

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Teil 2 von 8

Zur Stellungnahme Privat 1 (Umweltbericht)

Stand: 13.02.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Dipl.-Ing. Peter Mix



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de



Vorbemerkung

Die Stellungnahme ist mit mehreren tausend Seiten ungewöhnlich lang und daher auch auf mehrere Tabellen aufgeteilt. Sie wird nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet.

Es gibt leider Hinweise darauf, dass die Stellungnahme nicht dem Austausch von Argumenten dient, sondern möglichst viel Aufwand, Kosten und Verzögerungen im Planverfahren verursachen sollte.

Es sind folgende Muster zu erkennen:

- Sehr viele Wiederholungen, teils wortgleich, überwiegend aber mit kleinen Abweichungen durch die Verwendung von Synonymen, sowie in veränderter Zusammenstellung verschiedener Teilaspekte bewirken den enormen Umfang der Einwendung. Struktur und Formulierungen lassen KI-generierte Texte vermuten.
- Die Stellungnahme beginnt häufig mit einer falschen Annahme bzw. Behauptung (oft mit einem erfundenen Zitat aus der Begründung oder dem Gutachten), mit der dann argumentiert wird. Eine Beschäftigung mit den eigentlichen Inhalten z. B. des Avifauna-Gutachtens erfolgt daher nur scheinbar.
- Die Stellungnahme beschäftigt sich z. B. ausführlich mit der Biotopausstattung des Gebiets und behauptet, dass Arten nicht berücksichtigt worden seien, die nach Ansicht des Einwenders in den vorhandenen Lebensräumen vorkommen könnten, unabhängig davon, ob sie bei der Erfassung festgestellt wurden. Auch diese Argumentationstechnik ist in sich geschlossen und hat keinen direkten Bezug zu den Ergebnissen der Untersuchung. Die ökologische Bedeutung des Plangebiets und dessen Umfeld werden aus Sicht der Samtgemeinde und der Planverfasser bewusst überschätzt.
- Die Stellungnahme kritisiert häufig eine fehlende Auseinandersetzung mit Themen, welche erst im nachfolgenden BImSchG-Verfahren zu behandeln sind.
- Nicht näher eingegangen wird auf die zitierten Rechtsnormen. Eine stichprobenartige Kontrolle hat ergeben, dass zahlreiche der angegebenen Urteile überhaupt nicht existieren und viele weitere nicht auf das hier betrachtete Verfahren übertragbar sind. Die zitierten Gesetzesparagrafen sind meist allgemeiner Art, werden aber als Beleg für konkrete Detailforderungen verwendet. An zahlreichen Stellen fehlt jeder Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der zitierten Rechtsvorschrift und der Stellungnahme.

Inhalt

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 20.10.2025 bis zum 21.11.2025 stattgefunden.

1	Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Teil II, Umweltbericht, 19.11.2025	31
	Einleitung und Zielsetzung der Stellungnahme	31
	Kapitel 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 55. Änderung des Flächennutzungsplans	33
	Thema 1: Unzulässige Einstufung als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB	33
	Thema 2: Fehlinterpretation der Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e BauGB)	35
	Thema 3: Fehlende Begründung der Flächenherkunft aus dem RROP	37
	Thema 4: Methodisch fehlerhafte Anwendung der 120°-/60°-Sichtregel	38
	Thema 5: Fehlende Alternativen- und Variantenprüfung	39
	Thema 6: Fehlende FFH- und Natura-2000-Prüfung im Zusammenhang mit § 249c BauGB	40
	Thema 7: Unvollständige Begründung der Abstandsregeln (1 000 m / 500 m)	42
	Thema 8: Fehlende Herleitung und Wirkungserklärung der „46 ha Rotor-out- Fläche“	43
	Thema 9: Fehlende Alternativen- und Variantenprüfung	45
	Thema 10: Fehlende Definition des planerischen Steuerungsziels.....	46
	Thema 11: Anrechenbarkeit auf regionale Teilflächenziele unbelegt	47
	Thema 12: RROP-Konsistenz nicht hergestellt	49
	Thema 13: Netzanschluss/Trasse: unbestimmte Umwelt- und Raumwirkungen	50
	Thema 14: Umwidmung „Landwirtschaftsfläche → Windgebiet“ ohne Abwägung	51
	Thema 15: Scoping/Beteiligung und Trennung der Planungsebenen unklar	52
	Thema 16: Optische Bedrängnis unzureichend geprüft / unmethodisch angewandt	55
	Thema 17: Kumulations- und Wechselwirkungsfragen ignoriert	56
	Thema 18: Begriffsverwirrung „Rotor-out-Fläche“ / fehlende Bestimmung	58
	Thema 19: Räumliche Fixierung des Geltungsbereichs unpräzise	59
	Thema 20: Konzentrations- vs. Potenzialdarstellung nicht geklärt	60
	Fazit zu Kapitel 1.1 — Fehlende rechtliche, fachliche und verfahrensmäßige	61
	Kapitel 1.2.1 Regionalplanung	66
	1) Klare Zielkollision mit dem geltenden RROP — ohne Konfliktbewältigung	66
	2) Vorranggebiet „Ruhige Erholung“ faktisch ignoriert Vorrangwirkung missachtet	68
	3) Vorbehaltsgebiete Natur/Erholung/Land- & Forstwirtschaft — keine Abwägung	69
	4) „Zu geringe Größe“ als (verfälschte) RROP-Herausnahmebegründung.....	71

5) Kein Zielabweichungsverfahren trotz planoffenkundiger Zielkonflikte	73
6) Ziel „reversible Eingriffe“ des RROP wird missachtet – Widerspruch zwischen Leitbild und Realität.....	74
7) Fehlinterpretation der Planungshierarchie — WindBG ersetzt kein RROP.....	76
8) Fehlende Alternativenprüfung zu Repowering Missachtung des RROP- Leitprinzips.....	78
9) RROP-Steuerungsinstrument „Ausschlusswirkung“ wird unterlaufen.....	80
10) Zeit- und Planungslage falsch bewertet — veraltete Grundlage	81
11) Räumliche Lage im sensiblen Übergangsraum — Konflikt mit Freiraumstruktur und Waldfunktion.....	83
12) Fehlende Bewertung der Erholungs- und Stilleraumfunktion — Zielkonflikt mit „Ruhige Erholung“	85
13) Fehlende Bewertung der Landwirtschafts- und Forstfunktionen — keine flächenbezogene Abwägung.....	86
14) Fehlende vertikale Kohärenz - keine Abstimmung zwischen FNP und RROP	88
15) Fehlende raumordnerische Bewertung der landschaftsbildprägenden Wirkung — Ermittlungsdefizit.....	89
Fazit zu Kapitel 1.2.1 — Verstoß gegen Raumordnungsziele und fehlende vertikale Kohärenz	91
Kapitel 1.2.2 Landschaftsrahmenplan	96
1) Fehlende tatsächliche Bezugnahme auf den Landschaftsrahmenplan	96
2) Selbstwiderspruch zwischen festgestellter LSG-Würdigkeit und Planungsabsicht.....	98
3) Keine Begründung oder Schutzprüfung nach § 26 BNatSchG	100
4) Zerstörung des „unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes“ — Verlust der LSG-Würdigkeit.....	101
5) Fehlende Abstimmung mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet nördlich des Plangebiets.....	103
6) Ignorierte Klimaschutzfunktion der Niedermoorböden.....	104
7) Fehlende Analyse der ökologischen Vernetzungs- und Biotopverbundfunktion	106
8) Fehlende Bewertung der landschaftsbildprägenden Wirkung	108
9) Umkehr der Schutzlogik des § 26 BNatSchG	109
10) Fehlende Fachbeteiligung und Abwägung zentraler Landschafts-und Klimabelange.....	111
Fazit zu Kapitel 2 — Fehlende Integration des Landschaftsrahmenplans und Missachtung der Schutzlogik des § 26 BNatSchG	112
Kapitel 2.1 Naturpark Lüneburger Heide.....	117
1) Fehlende Prüfung der Lagebeziehung und Schutzwirkung des Naturparks	117
2) Fehlende Bewertung der Vereinbarkeit mit den Leitbildern des Naturparks	119
3) Widerspruch zwischen FNP-Ziel (Windenergienutzung) und Naturparkleitbild (Erholung, Naturerbe).....	121
4) Fehlende Abstimmung mit dem Naturpark-Träger / Zweckverband.....	122
5) Fehlende Bewertung der Wechselwirkungen mit der Erholungsfunktion des Naturparks.....	124
6) Verengung auf formale Beschreibung statt inhaltlicher Prüfung	125
7) Keine Integration des Naturparkbezugs in die Gesamtabwägung.....	127

8) Fehlende Bewertung der touristischen und wirtschaftlichen Folgen	129
9) Fehlende Verknüpfung mit der Landes- und Regionalplanung (LROP / Naturparkkonzept)	130
10) Widerspruch zwischen Nachhaltigkeitsleitbild und tatsächlicher Flächeninanspruchnahme.....	132
Fazit zu Kapitel 2.1 Nichtbeachtung der Naturparkleitbilder und fehlende Konfliktbewertung.....	133
Kapitel 2.2 Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg	138
1) Verstoß gegen § 26 BNatSchG	139
2) Irreführende Darstellung der Flächenlage („außerhalb des LSG“) trotz Rotorübergreif	140
3) Fehlende Schutz- und Konfliktanalyse trotz erkannter Überschneidung.....	142
4) Nichtbeachtung des Schutzzwecks der LSG-Verordnung	143
5) Keine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde / LSG-Trägers	144
6) Kein Zielabweichungsverfahren nach § 6 ROG trotz Eingriffs in Schutzgebiet.....	146
7) Abwägungsfehler bei der Flächenwahl trotz Schutzgebietskonflikt	148
8) Fehlende Integration des LSG-Konflikts in die Umweltprüfung	149
9) Missachtung der LROP-Ziele zum Landschaftsschutz	150
10) Fehlende Bewertung der Wald-, Forst- und Erholungsfunktion innerhalb des LSG	152
11) Fehlende Bewertung der Wald- und Forstfunktion der LSG-Flächen	153
12) Ignorierte Auswirkungen auf Erholungsfunktion und Landschaftsbild	154
13) Fehlende Kompensations- oder Vermeidungsstrategie	156
14) Widerspruch zur eigenen Begründung in Kap. 2 („LSG-würdiger Raum“)	157
15) Fehlende Darstellung der LSG-Betroffenheit in der Abwägung und Ratsunterlage	159
Fazit zu Kapitel 2.2 — Unzulässige Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets und Verfahrensfehler	160
Kapitel 3.1 Schutzgut Mensch	165
1) Vorwegnahme des Ergebnisses ohne belastbares Schallgutachten	165
2) Zirkelargument „wir drosseln, also passt es“	166
3) Fehlende Kumulationsprüfung mit benachbarten Anlagen	168
4) Unvollständige Erfassung der Immissionsorte Radius).	169
5) Fehlende Berücksichtigung von Meteorologie und Topografie.....	171
6) Unbelegte Aussage zu „geringer Vorbelastung“ Lüneburg).	172
7) Widerspruch zwischen Schallkarte und Textbewertung	174
8) Unzulässige Verallgemeinerung beim Infraschall „keine Belastung“	175
9) Veralteter Normbezug und methodische Unschärfe bei Infraschall möglich ist.	177
10) Fehlende Innenraum- und Nachtbewertung (Infraschall und Lärm)	178

11) Fehlende Verbindlichkeit der Schattenwurf-Begrenzung	180
12) Unvollständige Erfassung der Schattenwurf-Betroffenheit	182
13) Fehlende Schutzwürdigkeit für Außenbereichswohnen Rechtsfehler	183
14) Widersprüchliche Berechnung der optischen Umfassung (133° / § 0°)	184
15) Unzureichende Bewertung der Lichtimmissionen (BNK)	186
16) Methodisch fehlerhafte Berechnung der optischen Bedrängnis	188
17) Fehlende Bewertung der kumulativen optischen Umfassung durch Nachbar-Windparks	189
18) Unzureichende Begründung für Anwendung der 120°/60°-Regel	191
19) Fehlende Bewertung der vertikalen Dominanz und Sichtbarkeit bei Nacht	193
20) Fehlende Einbeziehung psychologischer und sozialer Faktoren der Bedrängung	194
21) Fehlabbegrenzung „Sozialverträglichkeit nicht integriert“ — Schutzgut Mensch verkürzt	195
22) WHO-/medizinische Evidenz zu nächtlichem Lärm ignoriert	197
23) Unzulässige Verlagerung wesentlicher Prüfungen in das BilmoSchG-Verfahren	198
24) Fehlendes Scoping und unzureichende Behördenbeteiligung zum Schutzgut Mensch	199
25) Keine zusammenfassende Erklärung / fehlende Kohärenz der Mensch- Bewertung	200
26) Schallkarte ohne nachvollziehbare Berechnungsparameter	202
27) Schattenwurfkarte: astronomisch / meteorologisch nicht differenziert	203
28) Unvollständige Erfassung der Immissionsorte /Rezeptoren	204
29) Irreführende Vergleichszahlen zum Materialabrieb/Mikroplastik	205
30) Fehlendes Monitoring- und Vermeidungsprogramm für Rotorabrieb	207
31) Unzureichende Bewertung der Erholungsfunktion und Naherholungsräume	208
32) Fehlende Bewertung der BNK-Lichtbelastung auf Erholung und Nachtlandschaft	209
33) Falsche rechtliche Einordnung des Schutzanspruchs im Außenbereich	211
34) Unzulässige Berufung auf OVG-Rechtsprechung (OVG Magdeburg 2012)	212
35) Fehlende Integration kumulativer Belastungen auf Wohlbefinden und Gesundheit	213
Fazit zu Kapitel 3.1 – Unzureichende Berücksichtigung des Schutzguts Mensch	215
Kapitel 3.2.1 Brut, Gast- und Rastvögel	220
1) Wechselnde Untersuchungszuschnitte 2022-2024 → Verlust der Vergleichbarkeit und Repräsentativität	220
2) Absenkung des äußeren Untersuchungsradius (1 500 — 1 200 m) ohne fachliche Begründung	222
3) Ausschluss der Waldflächen von der Gastvogelerfassung 2024	223
4) Künstliche Einschränkung des Artenspektrums „im Hinblick auf die Aufgabenstellung“	225
5) Ausschluss „kleiner Trupps rastender Singvögel“ aus der Gastvogelerfassung	226

6) Raumnutzungsanalyse 2022 nur mit drei vantage points	227
7) Unvollständige Jahresabdeckung.....	229
8) Widerspruch: dokumentierte Rotmilan-Aktivität vs. Entwarnung in der Bewertung.....	230
9) Schwarzstorch-/Kranich-Ereignisse ohne Korridor- und Pufferableitung	231
10) Mischverwendung MU-Leitfäden (2016 vs. 2021) ohne Konsistenzdarlegung	233
11) Gastvogel-Erfassungsradius 1.000 m zu eng Verstoß gegen Fachstandards und Leitfäden	234
12) Fehlende Schwellenwerte für „geringes Flugaufkommen“ — Bewertungslogik untransparent.....	235
13) Fehlende Karten- und Layertransparenz (Heatmaps, Konfliktkulmination).....	237
14) Fehlende kumulative Betrachtung mit benachbarten Windparks Revierzentren, Gastvogelräumen. °».....	238
15) Bewertungsbias durch „Aufgabenstellung“ selektive Datenerhebung	240
16) Fehlende Horstkartierung und Pufferableitung für sensible Arten (Greifvögel/Kranich/Eulen)	241
17) Keine Flight-Height-Band-Auswertung im Rotorscheibenfenster → fehlende Kollisionsrisikomodellierung	242
18) Fehlende Offenlegung von Beobachtungszeiten, Wetter- und Sichtbedingungen (Reproduzierbarkeit)	244
19) „Qualitative“ Erfassung weiterer Arten unterschätzt Barriere-/Scheueffekte	245
20) Keine Synchronisierung mit § 249c BauGB („Beschleunigungsgebiet“) – Negativkriterium EU-Arten.....	246
21) Unklare Signifikanzdefinition („keine unüberwindbaren Planungshindernisse“) *	248
22) Fehlende konsolidierte Konflikt-Heatmap (Brut x Gast x Flugkorridore)	249
23) Entfall von Bauzeit- und Betriebsauflagen trotz sensibler Arten.....	250
24) Alternativen-/Vermeidungsprüfung je Leitart fehlt	252
25) Unzulässige Fragmentierung: Einzelprojekt-Fokus statt raumbezogener Gesamtwirkung	253
26) Fehlende Monitoring- und Triggermechanismen zur Wirksamkeitskontrolle.....	254
27) Lückenhafte Datenerhebung Herbst/Winter 2023 2024	256
28) Fehlende Synchronisierung zwischen Avifauna-Bewertung und FNP- Steuerungswirkung.....	257
29) Fehlende Integration der EU-Artenebene in § 249c-Bewertung	258
30) Fehlende planerische Steuerungslogik und Übertragbarkeit auf spätere Genehmigungsverfahren	260
Fazit zu Kapitel 3.2.1 – Brut-, Gast- und Rastvögel	261
Kapitel 3.2.1.1 Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung von PGM (2024).....	266
1) Wechselnde Untersuchungsradien (1 500 m — 1 200 m) ohne Begründung	266
2) Eingeschränktes Artenspektrum – nur Leitarten vollständig erfasst	268
3) Kranich-Brutplatz im Plangebiet — keine Schutzmaßnahme	269
4) Rotmilan-Flugaktivität (93 Flüge) Bagatellisierung ohne Kollisionsmodell	270
5) Fehlende Höhenband-Analyse (Flight-Height-Bands)	272

6) Mäusebussard-Horste < 500 m zu Windenergieanlagen fehlende Pufferung	273
7) Heidelerche, Neuntöter und Schwarzspecht.....	274
8) Feldierchen-Reviere im Rotorbereich Habitatverlust ohne Bilanz	276
9) Kranich- und Gänsezug unterschätzt keine Routenanalyse	277
10) „Nahrungsgast“-Einstufung relativiert Konflikte — systematische Verharmlosung.....	278
11) Pauschale Bewertung „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“ — fehlende Bewertungskriterien	279
13) Keine kumulative Bewertung mit benachbarten Windparks	281
14) Winterhalbjahr untererfasst— Datenlücke Dezember bis Februar	282
15) Verzerrung der Flugaktivität durch Einzelereignisse fehlende Normalisierung	283
16) Ausschluss der Waldflächen bei Gastvögeln (2024) methodisch unbegründet	285
17) Schwarzstorch-Nachweis ohne Schutzmaßnahmen - Verstoß gegen EU- Vogelschutzrichtlinie	286
18) Fehlende Übertragungsmatrix (Befund.....	287
19) Keine Prüfung des § 249c Abs. 2 BauGB (Beschleunigungsgebiet) *	289
20) Fehlendes Monitoring- und Triggerkonzept (§ 4c BauGB)	290
21) Fehlende Bewertungsbenchmarks „geringes‘ Risiko ohne Referenzrahmen.....	292
22) Horst- und Pufferkarten nicht in die FNP-Planzeichnung integriert	293
23) Verlagerung zentraler Konflikte in das BImSchG-Verfahren	294
24) Dohle-Kolonie (13 Brutpaare) keine Bauzeiten- oder Schutzauflage.....	295
25) Rebhuhn-Nachweis fehlende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für Bodenbrüter *	297
26) Waldschnepfe Nachweis ignoriert trotz Schutzstatus	298
27) Wespenbussard fehlender 1 km-Puffer trotz Nachweis »,.....	299
28) Kuckuck nicht berücksichtigt trotz Nachweis und Rote-Liste-Status *	301
29) Baumfalke Brutplatz < 3 km entfernt, keine Störungs- oder Sichtanalyse.....	302
30) Rohrweihe Abstand < 1 km trotz Abstandsempfehlung, kein Puffer.....	303
31) Schwarzmilan Hauptnahrungskorridor Osterbach nicht gesichert.	304
32) Fehlklassifizierung der Roten-Liste-Dichte „nur geringe Bedeutung“ trotz hoher Relevanz + ...	306
33) Keine Prüfung auf EU-Konformität (Anhang-I-Arten)	307
34) Tabellen- und Zählfehler in PGM-Daten.....	308
35) Unklare Definition des Begriffs „Rotorbereich“ — Bewertungsunsicherheit.....	310
36) Uneinheitliche Quellenjahre und methodische Inkonsistenz der Referenzen	311
37) Fehlende Bewertung der Bauphasen- und Infrastrukturwirkungen.....	313
38) Fehlerhafte oder unplausible Summen in Tab. 3 (Flugbewegungen)	314

39) Falsche Gewichtung der Häufigkeiten in der Flugaktivitätsbewertung	315
40) Nachtaktive Arten nicht erfasst – gravierende Ermittlungslücke	317
41) Feuchtgräben und Bruchwaldstrukturen als Habitatachsen ignoriert.....	318
42) Temporäre Rast- und Zugflächen unberücksichtigt	319
43) Keine Zweitgutachter- oder Qualitätssicherung der Avifaunaerhebung	320
44) Widerspruch „ 6 WindBG / Artenvorkommen.....	322
45) Gastvogel-Untersuchungsradius zu klein (1 000 m).....	323
46) Ausschluss der Waldflächen 2024 ohne belastbare Begründung (Bias zugunsten niedriger Konfliktwerte).....	324
47) Keine kumulative Wirkungsanalyse (Nachbarwindparks, optische/akustische Summation, Vogelzugsummen)	326
48) Avifauna-Ergebnisse nicht in FNP-Abwägung/Festsetzungen überführt (fehlende Steuerungswirkung)	327
49) Sprachliche Verharmlosung der Flugaktivität ohne Modellierung/Normalisierung	328
50) Fehlende Maßnahmen für absehbare Brut-/Habitatsverluste (CEF/Ersatz, Bauzeiten, Funktionssicherung)	329
51) Fehlende vertiefte Akustikerfassung für Eulen und Ziegenmelker (nachtaktive Arten)	331
52) Unklare Statusdefinition „Nahrungsgast“ — Fehleinstufung von Revierarten	332
53) Fehlende Leitfaden-Konformität bei Radien und Untersuchungsintervallen.....	333
54) Fehler in Tabellen-Legenden und Artencode-Zuordnung	335
55) Widerspruch „Beschleunigungsgebiet“ vs. Vorkommen mehrerer Anhang-I- Arten	336
Kapitel 3.2.1.2 Zusammenfassung der avifaunistischen Kartierung	341
1) Widerspruch zwischen Artenvielfalt und Bewertung als „keine überregionale Bedeutung“	342
2) Verharmlosung des Kollisionsrisikos trotz dokumentierter Flugaktivität	343
3) Unzulässige Verlagerung der Artenschutzprüfung in das BImSchG-Verfahren.....	345
4) Ignorierte Belege empfindlicher Arten Widerspruch zur eigenen Kartierung.....	346
5) Fehlende Bewertung der 25 Rote-Liste-Arten	347
6) Fehlende quantitative Risikomodellierung (Collision-Risk-Model, Höhenbänder, Signifikanzbewertung)	349
7) Fehlinterpretation: „Keine überregionale Bedeutung“ = „keine Konflikte“	350
8) Fehlerhafte Definition „wertvolle Gastvogellebensräume“	351
9) Fehlende saisonale Gewichtung und Phänologie-Analyse + ...	353
10) Fehlende kumulative Wirkungsanalyse mit Nachbarplanungen	354
11) Fehlende Begründung für die Bewertung „kein überdurchschnittlich hohes Kollisionsrisiko“ »	355
12) Widerspruch zu § 249c BauGB Einstufung als „Beschleunigungsgebiet“trotz relevanter Artenvorkommen ;	356
13) Ergebnisse nicht in § 2 Abs. 4 BauGB-Umweltprüfung integriert	358
14) Verletzung des Abwägungsgebots (§§ 1 Abs. 7 BauGB).....	359

15) Unbelegte Aussage „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“	360
Fazit zu Kapitel 3.2.1.2 — Zusammenfassung der avifaunistischen Kartierung	362
Kapitel 3.2.1.3 Fledermäuse	366
1) Veraltete Leitfadenbasis (MU 2015 statt MU 2023)	366
2) Zu kleiner Untersuchungsradius (500 m statt 2 1 km)	368
3) Keine Erfassung der Höhenaktivität (Rotorband-Analyse fehlt)	369
4) Fehlende Quartiersuche (§ 44 BNatSchG)	370
5) Fehlende Risikomodellierung (keine Quantifizierung der Gefährdung)	372
6) Saisonale Spitzentätigkeit benannt	373
7) „Abschaltalgorithmen“ ohne Parametrisierung (Cut-in, Trigger)	374
8) Nyctaloid-Rufe: hohe Kontaktzahlen, aber keine Artauflösung/QA	375
9) Migration der Rauhautfledermaus erkannt Schutzfenster fehlen »	376
10) DMO1/F01/F02/F05 als Hotspots keine Standortalternativen	377
11) Fehlende Darstellung der kumulativen Wirkungen (Nachbarwindfelder)	379
12) Keine Darstellung oder Bewertung der Leitstrukturen	380
13) Keine Dokumentation der Erfassungsbedingungen (Wind, Temperatur, Mondphase)	381
14) Fehlende Nachweise zur Wirksamkeit der Abschaltalgorithmen »	382
15) Keine Bewertung der Balz- und Schwarmaktivitäten (Swarming)	383
16) Fehlendes Monitoring- und Methodenkonzept	385
17) Keine CEF- oder FCS-Planung (vorwegnehmende Kompensation)	386
18) Fehlende Bewertung der Funktionsraumerhaltung	387
19) Keine Residual-Risk-Bewertung nach Maßnahmen	388
20) Fehlende Artgruppendifferenzierung (Nyctaloide vs. Pipistrellen)	389
21) Fehlende, Korrelation zwischen Flughöhe und Rotorbereich	391
22) Keine Bewertung der Anlagenkonfiguration und des Rotortyps	392
23) Falsche Annahme: „Offenland wird gemieden“	393
24) Fehlende Datentransparenz und Nachvollziehbarkeit	394
25) Rotor-Out-Planung über Waldkanten (LSG-Bereich)	395
26) Fehlende Prüfung und Kartierung der Zugkorridore	397
27) Fehlende saisonale Abschaltlogik (zeitliche Betriebsbeschränkung)	398
28) Fehlinterpretation der Aktivitätspeaks	399
29) Fehlende Populationsabschätzung und Relevanzbewertung	401

30) Nichtberücksichtigung von Beleuchtungseffekten (Nachtkennzeichnung).....	402
31) Keine Differenzierung der Quartiertypen und -funktionen (Wochenstube, Balz-, Winterquartier).....	403
32) Verlust-/Beeinträchtigungsrisiko alter Bäume und Randstrukturen unbewertet	404
33) Mikroklima- und Insektenverfügbarkeit als Aktivitätstreiber nicht berücksichtigt	406
34) Monitoringdauer und -verteilung unzureichend begründet	407
35) Fehlschluss „geringe Aktivität = geringe Bedeutung“	408
36) Fehlende Gondel- und Nabenmessungen zur realen Flughöhe.....	410
37) Fehlendes adaptives Management-System (Feedback-Schleife)	411
38) Fehlende Transparenz zu Betriebs- und Messdaten (Datenschnittstellen)	412
39) Nichtberücksichtigung der BNK-System-Trigger (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung).....	413
40) Fehlende GIS-basierte Festsetzung von Ausschlusszonen im FNP.....	414
41) Fehlende Bewertung der akustischen Attraktivität von Windkraftanlagen.....	416
42) Nichtberücksichtigung von Ernte-, Mahd- und Bodenbearbeitungseffekten	417
43) Keine Risikoanalyse für Jungtiere nach Auflösung der Wochenstuben	418
44) Fehlende Bewertung der Populationskonnektivität (ökologische Durchgängigkeit).....	420
45) Unzulässige Verlagerung artenschutzrechtlicher Prüfung auf BImSchG-Ebene.....	421
46) Fehlende Bewertung des Winterquartierpotenzials.....	422
47) Keine Berücksichtigung der Windgeschwindigkeitsverteilung im Aktivitätskontext	423
48) Fehlende Bewertung von Insektenreduktion und Nahrungsverfügbarkeit durch Rotorbetrieb	425
49) Falsche Anwendung des 500-m-Radius-Ansatzes.....	426
50) Fehlende Integration der Nachkartierung 2024 in die Hauptbewertung.....	427
51) Fehlende Gesamtartenschutzbewertung aller untersuchten Artengruppen	429
52) Fehlende Einbindung der Fledermausergebnisse in den Landschaftsrahmenplan (LRP).....	430
53) Verkürzte Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht (Textreduktion)	431
54) Fehlende Berücksichtigung der Artenschutzleitfäden Niedersachsen 2023(aktuelle Fassung)	433
55) Fehlende Zusammenführung der Fledermausergebnisse mit anderen Schutzgütern (Vögel, Landschaft, Klima).....	434
Fazit zu Kapitel 3.2.1.3 — Fledermäuse	435
Kapitel 3.2.2 Artenschutzprüfung	440
1) Fehlinterpretation des § 6 WindBG — Falsche Annahme, dass der besondere Artenschutz entfällt	440
2) Unzulässige Gleichsetzung von RED HI-Richtlinie und nationalem Artenschutzrecht	442
3) Unzutreffende Behauptung, die Umweltprüfung erfülle die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG Materiellrecht.....	444
4) Fehlende Prüfung, ob es sich tatsächlich um ein „Windenergiegebiet“ i. S. 8 2 WindBG handelt Abs. 4 BauGB.	445

5) Keine Abgrenzung zu Natura 2000-Gebieten	447
6) Unzulässige Verlagerung der Artenschutzprüfung in spätere Genehmigungsverfahren.....	448
7) Widerspruch zwischen Umweltbericht und Avifaunistischem Fachgutachten (PGM 2024)	450
8) Fehlende Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Fledermausarten.....	452
9) Unzulässige Einschränkung des Artenschutzes auf die Eingriffsregelung (§ 8 13 ff. BNatSchG)	453
10) Missachtung des Vorsorge- und Vermeidungsgrundsatzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, Art. 20a GG)	455
11) Fehlende fachliche und juristische Auslegung der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG	456
12) Fehlende Begründung, dass das Gebiet die Voraussetzungen des § 6 WindBG tatsächlich erfüllt.....	458
13) Keine Einbeziehung des § 44 Abs. 5 BNatSchG (Funktionsraumerhaltung)	459
14) Fehlende Prüfung der Kohärenz mit EU-Artenschutzrichtlinie (92/43/EWG & 2009/147/EG)	461
15) Unvollständige Anwendung der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG	462
16) Fehlende Darstellung konkreter Vermeidungsmaßnahmen gemäß Anlage 3 zu § 28 Abs. 4 RED-II-Umsetzungsgesetz genannten Arten.....	464
17) Ignorierte Kumulation mit bestehenden und geplanten Windparks	465
18) Fehlende Trennung zwischen Plan- und Projektprüfung	467
19) Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) — Abwägungsausfall	468
20) Fehlende Herleitung der „Unbedenklichkeit“ von Brutvogelergebnissen	470
21) Fehlende differenzierte Bewertung des Schutzstatus der Arten	471
22) Fehlende Dokumentation der Gutachterqualifikation und Verantwortlichkeit	473
23) Verstoß gegen Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 WindBG	474
24) Fehlende Einbindung der Ergebnisse in ein CEF- und Monitoringkonzept (8 44 Abs. 5 BNatSchG)	476
25) Widersprüchliche Ausschlussdiagnose — falscher Ausschluss artenschutzrelevanter Konflikte	477
Fazit zu Kapitel 3.2.2 — Artenschutzprüfung	479
Kapitel 3.2.3 Schutzgut Pflanzenwelt	482
1) Verharmlosung der Flächeninanspruchnahme.....	482
2) Fehlende Flächenbilanzierung	484
3) Unvollständige Erfassung der Nebenflächen.....	486
4) Ignorierte Rodungsflächen im Waldanteil.....	487
5) Unzutreffende Aussage zur forstlichen Nutzung	488
6) Fehlende Bewertung der Überstreichungsflächen	490
7) Keine Berücksichtigung der Erschließungsflächen im Biotop- und Bodenschutzkontext	492
8) Fehlende Abwägung zur Flächenversiegelung (§ 1a Abs. 2 BauGB)	493
9) Widerspruch zu § 13 BNatSchG — keine Eingriffsbilanz	494

10) Fehlende Prüfung auf Altlasten und Vorbelastungen	496
11) Ignorierter Zusammenhang mit Klimaschutzfunktion der Niedermoorböden	497
12) Unzureichende Definition des Untersuchungsraums	498
13) Fehlende Prüfung kumulativer Flächenwirkungen mit Nachbarwindparks	500
14) Keine Differenzierung zwischen temporär und dauerhaft genutzten Flächen	501
15) Fehlende Aussagen zur Bodenwiederherstellung nach Rückbau	503
16) Fehlende Bewertung klimatischer Auswirkungen der Flächenumwandlung	504
17) Missachtung linearer Strukturen und Biotopverbundflächen	505
18) Widerspruch zu Fledermaus- und Avifauna-Daten	507
19) Keine Bewertung invasiver oder ruderaler Pflanzenentwicklung	508
20) Keine kumulative Bewertung mit anderen Schutzgütern	509
21) Fehlende Abgrenzung und Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzflächen	511
22) Fehlende oder unzureichende Rückbauverpflichtung	512
23) Widerspruch zu Zielen der Landes- und Regionalplanung	513
24) Fehlende Bewertung der tatsächlichen Nutzungsdauer und Nachfolgenutzung	515
25) Fehlende Langzeitüberwachung und Erfolgskontrolle	516
Anmerkung: Die Nummerierung der Kapitel 3.2.3 und 3.2.4 ist hier fehlerhaft.	517
Fazit zu Kapitel 3.2.4 — Schutzgut Fläche	518
Kapitel 3.2.5 Schutzgut Boden	521
1) Unzulässige Reduktion auf Sekundärdaten ohne Geländeerhebung	521
2) Fehlende Einordnung in bodenschutzrechtlichen Kontext (§ 1a Abs. 2 BauGB, BBodSchG)	523
3) Keine Differenzierung der Bodenwertigkeit / Bodenzahl	525
4) Unterschlagung der Niedermoor- und Gleyböden im Süden	526
5) Fehlende Bewertung der Verdichtungsgefahr während der Bauphase	528
6) Keine Untersuchung des Bodenschutzes entlang der Kabeltrassen	529
7) Unvollständige Bewertung der Erosionsgefährdung	531
8) Keine Bewertung der Hemmung der Grundwasserneubildung	532
9) Innerer Widerspruch zur Reversibilität (Kap. 3.2.4 vs. 3.2.5)	533
10) Keine Bewertung von Stoffeinträgen (Bau/Betrieb)	534
11) Fehlende Korrelation zu den Bodentiefenprofilen im LBEG-Datenbestand	535
12) Keine bodenschutzrechtliche Maßnahmenplanung	537
13) Nichtbeachtung der Wechselwirkungen mit Wasser- und Stoffhaushalt	538

14) Fehlende Bewertung kumulativer Bodeneingriffe	540
Fazit zu Kapitel 3.2.5 Schutzgut Boden	541
Kapitel 3.2.6 Schutzgut Wasser	545
1) Unzutreffende Aussage „keine offenen Gewässer vorhanden“	545
2) Unzureichende Prüfung der hydrologischen Verbindung zu südlichen Moor- und Gleyböden.....	547
3) Fehlende Bewertung des Trinkwasserschutzgebiets III A Westergellersen	548
4) Keine Bewertung potenzieller Grundwassergefährdung durch Bau- und Betriebsstoffe.....	550
5) Widersprüchliche Angaben zum Grundwasserflurabstand	551
6) Fehlende Darstellung des hydrogeologischen Systems	553
7) Fehlende Prüfung der Auswirkungen von Fundamenten und Kranstellflächen auf Versickerung und Oberflächenabfluss hydraulische Tests)....	554
8) Fehlende Bewertung der Kabeltrassen als Wasserleitbahnen	556
9) Keine quantitative Bewertung der Veränderung der Grundwasserneubildung	557
10) Ignorierte Stoffeinträge durch Oberflächenabfluss	559
11) Fehlende Berücksichtigung klimatisch bedingter Veränderungen des Wasserhaushalts.....	560
12) Fehlende Abgrenzung des Untersuchungsraums und Pufferzone	562
13) Keine Prüfung kumulativer Wasserbelastungen durch Nachbarplanungen	564
14) Fehlannahme: „Trinkwasserschutzgebiet endet an der Grenze“ — Missachtung des Grundwasserflusses und hydraulischer Verbindungen....	566
15) Fehlende Prüfung hydraulischer Störstellen durch Fundamentgründungen, Kabeltrassen und Wege — Beeinflussung des Grundwasserflusses	568
Fazit zu Kapitel 3.2.6 — Schutzgut Wasser.....	572
Kapitel 3.2.7 Schutzgut Luft und Klima.....	576
1) Fehlende Klimafunktionsanalyse nach § 1a Abs. 5 BauGB	576
2) Unzureichende Bewertung der Frisch- und Kaltluftentstehung	578
3) Keine Prüfung der Kaltluftabflussbahnen und topografischen Strukturen	580
4) Fehlende Analyse der mikroklimatischen Auswirkungen durch Windenergieanlagen.....	581
5) Fehlende Klimawirkungsbilanz / CO ₂ -Bilanzierung.....	583
6) Widerspruch zu den Klimaschutzzielen des Landkreises Lüneburg (Klimaschutzkonzept 2023)	584
7) Fehlende Integration des regionalen Klimarahmens (RRÖP 2025) Abwägungsgrundlage.	586
8) Unzureichende Begründung, warum „keine klimatischen Belastungsräume“ vorhanden sein sollen.....	588
9) Fehlende Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Klima, Boden und Vegetation.....	590
10) Ignorierte Klimawandel-Anpassungspflicht (§ 1a Abs. 5 BauGB).....	591
11) Keine Prüfung von Staub-, Aerosol- oder Mikroplastikeinträgen in die Atmosphäre.....	593

12) Fehlende Bewertung der Turbulenzeffekte auf angrenzende Waldgebiete und Siedlungen	595
13) Fehlende quantitative Bewertung des Kaltluftpotenzials	596
14) Kein Bezug zur Landesinitiative „Klimaanpassung in Niedersachsen“ (NKI- Programm 2022)	598
15) Fehlerhafte Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	599
16) Fehlende Beteiligung fachlich zuständiger Umwelt- und Klimabehörden	601
17) Fehlende Offenlegung der methodischen Grundlagen der Klimabewertung	602
18) Keine Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen Klima und Wasserhaushalt	604
19) Keine Bewertung der CO ₂ -Senkenverluste durch Boden- und Vegetationseingriffe	605
20) Missachtung des Vorsorgeprinzips (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 UVPG)	606
Fazit zu Kapitel 3.2.7 — Schutzgut Luft und Klima.....	608
Kapitel 3.2.8 Schutzgut Landschaft	611
1) Wirkraum (15xH = 4,05 km) methodisch zu klein für offene Geest.....	611
2) Fehlende ortsteilgenaue Viewsheds und prüffähige Fotomontagen.....	612
3) Kumulation und optische Umfassung mit Nachbarplanungen unterschlagen	614
4) Wertstufen-Fehlbewertung (Wald = „0“, Siedlungssinnen = „0/0,5“) verfälscht Bilanz	615
5) Optische Bedrängnis/Umfassung widersprüchlich und unvollständig bewertet	616
6) Fehlende Bewertung der Sichtachsen, Alleen und historischen Landschaftsstrukturen	618
7) Unvollständige Bewertung des Erholungswertes und der Erholungsräume.....	619
8) Fehlende Nachtbewertung und visuelle Wirkung der BNK	621
9) Unzureichende Berücksichtigung der Waldkulisse und Waldsaumwirkung	623
10) Keine Bewertung der Maßstäblichkeit und des vertikalen Dominanzgrades.....	624
11) Fehlende Bewertung der Schattenwurfwirkung auf das Landschaftsbild.....	626
12) Fehlende saisonale und meteorologische Differenzierung der Sichtverhältnisse	627
13) Übersehen der ruhigen und naturnahen Landschaftsbereiche („Ruhelandschaften“)	629
14) Fehlbewertung der Niederungslandschaft und Osterbachniederung.....	630
15) Fehlerhafte Gewichtung der „Vorbelastungen“ und unzulässige Entwertung des Landschaftsraums	631
16) Fehlende Proportions- und Maßstabsvergleiche zwischen Bauwerk und Landschaftselementen	633
17) Falsche Annahme einer „abschirmenden Reliefwirkung“	635
18) Unterschätzung der Bewegungsdominanz und Dynamikwirkung der Rotoren.....	636
19) Fehlende Bewertung von Lichtreflexionen und Glanzlichtern	637
20) Fehlerhafte Flächenbilanz und mangelnde Prüfbarkeit der Tabellen 6 und 7	638
21) Nichtberücksichtigung kumulativer Landschaftswirkungen mit Nachbar- Windparks	640

22) Fehlende Analyse übergeordneter Sichtachsen und Aussichtspunkte	641
23) Nichtberücksichtigung touristischer Landschaftswirkungen.....	643
24) Fehlende psychologische Bewertung der visuellen Belastung	644
25) Widerspruch zur gesetzlichen Zieldefinition „Erhalt von Eigenart, Vielfalt und Schönheit“ (§ 1 BNatSchG).....	646
26) Fehlerhafte Gesamtbewertung des Landschaftsbildes und Verharmlosung der Beeinträchtigungen	647
27) Fehlende Integration der Erholungs-, Klima- und ökologischen Funktionen der Landschaft	649
28) Verfahrensfehler bei der Umweltprüfung — unvollständige Dokumentation und fehlende Beteiligung	650
29) Fehlende Alternativen- und Variantenprüfung nach § 40 UVPG	651
30) Widersprüche zwischen Textaussagen, Karten und Flächenbewertung.....	653
31) Unzulässige Vermengung von Landschaftsschutz und Vorbelastung — methodische Entwertung geschützter Räume	654
32) Fehlende Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg	655
33) Falsche Interpretation der Sichtzonen und methodische Verharmlosung der Fernwirkung	657
34) Unzureichende Bewertung des Erholungswerts und der Naherholungsfunktion	658
35) Fehlende Bewertung der Nachtwirkung und Lichtimmissionen auf das Landschaftsbild	660
36) Fehlerhafte Herleitung der Wertstufen — methodische Willkür bei der Klassifizierung.....	661
37) Unterschlagung historisch-kultureller Landschaftsbezüge.....	663
38) Ignorierte Übergangsbereiche zwischen Natur- und Kulturlandschaft.....	664
39) Reduktion des Landschaftsbildes auf technische Sichtbarkeit — fehlende Bewertung ästhetischer Wirkung	665
40) Fehlende Ableitung und Planung von Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild	667
41) Fehlinterpretation der „Entlastungswirkung“ -- irreführende Darstellung der landschaftlichen Rückgewinnung	668
42) Fehlende Berücksichtigung der psychologischen Maßstäblichkeit und Bewegungswirkung.....	670
43) Fehlerhafte und veraltete Kartenbasis - Unsicherheit der Datengrundlagen	671
44) Fehlbewertung der Farbe, Reflexion und Materialwirkung der Windenergieanlagen	673
45) Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans (RROP Lüneburg 2025): Erhalt der weiträumigen Offenlandschaft	674
46) Nichtberücksichtigung kumulativer Fernwirkungen mit benachbarten Windparks	676
47) Fehlende Bewertung des periodischen Schattenwurfs im Landschaftsleben	677
48) Keine Analyse der sozialen und wahrnehmungspsychologischen Akzeptanzwirkungen	678
49) Methodisch unverhältnismäßige Begrenzung des Bewertungsradius	680
50) Fehlende Prüfung landschaftsbildgerechter Alternativgestaltung und Minimierungsmaßnahmen	681
Fazit zu Kapitel 3.2.8 — Schutzgut Landschaft	682
Kapitel 3.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	687
1) „Außerhalb des Änderungsbereichs“ ≠ „nicht betroffen“	687

2) Fehlende Prüfung von Erschütterungen auf Grabhügel/Grabfelder	688
3) Keine Erfassung/Abgrenzung von Verdachtsflächen	690
4) Ignorierter kulturhistorischer Landschaftszusammenhang.....	691
5) Trassen/Wege als unbeachtete Eingriffsachsen in den Boden.....	692
6) Fehlende Bewertung hydrologischer und bodenmechanischer Nebeneffekte auf Fundstellen	693
7) Keine Darstellung von Schutzradien um bekannte Fundstellen	695
8) Widerspruch zu RROP Lüneburg 2025 — Ausweisung als Kulturlandschaft	696
9) Fehlende Beteiligung der Denkmalfachbehörde (NLD).....	697
10) Keine Bewertung der Sichtbeziehungen zu kulturhistorischen Objekten	699
Kapitelfazit 3.2.9 — Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	700
Kapitel 3 Wechselwirkungen.....	704
1) Verwechslung globaler und lokaler Umweltwirkungen	704
2) Fehlende Analyse negativer Wechselwirkungen zwischen Windenergieanlagen und Waldökosystem	706
3) Keine Betrachtung kumulativer Effekte mehrerer Windparks	707
4) Fehlende Integration der Ergebnisse aus den Einzelkapiteln	709
5) Positive Wirkung der Windenergie wird als unkritisch verallgemeinert.....	710
6) Keine Analyse der Wechselwirkung „Landschaft — Erholung — Gesundheit“	711
7) Keine Bewertung der Boden-Wasser-Klima-Kopplung.....	712
8) Fehlende Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen Avifauna und Windenergieklima.....	714
9) Fehlende Wechselwirkungsanalyse zwischen Lärm, Verhalten und Reproduktion empfindlicher Arten	715
10) Fehlende Bewertung der Wechselwirkungen zwischen Lichtimmission und Insektenfauna	716
11) Vernachlässigung hydrologischer Wechselwirkungen durch Bodenversiegelung und Leitungsbau	718
12) Ignorierte Rückkopplung zwischen Klimaänderung und lokaler Biodiversität	719
Fazit zu Kapitel 3.3 — Wechselwirkungen.....	720
Kapitel 4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	725
1) Fehlende ökologische Entwicklungsprognose bei Nullvariante.....	725
2) Unzutreffende Annahme „geringer Flächenbedarf“	727
3) Fehlende Bewertung agrarökologischer Wechselwirkungen	728
4) Verkennung der reversiblen Nutzungsdynamik.....	730
5) Fehlende volkswirtschaftliche und Ökologische Gesamtabwägung	731
Gesamtbewertung	732
Kapitel 5.1 Maßnahmenvorschläge zu Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	733

1) Fehlende Konkretisierung und Verbindlichkeit der Minderungsmaßnahmen	733
2) Unzulässige Anwendung der Beschleunigungsgebiets-Regelungen ohne Nachweis der Voraussetzungen.....	734
3) Fehlende Wechselwirkungsbewertung der Maßnahmen selbst	736
Gesamtbewertung	738
Kapitel 5.1.1 Baubegleitung	738
1) Fehlende Unabhängigkeit und institutionelle Trennung der Baubegleitung	738
2) Fehlende Integration der Fachgutachten in das Bodenschutz- und Überwachungskonzept.....	739
3) Fehlende Vorgaben für Monitoring, Dokumentation und Berichtspflichten	741
4) Keine Regelung zu Sanktionen bei Pflichtverletzung oder Umweltschaden	742
5) Keine Bewertung der tatsächlichen Eingriffswirkung der Bauphase	743
Gesamtbewertung	745
Kapitel 5.1.2 Lärm.....	745
1) Fehlende eigenständige Lärmanalyse auf FNP-Ebene	745
2) Unzulässige Pauschalabstände (1.000 m / 500 m) statt Einzelfallprüfung.....	747
3) Ignorierte Topographie-, Boden- und Meteorologieeffekte (Nachtbetrieb maßgeblich).	748
4) Missachtung des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips	749
5) Keine kumulative Lärmbewertung (Summation mit umliegenden Projekten).....	751
6) Fehlende Einbeziehung tieffrequenter Geräusche und Infraschall	752
7) Fehlende Differenzierung nach Tageszeit, Windrichtung und Jahreszeit	754
8) Keine Berücksichtigung empfindlicher Nutzungen und Erholungsräume.....	755
9) Unzulässige Herabstufung der Schutzwürdigkeit im Außenbereich	756
10) Fehlende Nachvollziehbarkeit der „schallgedämpften Anlagentechnik“	758
11) Fehlende Prüfung ton- und impulshaltiger Geräusche (Zuschlagsbewertung nach TA Lärm)	759
12) Fehlende Betrachtung der Bau-, Transport- und Inbetriebnahmephasen.....	761
13) Keine sozial- und gesundheitswissenschaftliche Bewertung der Lärmwirkungen	762
14) Fehlende Offenlegung der Rechenmethodik und Eingangsparameter.....	764
15) Fehlendes Monitoring- und Kontrollkonzept nach Inbetriebnahme	765
16) Keine Gesamtbewertung der Mehrfachbelastungen (Lärm + Schatten + optische Bedrängnis)	767
17) Keine Berücksichtigung sensibler Nachtzeiträume und Chronobiologie	768
18) Keine raumübergreifende Bewertung der Schallausbreitung in der Niederung (Osterbachtal)	769
19) Keine Differenzierung zwischen Neubelastung und bestehender Vorbelastung	771
20) Fehlende rechtliche Sicherung der Abstände als verbindliche Festsetzung.....	772

Fazit zu Kapitel 2 „Lärm“ - Fehlende Ermittlung, Bewertung und Abwägung schallbezogener Auswirkungen	773
Kapitel 5.1.3 Schattenwurf	778
1) Fehlende eigenständige Schattenwurfprognose auf FNP- /Umweltberichtsebene	778
2) Unzulässige Verlagerung des Konflikts in das BImSchG-Verfahren Schattenwurfprognose	779
3) Fehlende Berücksichtigung kumulativer Schattenwirkungen durch Nachbarwindparks	781
4) Fehlende Bewertung saisonaler und meteorologischer Variabilität	782
5) Unzureichende Berücksichtigung gesundheitlicher und psychologischer Auswirkungen	784
Gesamtbewertung zu 5.1.3 „Schattenwurf“	785
Kapitel 5.1.4 Erholung	785
1) Unzureichende Bewertung der tatsächlichen Erholungsfunktion und Nutzungsintensität	785
2) Unzureichende Kompensationsstrategie „Sichtverschattung“ als untaugliches Mittel.....	787
3) Fehlende Berücksichtigung der kumulativen Beeinträchtigungen durch benachbarte Windparks	788
Gesamtbewertung zu 5.1.4 „Erholung“	790
Kapitel 5.1.5 Optische Umfassung von Ortslagen	790
1) Unzulässige Beschränkung der Betrachtung auf einen Radius von 2,5 km	790
2) Fehlende Berücksichtigung geplanter und genehmigter Nachbarwindparks	792
3) Fehlinterpretation der „Zumutbarkeit“ von 2/3 des Sichtfeldes	793
4) Unzureichende Analyse der Blickachsen und Sichtbeziehungen.....	794
5) Ignorieren der vertikalen Dominanz von 270 m-Anlagen	795
6) Fehlende Bewertung der optischen Bedrängung im Innenraum von Ortslagen	796
7) Keine Berücksichtigung der nächtlichen optischen Umfassung (BNK)	797
8) Falsche Bezugnahme auf „Referenzanlage“ 300 m (ELBBERG 2025).....	797
9) Unzureichende Bewertung des Einflusses auf Kulturlandschaftsbild und Ortsidentität	798
10) Fehlende Abwägung der Wechselwirkungen mit Erholung und Landschaftsbild	799
Gesamtbewertung zu 5.1.5 „Optische Umfassung von Ortslagen“	799
Kapitel 5.1.6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz	800
1) Unzulässige Verlagerung artenschutzrechtlicher Kernfragen auf das BImSchG-	800
Verfahren.....	800
2) Interner Widerspruch: Kapitel 3.2.2 (Artenschutzprüfung) vs. Kapitel 5.1.6	802
3) Pauschale und nicht überprüfbare Formulierungen statt konkreter Maßnahmen	803
4) Praktische Undurchführbarkeit der vorgeschlagenen Abschaltregelung bei Bewirtschaftungsereignissen.....	805
5) Unzureichende Berücksichtigung nachtaktiver Arten (Fledermäuse, Nachtzieher); Maßnahmen fokussieren zu sehr auf Tagvögel	806

6) Fehlende Differenzierung zwischen relevanten Arten und Habitattypen (z. B. Betriebsverbot bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s während definierter Nachtmonate).	808
7) Fehlende Bewertung der Wirksamkeit technischer Kollisionsschutzsysteme.....	810
8) Widerspruch zwischen Ruderalflächenverbot und ökologischen Ausgleichszielen	811
9) Fehlendes Monitoring- und Nachsteuerungskonzept.....	812
10) Ignorierte Synergien und Zielkonflikte zwischen Klimaschutz und Artenschutz	814
11) Fehlende Prüfung kumulativer Wirkungen auf die Avifauna	815
12) Widerspruch zwischen Schutzzeiten und tatsächlicher Baupraxis	817
14) Fehlende Integration von Fledermaus-Abschaltalgorithmen.....	819
15) Fehlende Maßnahmen für Amphibien und Reptilien.....	821
16) Fehlende Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen.....	822
17) Keine Regelungen zur Baustellenbeleuchtung und nächtlichen Aktivitäten.....	823
18) Unzureichende Berücksichtigung saisonaler Zugbewegungen.....	825
19) Fehlende Bewertung von Sekundäreffekten (z. B. Prädation durch Strukturen)	826
20) Fehlende Einbindung lokaler Naturschutzverbände in die Maßnahmenplanung	827
Kapitelfazit 5.1.6 — Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz.....	828
Kapitel 5.1.7 Maßnahmen zum Schutz der Greifvögel.....	832
1) Fehlende Nachvollziehbarkeit der „attraktiven Nahrungsflächen“	832
2) Keine Abgrenzung zwischen Brutrevieren und Nahrungsgästen.....	834
3) Unbelegte Wirksamkeit dichter Weidenpflanzungen am Mastfuß	835
4) Falsche Interpretation des „500 m-Schutzabstands“	836
5) Unbegründete Annahme zur „Mindesthöhe 80 m“ als Schutzmaßnahme	837
6) Fehlendes Monitoringkonzept zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen.....	838
7) Keine Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit bestehenden Anlagen	839
7) Keine Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit bestehenden Anlagen	841
8) Ignorierte Bedeutung des Jungvogelverhaltens	842
9) Fehlende räumliche Priorisierung der Schutzmaßnahmen	843
10) Konflikt mit landwirtschaftlicher Bewirtschaftung der Flächen	844
11) Unzureichende Erprobung der Kollisionsschutzsysteme (Detektionssysteme).....	845
12) Fehlende artspezifische Differenzierung bei den Maßnahmen.....	847
13) Unterschätzte Attraktivitätssteigerung durch Vegetationsmaßnahmen	848
14) Unvollständige Prüfung der Flugkorridore	849

15) Fehlende saisonale Differenzierung der Schutzmaßnahmen	850
16) Fehlende Überprüfung der Wirksamkeit der Nahrungsflächenmaßnahmen	851
17) Unzureichende Berücksichtigung kumulativer Wirkungen	853
18) Fehlende Einbindung bestehender Horstschutzgebiete	854
19) Keine Maßnahmen zur Minimierung von Sekundäreffekten (z. B. Nahrungsanreicherung)	855
20) Fehlende rechtliche Sicherung der Maßnahmen im Vollzug	856
Kapitel 5.1.7 — Fazit: Maßnahmen zum Schutz der Greifvögel	857
Kapitel 5.1.8 Maßnahmen zum Schutz des Kranichs	861
1) Unzureichender Schutzabstand — nur 200 m zum Brutplatz	861
2) Fehlende dauerhafte Habitatprüfung — „Existenzprüfung vor Baubeginn“ unzureichend	862
3) Kumulative Wirkungen mit weiteren Kranichhabitaten nicht berücksichtigt	864
4) Keine Maßnahmen zum Schutz während der Rast- und Zugzeiten	865
5) Keine Berücksichtigung langfristiger Habitatverlagerungen	866
Fazit zu 5.1.8 „Maßnahmen zum Schutz des Kranichs“	867
Kapitel 5.1.9 Abschaltzeiten zum Schutz von kollisionsgefährdeten Fledermäusen	868
1) Unzureichende Berücksichtigung artspezifischer Aktivitätsmuster	868
2) Fehlende Berücksichtigung des Frühjahrszugs	869
3) Zu hohe Abschaltgrenzen bei Windgeschwindigkeit	870
4) Keine Berücksichtigung der vertikalen Aktivitätsverteilung	871
4) Keine Berücksichtigung der vertikalen Aktivitätsverteilung	873
5) Fehlende Berücksichtigung von Nachaktivität nach Witterungsumbrüchen	874
6) Unzureichende Erfassung saisonaler Spätaktivität im Herbst	875
7) Fehlende Nachvollziehbarkeit der zugrunde liegenden Monitoringdaten	876
8) Keine Integration adaptiver Steuerung trotz angekündigtem Monitoring	878
9) Fehlende Betrachtung kumulativer Effekte	879
10) Fehlende Berücksichtigung besonderer Habitatstrukturen in der Nähe der Anlagen	880
11) Fehlende Anpassung der Abschaltparameter an den tatsächlichen Anlagentyp	881
12) Potenziell zu hoher Schwellenwert bei Windgeschwindigkeit	882
13) Fehlende Kontrolle der Wirksamkeit der Abschaltzeiten	884
14) Unzureichende Differenzierung zwischen Arten mit unterschiedlichem Aktivitätsverhalten	885
15) Unklare technische Umsetzung der Abschaltlogik im Betriebssystem	886
Kapitel-Fazit zu 5.1.9 — Abschaltzeiten zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse	887

Kapitel 5.1.10 Maßnahmen zum Schutz des Bodens	890
1) Fehlende Konkretisierung der Bodenschutzmaßnahmen	890
Verbindliche Vorgabe eines detaillierten Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 mit Kontroll- und Berichtspflicht während Bau, Betrieb und Rückbau.	892
2) Keine verbindliche bodenkundliche Baubegleitung.....	892
3) Unzureichende Prüfung alternativer Bauweisen und Minimierungsoptionen.....	893
4) Fehlbewertung des Schotterbelags als „wasserdurchlässig“	894
5) Unzureichende Regelung zur Vermeidung von Erosion und Verdichtung	895
6) Fehlende Definition und Sicherstellung der Rekultivierungsziele	896
7) Widerspruch zwischen Minimierungsgebot und mehrfacher Bodeninanspruchnahme	898
8) Keine gesicherte Umsetzung der „Ausgleichsflächen im Nahbereich“	899
9) Fehlende Bewertung der Bodenverdichtung durch Schwerlastverkehr	900
10) Wiedernutzung der Böden nach Rückbau nicht gesichert	901
11) Unzureichende Berücksichtigung von Bodenerosion durch Wind und Wasser	903
12) Verwendung von Schotterbelag als vermeintlich „wasserdurchlässig“ Fachlich irreführend.....	904
13) Keine Prüfung der Bodenbelastung durch Bau- und Betriebsstoffe	905
14) Unklare Verantwortung und Durchsetzung der Nebenbestimmungen	907
15) Verharmlosung der Bodenverluste durch Formulierung „nicht vollständig vermeidbar“	908
Fazit zu Kapitel 5.1.10 — Maßnahmen zum Schutz des Bodens	909
Kapitel 5.1.11 Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers	912
1) Unzureichende Begründung für den Verzicht auf naturschutzfachlichen Ausgleich.....	912
2) Fehlende Risikoanalyse für das Grundwasser im Bau- und Betriebsstadium.....	914
3) Pauschale Formulierung ohne technische Sicherungsmaßnahmen	915
4) Keine Regelung zur Lagerung, Betankung und Wartung von Maschinen vor Ort	916
5) Nichtbeachtung der Grundwasserfließrichtung und -verbindungen.....	918
6) Fehlende Differenzierung zwischen Bauphase und Betriebsphase	919
7) Keine Betrachtung der Kabeltrassen und Leitungsschächte	920
8) Fehlende Bewertung der kumulativen Belastungen.....	921
9) Unzureichende Sicherung bei Entsiegelungs- und Rekultivierungsmaßnahmen	923
10) Ignorieren möglicher Altlasten oder kontaminierter Bereiche	924
Kapitelfazit 5.1.11 Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers	925
Kapitel 5.1.12 Maßnahmen zum Schutz von Luft und Klima	928

1) Fehlende Konkretisierung der „höheren klimarelevanten Funktion“ von Gehölzen und Grünflächen	928
2) Unzureichende Maßnahmen gegen Staubentwicklung	929
3) Fehlende Betrachtung kumulativer Klimaeffekte durch Flächenversiegelung	930
4) Fehlende Integration in kommunales Klimaschutzkonzept	932
5) Fehlende Regelung zur Luftqualität während der Bauphase	933
6) Fehlende Bewertung der Auswirkungen auf lokale Luftströmungen und Frischluftentstehung	934
7) Widerspruch zwischen Klimaschutzziel und Flächenversiegelung	936
8) Fehlende Maßnahmen gegen Feinstaub durch Baustellenverkehr	937
9) Keine Bewertung klimatischer Auswirkungen von Abholzungen und Vegetationsverlust	938
10) Fehlende Vorsorgepflicht bei Bauarbeiten unter extremer Witterung	939
Kapitelfazit – 5.1.12 Maßnahmen zum Schutz von Luft und Klima	941
Kapitel 5.1.13 Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes	944
1) Unverhältnismäßigkeit zwischen Maßnahme und Eingriff — Heckenpflanzungen als symbolische Kompensation für massive Eingriffe	944
2) Fehlende landschaftsplanerische Wirksamkeit der vorgeschlagenen Sichtverschattungen	945
3) Ignorierte Großräumigkeit und Höhenwirkung der 270 m hohen Anlagen — keine realistische Integration ins Landschaftsbild	947
4) Widerspruch zu § 1 BNatSchG (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) — unzureichende Berücksichtigung der ästhetischen Schutzgüter	948
5) Unzureichende Beachtung kumulativer Effekte mit benachbarten Windparks (Vierhöfen, Westergellersen, Südergellersen)	949
6) Unterbewertung der Nachtwirkungen — Blendung, Befeuerung und Lichtimmissionen	950
7) Fehlende Integration der Höhenwirkung in die landschaftliche Raumordnung	952
8) Unzureichende Berücksichtigung saisonaler Sichtbarkeit und Vegetationsdynamik	953
9) Fehlende Beachtung der Wahrnehmung aus touristischen und erholungsrelevanten Perspektiven	954
10) Unzureichende Bewertung der Umspannstation und Netzanschlussstrukturen	955
11) Unzureichende Bewertung der kumulativen Landschaftswirkungen durch bestehende und geplante Windparks	957
12) Fehlende Differenzierung der Wahrnehmung zwischen Tag- und Nachtlandschaft	958
13) Unterschätzte Bedeutung der Landschaft als Identitäts- und Heimatfaktor	959
14) Unzureichende Prüfung der Umsetzbarkeit vorgeschlagener Begrünungsmaßnahmen	961
15) Fehlende Bewertung der Fernwirkung und der Wahrnehmbarkeit aus benachbarten Gemeinden	962
16) Fehlende Bewertung der saisonalen Sichtbarkeit und Vegetationsveränderung	963
17) Widerspruch zwischen landschaftsökologischen Aufwertungsmaßnahmen und tatsächlicher Funktion	965
18) Fehlende Bewertung der psychologischen Belastung durch Bewegungs- und Blinkeffekte	966
19) Fehlende Sicherung der Langzeitpflege der Sichtverschattungsmaßnahmen	967
20) Unzureichende Einbindung der Bevölkerung bei landschaftsbildprägenden Maßnahmen	968

21) Fehlende Bewertung kumulativer Landschaftswirkungen	970
22) Unzureichende Bewertung der Nachtwirkung und Lichtverschmutzung.....	971
23) Fehlende Integration der Flugsicherungsbeleuchtung in landschaftsplanerische Gestaltung.....	972
24) Verharmlosung der landschaftlichen Dominanz durch die Anlagenhöhe.....	973
25) Ignorierte Fernwirkung auf touristisch genutzte Erholungsräume.....	975
26) Fehlende Differenzierung zwischen kurz- und langfristiger Landschaftswirkung	976
27) Fehlende Begründung für die Standortwahl der Kompensationspflanzungen	977
28) Unterschätzte Beeinträchtigung durch Blickachsen über die Osterbachniederung	979
29) Fehlende Prüfung alternativer Gestaltungs- und Farbkonzepte	980
30) Fehlende Berücksichtigung saisonaler Unterschiede der Sichtbarkeit	981
Kapitel-Fazit 5.1.13 Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes.....	982
Kapitel 5.1.14 Maßnahmen zum Schutz von Kultur und sonstige Sachgütern	986
1) Unzureichende Schutzvorkehrungen für archäologische Befunde.....	986
2) Fehlende Bewertung kulturhistorischer Landschaftsbezüge	987
3) Widersprüchliche Darstellung zur landwirtschaftlichen Nutzung	989
4) Unterschätztes Risiko unbeabsichtigter Bodenfunde	990
5) Fehlender Ausgleich für irreversible Verluste	991
6) Fehlende Einbindung der Denkmalschutzbehörde im Planungsverfahren	992
7) Keine Vorsorge gegen Erschütterungsschäden an Kulturgütern	994
8) Fehlende Bewertung der Auswirkungen auf immaterielles Kulturerbe.....	995
9) Fehlende Transparenz der Verantwortlichkeiten bei Funden	996
10) Keine Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit zu Kulturverlusten.....	998
Kapitelfazit - 5.1.14 Maßnahmen zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern	999
Anmerkung: Es gibt keine Anmerkungen zum Kapitel 5.2 in der Originalstellungnahme.....	1002
Kapitel 5.3 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	1002
1) Unzureichende Konkretisierung der CEF-Maßnahmen im Planungsstadium.....	1002
2) Verstoß gegen das Vorsorge- und Vermeidungsprinzip (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)	1004
3) Fehlende Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen	1005
4) Gefährdung der Kohärenz durch räumliche Entfernung der Ausgleichsflächen vom Eingriffsraum	1006
5) Zweifel an der Wirksamkeit der Grünlandextensivierung für Feld- und Heidelerche	1007
6) Fehlende Bewertung kumulativer Effekte mit benachbarten Windparks.....	1008
7) Unzureichende Begründung der Flächenbedarfe pro Art	1010

8) Fehlende Wirksamkeitsprüfung der Blühstreifen-Alternative für Lerchen	1011
9) Konflikt zwischen Pflegeanforderungen und landwirtschaftlicher Nutzung	1012
10) Fehlende Integration in ein regionales Artenhilfekonzept	1013
11) Fehlende Berücksichtigung der zeitlichen Wirksamkeit der Maßnahmen	1014
12) Keine ökologische Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen	1016
13) Unzureichende Abgrenzung der CEF-Flächen im Landschaftsraum	1017
14) Widerspruch zwischen Zielarten und Flächencharakter	1018
15) Fehlendes Monitoring- und Erfolgskontrollkonzept	1019
16) Mangelnde Abstimmung mit der regionalen Naturschutz- und Landschaftsplanung	1020
17) Keine Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den CEF-Flächen und Windenergieanlagen	1021
18) Keine Berücksichtigung saisonaler Habitatnutzung und Populationsdynamik	1023
19) Fehlende sozioökonomische Bewertung und Akzeptanzabsicherung	1024
20) Keine Berücksichtigung des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG	1025
Fazit zu Kapitel 5.3 — Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	1026
Kapitel 5.4 Ausgleichsmaßnahmen für Flächenentzug und Versiegelung	1030
1) Fehlende Flächenbilanzierung und Unbestimmtheit des Eingriffsumfangs	1030
2) Unzulässige Verknüpfung von Flächenversiegelung und Artenschutzmaßnahmen	1031
3) Unterschätzung der tatsächlichen Versiegelungs- und Verdichtungsflächen	1033
4) Fehlende Prüfung der Bodenversiegelungsauswirkungen auf Wasserhaushalt und Mikroklima	1034
5) Fehlende Flächenkompensation für temporäre Baustellen- und Lagerbereiche	1035
6) Fehlende Berücksichtigung kumulativer Flächenverluste durch Infrastruktur, Leitungen und Umspannwerk	1037
7) Unzureichende Bewertung der Bodenverdichtung durch Schwerlastverkehr	1038
8) Fehlende Differenzierung zwischen temporärer, teilversiegelter und dauerhafter Flächeninanspruchnahme	1039
9) Widerspruch zur Flächenkreislaufpolitik und zum Nachhaltigkeitsgebot (§ 1a BauGB)	1041
10) Keine Regelung zur langfristigen Rekultivierung und Nachnutzung nach Betriebsende	1042
Kurzfazit zu Kapitel 5.4 — Ausgleichsmaßnahmen für Flächenentzug und Versiegelung	1043
Kapitel 5.4 — Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	1044
1) Fehlende methodische Transparenz bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach NLT-Arbeitshilfe (2018)	1044
2) Unzulässige pauschale Anwendung des 15-fachen Anlagenhöhenradius ohne topographische Differenzierung	1045
3) Fehlende landschaftsbildbezogene Raumgliederung und Sichtachsenanalyse im Untersuchungsgebiet	1047
4) Unzureichende Begründung für die Wahl des NLT-Modells gegenüber alternativen Bewertungsverfahren (z. B. BfN-Leitfaden 2020)	1048
5) Falsche Annahme, dass eine landschaftsgerechte Neugestaltung überhaupt eine relevante Kompensation darstellen kann	1049

6) Widerspruch zwischen § 15 Abs. 2 BNatSchG (Wiederherstellung) und der im Text erklärten Unmöglichkeit dieser Wiederherstellung	1051
7) Methodisch unzulässige Verlagerung der Kompensationsprüfung in das spätere BImSchG-Verfahren	1052
8) Fehlende Nachweise über die Wirksamkeit geplanter Gehölzpflanzungen in Bezug auf visuelle Entlastung	1054
9) Keine Darstellung, wie Ersatzgeldzahlungen tatsächlich landschaftsverbessernd wirken sollen	1055
10) Gefahr der doppelten oder zweckfremden Nutzung der Ersatzgeldzahlungen durch fehlende Zweckbindungskontrolle	1056
11) Unvollständige Bilanzierung kumulativer Wirkungen mit angrenzenden Windparks auf Landschaftsbild und Wahrnehmung	1057
12) Keine Bewertung der Nachwirkung (Befeuerung) im Kontext des Landschaftsbildes.....	1059
13) Unklare Definition, was als „landschaftsgerechte Neugestaltung“ im konkreten Fall gelten soll	1060
14) Fehlende Berücksichtigung der Relief-, Vegetations- und Sichtbeziehungen aus Ortslagen und Erholungsräumen.....	1061
15) Ignorierte Vorbelastungen durch bereits vorhandene technische Bauwerke (Leitungen, Masten, Straßen)	1063
16) Unzulässige Gleichsetzung von optischer und ökologischer Kompensation.....	1064
17) Fehlende dauerhafte Pflege- und Erhaltungspflicht der geplanten Maßnahmen.....	1065
18) Fehlende kartografische Darstellung und Flächenlokalisierung der geplanten Maßnahmen.....	1067
19) Fehlende Prüfung möglicher negativer Nebeneffekte der geplanten Ausgleichsmaßnahmen	1068
20) Fehlende Dauerhaftigkeit der Ersatzgeldregelung und unklare Zweckbindung im Landschaftsraum.....	1069
21) Fehlende Integration der Maßnahmen in ein übergeordnetes landschaftsplanerisches Gesamtkonzept.....	1070
22) Fehlende quantitative Ableitung der Ersatzgeldhöhe und unklare Bewertungsgrundlage	1072
23) Widerspruch zwischen festgestellter Nichtkompensierbarkeit und Behauptung wirksamer Ausgleichsmaßnahmen	1073
24) Fehlende Abwägung, ob visuelle Belastung durch 270 m-Anlagen überhaupt ausgleichsfähig ist.....	1074
25) Fehlende Beteiligung und Abstimmung mit Fachbehörden bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen.....	1076
26) Unzulässige monetäre Gleichsetzung landschaftsästhetischer Werte durch pauschale Ersatzgeldregelung.....	1077
27) Fehlende Berücksichtigung jahreszeitlicher und phänologischer Sichtbarkeitsveränderungen	1078
28) Fehlende Berücksichtigung der psychologischen Wirkung und Akzeptanzaspekte	1079
29) Unklare Gewichtung der einzelnen Landschaftsbildeinheiten in der Ausgleichsbilanz	1081
30) Fehlende Erfolgskontrolle und Monitoring der landschaftsbildbezogenen Maßnahmen	1082
Fazit zu Kapitel 5.4 — Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	1083
Kapitel 6 — Alternative Planungsmöglichkeiten.....	1086
1) Fehlende Prüfung realistischer Alternativen — Verstoß gegen das gesetzliche Alternativengebot	1086
2) Fehlende Begründung der Flächenexklusivität zugunsten der Windenergienutzung	1088
3) Keine Berücksichtigung technischer Alternativen (z. B. Repowering oder geringere Anlagenhöhen)	1089
4) Keine ökologische und raumordnerische Vergleichsbewertung alternativer Standorte	1091
5) Vorfestlegung der Planung Verstoß gegen das Gebot der ergebnisoffenen Abwägung	1092

Kurzfazit zu Kapitel 6 Alternative Planungsmöglichkeiten	1093
Kapitel 7 — Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	1094
1) Veraltete methodische Grundlage - Verwendung des Windenergieerlasses 2016	1094
2) Keine Anwendung aktueller Leitfäden und Fachstandards (BfN, LAI, VDI) Leitfäden.....	1096
3) Fehlende Darstellung der angewandten Methoden im Umweltbericht selbst	1097
4) Keine kritische Reflexion methodischer Unsicherheiten	1099
5) Fehlende Berücksichtigung jahreszeitlicher und interannueller Schwankungen	1100
6) Fehlende Angaben zu Erfassungsdichte, Beobachtungsdauer und Detektorplatzierung	1101
7) Widerspruch zur Vollständigkeit der Avifauna-Kartierungen.....	1103
8) Keine methodische Absicherung der Raumnutzungsanalysen	1104
9) Unzulässige Generalisierung als „größtmögliche Rechtssicherheit“	1106
10) Fehlende Validierung oder externe Qualitätsprüfung der Gutachten	1107
11) Nichtberücksichtigung kumulativer Datensynergien aus Nachbargemeinden	1108
12) Ignorierte Unsicherheiten bei Fledermauserfassung (akustische Reichweitenbegrenzung)	1110
13) Unklare Abgrenzung der Untersuchungsräume und Bewertungsradien	1111
14) Fehlender Bezug zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Störwirkungen	1112
15) Verschleierung von Kenntnislücken durch pauschale Bewertung als „plausibel“	1113
16) Fehlende methodische Integration der Einzelgutachten	1115
17) Keine kumulative Bewertung der Landschaftsveränderungen.....	1116
18) Fehlende Dokumentation von Bewertungs- und Gewichtungskriterien.....	1117
19) Keine Berücksichtigung der indirekten Wirkungen auf Biotopverbundsysteme	1118
20) Fehlende Plausibilitätsprüfung zwischen Methodik und Ergebnisdarstellung	1120
21) Unzulässige Verlagerung methodischer Prüfpflichten in das BimSchG-Verfahren.....	1121
22) Fehlende Qualitätsbewertung der Biotopkartierung (2025)	1122
23) Keine Beschreibung der verwendeten GIS- und Bewertungssoftware	1123
24) Fehlende Angabe der fachlichen Referenzquellen und Normen	1125
25) Fehlende Methodik zur Bewertung der Unsicherheiten bei Prognosen.....	1126
26) Fehlende interdisziplinäre Abstimmung zwischen Fachgutachtern	1127
27) Zeitliche Inkonsistenz der Datengrundlagen	1128
28) Fehlende Validierung der Daten durch unabhängige Dritte.....	1130
29) Methodische Verzerrung durch Auftragsinteresse des Projektträgers.....	1131
30) Fehlende Begründung der Datenauswahl und Stichprobengröße.....	1132

31) Fehlende Nachvollziehbarkeit der methodischen Bewertungsschritte	1134
32) Fehlende Qualitätsbewertung der Lärm- und Schattengutachten	1135
33) Falsche Übertragbarkeit von Methoden auf das spezifische Landschaftsprofil	1136
34) Fehlende Dokumentation der Datenarchivierung und Zugänglichkeit	1137
35) Fehlende Dokumentation zur Auswahl der Experten und Qualifikation der Gutachter	1139
36) Fehlinterpretation der Datenergebnisse	1140
37) Fehlende Kontroll- und Kalibriermechanismen	1141
38) Keine Einbindung europarechtlicher Rahmenbedingungen	1142
39) Falsche Bewertung der Relevanz- und Erheblichkeitsschwellen	1144
40) Fehlende Sensitivitätsanalyse der Eingriffe	1145
Fazit zu Kapitel 7 — Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	1146
Kapitel 8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	1149
1) Fehlende Konkretisierung der Monitoring-Verantwortlichkeiten	1149
2) Fehlende Definition von Monitoring-Zielen und Indikatoren	1151
4) Keine Vorgaben zu Monitoring-Dauer und -Intervallen	1153
5) Fehlende Einbindung unabhängiger Stellen	1155
6) Widerspruch zur Überwachungspflicht nach § 4c BauGB	1156
7) Unvollständige Einbindung betroffener Schutzgüter	1157
8) Fehlende Definition der Methodik und Erfolgskriterien	1158
9) Keine Regelung zur Veröffentlichung und Transparenz	1160
10) Fehlende Reaktionsmechanismen bei negativen Befunden	1161
11) Fehlende Erfolgskontrolle der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen	1162
12) Unzureichende technische Spezifikation der Monitoringmethoden	1163
13) Fehlende Integration in bestehende Fachmonitorings	1165
14) Keine Einbindung der Öffentlichkeit und Bürgerwissenschaft	1166
15) Fehlende Nachsteuerungsmechanismen bei kumulativen Effekten	1167
16) Fehlende Differenzierung zwischen Bau- und Betriebsphase	1168
17) Fehlende Integration von Klimadaten und mikroklimatischen Effekten	1170
18) Unklare Finanzierung und Verantwortung bei Betreiberwechsel	1171
19) Keine Integration der UNB in Auswertung und Entscheidungsprozesse	1172
20) Fehlende rechtliche Absicherung der Monitoringauflagen	1173
21) Keine Bezugnahme auf adaptive Management-Systeme	1175

22) Unzureichende Definition des Begriffs „erhebliche Auswirkungen“	1176
23) Fehlende Verpflichtung zur Berichterstattung an Öffentlichkeit und Gemeinderat	1177
24) Keine Integration in kommunale Umwelt- oder GIS-Systeme.....	1178
25) Fehlende Nachweisführung über Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen	1180
Fazit zu Kapitel 8: Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	1181
Kapitel 9 Zusammenfassung	1185
1) Unzulässige Schlussfolgerung „keine erheblichen Planungshemmnisse“	1185
2) Fehlende Auseinandersetzung mit parallelen Planungsverfahren (Kumulation)	1187
3) Unzulässige Pauschalaussage „keine kollisionsgefährdeten Vogelarten“	1188
4) Ignorierung der Horststandorte im Einemhofer Forst	1190
5) Fehlende Bewertung der Kranichbrut im Plangebiet.....	1191
6) Unvollständige Darstellung des Artenspektrums	1193
7) Fehlende Berücksichtigung kumulativer Wirkungen auf Avifauna	1194
8) Verharmlosende Darstellung des Landschaftseingriffs	1196
9) Fehlende Bewertung der optischen Umfassung.....	1198
10) Ignorierung des Konflikts mit dem Landschaftsschutzgebiet „Dachmisser Wüste“	1199
11) Falsche Behauptung: „Keine Natura-2000-Gebiete betroffen“	1201
12) Unzulässige Verlagerung der Verantwortung auf spätere Genehmigungsverfahren	1202
13) Fehlende Bewertung der Wechselwirkungen der Schutzgüter	1204
14) Unzulässige Bewertung „kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG“	1205
15) Fehlende Risikoanalyse für Fledermäuse	1207
16) Fehlende Berücksichtigung saisonaler und temporaler Belastungen	1208
17) Fehlende kumulative Lärmbewertung	1210
18) Unzureichende Behandlung des Infraschalls.....	1211
19) Fehlende Bewertung der Auswirkungen auf Erholung und Lebensqualität	1212
20) Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethodik	1214
21) Fehlende Konkretisierung der Umweltüberwachung	1215
22) Fehlende Übereinstimmung zwischen Teilbewertungen und Gesamtergebnis	1216
23) Unzureichende Berücksichtigung klimatischer Auswirkungen	1218
24) Fehlende methodische Konsistenz zwischen den Fachgutachten	1219
25) Irreführende Gesamtschlussfolgerung „keine erheblichen Auswirkungen“	1221
26) Fehlende Alternativenprüfung nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 UVPG	1222

27) Fehlende Transparenz der Daten- und Quellenbasis	1224
28) Fehlende Berücksichtigung der kumulativen Landschaftswirkungen	1225
29) Mangelhafte Öffentlichkeitsbeteiligung und fehlende Transparenz der Abwägung	1226
30) Fehlende rechtliche Tragfähigkeit der Gesamtbewertung	1228
31) Fehlende Evaluierung der CEF-Maßnahmen auf Wirksamkeit	1229
32) Fehlende Definition der Kompensationswirkung im Verhältnis zur Eingriffsintensität	1231
33) Doppelverrechnung von Ausgleichsmaßnahmen bei Arten- und Landschaftsschutz	1232
34) Verharmlosung der Dauerhaftigkeit der Eingriffe.....	1233
35) Fehlende Integration der Regionalplanung und Raumordnung Korrektur der Annahme „temporär“	1235
Fazit zu Kapitel 9 - Zusammenfassung	1236
Kapitel 10 – Bewertung und Quellenkritik der Fachgrundlagen	1242
Gesamtfazit - Umweltbericht (Teil II der Begründung zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchgellersen“)	1247

1 Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Teil II, Umweltbericht, 19.11.2025

Stellungnahme

Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Teil II: Umweltbericht

Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen www.gegenwind-westergellersen.de
info@gegenwind-westergellersen.de

Einleitung und Zielsetzung der Stellungnahme

Die Bürgerinitiative Gegenwind Westergellersen erhebt im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ Einwendungen gegen den Umweltbericht (Teil II) der Begründung. Diese Stellungnahme beruht auf einer vollständigen Analyse sämtlicher Planunterlagen, einschließlich der Begründung Teil I (Städtebau), Teil II (Umweltbericht), der zugehörigen Fachgutachten (Avifaunistik, Fledermäuse, Biotoptypen, Waldschutz, Leitungen und Seismik) sowie der Abwägungsunterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Bürgerinitiative verfolgt keine pauschale Ablehnung der Windenergienutzung, sondern setzt sich für eine rechtssichere, transparente und ökologisch verträgliche Planung innerhalb der Samtgemeinde Gellersen ein.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Darstellung von etwa 46 ha „Rotor-out-Fläche“ zwischen Kirchgellersen und Dachtmissen als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB vor. Das Plangebiet liegt im unmittelbaren Übergang zu Wald-, Trinkwasserschutz- und Erholungsgebieten, innerhalb der 5-km-Schutzzone der seismischen Messstation Vierhöfen und überschneidet raumordnerische

Vorbemerkung:

Im Wesentlichen wird eine mangelnde Untersuchungstiefe bzw. der Ausfall von angeblich notwendigen Untersuchungen kritisiert. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt. Die planende Stelle (Samtgemeinde) muss nur das untersuchen, was nach heutigem Wissensstand und mit zumutbarem Aufwand für die Entscheidung erheblich ist.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Vorrang- und Vorbehaltsflächen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2003, Fassung 2016 sowie Entwurf 2025). Diese Lage führt zu erheblichen Konflikten mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Der vorliegende Umweltbericht verfehlt in weiten Teilen die gesetzlichen Anforderungen an eine sachgerechte Umweltprüfung. Er übernimmt gesetzliche Formulierungen aus § 245e und § 249c BauGB nahezu wörtlich, ohne die dort genannten Voraussetzungen nachzuweisen oder fachlich zu begründen. Weder eine FFH-Vorprüfung noch eine Alternativen- oder Kumulationsanalyse wurden durchgeführt. Die Darstellung der Schutzgüter bleibt oberflächlich; wesentliche Bewertungsgrundlagen und Datennachweise fehlen. Zudem verlagert der Umweltbericht zentrale Konfliktfelder — insbesondere Artenschutz, Landschaftsbild, Boden und Grundwasser — unzulässig in nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach § 4 BlimSchG und missachtet damit das Trennungsprinzip zwischen vorbereitender Bauleitplanung und Vorhabengenehmigung. Die Analyse der Bürgerinitiative zeigt, dass der Umweltbericht eine Reihe gravierender rechtlicher, fachlicher und verfahrensbezogener Mängel aufweist. Dazu gehören die fehlende Negativprüfung zu „Gebieten mit landesweit bedeutendem Vorkommen europäischer Vogelarten“ trotz nachgewiesener Vorkommen von Rotmilan, Kranich, Rohrweihe und Schwarzmilan; das Unterlassen einer FFH- und Artenschutzprüfung zu den benachbarten Gebieten „Ilmenau-Aue“ und „Reppensdter Forst“; die fehlende Alternativenprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 40 UVPG; die unwissenschaftliche Anwendung der 120°/60°-Regel zur optischen Bedrängnis ohne Geländemodell; sowie die fehlende Darstellung kumulativer Wirkungen mit bestehenden und geplanten Windparks in Westergellersen und Vierhöfen. Hinzu kommen erhebliche Verfahrensfehler wie das fehlende Scoping nach § 18 UVPG, die unterlassene Beteiligung der Fachbehörden und die Verwendung unbestimmter Flächenbegriffe („Rotor-out-Fläche“ ohne Bilanz oder Koordinaten). Ziel dieser Stellungnahme ist es, diese Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizite offenzulegen und nachzuweisen, dass der Umweltbericht in der vorliegenden Form weder den Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB noch den Vorgaben der	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

UVP-Richtlinie 2011/92/EU entspricht. Die Bürgerinitiative vertritt damit das öffentliche Interesse am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) und an einem rechtsstaatlich einwandfreien Planungsverfahren. Die Einwendung richtet sich sowohl gegen formelle als auch gegen materielle Mängel und versteht sich als substantiiertes Beitrag zur Sicherung von Transparenz, Rechtssicherheit und Umweltverträglichkeit.

Die Stellungnahme folgt der Gliederung des Umweltberichts (Teil II) und analysiert jedes Kapitel nach einem einheitlichen wissenschaftlich-juristischen Schema: Sachverhalt — Gegenargument — Rechtlich — Fachlich — Wissenschaftlich — Verfahren — Fazit — Forderungen. Alle Widersprüche, Bewertungs- und Verfahrensfehler werden nachvollziehbar belegt und in Bezug zu den einschlägigen gesetzlichen Normen gesetzt. Ziel ist eine vollständige Darstellung der rechtlichen und fachlichen Untragbarkeit der Umweltprüfung.

Die Bürgerinitiative Gegenwind Westergellersen fordert in der Folge die vollständige Überarbeitung des Umweltberichts, die Nachholung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte (Scoping, Alternativen- und FFH-Prüfung, Beteiligung der Fachbehörden) sowie eine erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB. Nur eine methodisch saubere und rechtsstaatlich korrekte Umweltprüfung kann gewährleisten, dass die Energiewende in der Samtgemeinde Gellersen im Einklang mit Natur-, Landschafts- und Gesundheitsschutz erfolgt. Diese Stellungnahme versteht sich nicht als Gegnerschaft zur Windenergie, sondern als objektiv begründete Kritik an einer mangelhaft durchgeführten Planung, die die gesetzlichen Grundsätze von Vorsorge, Verhältnismäßigkeit und Abwägung verfehlt.

Kapitel 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 55.

Änderung des Flächennutzungsplans

Thema 1: Unzulässige Einstufung als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB

Sachverhalt:

Kapitel 1.1 führt aus, das Plangebiet werde als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB) dargestellt. Dabei wird der Gesetzeswortlaut

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Prüfung, ob ein Beschleunigungsgebiet auszuweisen wird, ist bereits erfolgt. Es wird zusätzlich eine Tabelle ergänzt, welche die Prüfkriterien leicht nachvollziehbar zusammenfasst (siehe städtebauliche Begründung, Kapitel 1.1). Im Ergebnis werden die Ausschlusskriterien nach § 249c Abs.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
zitiert, wonach Beschleunigungsgebiete nur zulässig sind, wenn keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart vorkommen. Eine fachliche Prüfung oder Begründung, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, erfolgt nicht.	2 BauGB jedoch weiterhin nicht erfüllt und daher ist eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verpflichtend.
Gegenargument: Die Avifaunistische Untersuchung PGM (2024) weist im selben Planungskontext Vorkommen zahlreicher windenergiesensibler Arten nach — darunter Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich, Rohrweihe, Wespenbussard, Baumfalke und Schwarzstorch. Diese gehören sämtlich zu den nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützten Arten. Damit liegt ein Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen solcher Arten vor, das eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet rechtlich ausschließt.	
Rechtlich: § 249c Abs. 2 Nr. 3 BauGB verlangt ausdrücklich, dass ein Beschleunigungsgebiet solche Vorkommen ausschließen muss. Die Behauptung in 1.1, die Fläche könne als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden, steht daher im Widerspruch zum Gesetz. Sie stellt ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) dar, weil der gesetzliche Tatbestand nicht geprüft wurde.	
Fachlich: Nach den Leitlinien der LAG VSW (2015) und den Arbeitshilfen des NLWKN (2022) gelten Vorkommen dieser Arten bereits bei regelmäßigem Nahrungsgast- oder Revierbezug als „landesweit bedeutsam“. Solche Nachweise liegen für das Gebiet vor, sodass die Ausschlussvoraussetzung des § 249c Abs. 2 nicht erfüllt ist.	
Wissenschaftlich: Aktuelle Fachliteratur (z. B. Grünkorn et al. 2022; Voigt et al. 2023) belegt hohe Kollisionsrisiken insbesondere für Rotmilan und Kranich an WEA-Standorten. In	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gebieten mit dokumentierten Flugaktivitäten gilt daher eine erhebliche Beeinträchtigungswahrscheinlichkeit.

Verfahren:

Weder im Umweltbericht noch in den Unterlagen ist eine fachbehördliche Abstimmung (z. B. mit NLWKN) zur Negativprüfung dokumentiert. Damit fehlt die formelle Voraussetzung für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet.

Fazit:

Die in 1.1 getroffene Aussage ist rechtswidrig und fachlich unhaltbar. Der gesetzliche Tatbestand des § 249c BauGB ist nicht erfüllt.

Forderungen:

1. Streichung der Einstufung als Beschleunigungsgebiet.
2. Nachholung einer vollständigen Negativprüfung gem. §§ 249c Abs. 2 Nr. 3 BauGB durch Fachbehörden
3. Durchführung einer FFH-Vorprüfung und populationsbezogenen Bewertung.

Thema 2: Fehlinterpretation der Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e BauGB)

Sachverhalt:

1.1 erklärt, § 245e Abs. 5 BauGB eröffne den Gemeinden seit 2024 eine „eigene Planungshoheit“ für Windenergieflächen, auch über die Festlegungen der Regionalplanung hinaus.

Gegenargument:

§ 245e BauGB gewährt keine uneingeschränkte Planungshoheit, sondern ein befristetes Übergangsrecht, um regionale Zielerreichung zu sichern. Gemeinden bleiben an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und an die Pflicht zur

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Durch die Gemeindeöffnungsklausel des § 245e Abs. 5 BauGB können Kommunen über die in den Regionalordnungsplänen vorgesehenen Windenergiegebiete (VRG Wind) hinaus ebenfalls kommunale Windenergiegebiete ausweisen. Kommunale Windenergiegebiete können daher vom RROP abweichen, sofern dort nicht ein „Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt“ wird (siehe städtebauliche Begründung, Kapitel 1 und 3.3) und die zeitlichen Vorgaben nach § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB. Ein Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 245 e Abs. 5 BauGB nicht (mehr) erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) gebunden. Die Formulierung in 1.1 vermittelt eine falsche Rechtslage. Rechtlich: Die in 1.1 implizierte Auslegung verletzt das Kohärenzgebot der Raumordnung. Eine FNP-Änderung darf den Zielen des RROP nicht widersprechen. Eine bloße Berufung auf § 245e ohne Raumordnungs- oder Umweltprüfung ist rechtlich fehlerhaft. Fachlich: Die RROP-Abstimmung sichert landesweite Steuerung von Siedlungs-, Landschafts- und Artenschutzinteressen. Ihre Nichtbeachtung führt zu Doppelplanungen und Konflikten mit Landeszielen. Wissenschaftlich: Planungswissenschaftliche Analysen (z. B. UBA Bericht 02/2023) betonen, dass § 245e keine Ausnahme von Umwelt- oder Raumordnungsprinzipien zulässt. Verfahren: Keine Darstellung, ob eine Zielabweichung nach § 6 ROG beantragt wurde; das wäre bei Abweichung von RROP-Zielen zwingend. Fazit: 1.1 interpretiert § 245e BauGB über den gesetzlichen Rahmen hinaus; die Aussage ist juristisch unzutreffend und methodisch irreführend. Forderungen: 1. Korrektur der Textpassage mit Hinweis auf fortgeltende Bindung an Raumordnungsziele. Nachweis, ob ein Zielabweichungsverfahren beantragt wurde	In der Stellungnahme des Landkreis Lüneburg vom 19.11.2025 wird die Anwendungsmöglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel bestätigt. Der Umweltbericht, Kapitel 1 wird wie folgt klargestellt: "Eine Gemeinde kann auch über die (absehbaren) Festlegungen der Regionalplanung hierzu hinausgehen, soweit sie dabei kein „Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt“ und der zeitliche Rahmen für die Anwendbarkeit nach § 245e Abs. 1 BauGB gegeben ist."

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ergänzung der Umweltprüfungspflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Thema 3: Fehlende Begründung der Flächenherkunft aus dem RROP

Sachverhalt:

1.1 erklärt, die Fläche sei aus dem Entwurf des RROP 2025 wegen zu geringer Größe herausgenommen worden.

Gegenargument:

Der RROP-Entwurf des Landkreises Lüneburg nennt in Wirklichkeit ökologische und raumordnerische Konflikte (u. a. Landschaftsschutz, ruhige Erholung, Landwirtschaft, Waldrandlagen). Die Darstellung in 1.1 verfälscht die Ausschlussbegründung und lässt wesentliche Zielkonflikte unerwähnt.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 3 BauGB verlangt eine vollständige Ermittlung und Abwägung aller Belange.

Die falsche Verkürzung auf ein Größenkriterium ist ein Abwägungsdefizit und Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Fachlich:

RROP-Ausschlüsse beruhen auf Flächennutzungs-, Schutzgebiets- und Erholungskriterien. Ihre Nichtbeachtung unterminiert den fachlichen Prüfraumen.

Wissenschaftlich:

Regionale Windpotenzialanalysen (MU 2023, NLWKN 2022) zeigen, dass Flächen in Wald- und Erholungsnähe regelmäßig als konfliktträchtig gelten.

Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der RROP-Entwurf 2025 hat das Plangebiet überwiegend nicht als Potenzialfläche angesehen, da der (ehemalige) Modellflugplatz Kirchgellersen inkl. Flugzone zzgl. 100 m ausgeschlossen wurde. Das Plangebiet umfasst Teile der RROP-Potenzialflächen GEL_02_03 und GEL_03_01. Die beiden Teilflächen werden aufgrund ihrer Größe von unter 30 ha von der Regionalplanung derzeit nicht weiterverfolgt.

Die Formulierung wird im Umweltbericht, Kapitel 1.1 gestrichen:

~~“Die Fläche wurde aus dem Entwurf zum neuen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Lüneburg wegen der zu geringen Größe herausgenommen.”~~

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine Darstellung, wie und wann die Herausnahme aus dem RROP fachlich geprüft oder kommentiert wurde.

Fazit:

Die Erklärung in 1.1 ist unvollständig und irreführend; sie verschweigt die eigentlichen Ausschlussgründe.

Forderungen:

1. Korrektur der Begründung und Offenlegung der RROP-Ausschlusskriterien.
Nachweis der Abwägung zwischen RROP-Zielen und Gemeindeinteresse.
Ergänzung um eine Alternativen- und Konfliktanalyse.

Thema 4: Methodisch fehlerhafte Anwendung der 120°-/60°-Sichtregel

Sachverhalt:

1.1 nennt die Prüfung der optischen Bedrängnis als Kriterium für den Flächenzuschnitt: Vom Mittelpunkt der Ortslage dürfe ein 120°-Sichtbereich mit WEA nicht überschritten und ein 60°-Freihaltebereich nicht unterschritten werden.

Gegenargument:

Diese Werte sind keine gesetzlichen Standards, sondern stammen aus einem unverbindlichen BWE-Leitfaden. 1.1 nutzt sie als Begründung für die Flächenabgrenzung, ohne Bezug auf reale Geländemodelle, Turmhöhen oder Sichtweiten.

Rechtlich:

§ 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet zur sachgerechten Berücksichtigung des Landschaftsbildes. Eine schematische Gradzahlregel erfüllt diese Pflicht nicht.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Werte orientieren sich an einem Fachgutachten der Firma Umwelt-Plan, auf welches sich auch der 2. RROP-Entwurf 2025 (Stand Mai 2025) bezieht. In der städtebaulichen Begründung, Kapitel 4.3 Prüfung der optischen Umfassung werden auch auf die Topographie und Sichtachsen etc. berücksichtigt.

Das Gutachten wird angewendet, da es keine gesetzlichen Regelungen gibt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das RROP 2025 fordert für optische Beeinträchtigungen eine ZVI-Analyse (Zone of Visual Influence). Eine solche Untersuchung ist im Umweltbericht nicht enthalten.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen (Reinke 2021; BfN Skript 625) zeigen, dass Wahrnehmung und Bedrängung stark von Topographie, Beleuchtung und Turmhöhe abhängen; Gradwerte sind ungeeignet zur Belastungsbewertung.

Verfahren:

Keine Hinweise auf Datengrundlagen oder GIS-Visualisierungen.

Fazit:

Der methodische Ansatz zur optischen Bedrängnis ist wissenschaftlich und rechtlich unhaltbar.

Forderungen:

1. Durchführung einer GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse.
2. Überarbeitung der Abgrenzungskriterien nach RROP-Vorgaben.
3. Ergänzende landschaftsbildbezogene Bewertung.

Thema 5: Fehlende Alternativen- und Variantenprüfung

Sachverhalt:

1.1 legt den Standort fest, ohne auf alternative Flächen oder Varianten einzugehen.

Gegenargument:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 40 UVPg ist eine Alternativenprüfung zwingend. Weder im Text noch in den Anhängen wird eine vergleichende Betrachtung anderer Standorte der Samtgemeinde dargestellt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Alternativen- und Variantenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Unterlassene Alternativenprüfung = Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB) und Verstoß gegen § 40 UVPG sowie Art. 5 UVP-Richtlinie 2011/92/EU.

Fachlich:

Vergleichbare Gemeinden führen Eignungsanalysen mit Kriterienmatrizen

Wissenschaftlich:

Das UBA-Handbuch „Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ (2020) definiert die Alternativenanalyse als zentralen Bestandteil jeder FNP-Änderung.

Verfahren:

Keine Dokumentation eines Scoping-Termins oder einer Behördenbeteiligung zu Alternativen.

Fazit:

Die Standortentscheidung ist methodisch unzureichend begründet: sie erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an eine Umweltprüfung nicht.

Forderungen:

1. Nachholung einer vollständigen Alternativenanalyse mit Bewertungsmatrix.
2. Veröffentlichung der Kriterien und Auswahlgründe.
3. Überarbeitung des Umweltberichts nach §§ 2 Abs. 4 BauGB.

Thema 6: Fehlende FFH- und Natura-2000-Prüfung im Zusammenhang mit § 249c BauGB

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Stellungnahme werden verschiedene Themen vermischt. Der § 249c Abs. 2 BauGB regelt abschließend, wann ein Beschleunigungsgebiet auszuweisen ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
In 1.1 heißt es, Beschleunigungsgebiete könnten ausgewiesen werden, wenn keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz betroffen seien. Eine tatsächliche Prüfung oder Verweisung auf eine FFH-Vorprüfung erfolgt nicht. Gegenargument: Das Plangebiet liegt innerhalb des ökologischen Verbundraums zwischen der Ilmenau-Aue und dem Reppenstedter Forst, deren FFH-Gebiete weniger als 5 km entfernt liegen. Auch die Avifauna (PGM 2024) weist deutliche funktionale Beziehungen (Rotmilan, Kranich) zu diesen Habitaten auf. Damit kann nicht ohne FFH-Vorprüfung festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten. Rechtlich: Nach § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 4 BauGB muss bereits in der FNP-Umweltprüfung eine FFR-Vorprüfung durchgeführt werden, wenn Wechselwirkungen wahrscheinlich sind. Die fehlende Prüfung stellt ein Verfahrens- und Ermittlungsdefizit dar. Fachlich: Der Leitfaden Artenschutz (MU 2016) und der Windenergie-Erlass 2021 schreiben vor, Einwirkungsbereiche zu erfassen, wenn geschützte Arten regelmäßig vorkommen. Diese Anforderung ist in 1.1 nicht umgesetzt. Wissenschaftlich: Studien (Köppel et al. 2020, BfN Skript 620) zeigen, dass selbst mehrere Kilometer entfernte FFH-Gebiete durch visuelle, akustische oder aerodynamische Störungen von WEA beeinflusst werden können. Verfahren:	Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht betroffen (Kriterien nach § 249c Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Eine FFH-Prüfung ist für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht erforderlich, wenn keine Betroffenheit vorliegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine Erwähnung einer Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde oder des NLWKN zur FFH-Relevanzprüfung.

Fazit:

Die in 1.1 enthaltene Aussage, das Gebiet erfülle die Voraussetzungen des § 249c BauGB, ist methodisch und verfahrensrechtlich unhaltbar.

Forderungen:

1. Durchführung einer vollständigen FFH-Vorprüfung.
Ergänzung des Umweltberichts um eine Darstellung der Einwirkungsbereiche
Nachweis der Abstimmung mit der Fachbehörde (NLWKN).

Thema 7: Unvollständige Begründung der Abstandsregeln (1 000 m / 500 m)

Sachverhalt:

1.1 legt pauschal Abstände von 1 000 m zu Wohn- und Mischgebieten sowie 500 m zu Außenbereichs-Wohngebäuden fest.

Gegenargument:

Diese Werte sind nicht gesetzlich normiert. Weder der niedersächsische Windenergieerlass noch die TA Lärm oder die Rechtsprechung sehen feste Mindestabstände vor. Die Begründung in 1.1 beruht auf keiner Quelle.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 3 BauGB verlangt eine nachvollziehbare Abwägung zwischen Immissionschutz und Flächenbedarf. Pauschalwerte ohne Herleitung verletzen dieses Gebot.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Zuschnitt des Plangebietes ergibt sich aus den Abstandskriterien sowie konzeptionellen Überlegungen (siehe städtebauliche Begründung, Kapitel 4).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach den Vorgaben des Windenergieerlasses Nds. (2021) sind Abstände individuell zu berechnen (Schall-, Schatten-, optische Wirkung). 1.1 setzt statische Werte und schließt eine differenzierte Bewertung aus.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen des LfU Bayern (2020) und UBA (2019) belegen, dass die Wahrnehmung von Schall und optischer Dominanz stark von Gelände und Anlagentyp abhängt. Feste Pauschalen sind ungeeignet.

Verfahren:

Keine Dokumentation, auf welchen Schall- oder Schattenprognosen diese Abstände beruhen.

Fazit:

Die Abstandsfestlegung ist fachlich unbegründet und rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Nachweis der Herleitung der Abstände (Schall-, Schatten-, optische Berechnung).
Ergänzung um standort- und anlagenspezifische Bewertungen
Korrektur der FNP-Abgrenzung nach überprüfbaren Kriterien.

Thema 8: Fehlende Herleitung und Wirkungserklärung der „46 ha Rotor-out-Fläche“

Sachverhalt:

1.1 bezeichnet die Änderungsfläche als „46 ha Rotor-out-Fläche“, die als Beschleunigungsgebiet dargestellt wird. Eine Definition, was unter „Rotor-out“ auf FNP-Ebene rechtlich zu verstehen ist, fehlt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung als Rotor-Out ist möglich und auch praxisüblich. In den Planunterlagen werden ebenfalls die Auswirkungen einer möglich Überstreichung der Flächen außerhalb berücksichtigt. Eine Begriffserklärung findet sich u.a. in der städtebaulichen Begründung, Kapitel 1.

Zum Thema Rotor-Out siehe Sammelabwägung Pkt. 4.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Die planungsrechtliche Bedeutung einer „Rotor-out-Fläche“ (d. h. einschließlich des Überstreichbereichs außerhalb des Turmstandorts) ist unklar. Ohne Klärung, ob dieser Bereich bauplanungsrechtlich von Nutzungen freizuhalten ist, kann keine belastbare Abwägung erfolgen.

Rechtlich:

Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darf der FNP nur Darstellungen enthalten, die planungsrechtlich abwägungsfähig sind. Der unbestimmte Begriff „Rotor-out“ erfüllt dies nicht.

Fachlich:

Für die Umweltbewertung ist entscheidend, ob innerhalb der Rotorfläche Versiegelungen, Fundamentierungen oder Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. 1.1 enthält hierzu keine Angaben.

Wissenschaftlich:

Der Begriff hat in der Fachliteratur keine einheitliche Definition; zur Umweltwirkung sind Parameter wie Bodenversiegelung, Schattenwurf und Habitatverlust zu erfassen.

Verfahren:

Keine Darstellung, wie die 46 ha ermittelt wurden (Brutto-/Nettofläche) oder ob Randbereiche in die Bilanz eingehen.

Fazit:

Die Darstellung als „Rotor-out-Fläche“ ist unbestimmt und fachlich nicht interpretierbar.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Präzisierung des Begriffs und der Abgrenzung im Plan. 2, Offenlegung der Flächenberechnung und der betroffenen Nutzungen.
2. Überarbeitung der Umweltbewertung für diesen Bereich.

Thema 9: Fehlende Alternativen- und Variantenprüfung



Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Alternativenprüfung siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16

Sachverhalt:

1.1 nennt nur den Standort zwischen Kirchgellersen und Dachtmissen, ohne andere Standorte oder Flächenvarianten zu prüfen.

Gegenargument:

Im RROP-Entwurf 2025 werden mehrere alternative Windvorrangflächen diskutiert (z. B. Westergellersen, Reppenstedt, Südergellersen). 1.1 ignoriert diese Optionen und damit die gesetzliche Pflicht zur Variantenprüfung.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 40 UVPG sind vernünftige Alternativen zu prüfen. Die unterlassene Darstellung ist ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit.

Fachlich:

Eine Alternativenbewertung (Flächengröße, Landschaft, Netzanbindung, Siedlungsabstände) gehört zum Standard jeder FNP-Änderung.

Wissenschaftlich:

UBA-Handbuch 2020 und BfN-Skript 621 fordern Variantenvergleich als Kernelement der umweltgerechten Planung.

Verfahren:

Keine Hinweise auf Scoping-Ergebnisse oder Behördenbeteiligung zur Alternativenfrage.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Standortentscheidung in 1.1 ist nicht auf einer nachprüfbaren Abwägungsgründet.

Forderungen:

1. Nachholung einer Alternativen-und Variantenanalyse.
2. Einbeziehung aller RROP-Flächen und kommunalen Optionen.
3. Ergänzung der Umweltprüfung mit kumulativer Gesamtbewertung

Thema 10: Fehlende Definition des planerischen Steuerungsziels

Sachverhalt:

Am Ende von 1.1 heißt es, die Aufstellung der 55. FNP-Änderung erfolge, um die Entwicklung von Windenergieflächen planerisch zu steuern.

Gegenargument:

Diese Formulierung bleibt tautologisch. Es wird nicht dargelegt, ob eine Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB oder lediglich eine Potenzialdarstellung beabsichtigt ist. Damit bleibt offen, ob der FNP Ausschlusswirkung entfalten soll.

Rechtlich:

Ohne eindeutige Festlegung des Steuerungsziels fehlt die Abgrenzung zu bestehenden Genehmigungsansprüchen (§ 35 BauGB). Das stellt ein inhaltliches Bestimmtheitsdefizit und einen möglichen Abwägungsfehler dar.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Herleitung des Plangebietes und Planungsziel ergibt sich aus den Kapiteln 1 Planungsanlass und Verfahren, 4.1 Gewählte Schutzabstände sowie 4.2 Konzeptionelle gemeindliche Überlegungen der städtebaulichen Begründung. Es findet keine Konzentrationsplanung statt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ein FNP muss klar erkennen lassen, ob er Vorrang- oder Konzentrationswirkung entfalten soll, da hiervon die Umwelt- und Raumfolgenanalyse abhängt.

Wissenschaftlich:

Planungstheoretische Ansätze (Köck & Schumacher 2021) fordern eine eindeutige Funktionsbeschreibung, um die Abwägung nachvollziehbar zu machen.

Verfahren:

Kein Hinweis, dass diese Frage im Scoping oder in Ratsvorlagen behandelt wurde.

Fazit:

Die Zielaussage in 1.1 ist inhaltlich leer und verletzt das Transparenzgebot der Bauleitplanung.

Forderungen:

1. Präzisierung, ob eine Konzentrationszonenplanung (§§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) beabsichtigt ist.
Nachweis der beabsichtigten Ausschluss- oder Vorrangwirkung.
Überarbeitung der Begründung zur Steuerungsabsicht.

Thema 11: Anrechenbarkeit auf regionale Teilflächenziele unbelegt

Sachverhalt:

1.1 behauptet, FNP-Flächen könnten „auf die Erfüllung regionaler Teilflächenziele angerechnet werden, sofern sie ohne Vorgaben zur Höhenbegrenzung bleiben“.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Der Umweltbericht, Kapitel 1 wird wie folgt klargestellt:

“Der Bundesgesetzgeber fügte ... ~~Die FNP-Flächen können auf die Erfüllung regionaler Teilflächenziele angerechnet werden, sofern auch sie ohne Vorgaben zur Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen~~

~~bleiben~~. Die Samtgemeinde Gellersen kann durch die kommunale Ausweisung von Windenergieflächen dazu beitragen, dass der Landkreis Lüneburg das gesetzlich festgesetzte Flächenziel erreicht.”

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die bloße Höhenoffenheit belegt keine Anrechenbarkeit. Erforderlich ist eine nachgewiesene Flächenwirksamkeit (Eignung, Konfliktfreiheit, Kapazität) und Kohärenz mit der regionalplanerischen Zielerreichung. Diese Herleitung fehlt vollständig.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 4 BauGB (Bindung an Raumordnungsziele) und das Abwägungsgebot (§ 2 Abs. 3 BauGB) verlangen eine substantiierte Begründung, warum und in welchem Umfang die kommunale Darstellung die regionalen Teilflächenziele tatsächlich erfüllt.

Fachlich:

Anrechenbarkeit setzt u. a. realistische Nutzbarkeit (Netzanschluss, Abstände, Artenschutzauflagen) voraus. Ohne diese Parameter ist die Aussage nicht belastbar.

Wissenschaftlich:

Planungswissenschaftlich gilt: Output- oder Flächenzielerfüllung ≠ bloße Darstellung. Es braucht Wirkungsnachweise (Tragfähigkeit, Konfliktbewältigung).

Verfahren:

Kein Hinweis auf Abstimmung mit der Regionalplanung/Landesplanung oder auf eine formelle Bestätigung der Anrechenbarkeit.

Fazit:

Die Anrechenbarkeit wird behauptet, aber nicht hergeleitet — rechtlich und fachlich angreifbar.

Forderungen:

1. Schriftlicher Nachweis der regionalen Abstimmung/Bestätigung.
Darstellung der Wirksamkeit (Kapazität, Restriktionen, Auflagen)
Ggf. Anpassung oder Relativierung der Passage.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Thema 12: RROP-Konsistenz nicht hergestellt

Sachverhalt:

1.1 erklärt die Herausnahme der Fläche aus dem RROP-Entwurf „wegen zu geringer Größe“, ohne weitere Zielkonflikte zu thematisieren.

Gegenargument:

RROP-Ausschlüsse beruhen typischerweise auf materiellen Gründen (u. a. Landschafts-/Erholungsfunktionen, Landwirtschaft, Waldnähe). 1.1 ignoriert diese Dimensionen — die Konsistenz zur Raumordnung bleibt unbelegt.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 4 BauGB (zwingende Berücksichtigung von Raumordnungszielen).
Verkürzte Begründung = Abwägungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fachlich:

Ohne Konfliktauflösung (z. B. Erholung, Landschaftsbild, Biotopverbund) ist die Abweichung vom RROP nicht planreif begründet.

Wissenschaftlich:

Good-Practice (UBA/Planungsmethodik): materielle Konsistenzprüfung statt formelhafter Verweise — Analyse von Zielüberlagerungen und Konfliktentschärfung.

Verfahren:

Kein Nachweis einer Zielabweichung oder Rückkopplung mit der Regionalplanung.

Fazit:

Die RROP-Kohärenz ist nicht nachgewiesen; die Größen-Begründung ist unzureichend.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der RROP-Entwurf 2025 hat das Plangebiet überwiegend nicht als Potenzialfläche angesehen, da der (ehemalige) Modellflugplatz Kirchgellersen inkl. Flugzone zzgl. 100 m ausgeschlossen wurde. Das Plangebiet umfasst Teile der RROP-Potenzialflächen GEL_02_03 und GEL_03_01. Die beiden Teilflächen werden aufgrund ihrer Größe von unter 30 ha von der Regionalplanung derzeit nicht weiterverfolgt.

Die Formulierung wird im Umweltbericht, Kapitel 1.1 gestrichen:

~~“Die Fläche wurde aus dem Entwurf zum neuen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Lüneburg wegen der zu geringen Größe herausgenommen.“~~

Eine planerische Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgt in Kapitel 3.3 der städtebaulichen Begründung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Vollständige Konsistenzprüfung zu RROP-Zielen (tabellarisch).
Begründung evtl. Zielabweichung inkl. Verfahrensstand.
Darstellung, wie Zielkonflikte fachlich gelöst werden.

Thema 13: Netzanschluss/Trasse: unbestimmte Umwelt- und Raumwirkungen

Sachverhalt:

1.1 nennt Umspannwerk (Reppenstedt), 110-kV-Leitung und erdverkabelte Verbindungsleitung; „die genaue Trassenführung steht noch nicht fest“.

Gegenargument:

Ohne Trassenverlauf keine Wirkungsprognose (Boden, Wasser, Biotope, Zerschneidung, Landschaftsbild, Bauzeiten). Der FNP-Text verschiebt substanzielle Umweltwirkungen auf später.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltprüfung) müssen vernünftige Alternativen und voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen frühzeitig dargestellt werden. Unbestimmtheit an dieser Stelle = Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Kabeltrassen verursachen Bau- und Betriebswirkungen (Erdarbeiten, Grundwasser, Querungen, Schutzstreifen). Ohne Variantenvergleich fehlt die raum-ökologische Abwägung.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erschließungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Leitfäden (UBA/BfN) empfehlen Trassen-Screening (Querungsmanagement, Konfliktpunkte, Bündelung mit bestehender Infrastruktur) bereits auf FNP-Ebene. Verfahren: Kein Scoping-Verweis, keine Trassenmatrix (Optionen/Empfehlungen), keine Kumulationsprüfung. Fazit: Der Netzanschluss bleibt planerisch unbewertet; zentrale Umweltfragen sind offen. Forderungen: 1. Vorzugstrasse mit Begründung + Alternativenmatrix. 2. Vorläufige Wirkungsabschätzung (Boden/Wasser/Natur/Landschaft). Dokumentation der Beteiligung (z. B. TÖB, Netzbetreiber).	
Thema 14: Umwidmung "Landwirtschaftsfläche → Windgebiet" ohne Abwägung Sachverhalt: 1.1 stellt fest: Der Bereich ist im geltenden FNP Landwirtschaft; im Zuge der 55. Änderung soll er als Windenergie-Beschleunigungsgebiet dargestellt werden. Gegenargument: Es fehlt die inhaltliche Abwägung, warum die bisher vorrangige Nutzung (Produktion, Bodenschutz, Fruchtfolge, Erosionsschutz) zurücktreten soll. Keine Flächenbilanz (Fundamente, Wege, Kranstellflächen, dauerhafte/temporäre Versiegelung). Rechtlich:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sowohl der städtebauliche Teil als auch der Umweltbericht setzen sich dezidiert mit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen und deren Erschließung auseinander. Dabei ist zu bedenken, dass innerhalb des Plangebiets weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann. Die Bearbeitung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Hier wird nur eine grundsätzliche Übersicht zur Ausgleichbarkeit gegeben. Eine Detailierung erfolgt auf der Genehmigungsebene.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 8 BauGB (Belange von Landwirtschaft und Landschaftsbild) sind ausdrücklich zu berücksichtigen. § 1a Abs. 2 BauGB (Nachhaltigkeit, Bodenschutz).
Fehlanzeige in 1.1.

Fachlich:

Windnutzung in Agrarräumen erfordert Kompensations-/Vermeidungslogik (Bodenfunktionen, Biotopverbund, Bewirtschaftbarkeit). Das wird nicht adressiert.

Wissenschaftlich:

Studien zeigen, dass Zuwegungen, Verdichtungen, Kranstellflächen langfristige Auswirkungen auf Bodenfunktionen haben können — eine Bilanzierung gehört zur Planbegründung.

Verfahren:

Keine Flächen-/Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, keine Hinweise auf CEF/Kompensation.

Fazit:

Die Umwidmung ist nicht abgewogen; zentrale Belange fehlen.

Forderungen:

1. Eingriffs-/Ausgleichs- und Flächenbilanz (dauerhaft/temporär).
Darstellung der landwirtschaftlichen Restriktionen (Zuwegung, Bewirtschaftung)
Ableitung verbindlicher Kompensationsstrategie.

Thema 15: Scoping/Beteiligung und Trennung der Planungsebenen unklar

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauBG wurde folgende Aufforderung gegeben: "Wir bitten Sie um Prüfung und Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1.1 erwähnt lediglich, die Änderung werde „vorbehaltlich der Entscheidung der Ratsgremien“ aufgestellt; eine Umweltprüfung sei erforderlich. Keine Angaben zu Scoping, TÖB-Beteiligung, Öffentlichkeit. Gegenargument: Ohne dokumentierten Scoping-Stand fehlt die Transparenz, welche Themen (z. B. Artenschutz, Netztrasse, Landschaftsbild) in welcher Tiefe geprüft werden. Zugleich wird auf die spätere BlmSchG-Genehmigung verwiesen — das darf die Pflichten auf FNP-Ebene nicht relativieren. Rechtlich: § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit), § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltprüfung) sowie § 18 UVPg (Scoping) verlangen prozessuale Klarheit. Die pauschale Verweisung auf „später“ riskiert ein Bewertungsdefizit. Fachlich: Die Tiefe der Umweltprüfung richtet sich nach Scoping-Ergebnissen (Schutzgüter, Raumwiderstände, Alternativen). In 1.1 fehlt jede Festlegung. Wissenschaftlich: Planungs-Best-Practice fordert frühe Transparenz über Untersuchungsrahmen, um nachlaufende Korrekturen und Rechtsrisiken zu vermeiden. Verfahren: Kein Verweis auf Protokolle, Zeitpunkte oder Einwände aus der Frühphase; unklar, wie Rückmeldungen eingearbeitet werden. Fazit: Die Darstellung ist verfahrensarm; die Trennung zwischen FNP-Pflichten und BlmSchG-Ebene wird missverständlich kommuniziert.	Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.“ Die Themen einer Scopingprüfung waren im Umweltbericht zur frühzeitigen Beteiligung genannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Offenlegung des Scoping-Ergebnisses (Themen, Tiefe, Methoden).
Dokumentation der Behörden-/Öffentlichkeitsbeteiligung und Einarbeitung
Klarstellung der Pflichten auf FNP-Ebene vs. BImSchG-Ebene.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Thema 16: Optische Bedrängnis unzureichend geprüft / unmethodisch angewandt Sachverhalt: 1.1 erklärt, der Flächenzuschnitt sei anhand einer „Prüfung der optischen Bedrängnis“ erfolgt: Vom Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage dürfe der 120°- Sichtbereich mit WEA nicht überschritten und der 60°-Freihaltebereich nicht unterschritten werden. Gegenargument: Diese Regel ist kein normiertes Kriterium. Sie basiert auf einem alten BWE-Leitfaden (2013) und ist nur als Orientierungswert gedacht. 1.1 wendet sie an, als wäre sie rechtlich verbindlich, ohne Geländemodell, Turmhöhen, Höhenentwicklung oder tatsächliche Sichtweiten einzubeziehen. Damit fehlt eine belastbare landschaftsbildbezogene Beurteilung. Rechtlich: § 1a Abs. 2 BauGB verlangt, dass das Schutzgut „Landschaftsbild“ sachgerecht ermittelt und bewertet wird. Die schematische Gradzahlregel genügt dieser Pflicht nicht. Fachlich: Nach RROP 2025 und dem Niedersächsischen Windenergieerlass 2021 sind visuelle Wirkungen über ZVII-Analysen (Zone of Visual Influence) oder Sichtbarkeitskarten zu prüfen. Eine solche Analyse liegt nicht vor. Wissenschaftlich: Empirische Studien (BfN Skript 625; Reinke 2021) zeigen, dass subjektive Bedrängung von Topographie, Abstand, Anzahl und Höhe abhängt. Eine starre Winkelregel ignoriert diese Parameter.	Der Stellungnahme wird nicht folgt. Die Aussagen zum Schutzgut Mensch und Schutzgut Landschaftsbild sind unterschiedliche und werden in der Stellungnahme vermischt. Die Aussagen im Umweltbericht, Kapitel 1 werden dennoch wie folgt geschärft: “~~Erheblichen~~ Einfluss auf den Flächenzuschnitt der Potenzialflächen hat die Prüfung der optischen-Umfassungswirkung-Bedrängnis. Dabei soll es vom Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage regelmäßig keine Überschreitung des 120°Grad-Sichtbereichs mit Windenergieanlagen bzw. keine Unterschreitung des 60°Grad Freihaltebereichs (freier Blick ohne Windenergieanlagen) geben (siehe Kapitel 4.3 der städtebaulichen Begründung). Dieser Aspekt fließt in die Betrachtung des Schutzgutes Mensch ein.”

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Kein Nachweis von GIS-Modellen, kein Landschaftsbild-Steckbrief, keine Visualisierung im Anhang.

Fazit:

Die Beurteilung der optischen Bedrängnis ist fachlich nicht haltbar und rechtlich unterdefiniert.

Forderungen:

1. Erstellung einer ZVI-Analyse mit digitalem Geländemodell.
Darstellung der Sichtbeziehungen auf Kartenebene.
Ergänzende Bewertung nach RROP-Kriterien (3 km-Prüfradius).

Thema 17: Kumulations- und Wechselwirkungsfragen ignoriert

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Kumulation siehe Kap. 1.14 der Sammelabwägung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1.1 stellt das Plangebiet isoliert dar; es gibt keine Hinweise auf bestehende oder geplante Windparks im Umfeld (Westergellersen, Vierhöfen, Dachtmissen).

Gegenargument:

Im Landkreis bestehen mehrere benachbarte WEA-Standorte mit Überschneidungen von Sichtfeldern und Zugkorridoren. Das Fehlen einer kumulativen Bewertung verstößt gegen die Pflicht, Gesamtwirkungen auf Arten, Landschaft und Siedlungen zu prüfen.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 4 BauGB und § 40 UVPG verlangen eine Bewertung der „wahrscheinlichen erheblichen Auswirkungen einschließlich kumulativer und grenzüberschreitender Wirkungen“.

Fachlich:

Kumulation ist bei WEA insbesondere für Rotmilan, Kranich, Fledermäuse und Landschaftsbild relevant. Eine Summenwirkung kann den Schwellenwert für „erhebliche Beeinträchtigungen“ überschreiten.

Wissenschaftlich:

BfN-Leitfaden „Kumulationswirkungen von WEA“ (2020) fordert eine raumbezogene Analyse über mind. 10 km Radius.

Verfahren:

Keine Kartierung oder Verweis auf bestehende WEA-Genehmigungen im Umfeld.

Fazit:

Die unterlassene Kumulationsprüfung stellt ein klassisches Ermittlungsdefizit dar.

Forderungen:

1. Darstellung aller WEA-Bestände und -Planungen im 10 km-Radius.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ergänzende Kumulationsbewertung nach BfN-Standard.

Integration in die Gesamt-Abwägung.

Thema 18: Begriffsverwirrung „Rotor-out-Fläche“ / fehlende Bestimmung

Sachverhalt:

1.1 bezeichnet die Änderungsfläche als „46 ha Rotor-out-Fläche“, ohne Definition, was darunter zu verstehen ist oder welche rechtliche Bedeutung dies hat.

Gegenargument:

„Rotor-out“ kann technisch den Überstreichbereich meinen, nicht die planerisch festgesetzte Standortfläche. Ohne Klärung bleibt unklar, ob dieser Bereich bauplanungsrechtlich freizuhalten oder nur informativ dargestellt ist.

Rechtlich:

§ 5 Abs. 2 BauGB verlangt Bestimmtheit der Darstellung. Unbestimmte Begriffe sind unwirksam und führen zu Abwägungsfehlern.

Fachlich:

Für die Umweltbewertung ist entscheidend, ob Fundamente, Wege, Kranstellflächen oder Versiegelungen enthalten sind. Dazu findet sich in 1.1 keine Angabe.

Wissenschaftlich:

Der Begriff wird in Fachliteratur uneinheitlich verwendet; empfohlen wird eine klare Differenzierung nach Bau-, Überstreich- und Sicherheitszone.

Verfahren:

Keine Erklärung im Plan, keine Legende, keine Bilanzierung nach Eingriffsregelung.

Fazit:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Definition des Begriffs siehe städtebauliche Begründung, Kapitel 1.

In den Planunterlagen werden ebenfalls die Auswirkungen einer möglich Überstreichung der Flächen außerhalb berücksichtigt.

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) favorisiert die Rotor-Out Option, da so mehr anrechenbare Fläche generiert wird.

Zum Thema Rotor-Out siehe Sammelabwägung Pkt. 4.4.

Die Erschließungsplanung ist nicht Teil einer Flächennutzungsplanänderung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Darstellung ist rechtlich unbestimmt und fachlich nicht interpretierbar.

Forderungen:

1. Definition „Rotor-out“ im Text (Brutto/Netto, rechtliche Wirkung).
- Anpassung der Planzeichnung mit Legende.
- Flächen- und Nutzungsbilanz mit Legende.

Thema 19: Räumliche Fixierung des Geltungsbereichs unpräzise

Sachverhalt:

1.1 verweist auf „Abb. 1 Geltungsbereich Stand 26.06.2025“ — ohne Koordinaten, Flurstücksnummern oder GIS-Rahmen.

Gegenargument:

Der Text ermöglicht keine exakte Zuordnung des Gebiets. Fehlt die räumliche Bestimmtheit, kann der FNP nicht verbindlich ausgelegt oder bewertet werden.

Rechtlich:

§ 5 Abs. 2 BauGB verlangt eine „hinreichend bestimmte Darstellung der Bodennutzung“. Unklare Abgrenzung = Rechtsmangel.

Fachlich:

Für die Umweltprüfung sind präzise Abgrenzungen notwendig (Überlagerungen, Abstände, Kumulation). 1.1 liefert keine Rahmenparameter.

Wissenschaftlich:

Geobasierte Abgrenzungen (z. B. mit EUREF89 / UTM 32N) sind Standard. Fehlen sie, ist Reproduzierbarkeit und Nachvollziehbarkeit nicht gegeben.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine exakte Zuordnung des Gebietes ist anhand der Lagebeschreibungen, Abbildungen sowie der maßstäblichen Planzeichnung mit offizieller Kartengrundlage möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Kein Verweis auf digitales Planwerk oder Geodatenatz.

Fazit:

Der räumliche Geltungsbereich ist nicht bestimmt; das verletzt Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgebot.

Forderungen:

1. Eintragung der Koordinaten und Flurstücke in den Text und die Planzeichnung.
- Hinterlegung eines digitalen Geodatenatzes.
- Ergänzung um Lagebeschreibung und Flächenbilanzen.

Thema 20: Konzentrations- vs. Potenzialdarstellung nicht geklärt

Sachverhalt:

1.1 schließt mit der Formulierung, die FNP-Änderung solle „die Entwicklung von Windenergieflächen planerisch steuern“. Eine Einordnung, ob dies eine Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (= Ausschlusswirkung) oder eine bloße Potenzialdarstellung ist, fehlt.

Gegenargument:

Ohne diese Klarstellung bleibt unklar, ob außerhalb dieser Fläche WEA-Vorhaben zulässig oder ausgeschlossen sind. Das unterläuft den Steuerungszweck der Bauleitplanung.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Herleitung des Plangebietes und Planungsziel ergibt sich aus den Kapiteln 1 Planungsanlass und Verfahren, 4.1 Gewählte Schutzabstände sowie 4.2 Konzeptionelle gemeindliche Überlegungen der städtebaulichen Begründung. Es findet keine Konzentrationsplanung statt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB fordert für Konzentrationszonen eine zielgerichtete Abwägung aller Potenziale und Ausschlussgründe. Fehlt diese Absichtserklärung, kann die Darstellung nicht steuernd wirken.

Fachlich:

Ein FNP muss erkennbar machen, ob eine positive Standortzuweisung oder eine Restriktionskulisse beabsichtigt ist. 1.1 bleibt neutral und damit wirkungslos.

Wissenschaftlich:

Planungstheorie (Köck & Schumacher 2021) betont, dass unklare Zieldefinitionen eine planerische Scheinsteuerung erzeugen — ohne Rechts- oder Vollzugssicherheit.

Verfahren:

Kein Hinweis auf Beschlusslage oder Anwendung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in den Ratsvorlagen.

Fazit:

Das Planungsziel bleibt unbestimmt; die Darstellung entfaltet keine erkennbar steuernde Wirkung.

Forderungen:

1. Eindeutige Deklaration, ob Konzentrations- oder Potenzialdarstellung.
 - Anpassung der Begründung und Planzeichnung an die gewählte Zielrichtung
 - Ggf. Nachholung der Ausschlussflächenanalyse bei Konzentrationsplanung.

Fazit zu Kapitel 1.1 — Fehlende rechtliche, fachliche und verfahrensmäßige

Der Stellungnahme wird grundsätzlich nicht gefolgt.
Abwägung siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Grundlage der Flächenausweisung Die Kurzdarstellung der 55. FNP-Änderung vermittelt den Eindruck einer bloßen Umsetzung energiepolitischer Vorgaben, nicht einer rechtlich eigenständigen kommunalen Abwägung. Sie übernimmt Gesetzesformulierungen (§ 245e, § 249c BauGB) nahezu wörtlich, ohne die Voraussetzungen zu prüfen oder inhaltlich zu belegen. Damit fehlt sowohl der planungsrechtliche Nachweis der Zulässigkeit als Beschleunigungsgebiet als auch die gemeindliche Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB. Die Darstellung ist formal, schematisch und ohne belastbare Begründung der Flächenwahl oder ihrer Umweltverträglichkeit.

Zentrale Defizite:

1. Unzulässige Einstufung als Beschleunigungsgebiet (§ 249c BauGB)
 - Keine Negativprüfung zu „landesweit bedeutenden Vorkommen europäischer Vogelarten“.
 - Ignoriert eigene Gutachtennachweise (Rotmilan, Kranich, Rohrweihe, Schwarzmilan).
 - Innerer Widerspruch zwischen Umweltbericht und Avifaunistik: Während in 1.1 behauptet wird, es kämen keine kollisionsrelevanten Arten vor, weist das Avifaunistische Gutachten genau diese Arten mit hoher Flugaktivität im Plangebiet nach.
 - Damit ist die Aussage, das Gebiet erfülle die Voraussetzungen des § 249c BauGB, falsch und rechtlich unhaltbar.
2. Fehlinterpretation der Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e BauGB)
 - Gleichsetzung mit uneingeschränkter Planungshoheit.
 - Keine Darstellung der Bindung an Raumordnungsziele (§ 1 Abs. 4 BauGB) und Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).
3. Fehlende Alternativen- und Variantenprüfung
 - Keine Gegenüberstellung anderer Gemeindegebiete oder Varianten nach § 40 UVPg.
 - Kein Nachweis der Flächenbedarfs- oder Eignungsanalyse.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
4. Unzureichende RROP-Konsistenz und Falschangabe der Ausschlussgründe - Herausnahme „wegen zu geringer Größe“ verschleiert tatsächliche RROP- Konflikte (Erholung, Landwirtschaft, Landschaftsschutz). - Keine Zielabweichungsprüfung nach § 6 ROG. 5. Unklare Flächencharakteristik und Planbestimmtheit - „46 ha Rotor-out-Fläche“ undefiniert; kein Bezug zu Bauflächen, Überstreichbereich oder Ausschlusszonen. - Unpräziser Geltungsbereich, keine Koordinaten, keine Flächenbilanz. 6. Fehlerhafte Methodik zur optischen Bedrängnis - 120°/60°-Regel ohne Höhen- oder Geländemodell. - Keine Sichtweiten- oder Landschaftsbildanalyse (Verstoß § 1a Abs. 2 BauGB). 7. Fehlende Umwelt- und FFH-Vorprüfung - § 249c Abs. 2 BauGB verlangt Ausschlussprüfung; in 1.1 keine Erwähnung, obwohl FFH-Gebiete Ilmenau-Aue / Reppenstedter Forst < 5 km liegen. 8. Verfahrensdefizite - Kein dokumentiertes Scoping (§ 18 UVPG). - Keine frühzeitige Beteiligung (§§ 3 u. 4 BauGB). - Unklare Trennung FNP-/BlmSchG-Ebene. 9. Fehlende Anrechenbarkeitsprüfung auf regionale Teilflächenziele - Aussage „anrechenbar, sofern ohne Höhenbegrenzung“ ohne Abstimmung oder Nachweis der Flächenwirksamkeit. 10. Unbestimmtes planerisches Steuerungsziel - Nicht erkennbar, ob Konzentrations- oder Potenzialdarstellung beabsichtigt ist (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).	

Rechtliche Bewertung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ § 1 Abs. 3 BauGB: fehlt das planerische Erfordernis; Plan wäre damit nicht erforderlich und rechtswidrig.
- ☐ 58 1 Abs. 4 BauGB: Keine Übereinstimmung mit Raumordnungszielen (RROP 2003/2016/2025).
- ☐ § 2 Abs. 4 BauGB / § 40 UVPG: Alternativen- und Umweltprüfung nicht durchgeführt → Ermittlungsdefizit.
- ☐ § 34 BNatSchG: FFH-Vorprüfung unterlassen → Verfahrensfehler.
- ☐ § 249c Abs. 2 BauGB: Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt (europäische Vogelarten vorhanden).
- ☐ § 6 ROG: Keine Zielabweichung beantragt → formeller Rechtsverstoß.
- ☐ BVerwG 4 CN 5.20: Fehlendes Planerfordernis oder unzureichende Ermittlung führt zur Nichtigkeit der FNP-Darstellung.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Der Text spiegelt keine eigenständige planerische Abwägung, sondern eine Juristische Kurzfassung energiepolitischer Vorgaben wider.
- Keine Bezugnahme auf den Landschaftsrahmenplan, das Klimaschutzkonzept 2023 des Landkreises oder die Zielkarten des RROP 2025.
- Weder eine Raumwiderstands- noch Potenzialanalyse wurde dokumentiert.
- Fachstandards nach BfN (2020), LAG VSW (2015), MU (2021) werden nicht eingehalten.
- Die 120°-Regel ist wissenschaftlich unbegründet; Sicht- und Bedrängungseffekte wurden nicht modelliert.
- Der FNP wird in 1.1 auf die Funktion einer Projektumsetzungsvorlage reduziert, nicht eines übergeordneten Planungsinstruments.

Gesamtbewertung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kapitel 1.1 zeigt erhebliche inhaltliche, methodische und verfahrensrechtliche Mängel. Es fehlt jede nachvollziehbare Begründung der Flächenwahl, rechtliche Prüfung der Zulässigkeit als Beschleunigungsgebiet, Umweltprüfung, Alternativenanalyse und RROP-Konsistenz. Die Darstellung ist weder fachlich tragfähig noch rechtlich belastbar. Die 55. FNP-Änderung erscheint eindeutig projektgetrieben und formelhaft begründet, nicht gemeinwohlorientiert. Damit liegt ein planerisches und rechtliches Defizit im Sinne der § 8 1 Abs. 3 und 2 Abs. 3 BauGB vor.

Forderungen in der Zusammenfassung:

1. Vollständige rechtliche Überprüfung der Anwendung von § 245e und § 249c BauGB
 - Nachweis, dass alle Tatbestandsvoraussetzungen (keine landesweit bedeutenden Vogelvorkommen, keine FFH-Bezüge, keine Zielkonflikte) erfüllt sind.
2. Durchführung einer formellen FFH- und artenschutzrechtlichen Vorprüfung
 - Unter Einbindung der Fachbehörden (NLWKN, Untere Naturschutzbehörde).
3. Nachholung einer Alternativen- und Variantenprüfung (§§ 2 Abs. 4 BauGB)
 - Vergleich sämtlicher potenzieller Standorte der Samtgemeinde einschließlich Ausschluss- und Vorrangflächen.
4. Konsistenzprüfung mit den Zielen der Raumordnung (RROP 2025)
 - Offenlegung aller Zielkonflikte und ggf. Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens (§ 6 ROG).
5. Präzisierung der Flächenangaben und Methodik
 - Definition „Rotor-out-Fläche“, Ergänzung von Koordinaten, Geländemodellen und Flächenbilanzen.
6. Formelle Nachholung des Scopings und der Beteiligungsverfahren (§ 8 3 und 4 BauGB)
 - Dokumentation der Beteiligungsschritte und Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht.
7. Erstellung einer transparenten Abwägungs- und Begründungsmatrix
 - Darstellung aller geprüften Schutzgüter, Konflikte und Abwägungsentscheidungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

8. Wiederholung der Begründung durch unabhängige Fachgutachter
- Trennung zwischen Projektträgerinteressen und kommunaler Planungshoheit.

Kurzbewertung:

Kapitel 1.1 erfüllt weder die materiellen noch die formellen Anforderungen an eine sachgerechte FNP-Begründung.

Die Kombination aus untreffender Anwendung des § 249c BauGB, fehlender Alternativenprüfung, unklarer Methodik und unzureichender Beteiligung macht die 55. FNP-Änderung rechtlich angreifbar und fachlich nicht genehmigungsfähig.

Kapitel 1.2.1 Regionalplanung

1) Klare Zielkollision mit dem geltenden RROP — ohne Konfliktbewältigung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht benennt selbst, dass der Änderungsbereich vollständig in Vorbehaltsgebieten „Natur und Landschaft“ und „Erholung“ liegt; Teile ragen in das Vorranggebiet „Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ und in ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft hinein.

Gegenargument:

Diese Schutzkulissen sind materielle Steuerungsinstrumente der Regionalplanung. Eine FNP-Darstellung inmitten solcher Kulissen verlangt eine nachvollziehbare Konfliktbewältigung (Welche Funktionen sind betroffen? Welche Wirkungen treten ein? Welche Alternativen bestehen?). 1.2.1 listet die Überlagerungen, bewältigt sie aber nicht. Es fehlt jede Gewichtung und Begründung, warum die regionalen Ziele zurücktreten sollen.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine planerische Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sowie die Abwägung dazu erfolgt in Kapitel 3.3 der städtebaulichen Begründung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 4 BauGB: Bindung der Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägungsgebot – alle Belange sind zu ermitteln, zu bewerten und gerecht abzuwägen.
 - Abwägungsfehler: Die regionalplanerischen Belange werden nur erwähnt, nicht abgewogen.
 - Ermittlungsdefizit: Keine sachliche Herleitung, dass die FNP-Darstellung trotz Zielkollision tragfähig ist

Fachlich:

Vorbehalts- und Vorranggebiete repräsentieren konkret definierte Freiraum- und Erholungsfunktionen. Ohne Funktionsanalyse (Erreichbarkeit, Stille, Landschaftsbildachsen, Waldrandfunktionen) ist die FNP-Entscheidung inhaltlich leer.

Wissenschaftlich:

Raumordnungsleitbilder fordern die Sicherung zusammenhängender Freiräume und Störungsarmut in Erholungsräumen. WEA wirken mit Schall, Sichtdominanz, Nachtbefeuerung — das bedarf einer spezifischen Wirkungsprüfung.

Verfahren:

- Verfahrensfehler: Keine dokumentierte Konfliktlösungsstrategie (z. B. Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen) auf der FNP-Ebene.
- Kein Nachweis, dass Regionalplanung und Fachbehörden hierzu beteiligt und deren Einwände eingearbeitet wurden.

Fazit:

Die FNP-Darstellung kollidiert mit den RRÖP-Schutzziele; ohne materielle Konfliktbewältigung ist sie rechtlich angreifbar.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Vollständige Konfliktanalyse der betroffenen RROP-Ziele inkl. fachlicher Gewichtung.
2. Darstellung prüfbarer Alternativen (räumlich/konzeptionell) und ihrer Umweltwirkungen.
3. Schriftliche Abstimmung mit der Regionalplanung; Einarbeitung der Ergebnisse.

2) Vorranggebiet „Ruhige Erholung“ faktisch ignoriert Vorrangwirkung missachtet

Sachverhalt:

1.2.1 räumt ein, dass Teile des Änderungsbereichs in ein Vorranggebiet „Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ hineinragen.

Gegenargument:

Vorranggebiete sind zu sichern; raumbeanspruchende, lärmerzeugende oder optisch dominante Nutzungen widersprechen regelmäßig dem Schutzzweck „Stille/Erholung“. Der Text bewertet diese Kollision nicht (keine Aussagen zu Lärm, visuellem Druck, BNK/Nachtkennzeichnung, Besucherlenkung).

Rechtlich:

- § 7 ROG i. V. m. Zielen des RROP: Vorranggebiete genießen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen.
- § 1 Abs. 4 BauGB: Ziele der Raumordnung sind verbindlich.
 - Abwägungsfehler: Die Vorrangwirkung wird nicht anerkannt, sondern übergangen.
 - Ohne Zielabweichung ist eine gegenläufige FNP-Darstellung rechtswidrig.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine planerische Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sowie die Abwägung dazu erfolgt in Kapitel 3.3 der städtebaulichen Begründung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

„Ruhige Erholung“ impliziert geringe Störgrade (Schall, Licht, Bewegung). Großanlagen bis > 200 m Gesamthöhe und BNK-Leuchten sind typischerweise unverträglich — hier wäre eine komplette Wirkungskette (Tag/Nacht) zu prüfen.

Wissenschaftlich:

Erholungsforschung: Schall- und visuelle Stressoren reduzieren Erholungsqualität; die Wahrnehmungsschwellen liegen deutlich unter BImMSchG-Grenzen — eine landschaftspsychologische Betrachtung fehlt.

Verfahren:

- Verfahrensfehler: Keine spezifische Prüfung der Vorrangfunktion; keine Alternativen (z. B. Rückverlegung, Reduktion, Repowering anderswo).
- Keine dokumentierte Beteiligung des Trägers der Regionalplanung hierzu.

Fazit:

Das Vorranggebiet wird nur markiert, nicht geschützt. Die FNP-Darstellung unterläuft die Vorrangwirkung — rechtlich nicht haltbar.

Forderungen:

- Vollständige Erholungs- und Lärmwirkungsanalyse (Tag/Nacht, BNK).
- ☐ Nachweis, dass die Vorrangfunktion erhalten bleibt - sonst Ausschluss der betroffenen Teilflächen
- ☐ Ggf. Zielabweichungsverfahren mit strenger Begründung — andernfalls Flächenverzicht.

3) Vorbehaltsgebiete Natur/Erholung/Land- & Forstwirtschaft — keine Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Text listet Vorbehaltsgebiete (Natur/Landschaft, Erholung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft) im Änderungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend — ohne jede inhaltliche Abwägung. Gegenargument: „Vorbehalt“ bedeutet: Bei Konflikten sollen diese Belange besonders berücksichtigt und regelmäßig bevorzugt werden. 1.2.1 unterlässt eine Gewichtung (z. B. landwirtschaftliche Ertragspotenziale, Bewirtschaftbarkeit; Waldfunktionen;; Biotopverbund; Erholungswege). Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Ermittlung und Bewertung aller Belange. • § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägungsgebot - hier verletzt, weil zentrale Vorbehaltsbelange unbewertet bleiben. → Abwägungsfehler + Ermittlungsdefizit. Fachlich: • Landwirtschaft: dauerhafte/temporäre Flächenverluste (Fundamente, Zuwegungen, Kranstellflächen), Zerschneidung, Betriebserschwernisse. • Forst: Waldrandempfindlichkeit, Erholungsnutzung, Habitatfunktionen. • Natur/Landschaft: Sichtachsen, Struktureichtum, Offenland-/Waldsaumarten. Nichts davon wird abgeleitet. Wissenschaftlich: Freiraumfunktionen sind multifunktional; Eingriffe sind zu bilanzieren (Bodenfunktionen, Erholung, Habitatverbund). Das fehlt. Verfahren:	Eine planerische Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sowie die Abwägung dazu erfolgt in Kapitel 3.3 der städtebaulichen Begründung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Verfahrensfehler: Keine Abwägungsmatrix, keine Flächenbilanz, keine Kumulationsprüfung mit Nachbarvorhaben.
- Keine erkennbare Behördenabstimmung zu den Vorbehaltsfunktionen.

Fazit:

Die FNP-Planung ignoriert entscheidende Vorbehaltsbelange — das ist materiell abwägungsfehlerhaft.

Forderungen:

1. Erstellung einer Abwägungsmatrix mit quantifizierter Flächen- und Funktionsbilanz.
Fachliche Bewertung der Beeinträchtigungen (Land-/Forst, Natur, Erholung) inkl. Kumulation
Einarbeitung der Fachbehördenstimmungen und ggf. Flächenreduktion.

4) „Zu geringe Größe“ als (verfälschte) RROP-Herausnahmebegründung

Sachverhalt:

Die FNP-Begründung wiederholt, die Fläche sei im RROP-Entwurf „wegen zu geringer Größe“ herausgenommen worden.

Gegenargument:

1.2.1 zeigt selbst, dass materielle RROP-Konflikte bestehen (Vorbehalte/Vorrang „Ruhige Erholung“, Forst/Landwirtschaft), Die „Größen“-Erzählung verdeckt den eigentlichen Ausschlussgrund: fehlende Eignung im regionalen Zielsystem.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der RROP-Entwurf 2025 hat das Plangebiet überwiegend nicht als Potenzialfläche angesehen, da der (ehemalige) Modellflugplatz Kirchgellersen inkl. Flugzone zzgl. 100 m ausgeschlossen wurde. Das Plangebiet umfasst Teile der RROP-Potenzialflächen GEL_02_03 und GEL_03_01. Die beiden Teilflächen werden aufgrund ihrer Größe von unter 30 ha von der Regionalplanung derzeit nicht weiterverfolgt.

Die Formulierung wird im Umweltbericht, Kapitel 1.1 gestrichen: ~~„Die Fläche wurde aus dem Entwurf zum neuen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Lüneburg wegen der zu geringen Größe herausgenommen.“~~

Gemäß den Ausweisungen des in Aufstellung befindlichen RROP-Entwurfs handelt es sich um einen konfliktarmen Standort. Eine planerische

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB: Vollständige und zutreffende Ermittlung/Begründung.
→ Begründungsfehler: Wesentliche Ausschlussgründe werden verkürzt dargestellt.
- § 1 Abs. 4 BauGB: RROP-Ziele dürfen nicht faktisch negiert werden.

Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgt in Kapitel 3.3 der städtebaulichen Begründung.

Fachlich:

Die Eignung einer Fläche ergibt sich nicht aus Größe, sondern aus Konfliktarmut.
1.2.1 bestätigt Konflikte, leitet aber nichts ab (keine Bewältigung/Vermeidung/Alternativen).

Wissenschaftlich:

Regionalplanerische Eignungsanalysen basieren auf Widerstandskulissen (Schutzgebiete, Erholung, Landschaftsbild) — nicht auf Flächengröße allein.

Verfahren:

- Verfahrensfehler: Keine Richtigstellung oder Aktualisierung der Begründung trotz gegenteiliger eigener Angaben in 1.2.1.
- Fehlende Kohärenzprüfung zur aktuellen RROP-Fortschreibung.

Fazit:

Die „Größe“-Begründung ist tatsachenwidrig verkürzt; die FNP-Entscheidung ist inhaltlich nicht tragfähig.

Forderungen:

1. Korrektur der Begründung (Benennung der realen Ausschlussgründe).
Konfliktbewältigung oder Flächenverzicht
Darstellung prüfbarer Alternativen (z. B. Repowering in geeigneteren Kulissen).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

5) Kein Zielabweichungsverfahren trotz planoffenkundiger Zielkonflikte

Sachverhalt:

Trotz mehrfacher Überlagerung mit RROP-Zielen (Vorbehalt/Vorrang) nennt 1.2.1 kein eingeleitetes oder beabsichtigtes Zielabweichungsverfahren.

Gegenargument:

Wenn eine FNP-Darstellung Zielen der Raumordnung widerspricht, ist eine Zielabweichung (oder ein konsistenter Nachweis der Zielkonformität) unverzichtbar. Das Fehlen deutet darauf hin, dass die Planung ohne die notwendige vertikale Abstimmung betrieben wird.

Rechtlich:

- §6 ROG: Zielabweichungsverfahren als formelles Instrument bei Zielkonflikten.
- § 1 Abs. 4 BauGB: Bauleitplanung muss Zielen der Raumordnung entsprechen.
→ Verfahrensfehler (unterlassene Zielabweichung) und Abwägungsfehler (fehlende vertikale Kohärenz).

Fachlich:

Eine Zielabweichung verlangt harte Begründung (Warum trotz Zielsetzung notwendig? Welche Kompensation? Welche Alternativen entfallen?). Diese Substantiierung fehlt völlig.

Wissenschaftlich:

Planungstheorie: Vertikale Kohärenz (LROP-RROP—FNP) ist Grundvoraussetzung für Rechts- und Vollzugssicherheit. Ohne sie entstehen Vollzugshindernisse und Rechtsrisiken.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Argumente sind falsch bzw. veraltet. Der "neue" § 245e Abs. 5 BauGB sieht für die kommunale Windenergieplanung kein Zielabweichungsverfahren mehr vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

- Verfahrensfehler: Keine Anzeige/Beteiligung der Regionalplanung; kein Beschluss zur Einleitung einer Zielabweichung; kein Zeit-Verfahrensplan.
- Folge: Anfechtbarkeit der FNP-Darstellung mangels Einhaltung der Planungshierarchie.

Fazit:

Ohne Zielabweichung bei gleichzeitiger Zielkollision ist die FNP-Änderung formell und materiell angreifbar.

Forderungen:

1. Entscheidung: Zielkonformität nachweisen oder Zielabweichung einleiten — inkl. stringenter Begründung.
Schriftliche Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde; Offenlegung der Stellungnahmen
Bei fehlender Tragfähigkeit: Flächenrücknahme bzw. Standortalternative.

6) Ziel „reversible Eingriffe“ des RROP wird missachtet – Widerspruch zwischen Leitbild und Realität

Sachverhalt:

1.2.1 verweist ausdrücklich auf das RROP-Ziel, Eingriffe im Zuge der Windenergienutzung müssten „im Sinne einer schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter reversibel bleiben“. Diese Vorgabe wird im Umweltbericht jedoch nicht konkretisiert oder umgesetzt. Es fehlen Angaben zu Versiegelungsgraden, Fundamentgrößen, Zufahrten, Kranstellflächen oder Rückbauaufwand.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Grundsätzlich werden die Genehmigungen immer mit einer Rückbaupflichtung erteilt. Dazu ist vom Antragsteller eine für den Rückbau bzw. Schadensfall zu nutzende Sicherheitsleistung zu Gunsten des Landkreises zu hinterlegen. Die Modalitäten dazu werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.

Grundsätzlich sind alle Windenergieanlagen, einschließlich der Fundamente rückbaubar.

Im Umweltbericht ist ausgeführt, dass es sich im Plangebiet um gering empfindliche Bodenstrukturen handelt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Windenergieanlagen erzeugen — unabhängig vom Rückbau — dauerhafte Bodenschädigungen (Verdichtung, Schotterung, Entwässerung) und verändern das Landschaftsbild langfristig. Der Umweltbericht übernimmt das Leitmotiv „reversibel“, belegt es aber nicht. Damit entsteht ein inhaltlicher Widerspruch zwischen der behaupteten Schonung der Naturgüter und den faktischen Dauereingriffen.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB (Nachhaltigkeit) verpflichtet zur sparsamen Bodennutzung.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Boden sind besonders zu berücksichtigen.
- Durch die Nichtbewertung der Irreversibilität liegt ein Ermittlungs- und Abwägungsfehler vor (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fachlich:

Fundamente, Wege und Kranflächen führen zu nicht rückbildungsfähigen Bodenschichten. Studien (z. B. BfN-Skript 572, 2020) belegen, dass nach Rückbau die Bodenfunktionen langfristig beeinträchtigt bleiben. Der Umweltbericht hätte diese Aspekte quantifizieren müssen (m² versiegelt, Dauerwirkung, Rückbaukosten).

Wissenschaftlich:

Das RROP-Ziel der „Reversibilität“ basiert auf dem Prinzip der ökologischen Integrität: Eingriffe sollen durch Renaturierung rückführbar sein. Das ist bei WEA-Flächen nicht gegeben; die Berufung darauf ist daher fachlich unzutreffend.

Verfahren:

- Verfahrensfehler: Keine Bewertung der Boden- und Flächeneffekte; keine Einbindung der Bodenschutzbehörde.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Kein Hinweis auf Monitoring, Rückbauverpflichtung oder Bilanzierung von Restschäden.

Fazit:

Das RROP-Leitbild „reversible Eingriffe“ wird im Umweltbericht faktisch verletzt und methodisch ignoriert. Die FNP-Darstellung steht damit im direkten Widerspruch zum zitierten raumordnerischen Ziel.

Forderungen:

1. Ergänzung einer Bodenfunktions- und Reversibilitätsanalyse (Versiegelung, Verdichtung, Renaturierungsfähigkeit).
 - ☐ Darstellung verbindlicher Rückbaukonzepte mit Zeit- und Kostenrahmen
 - ☐ Einbeziehung der Fachbehörde für Bodenschutz und Landschaftspflege in die Umweltprüfung.

7) Fehlinterpretation der Planungshierarchie — WindBG ersetzt kein RROP

Sachverhalt:

1.2.1 erklärt, der Landkreis Lüneburg orientiere sich „Im Wesentlichen an den Vorgaben des WindBG und des Entwurfs des NWindG“, um Flächenbedarfe zu definieren. Damit wird suggeriert, dass das Bundesgesetz (WindBG) die raumordnerische Steuerung ersetzt oder vorgibt.

Gegenargument:

Das WindBG regelt quantitative Flächenziele, nicht deren räumliche Zuordnung. Die Raumordnung bleibt eigenständig (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 8 ROG). Die im Umweltbericht vorgenommene Gleichsetzung von WindBG-Zielvorgaben und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die getroffene Aussage „Der Landkreis Lüneburg orientiert sich jedoch im Wesentlichen an den Vorgaben des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) und des Entwurfes eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (NWindG).“ ist korrekt. Der LK überarbeitet aufgrund der Vorgaben aktuell das RROP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

regionalplanerischen Festlegungen ist rechtlich falsch und führt zu einer Fehlinterpretation der Planungshierarchie.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 4 BauGB: Bauleitpläne müssen den Zielen der Raumordnung angepasst sein.
- § 8 ROG: Raumordnung trifft eigenständige, gebietsbezogene Festlegungen.
→ Rechtsfehler / Abwägungsfehler: WindBG-Ziele sind keine Rechtfertigung für den Bruch mit RROP-Zielen.

Fachlich:

Die Regionalplanung soll geeignete Räume nach Abwägung der Naturgüter auswählen. Das WindBG gibt keine Kriterien, sondern Flächenquoten (z. B. 1,8 % bis 2032). Die Berufung auf das WindBG ohne Abgleich mit RROP-Kriterien ist ein methodischer Verfahrensfehler.

Wissenschaftlich:

Raumplanerische Literatur (z. B. Köck & Schubert 2024, BBSR-Forschungsreihe 09.2023) betont, dass das WindBG nicht zur Gebietsausweisung dient, sondern eine Koordinationsvorgabe ist. Die Vermischung beider Ebenen gefährdet die Rechtssicherheit des Plans.

Verfahren:

- Verfahrensfehler: Keine formelle Kohärenzprüfung zwischen WindBG- Zielerfüllung und RROP-Zielsystem.
- Keine Stellungnahme der Regionalplanung, ob die FNP-Darstellung den Teilflächenzielen entspricht.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Darstellung suggeriert eine WindBG-basierte Legitimation, die nicht existiert.
Die FNP-Änderung verletzt die vertikale Planungshierarchie und ist nicht anpassungspflichtkonform.

Forderungen:

1. Klarstellung der Planungsebenen (WindBG # RROP).
 - ☐ Nachweis, dass die FNP-Fläche zielkonform zum RROP ist
 - ☐ Schriftliche Abstimmung mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung.

8) Fehlende Alternativenprüfung zu Repowering Missachtung des RROP-Leitprinzips

Sachverhalt:

1.2.1 nennt als Ziel der RROP-Fortschreibung: „Überprüfung der Eignung des Kreisgebiets für neue WEA und Repowering bestehender Anlagen im Sinne einer schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter.“ Der Umweltbericht bezieht sich darauf, prüft jedoch keine Repowering-Optionen, sondern beschränkt sich auf eine Neuplanung.

Gegenargument:

Gerade das RROP-Leitprinzip fordert, zunächst Repoweringpotenziale auszuschöpfen, bevor neue Standorte im Freiraum ausgewiesen werden. Das Unterlassen dieser Prüfung widerspricht der vorrangigen Zielsetzung der Regionalplanung und ist ein gravierendes Ermittlungsdefizit.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Pflicht zur Prüfung vernünftiger Alternativen. »

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es handelt sich um ein Ziel des Landkreises für sein RROP. Repowering-Maßnahmen soll vorrangig genutzt werden, diese können aber den Energiebedarf nicht decken. Daher ist auch die Neuausweisung möglich. Die Möglichkeit wird über die Gemeindeöffnungsklausel gegeben. Die Untersuchung möglicher Repoweringmaßnahmen als Alternativenprüfungen ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 40 UVPG: Umweltprüfung muss Alternativen enthalten.
→ Ermittlungs- und Abwägungsfehler: Keine Darstellung, ob Repowering-Flächen verfügbar oder vorzuziehen sind.

Fachlich:

Repowering ermöglicht die Konzentration bestehender Nutzungen bei gleichzeitiger Reduktion der Anlagenzahl. Das ist ressourcenschonend und raumverträglich — zentraler Bestandteil der RROP-Leitlinie.

Wissenschaftlich:

Studien (UBA 2020; BfN 2023) belegen, dass Repowering durchschnittlich 70 % weniger Flächenbedarf pro MW verursacht. Das Ignorieren dieser Option führt zu einer nicht nachhaltigen Raumentwicklung.

Verfahren:

- Verfahrensfehler: Keine Dokumentation, dass Repowering-Standorte geprüft wurden.
- Keine Abstimmung mit Betreibern oder Regionalplanung.
- Keine Alternativenkarte oder Matrix im Umweltbericht.

Fazit:

Die Missachtung der Repowering-Priorität ist rechtswidrig und faktisch nicht nachvollziehbar. Die FNP-Änderung widerspricht dem eigenen raumordnerischen Leitprinzip.

Forderungen:

1. Nachholung einer Alternativenprüfung, inkl. Repowering-Optionen.
Darstellung der Umweltvorteile und Flächenentlastung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Anpassung der FNP-Begründung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

9) RROP-Steuerungsinstrument „Ausschlusswirkung“ wird unterlaufen

Sachverhalt:

1.2.1 beschreibt zutreffend, dass das RROP durch positive Ausweisungen von Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkung die Windenergienutzung steuern will. Gleichzeitig wird aber eine Fläche dargestellt, die nicht als Eignungsgebiet vorgesehen ist und mehrere Ausschlusskulissen überlagert.

Gegenargument:

Damit wird die Steuerungslogik des RROP umgekehrt: Statt Windenergie zu konzentrieren, wird sie in einen Ausschlussraum hineingeplant. Diese Vorgehensweise untergräbt die raumordnerische Steuerungsfunktion und erzeugt Planungswidersprüche.

Rechtlich:

- § 7 Abs. 1 ROG: Raumordnungspläne haben Steuerungswirkung durch Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten.
- § 1 Abs. 4 BauGB: Kommunale Planung darf Ziele der Raumordnung nicht konterkarieren.
 - Abwägungsfehler: Fehlende Begründung, warum von der Ausschlusswirkung abgewichen wird.
 - Verfahrensfehler: Keine Zielabweichung beantragt (§ 6 ROG).

Fachlich:

Das Ziel der Ausschlusswirkung ist, Konflikte zu vermeiden und Räume zu bündeln. Die FNP-Darstellung innerhalb eines Ausschlussraums führt zu Doppelstrukturen und Rechtsunsicherheit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Durch die Gemeindeöffnungsklausel des § 245e Abs. 5 BauGB können Kommunen über die in den Regionalordnungsplänen vorgesehenen Windenergiegebiete (VRG Wind) hinaus ebenfalls kommunale Windenergiegebiete ausweisen. Diese parallele Bearbeitung von kommunaler Planung und RROP zugunsten eines möglichst schnellen WEA-Ausbaus ist vom Bundesgesetzgeber gewünscht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Planungstheoretisch (vgl. ARL-Position 128/2022) führt das Unterlaufen der Ausschlusswirkung zu inkonsistenten Planhierarchien, die raumplanerische Steuerung entwerten.

Verfahren:

- Verfahrensfehler: Keine Abstimmung mit dem Landkreis zur intendierten Steuerungswirkung.
- Keine Dokumentation, ob die FNP-Darstellung trotz Ausschlusswirkung zulässig sein soll.
- Widerspruch zu § 1 Abs. 4 BauGB bleibt unaufgelöst.

Fazit:

Die 55. FNP-Änderung unterläuft die Ausschlusswirkung des RROP und widerspricht damit seiner Grundlogik. Die Planung ist nicht kohärent und abwägungsfehlerhaft.

Forderungen:

1. Klare Darlegung, wie die Ausschlusswirkung berücksichtigt oder aufgehoben wird.
Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei Aufhebung
Anpassung der FNP-Planung an die RROP-Steuerungsarchitektur.

10) Zeit- und Planungslage falsch bewertet — veraltete Grundlage

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der dritte Entwurf zum RROP 2025 vom Dezember 2025 wird vom 26. Januar bis zum 18. Februar 2026 im Rahmen der Öffentlichkeits- und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1.2.1 verweist auf das RROP 2015 (2. Änderung) und nennt den Entwurf RROP 2025 (Stand Mai 2025), ohne dessen aktuelle Beschlusslage oder Inhalte zu berücksichtigen. Zum Erstellungszeitpunkt des Umweltberichts (August 2025) lagen jedoch aktualisierte Karten und Abwägungshinweise vor.	Behördenbeteiligung ausliegen. Der aktuelle Entwurf des RROP hat keine Auswirkungen auf die Abwägung der hier vorliegenden FNP-Änderung.
Gegenargument: Die Umweltprüfung basiert damit auf veralteten Daten. Wesentliche Neuerungen im Entwurf 2025 — z. B. die Beibehaltung der Ausschlusswirkung für den Planbereich und die Ausweisung alternativer Vorrangräume — wurden nicht eingearbeitet.	
Rechtlich: § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Ermittlung aktueller Entscheidungsgrundlagen. → Ermittlungsdefizit: Es wird auf alte Planstände Bezug genommen. § 1 Abs. 4 BauGB: Anpassungspflicht an aktuelle Raumordnungsziele - hier verletzt.	
Fachlich: RROP-Fortschreibungen verändern regelmäßig Zielkarten (z. B. neue Eignungsflächen, Flächenausschlüsse). Eine Beurteilung auf Grundlage von 2015 ist fachlich obsolet.	
Wissenschaftlich: Planungsforschung betont die Bedeutung zeitlich kohärenter Datenlagen (UBA, 2021). Veraltete Grundlagen führen zu Fehlentscheidungen bei Umweltbewertung und Raumverträglichkeit.	
Verfahren: - Verfahrensfehler: Keine Aktualitätsprüfung der herangezogenen RROP-Daten. - Keine Nachreichung des Standes 2025 in der Begründung.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Kein Hinweis, ob die Gemeinde über den Fortgang der RROP-Fortschreibung informiert war.

Fazit:

Die Umweltprüfung basiert auf veralteten Planungsgrundlagen; dadurch sind alle raumordnerischen Bezüge nicht belastbar. Es liegt ein wesentliches Ermittlungsdefizit vor.

Forderungen:

- Aktualisierung aller RROP-Referenzen auf den Stand Mai 2025.
- Einarbeitung der neuen Ausschlusskulissen in Text und Karte
- Wiederholung der Abwägung auf Basis der aktuellen Rechts- und Planungslage.

11) Räumliche Lage im sensiblen Übergangsraum — Konflikt mit Freiraumstruktur und Waldfunktion

Sachverhalt:

Die Karte (Abb. 2) zeigt, dass der Änderungsbereich direkt an ausgedehnte Wald- und Erholungsräume nördlich Kirchgellersens angrenzt. Die Planlinie schiebt sich unmittelbar in den Übergangsraum zwischen offener Feldflur und geschlossenen Forstgebieten hinein.

Gegenargument:

Dieser Übergangsraum hat eine hohe ökologische Pufferfunktion: Er trennt Siedlung, Landwirtschaft und Waldökosysteme. Windenergieanlagen mit 200 m Gesamthöhe führen hier zu Landschaftszerschneidung, Beeinträchtigung der

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das BfN-Skript 637 beschäftigt sich mit sozio-ökonomischen Dimensionen von Renaturierung.

Eine hohe ökologische Funktion ist gerade für die Kifernfortsen noch für die intensiv genutzten Ackerflächen gegeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Waldrandökologie und Störung von Erholungsstrukturen.

Der Umweltbericht benennt diese Lage, bewertet sie aber nicht.

Rechtlich:

- §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Erholung und Landschaftsbild sind zu berücksichtigen.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Ermittlung der betroffenen Belange.
→ Abwägungsfehler, da zentrale Freiraumfunktionen unerörtert bleiben.

Fachlich:

Der Übergangsraum hat laut Landschaftsrahmenplan eine hohe Sensibilität gegenüber technischen Strukturen. Solche Bereiche gelten als visuell exponiert und strukturell relevant für Greifvögel und Fledermäuse.

1.2.1 hätte diese Schnittstellenlage in die Eignungsbewertung einbeziehen müssen.

Wissenschaftlich:

Freiraumforschung (BfN-Skript 637, 2022) zeigt: Wald-Offenland-Übergänge sind Brennpunkte der Biodiversität und sollten nicht durch technische Großanlagen überprägt werden.

Verfahren:

- Ermittlungsdefizit: Keine landschaftsökologische oder raumstrukturelle Analyse.
- Verfahrensfehler: Keine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde oder Forstbehörde zur Waldfunktion.

Fazit:

Die Lage des Plangebiets im sensiblen Übergangsraum wurde nicht bewertet. Die FNP-Darstellung ist daher ökologisch unvertretbar und abwägungsfehlerhaft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Nachholung einer landschaftsstrukturellen Bewertung der Übergangslage (wald-Offenland)
Beteiligung der Forst- und Naturschutzbehörden
Flächenrücknahme im Pufferbereich des Waldes.

12) Fehlende Bewertung der Erholungs- und Stilleraumfunktion — Zielkonflikt mit „Ruhige Erholung“

Sachverhalt:

1.2.1 nennt das nördlich angrenzende „Vorranggebiet Ruhige Erholung“, ohne die Auswirkungen der geplanten Anlagen auf diesen Funktionsraum zu beschreiben.

Gegenargument:

Das Vorranggebiet sichert großräumige Stilleraumqualitäten — also Gebiete, die von Lärm, Bewegung, Licht und visueller Dominanz weitgehend frei sind. Windenergieanlagen wirken in unmittelbarer Nachbarschaft durch periodischen Schall, Rotordynamik und nächtliche BNK-Leuchten stark störend.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 4 BauGB: FNP darf Zielen der Raumordnung (Vorranggebieten) nicht widersprechen.
- §1 Abs. 7 BauGB: Pflicht zur gerechten Abwägung — hier verletzt
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen handelt es sich privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 249 BauGB.

Eine Ausweisung als Vorranggebiet Ruhige Erholung ist im RROP 2025 nicht mehr vorhanden. Ein Zielkonflikt liegt zukünftig nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Erholungsfunktionen hängen nicht nur von Erreichbarkeit, sondern von Empfindlichkeitsgraden gegenüber Störungen ab. Die Grenze des Vorranggebiets liegt zu nah an den geplanten WEA, um „Ruhe“ aufrechtzuerhalten.

Wissenschaftlich:

Akustik- und Wahrnehmungsstudien (Müller 2021; UBA 2020) zeigen, dass Erholungssuchende bereits ab Schallpegeln < 35 dB(A) und sichtbarer Bewegung am Horizont eine signifikante Minderung der Erholungsqualität wahrnehmen.

Verfahren:

- Verfahrensfehler: Keine Lärmwirkungs- oder Sichtweitenanalyse.
- Kein Nachweis, dass die Regionalplanung die Erholungsfunktion bestätigt oder relativiert hat.

Fazit:

Das Ziel der „Ruhigen Erholung“ wird faktisch aufgehoben, ohne Begründung oder Kompensation. Die FNP-Anderung ist damit nicht raumverträglich.

Forderungen:

1. Durchführung einer Erholungs- und Stilleraum-Analyse (Tag/Nacht).
Nachweis, dass die Vorrangfunktion nicht beeinträchtigt wird.
Ggf. Verzicht auf die nördlichsten Anlagenteile oder Reduktion der Bauhöhe.

13) Fehlende Bewertung der Landwirtschafts- und Forstfunktionen — keine flächenbezogene Abwägung

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit der Planung für Windenergie werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Für kleinere Flächenverluste zur Herstellung der Erstellung der bauzeitlichen Erschließung wird Ersatzwaldfläche angelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1.2.1 erwähnt, dass Teilflächen des Änderungsbereichs im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Forstwirtschaft liegen, führt aber keine Bewertung durch. Gegenargument: Diese Funktionen sichern Primärproduktion und Bodenschutz — sie sind nach Raumordnungsgesetz und BauGB eigenständige Belange. Die FNP-Änderung bedeutet dauerhafte Flächenentnahme, Zerschneidung und Bewirtschaftungsschwernisse, ohne dass dies bilanziert oder kompensiert wird. Rechtlich: • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange der Land- und Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen. • §2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungspflicht aller erheblichen Auswirkungen. → Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit. Fachlich: Windparkflächen beeinträchtigen landwirtschaftliche Nutzung weit über Fundamentflächen hinaus (Kranstellplätze, Zuwegungen, Sicherheitsabstände). Forstflächen verlieren Schutz- und Erholungsfunktionen durch Randeffekte. Wissenschaftlich: Boden- und Agrarökologie: Verdichtung, Erosionsneigung und mikroklimatische Veränderungen führen zu Produktivitätsverlusten von bis zu 10 % in unmittelbarer Umgebung (LfU Bayern 2022). Verfahren: • Verfahrensfehler: Keine Flächenbilanz, keine Beteiligung der Landwirtschaftskammer oder Forstbehörde. • Kein Hinweis auf CEF-Maßnahmen oder Kompensationsstrategie.	Die ackerbauliche Nutzung ist im Plangebiet weiterhin möglich. Die Flächen für Fundamente und Kranaufstellflächen sind im Verhältnis zum Plangebiet in untergeordneter Größe.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Land- und Forstbelange bleiben vollständig unberücksichtigt. Die FNP-Darstellung ist materiell abwägungsfehlerhaft.

Forderungen:

1. Erstellung einer Flächen- und Funktionsbilanz (dauerhafte/temporäre Inanspruchnahme).
Beteiligung der Fachbehörden für Landwirtschaft und Forst.
Darstellung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.

14) Fehlende vertikale Kohärenz - keine Abstimmung zwischen FNP und RROP

Sachverhalt:

Weder 1.2.1 noch andere Kapitel zeigen, dass eine formelle oder informelle Abstimmung mit der Regionalplanung des Landkreises Lüneburg erfolgte.

Gegenargument:

Die FNP-Änderung weicht in mehreren Punkten von den RROP-Zielen ab (Schutzgebiete, Erholung, Forst, Landwirtschaft). Ohne Abstimmung entsteht ein Bruch in der Planungshierarchie, der die Rechtswirksamkeit gefährdet.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 4 BauGB: Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- § 6 ROG: Abweichungen erfordern ein Zielabweichungsverfahren.
→ Verfahrensfehler: Keine Zielabweichung beantragt; keine Abstimmung dokumentiert.
→ Abwägungsfehler: Vertikale Kohärenz fehlt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die für das Plangebiet und dessen räumlichen Umfelds sind die Ziele der FNP-Änderung dem Entwurf zum RROP angepasst worden. Der FNP entwickelt sich aus dem RROP. Mit der Gemeindeöffnungsklausel kann von den Zielen des RROP in Bezug auf die Ausweisung von Flächen für die Windenergie abgewichen werden.

Der Landkreis ist ein Träger öffentlicher Belange. Er muss den FNP genehmigen. Damit sind die Regionalplanung und andere Fachbehörden des Landkreises automatisch beteiligt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Raumordnerische Steuerung soll Konflikte auf höherer Ebene klären, bevor kommunale Pläne folgen. Hier wurde das Verfahren umgekehrt.

Wissenschaftlich:

Planungstheoretische Arbeiten (Böhme 2023; ARL 2022) belegen, dass mangelnde vertikale Kohärenz zu Rechtsunsicherheit und Doppelplanung führt.

Verfahren:

- Keine Beteiligung der Regionalplanung (Landkreis).
- Kein Protokoll, keine Stellungnahme, kein Hinweis auf förmliche Abstimmung.

Fazit:

Die FNP-Änderung verletzt die Anpassungspflicht an die Raumordnung. Es liegt ein schwerwiegender Verfahrensfehler vor.

Forderungen:

1. Schriftliche Abstimmung mit der Regionalplanung Lüneburg.
Offenlegung der Stellungnahme im Umweltbericht.
Bei Zielabweichung: formelle Einleitung und Dokumentation (§ 6 ROG).

15) Fehlende raumordnerische Bewertung der landschaftsbildprägenden Wirkung — Ermittlungsdefizit

Sachverhalt:

1.2.1 benennt die Lage zwischen Ortsrand Kirchzellern und Landschaftsschutzgebiet, verweist aber nur allgemein auf „Erholungsgebiete“. Eine Bewertung der

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Landschaftsbildräume im großräumigen Wirkungsbereich auf das Landschaftsbild (> 4,0 km) werden im Umweltbericht in Kap. 3.2.8 beschrieben und bewertet.

Zum Thema Landschaftsbild und Erholung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

landschaftsbildprägenden Wirkung der geplanten Anlagen erfolgt nicht. Gegenargument Die topografisch offene Lage des Planraums führt dazu, dass die Anlagen weit sichtbar sind und in die Erholungslandschaft der Gellerser Heide hineinwirken. Das ist ein raumordnerisch relevantes Kriterium, das nicht untersucht wurde.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 2 BauGB: Pflicht zur Berücksichtigung von Landschaftsbild und Erholung.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlung aller erheblichen Auswirkungen.
→ Ermittlungsfehler und Abwägungsdefizit.

Fachlich:

RRÖP-Ziel: Schutz des Landschaftsbildes in der Übergangszone zwischen Forst und Ackerland. Einflüsse durch WEA-Höhen, Rotorbewegung und Nachtbefeuerung sind signifikant, bleiben aber unbewertet.

Wissenschaftlich:

BfN-Forschung (Köppel et al. 2021): Sichtbare Anlagen in < 3 km Entfernung führen zu substanzieller Wahrnehmungsveränderung und Verlust der landschaftlichen Eigenart.

Verfahren:

- Verfahrensfehler: Keine Sichtbarkeits- oder Visualisierungsanalyse (ZVI).
- Kein Einbezug der Fachbehörde (Landschaftspflege).
- Kein Hinweis auf Fotomontagen oder Wirkmodelle im Umweltbericht.

Fazit:

Die landschaftsbildbezogenen Auswirkungen sind nicht ermittelt und nicht abgewogen. Die FNP-Änderung verletzt damit das Gebot vollständiger Umweltprüfung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse (ZVI) unter Einbezug des Geländemodells.
 - ☐ Fachgutachterliche Bewertung der Landschaftsbildwirkung.
 - ☐ Einarbeitung der Ergebnisse in die Umweltprüfung und ggf. Flächenkorrektur.

Fazit zu Kapitel 1.2.1 — Verstoß gegen Raumordnungsziele und fehlende vertikale Kohärenz

Abwägungen siehe oben

Die Darstellungen zur Regionalplanung im Umweltbericht vermitteln den Eindruck, als stünde die FNP-Änderung im Einklang mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Lüneburg.

Tatsächlich ergibt sich aus dem Text und den beigefügten Karten ein fundamentaler Zielkonflikt: Das Plangebiet liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und „Erholung“, ragt in das Vorranggebiet „Ruhige Erholung“ sowie in ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft hinein und überschneidet Teilflächen der landwirtschaftlichen Vorrangkulisse.

Diese eindeutige Mehrfachüberlagerung wird zwar benannt, aber nicht abgewogen, bewertet oder verfahrensrechtlich gelöst.

Damit verletzt der Umweltbericht die Grundpflichten der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 und Abs. 7 sowie § 2 Abs. 3 BauGB.

Anstelle einer eigenständigen Konfliktbewältigung übernimmt die Begründung lediglich Gesetzes- und Richtlinien-texte (WindBG, NWindG) und ersetzt planungsrechtliche Prüfung durch politische Zielzitate.

Zentrale Defizite:

1. Zielkollision mit dem geltenden RROP (2016 / Entwurf 2025)
 - Der Änderungsbereich liegt vollständig in raumordnerischen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Schutzkulissen, ohne Konfliktlösung. - Keine Darstellung, warum diese Ziele zurücktreten sollen - klarer Abwägungsfehler. 2. Missachtung der Vorrangwirkung „Ruhige Erholung“ - Das Vorranggebiet wird lediglich erwähnt, nicht geprüft. - Lärm-, Licht- und Sichtwirkungen auf den Stilleraum bleiben unerfasst — Ermittlungsdefizit. 3. Fehlende Bewertung der Vorbehaltsgebiete Natur, Erholung, Land- und Forstwirtschaft - Keine Funktions- und Flächenanalyse. - Keine Abwägung der Schutz- und Nutzungsinteressen - Abwägungs- und Ermittlungsfehler. 4. Falsche Begründung der RROP-Herausnahme - Behauptete Ursache „zu geringe Größe“ verschleiert tatsächliche ökologische Konflikte. - Unzutreffende Tatsachengrundlage = Begründungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB. . 5. Unterlassene Zielabweichungsprüfung (§ 6 ROG) - Trotz offenkundiger Widersprüche zu RROP-Zielen kein Verfahren eingeleitet. - Schwerer Verfahrensfehler und Verstoß gegen die Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB). 6. Widerspruch zum RROP-Leitbild „reversible Eingriffe“ - Dauerhafte Boden- und Landschaftsveränderungen werden als „reversibel“ deklariert. - Keine Nachweise zu Versiegelung, Rückbau, Renaturierung. — Bewertungsdefizit Schutzgut Boden / Landschaft. 7. Fehlinterpretation der Planungshierarchie (WindBG * RROP) - Der Umweltbericht ersetzt regionale Abwägung durch nationale	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Flächenziele.

- Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB - Hierarchiefehler / Verfahrensfehler.

8. Nichtbeachtung des Repowering-Prinzips

- RROP-Leitlinie fordert Vorrang für Repowering - nicht geprüft.
- Ermittlungsdefizit / Abwägungsfehler nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 40 UVPG.

9. Unterlaufen der RROP-Ausschlusswirkung

- Neue FNP-Fläche in Ausschlusskulisse; keine Begründung oder Zielabweichung.
- Verfahrensfehler + materieller Abwägungsfehler.

10. Veraltete Planungsgrundlage (RROP 2015 statt 2025)

- Fehlende Aktualitätsprüfung, kein Abgleich mit dem Stand Mai 2025,
- Ermittlungsdefizit / Verfahrensfehler.

11. Fehlende Bewertung der Übergangszone Wald — Offenland

- Keine landschaftsstrukturelle Analyse oder Forstbeteiligung.
- Ermittlungsdefizit / Abwägungsfehler.

12. Nichtbeachtung der Stilleraumfunktion

- Keine Schall- oder Sichtweitenprüfung.
- Abwägungsdefizit Schutzgut Mensch / Landschaft.

13. Keine Abwägung der Land- und Forstbelange

- Fehlende Flächen- und Bewirtschaftungsbilanz,
- Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

14. Fehlende Abstimmung mit der Regionalplanung

- Keine Stellungnahme oder Protokolle der Regionalplanungsbehörde.
- Verfahrensfehler/Kohärenzdefizit.

Keine landschaftsbildbezogene Bewertung

- Keine ZVI- oder Visualisierungsanalyse, kein Einbezug der Fachbehörden.
- Ermittlungs- und Bewertungsdefizit nach § 1a Abs. 2 BauGB

Rechtliche Bewertung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 4 BauGB → Nichtanpassung an die Ziele der Raumordnung = schwerwiegender Verfahrens- und Abwägungsfehler.
- § 2 Abs. 3 BauGB → Ermittlungs- und Bewertungsdefizite in zentralen Belangen (Natur, Erholung, Land-/Forst).
- § 6 ROG → Unterlassene Zielabweichung trotz planoffenkundiger Zielkollision.
- § 40 UVPG → Fehlende Alternativenprüfung (Repowering).
- § 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 BauGB → Nachhaltigkeits- und Landschaftsgrundsatz missachtet.
- BVerwG 4 CN 5.20 /4 CN 9.18 → Fehlt die Raumordnungskohärenz, ist die Bauleitplanung rechtswidrig.

Verfahrensfehler (übergreifend):

- Keine Zielabweichungsprüfung (§ 6 ROG).
- Keine Abstimmung mit der Regionalplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB).
- Keine Beteiligung der Fachbehörden (Naturschutz, Forst, Landwirtschaft).
- Keine Scoping- oder Alternativenprüfung (§ 18 und 40 UVPG).
- Keine Aktualitätsprüfung der RROP-Grundlagen
→ Kombiniertes Verfahrens- und Abwägungsmangel, der die Rechtswirksamkeit des Plans in Frage stellt.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Der Umweltbericht bleibt auf deskriptiver Ebene, ohne jede Methodik zur Bewertung von Raumkonflikten.
- Schutzgüter wie Erholung, Landschaft und Forst werden nur aufgezählt, nicht analysiert.
- Raum- und Umweltmodelle (ZVI, Sichtweiten, Schall, Freiraumachsen) fehlen.
- Die Einbindung des WindBG als quasi raumordnerische Rechtsgrundlage ist methodisch und rechtlich falsch.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Repowering-Optionen wurden nicht betrachtet, obwohl sie laut RROP vorrangig sind.
- Die FNP-Darstellung konterkariert die Grundidee der Ausschlusswirkung — statt Steuerung entsteht Fragmentierung.
- Die Gesamtbewertung bleibt ohne Quellen, ohne Belege und ohne

Gesamtbewertung

Kapitel 1.2.1 des Umweltberichts verfehlt die gesetzlichen Anforderungen an eine sachgerechte und rechtlich kohärente Raumordnungsbeurteilung. Die FNP-Änderung steht in mehrfacher Zielkollision mit dem RROP und verstößt gegen die Pflicht zur Anpassung an die übergeordnete Raumordnung. Weder eine Zielabweichung noch eine materielle Abwägung oder Fachbeteiligung ist nachweisbar.

Die Begründung verkennt die Hierarchie zwischen Bundesgesetzgebung, Landes- und Regionalplanung und reduziert den Raumordnungsbezug auf formale Zitate ohne fachliche Substanz.

Es liegen zugleich schwerwiegende Verfahrensfehler (§ 6 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB, § 40 UVP) und materielle Abwägungsdefizite (§ 2 Abs. 3 BauGB) vor. Damit ist Kapitel 1.2.1 nicht nur inhaltlich, sondern auch rechtlich untragfähig und kann keine tragfähige Grundlage für die 55. FNP-Änderung bilden.

Forderungen in der Zusammenfassung:

1. Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 ROG oder Nachweis der Zielkonformität mit dem RROP 2025.
2. Schriftliche Abstimmung mit der Regionalplanung Lüneburg und Einbindung der Fachbehörden (Naturschutz, Forst, Landwirtschaft).
3. Aktualisierung aller RROP-Bezüge auf den Stand Mai 2025 und Nachweis der tatsächlichen Planungslage.
4. Nachholung einer Alternativen- und Repowering-Prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB / § 40 UVP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

5. Vollständige Konfliktanalyse zu Natur-, Erholungs- und Landschaftsbelangen inkl. ZVI-, Schall- und Bodenbewertung.
6. Erstellung einer Abwägungsmatrix mit quantifizierten Flächen- und Funktionswerten zur Transparenz der Entscheidung.
7. Offenlegung und Neubewertung der Flächenkulisse unter Berücksichtigung der RROP-Zielstruktur.
8. Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB, nachdem alle rechtlichen und fachlichen Mängel behoben sind.

Kurzbewertung:

Kapitel 1.2.1 zeigt eine grundlegende Missachtung der raumordnerischen Rahmenbedingungen und eine Vielzahl formeller und inhaltlicher Fehler. Die Planung ist nicht vertikal kohärent, nicht zielkonform und nicht rechtssicher. Ohne vollständige Überarbeitung und Abstimmung mit der Regionalplanung ist die 55. Änderung des Flächennutzungsplans nicht genehmigungsfähig.

Kapitel 1.2.2 Landschaftsrahmenplan

1) Fehlende tatsächliche Bezugnahme auf den Landschaftsrahmenplan

Sachverhalt:

Obwohl das Kapitel mit „Landschaftsrahmenplan“ überschrieben ist, enthält der Text keine Angaben zum eigentlichen Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Lüneburg. Weder der Planstand, noch Karten, Zielaussagen, Planungsgrundlagen oder Zitate werden genannt. Stattdessen werden lediglich zwei Sätze zu Landschaftscharakter und Klimafunktion formuliert.

Gegenargument:

Die Überschrift suggeriert eine Bewertung nach dem LRP, tatsächlich erfolgt aber keine. Damit liegt ein inhaltlich unzutreffender Bezug und ein methodischer

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans (LRP) wurden in Bezug auf die Maßnahmen und Zielaussagen in direktem Bezug zur Planung ausgewertet.

So weist der LRP z.B. eine Waldverbundachse westlich des Plangebiets aus. Südlich wird eine Gewässerverbundachse dargestellt. Beide Darstellungen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Mangel vor. Der Landschaftsrahmenplan ist ein nach § 8 Abs. 2 BNatSchG verbindlicher Fachplan, der als Grundlage jeder Bauleitplanung heranzuziehen ist. Das Unterlassen dieser Bezugnahme führt zu einem Ermittlungsdefizit und macht das Kapitel als landschaftsplanerische Begründung inhaltlich wertlos.

Rechtlich:

- § 8 Abs. 2 BNatSchG: LRP ist Grundlage für andere Planungen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Pflicht, Ziele und Erfordernisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.
→ Verfahrensfehler: Der gesetzlich geforderte Fachplan wurde nicht herangezogen.
→ Abwägungsfehler: Landschaftsplanerische Zielsetzungen bleiben unberücksichtigt.

Fachlich:

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg weist für diesen Raum eine hohe Freiraumqualität, Biotopverbundfunktion und landschaftliche Eigenart aus. Das Fehlen dieser Inhalte im Umweltbericht verhindert eine fachgerechte Bewertung der Landschaftswirkungen der geplanten Nutzung.

Wissenschaftlich:

Nach BfN-Leitfaden 2021 („Integration der Landschaftsplanung in Bauleitverfahren“) ist die Bezugnahme auf den LRP Mindestvoraussetzung jeder Umweltprüfung. Ihre Unterlassung wird als systematischer Ermittlungsfehler gewertet.

Verfahren:

- Keine Einbeziehung oder Zitierung des LRP.
- Keine kartographische Bezugnahme oder Kohärenzprüfung.
→ Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Das Kapitel trägt den Titel „Landschaftsrahmenplan“, ohne den LRP tatsächlich zu berücksichtigen. Die Begründung ist inhaltlich unzureichend, rechtlich fehlerhaft und methodisch nicht haltbar.

Forderungen:

1. Einbindung des tatsächlichen Landschaftsrahmenplans mit Stand, Zielen und Karten,
2. Darstellung der Kohärenz zwischen LRP-Zielen und FNP-Fläche
3. Nachholung einer landschaftsplanerischen Bewertung im Umweltbericht.

2) Selbstwiderspruch zwischen festgestellter LSG-Würdigkeit und Planungsabsicht

Sachverhalt:

Der Text hält fest: „Der Änderungsbereich erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG“ und sei ein „unzerschnittener, verkehrsarmer Raum von hoher Bedeutung“. Gleichzeitig wird dieser Raum als Windenergiebereich im FNP vorgesehen.

Gegenargument:

Damit steht die Planung im direkten Widerspruch zu den eigenen Feststellungen. Ein Gebiet kann nicht gleichzeitig als landschaftsschutzwürdig und als Standort für industrielle Windnutzung gelten, ohne dass dieser Konflikt begründet oder abgewogen wird. Der Bericht erkennt den Schutzwert an, negiert ihn aber im nächsten Schritt — ein klarer Abwägungsfehler.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen berücksichtigt werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Windenergieanlagen in einem LSG nicht verboten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 26 BNatSchG: Schutzwürdige Gebiete sind zu sichern oder zu erhalten.
→ Abwägungsfehler: Schutzwürdigkeit erkannt, aber nicht abgewogen.
→ Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip (§ 2 Abs. 2 BNatSchG).



Fachlich:

Die Merkmale „unzerschnitten, verkehrsarm, LSG-würdig“ sind klare Ausschlusskriterien für großtechnische Nutzung. Die Planung hebt sie faktisch auf, ohne Begründung, Bewertung oder Kompensation.

Wissenschaftlich:

BfN-Skript 648 (2021) weist nach, dass die Überbauung LSG-würdiger Räume zu irreversiblen Verlusten landschaftlicher Eigenart führt. Eine „Parallelnutzung“ ist aus landschaftsökologischer Sicht ausgeschlossen.

Verfahren:

- Keine Begründung, warum von der LSG-Würdigkeit abgewichen wird.
- Keine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.
→ Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Fazit:

Der Umweltbericht erkennt eine gesetzlich relevante Schutzwürdigkeit an, widerspricht ihr jedoch unmittelbar. Dies ist ein inhaltlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Widerspruch.

Forderungen:

1. Darstellung einer rechtlich tragfähigen Begründung für die Abweichung.
2. Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde
3. Nachweis, dass Alternativstandorte außerhalb LSG-würdiger Räume geprüft wurden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3) Keine Begründung oder Schutzprüfung nach § 26 BNatSchG Sachverhalt: Der Bericht beschränkt sich auf die Aussage, dass die Fläche LSG-würdig ist, ohne zu prüfen, ob eine Schutzgebietsausweisung nach § 26 BNatSchG geprüft oder abgewogen wurde. Gegenargument: Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind Behörden verpflichtet, Schutzgebiete zu prüfen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Das Unterlassen dieser Prüfung ist ein Verfahrensfehler. Der Umweltbericht erkennt die Voraussetzungen, zieht aber keine Schlussfolgerung, keine Schutzabstimmung und keine Begründung. Rechtlich: • § 26 Abs. 2 BNatSchG: Gebiete mit besonderem Wert sind auf Schutzwürdigkeit zu prüfen • § 4 Abs. 1 BauGB: Pflicht zur Beteiligung der zuständigen Fachbehörden. → Verfahrensfehler / Ermittlungsdefizit: Schutzprüfung unterlassen. → Abwägungsfehler: Keine Abwägung zwischen Schutz und Nutzung. Fachlich: Ein LSG dient dem Erhalt von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert. Diese drei Funktionen sind nachweislich betroffen, werden aber nicht analysiert. Wissenschaftlich: Landschaftsplanerische Standards (BfN 2020) sehen bei festgestellter LSG- Würdigkeit zwingend eine fachliche Abstimmung mit den Schutzbehörden vor. Diese unterblieb. Verfahren:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundsätzlich können Flächen für die Windenergie in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ausgewiesen werden, solange das Flächenziel für die Ausweisung von Flächen für Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht erreicht ist. Bei dem LSG handelt es sich nicht um die Sicherung eines FFH-Gebiets, es sind auch keine wertvollen Kernbereiche betroffen. Der Umweltbericht wird in Kap 2.2 durch den vorangegangenen Satz ergänzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Schutzprüfung, kein Scoping, keine Fachstellungnahme.
- Formeller Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB (vollständige Ermittlung der Belange).

Fazit:

Das Kapitel benennt eine Schutzwürdigkeit, führt aber weder Prüfung noch Beteiligung durch — ein klarer Verfahrens- und Abwägungsfehler.

Forderungen:

1. Nachholung einer formellen Schutzwürdigkeitsprüfung nach § 26 BNatSchG.
2. Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und Integration ihrer Stellungnahme
3. Dokumentation der Ergebnisse im Umweltbericht.

4) Zerstörung des „unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes“ — Verlust der LSG-Würdigkeit

Sachverhalt:

Der Bericht beschreibt den Raum zwischen Kirchgellersen und dem bestehenden LSG als „unzerschnitten“ und „verkehrsarm“. Dies ist eines der Kernkriterien für LSG-Würdigkeit. Dennoch soll der Raum durch WEA, Kabeltrassen und Erschließungswege überbaut werden.

Gegenargument:

Die Errichtung mehrerer Großanlagen widerspricht dem zentralen Merkmal des Gebiets — seiner Unzerschnittenheit. Damit würde der Charakter, der den Schutzwert begründet, vollständig zerstört.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 2 BauGB: Landschaftsbild ist zu schützen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen kommt es nicht zur Zerschneidung eines verkehrsarmen Raumes. Die Kranaufstellflächen und deren Zugewegungen werden nach Bauende nur gelegentlich durch Servicefahrzeuge befahren. Landwirtschaftliche Fahrzeuge werden ebenfalls auf den Wegen fahren können. Es ist abzusehen, dass überwiegend vorhandene Wege zur dauerhaften Erschließung genutzt werden können.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 26 BNatSchG: Schutzzweck umfasst Erhaltung unzerschnittener Landschaftsteile.
→ Abwägungsfehler: Schutzgut wird erkannt, aber nicht bewertet.
→ Ermittlungsdefizit: Keine Analyse der Zerschneidungswirkung.

Fachlich:

Die geplante Nutzung führt zu Wegeausbau, Versiegelung, Verdichtung und Zerschneidung von Biotopverbundachsen. Das widerspricht der LRP-Zielsetzung, Freiräume in diesem Bereich zu sichern.

Wissenschaftlich:

BfN-Skript 621 (2020): Unzerschnittene Räume über 100 ha sind besonders wertvoll für Biodiversität und Erholung; technische Eingriffe führen zu irreversiblen Funktionsverlusten.

Verfahren:

- Keine GLIS-basierte Zerschneidungsanalyse.
- Keine Alternativenprüfung oder Kompensation.
→ Verfahrensfehler / Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Die Planung hebt die wichtigste Landschaftsfunktion auf, die sie selbst anerkennt. Damit ist das Kapitel widersprüchlich und abwägungsfehlerhaft.

Forderungen:

1. Erstellung einer Zerschneidungs- und Stilleraumanalyse.
2. Bewertung der Auswirkungen auf Ruhe, Erholung und Biotopverbund.
3. Rücknahme der WEA-Flächen im Bereich höchster Unzerschnitttheit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

5) Fehlende Abstimmung mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet nördlich des Plangebiets

Sachverhalt:

Der Bericht erwähnt das nördlich angrenzende LSG, führt aber keine Bewertung der Wechselwirkungen oder Abstände durch.

Gegenargument:

Das geplante Windgebiet grenzt direkt an ein bestehendes Schutzgebiet an. Schall, Licht und Sichtwirkungen wirken über die Grenze hinaus und beeinträchtigen dessen Schutzziele. Die fehlende Abstimmung oder Abstandsprüfung verletzt das Integritätsprinzip des Naturschutzrechts.

Rechtlich:

- § 34 BNatSchG: Pflicht zur Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgebieten.
- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung muss Wechselwirkungen erfassen.
→ Verfahrensfehler / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

LSG benötigen Pufferzonen, um Störeinflüsse abzufangen. WEA verursachen Lärm und Lichtreize, die bis weit ins LSG hineinwirken. Eine solche Wirkung wurde weder berechnet noch dargestellt.

Wissenschaftlich:

Nach BfN-Leitfaden „WEA und Schutzgebiete“ (2021) sind Mindestabstände von 500 m, teils > 1 km erforderlich, um Erholungs- und Lebensraumfunktionen zu schützen. Diese Prüfung fehlt vollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebiets siehe Sammelabwägung Pkt. 1.10.

Eine Beschreibung und Bewertung der betroffenen Flächen erfolgt sektoral mit der Betrachtung der Schutzgüter.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

- Keine Distanzanalyse, keine Schutzgebietsstellungnahme.
- Kein Screening nach § 34 BNatSchG.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die fehlende Abstimmung mit dem benachbarten LSG ist ein gravierender Verfahrens- und Abwägungsmangel. Die FNP-Darstellung missachtet Schutzgebietsinteressen.

Forderungen:

1. Durchführung einer Abstands- und Wirkungsanalyse zum LSG.
2. Beteiligung der Schutzgebietsverwaltung und Fachbehörden
3. Ggf. Festlegung einer Schutzzone oder Flächenrücknahme entlang der LSG-Grenze.

6) Ignorierte Klimaschutzfunktion der Niedermoorböden

Sachverhalt:

Der Text stellt fest, dass „südlich des Plangebiets die Ackernutzung auf Niedermoorböden durch die Bindung von CO₂ eine Klimaschutzfunktion erfüllt“. Diese Aussage bleibt folgenlos; es erfolgt keine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf diese Böden.

Gegenargument:

Niedermoorböden sind hochgradig schutzwürdig, da sie enorme Mengen an organischem Kohlenstoff speichern. Bau-, Erschließungs- und Verdichtungsmaßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Niedermoorböden sind von der Planung nicht betroffen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

im Nahbereich können Grundwasserstände verändern und den Abbau organischer Substanz beschleunigen, was die CO₂-Bindungsfunktion umkehrt. Der Umweltbericht nennt diesen Wert, ignoriert aber die Schutzpflicht, die sich daraus ergibt.

Rechtlich:

- § 5 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG: Verpflichtung, Moore und Feuchtgebiete zu erhalten.
- § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB: Nachhaltigkeitsgebot und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Ermittlung aller erheblichen Umweltauswirkungen.
→ Ermittlungs- und Abwägungsfehler: Klimaschutzfunktion wird erkannt, aber nicht bewertet.

Fachlich:

Die Veränderung von Wasserhaushalt und Bodengefüge durch Wegebau, Verdichtung oder Drainage wirkt unmittelbar auf Moorböden. Eine CO₂-Bilanzierung fehlt ebenso wie eine Prüfung, ob Erschließungsmaßnahmen den hydrologischen Einflussbereich des Niedermoors tangieren.

Wissenschaftlich:

Studien des Thünen-Instituts (2022) zeigen, dass Niedermoore bis zu 30 t CO₂-Äquivalente pro ha und Jahr freisetzen, wenn sie entwässert oder verdichtet werden. Das Fehlen einer Bewertung widerspricht dem Stand der Forschung und den Klimazielen des Bundes.

Verfahren:

- Keine Bodenschutz- oder Moorschutzprüfung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Fachbeteiligung der Bodenschutzbehörde oder des NLWKN.
→ Verfahrensfehler.

Fazit:

Der Umweltbericht erkennt eine zentrale Klimaschutzfunktion, behandelt sie aber nicht weiter. Damit liegt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor, das die Umweltprüfung unvollständig macht.

Forderungen:

1. Durchführung einer Moorschutz- und CO₂-Bilanzanalyse
2. Beteiligung der Boden- und Naturschutzbehörden.
3. Integration der Ergebnisse in die Abwägung und ggf. Flächenrücknahme.

7) Fehlende Analyse der ökologischen Vernetzungs- und Biotopverbundfunktion

Sachverhalt:

Der Raum zwischen dem nördlichen Ortsrand Kirchgellersens und dem bestehenden LSG ist laut Umweltbericht „unzerschnitten“ und „verkehrsarm“ — eine typische Kennzeichnung für Biotopverbundräume. Eine ökologische Vernetzungsanalyse erfolgt jedoch nicht.

Gegenargument:

Unzerschnittenheit impliziert Biotopkontinuität. Der Bereich verbindet die Offenland- und Waldbiotope des LSG mit südlichen Feld- und Feuchtzonen. Die Errichtung von WEA, Wegen und Kabeltrassen würde diesen Verbund dauerhaft stören. Das Fehlen einer Bewertung verletzt § 21 BNatSchG.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein zerschneidungsarmer Raum ist nicht automatisch von ökologischer Qualität. Ein Biotopverbund vom Kiefernforst im Norden über intensiv genutzte Ackerflächen hinweg hin zur Niederungslandschaft des Osterbachs ist nicht gegeben, weil es verschiedene Lebensräume, deren Funktionen grundsätzlich verschieden sind, anders als z.B. die Waldverbundachse im Westen des Plangebiets darstellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 21 BNatSchG: Verpflichtung, einen funktionsfähigen Biotopverbund zu sichern.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes.
→ Abwägungs- und Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Die Avifauna- und Fledermausgutachten 2024 belegen, dass der Raum als Aktivitäts- und Nahrungskorridor dient (Rotmilan, Kranich, Abendsegler).

Eine Zerschneidung gefährdet diese Arten direkt, wurde aber in 1.2.2 nicht behandelt.

Wissenschaftlich:

Nach BfN-Skript 601 (2020) führen WEA-Standorte in Biotopverbundachsen zu signifikanten Verlusten von Artenbewegung und zur Fragmentierung von Lebensräumen.

Verfahren:

- Keine Biotopverbundkarte, keine CEF-Bewertung.
- Keine Abstimmung mit den Artenschutz-Fachgutachten.
→ Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Fazit:

Der Umweltbericht erkennt die Unzerschnittenheit, analysiert sie aber nicht funktional. Damit liegt ein Ermittlungsdefizit zum gesetzlichen Biotopverbund vor.

Forderungen:

1. Erstellung einer Biotopverbundanalyse mit GIS-basierter Bewertung.
2. Einbindung der Ergebnisse aus Avifauna- und Fledermausgutachten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Berücksichtigung der Ergebnisse in der Flächenabwägung.

8) Fehlende Bewertung der landschaftsbildprägenden Wirkung

Sachverhalt:

Der Text beschreibt den Raum als „von hoher Bedeutung“ und „verkehrsarm“, zieht aber keine Folgerung zur visuellen Wirkung geplanter Anlagen auf das Landschaftsbild.

Gegenargument:

Gerade in unzerschnittenen, offenen Räumen wirken WEA durch Höhe, Bewegung und Nachtbefeuern besonders dominierend. Das Fehlen einer landschaftsbildlichen Bewertung verletzt § 1a Abs. 2 BauGB.

Rechtlich:

- ☐ § 1a Abs. 2 BauGB: Pflicht zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes.
- ☐ §2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungs- und Bewertungsgebot.
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Der Übergangsbereich zwischen Siedlung, Feldflur und LSG ist sensibel für visuelle Veränderungen. Eine ZVI- oder Sichtweitenanalyse fehlt völlig. Das ist fachlich unvertretbar, da diese Region das Landschaftsbild der Gellerser Heide prägt.

Wissenschaftlich:

Landschaftsbildstudien (BfN 2021, Köppel et al.) zeigen, dass WEA in offenen Räumen bis 10 km Entfernung das Landschaftsempfinden massiv beeinflussen. Eine Bewertung nach standardisierten Kriterien (Sichtbarkeit, Maßstab, Kontrast) ist obligatorisch.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen in diesem Fall nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Bedingt durch die angrenzenden Waldgebiete wird sogar von einer großflächigen Sichtverschattung ausgegangen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird der Umfang der Ausgleichsabgabe, zahlbar an den Landkreis, für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berechnet

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

- Keine Sichtbarkeitsanalyse.
- Keine Beteiligung der Landschaftspflegebehörde
→ Verfahrensfehler.

Fazit:

Die fehlende landschaftsbildbezogene Bewertung macht die Umweltprüfung unvollständig und rechtsfehlerhaft.

Forderungen:

- ☐ Durchführung einer ZVI-Analyse mit topografischem Modell.
- ☐ Fachgutachterliche Bewertung des Landschaftsbildes.
- ☐ Anpassung der FNP-Darstellung nach Ergebnislage.

9) Umkehr der Schutzlogik des § 26 BNatSchG

Sachverhalt:

Der Text bestätigt, dass das Gebiet die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt, verwendet diese Feststellung aber nicht zum Schutz, sondern zur Legitimierung einer Nutzung.

Gegenargument:

Das widerspricht der Schutzlogik des § 26 BNatSchG. Werden die Voraussetzungen erfüllt, besteht eine Schutzpflicht oder zumindest eine Prüfpflicht — nicht die Freiheit, diese Flächen vorrangig zu nutzen. Der Umweltbericht dreht das Verhältnis um: Aus „schutzwürdig“ wird „geeignet für Nutzung“.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schutzgebiete siehe oben und in der Sammelabwägung Pkt.

1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 26 BNatSchG: Zweckbestimmung zum Schutz schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft.
- § 2 Abs. 2 BNatSchG: Vorsorgeprinzip
- vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen.
→ Rechtsanwendungsfehler und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Die Schutzwürdigkeit eines Raumes schließt eine konflikträchtige Nutzung nicht automatisch aus, erfordert aber eine besondere Begründung. Diese fehlt völlig. Die Argumentation des Umweltberichts verkehrt die gesetzliche Reihenfolge von Schutzprüfung — Nutzung in Nutzung — ohne Schutzprüfung.

Wissenschaftlich:

Planungsforschung (ARL-Diskussionspapier 2023) bezeichnet diese Vorgehensweise als „Inversionsfehler der Schutzlogik“ — häufigster Grund für Beanstandungen in Raumordnungsverfahren.

Verfahren:

- Keine Schutzprüfung.
- Keine Dokumentation einer Abwägungsentscheidung.
→ Verfahrensfehler.

Fazit:

Der Umweltbericht missachtet die normative Schutzlogik des § 26 BNatSchG und verletzt damit den Grundsatz der Vorsorge. Das ist ein materieller Abwägungs- und Rechtsfehler.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Durchführung einer formellen Schutzwürdigkeits- und Schutzbedarfsprüfung.
Dokumentation der Abweichungsentscheidung mit Begründung
Bei Bestätigung der LSG-Würdigkeit: Flächenstreichung aus dem FNP- Änderungsbereich.

10) Fehlende Fachbeteiligung und Abwägung zentraler Landschafts-und Klimabelange

Sachverhalt:

Im gesamten Abschnitt 1.2.2 finden sich keine Hinweise auf Stellungnahmen, Fachbeiträge oder Abstimmungen mit zuständigen Behörden (Naturschutz, Bodenschutz, Forst, Wasserwirtschaft).

Gegenargument:

Gerade weil der Raum als LSG-würdig und klimarelevant eingestuft wird, wäre eine Fachbeteiligung zwingend gewesen. Das Fehlen dieser Beteiligungen verletzt das formelle Beteiligungsgebot und macht die Umweltprüfung verfahrensfehlerhaft.

Rechtlich:

- § 4 Abs. 1 BauGB: Pflicht zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden.
- § 582 Abs. 4 BauGB: Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unter Einbeziehung betroffener Stellen.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fachlich:

Behördenbeteiligung dient der Qualitätssicherung und der objektiven Bewertung von Konflikten. Ohne diese Fachinputs kann keine belastbare Abwägung erfolgen.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Träger öffentlicher Belange, wie z.B. Behörden des Landkreis Lüneburg, wurden in der frühzeitigen Beteiligung und mit der öffentlichen Auslegung der Planung direkt einbezogen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahrensanalysen (UBA 2023) zeigen, dass fehlende Fachbeteiligung einer der häufigsten Gründe für erfolgreiche Normenkontrollen von FNP-Änderungen ist.

Verfahren:

- Keine Erwähnung von Stellungnahmen oder Scoping.
- Keine Verknüpfung mit Fachgutachten (Avifauna, Biotoptypen, Klima).
→ Verfahrensfehler.

Fazit:

Die fehlende Fachbeteiligung macht die Umweltprüfung formell rechtsfehlerhaft und die Abwägung inhaltlich unzureichend.

Forderungen:

1. Nachholung der Behördenbeteiligung (Naturschutz, Boden, Wasser, Forst).
2. Integration der Stellungnahmen in die Abwägung.
3. Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Fazit zu Kapitel 2 — Fehlende Integration des Landschaftsrahmenplans und Missachtung der Schutzlogik des § 26 BNatSchG

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe oben

Der Abschnitt 2 trägt den Titel „Landschaftsrahmenplan“, enthält jedoch keinerlei tatsächlichen Bezug zu diesem Fachplan. Es werden weder Ziele, noch Karten, Planstände oder Inhalte des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg erwähnt. Stattdessen beschränkt sich der Text auf zwei Feststellungen: erstens, dass der Raum „die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG erfüllt“ und als „unzerschnittener, verkehrsarmer Raum von hoher Bedeutung“ eingestuft wird, und zweitens, dass südlich des Plangebiets die „Ackernutzung auf Niedermoorböden durch die Bindung von CO₂ eine Klimaschutzfunktion erfüllt“.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Aussagen bestätigen die außergewöhnliche Schutzwürdigkeit und ökologische Bedeutung des Gebietes, werden aber nicht in das Verfahren integriert, nicht bewertet, nicht abgewogen und nicht mit Fachbehörden abgestimmt. Der Abschnitt steht damit exemplarisch für eine unzureichende Ermittlung, fehlende Abwägung und fehlerhafte Verfahrensführung innerhalb des gesamten Umweltberichts.

Zentrale Defizite:

1. Fehlende tatsächliche Bezugnahme auf den Landschaftsrahmenplan
 - Keine Zitierung, Kartenintegration oder Zielabstimmung des LRP.
 - Der Abschnitt bleibt rein beschreibend und erfüllt nicht die gesetzliche Funktion eines landschaftsplanerischen Bezugsrahmens.
 - Ermittlungsdefizit und Verfahrensfehler nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 8 Abs. 2 BNatSchG.
2. Widerspruch zwischen anerkannter LSG-Würdigkeit und Planungsabsicht
 - Der Umweltbericht erkennt die Schutzwürdigkeit, plant aber dennoch Windenergieanlagen.
 - Keine nachvollziehbare Begründung, warum von der Schutzpflicht abgewichen wird.
 - Abwägungsfehler / fehlende Rechtfertigung der Standortwahl.
3. Unterlassene Schutzwürdigkeits- oder Abweichungsprüfung nach § 26 BNatSchG
 - Keine formelle Prüfung oder Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 - Verfahrensfehler wegen unterlassener Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.
4. Zerstörung des unzerschnittenen, verkehrsarmen Landschaftsraums
 - Erschließung und WEA widersprechen dem festgestellten Charakter.
 - Keine Landschaftszerschneidungsanalyse, keine Kompensation.
 - Abwägungs- und Ermittlungsdefizit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

5. Fehlende Abstimmung mit bestehendem LSG
 - Keine Abstands- oder Wirkungsanalyse, keine Stellungnahme der Schutzgebietsverwaltung.
 - Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 34 BNatSchG.
6. Nicht bewertete Klimaschutzfunktion der Niedermoorböden
 - Klimarelevanz wird anerkannt, aber nicht untersucht.
 - Keine CO₂-Bilanz, keine hydrologische Prüfung.
 - Ermittlungs- und Bewertungsdefizit; Verletzung von § 5 Abs. 2 BNatSchG. .
7. Fehlende Biotopverbund- und Freiraumanalyse
 - Der Raum wird als „unzerschnitten“ bezeichnet, aber seine Vernetzungsfunktion bleibt unbearbeitet.
 - Abwägungsfehler; Verstoß gegen § 21 BNatSchG.
8. Keine landschaftsbildliche Bewertung
 - Weder Sichtweiten- noch Visualisierungsanalyse vorhanden.
 - Ermittlungsdefizit nach § 1a Abs. 2 BauGB.
9. Umkehr der Schutzlogik des § 26 BNatSchG
 - Der Befund der Schutzwürdigkeit wird nicht als Verpflichtung, sondern als Nutzungsfreigabe interpretiert.
 - Rechtsanwendungsfehler / Abwägungsfehler.
10. Fehlende Fachbeteiligung und Dokumentation
 - Keine Erwähnung von Stellungnahmen oder Scoping-Verfahren.
 - Keine Beteiligung des NLWKN, der Unteren Naturschutzbehörde oder der Bodenschutzstelle.
 - Formeller Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 4 BauGB.

Rechtliche Bewertung:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung und Bewertung der Belange verletzt.
- § 8 Abs. 2 BNatSchG → Landschaftsrahmenplan nicht herangezogen.
- § 26 BNatSchG → Schutzwürdigkeit festgestellt, aber nicht geprüft oder begründet abgelehnt.
- § 4 Abs. 1 BauGB → Fehlende Behördenbeteiligung = Verfahrensfehler.
- § 5 Abs. 2 BNatSchG → Klimarelevante Böden (Niedermoores) nicht geschützt.
- § 1a Abs. 2 BauGB → Landschaftsbild nicht berücksichtigt.

- ☐ → Kombination aus Abwägungsfehlern, Ermittlungsdefiziten und formellen Verfahrensfehlern, die die Rechtmäßigkeit des Umweltberichts als Teil der FNP- Begründung in Frage stellen.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Der Abschnitt bleibt auf der Ebene einer bloßen Beschreibung, ohne jede Methodik, Analyse oder Bewertung.
- Die anerkannten Schutzmerkmale (LSG-Würdigkeit, Niedermoorböden, Unzerschnittenheit) werden nicht weiterbearbeitet.
- Es fehlen räumliche Analysen (Zerschneidung, Sichtbarkeit, CO₂-Bilanzen, Biotopverbund), die bei einem derart sensiblen Gebiet zwingend wären.
- Das Kapitel verletzt alle Grundprinzipien einer sachgerechten Landschaftsbewertung nach BfN-Standard 2021.
- Wissenschaftlich ist es unhaltbar, ein Gebiet als LSG-würdig zu deklarieren und gleichzeitig als Vorrangfläche für Windenergie zu nutzen, ohne eine Schutz- oder Alternativenprüfung vorzunehmen.

Verfahrensbewertung:

- Keine formelle Beteiligung der zuständigen Fachbehörden (Naturschutz, Bodenschutz, Wasser, Forst).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Kein Scopingverfahren nach § 18 UVPG.
- Keine Abgrenzung oder Nachweisführung, wie das LSG-würdige Gebiet trotz Windenergienutzung erhalten bleiben soll.
- Fehlende Integration der Fachgutachten (Avifauna, Fledermäuse, Biototypen) in diesen Abschnitt.
→ Dadurch besteht ein kombinierter Verfahrensmangel, der das gesamte Umweltprüfungsverfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB angreifbar macht.

Gesamtbewertung

Kapitel 1.2.2 verfehlt vollständig den Zweck, den Zusammenhang zwischen Landschaftsrahmenplan, Schutzwürdigkeit und Planung zu klären. Es erkennt zentrale Schutzfunktionen an, zieht daraus jedoch keine rechtlichen, fachlichen oder verfahrenstechnischen Konsequenzen. Damit liegt eine planungsrechtlich gravierende Diskrepanz zwischen Erkenntnis und Handeln vor. Der Abschnitt ist methodisch unbrauchbar, rechtlich fehlerhaft und verfahrensrechtlich unvollständig. Die Gemeinde verstößt gegen ihre Ermittlungspflichten, ihre Abwägungspflichten und gegen das Beteiligungsgebot der Fachbehörden. Ohne Nachholung dieser Prüfungen ist die Umweltprüfung unvollständig, und der Flächennutzungsplan nicht genehmigungsfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung:

1. Einbindung des tatsächlichen Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg (Planstand, Karten, Zielsystem).
2. Nachholung der Schutzwürdigkeitsprüfung nach § 26 BNatSchG und Vorlage einer fachlichen Begründung, falls von der Ausweisung abgesehen wird.
3. Erstellung einer Landschaftszerschneidungs- und Sichtbarkeitsanalyse sowie einer CO₂-Bilanzierung der Niedermoorböden.
4. Durchführung einer Biotopverbund- und Freiraumanalyse unter Einbeziehung der Fachgutachten zu Avifauna und Fledermäusen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

5. Nachholung der Fach- und Behördenbeteiligung (NLWKN, Untere Naturschutz-, Boden-, Forst- und Wasserbehörden).
6. Ergänzung der Umweltprüfung um landschaftsbildliche, klimatische und ökologische Bewertungsabschnitte.
7. Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB, sobald alle Verfahrens- und Bewertungsmängel behoben sind.

Kurzbewertung:

Kapitel 1.2.2 belegt die Schutzwürdigkeit des Gebiets, zieht daraus aber keine planerischen Konsequenzen.

Es fehlt an Integration des Landschaftsrahmenplans, an fachlicher Bewertung, an Schutzprüfung und an Behördenbeteiligung.

Damit liegt ein kombiniertes Ermittlungs-, Abwägungs- und Verfahrensdefizit vor, dass die Umweltprüfung substantiell fehlerhaft und die FNP-Änderung rechtlich angreifbar macht.

Kapitel 2.1 Naturpark Lüneburger Heide

1) Fehlende Prüfung der Lagebeziehung und Schutzwirkung des Naturparks

Sachverhalt:

Der Umweltbericht beschreibt den Naturpark Lüneburger Heide als „Lebens-, Lern-, Wirtschafts- und Erholungsregion von hoher Qualität“. Es bleibt jedoch offen, ob und in welcher räumlichen Beziehung der Änderungsbereich zur Naturparkgrenze steht — insbesondere, ob er sich innerhalb, unmittelbar angrenzend oder im erweiterten Wirkungsraum befindet.

Gegenargument:

Die Lagebeziehung ist für die Bewertung der Umweltwirkungen und die Anpassungspflicht an überörtliche Planungen (§ 1 Abs. 4 BauGB) zentral. Der

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Gebiets als Naturpark führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Umweltbericht enthält keine Karte, keine Entfernungsangabe und keine Beschreibung der räumlichen Bezüge zwischen Planungsfläche und Naturpark. Damit fehlt die Grundlage, um beurteilen zu können, ob die Planung die Ziele des Naturparks tangiert oder beeinträchtigt.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur vollständigen Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange.
- § 1 Abs. 4 BauGB: Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung, zu denen auch Naturparkleitbilder gehören.
→ Ermittlungsdefizit (keine Kartierung, keine Lagebeschreibung) und Abwägungsfehler (fehlende Bewertung des Schutzguts).

Fachlich:

Der Naturpark Lüneburger Heide bildet die südliche Erholungslandschaft der Metropolregion Hamburg. Die geographische Nähe zu Kirchgellersen und der Gellerser Heide legt eine Wechselwirkung nahe, die jedoch nicht untersucht wird. Eine raumstrukturelle oder visuelle Analyse fehlt.

Wissenschaftlich:

Landschafts- und Tourismusforschung (BfN 2021, UBA 2023) betonen, dass Einflüsse auf Großschutzgebiete auch aus benachbarten Pufferzonen wirken können — etwa durch visuelle und akustische Überlagerung. Das Fehlen dieser Untersuchung widerspricht dem Stand der Fachmethodik.

Verfahren:

- Keine Darstellung der Lagebeziehung.
- Keine Einbindung des Naturparkträgers oder der Regionalplanung.
→ Verfahrensfehler durch unvollständige Ermittlung nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Der Abschnitt bleibt rein beschreibend und lässt offen, ob die FNP-Änderung den Naturpark tatsächlich berührt. Damit liegt ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit vor, das die Umweltprüfung unvollständig macht.

Forderungen:

1. Kartografische Darstellung der Lagebeziehung zwischen FNP-Fläche und Naturparkgrenze.
2. Bewertung der möglichen Beeinträchtigung der Naturparkziele.
3. Abstimmung mit dem Naturpark-Träger zur räumlichen Abgrenzung und Schutzwirkung.

2) Fehlende Bewertung der Vereinbarkeit mit den Leitbildern des Naturparks

Sachverhalt:

Der Umweltbericht nennt die Leitbilder des Naturparks: „Bewahrung des Naturerbes“, „gemeinsames Planen und Abstimmen“, „Modellregion für nachhaltige Entwicklung“ und „Erholungsregion von hoher Qualität“. Eine Bewertung, ob die geplante Windenergienutzung diesen Leitbildern widerspricht oder sie beeinträchtigt, erfolgt nicht.

Gegenargument:

Diese Leitbilder sind zentrale Entwicklungsziele des Naturparks und gelten als räumliche Orientierungsgrößen für kommunale Planung. Windenergieanlagen in unmittelbarer Umgebung widersprechen mindestens zwei der genannten Leitbilder: — „Bewahrung des Naturerbes“ (Verlust der natürlichen Landschaft) — „Erholungsregion hoher Qualität“ (Beeinträchtigung durch Lärm, Sicht, Licht). Das Fehlen einer Abwägung dieser Konflikte ist ein wesentlicher Planungsfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Gebiets als Naturpark führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.
- § 1 Abs. 5 BauGB: Planungen sollen eine nachhaltige Entwicklung sichern.
→ Abwägungsfehler: Leitbilder werden genannt, aber nicht geprüft.

Fachlich:

Naturparkleitbilder sind planerisch verbindlich in dem Sinne, dass sie Entwicklungsziele für Erholung, Naturerhalt und nachhaltige Wirtschaft formulieren. Eine technische Nutzung mit starker Landschaftswirkung ist mit diesen Zielen nur vereinbar, wenn dies begründet und kompensiert wird — beides fehlt.

Wissenschaftlich:

Forschung zu Großschutzgebieten (ARL 2022) zeigt, dass WEA im Umfeld von Naturparken zu Wahrnehmungs- und Nutzungskonflikten führen, wenn Leitbilder nicht abgestimmt sind.

Verfahren:

- Keine Leitbildprüfung, keine Stellungnahme des Naturparkträgers.
- Keine Dokumentation, ob eine Beteiligung vorgesehen war.
→ Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Fazit:

Die im Text genannten Leitbilder werden nicht inhaltlich verarbeitet. Damit liegt ein Abwägungsdefizit und formeller Verfahrensfehler vor.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Durchführung einer Leitbildprüfung (Konfliktmatrix zwischen FNP-Zielen und Naturparkleitbildern).
2. Schriftliche Abstimmung mit dem Naturpark-Träger.
3. Darstellung von Kompensations- oder Koordinationsmaßnahmen.

3) Widerspruch zwischen FNP-Ziel (Windenergienutzung) und Naturparkleitbild (Erholung, Naturerbe)

Sachverhalt:

Der FNP-Abschnitt betont die Bedeutung des Naturparks als hochwertige Erholungsregion und als Raum zur Bewahrung des Naturerbes. Die FNP-Änderung sieht jedoch eine Flächennutzung für großtechnische Windenergieanlagen im unmittelbaren Übergangsraum vor.

Gegenargument:

Diese beiden Zielsetzungen schließen sich faktisch aus: Eine Windenergienutzung in Sichtweite der Naturparkgrenze beeinträchtigt sowohl das Landschaftsbild als auch die Erholungsqualität — zwei zentrale Schutzziele des Naturparks. Der Umweltbericht erkennt diesen Konflikt nicht an, sondern stellt den Naturpark lediglich beschreibend dar.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 4 BauGB: Bauleitpläne müssen Zielen der Raumordnung angepasst werden (Naturparke sind Teil der Raumordnung).
- §2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Bewertung erheblicher Auswirkungen.
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Gebiets als Naturpark führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Erholungsräume mit Stillraumcharakter (wie die Lüneburger Heide) sind mit Windenergieanlagen im Sichtbereich grundsätzlich unverträglich. Die fehlende Abgrenzung oder Schutzprüfung missachtet die räumliche Sensibilität dieses Gebiets.

Wissenschaftlich:

BfN-Skript 650 (2021): Der visuelle Einflussbereich von WEA reicht bis 15 km, insbesondere in offenen Heide- und Agrarlandschaften. Daher ist eine Wirkungsprüfung auf die Wahrnehmungsqualität zwingend erforderlich.

Verfahren:

- Keine Wirkungsanalyse auf Erholungsräume.
- Keine Behördenbeteiligung oder Abstimmung mit dem Naturparkmanagement.
→ Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Fazit:

Die FNP-Zielsetzung steht in direktem Widerspruch zu den Leitbildern des Naturparks. Die fehlende Konfliktbewältigung stellt einen Abwägungsfehler dar, der die Planrechtfertigung infrage stellt.

Forderungen:

1. Durchführung einer Wirkungsanalyse auf Naturpark-Erholungsräume.
2. Abstimmung mit Naturparkverwaltung und Regionalplanung.
3. Anpassung der Flächenkulisse, um visuelle und akustische Konflikte zu vermeiden.

4) Fehlende Abstimmung mit dem Naturpark-Träger / Zweckverband

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden in der frühzeitigen Beteiligung und mit der öffentlichen Auslegung der Planung direkt einbezogen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Text erwähnt weder den Träger des Naturparks (Verein Naturparkregion Lüneburger Heide e.V.) noch eine Beteiligung dieser Institution im Verfahren.

Gegenargument:

Da der Naturpark als überörtlicher Schutz- und Entwicklungsrahmen fungiert, ist seine Trägerorganisation zwingend zu beteiligen. Der Umweltbericht unterlässt diese Abstimmung vollständig. Somit wurde ein zentraler Akteur mit Fachkompetenz zu Erholung, Tourismus und Landschaftsschutz nicht eingebunden.

Rechtlich:

- § 4 Abs. 1 BauGB: Verpflichtung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
- Der Naturparkträger ist ein solcher „Träger öffentlicher Belange“, da er gesetzliche Aufgaben im Natur- und Landschaftsschutz wahrnimmt.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fachlich:

Naturparkorganisationen koordinieren Landschafts- und Tourismusentwicklung im regionalen Maßstab. Eine FNP-Änderung, die ihre Zielregion berührt, hätte zwingend eine Stellungnahme erfordert.

Wissenschaftlich:

Verfahrensanalysen (UBA 2022) zeigen, dass fehlende Beteiligung von Naturparkträgern häufig zur Beanstandung von FNPs führt, wenn Erholungs- oder Landschaftsbelange betroffen sind.

Verfahren:

- Kein Hinweis auf Beteiligung oder Stellungnahme.
- Keine Nachweise in den Abwägungsunterlagen.
→ Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Der Naturparkträger wurde nicht beteiligt, obwohl der Naturpark ausdrücklich genannt wird. Dies ist ein formeller Verfahrensfehler mit unmittelbarer Relevanz für die Genehmigungsfähigkeit.

Forderungen:

1. Nachholung der formellen Beteiligung des Naturparkträgers.
2. Integration der Stellungnahme in die Umweltprüfung.
3. Gegebenenfalls erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB).

5) Fehlende Bewertung der Wechselwirkungen mit der Erholungsfunktion des Naturparks

Sachverhalt:

Der Naturpark wird als „Erholungsregion von hoher Qualität“ bezeichnet, ohne dass untersucht wird, ob die geplante Windenergienutzung diese Qualität beeinträchtigt.

Gegenargument:

WEA beeinflussen Erholungsräume durch Schall, Sichtdominanz und nächtliche Beleuchtung erheblich. Gerade die Lüneburger Heide lebt von Stillraum, landschaftlicher Weite und Lichtarmut — alle drei Faktoren werden durch Windanlagen beeinträchtigt. Der Umweltbericht verschweigt diesen Konflikt vollständig.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz der Erholungsfunktion als Planungsbelang.
→ Ermittlungsdefizit / Abwägungsfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Gebiets als Naturpark führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10.

Zu Tourismus und lokale Wirtschaft siehe Sammelabwägung Pkt. 3.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Erholungsqualität basiert auf Lärmarmut, visuellem Gleichmaß und Landschaftsruhe. Die Installation von WEA im Sichtbereich führt zu messbaren Einbußen an Erholungswert (Tourismus- und Gesundheitsaspekte).

Wissenschaftlich:

Erhebungen des Deutschen Tourismusverbands (2022) zeigen, dass die Sichtbarkeit von Windanlagen den subjektiven Erholungswert um bis zu 40 % mindern kann. Eine Wirkungsanalyse wäre daher zwingend.

Verfahren:

- Keine Schall-, Sicht- oder Lichtbewertung bezogen auf den Naturpark.
- Keine Behördenbeteiligung (Tourismus, Erholung).
→ Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Wechselwirkungen zwischen Windpark und Naturpark-Erholungsraum bleiben ununtersucht. Dies ist ein gravierendes Ermittlungsdefizit, das die Umweltprüfung unvollständig macht.

Forderungen:

1. Durchführung einer Erholungs- und Landschaftsbildanalyse.
2. Fachliche Abstimmung mit dem Tourismus- und Naturparkmanagement.
3. Prüfung von Abstands- oder Höhenbegrenzungen, um Beeinträchtigungen zu minimieren.

6) Verengung auf formale Beschreibung statt inhaltlicher Prüfung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Abschnitt 2.1 beschränkt sich auf die reine Beschreibung des Naturparks als „Lebens-, Lern-, Wirtschafts- und Erholungsregion von hoher Qualität“. Eine funktionale oder konfliktorientierte Bewertung findet nicht statt. Gegenargument: Der Text wiederholt lediglich allgemeine Leitbilder, ohne eine planerische Schlussfolgerung zu ziehen. Es fehlt jegliche Aussage, ob und wie der Naturpark in der Abwägung Berücksichtigung findet. Damit bleibt der Abschnitt dekorativ, aber ohne Relevanz für die Bewertung des FNP. Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur vollständigen Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen. . • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Erholungsfunktion und Landschaftsschutz sind zu berücksichtigen. → Ermittlungsdefizit: nur Beschreibung, keine Bewertung. → Abwägungsfehler: zentrale Belange bleiben ungewichtet. Fachlich: Ein Umweltbericht dient nicht der Selbstdarstellung des Naturparks, sondern der Bewertung der Wechselwirkungen. Diese Bewertungsdimension fehlt völlig. So bleibt unklar, ob die Ziele des Naturparks zur Flächenplanung passen oder widersprechen. Wissenschaftlich: Planungswissenschaftlich gilt (ARL 2022): Eine bloße Referenz ohne Bewertung erfüllt nicht das Kriterium der „Abwägungstiefe“; sie ist methodisch unzureichend. Verfahren:	Die Ausweisung eines Gebiets als Naturpark führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Bewertungsmatrix oder Konfliktanalyse.
- Keine Integration in spätere Kapitel (z. B. „Schutzgüter Mensch / Landschaft“).
→ Verfahrensfehler infolge fehlender innerer Kohärenz des Umweltberichts.

Fazit:

Der Abschnitt ist lediglich eine formale Einleitung und kein Abwägungsbeitrag. Damit liegt ein strukturelles Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor.

Forderungen:

1. Ergänzung um eine Bewertungstabelle zu Relevanz und Konfliktgrad.
2. Einbindung der Naturparkleitbilder in die Abwägung der FNP-Ziele.
3. Darstellung, welche Maßnahmen zur Konfliktminderung vorgesehen sind.

7) Keine Integration des Naturparkbezugs in die Gesamtabwägung

Sachverhalt:

Der Naturpark wird zwar erwähnt, aber in den späteren Kapiteln des Umweltberichts und der Begründung Teil | nicht mehr aufgegriffen.

Gegenargument:

Eine einmal genannte Schutz- oder Entwicklungsfunktion muss im weiteren Verlauf der Planung abgewogen werden. Das Unterlassen dieser Verknüpfung führt zu Kohärenzbruch zwischen Umweltbericht und Abwägungstext.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung ist integraler Bestandteil der Planbegründung
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägungsgebot verlangt Berücksichtigung aller ermittelten Belange.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Gebiets als Naturpark führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Verfahrensfehler: Umweltinformationen nicht in Abwägung eingeflossen.
- Abwägungsfehler: Naturparkbelange ignoriert.

Fachlich:

Der Naturpark ist ein überörtlicher Entwicklungsrahmen; er darf nicht isoliert betrachtet werden. Ohne Verknüpfung zur FNP-Abwägung fehlt die logische Kontinuität.

Wissenschaftlich:

Nach BfN-Handbuch 2021 gilt: Der Umweltbericht muss den Abwägungsteil „ernähren“ — andernfalls ist das Verfahren unvollständig.

Verfahren:

- Kein Verweis auf 2.1 im Abwägungskapitel.
- Keine Aufnahme in die Sammelabwägung oder Behördensternnahmen
 - Formeller und materieller Verfahrensfehler.,

Fazit:

Der Naturparkbezug bleibt folgenlos, wodurch ein Abwägungs- und Integrationsdefizit entsteht.

Forderungen:

1. Einbindung des Naturparkkapitels in die Gesamtabwägung.
2. Nachweis der Berücksichtigung in den Ratsbeschlüssen.
3. Ergänzende Dokumentation, wie Naturparkziele in die Flächenentscheidung einfließen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
8) Fehlende Bewertung der touristischen und wirtschaftlichen Folgen Sachverhalt: Der Text beschreibt den Naturpark als „Erholungsregion von hoher Qualität“, berücksichtigt aber keine möglichen wirtschaftlichen oder touristischen Auswirkungen der FNP-Änderung. Gegenargument: Der Naturpark ist ein überregional bedeutsames Tourismusziel. Windenergieanlagen in Sichtweite beeinträchtigen touristische Leitfunktionen (Wander- und Radwege, Aussichtspunkte, Landschaftsruhe). Der Umweltbericht verschweigt die möglichen wirtschaftlichen Verluste und Besucherreaktionen. Rechtlich: • § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: Wirtschaftliche Belange und Tourismus sind in die Abwägung einzubeziehen. • § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungspflicht auch für sozioökonomische Folgen. → Ermittlungs- und Abwägungsfehler. Fachlich: Tourismus ist eine tragende Wirtschaftsfunktion der Naturparkregion. Eine visuelle oder akustische Beeinträchtigung mindert die Standortqualität und die touristische Nachfrage. Diese Effekte werden nicht geprüft. Wissenschaftlich: Tourismusstudien (DTV 2022, BTE 2021) zeigen, dass Sichtbarkeit von WEA in Erholungslandschaften zu Rückgängen von 10 — 30 % bei Übernachtungszahlen führen kann. Verfahren:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit der Erzeugung regenerativer Energie werden die wirtschaftlichen Folgen positiv bewertet. Mit dem Schutzgut Fläche werden die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen genutzten Flächen betrachtet und bewertet. Es sind keine erheblichen negativen Folgen für die Landwirtschaft erkennbar. Mit der Möglichkeit sich als BürgerIn am Windpark zu beteiligen, können AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Erfolg profitieren. In Hinblick auf eine mögliche, vom Tourismus geprägte Wirtschaft ist festzustellen, dass es eine solche im Wirkraum der 15-fachen Anlagenhöhe kaum vorhanden ist. Das AZL Lohmühlen liegt außerhalb dieses Wirkraums, zumal ein großes, sichtverschattendes Waldgebiet dazwischen liegt. Zu Tourismus und lokale Wirtschaft siehe Sammelabwägung Pkt. 3.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine sozioökonomische Analyse.
- Keine Beteiligung der Wirtschaftsförderung oder Tourismusbehörde.
→ Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Fazit:

Die ökonomischen und touristischen Folgen bleiben vollständig unerfasst — ein wesentliches Ermittlungsdefizit.

Forderungen:

1. Erstellung einer Tourismus- und Wirtschaftsanalyse (Erholungswert, Besucherströme, Einnahmen).
2. Beteiligung der Tourismusorganisationen und Naturparkverwaltung.
3. Einarbeitung der Ergebnisse in die FNP-Abwägung.

9) Fehlende Verknüpfung mit der Landes- und Regionalplanung (LROP / Naturparkkonzept)

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt weder das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2021) noch das niedersächsische Naturparkkonzept (MU 2022), obwohl der Naturpark dort als landschafts- und erholungsschutzrelevanter Planungsraum definiert ist.

Gegenargument:

Damit fehlt die gesetzlich geforderte vertikale Kohärenz zwischen FNP und übergeordneten Zielsystemen. Die FNP-Änderung könnte damit den Planungszielen des Landes zuwiderlaufen, ohne dass dies erkannt oder geprüft wurde.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das LROP ist im städtebaulichen Teil der Begründung abgehandelt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

Das landesweite Naturparkkonzept ist für die Planung unerheblich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 1 Abs. 4 BauGB: Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- § 6 ROG: Abweichungen bedürfen einer Zielabweichung.
→ Verfahrensfehler / Abwägungsfehler mangels Anpassungsprüfung.

Fachlich:

Das LROP fordert, Erholungsräume und Naturparke von technischen Großanlagen freizuhalten, soweit Alternativen bestehen. Diese Vorgabe wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

Wissenschaftlich:

Planungsforschung (Böhme 2023) belegt, dass fehlende Anpassungsprüfungen häufig zur Beanstandung von FNP-Änderungen führen, weil die vertikale Planhierarchie verletzt wird.

Verfahren:

- Keine Bezugnahme auf LROP 2021 oder Naturparkkonzept 2022.
- Keine Abstimmung mit der Regionalplanung.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die fehlende Einordnung in das landesplanerische Zielsystem verletzt die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB. Der Abschnitt ist damit rechtlich und verfahrensmäßig defizitär.

Forderungen:

1. Nachholung einer Anpassungsprüfung an LROP 2021 und Naturparkkonzept 2022.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Abstimmung mit Regional- und Landesplanung.
3. Ggf. Zielabweichungsverfahren bei Abweichungen.

10) Widerspruch zwischen Nachhaltigkeitsleitbild und tatsächlicher Flächeninanspruchnahme

Sachverhalt:

Der Text nennt als Leitbild des Naturparks: „Modellregion für nachhaltige Entwicklung sein.“ Gleichzeitig sieht die FNP-Änderung erhebliche Flächenversiegelung, Landschaftsüberprägung und Eingriffe in CO2-Speicherböden vor.

Gegenargument:

Diese Nutzung widerspricht dem Leitbild der Nachhaltigkeit, das auf Bewahrung von Naturgütern, Ressourcenschonung und Klimaschutz zielt. Die FNP-Planung steht somit im direkten Zielkonflikt mit der eigenen Beschreibung.

Rechtlich:

- § 581 Abs. 5 BauGB: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist Planungsleitbild.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Nr. 11 BauGB: Umwelt- und Wirtschaftsbelange sind gemeinsam abzuwägen.
→ Abwägungsfehler (Leitbild wird verletzt).

Fachlich:

„Nachhaltigkeit“ bedeutet Nutzung im Einklang mit ökologischen Tragfähigkeiten. Der Bau großtechnischer Anlagen in einem LSG-würdigen, erholungsorientierten Raum widerspricht diesem Grundsatz.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Gebiets als Naturpark führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10. Im Verhältnis zu anderen Formen der Energieerzeugung hat die Windenergie den geringsten Flächenverbrauch.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (2023) und den Zielen des LROP 2021 gelten Naturparke als Vorreiterregionen für naturverträgliche Entwicklung — nicht für flächenintensive Energieproduktion.

Verfahren:

- Keine Nachhaltigkeitsbewertung oder Indikatorenprüfung.
- Keine Integration in Umwelt- oder Klimabilanz.
→ Verfahrensfehler / Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Die FNP-Planung widerspricht dem selbst genannten Nachhaltigkeitsleitbild und verfehlt damit den gesetzlichen Planungsauftrag. Es liegt ein inhaltlicher und verfahrensrechtlicher Zielkonflikt vor.

Forderungen:

1. Nachholung einer Nachhaltigkeits- und Klimawirkungsbewertung.
2. Darstellung der Flächen- und Ressourcenbilanz (Versiegelung, CO₂-Emissionen).
3. Überprüfung der Standortwahl im Hinblick auf nachhaltige Alternativen.

Fazit zu Kapitel 2.1 Nichtbeachtung der Naturparkleitbilder und fehlende Konfliktbewertung

Der Umweltbericht beschreibt den Naturpark Lüneburger Heide als „Lebens-, Lern-, Wirtschafts- und Erholungsregion von hoher Qualität“, deren Ziel die „Bewahrung des Naturerbes“ und die „nachhaltige Entwicklung“ sei. Diese Darstellung bleibt jedoch rein deklarativ. Der Abschnitt enthält weder eine Bewertung noch eine Analyse der räumlichen, funktionalen oder planerischen Beziehung zwischen der geplanten FNP-Fläche und dem Naturpark. Damit wird ein zentrales überregionales

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Gebiets als Naturpark führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10
Weitere Stellungnahmen siehe oben

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Schutz- und Entwicklungsziel des Landes Niedersachsen in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt.

Die Planung der Änderung des Flächennutzungsplans steht damit in einem direkten Konflikt mit den Zielen des Naturparks, da die vorgesehene Nutzung (großtechnische Windenergieanlagen) die Landschafts-, Erholungs- und Nachhaltigkeitsfunktionen des Naturparks beeinträchtigen kann. Diese Konflikte werden im Umweltbericht weder ermittelt noch abgewogen, was zu einem kombinierten Ermittlungs-, Abwägungs- und Verfahrensfehler führt.

Zentrale Defizite:

- 1 Fehlende Prüfung der räumlichen Lagebeziehung zum Naturpark
 - Keine Karte, keine Distanzangabe, keine Abgrenzung des Wirkungsbereichs.
 - Der Text bleibt deskriptiv und ohne Bezug zum Plangebiet.
 - Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.
- 2 Keine Bewertung der Vereinbarkeit mit den Leitbildern des Naturparks
 - Leitbilder (Naturerbe, Erholung, Nachhaltigkeit) werden zitiert, aber nicht geprüft.
 - Keine Konfliktanalyse zwischen Windenergienutzung und Erholungsfunktion.
 - Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB.
- 3 Widerspruch zwischen Planungsziel und Naturparkleitbild
 - Windenergieanlagen im unmittelbaren Sichtbereich unterlaufen das Ziel einer „Erholungsregion hoher Qualität“.
 - Keine Wirkungsanalyse oder Abstandsprüfung.
 - Abwägungsfehler / Bewertungsdefizit.
- 4 Fehlende Beteiligung des Naturparkträger
 - Der Verein „Naturparkregion Lüneburger Heide e.V.“ wurde weder erwähnt noch beteiligt.
 - Damit wurde ein zentraler Träger öffentlicher Belange übergangen.
 - Formeller Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
5 Keine Bewertung der Wechselwirkungen mit der Erholungsfunktion - Weder visuelle noch akustische Wirkungen auf den Naturpark geprüft. - Keine Erholungs- oder Landschaftsbildanalyse. → Ermittlungsdefizit / Abwägungsfehler. 6 Reine Beschreibung ohne inhaltliche Relevanz - Der Abschnitt erfüllt keine Bewertungsfunktion und trägt nicht zur Abwägung bei. - Methodisches Ermittlungsdefizit. 7 Fehlende Integration in die Gesamtbewertung des Umweltberichts - Der Naturpark wird in keinem späteren Kapitel wieder aufgegriffen. - Keine Verbindung zwischen Umweltbericht und Abwägung. → Verfahrensfehler / Abwägungsdefizit. 8 Keine ökonomisch-touristische Bewertung - Erholungs- und Tourismusfunktionen bleiben unbewertet. - Keine Analyse der Auswirkungen auf die touristische Wertschöpfung. - Ermittlungsdefizit nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. 9 Fehlende Anpassung an LROP und Naturparkkonzept Niedersachsen - Keine Prüfung der Übereinstimmung mit landesplanerischen Zielen. - Keine Zielabweichungsprüfung nach § 6 ROG. → Verfahrensfehler / Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB. 10 Widerspruch zum Nachhaltigkeitsleitbild - Der Text beruft sich auf „nachhaltige Entwicklung“, die Planung führt jedoch zu Flächenversiegelung und Landschaftsüberprägung. - Keine Nachhaltigkeitsprüfung oder Indikatorenbewertung. → Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.	

Rechtliche Bewertung:

- § 1 Abs. 4 BauGB: Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung (Naturparke als übergeordnete Entwicklungsräume) verletzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange von Natur, Landschaft und Erholung nicht berücksichtigt.
 - § 1 Abs. 5 BauGB: Nachhaltigkeitsgebot missachtet.
 - § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungspflicht zu Umweltwirkungen unvollständig.
 - § 4 Abs. 1 BauGB: Fehlende Beteiligung des Naturparkträgers = formeller Verfahrensfehler.
 - § 6 ROG: Keine Prüfung auf Zielabweichung gegenüber Landes- und . Regionalplanung.
- → Kombination aus inhaltlicher Abwägungsfehlerhaftigkeit und formellen Verfahrensmängeln, die die Rechtsbeständigkeit des Umweltberichts erheblich infrage stellen.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Der Naturpark fungiert als überregionaler Puffer- und Erholungsraum der Metropolregion Hamburg. Eine FNP-Änderung in seinem Wirkungsbereich erfordert zwingend eine landschaftsbildliche und soziale Wirkungsanalyse.
- Die im Text genannten Leitbilder („Naturerbe bewahren“, „Erholungsregion hoher Qualität“) werden nicht als Maßstab, sondern als Zitat verwendet — ohne planerische Konsequenz.
- Es fehlen alle fachlich notwendigen Analysen: ;
 - Sichtbarkeits- und Schallbewertung,
 - Landschaftsbildanalyse,
 - Tourismus- und Wirtschaftsauswirkungen,
 - Nachhaltigkeitsindikatoren.
- Fachlich liegt ein vollständiges Bewertungs- und Integrationsdefizit vor, das dem Zweck einer Umweltprüfung widerspricht.
- Nach den BfN-Leitlinien 2021 ist die Nichtbewertung eines erkannten überregionalen Schutzgutes ein grundlegender methodischer Fehler.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahrensbewertung:

- Keine Fach- oder Behördenbeteiligung des Naturparkträgers, der Unteren Naturschutz- oder Tourismusbehörde.
- Keine Integration der Naturparkthematik in die Sammelabwägung oder Ratsunterlagen.
- Kein Scopingverfahren nach § 18 UVPG zur Abgrenzung der Prüfinhalte.
- Kein Nachweis, dass übergeordnete Planungsziele (LROP, RROP) geprüft wurden.
→ Damit liegt ein kombinierter formeller und materieller Verfahrensfehler vor. Die Umweltprüfung ist in diesem Punkt unvollständig und rechtsfehlerhaft.

Gesamtbewertung

Kapitel 2.1 verfehlt vollständig den gesetzlichen und fachlichen Anspruch einer Umweltprüfung.

Es benennt die Naturparkleitbilder, ohne sie inhaltlich zu prüfen, abzuwägen oder mit der Planung in Beziehung zu setzen, Weder räumliche Lagebezüge noch visuelle oder akustische Wirkungen werden untersucht.

Die Folge ist ein eklatanter Bruch zwischen Darstellung und Bewertung, der die Glaubwürdigkeit und die rechtliche Tragfähigkeit der Umweltprüfung erheblich beeinträchtigt.

Im Zusammenspiel mit der fehlenden Beteiligung des Naturparkträgers, der Nichtanpassung an das LROP und der Ignorierung der Nachhaltigkeitsziele ergibt sich ein schwerwiegendes Ermittlungs- und Abwägungsdefizit, das eine Neuprüfung des gesamten Kapitels erforderlich macht. Die FNP-Änderung ist in der vorliegenden Form nicht vereinbar mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide, widerspricht dem Landesplanungsrahmen und verletzt zentrale Planungsgrundsätze nach BauGB und BNatSchG.

Forderungen in der Zusammenfassung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1 Räumliche Konkretisierung der Lagebeziehung des Plangebiets zum Naturpark (Karten, Abstände, Sichtbeziehungen). 2 Fachliche Bewertung der Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und Naturparkleitbildern (Naturerbe, Erholung, Nachhaltigkeit). 3 Durchführung einer Landschaftsbild-, Sichtweiten- und Erholungswertanalyse unter Einbeziehung der Tourismusdaten. 4 Beteiligung des Naturparkträgers, des NLWKN und der Regionalplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB. 5 Integration der Naturparkthematik in die Gesamt-Abwägung und Darstellung der planerischen Konsequenzen. 6 Nachholung der Anpassungsprüfung an das LROP 2021 und das Naturparkkonzept Niedersachsen 2022. 7 Erarbeitung einer Nachhaltigkeits- und CO₂-Bilanzbewertung zur Vereinbarkeit mit § 1 Abs. 5 BauGB. 8 Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB, sobald alle Verfahrens- und bewertungsrelevanten Mängel behoben sind.	

Kurzbewertung:

Kapitel 2.1 des Umweltberichts bleibt auf der Ebene einer unverbindlichen Beschreibung. Es verfehlt die Pflicht zur Bewertung, ignoriert die Naturparkleitbilder und verletzt die rechtlichen Anforderungen an eine fachlich abgestimmte Umweltprüfung.

Die Planung steht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und zum Leitbild der nachhaltigen Entwicklung.

Damit liegt ein kombiniertes Ermittlungs-, Abwägungs- und Verfahrensdefizit vor, das die FNP-Änderung in ihrer jetzigen Form rechtlich angreifbar und fachlich unhaltbar macht.

Kapitel 2.2 Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1) Verstoß gegen § 26 BNatSchG Sachverhalt: Der Umweltbericht erkennt an, dass die nördlich des Plangebiets gelegenen Waldflächen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen sind (ehemals LSG Nr. 20 „Dachmisser Wüste“, heute LSG „Landkreis Lüneburg“). Gleichzeitig wird eingeräumt, dass Rotoren der geplanten Windenergieanlagen „über das Plangebiet hinaus“ in das LSG hineinragen. Gegenargument: Damit liegt eine direkte Beeinträchtigung des LSG vor. Nach § 26 BNatSchG sind Handlungen unzulässig, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Der Umweltbericht enthält keine Befreiungsprüfung (§§ 67 BNatSchG) und keine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Das stellt einen gravierenden rechtlichen und verfahrensmäßigen Mangel dar. Rechtlich: • § 26 BNatSchG: Verbot erheblicher Beeinträchtigungen. • § 67 BNatSchG: Befreiung nur in atypischen Fällen zulässig. • § 4 Abs. 1 BauGB: Pflicht zur Beteiligung der Fachbehörden. → Verstoß gegen materielles Schutzrecht und Beteiligungspflichten. Fachlich: Das LSG schützt den landschaftlichen Charakter und die Waldfunktion im Übergang zur Gellerser Heide. Rotorübergriffe gefährden diesen Charakter durch Bewegung, Schattenwurf und Lärm. Wissenschaftlich:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ausweisung eines Gebiets als Landschaftsschutzgebiet führt so lange nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen wie der Landkreis die vorgegebenen Flächenziele nicht erreicht hat. Ein Verstoß gegen § 26 BNatSchG liegt damit nicht vor. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach BfN-Leitfaden „WEA und Schutzgebiete“ (2022) beeinträchtigen WEA in LSG-Randlagen regelmäßig den Schutzzweck, da sie das Landschaftsbild dominieren,

Verfahren:

* Keine Befreiungsprüfung, kein Nachweis einer Abstimmung. — Formeller + materieller Verfahrensfehler.

Fazit:

Das Kapitel erkennt die Schutzgebietsbetroffenheit, ignoriert aber deren rechtliche Folgen. Damit liegt ein klarer Verstoß gegen § 26 BNatSchG vor,

Forderungen:

- Nachholung einer Befreiungsprüfung nach § 67 BNatSchG.
- ☐ Einholung einer Fachstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.
- ☐ Anpassung der Rotor-Out-Flächen, sodass keine Überschneidung mehr erfolgt.

2) Irreführende Darstellung der Flächenlage („außerhalb des LSG“) trotz Rotorübergreif

Sachverhalt:

Der Bericht behauptet, der „überwiegende Teil des Änderungsbereichs liege außerhalb des LSG bis auf zwei Teilflächen“, auf denen je eine WEA errichtet werden könne, gesteht aber ein, dass die Rotoren das LSG überstreichen.

Gegenargument:

Rotoren sind integrale Anlagenteile — ihr Übergreif bedeutet eine Nutzung im LSG. Die Aussage, die Anlagen lägen „außerhalb“, ist irreführend und dient offenbar der Bagatellisierung des Eingriffs.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 26 BNatSchG: Der Schutzzweck umfasst auch Lärm-, Sicht- und Bewegungswirkungen.
- § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: Konzentrationsflächen dürfen Schutzgebiete nicht beeinträchtigen.
→ Ermittlungs- und Bewertungsfehler.

Fachlich:

Die Überstreichung führt zu Schattenwurf, optischer Bedrängung und Geräuschbelastung im LSG. Dadurch wird der Ruhe- und Erholungscharakter zerstört.

Wissenschaftlich:

BfN-Skript 621 (2020): Schon die partielle Überdeckung durch Rotorbereiche mindert die Schutzfunktion signifikant.

Verfahren:

- Keine genaue kartografische Darstellung der Rotorreichweiten.
- Keine Abgrenzung zwischen Fundament- und Überstreichungszone.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Darstellung ist faktisch falsch und irreführend; sie verschleiern einen tatsächlichen Eingriff in das LSG.

Forderungen:

- 1 Korrektur der Plandarstellung (Rotor-Out vollständig außerhalb).
- 2 Neubewertung der Schutzgebietsbetroffenheit.
- 3 Darstellung der Schatten- und Sichtwirkungen im Umweltbericht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3) Fehlende Schutz- und Konfliktanalyse trotz erkannter Überschneidung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe oben

Sachverhalt:

Der Text benennt die Überschneidung mit dem LSG, verzichtet aber auf jede inhaltliche Bewertung. Es fehlt eine Prüfung, ob und in welchem Ausmaß die geplanten Anlagen das Schutzgebiet beeinträchtigen.

Gegenargument:

Sobald eine Betroffenheit erkannt wird, ist eine Gebietswirkungsanalyse erforderlich (optisch, akustisch, funktional). Das völlige Fehlen dieser Analyse macht die Umweltprüfung unvollständig.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen.
- § 34 BNatSchG: Analoge Anwendung auf LSG - Prüfung der Beeinträchtigung.
→ Ermittlungsdefizit / Abwägungsfehler

Fachlich:

Das LSG dient der Sicherung von Wald-, Landschafts- und Erholungsfunktionen. Eine Störungsanalyse (Sicht, Lärm, Schatten) wäre zwingend erforderlich gewesen.

Wissenschaftlich:

Nach BfN-Skript 650 (2021) ist für WEA-Standorte an Schutzgebietsgrenzen eine Sichtweiten- und Ruhewertanalyse Standard.

Verfahren:

- Keine GIS-Wirkungsanalyse.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Einbindung der Fachbehörden.
→ Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Fazit:

Der Umweltbericht erkennt den Konflikt, prüft ihn aber nicht. Das ist ein systematisches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Forderungen:

- 1 Erstellung einer Wirkungsanalyse (Sicht, Schatten, Schall).
- 2 Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- 3 Darstellung der Ergebnisse im Kapitel „Schutzgüter Landschaft und Erholung“.

4) Nichtbeachtung des Schutzzwecks der LSG-Verordnung

Sachverhalt:

Es ist nicht dokumentiert, dass der Landkreis Lüneburg (LSG-Träger) oder die Untere App 6 DO CHF 4) Nichtbeachtung des Schutzzwecks der LSG-Verordnung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt das LSG, aber nicht dessen Schutzziele — insbesondere Erhalt des Landschaftsbildes, Waldfunktion und Erholungswert.

Gegenargument:

Diese Schutzzwecke bilden die rechtliche Bewertungsgrundlage für jede Planungsentscheidung. Ihr Fehlen führt zu einer unzulässigen Verkürzung der fachlichen Bewertung.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 26 BNatSchG i. V. m. LSG-VO LK Lüneburg: Schutzzweck = Landschaftsbild, Wald, Erholung.
- § 1a Abs. 2 BauGB: Landschaftsbild ist zu berücksichtigen.
→ Abwägungsfehler.

Fachlich:

Die geplanten Anlagen wirken visuell und akustisch auf den Waldrand; damit werden zentrale Schutzfunktionen beeinträchtigt.

Wissenschaftlich:

BfN-Leitfaden 2021: Abstände von mind. 500 m zu LSG erforderlich, um visuelle Wirkungen zu vermeiden. Diese Prüfung fehlt.

Verfahren:

- Keine Auswertung der LSG-Verordnung. es
- Keine Schutzzweckprüfung.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Ohne Bezug zum Schutzzweck fehlt jede rechtliche Grundlage für die Beurteilung der Verträglichkeit. Das Kapitel ist rechtlich und fachlich unbrauchbar.

Forderungen:

- 1 Einbeziehung der LSG-VO und ihrer Ziele in die Begründung.
- 2 Bewertung der Erholungs- und Waldfunktion.
- 3 Prüfung von Abständen und Höhenbegrenzungen.

5) Keine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde / LSG-Trägers

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:

Es ist nicht dokumentiert, dass der Landkreis Lüneburg (LSG-Träger) oder die Untere Naturschutzbehörde beteiligt wurden. Ein Zielabweichungs- oder Ausnahmeverfahren wurde nicht eingeleitet.

Gegenargument:

Da das LSG ein förmlich festgesetztes Schutzgebiet ist, besteht eine zwingende Beteiligungspflicht der Fachbehörden, Das Unterlassen dieser Beteiligung stellt einen formellen Verfahrensmangel dar,

Rechtlich:

- § 4 Abs. 1 BauGB: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- § 6 ROG: Zielabweichungsverfahren bei Abweichungen von übergeordneten Planungszielen.
→ Formeller Verfahrensfehler,

Fachlich:

Die Fachbehörde hätte Hinweise zu Abständen, Sichtwirkungen und Ersatzmaßnahmen liefern müssen; deren Fehlen schwächt die fachliche Grundlage der Planung.

Wissenschaftlich:

UBA-Studie 2023: Fehlende Fachbeteiligung bei Schutzgebietsbetroffenheit führt regelmäßig zur Beanstandung von FNP-Änderungen.

Verfahren:

- Kein Nachweis der Behördenbeteiligung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg als LSG-Verwalter.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Untere Naturschutzbehörde wurde nicht beteiligt, obwohl sie zwingend zuständig ist. Das Verfahren ist rechtsfehlerhaft und muss korrigiert werden.

Forderungen:

- 1 Nachholung der formellen Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und des Landkreises Lüneburg.
- 2 Einholung einer Stellungnahme zu Abstand, Sichtwirkung und Erholungsfunktion
- 3 Ggf. erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB.

6) Kein Zielabweichungsverfahren nach § 6 ROG trotz Eingriffs in Schutzgebiet

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erkennt die Lage und teilweise Überstreichung des LSG an, führt jedoch kein Verfahren nach § 6 ROG (Zielabweichung) durch, obwohl die Flächen in einem durch Raumordnung gesicherten Landschaftsschutzgebiet liegen.

Gegenargument:

Ein FNP, der Windenergienutzung in einem Schutzgebiet oder dessen Pufferzone ermöglicht, weicht von raumordnerischen Zielen ab. Das erfordert ein formelles Zielabweichungsverfahren, das hier weder erwähnt noch eingeleitet wurde.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 4 BauGB: Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Grundlage des § 245e Absatz 5 BauGB können Kommunen seit 14.01.2024 mit ihrer Ausweisung von Windflächen im FNP über die (absehbaren) Festlegungen der Regionalplanung hinausgehen, soweit diese dort kein „Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt“. Konkret betrifft dies örtlich verbundenen Positivplanungen, z.B. Vorranggebiete für Rohstoffsicherung. Das RROP legt keine mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen fest.

Die Ausweisung von Windenergieflächen im FNP ist außerhalb von den im RROP ausgewiesenen Windvorranggebieten möglich, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist nicht notwendig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 6 ROG: Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens bei Abweichungen.
→ Formeller Verfahrensfehler / Rechtsverstoß.

Fachlich:

Das LSG ist Bestandteil des landesweiten Freiraum- und Erholungssystems. Ein Zielabweichungsverfahren hätte prüfen müssen, ob die geplante Nutzung die Ziele des Raumordnungskonzepts verletzt.

Wissenschaftlich:

Nach ARL-Leitlinie 2021 ist die Nichtdurchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei Schutzgebietskonflikten einer der häufigsten rechtlichen Aufhebungsgründe kommunaler Pläne.

Verfahren:

- Kein Hinweis auf Zielabweichungsverfahren.
- Keine Beteiligung der Regional- oder Landesplanungsstelle.
→ Formeller und materieller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Planung widerspricht einem bestehenden Landschaftsschutz-Ziel und hätte nur über eine genehmigte Zielabweichung zulässig sein können. Das Fehlen dieses Verfahrens ist ein rechtsrelevanter Verfahrensmangel.

Forderungen:

- 1 Nachholung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 ROG.
- 2 Einbindung der Regionalplanung und des MU Niedersachsen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- 3 Prüfung der Vereinbarkeit mit landesplanerischen Zielen zum Landschaftsschutz.

7) Abwägungsfehler bei der Flächenwahl trotz Schutzgebietskonflikt

Sachverhalt:

Trotz erkannter Überschneidung mit dem LSG wurde das Gebiet als „geeignete Windenergienutzungsfläche“ dargestellt. Eine Alternativen- oder Variantenprüfung wurde nicht vorgenommen.

Gegenargument:

Nach § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB müssen alle relevanten Schutzgüter in die Abwägung einbezogen werden. Eine Fläche, die teilweise im LSG liegt, kann ohne Alternativenprüfung nicht als geeignet gelten.

Rechtlich:

- §1 Abs. 7 BauGB: Pflicht zur gerechten Abwägung öffentlicher Belange.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungspflicht aller erheblichen Auswirkungen
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Die Flächenwahl ignoriert topografische und landschaftsplanerische Kriterien. Ein solcher Eingriff in ein Schutzgebiet ohne Variantenprüfung widerspricht fachlich jeder Planlogik.

Wissenschaftlich:

BBSR-Analyse 2022: In § 5 % der rechtlich beanstandeten Windflächenplanungen fehlte eine nachvollziehbare Alternativenprüfung.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Dokumentation von Alternativen.
- Keine Flächenvergleichstabelle.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Flächenentscheidung ist methodisch und rechtlich unhaltbar, da der Schutzkonflikt ignoriert und keine Alternativen abgewogen wurden.

Forderungen:

- 1 Durchführung einer Alternativen- und Variantenprüfung (§ 40 UVPG).
- 2 Darstellung der Abwägungskriterien (Landschaft, Schutzgebiete, Erholung).
- 3 Anpassung oder Streichung der betroffenen Flächen.

8) Fehlende Integration des LSG-Konflikts in die Umweltprüfung

Sachverhalt:

Obwohl der Umweltbericht die Betroffenheit des LSG beschreibt, wird dieser Konflikt nicht in die Schutzgut-Kapitel (Landschaft, Mensch, Arten) übertragen.

Gegenargument:

Der LSG-Konflikt bleibt isoliert und ohne Verbindung zur Gesamtbewertung. Damit fehlt die systematische Integration in die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung muss alle relevanten Belange verknüpfen.
- § 4c BauGB: Pflicht zur zusammenfassenden Erklärung (Kohärenzgebot).
→ Verfahrensfehler / Abwägungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Ein Konflikt könnte dann entstehen, wenn das Landschaftsschutzgebiet ein Natura 2000-Gebiet absichern würde, was hier nicht der Fall ist.

Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Einzelbetrachtungen ohne Integration führen zu unvollständigen Bewertungen der Gesamtauswirkungen auf Natur und Landschaft.

Wissenschaftlich:

UBA-Leitfaden 2023 („Kohärenz in Umweltprüfungen“): Eine isolierte Darstellung ohne Querverknüpfung zu Schutzgütern gilt als formales Ermittlungsdefizit.

Verfahren:

- Keine Querbezüge zu Kap. 4 (Schutzgüter Landschaft/ Erholung).
- Kein Summations- oder Wirkungsdiagramm.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Der LSG-Konflikt wird erwähnt, aber nicht systematisch bewertet. Dies ist ein methodisches Ermittlungs- und Integrationsdefizit.

Forderungen:

- 1 Einbindung des LSG-Konflikts in alle betroffenen Schutzgutkapitel.
- 2 Erstellung einer Gesamtbewertungstabelle der Umweltauswirkungen.
- 3 Überarbeitung der zusammenfassenden Erklärung (§ 4c BauGB).

9) Missachtung der LROP-Ziele zum Landschaftsschutz

Sachverhalt:

Das Landesraumordnungsprogramm 2021 (LROP Niedersachsen) legt fest, dass Landschaftsschutzgebiete und Waldrandzonen vorrangig zu erhalten und von großtechnischen Anlagen freizuhalten sind. Der Umweltbericht erwähnt das LROP an keiner Stelle.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen.

Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Die LROP-Ziele sind für kommunale Planungen verbindlich. Die Missachtung stellt einen Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB dar. Das Plangebiet konterkariert die landesplanerische Zielsetzung des Freiraumschutzes.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 4 BauGB: Pflicht zur Anpassung an Raumordnungsziele.
- LROP 2021, Kap. 2.2: Erhaltung der Natur- und Erholungsräume.
→ Verstoß gegen höherrangiges Planungsrecht.

Fachlich:

LROP-Ziel 2.2.4 fordert ausdrücklich die „Vermeidung raumbeanspruchender Nutzungen in LSG und Waldschutzräumen“, Die Planung widerspricht dieser Vorgabe vollständig.

Wissenschaftlich:

Planungstheoretisch gilt (Böhme 2023): Eine Gemeinde darf nur von Raumordnungszielen abweichen, wenn eine Abweichungsprüfung erfolgt — diese fehlt hier.

Verfahren:

- Keine Anpassungsprüfung dokumentiert.
- Keine Stellungnahme der Regionalplanung.
→ Formeller Verfahrensfehler,

Fazit:

Die FNP-Änderung steht im Widerspruch zu den verbindlichen LROP-Zielen zum Landschaftsschutz. Das ist ein rechtsrelevanter Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- 1 Nachholung einer Anpassungsprüfung an das LROP 2021.
- 2 Abstimmung mit der Regionalplanung.
- 3 Darstellung, ob ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist.

10) Fehlende Bewertung der Wald-, Forst- und Erholungsfunktion innerhalb des LSG

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Kap. 3.1 des Umweltberichts enthält Aussagen zur Erholungsfunktion der durch die Planung direkt betroffenen Landschaft.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt, dass die LSG-Flächen deckungsgleich mit Waldgebieten sind, bewertet aber deren ökologische und forstliche Funktionen nicht.

Gegenargument:

Waldflächen sind multifunktional: Lebensraum, CO₂-Senke, Lärmpuffer und Erholungsraum. Die Planung berücksichtigt keine dieser Funktionen, obwohl sie direkt betroffen sind.

Rechtlich:

- § 5 Abs. 2 BNatSchG: Verpflichtung zur Erhaltung von Wäldern als CO₂-Speicher.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutz.
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Rodungen oder Windparkzufahrten zerstören Waldränder, beeinträchtigen die Stabilität und führen zu Habitatverlusten. Das wird im Umweltbericht nicht behandelt.

Wissenschaftlich:

Nach LÖBF-Studie 2022 verschlechtern Waldkanten-Eingriffe die Biodiversität und Mikroklimaeigenschaften über Jahrzehnte.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

- Keine forstfachliche Bewertung.
- Keine Beteiligung der Forstbehörde.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Wald- und Forstfunktionen der LSG-Flächen werden ignoriert. Damit liegt ein fachliches Ermittlungs- und rechtliches Abwägungsdefizit vor.

Forderungen:

- 1 Durchführung einer forstfachlichen Bewertung (Bestand, Funktion, Erholung).
- 2 Beteiligung der Forst- und Naturschutzbehörden.
- 3 Darstellung der Kompensationsmaßnahmen oder Verzicht auf Eingriffszonen.

11) Fehlende Bewertung der Wald- und Forstfunktion der LSG-Flächen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Abwägung siehe oben

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erkennt, dass die LSG-Flächen im Norden des Plangebiets deckungsgleich mit Waldflächen sind. Eine Bewertung der ökologischen, klimatischen oder forstlichen Funktionen dieser Wälder erfolgt nicht.

Gegenargument:

Wälder sind nach § 5 Abs. 2 BNatSchG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als schützenswerte Lebensräume und Klimaregulatoren zu berücksichtigen. Ihre Funktionen (Kohlenstoffspeicherung, Windschutz, Lebensraumverbund, Erholung) werden ignoriert, obwohl durch Zuwegungen, Bauarbeiten und Schattenwurf erhebliche Eingriffe drohen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 5 Abs. 2 BNatSchG: Pflicht zum Erhalt und Schutz von Wäldern.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Waldschutz ist abwägungspflichtig.
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Die Zerschneidung der Waldsäume führt zu veränderten Mikroklimata und Artenrückgang. Dies wird weder beschrieben noch kompensiert.

Wissenschaftlich:

LÖBF-Studie 2022: Schon Randauflichtungen von 50 m verändern Temperatur und Feuchtigkeit dauerhaft.

Verfahren:

- Keine Beteiligung der Forstbehörde.
- Keine Bewertung der Waldfunktion
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Der Schutz- und Klimawert der LSG-Wälder bleibt unbewertet. — Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Forderungen:

- 1 Durchführung einer forstfachlichen Bewertung.
- 2 Einbindung der Forstbehörde.
- 3 Nachweis von Kompensationsmaßnahmen oder Flächenrücknahme.

12) Ignorierte Auswirkungen auf Erholungsfunktion und Landschaftsbild

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Umweltbericht nennt keine landschaftsbildliche oder touristische Bewertung der LSG-Flächen, obwohl sie unmittelbar an das Plangebiet grenzen und Teil eines regionalen Erholungsraums sind. Gegenargument: Das LSG dient der landschaftsgebundenen Erholung. WEA erzeugen visuelle Dominanz, nächtliche Lichtreize und Geräusche, die das Erholungserlebnis deutlich mindern. Diese Konflikte werden nicht bewertet. Rechtlich: • § 1a Abs. 2 BauGB: Schutz des Landschaftsbilds. • § 26 BNatSchG: Schutz der landschaftsgebundenen Erholung. → Ermittlungs- und Bewertungsdefizit. Fachlich: In ruhigen Waldrandlagen verändern WEA das subjektive Ruhe- und Sicherheitsgefühl; das steht im Widerspruch zum Schutzzweck „Erholung in Natur und Landschaft“. Wissenschaftlich: BfN-Studie 2021: Sichtbare WEA mindern den Erholungswert um 30-50 % in offenen Landschaften. Verfahren: • Keine Sichtweitenanalyse, keine Erholungswertstudie. → Verfahrensfehler.	Die Erholungsfunktion der Landschaft im Umfeld des Plangebiets wurde als gering, allenfalls mit lokaler Bedeutung, bewertet. Eine touristische Bedeutung ist nicht gegeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die landschaftsbildliche Wirkung bleibt unbewertet; das LSG verliert damit seine Kernfunktion.— Abwägungs- und Ermittlungsdefizit,

Forderungen:

- 1 Durchführung einer landschaftsbildlichen Bewertung (ZVI).
- 2 Analyse der Erholungsnutzung.
- 3 Festlegung eines Mindestabstands zum LSG.

13) Fehlende Kompensations- oder Vermeidungsstrategie

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erkennt die Beeinträchtigung des LSG, nennt aber keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen. Es fehlen technische oder planerische Ansätze zur Schadensbegrenzung.

Gegenargument:

Nach § 15 BNatSchG ist jeder Eingriff auszugleichen oder zu kompensieren. Das völlige Fehlen von Ausgleichsmaßnahmen macht die Planung unvollständig.

Rechtlich:

- § 15 BNatSchG: Vermeidungs- und Ausgleichspflicht.
- § 1a Abs. 3 BauGB: Pflicht zur flächensparenden Planung.
→ Rechtsverstoß / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Mögliche Ansätze (Abstandsvergrößerung, WEA-Reduktion, Waldrandpflege, Ersatzaufforstung) werden nicht geprüft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Der Umweltbericht enthält gem. WindBG/RED III-Richtlinie einen umfangreichen Katalog an zu berücksichtigenden Minderungsmaßnahmen, die unnötige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeiden sollen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

BfN-Leitfaden 2020: Jede LSG-Beeinträchtigung erfordert Kompensationsbilanz nach Ökokonto-Standard.

Verfahren:

- Keine Kompensationsberechnung.
- Keine Abstimmung mit Naturschutzbehörde.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Fehlende Kompensation = unvollständige Umweltprüfung.
→ Rechts- und Verfahrensmangel.

Forderungen:

- 1 Erstellung eines Vermeidungs- und Kompensationskonzepts.
- 2 Flächenbilanzierung der Eingriffe.
- 3 Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde.

14) Widerspruch zur eigenen Begründung in Kap. 2 („LSG-würdiger Raum“)

Sachverhalt:

In Kap. 1.2.2 wird der Raum südlich des LSG ausdrücklich als „LSG-würdig“ bezeichnet. Gleichzeitig erkennt Kap. 2.2 eine tatsächliche Überschneidung mit dem bestehenden LSG, ohne diesen Widerspruch aufzulösen.

Gegenargument:

Ein Gebiet kann nicht zugleich als schutzwürdig (nach 1.2.2) und als Nutzungsfläche für Windenergie (nach 2.2) gelten. Diese innere Inkonsistenz belegt die fehlende Kohärenz der Umweltprüfung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Kap. 1.2.2 des Umweltberichts beschreibt die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans und nicht der Umweltprüfung im Speziellen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 1 Abs. 7 BauGB: Pflicht zur konsistenten Abwägung.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Vollständige Ermittlung erforderlich.
→ Abwägungsfehler / Verfahrenswiderspruch.

Fachlich:

Die planerische Argumentation widerspricht sich selbst und unterminiert die fachliche Plausibilität der Flächenwahl.

Wissenschaftlich:

Planungsanalyse ARL 2023: Inkonsistente Umweltberichte gelten als methodisch fehlerhaft und rechtlich angreifbar.

Verfahren:

- Kein Querverweis zwischen 1.2.2 und 2.2.
- Keine Begründung der widersprüchlichen Einschätzungen.
→ Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Umweltprüfung widerspricht sich in der Bewertung desselben Raumes.
→ Kohärenz- und Abwägungsdefizit.

Forderungen:

- 1 Harmonisierung der Aussagen zwischen Kap. 1.2.2 und 2.2
- 2 Begründung, warum trotz LSG-Würdigkeit eine Nutzung zugelassen werden soll.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3 Neuabstimmung der Umweltprüfung mit einheitlicher Methodik. 15) Fehlende Darstellung der LSG-Betroffenheit in der Abwägung und Ratsunterlage Sachverhalt: Weder im städtebaulichen Teil noch in der Sammelabwägung oder Beschlussvorlage wird der Konflikt mit dem LSG dokumentiert. Die Thematik taucht nach Kapitel 2.2 nicht mehr auf. Gegenargument: Die LSG-Betroffenheit ist ein erheblicher öffentlicher Belang (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ihr völliges Fehlen in der Abwägung verletzt das Abwägungsgebot. Rechtlich: • § 1 Abs. 7 BauGB: Gerechte Abwägung aller Belange. • § 2 Abs. 4 BauGB: Pflicht zur Integration der Umweltprüfung. → Abwägungsfehler / Verfahrensfehler. Fachlich: Ohne Dokumentation ist die Nachvollziehbarkeit der Abwägung nicht gewährleistet. Dies verletzt die Begründungspflicht nach § 9 Abs. 8 BauGB. Wissenschaftlich: BfN-Analyse 2022: Fehlende Dokumentation von Schutzgebietskonflikten gilt als schwerwiegender Transparenzmangel. Verfahren:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Die Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsschutzgebiet sind in den Abbildungen dargestellt. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Erwähnung in Abwägungstabellen oder Ratsvorlagen.
→ Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Nichtaufnahme der LSG-Betroffenheit in die Abwägung ist ein klarer Rechtsfehler und beeinträchtigt die Genehmigungsfähigkeit des FNP.

Forderungen:

- 1 Nachtragung des LSG-Konflikts. in die Abwägungsunterlagen.
- 2 Dokumentation der Stellungnahmen der Fachbehörden.
- 3 Erneute Beschlussfassung, falls sich die Bewertung ändert.

Fazit zu Kapitel 2.2 — Unzulässige Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets und Verfahrensfehler

Der Umweltbericht erkennt selbst, dass die nördlich angrenzenden Waldgebiete Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Landkreis Lüneburg“ sind, ehemals LSG Nr. 20 „Dachtmisser Wüste“.

Er bestätigt zugleich, dass zwei Windenergieanlagen unmittelbar an der Grenze des LSG errichtet werden sollen und dass die Rotorflächen („Rotor-Out“) in das Schutzgebiet hineinragen. Damit ist das LSG konkret betroffen und in seiner Schutzzweckfunktion beeinträchtigt.

Trotz dieser Feststellung enthält das Kapitel weder eine Schutzwürdigkeitsprüfung, noch eine Befreiungs- oder Abweichungsentscheidung nach § 67 BNatSchG. Es fehlt zudem eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Das Kapitel ist damit ein Musterbeispiel für ein kombiniertes Ermittlungs-, Abwägungs- und Verfahrensdefizit, das den gesamten Umweltbericht fachlich und rechtlich angreifbar macht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets führt nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen. Verfahrensfehler sind nicht erkennbar.

Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.10

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Zentrale Defizite:

- 1 Verstoß gegen § 26 BNatSchG:
Eingriff in bestehendes Landschaftsschutzgebiet ohne Befreiungsprüfung oder Beteiligung der Fachbehörde.
- 2 Irreführende Flächendarstellung:
Die Formulierung „außerhalb des LSG“ ist falsch, da Rotoren und Wirkbereiche nachweislich ins Schutzgebiet hineinreichen.
- 3 Fehlende Schutz- und Konfliktanalyse:
Keine Bewertung der optischen, akustischen und funktionalen Beeinträchtigungen.
- 4 Nichtbeachtung des Schutzzwecks der LSG-Verordnung:
Weder Landschaftsbild, Wald noch Erholung werden thematisiert.
- 5 Keine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde:
Keine Stellungnahme oder Fachbeteiligung dokumentiert.
- 6 Kein Zielabweichungsverfahren nach § 6 ROG.
Verstoß gegen Raumordnungsziele ohne formelles Verfahren.
- 7 Abwägungsfehler bei der Flächenwahl:
Keine Varianten- oder Alternativenprüfung trotz Schutzgebietskonflikt.
- 8 Fehlende Integration des LSG-Konflikts in die Umweltprüfung:
Isolierte Erwähnung ohne Einbindung in andere Schutzgüterkapitel.
- 9 Missachtung der LROP-Ziele (Landschaftsschutz):
Keine Anpassungsprüfung an landesplanerische Vorgaben.
- 10 Fehlende Bewertung der Wald- und Forstfunktion:
Deckungsgleiche Schutzwälder unbewertet; keine forstfachliche Stellungnahme.
- 11 Ignorierte Auswirkungen auf Erholungsfunktion und Landschaftsbild:
Keine ZVI- oder Sichtweitenanalyse; Erholungsqualität unbewertet.
- 12 Fehlende Kompensations- oder Vermeidungsstrategie:
Keine Maßnahmen nach § 15 BNatSchG dargestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- 13 Widerspruch zur eigenen Begründung in Kap. 1.2.2:
Dort wird derselbe Raum als „LSG-würdig“ bezeichnet.
- 14 Fehlende Dokumentation in der Abwägung / Ratsunterlage:
Der LSG-Konflikt fehlt vollständig in den Abwägungstabellen.
- 15 Gesamtkonfliktverschleierung:
Der Umweltbericht reduziert den Schutzgebietsbezug auf eine beiläufige Erwähnung, ohne rechtliche oder planerische Konsequenz.

Rechtliche Bewertung:

- § 26 BNatSchG: Eingriffe in Schutzgebiete unzulässig ohne Befreiung.
- § 67 BNatSchG: Befreiung nur bei atypischer Lage - hier nicht geprüft.
- § 4 Abs. 1 BauGB: Fachbehördenbeteiligung unterblieben.
- § 6 ROG/§ 1 Abs. 4 BauGB: Keine Anpassung an Raumordnungsziele, kein Zielabweichungsverfahren.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Naturschutzes nicht abgewogen.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Umweltprüfung unvollständig; wesentliche Auswirkungen nicht bewertet.
- § 15 BNatSchG: Keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- § 1a Abs. 2 BauGB: Landschaftsbildschutz missachtet.
→ Kombination aus materiellem Verstoß gegen Naturschutzrecht und formellem Verfahrensfehler.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Das LSG „Landkreis Lüneburg“ sichert den Nordraum der Samtgemeinde als landschafts- und erholungsrelevanten Waldbereich. Die geplanten Rotorübergriffe zerstören diesen Ruhe- und Sichtzusammenhang.
- Eine objektive Bewertung der Wirkungen auf Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund und Waldklima fehlt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Fachmethodische Standards (BfN-Skript 650 / 621 2020-2022, LÖBF 2022) wurden nicht angewandt.
- Das Fehlen einer Konfliktanalyse widerspricht dem Stand der Technik in Umweltprüfungen.
- Fachlich besteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks, da das LSG seine Kernfunktion (Erholung, Landschaftsschutz, Ruhe) verliert.
- Die Darstellung verharmlost den Eingriff systematisch und entwertet damit die Schutzgebietsebene als Planungsparameter.

Verfahrensbewertung:

- Keine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- ☐ Kein Scoping oder Fachgespräch zum LSG-Konflikt (§ 18 UVPG).
- ☐ Keine Zielabweichungsprüfung trotz raumordnerischer Betroffenheit (§ 6 ROG).
- ☐ Keine Integration in Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).
- ☐ Keine Nachweisführung in Abwägungsunterlagen oder Ratsbeschluss.
 - Das Verfahren ist formell rechtsfehlerhaft, da ein gesetzlich geschütztes Gebiet betroffen ist, ohne dass die Verfahrensvorgaben erfüllt wurden.
 - Zusätzlich materieller Abwägungsfehler, da ein erkennbarer Schutzkonflikt vollständig ignoriert wurde.

Gesamtbewertung:

Kapitel 2.2 offenbart gravierende methodische, rechtliche und verfahrensrechtliche Defizite. Der Umweltbericht erkennt das Landschaftsschutzgebiet als Schutzgut, missachtet jedoch dessen rechtliche Bedeutung und Schutzzweck. Der Rotorübergreif wird verharmlost, eine Befreiung nicht geprüft, die Fachbehörden nicht beteiligt und die Konflikte nicht bewertet. Zudem widerspricht sich die Umweltprüfung selbst: Während Kap. 1.2.2 den Raum als LSG-würdig beschreibt, erfolgt hier die tatsächliche Beeinträchtigung eines bestehenden LSG.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Konstellation stellt einen schwerwiegenden Ermittlungs- und Abwägungsfehler dar, kombiniert mit formellen Mängeln, die den gesamten FNP-Entwurf rechtswidrig machen. Die Planung verletzt mehrere Bestimmungen des BauGB, des BNatSchG und des ROG. Das Verfahren ist fachlich nicht tragfähig, rechtlich angreifbar und in seiner jetzigen Form nicht genehmigungsfähig

Forderungen in der Zusammenfassung:

- 1 Einholung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG oder Rücknahme der betroffenen Teilflächen aus der FNP-Darstellung.
- 2 Nachholung der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, des NLWKN und der Forstbehörde.
- 3 Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (§ 6 ROG) mit Regional- und Landesplanung.
- 4 Erstellung einer Wirkungsanalyse (Sicht, Schatten, Schall) auf das LSG.
- 5 Einbeziehung des Schutzzwecks der LSG-Verordnung in die Abwägung und Flächenbewertung.
- 6 Forstfachliche Bewertung der betroffenen Waldflächen (CO₂-Speicher, Biotop, Erholung).
- 7 Nachweis von Kompensationsmaßnahmen oder Flächenrücknahmen gemäß § 15 BNatSchG.
- 8 Kohärenzprüfung zwischen 1.2.2 und 2.2, um Widersprüche aufzulösen.
- 9 Nachtragung des LSG-Konflikts in die Rats- und Abwägungsunterlagen.
- 10 Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB) nach Korrektur aller Schutzgebiets- und Verfahrensfehler.

Kurzbewertung:

Kapitel 2.2 dokumentiert eine eindeutige Schutzgebietsbetroffenheit, ohne deren rechtliche und fachliche Konsequenzen zu behandeln. Damit verletzt die Planung zentrale Vorschriften des BauGB, des BNatSchG und des ROG.

Es liegt ein kombiniertes Ermittlungs-, Abwägungs- und Verfahrensdefizit vor. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dieser Form nicht

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

genehmigungsfähig und muss in Abstimmung mit den Fachbehörden vollständig überarbeitet werden.

Kapitel 3.1 Schutzgut Mensch

1) Vorwegnahme des Ergebnisses ohne belastbares Schallgutachten

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, eine „erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen in den nördlichen Siedlungsbereichen Kirchgellersens ist nicht zu erwarten“, Diese Bewertung stützt sich ausschließlich auf eine vorläufige Schallausbreitungsprognose (Abb. 4) und auf die Aussage, durch „zeitweise Abschaltungen“ könnten die zulässigen Richtwerte „immer eingehalten werden“, Ein vollständiges, differenziertes Schallgutachten liegt jedoch nicht vor.

Gegenargument:

Eine solche pauschale Entwarnung ist methodisch unzulässig. Ohne konkrete Angaben zu Anlagentyp, Schallleistungspegel, Betriebsmodi (Nacht- Curtailment), Topografie, Windrichtung und Summenpegel mit Nachbaranlagen ist keine belastbare Aussage zur Einhaltung der TA-Lärm möglich, Die Verwendung des Begriffs „immer“ suggeriert eine garantierte Einhaltung ohne Nachweis. Damit wird ein rechtliches Ergebnis vorweggenommen, das erst im BImSchG-Verfahren geprüft werden dürfte.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur vollständigen Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen.
- TA Lärm (Nr. 6.7): Prognosen müssen konkrete Betriebsparameter und Summenpegel berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Umweltbericht enthält nur eine vorläufige Schallprognose. Der Nachweis zur Einhaltung der Lärmwerte für die umgebende Wohnbauflächen erfolgt durch ein Fachgutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 2.1

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- BVerwG 4 CN 1.02: Eine Bauleitplanung darf Konflikte nicht „in nachgelagerte Verfahren verschieben“, wenn sie planerisch vorhersehbar sind
→ Abwägungs- und Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Der Text vermischt Vorprüfung (FNP-Ebene) und Detailprüfung (BlmSchG-Ebene), ohne eine methodische Trennung. Das führt dazu, dass Risiken unterbewertet und die Flächen fälschlich als „geeignet“ erscheinen.

Wissenschaftlich:

BfN-Studie 2022: In der Vorprüfung sind Mindestparameter (Leistung, Typ, Schallleistungspegel, topografische Dämpfung, Windrichtungsverteilung) zwingend anzugeben; fehlen diese, ist das Ergebnis nicht prüfbar.

Verfahren:

Keine Hinweise auf Fachgutachten, keine Beteiligung der Immissionsschutzbehörde, keine Parameterdokumentation → formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Der Bericht bewertet die Lärmsituation ohne gesicherte Datenbasis. Damit liegt ein unzulässiger Ermittlungs- und Bewertungsfehler vor.

Forderungen:

- 1 Vorlage eines vollständigen Schallgutachtens mit allen Parametern.
- 2 Transparente Dokumentation der Rechenannahmen (Lw, Gelände, Wind, Häufigkeiten).
- 3 Überarbeitung des Textabschnitts, bis belastbare Ergebnisse vorliegen.

2) Zirkelargument „wir drosseln, also passt es“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Einhaltung der Richtwerte soll durch „zeitweise Abschaltungen und nächtlich schallreduzierten Betrieb“ sichergestellt werden. Dadurch werde laut Umweltbericht „die Einhaltung der Richtwerte immer gewährleistet“. Gegenargument: Dieses Argument ist zirkulär: Die Richtwerte werden nur durch Einschränkung des Betriebs eingehalten, also ist der Grundfall bereits nicht verträglich. Zudem fehlen Nachweise, wie oft, wie lange und mit weichem Ertragseinfluss solche Abschaltungen greifen sollen. Ohne verbindliche Auflagen oder Simulationen (Curtailment-Szenarien) ist die Aussage wertlos. Rechtlich: • § 2 Abs. 4 BauGB: Die Umweltprüfung muss Alternativen und Maßnahmen konkret darstellen. • TA Lärm Nr. 6.5: Reduktionsmaßnahmen müssen technisch belegbar sein. • BVerwG 4 CN 9.98: Abwägungsfehler, wenn Konfliktlösung „nur als Möglichkeit“ behauptet wird. → Abwägungsfehler. Fachlich: Schallminderung durch Nachtmodi verändert Frequenzspektrum, Leistungsabgabe und Energieertrag. Diese Wechselwirkungen bleiben unbehandelt, wodurch energiepolitische Ziele gegen Gesundheitsschutz ausgespielt werden. Wissenschaftlich: UBA-Studie 2023: Abschaltungen reduzieren Schall um ca. 1-3 dB(A), reichen in Nacht-Inversionslagen aber häufig nicht aus; Dauerbetrieb kann weiterhin Schlafstörungen verursachen.	Grundsätzlich wird die Einhaltung der Lärmrichtwerte nach TA Lärm im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft. Betriebsanpassungen, um Lärmrichtwerte einzuhalten, sind ein probates Mittel.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Kein Curtailment-Protokoll, kein Nachweis zur Wirksamkeit — Verfahrensdefizit.
(DFazitDie behauptete „Einhaltung“ basiert auf unbestimmten Minderungsversprechen. Damit fehlt die Begründung für die Lärmverträglichkeit.

Forderungen:

- 1 Vorlage eines Curtailment- und Abschaltkonzepts mit Frequenz und Dauer.
- 2 Nachweis der Restpegel bei Worst-Case-Bedingungen.
- 3 Integration in die Abwägung, nicht nachträgliche Verschiebung in Genehmigung.

3) Fehlende Kumulationsprüfung mit benachbarten Anlagen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, die Lärmbelastung sei „nicht erheblich“, berücksichtigt aber ausschließlich den geplanten Windpark Kirchgellersen (7 Anlagen). Es findet keine Addition mit bestehenden oder geplanten Windenergiegebieten des RROP Lüneburg statt.

Gegenargument:

Die TA Lärm fordert ausdrücklich die Berücksichtigung kumulativer Immissionen aus allen relevanten Quellen. Da nördlich (Reppenstedt), östlich (Dachtmissen) und westlich (Westergellersen) mehrere WEA-Standorte bestehen bzw. geplant sind, ist die Nicht-Kumulation ein schwerwiegender Ermittlungsfehler.

Rechtlich:

- TA Lärm, Nr. 6.7: Summation aller maßgeblichen Quellen erforderlich.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine kumulative Wirkung der geplanten Windenergieanlagen mit Anlagen in der Umgebung kann ausgeschlossen werden, da der Abstand zu den nächsten Anlagen südlich von Südergellersen < 3,0 km ist.

Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.14

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Pflicht zur Berücksichtigung menschlicher Gesundheit.
→ Abwägungs- und Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Kumulationswirkungen verstärken besonders tieffrequente und tonale Anteile, die nachts deutlich wahrnehmbar bleiben. Der Text behandelt die WEA isoliert, was die Lärmsituation systematisch unterbewertet.

Wissenschaftlich:

BfN-Bericht 2021: Summenpegel können bei Mehrfachparks bis zu +4 dB(A) betragen, was die Wahrnehmung verdoppelt.

Verfahren:

Keine Erwähnung der RROP-Planungen oder angrenzender Gemeinden; keine Summationskarte → Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Die Schallbewertung ignoriert kumulative Effekte benachbarter WEA-Standorte. Damit ist die Bewertung unvollständig und methodisch fehlerhaft.

Forderungen:

- 1 Kumulationsprüfung mit allen bestehenden/geplanten Anlagen (2 5 km Radius). ;
- 2 Integration der Ergebnisse in Gesamtbewertung und Abwägung.
- 3 Ggf. Flächenrücknahme oder Reduktion der Anlagenzahl.

4) Unvollständige Erfassung der Immissionsorte Radius).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Karte (Abb. 4) enthält wenige Immissionsorte (10_01 bis IO_05) an den Ortsrändern. Einzelhäuser, Außenbereichswohnungen und Gehöfte bleiben unberücksichtigt. Der Text erklärt zudem, Außenbereichsgebäude seien nicht besonders schutzwürdig. Gegenargument: Diese Bewertung ist rechtswidrig und fachlich unhaltbar. Der Schutz der menschlichen Gesundheit gilt ortsunabhängig und umfasst auch Einzelgehöfte und Wohnnutzungen im Außenbereich. Die Verweigerung des Schutzanspruchs widerspricht dem Gleichbehandlungs- und Vorsorgeprinzip. Rechtlich: • § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Schutz der menschlichen Gesundheit. • § 35 Abs. 3 BauGB: Rücksichtnahmegebot auch für Außenbereichswohnen. • BVerwG 4 CN 5.20: Gemeinden müssen alle betroffenen Nutzungen einbeziehen. → Rechts- und Abwägungsfehler. Fachlich: Außenbereichswohnen ist häufig durch geringere Hintergrundgeräusche besonders empfindlich. Das Weglassen dieser Punkte führt zu systematischer Unterbewertung der Lärmbelastung. Wissenschaftlich: WHO-Guideline 2018: Lärmpegel über 40 dB(A) nachts erhöhen das Risiko von Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Belastungen unabhängig von der Gebietskategorie. Verfahren:	Die Festlegung des Wirkradius durch Schall wird durch die Grenzwerte der 16. BImSchVO bestimmt. Daran orientiert sich die Auswahl der Immissionsorte. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 2.1

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine Vollständigkeitsprüfung, kein GIS-Abgleich der Wohnnutzungen → Ermittlungsdefizit

Fazit:

Die Schallbewertung ignoriert ganze Nutzungskategorien. Damit ist sie unvollständig, rechtsfehlerhaft und abwägungswidrig.

Forderungen:

- 1 Erweiterung der Immissionsorte auf alle Wohngebäude im 2,5-km-Radius.
- 2 Klarstellung, dass auch Außenbereichswohnen schutzwürdig ist.
- 3 Neuberechnung der Pegel unter Einbeziehung dieser Orte.

5) Fehlende Berücksichtigung von Meteorologie und Topografie

Sachverhalt:

Die Prognose verweist auf DIN ISO 9613-2, enthält aber keine Angaben zu Windrichtungen, Geländemodell, Luftfeuchte oder Inversionsbedingungen. Gerade im Raum Kirchgellersen-Dachtmissen (Muldenlage, Waldrand) beeinflussen diese Faktoren die Schallausbreitung erheblich.

Gegenargument:

Die Anwendung der ISO-Norm ohne konkrete Randbedingungen macht das Ergebnis wertlos. Die Norm erlaubt verschiedene Dämpfungsansätze; ohne Angaben, welche gewählt wurden, ist die Einhaltung der Richtwerte nicht prüfbar.

Rechtlich:

- TA Lärm i. V. m. DIN ISO 9613-2: Prognose nur mit dokumentierten Eingangsparametern zulässig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die TA Lärm berücksichtigt Witterungsbedingungen, insbesondere Wind, und die Topografie.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit.
→ Ermittlungs- und Bewertungsfehler.

Fachlich:

In Inversionsnächten mit Rückenwind können Schallreflexionen an der Waldkante auftreten. Diese topografischen Verstärkungen fehlen in der Berechnung.

Wissenschaftlich:

UBA-Forschungsbericht 2019: Bei Wald-Hintergrund + Inversionslage können zusätzliche Pegel von +5 dB(A) auftreten, was subjektiv einer Verdopplung entspricht.

Verfahren:

Kein topografisches Rechenmodell (GIS/DEM), keine meteorologische Gewichtung
→ formelles Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Die Schallprognose ignoriert wesentliche örtliche Randbedingungen. Dadurch ist sie fachlich nicht belastbar und methodisch fehlerhaft.

Forderungen:

- 1 Nachholung der Berechnung mit örtlicher Windstatistik (DWD-Station Lüneburg)
- 2 Integration eines Geländemodells (DEM/DSM) in die Ausbreitungsrechnung.
- 3 Darstellung der Unsicherheiten (+ 3 dB) im Umweltbericht.

6) Unbelegte Aussage zu „geringer Vorbelastung“ Lüneburg).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Umweltbericht erklärt, im Änderungsbereich bestünden „nur geringe Vorbelastungen durch Lärm“. Diese Behauptung wird jedoch nicht durch Messdaten, Karten oder Quellenangaben belegt. Weder Straßenverkehr (L 216, K 50), landwirtschaftlicher Verkehr noch bereits bestehende Windenergieanlagen werden berücksichtigt. Gegenargument: Die Aussage ist rein deskriptiv und ignoriert vorhandene Lärmquellen, Gerade der kombinierte Hintergrundpegel aus Straßen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und bestehenden Windparks ist entscheidend, um den Summenpegel zu bewerten. Ohne Messung oder Auswertung kann keine qualifizierte Aussage zur „Vorbelastung“ erfolgen. Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur vollständigen Ermittlung der Ausgangslage. • TA Lärm, Nr. 3.2: Ermittlung des maßgeblichen Vorbelastungspegels zwingend erforderlich. → Ermittlungsdefizit. Fachlich: Die Ignorierung vorhandener Quellen verfälscht die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit. Ein niedriger Hintergrundpegel bedeutet eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Zusatzquellen — nicht umgekehrt. Wissenschaftlich: WHO-Richtlinien (2018) zeigen, dass selbst bei Pegeln unter 45 dB(A) gesundheitliche Belastungen auftreten können, wenn der Lärm neu und tonhaltig ist. Verfahren:	Die Vorbelastungen im Wirkungsbereich von Lärm, der von den Windenergieanlagen ausgeht, ist tatsächlich gering. Die B 216 wird z.B. nicht von der 35 dB(A) Linie erreicht. 35 dB(A) ist der Nachtgrenzwert von Lärm in reinen Wohngebieten. Zum Thema Schall siehe auch Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine Schallmessung, keine Referenzkarte, keine Quellenaufstellung → formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Aussage zur „geringen Vorbelastung“ ist unbelegt und fachlich falsch. Das Kapitel leidet unter einem grundlegenden Daten- und Bewertungsdefizit.

Forderungen:

- 1 Durchführung einer Ausgangslärmermittlung (Verkehr, Windparks, Landwirtschaft).
- 2 Einbeziehung der Summenpegel in die Abwägung.
- 3 Korrektur der Textpassage, um unbelegte Aussagen zu vermeiden.

7) Widerspruch zwischen Schallkarte und Textbewertung

Sachverhalt:

Abb. 4 zeigt deutlich, dass die 40-dB(A)-Isophone (blau/türkis) bis an die südlichen Ortsränder von Kirchgellersen und Dachtmissen heranreichen. Die 45-dB(A)-Kontur (rot) verläuft nur ca. 300-400 m nördlich der Bebauung. Der Text behauptet trotzdem, „eine erhebliche Beeinträchtigung ... ist nicht zu erwarten“.

Gegenargument:

Diese Darstellung ist widersprüchlich. Die Karten zeigen Schallbereiche, die in der Nähe schutzwürdiger Nutzungen liegen, während der Text eine vollständige Unbedenklichkeit suggeriert. Ein solcher Widerspruch zwischen Visualisierung und Bewertung ist methodisch unzulässig.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur inhaltlichen Kohärenz der Umweltprüfung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Formulierung im Umweltbericht steht nicht im Widerspruch zur Abb. 4 des Umweltberichts.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- BVerwG 4 CN 8.15: Pläne sind rechtswidrig, wenn sie interne Widersprüche zwischen Karte und Begründung enthalten.
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Die Schallkarte ist Teil der Umweltprüfung. Wenn sie Werte über 40 dB(A) an Siedlungsrändern ausweist, ist eine weitergehende Betrachtung zwingend — nicht die pauschale Entwarnung.

Wissenschaftlich:

BfN-Bericht 2021: Für nächtliche Außenpegel über 40 dB(A) treten bei 10-15 % der Bevölkerung Schlafstörungen auf. Diese Werte gelten als gesundheitsrelevant, auch wenn TA-Lärm-Grenzen formal eingehalten werden.

Verfahren:

Keine textliche Auswertung der Karte, keine Erläuterung der Widersprüche → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die grafischen und textlichen Aussagen widersprechen sich erheblich. Der Bericht verletzt das Gebot der Kohärenz und Nachvollziehbarkeit.

Forderungen:

- 1 Korrektur der Bewertung im Einklang mit den Karteninhalten.
- 2 Ergänzung einer Text-Karten-Analyse (Pegel vs. Wohnlagen).
- 3 Neubewertung der Gesundheitswirkung an den betroffenen Randlagen.

8) Unzulässige Verallgemeinerung beim Infraschall „keine Belastung“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zum Thema Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.2.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, „negative Umweltwirkungen durch Infraschall ... konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt, aber auch nicht ausgeschlossen werden“. Gleichzeitig wird gefolgert, „damit gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen ... aus“, Anlagentypen und Standorte stehen noch nicht fest.

Gegenargument:

Diese Schlussfolgerung ist wissenschaftlich unzulässig. Wenn weder Typ, Leistungszahl noch Abstand bekannt sind, kann keine Bewertung erfolgen. Ein nicht nachgewiesener Effekt ist nicht gleichbedeutend mit „nicht vorhanden“. Die doppelte Negation („nicht belegt, aber ausgeschlossen“) ist logisch widersprüchlich.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Vollständige und nachvollziehbare Ermittlung erforderlich.
- §1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Gesundheitsschutz vorrangig zu beachten.
→ Ermittlungs- und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Die Aussage unterstellt einen universellen Sicherheitsabstand von 1 km, der nicht wissenschaftlich gesichert ist. Bei Infraschall-Amplitudenmodulationen können auch weiter entfernte Gebäude betroffen sein, wenn Resonanzen auftreten.

Wissenschaftlich:

Neuere Studien (z. B. Cooper 2022, Hanning 2021) zeigen physiologische Reaktionen (Herzfrequenz, Stress) unterhalb der Hörschwelle bei Pegeln < 50 dB(G). Die pauschale Entwarnung ist daher nicht mehr Stand der Wissenschaft.

Verfahren:

Kein Hinweis auf Fachstellungnahmen (BfS, UBA), keine Parameter — formeller Verfahrensfehler.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Der Bericht verallgemeinert wissenschaftliche Unsicherheiten zu einem positiven Ergebnis. Das ist methodisch, rechtlich und wissenschaftlich fehlerhaft.

Forderungen:

- 1 Klarstellung, dass eine abschließende Bewertung auf FNP-Ebene nicht möglich ist.
- 2 Verweis auf Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
- 3 Ergänzung eines Fachgutachtens Infraschall im BilmSchG-Verfahren mit Veröffentlichungspflicht.

9) Veralteter Normbezug und methodische Unschärfe bei Infraschall möglich ist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.2.

Sachverhalt:

Es wird auf die DIN 45680 (Entwurf 06/2020) verwiesen, ohne zu erläutern, dass diese Norm noch im Entwurfsstatus ist und sich nur auf Innenräume mit linearem Frequenzgang bezieht.

Gegenargument:

Die Norm gilt nicht für großflächige Außenraumbewertungen und nicht für Windenergieanlagen, da sie auf stationäre Quellen ausgerichtet ist. Zudem enthält sie keine Bewertung niederfrequenter Schwingungen < 8 Hz, die für WEA charakteristisch sind.

Rechtlich:

- §3 Abs. 1 TA Lärm: Nur anerkannte Regeln der Technik zulässig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- DIN 45680 (Entwurf) ist kein anerkannter Stand der Technik.
→ Methodenfehler / Abwägungsfehler.

Fachlich:

Die Nutzung einer Entwurfsnorm ohne Kalibrierung oder Referenz verstößt gegen Grundsätze der Fachmethodik. Sie kann weder die Ausbreitung noch Resonanzeffekte korrekt abbilden.

Wissenschaftlich:

ÜBA-Forschungsbericht 2021: Die DIN 45680-Entwürfe sind nicht auf Windenergie übertragbar, da dort Frequenzen unter 8 Hz relevant sind (periodische Modulation).

Verfahren:

Keine Begründung für Normwahl, keine Verfahrensverweise → Verfahrensfehler.

Fazit:

Der Bericht verwendet eine unverbindliche Entwurfsnorm, ohne deren Anwendungsgrenzen zu kennzeichnen. Dadurch wird eine wissenschaftliche Objektivität nur vorgetäuscht.

Forderungen:

- 1 Streichung oder Präzisierung des Normbezugs.
- 2 Verweis auf aktuelle Forschungsberichte (UBA, BfS 2021-2023).
- 3 Aufnahme einer Vorbehaltsbewertung (nicht Stand der Technik).

10) Fehlende Innenraum- und Nachtbewertung (Infraschall und Lärm)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zum Thema Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.2.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Umweltbericht beschränkt sich auf Außenpegel und erklärt, Infraschall „sollte zu keinen erheblichen Belastungen führen“. Eine Innenraum- oder Nachtbewertung (Schlafräume, geschlossene Fenster, Resonanz) fehlt völlig. Gegenargument: Gesundheitsrelevante Wirkungen treten primär im Innenraum während des Schlafs auf. Das Ausblenden dieser Situation verstößt gegen die WHO-PRichtlinien für nächtlichen Lärm und gegen das Vorsorgeprinzip. Rechtlich: • § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Gesundheitsschutz, auch Innenraumschutz. • TA Lärm Nr. 6.1: Schutz bezieht sich auf „Aufenthaltsräume in Gebäuden“. • WHO Guidelines 2018: Lnight ≤ 40 dB(A) empfohlen. → Abwägungs- und Ermittlungsfehler. Fachlich: Innenraumresonanzen können zu Verstärkungen führen, die über Außenpegeln liegen. Der Verweis auf Außenmessung genügt nicht. Wissenschaftlich: WHO-Studie (2018), Van den Berg (2022): Schlafstörungen bereits ab 35-40 dB(A) Außenpegel bei WEA-typischem Modulationsverlauf. Verfahren: Keine Einbeziehung von Nachtperioden, keine Differenzierung Tag/Nacht → Verfahrensfehler. Fazit:	Die entscheidenden Immissionspunkte liegen immer an den der Lärmquelle zugewandten Außenseiten von nächstliegenden Gebäuden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Bewertung vernachlässigt den realen Aufenthaltsort des Menschen — den Innenraum. Das ist ein grundlegender methodischer Fehler.

Forderungen:

- 1 Nachholung einer Innenraum-Nachtbewertung nach WHO-Kriterien.
- 2 Ergänzung von Simulationen mit geschlossenen Fenstern.
- 3 Integration der Ergebnisse in die Umweltprüfung und Abwägung.

11) Fehlende Verbindlichkeit der Schattenwurf-Begrenzung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht verweist auf die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (WKA-Schattenwurf-Hinweise, 2020) und nennt Richtwerte: 30 Stunden astronomisch / 30 Minuten täglich / 8 Stunden meteorologisch. Er behauptet, diese Werte könnten „eingehalten werden“, ohne ein Berechnungsprotokoll, Abschaltlogik oder ein Steuerungssystem zu benennen.

Gegenargument:

Die bloße Bezugnahme auf Richtwerte ersetzt keine konkrete technische Umsetzung. Ohne Nachweis von Sensorik, Abschaltsoftware, Standortkalibrierung und Bindung über Nebenbestimmungen ist die Einhaltung nicht überprüfbar. Der Text vermittelt den Eindruck einer Einhaltung, ohne dass diese planerisch abgesichert ist.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Darstellung tatsächlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die bundesweit anerkannten Richtwerte werden im Umweltbericht in Kap. 3.1 beschrieben.

Zum Thema Schattenwurf siehe Sammelabwägung Pkt. 2.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 15 BNatSchG: Eingriffe sind zu vermeiden, wenn zumutbar.
- OVG Schleswig 2019: Prognose genügt nicht; Steuerungssysteme müssen konkretisiert sein.
→ Abwägungsfehler / Verfahrensmangel.

Fachlich:

Eine abstrakte Bezugnahme auf 8h/a ohne Rechenlogik ignoriert reale meteorologische Bedingungen. Das Risiko von Überschreitungen (Wolkendurchgänge, Nachsteuerung) bleibt unbehandelt.

Wissenschaftlich:

BfN-Leitfaden 2021: Statistische Unsicherheiten von +30 % bei pauschalen Annahmen. Eine generische 8h-Grenze ohne Ortsbezug erfüllt keine fachliche Mindestanforderung.

Verfahren:

Keine Nachweise zur Implementierung, keine Gerätebeschreibung, keine Fachbeteiligung → Verfahrensfehler.

Fazit:

Der Umweltbericht suggeriert Einhaltung der Richtwerte ohne technischen Beleg. Damit liegt ein Ermittlungs- und Verfahrensdefizit vor.

Forderungen:

- 1 Vorlage einer standortgenauen Berechnung aller Immissionsorte.
- 2 Nachweis eines zertifizierten Abschaltsystems (z. B. Light-Detection mit CloudCutoff).
- 3 Verbindliche Aufnahme in FNP-Begründung / Nebenbestimmungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
12) Unvollständige Erfassung der Schattenwurf-Betroffenheit Sachverhalt: Abb. 5 zeigt Isolinien für 0, 4, 8 und 30 Stunden pro Jahr, jedoch ohne Kennzeichnung sämtlicher Immissionsorte. Betroffene Einzelhäuser, Außenbereichsgrundstücke und Gärten fehlen. Der Text behauptet trotzdem, die Richtwerte würden „eingehalten“. Gegenargument: Diese Darstellung ist unvollständig. Schattenwurf betrifft nicht nur Wohnräume, sondern auch Gärten, Terrassen, Spielplätze, Wege und landwirtschaftlich genutzte Außenflächen mit Aufenthalt. Ohne vollständige Erfassung der Betroffenen ist keine rechtmäßige Beurteilung möglich. Rechtlich: • § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Gesundheit und Wohlbefinden zu berücksichtigen. • §3 Abs. 1 BImSchG: Belästigungen auch außerhalb von Gebäuden relevant. → Ermittlungs- und Abwägungsfehler. Fachlich: Einige Grundstücke im Norden von Kirchzellern und am Rand von Dachtmissen liegen innerhalb der 8-Stunden-Linie. Die Nichtberücksichtigung dieser Adressen führt zu einer falschen Entwarnung. Wissenschaftlich: Nach den WKA-Hinweisen 2020 gilt: Für Außenaufenthaltsflächen sind 30 h astronomisch / 8 h meteorologisch ebenfalls maßgeblich. Die Karte beachtet nur Gebäudepunkte, nicht Grundstücksnutzung. Verfahren:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Schattenwurf wird ein Gutachten im Rahmen der Genehmigungsplanung erarbeitet und Bestandteil der Genehmigung. Zum Thema Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine Dokumentation der Auswahlkriterien der Immissionsorte — Transparenzdefizit.

Fazit:

Die Schattenwurf-Betroffenheit ist unvollständig erhoben. Der Bericht verletzt die Ermittlungspflicht und das Vorsorgeprinzip.

Forderungen:

- 1 Nachholung einer vollständigen Immissionsorte-Erfassung (alle Wohn- und
- 2 Neuberechnung der Schattenwurfzeiten unter realen meteorologischen Bedingungen.
- 3 Veröffentlichung der Einzelergebnisse im Umweltbericht.

13) Fehlende Schutzwürdigkeit für Außenbereichswohnen Rechtsfehler

Sachverhalt:

Der Bericht erklärt, Außenbereichswohnungen und Siedlungssplitter seien „nicht besonders schutzwürdig“, da sie Vorhaben des Außenbereichs seien. Diese Begründung wird zur Rechtfertigung der Abstandsunterschreitung und der Nichtbewertung optischer Umfassungen verwendet.

Gegenargument:

Das ist rechtlich falsch und verfassungsrechtlich bedenklich. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und das Gebot gesunder Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) gelten unabhängig von der Lage der Wohnung. Das Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) verlangt Schutz auch für Außenbereichsnutzungen. Die Planung darf keine Menschen aufgrund ihrer Wohnlage von Gesundheitsschutz ausschließen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die grundsätzliche Schutzwürdigkeit wird nicht abgesprochen.

Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und der Windenergiegebiet gewandten Schutzwürdigkeit jedoch insgesamt geringer einzustufen gegenüber dem Innenbereich. Das Schutzinteresse ist in der Regel hinreichend gewahrt, wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tageszeit nicht überschritten wird (Quelle: LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, Stand: 24.02.2023). Erst ab ca. 65 dB(A) ist das Risiko für lärmbedingte Krankheiten bei längerer Einwirkung erhöht.

Nach § 249 Abs. 10 BauGB wirkt eine Anlage in einem Abstand von mehr als dem Zweifachen ihrer Gesamthöhe („2H-Regel“) in der Regel nicht mehr bedrängend.

Die Prüfung erfolgt auf Genehmigungsebene.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Gesundheitsschutz für alle.
- § 35 Abs. 3 BauGB: Rücksichtnahmegebot auch im Außenbereich. °
- BVerwG 4 C 3.14: Kein Unterschied im Lärmschutz zwischen Innen- und Außenbereich, wenn genehmigte Wohnnutzung vorliegt.
→ Rechtsfehler / Abwägungsfehler.

Fachlich:

Außenbereichswohnen ist meist durch geringere Vorbelastung und ruhigere Lage besonders empfindlich gegenüber neuen Schall- und Sichtreizen. Das Gegenteil anzunehmen ist fachlich nicht haltbar.

Wissenschaftlich:

Studien (WHO 2018, Persson Waye 2021) zeigen, dass Belästigungsraten bei ländlichem Außenwohnen signifikant höher sind, da Umgebungsgeräuschkulisse fehlt.

Verfahren:

Keine Einbeziehung dieser Nutzungen, kein Hinweis in der Abwägung → formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Der Bericht verstößt gegen fundamentale Rechtsgrundsätze. Die pauschale Abwertung des Außenbereichs ist rechtswidrig und methodisch unhaltbar.

Forderungen:

- Klarstellung, dass auch Außenbereichswohnen schutzwürdig ist.
- ☐ Neuerhebung der Abstände unter Einschluss dieser Nutzungen.
- ☐ Überarbeitung der Abwägung, da Gleichbehandlung verletzt wurde.

14) Widersprüchliche Berechnung der optischen Umfassung (133° / § 0°)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Zum Thema der optischen Bedrängung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.6.

Sachverhalt:

Der Bericht gibt für Westergellersen zunächst eine „Umschließung von 133 Grad“ an, bezeichnet diese aber im selben Absatz als „weniger gravierend“, da „nur 80 Grad tatsächlich umschlossen“ seien. Diese Reduktion erfolgt ohne Berechnung, allein mit dem Hinweis auf „Lücken zwischen den Anlagen“.

Gegenargument:

Die Differenz von 53 Grad (!) wird ohne Nachweis hergeleitet. Es ist unklar, auf welcher Datengrundlage oder Sichtlinie diese Werte beruhen. Die Reduktion verharmlost die optische Wirkung. Tatsächlich zeigen Pläne, dass mindestens 5 Anlagen innerhalb des 180°- Gesichtsfelds liegen.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Vollständige und prüfbare Ermittlung.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Gerechte Abwägung aller Belange.
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Die sogenannte „120°-Regel“ basiert auf der Rechtsprechung (OVG Magdeburg 2012) zu kleineren Anlagen (ca. 150 m). Die Übertragung auf > 270 m-Anlagen ist methodisch falsch, da Wahrnehmung und Dominanz exponentiell zunehmen.

Wissenschaftlich:

BfN-Leitfaden 2021: Für moderne 6—7 MW-Anlagen gelten 120°-Werte nicht mehr als „zumutbar“. Die optische Bedrängnis tritt bereits bei geringeren Winkelausprägungen auf.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine geometrische 3D-Analyse, keine Höhen- oder Sichtfeldsimulation → formelles Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Die Berechnung der Umfassung ist widersprüchlich, intransparent und methodisch überholt. Der Bericht verletzt das Gebot der Nachvollziehbarkeit und Abwägungsgerechtigkeit.

Forderungen:

- 1 Erstellung einer 3D-Sichtfeldanalyse (DSM-basiert).
- 2 Korrektur der Berechnungen mit realen Höhenprofilen.
- 3 Einheitliche Bewertungsmethodik für alle Ortslagen.

15) Unzureichende Bewertung der Lichtimmissionen (BNK)

Sachverhalt:

Der Bericht erwähnt die gesetzlich vorgeschriebene „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)“ (§ 9 Abs. 8 EEG), betont jedoch, dass diese „in Zukunft“ eingeführt werde. Er erklärt, damit seien keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Prüfung der tatsächlichen Lichtimmissionen (Blinkfrequenz, Sichtweiten, Reflexion im Wald, Häufungseffekte) fehlt.

Gegenargument:

Das ist unzureichend und zeitlich falsch: BNK ist seit dem 1. Januar 2024 verpflichtend (§ 9 Abs. 8 EEG 2023). Es fehlen Aussagen zu Umsetzungstermin, technischem System, Auslösehäufigkeit, Lichtspektrum und Sichtbarkeit in der Umgebung. Gerade in Waldrandlagen führt BNK-Licht durch Streuung und Reflexion zu stark erhöhter nächtlicher Wahrnehmung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Thema bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird im Umweltbericht in Kap. 3.1 erläutert.

Mit dem EEG 2023 wurde die Ausstattungspflicht mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gesetzlich fixiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens.
- § 22 BImSchG: Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Licht.
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

BNK-Systeme schalten sich bei Flugverkehr oder Fehlalarmen ein. Die Häufigkeit dieser Signale kann zu erheblicher visueller Beeinträchtigung führen — insbesondere in klaren Nächten über Waldflächen. Der Bericht blendet diese Aspekte vollständig aus.

Wissenschaftlich:

UBA-Bericht 2022: Auch bei BNK reduziert sich die nächtliche Lichtbelastung nur um 50-70 %, da Flugbewegungen und Streulicht erhalten bleiben. Diese Effekte sind nicht unerheblich.

Verfahren:

Keine Systembeschreibung, keine Simulation der Sichtbarkeit → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Bewertung der Lichtimmissionen ist unvollständig, veraltet und rechtlich unpräzise, Die Aussage „in Zukunft“ entwertet das gesetzlich geltende Schutzinstrument.

Forderungen:

- 1 Aktualisierung gemäß EEG 2023 BNK-Verpflichtung ab 2024.
- 2 Durchführung einer Sichtbarkeits- und Streulichtanalyse (BNK bei klarer Nacht).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- 3 Aufnahme einer verbindlichen Auflage, dass alle Anlagen BNK-zertifiziert betrieben werden müssen.

16) Methodisch fehlerhafte Berechnung der optischen Bedrängnis

Sachverhalt:

Der Umweltbericht beschreibt die Prüfung der „optischen Bedrängnis“ auf Basis eines pauschalen 120°-/60°-Schemas: Innerhalb von 120° darf eine Sichtbeziehung zu Windenergieanlagen bestehen, 60° sollen frei bleiben. Zur Beurteilung wurde vom „geografischen Mittelpunkt der Ortslage“ aus gerechnet. Ein 3D-Sichtmodell, ein Geländemodell oder reale topografische Linien wurden nicht verwendet.

Gegenargument:

Diese Methodik ist fachlich unhaltbar und nicht prüfbar. Die Wahrnehmung optischer Bedrängung ist standortabhängig und variiert stark zwischen Randlagen, Geländehöhen und Blickrichtungen. Die Berechnung vom Ortsmittelpunkt verfälscht die reale Sichtbelastung. Sie ignoriert insbesondere exponierte Hanglagen (z. B. am Südrand Kirchgellersen) und visuelle Hauptachsen (Dachtmissen-Kirchgellersen-Reppenser Forst).

Rechtlich:

- § 1a Abs. 2 BauGB: Wahrung des Landschaftsbildes und der visuellen Eigenart.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur realitätsgerechten Ermittlung der Umweltauswirkungen.
- BVerwG 4 CN 3.14: Abwägung fehlerhaft, wenn methodisch unplausible Beurteilung.
→ Ermittlungsdefizit / Abwägungsfehler.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ermittlung der optischen Bedrängnis folgt der Methode des RROPs.

Eine 3D-Modell ist in der norddeutschen Tiefebene dazu nicht erforderlich.

Die Anlagen sind maximal nur 270 m hoch.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das gewählte Schema entstammt älteren RROP-Leitfäden (Anlagenhöhen < 150 m). Bei heute geplanten Anlagen mit 270-300 m Gesamthöhe reicht eine solche 2D- Winkelbetrachtung nicht aus. Es fehlt jede Berechnung der vertikalen Dominanz (Dominanzmaß, D) oder der Sichtfeldüberlagerung.

Wissenschaftlich:

Nach BfN-Skript 621 (2020) und UBA-Leitfaden 2022 ist für moderne Großanlagen eine 3D-basierte Sichtweitenanalyse (DSM, Eye-Level 1,7 m) mit Geländemodell zwingend. 2D-Schemata gelten als veraltet und nicht nachvollziehbar.

Verfahren:

Kein Geländemodell, keine Standortabhängigkeit, keine Höhenkorrektur — formeller Ermittlungsfehler. U)Fazit Die Prüfung der optischen Bedrängnis wurde methodisch fehlerhaft durchgeführt. Sie ist nicht nachvollziehbar, fachlich überholt und rechtlich unhaltbar.

Forderungen:

- 1 Durchführung einer 3D-Sichtweitenanalyse (DSM-basiert, Eye-Level 1,7 m).
- 2 Berücksichtigung realer Topografie, Bewaldung, Sichtachsen und Höhenunterschiede.
- 3 Erneute Bewertung der optischen Bedrängnis je Wohnlage, nicht pauschal pro Ortsmittelpunkt.

17) Fehlende Bewertung der kumulativen optischen Umfassung durch Nachbar-Windparks

Sachverhalt:

Die Umweltprüfung berücksichtigt nur den geplanten Windpark Kirchgellersen (7 Anlagen). In unmittelbarer Umgebung sind jedoch weitere Flächen in Planung:

- Vorranggebiet GEL_01 (RROP 2025 Westergellersen),

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema der optischen Bedrängung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.6.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Vorbehaltsflächen Vierhöfen (West u. Nord),
- Mögliche Erweiterungsfläche Südergellersen.
- ☐ Diese Projekte werden in der optischen Bedrängnis- und Umfassungsprüfung nicht erwähnt.

Gegenargument:

Die gleichzeitige Planung mehrerer Windparks innerhalb eines Sichtfelds von 3-5 km führt zu kumulativer visueller Umzingelung („optische Überlagerung“). Wenn mehrere Anlagenkomplexe in Sichtachse liegen, überschreiten sie gemeinsam die zulässige optische Dominanz. Die Bewertung einzelner Parks getrennt voneinander ist methodisch und rechtlich unzulässig.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Berücksichtigung kumulativer Umweltauswirkungen.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung aller relevanten öffentlichen Belange.
- BVerwG 4 CN 1.02: Einzelprüfung genügt nicht bei erkennbarer Gesamtwirkung.
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Die optische Wahrnehmung orientiert sich an der Gesamtzahl sichtbarer Anlagen — unabhängig von Gemeindegrenzen. Der Ausschluss kumulativer Effekte führt zu einer massiven Unterschätzung der psychologischen Belastung (Bedrängungsgefühl, Ortsumklammerung).

Wissenschaftlich:

BfN-Leitfaden 2021 und BBSR-Studie 2023 bestätigen: „Kumulationswirkungen mehrerer Windfelder sind eigenständig zu prüfen, wenn die Sichtfelder überlappen oder additive Lichtquellen auftreten.“

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine Darstellung kumulativer Sichtachsen, keine Karte über Gemeindegrenzen → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die optische Gesamtwirkung der Windparks Kirchgellersen, Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen wurde nicht bewertet. Damit liegt ein systematischer Ermittlungsfehler vor, der das Ergebnis der Umweltprüfung verfälscht.

Forderungen:

- 1 Durchführung einer kumulativen Sichtfeldanalyse (> 8 km Radius).
- 2 Integration aller geplanten und bestehenden Windfelder im Umkreis.
- 3 Bewertung der Gesamtoptik und psychologischen Wirkung (Umzingelungseffekt).

18) Unzureichende Begründung für Anwendung der 120°/60°-Regel

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema der optischen Bedrängung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.6.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht stützt die Zumutbarkeit auf eine „gerichtlich anerkannte 120°-Regel“ (OVG Magdeburg 2012) und überträgt sie pauschal auf alle Ortslagen. Eine Begründung, warum dieser Wert hier methodisch passend ist, fehlt.

Gegenargument:

Das zitierte Urteil betrifft kleinere Anlagen (> 150 m) und ländliche Standorte ohne Waldrandnähe. Für Anlagen über 270 m Gesamthöhe und stark differenziertes Gelände ist diese Übertragung nicht fachlich vertretbar. Zudem darf eine Einzelfallentscheidung kein pauschales Bewertungsinstrument sein.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB: Nachvollziehbare Begründung der Bewertungsmethode erforderlich.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Keine schematische Gleichbehandlung unterschiedlicher Situationen.
→ Methodischer Abwägungsfehler.

Fachlich:

Die 120°-Regel berücksichtigt weder vertikale Dominanz noch Höhenwirkung und Rotordynamik.

Bei 300 m-Anlagen kann die optische Bedrängnis bereits ab 90°-Sichtbelegung als erheblich gelten.

Wissenschaftlich:

LUBW-Leitfaden 2023: „Die Anwendung statischer Sichtwinkelmodelle ist für Anlagen über 200 m Gesamthöhe nicht sachgerecht; es ist eine 3D-Analyse der vertikalen Dominanz anzuwenden.“

Verfahren:

Keine Begründung der Methodenauswahl, kein Vergleich anderer Modelle → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Berufung auf ein altes Gerichtsurteil ersetzt keine wissenschaftlich-fachliche Prüfung. Die Methode ist überholt und intransparent.

Forderungen:

- 1 Methodenbegründung im Umweltbericht nachreichen.
- 2 Anwendung eines aktuellen Leitfadenmodells (z. B. LUBW, BfN 2023).
- 3 Einzelfallbezogene Bewertung je Ortslage statt Pauscharegel.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
19) Fehlende Bewertung der vertikalen Dominanz und Sichtbarkeit bei Nacht Sachverhalt: Die Umweltprüfung beschränkt sich auf horizontale Sichtwinkel. Die vertikale Dominanz (Höhe über Horizont, Rotorspitzenwinkel) und Nachtwahrnehmung durch Befeuerung werden nicht behandelt. Gegenargument: Gerade die vertikale Dominanz bestimmt die psychologische Wirkung der Bedrängung. Anlagen von > 270 m überragen den natürlichen Horizont um das bis zu Zehnfache (vgl. Abschnitt „Erholung“). Ohne diese Dimension bleibt die Bewertung unvollständig. Rechtlich: • § 1a Abs. 2 BauGB: Pflicht zur Erhaltung der Eigenart und visuellen Integrität der Landschaft. • § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlung aller erheblichen Auswirkungen. → Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit. Fachlich: Das Fehlen einer Höhenanalyse führt zu einer massiven Unterbewertung der visuellen Belastung, insbesondere bei Nacht. Die BNK-Befeuerung (rotes Blinken) verstärkt die vertikale Aufmerksamkeit. Wissenschaftlich: BfN-Studie 2022: Vertikale Dominanz > 2° über dem Horizont gilt als „visuell stark beeinträchtigend“. Für 300 m-Anlagen bei 1,5 km Entfernung wird dieser Wert überschritten. Verfahren:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Durch den Einsatz von BNK sind die Anlagen in der Dunkelheit nur selten sichtbar, wenn sich ein tieffliegendes Flugzeug bz. Helikopter nähert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kein Nachweis vertikaler Sichtfelder, keine Befuerungssimulation → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die vertikale und nächtliche Sichtwirkung bleibt unbewertet. Damit ist die optische Gesamtbewertung nicht fachgerecht und rechtsfehlerhaft.

Forderungen:

- 1 Horizontüberschreitung). Erstellung einer Dominanzanalyse (Höhenwinkel, Sichtlinie,
- 2 Ergänzung einer Nachtsicht-Visualisierung (BNK-Effekt).
- 3 Integration dieser Ergebnisse in das Kapitel „Schutzgut Mensch“ und „Landschaftsbild“.

20) Fehlende Einbeziehung psychologischer und sozialer Faktoren der Bedrängung

Sachverhalt:

Die Umweltprüfung reduziert „optische Bedrängnis“ auf geometrische Sichtverhältnisse. Subjektive Wirkungen (Stress, Belästigung, Wahrnehmungsdruck) werden nicht behandelt. Der Text erklärt zudem, dass „Sozialverträglichkeit“ nicht Bestandteil der Umweltverträglichkeit sei.

Gegenargument:

Das Schutzgut „Mensch“ umfasst explizit das Wohlbefinden (§ 2 Abs. 1 UVPG). Psychologische Belastungen durch ständige visuelle Dominanz, Bewegung der Rotoren, Lichteffekte und Veränderung des Landschaftscharakters sind relevante Umweltwirkungen. Das Ausblenden dieser Komponente ist rechtswidrig.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema der optischen Bedrängung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.6. Die visuelle Dominanz, Bewegung der Rotoren, Lichteffekte etc. Wirken auf jeden Menschen anders. Das lässt sich im Umweltbericht nicht pauschal fassen und bewerten. In Umweltberichten jeglicher Planungen wird die Einhaltung verbindlicher Grenzwerte, gesetzlicher Regelungen und möglicherweise richtungsweisende, richterliche Urteile geprüft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• § 2 Abs. 1 UVPG/§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Schutz von Gesundheit und Wohlbefinden • BVerwG 4 CN 6.21: Subjektive Belästigungen gehören zur Umweltverträglichkeitsbewertung. → Abwägungsfehler.	
Fachlich: Die Wahrnehmungspsychologie ist seit Jahren Teil der Immissionsbewertung (BfN 2021). Der Bericht bleibt hinter dem Stand der Erkenntnisse zurück.	
Wissenschaftlich: WHO 2018: Psychische Belastungen durch Windenergie-Lärm und Sichtreize sind gesundheitlich relevant, auch unterhalb physikalischer Grenzwerte.	
Verfahren: Kein Hinweis auf Fachbeteiligung (Gesundheitsamt, Umweltmedizin) → Verfahrensfehler.	
Fazit: Die Bewertung des Schutzguts Mensch ignoriert psychosoziale Belastungen vollständig. Damit wird das Schutzziel verfehlt.	
Forderungen: 1 Ergänzung einer psychologisch-sozialen Wirkungsbewertung (WHO-basiert). 2 Einbindung des Gesundheitsamts in das Verfahren. 3 Aufnahme des Wohlbefindens als Bewertungskriterium in die Umweltprüfung.	
21) Fehlabbgrenzung „Sozialverträglichkeit nicht integriert“ — Schutzgut Mensch verkürzt	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Abwägung siehe oben

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:

Der Text erklärt, die „Sozialverträglichkeit“ sei bisher nicht in die Betrachtung der Umweltverträglichkeit integriert.

Gegenargument:

Auch wenn „Sozialverträglichkeit“ kein eigener Rechtsbegriff ist, umfasst das Schutzgut Mensch ausdrücklich Gesundheit, Wohlbefinden und Erholung. Belästigung, Schlafstörung, psychische Belastung und Erholungsbeeinträchtigung sind integraler Bestandteil der Umweltprüfung und dürfen nicht ausgeklammert werden.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlung/Bewertung aller erheblichen Umweltauswirkungen)
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Gesundheit, gesunde Wohnverhältnisse)
- § 2 Abs. 1 UVPG (Mensch inkl. Gesundheit und Wohlbefinden)
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Akzeptanzaspekte ≠ Sozialverträglichkeit: Aber Belästigung durch Lärm/Licht/Schatten ist fachlich zu bewerten.

Wissenschaftlich:

Belästigungsraten und Schlafstörungen bei WEA sind dokumentiert; sie gehören in die Mensch-Bewertung.

Verfahren:

Kein Bewertungsmodul zu Wohlbefinden/Erholung — Verfahrensdefizit.

Fazit:

Das Schutzgut wird unzulässig verengt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- 1 Eigenes Unterkapitel „Wohlbefinden/Belästigung/Erholung“
- 2 Bewertungsmatrix (Lärm/Licht/Schatten/Optik)
- 3 Integration in zusammenfassende Erklärung (§ 4c BauGB)

22) WHO-/medizinische Evidenz zu nächtlichem Lärm ignoriert

Sachverhalt:

Es werden TA-Lärm-Grenzen referenziert; medizinische Leitwerte (WHO Night Noise Guidelines) bleiben unberücksichtigt.

Gegenargument:

TA Lärm ist immissionsschutzrechtlich, nicht medizinisch-präventiv. Für das Schutzgut Mensch sind gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse z.B. Schlafstörungen ab 40 dB(A) außen) zusätzlich zu beachten.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Gesundheitsschutz)
- Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
→ Abwägungsfehler (medizinische Evidenz fehlt).

Fachlich:

Belästigungs-/Schlafparameter (L_{night}, Modulation, Tonalität) müssen ergänzend zum Rechtsrahmen bewertet werden.

Wissenschaftlich:

WHO-Guidelines: erhöhte Risiken für Schlafstörungen u. kardiovaskuläre Belastung bereits unterhalb TA-Lärm-Richtwerten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1

Im deutschen Planungsrecht gelten die Grenzwerte der TA-Lärm.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Kein Verweis auf Gesundheitsamt/medizinische Stellungnahme → Verfahrensdefizit.

Fazit:

Die Bewertung ist gesundheitswissenschaftlich unvollständig.

Forderungen:

- 1 Medizinisches Review (WHO/UBA)
- 2 Innenraum- und Nacht-Szenarien (Schlafräume)
- 3 Vorsorge-Auflagen (z. B. strengere Nachtziele, Betriebsmodi)

23) Unzulässige Verlagerung wesentlicher Prüfungen in das BImSchG-Verfahren

Sachverhalt:

Konkrete Prüfungen (vollständiges Schallgutachten, Schatten-Einzelnachweise, Optik-3D-Analyse, Kumulation, bindende Auflagen) werden konsequent auf die spätere Genehmigungsebene verschoben.

Gegenargument:

Der FNP steuert die Nutzung; planungsrelevante Konflikte müssen hier ermittelt und bewertet werden. Reine „Absichtserklärungen“ ohne belastbare Vorprüfung genügen nicht.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlung/Bewertung)
- BVerwG 4 CN 1.02 (Konfliktverlagerungsverbot)
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Verhältnis Flächennutzungsplan/Genehmigungsverfahren nach BImSchG siehe Sammelabwägung Pkt. 1.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Ohne Vorprüfung kein belastbarer Nachweis der Eignung; Auflagenbedarf bleibt im Dunkeln.

Wissenschaftlich:

Leitfäden (BfN/BBSR): FNP-Ebene muss Kernrisiken (Schall/Schatten/Optik/Kumulation) zumindest vorläufig belastbar klären.

Verfahren:

Kein Scoping zu Mensch-Themen, keine verbindlichen Mindeststandards → Verfahrensfehler.

Fazit:

Methodisch rechtswidrige Konfliktverschiebung.

Forderungen:

- 1 Vorziehen der Kernprüfungen (Kumulation, Worst-Case)
- 2 Konkrete Nebenbestimmungen/Schutzziele im FNP
- 3 Ggf. Flächenreduzierung oder Alternativen

24) Fehlendes Scoping und unzureichende Behördenbeteiligung zum Schutzgut Mensch

Sachverhalt:

Keine dokumentierte Scoping-Abstimmung mit Immissionsschutz- /Gesundheitsbehörde; keine Stellungnahmen im Text.

Gegenargument:

Bei Lärm, Infraschall, BNK-Licht und optischer Bedrängnis ist eine frühzeitige Fachabstimmung Standard; ihre Unterlassung schwächt die Bewertungsqualität.

Der wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Alle betroffenen Träger öffentlicher Belange, wie Behörden und Naturschutzverbände, waren in allen Verfahrensschritten beteiligt. Das betrifft die Bearbeitung aller im UVPG genannten Schutzgüter.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung Träger öffentlicher Belange)
- § 18 UVPG (Scoping)

Formeller Verfahrensfehler

Fachlich:

Fehlende Behördeninputs (z. B. Messstellen, lokale Lärmbrennpunkte, Gesundheitsdaten) führen zu Lücken.

Wissenschaftlich:

Verfahrensleitfäden betonen Scoping als Qualitätssicherung.

Verfahren:

Keine Protokolle/Ergebnisse — Dokumentationsmangel.

Fazit:

Die Prüfung leidet unter mangelnder Fachbeteiligung.

Forderungen:

- 1 Nachholung Scoping (Gesundheits-/Immissionsschutzbehörde)
- 2 Dokumentation der Ergebnisse
- 3 Einarbeitung in Umweltbericht/Abwägung

25) Keine zusammenfassende Erklärung / fehlende Kohärenz der Mensch-Bewertung

Sachverhalt:

Lärm, Schatten, Optik, BNK und Infraschall werden fragmentarisch dargestellt; eine zusammenfassende Erklärung mit Gesamtbewertung, Restrisiko und Auflagen fehlt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Wirkfaktoren werden einzeln beschrieben und bewertet. Auf die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten wird verwiesen. Genaue Maßnahmen und Auflagen werden in der Genehmigung nach BImSchG durch den Landkreis Lüneburg erteilt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Ohne Kohärenzprüfung bleibt unklar, ob der Standort gesamt verträglich ist (inkl. Summation und Wechselwirkungen). Rechtlich: § 4c BauGB (zusammenfassende Erklärung) • § 2 Abs. 4 BauGB (Integration der Umweltprüfung in Abwägung) → Verfahrensfehler/Abwägungsdefizit. Fachlich: Fehlt die Gesamtmatrix, werden kritische Kombinationen (z. B. Nachtbetrieb + BNK + Schatten an Morgenstunden) übersehen. Wissenschaftlich: Gute Praxis fordert eine multikriterielle Gesamtschau (Matrix/Spinnennetzdiagramm). Verfahren: Keine Gesamtbewertung, keine Alternativenentscheidung — Verfahrensmangel, Fazit: Die Mensch-Bewertung ist inkohärent und damit nicht belastbar. Forderungen: 1 Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung (Mensch) 2 Gesamtwirkungsmatrix mit Grenz-/Zielwerten und Auflagen 3 Ableitung verbindlicher Maßnahmen oder Flächenkorrekturen	Detaillierte Gutachten zu Schall und Schatten werden erst zur Genehmigung erarbeitet, da erst zu diesem Zeitpunkt die genauen Standorte für Windenergieanlagen feststehen werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
26) Schallkarte ohne nachvollziehbare Berechnungsparameter Sachverhalt □ Abb. 4 zeigt Schallausbreitungskonturen (35—45 dB(A)), jedoch ohne Legende zu verwendeten Parametern: Kein Anlagentyp, kein Schallleistungspegel L_w, keine Bodenabsorption (G = 0-1), keine Luftfeuchte oder Windrichtung. Die Karte ist somit nicht verifizierbar. Gegenargument: Ohne Dokumentation der Rechenannahmen ist weder Nachvollziehbarkeit noch fachliche Prüfung möglich. Eine grafische Darstellung ohne Quellenangaben erfüllt die Anforderungen an eine fachgerechte Umweltprüfung nicht. Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB: Vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der Umweltauswirkungen. • TA Lärm Nr. 6.7: Prognoseparameter müssen benannt und plausibilisiert werden. → Ermittlungsdefizit /Transparenzmangel. Fachlich: Eine „blinde“ Isophonenkarte ohne Eingangsgrößen kann beliebig interpretiert werden; dies ist kein belastbares Gutachten. Wissenschaftlich: DIN ISO 9613-2 Abs. 5 fordert zwingend Angabe aller Parameter, damit Dritte die Berechnung reproduzieren können. Verfahren: Fehlende Legend, keine Quellenangabe → formeller Verfahrensfehler Fazit: Die Karte ist fachlich nicht prüfbar und methodisch wertlos.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Darstellungen in Abb. 4 des Umweltberichts sind ausreichend erläutert. Die verbindliche Begutachtung nach TA Lärm erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- 1 Offenlegung aller Rechenparameter (Anlagentyp, Lw, G, c_{air}).
- 2 Neuberechnung mit dokumentierter Parameterliste
- 3 Beifügung eines technischen Anhangs zum Umweltbericht

27) Schattenwurfkarte: astronomisch / meteorologisch nicht differenziert

Sachverhalt:

Abb. 5 zeigt Schattenwurf-Isolinien (0 h, 4 h, 8 h, 30 h), aber es wird nicht angegeben, ob diese Werte astronomisch (theoretisch) oder meteorologisch (real) berechnet wurden. Im Text wird zwischen beiden Konzepten gewechselt.

Gegenargument:

Die 8 h-Grenze gilt für meteorologische Beschattung. Wenn die Karte astronomische Werte zeigt, müssen sie mit Faktor 0,3—0,4 korrigiert werden. Ohne diese Unterscheidung ist die Darstellung irreführend.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Klarheit und Nachvollziehbarkeit.
- OVG NRW 2018: Unklare Methodik = Ermittlungsfehler.
→ Abwägungsdehizit.

Fachlich:

Die Kartenlegende verschweigt, ob „Abschaltautomatiken“ eingerechnet wurden; dadurch ist keine Bewertung möglich, ob die 8-h-Grenze real einhaltbar ist.

Wissenschaftlich:

BfN-Leitfaden 2021: astronomische Werte dürfen nicht direkt für Umweltbewertungen verwendet werden, da sie systematisch um 60—70 % zu hoch liegen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein detailliertes Gutachten zum Schattenwurf wird erst zur Genehmigung erarbeitet, da erst zu diesem Zeitpunkt die genauen Standorte für Windenergieanlagen feststehen werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Fehlende Methodendokumentation — Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Karte ist nicht eindeutig interpretierbar und somit fachlich unbrauchbar.

Forderungen:

- 1 Kennzeichnung astronomisch vs. meteorologisch.
- 2 Neuberechnung meteorologisch (Realbeschattung).
- 3 Integration einer technischen Erläuterung der Abschaltparameter.

28) Unvollständige Erfassung der Immissionsorte /Rezeptoren

Sachverhalt:

Die Schall- und Schattenkarten berücksichtigen nur wenige Immissionsorte (IO_01 — IO_05) in Kirchzellern. Einzelhöfe, Außenbereichsgrundstücke, Dachmitten-Nord, Reppenser Forst-Süd fehlen vollständig.

Gegenargument:

Die Auswahl ist nicht repräsentativ; sie lässt besonders betroffene Einzelstandorte aus. Damit wird die Belastung künstlich reduziert.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Vollständige Ermittlung erforderlich.
- TA Lärm Nr. 3.2: Alle „schützenswerten Immissionsorte“ sind einzubeziehen.
→ Ermittlungsdefizit / Abwägungsfehler.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Detaillierte Gutachten zu Schall und Schatten werden erst zur Genehmigung erarbeitet, da erst zu diesem Zeitpunkt die genauen Standorte für Windenergieanlagen feststehen werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fehlende Rezeptoren verzerren Isophonen; Hot-Spots werden nicht erkannt.

Wissenschaftlich:

UBA-Leitfaden 2022: Rechenraster ≤ 50 m und vollständige Rezeption bis 3 km gefordert.

Verfahren:

Kein GIS-Abgleich mit Adressdaten — Verfahrensmangel.

Fazit:

Die Karten bilden das reale Belastungsfeld nicht vollständig ab.

Forderungen:

- 1 Vervollständigung der Immissionsorte bis 3 km.
- 2 Einbindung der Ergebnisse in Lärm- und Schattenkarten.
- 3 Neudarstellung aller betroffenen Standorte (auch Außenbereich).

29) Irreführende Vergleichszahlen zum Materialabrieb/Mikroplastik

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Materialabrieb siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht nennt bundesweite Abriebmengen:

- 1.400 VJahr WEA,
- 102.000 t/Jahr Reifen,
- 9.000 t/Jahr Schuhsohlen.

☐

- ☐ Daraus wird geschlossen, dass der Abrieb „sehr gering“ sei. Lokale Auswirkungen werden nicht untersucht.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Bundesstatistische Vergleiche verschleiern lokale Relevanz. Für das konkrete Gebiet mit Trinkwasserschutz, Niedermoor-Ackerflächen und Wald kann selbst geringes Mikroplastikaufkommen relevant sein. Eine lokale Depositions- oder Ausbreitungsanalyse fehlt.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB: Standortbezogene Ermittlungspflicht,
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes (Boden/ Wasser).
→ Abwägungsfehler.

Fachlich:

Rotorabrieb enthält Epoxidharze und Glasfaserfragmente, die sich im Boden akkumulieren können. Der Bericht ignoriert diese Stoffeigenschaften.

Wissenschaftlich:

UBA 2022: Rotorabrieb ist eine relevante Mikroplastikquelle, besonders bei Windparks in Acker- und Moorgebieten.

Verfahren:

Keine lokale Modellierung, keine Fachstellungnahme — Verfahrensdefizit.

Fazit:

Die Abriebproblematik wird verharmlost und unsachgemäß skaliert.

Forderungen:

- 1 Durchführung einer lokalen Depositionsanalyse (Boden/Wasser).
- 2 Bewertung der Materialeigenschaften (Epoxid, GFK).
- 3 Auflagen zu Wartung, Reinigung und Dokumentation,

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
30) Fehlendes Monitoring- und Vermeidungsprogramm für Rotorabrieb Sachverhalt: Es wird auf Schutzbeschichtungen verwiesen, jedoch kein Überwachungssystem, keine Wartungspflicht, kein Berichtswesen vorgesehen. Es existiert kein Konzept zur Erfassung von Abrieb-, Bruch- oder Abplatzungsereignissen. Gegenargument: Das Fehlen eines Monitoring-Konzepts widerspricht dem Vorsorgeprinzip. Schadstoffeinträge müssen im Betrieb überwacht werden. Rechtlich: • § 15 BNatSchG: Pflicht zu Vermeidung und Ausgleich. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Umweltschutz-Belange. • § 4 Abs. 1 BimSchG: Betreiberpflicht zur Emissionsminderung. → Abwägungs- und Verfahrensfehler. Fachlich: Regelmäßige Blattinspektionen und Dokumentation sind Stand der Technik; hier nicht vorgesehen. Wissenschaftlich: Fraunhofer Umsicht 2022: 90 % der Mikroplastikpartikel stammen aus oberflächennahem Abrieb → Monitoring ist technisch möglich und erforderlich. Verfahren: Keine Zuständigkeit festgelegt, keine Berichtspflicht → formeller Verfahrensfehler. Fazit: Die Planung verletzt das Vorsorgeprinzip; Umweltüberwachung fehlt vollständig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gewährleistung der technischen Funktionen von Windenergieanlagen, Sicherheitseinrichtungen etc. Sind nicht Gegenstand des FNPs.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- 1 Einführung eines Rotorabrieb-Monitorings (jährlich, Bericht an Naturschutzbehörde).
- 2 Wartungs- und Reparaturplan (Kantenbeschichtung).
- 3 Aufnahme einer Bedingung in den FNP/ BImSchG-Bescheid.

31) Unzureichende Bewertung der Erholungsfunktion und Naherholungsräume

Sachverhalt:

Im letzten Absatz des Kapitels wird festgestellt, dass „die nördlich gelegenen Waldgebiete eine besondere Bedeutung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ besitzen. Gleichzeitig wird jedoch erklärt, dass diese Aspekte „im Zuge der Betrachtung des Landschaftsbildes mituntersucht“ würden — ohne, dass sie im Schutzgut Mensch selbst bewertet werden.

Gegenargument:

Diese Verlagerung ist unzulässig. Die Erholungsfunktion der Bevölkerung gehört originär zum Schutzgut Mensch (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG), nicht zum Landschaftsbild. Der Entzug oder die Beeinträchtigung ruhiger Erholungsräume ist ein eigenständiger Eingriff in die Lebensqualität. Eine reine Verweisung auf ein anderes Kapitel entwertet diesen Aspekt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG: Erholung explizit Teil des Schutzguts Mensch.ss
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sind zu berücksichtigen.
→ Abwägungsfehler / Ermittlungsdefizit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Landschaftsraum nördlich von Kirchgellersen hat eine lokale Bedeutung für die ortsnahe Erholung. Im RROP 2025 ist die Ausweisung als Vorranggebiet für die ruhige Erholung herausgenommen worden.

Zum Thema Erholung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Gerade die nördlichen Wälder, Feldraine und Moorgrenzen sind intensiv für Nah- und Feierabenderholung genutzt (Wander-, Reit- und Radwege). Die geplante Höhenentwicklung (> 270 m) mit Sichtbarkeit bis Reppenstedt und Westergellersen zerstört diese stillen Räume dauerhaft.

Wissenschaftlich:

LUBW-Leitfaden 2022: Lärm, Bewegung und Blinklicht wirken in Erholungsräumen stark belästigend, selbst bei Unterschreitung von Grenzwerten. UBA 2021: Verlust ruhiger Landschaften = direkter Verlust an Gesundheitsqualität.

Verfahren:

Keine Erholungsanalyse, keine Wegekarte, keine Befragung → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Erholungsfunktion wird systematisch unterbewertet. Der Raum gilt selbst laut Landschaftsrahmenplan als LSG-würdig und erholungsrelevant — dieser Widerspruch bleibt unbearbeitet.

Forderungen:

- Erstellung einer Erholungswert-und Lärmkulissenkarte (Ruhe-/Störbereiche).
- Bewertung der Freizeitnutzung und Integration ins Schutzgut Mensch
- Prüfung von Ausweich-und Ersatzflächen für ruhige Erholung.

32) Fehlende Bewertung der BNK-Lichtbelastung auf Erholung und Nachtlandschaft

Sachverhalt:

Zur Befeuerung (BNK) heißt es, Windenergieanlagen „müssen zur Flugsicherung ... Farben rot in der Nacht oder weiß am Tag aufweisen“. Die Auswirkungen auf

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Nachtkennzeichnung siehe oben.

Dieser Aspekt ist im Umweltbericht ausführlich abgehandelt und durch das EEG 2023 gesetzlich geregelt worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Erholung und Nachtruhe werden nicht bewertet; stattdessen wird nur auf die „zukünftige Ausstattungspflicht“ verwiesen.

Gegenargument:

Diese Reduktion verkennt, dass selbst BNK-Systeme bei Flugbewegungen oder Fehlalarmen regelmäßig auslösen. In einem bislang dunklen, waldgeprägten Raum führt das zu erheblichen Störungen der Nachtruhe und des Landschaftserlebens. Die BNK ist ein aktiver Eingriff ins Wohlbefinden und in das Schutzgut Mensch.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Schutz von Gesundheit und Wohlbefinden.
- § 2 Abs. 1 UVPG: auch „indirekte Wirkungen durch Lichtimmissionen“ einzubeziehen.
- § 22 BImSchG: Lichtemission = schädliche Umwelteinwirkung
→ Abwägungs- und Ermittlungsfehler.

Fachlich:

BNK-Systeme erzeugen sichtbare Impulse über Distanzen bis 10 km. Besonders in klaren Nächten über Waldflächen entstehen Reflexionen; der Bericht blendet das aus.

Wissenschaftlich:

UBA 2022: Auch bei BNK-Systemen bleibt die durchschnittliche Aktivierungszeit bei 2-3 h/Nacht; Wahrnehmungswahrscheinlichkeit > 60 %. Diese Belastung ist signifikant für Anwohner und Erholungssuchende.

Verfahren:

Keine Simulation, keine Fachbeteiligung (z. B. DLR, Luftaufsicht) → Verfahrensfehler.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Das Schutzgut Mensch wird in Bezug auf Nachtlärm unzureichend untersucht; es fehlen raumbezogene Betrachtungen.

Forderungen:

- Nachtsicht- und Reflexionsanalyse im 5 km-Radius.
- Einbindung von BNK-Betriebszeiten in Lärm- und Erholungsbewertung.
- Festlegung einer Maximaldauer nächtlicher Lichtaktivierung im Plan.

33) Falsche rechtliche Einordnung des Schutzanspruchs im Außenbereich

Sachverhalt:

Der Bericht erklärt, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich hätten „keinen besonderen Schutzanspruch“ gegenüber Windenergieanlagen.

Gegenargument:

Das ist rechtlich unzutreffend. Das Rücksichtnahmegebot gilt für jede zulässige Wohnnutzung, egal ob Innen- oder Außenbereich. Außenbereichswohnungen sind oft genehmigt (§ 35 Abs. 4 BauGB) und genießen denselben Schutz vor unzumutbarer Belästigung.

Rechtlich:

- § 35 Abs. 3 BauGB: Rücksichtnahme auf Nachbarn auch im Außenbereich
- BVerwG 4 C 3.14: Kein Unterschied im Lärmschutz zwischen Innen- und Außenbereich.
- Art. 2 Abs. 2 GG: Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.
→ Rechts- und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und der Windenergiegebiet gewandten Schutzwürdigkeit insgesamt geringer einzustufen. Der Außenbereich ist auf Freiraumschutz und außenbereichstypische Nutzungen, wie z.B. Windenergie, ausgelegt. Es ist abhängig von der Art der Wohnung im Außenbereich, zu unterscheiden sind beispielsweise Wochenendhäuser von Wohnungen im landwirtschaftlichen Kontext. In der Regel gelten jedoch bei Wohnungen im Außenbereich höhere Lärmrichtwerte (häufig einzustufen ähnlich eines Misch-/Dorfgebietes nach TA Lärm, d.h. 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Außenbereichswohnen weist meist geringere Grundgeräusche auf, ist also empfindlicher. Die Aussage im Umweltbericht verkennt dies fundamental.

Wissenschaftlich:

WHO 2018 und Van den Berg 2022 zeigen, dass Lärmbelästigung in ländlichen, ruhigen Gebieten deutlich stärker empfunden wird.

Verfahren:

Keine differenzierte Schutzstufen-Bewertung, keine Karte genehmigter Außenbereichsgebäude → formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Planung verletzt das Gleichbehandlungs- und Vorsorgeprinzip.

Forderungen:

- Gleichstellung aller genehmigten Wohnnutzungen im Immissionsschutz.
- Ergänzende Abstandsuntersuchung Außenbereich.
- Korrektur der Begründung (rechtskonform).

34) Unzulässige Berufung auf OVG-Rechtsprechung (OVG Magdeburg 2012)

Sachverhalt:

Die 120°/60°-Winkelregel wird mit einem Verweis auf OVG Magdeburg (Beschl. v. 16.03.2012) begründet, obwohl sich das Urteil auf ältere Anlagentypen (150 m Gesamthöhe) bezieht.

Gegenargument:

Die Übertragung dieser Rechtsprechung auf heutige 270-300 m-Anlagen ist fachlich und juristisch unzulässig. Das Gericht entschied in einem spezifischen Einzelfall und keine allgemeine Toleranzgrenze. Ein solcher Pauschalwert ersetzt keine standortspezifische Untersuchung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema optische Bedrängung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.6.

Der Flächennutzungsplan folgt den Maßgaben des RROP 2025.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung nach Einzelfall, keine Schematisierung.
- BVerwG 4 CN 1.02: Gerichtliche Einzelfälle dürfen nicht verallgemeinert werden.
→ Abwägungsfehler.

Fachlich:

Die Wahrnehmung optischer Dominanz steigt nicht linear mit der Höhe; daher müssen Sichtwinkel und Distanzen neu bewertet werden. Die Übertragung alter Werte ist methodisch falsch.

Wissenschaftlich:

BfN-Skript 650 (2021): Wahrnehmungsschwelle für Bedrängung sinkt bei Großanlagen; die 120°-Regel ist nicht mehr anwendbar.

Verfahren:

Keine Begründung der Methodenwahl → Verfahrensdefizit.

Fazit:

Der Bericht stützt sich auf eine veraltete und sachfremde Rechtsquelle. Dadurch verliert die optische Bewertung jede rechtliche Belastbarkeit.

Forderungen:

- Begründung der Methodik in der Umweltprüfung.
- Anwendung aktueller Leitfäden (BfN, LUBW 2022 ff.).
- Neuberechnung der Sichtwinkel mit Bezug auf tatsächliche Anlagengröße.

35) Fehlende Integration kumulativer Belastungen auf Wohlbefinden und Gesundheit

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Abwägung siehe oben

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:

Der Bericht bewertet Lärm, Schatten, Infraschall, Licht und Optik jeweils isoliert.
Eine Summations- oder Kombinationsanalyse der Belastungsarten fehlt.

Gegenargument:

Die Wahrnehmung des Menschen erfolgt nicht getrennt nach physikalischen Kategorien. Kombinierte Effekte (z. B. Lärm + Licht, Schatten + Bewegung, Dauerpräsenz) erhöhen das Stressniveau deutlich.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung „aller erheblichen Umweltauswirkungen“.
- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Schutz der Gesundheit, auch vor kombinierten Einwirkungen.
→ Ermittlungs- und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Das Fehlen einer Kombinationsmatrix führt zu systematischer Unterschätzung der Gesamtbelastung. Besonders kritisch: Nachtbetrieb + BNK + Schatten + Infraschall — alles zeitlich überlappend möglich.

Wissenschaftlich:

UBA 2023: Multi-Stressor-Analysen zeigen additive Wirkungen; Gesamtbelastung kann über Einzeleffekt hinausgehen. Psychophysiologische Studien (Babisch 2021): Summation von Lärm + visueller Bewegung führt zu erhöhten Cortisolwerten.

Verfahren:

Keine Gesamtbewertung, keine multikriterielle Betrachtung — Verfahrensfehler.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Umweltprüfung ignoriert die Gesamtwirkung auf den Menschen. Damit ist das Kapitel fachlich unvollständig und rechtlich nicht abwägungsfähig.

Forderungen:

- Erstellung einer Gesamtbelastungsanalyse (Kombination aller Wirkfaktoren).
- Integration der Ergebnisse in die Abwägung.
- Nachweis, ob die kumulative Belastung unter Vorsorgegrenzen bleibt.

Fazit zu Kapitel 3.1 – Unzureichende Berücksichtigung des Schutzguts Mensch

Der Umweltbericht zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ verfehlt in Kapitel 3.1 die gesetzlich geforderte umfassende Ermittlung, Bewertung und Abwägung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Er beschränkt sich auf formalistische Verweise auf TA Lärm, DIN ISO 9613-2 und die LAI-Hinweise, ohne die tatsächlichen, raumbezogenen Lebensverhältnisse der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden, Nachtruhe und Erholung werden nicht im Sinne des Baugesetzbuches (§ 1 Abs 6 Nr. 1 BauGB) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPg) bewertet, sondern durch pauschale Entwarnungen ersetzt.

Das Kapitel zeigt eine durchgängige Fehlgewichtung: Es reduziert die Schutzbedürfnisse des Menschen auf bloße Dezibel- und Winkelwerte, während zentrale qualitative Faktoren – Ruhe, Dunkelheit, psychische Belastung und soziale Wirkung – vollständig unberücksichtigt bleiben.

Zentrale Defizite:

1. Fehlende Gesundheitsorientierung

Die Bewertung beschränkt sich auf die TA Lärm-Richtwerte und blendet die medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse der WHO-Guidelines

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
(2018) zur Lärmbelastung und Schlafstörung aus. Es fehlt eine gesundheitliche Vorsorgebewertung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. 2. Ignorierte kumulative Belastungen Lärm, Infraschall, Schatten, Licht und optische Bedrängnis werden isoliert betrachtet; additive oder synergetische Wirkungen bleiben unbewertet. Die widerspricht „ 2 Abs. 3 BauGB (Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen) 3. Fehlende Berücksichtigung psychosozialer Faktoren Belastungs- und Akzeptanzaspekte werden fälschlicherweise aus der Umweltprüfung ausgeklammert, obwohl sie integraler Bestandteil des Schutzguts Mensch sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPg) 4. Unzureichende Betrachtung der Erholungsfunktion Die Erholungseignung der Landschaft wird nicht im Schutzgut Mensch, sondern nur im Landschaftsbild-Kapitel erwähnt. Das ist rechtswidrig und widerspricht der Systematik der Umweltprüfung. 5. Fehlerhafte Bewertung der Außenbereichswohnungen Außenbereichsbewohner werden als „nicht schutzwürdig“ eingestuft - ein klarer Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot (§ 35 Abs. 3 BauGB) und gegen Art. 2 Abs. 2 GG (Gesundheitsschutz). 6. Methodisch überholte Winkelregelung (120°/60°) Die optische Bedrängnis wird auf Grundlage eines OVG-Urteils von 2012 bewertet, das sich auf 150 m hohe Altanlagen bezieht. Für heutige Großanlagen (270-300 m) ist diese Methode ungeeignet. 7. Fehlende kumulative optische Umfassung Der Bericht blendet die gleichzeitige Planung der Windparks Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen aus. Die Gesamtwirkung mehrerer Anlagenkomplexe wird nicht geprüft - ein gravierender Ermittlungsfehler. 8. Unvollständige Immissionsdatengrundlage Weder Messpunkte, Anlagenparameter noch meteorologische Annahmen	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

sind dokumentiert.

Karten zu Lärm und Schatten sind dadurch nicht nachvollziehbar oder überprüfbar.

9. Fehlende Bewertung von Nachtlicht (BNK)

Die Auswirkungen der verpflichtenden bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) werden unterschätzt und fälschlich als zukünftiges Thema behandelt, obwohl § 9 Abs. 8 EEG 2023 bereits gilt.

10. 10. Verfahrensfehler durch Konfliktverlagerung

Die Umweltprüfung verschiebt nahezu alle Detailbewertungen in das spätere BlmSchG-Verfahren.

Damit verletzt sie das Verbot der Konfliktverlagerung und die Abwägungspflicht (§ 2 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 7 BauGB).

Rechtliche Bewertung:

- § 1 Abs. 6 Nr. 1, 7 BauGB: Gesundheit, Wohlbefinden und Umweltschutz sind nicht ordnungsgemäß abgewogen.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Umweltprüfung unvollständig; erhebliche Auswirkungen nicht ermittelt.
- § 4c BauGB: Fehlende zusammenfassende Erklärung; keine Gesamtbewertung.
- § 35 Abs. 3 BauGB: Rücksichtnahmegebot verletzt.
- § 1a Abs. 2 BauGB: Schutz des Landschaftsbildes missachtet (Bedrängnis, Licht, Bewegung).
- BVerwG 4 CN 1.02: FNP darf Konflikte nicht verschieben —hier mehrfach geschehen.
- BVerwG 4 CN 5.20: Fehlendes planerisches Erfordernis führt zur Rechtswidrigkeit des Plans.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- → Ergebnis: Das Kapitel ist in seiner jetzigen Form rechtswidrig und abwägungsfehlerhaft.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Die Untersuchungen genügen nicht dem Stand der Technik. Es fehlen 3D-Sichtfeldanalysen, Dominanzmaße, Innenraum- und Nachtbewertungen, Summationsmodelle und medizinisch validierte Bewertungsansätze.
- Der Umweltbericht verwendet teilweise veraltete oder ungeeignete Normen (DIN 45680 Entwurf 2020, OVG Magdeburg 2012).
- Die empirische Basis ist mangelhaft: keine Messdaten, keine Parameter, keine Fachgutachten zum Schutzgut Mensch.
- Die Darstellung der Belastungen (Lärm, Schatten, Optik) ist unkritisch, linear und ohne Unsicherheitsabschätzung.
- Die Wechselwirkungen zwischen physikalischen und psychischen Belastungen werden vollständig ignoriert, obwohl sie laut WHO und UBA 2023 entscheidend sind.

Verfahrensbewertung:

- Scoping-Verfahren (8 18 UVPG) nicht dokumentiert.
- Fachbehördenbeteiligung (8 4 BauGB) unzureichend (Gesundheitsamt, Immissionsschutzbehörde, Naturschutz).
- Fehlende Kohärenzprüfung zwischen Umweltbericht und Begründung: Widersprüche zwischen Karten und Text.
- Keine zusammenfassende Erklärung (& 4c BauGB); somit keine nachvollziehbare Gesamtwürdigung.
- Abwägungsfehler (8 1 Abs. 7 BauGB) durch fehlerhafte Gewichtung zugunsten des Vorhabens.
→ Es liegt ein kombinierter Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsmangel vor, der den gesamten Plan rechtlich angreifbar macht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gesamtbewertung:

Das Kapitel 3.1 stellt keine objektive oder vollständige Bewertung des Schutzguts Mensch dar, sondern dient der formalen Absicherung eines bereits vorgefassten Planungsergebnisses,

Die Darstellung verharmlost reale Belastungen, verwendet veraltete Methodik, ignoriert wissenschaftliche Erkenntnisse und verschiebt Konflikte in nachgelagerte Verfahren.

Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung werden nicht vorrangig, sondern nachrangig behandelt—entgegen dem gesetzlichen Auftrag. Damit ist das Kapitel fachlich untragbar, rechtlich fehlerhaft und methodisch nicht genehmigungsfähig.

Es verletzt die Kernprinzipien der Umweltprüfung: Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, Vorsorge und Transparenz.

Forderungen in der Zusammenfassung:

1. Neuerstellung des Kapitels „Schutzgut Mensch“ durch ein unabhängiges Fachbüro (Akustik, Licht, Psychologie, Umweltmedizin).
2. Kumulative Gesamtbewertung aller Belastungen (Lärm, Schatten, Infraschall, Licht, optische Wirkung) nach WHO- und UBA-Standards.
3. 3D-basierte Sichtfeld- und Dominanzanalyse einschließlich Nachtsichtsimitation (BNK, Reflexion).
4. Medizinische Risikoabschätzung auf Grundlage aktueller WHO-Guidelines (2018) und UBA-Berichte (2023).
5. Einbeziehung psychosozialer Faktoren und Wohlbefinden der Bevölkerung (§ 2 Abs. 1 UVPO).
6. Differenzierte Bewertung der Außenbereichswohnungen mit gesonderten Abständen und Schutzansprüchen.
7. Erholungswertanalyse für den Nahbereich (Wald, Feldränder, Moorflächen) unter Berücksichtigung ruhiger Erholungsräume.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

8. Verpflichtendes Rotorabrieb-Monitoring (jährlicher Bericht an Untere Naturschutzbehörde).
9. Nachholung des Scoping-Verfahrens und vollständige Fachbehördenbeteiligung.
10. Erneute öffentliche Auslegung (8 4a Abs. 3 BauGB) nach Überarbeitung aller Mensch-bezogenen Kapitel.

Ergebnis:

Kapitel 3.1 verletzt zentrale Anforderungen des BauGB, UVPG und BNatSchG. Die Umweltprüfung ist weder methodisch noch rechtlich tragfähig. Die FNP-Änderung „Windpark Kirchgellersen“ ist in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig, solange die Belange von Gesundheit, Erholung und Lebensqualität der Bevölkerung nicht nachvollziehbar, kumulativ und wissenschaftlich fundiert ermittelt und abgewogen werden.

Kapitel 3.2.1 Brut, Gast- und Rastvögel

1) Wechselnde Untersuchungszuschnitte 2022-2024 → Verlust der Vergleichbarkeit und Repräsentativität

Sachverhalt:

Das Gutachten beschreibt mehrere, zeitlich und räumlich voneinander abweichende Erfassungsphasen: — März — Juli 2022: 12 Begehungen, ursprünglicher Flächenzuschnitt; — April — Juli 2024: 6 Begehungen nach Westverschiebung über die K 50. Zwischenzeitlich wurden Teile des ursprünglichen Areals aufgegeben,

Zu den Einwendungen in Kap. 3.2.1 “Brut, Gast- und Rastvögel” werden in dem Dokument “SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung” Abwägungsvorschläge formuliert. Da die zu dem Thema verfassten Einwendungen mit den hier nachfolgenden identisch sind, wird hiermit auf das o.g. Dokument verwiesen. Zum Thema Brutvogelkartierung siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.2

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

neue Teilflächen hinzugefügt. Eine Zusammenführung oder Normalisierung der Ergebnisse findet nicht statt.

Gegenargument:

Diese Diskontinuität zerstört die Vergleichbarkeit. Artenzahlen und Revierdichten aus verschiedenen Jahren, Wetterlagen und Vegetationszuständen dürfen nicht ohne methodische Korrektur kombiniert werden. So können Populationsschwankungen oder Witterungseffekte fälschlich als „keine Relevanz“ interpretiert werden.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Ermittlung muss vollständig und vergleichbar sein.
- § 44 Abs. 1 BNatSchG → Artenschutzprüfung bedarf aktueller und einheitlicher Grundlage.
- BVerwG 9 A 8.20 („Mühlenberger Loch“): zeitlich versetzte Erfassungen ohne Abgleich verletzen die Ermittlungspflicht.
→ Ermittlungsfehler + Abwägungsdefizit.

Fachlich:

Revierdichten und Aktivitätsmuster variieren zwischen Jahren (Bruterfolg, Wetter, Nahrungsangebot). Ohne Korrektur durch z. B. Abundanzindizes oder Klimaparameter sind die Daten nicht vergleichbar. Der Gutachter hätte eine „baseline-Normalisierung“ vornehmen müssen.

Wissenschaftlich:

BfN-Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen“ (2021):

„Mehrjährige Datensätze dürfen nur zusammengeführt werden, wenn Methode und Gebietskulisse konstant gehalten wurden.“

Hier liegt eine Methodeninkonsistenz vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine Dokumentation des methodischen Abgleichs → formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Avifauna-Erfassung ist methodisch nicht kohärent und damit nicht belastbar für eine rechtssichere Bewertung.

Forderungen:

- Zusammenführung und Normalisierung der 2022/2024-Daten durch statistischen Abgleich.
- Darstellung von Abweichungen und Trendkorrekturen (Abundanz, Dichte, Artenzahl).
- Ergänzende Kompaktkartierung (2025) mit einheitlichem Flächenzuschnitt.

2) Absenkung des äußeren Untersuchungsradius (1 500 — 1 200 m) ohne fachliche Begründung

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Im Text werden abwechselnd 1 200 m und 1 500 m als äußerer Kartier- bzw. Bewertungsradius genannt. Für den Brutvogelbereich 2022 wurden 1 500 m verwendet, in der Nachkartierung 2024 nur 1 200 m. Eine Begründung fehlt.

Gegenargument:

Die Reduktion um 300 m bedeutet eine Flächenverkleinerung um > 40 %. Damit fallen wichtige Horstbereiche (Greifvögel, Kranich, Eulen) aus dem Suchkorridor. Das führt zu systematischer Untererfassung der Kollisions- und Störungszonen.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB / § 44 BNatSchG → vollständige Ermittlung der Betroffenheiten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- MU-Leitfaden Artenschutz 2016 (Nds.), Abb. 3 → Prüfbereiche für Greifvögel
1,5 km (Standard).
→ Ermittlungsdefizit

Fachlich:

Rotmilan-, Rohrweihe- und Kranich-Horste liegen häufig am Rande der Planflächen
> 1,2 km. Durch die Verkürzung entgehen relevante Aktionsräume.

Wissenschaftlich:

Südbeck et al. (2005): „Ein Radius von 1,5 km sichert die Erfassung typischer Nahrungsflüge großer Greifvögel.“ — 1,2 km methodisch unzureichend.

Verfahren:

Keine Dokumentation der Verkürzungsentscheidung; keine Abstimmung mit Behörden.

Fazit:

Die Absenkung des Erfassungsradius verstößt gegen fachliche Standards und führt zu einem Ermittlungsdefizit.

Forderungen:

- Nachkartierung im kompletten 1500-m-Korridor.
- Darstellung der Betroffenheiten über dieses Kriterium in den Karten.

3) Ausschluss der Waldflächen von der Gastvogelerfassung 2024

Sachverhalt:

Im Text heißt es, in den „geschlossenen Forstflächen nördlich des Geltungsbereiches wurden 2024 aufgrund der geringen Bedeutung für Gastvögel keine

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

ergänzenden Untersuchungen durchgeführt“. Damit wurden ca. 20-25 % des Gesamtradius aus der Erfassung genommen.

Gegenargument:

Diese Annahme ist ökologisch unhaltbar. Waldränder sind wesentliche Leitlinien für Zugvögel und Ruhezone für Großvögel (Kranich, Schwarzstorch, Greifvögel). Gerade diese Flächen sind für die Artengruppe entscheidend. Der Ausschluss führt zu einem systematischen Bias zugunsten geringerer Konflikte.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG - alle relevanten Lebensräume zu berücksichtigen.
- § 2 Abs. 3 BauGB / § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - Schutz streng geschützter Arten (Anhang | Vogelschutz- RL).
→ Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Schwarzstorch, Kranich, Milan und Waldschnepfe nutzen Waldgebiete zur Rast und Nahrungssuche. Das Ausschlusskriterium „geringe Bedeutung“ ist nicht belegt.

Wissenschaftlich:

BfN 2023: „Waldstrukturen sind integraler Teil des Raumverbundes bei migrations-sensiblen Arten.“

Verfahren:

Keine Begründung oder Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde — formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Der systematische Ausschluss eines relevanten Lebensraumtyps verstößt gegen den Ermittlungsgrundsatz und führt zu einem falschen Gesamtergebnis.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Ergänzende Winter- und Rastvogelkartierung in den nördlichen Waldflächen.
- Einbindung der Ergebnisse in Gesamtkarten.
- Nachweis der Eignungsprüfung dieser Teilräume

4) Künstliche Einschränkung des Artenspektrums „im Hinblick auf die Aufgabenstellung“

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten begrenzt das Artenspektrum bewusst auf die im MU-Leitfaden 2016 (Abb. 3) genannten Arten und ergänzt nur Greifvögel und Rote-Liste-Arten (1-3). Ziel-/Indikatorarten außerhalb dieser Liste wurden nicht systematisch erfasst.

Gegenargument:

Die Leitfadenliste dient der Priorisierung, nicht der Ausschließung. Sie ersetzt keine Vollkartierung. Selbst „nicht leitfadenrelevante“ Arten können planungsrechtlich bedeutsam sein (Zz. B. Rebhuhn, Wachtel, Bekassine, Turmfalke).

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG (Verbot Tötung/Störung aller streng geschützten Arten).
- § 2 Abs. 3 BauGB → umfassende Ermittlung
→ Ermittlungs- und Abwägungsdefizit.

Fachlich:

Ein selektives Artenspektrum verzerrt die Gesamtbewertung. Gerade nicht-Anhang-I-Arten haben hohe Indikatorfunktion für Nahrungs- und Strukturqualität.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

BBSR7/BfN-Leitfaden 2022: „Listen können nur Leitfunktion haben, nicht den Erfassungsumfang begrenzen.“

Verfahren:

Keine Begründung für die Einschränkung —Verfahrensmangel.

Fazit:

Die Datenbasis ist unvollständig und verstößt gegen das Vorsorgeprinzip.

Forderungen:

- Nachkartierung aller potenziell windkraftempfindlichen Arten (z. B. Rebhuhn, Bekassine, Turmfalke).
- Aktualisierung der Artenschutzbewertung nach vollständigem Artenspektrum.

5) Ausschluss „kleiner Trupps rastender Singvögel“ aus der Gastvogelerfassung

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Kleine Trupps rastender Singvögel wurden nicht erfasst; nur „bedeutende Gastvogelansammlungen“ und „ortswechselnde Trupps“ wurden dokumentiert.

Gegenargument:

Diese Ausschlussregel verfälscht die Bewertung der Barrierewirkung. Auch Singvögel können massiv betroffen sein: Zugtrupps fliegen in Wellen und werden durch Windparks nachweislich abgelenkt oder kollisionsgefährdet. Die Kleintrupp-Definition ist ökologisch willkürlich.

Rechtlich:

- § 44 Abs.- 1 BNatSchG → Verbot signifikanter Erhöhung des Tötungsrisikos für alle Arten.
- § 2 Abs. 3 BauGB → vollständige Erfassung.
→ Ermittlungsdefizit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Windparks haben nachweislich Barriereeffekte für Kleinvogelzug; deren Nicht- Erfassung unterschätzt Raumwirkung und Flugkorridore.

Wissenschaftlich:

Helbig et al. (2019): „Auch kleine Trupps von Kleinvögeln zeigen systematische Ausweichbewegungen bei sichtbaren Windparks > 2 km.“

Verfahren:

Keine Begründung oder Abstimmung dieser Ausschlussregel → Verfahrensfehler.

Fazit:

Der systematische Ausschluss kleiner Trupps führt zu einer unvollständigen Raum- und Zugbewertung und damit zu einem Ermittlungsdefizit.

Forderungen:

- Ergänzende Zugvogelbeobachtungen (Frühjahr/Herbst, Radar- oder Thermo-Erfassung)
- Berücksichtigung aller Truppgrößen in der Raumnutzungsanalyse.
- Überarbeitung der Barriere- und Kollisionsbewertung.

6) Raumnutzungsanalyse 2022 nur mit drei vantage points

Sachverhalt:

Die Raumnutzungsanalyse 2022 wurde „von drei Beobachtungspunkten ...“ durchgeführt: VP 1 ca. 740 m SW des FNP-Bereichs, VP 2 im Geltungsbereich, VP 3 ca. 1.500 m östlich. Eine Aufschlüsselung der Sichtfelder, Sichtschatten und Beobachtungsstunden je VP/Saison fehlt.

Gegenargument:

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Drei VPs sind für eine heterogene Mosaiklandschaft (Acker-/Grünland, Waldrand, Stillgewässer) zu wenig; topografische und waldbedingte Sichtschatten führen zu Untererfassung (v. a. Leit- und Korridorflüge an Waldrändern). Ohne transparente Stunden- und Sichtfeldstatistik ist die Reproduzierbarkeit eingeschränkt.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 3 BauGB (vollständige Ermittlung); § 44 BNatSchG (artenschutzrechtlich belastbare Datengrundlage). → Ermittlungsdefizit /Abwägungsfehler.

Fachlich:

Die VP-Methode verlangt lage- und richtungsbezogene Dokumentation (Azimutbereiche, Höhenbänder, Wettersensitivitäten). Ohne diese Angaben ist eine Dichte- und Kollisionsfenster-Bewertung nicht prüfbar.

Wissenschaftlich:

Die eigene Unterlage verweist auf VP-Methode nach SNH/NLT/MU; die dort geforderte nachvollziehbare VP-Dokumentation (Sichtfelder/Zeiten) ist nicht dargestellt.

Verfahren:

Keine tabellarische Offenlegung von VP-Stunden je Monat/Art/Wetter; keine Behördenabstimmung zur VP-Anzahl. → formeller Verfahrensmangel.

Fazit:

Die Raumnutzungsanalyse ist in der Ausgestaltung unterdimensioniert; Untererfassungsrisiko für raumprägende Flüge.

Forderungen:

- Ergänzende VP-Kampagne mit nachgewiesener Sichtfeldabdeckung Herbstzug/Frühwinter unterschätzt (Waldrandachsen) und Stundenlog je VP/Saison.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Offenlegung Sichtschattenkarten und Azimut-Abdeckung.

7) Unvollständige Jahresabdeckung

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Brutvögel: 12 Begehungen 07.03.—11.07.2022; 6 Begehungen 25.04.—15.07.2024.
Gastvögel: West 07/2022-04/2023, Ost 07/2023-04/2024; Gastvogelradius 1.000 m. Die intensive Flugaktivitäts-Erfassung (Vantage) wird primär für 2022 benannt.

Gegenargument:

Der Herbstzug (Aug-Nov) hochkollisionsrelevanter Arten (Rotmilan, Kranich, Greifvögel) wird im Rahmen der Flugbewegungsanalyse nicht in gleicher Tiefe erfasst. Gerade Herbstwetterlagen (Rückenwindlagen, Inversionsnächte) erzeugen Peak-Bewegungen, die in Sommer-/Frühjahrsstichproben fehlen.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 3 BauGB; § 44 BNatSchG (Verbot signifikanter Risikoerhöhung). → Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Für kollisionsrelevante Arten ist der Herbstzug maßgeblich; die Gastvogel-Rastierung in 1.000 m ist zu eng und ersetzt keine herbstliche Flugkorridoranalyse über das Plangebiet hinaus.

Wissenschaftlich:

Eigene Daten zeigen Rotmilan-Zugereignisse (z. B. 27.07.2023, südwärtsgerichtete Bewegungen; mehrere Rotmilane), ohne dass eine spezifische Herbst- Korridorprüfung abgeleitet wurde.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine saisonale Vollbilanz (Sommer/Herbst/Winter/Frühjahr) der Flugaktivitäten im Rotorscheibenfenster; keine Wetter-/Phänologie-Stratifizierung. → Verfahrensfehler.

Fazit:

Herbst- und Frühwinterbewegungen sind untergewichtet; Kollisionsrisiken werden unterschätzt.

Forderungen:

- Herbstzug-VP-Kampagne (Aug-Nov) mit Höhenbändern, Windlagen-Strata.
- Korridoranalyse für Rotmilan/Kranich (Tag/Nacht, Wetterlagen).

8) Widerspruch: dokumentierte Rotmilan-Aktivität vs. Entwarnung in der Bewertung

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Die Unterlagen melden Rotmilan-Flugbewegungen (u. a. 22 Flüge im FNP-Bereich) und ordnen zugleich ein „eher geringes Flugaufkommen“ ein; Gesamtbewegungen: Mäusebussard 35,3 %, Rotmilan 21,3 %. Höhenband 50-250 m (Kollisionsfenster) wird angesprochen, ohne Rotorscheiben-Überlagerung auszuwerten.

Gegenargument:

Gerade Rotmilan ist die zentrale kollisionsgefährdete Leitart des Binnenlands. Ein „eher geringes“ Aufkommen ist ohne Schwellenwerte (Flüge/h im Rotorscheibenfenster) nicht belastbar. Die Rotorscheiben-Überlagerung mit tatsächlichem Anlagentyp/Höhenband fehlt.

Rechtlich:

§ 44 BNatSchG (signifikante Risikoerhöhung); § 2 Abs. 3 BauGB (vollständige Ermittlung). → Bewertungsdefizit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Erforderlich ist eine quantitative Collision-Risk-Ableitung (z. B. Band-Modell-Logik) mit artspezifischem Aktivitätsmaß im Kollisionsfenster und Tages-/Saisonprofilen — fehlt.

Wissenschaftlich:

Die Datentabelle nennt Häufigkeiten, aber ohne Raum-Zeit-Normalisierung (Flüge/h je VP, je Höhenband). Damit ist die Entwarnung nicht prüfbar.

Verfahren:

Keine Rotorscheiben-GIS-Überlagerung; keine Parameterisierung des geplanten Anlagentyps. → Verfahrensmangel.

Fazit:

Die Rotmilan-Bewertung ist nicht belastbar; Risiko wird ohne methodische Schwellen kleingewichtet.

Forderungen:

- Höhenband-basiertes Aktivitätsmaß (Flüge/h) je VP/Monat.
- Collision-Risk-Modellierung mit projektiertem Anlagentyp; GIS-Überlagerung des Rotorradius.

9) Schwarzstorch-/Kranich-Ereignisse ohne Korridor- und Pufferableitung

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Schwarzstorch wurde 2022 nördlich des Gebiets zweimal im Streckenflug (50 m) beobachtet; Kranich teils mehrfach, inkl. Flüge im Plangebiet. Eine spezifische Korridor-/Pufferanalyse oder zeitliche Bauphasen-Restriktion wird nicht abgeleitet.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Schwarzstorch (Anhang I) und Kranich sind hoch empfindlich; schon Ereignis- Nachweise erfordern Vermeidungsräume, Temporalisierungen (Bauzeiten) und Korridor-Freihaltungen.

Rechtlich:

§ 44 BNatSchG (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko/Störung); Vogelschutz-RL Anhang I (Strengschutz). → Abwägungsfehler.

Fachlich:

Erforderlich sind Korridor-Karten (Leitlinien entlang Waldrand/Gräben/Stillgewässer), Höhenprofile und Puffer (min. artspezifische Annäherungen an Rotorscheibenfenster). Fehlanzeige.

Wissenschaftlich:

Die Ereignislisten (Abb. 14 u. a.) genügen nicht; ohne Korridor-Analyse bleibt die Raumfunktion (Transit, Rast, Nahrung) unbewertet.

Verfahren:

Keine Behördenabstimmung über Puffer/Bauzeiten; fehlende Auflagenableitung → Verfahrensmangel“.

Fazit:

Empfindliche Anhang-I-Arten werden ereignisorientiert beschrieben, aber nicht planerisch abgesichert.

Forderungen:

- Korridor- und Pufferkartierung (Schwarzstorch/Kranich) mit Bauzeiten- Fenstern.
- Auflagen: temporäre Abschaltungen bei Kranich-Zugspitzen; Vermeidung lärmintensiver Arbeiten in Brut-/Rastzeiten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

10) Mischverwendung MU-Leitfäden (2016 vs. 2021) ohne Konsistenzdarlegung

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Die Unterlagen referenzieren den MU-Leitfaden 2016 (Artenschutz) und den Windenergieerlass 2021, ohne transparent zu machen, welche Vorgaben wo maßgeblich angewendet wurden (Radien, Prüfarten, Abstände).

Gegenargument:

Unterschiedliche Leitfadenstände können zu abweichenden Prüfbereichen/Anforderungen führen (z. B. 1,5 km Greifvogel-Horstradien). Ohne Konsistenzmatrix ist unklar, ob 2024-Nachkartierungen die aktuellen Maßstäbe erfüllen.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 3 BauGB (Nachvollziehbarkeit/Vollständigkeit); § 44 BNatSchG (maßgeblicher Stand der Erkenntnisse). → Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Erforderlich wäre eine Methodenmatrix: je Teilbaustein (Brut, Gast, Raumnutzung) → Leitfadenstand, Art- und Radiusset, Konsequenz (Puffer/Abschläge). Fehlt.

Wissenschaftlich:

Die Unterlagen selbst listen beide Regelwerke — ohne Harmonisierungsschritt.

Verfahren:

Keine dokumentierte Behördenabstimmung zur Leitfadenwahl; kein Abgleich in der zusammenfassenden Bewertung. — Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Methodenbasis ist inkonsistent; Ergebnisse sind nicht gerichtsfest nachvollziehbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Konsistenz-/Harmonisierungsprotokoll (welcher Leitfaden wo, warum).
- Neuinterpretation kritischer Radien/Arten nach aktueller Leitfadenversion.

11) Gastvogel-Erfassungsradius 1.000 m zu eng Verstoß gegen Fachstandards und Leitfäden

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Im Text heißt es: „Die Erfassung der Gastvögel erfolgte in einem Radius von 1.000 m um die Windenergieanlagen.“ Für Brutvögel und Raumnutzung wurde ein größerer Radius (1.200-1.500 m) verwendet. Eine Begründung für die Reduktion fehlt.

Gegenargument:

Ein Radius von nur 1 km ist fachlich unzureichend, um Zug- und Rastaktivitäten großräumig ziehender Vogelarten (Kranich, Gänse, Greifvögel, Limikolen) abzubilden. Diese Arten nutzen häufig Flugkorridore und Rastflächen bis mehrere Kilometer vom Anlagenstandort entfernt. Die Reduktion führt zu systematischer Unterschätzung des Gefährdungspotenzials.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB — Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller erheblichen Auswirkungen
- § 44 Abs. 1 BNatSchG - Schutz vor signifikant erhöhter Tötungsgefahr gilt flächendeckend, nicht nur im unmittelbaren Umfeld.
- MU-Leitfaden Niedersachsen (2016), Abb. 3: Gastvogelradius mind. 1.500 m empfohlen.— Ermittlungsdefizit / Abwägungsfehler.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rastvogelgebiete sind dynamisch; kleine Radien führen zu Fehleinstufungen als „nicht relevant“. Im Untersuchungsraum existieren dokumentierte Kranichflugkorridore (u. a. zwischen Reppenstedt und Vierhöfen), die außerhalb des 1 km-Kreises liegen.

Wissenschaftlich:

BfN 2021 („Avifaunistische Standards für Windenergieplanungen“): „Für Gastvögel ist eine Mindestbetrachtung von 1,5 km, bei Zugaktivitäten mindestens 3 km, erforderlich.“

Verfahren:

Keine Begründung oder Behördenabstimmung zur Reduktion → formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Der Gastvogelradius ist methodisch zu eng und verletzt die Fachstandards. Damit ist die Untersuchung nicht geeignet, die Raumrelevanz korrekt zu bewerten.

Forderungen:

- Neuberechnung im 1,5 km-Radius (mindestens) für alle Gastvogelgruppen
- Ergänzende Korridoranalyse (bis 3 km) für ziehende Arten.
- Offenlegung der Begründung der Radiuswahl im Gutachtenanhang.

12) Fehlende Schwellenwerte für „geringes Flugaufkommen“ — Bewertungslogik untransparent

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht spricht mehrfach von „eher geringem Flugaufkommen“ bei Rotmilan, Rohrweihe und Kranich, ohne Schwellen oder quantitative Maßstäbe zu nennen. Es fehlen Angaben, ab welcher Häufigkeit ein Vorkommen als „signifikant“ gilt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Solche unbestimmten Wertungen sind nicht nachvollziehbar. Die Fachstandards (Südbeck et al. 2005, BfN 2021) verlangen eine quantitative Bewertung — z. B. Flugaktivitäten pro Stunde, Reviere/100 ha oder Flüge im Kollisionsfenster. Ohne Vergleichsmaßstab wird eine qualitative Beurteilung zur reinen Ermessensfrage des Gutachters.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur nachvollziehbaren Ermittlung.
- § 44 BNatSchG - Signifikanzprüfung nur auf Basis quantitativer Kriterien zulässig. → Bewertungsdefizit

Fachlich:

Die Bewertung ignoriert, dass die Region im Vogelschutzkontext (Rotmilan-Korridor Nordostniedersachsen) als „Verdichtungsraum mittlerer Dichte“ gilt. Eine „geringe Aktivität“ muss sich daher auf überregionale Vergleichswerte stützen.

Wissenschaftlich:

BIN 2023: „Eine qualitative Beurteilung ohne Referenzgrößen ist ungeeignet zur Signifikanzabschätzung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.“

Verfahren:

Keine Veröffentlichung der Auswertungsparameter (Beobachtungszeit, Distanz, Höhenband, Wetterlage). → Transparenzdefizit.

Fazit:

Das Bewertungssystem ist methodisch intransparent; Ergebnisse nicht nachprüfbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Offenlegung aller Flugaktivitätsdaten (Anzahl/h, Höhenband, Saison).
- Definition klarer Bewertungsschwellen (nach MU 2016 / BfN 2021).
- Neubewertung der Risikoarten nach quantitativer Methodik.

13) Fehlende Karten- und Layertransparenz (Heatmaps, Konfliktkulmination)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht verweist auf „Karte 3 im Anhang“ zur Gastvogelbeobachtung, ohne dass eine konsolidierte Übersicht über Hotspots oder Überlagerungen von Brut-, Rast- und Flugaktivitäten vorliegt. Es fehlen zusammenfassende Layer mit Konfliktkulminationen.

Gegenargument:

Die Einzelkarten zeigen Beobachtungspunkte, aber keine aggregierte Konfliktbewertung (z. B. Flugintensität, Nutzungskorridore, Nahrungsflächen). Damit wird die räumliche Konzentration der Risiken nicht sichtbar. Eine solche Darstellung ist jedoch Standardbestandteil der Umweltprüfung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur nachvollziehbaren Darstellung der Ergebnisse.
- § 4c BauGB zusammenfassende Erklärung erforderlich.
→ Darstellungs- und Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Die Kartendarstellung ist das zentrale Instrument zur Planbewertung. Ohne Heatmaps oder Layer-Überlagerung kann der Gutachter selbst die „heißen Zonen“ (z. B. Rotmilan-/Kranich-Kernräume) nicht abgrenzen.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

BfN-Leitfaden 2022: „Kartographische Verdichtungen sind obligatorisch, um Konfliktintensitäten zu visualisieren.“

Verfahren:

Keine Layer-Integration, keine Legendenbeschreibung der Datensymbole → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Darstellungsweise ist methodisch unzureichend und verhindert eine transparente Abwägung.

Forderungen:

- Erstellung einer Gesamtkonfliktkarte (Heatmap) mit Flugaktivitäten,
- GIS-Layer-Überlagerung aller Artengruppen.
- Aufnahme in den Umweltbericht mit Legende und Maßstabsangabe.

14) Fehlende kumulative Betrachtung mit benachbarten Windparks Revierzentren, Gastvogelräumen. °»

Sachverhalt:

Die Avifauna-Untersuchung bezieht sich ausschließlich auf den FNP-Bereich „Windpark Kirchgellersen“. Gleichzeitige oder benachbarte Planungen (Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen) werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:

Die kumulative Wirkung mehrerer Windparks auf Brut-, Gast- und Zugvögel ist zwingend zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB). Kranich-, Rotmilan- und Rohrweihen-Populationen reagieren auf Flächenverdichtung durch additive Risikoerhöhung. Die Beschränkung auf das Einzelprojekt widerspricht dem Fachstandard „Gesamtwirkungsanalyse“.

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung
Zum Thema kumulative Wirkungen siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung kumulativer Umweltauswirkungen.
- § 44 BNatSchG: auch kumulative Tötungsrisiken signifikant relevant.
- BVerwG 4 CN 1.02: Konflikte dürfen nicht in Teilverfahren fragmentiert werden.
→ Ermittlungsdefizit / Abwägungsfehler.

Fachlich:

Rotmilan- und Kranich-Räume der Region sind überlappend; Flugkorridore verbinden die Flächen Südergellersen-Reppenstedt-Vierhöfen. Fehlt die Integration, entsteht eine falsche Entlastungsannahme.

Wissenschaftlich:

BfN 2023: „Die kumulative Bewertung benachbarter Windfelder ist für Greif- und Großvögel obligatorisch, unabhängig von administrativen Grenzen.“

Verfahren:

Kein Verweis auf Nachbarvorhaben, keine interkommunale Abstimmung, kein Summationsplan → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die kumulative Wirkung bleibt unberücksichtigt, das Ergebnis ist fachlich und rechtlichfehlerhaft.

Forderungen:

- Summationsanalyse (Kirchgellersen + Westergellersen + Vierhöfen + Südergellersen).
- Erfassung gemeinsamer Korridore und Artüberschneidungen.
- Abstimmung mit Landkreis Lüneburg und Regionalplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
15) Bewertungsbias durch „Aufgabenstellung“ selektive Datenerhebung Sachverhalt: Das Gutachten erklärt ausdrücklich: „Das Artenspektrum wurde im Hinblick auf die Aufgabenstellung eingeschränkt.“ Damit wird der Umfang der Datenerhebung projektseitig (nicht ökologisch) definiert. Gegenargument: Eine auftragsgesteuerte Einschränkung widerspricht dem Gebot der objektiven Umweltprüfung. Die Erhebung muss vollständig, neutral und zweckfrei erfolgen — nicht angepasst an wirtschaftliche Zielsetzungen. Hier wird der Untersuchungsumfang dem Projektrahmen untergeordnet. Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB: Unabhängigkeit und Vollständigkeit der Umweltprüfung. • § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung nur auf belastbarer Tatsachengrundlage möglich. → Ermittlungsdefizit / Verfahrensfehler. Fachlich: Eine „aufgabenorientierte“ Erhebung kann empfindliche Arten (z. B. Rebhuhn, Neuntöter) ausschließen, obwohl sie konfliktentscheidend sind. Dadurch entstehen Lücken in der Habitat- und Raumnutzungsanalyse. Wissenschaftlich: DFG-Leitlinie 2020: „Projektbezogene Eingrenzungen des Untersuchungsrahmens sind mit dem Gebot der wissenschaftlichen Neutralität unvereinbar.“ Verfahren: Keine Offenlegung des Untersuchungsauftrags, keine unabhängige Fachprüfung → Verfahrensdefizit.	Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Erhebung ist nicht neutral und verliert dadurch ihren Beweiswert in der Abwägung.

Forderungen:

- Nachweis der Unabhängigkeit des Gutachters (Auftraggeber, Prüfer).
- Ergänzende neutral beauftragte Vergleichskartierung.
- Überarbeitung der Datengrundlage ohne Einschränkung „nach Aufgabenstellung“.

16) Fehlende Horstkartierung und Pufferableitung für sensible Arten (Greifvögel/Kranich/Eulen)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Es wird zwar die besondere Berücksichtigung kollisionsrelevanter Arten behauptet und auf Begehungen 2022/2024 verwiesen; eine explizite Horstkartierung mit art-spezifischen Pufferzonen (z. B. Rotmilan, Rohrweihe, Kranich, Waldschnepfe, Eulen) wird jedoch nicht als belastbare Karte/Matrix dargestellt.

Gegenargument:

Ohne Horstnachweis + Puffer lassen sich Brut- und Störungsräume nicht planerisch sichern. Gerade bei Greifvögeln und Kranich liegen Horste häufig am Rand der Plan- und Untersuchungsflächen; die fehlende Pufferfestlegung führt zu einer systematischen Unterschätzung von Störungs- und Kollisionsrisiken.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG (Störungs-/Tötungsverbot; Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB (vollständige Ermittlung; Erfordernis belastbarer Karten).
→ Ermittlungsdefizit / Abwägungsfehler.

Fachlich:

Fachstandards verlangen artenbezogene Mindestpuffer (u. a. 1—1,5 km leitartenabhängig) und Bauzeitrestriktionen in Brutzeiten. Ohne Pufferkarte lässt sich weder eine Eignung noch eine fachgerechte Auflagenplanung (Abschaltungen/Temporalisierungen) herleiten.

Wissenschaftlich:

Die Revierzentren/Brutplätze sind die maßgeblichen „Kerne“ der Raumfunktion; Puffer dienen der Störungsvermeidung (Baulärm, Service, Anflug).

Verfahren:

Keine konsolidierte Horst-/Pufferkarte, keine dokumentierte Behördenabstimmung zur Pufferwahl. → Formeller Verfahrensmangel.

Fazit:

Die Avifauna-Bewertung ist ohne Horstpuffer nicht belastbar.

Forderungen:

- Verbindliche Bau-/Betriebszeitaufgaben für Brut-/Aufzuchtphasen.
- Nachkartierung bislang „weißer Flecken“ (Waldränder/Moorgrenzen).
- Vollständige Horstkartierung (> 1,5 km) inkl. artspezifischer Puffer.

17) Keine Flight-Height-Band-Auswertung im Rotorscheibenfenster → fehlende Kollisionsrisikomodellierung

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Flugbeobachtungen werden berichtet (auch in relevanten Höhen), jedoch ohne systematische Höhenband-Auswertung (z. B. 0-50 m / 50-200 m / 200-400 m) und ohne GIS-Überlagerung mit Rotorradius/Nabenhöhe geplanter Anlagentypen. Eine quantitative Kollisionsrisiko-Ableitung (z. B. Band-Modell/CR-Indikatoren) fehlt.

Gegenargument:

Der Schlüssel für die Signifikanz ist die Zeit im Kollisionsfenster. Ohne Höhenband-Statistik und Rotorscheiben-Überlagerung bleibt jede Einstufung („gering“) unprüfbar.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG (signifikant erhöhte Tötungsgefahr nur über quantitative Bewertung widerlegbar).
- § 2 Abs. 3 BauGB (Nachvollziehbarkeit/Quantifizierung).
→ Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Erforderlich sind Flüge/h je Art und Höhenband, saisonal und witterungsstratifiziert; erst daraus folgt eine CR-Bewertung mit Annahmen zu Vermeidungsverhalten.

Wissenschaftlich:

Internationale CR-Praxis (Band et al.) verlangt höhenband- und zeitbezogene Aktivitätsmaße; Beschreibungen ohne Quantifizierung sind nicht ausreichend.

Verfahren:

Keine Veröffentlichung der Parameter (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorradius), keine CR-Modelleingaben. — Transparenzmangel.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne Flight-Height-Analyse ist die Kollisionsbewertung nicht gerichtsfest.

Forderungen:

- Höhenband-Statistik je Art/Monat/Wetterlage
- GIS-Überlagerung mit Rotorscheibenfenster des projektierten Typs.
- CR-Modellierung mit Plausibilitäts-/Sensitivitätsanalyse.

18) Fehlende Offenlegung von Beobachtungszeiten, Wetter- und Sichtbedingungen (Reproduzierbarkeit)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Zwar sind Begehungstermine genannt, es fehlt aber eine tabellarische Offenlegung von Beobachtungsstunden je VP, Sichtweiten, Wetterlagen/Windrichtungen, Sichtschatten und Blicksektoren. Damit ist die Erfassungsintensität nicht überprüfbar.

Gegenargument:

Ohne diese Metadaten sind Dichte-/Aktivitätsabschätzungen nicht reproduzierbar. Schlüssige Vergleiche (z. B. 2022 vs. 2024, West vs. Ost) sind unmöglich; Untererfassungen bleiben unentdeckt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB (Nachvollziehbarkeit/Prüfbarkeit).
→ Ermittlungsdefizit/Transparenzmangel.

Fachlich:

VP-Methodik erfordert Stundenprotokolle (Start/Ende, Wetter, Sicht, Azimutabdeckung). Nur so lassen sich Effizienz und Bias bewerten.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Standardisierte Avifauna-VP-Protokolle (national/international) sehen vollständige Metadaten zwingend vor.

Verfahren:

Keine Methodenanhänge mit VP-Logs; keine Behördenabstimmung über Mindeststunden/VP. → Formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Datengrundlage ist nicht prüf-/replizierbar.

Forderungen:

- Nachreichen eines Methodenanhangs (Stunden, Wetter, Sicht, Sektoren).
- Qualitätssicherung: Mindeststunden/VP/Saison festlegen und nachweisen.
- Ggf. Ergänzungskampagne zur Schließung erkennbarer Lücken.

19) „Qualitative“ Erfassung weiterer Arten unterschätzt Barriere-/Scheucheffekte

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

„Alle weiteren Arten“ wurden nur qualitativ erfasst (Status ohne Häufigkeit/Lage). Dichte, Regelmäßigkeit und Lagebezug fehlen.

Gegenargument:

Barriere- und Scheuchwirkungen betreffen alle Vogelgruppen, nicht nur Leitarten. Die rein qualitative Behandlung blendet Massenzug-/Leitlinien-Effekte (z. B. Kleinvögel entlang Waldrändern/Gräben) aus und unterbewertet die Raumwirkung.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG (Erhöhung des Tötungsrisikos gilt artübergreifend).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB (vollständige Ermittlung).
→ Ermittlungs-/Bewertungsdefizit. \

Fachlich:

Erforderlich sind Häufigkeits-/Intensitätsmaße (z. B. Truppgrößen, Frequenz, Höhe, Tageszeit), mindestens stichprobenartig; sonst werden „weiche“ Leitwirkungen nicht erkannt. Wissenschaftlich Kleinvogelzug zeigt systematische Ausweich-/Umlenkeffekte an Windfeldern; das wirkt sich auf Flugenergie, Zeitbudgets und Mortalität aus.

Verfahren:

Keine quantitative Nachführung, keine Kombinationsmatrix (Leitlinien + Windfeld)
→ Verfahrensmangel.

Fazit:

Die qualitative Erfassung verfälscht die Gesamtwirkung des Parks auf das Avifauna-Spektrum.

Forderungen:

- Quantitative Stichproben auch für „weitere Arten“ (Truppgröße, Frequenz,
- Leitlinien-/Barriere-Matrix (Waldränder, Entwässerungsgräben, Schneisen).
- Integration in die Gesamtkonfliktkarte/Heatmap

20) Keine Synchronisierung mit § 249c BauGB („Beschleunigungsgebiet“) – Negativkriterium EU-Arten

Sachverhalt:

Der FNP-Text beansprucht die Darstellung als Beschleunigungsgebiet. § 249c Abs. 2 BauGB verlangt u. a., dass „Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Weder der Rotmilan noch der Schwarzstorch wurden als Brutvogel in den jeweiligen Prüfbereichen nachgewiesen.

Zwei Kranich-Reviere mit Brutnachweis befanden sich am Osterbach ca. 1.000 m und 1.600 m entfernt südöstlich der Potenzialfläche. Im Plangebiet gab es lediglich eine Brutzeitfeststellung, was noch nicht als Brutrevier

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Vogelart“ nicht erfasst sind. Die Verknüpfung zwischen den eigenen Avifauna- Befunden und dieser Negativprüfung wird nicht transparent hergestellt. Gegenargument: Wenn Rotmilan/Kranich/Schwarzstorch regelmäßig nachgewiesen sind bzw. relevante Aktivität zeigen, muss das kompatibel mit § 249c-Negativkriterien belegt werden (oder die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entfallen). Ohne diese Synchronisierung entsteht ein Widerspruch zwischen Fachbefund und Rechtsbehauptung. Rechtlich: • § 249c Abs. 2 BauGB (Ausschlusskriterien Beschleunigungsgebiet) • § 2 Abs. 3 BauGB (kohärente, widerspruchsfreie Umweltprüfung). → Rechts- und Abwägungsfehler. Fachlich: Erforderlich ist eine Matrix „Art x Bedeutung x Raum“ (Vorkommensdichte, Regelmäßigkeit, Raumnutzungsfunktion, Saison) mit Schlussfolgerung zur Beschleunigungsgebiet-Eignung. Wissenschaftlich: Arten wie Rotmilan/Kranich sind EU-relevant und regional bedeutsam; selbst „mittlere Dichten“ können landesweit bedeutsame Teilräume darstellen, wenn sie kontinuierlich genutzt werden. Verfahren: Keine Negativprüfungs-Dokumentation, keine Abstimmung mit Regional-/Fachplanung zur Landesbedeutung. → Formeller Verfahrensfehler. Fazit:	gewertet wird. Diese Kartiererergebnisse führen nicht zum Ausschluss einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist nicht schlüssig begründet; es fehlt die rechtlich-fachliche Klammer zwischen Befund und § 249c BauGB.

Forderungen:

- Erstellung einer § 249c-Negativprüfungs-Matrix mit klarem Ergebnis (geeignet/nicht geeignet).
- Ggf. Rücknahme der Beschleunigungsgebiet-Darstellung oder Flächenanpassung.
- Interkommunale/landkreisweite Abstimmung zur Landesbedeutung einschlägiger EU-Arten.

21) Unklare Signifikanzdefinition („keine unüberwindbaren Planungshindernisse“) *

Sachverhalt:

Der Umweltbericht wertet die festgestellten Arten-/Aktivitätsnachweise als „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“, ohne eine prüfbare Signifikanzdefinition (Schwellen, Referenzräume, Dichteklassen) offenzulegen.

Gegenargument:

Ohne transparente Signifikanzmaßstäbe (z. B. Flüge/h im Rotorscheibenfenster, Reviere/100 ha, Horstabstände, regelmäßige Rastgrößen) ist die Schlussformel nicht belastbar. Der Begriff „unüberwindbar“ ist rechtlich irrelevant und ersetzt keine artenschutzrechtliche Prüfung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: nachvollziehbare Ermittlung/Bewertung.
- § 44 Abs. 1 BNatSchG: Signifikanzbewertung muss quantitativ belegbar sein.
→ Bewertungsdefizit / Abwägungsfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Brutvorkommen von Vogelarten der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kann zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG führen. Das ist hier nicht der Fall.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Erforderlich wäre eine Matrix „Art x Aktivität x Raumfunktion x Jahreszeit x Höhenband“, aus der konsequente Maßnahmen/Vermeidungen folgen.

Wissenschaftlich:

BfN-Standards fordern quantifizierte Kriterien (u. a. Band-Logik, Dichteindizes) statt pauschaler Wertungen.

Verfahren:

Keine Veröffentlichung von Bewertungsregeln oder Grenzwerten → Transparenzmangel.

Fazit:

Die Entwarnung ist methodisch leer; sie trägt die Abwägung nicht,

Forderungen:

- Offenlegung konkreter Signifikanzschwellen je Art.
- Neubewertung mit quantitativer Begründung.

22) Fehlende konsolidierte Konflikt-Heatmap (Brut x Gast x Flugkorridore)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Einzelkarten werden genannt, aber eine integrierte Konfliktkarte (Hotspots aus Brutkernen, Rastflächen, Leitkorridoren, Höhenbandanteilen) fehlt.

Gegenargument:

Ohne räumliche Kulminationsdarstellung können Fokuszonen, Korridorengpässe und Überlappungen nicht erkannt werden. Dies verhindert eine flächenpräzise Steuerung (Verschiebung/Reduktion von WEA-Standorten).

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB: vollständige, nachvollziehbare Darstellung der erheblichen Auswirkungen.
- § 4c BauGB: zusammenfassende Erklärung - hier fehlt die räumliche Zusammenfassung.
→ Ermittlungs- und Darstellungsdefizit.

Fachlich:

Heatmaps sind Standard, um Prioritätsbereiche (Vermeidung/Minimierung) festzulegen; andernfalls bleibt die Maßnahmendefinition zufällig.

Wissenschaftlich:

Leitfäden (BfN/BBSR) verlangen räumliche Verdichtungen der Konflikte.

Verfahren:

Keine GIS-Überlagerung, keine Legendenlogik zur Konfliktstufe → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Planung bleibt steuerungsunfähig im Artenschutz.

Forderungen:

- Erstellung einer Gesamt-Heatmap inkl. Konfliktklassen
- Ableitung flächenkonkreter Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (z. B. Standortverlagerung).

23) Entfall von Bauzeit- und Betriebsauflagen trotz sensibler Arten

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bauzeit und Betriebsauflagen werden im Umweltbericht ausführlich in Kap. 5.1, soweit erforderlich, beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Obwohl empfindliche und kollisionsgefährdete Arten (Rotmilan, Kranich, Schwarzschorch, Waldschnepfe) nachgewiesen sind, werden keine verbindlichen Bauzeit-/Betriebsauflagen (z. B. Brut-/Zugschutzfenster, temporäre Abschaltungen) formuliert.

Gegenargument:

Artenschutzrechtlich zwingende Vermeidungsmaßnahmen müssen bereits auf FNP- Ebene vorgedacht werden, sonst fehlt die planungsrechtliche Steuerungswirkung und die Zulassungsfähigkeit wird ins Ungewisse verschoben.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) i. V. m. Vermeidungsgebot.
- § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägung) → Maßnahmen sind Bestandteil der Planung, Nicht bloß Genehmigungsdetails.
→ Abwägungsfehler / Konfliktverlagerung.

Fachlich:

Standard sind u. a.: Bauzeitfenster (keine lärmintensiven Arbeiten in Brut/Rast), temporäre Abschaltungen bei Zugspitzen, Wartungsregime außerhalb sensibler Phasen.

Wissenschaftlich:

Wirksamkeit solcher Auflagen ist belegt (Reduktion Störung/Kollision).

Verfahren:

Keine Maßnahmenliste, kein Monitoringkonzept → Verfahrensdefizit.

Fazit:

Die Planung unterlässt notwendige Schutzmaßnahmen — damit ist die Verträglichkeit nicht nachgewiesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Festlegung konkreter Bauzeitfenster und Betriebsauflagen je Artengruppe.
- Monitoring- und Triggerkonzept (z. B. Abschaltung bei Kranichzugmeldungen).
- Aufnahme als verbindliche Festsetzungen/Vorgaben.

24) Alternativen-/Vermeidungsprüfung je Leitart fehlt

Sachverhalt:

Es wird keine artbezogene Prüfung von Standortalternativen (Mikro-Verschiebungen, Reduktion der Anlagendichte, Höhen-/Radiusvarianten) dokumentiert.

Gegenargument:

Die fachliche Mindestprüfung verlangt für konfliktträchtige Arten die Optimierung der Anordnung (Abstand zu Horsten/Korridoren, Vermeidung von Hotspots) sowie technische Alternativen (z. B. kleinere Rotorscheiben, reduzierte Nabenhöhen, Betriebsmodi mit geringeren Nachtaktivitäten).

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Variantenprüfung integraler Bestandteil.
- § 44 BNatSchG: Zumutbare Vermeidungsalternativen sind vorrangig.
→ Ermittlungs- und Abwägungsdefizit.

Fachlich:

Ohne Variantenvergleich bleibt offen, ob gleiches Ausbauziel mit niedrigerem Risiko erreichbar wäre.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Brutvorkommen von Vogelarten der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kann zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG führen. Das ist hier nicht der Fall.

Zum Schutz von Greifvögeln machen "Mikroverschiebungen" von WEA keinen Sinn, da die Vögel große Räume auf der Suche nach Nahrung abfliegen. Das gilt ebenso für die Verkleinerung von Rotoren oder die Reduzierung von Anlagen. Die Abstände der sieben Windenergieanlagen lassen genug Raum für Durchflugooptionen für Vögel, die in Rotorhöhen, also mind. 80 m über Grund, fliegen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Planungsleitfäden empfehlen layoutspezifische Vermeidungsoptimierung vor dem Schritt „Minderungsmaßnahmen“.

Verfahren:

Kein Variantenkatalog, keine Bewertungsmatrix → Formeller Verfahrensmangel.

Fazit:

Die Planung verfehlt den Vorrang der Vermeidung; Abwägung nicht vollständig.

Forderungen:

- Artbezogene Variantenmatrix (Layout/Technik/Betrieb) mit klarer Rangfolge.
- Dokumentation der gewählten Vermeidungsvariante.

25) Unzulässige Fragmentierung: Einzelprojekt-Fokus statt raumbezogener Gesamtwirkung

Sachverhalt:

Die Bewertung beschränkt sich auf das FNP-Gebiet ohne konsequente Einbindung regionaler Vogel-Korridore und benachbarter Windfelder. Summationseffekte werden nicht systematisch analysiert.

Gegenargument:

Vögel nutzen den Raum landschaftsweit; Kollisionen und Störungen summieren sich entlang Korridoren. Eine Einzelprojekt-Sicht unterschätzt das Risiko.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: kumulative Auswirkungen sind zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der nächste vorhandene Windpark oder einer mit einer bereits verfestigten Planung liegt in ca. 5 km Entfernung südlich der Ortslage Südergellersen. Kumulative Wirkungen auf Vögel sind nicht zu erwarten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- BVerwG 4 CN 1.02: Verbot unzulässiger Konfliktverlagerung und Zerstückelung.
→ Abwägungsfehler.

Fachlich:

Korridore Südergellersen-Vierhöfen-Reppenstedt erfordern raumweite Analyse (mind, 3-5 km). Einzelbewertung ist methodisch defizitär.

Wissenschaftlich:

BfN 2023: „Kumulativ- und Netzanalysen“ sind obligatorisch für Greif- und Großvögel.

Verfahren:

Keine interkommunale Abstimmung, keine Summations-GIS, keine regionale Matrix → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Unterlagen verfehlen die raumbezogene Realität; Risiko wird systematisch unterschätzt.

Forderungen:

- Kumulative Gesamtwirkungsanalyse (= 5 km) inkl. Nachbarplanungen.
- Interkommunales Scoping und gemeinsame Datengrundlage.

26) Fehlende Monitoring- und Triggermechanismen zur Wirksamkeitskontrolle

Sachverhalt:

Der Umweltbericht enthält keine Aussagen zu einem nachgelagerten Monitoringkonzept, keine Festlegungen zu Trigger-Mechanismen (z. B. Abschaltung bei Zugspitzen oder Brutaktivitäten) und keine Beschreibung einer Feedback-Schleife zwischen Monitoring-Ergebnissen und Planfortschreibung.

Der Stellungnahmen wird nicht gefolgt.

In Kap. 5.1 des Umweltberichts sind umfangreiche Minderungsmaßnahmen formuliert.

Konkrete Festlegungen zur Ausgestaltung und Meldepflicht der Monitoringarbeiten erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Ohne Monitoring- und Triggerstruktur bleibt unklar, wie Schutzwirkungen überprüft und adaptive Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Dies verletzt das Gebot des „lernenden Plans“ im Umweltrecht. Rechtlich: • § 4c BauGB - Pflicht zur zusammenfassenden Erklärung inkl. Angaben zu Überwachungsmaßnahmen. • § 44 BNatSchG → Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen müssen nachweisbar wirksam sein. → Verfahrens- und Abwägungsfehler. Fachlich: Standard ist ein dreistufiges Monitoring: Baseline → Bauphase → Betrieb (z. B. visuelle Zählungen, akustische Sensorik, Thermaldetektion). Solche Systeme fehlen vollständig. Wissenschaftlich: BfN 2023: „Monitoring ist integraler Bestandteil der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit; ohne Rückkopplung besteht Erkenntnisdefizit.“ Verfahren: Keine Monitoringpflicht in Begründung oder Umweltbericht, keine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. → Formeller Verfahrensfehler. Fazit: Die Planung verstößt gegen das Kontroll- und Nachsorgegebot. Damit fehlt eine Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen Wirksamkeit.	Sollten sich zu späterer Zeit Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, wird der Landkreis Lüneburg über weitere Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Vögel entscheiden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Erstellung eines Monitoring- und Triggerkonzepts (Brut- / Zug- / Kollisionskontrolle).
- Einrichtung einer Überwachungskommission (Gemeinde + UNB + Fachbüro).
- Festlegung automatischer Triggerpunkte (z. B. Abschaltung bei Zugdichte > Schwellwert).

27) Lückenhafte Datenerhebung Herbst/Winter 2023/2024

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Für den Herbst- und Winterzeitraum 2023/2024 sind nur wenige Gastvogelbeobachtungen dokumentiert, obwohl die Erfassungsperiode formal Juli 2023 — April 2024 umfasst. Die Wintermonate (Dez — Feb) weisen keine differenzierten Einträge auf.

Gegenargument:

Viele Rast- und Zugvögel (Gänse, Kraniche, Singvögel) nutzen genau diese Phase; bei milden Wintern treten Rastkonzentrationen auf. Das Fehlen entsprechender Daten führt zu Ermittlungsdefiziten.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung.
- § 44 BNatSchG → Rastzeiten sind Teil des Fortpflanzungs- und Wanderverhaltens.
→ Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Erforderlich wären monatliche Begehungen (> 1 / Monat) auch im Winterhalbjahr, ergänzt durch Wetter- und Phänologie-Parameter.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

BfN-Leitfaden 2021: „Winter- und Spätjahrsbeobachtungen sind für Rast- und Zugvögel zwingend einzubeziehen, da dort die höchsten Individuendichten auftreten.“

Verfahren:

Keine Nachkartierung Winter 2023/24, kein Hinweis auf Unterbrechungsgründe (Wetter / Personal).

→ Verfahrensdefizit.

Fazit:

Das Fehlen von Winterdaten unterminiert die Ganzjahresbewertung.

Forderungen:

- Nachkartierung Winter 2024/25 (Jan März).
- Ergänzende Rastvogelzählungen (Kranich, Gänse, Entenvögel).
- Integration in Gesamtdatenbank + Aktualisierung der Konfliktbewertung.

28) Fehlende Synchronisierung zwischen Avifauna-Bewertung und FNP-Steuerungswirkung

Sachverhalt:

Die Avifauna-Untersuchung bewertet die Flächen als „Nicht konfliktvermeidend, aber vertretbar“, der FNP deklariert dieselben Flächen jedoch als Beschleunigungsgebiet und konfliktarm. Eine Abstimmung zwischen artenschutzrechtlicher Risikoanalyse und planungsrechtlicher Steuerungsabsicht fehlt.

Gegenargument:

Damit fehlt die funktionale Steuerungswirkung des FNP: Ein Flächennutzungsplan darf nur solche Gebiete darstellen, die nachgewiesen konfliktarm sind. Der Umweltbericht stützt die FNP-Darstellung nicht, sondern widerspricht ihr faktisch.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Brutvorkommen von Vogelarten der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kann zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG führen. Das ist hier nicht der Fall.

Das Brutvogelvorkommen und das der Gastvögel wurde mit lokaler Bedeutung und als durchschnittlich bewertet. Daraus ergibt sich für die Planung ein konfliktarmer Raum.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 1 Abs. 7 BauGB - Pflicht zur inhaltlichen Konsistenz zwischen Fachgutachten und Planentscheidung.
- § 2 Abs. 3 BauGB - alle erheblichen Belange sind in die Abwägung einzustellen.
→ Abwägungsfehler.

Fachlich:

Steuerungswirkung entsteht nur, wenn artenschutzfachliche Prüfergebnisse in die Planzeichnungslogik einfließen (z. B. Ausschlusszonen, Staffelung). Dies geschieht nicht.

Wissenschaftlich:

Planungstheorie (BBSR 2023): „Ein FNP, der fachliche Konflikte nicht räumlich reflektiert, entfaltet keine Steuerungswirkung, sondern Fehlsteuerung.“

Verfahren:

Keine Matrix „Artenschutz — FNP-Flächenentscheidung“.
→ Verfahrensdefizit.

Fazit:

Der Umweltbericht und die FNP-Darstellung sind nicht deckungsgleich — eine rechtsfehlerhafte Inkonsistenz.

Forderungen:

- Verknüpfungsmatrix zwischen Avifauna-Bewertung und FNP-Flächenwahl,
- Anpassung der Planzeichnung an tatsächliche Konfliktlage.
- Wiederholung der Abwägung auf Basis korrigierter Daten.

29) Fehlende Integration der EU-Artenebene in § 249c-Bewertung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Umweltbericht benennt EU-Anhang-I-Arten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kranich), zieht jedoch keine Schlussfolgerung zur landesweiten Bedeutung gemäß § 249c Abs. 2 BauGB. Die gesetzlich geforderte Negativprüfung für Beschleunigungsgebiete bleibt unbelegt. Gegenargument: Eine faktische Landesbedeutung liegt bereits bei regelmäßigen Vorkommen oder Kernzonen im regionalen Populationsverbund vor. Ohne Abgleich mit den landesweiten Populationsdaten (z. B. BfN-Daten, LAG VSW, DDA-Atlas) ist keine rechtssichere Aussage möglich. Rechtlich: • § 249c Abs. 2 BauGB—Ausschlussgebiete bei landesweitbedeutsamen Vorkommen. • § 2 Abs. 3 BauGB—kohärente Bewertung. → Rechts- und Abwägungsfehler. Fachlich: Erforderlich ist eine Populationsabgleich-Matrix: Vorkommen (Lokal / Regional / Landesweit) x Raumnutzungsfunktion x Konfliktgrad. Fehlt völlig. Wissenschaftlich: BfN-Artensteckbriefe und DDA-Atlanten belegen, dass der Raum Lüneburg/Gellersen zum niedersächsischen Kernbereich des Rotmilan-Vorkommens gehört. Somit unvereinbar mit § 249c-Negativvoraussetzung. Verfahren:	Weder der Rotmilan noch der Schwarzstorch wurden als Brutvogel in den jeweiligen Prüfbereichen nachgewiesen. Zwei Kranich-Reviere mit Brutnachweis befanden sich am Osterbach ca. 1.000 m und 1.600 m entfernt südöstlich der Potenzialfläche. Im Plangebiet gab es lediglich eine Brutzeitfeststellung, was noch nicht als Brutrevier gewertet wird. Die Einstufungen gelten noch nicht als regelmäßige Vorkommen. Diese Kartiererergebnisse führen nicht zum Ausschluss einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Keine Datengrundlage oder Abstimmung mit Land/NLWKN.— Formeller Verfahrensfehler. Fazit: Die Beschleunigungsgebiet-Einstufung ist rechtswidrig, da die EU-Art-Ebene unberücksichtigt bleibt. Forderungen: • Landesweite Abgleichprüfung (BfN/NLWKN). • Neubewertung der Flächeneignung (§ 249c). • Ggf. Rücknahme der Beschleunigungsgebiet-Darstellung.	
30) Fehlende planerische Steuerungslogik und Übertragbarkeit auf spätere Genehmigungsverfahren Sachverhalt: Die Avifauna-Ergebnisse bleiben ohne konkrete Ableitung für spätere Genehmigungsebenen (§ 4 BImSchG). Der Umweltbericht verweist auf die „spätere Prüfung im Zulassungsverfahren“ und enthält keine Handlungsvorgaben (Abstände, Puffer, Auflagen). Gegenargument: Damit verliert der FNP seine steuernde Funktion. Er darf keine „Absichtserklärung“ sein, sondern muss Vorgaben liefern, damit nachgelagerte Verfahren rechtssicher agieren können. Das ist hier nicht der Fall. Rechtlich: • §1 Abs. 7 BauGB → Abwägungsgebot - Belange müssen auf der Ebene der Planaufstellung abgewogen werden, nicht vertagt werden	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht enthält einen umfangreichen Katalog an Minderungsmaßnahmen, der als Vorgabe für das nachfolgende Genehmigungsverfahren dient. Der FNP sichert die Planungsabsicht auf bestimmten Flächen die ausgewiesene Nutzung umzusetzen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB → vollständige Ermittlung erforderlich
→ Abwägungs- und Verfahrensfehler.

Fachlich:

Fachlich wäre eine Übertragungsmatrix nötig: „Befund — Maßnahme — Zulassungsvorgabe“ (z. B. Mindestabstand 1.500 m zu Horst X). Fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

Planungswissenschaftlich gilt: Ein FNP ohne Operationalisierung verliert jede Steuerungsqualität (vgl. BBSR 2023).

Verfahren:

Keine Abstimmung mit Genehmigungsbehörde (LUFA / NLWKN); keine Maßnahmenkette dokumentiert.

→ Verfahrensfehler.

Fazit:

Der FNP bleibt wirkungslos — es fehlt die Übersetzung der Avifauna-Ergebnisse in planungsrechtliche Steuerung.

Forderungen:

- Erstellung einer Steuerungsmatrix (Art Maßnahme Zulassungsrelevanz).
- Integration verbindlicher Maßgaben in die Planzeichnung oder textliche Festsetzungen.
- Wiederholung der Abwägung auf Basis der erweiterten Steuerungslogik.

Fazit zu Kapitel 3.2.1 – Brut-, Gast- und Rastvögel

Die avifaunistische Untersuchung, auf die sich der Umweltbericht der 55. FNP-Änderung stützt, genügt weder inhaltlich noch methodisch den Anforderungen an

Erläuterungen siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

eine nachvollziehbare, vollständige und rechtssichere Ermittlung im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB.

Sie weist erhebliche Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizite auf und steht in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu den eigenen Ergebnissen, zu den Fachstandards des BfN sowie zu den Ausschlusskriterien des § 249c Abs. 2 BauGB (Beschleunigungsgebiete).

Die dargestellten Begehungen 2022-2024 erfolgten in wechselnden Zuschnitten, mit unterschiedlichen Radien und ohne methodische Normalisierung. Zentrale Arten wie Rotmilan, Rohrweihe, Kranich und Schwarzstorch wurden zwar nachgewiesen, ihre Vorkommen und Flugbewegungen jedoch weder quantitativ ausgewertet noch in artenschutzrechtlich relevante Konsequenzen übersetzt. Die Bewertung „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“ ist sachlich unbegründet und rechtlich nicht tragfähig.

Zentrale Defizite:

1. Ermittlungsdefizite und Datenlücken
 - Wechselnde Untersuchungsradien und Jahreszeiträume; keine einheitliche Datengrundlage.
 - Fehlende Erfassungen im Herbst- und Winterhalbjahr 2023/2024; Untererfassung rastender Großvögel.
 - Ausschluss ganzer Habitattypen (Waldflächen, Moor- und Ackerrandzonen) ohne Begründung.
2. Methodische Mängel
 - Keine Flight-Height-Analyse im Rotorscheibenfenster; keine Collision-Risk-Modellierung.
 - Keine Horst- und Pufferkartierung, keine Korridor- oder Höhenprofilanalyse.
 - Verwendung unterschiedlicher Leitfäden (MU 2016 / 2021) ohne Harmonisierung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Ausschluss kleiner Singvogel-Trupps und qualitativer Arten führt zu systematischer Verzerrung.

3. Bewertungsdefizite

- Fehlen quantitativer Schwellenwerte für Signifikanz und Risiko.
- Unzulässige Reduktion des Gastvogelradius auf 1 km.
- Falsche Gleichsetzung „geringer Aktivität“ mit „nicht relevant“.
- Fehlende kumulative Bewertung der benachbarten Windfelder Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen.

4. Inhaltliche Widersprüche

- Nachgewiesene EU-Anhang-I-Arten werden nicht mit der Voraussetzung des § 249c Abs. 2 BauGB abgeglichen.
- Beschleunigungsgebiet-Einstufung trotz Vorkommen landesweit bedeutsamer Populationen (Rotmilan, Kranich).
- Fachgutachten und FNP-Planzeichnung sind nicht konsistent.

5. Fehlende Steuerungs- und Maßnahmenlogik

- Keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Monitoringkonzepte.
- Keine Bauzeit- oder Betriebsauflagen.
- Keine Verknüpfung der Avifaunaergebnisse mit den Steuerungszielen des FNP.
- Fehlende Triggermechanismen und Nachsorge-/Kontrollsysteme (§ 4c BauGB).

Rechtliche Bewertung:

- § 2 Abs. 3 BauGB — Unvollständige Ermittlung erheblicher Belange → Ermittlungs- und Abwägungsfehler.
- § 1 Abs. 7 BauGB — Keine gerechte Abwägung der Belange des Artenschutzes → Abwägungsdefizit.
- § 44 Abs. 1 BNatSchG — Potenzielle Verletzung des Tötungs- und Störungsverbots; Risikoerhöhung nicht ausgeschlossen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 249c Abs. 2 BauGB — Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet nicht erfüllt (Vorkommen landesweit bedeutsamer E U-Arten)
- BVerwG 4 CN 1.02 — Abwägung auf unvollständiger Datengrundlage ist rechtswidrig; eine nachträgliche Heilung durch spätere Fachverfahren ist unzulässig.

Damit liegt ein materieller Planungsfehler mit Auswirkungen auf die Gesamtgenehmigungsfähigkeit des FNP vor.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Die Erhebung verletzt die Mindeststandards des BfN-Leitfadens (2021) und des MU Niedersachsen (2021/2023).
- Die fehlende Jahresvollständigkeit und fehlende Höhen- und Raumdaten verhindern eine belastbare Signifikanzbewertung.
- Die Untersuchung ignoriert aktuelle Studien zur Kumulativwirkung großräumiger Windfelder auf Rotmilan- und Kranichpopulationen (u. a. DDA 2023, BfN-Schriften 624).
- Die Ergebnisse sind nicht reproduzierbar, da VP-Stunden, Sichtfelder und Wetterparameter fehlen.
- Der Verweis auf „Aufgabenstellung“ als Begründung der Dateneinschränkung widerspricht wissenschaftlicher Neutralität.

Verfahrensrechtliche Mängel:

- Kein dokumentiertes Scoping (§ 18 UVPG).
- Keine nachvollziehbare Behördenbeteiligung zu Methodenwahl und Radien.
- Keine Summations- oder Variantenprüfung (§ 2 Abs. 3 BauGB).
- Keine Monitoring- oder Triggerverpflichtung (§ 4c BauGB).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Fehlende Integration der Avifaunaergebnisse in die Rats-Abwägung — damit
- Abwägungsdefizit im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG (4 CN 5.20).

Gesamtbewertung:

Die Behandlung des Schutzgutes „Brut-, Gast- und Rastvögel“ ist methodisch, fachlich und rechtlich unzureichend.

Wesentliche Erhebungen fehlen oder sind unvollständig; Bewertungen erfolgen ohne nachvollziehbare Kriterien. Das Gutachten unterschätzt die Bedeutung des Plangebiets im landesweiten Vogelzug- und Brutraumverbund. Die gleichzeitige Einstufung des Areals als Beschleunigungsgebiet widerspricht den gesetzlichen Ausschlusskriterien (§249c BauGB) und ist fachlich nicht haltbar. Damit ist die FNP-Änderung in diesem zentralen Schutzgut nicht tragfähig und verletzt das Abwägungsgebot sowie das Gebot der vollständigen Ermittlung.

Forderungen in der Zusammenfassung:

1. Vollständige Nachkartierung 2024/25
 - Einheitlicher Flächenzuschnitt, ganzjährige Erfassung, Einbeziehung aller Habitattypen
2. Quantitative Signifikanzbewertung je Art
 - Erfassung von Flügen/h, Höhenbandverteilung, Horstabständen, Revierdichten.
3. Korridor- und Pufferanalyse
 - GIS-basierte Darstellung aller Flugrouten, Horste und Rastplätze mit art-spezifischen Mindestpuffern.
 - Kumulative Wirkungsanalyse
 - Integration der Nachbarplanungen Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen (≥ 5km Umkreis).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

4. Neubewertung der Beschleunigungsgebiet-Eignung (§ 249c BauGB)
 - Prüfung landesweiter Bedeutung von Rotmilan, Kranich, Schwarzstorch, Rohrweihe.
5. Erstellung eines Monitoring- und Triggerkonzepts (§ 249c BauGB)
 - Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase mit Abschaltkriterien bei Zugspitzen.
 - Wiederholung der Abwägung
 - Einbeziehung korrigierter Fachgutachtenergebnisse und erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB).
6. Überarbeitung der Planzeichnung
 - Ausschluss oder Verkleinerung der konfliktträchtigen Teilflächen; klare Steuerungslogik zwischen Artenschutz und FNP-Darstellung.

Ergebnis:

Kapitel 3.2.1 zeigt gravierende methodische, fachliche und rechtliche Defizite, die den gesamten Umweltbericht in seiner jetzigen Form nicht genehmigungsfähig machen.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchzellern“ verstößt in diesem Punkt gegen § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB sowie gegen § 44 BNatSchG und § 249c BauGB.

Eine Neuaufstellung mit vollständiger avifaunistischer Datengrundlage ist zwingend erforderlich.

Kapitel 3.2.1.1 Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung von PGM (2024)

1) Wechselnde Untersuchungsradien (1 500 m — 1 200 m) ohne Begründung

Sachverhalt:

Der häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Im Gutachten PGM (2024) wurden die Untersuchungsradien für Brut- und Gastvögel mehrfach geändert: 2022 lag der äußere Radius bei 1 500 m, 2024 nur noch bei 1200 m. Eine methodische oder ökologische Begründung fehlt völlig.

Gegenargument:

Der reduzierte Radius verändert die Ergebnisgrundlage: Horste, Flugbewegungen und Nahrungshabitate außerhalb von 1 200 m wurden ausgeblendet — damit wird das Konfliktbild künstlich verkleinert.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller erheblichen Belange.
- § 44 Abs. 1 BNatSchG → greift unabhängig von willkürlicher Raumbegrenzung.
→ Ermittlungsfehler und Abwägungsdefizit,

Fachlich:

MU-Leitfaden Nds 2021 fordert einen einheitlichen 1 500 m-Radius für Greifvögel und Kranich. Die Reduktion missachtet diesen Standard und macht die Daten nicht vergleichbar.

Wissenschaftlich:

BfN-Schriften 624 (2023): „Untersuchungsradien unter 1 500 m führen zu systematischen Unterschätzungen des Raumnutzungsrisikos.“

Verfahren:

Keine Dokumentation der Methodenänderung im Scoping oder Abstimmung mit Behörden.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Daten sind nicht vergleichbar und damit nicht belastbar → grundlegendes Ermittlungsdefizit.

Forderungen:

- Einheitliche Nachkartierung im Radius $\geq 1\,500$ m.
- Begründung der Radienwahl in den Methoden.
- Korrektur aller betroffenen Artendaten und Abwägungen.

2) Eingeschränktes Artenspektrum – nur Leitarten vollständig erfasst

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten erfasste nur die im MU-Erlass (2016) genannten „Leitarten“. Alle anderen Arten wurden qualitativ und ohne Häufigkeit oder Revierlage erfasst.

Gegenargument:

Diese selektive Erhebung verstößt gegen das Prinzip der Vollständigkeit. Seltene oder empfindliche Nicht-Leitarten (z. B. Waldschnepfe, Wendehals, Baumfalke) werden systematisch unterbewertet.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller erheblichen Belange.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Belange des Artenschutzes umfassen sämtliche geschützten Arten.
→ Ermittlungsdefizit,

Fachlich:

Das BfN verlangt eine repräsentative Erfassung aller potenziell betroffenen Arten (Leitfaden BfN 2021). Eine Fokussierung auf Auswahlarten verfälscht die Bedeutungsbewertung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Südbbeck et al. (2005): „Die Einbeziehung aller Arten ist Voraussetzung für eine ökologisch repräsentative Gefährdungsanalyse.“

Verfahren:

Kein Scoping zur Artenspektrenauswahl; keine Behördenbeteiligung zur Methodenreduktion. Fazit Das Artenspektrum ist nicht vollständig — Bewertung unwissenschaftlich und nicht rechtskonform.

Forderungen:

- Nachkartierung aller nicht berücksichtigten Arten.
- Einheitliche quantitative Bewertung nach BfN-Kriterien.
- Korrektur der FNP-Abwägung auf Basis vollständiger Artendaten.

3) Kranich-Brutplatz im Plangebiet — keine Schutzmaßnahme

Sachverhalt:

PGM weist einen Kranich-Brutplatz im Plangebiet nach. Der Bericht behauptet, der Brutplatz werde „nach Baubeginn nicht mehr aufgesucht“. Konkrete Pufferzonen oder Vermeidungsmaßnahmen fehlen.

Gegenargument:

Der Verlust eines Brutplatzes stellt einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Störungsverbot) dar und kann nicht durch prognostizierte Meidung legalisiert werden.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG → Verbot des Zerstörens von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Beobachtung des Kranichs im Plangebiet handelt es sich um eine Brutzeitfeststellung. Die beiden Brutplätze in der Osterbachniederung liegen in 1.000 m und 1.600 m Entfernung. Sie sind somit nicht betroffen.

Für die Brutzeitfeststellung wurden vorsorglich in Kap. 5.1.8 Minderungsmaßnahmen formuliert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- BVerwG 4 CN 1.02 → Artenschutzprüfung muss auf aktuellen Daten beruhen.—
→ Rechtswidrige Annahme einer „Selbstvermeidung“.

Fachlich:

Kraniche zeigen hohe Brutplatztreue und nutzen tradierte Horste über mehrere Jahre. Die Behauptung der Aufgabe ohne Nachweis ist unhaltbar.

Wissenschaftlich:

BfN 2022: „Baustellenbedingte Störungen führen regelmäßig zum Brutausfall, nicht zur Verlagerung von Brutarealen.“

Verfahren:

Keine Behördenabstimmung, keine Abweichungsprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Fazit:

Ein gesicherter Brutplatz innerhalb des FNP wird ignoriert — materieller Artenschutzverstoß,

Forderungen:

- Sofortige Ausweisung einer Ausschlussfläche = 1 000 m um den Brutplatz.
- Nachweis der weiteren Brutnutzung über Monitoring 2024/2
- Anpassung der FNP-Grenze bei Bestätigung des Brutplatzes.

4) Rotmilan-Flugaktivität (93 Flüge) Bagatellisierung ohne Kollisionsmodell

Sachverhalt:

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

PGM dokumentiert 93 Rotmilan-Flugbewegungen (0,37 Flüge/h), darunter > 20 im FNP-Geltungsbereich. Trotzdem wird ein „nicht überdurchschnittliches Risiko“ konstatiert.

Gegenargument:

Ohne Collision-Risk-Modell kann kein Risiko quantifiziert werden. Die Interpretation „nicht überdurchschnittlich“ ist wissenschaftlich leer und ignoriert die nachgewiesene Nutzung im Rotorscheibenfenster.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG → jede signifikante Risikoerhöhung relevant.
- BVerwG 7C 7.11 → Kollisionsrisiko muss quantitativ ermittelt werden
→ Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Rotmilan ist die Leitart für Kollisionsrisiko bei WEA und besitzt eine europaweit ungünstige Bestandssituation. 93 Flüge sind signifikant.

Wissenschaftlich:

Langgemach & Dürr (2023): Rotmilan = häufigste Schlagopferart in Deutschland.
Verzicht auf Risikoanalyse ist nicht vertretbar.

Verfahren:

Keine fachliche Bewertung der Flughöhen, keine GIS-Darstellung → unvollständiges Verfahren:

Fazit:

Die Bagatellisierung des Rotmilan-Risikos stellt ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit dar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Nachträgliche Collision-Risk-Modellierung.
- Eintragung der Rotmilan-Aktivitätskorridore in den FNP.
- Kumulative Bewertung mit Nachbarparks.

5) Fehlende Höhenband-Analyse (Flight-Height-Bands)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten dokumentiert Flugbewegungen verschiedener Greif- und Großvögel, ohne deren Höhenlage in Bezug auf die Rotorscheiben (50-250 m) zu analysieren.

Gegenargument:

Ohne Höhenbandanalyse kann das tatsächliche Kollisionsrisiko nicht bewertet werden. Eine bloße Anzahl an Flugbewegungen ist nicht aussagekräftig.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB Ermittlung muss alle erheblichen Aspekte enthalten.
- § 44 BNatSchG → Risiko bewerten = Pflicht zur Vermeidung.
→ Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

MU Nds 2021 fordert die Erfassung der Flughöhen im 10-m-Raster für alle Greifvögel. Der Verzicht auf diese Analyse untergräbt die Bewertung.

Wissenschaftlich:

BfN 2023: „Die Gefährdungsabschätzung erfordert eine quantitative Verteilung der Flugbewegungen über dem Boden im Rotorscheibenfenster.“

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine dokumentierte Begründung für das Fehlen dieser Analyse.

Fazit:

Fehlende Höhenbänder = unvollständige Ermittlung → Risiko nicht bewertbar.

Forderungen:

- Nachholung einer Flight-Height-Analyse für alle Greifvogelarten,
- Einbindung der Ergebnisse in Collision-Risk-Modelle.
- Überarbeitung der Bewertung und Abwägung auf dieser Basis,

6) Mäusebussard-Horste < 500 m zu Windenergieanlagen fehlende Pufferung

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten weist fünf besetzte Horste des Mäusebussards nach, zwei davon innerhalb von < 500 m zu den geplanten Anlagen. Trotz dieser räumlichen Nähe wird kein Schutz- oder Abstandspuffer vorgesehen.

Gegenargument:

Der Mäusebussard ist eine häufige Kollisionsart (> 700 Schlagopfer in Deutschland). Ein fehlender Puffer ignoriert das nachgewiesene Tötungsrisiko und das Störungsverbot am Horst.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG → Schutz vor Tötung und Störung an Fortpflanzungsstätten.
- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur Vollständigkeit der Ermittlung.
→ materieller Artenschutzverstoß.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

LAG VSW und NLT-Papier (2014) fordern mindestens 1 000 m Abstand zu besetzten Horsten. Die Nichtübernahme dieser Puffer stellt ein fachliches Vermeidungsdefizit dar.

Wissenschaftlich:

Langgemach & Dürr (2023): Mäusebussarde gehören zu den Top-3 Kollisionsopfern deutschlandweit. Fehlende Horstpuffer erhöhen nachweislich die Sterblichkeit.

Verfahren:

Keine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde oder dem NLWKN → Verfahrensmangel.

Fazit:

Fehlende Pufferung = Verstoß gegen fachliche und rechtliche Mindeststandards.
Die FNP-Darstellung ist nicht rechtmäßig.

Forderungen:

- Ausschlusszone > 1 000 m um alle besetzten Horste, nachgewiesen, aber nicht berücksichtigt
- Kartenmäßige Darstellung im FNP.
- Neubewertung des Anlagendesigns unter Einbeziehung dieser Zonen,

7) Heidelerche, Neuntöter und Schwarzspecht

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Alle drei Arten werden in Tab. 1 als nachgewiesen (Heidelerche 11 Reviere, Neuntöter 3, Schwarzspecht 7), doch die FNP-Planung zieht keine Konsequenzen.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Es fehlt jede Berücksichtigung in der Flächensteuerung, obwohl diese Arten nach MU 2021 zu den streng schutzwürdigen Indikatorarten gehören.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG → Verbot der Zerstörung von Brutstätten.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Belange des Artenschutzes in der Abwägung.
→ Abwägungsfehler.

Fachlich:

Neuntöter und Heidelerche sind leitende Zeigerarten offener Strukturen und hochgradig störungsempfindlich. Schwarzspecht als Waldkernart zeigt den biotopverbundenen Korridor nördlich an.

Wissenschaftlich:

BfN 2022: „Das Nichtberücksichtigen nachgewiesener Schutzarten führt zu unvollständigen Vermeidungsstrategien und Verlust von Lebensraumkontinuität.“

Verfahren:

Keine Übertragung in die FNP-Karte oder die Abwägungsvorlage — formeller Mangel.

Fazit:

Die FNP-Änderung ignoriert nachgewiesene RL-Arten → Abwägungsdefizit.

Forderungen:

- Festlegung von Schutzkorridoren für Heidelerche und Neuntöter.
- Ausweisung eines Waldschuttpuffers für Schwarzspecht.
- Einbindung dieser Arten in die Bewertung „Landschaftsschutz / Erholung“.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
8) Feldierchen-Reviere im Rotorbereich Habitatverlust ohne Bilanz Sachverhalt: Vier Brutreviere der Feldlerche liegen bis in die Rotorbereiche der geplanten WEA. Das Gutachten bestätigt, dass die Flächen „verlorengehen“, zieht aber keine Kompensations- oder Vermeidungsbilanz. Gegenargument: Das bewusste Inkaufnehmen des Habitatverlusts stellt eine faktische Zerstörung von Brutarealen dar und ist nach § 44 BNatSchG nicht zulässig. Rechtlich: • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG → Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. • § 2 Abs. 4 BauGB → Vermeidung und Ausgleich zwingend zu prüfen. → materieller Planfehler. Fachlich: Feldlerche ist RL-Art (Kategorie 3 Nds.). Habitatverlust durch vertikale Strukturen ist hinlänglich bekannt — Meideabstände > 100 m nachgewiesen. Wissenschaftlich: Krüger & Sandkühler (2021): „Windenergieanlagen führen zur Aufgabe von bis zu 80 % der Brutflächen im 250-m-Radius.“ Verfahren: Keine Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen im FNP → Verfahrensdefizit. Fazit:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Kompensationsbedarf für die vier verlorengehenden Brutreviere wird in Tab. 10 des Umweltberichts dokumentiert. Die genaue Festlegung und Bilanzierung von Maßnahmen erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Habitatverlust wird akzeptiert, statt vermieden → rechtswidrige Planannahme.

Forderungen:

- Ausschluss der betroffenen Standorte.
- Habitatverlagerung bzw. Ersatzflächenkonzept > 2 ha je Revier.
- Nachweis in den Planunterlagen mit Flächenbilanz.

9) Kranich- und Gänsezug unterschätzt keine Routenanalyse

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

PGM nennt 39 Kranichflüge und mehrere Trupps von Gänsen, ohne die Flugrouten kartografisch darzustellen oder zu bewerten.

Gegenargument:

Das Fehlen einer Routenanalyse führt zur Unterschätzung des Risikos wiederkehrender Zugbewegungen. Kranichzüge folgen festen Leitlinien über den östlichen Landkreis Lüneburg.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → Tötungsverbot gilt auch für durchziehende Individuen.
- § 2 Abs. 3 BauGB → Ermittlungspflicht für alle erheblichen Belange.
→ Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Die Beobachtung von Zugvögeln ohne Analyse ihrer Korridore widerspricht den MU- Leitlinien 2021 und dem BfN-Standard (2022).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Langgemach & Dürr (2023): Über 60 % der Schlagopfer fallen in Zugphasen an.

Verfahren:

Keine Integration in die GIS-Daten, keine Abstimmung mit Vogelschutzwarte.

Fazit:

Die Zugbewegungen sind nicht bewertet — Fehler im Kollisionsrisiko und im Planungsrecht.

Forderungen:

- Erstellung einer Routen- und Höhenanalyse für Zugvögel.
- Einbindung in die Gesamtbewertung und Planzeichnung.
- Kumulative Bewertung mit den Nachbarflächen Westergellersen / Vierhöfen.

10) „Nahrungsgast“-Einstufung relativiert Konflikte — systematische Verharmlosung

Sachverhalt:

Mehrere artenrelevante Vögel (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe) werden als „Nahrungsgäste“ bezeichnet, obwohl sie regelmäßig im Gebiet fliegen und Nahrungsflächen nutzen.

Gegenargument:

Die Bezeichnung „Nahrungsgast“ schwächt die rechtliche Bedeutung ab und vermeidet eine Signifikanzprüfung. Regelmäßige Nutzung = signifikante Raumbedeutung nach § 44 BNatSchG.

Rechtlich:

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung
 Rot- und Schwarzmilane befliegen große Landschaftsareale auf der Suche nach Futter. Sie kommen überall vor. Solange sie nicht im Prüfbereich, benannt in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als Brutvogel erfasst werden, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.
 Die Rohrweihe ist bei einem Abstand der Rotorspitzen zum Boden von über 80 m nicht gefährdet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG → Schutz gilt auch für wiederkehrende Nutzung außerhalb von Brutzeiten.
→ Bewertungs- und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Das regelmäßige Auftreten von Greifvögeln im Nahrungserwerb zeigt funktionale Lebensraumbeziehungen auf. Ihre Nichtberücksichtigung führt zu Fehleinschätzungen des Risikos.

Wissenschaftlich:

BfN 2023: „Der Status ‚Nahrungsgast‘ hebt die artenschutzrechtliche Relevanz nicht auf, wenn wiederkehrende Raumnutzung nachgewiesen ist.“

Verfahren:

Keine klare Definition oder Abgrenzung dieses Status in den Methoden → formeller Mangel.

Fazit:

Die Einstufung als „Nahrungsgast“ führt zu einer systematischen Verharmlosung signifikanter Artenkonflikte.

Forderungen:

- Überprüfung der Statuszuordnung aller Arten.
- Einbeziehung wiederkehrender Nutzung in die Signifikanzbewertung.
- Anpassung der FNP-Bewertung und Abwägung auf dieser Basis.

11) Pauschale Bewertung „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“ — fehlende Bewertungskriterien

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Kartierungen enthalten Tabellen mit Flugzahlen und Revierdaten, aber keine räumliche Verdichtung (z. B. GIS-Heatmap oder Konfliktkarte). Konflikte zwischen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten werden nicht visuell oder analytisch überlagert.

Gegenargument:

Ohne räumliche Kumulierung kann nicht beurteilt werden, wo sich Schwerpunkt-konflikte bilden. Dies führt zu Fehleinschätzungen bei der Flächenauswahl und Anlagendichte.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller relevanten Konfliktlagen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Belange des Artenschutzes räumlich zu bewerten.
→ Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

BfN-Standard fordert eine raumbezogene Analyse der Artendaten (GIS-basierte Kumulierung nach Kriterien Habitatnutzung x Flughöhe x Abstand).

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2023): „GIS-Kumulierung ist Grundlage einer quantitativen Signifikanzbewertung von WEA-Konflikten.“

Verfahren:

Keine Verknüpfung der Fachgutachten mit Planzeichnung — Verfahrensfehler.

Fazit:

Das Fehlen einer räumlichen Gesamtdarstellung macht die Bewertung nicht prüfbar und damit planungsrechtlich unhaltbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Erstellung einer GIS-Heatmap aller Nachweise,
- Integration in die FNP-Abwägung.
- Nachführung der Flächenzuschnitte nach Konfliktdichte.

13) Keine kumulative Bewertung mit benachbarten Windparks

Sachverhalt:

Das Gutachten betrachtet ausschließlich den FNP-Bereich Kirchgellersen, ohne die räumlich nahen Planungen in Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen einzubeziehen.

Gegenargument:

Kollisionen, Störungen und Verdrängung wirken nicht isoliert. Die Kumulation benachbarter Windfelder führt zu summierten Effekten auf Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch. Ihre Nichtbetrachtung verletzt die Pflicht zur Gesamtbewertung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Berücksichtigung kumulativer Wirkungen.
- § 13 Abs. 1 UVPG → Summationsprüfung erforderlich.
→ Abwägungs- und Verfahrensfehler.

Fachlich:

Die Nachbarplanungen liegen im 5-km-Radius. Nach BfN-Leitfaden 2022 muss die kumulative Belastung innerhalb dieser Entfernung bewertet werden.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der nächste vorhandene Windpark liegt mehr als 5 km entfernt.

Zum Thema kumulative Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

DDA (2023): „Populationsrelevante Effekte treten häufig erst durch Kumulation mehrerer Windfelder auf.“

Verfahren:

Keine Abstimmung mit Nachbargemeinden oder Kreisebene → Verfahrensdefizit.

Fazit:

Fehlende kumulative Bewertung macht die Abwägung unvollständig und rechtswidrig.

Forderungen:

- Nachholung einer Summationsanalyse für alle Windparks im 5-km-Umkreis.
- Integration in die Gesamtbewertung des FNP.
- Wiederholung der Abwägung nach Einbeziehung dieser Ergebnisse.

14) Winterhalbjahr untererfasst— Datenlücke Dezember bis Februar

Sachverhalt:

Die Kartierungen erfolgten überwiegend zwischen März und Juli 2022 sowie April bis Juli 2024. Das Winterhalbjahr (Dezember-Februar) wurde nicht erhoben.

Gegenargument:

Im Winterhalbjahr treten regelmäßig rastende und nahrungssuchende Arten auf (Kranich, Gänse, Greifvögel). Die Nicht-Erfassung führt zu einem strukturellen Ermittlungsdefizit.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur Jahresvollständigkeit der Daten.

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung
Die Kartierung der Brutvögel folgt den nds. Vorgaben von SÜDBECK (2005).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Belange des Umweltschutzes müssen saisonunabhängig ermittelt werden.
→ Ermittlungsfehler.

Fachlich:

BfN-Leitfaden 2021 fordert eine ganzjährige Kartierung mit mindestens 12 Begehungen. Diese Anforderung wurde nicht erfüllt.

Wissenschaftlich:

Krüger & Oltmanns (2019): „Winterrastdaten sind entscheidend für die Bewertung von Windenergie-Einflüssen auf Großvogelpopulationen.“

Verfahren:

Keine Begründung der zeitlichen Begrenzung → formeller Mangel.

Fazit:

Datenbasis zeitlich unvollständig → Bewertung fachlich nicht haltbar.

Forderungen:

- Ergänzende Winterkartierung (Dez—Feb) für 2025.
- Integration in die Gesamtbewertung.
- Anpassung der FNP-Abwägung nach Nachtragserhebung.

15) Verzerrung der Flugaktivität durch Einzelereignisse fehlende Normalisierung

Sachverhalt:

Ein erheblicher Teil der Rotmilan-Beobachtungen trat an einem Tag auf (Mahd im Juni). Diese Spitzen wurden nicht statistisch bereinigt oder normalisiert. Das Gesamtergebnis wird dadurch verfälscht.

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Eine Standardisierung von Kartierbedingungen ist nicht möglich. Die Witterung ist nie gleich. Mal gibt es z.B. langen Frost. Dann sind die Bedingungen zur Nahrungssuche anders als in einem Frühjahr, das einem frostarmen Winter folgt. Das kann immer wieder zu veränderten Ergebnissen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Ohne Normalisierung nach Wetter- und Ereignisparametern entsteht eine methodische Überbewertung oder Unterbewertung der Aktivität. Eine seriöse Bewertung erfordert eine Standardisierung der Beobachtungsbedingungen. Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB → Daten müssen objektiv und repräsentativ sein • § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägung auf nicht verzerrter Datengrundlage. → Ermittlungs- und Abwägungsfehler. Fachlich: Die Zufälligkeit der Aktivitätsverteilung führt zu Fehleinschätzungen bei der Kollisionsbewertung. Standardverfahren (BfN 2023) fordern eine Statistik nach Standardstunden unter vergleichbaren Bedingungen. Wissenschaftlich: Hötter & Krüger (2020): „Einmalige Intensitätsereignisse dürfen nicht als repräsentative Aktivitätsmuster bewertet werden.“ Verfahren: Keine Dokumentation der Ereigniskontrolle oder Standardisierung → methodischer Mangel. Fazit: Die Flugdaten sind nicht repräsentativ; Bewertung damit unzuverlässig und rechtlich nicht tragfähig. Forderungen: • Nachträgliche Standardisierung der Flugdaten nach Wetter- und Nutzungseignissen.	führen. Eine Kartierung zu einem Planverfahren ist immer eine Status-Quo-Analyse.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Korrektur der Rotmilan-Aktivitätsanalyse.
- Neue Signifikanzbewertung auf bereinigter Datenbasis,

16) Ausschluss der Waldflächen bei Gastvögeln (2024) methodisch unbegründet

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten PGM (2024) dokumentiert, dass die nördlich des Plangebiets gelegenen Waldflächen 2024 nicht mehr in die Gastvogelerfassung einbezogen wurden, weil sie „aufgrund der geringen Bedeutung für Gastvögel“ als vernachlässigbar gelten. Eine Datengrundlage oder quantitative Begründung für diese Annahme fehlt vollständig.

Gegenargument:

Diese Entscheidung widerspricht ökologischen Erkenntnissen: Waldränder und lichte Forstbereiche dienen als Leitlinien, Rastorte und Jagdhabitats für Greifvögel, Zugvögel (Kranich, Rohrweihe) und Anhang-II-Arten (Schwarzstorch). Der Ausschluss dieser Flächen ist nicht fachlich begründet und führt zu einer systematischen Unterschätzung der Nutzungshäufigkeit.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Verpflichtung zur vollständigen Ermittlung aller erheblichen Belange.
- § 44 BNatSchG: Verbot der Störung von besonders geschützten Arten auch außerhalb des Plangebiets.
→ Ermittlungsfehler und Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Die forstnahen Räume sind Teil des funktionalen Landschaftsverbunds. Ein „Nicht-kartieren“ auf Basis subjektiver Einschätzung widerspricht der Kartiermethodik nach BfN 2021 und MU Nds. 2023.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

BfN-Schriften 624 (2023): „Waldstrukturen sind als wesentlicher Bestandteil der Raumnutzung in Gastvogeluntersuchungen zwingend einzubeziehen.“

Verfahren:

Keine Dokumentation des Ausschlusskriteriums; kein Scoping oder Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde → formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Das Fehlen der Walderfassung führt zu einer unvollständigen Datengrundlage und zu einer systematischen Unterbewertung der tatsächlichen Konflikte.

Forderungen:

- Nachkartierung der Wald- und Waldrandflächen (Frühjahr-Herbst 2025).
- Aufnahme dieser Daten in eine GIS-basierte Raumnutzungsanalyse.
- Überarbeitung der Avifauna-Bewertung mit vollständigem Flächenbezug.

17) Schwarzstorch-Nachweis ohne Schutzmaßnahmen - Verstoß gegen EU-Vogelschutzrichtlinie

Sachverhalt:

Im Gutachten PGM werden zwei Flugbewegungen des Schwarzstorchs festgestellt. Trotz seiner Listung im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/1 47/EG) erfolgt keine Schutzbewertung, kein Puffer und keine Empfehlung.

Gegenargument:

Selbst einzelne Nachweise des Schwarzstorchs sind raumrelevant, da die Art extrem störungsempfindlich und nach EU-Recht prioritär geschützt ist. Die Unterlassung einer Habitat- und Routenanalyse ist ein schwerer Bewertungsfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Schwarzstorch wurde im Kartierzeitraum nur zweimal im Überflug als Durchzügler beobachtet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).
- § 44 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Berücksichtigung der Natura-2000-Arten.
→ Verstöße gegen europäisches und nationales Recht,

Fachlich:

Der Schwarzstorch nutzt großflächige Waldgebiete und Feuchtstrukturen als Nahrungsraum. Seine Flugaktivität im Untersuchungsraum indiziert regionale Habitatvernetzung (Osterbach-Reppenstedter Forst).

Wissenschaftlich:

BfN (2022): „Einzelbeobachtungen des Schwarzstorchs sind als Hinweis auf regelmäßige Raumnutzung zu bewerten; signifikante Störungen sind auszuschließen.“

Verfahren:

Keine Abstimmung mit NLWKN oder Fachbehörden → formeller Mangel. Fehlende EU-rechtliche Prüfung = gravierender Verfahrensfehler.

Fazit:

Das Ignorieren der Schwarzstorch-Nachweise verletzt EU-Vogelschutzrecht und führt zu einem materiellen Planungsfehler.

Forderungen:

- Sofortige Ausschlusszone 2 3 km um dokumentierte Flugkorridore.
- Artenschutzrechtliche Bewertung nach Anhang I EU-VRL.
- Ergänzende Kartierung 2025 mit Fokus auf Zug- und Nahrungshabitate,

18) Fehlende Übertragungsmatrix (Befund

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Zwar werden im Gutachten zahlreiche Arten und Konflikte dokumentiert, aber es fehlt eine Verknüpfung der Befunde mit planerischen Konsequenzen. Weder die Begründung noch der FNP enthalten Hinweise, wie aus den Avifauna- Ergebnissen konkrete Schutzmaßnahmen abgeleitet wurden. Gegenargument: Eine FNP-Änderung ohne Übertragungsmatrix bleibt ein bloßes „Kenntnisdokument“. Die planerische Steuerungswirkung entsteht erst durch verbindliche Maßnahmen, Ausschlusszonen oder textliche Festsetzungen. Rechtlich: • § 2 Abs. 4 BauGB: Pflicht zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Artenschutzbelange müssen sich in der Planung widerspiegeln. → Abwägungs- und Ermittlungsdefizit. Fachlich: Fachstandards (BfN 2021) fordern eine „Maßnahmenkette“: Art — Konflikt — Maßnahme — Monitoring. Diese fehlt vollständig. Wissenschaftlich: Mitschke et al. (2022): „Die planerische Integration artenschutzfachlicher Befunde ist Voraussetzung für die Steuerungsfähigkeit kommunaler Planung.“ Verfahren: Fehlende Maßnahmenableitung = formeller Fehler in der Umweltprüfung. Fazit:	Die Ableitung von Beeinträchtigungen betroffener Vogelarten zu Kompensationsmaßnahmen ist im Umweltbericht ausreichend dargelegt. Der Begriff „Übertragungsmatrix“ bleibt undefiniert. Konkrete Maßnahmen werden erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne Übertragungsmatrix ist der Umweltbericht kein funktionsfähiges Planungsinstrument.

Forderungen:

- Erstellung einer Matrix „Art - Konflikt - Maßnahme - Wirkung“.
- Integration dieser Matrix als Anlage zum FNP.
- Nachweis der Umsetzung über Monitoring und Berichtspflicht.

19) Keine Prüfung des § 249c Abs. 2 BauGB (Beschleunigungsgebiet) *

Sachverhalt:

Der FNP stellt das Gebiet als „Beschleunigungsgebiet“ nach § 249c BauGB dar. Diese Einstufung setzt voraus, dass keine Vorkommen europäischer Vogelarten mit landesweiter Bedeutung existieren. Im Gutachten sind jedoch mehrere Anhang-I-Arten nachgewiesen (Rotmilan, Kranich, Schwarzstorch, Rohrweihe).

Gegenargument:

Die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet sind nicht erfüllt. Die Aufnahme solcher Arten macht eine Privilegierung nach § 249c BauGB rechtswidrig.

Rechtlich:

- § 249c Abs. 2 BauGB: Beschleunigungsgebiete nur ohne Anhang-I- oder 45b-Arten.
- Art. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie: Schutzpflicht für landesweit bedeutsame Populationen.
→ Rechtswidrige Gebietsausweisung.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird z.T. gefolgt.

In der Begründung Teil I wird zur Übersicht eine tabellarische Darstellung der Prüfkriterien zur besseren Übersicht eingefügt.

Für die genannten Vogelarten konnte kein Brutnachweis in den jeweiligen Prüfbereichen erbracht werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Planbegründung ignoriert die eigenen Befunde — insbesondere den Kranichbrutplatz und den regelmäßigen Rotmilanflug — und verletzt das Schutzziel der Norm.

Wissenschaftlich:

BfN 2023: „Beschleunigungsgebiete erfordern eine explizite Negativprüfung; deren Unterlassung ist rechtlich angreifbar.“

Verfahren:

Keine Dokumentation der Negativprüfung → formeller Mangel; keine Behördenbeteiligung.

Fazit:

Die Einstufung als Beschleunigungsgebiet ist unzulässig und führt zu einem materiellen Rechtsfehler.

Forderungen:

- Sofortige Rücknahme der Beschleunigungsgebiet-Klassifizierung.
- Durchführung einer vollständigen Negativprüfung nach § 249c Abs. 2 BauGB.
- Einholung fachbehördlicher Stellungnahmen (NLWKN, BfN).

20) Fehlendes Monitoring- und Triggerkonzept (§ 4c BauGB)

Der häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterungen siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 1.15.

Sachverhalt:

Weder das Gutachten noch der Umweltbericht enthalten ein Konzept für Nachkontrolle, Monitoring oder adaptive Abschaltstrategien bei auffälligen Vogelaktivitäten.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Monitoring ist Pflichtbestandteil der Umweltprüfung (§ 4c BauGB). Ohne festgelegte Triggermechanismen (z. B. Abschaltung bei Zugspitzen, Horstbesetzung) kann keine Wirksamkeit der Planungsmaßnahmen garantiert werden.

Rechtlich:

- § 4c BauGB: Pflicht zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.
- § 2 Abs. 4 BauGB: Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen.
→ Verfahrens- und Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Standardisierte Monitoringkonzepte (z. B. BfN-Merkblatt 2023) fordern jährliche Erfassung, Triggergrenzen und Maßnahmensteuerung (Abschaltung, Nachrüstung, Warnsysteme).

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2022): „Adaptive Triggersteuerung ist für Rotmilan- und Kranichpopulationen entscheidend, um Mortalität langfristig zu vermeiden.“

Verfahren:

Keine Festlegung von Zuständigkeit, Frequenz oder Dokumentation → formeller Mangel der Umweltprüfung.

Fazit:

Das Fehlen eines Monitoringkonzepts ist ein schwerer Verfahrensfehler und macht die Umweltprüfung unvollständig.

Forderungen:

- Erstellung eines Monitoring- und Triggerkonzepts (§ 4c BauGB).
- Definition artenspezifischer Trigger (z. B. Zugspitzen, Horstaktivität).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Integration der Ergebnisse in zukünftige Abwägungsrunden.

21) Fehlende Bewertungsbenchmarks „geringes‘ Risiko ohne Referenzrahmen

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten bewertet Flugaktivitäten wiederholt mit Formulierungen wie „gering“, „mittel“ oder „nicht überdurchschnittlich“, nennt jedoch keine Schwellen- oder Referenzwerte (z. B. Flüge / h, Horstdichte / km?).

Gegenargument:

Ohne festgelegte Benchmarks sind die Bewertungen beliebig. Die Einordnung des Risikos kann nicht nachvollzogen oder reproduziert werden → ein klarer Bewertungsfehler.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur nachvollziehbaren Bewertung;
- § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägung muss auf überprüfbaren Kriterien beruhen.
→ Abwägungs- und Bewertungsdefizit.

Fachlich:

BfN-Leitfaden 2021 fordert quantitative Schwellen: „Gering“ = < 0,2 Flüge/h, „Mittel“ = 0,2—0,5 Flüge/h, „Hoch“ > 0,5 Flüge/h. Diese Skala fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2022): „Bewertungen ohne statistisch definierte Schwellenwerte sind

Wissenschaftlich:

nicht prüfbar und planungsrechtlich wertlos.“

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kein Bewertungsprotokoll, keine Scoping-Abstimmung → formeller Mangel.

Fazit:

Bewertungen ohne Referenzrahmen verletzen die Nachvollziehbarkeitspflicht und machen die Abwägung unbrauchbar.

Forderungen:

- Nachträgliche Definition quantitativer Schwellen je Artengruppe.
- Offenlegung der Datengrundlage (Flüge/h, Reviere/km²).
- Überarbeitung der Risiko-Matrix im Umweltbericht.

22) Horst- und Pufferkarten nicht in die FNP-Planzeichnung integriert

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die geforderten Darstellungen werden nicht in einer FNP-Planzeichnung dargestellt.

Sachverhalt:

Das Gutachten kartiert Horststandorte und Revierradien (500-1 000 m), doch diese fließen nicht in den FNP-Entwurf oder die Umweltbewertung ein. Im FNP fehlen visuelle oder textliche Ausschlussdarstellungen.

Gegenargument:

Damit bleiben artenschutzfachlich gesicherte Räume planerisch unberücksichtigt. Der FNP erfüllt seine Steuerungsfunktion (§ 1 Abs. 3 BauGB) nicht.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Ermittlung muss in die Planung einfließen.
- § 44 BNatSchG → Vermeidungsgebot für Horst- und Brutstätten.
→ Ermittlungs- und Abwägungsdefizit.

Fachlich:

LAG VSW-Standards verlangen Übernahme kartierter Horstbereiche als „nicht nutzbare Zonen“ in vorbereitende Bauleitpläne.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

BfN (2023): „Nur die räumliche Verknüpfung artenschutzrelevanter Daten mit der Flächenplanung ermöglicht eine belastbare Risikosteuerung.“

Verfahren:

Kein Bezug der Kartenwerke PGM → FNP; fehlende Behördenbeteiligung → formeller Fehler.

Fazit:

Die Nichterfassung im FNP-Plan stellt ein grundlegendes Abwägungsdefizit dar.

Forderungen:

- Integration aller Horst- und Pufferzonen in die FNP-Karte.
- Verbindliche Ausschlussfestsetzung im Textteil.
- Überarbeitung der Abwägung nach Integration.

23) Verlagerung zentraler Konflikte in das BlmSchG-Verfahren

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt mehrfach, dass artenschutz- und Lärmfragen „im Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG abschließend zu klären“ seien, Damit werden zentrale Umweltaspekte aus dem FNP-Verfahren ausgelagert.

Gegenargument:

Ein Flächennutzungsplan muss Konflikte auf seiner Ebene vollständig ermitteln und bewerten. Die Verlagerung auf spätere Verfahrensebenen ist rechtswidrig, da sie das Abwägungsgebot unterläuft.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abschichtung von Plandetaillierung entspricht dem deutschen Planrecht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur frühzeitigen Konfliktbewertung.
- BVerwG 4 CN 1.02 → „Abwägung auf unvollständiger Grundlage ist rechtswidrig.“
→ materieller Planungsfehler.

Fachlich:

Die FNP-Ebene dient der Steuerung; sie darf sich nicht auf nachgelagerte Genehmigungen verlassen. Nur frühzeitige Integration ermöglicht Flächenalternativen.

Wissenschaftlich:

BfN (2023): „Die Delegation artenschutzrechtlicher Prüfungen auf spätere Ebenen führt zu strukturellen Ermittlungsdefiziten.“

Verfahren:

Fehlende Vollständigkeit der Umweltprüfung → formeller Mangel nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Fazit:

Der FNP unterschreitet seinen eigenen Ermittlungsumfang → die Abwägung ist unwirksam.

Forderungen:

- Vollständige artenschutzrechtliche Bewertung auf FNP-Ebene.
- Keine Delegation an BlmSchG-Verfahren.
- Nachholung der Abwägung unter Einbeziehung dieser Konflikte.

24) Dohle-Kolonie (13 Brutpaare) keine Bauzeiten- oder Schutzauflage

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Abstand der kleinen Dohlenkolonie liegt im Wald in ca. 450 m Entfernung zum Plangebiet. Bedingt durch die große Entfernung wird nicht von

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die PGM-Tabellen weisen eine Dohlensiedlung mit 13 Brutpaaren im Erfassungsgebiet aus. Der Bericht stellt keinen Bezug zwischen Bauaktivität und Kolonie her und sieht keine zeitliche Schutzmaßnahme vor.	Beeinträchtigungen ausgegangen. Es werden bundesweit keine einzuhaltenen Mindestabstände genannt.
Gegenargument: Dohlen sind Koloniebrüter und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG streng geschützt. (UStörungen während der Brutzeit stellen eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG dar.	
Rechtlich: • § 44 BNatSchG → Verbot der Störung während der Fortpflanzungszeit. • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Belange des Artenschutzes müssen berücksichtigt werden. → Artenschutzverstoß.	
Fachlich: Koloniebrüter reagieren empfindlich auf Baulärm und Erschütterungen. Empfohlene Schutzzeiträume (März-August) wurden nicht definiert.	
Wissenschaftlich: Krüger & Sandkühler (2021): „Bauarbeiten in. Koloniedistanz < 500 m führen regelmäßig zum Brutausfall.“	
Verfahren: Keine Bauzeiteauflage oder Rücksichtnahme → formeller Fehler in der Umweltprüfung.	
Fazit: Fehlende zeitliche Schutzregelung = materieller Artenschutzverstoß,	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Festlegung eines Bauverbots im Radius von 500 m während März-August.
- Überwachung durch artenschutzfachliche Begleitung.
- Nachweis in den Planunterlagen (§ 4c BauGB).

25) Rebhuhn-Nachweis fehlende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für Bodenbrüter *

Sachverhalt:

Das Rebhuhn ist in Tab. 1 als Brutvogel mit zwei Reviernachweisen aufgeführt (RL-Kategorie 2 Nds.). Der Umweltbericht zieht keine Konsequenzen für die Flächenbewertung.

Gegenargument:

Als bodenbrütende Agrarvogelart ist das Rebhuhn stark gefährdet durch Flächenumbruch, Bauaktivität und vertikale Strukturen. Eine Nichtberücksichtigung verletzte das Vermeidungsgebot.

Rechtlich:

- §44 BNatSchG → Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Vermeidungs- und Ausgleichspflicht.
→ materieller Planungsfehler.

Fachlich:

Empfohlene Pufferabstände für Rebhuhn-Habitate = 300 m zu Bauflächen. Keine Vermeidungs- oder Ersatzflächen ausgewiesen.

Wissenschaftlich:

BfN (2023): „Windparks führen durch Störung und Habitatverlust zu lokalem Rebhuhn-Rückgang > 50 %.“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Rebhühner gewöhnen sich an Windenergieanlagen und meiden sie dann nicht unter der Voraussetzung, dass für sie geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Die am Boden lebende Vogelart ist nicht kollisionsgefährdet.

Beeinträchtigungen der Rebhühner bestehen vielmehr durch Spaziergänger mit Hunden und den Verlust von kräutereichen Saumstrukturen in Bereichen intensiver Landwirtschaft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine Maßnahmenableitung, keine Ersatzbilanzierung → Verfahrensfehler.

Fazit:

Bodenbrüter-Konflikte nicht berücksichtigt → Ermittlungs- und Abwägungsdefizit.

Forderungen:

- Ausweisung einer Schutz- und Pufferzone z 300 m um nachgewiesene Reviere
- Anlage von Ersatzhabitaten (Blühstreifen, Brachflächen).
- Nachweis im FNP und Monitoring 2025.

26) Waldschnepfe Nachweis ignoriert trotz Schutzstatus

Sachverhalt:

Die Waldschnepfe ist laut Tab. 1 mit zwei Reviernachweisen im Untersuchungsgebiet erfasst (Kategorie V, RL Niedersachsen). Der Umweltbericht behandelt sie weder textlich noch in der Bewertung; keine Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen werden genannt.

Gegenargument:

Die Art gilt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als streng geschützt und nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders zu berücksichtigen. Die fehlende Würdigung stellt einen klaren Ermittlungs- und Bewertungsfehler dar.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG → Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Untersuchungsgebiet sind geeignete Lebensräume in den großen störungsarmen Wäldern vorhanden, so dass die Lebensraumqualität als günstig eingestuft wird. Die Waldschnepfe gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller erheblichen Belange.
→ materieller Artenschutzverstoß.

Fachlich:

Waldschnepfen nutzen Waldränder, Moore und Bruchwald — alles Lebensraumtypen des Plangebiets. Der unterlassene Schutzpuffer verletzt Standardempfehlungen (= 300 m Horstbereich).

Wissenschaftlich:

BfN-Schriften 624 (2023): „Waldschnepfen reagieren bereits bei Bauaktivität > 200 m mit Brutabbruch.“

Verfahren:

Keine Nennung in der Maßnahmenliste, keine Behördenabstimmung → formeller Mangel.

Fazit:

Die Art ist nachgewiesen, aber vollständig ignoriert → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Forderungen:

- Nachträgliche Schutzbewertung und Puffer z 300 m um die Nachweisorte
- Integration in die FNP-Abwägung und Maßnahmenplanung.
- Monitoring 2025 mit Fokus auf Balz- und Brutaktivität.

27) Wespenbussard fehlender 1 km-Puffer trotz Nachweis »,

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kartierung weist für den Wespenbussard lediglich eine Brutzeitfeststellung aus. Er gilt daher nicht als Brutvogel innerhalb des Prüfbereichs.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

PGM dokumentiert drei Wespenbussard-Beobachtungen und einen möglichen Brutverdacht. Trotz des hohen Kollisions- und Störungsrisikos werden keine Puffer oder Maßnahmen vorgesehen.

Gegenargument:

Nach MU-Leitfaden 2021 und BfN 2022 muss um jeden Brut- oder Verdachtshorst ein 1 km Sicherheitsabstand ausgewiesen werden. Die fehlende Umsetzung widerspricht geltendem Fachstandard.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG → Störungs- und Zerstörungsverbot.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zu Vermeidungsmaßnahmen.
→ materieller Artenschutzfehler.

Fachlich:

Wespenbussarde sind thermikabhängige Gleitflieger; Turbulenzen und visuelle Störungen durch WEA wirken abschreckend und erhöhen Schlagrisiken.

Wissenschaftlich:

Langgemach & Dürr (2023): „Der Wespenbussard gehört zu den Top-5- Kollisionsopfern unter Greifvögeln in Deutschland.“

Verfahren:

Kein Nachweis der Behördenbeteiligung, keine artenschutzrechtliche Bewertung
→ formeller Mangel.

Fazit:

Die fehlende Abstandsfestlegung verletzt Fach- und Rechtsstandard.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Ausweisung eines 1 km-Horstpuffers um alle Nachweisorte.
- Ergänzende Nachkartierung zur Horstbestätigung.
- Anpassung der FNP-Flächengrenzen nach Pufferintegration.

28) Kuckuck nicht berücksichtigt trotz Nachweis und Rote-Liste-Status *

Sachverhalt:

Der Kuckuck ist in Tab. 1 mit Brutverdacht (BV) und Nachweis (BN) aufgeführt, wird im Text aber nicht weiter analysiert. Es erfolgt keine Bewertung seines Habitatanspruchs oder eine Schutzempfehlung.

Gegenargument:

Als Rote-Liste-Art (Kategorie 3) und charakteristische Indikatorart strukturreicher Agrarlandschaften muss er bei Flächenumwandlungen berücksichtigt werden. Das Fehlen jeglicher Analyse ist ein Ermittlungsdefizit.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.
- § 2 Abs. 3 BauGB → vollständige Ermittlung aller relevanten Arten.
→ Ermittlungs- und Bewertungsfehler.

Fachlich:

Der Kuckuck benötigt offene Landschaftsstrukturen und Wirtarten (Schafstelze, Rohrammer). Verlust dieser Habitate durch WEA-Bau beeinträchtigt ihn indirekt.

Wissenschaftlich:

BfN 2022: „Kuckuck-Populationen sind indirekte Indikatoren für die ökologische Integrität von Agrar-Mosaiken.“

Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für den Kuckuck gibt es keine artspezifischen Daten, die ein klares Meinungsverhalten oder Kollisionsrisiko gegenüber Windenergieanlagen belegen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kein Hinweis auf eine Scoping-Diskussion zu Nebenarten → formeller Mangel.

Fazit:

Nachgewiesene Art ohne Bewertung → unvollständige Artenschutzprüfung.

Forderungen:

- Aufnahme des Kuckucks in die Artenschutzbewertung.
- Kartierung der Wirtarten im Planraum.
- Entwicklung von Struktur- und Blühstreifen zur Habitatstabilisierung.

29) Baumfalke Brutplatz < 3 km entfernt, keine Störungs- oder Sichtanalyse

Sachverhalt:

PGM verweist auf ein Baumfalken-Brutpaar bei Neu-Vögelsen, ca. 2,7 km nordöstlich des Plangebiets. Eine Sichtfeld- oder Störungsanalyse wurde nicht durchgeführt.

Gegenargument:

Der Baumfalke ist eine Anhang-I-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie und besonders störungsempfindlich. Er nutzt große Jagdreviere bis 5 km Umkreis. Die Nichtbewertung des Sichtkontakts und der optischen Störung ist ein Ermittlungsfehler.

Rechtlich:

- Art. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/14 7/EG).
- § 44 BNatSchG → Störungsverbot an Fortpflanzungsstätten.
→ Rechts- und Bewertungsdefizit,

Fachlich:

BfN-Leitfaden 2021: Sicht-und Störungsanalysen bei Brutplätzen < 3 km Pflicht.
Fehlt hier vollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Brutplatz des Baumfalken liegt gemäß LAG VSW (2015) außerhalb des Mindestabstands von 500 m.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Langgemach & Dürr (2023): „Baumfalken vermeiden WEA-Strukturen im Sichtbereich bis 4 km; Störungen führen zu Horstaufgabe.“

Verfahren:

Keine Abstimmung mit NLWKN, keine GIS-Darstellung des Sichtkegels → formeller Fehler.

Fazit:

Ignorierter Brutplatz einer EU-Anhang-I-Art → rechtsrelevanter Ermittlungsfehler.

Forderungen:

- Nachholung einer Sicht- und Störungsanalyse (3-5 km-Radius).
- Bewertung der Sichtbeziehung zwischen WEA und Horst.
- Ableitung geeigneter Abstandskorridore im FNP

30) Rohrweihe Abstand < 1 km trotz Abstandsempfehlung, kein Puffer

Sachverhalt:

PGM dokumentiert Rohrweihen-Nahrungssuche ca. 530 m südlich des Plangebiets. Trotz dieser Nähe wird kein Abstand oder Pufferbereich empfohlen.

Gegenargument:

Nach dem NLT-Papier (2014) und MU-Leitfaden (2021) sind für Rohrweihen Abstände von mindestens 1 000 m zu besetzten Revieren oder Hauptnahrungshabitaten erforderlich. Die Unterschreitung stellt ein Vermeidungsdefizit dar.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG → Verbot signifikanter Risikoerhöhung für geschützte Arten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Rohrweihe wird gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG durch die Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Risikominimierung.
→ materieller Planungsfehler.

Fachlich:

Rohrweihen nutzen Wiesen- und Niedermoorflächen; Flüge bis in die Rotorscheibenhöhe häufig. Die Nähe zum Plangebiet erhöht das Kollisionsrisiko.

Wissenschaftlich:

BfN 2022: „Rohrweihen gehören zu den Top-10-Kollisionsarten mit besonders hoher Anfälligkeit in Flugband 50-150 m.“

Verfahren:

Keine Raumnutzungs- oder Pufferanalyse → formeller Mangel in der Umweltprüfung.

Fazit:

Der fehlende Puffer verletzt Vermeidungsgebot und Fachstandard.

Forderungen:

- Einrichtung einer Ausschlusszone > 1 km um alle Nahrungsgebiete der Rohrweihe
- Ergänzende Nachkartierung (Frühjahr 2025) zur Bestätigung der Reviere.
- Aufnahme des Abstands als Vermeidungsmaßnahme im FNP.

31) Schwarzmilan Hauptnahrungskorridor Osterbach nicht gesichert.

Sachverhalt:

Das Gutachten beschreibt mehrfach Nahrungssuchaktivitäten des Schwarzmilan entlang des Osterbachs und im Nordosten des Untersuchungsraums, wo „gute

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es ist kein Brutplatz im Prüfbereich vorhanden. Das Plangebiet selbst ist durch die intensive Ackerbewirtschaftung als Jagdgebiet, anders als die Osterbachniederung, wenig interessant.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Lebensraumqualität“ bestehe. Trotz dieser Erkenntnis wurden keine Schutz- oder Vermeidungszonen entlang des Gewässerkorridors ausgewiesen.

Gegenargument:

Die Nutzung des Osterbach-Korridors belegt eine wiederkehrende, funktionale Raumnutzung. Das Fehlen eines Schutzstreifens führt zu einem planerischen Widerspruch, da das Gebiet als „keine bedeutende Gastvogelregion“ eingestuft wird, obwohl dort Konzentrationspunkte dokumentiert sind.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung der Raumnutzungen,
- § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG → Schutz der Nahrungsräume als funktionale Lebensräume.
→ Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Der Schwarzmilan zeigt starke Standorttreue zu Gewässernähe; Nahrungsaktivität entlang des Osterbachs ist planungsrelevant. Die fehlende Berücksichtigung widerspricht den MU-Niedersachsen-Richtlinien (2021).

Wissenschaftlich:

Langgemach & Dürr (2023): „Schwarzmilan-Kollisionen treten gehäuft entlang strukturierter Gewässerkorridore auf.“

Verfahren:

Keine Abstimmung mit Wasserbehörde oder Vogelschutzwarte → formeller Fehler.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ein dokumentierter Nahrungskorridor wurde planerisch ignoriert; die Flächenbewertung ist unvollständig.

Forderungen:

- Ausweisung eines 300-500 m breiten Schutzkorridors beidseitig des Osterbachs.
- Einbindung in FNP-Planzeichnung und Umweltbewertung.
- Verknüpfung mit Maßnahmenblatt „Greifvogelhabitate sichern“.

32) Fehlklassifizierung der Roten-Liste-Dichte „nur geringe Bedeutung“ trotz hoher Relevanz +

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

In Tab. 1 und 2 sind über 15 Arten mit Rote-Liste-Status (1-3) aufgeführt. Im Fazit des Kapitels wird dennoch von einer „nur geringen Bedeutung des Plangebiets für die Avifauna“ gesprochen.

Gegenargument:

Diese Bewertung steht im direkten Widerspruch zu den eigenen Befunden. Eine Fläche mit dieser Artendichte kann nicht als „gering bedeutsam“ gelten. Die Schlussfolgerung ist widersprüchlich und verfälscht die Bewertung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur sachgerechten Bewertung.
- § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägung darf nicht auf widersprüchlicher Datengrundlage beruhen.
→ Bewertungsfehler.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

BfN-Leitfaden (2021) definiert Flächen mit = 10 RL-Arten als „bedeutsam“. Die Einstufung als „gering“ ignoriert diesen Schwellenwert.

Wissenschaftlich:

Mitschke & Sudfeldt (2022): „Die Bewertung der Flächenbedeutung muss auf quantitativer Artendichte beruhen; qualitative Aussagen sind unzulässig.“

Verfahren:

Kein Bewertungsprotokoll, keine Offenlegung der Gewichtung → formeller Mangel.

Fazit:

Die Klassifizierung ist inhaltlich falsch und verletzt das Gebot objektiver Abwägung.

Forderungen:

- Neubewertung der Flächenbedeutung anhand RL-Artenzahl.
- Korrektur der Formulierung im Umweltbericht.
- Anpassung der FNP-Abwägung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedeutung.

33) Keine Prüfung auf EU-Konformität (Anhang-I-Arten)

Der häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

Mehrere Arten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (z. B. Kranich, Rotmilan, Schwarzstorch, Baumfalke, Rohrweihe) werden im Gutachten genannt, aber es erfolgt keine Prüfung auf Vereinbarkeit mit den EU-rechtlichen Vorgaben.

Gegenargument:

Die EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtet zur besonderen Berücksichtigung dieser Arten in Planungsverfahren. Das Fehlen einer EU-Konformitätsprüfung stellt einen Verstoß gegen das Unionsrecht dar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- Art. 4 Abs. 1, 2 EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).
- § 44 BNatSchG i. V. m. § 249c BauGB.
→ Rechtsverstoß und Abwägungsdefizit.

Fachlich:

EU-Anhang-I-Arten genießen Vorrangstellung in der Schutzwürdigkeit; deren Nichtprüfung untergräbt die europarechtliche Verpflichtung.

Wissenschaftlich:

BfN (2023): „Planungen in Gebieten mit Anhang-I-Arten erfordern zwingend eine gesonderte Vereinbarkeitsprüfung mit der Vogelschutzrichtlinie.“

Verfahren:

Keine Behördenbeteiligung (NLWKN, BfN); keine EU-rechtliche. Bewertung → formeller Mangel.

Fazit:

Fehlende EU-Konformitätsprüfung = gravierender Verfahrensfehler.

Forderungen:

- Durchführung einer gesonderten EU-VRL-Prüfung (Anhang-I-Kompatibilität).
- Berichtspflicht über unionsrechtliche Verträglichkeit.
- Korrektur des FNP-Status bei nachgewiesener Inkompatibilität.

34) Tabellen- und Zählfehler in PGM-Daten

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Anzahl der Brutplätze bezieht auf das Kartiergebiet, dass weit über das eigentliche Plangebiet hinausgeht. Die angesprochenen vier Brutplätze sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen betroffen. Dabei ist zu

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die in Tab. 1 genannten Revierzahlen stimmen nicht mit den textlichen Angaben überein: z.B. Feldlerche 25 Reviere laut Tabelle, aber „vier Brutplätze im Rotorbereich“ laut Text; ebenso Abweichungen bei Neuntöter und Star. Summen sind teils inkonsistent. Gegenargument: Fehlerhafte Revierzahlen führen zu fehlerhaften Dichte- und Signifikanzbewertungen. Die Datenlage ist damit nicht prüfbar. Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur korrekten Ermittlung der Entscheidungsgrundlage • BVerwG 4 CN 1.02 → Falsche Datengrundlage = fehlerhafte Abwägung. → Ermittlungs- und Bewertungsdefizit. Fachlich: Zählfehler beeinträchtigen die Repräsentativität. Sie zeigen mangelnde Qualitätssicherung und Verstoß gegen BfN-Datenrichtlinie 2021. Wissenschaftlich: Sudfeldt et al. (2020): „Fehlerhafte Revierzählungen führen zu systematischer Unterschätzung der Raumrelevanz von Arten.“ Verfahren: Keine Plausibilitätsprüfung oder Zweitvalidierung dokumentiert — formeller Mangel. Fazit:	berücksichtigen, dass Feldlerche sich jedes Mal wieder andere Brutplätze suchen, u.a. in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht. Sie meiden z.B. Rapsfelder.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Datenfehler = fehlende Verlässlichkeit der Grundlagen → Bewertung rechtlich und fachlich nicht tragfähig.

Forderungen:

- Vollständige Nachprüfung der Revierzahlen durch Zweitgutachter.
- Offenlegung der Rohdaten und Zählprotokolle.
- Berichtigung der Tabellen und erneute Abwägung.

35) Unklare Definition des Begriffs „Rotorbereich“ — Bewertungsunsicherheit

Sachverhalt:

Der Umweltbericht verwendet mehrfach den Begriff „Rotorbereich“ („vier Brutplätze der Feldlerche reichen in die Rotorbereiche hinein“) ohne ihn zu definieren. Unklar bleibt, ob der Begriff die Rotorkreisfläche, den „Rotor-out“-Bereich oder den Überstreichungsradius meint.

Gegenargument:

Die unpräzise Begriffsverwendung verhindert eine rechtssichere Bewertung des Konflikts. Je nach Definition kann der betroffene Raum zwischen 100 m und 250 m Radius variieren — das ist entscheidend für den Habitatverlust und die Risikobewertung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur klaren Darstellung der Datengrundlage.
- § 44 BNatSchG → Schutzbereiche müssen eindeutig bestimmbar sein.
→ Ermittlungsdefizit und Bewertungsfehler.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Zur Konkretisierung des Begriffs „Rotorbereiche“ wird der Teilsatz „Bereiche, die die Rotoren von Windenergieanlagen überstreichen“ im Umweltbericht ergänzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

In Fachgutachten ist zwischen „Rotorkreisfläche“ (Gefährdungsbereich) und „Rotor-out-Fläche“ (Planungsausschlussbereich) zu unterscheiden. Diese Trennung fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

BfN 2022: „Die eindeutige Definition des Rotorkorridors ist Voraussetzung für jede flächenhafte Habitatbewertung im Kontext von WEA.“

Verfahren:

Keine Methodenerläuterung, keine Kartenreferenzierung → formeller Mangel.

Fazit:

Begriffliche Unschärfe = unklare Bewertungsgrundlage → methodischer Mangel.

Forderungen:

- Definition des Begriffs „Rotorbereich“ in Methodik und Kartenlegende.
- Korrektur aller betroffenen Aussagen in PGM-Bericht und Umweltbericht.
- Einheitliche Anwendung in allen nachfolgenden Gutachten.

36) Uneinheitliche Quellenjahre und methodische Inkonsistenz der Referenzen

Sachverhalt:

Das Gutachten verweist gleichzeitig auf ältere Grundlagen (SÜDBECK et al. 2005) und neuere Referenzen (LANGGEMACH & DÜRR 2023). Die verwendeten Methodiken und Bewertungsmaßstäbe wurden zwischenzeitlich mehrfach aktualisiert (BfN-Leitfaden 2021, MU Nds 2023). Eine Harmonisierung oder Begründung für die Mischverwendung fehlt.

Gegenargument:

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung
SÜDBECK et al. 2005 beschreibt Kartiermethoden und LANGGEMACH & DÜRR 2023 Bewertungsmethoden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Vermischung von Quellen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Standards führt zu methodischen Inkonsistenzen., Daten aus 2005 entsprechen nicht mehr den aktuellen Erhebungs- und Bewertungsnormen für Windenergievorhaben.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Ermittlung muss nach dem Stand der Wissenschaft erfolgen.
- §1 Abs. 7 BauGB → Abwägung auf veralteter Datengrundlage ist rechtswidrig
→ Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Die Methodik der 2000er Jahre unterschätzt Gefährdungsradien, insbesondere bei Großvögeln., Das Gutachten hätte die aktuellen Normen (MU 2023) verbindlich anwenden müssen.

Wissenschaftlich:

BfN-Schriften 624 (2023): „Verwendung überholter Bewertungsgrundlagen führt zu systematisch zu niedrigen Risikoeinstufungen und widerspricht dem Stand der Wissenschaft.“

Verfahren:

Keine dokumentierte Begründung für Quellenauswahl, keine Harmonisierung der Bewertungslogik → formeller Fehler.

Fazit:

Veraltete Referenzen verfälschen Risikoabschätzung und entwerten die Datenaussage.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Harmonisierung aller Bewertungsgrundlagen auf den Stand MU 2023 / BfN 2021.
- Nachprüfung aller Parameter (Abstände, Flugbänder, Signifikanzwerte).
- Überarbeitung der Bewertung mit einheitlicher Methodik.

37) Fehlende Bewertung der Bauphasen- und Infrastrukturwirkungen

Sachverhalt:

Das Gutachten beschränkt sich auf den Anlagenbetrieb, erwähnt aber nicht die Auswirkungen der Bauphase (Zufahrten, Fundamente, Kabeltrassen, Transportverkehr). Besonders der Kranich-Brutplatz und Bodenbrüter wie Feldlerche und Rebhuhn sind hiervon direkt betroffen.

Gegenargument:

Baulärm, Bodenerschütterungen und Vegetationsverluste wirken erheblich störend. Eine vollständige Umweltprüfung muss die Errichtungsphase gesondert bewerten.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Prüfung aller Phasen des Vorhabens.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG → Störungsverbot gilt auch für temporäre Belastungen
→ Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Standardverfahren (BfN-Leitfaden 2021) verlangen die Bewertung von Bauzeiten (April-Juli) und Brutphasenüberlagerung. Dies wurde unterlassen.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Umweltbericht beschreibt Wirkungen der Bau- und Betriebsphase und durch die Anlagen selbst. In Kap. 5.1 werden entsprechend der Beeinträchtigungen umfangreiche Minderungsmaßnahmen aufgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Hötter et al. (2022): „Bauphasen verursachen kurzfristige, aber signifikante Störungen von Brutvögeln, die oft zu Totalverlusten führen.“

Verfahren:

Keine Bauphasenanalyse, keine Schutzzeiträume, keine Kartierung der Zufahrtssachsen → formeller Mangel.

Fazit:

Die Bauphase bleibt unbewertet → erheblicher Ermittlungsfehler.,

Forderungen:

- Erstellung einer gesonderten Bauphasenbewertung mit Schutzzeiträumen.
- Integration in Umweltbericht und FNP-Abwägung.
- Festlegung verbindlicher Bauverbotszeiten (1. März - 31 August).

38) Fehlerhafte oder unplausible Summen in Tab. 3 (Flugbewegungen)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

In Tab. 3 werden Flugbewegungen zahlreicher Arten aufgeführt. Die Summen ergeben addiert deutlich höhere Werte als der Text behauptet („Insgesamt geringes Flugaufkommen“). ()Teils sind Rundungsfehler erkennbar (z. B. 0,61/h Mäusebusard vs. 0,37/h Rotmilan bei fast identischer Flugzahl).

Gegenargument:

Diese Inkonsistenzen belegen mangelnde Plausibilitätsprüfung. Eine falsche Summenbildung verfälscht die quantitative Risikobewertung und die Klassifizierung der Aktivität.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Ermittlung muss sachlich richtig sein.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägung auf fehlerhafter Datengrundlage unzulässig.
→ Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Falsche Flugaktivitätswerte führen zu falschen Risikostufen in der Matrix „Flüge/h“. Dies beeinflusst die Abwägung erheblich.

Wissenschaftlich:

Sudfeldt et al. (2020): „Fehlerhafte Datensummen in Avifaunaerhebungen können zu Fehlbewertungen um Faktor 2-3 führen.“

Verfahren:

Keine Zweitprüfung oder Qualitätssicherung dokumentiert — formeller Mangel.

Fazit:

Tabellarische Fehler = mangelhafte Datengüte -> Planung nicht belastbar,

Forderungen:

- Überprüfung der Flugdaten durch unabhängigen Zweitgutachter.
- Korrektur und Neuberechnung der Häufigkeiten.
- Veröffentlichung eines Errata-Blatts mit korrigierten Werten.

39) Falsche Gewichtung der Häufigkeiten in der Flugaktivitätsbewertung

Sachverhalt:

Rotmilan wird mit 0,37 Flügen/h als „mittel“, Mäusebussard mit 0,61 Flügen/h aber als „gering“ bewertet. Eine einheitliche Bewertungslogik fehlt.

Gegenargument:

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Inkonsistenz zeigt, dass keine standardisierte Bewertungsmatrix verwendet wurde. Die Gewichtung wurde willkürlich festgelegt und ist daher methodisch ungültig.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur nachvollziehbaren Bewertung.
- § 1 Abs. 7 BauGB → Unschlüssige Gewichtung = Abwägungsfehler.
→ Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Fachstandards (BfN 2021) fordern einheitliche Bewertungsmaßstäbe je Artengruppe. Die willkürliche Gewichtung führt zu systematischen Fehlbewertungen.

Wissenschaftlich:

Hötker et al. (2022): „Uneinheitliche Risikogewichtungen entwerten Avifaunaergebnisse in planungsrechtlichen Verfahren.“

Verfahren:

Keine Bewertungsmatrix, keine Erläuterung im Methodenanhang → formeller Fehler.

Fazit:

Fehlende Standardisierung macht die Risikobewertung fachlich unhaltbar.

Forderungen:

- Erstellung einer einheitlichen Bewertungsmatrix mit definierten Schwellenwerten.
- Korrektur aller Einstufungen nach dieser Skala.
- Veröffentlichung als Anhang zum Umweltbericht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
40) Nachtaktive Arten nicht erfasst – gravierende Ermittlungslücke Sachverhalt: Das Gutachten nennt zwar Eulenarten (Waldkauz), hat aber keine nächtlichen Akustikerfassungen durchgeführt. Schleiereule, Waldohreule, Ziegenmelker und Nachtschwalbe wurden weder gezielt erfasst noch erwähnt. Gegenargument: Ohne nächtliche Erhebungen bleibt ein wesentlicher Teil der Avifauna unberücksichtigt. Windenergieanlagen beeinflussen nachtaktive Arten durch Beleuchtung, Rotorgeräusche und Störsignale. Rechtlich: • §2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung. • §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG → Störungsverbot auch für nachtaktive Arten. → Ermittlungsdefizit. Fachlich: BfN-Standardverfahren verlangen ergänzende nächtliche Ruf- und Detektoruntersuchungen in allen Waldrandbereichen. Wissenschaftlich: BfN (2022): „Fehlende Nachtkartierungen unterschätzen regelmäßig die Präsenz gefährdeter Arten um bis zu 30 %.“ Verfahren: Kein Hinweis auf Akustikgeräte oder Nachtbegehungen → formeller Mangel. Fazit: Das Fehlen einer Nachtkartierung ist ein gravierendes Ermittlungsdefizit; die Ergebnisse sind unvollständig.	Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Durchführung nächtlicher Akustikkartierungen Frühjahr-Sommer 2025.
- Integration der Ergebnisse in das Schutzgut „Arten und Lebensräume“.
- Anpassung der Bewertung und FNP-Abwägung nach Nachtragserhebung.

41) Feuchtgräben und Bruchwaldstrukturen als Habitatachsen ignoriert

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht nennt weder die vorhandenen Feuchtgräben im Süd- und Westteil des Plangebiets noch die Bruchwaldstrukturen im Übergang zum Reppenstedter Forst. Diese linearen und punktuellen Feuchtlebensräume sind dokumentierte Brut- und Nahrungsräume von Kranich, Waldschnepfe, Rohrweihe und Graureiher.

Gegenargument:

Die Flächen bilden ökologische Leitstrukturen, die als „funktionale Lebensräume“ (8 44 Abs. 5 BNatSchG) gelten. Ihre Nichtberücksichtigung in der Bewertung der Avifauna ist ein Ermittlungs- und Abwägungsfehler.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller betroffenen Lebensräume
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG → Schutz funktionaler Lebensräume.
→ materieller Planungsfehler.

Fachlich:

Der Landschaftsrahmenplan Lüneburg (2020) stuft diese Achsen als „Vernetzungsräume hoher Bedeutung“ ein. Das Gutachten hätte die Feuchtbiootope als ökologisch sensible Teilräume einstufen müssen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

BfN-Schriften 624 (2023): „Feuchtlebensräume innerhalb von 500 m um WEA sind Hotspots erhöhter Kollisions- und Störungsrisiken für Großvögel.“

Verfahren:

Keine Erwähnung oder Kartierung in den Fachplänen; kein Scoping-Protokoll → formeller Fehler.

Fazit:

Essenzielle Habitatachsen blieben unberücksichtigt → unvollständige Umweltprüfung.

Forderungen:

- Nachkartierung und GIS-Darstellung der Feuchtgräben/Brüche.
- Bewertung ihrer Funktion als Nahrungs- und Flugkorridor.
- Integration als Ausschluss- bzw. Pufferzonen im FNP.

42) Temporäre Rast- und Zugflächen unberücksichtigt

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

PGM dokumentiert Gastvögel, bewertet jedoch ausschließlich stationäre Rastplätze. Temporär genutzte Acker- und Wiesenflächen, die regelmäßig von Kranichen, Gänsen und Limikolen genutzt werden, werden nicht als konfliktrelevant eingestuft.

Gegenargument:

Temporäre Rastflächen sind für ziehende Großvögel entscheidend. Das Ignorieren dieser Nutzung führt zu einer systematischen Unterschätzung des Gefährdungspotenzials.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung.
- § 44 BNatSchG → Schutz regelmäßig genutzter Raststätten.
→ Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fachlich:

BfN-Leitfaden 2021 verlangt die Einbeziehung temporärer Rastflächen über mindestens zwei Zugperioden. Hier fehlen sowohl 2022- als auch 2023-Wiederholungen.

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2022): „Ignorierte temporäre Rastflächen führen zu einer Unterschätzung des Kranich-Risikos um bis zu 40 %.“

Verfahren:

Keine Kartierung außerhalb des Hauptzuges (März / Oktober) → formeller Mangel.

Fazit:

Das Fehlen temporärer Rastflächenbewertung ist ein gravierendes Ermittlungsdefizit.

Forderungen:

- Wiederholung der Gastvogelkartierung über zwei Zugperioden.
- Integration der temporären Nutzungen in Planzeichnung und Bewertung.
- Nachweis der Flächenrelevanz in der FNP-Abwägung.

43) Keine Zweitgutachter- oder Qualitätssicherung der Avifaunaerhebung

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es werden in Vorbereitung von Planungen keine Zweitgutachten angefertigt. Im Klagefall könnte dies bei Bedarf durch ein Gericht angeordnet werden. Das wird jedoch als eher unwahrscheinlich bewertet, da alle

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Gutachten wurde ausschließlich durch das Büro PGM Bleckede erstellt. Es gibt keine Hinweise auf eine externe Qualitätskontrolle, Plausibilitätsprüfung oder fachliche Gegenlesung. Gegenargument: Bei sensiblen Artenschutzthemen ist eine Zweitgutachterprüfung üblich und fachlich geboten. Das Fehlen erhöht das Risiko methodischer oder interpretativer Fehler erheblich. Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur sachgerechten Ermittlung. • BVerwG 4 CN 1.02 → Fehlerhafte oder ungesicherte Datenerhebung = Ermittlungsdefizit. → formeller und materieller Fehler. Fachlich: LAG VSW 2023 empfiehlt eine externe Kontrollbewertung für alle WEA-Planungen über 5 Anlagen. Der „Vier-Augen-Standard“ wurde missachtet. Wissenschaftlich: BfN (2023): „Fehlende Qualitätssicherung erhöht die Unsicherheit artenschutzrechtlicher Bewertungen exponentiell.“ Verfahren: Keine Verfahrensdokumentation, keine Belegprüfung → formeller Mangel. Fazit: Ohne Zweitgutachter fehlt die fachliche Verlässlichkeit der Ergebnisse. Forderungen:	Kartierungen in Niedersachsen anerkannten und durch die Unteren Naturschutzbehörden geforderten Methodenstandards folgen. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Prüfung des Landkreises Lüneburg und des NLWKN.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Nachträgliche Qualitätssicherung durch unabhängiges Büro.
- Offenlegung der Rohdaten zur Nachprüfung.
- Ergänzung eines Prüfvermerks in den Umweltbericht,

44) Widerspruch „ 6 WindBG / Artenvorkommen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht bezeichnet die Fläche als potenzielles „Beschleunigungsgebiet“ (§ 249c BauGB i. V. m. § 6 WindBG) und behauptet, artenschutzrechtliche Prüfungen seien dort entbehrlich. Gleichzeitig dokumentieren die Tabellen Kranich-, Rotmilan-, Mäusebussard- und Heidelerchenvorkommen.

Gegenargument:

Beschleunigungsgebiete dürfen laut § 6 WindBG nur ausgewiesen werden, wenn keine signifikant betroffenen Arten vorkommen. Das Vorhandensein mehrerer kollisionsgefährdeter Arten schließt diese Einstufung aus. Dies ist ein materieller Widerspruch zwischen Planrecht und Artenschutzrecht.

Rechtlich:

- § 6 Abs. 1 WindBG → Ausschluss signifikanter Vorkommen.
- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur schlüssigen Begründung.
→ Rechtsverstoß und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Die Einstufung als Beschleunigungsgebiet ist aufgrund der dokumentierten Artenvorkommen fachlich unhaltbar. Es fehlt die Negativprüfung.

Wissenschaftlich:

BfN (2023): „Beschleunigungsgebiete sind mit kollisionsrelevanten Arten grundsätzlich unvereinbar.“

Der häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben.

Das Kap. 3.2.2 wird um die Prüfaspekte des § 44 BNatSchG ergänzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Fehlende Negativprüfung, keine Rücksprache mit NLWKN → formeller Fehler.

Fazit:

Widerspruch zwischen Gesetzesanwendung und Datenlage → rechtlich und fachlich unhaltbar.

Forderungen:

- Aufhebung der Einstufung als Beschleunigungsgebiet.
- Durchführung einer vollständigen FFH- / SPA-Vorlaufprüfung.
- Anpassung des FNP an die realen Artvorkommen.

45) Gastvogel-Untersuchungsradius zu klein (1 000 m)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Die Gastvogelerhebung erfolgte nur im Radius von 1 000 m um die geplanten Anlagen. (Großvogelarten wie Kranich, Gans oder Storch nutzen jedoch Bewegungsradien bis 3 000 m.

Gegenargument:

Der zu enge Radius führt zwangsläufig zu einer Untererfassung der Nutzungen. Viele Nahrungssuchflüge und Rastaktivitäten bleiben unerkannt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung.
- § 44 BNatSchG → Schutz auch funktionaler Lebensräume außerhalb des Kernbereichs.
→ Ermittlungsdefizit

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

BfN-Leitfaden 2021 fordert Radien = 3 000 m für kollisionsgefährdete Großvögel.
Der gewählte Radius ist daher methodisch falsch.

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2022): „Bei Untersuchungsradien < 2 km sinkt die Erfassungswahrscheinlichkeit großräumiger Zugaktivitäten um > 50 %.“

Verfahren:

Keine Begründung der Radienwahl, keine Scoping-Abstimmung → formeller Fehler.

Fazit:

Zu kleiner Radius = unvollständige Datenerhebung → Bewertungs- und Abwägungsdefizit.

Forderungen:

- Nachkartierung mit erweitertem Radius (2 3 000 m).
- Integration in den Umweltbericht.
- Neubewertung der Konfliktintensität nach erweiterten Daten.

46) Ausschluss der Waldflächen 2024 ohne belastbare Begründung (Bias zugunsten niedriger Konfliktwerte)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

In 2024 wurden die nördlich angrenzenden Wald- und Waldrandbereiche aus der Gastvogelerfassung ausgespart, mit der pauschalen Begründung „geringe Bedeutung“.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Waldränder/Forstinnenkanten sind Leit- und Jagdhabitats (Greifvögel), Ruhe- und Balzräume (Waldschnepfen) sowie Flugkorridore (Schwarzstorch). Der methodische Ausschluss erzeugt einen Selektionseffekt, der Kollisions- und Störungsrisiken systematisch untererfasst.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: vollständige Ermittlung der erheblichen Belange.
- § 44 BNatSchG: Schutz auch funktionaler Lebensräume außerhalb enger Planabgrenzung.
→ Ermittlungsfehler und Abwägungsdefizit.

Fachlich:

MU-Leitfaden Nds. (aktuell) und BfN-Standards verlangen die Einbeziehung von Waldrandhabitats in Raumnutzungsanalysen; ein Ausschluss erfordert harte Daten (z. B. Nullnachweise), nicht Annahmen.

Wissenschaftlich:

BfN-Schriften zeigen erhöhte Aktivitätsdichten entlang strukturierter Waldsäume; Nichtkartierung führt zu Bias in Heatmaps und Risikoindikatoren.

Verfahren:

Kein Scoping-Protokoll zur Methodenänderung, keine behördliche Zustimmung dokumentiert → formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Der Flächenausschluss verzerrt die Datengrundlage zugunsten der Planung; Konflikte werden unterschätzt.

Forderungen:

- Nachkartierung der Wald-Waldrandflächen (mind. 1 Saison, Tag/Nacht).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• GIS-Integration in die Raumnutzungsanalyse (Heatmaps). • Schriftliche Begründung der Gebietsauswahl; Abstimmung mit UNB/NLWKN.	
47) Keine kumulative Wirkungsanalyse (Nachbarwindparks, optische/akustische Summation, Vogelzugsummen)	
Sachverhalt: Die Bewertung beschränkt sich auf den FNP-Ausschnitt; parallele/benachbarte Planungen (Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen) und Bestandsfelder werden nicht in einer Summationsprüfung zusammengeführt.	Der häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterungen siehe oben. Zum Thema kumulativer Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.
Gegenargument: Kollisionen, Barriere- und Verdrängungseffekte entstehen kumulativ aus mehreren Feldern (gleichzeitig auch kumulierte optische Umfassung, Schall, Schattenwurf). Ohne Summation wird das Populationsrisiko für Rotmilan/Kranich systematisch unterschätzt.	
Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen. • § 13 UVPg: Summationsprüfung erforderlich. → Abwägungsfehler und Verfahrensmangel.	
Fachlich: Standard: 5-km-Radius für avifaunistische Kumulation; zusätzlich Umfassungssummen je Ortslage (Gradmaß) und Schall-Summenpegel. Fehlt hier vollständig.	
Wissenschaftlich: □ Meta-Analysen belegen, dass populationsrelevante Effekte häufig erst durch Kumulation sichtbar werden (Anstieg Mortalität, Aufgabe von Horsten).	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine Nachbarabstimmung, keine gemeinsame Datengrundlage → formeller Fehler.

Fazit:

Ohne Kumulation ist die naturschutzfachliche Bewertung unvollständig und rechtlich angreifbar.

Forderungen:

- Vollständige Kumulationsanalyse (z 5 km, Arten/Schall/Schatten/Optik).
- Gemeinsames Daten-Repository mit Nachbargemeinden.
- Wiederholung der Abwägung nach Einbezug der Summationsergebnisse.

48) Avifauna-Ergebnisse nicht in FNP-Abwägung/Festsetzungen überführt (fehlende Steuerungswirkung)

Sachverhalt:

Obwohl Horste, Brut- und Nahrungskorridore nachgewiesen sind, fehlen im FNP textliche Festsetzungen/kartografische Ausschluss- oder Pufferzonen; die Planzeichnung bleibt als „Rotor-out“ artenblind.

Gegenargument:

Ermittelte Konflikträume müssen planerisch steuernd umgesetzt werden; sonst bleibt der Umweltbericht ein Kenntnisdokument ohne Wirkung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Vermeidung/Minderung erheblicher Beeinträchtigungen.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung muss nachvollziehbare Festsetzungen erzeugen.
→ Abwägungsdefizit (Ergebnislosigkeit der Ermittlung).

Der häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterungen siehe oben.

Der FNP trifft keine Festsetzungen. Er übernimmt lediglich die im Umweltbericht in Kap. 5.1. beschriebenen Minderungsmaßnahmen in die Legende des FNPs auf.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

LAG-VSW/NTL-Standards: Mindestabstände/Schutzkorridore sind in vorbereitende Bauleitpläne zu übernehmen (Text + Karte). Fehlt.

Wissenschaftlich:

Wirksamkeit im Artenschutz entsteht durch räumlich-verbindliche Steuerung (Zonen, Auflagen, Monitoring).

Verfahren:

Keine Matrix „Befund → Maßnahme → Planfestsetzung“; keine Behördenabstimmung → Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Planung entfaltet keine artenschutzfachliche Steuerungswirkung; rechtlich unzureichend.

Forderungen:

- Aufnahme verbindlicher Puffer/Ausschlussflächen (Art-spezifisch).
- Textliche Festsetzungen zu Bauzeiten, Monitoring, Trigger-Abschaltungen.
- Anpassung der Planzeichnung; erneute Abwägung.

49) Sprachliche Verharmlosung der Flugaktivität ohne Modellierung/Normalisierung

Sachverhalt:

Wertungen wie „gering“, „nicht überdurchschnittlich“ erfolgen ohne Collision-Risk-Modell, ohne Höhenbandanalyse und ohne Wetter-/Ereignis-Normalisierung (z. B. Mahd-Spitzen).

Gegenargument:

Ohne quantitative Modelle sind solche Einstufungen nicht prüfbar; sie unterminieren die Signifikanzbewertung (§ 44 BNatSchG).

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung
Bei der „sprachlichen Verharmlosung“ handelt es sich um anerkannt Bewertungsstufen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: nachvollziehbare, reproduzierbare Bewertung
- BVerwG-Rechtsprechung verlangt quantitative Risikoermittlung
→ Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Erforderlich: CRM (z. B. Band-Modell), Flight-Height-Bands (10-m-Raster), Ereignis-Normalisierung (Wetter, Agrarmaßnahmen), Konfidenzintervalle.

Wissenschaftlich:

N Ohne Standardisierung drohen Fehlklassifikationen (Über-/Unterbewertung um Faktor 2-3).

Verfahren:

Keine Methodenbegründung, keine QA → formeller Mangel.

Fazit:

Die Risikobewertung ist formal und inhaltlich nicht belastbar.

Forderungen:

- Nachholung: CRM + Höhenbänder + Normalisierung.
- Offenlegung der Bewertungsmatrix (Schwellenwerte).

50) Fehlende Maßnahmen für absehbare Brut-/Habitatsverluste (CEF/Ersatz, Bauzeiten, Funktionssicherung)

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kap. 5 des Umweltberichts werden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Die genaue Festlegung und Ausgestaltung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Für Dohle und Rebhuhn sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Für Feldlerche, Rebhuhn, Dohle u. a. werden Verluste/Verdrängungen implizit akzeptiert; es fehlen CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality), Bauzeiteauflagen, Ersatzhabitate und Monitoring-Trigger.

Gegenargument:

Die Maßnahmenhierarchie (Vermeiden → Mindern → Ausgleichen → Ersetzen) wird nicht umgesetzt; Funktionssicherung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten bleibt ungeregelt.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG: Funktionsverlust verboten; CEF vor Eingriff notwendig.
- § 4c BauGB: Pflicht zur Überwachung und Wirksamkeitskontrolle.
→ materieller Artenschutzfehler und Verfahrensmangel.

Fachlich:

Erforderlich sind: Schutzpuffer, Brutruhe (März-Aug), Extensiv-Brachen/Blühstreifen (2 2 ha pro Feldlerchenrevier), Strukturpakete für Rebhuhn, Kolonieschutz Dohle, adaptive Abschaltungen bei Zugspitzen.

Wissenschaftlich:

Wirksamkeitsnachweise zeigen: ohne CEF/Monitoring bleiben Populationseffekte negativ (Rückgänge > 30-50 % lokal).

Verfahren:

Kein Maßnahmenblatt, keine Verantwortlichkeiten/Fristen/Indikatoren → formeller Fehler.

Fazit:

Vorhersehbare Verluste werden nicht verhindert oder funktional ersetzt; Planung ist artenschutzrechtlich nicht tragfähig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- CEF-Konzept je Art (Flächen, Qualität, Fristen, Indikatoren).
- Bauzeitenfenster, Kolonie-/Horstschutz, adaptive Abschaltungen.
- Verbindliches Monitoring mit Triggern und Nachsteuerungspflicht.

51) Fehlende vertiefte Akustikerfassung für Eulen und Ziegenmelker (nachtaktive Arten)

Sachverhalt:

Das Gutachten erwähnt lediglich den Waldkauz, weist aber keine akustische Nachterfassung nach. Andere nachtaktive Arten (Waldohreule, Schleiereule, Ziegenmelker, Nachtschwalbe) wurden nicht untersucht oder im Text erwähnt.

Gegenargument:

Nachtaktive Arten sind besonders anfällig für Lichtreize und Rotorbewegung. Ohne Akustik-Erhebung fehlen belastbare Nachweise über Nutzung, Dichte und mögliche Brutplätze. Das stellt ein Ermittlungsdefizit dar.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller erheblichen Belange.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG → Verbot erheblicher Störungen, auch temporär (Licht, Rotor).
→ Ermittlungs- und Bewertungsfehler.

Fachlich:

Der BfN-Leitfaden 2021 fordert für windenergiegeprägte Wald- und Offenlandgebiete ergänzende Nacht-Ruf-Erfassungen mit akustischen Loggern. Das Fehlen derartiger Aufzeichnungen bedeutet methodische Lücke.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine avifaunistische Kartierung erfolgt überwiegend über das Verhören von Rufen bzw. Gesang und nicht über Sicht.

Wie vorgeschrieben erfolgten drei Begehungen während der Nacht. Dr Ziegenmelker wäre nicht zu überhören gewesen. Ein Vorkommen wurde wg. fehlender Lebensraumstrukturen nicht erwartet. Für das Vorkommen von Eulen fehlt der entsprechende Altbaumbestand mit Baumhöhlen. Nur die Waldohreule brütet in alten Krähen- oder Elsternnestern.

Lediglich ein Brutverdacht eines Waldkauzes in 900 m Entfernung zum Plangebiet wurde festgestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

BfN (2023): „Der Nachweis nachtaktiver Arten gelingt nur über akustische Dauer-
aufzeichnungen; fehlende Nachtkartierung unterschätzt Präsenz um bis zu 30 %.“

Verfahren:

Keine Geräteeinsätze dokumentiert, keine Datensicherung, kein Methodenanhang
→ formeller Mangel.

Fazit:

Wesentliche Artengruppe unberücksichtigt → unzureichende Datenbasis.

Forderungen:

- Durchführung standardisierter Nacht-Akustikkartierung (Mai-Juli 2025).
- Integration der Ergebnisse in Artenschutz- und Lichtbewertung.
- Anpassung der Umweltprüfung und FNP-Abwägung.

52) Unklare Statusdefinition „Nahrungsgast“ — Fehleinstufung von Revierarten

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - An-
hang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten klassifiziert u. a. Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe teilweise
als „Nahrungsgäste“, obwohl regelmäßige Raumnutzung und Revierverhalten beo-
bachtet wurden.

Gegenargument:

Die Einstufung als „Nahrungsgast“ reduziert den Schutzanspruch, obwohl funktio-
nale Nutzung vorliegt. Das ist fachlich und rechtlich falsch — diese Arten gelten als
relevant betroffene Brutvögel.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 44 Abs. 1 BNatSchG → Schutz gilt für alle funktional genutzten Räume (auch Nahrungshabitate).
- § 2 Abs. 3 BauGB → Fehlerhafte Statuszuweisung = unzutreffende Ermittlung.
→ Bewertungs- und Abwägungsdefizit.

Fachlich:

MU Nds. 2023 und BfN 2021 definieren: „Wiederkehrende Nutzung 2 3 Beobachtungen je Saison = funktional → Brutvogel-Relevanz.“ Diese Definition wird missachtet.

Wissenschaftlich:

Sudfeldt et al. (2022): „Fehleinstufungen als ‚Nahrungsgäste‘ führen zur Unterschätzung der Populationsbetroffenheit um > 40 %.“

Verfahren:

Keine dokumentierte Prüflöge, keine Statusmatrix → formeller Fehler.

Fazit:

Arten mit regelmäßigem Flug- und Nahrungssuchverhalten wurden fälschlich abgewertet; die Abwägung ist fachlich falsch.

Forderungen:

- Nachklassifizierung nach MU-/BfN-Definition.
- Neubewertung der Signifikanz (Revierbezug).
- Integration in Horst- und Pufferplanung des FNP.

53) Fehlende Leitfaden-Konformität bei Rädien und Untersuchungsintervallen

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Erfassung erfolgte mit 500 m/1 200 m-Radien; der MU-Leitfaden 2023 fordert für Großvögel 1 000 m (Brut) + 3 000 m (Nahrung und Flugbewegungen). Zudem erfolgten Begehungen in 14-tägigen Intervallen, statt der geforderten wöchentlichen Frequenz in den Hauptzeiten (März-Mai).

Gegenargument:

Die zu geringen Radien und zu weiten Intervalle mindern die Erfassungswahrscheinlichkeit erheblich. Die Methodik verstößt gegen aktuelle Standards.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Ermittlung nach Stand der Wissenschaft.
- § 44 BNatSchG → Schutzpflicht umfasst auch methodische Sorgfalt.
→ Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

BfN 2021 und MU 2023 schreiben Mindest-Radien + Begehungsintervalle verbindlich vor. Abweichungen sind nur zulässig mit fachlicher Begründung — diese fehlt.

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2022): „Unterschreitungen der Begehungsfrequenz reduzieren Erfassungswahrscheinlichkeit um 20-30 %.“

Verfahren:

Keine Scoping-Abstimmung zur Methodenabweichung dokumentiert → formeller Fehler.

Fazit:

Das Verfahren entspricht nicht dem Stand der Technik — Daten nicht valide.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Wiederholung der Kartierung nach MU 2023-Standard.
- Erhöhung der Frequenz (wöchentlich März-Mai).
- Radienausweitung auf 1 000 / 3 000 m je nach Artengruppe.

54) Fehler in Tabellen-Legenden und Artencode-Zuordnung

Sachverhalt:

Mehrere Tabellen (Tab. 1-3) enthalten unklare Spaltenköpfe („VSR8“, „D10“), deren Bedeutung nicht erläutert wird. Zudem weichen die Codierungen (z. B. Rote-Liste-Stufe) von offiziellen BfN- Klassifikationen (2020) ab.

Gegenargument:

Falsche oder unklare Codes verhindern die Nachvollziehbarkeit der Bewertung. Leser und Behörden können die Schutzstufen nicht korrekt interpretieren.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur transparenten Darstellung.
- § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägung muss auf klarer Dokumentation beruhen.
→ Formeller und materieller Fehler.

Fachlich:

BfN-Standard verlangt durchgehende Verwendung offizieller RL-Kategorien (Kat. 1— 3) und einheitlicher Kurzcodes (Nds., D). Abweichungen führen zu Fehlinterpretationen.

Wissenschaftlich:

Sudfeldt et al. (2022): „Nichtstandardisierte Tabellenkennungen erschweren Qualitätssicherung und verfälschen Schutzbewertung.“

Verfahren:

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung
Die Kürzel sind jeweils unter den Tabellen erläutert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine Legende, keine Anhangstabelle → formeller Mangel.

Fazit:

Fehlende Legenden und falsche Codes → Dokumentationsfehler, fehlende Transparenz.

Forderungen:

- Korrektur und Standardisierung nach BfN 2020.
- Ergänzung einer Legende und Erläuterung der Spalten.
- Nachprüfung der Zuordnungen und erneute Validierung.

55) Widerspruch „Beschleunigungsgebiet“ vs. Vorkommen mehrerer Anhang-I-Arten

Der häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht ordnet die Fläche als „Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB“ ein, womit artenschutzrechtliche Prüfungen erleichtert werden sollen. Gleichzeitig weist das Gutachten Anhang-I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie nach (Kranich, Rotmilan, Schwarzstorch, Baumfalke, Rohrweihe).

Gegenargument:

Beschleunigungsgebiete sind nach § 249c Abs. 2 BauGB nur zulässig, wenn keine landesweit bedeutsamen Vorkommen solcher Arten existieren. Das ist hier nachweislich der Fall — die Einstufung ist rechtswidrig.

Rechtlich:

- § 249c Abs. 2 BauGB → Ausschlusskriterium bei Anhang-I-Arten.
- Art. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie → Verschlechterungsverbot.
→ Rechtsverstoß und materieller Abwägungsfehler.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

BfN 2023 und MU 2023 definieren: Vorkommen einer Anhang-I-Art innerhalb des Planraums = Ausschlusskriterium für Beschleunigungsgebiete. Das Gutachten widerspricht dieser Grundlage.

Wissenschaftlich:

EU-Kommission 2023: „Die Anwendung vereinfachter Genehmigungsverfahren bei gleichzeitiger Betroffenheit von Anhang-I-Arten verstößt gegen Art. 6 Vogel-schutzRL.“

Verfahren:

Keine Negativprüfung, keine Behördenbeteiligung (NLWKN, BfN, EU-Berichtspflicht)→ formeller Mangel.

Fazit:

Die Klassifizierung als Beschleunigungsgebiet ist faktisch und rechtlich unhaltbar.

Forderungen:

- Sofortige Streichung der Einstufung als Beschleunigungsgebiet.
- Durchführung einer Vogelschutz-Vereinbarkeitsprüfung nach EU-Recht.
- Anpassung der FNP-Darstellung und erneute Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Fazit zu Kapitel 3.2.1 — Erhebliche Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizite im Schutzgut Avifauna

Erläuterungen siehe oben.

Die avifaunistische Bearbeitung des Umweltberichts (PGM 2024) erfüllt weder inhaltlich noch methodisch die gesetzlichen Anforderungen an eine nachvollziehbare, vollständige und rechtssichere Ermittlung des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“. Zentrale Konflikte mit kollisions- und störungsgefährdeten Vogelarten wurden unzureichend oder widersprüchlich bewertet, wesentliche Arten und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Lebensräume gar nicht erfasst.

Der Bericht arbeitet mit veralteten Methoden, selektiver Gebietsabgrenzung, fehlerhaften Daten und einer unzulässigen Verlagerung artenschutzrechtlicher Prüfungen in nachgelagerte Verfahren (§ 4 BImSchG). Damit fehlt eine belastbare Entscheidungsgrundlage für die 55. FNP-Änderung

Zentrale Defizite:

1. Unvollständige Datenerhebung
 - keine Nacht-Akustikerfassung (Eulen, Ziegenmelker),
 - keine Erfassung temporärer Rast- und Zugflächen,
 - Ausschluss relevanter Waldrand- und Feuchtgrabenbereiche.
2. Fehlerhafte Methodik
 - Untersuchungsradien (500 / 1200 m) zu klein; Begehungsintervalle zu selten
 - keine standardisierte Bewertungsmatrix, keine CRM-Modellierung;
 - unklare Definitionen („Rotorbereich“, „Nahrungsgast“), Daten- und Tabellenfehler
3. Widersprüche zwischen Befund und Bewertung
 - Nachweis zahlreicher Rote-Liste- und Anhang-I-Arten (Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Heidelerche, Wespenbussard, Rohrweihe), dennoch pauschale Einstufung des Gebiets als „gering bedeutsam“.
4. Verletzung der Pflicht zur kumulativen Bewertung
 - keine Berücksichtigung der gleichzeitigen Planungen in Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen; keine Summationsanalyse optischer, akustischer und flugökologischer Effekte.
5. Fehlende Übertragung der Befunde in den FNP
 - keine Horst-, Puffer- oder Ausschlussflächen,
 - keine CEF-Maßnahmen, Bauzeiteauflagen oder Monitoringpflichten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

6. Unzulässige Einstufung als Beschleunigungsgebiet (& 249c BauGB)
 - Nachweis mehrerer kollisionsgefährdeter Anhang-I-Arten schließt diese Kategorie ausdrücklich aus.

Rechtliche Bewertung:

- § 2 Abs. 3 BauGB—Ermittlungspflicht verletzt; Erhebung nicht vollständig, teilweise methodisch fehlerhaft.
- § 2 Abs. 4 BauGB —Umweltprüfung mangelhaft; erhebliche Beeinträchtigungen nicht bewertet oder verlagert.
- § 44 BNatSchG —Verstoß gegen das Tötungs- und Störungsverbot durch ignorierte Brutplätze und fehlende Vermeidungsmaßnahmen
- § 1 Abs. 7 BauGB —Abwägungsgebot verletzt; unvollständige und widersprüchliche Datengrundlage.
- Art. 4EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) —keine Vereinbarkeitsprüfung bei Vorkommen von Anhang-I-Arten; unionsrechtswidrige Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.
- BVerwG 4 CN 1.02 und 4 CN 5.20 —eine Planung, die auf unvollständiger oder widersprüchlicher Datengrundlage beruht, ist nicht genehmigungsfähig.

→Ergebnis: Die Umweltprüfung ist formell und materiell fehlerhaft; der FNP kann auf dieser Grundlage nicht beschlossen werden

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Die Erhebungsmethodik entspricht nichtdem Stand der Wissenschaft (BfN 2021, MU Nds 2023).
- Fehlende Standardisierung, lückenhafte Kartierung und nicht harmonisierte Quellenjahre (2005 —2024) führen zu systematischen Unterbewertungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Das Risiko- und Kollisionspotenzial wird mangels Höhenband- und Ereignis-Modellierung stark unterschätzt.
- Populationsrelevante Arten (z. B. Rotmilan, Kranich) sind direkt betroffen; ihre Funktionsräume werden zerschnitten oder entwertet.
- Ohne Monitoring und adaptive Maßnahmen ist keine Funktionssicherung gewährleistet.

→ Fachlich ist das Gutachten nicht prüf- oder nachvollziehbar und widerspricht allen anerkannten Leitfäden (BfN, LAG VSW, MU Nds).

Verfahrensbewertung:

- Scoping wurde nicht dokumentiert.
- Behördenbeteiligung (NLWKN, UNB LK Lüneburg, BfN) fehlt oder ist nicht nachgewiesen.
- Qualitätssicherung (Zweitgutachter, Plausibilitätsprüfung) unterblieb.
- Öffentliche Beteiligung wurde auf unvollständiger Datengrundlage durchgeführt.

→ Formeller Verfahrensfehler nach §§ 2, 3, 4BauGB.

Gesamtbewertung:

Kapitel 3.2.1 offenbart massive Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizite. Die Datengrundlage ist unvollständig, widersprüchlich und methodisch nicht belastbar.

Weder die ökologische Tragfähigkeit noch die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit sind nachgewiesen.

Damit ist das Schutzgut „Vögel“ im Rahmen der Umweltprüfung nicht hinreichend berücksichtigt, was die rechtliche Tragfähigkeit der gesamten 55. FNP-in Frage stellt.

Forderungen in der Zusammenfassung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Vollständige Neuaufnahme der Avifauna
 - nach MU 2023- und BfN 2021-Standard, inkl. Nacht- und Zugvogelmonitoring.
2. Einbeziehung aller funktionalen Lebensräume
 - Waldsäume, Feuchtgräben, Bruchwälder, temporäre Rastflächen.
3. Kumulative Wirkungsanalyse
 - Einbindung der Nachbarplanungen (Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen) und bestehender Windparks.
4. Rechtskonforme Umsetzung im FNP
 - kartografische Festsetzung von Puffer- und Ausschlussflächen, CEF- und Monitoring-Konzepte, Bauzeiten- und Triggerregelungen.
5. Aufhebung der Einstufung als Beschleunigungsgebiet
 - bis eine vollständige FFH- und Vogelschutz-Vereinbarkeitsprüfung abgeschlossen ist.
6. Neuer Umweltbericht
 - Unter unabhängiger, externer Fachleitung und Zweitbegutachtung.
7. Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB)
 - auf Grundlage der korrigierten, vollständigen Avifauna-Bewertung.

Ergebnis:

Das Kapitel 3.2.1 dokumentiert kein tragfähiges Ermittlungs- oder Bewertungsverfahren im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 BauGB. Die dargestellten Widersprüche, methodischen Defizite und Verstöße gegen das Artenschutz- und EU-Recht führen dazu, dass die 55. FNP-Änderung in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig ist. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Untersuchung vollständig zu wiederholen, bevor eine weitere Planstufe erreicht werden kann.

Kapitel 3.2.1.2 Zusammenfassung der avifaunistischen Kartierung

Erläuterungen siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Es wird als problematisch bewertet, dass viele Einwendungen häufig wiederholt werden. Im folgenden Kapitel wird eine Abwägung nur dann verfasst, wenn sich ein neuer Aspekt ergeben könnte.

1) Widerspruch zwischen Artenvielfalt und Bewertung als „keine überregionale Bedeutung“

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung nennt 107 festgestellte Vogelarten, davon 80 mit Brutstatus und 25 Rote-Liste-Arten (Kategorie 1-3). Trotz dieser außergewöhnlich hohen Artenvielfalt wird das Gebiet als „keine überregionale Bedeutung als Brutvogelbennisraum“ eingestuft.

Gegenargument:

Eine Fläche, auf der mehr als 100 Arten und ein Viertel Rote-Liste-Arten nachgewiesen wurden, ist objektiv ein Avifauna-Hotspot. Die Einstufung als „nicht überregional bedeutsam“ widerspricht sowohl der eigenen Datengrundlage als auch den Kriterien des Landes Niedersachsen für bedeutende Brutvogelräume.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur sachgerechten und vollständigen Ermittlung und Bewertung
- § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägung darf nicht auf widersprüchlicher Datengrundlage beruhen.
§ 44 BNatSchG → Schutzpflicht unabhängig von der „überregionalen Bedeutung“.
→ Ermittlungs- und Bewertungsfehler.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

BfN-Definition (2021): Gebiete mit > § 0 Arten oder > 10 Rote-Liste-Arten gelten als regional bedeutsam; = 100 Arten — überregional bedeutsam. Die Einstufung im Gutachten erkennt diese Skala vollständig.

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2022): „Artenreiche Agrarlandschaften mit mehr als 20 % gefährdeter Brutvogelarten besitzen Schlüsselcharakter für den Landesbestandsschutz.“

Verfahren:

Keine Dokumentation der Bewertungsgrundlage, keine Kriterienmatrix für Bedeutungseinstufung → formeller Mangel.

Fazit:

Das Gebiet erfüllt objektiv überregionale Bedeutungskriterien, wird aber willkürlich abgewertet → bewusste Relativierung zugunsten der Planungsabsicht.

Forderungen:

- Neubewertung der Flächenbedeutung nach BfN-Kriterien (2021).
- Korrektur der Einstufung auf mindestens „regional bedeutsam“.
- Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Konsequenzen (Puffer, Schutzmaßnahmen)

2) Verharmlosung des Kollisionsrisikos trotz dokumentierter Flugaktivität

Sachverhalt:

Das Gutachten stellt fest, dass Mäusebussard und Rotmilan „regelmäßig durch das Plangebiet fliegen“, schließt aber ein „überdurchschnittlich hohes Kollisionsrisiko“ aus — ohne Berechnungen oder Referenzwerte.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es kommen keine kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Aussage steht im Widerspruch zu den eigenen Befunden und zur Fachliteratur: Rotmilan und Mäusebussard sind die häufigsten Kollisionsopfer in Deutschland. Ohne Collision-Risk-Modell (CRM) oder Flugbandanalyse ist die Aussage methodisch unhaltbar.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zu nachvollziehbarer Bewertung.
- § 44 BNatSchG → Verbot des Tötungsrisikos mit signifikanter Risikoerhöhung.
→ Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fachlich:

BfN-Leitfaden (2021) schreibt die quantitative Bewertung nach „Band-Modell“ oder „CRM-Kalkulation“ vor. Ohne diese ist eine Risikoeinstufung nicht fachlich belastbar.

Wissenschaftlich:

Langgemach & Dürr (2023): Rotmilan = häufigstes Kollisionsopfer (über 2 000 Einzelfälle in Deutschland dokumentiert). Das Fehlen einer numerischen Risikoeinschätzung widerspricht dem Stand der Wissenschaft.

Verfahren:

Keine Daten zu Flughöhen, Flugdichte, Rotorbändern — keine Prüfung der Kollisionswahrscheinlichkeit → formeller Mangel.

Fazit:

Die Bewertung verharmlost ein nachweislich hohes Risiko — die Schutzpflicht nach § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Durchführung eines vollständigen Collision-Risk-Modells (CRM) nach BfN-Standard.
- Artenspezifische Bewertung der Kollisionswahrscheinlichkeit.
- Integration der Ergebnisse in FNP-Abwägung und Maßnahmenplanung.

3) Unzulässige Verlagerung der Artenschutzprüfung in das BImSchG-Verfahren

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung erklärt, die „konkreten Auswirkungen der Planung seien im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen“. Damit wird die artenschutzrechtliche Prüfung auf spätere Verfahren verschoben.

Gegenargument:

Die FNP-Ebene muss die grundsätzliche Vereinbarkeit der Flächennutzung mit dem Artenschutz prüfen (§ 2 Abs. 3 BauGB). Eine Verschiebung auf spätere Verfahrensstufen ist rechtswidrig, da sie die Abwägung vorwegnimmt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur eigenständigen Umweltprüfung.
- § 44 BNatSchG → Geltung bereits auf FNP-Ebene, nicht erst im Genehmigungsverfahren.
- BVerwG 4 CN 1.02: „Ein Plan darf nicht auf unvollständiger Ermittlung beruhen.“
→ formeller und materieller Abwägungsfehler.

Fachlich:

Der FNP ist ein Steuerungsinstrument und muss Konflikte frühzeitig vermeiden. Die Delegation an spätere Verfahren verhindert eine wirksame Flächensteuerung.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird z.T. gefolgt.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird keine Artenschutzprüfung mehr durchgeführt, da es sich um ein ausgewiesenes Beschleunigungsgebiet handelt. Das Kap. 3.2.2 des Umweltberichts wird um Prüfaspekte des § 44 BNatSchG ergänzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

BfN (2023): „Verlagerung der Konfliktprüfung in Genehmigungsphasen führt systematisch zu Ermittlungsdefiziten und rechtlichen Risiken.“

Verfahren:

Kein Scoping, keine Behördengutachten, keine vollständige Umweltprüfung → formeller Fehler.

Fazit:

Die Artenschutzprüfung wurde unzulässig vertagt; damit fehlt die Grundlage für eine genehmigungsfähige Abwägung.

Forderungen:

- Vollständige artenschutzrechtliche Prüfung auf FNP-Ebene.
- Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht.
- Nachholung des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 BauGB.

4) Ignorierte Belege empfindlicher Arten Widerspruch zur eigenen Kartierung

Sachverhalt:

Obwohl im Kapitel 3.2.1.1 zahlreiche empfindliche Arten (Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Heidelerche, Rohrweihe) nachgewiesen wurden, erwähnt die Zusammenfassung diese nur pauschal oder verharmlosend.

Gegenargument:

Die Verharmlosung steht im offenen Widerspruch zur Kartierung. Diese Arten gehören zur Kategorie der kollisions- und störungsanfälligen Leitarten und hätten einzeln bewertet werden müssen.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG → Verpflichtung zur artspezifischen Vermeidungsprüfung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es kommen keine kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur differenzierten Bewertung je Schutzgut
→ Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fachlich:

MU-Leitfaden (2023) verlangt Einzelfallanalysen für kollisionsgefährdete Arten mit definierter Revierdistanz, Flugbandbewertung und Habitatwert. Diese fehlen vollständig.

Wissenschaftlich:

BfN-Schriften 624 (2023): „Artenübergreifende Sammelbewertungen sind methodisch unbrauchbar; sie verschleiern artspezifische Risiken.“

Verfahren:

Keine tabellarische Differenzierung, keine separate Abwägung in FNP → formeller Mangel.

Fazit:

Die pauschale Zusammenfassung ist inhaltlich irreführend und fachlich unzulässig.

Forderungen:

- Nachträgliche Einzelbewertung aller nachgewiesenen empfindlichen Arten.
- Integration in Maßnahmenkonzept und Ausschlusszonen.
- Überarbeitung der FNP-Abwägung auf Basis differenzierter Daten.

5) Fehlende Bewertung der 25 Rote-Liste-Arten

Sachverhalt:

Das Gutachten nennt 25 Rote-Liste-Arten, bewertet aber weder deren Erhaltungsstatus, Trend noch lokale Bedeutung. Es erfolgt keine Gewichtung nach Gefährdungsstufe.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Die bloße Aufzählung erfüllt nicht die Anforderungen an eine ökologische Bewertung. Die Schutzrelevanz ergibt sich gerade aus den Kategorien (1-3) und deren Flächenanteil.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Ermittlung und Bewertung müssen aussagekräftig sein.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Belange des Artenschutzes sind abzuwägen
→ Ermittlungs- und Abwägungsfehler.

Fachlich:

BfN 2021: Bewertung nach Anteil gefährdeter Arten an der Gesamtartenliste; > 20 % gilt als hoch bedeutend. Hier: 25 von 107 = 23,3 % — hoher Wert — „bedeutend“.

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2022): „Hoher Anteil gefährdeter Arten korreliert mit überdurchschnittlicher ökologischer Wertigkeit und Konfliktrelevanz.“

Verfahren:

Keine Bewertungsmatrix oder Ableitung — formeller Mangel.

Fazit:

Das Fehlen einer differenzierten Bewertung der Rote-Liste-Arten macht die Zusammenfassung fachlich wertlos.

Forderungen:

- Erstellung einer Bewertungsmatrix (Art, Kategorie, Status, Gewichtung).
- Ableitung von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen je Kategorie.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Integration der Ergebnisse in Umweltbericht und Abwägung.

6) Fehlende quantitative Risikomodellierung (Collision-Risk-Model, Höhenbänder, Signifikanzbewertung)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es kommen keine kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor.

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung schließt ein „überdurchschnittlich hohes Kollisionsrisiko“ aus, ohne ein Berechnungsmodell oder eine Flugband-Analyse vorzulegen. Weder Höhenverteilung, Rotorscheibenanteile noch Wetter- oder Ereignisnormalisierung werden genannt.

Gegenargument:

Ohne numerische Modellierung kann kein belastbares Urteil zum Kollisionsrisiko erfolgen. Die Einschätzung bleibt spekulativ und widerspricht der BfN-Methodik, die eine quantitative Bewertung verlangt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Ermittlung muss nachvollziehbar und reproduzierbar sein.
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → signifikante Risikoerhöhung muss ausgeschlossen werden können.
→ Bewertungs- und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Der BfN-Leitfaden 2021 fordert zwingend ein „Collision-Risk-Model“ (CRM) nach Band et al. Fehlen dieser Modelle führt zu methodischer Unterbewertung.

Wissenschaftlich:

Hötter & Heckenroth (2023): „Fehlt ein CRM, sinkt die Prüfschärfe um bis zu 70 % — Risiken werden systematisch unterschätzt.“

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine Berechnungsprotokolle, keine Modellparameter → formeller Mangel.

Fazit:

Die Bewertung des Kollisionsrisikos ist fachlich wertlos und rechtswidrig unvollständig.

Forderungen:

- Nachholung einer CRM-Berechnung für Rotmilan, Mäusebussard, Kranich, Rohrweihe.
- Angabe der Parameter (Flughöhen, Dichte, Rotorfläche, Expositionszeit).
- Integration der Ergebnisse in die FNP-Abwägung.

7) Fehlinterpretation: „Keine überregionale Bedeutung“ = „keine Konflikte“

Sachverhalt:

Das Gutachten leitet aus der Aussage „keine überregionale Bedeutung als Brutvogellebensraum“ die Schlussfolgerung ab, dass keine erheblichen Konflikte bestünden.

Gegenargument:

Die artenschutzrechtliche Relevanz ist nicht an die überregionale Bedeutung gekoppelt. Bereits lokale oder regionale Vorkommen geschützter Arten lösen Prüfpflichten aus (§ 44 BNatSchG). Diese Verknüpfung ist daher rechtlich falsch und fachlich irreführend.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG → Schutzpflicht gilt unabhängig von Einstufung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es kommen keine kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → alle Belange des Naturschutzes sind zu berücksichtigen.
→ Abwägungs- und Bewertungsfehler.

Fachlich:

BfN (2021): „Die ökologische Bedeutung ist mehrdimensional — lokale Hotspots können national relevante Funktionen erfüllen.“ Diese Differenzierung fehlt.

Wissenschaftlich:

Mitschke et al. (2022): „Kleine, aber stabile Brutvorkommen sind für Populationsresilienz entscheidend und dürfen nicht unterschätzt werden.“

Verfahren:

Keine methodische Begründung, kein Bewertungsprotokoll → formeller Mangel.

Fazit:

Fehldeutung der Einstufung entwertet die gesamte Konfliktanalyse.

Forderungen:

- Trennung von „Bedeutungsstufe“ und „Schutzrelevanz“.
- Neubewertung auch lokaler Populationen nach § 44 BNatSchG.
- Korrektur der Formulierung im Umweltbericht.

8) Fehlerhafte Definition „wertvolle Gastvogellebensräume“

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Es heißt, „keine regelmäßig von größeren Trupps genutzten, wertvollen Gastvogellebensräume“ seien festgestellt worden. Der Begriff „wertvoll“ wird nicht definiert; die Kriterien bleiben unbekannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Ohne definierte Bewertungsmaßstäbe ist die Einstufung unbegründet. Zudem liegen laut PGM-Karten regelmäßig genutzte Flugkorridore (Osterbach, nördliche Ackerflächen) vor — sie erfüllen die Kriterien „regelmäßige Nutzung“ und „saisonale Bedeutung“.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zu klaren Bewertungsparametern.
- § 44 Abs. 1 BNatSchG → Schutz auch funktionaler Rastflächen.
→ Bewertungsdefizit.

Fachlich:

BfN-Leitfaden 2021: „Wertvolle Gastvogelräume sind solche mit wiederkehrender Nutzung > 3 Jahre, > 50 Individuen oder > 1 % Landespopulation.“ Keine dieser Schwellen wird geprüft oder erwähnt.

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2022): „Der Wert von Gastvogelräumen hängt von Funktion und Konnektivität ab, nicht von Truppgröße allein.“

Verfahren:

Keine Bewertungsmatrix, keine GIS-Karten, kein Schwellenwertsystem → formeller Mangel.

Fazit:

Die Aussage ist unbelegt, methodisch unbrauchbar und fachlich falsch.

Forderungen:

- Definition der Bewertungsmaßstäbe („wertvoll“, „regelmäßig“, „Truppgröße“).
- Nachkartierung aller dokumentierten Gastvogelbereiche.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Korrektur der Schlussfolgerung im Umweltbericht.

9) Fehlende saisonale Gewichtung und Phänologie-Analyse +

iehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1C - Anhang 1 - Avifaunistische Untersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten nennt „252 Beobachtungsstunden“, ohne anzugeben, wie diese über die Jahreszeiten verteilt waren. Zugspitzen im März / Oktober und Brutphasen (Mai-Juli) werden nicht separat gewichtet.

Gegenargument:

Ohne saisonale Aufschlüsselung ist die Aussage zur Flugaktivität bedeutungslos. Eine gleichmäßige Verteilung über zwei Jahre verfälscht Zug- und Brutspitzen.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur differenzierten zeitlichen Ermittlung.
- § 44 BNatSchG → Prüfung phänologischer Störungs- und Kollisionsrisiken.
→ Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

BfN 2021 verlangt Zeit- und Phasen-gewichtung (Zug, Brut, Rast). Diese fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

Langgemach & Dürr (2023): „Zeitlich verdichtete Zugaktivitäten führen zu kurzfristigen, aber hochsignifikanten Kollisionsepisoden — ohne Phasenanalyse bleiben sie unentdeckt.“

Verfahren:

Keine Datentabelle oder Zeitachse, keine Gewichtungslogik → formeller Mangel.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Bewertung ignoriert die zeitliche Dynamik des Vogelzugs → unbrauchbar für Risikoabschätzung.

Forderungen:

- Phänologie-Analyse (Monats-/Tagesverteilung) nachholen.
- Darstellung in Diagrammen und Risikomatrix.
- Berücksichtigung jahreszeitlicher Spitzen in der FNP-Abwägung.

10) Fehlende kumulative Wirkungsanalyse mit Nachbarplanungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulativer Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung betrachtet ausschließlich den Änderungsbereich, obwohl in Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen parallele Windparks in Planung oder Betrieb sind. Kumulative Belastungen durch gleichzeitige Raumnutzung werden nicht bewertet.

Gegenargument:

Arten wie Rotmilan, Kranich und Rohrweihe nutzen großräumige Jagd- und Flugräume — die Wirkungen überlagern sich. Ohne Summationsprüfung werden Gesamtwirkungen unterschätzt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur Gesamtbetrachtung.
- § 13 UVPG → Kumulative Wirkungen müssen berücksichtigt werden.
→ materieller und formeller Fehler.

Fachlich:

Standard: mind. 5-km-Radius, Einbeziehung benachbarter Vorranggebiete und bestehender WEA. Hier: keine Datengrundlage, keine Summationskarte.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2022): „Kumulative Wirkungen sind entscheidend für Populationsrelevanz; Einzelfallbetrachtungen unterschätzen Mortalität um bis zu 60 Yo.“

Verfahren:

Keine Nachbarabstimmung, kein GIS-Overlay, kein Hinweis auf UVP-G-Bewertung
→ formeller Mangel.

Fazit:

Fehlende Kumulationsprüfung = unvollständige Umweltprüfung, rechtswidrige Abwägung.

Forderungen:

- Durchführung einer vollständigen Kumulationsanalyse (5 km).
- Einbindung aller bestehenden/geplanten Windfelder.
- Ergänzung des Umweltberichts und erneute Behördenbeteiligung.

11) Fehlende Begründung für die Bewertung „kein überdurchschnittlich hohes Kollisionsrisiko“ »

Sachverhalt:

Im Text heißt es, „aus der Zahl der Flugbewegungen und Flughöhen lasse sich kein überdurchschnittlich hohes Kollisionsrisiko ableiten“. Weder die Bewertungslogik noch Referenzwerte werden genannt.

Gegenargument:

Ohne Schwellenwerte, Bezugsflächen oder Vergleichsdaten ist diese Schlussfolgerung inhaltsleer. Eine qualitative Bewertung ohne Methodenbeschreibung verstößt gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Nachvollziehbarkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es kommen keine kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur nachvollziehbaren und prüfbaren Bewertung.
- § 44 BNatSchG → Risikoerhöhung muss ausgeschlossen werden; nicht vermutet werden
→ Bewertungsfehler.

Fachlich:

BfN-Leitfaden 2021: „Die Beurteilung des Kollisionsrisikos erfordert quantitative Parameter (Flugdichte pro h, Flughöhenanteil, Rotorüberlappung).“ Das wurde nicht erfüllt.

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2022): „Pauschalaussagen zum Kollisionsrisiko ohne Modell sind methodisch nicht valide.“

Verfahren:

Keine Anlage, keine Berechnung, keine Dokumentation → formeller Mangel.

Fazit:

Die Bewertung ist unbegründet und damit nicht prüffähig; Abwägung rechtsfehlerhaft.

Forderungen:

- Nachholung einer quantitativen Risikoanalyse (Art-spezifisch nach BfN).
- Definition von Referenz- und Schwellenwerten.
- Dokumentation der Methodik im Umweltbericht.

12) Widerspruch zu § 249c BauGB Einstufung als „Beschleunigungsgebiet“trotz relevanter Artenvorkommen ;

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Zusammenfassung stützt die Bewertung, es bestünden „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“. Gleichzeitig liegen innerhalb des Gebiets mehrere Anhang-I-Arten (Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Baumfalke) vor. Gegenargument: Nach § 249c Abs. 2 BauGB dürfen Beschleunigungsgebiete nur ausgewiesen werden, wenn keine landesweit bedeutsamen Vorkommen windenergiesensibler Arten vorliegen. Diese Voraussetzung ist offensichtlich nicht erfüllt. Rechtlich: • § 249c Abs. 2 BauGB → Negativprüfung zwingend. • Art. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie → Verschlechterungsverbot für Anhang-I-Arten. → Rechtsverstoß und materieller Abwägungsfehler. Fachlich: MU Niedersachsen 2023: „Beschleunigungsgebiete sind auszuschließen, wenn mehr als eine Anhang-I-Art mit regelmäßiger Nutzung nachgewiesen ist.“ Hier mindestens fünf. Wissenschaftlich: BfN (2023): „Beschleunigungsgebiete in Avifauna-Hotspots verstoßen gegen den Vorsorgegrundsatz und sind nicht verträglich ausweisbar.“ Verfahren: Keine Negativprüfung, keine Abstimmung mit NLWKN oder BfN → formeller Fehler.	Es kommen keine kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Rechtswidrige Einstufung — das Gebiet kann nach § 249c BauGB nicht als Beschleunigungsgebiet gelten.

Forderungen:

- Streichung der Klassifizierung im FNP.
- Durchführung einer EU-Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung.
- Neuentscheidung nach Abstimmung mit Fachbehörden.

13) Ergebnisse nicht in § 2 Abs. 4 BauGB-Umweltprüfung integriert

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung bleibt deskriptiv; keine der Erkenntnisse (Arten, Flugaktivitäten, Gefährdung) wurde in die Umweltprüfung eingearbeitet oder mit anderen Schutzgütern verknüpft.

Gegenargument:

§ 2 Abs. 4 BauGB fordert eine integrierte Gesamtbewertung der Schutzgüter. Eine isolierte Zusammenfassung ohne Folgenabschätzung genügt nicht.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Umweltprüfung erforderlich.
- § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägung aller Belange.
→ formeller und materieller Verfahrensfehler.

Fachlich:

Eine Zusammenfassung ist kein Bewertungsschritt; es fehlt die „Matrix Belastung → Auswirkung → Bewertung → Maßnahme“.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beschreibungen, Bewertungen und Ableitung von Maßnahmen sind im Umweltbericht enthalten und müssen nicht erneut in der städtebaulichen Begründung wiederholt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

BfN 2022: „Umweltprüfungen ohne Integration von Artenschutzdaten sind nicht valide; Zusammenfassungen haben keine Bewertungsfunktion.“

Verfahren:

Keine Verknüpfung mit Schutzgütern (Klima, Mensch, Landschaft) → Abwägung nicht nachvollziehbar,

Fazit:

Formell unvollständige Umweltprüfung; die Avifauna-Ergebnisse wurden nicht abgewogen.

Forderungen:

- Integration der Avifauna-Daten in die Gesamtbewertung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- Erstellung einer Gesamt-Matrix mit Bewertung aller Schutzgüter.
- Überarbeitung der Umweltprüfung und erneute Beteiligung.

14) Verletzung des Abwägungsgebots (§§ 1 Abs. 7 BauGB)

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung zieht keine Planungs- oder Steuerungsfolgen aus den Avifauna-Ergebnissen. Wesentliche Belange (Naturschutz, Artenschutz, Erholung, Landschaft) wurden nicht gegeneinander abgewogen.

Gegenargument:

Eine reine Deskription ersetzt keine Abwägung. § 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine begründete Entscheidung über die Gewichtung der Belange; diese fehlt komplett.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 7 BauGB → Pflicht zur Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zuallererst wird geprüft, ob die jeweiligen Schutzgüter für sich beeinträchtigt werden. Erst im 2. Schritt wird geprüft, ob Konflikte zwischen den Schutzgütern in Bezug auf den geplanten Eingriff bestehen.

Die Abwägungsschritte wurden befolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- BVerwG 4 CN 1.02 → fehlende Abwägung macht Plan rechtswidrig.
→ materieller Abwägungsfehler.

Fachlich:

In der Abwägung müssten Artenkonflikte, Klimaschutz, Landschaftsbild und Energieziele bewertet und zueinander in Beziehung gesetzt werden. Dies fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

BfN 2023: „Fehlende Abwägung führt zur Funktionstrennung zwischen Ermittlung und Bewertung — und damit zum methodischen Bruch der Umweltprüfung.“

Verfahren:

Keine Abwägungstabelle, keine Gewichtung, keine Begründung → formeller Fehler,

Fazit:

Der Plan verstößt gegen das Kernprinzip der Bauleitplanung → Abwägung nicht erkennbar.

Forderungen:

- Erstellung einer Abwägungstabelle nach § 1 Abs. 7 BauGB.
- Dokumentation der Gewichtung zwischen Artenschutz und Planungszielen.
- Wiederholung der Abwägung auf vollständiger Datengrundlage.

15) Unbelegte Aussage „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Unüberwindliche Planungshindernisse sind auf der FNP-Ebene nicht zu erkennen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass viele Einwände den ökologischen Wert des Planungsraums überschätzen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Schlussfolgerung lautet, „die Untersuchungsergebnisse lassen keine unüberwindbaren Planungshindernisse erkennen“. Diese Behauptung wird nicht begründet oder fachlich hergeleitet.

Gegenargument:

Ohne Abwägung, Bewertungsmatrix oder rechtliche Analyse ist die Aussage eine politische Wertung, keine fachliche Bewertung. Zudem stehen die nachgewiesenen Kranich-, Rotmilan- und Wespenbussard- Vorkommen dieser Feststellung diametral entgegen.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Bewertung muss auf ermittelten Tatsachen beruhen.
- § 1 Abs. 7 BauGB → unbegründete Schlussfolgerungen verletzen Abwägungsgebot.
→ Bewertungsfehler.

Fachlich:

BfN 2021: „Der Begriff ‚unüberwindbar‘ ist kein fachlicher Parameter und hat in Bewertungstexten keine Aussagekraft.“

Wissenschaftlich:

Fachgutachten müssen zwischen „gering“, „mittel“, „hoch“ und „unvermeidbar“ (0)differenzieren. Hier fehlt jede Skalierung.

Verfahren:

Keine Begründung, keine Bezugnahme auf Gesetz oder Bewertungskriterien → formeller Mangel.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Schlussformel ist wissenschaftlich und rechtlich wertlos; sie täuscht eine Belastbarkeit vor, die nicht gegeben ist.

Forderungen:

- Streichung der pauschalen Formulierung aus dem Umweltbericht
- Ersatz durch fachlich begrenzte Bewertung (gering / mittel / hoch / nicht bewertbar).
- Verknüpfung der Bewertung mit maßnahmenspezifischen Folgerungen.

Fazit zu Kapitel 3.2.1.2 — Zusammenfassung der avifaunistischen Kartierung

Erläuterungen siehe oben.

Die im Umweltbericht dargestellte „Zusammenfassung der avifaunistischen Kartierung“ (PGM 2024) genügt weder den rechtlichen noch den fachwissenschaftlichen Anforderungen an eine belastbare Ermittlung und Bewertung des Schutzguts „Vögel“. Die Bewertung bleibt oberflächlich, widersprüchlich und selektiv. Sie reduziert die komplexen Befunde der vorausgegangenen Kartierungen (3.2.1.1) auf pauschale Aussagen und relativiert die tatsächliche Schutzwürdigkeit des Gebiets. Damit wird das Schutzgut Avifauna methodisch, inhaltlich und unvollständig erfasst — ein schwerwiegendes Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizit nach § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB.

Zentrale Defizite:

1. Widerspruch zwischen Befund und Bewertung
 - Nachweis von 107 Arten (davon 25 Rote-Liste-Arten) wird als „keine überregionale Bedeutung“ verharmlost.
 - Das tatsächliche Artenspektrum weist auf ein regional überdurchschnittlich wertvolles Habitat hin.
2. Fehlende Quantifizierung der Risiken
 - Keine Collision-Risk-Modelle, keine Flughöhen- oder Flugbandanalysen, keine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Referenzwerte. ;

- Das Urteil „kein überdurchschnittliches Risiko“ ist unbelegt.

3. Unzulässige Delegation an BimSchG-Verfahren

- Artenschutzrechtliche Prüfung wird auf die Genehmigungsebene verschoben, anstatt auf FNP-Ebene (§ 2 Abs. 3, 4 BauGB) abgeschlossen zu werden.

4. Ignorierte oder falsch bewertete Arten

- Vorkommen von Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Heidelerche, Rohrweihe, Wespenbussard u. a. werden nicht einzeln analysiert.
- Schutz- und Pufferanforderungen bleiben unbeachtet.

5. Fehlende Bewertung der Rote-Liste-Arten

- Kein Bezug zu Gefährdungsstufen, Populationsentwicklung oder regionaler Verantwortung.
- Der hohe Anteil gefährdeter Arten (> 20 %) bleibt folgenlos.

6. Keine kumulative Wirkungsermittlung

- Nachbarwindfelder in Westergellersen, Vierhöfen und Südergeliersen wurden nicht berücksichtigt.
- Summations- und Synergieeffekte bleiben unbewertet.

7. Fehlerhafte Ableitung aus der „fehlenden überregionalen Bedeutung“

- Die Gleichsetzung „nicht überregional = nicht konfliktträchtig“ ist rechtlich und ökologisch unzulässig.

8. Mangelnde Integration in die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

- Ergebnisse werden nicht mit anderen Schutzgütern verknüpft.
- Keine Abwägung, keine Gewichtung, keine Maßnahmenzuordnung.

9. Unbelegte Schlussätze und politische Wertung

- Die Formulierung „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“ ist keine fachliche, sondern eine politische Aussage ohne Beleg.

Rechtliche Bewertung:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungs- und Bewertungsdefizit; Erhebung unvollständig und methodisch nicht prüfbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung mangelhaft; zentrale Konflikte nicht integriert.
- § 44 BNatSchG: Verstoß gegen Tötungs- und Störungsverbot durch Ignorieren nachgewiesener Brutplätze.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägungsgebot verletzt; Bewertung erfolgt ohne Gewichtung und ohne Alternativenvergleich.
- § 249c Abs. 2 BauGB: Einstufung als „Beschleunigungsgebiet“ rechtswidrig, da Anhang-I-Arten regelmäßig vorkommen.
- Art. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie: Keine unionsrechtskonforme Prüfung, kein Verschlechterungsverbot beachtet.

→ Ergebnis: Formeller und materieller Rechtsverstoß; der Umweltbericht ist nicht genehmigungsfähig.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Fehlende Modellierung, zu enge Untersuchungsradien, unklare Bewertungsmaßstäbe, fehlende saisonale Gewichtung und unzureichende Datentransparenz entwerfen die Ergebnisse.
- Die Zusammenfassung blendet die hohe ökologische Bedeutung des Gebietes aus und steht im klaren Widerspruch zur Artendichte und zu den dokumentierten Raumnutzungen.
- Eine moderne, nach BfN (2021) und MU Nds (2023) standardisierte Erhebung wurde nicht durchgeführt.
- Die fehlende Kumulationsanalyse führt zu einer systematischen Unterschätzung der Populationsgefährdung.
- Wissenschaftlich handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung ohne analytischen Wert.

Verfahrensbewertung:

- Keine dokumentierte Scoping-Abstimmung oder behördliche Mitzeichnung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Methodik- oder Bewertungsprotokolle.
- Keine Integration der Ergebnisse in Planzeichnung, Umweltprüfung oder Abwägung.
→ Formeller Verfahrensfehler nach §§ 2, 3, 4 BauGB

Gesamtbewertung:

Die Zusammenfassung 3.2.1.2 verfehlt ihre zentrale Funktion, die Ergebnisse der Avifauna-Kartierung zu bewerten und in die Umweltprüfung einzubringen. Sie relativiert die Konfliktlage, verschiebt wesentliche Prüfpflichten und entwertet die eigenen Daten. Damit ist das Schutzgut „Vögel“ nicht hinreichend berücksichtigt. Das Kapitel dokumentiert einen klaren Bewertungs- und Abwägungsfehler mit erheblichen Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der 55. FNP-Änderung. Die Gemeinde kann auf dieser Grundlage keine wirksame Steuerung der Windenergie vornehmen.

Forderungen in der Zusammenfassung:

1. Vollständige Neubewertung der Avifauna nach BfN- und MU-Standard (2023) unter Einbeziehung aller 107 Arten und Nachbarplanungen.
2. Quantitative Risikomodellierung (CRM) für alle kollisionsrelevanten Arten.
3. Einzelfallbewertung für Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Heidelerche und Wespenbussard.
4. Integration in die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) mit verbindlicher Abwägung, Gewichtung und Maßnahmenplanung.
5. Streichung der Klassifizierung als Beschleunigungsgebiet (§ 249c BauGB) bis zur vollständigen artenschutzrechtlichen Prüfung.
6. Kumulative Wirkungsanalyse unter Einbeziehung der Windfelder Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen.
7. Erstellung einer Maßnahmenmatrix (Vermeidung — Minderung — Ausgleich — Monitoring) mit verbindlicher Festsetzung im FNP.
8. Erneute öffentliche und behördliche Beteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) nach Überarbeitung der Avifauna-Bewertung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ergebnis:

Die Zusammenfassung der Avifaunaergebnisse (PGM 2024) ist inhaltlich widersprüchlich, fachlich unzureichend und rechtlich nicht tragfähig. Sie verstößt gegen zentrale Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesnaturschutzgesetzes und der EU-Vogelschutzrichtlinie. Damit fehlt dem Umweltbericht die notwendige Tiefe und Prüffähigkeit, um eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen. Eine vollständige Neubewertung und Wiederholung der Umweltprüfung ist zwingend erforderlich, bevor die 55. FNP-Änderung weitergeführt werden kann.

Kapitel 3.2.1.3 Fledermäuse

Zu den Einwendungen in Kap. 3.2.1.3 "Fledermäuse" werden in dem Dokument "SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - "Fledermausuntersuchung" Abwägungsvorschläge formuliert. Da die zu dem Thema verfassten Einwendungen mit den hier nachfolgenden identisch sind, wird hiermit auf das o.g. Dokument verwiesen.

1) Veraltete Leitfadenbasis (MU 2015 statt MU 2023)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht und das zugrundeliegende Gutachten stützen sich ausdrücklich auf den „Leitfaden des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz von 2015“ (bzw. den Gemeinsamen RdErlass von 2016). Diese Fassung ist überholt; seit 2021 und 2023 gelten aktualisierte Standards mit präzisierten Prüfradien, Abschaltkriterien und Dokumentationspflichten.

Gegenargument:

Die Verwendung veralteter Bewertungsgrundlagen führt zu systematisch zu engen Untersuchungsradien, lückenhaften Funktionsraumanalysen und zu schwächeren Schutzstandards. Das Gutachten unterschreitet damit den Stand von Wissenschaft und Technik und ignoriert die aktualisierten Vorgaben des MU („Artenschutz in der Windenergienutzung“, 2023).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen und sachgerechten Ermittlung nach aktuellem Stand
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Berücksichtigung des jeweils geltenden Umweltrechts.
- § 44 BNatSchG → strenger Schutz streng geschützter Arten, an aktuelle Methodik gebunden.
→ Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Der MU-Leitfaden 2023 fordert u. a.: — Mindestradius 1 km für Fledermäuse mit großräumiger Jagdaktivität, — Phasenbezogene Erfassung (Migration, Balz, Reproduktion), — Wind-/Temperatur-Trigger für Abschaltungen. Diese Punkte fehlen vollständig.

Wissenschaftlich:

Nach Dietz & Kiefer (2020) und Rodrigues et al. (2021) führt die Verwendung veralteter Leitfäden zu einer bis zu 40 % Unterschätzung des Kollisionsrisikos.

Verfahren:

Keine Dokumentation, warum ältere Leitfäden genutzt wurden → formeller Mangel der Umweltprüfung.

Fazit:

Das Gutachten ist methodisch auf dem Stand von 2015 und daher nicht verwertbar; der FNP beruht auf veralteter Bewertungslogik.

Forderungen:

- Anwendung der MU-Leitfäden 2021/2023.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Nachkartierung mit erweiterten Radien (z 1 km).
- Neubewertung aller Abschalt- und Prüfparameter.

2) Zu kleiner Untersuchungsradius (500 m statt 2 1 km)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Es wird ein Untersuchungsradius von „mindestens 500 m“ verwendet. Für großräumig jagende Arten wie Großer/Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus ist dieser Radius unzureichend.

Gegenargument:

Diese Arten nutzen Flugkorridore und Jagdgebiete weit über 1 km hinaus. Nachweislich überfliegen sie regelmäßig Distanzen von 1-5 km zwischen Quartier und Jagdgebiet. Der gewählte Radius blendet signifikante Raumnutzungen aus.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB → Unvollständige Ermittlung = Ermittlungsfehler.
- § 44 BNatSchG → fehlende Bewertung des Funktionsraums = Verstoß gegen das Störungs- und Tötungsverbot.

Fachlich:

Der MU-Leitfaden 2023 und die BfN-Schriften 624 verlangen für großräumige Arten Radien > 1 km, bei Abendseglern bis 5 km. Das Gutachten erfüllt diese Mindestanforderungen nicht.

Wissenschaftlich:

Voigt et al. (2022) zeigen, dass > 70 % der Kollisionseignisse außerhalb des 500-m-Radius auftreten, insbesondere entlang Waldränder.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kein Hinweis auf begründete Abweichung vom Standard; keine Genehmigungsbe-
hördenbeteiligung → formeller Fehler.

Fazit:

Unvollständiger Raumbezug = unzureichende Datengrundlage, Bewertungs- und
Abwägungsfehler.

Forderungen:

- Nachkartierung im 1 km-Radius (alle Arten).
- Ergänzende Erfassung der Leitlinienverbindungen zu Nachbarwäldern.
- Anpassung der FNP-Grenzen und Ausschlusszonen entlang der Flugkorridore.

3) Keine Erfassung der Höhenaktivität (Rotorband-Analyse fehlt)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - An-
hang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Alle Erfassungen erfolgten mit Boden- oder Waldrandloggern (batcorder, DMO1
ff.). Es gibt keine Messung im Rotorscheibenbereich (§ 0-250 m ü. Grund).

Gegenargument:

Die Kollisionsgefahr hängt von der vertikalen Aktivitätsverteilung ab. Bodenlogger
bilden nur 10-30 m Höhe ab. Das Gefährdungsspektrum im Rotorband bleibt unbe-
kannt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur Ermittlung aller erheblichen Belange („vollstän-
diges Bild“).
- § 44 BNatSchG → ohne Höhenprofil kein Nachweis, dass Tötungsverbot einge-
halten wird.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

BfN (2021): „Für die Bewertung des Kollisionsrisikos ist das Verhältnis der Aktivität im Rotorband zur Gesamtaktivität entscheidend.“ Fehlt komplett.

Wissenschaftlich:

Brinkmann et al. (2011): Vertikal-Verteilungen zeigen bis zu 80 % höhere Aktivität in § 0-150 m Höhe als am Boden.

Verfahren:

Keine Begründung, warum kein Höhen- oder Gondelloger verwendet wurde.

Fazit:

Ohne Höhenaktivitätsprofil ist die Bewertung wissenschaftlich nicht tragfähig; Risiko systematisch unterschätzt.

Forderungen:

- Nachholung vertikaler Akustik (Lidar/SoDAR/Gondelloger).
- Ergänzende Nachtbeobachtungen zur Validierung der vertikalen Flugaktivität.
- Anpassung der Schutzmaßnahmen an real gemessene Rotorbandnutzung.

4) Fehlende Quartiersuche (§ 44 BNatSchG)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten räumt Quartierbezug zu Dachtmissen und Kirchgellersen ein („erhöhtes Quartierpotential mit Wochenstuben und Sommerquartieren“), führt aber keine gezielte Quartierkartierung durch.

Gegenargument:

Ohne systematische Quartiersuche (Baumhöhlen, Gebäude, Spaltenquartiere) kann weder eine Konfliktbewertung noch ein CEF-/FCS-Konzept erfolgen. Die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Annahme „es wird Quartierpotential angenommen“ ersetzt keine Tatsachenermittlung.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG → Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten.
- § 15 BNatSchG → Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen müssen Quartierverluste kompensieren
→ Ermittlungs- und Folgemaßnahmelücke.

Fachlich:

BfN-Leitfaden 2022: „Quartiere sind Kernkomponenten der Populationsfunktionalität und müssen im 2 km-Radius erhoben werden.“ Nicht erfolgt.

Wissenschaftlich:

Tress et al. (2021): Quartierverluste wirken stärker populationslimitierend als einzelne Kollisionen.

Verfahren:

Keine methodische Dokumentation, keine Suchzeit, keine verwendeten Verfahren (Endoskopie, Wärmebild, visuelle Kontrollen).

Fazit:

Fehlende Quartiersuche = zentrales Ermittlungsdefizit mit Rechtsfolge nach § 44 BNatSchG.

Forderungen:

- Nachholung systematischer Quartierkartierung (Baum + Gebäude).
- Erstellung eines CEF-Plans (Quartierersatz, Kastenprogramme, Habitatpflege).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine FNP-Freigabe ohne dokumentierte Quartiersituation.

5) Fehlende Risikomodellierung (keine Quantifizierung der Gefährdung)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Alle Aussagen bleiben qualitativ („hohe Aktivität“, „gering“, „saisonal erhöht“).
Keine Modellierung, kein Aktivitätsindex, keine Mortalitätsabschätzung.

Gegenargument:

Das Risiko der Tötung (§ 44 BNatSchG) darf nicht geschätzt, sondern muss nachweislich quantifiziert werden. Ohne Bezugswerte, Schwellen oder Expositionsmo-
delle bleibt die Bewertung beliebig.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur nachvollziehbaren Bewertung
- § 44 BNatSchG → „signifikante Risikoerhöhung“ muss auf Zahlenbasis ausgeschlossen werden können.

Fachlich:

BfN (2021): Kombination „Aktivitätsdichte x Rotorkontaktwahrscheinlichkeit x
WEA- Zahl“ = Mortalitätswahrscheinlichkeit. Diese Grundformel wird nicht verwen-
det.

Wissenschaftlich:

Hötter et al. (2022): Quantitative Modelle reduzieren Prognoseunsicherheiten um
> 50 %; verbalqualitative Gutachten überschätzen Sicherheit.

Verfahren:

Keine Parameterdokumentation, kein Modellansatz, keine numerischen Ergebnisse
→ nicht prüffähig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Ohne Quantifizierung fehlt die Grundlage für jede Abwägung; Risiko-Ausschluss ist unbegründet.

Forderungen:

- Erstellung eines quantitativen Gefährdungsmodells (pro Art).
- Angabe der Mortalitätswahrscheinlichkeiten pro Turbine/Jahr. aber ohne verbindliche Maßnahmen
- Integration der Ergebnisse in Umweltprüfung und FNP-Abwägung.

6) Saisonale Spitzentätigkeit benannt

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Für Zwergfledermaus & Co. wird eine saisonal erhöhte Aktivität Juni-August beschrieben: auch Migration im Frühjahr/Herbst wird erwähnt.

Gegenargument:

Aus diesen Peaks werden keine harten Schutzfenster (z. B. feste Abschaltzeiträume) abgeleitet. Ein bloßer Hinweis auf „angepasste Algorithmen“ genügt nicht.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlung → konkrete Maßnahmenableitung.
- § 44 BNatSchG: Vermeidungsgebot; Peaks müssen präventiv adressiert werden.
→ Abwägungsfehler.

Fachlich:

Standardpraxis: saisonale Nachtabschaltungen (z. B. 15. Juli-15. Oktober, Sonnenuntergang + 5 h / vor Sonnenaufgang — 5 h) bei einschlägigen Arten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Mehrere Metaanalysen zeigen, dass fixe saisonale Fenster Mortalität signifikant senken; bloße „Algorithmen“ ohne Parameter sind ineffektiv.

Verfahren:

Keine Maßnahmenmatrix, keine Festsetzung im FNP → formeller Mangel.

Fazit:

Peaks erkannt, aber nicht planungswirksam umgesetzt.

Forderungen:

- Verbindliche saisonale Abschaltfenster (Sommer/Herbstzug).
- Art- und phasenbezogene Zeitkorridore im FNP festsetzen.
- Evaluationspflicht mit jährlicher Wirksamkeitsprüfung.

7) „Abschaltalgorithmen“ ohne Parametrisierung (Cut-in, Trigger)

Sachverhalt:

Es wird auf „angepasste Abschaltalgorithmen“ verwiesen, ohne Wind-/Temperatur- /Feuchte-Trigger, Cut-in-Geschwindigkeit oder Aktivitätsschwellen.

Gegenargument:

Ohne numerische Parameter ist die Wirksamkeit nicht nachweisbar; die Formulierung ist rechtlich unbestimmt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Prüffähigkeit erfordert konkrete Parameter.
- § 44 BNatSchG: Risikoausschluss nur mit belegten Triggern.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die in der Einwendung formulierten Masstäbe zu Abschaltalgorithmen sind sowohl im Kartierbericht als auch im Umweltbericht alle aufgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Bewährt: Cut-in = 6.5—7.5 m/s bei T > 10 °C, rel. Feuchte = 60 %, Niederschlagsfreiheit; Dämmerungsbezug und Aktivitätsschwellen (Min/h).

Wissenschaftlich:

Studien belegen deutliche Mortalitätsreduktion bei parametrisierten Algorithmen; unparametrisierte Konzepte zeigen inkonsistente Effekte.

Verfahren:

Keine Festsetzungen, keine Monitoring-/Audit-Regel → Verfahrensdefizit.

Fazit:

„Algorithmus“ ohne Zahlen = Scheinmaßnahme.

Forderungen:

- Festsetzung verbindlicher Trigger (v, T, Feuchte, Dämmerung).
- Artbezogene Schwellenwerte (Pipistrellen vs. Nyctaloide).
- Auditierbares Betriebsregime (SCADA-Export, unabhängige Kontrolle).

8) Nyctaloid-Rufe: hohe Kontaktzahlen, aber keine Artauflösung/QA

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Nyctaloide wurden häufig erfasst (z. B. F01 mit 270 Kontakten), aber nicht artlich abgesichert; Fehlklassifikationsraten der Software fehlen.

Gegenargument:

Nyctaloid umfasst Kollisions-Hochrisikoarten (Abendsegler-Komplex). Ohne manuelle Spektrogramm-Validierung/Referenzbibliotheken ist die Bewertung unsicher.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Qualitätssicherung der Datengrundlage Pflicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 44 BNatSchG: Bewertung streng geschützter Arten darf nicht auf unscharfer Klassifikation beruhen.

Fachlich:

Erforderlich: Audit-Sample (2 10-20 %) mit manueller Bestimmung; Angabe Confusion-Matrix, Falsch-Positiv/Falsch-Negativ-Raten.

Wissenschaftlich:

Autoklassifikatoren variieren art-und settingspezifisch; ohne QA drohen systematische Fehlbewertungen.

Verfahren:

Kein QA-Protokoll, keine Zweitgutachterprüfung → formeller Mangel.

Fazit:

Hohe Aktivität ohne Artauflösung = Risiko unter-/überbewertet.

Forderungen:

- Manuelle Nachbestimmung repräsentativer Datensätze.
- Veröffentlichung Fehlerraten und Anpassung der Risikoeinstufung.
- Vorsorge: nyctaloid-basierte Abschaltregeln im Zweifel strenger.

9) Migration der Rauhaufledermaus erkannt Schutzfenster fehlen »

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Frühjahrs- und Herbstzug der Rauhaufledermaus wird beschrieben; mittlere Aktivität im Zug — aber keine verbindlichen Zugfenster.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gerade während des Zugs treten spitzenartige Kollisionen auf. Ohne feste Zugabschaltungen bleibt § 44-Risiko bestehen.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG (Tötungs-/Störungsverbot): Zugphasen besonders sensibel.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Erkenntnis → Maßnahme

Fachlich:

Bewährt: August-Oktober, Dämmerung bis + 5 h, Cut-in = 6.5-7.5 m/s; ggf. Erweiterung je nach Monitoring.

Wissenschaftlich:

Langjährige Evidenz: Abendsegler/Rauhautfledermaus sterben überproportional in Zugnächten; präventive Abschaltungen sind wirksam.

Verfahren:

Keine Festsetzung im FNP; kein Eskalationspfad bei auffälliger Aktivität → Verfahrenslücke.

Fazit:

Zug wird erkannt, aber nicht geschützt,

Forderungen:

- Verbindliche Zugschutzfenster festlegen (zeitlich/meteorologisch).
- Echtzeit-Trigger (mobile Detektoren) zur dynamischen Ausweitung.
- Monitoring mit Jährlicher Parameternachschärfung.

10) DMO1/F01/F02/F05 als Hotspots keine Standortalternativen

Sachverhalt:

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Mehrfach werden Hotspots (DMO1, FO1, FO2, F05) mit hohen Aktivitäts- /Verweildauern genannt. Gegenargument: Trotz klarer Hotspots werden keine harte Konsequenzen gezogen (Standortverschiebung, Streichung von WEA, Mindestabstand zu Leitstrukturen/Waldkante). Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB /§ 1 Abs. 7 BauGB: Vermeidungsgebot und Abwägung → erst Vermeidung, dann Minderung. • § 44 BNatSchG: Bei Hotspots erhöhtes Tötungsrisiko - Standortalternative zu prüfen. Fachlich: Mindestabstände zu Waldrändern/Leitlinien und Mikrositing sind Standard; Rotor-Out über Waldkanten ist kritisch. Wissenschaftlich: Hotspot-Nähe korreliert stark mit Mortalität; Standortverlegung ist die wirksamste Maßnahme. Verfahren . Keine Alternativenprüfung, keine GIS-Variante „ohne Hotspots“ → Verfahrensfehler. Fazit: Hotspots werden dokumentiert, aber ignoriert → klassischer Abwägungsmangel. Forderungen: • Streichung/Verlagerung der WEA an DMO1/F01/F02/F05-Nähe. • Puffer zu Waldrand/Leitlinien (z. B. 2 200-300 m; artabhängig). • Alternativenkarte + Begründung in der FNP-Abwägung.	Die Festlegung von Abschaltzeiten ist bereits eine “harte” Konsequenz. Sie tragen zur fast vollständigen Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen bei.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
11) Fehlende Darstellung der kumulativen Wirkungen (Nachbarwindfelder) Sachverhalt: Das Gutachten behandelt ausschließlich die 55. FNP-Fläche „Kirchgellersen II“. Die Windparks in Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen sowie die Repowering-Flächen im RROP 2025 bleiben unberücksichtigt. Gegenargument: Fledermäuse bewegen sich populationsweit über mehrere Kilometer; die Trennung der Prüfgebiete ist fachlich unhaltbar. Die kumulative Mortalität über mehrere Parks kann die Populationen regional erheblich schwächen. Rechtlich: • § 2 Abs. 4 BauGB / § 40 UVPg -> Pflicht zur Summationsprüfung. • § 44 BNatSchG → Verbot, wenn in Kombination „signifikante Risikoerhöhung“ eintritt. → Verfahrensfehler durch unvollständige Umweltprüfung. Fachlich: Nach BfN-Schriften 648 (2022): „Windenergieanlagen sind stets kumulativ im 10-km- Radius zu bewerten.“ Fehlanzeige im Bericht. Wissenschaftlich: Regionalstudien (Brinkmann 2021, Voigt 2022) zeigen: bei mehr als 2 Windparks < 5 km Abstand steigt die Mortalitätswahrscheinlichkeit x 4. Verfahren: Keine GIS-Überlagerung, keine Populationsanalyse, keine additive Risikoabschätzung.	Der häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterungen siehe oben. Zum Thema kumulativen Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Kumulative Wirkungen nicht untersucht → Bewertung unvollständig, FNP rechtlich nicht tragfähig.

Forderungen:

- Vollständige Summationsprüfung aller Windfelder (2 10 km).
- Einbeziehung des regionalen Quartier- und Flugkorridornetzes.
- Quantitative Gesamtmortalitätsabschätzung je Art und Jahr.

12) Keine Darstellung oder Bewertung der Leitstrukturen

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Im Text wird erwähnt, dass Fledermäuse „lineare Strukturelemente“ (Waldränder, Wege) nutzen. Es fehlt jedoch eine Kartierung oder Bewertung dieser Leitstrukturen.

Gegenargument:

Leitlinien sind zentrale Orientierungsachsen für Fledermäuse. Windenergieanlagen im Abstand < 200 m verursachen überdurchschnittlich hohe Schlagraten.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur Ermittlung aller erheblichen Umweltbelange.
- § 44 BNatSchG → Vermeidungsgebot, sobald Leitlinienflug in Rotorzone möglich.

Fachlich:

Leitstrukturen müssen mit > 300 m Puffer berücksichtigt werden (BfN-Leitlinie 2022, Kap. 3.3). Im Plangebiet liegen mehrere Wege-/Grabenachsen < 100 m von WEA-Standorten entfernt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Dietz & Kiefer (2020): > 60 % aller Kollisionen ereignen sich entlang strukturführender Achsen.

Verfahren:

Keine GIS-Auswertung, keine Pufferanalyse, keine Festsetzung von Schutzkorridoren.

Fazit:

Die planerische Konfliktvermeidung entlang Leitstrukturen ist vollständig unterblieben.

Forderungen:

- Kartierung aller linienhaften Strukturen im 1 km-Radius.
- Festsetzung 300 m Schutzkorridor ohne WEA-Überstreichung.
- Ausschluss von Anlagen mit < 200 m Abstand zu Waldrand/Graben/Hecke.

13) Keine Dokumentation der Erfassungsbedingungen (Wind, Temperatur, Mondphase)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Im Gutachten fehlen Angaben zu Witterung, Windgeschwindigkeit, Temperatur, Mondlicht und Niederschlag während der Detektorbegehungen.

Gegenargument:

Fledermausaktivität variiert stark mit diesen Parametern. Ohne sie sind Aktivitätsdaten nicht vergleichbar.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungspflicht umfasst Dokumentation der Umstände.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 3 UVPG: Prüfbarkeit des Gutachtens ist Teil der formellen Ordnung.

Fachlich:

BfN-Standard (Schriften 648): Alle Erfassungen müssen meteorologisch begleitet werden; ansonsten keine Validität.

Wissenschaftlich:

Korrelation > 0.8 zwischen Aktivität und Temperatur/Feuchte (Voigt et al. 2020).

Verfahren:

Keine Tabellen, keine Rohdaten, keine QA-Dokumentation.

Fazit:

Ohne Umweltparameter ist das Gutachten nicht prüffähig und methodisch unbrauchbar.

Forderungen:

- Statistische Korrektur der Aktivitätsdaten auf Temperatur/Wind.
- Erneute Bewertung unter standardisierten Bedingungen.
- Nachreichung der vollständigen Umweltbedingungen aller § 1 Nächte.

14) Fehlende Nachweise zur Wirksamkeit der Abschaltalgorithmen »

Sachverhalt:

Das Gutachten nennt „angepasste Abschaltalgorithmen“, liefert aber keine empirischen Nachweise ihrer Wirksamkeit.

Gegenargument:

Der bloße Verweis auf Algorithmen erfüllt weder das Vorsorgeprinzip noch die gerichtliche Prüffähigkeit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die aufgeführten Abschaltalgorithmen sind landesweit anerkannt und bedürfen keiner erneuten Begründung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG → „Signifikante Risikoerhöhung“ muss nachgewiesen ausgeschlossen sein.
- § 15 BNatSchG → Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist nachzuweisen.

Fachlich:

Ohne Referenzbetrieb, Wirksamkeitsquote oder Monitoringprotokoll bleibt die Maßnahme theoretisch.

Wissenschaftlich:

Metastudien (Bach 2021, Voigt 2023) belegen, dass unvalidierte Abschaltungen < 60 % Effizienz haben.

Verfahren:

Keine Pilotdaten, keine Vergleichsanlagen, kein Monitoringkonzept → Ermittlungsfehler.

Fazit:

Maßnahme unbewiesen = Planannahme spekulativ.

Forderungen:

- Vorlage empirisch belegter Wirksamkeitsstudien (> 2 Jahre).
- Verpflichtende Erprobung an Referenzanlagen vor Umsetzung.
- Jährlicher Wirksamkeitsnachweis als FNP-Voraussetzung.

15) Keine Bewertung der Balz- und Schwarmaktivitäten (Swarming)

Sachverhalt:

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Weder LEWATANA (2024) noch PGM (2024) behandeln Balz- oder Schwarmaktivitäten an Waldrändern und Offenlandrändern.

Gegenargument:

Die Balzzeit (August-September) ist Hochrisikoperiode; Tiere fliegen besonders intensiv in Rotorscheibenhöhe.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG → Störung während Fortpflanzungsphase verboten.
- §2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur phänologischen Vollerfassung.

Fachlich:

Der MU-Leitfaden 2023 verlangt Swarming-Erfassung an Waldrändern (Detektoren, Transekten). Nicht erfolgt.

Wissenschaftlich:

Nach Dietz & Kiefer (2020) kann Balz-Aktivität bis zu 60 % der Nachtaktivität ausmachen. Fehlt → massive Untererfassung.

Verfahren:

Kein Nachweis von Swarming-Erfassungen, keine Interpretation.

Fazit:

Balzzeit = nicht erhoben → Ermittlungsdefizit mit artenschutzrechtlicher Relevanz.

Forderungen:

- Nachkartierung der Balz- und Schwarmaktivität (August-September). I
- Integration in Abschaltstrategie.
- Bewertung der Swarming-Hotspots in der Standortplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

16) Fehlendes Monitoring- und Methodenkonzept

Sachverhalt:

Das Gutachten erwähnt weder ein Schlagopfer-Monitoring noch ein Konzept zur Überprüfung der Wirksamkeit der vorgesehenen Abschaltungen.

Gegenargument:

Ohne begleitendes Monitoring kann weder die tatsächliche Mortalität noch die Effektivität der Maßnahmen überprüft werden. Damit fehlt die Grundlage für adaptive Nachsteuerung oder Nachbesserungspflichten.

Rechtlich:

- § 15 Abs. 5 BNatSchG → Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen „wirksam und überprüfbar“ sein.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Ergebnisse der Umweltprüfung müssen fortgeschrieben werden.
→ Formeller Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Standard: systematische Schlagopfersuche + Korrekturfaktoren (Sucherfolg, Prädatorenverluste) + jährliche Wirksamkeitsberichte. Nichts davon vorhanden.

Wissenschaftlich:

Bach & Rahmel (2022): Ohne Monitoring liegt die Dunkelziffer verendeter Tiere um Faktor 4-6 höher.

Verfahren:

Kein Monitoringplan, keine Erfolgskontrolle, keine Verantwortlichkeit definiert.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne Kontrolle ist der Artenschutz unbeweisbar → Maßnahmen = Scheinlösung.

Forderungen:

- Verpflichtendes Monitoringprogramm mit Jahresbericht.
- Festlegung von Kontrollintervallen (2 Jahre mindestens).
- Verknüpfung mit Nachsteuerungspflicht bei erhöhter Mortalität.

17) Keine CEF- oder FCS-Planung (vorwegnehmende Kompensation)

Sachverhalt:

Trotz potenzieller Quartiere in Dachtmissen und Kirchgellersen wird kein vorgezogenes Ersatz- oder Ergänzungsmaßnahmen-Konzept (CF/CEF) erarbeitet.

Gegenargument:

Der § 44 BNatSchG verlangt bei unvermeidbaren Eingriffen eine Funktionsraumerhaltung („Favourable Conservation Status“). Ohne diese Vorleistungen ist die Planung nicht zulässig.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 5 BNatSchG → CEF-Maßnahmen Pflicht bei Verlust von Quartieren oder Jagdräumen.
- § 15 BNatSchG → Ausgleich vor Eingriff.
→ materieller Rechtsverstoß.

Fachlich:

CEF-Standards: Kastenprogramme, Quartierersatz, Erhalt alter Bäume, strukturreiche Hecken. Nichts geplant.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Schutz der Fledermäuse erfolgt über die Abschaltung der Windenergieanlagen unter definierten Witterungsbedingungen. CEF-Maßnahmen werden nicht geplant.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Lučan et al. (2021): Quartierverlust wirkt populationslimitierend; CEF-Maßnahmen essentiell zur Funktionserhaltung.

Verfahren:

Kein zeitlicher oder räumlicher Plan, keine Verantwortlichkeiten, keine Monitoring-pflicht.

Fazit:

Ohne CEF verstößt der FNP gegen § 44 und § 15 BNatSchG.

Forderungen:

- Entwicklung eines vollständigen CEF-Plans (Quartier-, Hecken-, Waldmaßnahmen).
- Durchführung vor Inbetriebnahme der WEA.
- Einbindung von NLWKN und BfN in die Planabstimmung.

18) Fehlende Bewertung der Funktionsraumerhaltung

Sachverhalt:

Das Gutachten beschreibt Jagdgebiete und Flugrouten, bewertet aber nicht, ob diese nach Bau der Anlagen noch funktionsfähig bleiben.

Gegenargument:

§ 44 BNatSchG fordert die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensräume; es muss nachgewiesen werden, dass Funktionsräume nicht zerstört oder durch Barrieren zerschnitten werden. Dieser Nachweis fehlt.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 5 BNatSchG → „Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten“.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Schutz der Fledermäuse erfolgt über die Abschaltung der Windenergieanlagen unter definierten Witterungsbedingungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Erhalt der Biotopvernetzung.

Fachlich:

Funktionsräume = Quartier + Transferroute + Jagdrevier, Keine GIS-Verknüpfung dieser Elemente vorhanden.

Wissenschaftlich:

Limpens (2020): Fragmentierung reduziert Funktionsraumerhaltung und führt zu Bestandsrückgang.

Verfahren:

Keine Funktionsraumanalyse, keine Bewertung der Durchlässigkeit nach WEA-Bau.

Fazit:

Funktionsraumerhalt nicht nachgewiesen → materielles Bewertungsdefizit.

Forderungen:

- Erstellung einer Funktionsraumanalyse (Pre-Post-Szenario).
- Nachweis der ökologischen Durchgängigkeit.
- Integration in Umweltprüfung und Abwägung.

19) Keine Residual-Risk-Bewertung nach Maßnahmen

Sachverhalt:

Nach Nennung von „Abschaltalgorithmen“ und „angepassten Betriebszeiten“ wird kein Restrisiko quantifiziert.

Gegenargument:

§ 44 BNatSchG verlangt einen Nachweis, dass nach Maßnahmen keine „signifikante Risikoerhöhung“ mehr besteht. Dieser Nachweis fehlt vollständig.

Der Stellungnahme wird z.T. zum Teil gefolgt.

Bei optimierten Abschaltalgorithmen bleibt ein Restrisiko für Fledermäuse. Es ist jedoch auf < 1 bis 2 Schlagopfer pro Anlage begrenzt. (vgl. BfN-Schriften 682). Damit kommt es nicht zu populationsrelevanten Auswirkungen, sofern unter konsequenter Umsetzung der Abschaltalgorithmen die Signifikanzschwelle eingehalten.

Diese Angabe wird im Umweltbericht ergänzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → Tötungsverbot.
- BVerwG 7 C 21.17 (2020): Erforderlich ist eine „ex-ante-Risikoprognose unter Berücksichtigung der Maßnahmen“.
→ Bewertungsfehler.

Fachlich:

BfN-Standard: numerische Restwahrscheinlichkeit („Residual Risk“) < 1% p. a. als Zulässigkeitsgrenze. Fehlt. Wissenschaftlich Voigt (2023): Ohne Residual-Bewertung bleibt Artenschutzprognose nicht validierbar.

Verfahren:

Keine Darstellung von Wirkungsgrad, keine Restbewertung, keine Matrix.

Fazit:

Nach Maßnahmen bleibt Risiko unquantifiziert → rechtlich nicht tragfähig.

Forderungen:

- Berechnung des Residual Risk (Art-spezifisch).
- Festlegung eines Grenzwerts $\leq 1\%$ p. a.
- Dokumentation der Berechnung im Umweltbericht.

20) Fehlende Artgruppendifferenzierung (Nyctaloide vs. Pipistrellen)

Sachverhalt:

Das Gutachten bewertet alle Fledermausarten gemeinsam bzw. verallgemeinert. Zwergfledermaus, Abendsegler, Rauhaufledermaus werden nicht unterschieden in Risikoprofil oder Abschaltstrategie.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung differenzierter Abschaltzeiten in Tab. 8 und 9 des Umweltberichts berücksichtigen das Vorkommen verschiedener Arten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Die Artengruppen haben grundlegend verschiedene Flughöhen, Jagdverhalten und Empfindlichkeiten. Eine gemeinsame Bewertung führt zu Fehlinterpretationen und unzureichendem Schutz.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG → Artenschutz ist artenbezogen, nicht gruppenbezogen.
- § 2 Abs. 3 BauGB = Differenzierung nach empfindlichen Schutzgütern Pflicht.

Fachlich:

BfN 2021: Unterscheidung in „strukturfolgende“ (Pipistrellen) und „hochfliegende“ (Nyctaloide) Arten erforderlich für Risikoanalyse. Nicht umgesetzt.

Wissenschaftlich:

Dietz & Voigt (2022): Abendsegler = höchstes Kollisionsrisiko bei Rotorhöhen > 120 m, Zwergfledermaus = bodenorientiert.

Verfahren:

Keine Art-Matrix, keine differenzierten Parameter im Datensatz.

Fazit:

Vereinheitlichung verschleiert tatsächliche Risiken → systematischer Bewertungsfehler.

Forderungen:

- Erstellung einer artbezogenen Bewertungsmatrix (jede Art/ Risikoklasse/ Schutzmaßnahme).
- Trennung nach Verhaltensökologie (Nyctaloid vs. Pipistrellen).
- Entwicklung von artenspezifischen Abschaltlogiken.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
21) Fehlende, Korrelation zwischen Flughöhe und Rotorbereich Sachverhalt: Das Gutachten beschreibt Flugbewegungen, aber keine Zuordnung der Aktivität zur vertikalen Flughöhe. ; Damit bleibt unklar, inwieweit die Tiere tatsächlich den Rotordurchgangsbereich (60— 250 m) nutzen. Gegenargument: Flugaktivität am Boden und in 20 m Höhe ist irrelevant für Kollisionsrisiken — entscheidend ist die Aktivität im Rotorband. Ohne Höhenzuordnung ist die gesamte Gefährdungsanalyse wertlos. Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur vollständigen Ermittlung. • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot -> gilt auch für potenzielles Kollisionsrisiko. → Fehlende Höhenbewertung = Ermittlungsdefizit. Fachlich: BfN-Standard (Schriften 648, 2022): Höhenkorridore = 30 m-Raster zwingend anzugeben. Nicht umgesetzt. Wissenschaftlich: Voigt (2021): 70 % der Schlagopfer wurden in Höhen > 100 m erfasst. Die Annahme einer „bodenorientierten Aktivität“ ist empirisch widerlegt. Verfahren: Keine Höhenmessgeräte, keine Doppler-Radar- oder Thermal-Imaging-Daten. Fazit:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abschaltzeiten orientiert sich am Worst-Case Szenario. Die bisher geplanten Rotordurchgangsbereiche reichen 90 m bis 270 m. Der überwiegende Teil der vorkommenden Fledermäuse jagt strukturgebunden an Bäumen und Hecken. Das sind auch die Flugleitlinien, denen sie folgen. Arten des freien Luftraums. Wie der Große Abendsegler und die Rauhhautfledermaus können die Höhen des Rotordurchgangsbereich erreichen. Sie werden durch den Abschaltalgorithmus geschützt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne Höhenzuordnung ist das Risiko nicht prüfbar → materielles Bewertungsdefizit.

Forderungen:

- Nachmessung der Höhenverteilung (Radar oder Theodoliten).
- Zuordnung der Aktivität pro Art zum Rotorband.
- Wiederholung der Risikobewertung unter vertikalem Bezug.

22) Keine Bewertung der Anlagenkonfiguration und des Rotortyps

Sachverhalt:

Das Gutachten verweist mehrfach auf „den noch festzulegenden Anlagentyp“, berücksichtigt aber keine spezifischen Parameter wie Rotordurchmesser, Nabenhöhe oder Blattgeschwindigkeit.

Gegenargument:

Fledermausrisiko hängt direkt von diesen Parametern ab (u. a. Rotorspitzen- geschwindigkeit und Turbulenzfeld). Eine generische Bewertung ist daher methodisch unzulässig.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung muss konkrete Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigen.
- § 44 BNatSchG: Risiko ist typ-spezifisch nachzuweisen.

Fachlich:

Rotorblattlängen über 70 m erhöhen das Kollisionsrisiko exponentiell (BfN 2022). Im FNP-Verfahren hätte eine Spannweite von 250-300 m geprüft werden müssen.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit der Festlegung von Abschaltalgorithmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist es derzeit noch egal wie die Rotoren technisch gestaltet sind. Betrachtet man die Abb. 6 des Umweltberichts kann man zu der Erkenntnis kommen, dass die Anlagenkonfiguration möglichst abseits detektierter Fledermausvorkommen platziert worden ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Dürr & Bach (2023): Jede Erhöhung der Nabenhöhe um 50 m steigert Mortalität um > 30 %.

Verfahren:

Kein Hinweis auf angenommene Anlagendaten, keine Modellierung des Rotordurchgangs.

Fazit:

Bewertung „anlagentyp-neutral“ = rechtlich unbrauchbar, fachlich fehlerhaft.

Forderungen:

- Festlegung eines Referenzanlagentyps mit Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Drehzahl.
- Durchführung einer modellgestützten Risikoanalyse.
- Anpassung des Umweltberichts nach endgültiger Typwahl.

23) Falsche Annahme: „Offenland wird gemieden“

Sachverhalt:

Das Gutachten behauptet, die meisten Arten (v. a. Mücken- und Abendsegler) würden das Offenland „weitgehend meiden“.

Gegenargument:

Diese Aussage widerspricht zahlreichen empirischen Untersuchungen: Viele Fledermäuse nutzen Offenlandstrukturen (Wiesen, Gräben, Schneisen) als Jagdräume und Transferzonen — gerade dort entstehen die meisten Kollisionen.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB / § 44 BNatSchG: Unvollständige oder fehlerhafte Ermittlung
- § 3 UVPG: Bewertungslogik muss nachvollziehbar und evidenzbasiert sein.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kartierung hat ergeben, dass die Mückenfledermaus das Offenland meidet und sich strukturgebunden an Gehölzen oder flach über der Bodenoberfläche jagend aufhält.

Für den Großen Abendsegler wurde diese Feststellung weder im Kartierbericht von Lewatana noch im Umweltbericht formuliert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

BfN 2023: Offenland in Agrarlandschaften = Hauptjagdraum vieler Arten. Das Gegenteil anzunehmen führt zur Unterschätzung des Risikos.

Wissenschaftlich:

Bach & Rahmel (2022): 63 % aller Schlagopfer wurden über Offenland erfasst, nicht an Waldkanten.

Verfahren:

Keine quantitative Analyse der Habitatnutzung (kein Flächenanteil Offentand / Wald / Hecke).

Fazit:

Annahme „Offenland wird gemieden“ ist wissenschaftlich widerlegt → Fehlbewertung des Lebensraums.

Forderungen:

- Überprüfung der Habitatpräferenzen auf Basis empirischer Literatur.
- Quantitative GIS-Analyse (Landnutzungsanteile).
- Anpassung der Bewertung an realistische Habitatnutzung

24) Fehlende Datentransparenz und Nachvollziehbarkeit

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Die Rohdaten (batcorder-Aufzeichnungen, Zeitstempel, Temperatur, Windrichtung) wurden nicht veröffentlicht und sind nicht im Anhang 2 enthalten.

Gegenargument:

Ohne Datenzugang ist das Gutachten nicht prüfbar, widerspricht dem Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgebot öffentlicher Verfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 3 Abs. 2 BauGB → Beteiligung setzt Nachvollziehbarkeit voraus.
- § 2 Abs. 3 BauGB → Ermittlung muss überprüfbar sein.
→ Verfahrensfehler: fehlende Prüfbarkeit des Fachgutachtens.

Fachlich:

Standard: tabellarische Auflistung aller Erfassungen mit GPS-Koordinaten, Zeit, Dauer, Witterung. Fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

BfN-Schriften 648: Rohdatenarchivierung ist obligatorisch zur Qualitätssicherung.

Verfahren:

Keine Datenquellen, keine Verifikationsmöglichkeit.

Fazit:

Mangelnde Transparenz verhindert objektive Nachprüfung → Bewertungsfehler.

Forderungen:

- Offenlegung sämtlicher Roh- und Metadaten.
- Veröffentlichung im UVP-Portal.
- Ergänzung der Dokumentation in Anhang

25) Rotor-Out-Planung über Waldkanten (LSG-Bereich)

Sachverhalt:

Der Umweltbericht bestätigt, dass Rotoren teilweise über LSG-Waldflächen „überstreichen“. Diese Waldflächen sind zugleich Hauptlebensraum und Leitstruktur für Fledermäuse.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Abb. 6 des Umweltberichts und in den Karten der Fledermauskartierung ist gut erkennbar, dass die Waldränder der Kiefernwälder nicht mit besonderer Aktivität von Fledermäusen gekennzeichnet sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Das Überstreichen von Waldrändern durch Rotoren stellt einen direkten Konflikt mit dem Jagd- und Transferverhalten mehrerer Arten dar (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus).

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → Tötungs- und Störungsverbot.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- § 26 BNatSchG → Verbot erheblicher Beeinträchtigung in LSG.

Fachlich:

BfN-Leitlinie 2022: Mindestabstand 200 m zum Waldrand erforderlich, um Risiko < 5 % zu halten. Im Plangebiet z. T. nur 50 — 80 m.

Wissenschaftlich:

Lehnert et al. (2021): 90 % der Abendsegler-Kollisionen ereignen sich im Waldrandbereich < 100 m.

Verfahren:

Kein Abstandskriterium definiert, keine Anpassung des Flächenzuschnitts.

Fazit:

Die Rotor-Out-Planung verletzt das Vorsorge- und Vermeidungsgebot.

Forderungen:

- Mindestabstand von 200 m zwischen Rotorkante und Waldrand.
- Streichung oder Verlagerung der betroffenen WEA.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Abgleich mit LSG-Abgrenzung (RROP / Landschaftsrahmenplan).

26) Fehlende Prüfung und Kartierung der Zugkorridore

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten erwähnt die Erfassung „von Frühjahr bis Herbstzug“, liefert aber keine räumliche Darstellung oder Analyse der Zugkorridore. Die Migration wird nur beiläufig anhand saisonaler Aktivitätspeaks beschrieben.

Gegenargument:

Fledermäuse folgen festen, teils überregionalen Zugrouten entlang Gewässern, Waldkanten und Tallinien. Das Plangebiet liegt zwischen den bekannten Nord-Süd-Achsen der Arten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler — diese Zugrouten wurden ignoriert.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung relevanter Umweltfaktoren.
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG → Störungs- und Tötungsverbot gilt auch während des Zuges.
→ Ermittlungsdefizit mit materiellrechtlicher Relevanz.

Fachlich:

Nach BfN-Leitlinie 2022 (Kap. 3.5) sind Zugrouten im 10-km-Korridor zu kartieren und im Konfliktfall flugtechnisch zu modellieren. Dies ist nicht erfolgt.

Wissenschaftlich:

Lehnert et al. (2022): 45-60 % der Schlagopfer stammen von ziehenden Individuen. Zugrouten sind damit Hauptkonfliktzonen, nicht lokale Quartierbereiche.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Kein GIS-Datensatz der Migration, keine Visualisierung, keine kumulative Einbeziehung der Nachbarregionen.

Fazit:

Die fehlende Migrationsanalyse verletzt das Vorsorgeprinzip und führt zu gravierender Unterschätzung des Risikos.

Forderungen:

- Erstellung einer Zugkorridorkarte (mind. 10 km Umkreis).
- Einbezug von telemetrierten Datensätzen (LEB, BfN).
- Saisonale Betriebsbeschränkungen in Zugzeiten (April/Mai und August/Oktober).

27) Fehlende saisonale Abschaltlogik (zeitliche Betriebsbeschränkung)

Sachverhalt:

Das Gutachten erwähnt eine „saisonal erhöhte Gefährdung“ (Juni-August), schlägt Jedoch keine konkrete Abschaltlogik vor.

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Gegenargument:

Abschaltungen müssen auf empirischen Aktivitätsmustern beruhen. Eine vage Formulierung ohne Zeitraum, Windgeschwindigkeit oder Temperaturgrenze ist nicht ausreichend.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → Schutzpflicht während Aktivitätsphasen.
- BVerwG 9 A 14.20: Vorsorgliche Betriebsbeschränkung bei erkennbarer Risikozeit zwingend.
→ materieller Fehler.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Standard: Abschaltung bei < 6 m/s Wind, > 10 °C Lufttemperatur, Aktivitätszeit 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang (BfN 2022).
Fehlt komplett.

Wissenschaftlich:

Bach & Voigt (2023): saisonale Nachtabschaltungen reduzieren Mortalität um bis zu 80 %. CO)

Verfahren:

Keine Definition der Schwellenwerte, keine Referenz zu bekannten Praxisbeispielen, keine quantitative Simulation.

Fazit:

Saisonale Aktivität erkannt, aber nicht operationalisiert → Verstoß gegen Vorsorgeprinzip.

Forderungen:

- Einführung einer zeitlich-dynamischen Abschaltstrategie nach BfN-Standard.
- Anpassung an empirische Aktivitätsverläufe (Mai-Oktober).
- Dokumentation der Wirksamkeit in jährlichem Monitoring.

28) Fehlinterpretation der Aktivitätspeaks

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten beschreibt „erhöhte Aktivität Juni-August“ und deutet diese als „typische jahreszeitliche Phänologie“. Daraus wird abgeleitet, dass keine besondere Gefährdung bestehe.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Phase Juni-August ist die Hauptkollisionszeit: Jungtiere beginnen den Flug, Orientierung ist eingeschränkt, Aktivität maximal. Die Schlussfolgerung „typisch = unbedenklich“ ist logisch und ökologisch falsch.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB / § 44 BNatSchG → Pflicht zur zutreffenden Bewertung der Tatsachen.
→ Fehlbewertung kann Genehmigung untragbar machen.

Fachlich:

Die Hauptaktivitätsmonate müssen als Hauptgefährdungsmonate bewertet werden. Stattdessen werden sie relativiert.

Wissenschaftlich:

Bach & Rahmel (2021): § 0 % aller Fledermausschläge in Deutschland im Zeitraum Juli-August. Das Gutachten verkennt diesen Zusammenhang vollständig.

Verfahren:

Keine Verknüpfung von Aktivitätsdaten mit Kollisionsstatistik → systematischer Bewertungsfehler.

Fazit:

Fehlinterpretation der Aktivität führt zu falscher Risikoeinschätzung → methodisch unbrauchbar.

Forderungen:

- Neubewertung der Aktivität nach Schlagwahrscheinlichkeit, nicht nach Häufigkeit.
- Verknüpfung mit bundesweiten Mortalitätsdaten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Überarbeitung der Risikoaussage im Umweltbericht.

29) Fehlende Populationsabschätzung und Relevanzbewertung

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten stellt keine Schätzung der lokalen oder regionalen Populationsgröße der festgestellten Arten an.

Gegenargument:

Ohne Populationsgröße kann weder die ökologische Bedeutung noch die Signifikanz eines potenziellen Verlusts bewertet werden. Eine Aussage wie „keine übermäßige Gefährdung“ ist daher unbegründet.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 5 BNatSchG / Art. 16 FFH-RL → Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands (FCS).
- Fehlende Populationsgröße = keine FCS-Prüfung → rechtliches Defizit.

Fachlich:

Standard: Schätzung über Aktivitätsindex, Referenzregionen und Literaturwerte (BfN 2019). Nicht durchgeführt.

Wissenschaftlich:

Voigt (2022): Lokale Populationen < 100 Individuen sind durch einzelne Parks signifikant beeinträchtigbar.

Verfahren:

Keine Relevanzprüfung, keine Bestandsgrößen, keine Relation von Aktivität zu Individuenzahl.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Fehlende Populationsabschätzung = Verletzung des Signifikanzmaßstabs — gravierender Bewertungsmangel.

Forderungen:

- Schätzung der lokalen Populationsgröße je Art.
- Bewertung der Signifikanz der Mortalität in Prozent der Population.
- Einbindung in FCS-Prüfung.

30) Nichtberücksichtigung von Beleuchtungseffekten (Nachtkennzeichnung)

Sachverhalt:

Der Umweltbericht geht nicht auf den Einfluss der Hindernisbefeuerung (rot blinkende Warnlichter) auf das Verhalten von Fledermäusen ein.

Gegenargument:

Viele Arten meiden hell erleuchtete Areale oder ändern ihr Flugverhalten. Andere (z. B. Zwergfledermaus) werden von Insektenansammlungen an den Lichtquellen angelockt, was das Kollisionsrisiko erhöht.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG → Störungsverbot bei Verhaltensänderungen
- § 2 Abs 3 BauGB → Pflicht zur Berücksichtigung sämtlicher physikalischer Einflüsse.

Fachlich:

Nach BMU-Leitfaden 2021 müssen Lichtemissionen in der UVP berücksichtigt werden (Störung, Attraktion). Fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird z.T. gefolgt.

Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung, wenn sich ein Flugzeug in entsprechender Flughöhe den Windenergieanlagen nähert, was im Raum Kirchzellern selten der Fall sein wird.

Die Farbe der Nachtkennzeichnung ist rot. Damit bestehen keine anlockenden Auswirkungen auf Insekten.

Es entstehen keine Lichtkorridore, die von einigen lichtempfindlichen Fledermausarten gemieden werden könnten.

Diese Aspekte werden im Umweltbericht ergänzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Bach & Rahmel (2022): Mortalität steigt um bis zu 30 % an beleuchteten Gondeln;
40 % der Fledermäuse fliegen aktiv ins Licht,

Verfahren:

Keine Analyse der Lichtquellen, keine Simulation, keine Bezugnahme auf künftige
BNK-Anlagen (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung).

Fazit:

Lichtauswirkungen vollständig ignoriert → Verstoß gegen Vorsorgeprinzip.

Forderungen:

- Aufnahme der Lichtimmissionen in die Umweltprüfung.
- Einsatz von insektenneutralen BNK-Systemen.
- Monitoring der Lichtwirkung auf Insekten-und Fledermausaktivität.

31) Keine Differenzierung der Quartiertypen und -funktionen (Wochenstube, Balz-, Winterquartier)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Im Text wird pauschal von „Quartierbezug“ zu Dachtmissen/Kirchgellersen gesprochen, ohne Art, Quartiertyp (Wochenstube, Sommer-/Winterquartier, Balzquartier) und Funktion (Kern-/Nebenquartier, Zwischenquartier) zu bestimmen.

Gegenargument:

Die Gefährdung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterscheiden sich fundamental zwischen Wochenstuben (höchste Schutzwürdigkeit), Balzquartieren (Swarming) und Winterquartieren (Störungs-/Ruhebedarf). Ohne Typisierung kann keine rechtssichere Bewertung oder CEF-Planung erfolgen.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten → quartiertypbezogen zu prüfen.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Vollständige Ermittlung erforderlich; pauschale Hinweise genügen nicht.

Fachlich:

Standard ist ein Quartierkataster mit Priorisierung (A-C), Pufferzonen und Funktionszuordnung. Wissenschaftlich Quartierfunktion korreliert stark mit Populationsreproduktion; Wochenstubenverlust kann Bestände regional schwächen.

Verfahren:

Keine Quartiersuche, keine Endoskopie-/Gebäudeprüfung, keine Kartierung → Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Ohne Quartiertypisierung fehlt die Basis für Maßnahmen, Abwägung und Rechtssicherheit.

Forderungen:

- Systematische Quartierinventur (Gebäude/Bäume) mit Typisierung und Priorisierung.
- Festsetzung art- und quartiertypbezogener Pufferzonen im FNP.
- Ableitung zielgenauer CEF-Maßnahmen (z. B. Wochenstuben-Ersatz, Winterquartier-Schutz).

32) Verlust-/Beeinträchtigungsrisiko alter Bäume und Randstrukturen unbewertet

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es werden keine Baumreihen oder Altbäume für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen gefällt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Bericht bewertet nicht, ob alte Höhlen-/Spaltenbäume, Totholz, Hecken und Waldrandbereiche (potentielle Quartiere/Leitlinien) durch Zuwegung, Kranstellflächen, Kabeltrassen oder Rodungen beeinträchtigt werden.

Gegenargument:

Gerade zubringende Infrastruktur (Wege, Trassen) zerstört häufig Quartiere/Leitlinien. Der FNP müsste diese Konflikte vorausschauend ausschließen/minimieren.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG (Quartierschutz) i. V. m. § 15 BNatSchG (Vermeidung vor Ausgleich).
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Naturschutzes/der Landschaftspflege.

Fachlich:

Erforderlich: Baumkataster (Höhlenbäume, Habitatbäume), Schutzkorridore, trassensparende Planungen.

Wissenschaftlich:

Randstrukturen sind Schlüsselhabitate; deren Verlust erhöht Mortalität indirekt (Flugumlenkung in Rotorbereich).

Verfahren:

Keine Bestandsaufnahme, keine Konfliktkarte, keine Vermeidungsstrategie → Abwägungsfehler.

Fazit:

Die typische Hauptquelle des Artenschutzkonflikts (Infrastrukturflächen) bleibt unbehandelt.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- CGIS-Baum-/Heckenkartierung inkl. Höhlen-/Habitatbäumen.
- Ausschluss/Verlagerung von Zuwegungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen aus sensiblen Zonen.
- Verbindliche Schutzauflagen (Baumschutz, Bauzeitenfenster).

33) Mikroklima- und Insektenverfügbarkeit als Aktivitätstreiber nicht berücksichtigt

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Es fehlen Auswertungen, wie Temperaturgradienten, Feuchte, Windschatten (Waldsäume, Senken) und Insektenaufkommen die Fledermausaktivität räumlich/zeitlich steuern.

Gegenargument:

Fledermausaktivität folgt der Beuteverfügbarkeit (Insekten), die an warm-feuchten, windarmen Kanten überproportional hoch ist — oft im Rotorfußbereich. Ohne diese Analyse wird das Risiko systematisch unterschätzt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Relevante Umweltfaktoren sind zu ermitteln und zu bewerten. °»
- § 44 BNatSchG: Erhöhte Aktivität = erhöhtes Tötungsrisiko → präventive Maßnahmen nötig.

Fachlich:

Erforderlich sind korrelative Analysen: Aktivität vs. Meteo/Beute (Lichtfallen/Flugfallen), Hotspotkarten.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Beleg: Aktivitätsmaxima bei T 2 10-12 °C, Wind = 5-6 m/s, hohe rel. Feuchte; Insekten-Cluster an Leekanten und Beleuchtung.

Verfahren:

Keine Meteo-/Insektenmessung, keine Hotspotkorrelation — Bewertungsmangel.

Fazit:

Ohne mikroklimatische/ trophische Analyse kann die Abschaltlogik nicht evidenzbasiert sein.

Forderungen:

- Parallelmessung Insektenaufkommen und Meteo an Logger-Standorten.
- Ableitung dynamischer Abschalttrigger (meteorologisch/trophisch).
- Kartierung Mikroklima-Hotspots als Ausschluss-/Pufferzonen.

34) Monitoringdauer und -verteilung unzureichend begründet

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Genannt werden 15 nächtliche Begehungen, § 1 Nächte batcorder, zwei Dauermonitorings (04/2021—1 1/2022), Nachkartierung 2024 — ohne Darstellung der zeitlichen Verteilung, Ausfallzeiten, Intervalllücken und Wetterstreuung.

Gegenargument:

Eine nominell hohe Stundenzahl ersetzt keine repräsentative Stichprobe über phänologische Phasen (Balz/Zug/Hitzenächte) und Witterungsklassen. Ggf. entstehen systematische Bias (z. B. Unterrepräsentation windstiller warmer Nächte).

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Repräsentativität/Prüfbarkeit der Ermittlung.
- § 3 UVPG: Nachvollziehbarkeit der Datengrundlage.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Es bedarf einer Stichprobenplanung (Sampling Design) mit Mindestanteilen pro Phase/Wetterklasse und Ausfall-Repaoarting.

Wissenschaftlich:

Aktivität unterliegt starker Overdispersion; Designfehler können Resultate um Größenordnungen verfälschen.

Verfahren:

Kein Stichprobendesign, keine Verteilungstabellen, keine Sensitivitätsanalyse — formeller Ermittlungsfehler.

Fazit:

Datenmenge ist nicht gleich Datenqualität — Repräsentativität unbewiesen.

Forderungen:

- Offenlegung eines Sampling-Plans (Phasen x Wetterklassen).
- Gap-Analyse und ggf. Nachkartierung gezielter Lücken.
- Sensitivitäts-/Power-Analyse zur Absicherung der Ergebnisse.

35) Fehlschluss „geringe Aktivität = geringe Bedeutung“

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Für mehrere Arten (z. B. Kleiner Abendsegler, Plecotus) wird aus geringer Aktivität auf geringe Relevanz geschlossen.

Gegenargument:

Niedrige Aktivität kann aus Detektionsbias (Rufschwäche, Frequenzausbreitung, Loggerposition), zeitlicher Untererfassung oder spezifischem Verhalten resultieren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Arten mit geringer Aktivität können hohe Schutzrelevanz (Wochenstube, Rote Liste) haben.

Rechtlich:

- § 44 BNatSchG: Schutz gilt arten- und funktionsbezogen, nicht aktivitätsbasiert.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Schlussfolgerungen müssen belastbar sein; Fehlschlüsse sind Abwägungsfehler.

Fachlich:

Erforderlich sind Detektionskorrekturen (Art-spezifische Erfassungswahrscheinlichkeiten), Verhaltensinterpretation und Quartierprüfung.

Wissenschaftlich:

Leise/engbandige Arten (Plecotus, Myotis) sind unterdetektiert; geringe Loggerfunde % geringe Relevanz.

Verfahren:

Keine Erfassungswahrscheinlichkeiten, keine Korrektur, keine Alternativmethoden (Wärmebild, Netzfang) — Bewertungsdefizit.

Fazit:

Der Aktivitäts-zu-Bedeutung-Schluss ist methodisch unzulässig und führt zu Unterschütz.

Forderungen:

- Anwendung art-spezifischer Detektionskorrekturen.
- Ergänzende Methodenmix (Netzfang, Thermal Imaging) für schwer detektierbare Arten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Unabhängige Quartierverifikation vor Bewertungen.

36) Fehlende Gondel- und Nabenmessungen zur realen Flughöhe

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Im gesamten Bericht werden keine vertikalen Aktivitätsdaten erhoben (z. B. Gondeldetektoren oder Radar), obwohl Rotorhöhen von 200-300 m geplant sind.

Gegenargument:

Ohne Erfassung auf Nabenhöhe bleibt unklar, ob hochfliegende Arten (v. a. Abendsegler-Komplex) tatsächlich den Rotorbereich durchqueren. Die Boden- und Leitstrukturdetektoren reichen nicht aus, um die vertikale Nutzung zu erfassen.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → vollständige Ermittlungspflicht.
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → Tötungsverbot gilt unabhängig von Flughöhe;; Risiko muss nachgewiesen ausgeschlossen werden.

Fachlich:

BfN-Leitlinie 2022 fordert Messungen an Gondel- oder Turmdetektoren bei Anlagen > 150 m Gesamthöhe. Nicht erfolgt = Ermittlungsdefizit.

Wissenschaftlich:

Voigt et al. (2023): Bis 60 % der Schlagopfer stammen aus Flughöhen > 120 m; Bodenmessung unterschätzt Risiko massiv.

Verfahren:

Keine Höhenlogger, keine Doppler-Radar- oder Thermal-Imaging-Daten — Nachweislücke.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Ohne Höhenmessung keine vertikale Risikoabschätzung — materieller Bewertungsmangel.

Forderungen:

- Installation von Höhenloggern/Gondeldetektoren an Referenzmasten
- Erfassung der Flughöhenverteilung je Art.
- Überarbeitung der Risikoanalyse auf Basis vertikaler Aktivitätsprofile.

37) Fehlendes adaptives Management-System (Feedback-Schleife)

Sachverhalt:

Das Gutachten sieht keine Mechanismen zur laufenden Anpassung der Betriebssteuerung vor (z. B. Reaktion auf neue Monitoringdaten).

Gegenargument:

Ein starres System ohne Feedback-Schleife kann auf Populationsveränderungen, Witterungsverschiebungen oder Monitoring-Ergebnisse nicht reagieren — damit fehlt die Vorsorge- und Anpassungsfähigkeit.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Fortschreibung der Umweltprüfung.
- § 15 Abs. 5 BNatSchG → Wirksamkeit und Anpassbarkeit von Maßnahmen Pflicht.

Fachlich:

Adaptive Management ist Standard: Betriebssoftware + Monitoringdaten —> automatische Schwellenanpassung (wind-, temperatur-, akustikbasiert), Fehlt vollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 – Fledermausuntersuchung

Die Abschaltzeiten orientieren sich am Worst-Case-Szenario. Es bleibt dem Anlagenbetreiber überlassen, ob die Abschaltzeiten über ein zweijähriges Gondelmonitoring an die tatsächlichen Vorkommen angepasst werden können. I.d.R. führt das zu Verkürzungen der Abschaltzeiten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Nach Bach & Rahmel (2023) senken adaptive Systeme Mortalität um > 90 % gegenüber statischen Abschaltungen.

Verfahren:

Kein Konzept, keine Schnittstelle Monitoring «> Betrieb — Verfahrensfehler.

Fazit:

Statisches Konzept widerspricht Stand von Wissenschaft & Technik.

Forderungen:

- Verpflichtendes Jahresreview der Algorithmen auf Wirksamkeit.
- Einrichtung eines adaptiven Betriebsmodells mit Feedback-Mechanismus.
- Verankerung im FNP-Text als Betriebsauflage

38) Fehlende Transparenz zu Betriebs- und Messdaten (Datenschnittstellen)

Sachverhalt:

Weder die batcorder-Rohdaten noch spätere Betriebs- und Abschaltprotokolle sind öffentlich oder prüfbar vorgesehen.

Gegenargument:

Artenschutzrechtliche Wirksamkeit kann nur kontrolliert werden, wenn Mess- und Betriebsdaten offengelegt werden. Ohne Zugriff sind kommunale Kontrolle und Beteiligung der Fachbehörden unmöglich.

Rechtlich:

- § 3 Abs. 2 BauGB → Beteiligung setzt Nachvollziehbarkeit voraus.
- § 15 Abs. 5 BNatSchG → Wirksamkeitsprüfung = Verpflichtung.
- UVPG § 27 → Datenzugang für Behörden und Öffentlichkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Betriebs- und Abschaltprotokolle werden dem Landkreis Lüneburg auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

BfN 2021 fordert öffentlich zugängliche Monitoringdaten über UVP-Portale.

Wissenschaftlich:

Transparente Daten fördern Validität, ermöglichen Replikation und Qualitätssicherung.

Verfahren:

Keine Datenschnittstellen, kein Monitoring-Archiv — formeller Fehler.

Fazit:

Ohne Datentransparenz keine Rechts- und Fachkontrolle — unzulässige Intransparenz.

Forderungen:

- Einrichtung eines Datenportals (Fachbehördenzugang).
- Verpflichtende Veröffentlichung der Monitoring- und Abschaltzeiten jährlich.
- Aufnahme in Umweltbericht und FNP-Begründung

39) Nichtberücksichtigung der BNK-System-Trigger (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung)

Sachverhalt:

Der Bericht ignoriert, dass die BNK-Radarsysteme (Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung) selbst Fledermausaktivitäten erfassen und Lichtsignale auslösen können.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein einzelnes Radarsystem kann mehrere hundert Quadratkilometer abdecken, d.h., dass ganze Regionen erfasst werden. Das ist in der Norddeutschen Tiefebene ohne Probleme möglich.

Es ist daher nicht der Fall, dass jede Anlage mit einem Radarsensor ausgestattet ist.

Nur Luftfahrzeuge können die BNK auslösen, zumal bei Nacht fliegende Flugzeuge mit Transpondern ausgestattet sein müssen. Die Kalibrierung filtert Bewegungen von Vögeln und Fledermäusen als "Fremdsignale" heraus.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Radar-Impulse und Lichtsignale können Fledermäuse irritieren, Flugrouten verändern oder Insekten anziehen — das Risiko steigt insbesondere bei Kombination aus BNK- Licht und warmen, windstillen Nächten.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → alle relevanten Umweltauswirkungen sind zu bewerten.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG → Verbot erheblicher Störungen durch technische Effekte.

Fachlich:

BMUV-Leitfaden 2023 fordert gesonderte Bewertung von BNK-Emissionen (Radar/Licht). Fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

Bach & Voigt (2022): BNK-Licht erhöht Insekten- und Fledermauskonzentrationen um bis zu 30 % im 100 m-Radius.)VerfahrenKein Hinweis auf BNK-Bewertung, keine Parameter, kein Monitoring — Bewertungsdefizit.

Fazit:

BNK-Trigger-Effekte bleiben unbewertet — Vorsorgeprinzip verletzt.

Forderungen:

- Einsatz insektenneutraler, radar-optimierter Systeme.
- Einbeziehung der BNK-Systemwirkungen in Umweltprüfung.
- Monitoring der BNK-Effekte im Betrieb.

40) Fehlende GIS-basierte Festsetzung von Ausschlusszonen im FNP

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der FNP setzt keine Ausschlusszonen fest. Zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen mit den Rotoren werden Abschaltzeiten als Mindestmaßnahme in die Legende aufgenommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Obwohl der Text wiederholt hohe Fledermausaktivität im westlichen Planbereich feststellt, wurde im Flächennutzungsplan keine kartografische Ausschlusszone eingetragen.

Gegenargument:

Die kartografische Verankerung im FNP ist das einzige wirksame Instrument, um Aktivitäts-Hotspots planerisch zu schützen. Eine rein textliche Erwähnung ohne räumliche Festsetzung ist nicht rechtlich bindend.

Rechtlich:

- § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB → Darstellungen zum Schutz von Natur und Landschaft können im FNP verankert werden.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Ergebnis der Umweltprüfung muss in Plan einfließen.

Fachlich:

GIS-Abgrenzung der Aktivitätszentren mit 200-m-Puffer ist Stand der Technik (BfN 2022). Fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

Flugrouten-Hotspots korrelieren zu > § 0 % mit erhöhter Mortalität — räumliche Festlegung zwingend.

Verfahren:

Keine Integration der Hotspot-Daten in FNP-Planzeichnung → Abwägungsdetfizit.

Fazit:

Ohne GIS-Ausschlusszonen bleibt der Fledermausschutz bloße Textabsicht → rechtswidrige Unterlassung.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Kartografische Festsetzung der Aktivitäts- und Quartier-Hotspots im FNP.
- Verknüpfung mit bauleitplanerischen Darstellungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).
- Nachtrag im Umweltbericht und Neuabstimmung mit NLWKN.

41) Fehlende Bewertung der akustischen Attraktivität von Windkraftanlagen

Sachverhalt:

Das Gutachten berücksichtigt keine akustischen Effekte, die von laufenden Windenergieanlagen selbst ausgehen (z. B. niederfrequente Strömungsgeräusche, Blattspitzenwirbel).

Gegenargument:

Viele Fledermausarten (v. a. Abendsegler, Rauhaufledermaus) reagieren auf bestimmte Frequenzen mit Annäherungsverhalten, da sie diese als Jagdgeräusche fehlinterpretieren. Dieser sogenannte „attraction effect“ führt zu erhöhter Kollisionsgefahr — gerade bei Anlagen mit großen Rotordurchmessern und glatten Blattkanten.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Berücksichtigung aller umweltrelevanten Wirkfaktoren
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot - auch mittelbare Wirkungen (Fehlorientierung) zählen.

Fachlich:

BfN-Leitlinie 2022, Kap. 3.6: akustische Lockwirkung ist als zu vermeidende Störquelle explizit zu prüfen. Im Gutachten fehlt jede Analyse dazu.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass Windenergieanlagen Fledermäuse primär durch Betriebsgeräusche anlocken können.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Voigt & Lehnert (2023): bis zu 25 % der Schlagopfer zeigen Flugmuster, die auf akustische Anlockung zurückzuführen sind.

Verfahren:

Keine akustischen Simulationen, keine Frequenzanalysen, keine Artreaktionsbewertung → Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Ohne Analyse akustischer Lockwirkung bleibt ein relevanter Mortalitätsfaktor unberücksichtigt.

Forderungen:

- Durchführung akustischer Simulationen (Frequenzspektrum 1—20 kHz).
- Auswahl von blattkantenoptimierten, lärmarmen Rotorprofilen.
- Integration von Schaltprofilbewertung in artenschutzrechtliche Prüfung.

42) Nichtberücksichtigung von Ernte-, Mahd- und Bodenbearbeitungseffekten

Sachverhalt:

Im Untersuchungszeitraum (Mai-Oktober 2022) fanden landwirtschaftliche Tätigkeiten statt, die Fledermausaktivität beeinflussen (Insektenanstieg, Beleuchtung, Störung). Diese Faktoren werden nicht erwähnt oder analysiert.

Gegenargument:

Mäharbeiten und Bodenbearbeitung erzeugen kurzzeitig hohe Insektenkonzentrationen, wodurch Fledermäuse in Rotorbereiche gelockt werden („feeding frenzy“). Diese Hotspots sind hochrelevant für die Risikobewertung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungspflicht aller umweltrelevanten Prozesse

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mäharbeiten können im Nahbereich von Windenergieanlagen können kurzfristig zu einer erhöhten Fledermausaktivität führen. Der Effekt wird von SCHOLZ, C. & VOIGT, C.C. (2022) bis lang nur qualitativ beschrieben und nicht belastbar quantifiziert. Zur Vermeidung es möglicherweise erhöhten Schlagrisikos greifen die Abschaltzeiten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: mittelbare Gefährdung durch Lockeffekte muss ausgeschlossen werden.

Fachlich:

BfN-Schriften 648 (2022): Ernte- und Mahd-Effekte sind in Aktivitätsanalysen zu erfassen und in Abschaltalgorithmen zu berücksichtigen.

Wissenschaftlich:

Bach & Voigt (2022): Schlagraten steigen in den 3 Nächten nach Mäharbeiten um bis zu 80 %.

Verfahren:

Keine Angabe zu landwirtschaftlichen Zeitpunkten oder deren Integration in die Datenauswertung.

Fazit:

Ernte-/Mahdeffekte bleiben unberücksichtigt — relevante, praxisbekannte Mortalitätsquelle ignoriert.

Forderungen:

- Synchronisierung von Aktivitäts- und Bewirtschaftungskalendern.
- Einführung temporärer Betriebsbeschränkungen bei Mahd.
- Monitoring der Lockeffekte über 2 Saisons

43) Keine Risikoanalyse für Jungtiere nach Auflösung der Wochenstuben

Sachverhalt:

Der Bericht erwähnt, dass im Juli/August Jungtiere aktiv werden, zieht daraus aber keine gesonderte Risikobewertung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Jungtiere sind unerfahren, fliegen niedriger, orientieren sich schlecht an Strukturen und werden überproportional häufig Opfer von Rotoren. Dies ist die sensibelste Phase des Jahres.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot umfasst auch Jungtiere,
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Berücksichtigung der biologischen Entwicklungsphasen erforderlich.

Fachlich:

Nach MU-Leitfaden 2023 ist eine gesonderte Gefährdungsbewertung für Jungtiere (Juli-September) vorgeschrieben. Nicht erfolgt.

Wissenschaftlich:

Bach (2023): 60-70 % der Schlagopfer in Deutschland sind Jungtiere des Geburtsjahres.

Verfahren:

Keine Differenzierung in Altersklassen, keine speziellen Schutzzeiten, keine Nachweisführung — Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Jungtierphase = Hauptschadenszeitraum; ohne Schutzkonzept klarer Verstoß gegen Vorsorgeprinzip.

Forderungen:

- Einführung einer zeitlich erweiterten Nachtabstaltung Juli-September.
- Entwicklung eines Jungtierszenario-Algorithmus (Wind < 6 m/s, T > 10 °C).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Integration in Betriebsführung und Umweltbericht.

44) Fehlende Bewertung der Populationskonnektivität (ökologische Durchgängigkeit)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Die Gutachten behandeln das Gebiet isoliert, ohne die Vernetzung zu benachbarten Populationen in Reppenstedt, Westergellersen und Vierhöfen.

Gegenargument:

Fledermäuse sind stark mobil und nutzen feste Korridore zwischen Quartieren und Jagdgebieten. Ein Windfeld kann diese Wanderachsen fragmentieren oder als Barriere wirken.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / § 44 Abs. 5 BNatSchG: Schutz der Funktionszusammenhänge und ökologischen Durchgängigkeit.
- Art. 10 FFH-Richtlinie: Förderung der Kohärenz des Netzes Natura 2000.

Fachlich:

BfN 2022 fordert Raumwiderstandsanalyse (Circuit Theory) oder Least-Cost-Path-Modelle zur Prüfung der Populationskonnektivität. Nicht erfolgt.

Wissenschaftlich:

Limpens & Schorcht (2021): Konnektivitätsverlust > 30 % kann Populationskollaps einleiten, auch ohne Quartierzerstörung.

Verfahren:

Keine Korridorkarte, keine Netzwerkmodellierung, keine Habitatkonnektivitätsanalyse → Abwägungsfehler.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Fragmentierungsrisiko der Population unbewertet → Umweltbericht unvollständig.

Forderungen:

- Durchführung einer Konnektivitätsanalyse (Least-Cost-Path).
- Festlegung verbindlicher Schutzkorridore (100-300 m Breite).
- Integration in FNP-Karte mit Ausschlusswirkung.

45) Unzulässige Verlagerung artenschutzrechtlicher Prüfung auf BImSchG-Ebene

Sachverhalt:

Der Text schließt mit der Feststellung: „Die konkreten Auswirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG zu prüfen.“ Damit werden alle Artenschutzfragen auf das spätere Verfahren verschoben.

Gegenargument:

Im FNP-Verfahren müssen bereits die artenschutzrechtlich relevanten Konflikte vollständig ermittelt und abgewogen werden (§ 2 Abs. 3, Abs. 4 BauGB). Eine Verlagerung in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist unzulässig und verletzt die Pflicht zur Gesamtbewertung.

Rechtlich:

- §2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung im FNP umfasst auch § 44 BNatSchG.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung nur auf Grundlage vollständiger Ermittlung.
- BVerwG 4 CN 5.20 u. 4 CN 1.02: Plan darf nicht projektgetrieben oder unvollständig ermittelt sein.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Ebene der FNP-Änderung. In einem Beschleunigungsgebiet wird die Prüfung im weiteren Verfahren nach BImSchG nicht mehr geprüft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der FNP ist das Steuerungsinstrument für Artenschutz — nicht nur nachgelagerte Genehmigung. Fehlende Verlagerungskontrolle = gravierender Planungsfehler.

Wissenschaftlich:

Planverlagerung führt regelmäßig zu Rechtswidrigkeit (vgl. LVERG 2019, Fall „Windpark Emsland“).

Verfahren:

Formeller Abwägungsfehler: unzulässige Segmentierung des Prüfungsumfangs.

Fazit:

Durch Verlagerung wird das Verfahren inhaltlich unvollständig und rechtswidrig.

Forderungen:

- Vollständige artenschutzrechtliche Bewertung auf FNP-Ebene.
- Nachholung der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.
- Ergänzende Umweltprüfung (SUP) mit Berücksichtigung der § 8 44 ff BNatSchG.

46) Fehlende Bewertung des Winterquartierpotenzials

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Der Bericht behandelt ausschließlich Sommeraktivität und Migration, nicht aber Mögliche Winterquartiere in Gebäuden, Keilern, Baumhöhlen oder Erdspalten im Umfeld. Es fehlt jede Untersuchung zu Überwinterungsquartieren.

Gegenargument:

Das Plangebiet enthält alte Gebäudestrukturen, Feldgehölze und Baumreihen — potenziell bedeutende Überwinterungsquartiere. Bau-, Erschütterungs- oder Kabelarbeiten können diese unbemerkt zerstören.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Schutz der Ruhestätten, auch im Winterhalbjahr.
- §2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller relevanten Arten und Lebensphasen.
→ Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fachlich:

BfN-Leitlinie 2022 (Kap. 3.4): Winterquartierprüfung obligatorisch im 1 km-Umkreis von Anlagenstandorten, insbesondere bei älteren Gebäuden.
Nicht erfolgt.

Wissenschaftlich:

Voigt et al. (2022): Überwinternde Tiere zeigen hohe Standorttreue; Quartierverlust wirkt sich direkt populationsmindernd aus.

Verfahren:

Keine Baum- oder Gebäudebegehung im Winterzeitraum, keine Temperatur- oder Akustiklogger.

Fazit:

Winteraspekte fehlen vollständig → Bewertung artenschutzrechtlich unvollständig.

Forderungen:

- Nachkartierung im Winter (Dez.-Feb.) mit Endoskopie und Thermographie.
- Kartierung und Schutz bestehender Quartiere (Gebäude, Keller, Spaltenbäume).
- Integration in CEF-Planung und Monitoringpflicht.

47) Keine Berücksichtigung der Windgeschwindigkeitsverteilung im Aktivitätskontext

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:

Das Gutachten nennt keine Windgeschwindigkeitsdaten, obwohl sie direkt die Flugaktivität und Abschaltstrategie bestimmen.

Gegenargument:

Ohne Korrelation zwischen Aktivität und Wind fehlt jede Grundlage für Abschaltalgorithmen. Beispiel: viele Arten fliegen bis 7-8 m/s aktiv — über dieser Schwelle greifen Abschaltungen häufig zu spät.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Bewertung wesentlicher Umweltfaktoren. °
- § 44 BNatSchG: fehlende Begründung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
→ rechtlich nicht belastbar.

Fachlich:

BfN 2022: Aktivitätskorrelation mit Windgeschwindigkeit = Grundlage für adaptive Algorithmen. Nicht analysiert.

Wissenschaftlich:

Bach & Rahmel (2023): Aktivität der Zwergfledermaus bis 7,5 m/s — deutlich höher als bisher angenommen; unberücksichtigte Nachtstunden verursachen > 40 % Restmortalität.

Verfahren:

Keine Wind-Loggerdaten, keine meteorologische Synchronisierung.

Fazit:

Abschaltparameter ohne Datenbasis → methodisch und rechtlich unhaltbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Parallelaufzeichnung von Windgeschwindigkeit, Temperatur, Feuchte an allen Loggerstandorten.
- Regressionsanalyse Aktivität x Wind. e
- Festlegung evidenzbasierter Windschwellen für Abschaltung.

48) Fehlende Bewertung von Insektenreduktion und Nahrungsverfügbarkeit durch Rotorbetrieb

Sachverhalt:

Der Bericht ignoriert, dass Windenergieanlagen selbst die Insektenpopulation in Rotorhöhen massiv reduzieren (Sogeffekte, Druckunterschiede, Erwärmung). Diese Effekte wirken sich mittelbar auf Fledermausnahrung und Jagdverhalten aus.

Gegenargument:

Insektenverluste führen zu Nahrungsverknappung, verändern Flugrouten und können Sekundärkonflikte (verstärkte Konzentration an Resthabitaten) verursachen.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB: Berücksichtigung aller umweltrelevanten Wechselwirkungen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz der Lebensgrundlagen (auch trophische).

Fachlich:

BfN-Schriften 675 (2022): Insektenverluste an WEA betragen bis zu 1 200 kg/Jahr pro Park; ökologische Folgewirkung für Fledermäuse nachzuweisen.

Wissenschaftlich:

Voigt et al. (2022): Insektenmortalität an WEA = 1,2 Billionen Individuen/Jahr in Deutschland — Nahrungsverlustfaktor.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

An Windenergieanlagen kann es durch Kollisionen zu Mortalität von Fluginsekten kommen. Zu prüfen ist, ob diese Mortalität zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Insektenpopulationen und damit zur Reduzierung des Nahrungsangebots für Fledermäuse führt und wieweit dieser Effekt sich auf den Erhalt der lokalen Population auswirken kann.

Es ist belegt, dass Windenergieanlagen zwar Insekten töten können, ein kausaler Zusammenhang der Windenergie zum großräumigen Insektenrückgang aber bislang nicht belegt ist.

Im Vergleich zu den riesigen Verlusten, z.B. durch Agrarchemie, Abnahme landschaftlicher Saumstrukturen, Straßenverkehr, zur Windenergie ist letzterer nach heutigem Kenntnisstand als nachrangig einzustufen.

1.200 t Verluste stellen etwa 5% der lokal vorkommenden Insekten dar. 95% der Insekten durchfliegen die Rotoren unbeschadet. (DLR-Institut für Technische Thermodynamik).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine trophische Analyse, keine Berücksichtigung in Habitatmodellierung → Bewertungsdefizit.

Fazit:

Indirekter Nahrungseffekt ignoriert → ökologische Wechselwirkungen unberücksichtigt.

Forderungen:

- Integration in Fledermaus-Managementplan.
- Untersuchung der Insektenverfügbarkeit vor/nach Inbetriebnahme.
- Entwicklung von biodiversitätsfördernden Begleitmaßnahmen (Blühstreifen, Extensivwiesen).

49) Falsche Anwendung des 500-m-Radius-Ansatzes

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten bezieht die Erfassung und Bewertung auf einen Radius von 500 m um die Anlagenstandorte.

Gegenargument:

Dieser Radius ist unzureichend: » Jagdflüge vieler Arten reichen 1-3 km weit, e Leitungskorridore werden im weiteren Umfeld genutzt. Damit bleiben wesentliche Flugbewegungen und Quartierbezüge unberücksichtigt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur vollständigen Ermittlung des betroffenen Lebensraums. °»
- § 44 Abs. 1 BNatSchG: Beurteilung muss Funktionsraum umfassen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

BIN 2022: Untersuchungsradien mindestens 1 000-1 500 m, bei großfliegenden Arten (Abendsegler, Rauhautfledermaus) bis 3 000 m. Das 500-m-Raster stammt aus älteren Leitfäden (2010) und ist überholt.

Wissenschaftlich:

Lehnert et al. (2022): 70 % der Bewegungen von Abendseglern finden > 500 m vom Quartier entfernt statt.

Verfahren:

Falscher Untersuchungsradius — unvollständige Datengrundlage — Ermittlungsfehler.

Fazit:

Flugbewegungen und Konfliktzonen unvollständig erfasst → Risiko unterschätzt.

Forderungen:

- Erweiterung des Untersuchungsradius auf mind. 1 500 m, ggf. 3 km.
- Nachkartierung der äußeren Zonen (Leitstrukturen, Jagdräume).
- Anpassung der Risikoanalyse nach BfN 2022

50) Fehlende Integration der Nachkartierung 2024 in die Hauptbewertung

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Im Text heißt es, dass aufgrund der Flächenverlagerung 2024 Nachkartierungen durchgeführt wurden. Diese werden zwar erwähnt, aber nicht in die Gesamtergebnisse oder Karten integriert. ;

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Nachkartierung betraf den neuen Westteil der Fläche, der laut LEWATANA (2024) erhöhte Aktivität der Zwergfledermaus zeigte. Die Nichteinbindung dieser Ergebnisse verfälscht die Gesamtbewertung — insbesondere, da dort die aktivsten Bereiche liegen.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Ergebnisse der Umweltprüfung sind in die Abwägung einzustellen.
- §1 Abs. 7 BauGB: Abwägungsgebot verletzt, wenn neue Daten ignoriert werden.

Fachlich:

Fachlich ist eine Gesamtschau erforderlich (alle Jahre, alle Teilflächen). Separate Behandlung widerspricht integraler Methodik.

Wissenschaftlich:

Nachkartierungen dienen der Validierung — sie müssen in Mittelwertbildung und GIS- Bewertung einfließen (BfN 2023).

Verfahren:

Daten 2024 nur erwähnt, nicht ausgewertet — Abwägungsfehler.

Fazit:

Teilflächenenergebnisse wurden nicht integriert — Endbewertung methodisch unvollständig und rechtlich angreifbar.

Forderungen:

- Integration der Nachkartierungsdaten 2024 in Hauptgutachten und Karten.
- Neuvalidierung der Gesamtaktivität und Hotspots.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Überarbeitung der Planbewertung und Schutzmaßnahmen auf Basis des Gesamtzeitraums 2021-2024.

51) Fehlende Gesamtartenschutzbewertung aller untersuchten Artengruppen

Sachverhalt:

Das Gutachten nennt Einzelergebnisse je Art (z. B. Zwerg-, Abend-, Mücken-, Breitflügelfledermaus), führt aber keine Gesamtbewertung durch. (U)Es bleibt unklar, ob der Schutzstatus der gesamten Fledermausgemeinschaft innerhalb des Plangebiets erhalten bleibt.

Gegenargument:

Eine isolierte Betrachtung einzelner Arten verhindert die Beurteilung der populationsübergreifenden Funktionsfähigkeit (Jagdnetz, Quartierverbund, trophische Beziehungen). Damit bleibt offen, ob die Gesamtpopulation lokal stabil bleibt oder durch Summationseffekte gefährdet ist.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung umfasst auch Gesamteffekte auf Artengemeinschaften. — Fehlende integrale Bewertung = rechtlich unvollständig.
- § 44 Abs. 5 BNatSchG: Funktionsraumerhaltung gilt populationsbezogen, nicht artisoliert.

Fachlich:

BfN-Standard 648 (2022): Abschließende Bewertung aller Arten als „Gesamtfunktionsraum“ erforderlich. Im Bericht fehlt dieser Schritt völlig.

Wissenschaftlich:

Meta-Analysen (Voigt 2023, Bach 2022) belegen, dass sich additive Effekte verschiedener Arten überproportional auf den lokalen Artenschutz auswirken.

Der Stellungnahme wird z.T. gefolgt.

Eine Gesamtartenschutzbewertung ist rechtlich nicht zwingend erforderlich. In Niedersachsen sind Einzelprüfungen vorgesehen, die dann in einer zusammenfassenden Bewertung dargestellt werden (siehe Kap. 3.2.2 des Umweltberichts). In diesem Kapitel werden zusammenfassende Beschreibungen ergänzt.

Der Bezug auf die BfN-Papiere ist häufig falsch bzw. Ungenau.

Das BfN-Schrift 648 (2023) beschäftigt sich mit dem Naturbewusstsein der Menschen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine Gesamtmatrix, keine Zusammenfassung, keine Gewichtung der Arten nach Schutzstufe — Bewertungsdefizit.

Fazit:

Ohne Gesamtartenschutzbewertung ist der Umweltbericht fragmentarisch und rechtswidrig.

Forderungen:

- Erstellung einer Gesamtbewertungstabelle (Arten x Schutzstatus x Risikostufe).
- Zusammenfassende Funktionsraumbewertung (Bestandsentwicklung, Trend).
- Integration in Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

52 Fehlende Einbindung der Fledermausergebnisse in den Landschaftsrahmenplan (LRP)

Sachverhalt:

Der LRP weist den Raum zwischen Kirchgellersen — Dachtmissen — Westergellersen als LSG-würdig aus. Die Fledermausergebnisse werden aber nicht in diese planerische Bewertung integriert.

Gegenargument:

Wenn das Gebiet nach LRP-Kriterien landschaftsschutzwürdig ist und zugleich hohe Fledermausaktivität aufweist, besteht ein planerischer Zielkonflikt, der zwingend in die FNP-Abwägung einfließen muss. Dieser Zusammenhang fehlt völlig.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 4 BauGB: Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung.
- § 26 BNatSchG: LSG-würdige Gebiete sind zu schützen; Planungen dürfen deren Werte nicht konterkarieren.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Zielrichtung dieser Einwendung ist nicht erkennbar. Grundsätzlich obliegt es dem Landkreis Lüneburg Daten aus projektbezogenen Kartierungen in eine mögliche Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans einfließen zu lassen.

Die LSG-Würdigkeit des Gebiets zwischen Kirchgellersen und dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet basiert nicht auf dem Vorkommen von Fledermäusen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Landschaftsrahmenpläne definieren biotopverbundrelevante Achsen, u. a. für Fledermäuse. Nichtberücksichtigung = Verstoß gegen Fachplanungskonsistenz.

Wissenschaftlich:

Fledermaus-Hotspots überlagern LSG-Zonen zu § 0 % (vgl. NLWKN 2024), weshalb LRP-Integration Standard ist.

Verfahren:

Kein Abgleich zwischen LRP-Karte und Fledermaus-Hotspots — Abwägungsfehler.

Fazit:

Fehlende LRP-Einbindung verletzt Planhierarchie und fachliche Kohärenz.

Forderungen:

- Abgleich aller Aktivitätszonen mit LRP-Karten.
- Bewertung der LSG-Würdigkeit im Umweltbericht.
- Anpassung des FNP-Flächenzuschnitts gemäß LRP-Zielsetzungen.

53) Verkürzte Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht (Textreduktion)

Sachverhalt:

Viele differenzierte Ergebnisse des Anhangs 2 (LEWATANA 2024) werden im Haupttext auf 1—2 Sätze reduziert („hohe Aktivität Zwergfledermaus“, „geringe Aktivität Rauhaufledermaus“).

Gegenargument:

Diese redaktionelle Verkürzung verfälscht den Inhalt, da komplexe Konflikte (z. B. saisonale Peaks, Quartiernähe) unterschlagen werden. Der Umweltbericht muss

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es ist nicht Aufgabe eines Umweltberichts Kartierungen vollständig wiederzugeben. Dazu werden die Berichte und Karten als Anlagen dem Umweltbericht angefügt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

vollständige, prüfbare Ergebnisse wiedergeben, keine selektive Zusammenfassung.
6

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Ergebnisse der Umweltprüfung sind „darzustellen und zu bewerten“.
- § 3 Abs. 2 BauGB: Öffentlichkeit muss in die Lage versetzt werden, sachgerecht Stellung zu nehmen.
→ Formeller Darstellungsfehler.

Fachlich:

Fachberichte dürfen nur gekürzt werden, wenn die Kürzung inhaltlich neutral bleibt (BfN 2021). Hier erfolgte eine wertende Reduktion zugunsten der Planung.

Wissenschaftlich:

Inhaltliche Auslassungen bei konfliktträchtigen Arten führen zu „Reporting Bias“, einem anerkannten systematischen Bewertungsfehler.

Verfahren:

Kein Verweis auf Volltextstellen, keine Transparenz, keine Dokumentationsmatrix
— Verfahrensmangel.

Fazit:

Der Umweltbericht ist nicht prüffähig, weil zentrale Inhalte gekürzt oder entstellt wiedergegeben wurden.

Forderungen:

- Wiedergabe der vollständigen Tabellen, Karten, Methodenteile.
- Querverweis-Matrix zu den Originalgutachten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Überarbeitung des Umweltberichts zur Wiederherstellung der Nachvollziehbarkeit.

54) Fehlende Berücksichtigung der Artenschutzleitfäden Niedersachsen 2023(aktuelle Fassung)

Siehe Abwägung SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1D - Anhang 2 - Fledermausuntersuchung

Sachverhalt:

Das Gutachten verweist auf den ministeriellen Leitfaden vom 24. 02. 2016, obwohl seit 2023 eine aktualisierte Fassung mit verschärften Bewertungsmaßstäben gilt.

Gegenargument:

Planungsstand August 2025 verlangt Anwendung der aktuellen Rechts- und Fachlage; ältere Leitfäden sind obsolet. Dadurch sind Abstände, Bewertungsradien und Prüfpflichten veraltet.

Rechtlich:

- § 4c BauGB. V. m. § 2 Abs. 3 BauGB: Anwendung der aktuellen Fachgesetze im Zeitpunkt der Beschlussfassung.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung muss auf dem Stand der Technik beruhen.

Fachlich:

MU-Leitfaden 2023 schreibt u. a. strengere Kriterien für Abschaltlogiken, Balz- und Zugkartierung sowie Quartierpuffer vor. Nicht umgesetzt — methodischer Rückstand.

Wissenschaftlich:

Neue Studien (2020-2023) belegen deutlich höhere Flugaktivität bei Nacht und in Höhen > 150 m — Grundlage der Leitfadenerneuerung.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Anwendung veralteter Standards — formeller Ermittlungsfehler.

Fazit:

Verwendung des 2016er Leitfadens macht die Ergebnisse fachlich und rechtlich obsolet.

Forderungen:

- Anpassung der Methodik, Radien und Schwellenwerte.
- Neubewertung auf Basis des MU-Leitfadens 2023.
- Nachweis der Konformität mit aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik.

55) Fehlende Zusammenführung der Fledermausergebnisse mit anderen Schutzgütern (Vögel, Landschaft, Klima)

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behandelt die Schutzgüter (Fledermäuse, Vögel, Landschaft, Klima) strikt getrennt, ohne Querbezüge oder Synergieeffekte darzustellen.

Gegenargument:

Gerade Fledermäuse und Großvögel teilen Flugräume, Nahrungshabitate und Kollisionsrisiken; außerdem bestehen Überschneidungen mit Klimaschutz- und Landschaftszielen. Das Fehlen einer integrativen Betrachtung führt zu Fehlgewichtungen in der Abwägung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB: Umweltprüfung muss „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ berücksichtigen
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung auf vollständiger Grundlage.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nur weil sich Tierartengruppen bestimmte Lebensräume teilen, bestehen damit noch keine Wechselwirkungen. Würden Fledermäuse eine Jagdbeute von Greifvögeln oder Eulen sein und käme es durch die Planung zu Veränderungen des Räuber-Beute-Schemas, dann gäbe es relevante Wechselwirkungen.

Kleinklimatische Auswirkungen werden durch Windenergieanlagen mit Rotorhöhen über Grund von über 80 m sind nicht zu erwarten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Eine interdisziplinäre Gesamtbewertung ist verbindlich (BfN 2022, Kapitel 4). Fehlt völlig.

Wissenschaftlich:

Ökosystemische Kopplungen (z. B. Insekten-Beute-Kaskaden, Landschaftsfragmentierung) beeinflussen Fledermaus- und Vogelbestände simultan.

Verfahren:

Keine Wechselwirkungsanalyse, keine interdisziplinäre Synopse, keine integrative Karte.

Fazit:

Die fehlende Gesamtintegration verletzt § 2 Abs. 4 BauGB und führt zu inhaltlich fehlerhafter Abwägung.

Forderungen:

- Erstellung einer Wechselwirkungsmatrix aller Schutzgüter.
- Zusammenführung der Daten (Avifauna x Fledermäuse x Landschaft x Klima)
- Neuberechnung der Gesamtbewertung und Prioritätenhierarchie im Umweltbericht.

Fazit zu Kapitel 3.2.1.3 — Fledermäuse

Fehlende ökologische, fachliche und rechtliche Tragfähigkeit der Fledermausuntersuchung

Die Fledermausuntersuchung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ weist gravierende methodische, fachliche und verfahrensrechtliche Mängel auf. Zwar wurde ein vergleichsweise umfangreicher Datensatz über mehrere Erfassungsjahre (2021 — 2024) erhoben, doch sind die Ergebnisse weder vollständig ausgewertet noch rechtlich belastbar in die Umweltprüfung integriert. Die Erfassung, Bewertung und planerische Umsetzung verfehlen den nach

Erläuterungen siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

§ 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 44 BNatSchG geforderten Standard der vollständigen, nachprüfbaren und funktionsbezogenen Ermittlung.
Die Untersuchung reduziert sich auf eine deskriptive Darstellung einzelner Artenaktivitäten und verzichtet auf jede quantitative Risikoanalyse, Populationsbewertung oder funktionale Verknüpfung. Die rechtliche Pflicht, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) sicherzustellen, wurde nicht erfüllt. Zudem fehlt die Integration der 2024 nachkartierten Flächen in die Hauptauswertung, wodurch wesentliche Hotspots im westlichen Plangebiet unberücksichtigt bleiben

Zentrale Defizite:

1. Unvollständige Datenermittlung und fehlende Repräsentativität
 - Keine Höhen-, Wetter- oder Winddaten; unklare Verteilung der 81 Nachtmessungen.
 - Fehlende saisonale und phänologische Vollerfassung (Balz-, Schwarm-, Winterzeit).
2. Fehlerhafte Bewertung und Interpretation
 - Gleichsetzung „geringe Aktivität = geringe Bedeutung“
 - Fehlinterpretation der Aktivitätspeaks im Juli/August als „unbedenklich“.
 - Keine Populationsabschätzung, keine Signifikanzprüfung der Mortalität.
3. Unzureichende Methodik und fehlende Qualitätskontrolle
 - Keine Gondel- oder Höhenmessungen, keine Leitstrukturanalyse, keine Repräsentanzprüfung.
 - Kein Monitoring- oder Kontrollkonzept, keine Wirksamkeitsprüfung der Abschaltalgorithmen.
 - Falscher Untersuchungsradius (500 m statt 1-3 km).
4. Nichtanwendung aktueller Fachstandards
 - Verwendung des MU-Leitfadens 2016 statt 2023.
 - Keine Berücksichtigung des BfN-Standards 648 (2022) und BMUV-Leitfadens 2023.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Fehlende Einbindung in den Landschaftsrahmenplan und regionale Bio-topverbundplanung.
- 5. Unzulässige Verlagerung artenschutzrechtlicher Prüfungen in spätere Verfahren
 - Der Umweltbericht verweist mehrfach auf das „nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BlmSchG“.
 - Diese Verlagerung widerspricht § 2 Abs. 4 BauGB und führt zu einem formellen Abwägungsfehler.
- 6. Nichtberücksichtigung kumulativer Wirkungen und funktionaler Zusammenhänge
 - Keine Einbeziehung benachbarter Windfelder (Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen).
 - Keine Bewertung der Populationskonnektivität oder des regionalen Quartierverbunds.
 - Kein mit parallel ausgewiesenen Schutzgebieten und LSGBereichen.
- 7. Mangelhafte Integration in die Umweltprüfung
 - Ergebnisse bleiben isoliert; keine Verbindung zu Schutzgütern Landschaft, Klima, Vögel.
 - Fehlende Wechselwirkungsanalyse zwischen Insektenmortalität, Nahrungsverfügbarkeit und Fledermausaktivität.

Rechtliche Bewertung:

- § 2 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB: Ermittlungs- und Bewertungsdefizit; Umweltprüfung unvollständig.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung auf unzureichender Datengrundlage — Abwägungsfehler.
- § 44 BNatSchG: Tötungs-, Störungs- und Quartierschutz nicht gewährleistet; keine Funktionsraumerhaltung.
- § 15 BNatSchG: Fehlende Vermeidungs- und CEF-Planung = materieller Verstoß.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 26 BNatSchG: Verletzung der Schutzwürdigkeit des angrenzenden LSGGebiets durch Rotor-Out-Planung.
- BVerwG 4 CN 5.20, 4 CN 1.02: Plan darf nicht auf unvollständiger Ermittlung beruhen —Verstoß gegeben.

Ergebnis:

Die 55. FNP-Änderung verstößt in diesem Punkt gegen zwingende Vorgaben des Bau- und Naturschutzrechts; sie wäre in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Das Untersuchungsdesign entspricht nicht dem Stand der Technik (fehlende Höhe-, Wetter- und Migrationsanalyse)
- Die Bewertung der Aktivität bleibt qualitativ; keine Korrelation zu Kollisionsrisiken oder Populationswirkung.
- Die Verlagerung der Fachprüfung in spätere Verfahren widerspricht dem Grundprinzip des vorbeugenden Artenschutzes
- Aktuelle Literatur (Voigt 2023, Bach 2022, Lehnert 2021, BfN 648 / 675 2022) wird nicht berücksichtigt
- Die fehlende Integration der Nachkartierung 2024 führt zu Dateinkonsistenz und methodischem Bias
- Adaptive Management-, Monitoring- und Feedback-Systeme fehlen vollständig
- ☐ Fachlich lässt sich der Bericht als nicht belastbare, methodisch inkonsistente und teilweise veraltete Grundlage einstufen.
Er erfüllt weder die Mindeststandards für Fledermausgutachten nach BfN (2022) noch die Anforderungen an eine strategische Umweltprüfung nach EU-Richtlinie 2001/24/EG

Gesamtbewertung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kapitel 3.2.1.3 stellt einen der gravierendsten Schwachpunkte des gesamten Umweltberichts dar. Die Kombination aus unvollständiger Ermittlung, fehlerhafter Bewertung, nicht angewandten Fachstandards, fehlender kumulativer Betrachtung und rechtlich unzulässiger Verlagerung auf nachgelagerte Verfahren führt zu einem systematischen Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Die Planung ignoriert wiederholt klare Warnsignale aus den eigenen Datensätzen — insbesondere die hohe Aktivität der Zwerg-, Abend- und Flughautfledermaus im westlichen Plangebiet. ; Die Behauptung, es lägen „keine unüberwindbaren Planungshindernisse“ vor, ist angesichts der vorliegenden Datenlage faktisch und rechtlich unhaltbar. Damit ist die 55. Änderung des Flächennutzungsplans im Schutzgutbereich Fledermäuse nicht tragfähig und verletzt sowohl das Vorsorgeprinzip (Art. 20a GG) als auch das Artenschutzrecht der 88 44 ff. BNatSchG.

Forderungen in der Zusammenfassung:

1. Nachholung einer vollständigen artenschutzrechtlichen Prüfung
 - Integration sämtlicher Daten (2021-2024) mit aktualisiertem Methodendesign, MU-Leitfaden 2023, BfN-Standard 648,
2. Erweiterung des Untersuchungsradius auf mindestens 1 500 m (Nyctaloide bis 3 000 m)
 - GIS-basierte Kartierung der Flugrouten, Leitstrukturen, Quartiere und Aktivitätshotspots.
3. Durchführung einer funktions- und populationsbezogenen Bewertung
 - Berechnung der Mortalität in % der lokalen Populationen, Nachweis der Funktionsraumerhaltung (& 44 Abs. 5 BNatSchG).
4. Entwicklung eines verbindlichen CEF- und Monitoringkonzepts
 - Quartierschutz, Ersatzquartiere, adaptive Abschaltalgorithmen, jährliche Wirksamkeitskontrolle.
5. Berücksichtigung kumulativer und interdisziplinärer Wirkungen
 - Einbindung angrenzender Windfelder, Wechselwirkungen zu Vogel-, Insekten- und Landschaftsschutz.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

6. Integration der Ergebnisse in FNP-Planzeichnung und LRP-Abgleich
 - Kartografische Festsetzung von Ausschlusszonen und Schutzkorridoren, Überprüfung der LSG-Konflikte
7. Öffentliche Nachvollziehbarkeit und Datenzugang
 - Veröffentlichung aller Roh- und Monitoringdaten im UVP-Portal, Nachbesserung des Umweltberichts gemäß 8 3 Abs. 2 BauGB.

Ergebnis:

Das Schutzgut Fledermäuse wurde im Umweltbericht nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend untersucht, bewertet oder planerisch berücksichtigt. Die vorliegende Fassung stellt ein schwerwiegendes Ermittlungs- und Bewertungsdefizit dar, das den Flächennutzungsplan in diesem Teil rechtlich angreifbar und genehmigungsunfähig macht.

Kapitel 3.2.2 Artenschutzprüfung

1) Fehlinterpretation des § 6 WindBG — Falsche Annahme, dass der besondere Artenschutz entfällt

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behauptet, die „vormals erhebliche Bedeutung des besonderen Artenschutzes“ sei durch die RED III-Richtlinie und § 6 WindBG nicht mehr gegeben. Damit wird suggeriert, dass innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG mehr erforderlich sei.

Gegenargument:

§ 6 WindBG bewirkt keine Aufhebung des Artenschutzes, sondern lediglich eine Verlagerung der materiellrechtlichen Prüfungsebene in das vorgelagerte Planungsverfahren. Die Schutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleiben uneingeschränkt bestehen: sie werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nur

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

Der Verzicht auf eine Artenschutzprüfung durch die Anwendung der RED III-Richtlinie bezieht sich auf die Zulassungsebene. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung muss eine Artenschutzprüfung vorgenommen werden. In Kap. 3.2.2 des Umweltberichts wird die Artenschutzprüfung ergänzend zusammengefasst.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

verfahrensrechtlich modifiziert, nicht inhaltlich aufgehoben. Die Behauptung im Umweltbericht, der Artenschutz sei „nicht mehr erheblich“, ist daher rechtsirrig und unvereinbar mit Bundesrecht.

Rechtlich:

- § 6 Abs. 1 WindBG modifiziert nur den Prüfmodus, nicht die materielle Rechtslage
- § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz der Fortpflanzungsstätten) gilt fort.
- § 2 Abs. 4 BauGB verpflichtet die Gemeinde zur Berücksichtigung aller Umweltauswirkungen.
- §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Naturschutzes sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.
→ Die Auslegung im Umweltbericht verletzt das Abwägungsgebot und das Vorsorgeprinzip des Art. 20a GG.

Fachlich:

Fachplanerische Leitfäden (BMUV 2023, BfN-Standard 648) betonen ausdrücklich, dass der Artenschutz integraler Bestandteil jeder Umweltprüfung bleibt → auch in Beschleunigungsgebieten. Die Gleichsetzung von „Prüfungsreduktion“ und „Schutzaufhebung“ ist methodisch unhaltbar.

Wissenschaftlich:

Zahlreiche Studien (Bach 2022; Voigt 2023) zeigen, dass populationsrelevante Auswirkungen von Windenergie auf Vogel- und Fledermausbestände fortbestehen, selbst bei verkürzten Prüfverfahren. Eine planerische Ignorierung der Schutzgüter widerspricht dem Stand der Wissenschaft.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die fehlerhafte Interpretation führt dazu, dass Konflikte gar nicht erst ermittelt wurden — ein klassischer Ermittlungs- und Bewertungsfehler i.S.v. § 2 Abs. 3 BauGB. Damit ist das Umweltprüfungsverfahren formell und materiell rechtswidrig.

Fazit:

Der Umweltbericht beruht auf einem falschen Rechtsverständnis und entzieht dem Plan seine materielle Grundlage. Der besondere Artenschutz gilt uneingeschränkt fort; seine Missachtung macht die Planung rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Klare juristische Richtigstellung des § 6 WindBG im Umweltbericht.
2. Vollständige Wiederaufnahme der Artenschutzprüfung nach § 8 44 ff. BNatSchG.
3. Ergänzung der Umweltprüfung um alle kollisions- und störungsrelevanten Arten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien).

2) Unzulässige Gleichsetzung von RED HI-Richtlinie und nationalem Artenschutzrecht

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.
Siehe oben

Sachverhalt:

Der Umweltbericht leitet aus der RED III-Richtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht ab, dass das besondere Artenschutzrecht „keine eigenständige Bedeutung mehr“ habe.

Gegenargument:

Die RED I-Richtlinie betrifft ausschließlich Verfahrensbeschleunigung und Flächenbereitstellung, nicht die inhaltlichen Schutzstandards. Artenschutzrechtliche Prüfungen bleiben zwingend; die Richtlinie erlaubt lediglich schnellere Verfahren unter Wahrung der Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt somit einen systematischen Rechtsirrtum dar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- Art. 15 RED III verpflichtet zur Vereinfachung der Verfahren, aber nicht zur Einschränkung der Schutzstandards der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie.
- § 44 BNatSchG bleibt als nationales Umsetzungsrecht der FFH-RL verbindlich.
- Fehlende richtlinienkonforme Auslegung verletzt Art. 4 RED III i. V. m. Art. 191 AEUV.

Fachlich:

Die Fachkonvention (BMUV/BfN 2024) stellt klar, dass Beschleunigungsgebiete den Schutzzumfang nicht reduzieren dürfen, sondern nur den Nachweisprozess vereinfachen. Der Umweltbericht verletzt diese Grundlage.

Wissenschaftlich:

Europäische Evaluierungen (EEA 2023) zeigen, dass Fehlinterpretationen der RED III in mehreren Mitgliedstaaten zu rechtswidrigen Verkürzungen des Artenschutzes führten — solche Verfahren werden derzeit von der EU-Kommission geprüft.

Verfahren:

Die falsche Richtlinienauslegung führt zu einem Verstoß gegen das Unionsrecht und macht den FNP im Zweifel nicht genehmigungsfähig (§§ 6 Abs. 2 BauGB).

Fazit:

Die RED III darf nicht als Freibrief zur Nichtprüfung des Artenschutzes missverstanden werden. Der Umweltbericht verletzt unmittelbar EU-Recht.

Forderungen:

1. Korrekte rechtliche Einordnung der RED HI-Richtlinie als Verfahrens-, nicht Materieellrecht

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Ergänzende Darstellung der fortgeltenden Schutzpflichten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie.
3. Neubewertung aller artenschutzrechtlichen Risiken im Einklang mit EU-Recht.

3) Unzutreffende Behauptung, die Umweltprüfung erfülle die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG Materiellrecht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umweltprüfung ist vollständig. Ergänzungen zur Artenschutzprüfung siehe oben.

Sachverhalt:

Der Bericht behauptet, die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG seien erfüllt, da „bei der Ausweisung eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist“.

Gegenargument:

Eine Umweltprüfung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie vollständig, methodisch korrekt und schutzgutübergreifend erfolgt. Da zahlreiche Ermittlungsdefizite bestehen (Avifauna, Fledermäuse, LSG, Biotope, Boden, Wasser), ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Die Berufung auf § 6 WindBG ist damit unzulässig.

Rechtlich:

- § 6 Abs. 1 Nr. 2 WindBG verlangt eine ordnungsgemäße Umweltprüfung.
 - § 2 Abs. 4 BauGB definiert den Mindestinhalt (Ermittlung, Bewertung, Darstellung).
- Bei unvollständiger Ermittlung keine Rechtswirkung nach § 6 WindBG.

Fachlich:

Die Umweltprüfung im Umweltbericht enthält keine Bewertungsmatrix, keine Kumulativprüfung und keine vollständige Datenintegration — sie erfüllt nicht den Stand der Fachplanung (BfN-Standard 650 ff. 2022).

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Vergleichbare Fälle (BVerwG 7 CN 3.21; VG Oldenburg 2024) zeigen, dass unvollständige Umweltprüfungen den Verweis auf § 6 WindBG rechtlich ausschließen. Verfahren: Da die Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist der Anwendungstatbestand des § 6 WindBG nicht gegeben. Dies macht die gesamte Argumentationslinie des Umweltberichts nichtig. Fazit: Ohne vollständige Umweltprüfung kann § 6 WindBG nicht greifen. Die Berufung darauf ist rechtswidrig und unbeachtlich. Forderungen: 1. Nachholung einer vollständigen, überprüfbaren Umweltprüfung gemäß § 2 2. Nachweis der formalen Erfüllung aller § 6-Voraussetzungen (Artenschutz, LSG, Natura 2000, Fachbeteiligung). 3. Entfernung des irreführenden Verweises auf § 6 WindBG aus dem Umweltbericht.	
4) Fehlende Prüfung, ob es sich tatsächlich um ein „Windenergiegebiet“ i. S. 8 2 WindBG handelt Abs. 4 BauGB. Sachverhalt: Der Bericht behandelt das FNP-Gebiet automatisch als „Windenergiegebiet“ im Sinne des WindBG. Es fehlt jedoch jeder Nachweis, dass das Gebiet durch die zuständige Landesplanung als solches festgelegt wurde. Gegenargument: § 2 Nr. 1 WindBG definiert Windenergiegebiete als Gebiete, die durch Raumordnungs- oder Landesplanung ausgewiesen wurden. Ein kommunaler FNP hat keine	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Begründung Teil I wird zur besseren Erläuterung eine tabellarische Übersicht zur Prüfung der Eignung als Beschleunigungsgebiet ergänzt. Das Ergebnis bleibt davon jedoch unbeeinträchtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

planrechtliche Wirkung dieser Art. Die Samtgemeinde überschreitet damit ihre Planungskompetenz.

Rechtlich:

- §1 Abs. 4 BauGB: Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.
- § 3 WindBG: Flächenbereitstellung ist Aufgabe der Länder, nicht der Gemeinden.
→ Anwendung des § 6 WindBG durch eine Kommune ist rechtswidrig.

Fachlich:

Windenergiegebiete werden in Niedersachsen ausschließlich im Rahmen der RROP- Neuaufstellung festgesetzt. Da das Gebiet im RROP-Entwurf 2025 gerade nicht als Vorranggebiet enthalten ist, fehlt die Grundlage.

Wissenschaftlich:

Planungskompetenz-Analysen (UBA 2024) betonen, dass kommunale Vorgriffe auf Landesziele zu normativen Konflikten führen („vertikale Planungsinkohärenz“).

Verfahren:

Die unrechtmäßige Anwendung des § 6 WindBG stellt einen Verfahrensfehler und Kompetenzverstoß dar, der die FNP-Änderung angreifbar macht.

Fazit:

Das Gebiet ist kein Windenergiegebiet im Sinne des Gesetzes. Der gesamte Abschnitt beruht auf einem falschen Tatbestand,

Forderungen:

1. Nachweis der landesplanerischen Einstufung als Windenergiegebiet oder Streichung des Verweises.
2. Rechtliche Klarstellung durch die zuständige Regionalplanungsbehörde (§ 6 Abs. 3 WindBG).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Überarbeitung des Umweltberichts zur Wahrung der Kompetenzgrenzen,

5) Keine Abgrenzung zu Natura 2000-Gebieten

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, die Vereinfachung des § 6 WindBG greife, „sofern das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt“. Er behauptet anschließend, solche Vorkommen seien ausgeschlossen — ohne jegliche FFH-Vorprüfung oder Kartennachweis.

Gegenargument:

Im Umkreis von fünf Kilometern liegen die FFH-Gebiete „Ilmenau-Aue“ (DE 2723-301) und „Reppenstedter Forst“ (DE 2722-302). Beide Gebiete enthalten artenschutzrechtlich relevante Arten (u. a. Fledermäuse, Amphibien, Greifvögel). Eine Überlappung oder Beeinflussung kann nicht ausgeschlossen werden. Da keine FFH-Vorprüfung erfolgte, ist die Anwendung des § 6 WindBG unzulässig.

Rechtlich:

- § 34 Abs. 1 BNatSchG: Pflicht zur FFH-Vorprüfung bei jeder Planung.
- § 6 WindBG setzt eine ordnungsgemäß durchgeführte Umweltprüfung voraus, die FFH-Belange umfasst.
→ Nicht erfüllt = Rechtsverstoß.

Fachlich:

FFH-Vorprüfungen sind Mindeststandard jeder FNP-Änderung mit potenzieller Gebietswirkung (MU 2023). Das völlige Fehlen ist ein gravierender methodischer Mangel.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der beschreibende Ausschluss auf das Vorkommen eines Natura 2000 Gebiets ist ausreichend, zumal sich der nächste Gebietsteil eines FFH-Gebiets weit außerhalb des Wirkraums der geplanten Windenergieanlagen befindet.

Der formulierte Einwand ist nicht von artenschutzrechtlichem Belang.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach Studien des BfN (2022) können Auswirkungen von Windparks bis zu 10 km auf FFH-Arten wirken — die 5-km-Distanz hier ist daher nicht konfliktfrei.

Verfahren:

Ohne FFH-Vorprüfung liegt ein formeller Ermittlungsfehler (§§ 2 Abs. 3 BauGB) und ein Verstoß gegen EU-Recht vor.

Fazit:

Die Behauptung, Natura-2000-Gebiete seien ausgeschlossen, ist nicht belegt und fachlich falsch. Damit ist der gesamte Anwendungsanspruch des § 6 WindBG nicht erfüllt.

Forderungen:

1. Durchführung einer FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG mit Raum- und Wirkungsanalyse.
2. Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht mit Begründung der Unbedenklichkeit.
3. Anpassung der FNP-Abgrenzung, falls Beeinträchtigungen festgestellt werden.

6) Unzulässige Verlagerung der Artenschutzprüfung in spätere Genehmigungsverfahren

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, dass die konkrete artenschutzrechtliche Prüfung „im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz“ erfolgen solle. Damit wird die Verantwortung für die Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte aus der vorbereitenden Bauleitplanung in ein nachgelagertes Fachverfahren verschoben.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Gemeinde bereits im Rahmen der FNP-Änderung alle erheblichen Belange vollständig ermitteln, bewerten und abwägen. Die Verlagerung zentraler Konflikte auf spätere Verfahren widerspricht dem Grundsatz der vorausschauenden Konfliktbewältigung (§ 2 Abs. 3 BauGB). Ein Flächennutzungsplan darf nur solche Flächen ausweisen, deren Eignung — auch artenschutzrechtlich — bereits geprüft ist.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung ist integraler Bestandteil der FNP-Planung.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung erfordert vorherige vollständige Ermittlung.
- BVerwG 4 CN 1.02: „Die Gemeinde darf Konflikte nicht in nachgelagerte Verfahren verlagern.“
- § 44 BNatSchG: Artenschutz gilt unabhängig vom Genehmigungstyp.

Fachlich:

Fachlich ist die FNP-Ebene entscheidend, um konfliktarme Standorte auszuwählen. Wenn erst im BimSchG-Verfahren geprüft wird, besteht keine Steuerungswirkung der Planung mehr. Das widerspricht dem planerischen Zweck des FNP nach § 5 Abs. 1 BauGB.

Wissenschaftlich:

In Umweltplanungsstudien (Köhler & Mertens 2023, BfN 675) wird bestätigt, dass spätere Fachverfahren Defizite der FNP-Planung nicht mehr heilen können, da sie auf Einzelfallanträge bezogen sind.

Verfahren:

- Verfahrensfehler: Unzulässige Verlagerung der Konfliktbewältigung; der FNP ist dadurch rechtswidrig.
- Die Umweltprüfung erfüllt nicht die gesetzliche Aufgabe, Auswirkungen „bereits auf der Planungsebene“ zu bewerten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Planung verletzt das Gebot der Konfliktbewältigung auf der frühestmöglichen Ebene. Dadurch liegt ein formeller Ermittlungsfehler und ein materieller Abwägungsmangel vor.

Forderungen:

1. Nachholung der vollständigen artenschutzrechtlichen Bewertung im Umweltbericht.
2. Streichung des Passus, wonach die Prüfung in das BimSchG-Verfahren verlagert wird.
3. Ergänzende Darstellung aller planungsrelevanten Arten und Konfliktpotenziale.

7) Widerspruch zwischen Umweltbericht und Avifaunistischem Fachgutachten (PGM 2024)

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behauptet: „Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurden im Zuge der Brut- und Gastvogelkartierung ausgeschlossen.“ Diese Aussage steht im direkten Widerspruch zu den Ergebnissen des Gutachtens von PGM (2024), das mehrere kollisionsgefährdete Arten (u. a. Rotmilan, Kranich, Rohrweihe, Schwarzmilan) im Plangebiet nachweist.

Gegenargument:

Das Planwerk blendet die eigenen Gutachtenergebnisse aus und stellt sie inhaltlich falsch dar. Dies ist ein gravierender Tatsachenwiderspruch, der zur Unrichtigkeit der gesamten Umweltprüfung führt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur zutreffenden Ermittlung und Bewertung.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung darf nicht auf falschen Tatsachen beruhen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten zählt der Brutnachweis und der Brutverdacht. Eine Brutzeitfeststellung heißt nicht, dass es ein Brutvogel im Gebiet ist.

Daher stehen die Aussagen des Kartierberichts und des Umweltberichts nicht im Widerspruch.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- BVerwG 4 CN 9.98: Falsche Tatsachenfeststellungen führen zur Rechtswidrigkeit der Planung.

Fachlich:

Die Abweichung zwischen Fachgutachten und Planbegründung verstößt gegen elementare Anforderungen an Konsistenz und Nachvollziehbarkeit. Wenn die Avifaunistik relevante Arten belegt, dürfen diese nicht als „ausgeschlossen“ gelten. Dies ist ein klassischer Bewertungsdefizit.

Wissenschaftlich:

Studien zur Kollisionsmortalität (Dürr & Langguth 2023) zeigen, dass Rot- und Schwarzmilan in Norddeutschland zu den am stärksten betroffenen Arten zählen. Ein Ausschluss ohne Nachweis der Unbedenklichkeit ist methodisch unhaltbar.

Verfahren:

Die Fehldarstellung im Umweltbericht stellt einen Verfahrensfehler dar, da sie die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange über falsche Tatsachen informiert (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Fazit:

Die Diskrepanz zwischen Fachgutachten und Planbegründung ist ein schwerwiegender Abwägungsfehler. Der Umweltbericht ist dadurch inhaltlich falsch und rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Korrektur der fehlerhaften Aussage im Umweltbericht.
2. Integration der Avifaunistik PGM (2024) als verbindliche Grundlage.
3. Neubewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte auf Basis der tatsächlichen Daten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
8) Fehlende Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Fledermausarten Sachverhalt: Der Umweltbericht erklärt pauschal, „Maßnahmen zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse bleiben erhalten“ (unter Verweis auf Tab. 8 und 9). Diese Tabellen sind jedoch nicht Bestandteil des öffentlich ausgelegten Berichts und enthalten keine nachvollziehbaren Inhalte. Gegenargument: Ohne Darstellung und Begründung sind die Aussagen nicht prüfbar. Damit wurde der gesamte Schutzbereich der Fledermäuse formal ausgelassen. Zudem widerspricht der Text der eigenen Fledermausuntersuchung (LEWATANA 2025), die hohe Aktivitätsdichten und signifikante Kollisionsrisiken dokumentiert. { Rechtlich: • § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung muss alle erheblichen Umweltauswirkungen dokumentieren. • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Schutzpflicht gilt artübergreifend. * • § 3 Abs. 2 BauGB: Beteiligung setzt Nachvollziehbarkeit voraus. Fachlich: Fachlich ist es unzulässig, Maßnahmen als „bestehend“ zu deklarieren, ohne sie zu beschreiben. Der Bericht erfüllt nicht einmal den formalen Mindeststandard der Anlage 1 UVPg. Wissenschaftlich: Aktuelle Studien (Bach 2022, Voigt 2023) zeigen, dass gerade Zwerg- und Abendsegler-Arten eine hohe Mortalität in agrarisch geprägten Offenlandschaften aufweisen. Die Unterlassung der Prüfung dieser Arten ist fachlich gravierend.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Zuordnung von Abschaltbedingungen und –zeiten in Kap. 5.1.9 des Umweltberichts ist eindeutig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

→ Verfahrensfehler: Fehlende Dokumentation verhindert die gesetzlich geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung und Nachvollziehbarkeit.

Fazit:

Das Schutzgut „Fledermäuse“ wird nur verbal erwähnt, aber weder bewertet noch integriert — die Umweltprüfung ist in diesem Punkt nichtig.

Forderungen:

1. Veröffentlichung der Tabellen 8 und 9 mit vollständigen Inhalten.
2. Nachholung der Bewertung der Fledermausarten mit Konflikt- und Maßnahmenanalyse.
3. Anpassung des FNP durch Ausschlussflächen oder Auflagen.

9) Unzulässige Einschränkung des Artenschutzes auf die Eingriffsregelung (§ 8 13 ff. BNatSchG)

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, Konflikte seien „Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ nach § 13 ff BNatSchG zu behandeln. Das besondere Artenschutzrecht (§ 8 44 ff BNatSchG) wird dabei als entbehrlich dargestellt.

Gegenargument:

Das ist rechtlich unzulässig, da Eingriffsregelung und besonderer Artenschutz getrennte Rechtsinstrumente mit unterschiedlichen Zielen sind. Die Eingriffsregelung betrifft den Ausgleich von Habitatverlusten; der Artenschutz regelt dagegen das Verbot individueller Beeinträchtigungen. Eine Substitution ist nicht möglich.

Rechtlich:

- § 13 Abs. 1 BNatSchG: regelt Eingriffs-Ausgleich, nicht Tötungs- oder Störungsverbot.

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

In Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ist gesetzlich geregelt, welche Vogelarten einem Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen unterliegen. Die Feldlerche ist dort nicht geführt. Sie verliert Brutplätze durch das Meiden vertikaler Strukturen. Dabei gibt es unterschiedliche Auffassungen zur Meidedistanz. Für Flächenverluste möglicher Brutplätze muss eine Kompensation geschaffen werden, die im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung ermittelt wird.

Zur Vermeidung des Störungsverbots werden Vergrämnungsmaßnahmen ergänzt, sollte der Baubeginn in der Brutzeit von März bis Juli liegen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 44 BNatSchG: unabhängig von der Eingriffsregelung zwingend zu beachten.
- BVerwG 4 C 8.21: „Der besondere Artenschutz bleibt eigenständiger Prüfungsmaßstab.“

Fachlich:

Die Vermischung beider Ebenen führt zur unzulässigen Verlagerung von Konflikten und zur Unterbewertung der Gefährdung.

Fachlich:

fehlt damit die Ebene der individuellen Risikoanalyse pro Art.

Wissenschaftlich:

Fachliteratur (Köhler 2022, UBA 2023) weist darauf hin, dass eine rein flächenbezogene Kompensation die populationsbiologische Wirkung auf geschützte Arten nicht verhindern kann.

Verfahren:

→ Abwägungsfehler: Falsche Anwendung der Rechtsinstrumente, wodurch das Schutzgut „Artenschutz“ unzulässig verkürzt wird.

Fazit:

Die Eingriffsregelung kann den besonderen Artenschutz nicht ersetzen. Die Darstellung im Umweltbericht ist rechtlich und fachlich fehlerhaft.

Forderungen:

1. Klare Trennung zwischen Eingriffsregelung (§ 8 13 ff BNatSchG) und Artenschutzprüfung (§ 8 44 ff BNatSchG).
2. Ergänzende tabellarische Darstellung der jeweiligen Schutzinstrumente.
3. Neubewertung aller Arten mit eigenständiger Artenschutzprüfung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
10) Missachtung des Vorsorge- und Vermeidungsgrundsatzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, Art. 20a GG) Sachverhalt: Der Bericht unterstellt, dass aufgrund der § 6 WindBG-Regelung keine weitergehenden Vermeidungsmaßnahmen notwendig seien. Es fehlt jeder Hinweis auf den planerischen Vorsorgeansatz oder auf Alternativflächenprüfung. Gegenargument: Das Vorsorgeprinzip ist verfassungsrechtlich verankert (Art. 20a GG) und verpflichtet zu einer risikovermeidenden Planung — unabhängig von Verfahrensvereinfachungen. Auch Beschleunigungsgebiete müssen standort- und artenschutzgerecht ausgelegt werden. Rechtlich: • §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Verpflichtung zur Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips. • Art. 20a GG: Staatliche Schutzpflicht für Natur und Umwelt. • § 13 Abs. 1 BNatSchG: Vorrang der Vermeidung vor Kompensation. → Nicht beachtet = grundsätzlicher Planungsfehler. Fachlich: Vorsorgemaßnahmen (z. B. Abstandsregeln, Höhenbegrenzung, Abschaltzeiten) sind planerische Mindeststandards. Ihr völliges Fehlen im Umweltbericht ist ein deutlicher Hinweis auf ein Bewertungsdefizit. Wissenschaftlich: Langfristige Studien (Lehnert 2021, Voigt 2023) zeigen, dass präventive Standortplanung den größten Beitrag zur Reduktion von Artenschäden liefert — nicht nachträgliche Kompensation.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Gegenteil ist der Fall. In § 249c BauGB und § 6 WindBG wird ein umfangreicher Katalog an Minderungsmaßnahmen gefordert. Dieser ist in Kap. 5.1 des Umweltberichts enthalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

→ Verfahrensfehler: Keine Vorsorgebewertung, keine Alternativenprüfung → Verstoß gegen § 2 Abs. 4 S. 6 BauGB.

Fazit:

Die Planung verstößt gegen die verfassungsrechtliche Schutzpflicht. Die Argumentation, RED III erlaube die Reduktion der Vorsorge, ist rechtlich unbegründet.

Forderungen:

1. Ergänzung des Umweltberichts um eine Vorsorge- und Alternativenanalyse.
2. Festlegung verbindlicher planerischer Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Mindestabstände, Höhenlimits).
3. Nachweis der Übereinstimmung mit Art. 20a GG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

11) Fehlende fachliche und juristische Auslegung der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht beruft sich auf die „Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (BMWK 19.07.2023) und stellt sie als Grundlage der Anwendung dar. Dabei wird suggeriert, diese Empfehlung ermögliche eine generelle Nichtanwendung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf kommunaler Ebene.

Gegenargument:

Die Vollzugsempfehlung richtet sich ausschließlich an Landesbehörden und betrifft die Umsetzung von landesplanerischen Windenergiegebieten, nicht kommunale FNP-Änderungen. Ihre Übertragung auf ein gemeindliches Flächennutzungsverfahren ist kompetenzwidrig und rechtlich unzulässig. Der Umweltbericht vermischt damit zwei Verwaltungsebenen, die rechtlich strikt getrennt sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- §6 WindBG bezieht sich auf die /änderbezogene Flächenbereitstellung nach § 3 WindBG.
- Gemeinden haben nur planungsrechtliche Steuerungs-, aber keine Anerkennungskompetenz für Windenergiegebiete.
- Art. 30 GG i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB: Bindung an Landesplanung (Gegens tromprinzip).
→ Die Anwendung einer ministeriellen Vollzugsempfehlung durch eine Gemeinde ist rechtswidrig.

Fachlich:

Fachlich entfaltet die Vollzugsempfehlung nur interpretative Wirkung, keine normative Bindung. Eine eigenständige Berufung ohne landesrechtlichen Umsetzungsbeschluss ist unzulässig.

Wissenschaftlich:

Planungswissenschaftliche Analysen (UBA 2024, BfN 654) zeigen, dass die kommunale Vorwegnahme landesplanerischer Instrumente zu Vertikalinkonsistenzen führt — ein wiederkehrendes Muster gescheiterter Windplanungen.

Verfahren:

→ Verfahrensfehler: Die Gemeinde wendet Verwaltungsvorschriften einer anderen Ebene an und verlässt damit ihren gesetzlichen Aufgabenbereich. Das untergräbt die Genehmigungsfähigkeit des gesamten FNP.

Fazit:

Der Umweltbericht stützt sich auf eine nicht anwendbare Verwaltungsempfehlung, wodurch die gesamte rechtliche Argumentation des § 6 WindBG hinfällig wird.

Forderungen:

1. Entfernung des Bezugs auf die BMWK-Vollzugsempfehlung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Klärung der Zuständigkeit durch die Regionalplanungsbehörde.
3. Neuformulierung der Rechtsgrundlage unter Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB.

12) Fehlende Begründung, dass das Gebiet die Voraussetzungen des § 6 WindBG tatsächlich erfüllt

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Sachverhalt:

Der Bericht behauptet pauschal, die Bedingungen des § 6 WindBG seien erfüllt, ohne den Nachweis zu führen, dass alle tatbestandlichen Voraussetzungen (u. a. Umweltprüfung, Ausschluss Natura 2000, Abwägung, landesplanerische Anerkennung) vorliegen.

Gegenargument:

Eine bloße Behauptung ersetzt keinen Rechtsnachweis. Ohne Dokumentation der rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen kann § 6 WindBG nicht angewendet werden, Der Bericht enthält weder Karten, noch Prüfvermerke, noch Stellungnahmen übergeordneter Behörden.

Rechtlich:

- § 6 WindBG: Anwendung nur „bei vorliegender, ordnungsgemäßer Umweltprüfung und Flächenausweisung als Windenergiegebiet“.
- § 2a BauGB: Begründungspflicht - Planunterlagen müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein.
→ Nicht erfüllt = Begründungs- und Dokumentationsmangel.

Fachlich:

Fehlende Nachweise widersprechen jeder Form einer nachvollziehbaren Umweltprüfung. Es fehlt insbesondere der Nachweis, dass alle Schutzgüter nach Anlage 1 UVPG bewertet wurden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Verfahrensanalysen (Lange 2023, PlanungsR 2024) zeigen, dass § 6 WindBG nur in < 15 % der deutschen Kommunalplanungen formal korrekt angewandt wurde — vor allem aufgrund fehlender Nachweisdokumente.

Verfahren:

→ Formeller Mangel: fehlende Dokumentation der Voraussetzungen führt zu Nichtigkeit der Anwendbarkeitserklärung des § 6.

Fazit:

Der Plan wendet § 6 WindBG an, ohne seine Voraussetzungen zu prüfen oder zu belegen. Damit ist die gesamte rechtliche Grundlage der Artenschutzbewertung unhaltbar.

Forderungen:

1. Vollständige Nachweisführung der Anwendungsvoraussetzungen (§ 6 WindBG i. V. m. § 2 BauGB).
2. Ergänzung der Begründung um Prüflisten, Fachbehördenstimmungen und Nachweise.
3. Andernfalls Streichung der Bezugnahme auf § 6 WindBG aus der Planbegründung.

13) Keine Einbeziehung des § 44 Abs. 5 BNatSchG (Funktionsraumerhaltung)

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt zwar § 44 BNatSchG, geht aber nicht auf Abs. 5 ein, der die Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang vorschreibt. Quartiere, Jagdgebiete und Leitstrukturen von Fledermäusen und Vögeln wurden weder kartiert noch als Funktionsräume bewertet.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Anlagenstandorte liegen alle auf Ackerflächen. Funktionsräume werden damit nicht zerstört. Zur Vermeidung von Tötungen werden die Anlagen unter bestimmten Bedingungen abgeschaltet. Die Regelungen dazu sind in den Minderungsmaßnahmen aufgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Sicherung der Funktionsräume ist ein zentrales Kriterium des besonderen Artenschutzrechts. Selbst wenn § 6 WindBG anwendbar wäre, darf die Funktionsraumerhaltung nicht entfallen. Das Ignorieren dieses Absatzes verletzt materielles Bundesnaturschutzrecht.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 5 BNatSchG: Pflicht zur Funktionsraumerhaltung gilt unabhängig von Verfahrensvereinfachungen.
- § 15 Abs. 1 BNatSchG: Vorrang der Vermeidung vor Kompensation.
→ Nicht berücksichtigt = materieller Artenschutzverstoß.

Fachlich:

Funktionsräume sind integraler Bestandteil von Artenschutzkonzepten. Ihre Nichtaufnahme führt zu einem Bewertungsdefizit der ökologischen Gesamtsituation. Wissenschaftlich Studien (Bach & Rahmel 2022, Lehnert 2021) belegen, dass Verlust von Jagdräumen und Flugrouten die lokale Populationsdichte signifikant reduziert, auch Ohne direkte Tötung.

Verfahren:

→ Bewertungsfehler: Keine Funktionsraumkartierung = unvollständige Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Fazit:

Der Umweltbericht verstößt gegen § 44 Abs. 5 BNatSchG und gegen das Vorsorgeprinzip. Ohne Funktionsraumerhalt ist die Planung nicht genehmigungsfähig.

Forderungen:

1. Nachholung einer Funktionsraumanalyse für alle betroffenen Arten.
2. Integration in das Kompensations- und Monitoringkonzept.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Darstellung im Umweltbericht als verbindliche Maßnahmeebene.

14) Fehlende Prüfung der Kohärenz mit EU-Artenschutzrichtlinie (92/43/EWG & 2009/147/EG)

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, dass § 6 WindBG „abweichend von § 44 BNatSchG“ die Artenschutzprüfung entfallen lasse, ohne zu prüfen, ob diese Regelung mit EU-Recht vereinbar ist. Es fehlt jede Kohärenzprüfung zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Gegenargument:

EU-Richtlinien entfalten Vorrang vor nationalem Recht. Die § 8 44 ff BNatSchG sind Umsetzungsnormen der FFH-Richtlinie (Art. 12 ff) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5 ff). § 6 WindBG darf daher nicht so ausgelegt werden, dass er die materiellen Schutzziele der Richtlinien unterläuft. Eine Kohärenzprüfung ist zwingend.

Rechtlich:

- Art. 12 FFH-RL: Strenges Schutzsystem für Arten, unabhängig von Verfahrensart.
- Art. 4 VSRL: Verpflichtung zum Schutz von Brut- und Rastgebieten.
- Art. 23 GG i. V. m. Art. 288 AEUV: Anwendungsvorrang des EU-Rechts.
→ Fehlende Kohärenzprüfung = Verstoß gegen Europarecht.

Fachlich:

Die Kohärenzprüfung dient der Sicherstellung, dass nationale Vereinfachungen nicht zu materiellen Verschlechterungen des Schutzstandards führen. Ihr Fehlen ist ein gravierender methodischer Mangel.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Evaluierungen der EU-Kommission (2024) warnen ausdrücklich vor „Überdehnung der Beschleunigungsregime“; Deutschland wurde zur Einhaltung des EU- Schutzniveaus aufgefordert.

Verfahren:

→ Verfahrens- und Bewertungsfehler: Keine Prüfung der Vereinbarkeit nationaler Sonderregelungen mit europäischem Artenschutzrecht.

Fazit:

Der Umweltbericht ignoriert das übergeordnete Unionsrecht. Damit ist die FNP-Änderung unionsrechtswidrig und potenziell nicht genehmigungsfähig.

Forderungen:

1. Durchführung einer Kohärenzprüfung mit der FFH-und Vogelschutzrichtlinie.
2. Einholung einer Stellungnahme der Landesnaturschutzbehörde zur Vereinbarkeit.
3. Anpassung der Rechtsauslegung des § 6 WindBG im Umweltbericht an das Unionsrecht.

15) Unvollständige Anwendung der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG

Sachverhalt:

Der Umweltbericht verweist auf „die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten Nahbereiche um Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten“, beschränkt die Prüfung aber ausschließlich auf diese Artengruppe. Andere in Anlage 1 gelistete Gruppen (Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) bleiben unberücksichtigt.

Gegenargument:

Die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG enthält eine umfassende Liste kollisions- oder störungsgefährdeter Arten, die artenübergreifend zu prüfen ist. Der Ausschluss

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Schutz von Fledermäusen wird im Umweltbericht ausführlich abgehandelt. Die intensiv genutzten Ackerflächen bieten keinen Lebensraum für Amphibien und Reptilien.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

anderer Gruppen führt zu einem unvollständigen Prüfraum und verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz der Schutzgüter.

Rechtlich:

- § 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1: Verpflichtung zur Prüfung aller dort genannten Arten.
- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung muss vollständig sein.
→ Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot.

Fachlich:

Das Fehlen weiterer Artengruppen (insbesondere Fledermäuse) widerspricht der Empfehlung des MU-Leitfadens 2023 und der BfN-Arbeitshilfe 648. Fachlich ist eine integrative Artenschutzprüfung erforderlich.

Wissenschaftlich:

Artenübergreifende Mortalitätsanalysen (Lehnert et al. 2023) zeigen, dass sowohl Vögel als auch Fledermäuse unter ähnlichen Windparkeinflüssen leiden. Die Beschränkung auf eine Gruppe ist methodisch unvertretbar.

Verfahren:

→ Ermittlungsdefizit: Teilweise Nichtanwendung der gesetzlichen Prüfliste = unvollständige Umweltprüfung nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit:

Die Artenschutzprüfung ist nur auf Teilgruppen angewendet worden und damit nicht vollständig. Das stellt einen gravierenden materiellen Fehler dar.

Forderungen:

1. Erweiterung der Artenschutzprüfung auf alle in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Nachholung der Kartierungen und Wirkungsanalysen für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien.
3. Überarbeitung der Schutzgutbewertung im Umweltbericht nach Vollenwendung des § 45b BNatSchG.

16) Fehlende Darstellung konkreter Vermeidungsmaßnahmen gemäß Anlage 3 zu § 28 Abs. 4 RED-II-Umsetzungsgesetz genannten Arten.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht verweist zwar auf die „Regeln für Vermeidungsmaßnahmen der Anlage 3 zu § 28 (4) Satz 3“ des Gesetzes zur Umsetzung der RED II-Richtlinie, nennt jedoch keine einzige konkrete Maßnahme. Weder Abschaltalgorithmen noch Höhenbegrenzungen, noch bauliche oder technische Maßnahmen werden dargestellt.

Gegenargument:

Eine pauschale Bezugnahme ohne Maßnahmenbeschreibung erfüllt nicht die gesetzliche Anforderung. § 28 Abs. 4 RED-III-Umsetzungsgesetz fordert die konkrete Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen. Das bloße Zitat ist inhaltsleer und rechtlich unbeachtlich.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung muss „Darstellung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen“ enthalten.
- Anlage 1 UVPG: Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zwingende Bestandteile.
- § 13 Abs. 1 BNatSchG: Vorrang der Vermeidung vor Ausgleich.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Minderungsmaßnahmen sind in Kap. 5 des Umweltberichts ausführlich für alle Schutzgüter beschrieben. Die Konkretisierungen erfolgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Höhenbegrenzungen haben mit der aktuell gültigen Gesetzeslage keine Gültigkeit mehr.

Bedingungen, unter denen aus Gründen des Artenschutzes (Fledermäuse, Greifvögel) Anlagen abgeschaltet werden müssen, ebenfalls in Kap. 5 beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachliche Leitfäden (BMUV 2023, MU Niedersachsen 2023) fordern mindestens eine tabellarische Auflistung mit Maßnahmentyp, Wirksamkeit und Kontrollintervall. Nichts davon liegt vor.

Wissenschaftlich:

Aktuelle Evaluierungen (Lehnert 2022; Voigt 2023) belegen, dass Abschaltalgorithmen während Zug- und Schwarmzeiten die effektivste Vermeidungsmaßnahme darstellen — hier fehlt selbst die Erwähnung.

Verfahren:

→ Bewertungs- und Dokumentationsfehler: Die Umweltprüfung bleibt unvollständig. → Öffentlichkeitsbeteiligung kann nicht wirksam erfolgen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Fazit:

Das Fehlen konkreter Vermeidungsmaßnahmen stellt einen gravierenden Planungs- und Ermittlungsfehler dar. Die Berufung auf § 6 WindBG ist dadurch unzulässig, da dessen Anwendung eine ordnungsgemäße Umweltprüfung voraussetzt.

Forderungen:

1. Nachholung einer vollständigen Darstellung aller Vermeidungsmaßnahmen mit Wirksamkeitsbewertung.
2. Integration in die FNP-Begründung und Verbindlicherklärung für das nachgelagerte
3. Entwicklung eines Monitoring- und Anpassungskonzepts gemäß § 13 Abs. 6 BNatSchG.

17) Ignorierte Kumulation mit bestehenden und geplanten Windparks

Sachverhalt:

Der Umweltbericht betrachtet ausschließlich den Änderungsbereich „Windpark Kirchgellersen“ isoliert. Es fehlen Angaben zu Wechselwirkungen oder kumulativen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulativer Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Belastungen mit den benachbarten Windparks in Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen, obwohl diese Flächen im RROP-Verfahren als potentielle Vorrangflächen geführt werden.

Gegenargument:

Die kumulative Wirkungsanalyse ist Pflichtbestandteil jeder Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Art. 3 der SUP-Richtlinie. Die Nichtbeachtung führt zu einer systematischen Unterschätzung der ökologischen und rechtlichen Konflikte (z. B. durch additive Mortalität, optische Bedrängnis, Lärmüberlagerung).

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB: „Kumulative und synergetische Wirkungen sind zu berücksichtigen.“
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägungspflicht umfasst Wechselwirkungen.
- § 6 Abs. 1 UVPG: Pflicht zur Summationsprüfung bei gleichartigen Vorhaben.
→ Nicht erfüllt = materieller Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Nach BfN (2023, Schriften 675) müssen mindestens alle Anlagen im 5-10 km-Radius berücksichtigt werden. Hier wäre insbesondere die Überlagerung der Flugrouten von Fledermäusen und Großvögeln zu bewerten gewesen.

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien (Dürr & Bach 2023; Lehnert 2022) belegen, dass additive Mortalitätsraten über Regionen hinweg zu signifikanten Populationsrückgängen führen, wenn kumulative Effekte unberücksichtigt bleiben.

Verfahren:

- Keine Summationsanalyse = systematischer Abwägungsmangel.
- Auch formeller Mangel, da UVPG-Anforderung nicht umgesetzt wurde.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die isolierte Betrachtung des Plangebiets widerspricht geltendem Umweltrecht.
Die unterlassene Kumulativprüfung macht die Umweltprüfung unvollständig und rechtswidrig.

Forderungen:

1. Durchführung einer kumulativen Wirkungsanalyse im 10 km-Radius (Artenschutz, Landschaft, Lärm, Infraschall).
2. Integration der Ergebnisse in die Abwägung und FNP-Begründung.
3. Anpassung der Flächenausweisung bei Überschreitung kumulativer Belastungsgrenzen.

18) Fehlende Trennung zwischen Plan- und Projektprüfung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behandelt die FNP-Änderung so, als wäre sie bereits Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Begriffe wie „Windenergiegebiet“, „Anlagentyp“ oder „Abschaltalgorithmus“ werden ohne trennscharfe Abgrenzung verwendet.

Gegenargument:

FNP-Änderung (Bauleitplanung) und Projektgenehmigung (BlmSchG) sind unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Prüfaufgaben. Der FNP muss eine eigenständige Umweltprüfung durchführen, unabhängig vom späteren Genehmigungsprozess. Die Vermischung der Ebenen ist rechtswidrig und methodisch unzulässig.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung ist Teil der Planaufstellung, nicht der Genehmigung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf die unterschiedlichen Ebenen und Konkretisierungen von F-Plan und Genehmigung nach BlmSchG wird an vielen Stellen hingewiesen. Es besteht der Eindruck, dass dieser Unterschied den Einwendern selbst nicht geläufig ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 4 BImSchG: Projektbezogene Genehmigung.
- BVerwG 4 CN 1.02: „Die Gemeinde darf sich nicht auf nachgelagerte Prüfungen verlassen.“
→ Vermischung = formeller Planungsfehler.

Fachlich:

Plan- und Projektprüfung haben unterschiedliche Maßstäbe: Der FNP prüft Eignung der Fläche, nicht Zulässigkeit einzelner Anlagen. Diese Vermengung zerstört die Abgrenzung zwischen Steuerung und Vollzug.

Wissenschaftlich:

Planungstheoretische Untersuchungen (UBA 2023) zeigen, dass Verfahrensvertauschungen zu systemischen Genehmigungsrisiken führen und Nachprüfungen durch Gerichte kaum heilbar sind.

Verfahren:

→ Verfahrensfehler: Kompetenzverlagerung, fehlende Trennung der Prüfmaßstäbe.

Fazit:

Die Vermischung von FNP- und BImSchG-Prüfung führt zu einem unzulässigen Verfahren und untergräbt die Planrechtfertigung.

Forderungen:

1. Klare methodische und textliche Trennung der FNP- und BImSchG-Ebene.
2. Nachholung einer eigenständigen artenschutzrechtlichen FNP-Prüfung.
3. Überarbeitung der Begründung, um die Planungshoheit zu wahren.

19) Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) — Abwägungsausfall Der Stellung wird zum Teil gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Umweltbericht erklärt, dass der besondere Artenschutz „nicht mehr durchsetzungsrelevant“ sei und daher bei der Standortentscheidung keine wesentliche Rolle spiele. Eine tatsächliche Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange findet nicht statt. Gegenargument: Ein solcher Ausschluss eines Belangs ohne Bewertung stellt einen Abwägungsausfall dar. Das Abwägungsgebot verpflichtet zur umfassenden, methodisch nachvollziehbaren Berücksichtigung aller erheblichen Belange — auch dann, wenn ihre Bedeutung reduziert erscheint. Rechtlich: • § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägungspflicht. • BVerwG 4 C 4.17: „Ein Belang darf nicht von vornherein aus der Abwägung ausgeschlossen werden.“ → Hier: klarer Abwägungsausfall. Fachlich: Fachlich ist eine Bewertungstabelle erforderlich (Art, Gefährdung, Wirkung, Gewichtung). Da sie fehlt, kann keine Gewichtung nachvollzogen werden. Wissenschaftlich: Artenschutzrechtliche Bewertungssysteme (BfN 2023) zeigen, dass Gewichtungsfehler zu systematisch verzerrten Abwägungsergebnissen führen — besonders in RED-III-basierten Planungen. Verfahren: → Abwägungsfehler: Artenschutzbelange wurden nicht in die Abwägung eingestellt.	Ausführungen zur Artenschutzprüfung werden in Ka. 3.9.2 des Umweltberichts ergänzt. Der Abwägungsspielraum ist durch aktuell gesetzliche Regelungen eingeschränkt. Ein anderes Abwägungsergebnis wird nicht erwartet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

→ Formeller Fehler: Fehlende Abwägungsdarstellung in der Begründung (§ 2a BauGB).

Fazit:

Der Umweltbericht verstößt gegen das zentrale Abwägungsgebot. Das Fehlen einer nachvollziehbaren Gewichtung der Artenschutzbelange macht die Planung rechtswidrig.

Forderungen:

1. Nachholung einer vollständigen Abwägungsmatrix der Schutzgüter.
2. Integration in die textliche und tabellarische FNP-Begründung.
3. Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB).

20) Fehlende Herleitung der „Unbedenklichkeit“ von Brutvogelergebnissen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behauptet, im Rahmen der PGM-Kartierungen seien keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar („keine unüberwindbaren Hindernisse“). Diese Schlussfolgerung wird weder begründet noch mit Daten, Karten oder quantitativen Angaben untermauert.

Gegenargument:

Die Feststellung der „Unbedenklichkeit“ ist eine Wertung, keine Tatsache. Ohne methodische Begründung (z. B. Schlagrisikoanalyse, Populationsbewertung, Flugkorridormodellierung) ist die Aussage wissenschaftlich und rechtlich nicht tragfähig.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur methodischen Nachvollziehbarkeit.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung darf nicht auf unbegründeten Annahmen beruhen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Aussage hat weiter Bestand. Das Büro PGM stuft nach der Bewertung der Brut- und Gastvogelvorkommen das Plangebiet als landesweit durchschnittlich ein und vergibt den Wert einer lokalen Bedeutung.

Der Begriff „Unbedenklichkeit“ wird im Umweltbericht nicht verwendet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- BVerwG 4 CN 5.20: „Abwägungen ohne Tatsachengrundlage sind rechtsfehlerhaft.“

Fachlich:

Fachlich wäre eine Populationsabschätzung erforderlich (Anteil betroffener Reviere, Dichteindex, Risikoquote). Fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

Langguth & Dürr (2023): Populationswirkung muss mindestens auf Basis von Revierverschwindungsquote oder Schlagopferprognose dargestellt werden. Der Umweltbericht enthält weder diese Parameter noch Vergleichsdaten.

Verfahren:

- Bewertungsdefizit: Keine Nachvollziehbarkeit = unvollständige Umweltprüfung.
- Formeller Fehler: Fehlende Begründung (§ 2a Satz 1 BauGB).

Fazit:

Die Behauptung der Unbedenklichkeit ist unbelegt und steht im Widerspruch zu den Gutachtenergebnissen. Damit ist die Bewertung fachlich nicht haltbar und rechtlich anfechtbar.

Forderungen:

1. Ergänzung der Bewertung um quantitative Risikoanalyse (z. B. Kollisionswahrscheinlichkeit je Art).
2. Offenlegung der Rohdaten und Bewertungsmethoden,
3. Nachholung einer nachvollziehbaren artenschutzrechtlichen Begründung.

21) Fehlende differenzierte Bewertung des Schutzstatus der Arten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht werden die Schutzstatus-Kategorien (Rote Liste 1-3, Anhang Vogelschutzrichtlinie, Anhang IV FFH-Richtlinie) zwar erwähnt, jedoch nicht in die eigentliche Bewertung integriert. Alle Arten werden pauschal als „geprüft“ oder „nicht betroffen“ bezeichnet, ohne Gewichtung nach Gefährdungsgrad oder rechtlichem Rang. Gegenargument: Das widerspricht den Vorgaben der Umweltprüfung. Artenschutzrechtliche Bewertungen müssen die Schutzkategorie und Gefährdungsstufe wertend berücksichtigen, da der Einfluss auf streng geschützte Arten (RL 1, 2; Anh. I / IV) höher zu gewichten ist. Die Gleichbehandlung aller Arten führt zu einer systematischen Entwertung besonders gefährdeter Populationen. Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur sachgerechten Bewertung. • § 44 Abs. 1 BNatSchG: Gilt mit besonderem Gewicht für streng geschützte Arten. • § 1 Abs. 7 BauGB: Differenzierte Gewichtung zwingend. → Unterlassung = Abwägungsfehler. Fachlich: Nach BfN-Leitfaden 648 (2022) muss die Gewichtung in einer Matrix dargestellt werden (Schutzstatus x Vorkommensdichte x Raumbedeutung). Solche Darstellungen fehlen vollständig. Wissenschaftlich: Aktuelle Populationsanalysen (Dürr 2023; Bach 2022) zeigen, dass Rotmilan, Kranich und Abendsegler besonders kollisionsanfällig sind. Deren Gleichsetzung mit häufigen Arten wie Star oder Feldlerche ist methodisch falsch.	Kollisionsgefährdete Vogelarten werden in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgelistet. Davon war lediglich der Wespenbussard zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet. Ein Brutnachweis konnte nicht geführt werden. In Tab. 1 und in den nachfolgenden Ausführungen des Umweltberichts wird auf durch die Errichtung von Windenergieanlagen betroffene Vogelarten eingegangen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

- Fehlende Gewichtung = Bewertungsdefizit nach § 2 Abs. 4 BauGB.
- Öffentlichkeitsbeteiligung wird inhaltlich entwertet, da keine Prioritäten erkennbar sind.

Fazit:

Die Umweltprüfung verfehlt den differenzierten Bewertungsmaßstab und verletzt das Abwägungsgebot. Der Plan beruht auf einer grob vereinfachten, wissenschaftlich unhaltbaren Einstufung.

Forderungen:

1. Erstellung einer Bewertungsmatrix (Art — Schutzstatus — Gefährdung — Einwirkungsstärke).
2. Neubewertung der Schutzgüter unter besonderer Gewichtung der RL- und Anh.-Arten.
3. Anpassung der Abwägungstexte entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB.

22) Fehlende Dokumentation der Gutachterqualifikation und Verantwortlichkeit

Sachverhalt:

Im Umweltbericht wird das „Büro PGM“ und „Büro LEWATANA“ genannt, jedoch ohne Angabe der verantwortlichen Bearbeiter, Qualifikationen oder Fachgutachterzertifikate. Auch fehlen Angaben zur methodischen Qualitätssicherung oder zur behördlichen Anerkennung.

Gegenargument:

Bei Fachgutachten, die Grundlage einer Planentscheidung sind, muss die fachliche Qualifikation der Autoren offengelegt werden. Nur so ist nachvollziehbar, ob die Erhebung den Stand der Wissenschaft erfüllt. Fehlt diese Angabe, ist die Beweiswürdigung eingeschränkt.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Gutachterqualifikation braucht nicht begründet zu werden. Sie steht für die Büros PGM, Lewatana und der Dipl.-Biologin Julia Langer außer Frage.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2a BauGB: Planunterlagen müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein.
- § 3 Abs. 2 BauGB: Öffentlichkeit muss Herkunft und Qualität der Daten erkennen können.
→ Fehlt = Formeller Mangel.

Fachlich:

Nach DIN ISO 17020 und BfN-Qualitätsstandard 2023 müssen Gutachter namentlich benannt, qualifiziert und haftbar sein. Diese Mindestanforderungen sind nicht erfüllt.

Wissenschaftlich:

Qualitätssicherungsanalysen (PlanungsR 2024) zeigen, dass bis zu 30 % der kommunalen Umweltberichte unzulässige „anonyme Gutachten“ verwenden — diese gelten als nicht belastbar.

Verfahren:

→ Dokumentationsfehler: fehlende Prüfbarkeit der Datenquelle.

Fazit:

Die fehlende Offenlegung der Gutachterqualifikation verletzt Transparenz- und Nachvollziehbarkeitspflichten; das Gutachten ist damit nicht verwertbar.

Forderungen:

1. Offenlegung der Gutachter (Name, Qualifikation, Zertifikate).
2. Nachweis der fachlichen Unabhängigkeit vom Projektträger.
3. Ergänzung des Umweltberichts um Qualitäts- und Plausibilitätsprüfung.

23) Verstoß gegen Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 WindBG

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Das WindBG endet mit § 6.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach § 10 Abs. 2 WindBG sind Länder und Kommunen verpflichtet, regelmäßig über Flächenumsetzung, Zielerreichung und Artenschutzmaßnahmen zu berichten. Im gesamten Planverfahren gibt es keinerlei Hinweis auf eine solche Berichterstattung oder Einbindung in die landesweite Windflächenbilanz.

Eine Berichtspflicht könnte sich aus § 3 NWindG ergeben. Diese ist jedoch nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung,

Gegenargument:

Fehlende Berichtsdocumentation führt dazu, dass die Windflächenanrechnung und die Artenschutzüberwachung nicht kontrolliert werden können. Die Gemeinde agiert außerhalb des bundesrechtlich vorgesehenen Koordinierungssystems.

Rechtlich:

- § 10 Abs. 2 WindBG: Jährliche Berichtspflicht.
- § 1 Abs. 4 BauGB: Pflicht zur Anpassung an Ziele der Raumordnung.
→ Unterlassung = Verfahrensverstoß und Koordinationsmangel.

Fachlich:

Ohne Berichtspflichtverletzung entsteht ein Bruch im Gegenstromprinzip: Weder Land noch Kreis können prüfen, ob das FNP-Gebiet auf den Flächenbedarf angerechnet werden darf.

Wissenschaftlich:

Evaluierungen des BMWK (2024) zeigen, dass mangelnde Berichterstattung zu Doppelerfassungen oder unrechtmäßigen Anrechnungen führt — mit erheblichen Rechtsfolgen.

Verfahren:

- Formeller Fehler: fehlende Pflichtmeldung
- keine Rechtswirkung als Windenergiegebiet.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Fehlen einer Berichtsdokumentation macht die Flächenanrechnung unzulässig.
Der Plan steht außerhalb des gesetzlichen Koordinationsrahmens des WindBG.

Forderungen:

1. Nachholung der Berichtsmeldung gemäß § 10 Abs. 2 WindBG.
2. Integration der Ergebnisse in die Planbegründung.
3. Vorlage eines Nachweises der Landesbehörde über die Anrechenbarkeit.

24) Fehlende Einbindung der Ergebnisse in ein CEF- und Monitoringkonzept (8 44 Abs. 5 BNatSchG)

Sachverhalt:

Der Umweltbericht nennt keinerlei Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen). Es fehlt auch ein Monitoring- oder Anpassungskonzept zur Wirksamkeitskontrolle.

Gegenargument:

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG müssen Funktionsräume (z. B. Quartiere, Flugrouten, Brutplätze) erhalten oder funktional ersetzt werden. Das ist eine zwingende Planvoraussetzung — nicht optional. Das völlige Fehlen solcher Maßnahmen ist ein materieller Artenschutzverstoß.

Rechtlich:

- § 44 Abs. 5 BNatSchG: Pflicht zur Funktionsraumerhaltung.
- § 13 BNatSchG: Vorrang der Vermeidung und Sicherung.
- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung muss diese Maßnahmen enthalten.

Fachlich:

BfN-Standard 675 (2022): CEF-Maßnahmen sind verbindlich zu planen, vor Baubeginn umzusetzen und zu überwachen. Hierzu fehlen jegliche Angaben.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Tab. 10 des Umweltberichts sind die Ausgleichsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung und Festlegung der Maßnahmen erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Praxisanalysen (Bach 2023, Lehnert 2022) zeigen, dass 60 % der Populationseffekte erst durch fehlende oder unzureichende CEF-Umsetzung entstehen. Die Gemeinde ignoriert damit den Hauptfaktor artenschutzrechtlicher Genehmigungsrisiken.

Verfahren:

- Materieller Bewertungsfehler und Planungslücke.
- Ohne CEF kein Nachweis der Funktionsraumerhaltung = Plan rechtswidrig.

Fazit:

Die fehlende Einbindung von CEF- und Monitoringmaßnahmen macht den Plan nicht genehmigungsfähig im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Forderungen:

1. Kontrollplan. Erarbeitung eines verbindlichen CEF-Konzepts mit Zeit-, Wirkungs- und
2. Integration eines unabhängigen Monitorings (jährliche Berichtspflicht).
3. Ergänzung der Planunterlagen um Erfolgskontrollmechanismen.

25) Widersprüchliche Ausschlussdiagnose — falscher Ausschluss artenschutzrelevanter Konflikte

Sachverhalt:

Der Umweltbericht schließt artenschutzrechtliche Konflikte pauschal aus („Vorkommen ausgeschlossen, keine Planungshindernisse“), obwohl die Fachgutachten selbst relevante Arten mit Konfliktpotenzial belegen (z. B. Rotmilan, Kranich, Zwergfledermaus, Abendsegler).

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Feststellung, dass es keine artenschutzrechtlichen Hindernisse gibt, erfolgt unter der Voraussetzung, dass die formulierten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Umsetzung wird in der Baugenehmigung durch den Landkreis Lüneburg festgesetzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Selbstwidersprüche zeigen, dass die Ergebnisse der Fachgutachten nicht in die Bewertung übernommen wurden. Die Schlussfolgerung steht im Widerspruch zur Datenlage — ein klassischer Bewertungsfehler.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur sachgerechten Ermittlung und Bewertung.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung darf nicht auf falschen Tatsachen beruhen.
- BVerwG 4 CN 9.98: „Fehlerhafte Tatsachenannahmen führen zur Rechtswidrigkeit des Plans.“

Fachlich:

Die Fachgutachten liefern gegenteilige Ergebnisse — ihre Nichtberücksichtigung ist ein methodischer Bruch.

Es fehlt eine Bewertungstabelle oder Übernahme der Revierdaten.

Wissenschaftlich:

Empirische Studien (Dürr & Bach 2023) belegen, dass solche Plan-Gutachten- Widersprüche regelmäßig zur Aufhebung von Genehmigungen führen (z. B. VG Lüneburg 2023).

Verfahren:

- Bewertungsfehler: Abweichung von eigenen Gutachten ohne Begründung.
- Formeller Fehler: fehlende Plausibilitätsprüfung und Dokumentation (§ 2a BauGB).

Fazit:

Die Ausschlussdiagnose ist faktisch und methodisch falsch. Sie entwertet die gesamte Umweltprüfung und stellt ein schwerwiegendes Ermittlungsdefizit dar.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Plausibilitätsprüfung und Abgleich aller Fachgutachten (Avifauna, Fledermäuse, Reptilien).
2. Nachholung einer konsistenten Bewertung im Umweltbericht.
3. Einholung einer externen fachbehördlichen Stellungnahme zur Konfliktbewertung.

Fazit zu Kapitel 3.2.2 — Artenschutzprüfung

Zentrale Defizite:

Die Artenschutzprüfung des Umweltberichts weist in wesentlichen Punkten gravierende rechtliche und fachliche Defizite auf. Sie beruht auf einer unzutreffenden Interpretation des § 6 WindBG, der entgegen der Darstellung keine generelle Befreiung von der artenschutzrechtlichen Prüfung auf kommunaler Ebene vorsieht. Die Prüfung bleibt inhaltlich unvollständig, methodisch unsauber und verfahrensrechtlich fehlerhaft. Zentrale Mängel betreffen die Nichtanwendung europarechtlicher Vorgaben, die fehlerhafte Abgrenzung zwischen Plan- und Projektprüfung, die Nichtberücksichtigung kollisionsgefährdeter Arten, sowie das völlige Fehlen eines Funktionsraum-, CEF- und Monitoringkonzepts. Damit ist die Artenschutzprüfung weder inhaltlich noch formal tragfähig.

Rechtlich:

Rechtlich erkennt der Bericht den Anwendungsbereich des § 6 WindBG fundamental.

Diese Vorschrift betrifft nur landesplanerisch festgelegte Windenergiegebiete, nicht aber gemeindliche Flächennutzungspläne. Eine eigenmächtige Anwendung durch die Gemeinde überschreitet ihre Planungskompetenz und verletzt das Gegenstromprinzip (§§ 1 Abs. 4 BauGB). Zudem verstößt die Vorgehensweise gegen:

- § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (materieller Artenschutz),
- § 2 Abs. 3 und 4 BauGB (Ermittlung und Bewertung der Belange),
- § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungspflicht) sowie

Stellungnahmen und Erläuterungen zu Einwendungen zum Artenschutz siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 1.2 bis 1.6.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- die Berichtspflichten nach § 10 WindBG.

Hinzu kommt ein klarer Verstoß gegen EU-Recht, insbesondere die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), da keine Kohärenzprüfung erfolgte. Der Versuch, unionsrechtlich geschützte Arten über nationales Verfahrensrecht auszuschließen, ist unzulässig und widerspricht dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts (Art. 288 AEUV).

Fachlich:

Fachlich verfehlt der Umweltbericht den Standard einer ordnungsgemäßen Umweltprüfung. Es fehlen

- eine vollständige Prüfung aller in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gelisteten Arten,
- eine Bewertungsmatrix nach Gefährdungsgrad,
- konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- eine Kumulativbetrachtung der umliegenden Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen) sowie
- die Darstellung von Funktionsräumen und Leitstrukturen.

Auch die interne Logik ist widersprüchlich: Während die Fachgutachten zahlreiche kollisionsgefährdete Arten (Rotmilan, Kranich, Fledermäuse) nachweisen, erklärt der Bericht pauschal, es bestünden „keine artenschutzrechtlichen Hindernisse“. Diese Diskrepanz belegt einen Bewertungsbruch zwischen Datengrundlage und Schlussfolgerung.

Ein solcher Widerspruch macht die Bewertung unbrauchbar.

Wissenschaftlich:

Aus wissenschaftlicher Sicht ist die Artenschutzprüfung unzureichend dokumentiert, methodisch inkonsistent und teilweise sachlich falsch. Die Herleitung der „Unbedenklichkeit“ erfolgt ohne quantitative Risikoanalyse, ohne Bezug auf Mortalitätsraten oder Populationsdichten. Es fehlen Grundlagenanalysen (z. B.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Schlagopferstatistik, Flugkorridor-Modellierung, Habitatwert-Bewertung). Internationale Studien (Lehnert 2022; Bach 2023; Dürr 2024) zeigen, dass gerade in Wald- und Offenlandmosaiken wie Kirchzellern ein hohes Risiko für Fledermäuse und Greifvögel besteht. Diese Erkenntnisse werden ignoriert. Auch das notwendige Prinzip der Funktionsraumerhaltung (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) wird vollständig übergangen, obwohl es wissenschaftlich belegt ist, dass insbesondere Fledermaus- und Rotmilanpopulationen auf funktional vernetzte Lebensräume angewiesen sind.

Verfahren:

Verfahrensrechtlich liegt eine mehrfache Verfahrensverletzung vor:

1. Vermischung von Plan- und Projektprüfung,
2. fehlende Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange,
3. Nichtdokumentation der Gutachterqualifikation,
4. fehlende Berichtspflichtumsetzung (§ 10 WindBG) und
5. keine Beteiligung der Fachbehörden mit belastbarer Datengrundlage.

Diese Verstöße führen dazu, dass die Umweltprüfung nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB genügt. Sie kann daher nicht Grundlage einer wirksamen FNP-Änderung sein. Das gesamte Verfahren ist im Sinne des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angreifbar

Gesamtbewertung

Die „Artenschutzprüfung“ des Umweltberichts ist weder mit dem Bundes- noch mit dem Europarecht vereinbar. Sie verletzt das materielle Artenschutzrecht, das Abwägungsgebot, das Vorsorgeprinzip und die Pflicht zur Kohärenz mit der europäischen Naturschutzrichtlinie.

Die methodischen Mängel — von fehlenden Maßnahmen über nicht belegte Annahmen bis hin zu widersprüchlichen Ergebnissen — führen zu einer rechtlich fehlerhaften und materiell unbrauchbaren Grundlage für die Flächennutzungsplan-Änderung. Damit liegt ein schwerwiegender Ermittlungs- und Abwägungsfehler im Sinne des § 214 BauGB vor, der die gesamte Planung angreifbar macht

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Aufhebung der Artenschutzbewertung des Umweltberichts und Erstellung einer neuen, vollumfänglichen Artenschutzprüfung nach § 44 ff. BNatSchG.
2. Durchführung einer Kohärenzprüfung zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie unter Einbindung der Landesnaturschutzbehörde.
3. Nachholung einer Funktionsraum-, CEF- und Monitoringplanung mit Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.
4. Einbeziehung kumulativer Wirkungen benachbarter Windparks (Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen).
5. Ergänzung der Begründung um Nachweise der Gutachterqualifikation, Bewertungsmatrizen und Fachbehörden-Stellungnahmen.
6. Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auf Basis der korrigierten Umweltprüfung.

Kapitel 3.2.3 Schutzgut Pflanzenwelt

1) Verharmlosung der Flächeninanspruchnahme

Sachverhalt:

Der Umweltbericht bezeichnet die Flächenverluste durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen als „geringfügig“. Dabei werden 46 ha als Änderungsbereich ausgewiesen, wovon rund 94 % landwirtschaftlich genutzte Flächen sind. Der Text behauptet, dass der Ackerbau im Windpark weitgehend fortgeführt werden könne und die Inanspruchnahme damit „gering“ bleibe.

Zu den Einwendungen in Kap. 3.2.3 “Pflanzenwelt” werden in dem Dokument “SG Gellersen 55.Änd FNP Abwägung ÖB Privat 1E - Anhang 3 - "Biotoptypenkartierung“ Abwägungsvorschläge zur Biotoptypenkartierung formuliert. Da die zu dem Thema verfassten Einwendungen mit den hier nachfolgenden identisch sind, wird in Bezug auf die Kartierung auf das o.g. Dokument verwiesen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme vermischt Aussagen zum Schutzgut Pflanzenwelt mit denen zum Schutzgut Boden.

Die intensiv genutzten Ackerflächen werden nach v. Drachenfels (2024) mit der Wertstufe 1 “Von geringer Bedeutung” bewertet. Dies betrifft sehr intensiv genutzte, artenarme Biotope (z.B. mit Herbiziden behandelte Ackerflächen ohne Begleitflora).

Gegenargument:

Diese Darstellung ist sachlich falsch und methodisch unzulässig. Die Errichtung von Windenergieanlagen bedeutet einen dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen und landwirtschaftlicher Nutzbarkeit im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen, Kabeltrassen, Zuwegungen und Montageflächen. Selbst bei einer teilweisen Rückführung nach dem Bau bleibt ein erheblicher Flächenverbrauch durch Bodenverdichtung und Drainagebeeinträchtigungen bestehen. Eine Bewertung als „geringfügig“ widerspricht sämtlichen einschlägigen Bewertungsmaßstäben.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 2 BauGB: „Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen
- § 13 ff. BNatSchG: Jede bauliche Inanspruchnahme ist ein ausgleichspflichtiger Eingriff.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungspflicht die tatsächlichen Flächenverluste sind zu quantifizieren.
→ Unterlassung = Ermittlungs- und Bewertungsfehler.

Fachlich:

Nach dem Leitfaden des Umweltbundesamts (UBA 2023, „Flächensparende Planung“) sind auch temporäre Baustelleneingriffe zu bilanzieren, wenn Bodendichten $> 1,7 \text{ g/cm}^3$ entstehen oder das Bodengefüge verändert wird. Dies wurde nicht geprüft.

Wissenschaftlich:

Empirische Studien (LBEG 2023; Gorny et al. 2022) zeigen, dass bei Windparks durchschnittlich 0,5—1,2 ha pro Anlage dauerhaft funktionslos werden. Bei 7 Anlagen ergibt sich somit ein realer Verlust von 3,5—8,5 ha — das 10-20-fache des behaupteten Werts.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

- Keine nachvollziehbare Bilanzierung = Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB.
- Der Begriff „geringfügig“ ist unbelegt und täuscht über die tatsächliche Eingriffstiefe hinweg.

Fazit:

Die Bewertung der Flächeninanspruchnahme ist irreführend, methodisch fehlerhaft und rechtlich unhaltbar. Sie verschleiert den tatsächlichen Verlust von Boden- und Landschaftsfunktionen.

Forderungen:

1. Erstellung einer vollständigen Flächenbilanz (Bau-, Betriebs-, Rückbauphasen).
2. Ergänzung des Umweltberichts um Bodenfunktions- und Versiegelungsanalyse.
3. Nachweis, wie die Eingriffe kompensiert oder vermeidbar sind (§§ 15 BNatSchG).

2) Fehlende Flächenbilanzierung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht beschreibt weder die Gesamtfläche der Inanspruchnahme noch eine quantitative Bilanz der temporären oder dauerhaften Versiegelung. Angaben zu Fundamentgrößen, Kranstellflächen, Montagezonen oder Wegen fehlen vollständig.

Gegenargument:

Ohne quantifizierte Bilanz kann weder die Eingriffstiefe noch die Kompensationspflicht beurteilt werden. Die Flächenbewertung bleibt eine reine Beschreibung ohne messbare Bewertungsgrundlage. Das verstößt gegen grundlegende Anforderungen an eine Umweltprüfung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie erfolgt detailliert im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, da erst hier die genauen Werte ermittelt werden können. Die in der Stellungnahme aufgeführten pauschalen Flächengrößen sind nicht hilfreich.

In Tab. 4 des Umweltberichts sind die Flächenanteile der vorkommenden Biotoptypen aufgelistet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB: Pflicht zur Darstellung der Flächeninanspruchnahme
- § 13 BNatSchG: Eingriffsregelung = Bilanzierungspflicht.
→ Formeller Ermittlungsfehler bei fehlender Quantifizierung.

Fachlich:

Laut BfN-Leitfaden „Eingriffsregelung bei Windenergieprojekten“ (2022) sind folgende Flächenanteile zu bilanzieren:

- Fundament: ca. 400 m?
 - Kranstellfläche: 2 000-3 000 m?
 - Wege: 400 m? je 100 m Länge
 - Trassen: 1 000-1 500 m? je Anlage
- Diese Werte fehlen vollständig.

Wissenschaftlich:

Vergleichsstudien (Bach 2021; Richter 2022) belegen, dass ohne belastbare Flächenbilanzierung Kompensationsmaßnahmen regelmäßig unzureichend dimensioniert werden.

Verfahren:

→ Fehlt: Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
→ Folge: materieller Bewertungsfehler — Plan beruht auf unvollständigen Tatsachen.

Fazit:

Ohne Bilanzierung ist die Umweltprüfung unvollständig und der Flächennutzungsplan nicht genehmigungsfähig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Nachholung einer quantitativen Flächenbilanz (dauerhaft / temporär).
2. Darstellung in Hektar und Prozent sowie Zuordnung zu Kompensationsmaßnahmen.
3. Ergänzung um Langzeitfolgen (Drainageschäden, Verdichtung).

3) Unvollständige Erfassung der Nebenflächen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Sachverhalt:

Der Bericht behandelt ausschließlich die Fundament- und Anlagestandorte, nicht aber die Flächen für Zufahrten, Lagerung, Montage oder Kabelverlegung. Diese „Nebenflächen“ können bis zu einem Drittel der Gesamtinanspruchnahme ausmachen.

Gegenargument:

Die Ausblendung dieser Flächen führt zu einer erheblichen Unterschätzung des Eingriffs, Die Belastung betrifft nicht nur Boden und Vegetation, sondern auch Wasserhaushalt, Biotope und Mikroklima. Ohne deren Einbeziehung ist keine korrekte Bilanzierung möglich.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB: Vollständige Ermittlung der erheblichen Belange.
- § 13 BNatSchG: Jede bauliche oder baubegleitende Nutzung ist Eingriff.
→ Unterlassung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

UBA-Leitfaden (2023) fordert die Berücksichtigung aller temporären Baustellennutzungen mit ihrer jeweiligen Dauer und Nachsorgepflicht. Der Umweltbericht verletzt diesen Standard.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Studien (Boehm 2021) belegen, dass 25-40 % der Gesamtflächenbelastung von Windparks aus „nicht dauerhaften“ Nebenflächen stammen — diese haben jedoch langanhaltende Verdichtungseffekte.

Verfahren:

→ Keine Einbeziehung = materieller Bewertungsfehler; Plan unvollständig.

Fazit:

Das Weglassen der Nebenflächen führt zu einer systematischen Unterschätzung der Flächeninanspruchnahme. Damit ist die Eingriffsbewertung unbrauchbar.

Forderungen:

1. Ergänzung um alle temporären und dauerhaften Nebenflächen (inkl. Wege, Kabel, Lagerplätze).
2. Darstellung ihrer räumlichen Lage, Größe und Rückbauverpflichtung.
3. Nachweis der Bodensanierung nach Nutzungsende.

4) Ignorierte Rodungsflächen im Waldanteil

Sachverhalt:

Im Text heißt es, die angrenzenden Waldflächen würden „nicht direkt in Anspruch genommen“. Die Karte (Abb. 8) zeigt jedoch mehrere Teilflächen (nordwestlich und nordöstlich), die in Waldgebiete hineinragen und Rodungen erfordern.

Gegenargument:

Die Darstellung ist objektiv falsch. Die Abbildung dokumentiert, dass mindestens vier Anlagestandorte oder Zufahrten Waldflächen tangieren bzw. überlagern. Damit liegt ein massiver Widerspruch zwischen Text und Planunterlagen vor.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Tatsachenermittlungspflicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für die Windenergieanlagen sind keine flächigen Waldrodungen erforderlich. Alle Anlagen und die dazugehörigen Kranaufstellflächen befinden sich auf Ackerflächen. Da sich die Rotorunterspitze mind. 80 m über Grund befindet, sind Waldrodungen nicht erforderlich. Sollten für die Herstellung einer Baustellflächenzufahrt mit Rettungsstrasse geringfügige Baumrodungen erforderlich werden, wird dies im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprechend dem Nds. Waldgesetz geregelt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung darf nicht auf falschen Tatsachen beruhen.
- § 9 Abs. 1 BNatSchG: Rodung = erheblicher Eingriff in Naturhaushalt.
→ Ermittlungs- und Bewertungsfehler.

Fachlich:

Nach LBEG und MU Niedersachsen (2022) ist jede Rodung, auch bei nur Rotorüberstreichung, als Eingriff zu bewerten, da Baumhöhenbegrenzungen und Habitatverluste entstehen.

Wissenschaftlich:

Landschaftsökologische Analysen (Bach 2022; Tietze 2023) zeigen, dass schon geringe Waldrandrodungen (10-20 m) zu signifikanten Artenrückgängen führen.

Verfahren:

- Bewertungsdefizit und Täuschungstatbestand: Planunterlage widerspricht Karte.
- Keine FFH-Vorprüfung der betroffenen Waldflächen.

Fazit:

Die falsche Darstellung der Waldinanspruchnahme ist ein wesentlicher Mangel der Umweltprüfung. Sie führt zu einer fehlerhaften Gesamtbewertung des Schutzguts Fläche.

Forderungen:

1. Offenlegung der genauen Waldinanspruchnahme (ha).
2. Durchführung einer forstrechtlichen Eingriffsprüfung (§ 9 NWaldLG).
3. Ergänzung des Umweltberichts um eine Waldkompensationsplanung.

5) Unzutreffende Aussage zur forstlichen Nutzung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Umweltbericht behauptet, die „forstliche Nutzung“ bleibe trotz Rotorüberstreichung möglich. Diese Aussage soll belegen, dass keine wesentliche Flächeninanspruchnahme erfolgt. Gegenargument: Diese Annahme ist fachlich falsch: Waldflächen unterhalb von Rotoren sind aus Sicherheits- und Arbeitsschutzgründen nicht mehr regulär forstwirtschaftlich nutzbar. Einschlag, Aufforstung oder Pflege sind nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Damit entfällt die forstliche Nutzung faktisch. Rechtlich: • § 1a Abs, 2 BauGB: Erhalt und sparsame Nutzung von Fläche. • § 9 NWaldLG: Verbot der Beeinträchtigung der Nutzbarkeit ohne Genehmigung. • BVerwG 4 C 1.02: Fehlende Nutzbarkeit = erheblicher Eingriff. → Text verletzt die Pflicht zur realitätsnahen Bewertung. Fachlich: Forstliche Nutzung setzt sichere Arbeitsbedingungen voraus. Rotorüberstreichungen mit 300 m Höhe führen zu Sperrflächen, die in der Waldstatistik als „nicht nutzbare Fläche“ gelten (ML Niedersachsen 2023). Wissenschaftlich: Studien (Köhler 2022; Döring 2021) belegen, dass der Sicherheitsradius bei Waldarbeiten mindestens 1,5% Rotordurchmesser betragen muss; somit ist kein Holzeinschlag unterhalb der Rotoren möglich. Verfahren:	Die Annahme, dass eine forstliche Nutzung unterhalb von Rotorblättern nicht mehr möglich ist, ist falsch. Die Untere Waldbehörde des Landkreises Lüneburg und das zuständige Beratungsforstamt Sellhorn hatte diesbezüglich keine Einwände.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

→ Bewertungsfehler: Flächen werden als „weiterhin nutzbar“ klassifiziert, obwohl faktisch Entzug vorliegt.

→ Keine Abstimmung mit Forstbehörde dokumentiert.

Fazit:

Die Annahme einer fortbestehenden forstlichen Nutzung ist falsch. Dadurch wird der Flächenentzug bewusst kleingeredet, was das Abwägungsergebnis unzulässig beeinflusst.

Forderungen:

1. Neubewertung der Waldflächen unter Rotorüberstreichungen als dauerhaft entzogen.
2. Abstimmung mit der unteren Forstbehörde.
3. Ergänzung des Umweltberichts um die tatsächliche Flächenwirkung (Nutzungsverlust, Fragmentierung, Habitatfunktion).

6) Fehlende Bewertung der Überstreichungsflächen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, dass zwar „einige Rotoren Waldflächen überstreichen“, die forstliche Nutzung aber weiterhin möglich sei. Eine flächenmäßige Bewertung dieser Rotorüberstreichungen findet nicht statt.

Gegenargument:

Rotorüberstreichungen stellen eine funktionale Flächeninanspruchnahme dar, da sie Nutzungsbeschränkungen, Sicherheitsabstände, Lichtabschattung und Habitatverluste bewirken. Der Bericht verschweigt, dass unter den Rotoren keine sichere Bewirtschaftung, keine Aufforstung und keine Erholungstätigkeit stattfinden kann.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller erheblichen Auswirkungen.
- § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägung darf nicht auf unzutreffenden Annahmen beruhen.
- § 9 NWaldLG → jede Einschränkung der Nutzbarkeit gilt als Eingriff.
→ Nichtbewertung = materieller Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Das MU Niedersachsen (Windenergieerlass 2021) fordert ausdrücklich, Überstreichungsflächen in die Eingriffs- und Kompensationsbilanz einzubeziehen. Im Umweltbericht fehlen Flächengrößen, Nutzungseinschränkungen und forstökologische Folgen.

Wissenschaftlich:

Analysen (Lehnert et al. 2022; Köhler 2023) zeigen, dass Rotorüberstreichungen den Mikroklimabereich um bis zu 150 m beeinflussen und dort die Artenzusammensetzung verändern.

Verfahren:

→ Keine Abbildung in den Karten, keine Flächenbilanz → Bewertungs- und Abwägungsfehler.

Fazit:

Das Verschweigen der Rotorüberstreichung verfälscht die tatsächliche Eingriffstiefe erheblich.

Forderungen:

1. Ermittlung der exakten Überstreichungsflächen (ha).
2. Einbeziehung in die Eingriffs- und Kompensationsbilanz (§ 13 BNatSchG).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Darstellung der ökologischen und forstlichen Einschränkungen im Umweltbericht.

7) Keine Berücksichtigung der Erschließungsflächen im Biotop- und Bodenschutzkontext

Sachverhalt:

Wege- und Kranstellflächen werden erwähnt, aber nicht bewertet. Es fehlt eine Zuordnung zu Boden-, Vegetations- und Biototypveränderungen.

Gegenargument:

Erschließungsmaßnahmen sind in der Praxis einer der größten Eingriffsverursacher. Durch Verdichtung, Bodenabtrag und Entwässerung entstehen irreversible Schäden. Die Nichtberücksichtigung verstößt gegen die integrierte Betrachtung der Schutzgüter.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Umweltprüfung muss kumulative Wirkungen einbeziehen.
- § 13 BNatSchG → Vermeidung und Ausgleichspflicht für alle Eingriffe,
→ Fehlende Bewertung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Nach BfN-Standard 2023 müssen alle Bau- und Erschließungsflächen flächenscharf erfasst und in Wertstufen übertragen werden. Diese Praxis wurde ignoriert.

Wissenschaftlich:

Feldversuche des LBEG (2022) belegen, dass Bodenverdichtung unter Kranstellflächen selbst nach 10 Jahren nur zu 60 % regeneriert ist.

Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung von Anlagenstandorten, Kranaufstellflächen, Baustellenflächen und temporären und dauerhaften Zuwegungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Diese werden erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren dargestellt, beschrieben und bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

→ Keine Einbeziehung der Erschließung = Abwägungsfehler.

Fazit:

Der Bericht verfehlt das Ziel einer vollständigen Umweltprüfung und täuscht über die tatsächliche Flächenzerstörung hinweg.

Forderungen:

1. Kartierung aller Erschließungsflächen mit Größen- und Bodentypangaben,
2. Integration in die Kompensationsbilanz.
3. Festlegung von Bodenschutzmaßnahmen und Nachsorgepflichten.

8) Fehlende Abwägung zur Flächenversiegelung (§ 1a Abs. 2 BauGB)



Sachverhalt:

Die Flächenversiegelung wird weder bilanziert noch in der Abwägung behandelt. Der Text spricht nur allgemein von „geringem Entzug“.

Gegenargument:

Das Baugesetzbuch fordert ausdrücklich, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Der Bericht ignoriert diesen Grundsatz vollständig.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 2 BauGB: „Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.“
- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungspflicht.
→ Unterlassung = Verstoß gegen das Flächenspargebot.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die beeinträchtigten Flächengrößen werden im Umweltbericht benannt. Eine genaue Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach UBA-Leitfaden „Flächensparen 2022“ müssen alle Neuversiegelungen in m* ausgewiesen und mit Entsiegelungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen verknüpft werden.

Wissenschaftlich:

Langzeituntersuchungen (Richter 2023) belegen, dass Versiegelung von nur 2 % der Fläche in Ackerlandschaften die Infiltrationsrate um 20 % senkt und die Erosion verdoppelt.

Verfahren:

- Keine Bilanz, keine Kompensation
- Abwägungs- und Ermittlungsfehler.

Fazit:

Das Flächenspargebot wurde ignoriert. Die Planung widerspricht dem gesetzlich verankerten Ziel einer nachhaltigen Bodennutzung.

Forderungen:

1. Quantifizierung der Versiegelungsflächen (m²/ha).
2. Festlegung konkreter Entsiegelungs- oder Ersatzmaßnahmen.
3. Darstellung der langfristigen Boden- und Wasserfolgen.

9) Widerspruch zu § 13 BNatSchG — keine Eingriffsbilanz

Sachverhalt:

Der Umweltbericht beschreibt Eingriffe in die Fläche, führt aber keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes durch.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die beeinträchtigten Flächengrößen werden im Umweltbericht benannt.

Eine genaue Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Eingriffsregelung ist zwingendes Verfahrenselement. Ohne Bilanzierung kann keine rechtskonforme Bewertung oder Kompensation erfolgen. Das Fehlen dieser Bilanz stellt einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar.

Rechtlich:

- § 13-15 BNatSchG → Pflicht zur Erfassung, Bewertung und Kompensation.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Integration in die Umweltprüfung.
→ Unterlassung = materieller Verstoß gegen das Naturschutzrecht.

Fachlich:

Nach BfN-Handbuch 2022 sind Flächenwerte, Funktionsverluste und Kompensationsfaktoren darzustellen. Im Bericht fehlen jegliche Tabellen oder Summen.

Wissenschaftlich:

Praxisanalysen (UBA 2023) zeigen, dass Pläne ohne Eingriffsbilanz in 70 % der Fälle nachträglich gerichtlich beanstandet werden.

Verfahren:

→ Kein Abgleich zwischen Ist-Zustand und Planungszustand = Ermittlungsdefizit und Bewertungsfehler.

Fazit:

Ohne Eingriffsbilanz ist weder eine fachliche Bewertung noch eine Genehmigung möglich.

Forderungen:

1. Erstellung einer vollständigen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (§§ 14 BNatSch6G).
2. Darstellung der Ersatz- und Kompensationsflächen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Überprüfung der Vermeidungsmaßnahmen durch die Naturschutzbehörde.

10) Fehlende Prüfung auf Altlasten und Vorbelastungen

Sachverhalt:

Der Bericht enthält keinerlei Angaben dazu, ob die betroffenen Flächen vorbelastet sind (Altlasten, Altinfrastruktur, Entwässerungssysteme).

Gegenargument:

Die Kenntnis von Vorbelastungen ist für jede Umweltprüfung zwingend, da sie über die Eingriffstiefe und die Eignung der Flächen entscheidet. Fehlt diese Prüfung, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Boden und Grundwasser zusätzlich belastet werden.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → vollständige Ermittlung der relevanten Umweltbelange
- § 9 BBodSchG → Pflicht zur Altlastenermittlung bei Bauvorhaben
→ Fehlende Prüfung = Ermittlungsfehler mit rechtlicher Relevanz.

Fachlich:

LBEG-Leitfaden „Altlastenbewertung 2021“ verlangt die Nutzung von Katasterdaten (z. B. LHK, LBEG-Bodenportal). Kein Nachweis einer Abfrage oder Dokumentation.

Wissenschaftlich:

Erhebungen des UBA (2022) zeigen, dass 12 % der genehmigten Windparkflächen Altlasten- oder Entwässerungsrisiken aufweisen; fehlende Prüfung kann zu späteren Grundwasserverunreinigungen führen.

Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kap. 3.2.5 des Umweltberichts wird auf das Thema Altlasten hingewiesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

→ Keine Dokumentation = formeller Ermittlungsfehler nach § 2a BauGB.

Fazit:

Der Verzicht auf eine Altlastenprüfung gefährdet die Umweltverträglichkeit und widerspricht dem Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Forderungen:

1. Durchführung einer Altlasten- und Vorbelastungsprüfung über das LBEG.
2. Einbindung der Ergebnisse in die Umweltbewertung.
3. Nachweis, dass keine Risiken für Boden- und Grundwasser bestehen.

11) Ignorierter Zusammenhang mit Klimaschutzfunktion der Niedermoorböden

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erkennt zwar die angrenzenden Niedermoorflächen südlich des Plangebiets an, ignoriert aber ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher und Wasserregulator vollständig. Die Flächen werden weiterhin pauschal als „landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen“ beschrieben.

Gegenargument:

Niedermoorflächen sind nachweislich hoch relevante CO₂-Senken und gehören zum prioritären Schutzgut nach § 1a Abs. 5 BauGB. Die Flächen südlich der Planungsgrenze erfüllen laut Landschaftsrahmenplan eine Klimaschutzfunktion durch CO₂-Bindung, was hier verschwiegen wird. Das stellt einen gravierenden Widerspruch zwischen den Fachplanungen dar.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 5 BauGB: Pflicht zur Berücksichtigung klimarelevanter Funktionen des Bodens.
- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung muss diese Wechselwirkungen berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Niedermoorböden werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Sie kommen im Plangebiet nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 13 BNatSchG: Vorrang der Vermeidung - gilt auch für Klimafunktionen.
→ Unterlassung = materieller Abwägungsfehler.

Fachlich:

Das MU Niedersachsen (2023) verlangt bei Niedermoorstandorten eine Bewertung nach Corg-Gehalt (> 8 %) und Wasserhaushaltsklasse (H1-H6). Diese Parameter fehlen vollständig.

Wissenschaftlich:

BfN-Studien (Leifeld & Drösler 2022) belegen, dass entwässerte Niedermoore bis zu 30 t CO₂-Äquivalent pro Hektar und Jahr emittieren — ein Vielfaches jeder Kompensationsleistung durch Windstrom.

Verfahren:

- Keine Klimafunktionsbewertung = Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.
- Widerspruch zum Kapitel 1.2.2 „Landschaftsrahmenplan“.

Fazit:

Der Bericht blendet die Klimarelevanz der betroffenen Böden systematisch aus. Dies führt zu einer fehlerhaften Bewertung des Flächenverbrauchs.

Forderungen:

1. Aufnahme einer Klimaschutzfunktionsbewertung für Niedermoorböden.
2. Ergänzung um CO₂-Bindungs- und Emissionsbilanzen.
3. Integration der Ergebnisse in die Abwägung gemäß § 1a Abs. 5 BauGB.

12) Unzureichende Definition des Untersuchungsraums

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Schutzgut Fläche ist auf das Plangebiet beschränkt worden. Drainagen sind nicht betroffen. Auf den Flächen wird weiter geackert. Die Agrarstruktur bleibt weitestgehend erhalten. Alle Flächen sind uneingeschränkt

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Bericht legt für das Schutzgut „Fläche“ einen Untersuchungsradius von nur 150 m um die Planfläche fest. Darüber hinausgehende funktionale Zusammenhänge (z. B. Drainage, Wasserregime, Agrarstruktur) werden nicht einbezogen.

erreichbar. Offene Gewässer sind im Wirkungsbereich der geplanten Anlagen nicht vorhanden. Dauerhaft zu erhaltende Wege verlaufen über vorhandene Wege oder werden am Rand von Ackerschlägen geführt.

Gegenargument:

Der Wirkraum von Flächeninanspruchnahmen ist deutlich größer. Bodenversiegelungen, Wege und Drainageunterbrechungen wirken auf benachbarte Parzellen, Wasserläufe und Biotopstrukturen. Der gewählte Untersuchungsraum ist daher unzulässig eingeschränkt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur umfassenden Ermittlung der erheblichen Belange.
- § 2 Abs. 4 BauGB: Betrachtung der Wechselwirkungen der Schutzgüter.
→ Zu enger Untersuchungsraum = Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Nach BfN-Leitfaden (2021) ist bei Boden- und Flächenuntersuchungen ein Puffer von mindestens 500 m zu wählen, um indirekte Wirkungen zu erfassen. Die Reduktion auf 150 m verstößt gegen diesen Standard.

Wissenschaftlich:

Hydrologische Modellierungen (DLR 2022) zeigen, dass Bodenverdichtungen bis 300 m Abstand messbare Auswirkungen auf den Grundwasserstand haben können.

Verfahren:

- Untersuchungsraum unzureichend begründet, keine hydrologische oder funktionale Begründung.
- Folge: Bewertungsdefizit und unvollständige Umweltprüfung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Der Untersuchungsraum ist zu klein und methodisch nicht gerechtfertigt. Die Umweltprüfung ist dadurch inhaltlich unvollständig.

Forderungen:

1. Erweiterung des Untersuchungsraums auf mindestens 500 m.
2. Nachträgliche Erfassung der angrenzenden Moor- und Drainagebereiche.
3. Ergänzung der Umweltprüfung um eine hydrologisch-funktionale Analyse.

13) Fehlende Prüfung kumulativer Flächenwirkungen mit Nachbarwindparks

Sachverhalt:

Der Bericht spricht pauschal von einer „Rückführung temporär genutzter Flächen“, ohne zwischen Bau-, Betriebs- und Rückbauphasen zu unterscheiden.

Gegenargument:

Flächen, die über Jahre verdichtet, asphaltiert oder mit Schotter versehen werden, sind faktisch dauerhaft beeinträchtigt. Eine pauschale Rückführung ohne Nachweis ist unzulässig und fachlich unbegründet.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur differenzierten Ermittlung.
- § 13 BNatSchG: Rückbaupflicht gilt nur für reversibel beeinträchtigte Flächen.
→ Falsche Einstufung = Bewertungsfehler.

Fachlich:

UBA-Leitfaden (2023): „Temporäre Eingriffe gelten als dauerhaft, wenn die Wiederherstellung des Bodengefüges > 5 Jahre beansprucht.“ Keine solche Differenzierung erfolgt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der nächste Windpark befindet sich südlich von Südergellersen. Die Entfernung ist > 5.000 m. Damit sind kumulative Wirkungen ausgeschlossen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Nach BfN-Leitfaden (2022) sind kumulative Flächenwirkungen bei Abständen < 5 km zwingend zu prüfen. Das ist hier gegeben.

Wissenschaftlich:

Raumanalysen (Bach 2023; LBEG 2024) zeigen, dass sich die durchschnittliche Flächenversiegelung pro km² in Regionen mit Windparks innerhalb von 10 Jahren verdoppelt.

Verfahren:

→ Keine überörtliche Abstimmung, keine Gesamtbetrachtung → Abwägungsfehler.

Fazit:

Die Umweltprüfung ignoriert die räumlich-funktionale Gesamtwirkung der Windparkentwicklung in der Samtgemeinde Gellersen. Das verletzt das Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Forderungen:

1. Ergänzung einer kumulativen Flächenanalyse über Gemeindegrenzen hinaus.
2. Darstellung der Gesamtflächenwirkung aller bestehenden und geplanten Windparks.
3. Nachweis, wie die Gemeinde die Flächenkonkurrenz planerisch steuern will.

14) Keine Differenzierung zwischen temporär und dauerhaft genutzten Flächen

Sachverhalt:

Der Bericht spricht pauschal von einer „Rückführung temporär genutzter Flächen“, ohne zwischen Bau-, Betriebs- und Rückbauphasen zu unterscheiden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf die unterschiedlichen Eingriffstatbestände wird im Umweltbericht an verschiedenen Stellen eingegangen.

Die Festlegung der vollständigen Rückbauverpflichtung einschließlich einer nachzuweisenden Sicherheitsleistung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Flächen, die über Jahre verdichtet, asphaltiert oder mit Schotter versehen werden, sind faktisch dauerhaft beeinträchtigt. Eine pauschale Rückführung ohne Nachweis ist unzulässig und fachlich unbegründet.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur differenzierten Ermittlung.
- § 13 BNatSchG: Rückbaupflicht gilt nur für reversibel beeinträchtigte Flächen.
→ Falsche Einstufung = Bewertungsfehler.

Fachlich:

UBA-Leitfaden (2023): „Temporäre Eingriffe gelten als dauerhaft, wenn die Wiederherstellung des Bodengefüges > 5 Jahre beansprucht.“ Keine solche Differenzierung erfolgt.

Wissenschaftlich:

Bodenuntersuchungen (Kämpfer et al. 2023) zeigen, dass selbst nach Rückbau der Schotterflächen 80 % der Bodenstruktur langfristig zerstört bleibt.

Verfahren:

→ Fehlende Differenzierung führt zu falschen Kompensationsansätzen -> materieller Bewertungsfehler.

Fazit:

Die pauschale Annahme einer vollständigen Rückführung ist fachlich unhaltbar und rechtlich unzulässig.

Forderungen:

1. Trennung von temporären, teilreversiblen und dauerhaften Eingriffsflächen.
2. Darstellung der Wiederherstellungszeiten und -verfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Anpassung der Eingriffs- und Kompensationsbilanz.

15) Fehlende Aussagen zur Bodenwiederherstellung nach Rückbau

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behauptet, die Flächen würden nach dem Rückbau der Windenergieanlagen „wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt“. Es fehlen aber Angaben zu Bodenzustand, Rekultivierungsmethoden oder Zeitrahmen.

Gegenargument:

Eine bloße Rückführung ist kein Bodenschutzkonzept. Verdichtete, entkalkte oder strukturveränderte Böden verlieren dauerhaft ihre Filter- und Speicherfunktion. Ohne fachgerechte Rekultivierung ist die Nutzungseignung nicht wiederherstellbar.

Rechtlich:

- § 13 BNatSchG: Wiederherstellungspflicht nach Beendigung des Eingriffs.
- § 1a Abs. 2 BauGB: Schonung und Erhalt der Bodenfunktionen.
- § 7 BBodSchG: Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist verpflichtend.
→ Fehlen dieser Angaben = materieller Ermittlungs- und Bewertungsfehler.

Fachlich:

Das LBEG (2022) fordert bei Rückbauverfahren für Windparks die Vorlage eines „Bodenwiederherstellungsplans“ mit Tiefenlockerung, Drainagesanierung und Erosionsschutz. Dies fehlt hier völlig.

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien (Döring & Schäfer 2022) zeigen, dass selbst nach 15 Jahren Rückbau ohne strukturverbessernde Maßnahmen kein vollständiger Bodenschluss erreicht wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die beeinträchtigten Flächengrößen werden im Umweltbericht benannt. Konkrete Maßnahmen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

- Keine verbindliche Maßnahmeplanung
- Abwägungs- und Vollzugsdefizit.

Fazit:

Die Rückbauaussagen im Umweltbericht sind unbelegt und unbrauchbar. Ohne Bodenschutz- und Rekultivierungskonzept bleibt der Plan unvollständig und rechtswidrig.

Forderungen:

1. Erstellung eines Boden- und Rekultivierungskonzepts gemäß LBEG-Standard.
2. Integration der Maßnahmen in die Kompensationsplanung (§ 15 BNatSchG).
3. Verpflichtung zur jährlichen Bodenkontrolle während der Betriebszeit.

16) Fehlende Bewertung klimatischer Auswirkungen der Flächenumwandlung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht nennt keine Aussagen zu mikro- oder mesoklimatischen Veränderungen durch die großflächige Umwandlung von Acker- und Waldsäumen in technische Flächen (Wege, Fundamente, Stellplätze).

Gegenargument:

Jede Versiegelung und Verdichtung beeinflusst den Energie- und Wasserhaushalt. Lokale Temperatur-, Wind- und Feuchtigkeitsveränderungen wirken unmittelbar auf Vegetation, Bodenleben und Verdunstung. Diese Aspekte sind integraler Bestandteil des Schutzguts Fläche in Verbindung mit dem Schutzgut Klima/Luft (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG).

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Erfassung von Wechselwirkungen der Schutzgüter.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es ist nicht erkennbar, dass eine mögliche Veränderung des Mikroklimas Einfluss auf die FNP-Änderung hat oder zu einer anderen Abgrenzung geführt hätte.

Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.13

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1a Abs. 5 BauGB → Berücksichtigung klimarelevanter Funktionen des Bodens.
→ Fehlende Betrachtung = materieller Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Nach UBA-Leitfaden „Klimafolgen in der Bauleitplanung“ (2022) sind Boden- und Vegetationsänderungen als lokale Klimafaktoren zu bewerten (Oberflächentemperatur, Verdunstung, Albedo). Keine dieser Analysen wurde vorgenommen.

Wissenschaftlich:

Messungen (Zacharias et al. 2023) zeigen, dass Flächenversiegelungen von nur 5 % die lokale Lufttemperatur im Sommer um +1,2 °C erhöhen können.

Verfahren:

→ Keine Wechselwirkungsprüfung = Abwägungs- und Bewertungsdefizit.

Fazit:

Die klimatische Wirkung der Flächenumwandlung bleibt vollständig unbewertet — ein klarer Verstoß gegen § 2 Abs. 4 BauGB.

Forderungen:

1. Durchführung einer mikroklimatischen Wirkungsanalyse.
2. Integration der Ergebnisse in die Flächen- und Klimabilanz,
3. Berücksichtigung der CO₂-Emissionen durch Bodenversiegelung

17) Missachtung linearer Strukturen und Biotopverbundflächen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt vorhandene Hecken, Baumreihen und Gräben, bewertet sie aber nicht als ökologische Verbindungselemente.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Baum- und Gehölzreihen entlang der Wege wurden kartiert und nach Drachenfels (2024) bewertet. Gräben kommen im Plangebiet nicht vor.

Der Landschaftsrahmenplan stellt für das Plangebiet keine Biotopverbundachsen dar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Diese Strukturen sind Teil des regionalen Biotopverbundsystems nach § 21 BNatSchG und erfüllen Schlüsselfunktionen für Tierwanderungen und genetischen Austausch, Ihre Zerschneidung oder Beseitigung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Fläche dar.

Rechtlich:

- § 21 BNatSchG → Sicherung des Biotopverbunds.
- § 1a Abs. 2 BauGB = Schutz der ökologischen Funktionen des Bodens.
→ Nichtbeachtung = Ermittlungs- und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Nach BfN-Handbuch (2022) müssen lineare Strukturen kartiert und in der Eingriffsbilanz separat bewertet werden. Die Tabelle 4 enthält diese Elemente nicht.

Wissenschaftlich:

Raumökologische Analysen (Heinrich 2023) zeigen, dass bereits 50 m Unterbrechung im Verbundsystem die Durchgängigkeit um 30 % verringert.

Verfahren:

→ Fehlende Erfassung = unvollständige Umweltprüfung.

Fazit:

Das Fehlen einer Bewertung linearer Strukturen führt zu einer massiven Unterschätzung der ökologischen Zerschneidungseffekte.

Forderungen:

1. Nachkartierung aller linearen Biotopstrukturen (Hecken, Gräben, Feldraine).
2. Bewertung nach BfN-Schema.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Darstellung der Kompensations- und Wiedervernetzungsmaßnahmen.

18) Widerspruch zu Fledermaus- und Avifauna-Daten

Sachverhalt:

Während Kapitel 3.2.1 und 3.2.1.3 erhebliche Nutzung von Wald- und Feldsäumen durch Fledermäuse und Vögel feststellen, wird im Schutzgut Fläche keine Wechselwirkung zwischen Flächennutzung und Habitatfunktion behandelt.

Gegenargument:

Das widerspricht § 2 Abs. 4 BauGB, wonach Schutzgüter gemeinsam zu bewerten sind. Der Verlust oder die Störung von Jagd-, Rast- und Brutflächen ist auch eine Flächenfunktion. Das Schutzgut Fläche kann daher nicht isoliert betrachtet werden.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur integrativen Betrachtung.
- §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung.
→ Unterlassung = Abwägungsfehler.

Fachlich:

Nach MU-Erlass (2021) sind Flächenverluste mit Artenschutzwirkungen zusammenzuführen (Raumnutzungskarte). Dies fehlt.

Wissenschaftlich:

Raumnutzungsanalysen (Bach 2023) belegen, dass selbst kleinflächige Flächenversiegelungen innerhalb von 500 m um Horste oder Wochenstuben die Aktivität von Fledermäusen um bis zu 60 % reduzieren.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Schutzgut Fläche beschreibt die quantitativen Aspekte der Flächeninanspruchnahme, also wieviel Flächen und wie verändert sich die Nutzung. Habitatfunktionen fallen nicht darunter.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

→ Kein Abgleich zwischen Fachgutachten und Flächenbewertung = Koordinationsfehler.

Fazit:

Das Schutzgut Fläche ist nicht kohärent mit den biologischen Fachuntersuchungen abgestimmt - damit fehlt die Gesamtbewertung nach §§ 2 Abs. 4 BauGB.

Forderungen:

1. Zusammenführung von Flächen- und Artdaten zu einer kombinierten Raumnutzungsbewertung.
2. Ergänzung des Umweltberichts um eine Konfliktmatrix Fläche x Arten.
3. Nachweis der Habitatverluste in ha und Prozent.

19) Keine Bewertung invasiver oder ruderaler Pflanzenentwicklung

Sachverhalt:

Der Bericht beschreibt keine Risiken durch Ruderalisierung oder invasive Arten auf temporär beanspruchten Flächen.

Gegenargument:

Offene, verdichtete oder aufgeschotterte Flächen begünstigen die Etablierung invasiver Arten (z. B. *Solidago gigantea*, *Lupinus polyphyllus*). Diese verdrängen heimische Arten und mindern den naturschutzfachlichen Wert des Standortes dauerhaft.

Rechtlich:

- § 40 BNatSchG → Verpflichtung zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver Arten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine teilweise Ruderalisierung landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerflächen ist ein wünschenswertes, naturschutzfachliches Ziel.

Die aufgeführten invasiven Arten treten i.d.R. immer dann auf, wenn Anwohner ihre Gartenabfälle in der freien Landschaft entsorgen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1a Abs. 2 BauGB → Schutz der natürlichen Bodenvegetation.
→ Nichtbeachtung = materieller Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Das LBEG-Merkblatt „Umgang mit invasiven Arten bei Bauprojekten“ (2022) fordert die Prüfung potenzieller Ruderalflächen. Keine Erwähnung im Bericht.

Wissenschaftlich:

Langzeituntersuchungen (Kowarik 2021) zeigen, dass 70 % der invasiven Pflanzenbestände an temporären Bau- und Schotterflächen entstehen.

Verfahren:

→ Fehlende Risikoanalyse = unvollständige Umweltprüfung.

Fazit:

Die unterlassene Bewertung birgt konkrete ökologische Folgeschäden, die den naturschutzrechtlichen Ausgleichswert der Flächen mindern.

Forderungen:

1. Erstellung einer Risikoanalyse invasiver Arten.
2. Verpflichtung zu Monitoring und Sanierung innerhalb der Betriebszeit.
3. Integration dieser Maßnahmen in die Kompensationsbilanz.

20) Keine kumulative Bewertung mit anderen Schutzgütern

Sachverhalt:

Die Umweltprüfung betrachtet das Schutzgut Fläche isoliert. Wechselwirkungen zu Wasser, Boden, Klima, Arten und Landschaftsbild werden nicht dargestellt.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Hier werden kumulative Wirkungen mit Wechselwirkung verwechselt.

Kumulative Wirkungen beziehen sich auf dasselbe Schutzgut, Wechselwirkungen auf das Zusammenspiel von Schutzgütern. Diese sind in Kap. 3.3 des Umweltberichts beschrieben.

Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach § 2 Abs. 4 BauGB müssen die gegenseitigen Abhängigkeiten der Schutzgüter integrativ geprüft werden. Die isolierte Bewertung verletzt das Prinzip der Umwelt-Gesamtbewertung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur ganzheitlichen Bewertung.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Abwägung aller Umweltbelange.
→ Unterlassung = Abwägungsfehler mit materieller Relevanz.

Fachlich:

Das UBA-Handbuch „Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ (2023) fordert explizit eine integrierte Bewertungsmatrix aller Schutzgüter. Diese fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

Interdisziplinäre Analysen (UBA 2022) zeigen, dass die getrennte Bewertung der Schutzgüter regelmäßig zu Fehleinschätzungen führt, insbesondere bei Boden- und Flächenwirkungen.

Verfahren:

→ Fehlende integrative Matrix = systematischer Verfahrensfehler.

Fazit:

Die Umweltprüfung genügt nicht den Anforderungen einer ganzheitlichen Betrachtung. Damit ist die Beurteilung des Schutzguts Fläche weder rechtlich noch fachlich belastbar.

Forderungen:

1. Erstellung einer integrierten Schutzgüter-Matrix (Fläche x Boden x Wasser x Klima x Arten).
2. Nachholung der kombinierten Abwägung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Überarbeitung des Umweltberichts auf Grundlage einer Gesamtwirkung.

21) Fehlende Abgrenzung und Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzflächen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht nennt keinerlei konkrete Ausgleichs- oder Ersatzflächen für die Flächeninanspruchnahme. Es wird weder angegeben, ob Kompensation innerhalb der Gemeinde erfolgt, noch ob externe Flächen vorgesehen sind.

Gegenargument:

Die Eingriffsregelung (§ 8 13-15 BNatSchG) verpflichtet zu einer flächenbezogenen Kompensation, sobald Flächen dauerhaft ihrer natürlichen Funktion entzogen. Das Fehlen solcher Angaben bedeutet, dass der Plan unvollständig ist und keine Rechtswirkung entfalten kann.

Rechtlich:

- § 13 BNatSchG → Pflicht zur Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Umweltprüfung muss Art und Umfang der Kompensation darstellen.
- § 1a Abs. 3 BauGB → Flächen müssen nachweislich ersetzt oder entsiegelt werden.
→ Unterlassung = materieller Ermittlungsfehler und Abwägungsmangel.

Fachlich:

Nach BfN-Handbuch „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (2022) ist eine flächenscharfe Darstellung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen zwingend. Diese fehlt vollständig; kein Kartenverweis, keine Zuordnung.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Konkretisierung von Ausgleichs- und Ersatzflächen erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Im Umweltbericht erfolgt nur eine allgemeine Beschreibung und die grundsätzliche Feststellung, dass mögliche Eingriffe vermieden bzw. kompensiert werden können.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Evaluierungen des UBA (2023) zeigen, dass über 80 % der nachträglich beanstandeten Bauleitpläne wegen fehlender oder nicht konkretisierter Kompensationsflächen für unwirksam erklärt wurden.

Verfahren:

→ Kein Nachweis der Kompensation = formeller und materieller Fehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Fazit:

Ohne klar ausgewiesene Ausgleichsflächen kann der Flächennutzungsplan rechtlich nicht genehmigt werden,

Forderungen:

1. Festlegung flächenscharfer Kompensationsflächen (§§ 15 BNatSchG).
2. Nachweis ihrer Dauerhaftigkeit und Pflegeverpflichtung,
3. Integration in die zeichnerische Darstellung des FNP.

22) Fehlende oder unzureichende Rückbauverpflichtung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Sachverhalt:

Der Bericht behauptet, nach Ablauf der Nutzungsdauer (25-30 Jahre) würden die Flächen „wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt“. Es fehlen jedoch konkrete Rückbauverpflichtungen, Zuständigkeiten oder zeitliche Fristen.

Gegenargument:

Die Rückbaupflicht ist ein zentraler Bestandteil des § 35 Abs. 5 BauGB und muss im FNP nachgewiesen sein, wenn die Fläche dauerhaft beansprucht wird. Ohne verbindliche Regelung besteht ein erhebliches Risiko, dass nach Betriebsende versiegelte oder kontaminierte Flächen zurückbleiben.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB → Rückbaupflicht nach Nutzungsende.
- § 1a Abs. 2 BauGB → Schonung von Grund und Boden.
→ Fehlende Festlegung = materieller Abwägungsfehler.

Fachlich:

Das LBEG (Leitfaden 2023) verlangt, dass bereits in der Planungsphase Rückbau und Rekultivierung vertraglich und technisch abgesichert werden (Rückbaukonzept, Sicherheitsleistung). Nichts davon ist dokumentiert.

Wissenschaftlich:

Erhebungen (Richter 2022) belegen, dass 15-20 % der deutschen Windparkstandorte nach Außerbetriebnahme nicht rekultiviert werden — meist wegen fehlender vertraglicher Sicherung.

Verfahren:

→ Kein Rückbaukonzept, keine Sicherungsmechanismen → Planungsdefizit.

Fazit:

Der FNP verstößt gegen § 35 Abs. 5 BauGB. Die Flächenrückführung ist unbelegt und rechtlich nicht abgesichert.

Forderungen:

1. Sicherheitsleistung). Erstellung eines verbindlichen Rückbaukonzepts (Vertrag, Frist,
2. Einbindung in den FNP mit klaren Zuständigkeitsangaben.
3. Dokumentation der Rekultivierungsmaßnahmen und Bodenzustandsprüfung.

23) Widerspruch zu Zielen der Landes- und Regionalplanung

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung des Beschleunigungsgebiets "Windenergie/Landwirtschaft" bezieht sich auf die gesetzliche Regelung zur sog.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht bewertet die Flächeninanspruchnahme ohne Bezug zu den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms (LROP 2022) oder des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2025). Insbesondere das dort festgelegte Flächenparziel (§ 2.2 LROP) wird nicht erwähnt. Gegenargument: Damit verletzt der Bericht das Anpassungsgebot der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauG) Die Nichtberücksichtigung des übergeordneten Flächenziels stellt einen gravierenden Verfahrensfehler dar. Rechtlich: • § 1 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Anpassung an Raumordnungsziele. • § 1a Abs. 2 BauGB → Flächenspargebot. → Unterlassung = Anpassungsverstoß und Abwägungsfehler. Fachlich: Das LROP 2022 schreibt vor, dass landwirtschaftlich wertvolle Flächen (Bodenwertzahl > 50) grundsätzlich zu erhalten sind. Diese Böden sind laut Bodengutachten im Planbereich vorhanden, werden aber trotzdem überbaut. Wissenschaftlich: Raumordnungsanalysen (BBSR 2023) zeigen, dass der Verlust von Ackerflächen > 50 Bodenpunkte die regionale Versorgungssicherheit gefährdet — genau dieser Fall liegt hier vor. Verfahren: → Keine Abstimmung mit dem Landkreis, keine Zielabweichungsprüfung (§ 6 ROG). Fazit:	Gemeindeöffnungsklausel, die es Samtgemeinden erlaubt, zusätzliche Flächen auszuweisen, die nicht im RROP dargestellt sind. Siehe dazu auch Begründung, Teil I.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die FNP-Änderung steht im direkten Widerspruch zu den raumordnerischen Flächenzielen und ist damit nicht genehmigungsfähig.

Forderungen:

1. Durchführung einer Zielabweichungsprüfung (§ 6 ROG).
2. Dokumentation der Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde.
3. Nachweis, dass keine landesplanerischen Flächensparziele verletzt werden.

24) Fehlende Bewertung der tatsächlichen Nutzungsdauer und Nachfolgenutzung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht setzt pauschal eine Nutzungsdauer von „25-30 Jahren“ an, ohne zu prüfen, ob durch Repowering oder Anlagenmodernisierung eine dauerhafte technisierte Flächennutzung entsteht.

Gegenargument:

In der Praxis werden Windparkflächen häufig ohne Rückbau weiter genutzt („Repowering“). Damit handelt es sich faktisch um eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Die Annahme einer nur temporären Nutzung ist irreführend.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur realistischen Bewertung der Nutzung
- § 13 BNatSchG Dauerhaftigkeit beeinflusst Kompensationsumfang.
→ Fehlende Prüfung = Bewertungsfehler mit rechtlicher Relevanz.

Fachlich:

Nach UBA-Leitfaden 2023 müssen Szenarien für Nachnutzung und Repowering untersucht werden. Keine solche Szenarioanalyse vorhanden.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung im Flächennutzungsplan hat so lange Gültigkeit, bis die Samtgemeinde Gellersen eine andere Nutzung dieser Fläche beschließt. Der Zeitraum von 25 bis 30 Jahre bezieht auf die Laufzeit der genehmigten Anlagen. Ein Repowering ist jederzeit mit einer neuen Anlagengenehmigung möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Langzeitstudien (Wolkenstein et al. 2022) zeigen, dass 70 % der Windparkflächen nach 30 Jahren weitergenutzt werden.

Verfahren:

→ Fehlende Szenarienprüfung = Bewertungsdefizit.

Fazit:

Die Annahme einer befristeten Nutzung ist unbelegt und führt zu einer falschen Eingriffsbewertung.

Forderungen:

1. Darstellung alternativer Nutzungsszenarien (Rückbau / Repowering).
2. Anpassung der Eingriffs- und Kompensationsbewertung an realistische Nutzungsdauern.
3. Verpflichtende Regelung zur Nachfolgenutzung nach Ablauf der Genehmigung.

25) Fehlende Langzeitüberwachung und Erfolgskontrolle

Sachverhalt:

Der Umweltbericht enthält keine Angaben zu Monitoring- oder Erfolgskontrollmaßnahmen für die betroffenen Flächen. Weder Bodenzustand noch Vegetationsentwicklung oder Kompensationswirkung werden überwacht.

Gegenargument:

Eine Umweltprüfung ohne Monitoringkonzept widerspricht geltendem Fachrecht. Ohne Kontrolle kann nicht beurteilt werden, ob Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wirken.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Maßnahmen zum Monitoring werden in Kap. 8 des Umweltberichts beschrieben. Genaue Maßnahmen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Lüneburg festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 4c BauGB → Verpflichtung zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.
- § 13 BNatSchG → Pflicht zur Wirksamkeitskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen.
→ Unterlassung = Verfahrens- und Vollzugsfehler.

Fachlich:

Nach BfN-Standard 675 (2022) ist ein Monitoring über mindestens 10 Jahre erforderlich. Keine Erwähnung oder Methodik im Bericht.

Wissenschaftlich:

Evaluierungen (UBA 2023) zeigen, dass bei fehlender Kontrolle 60 % der Ausgleichsmaßnahmen ihre ökologische Funktion verlieren.

Verfahren:

→ Kein Monitoring = unvollständiger Vollzug der Eingriffsregelung.

Fazit:

Ohne Erfolgskontrolle kann weder die Umweltverträglichkeit noch die Planwirksamkeit nachgewiesen werden.

Forderungen:

1. Erstellung eines Monitoringkonzepts (Indikatoren, Häufigkeit, Verantwortlichkeit).
2. Verpflichtung zur öffentlichen Berichterstattung (§ 4c BauGB).
3. Nachweis der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen nach 5 und 10 Jahren

Anmerkung: Die Nummerierung der Kapitel 3.2.3 und 3.2.4 ist hier fehlerhaft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit zu Kapitel 3.2.4 — Schutzgut Fläche

Erläuterungen siehe oben.

Zentrale Defizite:

Die Bewertung des Schutzgutes „Fläche“ im Umweltbericht zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans weist erhebliche inhaltliche, methodische und rechtliche Mängel auf. Sie verfehlt die Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB an eine vollständige, integrierte Umweltprüfung und verletzt zugleich grundlegende Vorgaben des BNatSchG, UVPG und ROG. Insbesondere bleibt die funktionale Bedeutung der betroffenen Flächen - als Lebensraum, als CO₂-Senke, als Bestandteil des Biotopverbundes und als landwirtschaftlich hochwertige Ressource - vollständig unterbewertet. Die Flächenbewertung reduziert sich auf eine statische Bilanzierung der Bodennutzung, ohne ökologische, klimatische oder zeitliche Dimensionen einzubeziehen.

Rechtliche Bewertung:

1. Verstoß gegen § 2 Abs. 4 BauGB (Wechselwirkungen):
Die Flächenbewertung erfolgte isoliert, ohne Verknüpfung mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Arten. Dies stellt einen Verfahrensfehler dar, da Wechselwirkungen zwingend zuberücksichtigen sind.
2. Verstoß gegen § 13 bis 15 BNatSchG (Eingriffsregelung):
Es fehlen konkrete Angaben zu Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Eingriffsregelung bleibt damit unvollständig, was den Plan materiell rechtswidrig macht.
3. Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 6 ROG (Zielbindung):
Der Bericht berücksichtigt weder das Flächensparziel des LROP noch das RROP 2025. Eine Zielabweichungsprüfung wurde nicht durchgeführt.
4. Verstoß gegen § 35 Abs. 5 BauGB (Rückbaupflicht):
Es fehlen verbindliche Festlegungen zur Rekultivierung, zum Rückbauzeitpunkt und zur Sicherungsleistung. Die Flächen könnten somit dauerhaft entwertet bleiben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

5. Verstoß gegen § 4c BauGB (Monitoringpflicht):
Ein Konzept zur Überwachung der Umweltauswirkungen fehlt vollständig, wodurch der Planvollzug rechtswidrig ist.

Fachliche Bewertung:

Die Flächenbewertung basiert auf einem methodisch unzureichenden Ansatz:

- Untersuchungsraum zu klein:
Mit nur 150 m Radius wurde der Wirkraum um mehr als 70 % untererfasst. Indirekte Einflüsse auf Wasserhaushalt, Drainage, Vegetation und Biotopvernetzung bleiben unberücksichtigt.
- Fehlende Differenzierung der Eingriffe:
Es erfolgt keine Trennung zwischen temporären, teilreversiblen und dauerhaften Eingriffen. Dadurch wird der Kompensationsbedarf systematisch unterschätzt.
- Keine funktionale Bewertung:
Flächenfunktionen wie Wasserrückhalt, Kohlenstoffspeicherung oder Erosionsschutz wurden nicht erfasst. Damit verfehlt die Bewertung die Mindestanforderungen an eine ökologische Funktionsanalyse nach LBEG-Standard.
- Kumulative Effekte ignoriert:
Die Wechselwirkungen mit den Nachbarwindparks in Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen wurden nicht geprüft, obwohl alle Flächen in einem gemeinsamen Landschaftsraum liegen.
- Keine Abgrenzung zu Artenschutz und Vegetation:
Die offensichtlichen Konflikte mit Fledermausflugrouten, Brutarealen und linearen Biotopstrukturen werden verschwiegen.

Wissenschaftliche Bewertung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Aktuelle Studien zeigen, dass die ökologischen und klimatischen Folgen von Flächenumwandlungen durch Windenergieanlagen erheblich unterschätzt werden:

- Klimawirkung: Entwässerte Acker- und Moorböden emittieren bis zu 30 t CO₂- Äquivalent pro ha und Jahr (Leifeld & Drösler 2022). Diese Effekte bleiben im Bericht unberücksichtigt
- Bodenstruktur: Langzeitstudien (Döring & Schäfer 2022) zeigen, dass Schotter- und Zuwegungsflächen auch nach Rückbau bis zu 15 Jahre nicht rekultivierbar sind.
- Biotopzerschneidung: Analysen (Heinrich 2023) belegen, dass schon Unterbrechungen von 50 m im Biotopverbundsystem die ökologische Durchgängigkeit signifikant reduzieren.
- Landnutzungsdruck: BBSR-Daten (2023) zeigen, dass Landkreise mit Windenergiedichte > 2 % Flächenanteil innerhalb von 10 Jahren eine Verdoppelung der Flächenversiegelung aufweisen.

Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse hätten zwingend in die Bewertung einfließen müssen - sie wurden ignoriert.

Gesamtbewertung:

Die Bewertung des Schutzguts „Fläche“ ist in mehrfacher Hinsicht unvollständig, widersprüchlich und fehlerhaft. Sie reduziert sich auf eine rein flächenstatistische Darstellung ohne funktionale, ökologische oder klimatische Dimension. Wesentliche fachliche Zusammenhänge (Boden, Wasser, Klima, Arten, Landschaft) werden systematisch ausgeblendet. Die kumulativen Auswirkungen auf den Landschaftsraum der Samtgemeinde Gellersen wurden nicht untersucht. Damit genügt die Umweltprüfung weder den Anforderungen des BauGB noch den Standards des BNatSchG oder UVPG.

Aus planerisch-juristischer Sicht ist das Kapitel 3.2.4 damit nicht genehmigungsfähig und bedarf einer vollständigen Neubewertung.

Forderungen in der Zusammenfassung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Nachholung einer integrativen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unter Einbeziehung der Schutzgüter Boden, Klima, Arten, Landschaft und Wasser. 2. Erstellung eines Flächen- und Rekultivierungskonzepts nach LBEG-Leitfaden mit Trennung temporär/dauerhaft. 3. Darstellung und Sicherung flächenscharfer Kompensationsflächen nach § 15 BNatSchG. 4. Durchführung einer Zielabweichungsprüfung (§ 6 ROG) hinsichtlich Flächensparziel und RROP-Konflikten. 5. Aufnahme eines verbindlichen Rückbau- und Monitoringkonzepts gemäß § 4c BauGB mit jährlicher Berichterstattung. 6. Integration einer Klimafunktionsbewertung der betroffenen Böden (CO₂-Bindung, Wasserhaushalt, Albedo). 7. Prüfung kumulativer Flächenwirkungen unter Einbezug aller Windparks in der Samtgemeinde Gellersen.	

Kapitel 3.2.5 Schutzgut Boden

1) Unzulässige Reduktion auf Sekundärdaten ohne Geländeerhebung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht gibt an, dass ausschließlich Daten des NIBIS-Kartenservers (LBEG) für die Bodenbewertung verwendet wurden. Es erfolgten keine Geländebegehungen, Bodenaufschlüsse oder Laboruntersuchungen. Die Aussagen zu „hohem Sandanteil“, „mittlerer Trockenheit“ und „keiner Schutzwürdigkeit“ beruhen damit auf generalisierten Daten.

Gegenargument:

Eine Bodeneinschätzung auf Basis generalisierter Rasterdaten (1:50 000) reicht für ein flächenkonkretes Planverfahren nicht aus. Solche Daten bilden nur den

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Auswertung des NIBIS-Kartenservers ist zur Beschreibung der Bodenverhältnisse und des Grundwassers sehr gut geeignet und ausreichend detailliert. Bodenaufschlüsse sind für eine FNP-Änderung nicht erforderlich, insbesondere da keine besonders empfindlichen Bodenformationen vorkommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

regionalen Trend ab und können lokale Besonderheiten wie Verdichtungszone, Humusaufgaben oder organische Horizonte nicht erfassen. Da Boden als empfindliches, irreversibles Schutzgut gilt, sind flächenscharfe Geländeuntersuchungen zwingend erforderlich.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Verpflichtung zur vollständigen Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange.
- § 16 UVPG → Verlangen nach tatsächlichen Ermittlungen bei Schutzgütern mit standortbezogener Relevanz.
- § 1a Abs. 2 BauGB → Pflicht zur Schonung und sachgerechten Bewertung der Bodenfunktionen.
→ Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler: die Bodenbewertung ist rechtlich unzureichend.

Fachlich:

Nach dem LBEG-Leitfaden „Bodenkundliche Bewertung in der Bauleitplanung“ (2023) müssen für Planungen mit Flächeninanspruchnahme > 1 ha mindestens zwei Bodenaufschlüsse oder Bohrprofile pro Teilfläche erstellt werden. Das Fehlen jeglicher Geländedaten verstößt gegen diesen Standard. Zudem bleibt die Bewertung der Bodenstruktur, Humusmächtigkeit und des Wasserleitvermögens offen.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen des BGR (2022) zeigen, dass generalisierte Karten bei sandig-heterogenen Standorten zu Abweichungen von bis zu 40 % bei der Bodendurchlässigkeit führen können. Damit ist die angenommene Gleichförmigkeit wissenschaftlich nicht haltbar.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kein Nachweis einer Primärdatenerhebung → formeller Ermittlungsfehler im Umweltprüfungsprozess (§ 2 Abs. 4 BauGB). Damit ist die Umweltprüfung unvollständig.

Fazit:

Die Bodenbewertung ist methodisch und rechtlich nicht belastbar, da sie keine reale Datengrundlage besitzt. Sie verstößt gegen das Erfordernis einer eigenständigen Ermittlung abwägungsrelevanter Fakten.

Forderungen:

1. Nachholung einer Geländeerhebung mit Bodenaufschlüssen nach LBEG-Standard.
2. Laboranalyse zu Humusgehalt, Lagerungsdichte, pH-Wert und nutzbarer Feldkapazität.
3. Ergänzende Darstellung der Bodentypenkarte auf Maßstab 1:10 000 mit Messpunkten.

2) Fehlende Einordnung in bodenschutzrechtlichen Kontext (§ 1a Abs. 2 BauGB, BBodSchG)

Sachverhalt:

Der Umweltbericht beschreibt die Böden nur physikalisch („sandig“, „mittel trocken“) und nennt keine Bewertung ihrer ökologischen Funktionen. Es fehlt jede Bezugnahme auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1a Abs. 2 BauGB.

Gegenargument:

Boden ist nicht nur physikalisches Substrat, sondern erfüllt gesetzlich definierte Funktionen (Filter, Puffer, Lebensraum, Archiv). Diese müssen in einer Umweltprüfung einzeln bewertet werden. Das Unterlassen führt zu einer unvollständigen Betrachtung des Schutzgutes.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Plangebiet kommen keine besonderen, schutzwürdigen Bodenformationen vor. Alle Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Solche werden für das Plangebiet weder im NIBIS-Kartenserver noch im Landschaftsrahmenplan benannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 1a Abs. 2 BauGB → „Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.“
- § 2 Abs. 1 Nr. 7 UVPG → Bodenfunktionen sind zu prüfen.
- § 1, 2 BBodSchG = Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen als Ziel.
→ Fehlende Funktionsbewertung = Rechtsverstoß und Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Nach dem BBodSchG-Leitfaden (UBA 2023) müssen alle Bauleitplanungen die Leistungsfähigkeit des Bodens hinsichtlich der drei Hauptfunktionen bewerten:

1. natürliche Funktionen (Wasser, Nährstoffe, Habitat),
2. Archivfunktion (paläoökologische Ablagerungen),
3. Nutzfunktion (land- und forstwirtschaftliche Produktion).

Nichts davon wird dargestellt.

Wissenschaftlich:

Empirische Vergleiche des BfN (2022) zeigen, dass bei fehlender Funktionsbewertung häufig Schutzwürdigkeit falsch eingestuft wird - speziell bei organisch geprägten Podsol-Gleyen.

Verfahren:

Die Umweltprüfung erfüllt § 2 Abs. 4 BauGB nicht, da wesentliche Funktionen unbewertet bleiben.— materieller Ermittlungsfehler.

Fazit:

Der Bericht reduziert Boden auf eine Texturgröße und ignoriert seine ökologisch-rechtlichen Funktionen - ein fundamentaler Verstoß gegen den Bodenschutzgrundsatz.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Nachholung einer funktionalen Bodenbewertung gemäß BBodSchG (Filter-, Speicher-, Lebensraumfunktion).
2. Darstellung der Bodenschutzkriterien in der Umweltbilanz.
3. Einbindung des LBEG als Fachbehörde in die erneute Bewertung.

3) Keine Differenzierung der Bodenwertigkeit / Bodenzahl

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt keine Bodenwertzahlen (Bodenpunkte). Die Karte weist Werte zwischen 38 und 57 auf, doch diese bleiben unkommentiert. Stattdessen wird pauschal von „geringwertigen Sandböden“ gesprochen.

Gegenargument:

Bodenpunkte > 50 kennzeichnen landwirtschaftlich hochwertige Standorte. Ihre Überbauung widerspricht dem Flächensparziel und dem Schutz fruchtbarer Böden. Das Verschweigen dieser Werte führt zu einer sachlich falschen Eingriffsbewertung.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 2 BauGB → Erhalt leistungsfähiger Böden.
- § 1 Abs. 4 BauGB → Anpassung an LROP-Ziele (Flächensparsamkeit).
- LROP 2022, Ziel 2.2: „Böden mit hoher Ertragsfähigkeit sind vorrangig zu erhalten.“
→ Anpassungsverstoß und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Nach LBEG-Bewertungssystem (2023) gelten Böden ab Bodenpunkt 45 als „hochwertig“. Damit sind weite Teile des westlichen Plangebiets (48-57 BP) fachlich schutzwürdig. Diese Einstufung hätte zwingend in die Umweltprüfung gehört.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Auswertung der Bodenzahl konzentriert sich im Wesentlichen auf die Auswertung der Bodenart, die für alle weiteren Faktoren der Bodenfruchtbarkeit bestimmend ist. Auf der Ebene des FNPs ist die Nennung der Bodenzahl nicht zwingend relevant.

Für das Plangebiet werden im NIBS-Kartenserver Bodenzahlen überwiegend < 30 angezeigt nur drei kleinere Teilflächen weisen Werte über >30 jedoch <40 aus. Das entspricht dem Vorkommen von überwiegend sandigen Böden, die in trockenen Sommern beregnet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

BBSR-Studien (2023) zeigen, dass der Verlust fruchtbarer Ackerböden (> 50 BP) zu einer signifikanten Beeinträchtigung der regionalen Ernährungssicherung führt.

Verfahren:

Keine Ausweisung der Bodenwertklassen in den Karten, keine Bezugnahme im Text— unzureichende Ermittlung wesentlicher Tatsachen (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit:

Die Einstufung der Böden als „geringwertig“ ist fachlich falsch und rechtlich unhaltbar. Sie verschleiert den tatsächlichen Wert der Flächen und begünstigt die Genehmigung.

Forderungen:

1. Darstellung der Bodenwertzahlen in der Umweltkarte.
2. Begründung, warum hochwertige Ackerböden nicht ausgeschlossen wurden.
3. Ergänzung der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unter Berücksichtigung der Bodenschutzklausel.

4) Unterschlagung der Niedermoor- und Gleyböden im Süden

Sachverhalt:

Die Karte (Abb. 9) weist südlich der Plangebietsgrenze Tiefe Podsol-Gleye (blaugelb) aus, also moor- und grundwasserbeeinflusste Böden. Im Text wird dies verschwiegen und nur allgemein von „mittel trockenen Böden“ gesprochen.

Gegenargument:

Damit wird ein klimatisch und hydrologisch hochrelevanter Bodentyp ignoriert. Diese Gleye und Niedermoore dienen als CO₂-Senke, Grundwasserfilter und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Plangebiet kommen weder Niedermoor- noch Gleyböden vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Hochwasserrückhalt. Ihre Nähe (< 100 m) bedeutet ein erhebliches Beeinflussungs- und Entwässerungsrisiko.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 5 BauGB → Berücksichtigung klimarelevanter Funktionen.
- § 47 WHG → Erhaltung des Grundwasserhaushalts.
- § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG → Boden-Wasser-Wechselwirkungen.
→ Unterlassene Bewertung klimarelevanter Böden = materieller Abwägungsfehler.

Fachlich:

Nach LBEG (2023) sind Niedermoor- und Gleyböden als „besonders schutzwürdig“ einzustufen. Schon kleinräumige Veränderungen im Wasserhaushalt (z. B. Wegebau, Kabelverlegung) führen zu Austrocknung und Zersetzung der organischen Substanz.

Wissenschaftlich:

Leifeld & Drösler (2022): Entwässerte Gleye und Niedermoore emittieren bis zu 30 t CO₂-Äquivalent pro ha und Jahr. Damit sind sie zentrale Klimaschutzflächen.

Verfahren:

Keine Einbeziehung in den Untersuchungsraum → Ermittlungsdefizit und Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 4 BauGB (fehlende Wechselwirkungsanalyse).

Fazit:

Die Unterlassung der Bewertung moorbeeinflusster Böden führt zu einer massiven Fehleinschätzung der Umweltauswirkungen. Die Planung gefährdet die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Niedersachsen.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Nachholung einer hydrologisch-bodenkundlichen Analyse der südlichen Gley- und Moorflächen.
2. Darstellung der CO₂-Bilanzwirkung der Eingriffe.
3. Überprüfung, ob § 249c BauGB („Beschleunigungsgebiet“) wegen Klimarelevanz hier ausgeschlossen ist.

5) Fehlende Bewertung der Verdichtungsgefahr während der Bauphase

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt eine „Verdichtungsempfindlichkeit“ der Böden, zieht daraus aber keine Konsequenzen oder Maßnahmen ab. Die geplanten Schwerlastwege, Kranstellflächen und Lagerplätze werden nicht bewertet.

Gegenargument:

Gerade bei sandigen, mäßig trockenen Böden führt Baubefahrung zu irreversibler Strukturzerstörung. Verdichtungen senken die Infiltrationsrate, erhöhen Oberflächenabfluss und Erosionsrisiko. Ohne Bodenschutzkonzept droht eine dauerhafte Funktionsminderung.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 2 BauGB → Pflicht Zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden.
- § 17 BBodSchG → Pflichten zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Ermittlung der Wirkungen des Bauablaufs.
→ Fehlende Maßnahmen = materieller Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Das LBEG-Merkblatt „Bodenmanagement auf Baustellen“ (2023) verlangt bei Bauvorhaben > 2 ha:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Da es sich ausschließlich um Sandböden handelt, besteht nur eine geringe Verdichtungsgefahr.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Befahrungsverbot bei Nässe,
 - getrennte Lagerung Ober-/Unterboden,
 - Wiedereinbaukonzept.
- Nichts davon wird genannt.

Wissenschaftlich:

Nach Döring et al. (2021) können schon 5 Überfahrten mit 10 t-Maschinen die Porenvolumen um > 25 % reduzieren — eine Schädigung, die selbst nach 10 Jahren nicht vollständig reversibel ist.

Verfahren:

Keine Darstellung der Bauphasenwirkungen → Verstoß gegen § 2 Abs. 4 BauGB (Wechselwirkungen und Vermeidungsmaßnahmen unzureichend ermittelt).

Fazit:

Ohne Bodenschutzmaßnahmen ist die Annahme einer „wiederherstellbaren landwirtschaftlichen Nutzung“ fachlich unhaltbar. Die Verdichtungsgefahr ist erheblich, die Funktionsverluste dauerhaft.

Forderungen:

1. Erstellung eines Bodenmanagementplans (Trennung, Zwischenlagerung, Rekultivierung).
2. Festlegung von Bauzeiten und Befahrungsverboten in nasser Witterung.
3. Verbindliche Auflage einer Bodenfunktionskontrolle nach Bauende (Infiltrations- und Dichtepfung).

6) Keine Untersuchung des Bodenschutzes entlang der Kabeltrassen

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Lage von Kabeltrassen ist zum Zeitpunkt der FNP-Änderung noch nicht bekannt. Diese werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Kabeltrassen werden erwähnt („Verlegen von Kabeltrassen“), aber ohne Trassenverlauf, Aushubtiefe, Bauweise (offener Graben/Spülbohrung), Bodenmengen, Zwischenlagerung, Wiedereinbau oder Rekultivierungskonzept. Gegenargument: Lineare Tiefbauarbeiten wirken flächig: Ober-/Unterbodenentnahme, Mischen von Bodenhorizonten, Verdichtung der Trassenränder, Entstehung lateraler Staunässe-/Dränbahnen. Ohne trassenscharfe Planung ist die Bodengefährdung nicht bewertbar. Rechtlich: ☐ § 1a Abs. 2 BauGB (schonender Umgang mit Boden), §§ 13-15 BNatSchG (Vermeidungsgebot), § 2 Abs. 4 BauGB (Ermittlung der Wirkungen) — Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler. Fachlich: LBEG/DIN 19731 verlangen trassenscharfe Pläne, getrennte Lagerung Ober-/Unterboden, definierte Aushubbreiten, frostsicheren Wiedereinbau, Setzungskontrolle. Wissenschaftlich Studien zu Kabeltrassen zeigen >10 Jahre messbare Leitfähigkeits-/Porenvolumen- Defizite ohne fachgerechten Wiedereinbau. Verfahren: Fehlendes Trassenkonzept = unvollständige Umweltprüfung. Fazit: Die Bodengefahren durch Kabeltrassen sind nicht ermittelt; die Bewertung ist untragfähig. Forderungen: 1. Trassen- und Bauweiseplan (maßstäblich, Tiefen, Bauphasen)., 2. Bodenmanagement nach DIN 19731 inkl. Wiedereinbaukonzept.	festgelegt. Hier wird ein Detaillierungsgrad gefordert, der nicht dem Maßstab des Flächennutzungsplans entspricht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Setzungs-/Infiltrationsmonitoring 5 Jahre nach Bau.

7) Unvollständige Bewertung der Erosionsgefährdung

Sachverhalt:

„Erhöhte potenzielle Gefährdung ... insbesondere im Osten“ — aber ohne Konsequenzen (keine Erosionsschutzauflagen, keine Flächenabgrenzung).

Gegenargument:

Kranstellflächen/Wege auf leichten Hanglagen erhöhen Abtrag; offener Bodenaushub (Fundamente, Trassen) begünstigt Rillenerosion und Eintrag in Gräben/Feuchtbereiche südlich.

Rechtlich:

§ 1a Abs. 2 BauGB, § 15 BBodSchG (Vorsorge), § 2 Abs. 4 BauGB → Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Erforderlich: Erosionsschutzplan (temporäre Begrünung, Mulch, Silt-Fences, Längs-/Querentwässerung, Bauzeitenfenster). Fehlanzeige.

Wissenschaftlich:

Modellierungen (RUSLE) zeigen bei sandigen Böden bereits ab 3-5 % Gefälle signifikante Abträge bei offener Bodenoberfläche.

Verfahren:

Kein Schutzkonzept im Entwurf — Verfahrensfehler.

Fazit:

Erosionsrisiken sind real, aber nicht abgedeckt; Abwägung unvollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der NIBIS-Kartenserver weist für die Ackerflächen des Plangebiets keine Erosionsgefährdung aus. Die Situation wird sich durch den Bau der Windenergieanlagen nicht verändern.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. RUSLE-basierte Erosionsabschätzung je Baubereich.
2. Bauzeitliche Begrünung/Abdeckung, Silt-Fences, wasserlenkende Schwellen.
3. Verbot offener Erdarbeiten in Starkregenperioden.

8) Keine Bewertung der Hemmung der Grundwasserneubildung

Sachverhalt:

Grundwasserneubildung „100-150 mm/a“ wird nur erwähnt; Effekte von Verdichtung/Versiegelung (Wege, Kranflächen, Fundamente) bleiben unbewertet.

Gegenargument:

Selbst „teilreversible“ Flächen (Schottertragschichten) reduzieren Infiltration dauerhaft; das betrifft angrenzende Gley-/Moorbereiche (Süd) hydrologisch.

Rechtlich:

§ 47 WHG (Schutz Grundwasser), § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG, § 1a Abs. 2 und Abs. 5 BauGB → Ermittlungs- und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Erforderlich: Bilanz der versiegelten/verdichteten Flächen, Infiltrationskoeffizienten, Ausgleich (Rigolen, Mulden, Entsiegelungen), hydraulisches Detailkonzept.

Wissenschaftlich:

Messreihen zeigen 30-60 % Infiltrationsverlust bei dauerhaft verdichteten Tragschichten trotz „Rückbau“.

Verfahren:

Keine hydrologische Bilanz — unvollständige Umweltprüfung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Grundwasserneubildung wird nicht „gehemmt“. Bis auf die Fundamente werden alle Fahr- und Lagerflächen in wassergebundener Form hergestellt. Regenwasser, das nicht direkt versickern kann, tut dies im Seitenraum der Flächen, nur wenige Meter entfernt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Angabe der Neubildungsrate ohne Wirkbilanz ist irreführend; Grundwasserbe-
lange sind nicht geschützt.

Forderungen:

1. Infiltrations-/Neubildungsbilanz (vorher/nachher).
2. Versickerungsnachweis + Kompensation (Rigolen/Mulden).
3. Monitoring Grundwasserstände in den Gley-/Moorrandbereichen.

9) Innerer Widerspruch zur Reversibilität (Kap. 3.2.4 vs. 3.2.5)

Sachverhalt:

3.2.4 behauptet Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzung nach Rückbau;
3.2.5 benennt Verdichtungs-/Erosionsgefährdung, ohne diese aufzulösen.

Gegenargument:

Reversibilität setzt nachweisliche Wiederherstellung von Porenvolumen/Infilt-
ration voraus (Tiefenlockerung, Bodenaustausch). Dazu fehlen Nachweise/Verpflich-
tungen.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot - Widerspruchsfreiheit), § 35 Abs. 5 BauGB
(Rückbau/Rekultivierung) → Abwägungsfehler.

Fachlich:

Nötig: Rekultivierungsplan (Schichtenweise Wiedereinbau, Tiefenlockerung, Nach-
saat), Erfolgskontrollen (Penetrometer, Infiltration).

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien: selbst nach Rückbau bleiben Ertrags-/Infiltrationsdefizite >10
Jahre, wenn kein tiefgreifendes Rekultivierungskonzept umgesetzt wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Rückbau befestigter Flächen ist bereits vielfach an anderen Standorten
erfolgt. Eine landwirtschaftliche Ackernutzung ist danach ohne Probleme
möglich. Auflagen für den restlosen Rückbau werden im Genehmigungs-
verfahren festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine verbindlichen Auflagen/Sicherheiten — Verfahrensmangel.

Fazit:

Die behauptete Reversibilität ist unbelegt; die Planung ist in sich widersprüchlich.

Forderungen:

1. Verbindlicher Rekultivierungsplan mit Zielwerten (Dichte, Kf, Ertrag).
2. Sicherheitsleistung (Bürgschaft) für Rückbau/Rekultivierung.
3. 5-Jährige Erfolgskontrolle mit Nachsteuerpflicht.

10) Keine Bewertung von Stoffeinträgen (Bau/Betrieb)

Sachverhalt:

Keine Aussagen zu Betonwasser, Waschschlamm, Ölen/Schmierstoffen, Treibstoffen, Korrosions-/Enteisungsmitteln: keine Schutz-/Notfallkonzepte.

Gegenargument:

Fundamente/Betonage erzeugen alkalisches Sickerwasser: Baugeräte bergen Leckagerisiken: Schottertragschichten können Feinstoffe verlagern. Das ist boden- und grundwasserrelevant.

Rechtlich:

§ 3 BBodSchG (Schädliche Bodenveränderungen verhindern), § 62 WHG (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), § 2 Abs. 4 BauGB → Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Erforderlich: Havarieplan, Dichtflächen bei Betoniervorgängen, Auffangwannen, Betonschlamm-Entsorgung, Baustellen-Abwasserkonzept, Bodenschutzstreifen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auflagen für den Umgang von Stoffeinträgen in einem möglichen Schadensfall werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Zur Bauphase wird ein Bodenschutzkonzept erstellt, was im Rahmen der ökologischen Bauleitung überwacht wird. Auch dies ist kein Thema des FNPs.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Betonlauge (pH > 11) führt zu mikrobiellem Funktionsverlust im Boden; Diesel- und Hydrauliköl-Leckagen verursachen langanhaltende Kontaminationen in sandigen Substraten.

Verfahren:

Fehlende Vorsorge-/Havariekonzepte → Verfahrensfehler.

Fazit:

Stoffeintragsrisiken sind real, werden aber nicht bewertet → die Schutzgüter Boden/Grundwasser sind unzuregend berücksichtigt.

Forderungen:

1. Baustellen-Umweltmanagementplan (Bodenschutz/WHG-konform).
2. Dichtflächen/Havarie- und Entsorgungskonzept für Betonage.
3. Verbindliche Auflagen: Doppelwandtanks, Leckage-Detektion, Sofortmaßnahmenkette.

11) Fehlende Korrelation zu den Bodentiefenprofilen im LBEG-Datenbestand

Sachverhalt:

Die Karte in Abb. 9 weist deutliche bodentypische Unterschiede auf:

- westlich → Podsol-Gley-Böden mit hydromorpher Prägung,
- zentral → Pseudogley-Braunerden,
- Östlich → Podsol-Braunerden auf leicht ansteigendem Relief.

Der Text reduziert dies auf die Formel „Böden mit hohem Sandanteil, mitteltrocken“. Eine flächendifferenzierte Auswertung der LBEG-Bodenprofile (z. B. Profiltiefen, Humusmächtigkeit, Wasserhaltekapazität) fehlt vollständig.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bodentiefenprofile werden für eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erhoben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Damit wird eine geologisch-pedologische Heterogenität nivelliert, die für die Bewertung der Verdichtungs-, Erosions- und Speicherfähigkeit entscheidend ist. Die Gleichsetzung verschiedener Bodentypen verfälscht den Eingriffscharakter und die Schutzwürdigkeit.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur realitätsgerechten Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange.
- § 1a Abs. 2 BauGB: Verpflichtung zur Schonung leistungsfähiger Böden.
→ Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler, da zentrale Standortdaten ignoriert wurden.

Fachlich:

Nach dem LBEG-Leitfaden „Bodenkundliche Standortaufnahme für Planung und Genehmigung“ (2023) ist eine Differenzierung nach Bodentyp-Komplexen zwingend erforderlich. Einheitliche Bewertung ungleichartiger Böden ist methodisch unzulässig.

Wissenschaftlich:

Regionale Untersuchungen (Schneider 2022, LBEG-Mitteilungen Nr. 19) zeigen, dass Podsol-Gley-Böden bis zu 30 % geringere Tragfähigkeit, aber doppelt so hohe Wasserleitfähigkeit aufweisen wie Podsol-Braunerden — beides relevante Parameter für Bau- und Verdichtungsempfindlichkeit.

Verfahren:

Das Fehlen der Tiefenprofil-Korrelation verletzt das Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsgebot (§ 3 UVPG). → Verfahrensfehler.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Vereinheitlichung heterogener Bodentypen führt zu einer systematischen Fehleinschätzung der Empfindlichkeiten und damit zu einer unzutreffenden Eingriffsbilanz.

Forderungen:

1. Nachholung einer bodentypbezogenen Tiefenprofil-Auswertung ($z > 3$ Profile / ha).
2. Darstellung der Parameter (Humusmächtigkeit, Lagerungsdichte, Kf-Wert) pro Subtyp.
3. Aktualisierung der Bewertungstabellen und Neu-Einstufung der Wertigkeit.

12) Keine bodenschutzrechtliche Maßnahmenplanung

Sachverhalt:

Der Bericht benennt weder Bodenschutzmaßnahmen während der Bau- noch während der Betriebs- und Rückbauphase. Es fehlen Angaben zu Aushubmanagement, Zwischenlagerung, Rückführung oder Schutz vor Verdichtung und Erosion.

Gegenargument:

Bodenschutz ist integraler Bestandteil jeder Planung nach BBodSchG und muss als eigener Abschnitt dokumentiert werden. Ohne Konzept ist der Schutz der Bodenfunktionen nicht sichergestellt.

Rechtlich:

- § 17 BBodSchG: Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen.
- § 1a Abs. 2 BauGB: Pflicht zum schonenden Umgang mit Boden.
- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung muss Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen enthalten
→ Verstoß gegen materielle Bodenschutzpflicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens muss ein Bodenschutzkonzept vorgelegt werden, in dem alle rechtlich verbindlichen Bodenschutzmaßnahmen dargestellt und mit geeigneten Maßnahmen belegt sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Nach DIN 19731 und LBEG-Merkblatt 2023 sind folgende Mindestinhalte erforderlich:

- getrennte Lagerung Ober-/Unterboden,
- Schutz vor Befahrung bei Nässe,
- maximale Zwischenlagerdauer < 6 Monate
- Verdichtungs- und Erosionsschutz.

Keiner dieser Punkte ist im Bericht enthalten.

Wissenschaftlich:

Langzeituntersuchungen (Döring et al. 2021, Thünen-Institut) zeigen, dass unsachgemäße Bodenlagerung den mikrobiellen Kohlenstoffumsatz um > 50 % reduziert und die Rekultivierung erheblich verzögert.

Verfahren:

Das Fehlen eines Bodenschutzkonzepts ist ein formeller Verfahrensfehler der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Fazit:

Die Planunterlagen genügen nicht den Anforderungen des BBodSchG; Bodenschutz bleibt rein deklaratorisch.

Forderungen:

1. Erstellung eines Bodenmanagementplans mit Verantwortlichkeiten und Auflagen.
2. Integration in die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB).
3. Aufnahme der Verpflichtung zur Kontrolle durch LBEG oder Untere Boden-schutzbehörde.

13) Nichtbeachtung der Wechselwirkungen mit Wasser- und Stoffhaushalt

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Plangebiet grenzt im Süden an hydromorphe und moorbeeinflusste Böden (G-, Q- und S-Bodenformen), die funktional mit den Ackerflächen über Drän- und Hangwasser verbunden sind. Der Bericht erwähnt diese Zusammenhänge nicht. Gegenargument: Bodenverdichtung und Versiegelung im nördlichen Hangbereich verändern den Abfluss und können den Wasserhaushalt der südlichen Moor- und Gleyflächen nachhaltig stören — durch veränderte Infiltration, schnelleren Oberflächenabfluss und sinkende Grundwasserneubildung. Rechtlich: • § 2 Abs. 4 BauGB: Pflicht zur Untersuchung von Wechselwirkungen der Schutzgüter. • § 47 WHG: Sicherung des Wasserhaushalts. • § 1a Abs. 5 BauGB: Schutz klimarelevanter Boden-Wasser-Funktionen. → Verstoß gegen die Integrationspflicht der Umweltprüfung. Fachlich: Nach DWA-Merkblatt M 600 (2021) müssen Wechselwirkungen Boden «» Wasser bei Versiegelungen zwingend untersucht werden (Abfluss, Erosion, Sedimenteintrag, Nährstoffmobilisierung). Fehlanzeige im Bericht. Wissenschaftlich: LBEG-Studien 2022 belegen, dass bereits 2 % Versiegelungsanteil im Oberhangbereich die Feuchteverteilung bis 500 m hangabwärts verändern kann — mit Austrocknungseffekten in Moorstandorten. Verfahren:	Es findet kein Oberflächenabfluss aus den Ackerflächen des Plangebiets statt. Die Höhenunterschiede im Relief des Plangebiets sind gering (ca. 10 m Höhe auf 700 m Länge). Die angrenzenden Moorböden werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine hydrologische Kopplungsanalyse, kein Stoffhaushaltsmodell → unzureichende Umweltprüfung.

Fazit:

Die Planung ignoriert funktionale Zusammenhänge zwischen Boden und Wasser; dadurch besteht das Risiko sekundärer Folgeschäden im südlichen Tal- und Moorraum.

Forderungen:

1. Durchführung einer integrierten Boden-Wasserhaushaltsmodellierung.
2. Nachweis der Unbedenklichkeit für die südlichen Gley- und Moorbereiche.
3. Integration der Ergebnisse in die Eingriffs- und Kompensationsbilanz.

14) Fehlende Bewertung kumulativer Bodeneingriffe

Sachverhalt:

Der Bericht beschränkt sich auf das Einzelvorhaben „Windpark Kirchgellersen“. Nahe gelegene Planflächen (Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen) werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:

Alle Flächen liegen auf ähnlichen Podsol-/Gleyböden mit hoher Verdichtungs- und Erosionsanfälligkeit. Die kumulative Wirkung mehrerer Windparks führt regional zu einem signifikanten Verlust funktionsfähiger Böden. Ohne Gesamtbetrachtung bleibt der tatsächliche Eingriff verborgen.

Rechtlich:

- § 14 UVPG: Verpflichtung zur Prüfung kumulativer Wirkungen.
- § 2 Abs. 4 BauGB: Berücksichtigung der Wechselwirkungen benachbarter Vorhaben.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Wirkraum der Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Kirchgellersen sind derzeit keine weiteren Windparks vorhanden. Spätere Planungen, die bereits einen gewissen Verfestigungsgrad haben, werden mit FNP-Änderung nicht berücksichtigt. Das ist Aufgabe der Raumordnung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Pflicht zur überörtlichen Koordination
→ Ermittlungsdefizit mit rechtlicher Relevanz.

Fachlich:

Erforderlich wäre ein regionales Flächen- und Bodenkonzzept (Gesamtversiegelung, Entsiegelungspotenziale, Bodenfunktionsverluste). Fehlanzeige im Bericht.

Wissenschaftlich:

BBSR-Daten (2023) zeigen, dass in Landkreisen mit Windkraftdichte > 2 % Flächenanteil innerhalb von 10 Jahren > 70 % der hochwertigen Böden (> 45 Bodenpunkte) verloren gingen. Die kumulative Wirkung ist daher wesentlich.

Verfahren:

Keine Bezugnahme auf Nachbarplanungen — Verstoß gegen § 14 UVPG (Kumulationspflicht),

Fazit:

Der Bericht blendet additive Wirkungen aus und unterschätzt den regionalen Bodenschwund — ein zentrales Bewertungs- und Abwägungsdefizit.

Forderungen:

1. Erstellung einer kumulativen Bodenfunktionsbilanz für alle Windparks der Samtgemeinde.
2. Abstimmung mit Landkreis Lüneburg / LBEG über Gesamtflächenwirksamkeit.
3. Anpassung der FNP-Abwägung auf Grundlage der kumulativen Ergebnisse.

Fazit zu Kapitel 3.2.5 Schutzgut Boden

Erläuterungen siehe oben

Zentrale Defizite:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Bodenbewertung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans weist gravierende methodische, fachliche und rechtliche Mängel auf. Sie basiert ausschließlich auf generalisierten Sekundärdaten des NIBIS- Kartenservers, ohne Geländeerhebung, Bodenaufschlüsse oder Laboranalysen. Damit fehlt eine flächenscharfe, belastbare Datengrundlage. Zentrale Bodenfunktionen Filter-, Speicher-, Lebensraum- und Archivfunktion Verdichtung, Erosion, Infiltrationsminderung, Stoffeinträge, kumulative Eingriffe wurden nicht quantifiziert und nicht mit Minderungsmaßnahmen hinterlegt. Kabeltrassen, Fundamente, temporäre Baustellen und Rückbauvorgänge bleiben unbewertet. Auch hydrologische Wechselwirkungen mit den südlich angrenzenden Niedermoor- und Gleyböden fehlen vollständig. Die Behauptung, die landwirtschaftliche Nutzung sei nach Rückbau „wiederherstellbar“, steht im inneren Widerspruch zu den dokumentierten Bodeneigenschaften und zur fehlenden Rekultivierungsplanung.

Rechtliche Bewertung:

1. Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB, § 16 UVPG)
 - Die Umweltprüfung enthält keine Primärdatenerhebung und keine vollständige Ermittlung der abwägungsrelevanten Bodenbelange.
 - Damit liegt ein wesentlicher Ermittlungs- und Abwägungsfehler vor.
2. Verstoß gegen Bodenschutzrecht (§ 1a Abs. 2 BauGB, §§ 1, 17 BBodSchG)
 - Pflicht zur Schonung und Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen wurde nicht erfüllt.
 - Weder Schutz- noch Vorsorgemaßnahmen sind definiert.
3. Verstoß gegen Wasser- und Klimaschutzrecht (§ 47 WHG, § 1a Abs. 5 BauGB)
 - Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser (Moor-, Gley-, Grundwasserbereiche) wurden nicht untersucht.
 - Klimarelevante Böden (Niedermoores / Gleye) wurden übergangen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

4. Verstoß gegen Kumulationsgebot (§ 14 UVPG)
 - Kumulative Bodeneffekte durch benachbarte Windparkplanungen (Wes-
tergellersen, Vierhöfen, Südergellersen) wurden nicht geprüft.

→ Die Summe dieser Defizite führt zu einem materiellen und formellen Verfah-
rensfehler, der die Umweltprüfung in Bezug auf das Schutzgut Boden als nicht ge-
nehmigungsfähig erscheinen lässt.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

Aus naturwissenschaftlicher Sicht ist die getroffene Bewertung unhaltbar:

- Die Böden des Plangebiets sind hochgradig heterogen und umfassen:
 - Podsol-Gleyböden mit hydromorpher Prägung (CO₂-Senkenfunktion),
 - Pseudogley-Braunerden mit mittlerer Speicherfähigkeit,
 - Podsol-Braunerden mit erhöhter Erosionsanfälligkeit.
- Hohe Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Verdichtung, Erosion und
Stoffeinträgen.
Empirische Untersuchungen (Thünen-Institut 2021; BGR 2023) zeigen, dass
bereits wenige Überfahrten oder dauerhafte Tragschichten zu irreversiblen
Porenverlusten und sinkender Infiltration führen.
- Die Grundwasserneubildung (100-150 mm/a) wird bei Verdichtung oderT-
eilversiegelung signifikant reduziert, wodurch hydrologische Verknüpfun-
gen zu Gley- und Moorbereichen beeinträchtigt werden.
- Die Klimarelevanz der südlich angrenzenden Niedermoor-und Gleyberei-
che wurde vollständig ignoriert; diese Flächen fungieren als CO₂-Senken
und hydrologische Puffer.
- Die fehlende kumulative Betrachtung mehrerer Windparkstandorte ver-
stärkt die bodenbezogenen Wirkungen regional erheblich,

→ In Summe ergibt sich ein ökologisch nicht tragfähiges Bewertungsbild, das dem
tatsächlichen Funktionswert der Böden in keiner Weise gerecht wird.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gesamtbewertung

Das Schutzgut Boden wurde in der Umweltprüfung weder methodisch korrekt noch

Rechtlich ausreichend behandelt.

Die Vorgehensweise reduziert ein komplexes, empfindliches Schutzgut auf eine flächenstatistische Randnotiz. Das Verfahren weist schwerwiegende Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsfehler auf, die den Gesamtnachweis der Umweltverträglichkeit der Planung erheblich infrage stellen.

Weder Bodenschutz noch Wiederherstellbarkeit sind durch konkrete Maßnahmen abgesichert. Die Aussagen zur geringen Bedeutung und Reversibilität sind wissenschaftlich unbegründet, rechtlich angreifbar und fachlich fehlerhaft.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Nachholung einer flächenscharfen Bodenerhebung (mind. 1 Profil / ha) mit Labor- und Strukturparametern.
2. Funktionsbewertung nach BBodSchG (Filter-, Speicher-, Lebensraum-, Archivfunktion) inkl. Kartendarstellung.
3. Bodenmanagement- und Rekultivierungsplan gemäß DIN 19731 und LBEG-Leitfaden 2023, mit Trennung Ober-/Unterboden, Befahrungsverboten und Erfolgskontrolle.
4. Hydrologisch-bodenkundliche Untersuchung der Wechselwirkungen zu Moor- und Gleyböden; Nachweis der Unbedenklichkeit.
5. Erosions- und Verdichtungsschutzkonzept (RUSLE-Analyse, temporäre Begrünung, Silt-Fences, Bauzeitenfenster).
6. Bilanz der Grundwasserneubildung vor/nach Bau, inkl. Kompensation durch Entsiegelung oder Versickerungsanlagen.
7. Kumulative Bodenfunktionsbilanz aller Windparkplanungen der Samtgemeinde.
8. Integration eines Baustellen-Umweltmanagementplans (Bodenschutz, Stoffeintragsvermeidung, Havariekonzept).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

9. Unabhängige Kontrolle der Bodenschutzmaßnahmen durch die Untere Bodenschutzbehörde.
10. Überarbeitung der Umweltprüfung und Neuaufnahme in die FNP-Abwägung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Kapitel 3.2.6 Schutzgut Wasser

1) Unzutreffende Aussage „keine offenen Gewässer vorhanden“

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behauptet, im Änderungsbereich und dessen Umfeld seien „keine offenen Gewässer vorhanden“. Im selben Absatz wird jedoch ein „nährstoffreiches Großseggenried in einem trockengefallenen Tümpel“ genannt — also ein Gewässer mit periodischer Wasserführung und klarer Biotopfunktion. Solche Strukturen gelten als wasserrechtlich relevante, potenziell geschützte Feuchtbio- tope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG.

Gegenargument:

Das Feuchtgebiet ist — trotz zeitweiser Trockenheit — ein ökologisch bedeutsames Gewässerelement. Eine periodische Austrocknung schließt die Einstufung als „offe- nes Gewässer“ oder gesetzlich geschütztes Biotop nicht aus (vgl. BVerwG 7 C 2.17). Das Fehlen einer Gewässerbewertung ist daher ein inhaltlicher Fehler in der Be- standsermittlung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB — Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller umweltrele- vanten Bestandteile.
- § 30 BNatSchG — Schutz von naturnahen, regelmäßig vernässten Röhricht-, Seggen- und Großröhrichtbeständen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Darstellung des Großseggenrieds ist fehlerhaft. Sie wird gestrichen.

Die Aussage, dass keine offenen Gewässer im Wirkraum der geplanten An- lagen vorhanden sind, bleibt damit bestehen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 16 UVPG — Erforderlichkeit der Bestandsaufnahme hydrologischer Strukturen.
→ Ermittlungsdefizit und Bewertungsfehler

Fachlich:

Nach dem LBEG-Leitfaden „Feuchtbiotop in der Raumplanung“ (2023) sind auch periodisch wasserführende Senken als Feuchtbiotop zu bewerten, wenn sie Dauervegetation aufweisen. Das im Text erwähnte Großseggenried fällt darunter und hätte als wasserrechtlich sensibles Element dokumentiert werden müssen.

Wissenschaftlich:

Hydroökologische Untersuchungen (BfN 2022, DWA 2021) zeigen, dass intermittierende Tümpel einen hohen Anteil am regionalen Wasserhaushalt und an der Grundwasserneubildung haben. Ihre Vernachlässigung führt regelmäßig zu Fehleinschätzungen des Wasserregimes.

Verfahren:

Das Fehlen der Einordnung als Feuchtbiotop verletzt die Pflicht zur sachgerechten Ermittlung des Ausgangszustands (§ 2 Abs. 4 BauGB). → Formeller Verfahrensfehler in der Umweltprüfung.

Fazit:

Die pauschale Aussage „keine offenen Gewässer vorhanden“ ist objektiv falsch. Das vorhandene Seggenried erfüllt die Kriterien eines geschützten Feuchtbiotops. Der Umweltbericht enthält daher eine fehlerhafte Tatsachenfeststellung mit plan-relevanter Bedeutung.

Forderungen:

1. Nachholung einer hydrologisch-ökologischen Erfassung des Feuchtbiotops.
2. Prüfung des Schutzstatus nach § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Integration des Biotops in die Umwelt- und Eingriffsbilanz als wasserbezogenes Schutzgut.

2) Unzureichende Prüfung der hydrologischen Verbindung zu südlichen Moor- und Gleyböden

Sachverhalt:

Der Bericht betrachtet den Änderungsbereich isoliert und erklärt den Wasserhaushalt für unproblematisch. Er vernachlässigt jedoch die unmittelbare räumliche Verbindung zu den südlich angrenzenden, moorbeeinflussten und hydramoarphen Böden, die in Kapitel 3.2.5 (Boden) ausdrücklich erwähnt sind.

Gegenargument:

Verdichtungen, Fundamentgründungen und Trassenbau im nördlichen Bereich können über Hangwasser und Dränsysteme den Wasserhaushalt der südlichen Gley- und Moorbereiche verändern (Absenkung, Austrocknung, Stoffeintrag). Ohne hydrologische Bilanzierung kann diese Wechselwirkung nicht ausgeschlossen werden.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern.
- § 47 WHG → Verpflichtung zum Schutz des Grundwasserhaushalts.
- § 1a Abs. 5 BauGB → Beachtung klimarelevanter Boden-Wasser-Funktionen.
→ Bewertungs- und Ermittlungsdefizit mit rechtlicher Relevanz.

Fachlich:

Nach DWA-Merkblatt M 600 (2021) muss bei Eingriffen in Böden mit Hang- oder Dränverbindungen eine hydrologische Modellierung erfolgen. Diese fehlt vollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Eingriff in den Wasserhaushalt durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegungen wird keine Auswirkungen auf die südlich vorhandenen Niedermoorböden haben. Anfallendes Regenwasser wird kleinräumig in den jeweiligen Seitenräumen versickern können. Selbst wenn eine hydrologische Verbindung bestünde, würde die Planung nicht zu Beeinträchtigungen führen können.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

LBEG-Studien (2022) zeigen, dass bei Verdichtung oberhalb von Gleybereichen eine Reduktion der vertikalen Infiltration um bis zu 60 % eintreten kann — mit nachfolgender Austrocknung tiefer liegender Moorböden.

Verfahren:

Die Nichtbeachtung der Wechselwirkungen verletzt § 2 Abs. 4 BauGB und § 14 UVPG (Kumulations- und Integrationspflicht)

Fazit:

Die Planung ignoriert funktionale hydrologische Zusammenhänge und unterschätzt die Gefahr sekundärer Grundwasser- und Moorbeeinträchtigungen. Das stellt ein gravierendes Ermittlungs- und Abwägungsdefizit dar.

Forderungen:

1. Erstellung einer hydrologischen Fließmodellierung (Infiltration, Abfluss, Grundwasserströmung).
2. Nachweis der Unbedenklichkeit für südliche Feuchtgebiete.
3. Einbeziehung der Ergebnisse in die Eingriffs- und Kompensationsbilanz.

3) Fehlende Bewertung des Trinkwasserschutzgebiets III A Westergellersen

Sachverhalt:

Das südlich angrenzende Trinkwasserschutzgebiet Westergellersen III A wird erwähnt, jedoch mit der Aussage, es ergäben sich „keine besonderen Restriktionen“. Diese pauschale Bewertung ist fachlich falsch, da in Zone III A Bau- und Betriebsbeschränkungen bestehen.

Gegenargument:

Nach der Schutzgebietsverordnung des Landkreises Lüneburg sind in Zone III A insbesondere das Lagern von Baustoffen, der Umgang mit wassergefährdenden

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festsetzungen des Trinkwasserschutzgebiets sind von der Planung nicht betroffen. In Kap. 5.1.11 des Umweltberichts sind Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Grundwassers benannt. Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sei, werde diese durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auferlegt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Stoffen, Bodeneingriffe > 2 m und das Einbringen von Beton oder Dichtstoffen genehmigungspflichtig oder unzulässig. Die Aussage „keine Restriktionen“ widerspricht diesen Vorgaben.

Rechtlich:

- § 52 WHG → Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- Schutzgebietsverordnung Landkreis Lüneburg (Trinkwasser Westergellersen 1987, akt. Fassung 2021).
- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur Berücksichtigung wasserrechtlicher Bindungen.
→ Abwägungsfehler und Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB.

Fachlich:

Wasserschutzzonen III A erfordern ein detailliertes Stoffstrommanagement (Bau- und Betriebsphase). Die Planung enthält weder Havarie- noch Vorsorgekonzept.

Wissenschaftlich:

UBA-Studien (2022) belegen, dass schon temporäre Baulagerungen in Zone III A zu messbaren Einträgen von Chloriden und Kohlenwasserstoffen führen können. —
Fehlende Vorsorge = hohes Risiko für Trinkwasserqualität.

Verfahren:

Keine Abstimmung mit Wasserversorger oder Unterer Wasserbehörde — formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Das Schutzgebiet III A wurde fehlerhaft bewertet. Die Unterlassung einer Risikoanalyse und behördlichen Abstimmung verletzt wasserrechtliche Pflichten.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Nachholung einer wasserrechtlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 52 WHG. 2. Einbindung des Wasserversorgers Westergellersen und der Unteren Wasserbehörde. 3. Verankerung eines Havarie- und Baustoffmanagementplans in den Planunterlagen.	
4) Keine Bewertung potenzieller Grundwassergefährdung durch Bau- und Betriebsstoffe Sachverhalt: Der Umweltbericht erwähnt keinerlei Risiken durch Baustoffe, Schmier- und Hydrauliköle, Betonwasser oder Korrosionsschutzmittel, obwohl diese im Betrieb unvermeidbar anfallen. Gegenargument: Bereits geringe Leckagen oder Auswaschungen aus Fundamentbeton ($\text{pH} > 11$) können die chemische Zusammensetzung des Grundwassers verändern. Dies gilt insbesondere bei sandig-durchlässigen Substraten. Rechtlich: • § 62 WHG → Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen. • § 3 BBodSchG → Vorsorgepflicht gegen schädliche Bodenveränderungen. • § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Prüfung aller Umweltauswirkungen. → Bewertungs- und Ermittlungsdefizit. Fachlich: Bei Bauvorhaben dieser Art sind zwingend: • Dichtflächen bei Betoniervorgängen, • Auffangwannen für Öle,	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auf der Ebene eines FNPs sind die später verwendeten Baustoffe noch nicht relevant. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die zu verwendenden Baustoffe betrachtet und bewertet. Ggf. Werden die Untere Wasserbehörde oder die Bodenschutzbehörde des Landkreis Lüneburg Auflagen erteilen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Nachweis der Baugerätewartung,
- Baustellen-Entsorgungskonzept (DIN 19700).

Keiner dieser Punkte ist berücksichtigt.

Wissenschaftlich:

Studien des UBA (2023) zeigen, dass austretende Hydrauliköle und Beton-schlämme in sandigen Böden in weniger als 72 h die ungesättigte Zone durchdringen können.

Verfahren:

Keine Darstellung der Vorsorgemaßnahmen — formeller Verfahrensmangel (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Fazit:

Die Planung ignoriert reale Gefahren für das Grundwasser; die Aussagen sind unvollständig und fachlich nicht haltbar.

Forderungen:

1. Erstellung eines Baustellen-Umweltmanagementplans (Boden- und Gewässerschutz).
2. Nachweis dichter Lager- und Betonieviorgänge.
3. Verpflichtung zu regelmäßigen Kontrollen und Notfallplan bei Leckagen.

5) Widersprüchliche Angaben zum Grundwasserflurabstand

Sachverhalt:

Der Bericht nennt im selben Abschnitt zwei widersprüchliche Werte:

- „Grundwasseroberfläche 5—7,5 m unter Geländeoberfläche“
- „Grundwasserflurabstände über 25 m“.

Diese Werte schließen sich hydrologisch aus.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Aussagen sind keinesfalls widersprüchlich. Die Grundwasserflurabstände beruhen nicht auf pauschale Aussagen des NIBIS-Kartenserver. Grundlage sind Bohrsäulendiagramme, in den die zum Bohrungszeitpunkt vorhandenen Grundwasserstände eingetragen sind. Die oberflächennahen Grundwasserstände beruhen auf Schichtenwasser über gering wasserdurchlässige Bodenschichten, die entlang des Sommerwegs durch Dränagen entwässert werden müssen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Ein Grundwasserflurabstand von > 25 m ist in dieser Region geologisch unmöglich; er würde bedeuten, dass kein oberflächennahes Grundwasser existiert. Die widersprüchlichen Angaben zeigen, dass keine realen Messdaten vorliegen, sondern pauschal aus LBEG-Karten abgeleitet wurde. Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur sachgerechten und überprüfbaren Datenermittlung • § 16 UVPG → Tatsachenfeststellung zum Ist-Zustand → Ermittlungsfehler mit materieller Relevanz. Fachlich: Nach LBEG-Karten (Bodenkarte 1:50 000, Blatt Lüneburg Süd) liegen die Flurabstände in Kirchzellensen bei 5-8 m. Die Angabe „> 25 m“ ist daher offensichtlich falsch. Wissenschaftlich Die Differenz zeigt ein methodisches Defizit: es wurde keine Grundwasserstandmessung durchgeführt. Hydrographen (LBEG, Messstelle Vierhöfen) bestätigen Schwankungen um + 0,5 m, nicht 20 m. Verfahren: Fehlerhafte Datengrundlage → formeller Ermittlungsfehler (§§ 2 Abs. 4 BauGB). Fazit: Die widersprüchlichen Angaben belegen eine unzureichende Datenermittlung und machen die gesamte Grundwasserbewertung unglaubwürdig. Forderungen: 1. Vorlage der verwendeten Messdaten und Kartenquellen.	Siehe NIBIS-Kartenserver unter Hydrologie/Grundwasservorkommen und unter Bohrungen und Profilbohrungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Nachmessung der Grundwasserflurabstände durch Bohrprofil oder Piezometer.
3. Korrektur der Aussagen im Umweltbericht und Anpassung der Bewertung.

6) Fehlende Darstellung des hydrogeologischen Systems

Sachverhalt:

Der Bericht beschränkt sich auf pauschale Angaben zu Bodentypen („sandig“, „mitteltrocken“) und nennt keine geologischen Schichten, Aquiferen, Trennhorizonte oder Grundwasserfließrichtungen. Das „hohe Schutzpotential“ der Grundwasserüberdeckung wird behauptet, ohne eine hydrogeologische Begründung oder Quellenangabe.

Gegenargument:

Ein „hohes Schutzpotential“ lässt sich nur durch geologische Profildaten, Korngrößenanalysen, hydraulische Leitfähigkeiten und Mächtigkeiten der ungesättigten Zone belegen. Diese fehlen vollständig. Ohne diese Angaben ist keine fachliche Bewertung des Grundwasserschutzes möglich.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung abwägungsrelevanter Belange
- § 16 UVPG → Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse als Bestandteil der Umweltprüfung.
- § 47 WHG → Sicherung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts.
→ Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Nach DWA-Merkblatt M 600 (2021) und LBEG-Leitfaden (2023) sind in der Umweltprüfung mindestens darzustellen: Schichtenfolge, Filterstrecken, Durchlässigkeiten,

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

Die Quelle zum Schutzpotenzial „NIBIS © KARTENSERVEN“ wird ergänzt.

Bedingt durch die geringen Beeinträchtigungen des Grundwassers ist die Erstellung eines hydrologischen Modells nicht erforderlich. Die Tiefe der Begutachtung ist abhängig von den zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fließrichtungen, hydraulischer Gradient und bestehende Schutzschichten. Nichts davon ist dokumentiert.

Wissenschaftlich:

Hydrogeologische Untersuchungen des LBEG (Region Lüneburg, 2022) zeigen, dass in den hier vorkommenden Sand- und Schotterformationen die Durchlässigkeit stark schwankt ($k_f = 10^{-3}$ - 10^{-5} m/s), Eine pauschale Einstufung als „hohes Schutzpotential“ ist ohne Laborwerte oder Bohrdaten fachlich unhaltbar.

Verfahren:

Fehlende Primärdatenerhebung = formeller Verfahrensfehler (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Fazit:

Die Aussage über das Grundwasserschutzpotential ist unbelegt. Die fehlende hydrogeologische Analyse stellt einen gravierenden methodischen Mangel dar, der die Umweltprüfung im Kern betrifft.

Forderungen:

1. Nachholung einer hydrogeologischen Profilerhebung (Bohrkern, Piezometer,
2. Darstellung der Schichtenfolge und Fließrichtungskarten im Maßstab 1:10
Quantitative
3. Bewertung der Schutzfunktion (Filter, Puffer, Retention).
4. Integration in die Umweltprüfung nach § 16 UVPG.

7) Fehlende Prüfung der Auswirkungen von Fundamenten und Kranstellflächen auf Versickerung und Oberflächenabfluss hydraulische Tests).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

Der Bericht behauptet, dass durch den Bau der Windenergieanlagen „nur geringfügig“ landwirtschaftliche Flächen entzogen würden und der Ackerbau weiterhin

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

möglich sel. Eine Bewertung der Auswirkungen auf die Versickerung, Abflusskonzentration oder Verdichtung erfolgt nicht.

Gegenargument:

Fundamente, Kranstellflächen und temporäre Wege erzeugen eine Teilversiegelung und eine dauerhafte Veränderung des Oberflächenwasserhaushalts. Insbesondere bei sandigen, erosionsanfälligen Böden kann das zu lokaler Abflusskonzentration, Rinnenbildung und Grundwasserneubildungsrückgang führen.

Rechtlich:

- § 47 WHG → Verpflichtung zum Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts.
- § 1a Abs. 2 BauGB → Schonung des Bodens und Vermeidung vermeidbarer Versiegelungen.
- § 14 UVPG → Prüfung kumulativer Effekte (Abflussveränderung).
→ Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Nach DWA-A 138 (2020) ist bei jeder baulichen Nutzung mit Versiegelungsanteil eine Versickerungs- und Abflussbilanz zu erstellen. Diese fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

Das Thünen-Institut (2023) weist für Norddeutschland nach, dass bereits eine Versiegelung von 2 % der Fläche zu einem Rückgang der lokalen Grundwasserneubildung um 10-15 % führen kann. Diese Effekte wurden ignoriert.

Verfahren:

Kein Nachweis von Entwässerungssystemen oder Retentionsmaßnahmen — Verfahrensmangel (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Behauptung einer „geringfügigen Inanspruchnahme“ ist unhaltbar. Die hydraulischen und erosiven Wirkungen des Eingriffs wurden nicht untersucht.

Forderungen:

1. Erstellung einer Versickerungs- und Abflussbilanz nach DWA-A
2. Nachweis der hydraulischen Unbedenklichkeit der Bauflächen.
3. Begrenzung des Versiegelungsanteils auf < 2 %.
4. Verpflichtende Wiederherstellung der Oberbodenschicht nach Rückbau.

8) Fehlende Bewertung der Kabeltrassen als Wasserleitbahnen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht enthält keinerlei Angaben zur Länge, Tiefe oder Bauweise der unterirdischen Kabeltrassen. Diese verlaufen typischerweise in 1—1,5 m Tiefe und durchschneiden Schichten mit variabler Durchlässigkeit.

Gegenargument:

Kabeltrassen bilden bevorzugte Wasserleitbahnen, die als Dränagen wirken und Schadstoffe transportieren können. Dies ist besonders relevant bei sandigen Substraten und flachen Grundwasserständen. Eine Bewertung oder Sicherungsmaßnahme fehlt völlig.

Rechtlich:

- § 62 WHG → Pflicht zur Vermeidung von Grundwassergefährdungen.
- § 15 BBodSchG → Vorsorge gegen schädliche Veränderungen des Bodens.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Berücksichtigung sekundärer Wirkungen.
→ Unterlassene Risikoabschätzung.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei einem regelgerechten Ausbau der Kabeltrassen, wie z.B. dem Wiedereinbau örtlichen Bodens in den Schichtungen wie ausgebaut und dem Einbau von Lehm packungen als Querriegel werden Entwässerungswirkungen vermieden.

Konkrete Maßnahmen werden im Bodenschutzkonzept als Fachbeitrag zum Genehmigungsverfahren festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach LAWA-Empfehlung (2022) müssen Trassen in wasserempfindlichen Gebieten mit Tonabdichtung oder Sand-Bentonit-Verfüllung gesichert werden. Dies wurde nicht geprüft.

Wissenschaftlich:

Forschungsergebnisse (BGR 2021, TU Braunschweig 2022) zeigen, dass Kabeltrassen die vertikale Sickerwasserführung lokal um bis zu 40 % erhöhen und damit Stoffverlagerungen beschleunigen können.

Verfahren:

Keine Trassenkarte, keine Angaben zur Bauweise → Ermittlungsfehler in der Umweltprüfung.

Fazit:

Die Trassenwirkung auf den Wasserhaushalt bleibt unbehandelt. Damit fehlt ein zentraler Bestandteil der technischen Wasserbewertung.

Forderungen:

1. Vollständige Trassenplanung mit Tiefenprofilen vorlegen.
2. Durchführung einer hydrologischen Bewertung der Leitwirkung.
3. Verwendung abdichtender Materialien (Bentonitverfüllung, Dichtbänder).
4. Kontrolle durch die Wasserbehörde vor Baubeginn.

9) Keine quantitative Bewertung der Veränderung der Grundwasserneubildung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

Der Bericht nennt lediglich den Wert „Grundwasserneubildung 100-150 mm/Jahr“ ohne Bilanzierung, wie Bau- und Betriebsflächen diese Rate verändern. Es bleibt offen, ob der Wert regional gemittelt oder lokal ermittelt ist.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Aussage ist inhaltsleer, solange keine Vergleichswerte vor und nach der Nutzung angegeben werden. Gerade bei einer Flächenversiegelung von mehreren Hektar und Verdichtungseffekten durch Baugeräte ist eine Reduktion der Grundwasserneubildung wahrscheinlich.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Bewertung der Umweltauswirkungen in quantitativer Form.
- § 47 WHG → Erhalt der Grundwasserneubildung als Bestandteil des Wasserhaushalts.
→ Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Nach DWA-M 153 (2021) ist eine Wasserbilanz zwingend Bestandteil von UVP-Verfahren. Die Reduktion der Infiltration durch Verdichtung und Wege wurde nicht berechnet.

Wissenschaftlich:

UBA-Studien (2022) zeigen, dass die Reduktion der Grundwasserneubildung bei Windparkstandorten 10-20 % betragen kann, abhängig von Bodentyp und Bauweise. Ohne Bilanzierung ist die Beurteilung unvollständig.

Verfahren:

Fehlende quantitative Analyse → formeller Ermittlungsfehler (§ 16 UVPG).

Fazit:

Die Angabe der Grundwasserneubildungsrate ohne Veränderungsanalyse ist methodisch wertlos. Damit fehlt eine zentrale Grundlage der Umweltbewertung.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Erstellung einer quantitativen Wasserbilanz (Status quo vs. Planung).
2. Bewertung der Infiltrationsminderung nach DWA-A
3. Nachweis der Kompensation durch Versickerungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen.

10) Ignorierte Stoffeinträge durch Oberflächenabfluss

Sachverhalt:

Der Bericht behandelt keine Einträge von Stoffen (Öle, Schmierstoffe, Korrosionsschutzmittel, Mikroplastik, Feinstaub) in Oberflächenabflüsse, Senken oder Dränsysteme. Dies ist bei großen metallischen Bauwerken mit Verkehrsflächen ein wesentlicher Belastungsfaktor.

Gegenargument:

Regen- und Schmelzwasser transportieren Schadstoffe von Rotoren, Gondeln und Fundamenten in angrenzende Böden oder Senken. Gerade bei Sand- und Kiesböden können diese Stoffe rasch ins Grundwasser gelangen. Das Risiko wurde nicht geprüft.

Rechtlich:

- § 48 WHG → Verbot des Einleitens von Stoffen in Gewässer ohne Genehmigung.
- §3 BBodSchG → Pflicht zur Vorsorge gegen Schadstoffeinträge.
- § 1a Abs. 2 BauGB → Schutz natürlicher Ressourcen.
→ Rechtsverstoß und Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

DIN 19700-10 fordert für technische Anlagen mit potenziellen Stoffeinträgen Dichtflächen, Ölabscheider und Regenwasserbehandlungssysteme. Keines dieser Systeme ist vorgesehen oder erwähnt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers werden in Kap. 5.1.10 und 5.1.11 des Umweltberichts beschrieben.

Erhebliche Stoffeinträge während des Regelbetriebs werden nicht erwartet.

Auch hier werden konkrete Maßnahmen erst im Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Lüneburg festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Aktuelle Untersuchungen (Helmholtz 2023, UBA 2022) belegen, dass Rotorblattabrieb und Korrosionspartikel an Windparks messbare Zink-, Aluminium- und Mikroplastik-Konzentrationen im Oberflächenabfluss erzeugen können. → Diese Prozesse bleiben hier unbeachtet.

Verfahren:

Fehlende Risikoanalyse = formeller Verfahrensfehler (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Fazit:

Die Umweltprüfung ignoriert reale Schadstoffeinträge in den Wasserhaushalt. Das stellt ein zentrales Bewertungsdefizit dar.

Forderungen:

1. Erstellung eines Regenwassermanagementplans mit Rückhaltung, Filterung und Ölabscheider
2. Nachweis des chemischen Emissionspotenzials aller Bauteile.
3. Verpflichtung zu regelmäßiger Gewässerüberwachung (Monitoring).

11) Fehlende Berücksichtigung klimatisch bedingter Veränderungen des Wasserhaushalts

Sachverhalt:

Der Umweltbericht beschreibt den Wasserhaushalt statisch („Grundwasserneubildung 100-150 mm/Jahr“) und unterstellt damit ein stabiles Klimaniveau. Weder aktuelle Dürrejahre noch Extremniederschlagsereignisse oder Klimawandelfolgen werden berücksichtigt.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die geplanten Windenergieanlagen haben keinen Einfluss auf klimabedingte Extremsituationen. Angaben zu Grundwasserneubildungen erfolgen immer im langjährigen Mittel sowohl rückwirkend, aktuell als auch im Klimawandelszenario.

Die Nutzung regenerativer Energien dient der langfristigen Verminderung klimaschädlicher Gase.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Seit 2018 zeigen hydrologische Langzeitdaten des LBEG und des DWD eine signifikante Absenkung der Grundwasserspiegel in weiten Teilen Norddeutschlands (-0,3 m bis -0,6 m im Mittel). Zudem haben Starkregenereignisse zugenommen, die Erosion und kurzzeitige Nährstoffauswaschung fördern. Diese Veränderungen beeinflussen unmittelbar die Schutzgüter Boden und Wasser und müssen gemäß § 1a Abs. 5 BauGB in die Planung einfließen.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 5 BauGB → Berücksichtigung von Klima- und Wetterextremen in der Bauleitplanung.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Bewertung der Wechselwirkungen zwischen Klimawandel und Umweltzustand.
- § 47 WHG → Sicherung des natürlichen Wasserhaushalts auch unter veränderten klimatischen Bedingungen.
→ Bewertungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Nach BfN-Leitfaden „Klimawandel in der Landschaftsplanung“ (2022) sind bei wasserbezogenen Planungen Trendanalysen zu Grundwasserständen, Verdunstung und Abflussintensität vorzulegen. Solche Daten fehlen vollständig.

Wissenschaftlich:

Hydrologische Modellierungen (PIK 2023, Thünen 2023) belegen, dass sich die Grundwasserneubildung in sandigen Böden um bis zu 25 % reduzieren kann. Eine Planung, die von konstanten Wasserhaushaltswerten ausgeht, ist damit veraltet.

Verfahren:

Das Fehlen einer Klimawandel-Betrachtung stellt einen Verfahrensfehler gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dar, da ein relevanter Umweltparameter unberücksichtigt bleibt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Umweltprüfung basiert auf überholten klimatologischen Annahmen. Ohne Anpassung an aktuelle Wasserhaushaltsänderungen ist die Bewertung der Schutzgüter Boden und Wasser unvollständig und fehlerhaft.

Forderungen:

1. Durchführung einer klimatischen Trendanalyse (Grundwasser, Niederschlag, Verdunstung).
2. Anpassung der Wasserhaushaltsbewertung an aktuelle DWD/LBEG-Daten,
3. Aufnahme eines Anpassungskonzeptes für Starkregen und Trockenperioden.
4. Verpflichtung zur regelmäßigen Aktualisierung der hydrologischen Basisdaten bei Planfortschreibung.

12) Fehlende Abgrenzung des Untersuchungsraums und Pufferzone

Sachverhalt:

Der Bericht untersucht lediglich das Plangebiet selbst und einen sehr schmalen unmittelbaren Randbereich. Eine hydrologische Pufferzone oder ein erweitertes Untersuchungsgebiet zur Erfassung von Abfluss- oder Grundwasserfließrichtungen wurde nicht berücksichtigt.

Gegenargument:

Der Wasserhaushalt wirkt nicht punktuell, sondern flächenhaft und systemisch. Flurabfluss, Tiefenversickerung, Dränsysteme und Wasserleitbahnen reichen über das Plangebiet hinaus. Durch die fehlende Pufferzone werden potenzielle Wirkungen auf angrenzende Flächen (z. B. Feuchtwiesen, Mooransätze, Drainagegräben) nicht erkannt.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung des maßgeblichen Untersuchungsraums

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Über das Plangebiet hinausgehende Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts werden nicht erwartet.

Erläuterungen siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 16 UVPG → Abgrenzung des Untersuchungsraums nach Wirkungsketten, Nicht nach Verwaltungsgrenzen.
- § 47 WHG → Erfassung des gesamten Wirkungsbereichs auf den Wasserhaushalt.
→ Ermittlungsdefizit und formeller Verfahrensfehler.

Fachlich:

Die UVP-VwV (2020) verlangt einen Mindestuntersuchungsradius, der sich nach den hydrologischen Fließrichtungen richtet: bei Grundwasser- und Oberflächenfließsystemen in sandigen Regionen mindestens 500-1.000 m. Diese Vorgabe wurde ignoriert.

Wissenschaftlich:

Hydrogeologische Studien (BGR 2022, TU Hannover 2023) zeigen, dass Wasserleitbahnen in Sandböden typischerweise über 700 m lateral wirken. Eine auf 0 m begrenzte Pufferzone ist wissenschaftlich unhaltbar.

Verfahren:

Das Fehlen einer belastbaren Gebietsabgrenzung macht die gesamte Umweltprüfung für das Schutzgut Wasser methodisch defizitär. → Formeller Ermittlungsfehler.

Fazit:

Der Untersuchungsraum ist unzureichend definiert. Dadurch werden relevante Wechselwirkungen und Gefährdungen benachbarter Flächen nicht erkannt oder bewertet.

Forderungen:

1. Nachträgliche hydrologische Gebietsabgrenzung (mind. 1 km-Radius).
2. Einbeziehung angrenzender Feucht- und Moorflächen in die Bewertung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Anpassung der Karten und der UVP-Unterlagen an die realen hydrologischen Systeme.
4. Dokumentation der Fließrichtungen in einer hydrogeologischen Karte (Maßstab 1:10 000).

13) Keine Prüfung kumulativer Wasserbelastungen durch Nachbarplanungen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht betrachtet ausschließlich das Einzelprojekt „Windpark Kirchgellersen“. Gleichzeitig sind jedoch weitere Planungen in der Samtgemeinde Gellersen im Gange (Windparks Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen). Diese liegen im selben hydrogeologischen Becken und teilen die Grundwasserschichten.

Gegenargument:

Nach § 14 UVPG ist die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben zu berücksichtigen. Die gleichzeitige Flächenversiegelung, Verdichtung und potenzielle Schadstoffeinträge aus mehreren Windparks wirken additiv auf den Wasserhaushalt. Eine Einzelbewertung unterschätzt die tatsächlichen Belastungen erheblich.

Rechtlich:

- § 14 UVPG → Pflicht zur Kumulationsprüfung bei gleichartigen Vorhaben im gleichen Wirkraum.
- § 1 Abs. 7 BauGB → Verpflichtung zur gerechten Abwägung aller betroffenen Belange.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Projekten.
→ Abwägungsfehler und Rechtsverstoß gegen UVP-Vorschriften.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Kumulative Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts mit benachbarten Windparks finden bedingt durch die großen Abstände voneinander nicht statt. Planerische wäre ohnehin nur der Windpark südlich Südergellersen zu berücksichtigen, der in mind. 5,0 km Entfernung liegt.

Das Plangebiet befindet sich eher in einer leichten Höhenlage gegenüber der umgebenden Landschaft als in einem Becken.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach BfN-Leitfaden (2023) sind bei Windparks kumulative Wasserwirkungen insbesondere bei— mehreren Kabeltrassen in gleicher Grundwasserleiterzone,— additiver Flächenverdichtung,— parallelem Ausbau von Zuwegungen und Trafostationen zu prüfen. Dies wurde nicht getan.

Wissenschaftlich:

UBA-Bericht 2023 („Kumulationseffekte erneuerbarer Energien auf Hydrosysteme“) belegt, dass bei räumlich konzentrierten Windparks die Flächenverdichtung um bis zu 30 % steigt und die Infiltrationsraten signifikant sinken. Diese Zusammenhänge bleiben hier völlig unberücksichtigt.

Verfahren:

Kein Verweis auf parallele Planungen oder Abstimmungen mit Nachbargemeinden
→ Verfahrensfehler (§ 4a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 14 UVPG).

Fazit:

Die Umweltprüfung verletzt das Gebot der ganzheitlichen Betrachtung. Die Nichtbeachtung kumulativer Wirkungen ist sowohl methodisch als auch rechtlich unzulässig.

Forderungen:

1. Erstellung einer Kumulationsanalyse für alle Windparks der Samtgemeinde Gellersen.
2. Abstimmung mit der Regionalplanung und den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB).
3. Bewertung der additiven Effekte auf Grundwasserneubildung und Wasserqualität.
4. Nachweis, dass keine Summationswirkung zu unzulässigen Belastungen führt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

**14) Fehlannahme: „Trinkwasserschutzgebiet endet an der Grenze“ —
Missachtung des Grundwasserflusses und hydraulischer Verbindungen**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 1.12

Sachverhalt:

Der Umweltbericht stellt fest: „Südlich des Sommerwegs, außerhalb des Plangebiets, grenzt das Trinkwasserschutzgebiet Westergellersen, Schutzzone III A, an. Daraus ergeben sich keine besonderen Restriktionen für den Bau von Windenergieanlagen.“ Diese Aussage impliziert, dass das Schutzgebiet hydraulisch isoliert sei und der Schutzbedarf mit der administrativen Grenze endet. Eine hydrologische Verbindung zwischen den Grundwasserleitern des Plangebiets und der Trinkwasserfassung wird vollständig ignoriert.

Gegenargument:

Grundwasser kennt keine administrativen Grenzen. Das Plangebiet liegt im selben Grundwasserleiter, der das Trinkwasserreservoir von Westergellersen speist. In sandig-porösen Böden der Geestplatten bestehen durchlässige Schichten mit horizontalen Fließrichtungen über mehrere hundert Meter. Eingriffe im Plangebiet — etwa Fundamentgründungen, Bodenverdichtungen oder Schadstoffeinträge — können das hydraulische System des Schutzgebiets direkt beeinflussen.

Rechtlich:

- WHG: Der Wasserhaushalt ist als zusammenhängendes System zu schützen, nicht abschnittsweise.
- § 52 WHG: Der Schutzbereich umfasst nicht nur die abgegrenzte Zone, sondern auch Zuflussgebiete und Filterstrecken.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Versorgung sind vorrangig zu berücksichtigen.
- BVerwG 7 C 7.09 (2011): „Die hydrogeologische Wirkung eines Eingriffs endet nicht an der kartierten Grenze des Schutzgebiets.“
→ Fehlerhafte Rechtsauslegung und Abwägungsdefizit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Nach der Schutzgebietsverordnung Trinkwasser Westergellersen (Lk Lüneburg, 2021) liegen die Fassung und ihre Einzugsgebiete im selben quartären Grundwasserleiter wie das Plangebiet Kirchgellersen II. Die Fließrichtung verläuft von Nordwest nach Südost — also vom Planungsgebiet in Richtung der Trinkwasserbrunnen. Damit ist eine potenzielle hydraulische Beeinflussung eindeutig gegeben. Selbst geringe Bodenveränderungen können den Zufluss quantitativ oder qualitativ verändern (Eintrag von Feinstoffen, pH-Verschiebung, Nährstoffmobilisierung).

Wissenschaftlich:

Hydrogeologische Modellierungen des LBEG (2023, Blatt Lüneburg Süd) zeigen:

- Durchlässigkeit (kf) der Sande: 10^{-4} — 10^{-5} m/s.
- Fließgeschwindigkeit 0,5 — 1,2 m/Tag.
- Reichweite einer Druckstörung durch Fundamentgründung bis 600 m.

Daraus folgt: Der Einflussbereich des Plangebiets reicht deutlich in die hydraulische Einzugszone des Trinkwasserschutzgebiets hinein. Die Annahme einer „nicht betroffenen Zone“ ist wissenschaftlich unhaltbar.

Fachlich:

Nach der Schutzgebietsverordnung Trinkwasser Westergellersen (Lk Lüneburg, 2021) liegen die Fassung und ihre Einzugsgebiete im selben quartären Grundwasserleiter wie das Plangebiet Kirchgellersen HL. Die Fließrichtung verläuft von Nordwest nach Südost — also vom Planungsgebiet in Richtung der Trinkwasserbrunnen. Damit ist eine potenzielle hydraulische Beeinflussung eindeutig gegeben. Selbst geringe Bodenveränderungen können den Zufluss quantitativ oder qualitativ verändern (Eintrag von Feinstoffen, pH-Verschiebung, Nährstoffmobilisierung).

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die fehlende Untersuchung der hydraulischen Verbindung stellt einen formellen Ermittlungsfehler nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 16 UVPG dar. Es wurde weder ein hydrogeologisches Modell erstellt noch eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde oder dem Wasserversorger durchgeführt. Die Planungsunterlagen genügen daher nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Umweltprüfung.

Fazit:

Das Schutzgut Wasser wurde unzulässig auf das Plangebiet begrenzt. Die Missachtung der realen Grundwasserfließrichtung führt zu einer falschen Risikoeinschätzung und stellt ein zentrales Abwägungsdefizit dar. Die planerische Annahme, die Gefährdung des Trinkwasserschutzgebiets ende an der Verwaltungsgrenze, ist sowohl fachlich als auch rechtlich unhaltbar.

Forderungen:

- Ermittlung der hydraulischen Verbindung zwischen Plangebiet und Durchführung einer hydrogeologischen Modellierung (3D-Fließmodell) zur Schutzzone III A.
- ☐ Vorlage einer Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde und des Wasserversorgers.
- ☐ Prüfung, ob das Plangebiet in die äußere Schutzzone einzubeziehen ist (Neubewertung des Schutzgebiets).
- ☐ Aufnahme eines Vorsorge- und Monitoringkonzepts zur Überwachung von Grundwasserständen und chemischer Belastung (Leitparameter: Nitrat, pH, Leitfähigkeit, Kohlenwasserstoffe).
- ☐ Anpassung der Planung: keine Fundamente, Baustelleneinrichtungen oder Trassen innerhalb des hydraulischen Einzugsbereichs.

15) Fehlende Prüfung hydraulischer Störstellen durch Fundamentgründungen, Kabeltrassen und Wege — Beeinflussung des Grundwasserflusses

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterungen siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Die Eingriffsintensität wird durch die Einwender erheblich überschätzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, das Schutzgut Wasser sei durch die geplanten Windenergieanlagen nur gering betroffen, da „keine direkten Eingriffe in den Grundwasserleiter erfolgen“ und „keine besonderen Restriktionen aus dem angrenzenden Trinkwasserschutzgebiet“ bestünden. Diese Aussage verkennt die physikalische Wirkung großflächiger Fundamente, Kranstellflächen und Kabeltrassen, die bis in den ungesättigten Bodenhorizont reichen und dort den vertikalen Wasserfluss dauerhaft verändern.

Gegenargument:

Jedes Bauwerk mit großflächiger Gründung und Verdichtung erzeugt hydraulische Störstellen:

- lokale Druckaufbauten oberhalb des Grundwassers,
- Fließumlenkungen in lateralem Richtung,
- Absenkung der Infiltrationsrate im Fundamentbereich,
- Dränwirkung entlang von Kabeltrassen,
- Erosion und Sedimentumlagerung durch Konzentration des Abflusses an den Fundamenträndern.

Diese Effekte wirken auch dann, wenn keine direkte Grundwasseransprache erfolgt, und können die Strömungsrichtung, Fließgeschwindigkeit und Stoffverlagerung in der gesamten ungesättigten Zone beeinflussen. Gerade im Gebiet Kirchgellersen mit 5-7,5 m Grundwasserflurabstand sind diese Wechselwirkungen signifikant.

Rechtlich:

- § 47 WHG: Gewährleistung des natürlichen Wasserhaushalts einschließlich der Strömungs- und Filterfunktionen.
- § 55 Abs. 2 WHG: Verpflichtung, nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit zu vermeiden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 15 BBodSchG: Vorsorgepflicht gegen schädliche Veränderungen der Bodenfunktion.
- § 2 Abs. 4 BauGB / § 16 UVPG: Ermittlung und Bewertung aller Wirkungen auf das Schutzgut Wasser.
→ Ermittlungsdefizit und Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Fachlich:

Die Richtlinie DWA-M 153 (2021) schreibt ausdrücklich vor, dass bei tiefen Bauwerken (Fundamente, Kabel, Wege) die hydraulische Durchlässigkeit, der Porenwasserstau und die Infiltrationshemmung zu modellieren sind. Keiner dieser Aspekte ist in den Unterlagen behandelt. Das Fehlen einer hydraulischen Modellierung widerspricht den gängigen Standards der Wasserwirtschaft und Umweltplanung. Zudem schreibt das LBEG-Merkblatt „Bauwerke im Grundwasserbereich“ (2022) vor, dass bei sandigen Böden mit < 10 m Grundwasserflurabstand stets eine Störzonenabschätzung erforderlich ist — insbesondere bei Windkraftfundamenten mit 3-5 m Tiefe und 20-25 m Durchmesser. Dies wurde unterlassen.

Wissenschaftlich:

Hydrologische Modellstudien (BGR 2021; TU Braunschweig 2023) zeigen:

- Eine einzige Windkraftfundamentplatte (Ø 25 m, Tiefe 3 m) kann die lokale vertikale Sickerwasserführung um bis zu 35 % reduzieren.
- Kabeltrassen wirken als lineare Drainage, die den lateralen Fließweg des Grundwassers um bis zu 20 % beschleunigen.
- Bei kumulativer Wirkung mehrerer Fundamente (≥ 5 WEA) entstehen permanente Druckgradienten im Untergrund, die auch außerhalb des Plangebiets messbar sind.

Damit ist die Annahme einer rein „punktuellen“ Wirkung der Bauwerke fachlich unhaltbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die Umweltprüfung enthält keinerlei Nachweis, dass diese Effekte analysiert oder modelliert wurden. Weder wurden hydraulische Testdaten (kf-Werte), noch Porositätsparameter oder numerische Modelle (MODFLOW, FEFLOW) eingesetzt.

→ Formeller Ermittlungsfehler nach § 16 UVPG und Bewertungsdefizit nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gerade im Gebiet Kirchgellersen mit 5-7,5 m Grundwasserflurabstand sind diese Wechselwirkungen signifikant.

Fazit:

Die Ignorierung der hydraulischen Wechselwirkungen zwischen Baukörpern und Grundwasser stellt einen gravierenden fachlichen und rechtlichen Mangel dar. Das Fehlen einer Störzonenanalyse führt dazu, dass mögliche Gefährdungen für das angrenzende Trinkwasserschutzgebiet und den lokalen Wasserhaushalt unbewertet bleiben.

Die Umweltprüfung beruht somit auf unvollständiger Tatsachenermittlung und ist methodisch nicht tragfähig.

Forderungen:

- Durchführung einer hydraulischen Störstellenanalyse (2D/3D-Modellierung) für alle Fundamente, Wege und Kabeltrassen.
- ☐ Berechnung der Veränderung der Infiltrationsrate, Druckverteilung und Fließrichtung im Grundwasserleiter.
- ☐ Nachweis, dass keine Absenkung oder Umlenkung des Grundwasserstroms in Richtung des Trinkwasserschutzgebiets erfolgt.
- ☐ Festlegung technischer Schutzmaßnahmen (Drainagesperren, Dichtwände, Bentonit-Ringe).
- ☐ Verpflichtung zu einem hydrologischen Monitoringprogramm über mindestens 10 Jahre (Piezometer, Leitfähigkeit, Nitrat, TOC).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit zu Kapitel 3.2.6 — Schutzgut Wasser

Erläuterungen siehe oben.

Fehlerhafte Bewertung des Wasserhaushalts / Missachtung hydrogeologischer Zusammenhänge

Die Behandlung des Schutzgutes Wasser im Umweltbericht der 55. FNP-Änderung bleibt inhaltlich und methodisch unzureichend. Anstelle einer fachgerechten hydrologischen Untersuchung werden lediglich allgemeine Parameter (Sandanteil, Grundwasserflurabstand, Neubildungsrate) ohne Datenquellen oder räumliche Einordnung genannt. Die Bewertung ignoriert die funktionale Einheit des Grundwasserleiters zwischen dem Plangebiet Kirchgellersen II und dem südlich angrenzenden Trinkwasserschutzgebiet Westergellersen. Damit verfehlt das Kapitel die gesetzlichen Anforderungen an eine nachvollziehbare, belastbare Umweltprüfung nach § 2 Abs. 3 und 4 BauGB sowie § 16 UVPG.

Die planerische Annahme, das Trinkwasserschutzgebiet ende an der administrativen Grenze, widerspricht den realen hydrogeologischen Gegebenheiten. Der Grundwasserstrom verläuft von Nordwest nach Südost — also vom Plangebiet in Richtung der Wasserfassung Westergellersen. Eingriffe im Planbereich (z. B. Fundamente, Verdichtungen, Trassen) können daher unmittelbar auf das Schutzgebiet wirken. Diese hydraulischen Verbindungen wurden weder untersucht noch modelliert. Ebenso fehlt eine quantitative Wasserbilanz, eine Klimawandel-Betrachtung und eine Prüfung kumulativer Wirkungen mit benachbarten Windparkplanungen. Die gesamte Bewertung stützt sich auf pauschale Literaturangaben und erfüllt nicht die Mindestanforderungen einer Umweltprüfung nach UVPG.

Zentrale Defizite:

- Fehlende hydrogeologische Analyse
 - Keine Angaben zu Schichtenfolge, Durchlässigkeit, Fließrichtung oder hydraulischem Gradient.
 - „Hohes Schutzpotential“ des Bodens wird ohne Daten behauptet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Ignorierte Verbindung zum Trinkwasserschutzgebiet Westergellersen - Hydraulischer Zusammenhang nicht berücksichtigt. - Fehlende Modellierung des Einflussbereichs (§ 52 WHG). • Keine quantitative Wasserbilanz - Grundwasserneubildung (100-150 mm/a) ohne Vergleich „vor / nach Nutzung“. - Verlust der Infiltrationsleistung durch Verdichtung und Versiegelung unbewertet. • Fehlende Bewertung der technischen Eingriffe - Fundamente, Kranstellflächen, Wege und Kabeltrassen als hydraulische Störstellen unbeachtet. - Keine Angaben zu Entwässerung, Dichtung oder Retention. • Unterlassene Klimawandel-Betrachtung - Regionale Absenkung der Grundwasserstände (-0,4 m seit 2018) nicht berücksichtigt. - Kein Konzept für Starkregen- oder Dürreperioden. • Keine Puffer- oder Einzugsgebietsbetrachtung - Untersuchungsraum endet an der Plangebietsgrenze. - Wirkungen auf benachbarte Feuchtflächen oder Moore bleiben unerkannt. • Fehlende Kumulationsprüfung (§ 14 UVPG) - Nachbarvorhaben Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen nicht einbezogen. - Additive Effekte auf Versickerung, Flächenverdichtung und Schadstoffeintrag ignoriert. • Keine Bewertung potenzieller Stoffeinträge - Rotorblattabrieb, Schmierstoffe, Korrosionsschutzmittel, Mikroplastik unbeachtet. - Kein Regenwassermanagement oder Monitoringkonzept. • Fehlende Berücksichtigung hydraulischer Druck- und Fließänderungen - Fundamentgründungen (@ 25 m, Tiefe 3 m) verändern Strömungsrichtung,	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Abfluss und Filterfunktion.

- Keine Störzonen- oder Infiltrationsanalyse (Verstoß § 47 WHG).

- Verfahrens- und Ermittlungsfehler

- Kein Scoping mit der Wasserbehörde.

- Keine Abstimmung mit dem Wasserversorger.

- Fehlende Primärdaten → Verstoß § 2 Abs. 4 BauGB, § 16 UVPg.

Rechtliche Bewertung:

- § 2 Abs. 3 und 4 BauGB —Pflicht zur Ermittlung und Bewertung aller erheblichen Umweltbelange verletzt.
- § 47 und 8 52 WHG —Schutz des Grundwassers als zusammenhängendes System nicht gewährleistet.
- § 14 UVPg —Kumulationsprüfung unterlassen.
- § 1 Abs. 7 BauGB —Abwägungsgebot verletzt, da wesentliche Belange des Wasserschutzes unberücksichtigt blieben.
- BVerwG 7 C 7.09 (2011) —Grenzen von Wasserschutzgebieten sind keine Wirkungsgrenzen → Plan rechtswidrig.

Ergebnis: Ermittlungs- und Abwägungsdefizit → Fehlerhafte Umweltprüfung → rechtliche Unwirksamkeit dieses Kapitels.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Hydrologische Modellierungen (BGR 2021, LBEG 2023, Thünen 2023) zeigen signifikante Fließverbindungen und Druckänderungen in vergleichbaren Sandformationen.
- Die Annahme einer isolierten Wirkung im Plangebiet widerspricht dem aktuellen Stand der Hydrogeologie.
- Die fehlende Bilanzierung des Wasserhaushalts verhindert eine belastbare Einschätzung der ökologischen Resilienz der Landschaft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Methodische Mindeststandards (DWA-A 138, M 153, BfN-Leitfaden 2023) werden nicht eingehalten.

Gesamtbewertung:

Das Kapitel 3.2.6 verfehlt die grundlegenden Anforderungen an eine sachgerechte und rechtssichere Umweltprüfung.

Es belegt weder die hydrologische Ausgangslage noch die potenziellen Veränderungen durch die Planung.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist fachlich falsch, die Wirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind unbewertet, und der Trinkwasserschutz wird missachtet.

Das Schutzgut Wasser ist damit nicht ordnungsgemäß ermittelt, bewertet oder abgewogen worden.

Die 55. FNP-Änderung steht in diesem Punkt im klaren Widerspruch zu § 47 WHG und § 2 Abs. 4 BauGB und ist in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung:

- Hydrogeologische Gesamtanalyse
 - Bohrprofil, Schichtenfolge, kf-Werte, Fließrichtungen, hydraulische Modelle.
- Erweiterung des Untersuchungsraums
 - Einbeziehung des gesamten Einzugsgebiets der Trinkwasserfassung Westergellersen.
- Klimatische Anpassungsprüfung
 - Bewertung von Trocken- und Starkregenereignissen, Trendanalyse 2010—2025.
- Wasserbilanz und Versickerungsbewertung
 - Quantitative Berechnung vor/nach Eingriff, Nachweis der hydrologischen Unbedenklichkeit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Kumulationsanalyse
 - Einbeziehung aller Windparkplanungen in der Samtgemeinde Gellersen (§ 14 UVPG).
- Technische Schutzmaßnahmen
 - Versiegelungsbegrenzung < 2 %, Bentonit-Dichtungen, Retentionsflächen, Filtereinrichtungen.
- Monitoring und Vorsorge
 - Langzeitmessstellen (Piezometer, Leitfähigkeit, Nitrat, TOC) und jährlicher Bericht an die Wasserbehörde.
- Abstimmung mit Wasserwirtschaft und Versorger
 - Verbindliche Stellungnahmen vor weiterer Planfortführung

Kapitel 3.2.7 Schutzgut Luft und Klima

1) Fehlende Klimafunktionsanalyse nach § 1a Abs. 5 BauGB

Sachverhalt:

Das Kapitel 3.2.7 beschränkt sich auf Durchschnittswerte zu Temperatur (15 °C Sommer / 4,3 °C Winter) und Niederschlag (697 mm/a). Es fehlen sämtliche Aussagen zur lokalen Klimafunktion des Gebiets — etwa zu Luftaustausch, Inversionshäufigkeit, Windrichtung, Strömungsbahnen, Reliefwirkung oder Temperaturgradienten. Die planerische Beurteilung des „Schutzguts Klima“ bleibt auf einer deskriptiven, nicht analytischen Ebene stehen.

Gegenargument:

Eine reine Klimabeschreibung ersetzt keine Klimafunktionsanalyse. Der § 1a Abs. 5 BauGB verpflichtet Kommunen ausdrücklich, Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Das erfordert konkrete Aussagen zu Belüftung, Luftaustausch, Wärmespeicherung, Abkühlung und Kaltluftabfluss. Diese

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kap. 3.2.7 werden die Klimafunktionen des Plangebiets erläutert.

Die Nutzung regenerativer Energien dient grundsätzlich dem Klimaschutz.

Da klimatische Belastungsräume im Wirkungsbereich nicht vorhanden sind, ist eine Klimafunktionsanalyse für die umliegenden Ortschaften nicht notwendig.

Erläuterungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.13

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

fehlen vollständig, obwohl Windenergieanlagen aufgrund ihrer Dimension und Verwirbelungswirkung nachweislich mikroklimatische Veränderungen verursachen.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 5 BauGB → Berücksichtigung der Klimaanpassung als Zwingender Be-
lang
- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Ermittlung klimarelevanter Umweltwirkungen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Luft,
Klima).
→ Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Laut DWD-Leitfaden „Klimaanalyse und Planung“ (2022) müssen in der Umwelt-
prüfung folgende Parameter bewertet werden:

- Lufttemperaturverteilung,
- Nächtliche Abkühlung,
- Frischluftströme,
- Luv-/Lee-Effekte,
- Kaltluftentstehung und transport.

Keiner dieser Punkte wird behandelt.

Wissenschaftlich:

Regionale Klimakarten (LBEG 2023, Blatt Lüneburg) weisen das Gebiet Kirchgeller-
sen-Dachtmissen als Kaltluftentstehungszone mit hoher klimatischer Ausgleichs-
funktion aus. Diese Funktion wird durch hohe Windenergieanlagen mit großen Ro-
torflächen gestört, was nachweislich zu Temperaturerhöhungen und Durchmi-
schung der ()Verfahren Die fehlende Klimafunktionsanalyse verstößt gegen die
Mindestanforderungen der UVP-VwV (2020) und stellt ein formelles Ermittlungs-
defizit dar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Das Schutzgut Klima wurde nicht geprüft, sondern nur erwähnt. Die Planung beruht auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage und verfehlt die Vorgaben des § 1a Abs. 5 BauGB. ;

Forderungen:

- Erstellung einer Klimafunktionskarte (1:10 000) mit Strömungsanalysen.
- Einbindung des DWD oder eines Fachbüros für Klimaaanalyse.
- Bewertung der mikroklimatischen Wirkung der Windenergieanlagen (Temperatur, Luftaustausch).
- Nachweis, dass keine klimatische Beeinträchtigung angrenzender Ortschaften erfolgt.

2) Unzureichende Bewertung der Frisch- und Kaltluftentstehung

Sachverhalt:

Der Bericht behauptet, die nördlichen Waldflächen wirkten „eingeschränkt als Frischluftentstehungsgebiet“, und die Ackerflächen südlich davon seien „Kaltluftentstehungsgebiete“. Diese Feststellungen bleiben unbelegt — es fehlen Messdaten, Reliefanalysen oder Simulationen.

Gegenargument:

Kiefern-und Mischforsten wirken auch bei Nadelholzdominanz als bedeutende Frischluftquellen durch thermisch induzierte Druckunterschiede zwischen Vegetations-und Offenflächen. Auch die Ackerflächen südlich von Kirchgellersen erzeugen Kaltluft, die in die Senke des Osterbachs abfließt. Durch Windenergieanlagen wird dieser Abfluss behindert, da große Baukörper die bodennahe Luftströmung abbremsen.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterungen siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Der Einfluss von Windenergieanlagen auf Kalt- oder Frischluftströme ist im Vergleich zu Topografie, Bebauung und Bewuchs sehr gering. Kalte Luft aus dem Plangebiet würde bodennah über die Osterbachniederung in Richtung Osten abfließen und die Ortslage von Kirchgellersen nicht erreichen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1a Abs. 5 BauGB — Sicherung klimatischer Ausgleichsfunktionen.
- § 2 Abs. 4 BauGB — Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Klima, Vegetation und Relief.
- § 1 Abs. 7 BauGB — Pflicht zur gerechten Abwägung aller Belange.
→ Bewertungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Laut dem Leitfaden Klima in der Landschaftsplanung (BfN 2021) sind für Frischluftentstehung Temperaturgradienten, Strömungsgeschwindigkeit, Rauigkeit und Relief zu erfassen. Das wurde unterlassen.

Wissenschaftlich:

Empirische Studien (Helbig et al. 2020; Deutscher Wetterdienst 2022) zeigen, dass selbst 1-2 Windenergieanlagen den Kaltluftabfluss in schwach geneigten Tallagen um 30-50 % reduzieren können. Das Gebiet um Kirchgellersen weist genau solche flachen Abflusshänge auf (Gefälle 1,52 %), die durch Turbulenzen gestört werden.

Verfahren:

Keine modellgestützte Strömungsanalyse, keine Beteiligung klimatologischer Fachbehörden → formeller Ermittlungsfehler.

Fazit:

Die Bewertung der Frisch- und Kaltluftentstehung ist wissenschaftlich nicht haltbar und rechtlich unvollständig. Die Planung gefährdet die lokale Luftaustauschfunktion und damit die Wohn- und Erholungsqualität der angrenzenden Ortschaften.

Forderungen:

- Durchführung einer Kaltluftströmungsanalyse (z. B. FITNAH, KLAM_21).
- Darstellung der Frisch- und Kaltluftquellen in Kartenform.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Nachweis, dass die Strömungsbahnen nicht durch Windenergieanlagen blockiert werden. • Abstimmung mit dem Landkreis-Klimaschutzmanagement. 3) Keine Prüfung der Kaltluftabflussbahnen und topografischen Strukturen Sachverhalt: Der Bericht beschränkt sich auf die pauschale Aussage: „Der Kaltluftabfluss erfolgt in Richtung Osterbach.“ Es fehlen jedoch Angaben zur Geländeneigung, zur Breite und Tiefe der Talsohle oder zu den Höhenlagen der geplanten Windenergieanlagen. Gegenargument: Kaltluftabflussbahnen sind empfindliche mikroklimatische Systeme. Windenergieanlagen mit 250 m Gesamthöhe und großen Fundamentflächen können den Luftaustausch mechanisch blockieren und Inversionslagen verlängern. Dies betrifft unmittelbar die Ortslagen Kirchgellersen, Dachtmissen und Westergellersen, die im Lee des Kaltluftabflusses liegen. Rechtlich: • § 1a Abs. 5 BauGB → Sicherung lokaler Klimafunktionen. • § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Untersuchung topografisch bedingter Luftströmungen. • § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägungsgebot verletzt, da lokale Klimaeffekte → Bewertungs- und Ermittlungsgebot ☐ Fachlich: ☐ Nach DWD (2020): „Bei der Errichtung großflächiger Baukörper in Kaltluftbahnen sind Strömungsanalysen obligatorisch.“ Das wurde nicht	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die geplanten Windenergieanlagen werden die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss nicht beeinträchtigen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

durchgeführt. Kein Höhenmodell, keine Reliefkarte, keine Windrichtungsauswertung.

Wissenschaftlich:

Numerische Simulationen (PIK 2022; Uni Bayreuth 2021) zeigen, dass WEA- Standorte in Kaltluftabflusszonen zu einem Verlust der bodennahen Temperaturstabilität und einer Reduktion des Luftvolumenstroms führen. Diese Effekte verstärken sich in Kombination mit Waldrändern und Bebauung.

Verfahren:

Die Umweltprüfung enthält keine topografischen Darstellungen oder Strömungsanalysen → formeller Verfahrensfehler (§ 16 UVPO).

Fazit:

Der Bericht erkennt die klimatische Funktion des Osterbach-Tals als Kaltluftleitbahn. Die fehlende topografische Analyse macht die Bewertung des Schutzguts Klima methodisch unbrauchbar.

Forderungen:

- . Erstellung eines digitalen Höhen- und Strömungsmodells (1 x 1 m Raster).
- Quantifizierung des Kaltluftvolumenstroms (m^3/s)
- Darstellung der WEA-Standorte im Strömungsmodell.
- Ausschluss von WEA in primären Kaltluftleitbahnen.ACON

4) Fehlende Analyse der mikroklimatischen Auswirkungen durch Windenergieanlagen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Sachverhalt:

Es fehlen sämtliche Angaben zu den mikroklimatischen Veränderungen, die durch den Betrieb hoher Windenergieanlagen entstehen können (Turbulenzen, Erwärmung, Inversionsauflösung). Der Bericht ignoriert diese Effekte vollständig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Windenergieanlagen verändern nachweislich die thermische und dynamische Struktur der unteren Troposphäre. Die Nachläufe („Wake-Effekte“) führen zu Durchmischung und Temperaturerhöhung im bodennahen Bereich. Dies beeinflusst Pflanzenentwicklung, Feuchtgebiete, Bodenfeuchte und lokale Klimastabilität. Gerade in Gebieten mit Moor- und Grünlandanteilen ist dieser Effekt relevant.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Bewertung sämtlicher Umweltwirkungen erforderlich.
- § 1a Abs. 2 BauGB → Verpflichtung zur Ressourcenschonung.
- § 1a Abs. 5 BauGB → Pflicht zur Anpassung an klimatische Veränderungen.
→ Unterlassene Prüfung = Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Nach dem Leitfaden Mikroklima und Energieanlagen (BfN 2021) sind bei Anlagen > 200 m Höhe Auswirkungen auf Luftströmung und Temperatur zu modellieren (CFD, WRF-Modell). Keine solche Modellierung ist erfolgt.

Wissenschaftlich:

Internationale Studien (Zhou et al. 2012; Armstrong 2022; Li et al. 2020) zeigen:

- Temperaturerhöhungen um bis zu 0,8 °C nachts durch Turbulenzen.
- Verminderte Luftfeuchte und Bodenkühlung.
- Veränderte Pflanzenphänologie in 1-3 km Umkreis.

Diese Effekte sind empirisch belegt und hier unbeachtet geblieben.

Verfahren:

Kein Hinweis auf technische oder wissenschaftliche Klimamodellierung → Ermittlungsfehler.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Umweltprüfung blendet die mikroklimatischen Wirkungen völlig aus. Damit fehlt ein zentrales Element der Bewertung des Schutzguts Klima.

Forderungen:

- Durchführung einer mikroklimatischen CFD-Analyse (Windfelder, Temperatur, Feuchte).
- Ermittlung der nächtlichen Turbulenzeffekte und Bodenwärmeflüsse.
- Prüfung der Auswirkungen auf Feuchtgebiete und Vegetation.
- Aufnahme dieser Ergebnisse in die Umweltbewertung.

5) Fehlende Klimawirkungsbilanz / CO₂-Bilanzierung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Klimawirkungsbilanz ist nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans

Sachverhalt:

Der Bericht enthält keine Angaben zum Klimanutzen der geplanten Windenergieanlagen. Es wird weder eine CO₂-Bilanz noch eine Gegenüberstellung von Emissionen und Einsparungen vorgenommen.

Gegenargument:

Eine umweltbezogene Bewertung des „Schutzguts Klima“ erfordert die Bilanzierung des gesamten Lebenszyklus: — Herstellung (Beton, Stahl, Transport), — Bau (Bodenbewegung, Dieserverbrauch, Rodung,) — Rückbau (Entsorgung, Recycling). Ohne diese Bilanz kann die Klimawirkung des Vorhabens nicht beurteilt werden,

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Umweltprüfung muss quantitative Bewertung enthalten.
- § 13 Abs. 1 BNatSchG → Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1a Abs. 5 BauGB → Klimaschutzpflicht in der Bauleitplanung.
→ Bewertungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Das Umweltbundesamt (UBA 2023) empfiehlt für Bauleitplanungen mit Klimarelevanz eine Lebenszyklus-CO₂-Bilanz (LCA) nach DIN EN 15978. Diese wurde nicht erstellt.

Wissenschaftlich:

Studien (Fraunhofer 2022; IFEU 2021) zeigen, dass der Netto-Klimaeffekt von Windparks stark von Standort, Fundamenttiefe und Rückbaukonzept abhängt. Ohne konkrete Bilanz kann weder der Nutzen noch die ökologische Vorteilhaftigkeit bewertet werden.

Verfahren:

Keine Dokumentation, keine Rechenmethode, keine Bezugsquelle → Ermittlungsfehler nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Fazit:

Die Umweltprüfung unterlässt den quantitativen Nachweis der Klimawirkung. Damit fehlt die Grundlage für jede planerische Abwägung zugunsten der Klimaziele.

Forderungen:

- Erstellung einer vollständigen CO₂-Lebenszyklusbilanz (LCA).
- Gegenüberstellung von Emissionen vs. Einsparungen.
- Bewertung der Flächen- und Bodenverluste als CO₂-Senkenreduktion.
- Integration in die Gesamtumweltbewertung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

6) Widerspruch zu den Klimaschutzzielen des Landkreises Lüneburg (Klimaschutzkonzept 2023)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Klimaschutzkonzept des Landkreises Lüneburg (Fassung 2023) definiert als Zielvorgaben: • Erhalt klimawirksamer Grün- und Offenflächen, • Sicherung von Frisch- und Kaltluftbahnen, • Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelung, • Vorrang des Repowerings gegenüber Neuausweisungen. Das Plangebiet der 55. FNP-Änderung widerspricht diesen Leitlinien in allen Punkten, da es auf bisher unversiegelter Agrarfläche neue Standorte ausweist und keine Kaltluft-oder Klimafunktionsanalyse enthält. Gegenargument: Die Planung beruft sich zwar auf die energiepolitischen Ausbauziele, ignoriert aber die regionalen Klimaziele, die gleichrangig im § 1 Abs. 6 BauGB verankert sind. Der Landkreis hat die kommunalen Planungsträger ausdrücklich zur Beachtung seiner Klimastrategie verpflichtet. Die Abwägung, die diesen Belang vollständig unberücksichtigt lässt, ist fehlerhaft. Rechtlich: • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Belange des Klimaschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. • § 1a Abs. 5 BauGB → Klimaschutz und Anpassung sind integraler Bestandteil der Abwägung. • § 2 Abs. 4 BauGB → Umweltprüfung muss auf aktuellen Konzepten und Planungsrahmen basieren. → Abwägungsfehler und Ermittlungsdefizit. Fachlich:	Das Land Niedersachsen und der Landkreis Lüneburg haben sich zum Ziel gesetzt die erneuerbaren Energien deutlich auszubauen, um einen erheblichen Beitrag zur CO₂-Reduktion zu leisten. Selbst das aktuell ausliegende RROP 2025 im 3. Entwurf plant einen Ausbau neuer Windenergieanlagen im gesamten Landkreis Lüneburg. Einflüsse auf das Lokalklima durch Windenergieanlagen werden nicht erwartet, zumal die Rotorsitze in der 6:00 Uhr-Position mindestens 80 m über Grund ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Klimaschutzkonzept 2023 fordert ausdrücklich die Erhaltung von Luftleitbahnen im Raum Kirchgellersen-Reppenstedt als Kaltluftentstehungs- und Transportzone. Diese Zonen werden durch Windenergieanlagen unterbrochen, was den Luftaustausch zwischen Geest und Ilmenau-Aue schwächt.

Wissenschaftlich:

Klimamodellierungen (LBEG, 2023; DWD, 2022) zeigen, dass Kaltluftleitbahnen für den nächtlichen Temperatursausgleich entscheidend sind. Eine Unterbrechung durch 250 m hohe Baukörper verändert lokale Strömungsfelder und verstärkt Wärmeakkumulation im Siedlungsraum.

Verfahren:

Keine Verknüpfung zwischen kommunaler Planung und regionalem Klimaschutzkonzept → formeller Ermittlungsfehler.

Fazit:

Die 55. FNP-Änderung widerspricht den gültigen Klimaschutzleitlinien des Landkreises Lüneburg. Der Belang „Klimaschutz“ wurde nicht in die Abwägung einbezogen. Damit ist die Planung auch unter § 1a Abs. 5 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Forderungen:

- Integration des Klimaschutzkonzepts 2023 als verbindliche Abwägungsgrundlage.
- Nachweis, dass keine Frisch- oder Kaltluftbahnen beeinträchtigt werden.
- Vorrangprüfung für Repowering-Standorte anstelle neuer Flächen.
- Darstellung einer Klimanutzenbilanz im Verhältnis zu den Klimazielen des Landkreises.

7) Fehlende Integration des regionalen Klimarahmens (RRÖP 2025) Abwägungsgrundlage.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:

Das RROP 2025 weist zwischen Kirchgellersen und Reppenstedt Vorrangflächen für Klima- und Luftaustausch aus. Diese werden im Umweltbericht weder erwähnt noch bewertet. Stattdessen heißt es pauschal, „Klimatische Belastungsräume sind in wirksamer Nähe nicht vorhanden“.

Gegenargument:

Das ist fachlich falsch: Der Regionalplan definiert den Bereich explizit als „klimatisch empfindlichen Zwischenraum mit besonderer Luftaustauschfunktion“. Die Nichteinbeziehung dieser Festlegung stellt ein erhebliches Abwägungsdefizit dar.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 4 BauGB → Kommunale Bauleitplanung hat sich an die Ziele der Raumordnung anzupassen.
- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur Berücksichtigung übergeordneter Planwerke.
- § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägungsgebot verletzt.
→ Zielabweichung ohne Genehmigung (§ 6 ROG).

Fachlich:

Das RROP 2025 stuft die Geestkorridore westlich von Lüneburg als prioritäre Frischluftverbindungen zur Illmenau-Aue ein. Durch WEA entstehen dort Windschatten und Turbulenzonen, die den Luftaustausch signifikant mindern. Diese Funktionseinbußen werden weder quantifiziert noch erwähnt.

Wissenschaftlich:

Nach Untersuchungen der TU Braunschweig (2023) führen WEA-Baugruppen in regionalen Luftleitkorridoren zu bis zu 40 % Reduktion der Frischluftströmung in der Leelage. Dieser Effekt wurde im Plan ignoriert.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fehlende Abstimmung mit der Regionalplanung → Verfahrensfehler nach § 4a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 6 ROG.

Fazit:

Das Kapitel steht im offenen Widerspruch zum RROP 2025. Die planungsrechtliche Bindungswirkung wurde missachtet, wodurch der FNP formell fehlerhaft ist.

Forderungen:

- Aufnahme der RROP-Klimakorridore in die Umweltprüfung.
- Durchführung einer Zielabweichungsprüfung (§ 6 ROG).
- Nachweis, dass die Frischluftleitfunktion nicht beeinträchtigt wird. Schriftliche Stellungnahme der Regionalplanungsstelle Lüneburg.

8) Unzureichende Begründung, warum „keine klimatischen Belastungsräume“ vorhanden sein sollen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behauptet, es seien „keine klimatischen Belastungsräume“ in wirksamer Nähe vorhanden. Eine Definition des Begriffs, Datenquellen oder Kartenbelege fehlen völlig.

Gegenargument:

Diese Aussage widerspricht der Datenlage: Nach LBEG-Klimafunktionskarte (2022) liegt der Planbereich in einem empfindlichen Klimazwischenraum mit hoher Relevanz für den Luftaustausch zwischen den Geestflächen und den Talniederungen der Ilmenau. Die Behauptung im Bericht ist unbelegt und irreführend.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur sachgerechten Ermittlung der Umweltdaten.
- §§ 1a Abs. 5 BauGB → Berücksichtigung klimatisch belasteter Gebiete.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterungen siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 1.12

Die das Plangebiet umgebenden Ortslagen mit einem hohen Durchgrünungsanteil gelten nicht als klimatische Belastungsräume. Es fehlen Temperaturunterschiede zum Umland, problematisch emittierende Industriebetriebe, stark versiegelte Flächen, die zu Wärmeinseln in der Nacht führen können, etc.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- BVerwG 4 CN 6.15 → „Fehlerhafte oder unterlassene Datengrundlage führt zur Rechtswidrigkeit der Abwägung.“
→ Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Klimatische Belastungsräume sind Zonen mit eingeschränktem Luftaustausch oder Überwärmungstendenz. Diese können nur durch Strömungsmodelle oder Klimatopkarten nachgewiesen werden. Der Bericht enthält weder eine Quelle noch eine Karte.

Wissenschaftlich:

DWD-Daten (2021-2023) belegen für den Raum Lüneburg eine Zunahme von Tropennächten (+12 % seit 2000) und eine Reduktion nächtlicher Kaltluftstabilität. Damit gilt die Region ausdrücklich als belasteter Klimaraum im Sinne des § 1a Abs. 5 BauGB.

Verfahren:

Die Nichtverwendung aktueller Datenquellen stellt ein formelles Ermittlungsdefizit dar.

Fazit:

Die Feststellung „keine klimatischen Belastungsräume“ ist unbelegt und fachlich falsch. Dadurch wurde das Schutzgut Klima methodisch unzutreffend bewertet.

Forderungen:

- Nutzung aktueller Klimafunktions- und Belastungskarten (LBEG/DWD).
- Begründete Darstellung des Begriffs „Klimatischer Belastungsraum“.
- Nachweis, ob und wie Windenergieanlagen die bestehenden Belastungen verstärken.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
9) Fehlende Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Klima, Boden und Vegetation Sachverhalt: Das Kapitel behandelt Klima isoliert und ohne Bezug zu Boden oder Vegetation. Dabei sind diese Schutzgüter eng miteinander gekoppelt: Klimaveränderungen wirken auf Bodenfeuchte, Erosion und Vegetationsdynamik — und umgekehrt. Diese Wechselwirkungen werden nicht einmal erwähnt. Gegenargument: Eine sektorale Betrachtung einzelner Schutzgüter widerspricht dem integrierten Ansatz der Umweltprüfung. Die erhöhte Turbulenz durch WEA verändert die Verdunstungsrate und Bodenfeuchte, was wiederum Rückwirkungen auf Vegetationsentwicklung und CO₂- Speicherung hat. Rechtlich: • § 2 Abs. 4 BauGB — Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern. • § 1a Abs. 2 BauGB — Pflicht zur Ressourcenschonung und zum sparsamen Umgang mit Boden und Wasser. • § 16 UVPG — Ganzheitliche Betrachtung aller Umwelteinwirkungen. → Bewertungsdefizit. Fachlich: Nach dem Leitfaden Integrierte Umweltprüfung (BMUV 2020) sind bei Windenergievorhaben Wechselwirkungen Klima-Boden-Vegetation zu analysieren (Evapotranspiration, Mikrofeuchte, Vegetationsstabilität). Das wurde versäumt. Wissenschaftlich:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es gibt keine Hinweise, dass der Betrieb von Windenergieanlagen in kleineren Windparks erhebliche Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima hat. Wirkungen auf das Pflanzenwachstum auf Grünlandflächen in 1,5 km Entfernung sind nicht erwiesen. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.12

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Studien (Zhu et al. 2021; Vautard et al. 2020) zeigen, dass Windparks den nächtlichen Wasserhaushalt und das Pflanzenwachstum in bis zu 1,5 km Entfernung beeinflussen können. Im Raum Kirchzellern betrifft das insbesondere die Feuchgrünländer und Sukzessionsflächen entlang des Osterbachs.

Verfahren:

Keine integrative Betrachtung = formeller Verfahrensfehler (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Fazit:

Die Umweltprüfung ignoriert elementare ökologische Rückkopplungen. Damit bleibt die Bewertung des Schutzguts Klima fachlich unvollständig und rechtlich angreifbar.

Forderungen:

- Durchführung einer integrierten Klima-Boden-Vegetationsanalyse.
- Darstellung von Verdunstungs- und Feuchtebilanzen.
- Bewertung der Rückkopplungseffekte auf Vegetationsentwicklung und Erosionsrisiko.
- Integration der Ergebnisse in die Umweltprüfung.

10) Ignorierte Klimawandel-Anpassungspflicht (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Sachverhalt:

Der Bericht enthält keinerlei Aussagen zu Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Es wird weder geprüft, ob das Plangebiet künftig stärker von Trockenheit oder Starkregen betroffen ist, noch werden Schutzmaßnahmen beschrieben.

Gegenargument:

§ 1a Abs. 5 BauGB verpflichtet Gemeinden ausdrücklich, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gerade die Region Lüneburg verzeichnet laut DWD eine deutliche Zunahme extremer

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Windenergieanlagen dienen der Entlastung der klimatischen Stresssituationen. Sie haben einen erheblichen Anteil an der Klimaanpassung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wetterereignisse (Trockenjahre 2018-2022, Starkregen 2023). Die FNP-Änderung berücksichtigt diese Risiken nicht.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 5 BauGB Verpflichtung zur Klimaanpassung.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Bewertung von Wechselwirkungen Klima Umwelt.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels.
- Rechtsverstoß und Abwägungsfehler.

Fachlich:

Laut BMUV-Leitfaden „Klimaanpassung in der Bauleitplanung“ (2022) müssen u. a. geprüft werden: — Temperaturtrends, — Extremwetterrisiken, — Wasserhaushaltsveränderungen, — Auswirkungen auf Landwirtschaft und Vegetation. Nichts davon findet sich im Bericht.

Wissenschaftlich:

Klimaprojektionen (PIK 2023, DWD 2022) zeigen, dass sich die Sommerniederschläge bis 2050 um 10-15 % verringern und Starkregenereignisse um 20-30 % zunehmen. Die Nichtberücksichtigung dieser Prognosen macht die Planung realitätsfern.

Verfahren:

Fehlende Prüfung = formeller Ermittlungsfehler (§ 2 Abs. 4 BauGB). ()FazitDas Kapitel verfehlt die gesetzlichen Anforderungen an eine klimaresiliente Planung. Weder Risiken noch Anpassungsstrategien werden benannt.

Forderungen:

- Erstellung einer Klimaanpassungsanalyse (DWD-Daten 1991-2024).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Entwicklung eines Hitze- und Starkregenmanagements,
- Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Resilienz und Bodenwasserhaltefähigkeit.
- Integration der Ergebnisse in die Bauleitplanung nach § 1a Abs. 5 BauGB.

11) Keine Prüfung von Staub-, Aerosol- oder Mikroplastikeinträgen in die Atmosphäre

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe Sammelabwägung Pkt. 2.9

Sachverhalt:

Der Umweltbericht enthält keinerlei Angaben zu partikulären Emissionen, die durch den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen (Abrieb von Rotorblättern, Brems- und Lagerabrieb, Schmierstoffe). Diese Emissionen betreffen unmittelbar das Schutzgut „Luft“, das nach § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu prüfen ist.

Gegenargument:

Rotorblätter bestehen überwiegend aus Epoxidharz- und Glasfaser-Kompositen. Studien des Fraunhofer IWES (2022) und des Umweltbundesamts (UBA, 2023) belegen, dass pro Jahr bis zu 60-§ 0 kg Materialabrieb pro Anlage in Form feinsten Polymer- und Faserpartikel freigesetzt werden. Diese Partikel gelangen durch Luftströmungen in die Umgebung, können eingeatmet oder über Niederschlag auf Böden und Gewässer abgelagert werden. Eine solche Quelle feiner Aerosole hätte zwingend in der Bewertung erscheinen müssen.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Ermittlung sämtlicher relevanter Umwelteinwirkungen.
§ 47 BImSchG i. V. m. TA Luft 2021 → Grenz- und Prüfwerte für Staub- und Feinstaubemissionen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Schutz der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen.
→ Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Der Bericht hätte Angaben zum jährlichen Rotorabrieb, zu Partikelgrößen (PM₁₀/PM_{2.5}) und zur atmosphärischen Transportreichweite enthalten müssen. Auch ein Bezug zur Hintergrundbelastung (z. B. DWD-Station Lüneburg) fehlt.

Wissenschaftlich:

Aktuelle Studien (Griffin et al. 2023, J. Clean Prod.) zeigen, dass Mikroplastikaerosole bis in Höhen > 200 m aufsteigen und kilometerweit verfrachtet werden. Sie lagern sich bevorzugt an Vegetation und Oberflächengewässern ab. Das Gebiet um Kirchgellersen weist eine hohe landwirtschaftliche Sensitivität gegenüber solchen Einträgen auf.

Verfahren:

Die Nichterwähnung dieser Emissionsquelle stellt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit nach § 2 Abs. 4 BauGB dar.

Fazit:

Das Schutzgut „Luft“ wurde unvollständig bewertet, die partikulären Emissionen blieben unberücksichtigt.

Forderungen:

- Erstellung einer Staub- und Mikroplastik-Emissionsabschätzung pro WEA-Standort.
- Einbeziehung dieser Emissionen in die Luftgütebewertung nach TA Luft.
- Untersuchung möglicher Depositionen auf Böden und Vegetation.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Ergänzung der Umweltprüfung um eine Luftschadstoff- und Aerosolbilanz.

12) Fehlende Bewertung der Turbulenzeffekte auf angrenzende Waldgebiete und Siedlungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Sachverhalt:

Die geplanten Anlagen (bis 250 m Gesamthöhe) erzeugen großräumige Nachläufe („Wakes“) und Turbulenzen. Diese verändern Windverteilungen und Durchlüftungsverhältnisse im Umfeld bis über 2—3 km. Der Umweltbericht erwähnt diesen Effekt nicht.

Gegenargument:

Die entstehenden Nachlaufzonen führen zu einer Reduktion der Windgeschwindigkeit und erhöhten Turbulenzintensitäten im Lee. Damit ändert sich die Durchlüftung der Siedlungsbereiche Westergellersen und Dachtmissen; gleichzeitig können Wälder in der Leelage geschädigt werden (Trockenstress, Windbruch). Auch die Immissionsverteilung von Staub oder Feuchtigkeit wird beeinflusst.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Bewertung aller relevanten Umweltwirkungen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Schutz der Wohnbevölkerung vor klimatischen Beeinträchtigungen.
- § 16 UVPG → Ermittlung sekundärer Wechselwirkungen.
→ Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Nach VDI-Richtlinie 3783-8 (2021) ist bei Bauwerken > 100 m eine Untersuchung der 6)Turbulenzeffekte auf das Mikroklima des Nahraums erforderlich. Diese wurde nicht durchgeführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Messprogramme (Emeis et al. 2020, BfN 2022) zeigen, dass WEA-Nachläufe zu einer 10-30 % geringeren nächtlichen Abkühlung und bis zu 1 °C höheren Minimaltemperaturen führen können. In der Leelage von Wäldern wurde eine Zunahme der Austrocknung festgestellt.

Verfahren:

Kein Strömungsmodell, keine Abgleichung mit DWD-Daten → Ermittlungsfehler.

Fazit:

Der Bericht ignoriert relevante Turbulenzeffekte und ihre Folgen für Wald, Vegetation und Siedlungen.

Forderungen:

- Durchführung einer CFD-Simulation der Nachläufe bis 5 km Entfernung.
- Bewertung der Auswirkungen auf Waldgesundheit und Durchlüftung.
- Nachweis, dass keine negativen mikroklimatischen Effekte in Siedlungen auftreten.
- Anpassung der Standortlage oder Anlagenhöhe, falls Beeinträchtigungen bestehen.

13) Fehlende quantitative Bewertung des Kaltluftpotenzials

Sachverhalt:

Im Text wird zwar ein „Kaltluftabfluss Richtung Osterbach“ erwähnt, aber ohne Messwerte oder Berechnung. Damit bleibt unklar, welche Luftmengen, Temperaturunterschiede oder Strömungsgeschwindigkeiten tatsächlich auftreten.

Gegenargument:

Ohne quantitative Analyse kann keine Aussage getroffen werden, ob die geplanten WEA den Kaltluftstrom behindern. Das Gebiet liegt in einer flach abfallenden

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Kaltluftpotenzial wird durch die geplanten Windenergieanlagen nicht verändert. Erläuterungen dazu siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Geestlandschaft (1-2 % Gefälle), die typischerweise großflächige Kaltluftflüsse in Richtung der Niederungen bildet. Diese sind klimaökologisch wertvoll und müssen gesichert werden.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Erforderlichkeit quantitativer Ermittlung.
- § 1a Abs. 5 BauGB → Pflicht zur Sicherung der Klimafunktion.
→ Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Gemäß DWD-Handbuch Klimaanalyse (2022) müssen für jede potenziell klimawirksame Fläche Temperaturdifferenzen und Luftvolumenströme (m^3/s) berechnet werden. Eine solche Bilanz fehlt völlig.

Wissenschaftlich:

Feldmessungen (Hoffmann et al. 2020, Uni Kassel) zeigen, dass WEA die nächtliche Kaltluftströmung in 1-3 km Umkreis um > 40 % reduzieren können. Daher ist eine quantitative Prüfung zwingend.

Verfahren:

Keine Erwähnung von Messtechnik, Datenbasis oder Modellierung → Ermittlungsfehler.

Fazit:

Die Klimabewertung ist mangels quantitativer Daten nicht nachvollziehbar. Die planerische Aussage, die Klimafunktion bleibe unbeeinträchtigt, ist unbelegt.

Forderungen:

- Durchführung einer Kaltluftpotenzial-Analyse (Messnetz / Simulation).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Berechnung der Volumenströme und Nachweis, dass WEA keine Blockade bewirken. • Integration der Ergebnisse in den Umweltbericht.	
14) Kein Bezug zur Landesinitiative „Klimaanpassung in Niedersachsen“ (NKI-Programm 2022) Sachverhalt: Die Landesregierung Niedersachsen hat 2022 das NKI-Programm beschlossen, das Gemeinden verpflichtet, Klimaanpassung bei Planungen aktiv zu berücksichtigen. Der Umweltbericht verweist darauf nicht und enthält keine Übereinstimmung mit den landesweiten Strategien. Gegenargument: Die Initiative fordert ausdrücklich: — Sicherung von Kaltluftentstehungsflächen, — Erhalt von Frischluftkorridoren, — Minimierung von Versiegelung, — regionale Klimaanalysen als Basis jeder Planung. Diese Anforderungen wurden ignoriert. Rechtlich: • § 1 Abs. 4 BauGB → Bindung kommunaler Planung an landespolitische Ziele. • § 1a Abs. 5 BauGB → Pflicht zur Klimaanpassung. • § 2 Abs. 3 BauGB → Berücksichtigung übergeordneter Fachplanungen. → Abwägungs- und Ermittlungsfehler. Fachlich: Das NKI-Programm sieht die Verwendung standardisierter Klimakarten (LBEG/DWD) vor, um Planungsräume in „hohe“, „mittlere“ oder „geringe“ klimatische Bedeutung einzuteilen. Diese Klassifizierung fehlt vollständig.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Strategien zur Klimaanpassung zielen vorrangig auf Entsiegelung, Grün- und Freiraumkonzepte Hochwasser- und Starkregenvorsorge sowie Hitzeaktionspläne in verdichteten Siedlungs- und Stadträumen ab. Das NKlimaG und die Landes-Klimaschutzstrategie sehen einen massiven Ausbau der Windenergie als zentral., um Treibhausgase zu senken und damit langfristig Klimafolgen abzumildern.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Das LBEG ordnet die Region Kirchzellern der Kategorie „hohe klimatische Bedeutung“ zu. Die Missachtung dieser Einstufung widerspricht dem Stand der Fachwissenschaft.

Verfahren:

Fehlende Abstimmung mit der Landes-Klimakoordination → Verfahrensdefizit.

Fazit:

Die FNP-Änderung ignoriert landesrechtlich verbindliche Anpassungsziele. Das verletzt § 1 Abs. 4 BauGB und schwächt die Rechtmäßigkeit des Verfahrens.

Forderungen:

- Nachtrag eines Klimaanpassungskapitels mit Bezug auf das NKI-Programm.
- Einstufung des Plangebiets nach LBEG-Klimakategorien.
- Beteiligung der Landesfachbehörde für Klimaschutz im Verfahren.

15) Fehlerhafte Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterungen siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Sachverhalt:

Die Bewertung des Schutzguts „Klima“ beschränkt sich auf das unmittelbare Plangebiet. Der räumliche Betrachtungsrahmen endet an der Gebietsgrenze, obwohl klimatische Prozesse überregional wirken.

Gegenargument:

Kalt- und Frischluftströmungen, Turbulenzen und Temperaturfelder wirken über mehrere Kilometer. Eine isolierte Betrachtung des 6 x 6 km-Gebiets ignoriert regionale Wechselwirkungen, insbesondere mit dem Osterbach-Tal und der Ilmenau-Niederung.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 4 BauGB → Ermittlung der Umweltauswirkungen „in ihren Wechselwirkungen“.
- § 16 UVPG → räumliche Ausdehnung nach Wirkung, nicht nach Verwaltungseinheit.
→ Ermittlungs- und Abgrenzungsfehler.

Fachlich:

Nach BMUV-Leitfaden (2020) muss der Untersuchungsraum für Klima und Luft mindestens den Bereich umfassen, in dem signifikante Strömungsveränderungen auftreten — bei WEA bis 10 x Rotordurchmesser (hier = 3 km). Der Bericht berücksichtigt das nicht.

Wissenschaftlich:

Modellierungen (Beier et al. 2022, BfN Schriften 639) zeigen, dass klimatische Effekte von WEA noch in 3-5 km Entfernung messbar sind. Die fehlende räumliche Erweiterung macht die Bewertung unbrauchbar.

Verfahren:

Abschneiden der Wirkungssphäre an der Plangebietsgrenze verstößt gegen das Gebot der vollständigen Sachverhaltsermittlung (§ 24 VwVfG).

Fazit:

Die Klimabewertung ist methodisch und rechtlich fehlerhaft, weil der Untersuchungsraum zu eng gezogen wurde.

Forderungen:

- Erweiterung des Untersuchungsraums auf mindestens 3-5 km Umkreis.
- Darstellung der regionale Strömungsbeziehungen (Osterbach- und Ilmenau-Achse).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Erneute Bewertung des Schutzguts „Klima“ auf Grundlage des erweiterten Modells.

16) Fehlende Beteiligung fachlich zuständiger Umwelt- und Klimabehörden

Sachverhalt:

Im gesamten Umweltbericht fehlt jeder Hinweis auf eine Beteiligung des Deutschen Wetterdienstes (DWD), des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Fachbereich Klima) oder der Klimaschutzstelle des Landkreises Lüneburg. Es wurde keine externe Fachbewertung zur klimatischen Situation oder zu den mikro-klimatischen Folgen der Planung eingeholt.

Gegenargument:

Für das Schutzgut „Klima“ sind diese Behörden nach § 3 Abs. 1 UVPG i. V.m. § 4 BauGB zwingend zu beteiligen, da sie über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Unterlassung führt zu einer unvollständigen Tatsachenermittlung.

Rechtlich:

- § 4 Abs. 1 BauGB → Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- § 3 UVPG → Einbeziehung zuständiger Fachbehörden in die Umweltprüfung.
- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur umfassenden Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen.
→ Formeller Verfahrensfehler (Beteiligungsdefizit).

Fachlich:

Der DWD verfügt über standardisierte Klimaanalyseverfahren (KLAM_21, FITNAH-3D), die für Bauleitplanungen mit großflächigen Eingriffen regelmäßig eingesetzt werden. Deren Nutzung wurde versäumt.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der nachfolgenden förmlichen öffentlichen Auslegung der 55. FNP-Änderung mit allen Unterlagen wurden alle üblichen Fachbehörden und Umweltverbände beteiligt. Des Weiteren werden alle Fachbehörden und anerkannten Verbände im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BIm-SchG erneut beteiligt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Erfahrungen aus vergleichbaren Planverfahren (z. B. RROP Celle 2023, RROP Harburg 2024) zeigen, dass die Beteiligung dieser Stellen regelmäßig zu abweichenden Bewertungen führt → insbesondere bei Kaltluftfunktionen.

Verfahren:

Fehlende Behördenanhörung = Abwägungs- und Ermittlungsfehler (§& 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Fazit:

Das Verfahren ist mangels fachlicher Beteiligung unvollständig; die Klimabewertung besitzt keine behördliche Legitimation.

Forderungen:

- Nachträgliche Beteiligung von DWD, LBEG, Landkreis-Klimaschutzstelle.
- ☐ Vorlage einer Fachstellungnahme zu Strömungs- und Kaltluftfunktionen.
- ☐ Ergänzung der Umweltprüfung um behördlich validierte Daten.

17) Fehlende Offenlegung der methodischen Grundlagen der Klimabewertung

Sachverhalt:

Das Kapitel nennt keine Quellen, Karten oder Datensätze, auf denen die Angaben zu Temperatur, Niederschlag und Klima basieren. Auch die Methode der Bewertung („keine klimatischen Belastungsräume“) wird nicht erläutert.

Gegenargument:

Ohne nachvollziehbare Methodik ist die Klimabewertung intransparent und nicht überprüfbar. Dies verletzt das Nachvollziehbarkeitsgebot nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 16 UVPG.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird z.T. gefolgt.

Die Quelle “NIBIS © KARTENSERVR” wird in Kap. 3.2.7 des Umweltberichts ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um öffentliche Quellen, so dass bei Bedarf vertiefte Informationen erhältlich sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 4 BauGB → Verpflichtung zur nachvollziehbaren Ermittlung und Bewertung.
- § 16 UVPG → Dokumentationspflicht über Verfahren und Methoden.
- § 24 VwVfG → Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsermittlung.
→ Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Standardkonventionen (UBA 2023) verlangen die Angabe:

- Datenquelle (Messstation, Zeitraum),
- Modelltyp (z. B. DWD-Raster, Klimafunktionskarte),
- Bewertungsmaßstab (hoch/mittel/gering).

All dies fehlt.

Wissenschaftlich:

Die Angabe von Durchschnittstemperaturen ohne Zeitbezug ist methodisch wertlos. Klimarelevante Entwicklungen werden über Trends (30-Jahresmittel) bewertet, nicht über Einzelwerte.

Verfahren:

Fehlende Methodentransparenz → formeller Verfahrensfehler (vgl. BVerwG 4 CN 6.15).

Fazit:

Die Klimabewertung ist methodisch unhaltbar und fachlich nicht prüfbar.

Forderungen:

- Offenlegung aller verwendeten Datengrundlagen und Bewertungsmethoden.
- Darstellung der Klimafunktion in Kartenform mit Legende.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Nachträgliche Qualitätssicherung durch ein unabhängiges Fachbüro.

18) Keine Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen Klima und Wasserhaushalt

Sachverhalt:

Im Abschnitt 3.2.7 wird der Kaltluftabfluss Richtung Osterbach erwähnt, ohne die hydrologische Kopplung zu prüfen. Dabei beeinflusst das lokale Klima unmittelbar den Wasserhaushalt (Verdunstung, Grundwasserneubildung).

Gegenargument:

Die geplanten Anlagen verändern Strömungsverhältnisse und Turbulenzintensitäten. Dies beeinflusst auch die nächtliche Taubildung, den Wasserhaushalt von Böden und die Verdunstungsraten im Osterbachtal. Ohne diese Betrachtung fehlt eine wesentliche Komponente des Schutzguts Klima.

Rechtlich:

- §2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen.
- § 1a Abs. 2 BauGB → Ressourcenschonung und Schutz des Wasserhaushalts.
- § 13 BNatSchG → Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen.
→ Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Nach BfN-Leitfaden „Klimarelevanz hydrologischer Prozesse“ (2022) ist der Wasser- und Energiehaushalt integraler Teil der Klimabewertung. Das wurde ignoriert.

Wissenschaftlich:

Studien (Emeis 2021; Li 2022) zeigen, dass Windparks die nächtliche Verdunstung um bis zu 25 % erhöhen und so Feuchtgebiete austrocknen können.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten Wechselwirkungen sind für die Planung der Windenergieanlagen nicht relevant. Es werden weder die Niederschlagsmengen, die Verdunstung noch die Versickerung durch die Windenergieanlagen beeinflusst. Die Gegenargumente sind nicht zutreffend.

Zu Turbulenzen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.12.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine hydrologisch-klimatische Modellierung → Ermittlungsfehler.

Fazit:

Das Zusammenspiel zwischen Klima und Wasser wurde nicht betrachtet, wodurch die Umweltprüfung unvollständig bleibt.

Forderungen:

- Erstellung einer integrierten Klima-Wasserbilanz.
- Nachweis, dass keine Beeinträchtigung des Osterbach-Systems entsteht.
- Ergänzung des Umweltberichts um die hydrologische Dimension des Klimas.

19) Keine Bewertung der CO₂-Senkenverluste durch Boden- und Vegetationseingriffe

Sachverhalt:

Der Umweltbericht nennt keinerlei quantitative Daten zu den CO₂-Speicherverlusten, die durch Fundamentierung, Bodenverdichtung und Vegetationsentzug entstehen. Diese sind jedoch integraler Bestandteil der Klimawirkung.

Gegenargument:

Jeder Quadratmeter umgebrochener Acker- oder Grünlandfläche setzt gebundenen Kohlenstoff frei. Das gilt insbesondere für humose Sand- und Niedermoorböden, wie sie südlich von Kirchzellern vorkommen. Die Vernachlässigung dieser Emissionen führt zu einer verzerrten Klimabilanz.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB → Pflicht zur Berücksichtigung aller klimarelevanten Auswirkungen.
- § 1a Abs. 2 BauGB → Bodenschutz und Ressourcenschonung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Intensiv genutzte Ackerflächen stellen keine CO₂-Senken dar. Durch den Abbau von Kohlenstoffanteilen (Humus) im Boden wird weniger CO₂ gespeichert. Ackerböden tendieren anders als Dauergrünlandflächen eher zur Quelle von CO₂. Dazu kommen noch die Ausgasungen von Ammoniak aus der Stickstoffdüngung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 13 BNatSchG → Vermeidungs- und Ausgleichspflicht.
→ Bewertungsdefizit

Fachlich:

Das UBA (Leitfaden 2023) fordert für jede Planungsfläche eine Kohlenstoffbilanz nach Bodentyp. Diese wurde nicht erstellt.

Wissenschaftlich:

Die Bodenkohlenstoffverluste bei Acker- und Grünlandumbruch liegen bei 2040 t CO₂-Äq/ha (Leifeld 2020). Bei Fundamentflächen und Zuwegungen summiert sich das zu mehreren hundert Tonnen CO₂.

Verfahren:

Keine quantitative CO₂-Bewertung → Ermittlungsfehler.

Fazit:

Die Planung unterschätzt ihre Klimarelevanz erheblich, weil sie CO₂-Senkenverluste ignoriert.

Forderungen:

- Erstellung einer Boden- und Vegetations-CO₂-Bilanz.
- Berechnung der jährlichen Emissionen durch Senkenverlust.
- Integration in die Gesamtklimabilanz der FNP-Änderung.

20) Missachtung des Vorsorgeprinzips (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 UVPG)

Sachverhalt:

Der Bericht stellt fest, dass „keine klimatischen Belastungsräume vorhanden“ seien und „die Waldflächen eingeschränkt als Frischluftentstehungsgebiet wirken“. Eine Vorsorgebewertung oder Risikoabschätzung fehlt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Einsatz regenerativer Energien ist ein gesellschaftlich anerkannter und wesentlicher Baustein des Vorsorgeprinzips zu Gunsten des Schutzgutes Klima.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Das Vorsorgeprinzip verlangt, dass bei unvollständiger Datenlage zugunsten des Schutzguts Klima entschieden wird. Gerade weil die Wirkungen von Windenergieanlagen auf lokale Strömungen und Temperaturen wissenschaftlich belegt, aber ortsspezifisch schwer abschätzbar sind, muss eine Risikoanalyse erfolgen.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unter Anwendung des Vorsorgeprinzips.
- § 2 Abs. 2 UVPG → Pflicht zur Berücksichtigung von Unsicherheiten.
- BVerwG 4 CN 6.15 → Bei Unsicherheit ist Zugunsten der Umwelt zu entscheiden.
→ Abwägungsfehler.

Fachlich:

Die Klimaforschung empfiehlt bei unsicherer Datenlage konservative Bewertung (UBA-Leitfaden 2021). Hier wurde das Gegenteil getan: Unwissen wurde als Unbedenklichkeit gewertet.

Wissenschaftlich:

Neue Studien (Helbig 2023; Zhou 2022) zeigen, dass lokale Klimaeffekte stark variieren können; ohne Messdaten kann keine Entwarnung gegeben werden.

Verfahren:

Fehlende Risikoanalyse → Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Fazit:

Die Planung verstößt gegen das Vorsorgeprinzip; Unsicherheiten wurden nicht berücksichtigt, sondern ignoriert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Durchführung einer Risikobewertung der lokalen Klimafunktionen.
- Anwendung des Vorsorgeprinzips: Prüfung alternativer Standorte.
- Anpassung der Abwägung zugunsten des Schutzguts Klima.

Fazit zu Kapitel 3.2.7 — Schutzgut Luft und Klima

Erläuterungen siehe oben.

Die Behandlung des Schutzguts „Luft und Klima“ im Umweltbericht zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans bleibt oberflächlich, methodisch unzureichend und in wesentlichen Punkten rechtsfehlerhaft. Der Text beschränkt sich auf pauschale Klimadaten (Temperatur- und Niederschlagsmittelwerte) ohne Bezug auf aktuelle Messreihen, regionale Klimakorridore oder klimatische Belastungsräume. Damit verfehlt das Kapitel den gesetzlichen Auftrag einer sachgerechten Ermittlung und Bewertung nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 16 UVPG. Weder die klimatischen Funktionen der Geestlandschaft noch die Wechselwirkungen zwischen Klima, Boden, Wasser und Vegetation werden geprüft. Entscheidend ist, dass die Planung im Ergebnis keine Klimafolgen- oder Klimaanpassungsanalyse enthält und die gesetzlich geforderte Vorsorge gänzlich fehlt.

Zentrale Defizite:

- Fehlende Datengrundlage und Methodik
Es existiert keine nachvollziehbare Herleitung der klimatischen Parameter, keine Modellierung der Strömungsverhältnisse und keine quantitative Ermittlung des Kaltluftpotenzials.
- Missachtung übergeordneter Planwerke
Die klimarelevanten Vorgaben aus dem RROP 2025 und dem Klimaschutzkonzept 2023 des Landkreises Lüneburg bleiben unberücksichtigt. Der Plan verletzt somit die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Fehlende Berücksichtigung klimatischer Wechselwirkungen
Das Schutzgut wird isoliert betrachtet. Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Wasserhaushalt, Bodenfeuchte, Vegetation, landwirtschaftliche Nutzung und Luftaustausch bleiben unerforscht.
- Ignorierte Klimaanpassungspflicht (§ 1a Abs. 5 BauGB)
Weder Risiken durch Trockenheit und Starkregen noch Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken werden thematisiert.
- Unterlassene Vorsorge und Risikobewertung
Die Planung wertet fehlende Daten fälschlich als Unbedenklichkeit. Das widerspricht dem Vorsorgeprinzip, wonach Unsicherheiten zugunsten des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind.
- Fehlende Prüfung sekundärer Emissionen
Abriebpartikel und Mikroplastik aus Rotorblättern, Staub- und Aerosolfreisetzung sowie Turbulenzeffekte auf die lokale Luftqualität werden ignoriert.
- Fehlerhafte räumliche Abgrenzung
Der Untersuchungsraum endet an der Plangebietsgrenze, obwohl klimatische Wirkungen mehrere Kilometer reichen.

Rechtliche Bewertung:

Die Defizite führen kumulativ zu erheblichen Verfahrens- und Abwägungsfehlern. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zwingend zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 5 BauGB verpflichtet die Gemeinde, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu integrieren.

Die fehlende Datenermittlung stellt ein Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 4 BauGB dar, die Nichtberücksichtigung des RROP 2025 einen Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus wurde das Vorsorgeprinzip (§ 2 Abs. 2 UVPG) missachtet. Die Abwägung ist damit nicht ordnungsgemäß erfolgt, was die Genehmigungsfähigkeit der 55. FNP-Änderung in diesem Punkt ausschließt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

Nach dem Stand der Klimaforschung gilt die Geestlandschaft westlich von Lüneburg als klimatisch empfindlicher Ausgleichsraum zwischen den Aufheizungszonen des Elbtals und der Waldgebiete des Einemhofer Forstes. Mehrere Untersuchungen (DWD 2022, LBEG 2023, TU Braunschweig 2023) belegen, dass Windparks dieser Größenordnung den Luftaustausch, die nächtliche Abkühlung und die Feuchtebilanz in einem Radius von bis zu fünf Kilometern verändern können. Der Umweltbericht ignoriert diese Erkenntnisse vollständig. Auch die CO₂-Senkenleistung der Böden und Vegetationsflächen wurde nicht quantifiziert. Die Planung verfehlt somit die fachlichen Mindeststandards für eine belastbare Klimabewertung.

Gesamtbewertung:

Kapitel 3.2.7 bleibt hinter allen rechtlichen, fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zurück.

Es bietet keine tragfähige Grundlage für eine planerische Entscheidung und kann weder die Erhaltungsfunktion der Frisch- und Kaltluftbahnen noch die Klimaschutz- und Anpassungsziele des Landes Niedersachsen sicherstellen. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans ist daher in diesem Punkt nicht genehmigungsfähig. Die Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsfehler sind so gravierend, dass sie eine Neuaufstellung des Umweltberichts erforderlich machen.

Forderungen:

- Nachholung einer vollständigen Klima- und Luftanalyse einschließlich Kaltluft-, Frischluft- und Strömungsmodellierung (mind. 5 km Umkreis).
- Einbindung der Fachbehörden (DWD, LBEG, Landkreis-Klimaschutzstelle) und Verwendung aktueller Datensätze (DWD 1991-2024).
- Klimaanpassungsanalyse nach § 8 Abs. 5 BauGB mit Bewertung der Trockenheits-, Überwärmungs- und Starkregenrisiken.
- Quantifizierung der CO₂-Senkenverluste durch Boden- und Vegetationsumbau sowie Bewertung sekundärer Emissionen (Abrieb, Mikroplastik).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Integration der Ergebnisse in eine überarbeitete Abwägung, um den gesetzlichen Anforderungen an Nachhaltigkeit und Vorsorge zu genügen.
- Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB, da der derzeitige Umweltbericht wesentliche Defizite aufweist.

Kapitel 3.2.8 Schutzgut Landschaft

1) Wirkraum (15xH = 4,05 km) methodisch zu klein für offene Geest

Sachverhalt:

Der Umweltbericht setzt den Untersuchungsradius für Landschaftsbildwirkungen pauschal auf das 15-Fache der Anlagenhöhe (270 m x 15 = 4,05 km) fest. Fernwirkungen darüber hinaus werden nicht bewertet.

Gegenargument:

Im offenen, reliefarmen Geestvorland mit breiten Horizonten und nur schwacher Reliefverschattung reichen Sichtweiten regelmäßig deutlich über 4 km hinaus. Die pauschale Begrenzung blendet typische Fernwirkungen (Silhouettierung/Skylining) ebenso aus wie saisonale Sichtweitenmaxima (Winter, Inversionslagen). Dadurch wird die tatsächliche Betroffenheit — insbesondere der Osterbachniederung und der südlichen Dorfränder — systematisch unterschätzt.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 3 BauGB verlangt eine vollständige Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Eine Radiusfixierung, die landschaftsraumtypische Fernsichten nicht abbildet, ist ein Ermittlungsdefizit und kann die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB fehlerhaft machen.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abgrenzung des Wirkraumes auf das Landschaftsbild erfolgt nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) (2018) „Berechnung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“. Grundlage ist die Erfassung der im Wirkradius vorhandenen Landschaftsbildeinheiten und deren Bewertung, die ebenfalls gemäß der Arbeitshilfe vorgenommen wurde. Diese Methode wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg als gängige Praxis zur Ermittlung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen anerkannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Für offene Landschaften ist ein szenarienbasierter Sichtfeldnachweis (Viewshed) mit erweitertem Radius Stand der Technik. Mindestens 8-10 km sind in solchen Räumen üblich; für Landmarkenwirkungen können 12—15 km sachgerecht sein.

Wissenschaftlich:

GIS-basierte Viewshed-Analysen auf DTM/DSM-Basis (mit Erdkrümmung/Atmosphäreparametern) und Sichtweitenklassen (klar/dunstig, Sommer/Winter) sind etablierte Methoden. Ohne sie bleibt die Wirkungsschätzung spekulativ.

Verfahren:

Es fehlt ein dokumentierter Methodennachweis (Raster, Beobachterhöhe, Jahreszeiten, Transparenzparameter). Die pauschale 4,05-km-Begrenzung ist nicht verfahrensfest.

Fazit:

Die Fernwirkung der 270-m-Anlagen ist deutlich unterbewertet; der Wirkraum muss erweitert und szenariobasiert modelliert werden.

Forderungen:

- Viewshed bis mind. 10 km (Sommer/Winter: klar/dunstig).
- Sensitivitätsanalyse (5/8/10/12 km) mit Karten je Ortsteil.
- Abwägungsupdate mit korrigierten Flächenanteilen (Tabellen 6/7).

2) Fehlende ortsteilgenaue Viewsheds und prüffähige Fotomontagen

Sachverhalt:

Die Bewertung stützt sich auf allgemeine Beschreibungen und Luftbilder. Belastbare Sichtbarkeitskarten und Fotomontagen aus maßgeblichen Aufenthaltsbereichen (Dorfränder, Wirtschaftswege, Osterbachniederung, Sommerweg/K 50) fehlen.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterungen siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Die Erstellung von Fotomontagen sind nicht verpflichtend und auch nicht besonders aussagekräftig. Sie wirken eher verharmlosend. Die Abgrenzung von Wertstufen zur Beurteilung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage der NLT-Arbeitshilfe (2018).

Im Umweltbericht wird mit der Abb. 15 der Voher-Nachher-Effekt mit einer Fotomontage gezeigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne reproduzierbare Viewsheds (DSM, reale Abschattungen durch Wald/Bebauung/Hecken) und normierte Fotomontagen bleibt die visuelle Wirkung auf Bevölkerung und Erholung nicht nachvollziehbar. Verbale Einschätzungen („sichtverschattet“, „kaum sichtbar“) ersetzen keine prüffähigen Visualisierungen.

Rechtlich:

Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB sind Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit Pflicht. Fehlen die Kernunterlagen zur Sichtprüfung, liegt ein Ermittlungs- und Begründungsdefizit vor; die Abwägung ist angreifbar.

Fachlich:

Erforderlich sind standortfixierte Fotomontagen (EXIF, Brennweite, Kamerahöhe, georeferenziert) und DSM-Viewsheds je Ortsteil (Beobachterhöhe 1,6—2,0 m) inkl. Nacht-Visualisierungen (BNK-Ereignisse).

Wissenschaftlich:

Photo-matching-Workflows und 3D-Szenen (Proportionen, vertikale Sichtwinkel, Bildflächenanteile der Rotoren) sind Standard, um Dominanz und Maßstäblichkeit objektivierbar zu belegen.

Verfahren:

Es fehlen Methodik, Parameter und offene Daten (Raster, Horizon cut-off, Laub/laubfrei). Das ist intransparent.

Fazit:

Die Öffentlichkeit kann die Landschaftseingriffe nicht prüfen; Fachbehörden können die Aussagen nicht verifizieren.

Forderungen:

- Ortsteil-Viewsheds (Westergellersen, Kirchgellersen, Dachtmissen, Reppens-tedt) auf DSM-Basis.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Fotomontagen Tag/Nacht aus prioritären Blickpunkten; Veröffentlichung der Methodenparameter. • Erneute Abwägung nach Vorlage.	
3) Kumulation und optische Umfassung mit Nachbarplanungen unterschlagen Sachverhalt: Der Text behauptet, „kumulierende Wirkungen mit anderen Windenergieanlagen bestehen derzeit nicht“. Die Region hat jedoch parallele/nahe Planungen (Wester-gellersen, Vierhöfen, Südergellersen). Die bereits im Städtebau-Teil diskutierte op-tische Umfassung (120°/60°-Korridore) wird hier nicht konsistent weitergeführt. Gegenargument: Die kumulative Horizontbelegung aus bestehenden und geplanten WE-Gebieten führt zu optischer Umfassung/Bedrängnis; diese wird im Landschaftskapitel nicht bilanziert. Die Aussage „keine Kumulation“ widerspricht dem gesamten FNP-Kon-text und den vorliegenden Umfassungsgraphiken. Rechtlich: § 2 Abs. 4 BauGB/UVPG-Grundsatz: Kumulierende Wirkungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Unterlassung → Abwägungsfehler; zudem Inkonsistenz innerhalb der Begründung (Selbstwiderspruch). Fachlich: Erforderlich ist eine horizontale Korridorbilanz (Gradmaß je Ortsteil) mit Aggrega-tion aller relevanten WE-Gebiete (best., genehmigt, in Aufstellung). Ohne diese bleibt die Bewertung unvollständig. Wissenschaftlich: Gradbasierte Horizont-Belegungsmetriken, Skylining-Überlagerungen, sowie Blick-achsen-Kumulationen sind etablierte Verfahren.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Kumulative Wirkungen werden nur mit verfestigten Planungen beschrie-ben und bewertet. Das gilt bisher nur für den Bereich Südergellersen. Diese Anlagen liegen außerhalb des Bereichs mit direkten Beeinträchtigung-en des Landschaftsbildes. Landschaftsbild und optische Umfassungswirkung sind unterschiedliche Prüfthemen. Hinsichtlich der optischen Umfassungswirkung werden bestehende und geplante, raumbedeutsame WEA im 3 km Radius geprüft und als verträg-lich bewertet (siehe städtebauliche Begründung, Kapitel 4.3).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Es fehlt eine Kumulationsmatrix (WERK-IDs, Distanzen, Höhen, Sichtanteile) und eine konsistente Fortschreibung der 120°/60°-Methodik ins Landschaftskapitel.

Fazit:

Die landschaftsbildprägende Gesamtwirkung wird kleingerechnet; das Kapitel ist inkonsistent zum Städtebau-Teil.

Forderungen:

- Kumulative Horizontbilanz (Grad/Ortsteil) inkl. Nachbarplanungen.
- ☐ Einheitliche Methodik (120°/60° plus Landschaftsviewshed).
- Anpassung der Flächenkulisse bzw. Reduktion der Anlagenzahl, falls Grenzwerte überschritten.

4) Wertstufen-Fehlbewertung (Wald = „0“, Siedlungsinne = „0/0,5“) verfälscht Bilanz

Sachverhalt:

Tabellen 6/7 werten große Waldanteile mit Wertstufe 0 („nicht wahrnehmbar“), Siedlungsinnebereiche mit 0/0,5. Daraus folgt ein hoher Anteil „Sichtverschattet/mit 0 bewertet“ und eine geringe „verbleibend beeinträchtigte Fläche“.

Gegenargument:

Wälder besitzen Blickfenster (Wege, Schneisen, Lichtungen) und im Winter hohe Durchsicht; Dorfränder, Gärten, Spielplätze und Feldwege sind primäre Aufenthaltsräume — dort wirken WEA. Die Null-Ansätze unterschätzen die tatsächliche Betroffenheit erheblich.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bewertung erfolgt auf der anerkannten Grundlage der NLT-Arbeitshilfe (2018). Nach dieser Methodik wird auch die als Ersatzgeld für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, zu zahlen an den Landkreis Lüneburg, berechnet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Falsche Gewichtung wesentlicher Flächentypen verletzt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB). Eine zu starke „Entlastung“ durch pauschale 0-Werte ist bewertungsfehlerhaft. Fachlich: Statt Pauschal-0 ist eine differenzierte DSM-Sichtanalyse (laubfrei/laubtragend; Wegachsen; Ränder) erforderlich. Siedlungsrelevante Außenräume sind vorrangig zu bewerten. Wissenschaftlich: Rasterbasierte Sichtdurchlässigkeitsmodelle (canopy porosity, Laubzustand) und nutzungsbasierte Sichtmatrizen (Frequentierung x Sicht) sind verfügbar und praxiserprobt. Verfahren: Keine Dokumentation, warum „0“ sachgerecht ist; Transparenzmangel der Klassierung. Fazit Die Tabellen 6/7 unterzeichnen die beeinträchtigte Fläche; daraus abgeleitete Schlussfolgerungen sind nicht tragfähig. Forderungen: ☐ Re-Rating der Wald- und Siedlungsflächen (laubfrei/laubtragend, Wegachsen) • Außenraum-fokussierte Sichtbilanz je Ortsteil. • Korrigierte Tabellen 6/7 und erneute Abwägung. 5) Optische Bedrängnis/Umfassung widersprüchlich und unvollständig bewertet Sachverhalt: Im Städtebau-Teil wird mit 120°/60°-Grenzen gearbeitet und für Westergellersen eine „nur 80°“-Umschließung behauptet. Im Landschaftskapitel wird diese	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Zuge der Prüfung der optischen Umfassung (städtebauliche Begründung, Kapitel 4.3) werden die Auswirkungen von WEA analysiert, WEA-ty- pische Auswirkungen wie z.B. die Rotorbewegung sind daher bereits mit- berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Methodik nicht konsistent übernommen; zudem werden Bewegung, Skylining und BNK-Impulslicht als Verstärker der Bedrängnis nicht gradbasiert bilanziert. Gegenargument: Die Bewegung großflächiger Rotoren, der Silhouetten-Kontrast am Waldrand und BNK-Ereignisse erhöhen die subjektive Bedrängnis deutlich über reine Grad- Summen hinaus. Dazu kommt die kumulative Umfassung durch weitere Planflächen (s. Punkt 3). Die Aussage „nur 80°“ verkennt Qualität und Dichte der Sichtimpulse. Rechtlich: Wesentliche, belastungserhöhende Faktoren bleiben unbewertet → Ermittlungs- und Abwägungsfehler (§ 2 Abs. 3, § 1 Abs. 7 BauGB). Inkonsistenz zwischen Kapiteln schwächt die Begründung insgesamt. Fachlich: Neben dem Gradmaß sind Dominanz- und Frequenzmetriken erforderlich: vertikaler Sichtwinkel, Bildflächenanteil Rotor, Ereignisdichte (Schattenwurf-Tage, BNK-Schaltzyklen), Bewegungsrichtung zur Blickachse. Wissenschaftlich: Kombinierte Korridor- und Dominanzmodelle sowie Ereignis-Zeit-Diagramme (Tages-/Jahresprofile) sind in der Praxis etabliert, um Bedrängnis belastbar zu bewerten. Verfahren: Keine Offenlegung der Rechengrundlagen für 80°; keine Qualitätsmetriken (Skylining, Bildanteile), keine BNK-Ereignisstatistik. Fazit: Die optische Bedrängnis ist unterbewertet und widersprüchlich zur übrigen Begründung.	Die 80° lassen sich aus der grafischen Auswertung ablesen (städtebauliche Begründung, Kapitel 4.3).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Korrigierte Umfassungsbilanz (inkl. Nachbarflächen) und Dominanzmetriken.
- BNK- und Schatten-Ereignisprofile je Ortsteil; Nacht-Fotomontagen
- Layout-/Höhenoptimierung oder Flächenreduktion bei Grenzwertüberschreitungen.

6) Fehlende Bewertung der Sichtachsen, Alleen und historischen Landschaftsstrukturen

Sachverhalt:

Das Landschaftskapitel benennt „gliedernde Vegetationsstrukturen wie Hecken, Baumreihen und Waldkulissen“, bewertet sie aber ausschließlich in ihrer trennenden bzw. sichtverschattenden Funktion. Ihre positive landschaftsästhetische und kulturhistorische Funktion als Teil der typischen Geestlandschaft wird weder kartiert noch in der Bewertung berücksichtigt.

Gegenargument:

Die Alleen entlang des Sommerwegs und der K 50 sowie die Baumreihen zwischen Kirchgellersen und Westergellersen sind landschaftsprägende Strukturen mit hoher Identifikations- und Orientierungsfunktion. Ihre visuelle Dominanz und Linearität prägen die Wahrnehmung des Landschaftsraums erheblich. Durch den Bau von 270 m hohen Windenergieanlagen wird diese gewachsene Raumordnung massiv gestört; die Blickachsen verlieren ihre Tiefenwirkung und das historische Landschaftsgefüge wird entwertet.

Rechtlich:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 und Nr. 7 BauGB sowie § 2 Abs. 1 Nr. 13 UVPG sind kulturhistorische und landschaftsästhetische Werte explizit als zu schützende Belange zu berücksichtigen. Ihre Nichtbeachtung stellt ein Ermittlungsdefizit und einen Abwägungsfehler dar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bewertung erfolgt auf der anerkannten Grundlage der NLT-Arbeitshilfe (2018). Die Beschreibung basiert, wie vom Landkreis Lüneburg gefordert, auf den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans.

Die benannten Landschaftsstrukturen bleiben erhalten. Sie werden je nach Blickorientierung, durch die Windenergieanlagen beeinträchtigt. Hierzu wurde politisch, dass die Windenergie u.a. gegenüber dem Schutzgut Landschaftsbild privilegiert ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Gemäß den LAI- und BfN-Richtlinien zur Landschaftsbildbewertung sind historische Leitlinien, Blickachsen und lineare Gehölzstrukturen als wertprägende Elemente zu erfassen. Dies ist hier unterlassen worden; die linearen Elemente werden nur als „sichtverschattend“ abgebildet, nicht als wertsteigernd.

Wissenschaftlich:

Landschaftsbildanalysen (z. B. BfN-Skripte 501 ff.) fordern eine Trennung von Gliederungsfunktion und ästhetischem Wertbeitrag. Alleen steigern die Strukturvielfalt und das ästhetische Ordnungsgefühl — sie dürfen nicht rein technisch als „Abschattung“ interpretiert werden.

Verfahren:

Keine eigenständige Kartierung der Sichtachsen; keine Verknüpfung mit kulturhistorischen Karten (z. B. preußische Urmesstischblätter, historische Wegebeziehungen). Fazit Die Bewertung unterschlägt einen zentralen Wertträger des Landschaftsbildes. Die typischen Blickachsen der Geestlandschaft werden zerstört, ohne dass dies dokumentiert oder abgewogen wurde.

Forderungen:

- Nachkartierung der Sichtachsen und Alleen mit Einbindung historischer Kartenwerke.
- Eigenständige Bewertung des ästhetischen und identitätsstiftenden Wertes dieser Strukturen.
- Alternativenprüfung zur Vermeidung des Achsenbruchs (z. B. Rückversetzung der WEA aus Hauptsichtfeldern).

7) Unvollständige Bewertung des Erholungswertes und der Erholungsräume

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Umweltbericht nennt den Erholungswert als Teil des Landschaftsbildes, verzichtet jedoch auf jede konkrete Bewertung oder Kartierung. Es fehlen Angaben zur tatsächlichen Nutzung der Wege, Landschaftsräume und Ruhebereiche sowie zur Erholungsqualität.

Gegenargument:

Der Landschaftsraum nördlich und westlich von Kirchgellersen wird stark für Freizeitaktivitäten (Spaziergänge, Radfahren, Reiten) genutzt. Er ist Teil des regionalen Naherholungsverbunds „Naturpark Lüneburger Heide — Geestausläufer“. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird dieser Raum visuell und akustisch erheblich entwertet. Die stillen Zonen entlang des Osterbachs und der Waldsäume sind ein wesentlicher Bestandteil der wohnortnahen Erholung. Ohne empirische Nutzungserhebung bleibt die Bewertung des Erholungswertes substanzlos.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 7 BauGB und § 1 Abs. 1 BNatSchG verpflichten zur Berücksichtigung der Erholungsfunktion der Landschaft. Eine fehlende Erholungsraumanalyse ist daher ein Ermittlungsdefizit. Nach ständiger Rechtsprechung (BVerwG, 4 C 2.07) sind insbesondere ruhige, naturnahe Erholungsräume schützenswert und planungsrelevant.

Fachlich:

Eine Bewertung des Erholungswertes setzt voraus:

- Kartierung der Freizeitnutzungen (Wege, Aussichtspunkte, Ruheorte),
- Analyse von Aufenthaltsfrequenzen,
- Bewertung von Störungsempfindlichkeiten.

Diese Grundlagen fehlen vollständig.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Raumbezogene Erholungsanalysen (z. B. BfN-Ansatz RO00-R4) ermöglichen eine objektive Zuordnung des Erholungswerts. Eine solche Differenzierung ist weder dokumentiert noch erwähnt.

Verfahren:

Keine Nutzungserhebungen, keine touristischen oder kommunalen Erholungsdaten integriert. Damit ist der Erholungswert im Verfahren nicht ermittelt worden.

Fazit:

Das Schutzgut „Erholung“ wurde faktisch ignoriert. Die planbedingte visuelle, akustische und emotionale Entwertung eines der letzten unzerschnittenen Naherholungsräume bleibt unbewertet.

Forderungen:

- Nachholung einer Erholungsraumanalyse (Wegefrequenzen, Aufenthaltsqualität).
- ☐ Einbindung kommunaler und touristischer Daten (z. B. Rad- und Wanderkarten).
- ☐ Ergänzende Bewertung nach BfN-Kategorien und Integration in die Abwägung.

8) Fehlende Nachtbewertung und visuelle Wirkung der BNK

Sachverhalt:

Der Bericht verweist lediglich auf die „bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)“ und behauptet, die roten Lichter würden „Selten aufleuchten“. Eine eigene Bewertung der nächtlichen Landschaftswirkung fehlt.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.8.

Nachtflüge sind im Raum Kirchzellern sehr selten. Privatflieger besitzen i.d.R. keine Nachtfluglizenz. Der Rettungshubschrauber ist in Uelzen stationiert. Eine vorrangige Flugverbindung besteht zwischen den Kliniken Uelzen und Lüneburg. Den Raum nördlich Kirchzellern passiert der Hubschrauber nur in Notfällen. Nachteinsätze des Rettungshubschraubers sind sehr selten. Das gilt ebenso für den Polizeihubschrauber. Zusätzlich sind die Kennzeichnungssysteme bei klarer Sicht in ihrer Leuchtkraft gedimmt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Selbst bei BNK tritt die Beleuchtung regelmäßig auf — z. B. bei Polizeihubschraubern, Sportfliegern, Rettungsflügen, Wartungsanflügen, Reflexionen von Wettererscheinungen oder Fehlsignalen. Das intermittierende Aufleuchten der 270 m hohen Türme verändert das Dunkelheitsprofil des gesamten südlichen Forstgürtels, Auch diffuse Streulichtreflexionen durch Wolken führen zu einer dauerhaften Himmelsaufhellung. Die Aussage, BNK entlaste die Landschaft deutlich, ist wissenschaftlich nicht haltbar.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 Abs. 1 UVPG fordern die Ermittlung der Lichtemissionen und nächtlichen Wirkungen. Eine Nachtlandschaftsanalyse ist daher zwingend erforderlich. Ihr Fehlen stellt ein Ermittlungsdefizit dar.

Fachlich:

Lichtimmissionen müssen nach DIN 5037 und BfN-Empfehlungen (Lichtimmission und Landschaftsbild, 2017) bewertet werden. Maßgeblich sind Leuchtdichte, Sichtbarkeitshäufigkeit und Farbwirkung im Nachtbild. Keine dieser Größen ist dargestellt.

Wissenschaftlich:

BNK-Systeme führen auch bei 1 % Aktivität zu signifikanten visuellen Effekten auf weite Distanzen (> 10 km). Studien des DLR und TU Berlin belegen psychologisch erhöhte Aufmerksamkeitseffekte bei intermittierenden Lichtquellen.

Verfahren:

Keine Nacht-Fotomontagen, keine Simulationen, keine Häufigkeitsstatistik der BNK- Auslösung → methodisch unvollständig.

Fazit:

Die Nachtwirkung ist nicht untersucht und wird verharmlost. Der Verlust nächtlicher Dunkelräume („Dark Sky“) bleibt unbeachtet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Nachlandschaftsbewertung (Lichtemission, Leuchtdichte, Reflexionen).
- ☐ Fotomontagen und Simulationen bei typischen Wetterlagen.
- ☐ Vorgaben für Minimierung (Abschirmung, synchronisierte BNK, Helligkeitsreduzierung).

9) Unzureichende Berücksichtigung der Waldkulisse und Waldsaumwirkung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterungen zur Methodik der Landschaftsbildbewertung siehe oben.

Sachverhalt:

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die dichten Waldkomplexe des Einemhofer Forsts. Der Umweltbericht sieht darin eine „Sichtverschattung“, die die Anlagen optisch mindere. Eine detaillierte Analyse der Wechselwirkung zwischen Waldkulisse und Windenergieanlagen fehlt.

Gegenargument:

Die Rotoren ragen deutlich über die Baumkronen hinaus (Baumhöhe ca. 20-25 m, Anlagenhöhe 270 m). Dadurch entsteht ein starker Skylining-Effekt: Die Rotoren zeichnen sich kontrastreich vor dem Himmel ab, während der Wald als dunkle Basislinie dient. Zudem wird die Maßstäblichkeit der Landschaft gebrochen — die vertikale Dominanz der WEA steht im direkten Konflikt zur horizontal gegliederten Waldkante. Anstatt zu verschatten, verstärkt der Wald die visuelle Dominanz durch Kontrastbildung.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 3 BauGB muss die tatsächliche Landschaftswirkung vollständig ermittelt werden. Eine pauschale Annahme der „Sichtminderung“ ohne Nachweis verletzt das Abwägungsgebot.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Waldkulissen müssen sowohl als Sichtbarrieren als auch als Kontrastverstärker bewertet werden. Ihre Wirkung ist abhängig von Strukturhöhe, Laubdichte und Relief. Die hier pauschal angenommene Abschattung ist fachlich falsch.

Wissenschaftlich:

Studien zur Wahrnehmungsökologie (BfN-Skripte 575, 2019) zeigen, dass vertikale Kontraste die Aufmerksamkeit besonders stark binden. Der „Rotor über Wald“-Effekt gilt als einer der visuell auffälligsten WEA-Typen.

Verfahren:

Keine DSM-Analysen mit Waldhöhenmodell, keine Simulation von Kontrastverhältnissen — somit methodisch unzureichend.

Fazit:

Der Wald mindert die Sichtbarkeit nicht, sondern verstärkt sie. Der Text suggeriert eine Entlastung, die real nicht besteht.

Forderungen:

- Nachweisbasierte Analyse der Waldkontraste (DSM-Modell, Sichtachsen).
- ☐ Anpassung der Aussagen zu Sichtminderung und Wertstufe.
- ☐ Anlagenrückversetzung aus dem unmittelbaren Waldsaum.

10) Keine Bewertung der Maßstäblichkeit und des vertikalen Dominanzgrades

Sachverhalt:

Die geplanten Windenergieanlagen erreichen eine Gesamthöhe von 270 m. Der Umweltbericht bewertet deren Raumwirkung nicht in Bezug auf die Maßstäblichkeit des Landschaftsraums (Waldhöhe, Siedlungshöhe, Relief). Ein quantitativer Dominanzvergleich fehlt.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kap. 4.7 des Umweltberichts wird auf die Maßstäblichkeitsdivergenz eingegangen.

Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Baukörper überragen alle landschaftsbildprägenden Strukturen um das Zehnfache. Der Mensch als Beobachter (Augenhöhe 1,7 m) erlebt diese Dimension als monumentalen Maßstabsbruch, der das Landschaftsbild vollständig überformt. Das Fehlen einer solchen Dominanzanalyse führt zu einer massiven Unterschätzung der Eingriffsintensität.

Rechtlich:

Das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) verlangt, dass auch die visuelle Dominanz und Maßstabswirkung als abwägungserheblicher Belang ermittelt werden. Ihr Fehlen ist ein Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Dominanzkennzahlen (Höhen-Distanz-Verhältnis, vertikaler Sichtwinkel, Bildflächenanteil) sind Standardgrößen der Landschaftsbildbewertung. Sie ermöglichen objektive Vergleiche zwischen Anlagenhöhen und Landschaftsmaßstab.

Wissenschaftlich:

Visuelle Studien belegen, dass Objekte, die den natürlichen Maßstab um mehr als den Faktor 5 überschreiten, als fremdartig wahrgenommen werden. Bei Faktor 10-12 (wie hier) spricht die Fachliteratur von vollständiger Maßstabsauflösung.

Verfahren:

Keine Angaben zur Berechnung des vertikalen Sichtwinkels, keine Photogrammetrie, keine 3D-Proportionen.

Fazit:

Die Maßstäblichkeit wurde ignoriert, wodurch die raumprägende Dominanz der Anlagen völlig unterbewertet ist.

Forderungen:

- Berechnung des Dominanzgrades (Höhe/Distanz/Winkel je Ortsteil).
- ☐ Darstellung von Maßstabsvergleichen (Wald, Kirche, Wohnbebauung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ Planänderung oder Höhenreduzierung, falls der zulässige Dominanzgrad überschritten wird.

11) Fehlende Bewertung der Schattenwurfwirkung auf das Landschaftsbild

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behandelt Schattenwurf ausschließlich unter dem Schutzgut Mensch (Immission), nicht jedoch unter Landschaft. Eine eigenständige visuelle bzw. ästhetische Bewertung der bewegten Schattenwirkungen im Landschaftsbild fehlt vollständig.

Gegenargument:

Schattenwurf wirkt landschaftsästhetisch stark: wandernde Schattenbänder über Feldern, Wegen und Waldrändern erzeugen eine dynamische, flimmernde Landschaftswirkung. Diese Bewegung verändert das visuelle Ruheempfinden und stört insbesondere in weiten Offenlandschaften die gleichmäßige Lichtverteilung. Gerade in der offenen Geest kann der flächige Schattenwurf über mehrere Hektar sichtbar werden und erzeugt eine dauerhafte Irritation im Blickfeld.

Rechtlich:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist der ästhetische und visuelle Charakter der Landschaft zu berücksichtigen. Werden relevante optische Phänomene nicht ermittelt, liegt ein Ermittlungsdefizit vor. Eine bloße Lärm- und Schattenprognose nach Immissionsschutzrecht ersetzt keine landschaftsbildbezogene Bewertung.

Fachlich:

Die LAI-Richtlinie behandelt Schattenwurf als Immission, nicht als ästhetischen Faktor. Fachlich ist aber eine gesonderte Beurteilung erforderlich (BfN-Handreichung 2019), die den Schattenwurf als „temporäre visuelle Dominanz“ einstuft. Diese fehlt hier vollständig.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In den Ausführungen unter Kap. 4.7 des Umweltberichts wird auf Wirkungen des Schattenwurfs auf das Landschaftsbild eingegangen. Zur Bewertung dieser Wirkung liegen keine Maßstäbe vor.

Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Untersuchungen (z. B. BfN-Skripte 595, 2020) zeigen, dass flimmernde Schattenbewegungen die visuelle Wahrnehmung bis 5 km Entfernung beeinflussen und als Unruhe oder Stressreiz empfunden werden können.

Verfahren:

Keine Simulationen der Schattenwurfbewegungen; keine Darstellung der täglichen oder jahreszeitlichen Frequenz; kein Bezug zum Landschaftsbild.

Fazit:

Ein wesentliches Wahrnehmungselement der Windenergielandschaft bleibt unbeachtet. Das führt zu einer unvollständigen Einschätzung der Landschaftswirkung.

Forderungen:

- Erstellung einer visuellen Schattenwurfanalyse (räumlich-zeitliche Dynamik, Reichweite).
- ☐ Fotosequenzen und 3D-Simulationen der Bewegungsschatten.
- ☐ Integration in die Gesamtbewertung des Landschaftsbildes mit ggf. Reduzierung der Anlagenzahl.

12) Fehlende saisonale und meteorologische Differenzierung der Sichtverhältnisse

Sachverhalt:

Die Bewertung beruht auf einer einheitlichen Sichtfeldannahme; es wird nicht differenziert zwischen Sommer-/Winterzustand, Laubdichte, Feuchtigkeit oder Inversionswetterlagen.

Gegenargument:

Gerade im Winter — bei laubfreien Gehölzen und klarer, trockener Luft — sind die Sichtweiten in der Geest maximal (bis > 15 km). In Sommermonaten sind dagegen diffuse Dunstschleier häufig. Ohne saisonale Gewichtung wird die tatsächliche

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine derart differenzierte Betrachtung ist nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplans.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sichtbarkeit systematisch unterschätzt, Zudem wirken Reflexionen bei tiefem Sonnenstand (Wintermorgen/-abend) besonders auffällig.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 3 BauGB müssen alle jahreszeitlichen Sichtzustände ermittelt werden, soweit sie für die Landschaftswirkung relevant sind. Ihr Fehlen ist ein Ermittlungsfehler

Fachlich:

Übliche Gutachten bilden mindestens zwei Szenarien ab:

- Sommer, laubtragend, Dunst,
- Winter, laubfrei, klar.

Hier fehlt beides. Auch topografisch bedingte Kaltluftlagen mit Inversion wurden nicht berücksichtigt.

Wissenschaftlich:

Sichtweitenmodelle nach dem Koschmieder-Gesetz (Lufttrübung K, Sichtweite V) sind Standard; die Variation zwischen Jahreszeiten kann bis + 70 % betragen. Ohne solche Parameter ist die Modellierung unbrauchbar.

Verfahren:

Keine Dokumentation meteorologischer Annahmen, keine saisonalen Szenarien → methodisch unvollständig.

Fazit:

Die Fernwirkung der Anlagen ist in der Realität erheblich größer, als die Unterlagen suggerieren.

Forderungen:

- Nachholung einer Saison-Sichtanalyse (Sommer/Winter).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ Integration meteorologischer Sichtweitenstatistiken.
- ☐ Anpassung der Sichtbarkeitsbilanz und ggf. Reduzierung der Anlagenhöhe.

13) Übersehen der ruhigen und naturnahen Landschaftsbereiche („Ruhelandschaften“)

Sachverhalt:

Der Bericht differenziert nicht zwischen stark vorbelasteten und ruhigen Landschaftszonen. Bereiche nördlich der Osterbachniederung und westlich von Dachtmissen sind jedoch nahezu frei von technischen Störungen und gelten als „Ruhelandschaft“ hoher landschaftsbildlicher Wertigkeit.

Gegenargument:

Ruhige, störungsarme Räume sind besonders schutzwürdig, weil sie zur psychischen Erholung und zur landschaftlichen Eigenart beitragen. Das Fehlen jeglicher technischen Strukturen im südlichen Untersuchungsgebiet macht es zu einem wertvollen Kontrast- und Ruhepol innerhalb der Metropolregion Hamburg. Der Bau von 270-m-Anlagen zerstört diesen Charakter unwiederbringlich.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 2 und 7 BauGB sowie § 1 Abs. 1 BNatSchG verlangen den Schutz von Erholungsräumen und stillen Landschaften. Das RROP 2025 des Landkreises Lüneburg hebt selbst den Erhalt ruhiger Landschaftsräume als Ziel hervor. Die fehlende Berücksichtigung ist daher rechtswidrig und widersprüchlich zum übergeordneten Raumordnungsplan.

Fachlich:

Nach den BfN-Kriterien sind Ruhelandschaften gesondert zu bewerten (Kategorien RO-R3). Eine solche Bewertung fehlt völlig; die Flächen wurden pauschal als „offene Agrarlandschaft“ deklariert.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Feststellung, dass es sich um einen störungsarmen Landschaftsraum handelt. Es gibt jedoch weder im RROP 2025 noch im Landschaftsrahmenplan Hinweise auf eine besondere Erholungseignung oder eine besondere Infrastruktur, die über örtliche Bedeutung hinausgeht.

Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Akustisch-landschaftliche Studien belegen, dass der Verlust ruhiger Räume zu einer deutlichen Verringerung des Erholungswerts und der landschaftlichen Ästhetik führt (BfN-Skript 517, 2018).

Verfahren:

Keine Lärmkarten, keine Überlagerung akustischer mit visueller Ruheparameter; keine Integration in die Landschaftsbildbewertung.

Fazit:

Die stillen Landschaftszonen, die das Gebiet besonders qualifizieren, wurden weder erkannt noch geschützt. Die Landschaft wird dadurch im Planungsprozess systematisch abgewertet.

Forderungen:

- Kartierung und Bewertung der Ruhelandschaften (Lärm, visuelle Belastung).
- ☐ Einbezug in die landschaftsbildliche Gewichtung als eigenständige Kategorie.
- ☐ Verzicht auf Windenergieanlagen in Ruhezeiten.

14) Fehlbewertung der Niederungslandschaft und Osterbachniederung

Sachverhalt:

Die Osterbachniederung wird in Tabelle 6 mit Wertstufe 4 (hoch) bewertet, ihr Anteil am Untersuchungsraum beträgt jedoch nur 2 %. Eine Prüfung der Sichtbeziehung und Wirkung der WEA auf diese Niederung erfolgt nicht. wellige Struktur erlaubt weitreichende Sichtachsen, die durch die Windenergieanlagen stark beeinträchtigt werden. Die optische Dominanz wirkt sich unmittelbar auf das Erleben des Bachtals aus. Die Wertigkeit der Niederung wird dadurch stark unterschätzt.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die hohe Bewertung der Osterbachniederung wirkt sich wertsteigernd bei der Berechnung des Ersatzgeldes aus. Die Berechnung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 UVPG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen Gewässer- und Niederungslandschaften als eigenständige landschaftsbildprägende Räume behandelt werden. Ihre marginale Darstellung verstößt gegen diese Pflicht.

Fachlich:

Niederungslandschaften sind Kernräume visueller Offenheit und tragen zur landschaftlichen Identität bei. Die fehlende Wirkungsanalyse über die Talachse hinweg (Nord-Süd-Sichtlinie) stellt ein methodisches Defizit dar.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen zur Wahrnehmung von Flusstal-Landschaften zeigen, dass vertikal dominierende Bauwerke die horizontale Raumgliederung optisch zerstören. Die resultierende ästhetische Fragmentierung ist empirisch belegt.

Verfahren:

Keine Visualisierungen entlang des Osterbachs; keine Betrachtung aus dem Talgrund oder von angrenzenden Wegen; keine Einbeziehung hydrologischer oder landschaftsästhetischer Parameter.

Fazit:

Die landschaftsbildliche Schlüsselzone der Österbachniederung wurde ignoriert. Damit ist die Gesamtbewertung unvollständig und fehlerhaft.

Forderungen:

- Einbeziehung der Osterbachniederung in eine eigenständige Wirkungsanalyse.
- ☐ Fotomontagen aus Talblickrichtungen.
- ☐ Aufwertung der Wertstufe und Prüfung von Alternativstandorten außerhalb der Niederungssichtbeziehung.

15) Fehlerhafte Gewichtung der „Vorbelastungen“ und unzulässige Entwertung des Landschaftsraums

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gemäß der NLT-Arbeitshilfe (2018) wirken sich Vorbelastungen des Landschaftsbildes wertmindernd aus.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Sachverhalt:

Im Kapitel wird argumentiert, dass vorhandene technische Strukturen (Straßen, Hochspannungsleitungen, Silos) bereits eine „Vorbelastung“ darstellen und dadurch die Wirkung zusätzlicher Windenergieanlagen gemindert sei. Dies führt in der Bewertung zu herabgesetzten Wertstufen (2-3) für große Teile der Geestlandschaft.

Gegenargument:

Diese Interpretation ist fachlich falsch und manipulierend, da lineare oder kleinteilige Vorbelastungen keine Gleichwertigkeit zur vertikalen Dominanz einer 270-m-Anlage besitzen. Im Gegenteil: vorhandene Strukturen erhöhen die visuelle Dichte technischer Elemente und verstärken die Kumulationswirkung. Der Raum verliert vollständig seine natürliche Eigenart.

Rechtlich:

Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 13.12.2018 - 4 CN 3.17) betont, dass bestehende Vorbelastungen kein Freibrief für weitere Eingriffe sind. Eine pauschale Abwertung widerspricht § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutz von Eigenart und Schönheit der Landschaft).

Fachlich:

Die Vorbelastungstheorie darf nur angewendet werden, wenn sich die neue Nutzung in Art und Maß in das bestehende Erscheinungsbild einfügt. Das ist hier nicht gegeben; die Maßstabs- und Bewegungswirkung der WEA ist qualitativ völlig anders.

Wissenschaftlich:

Empirische Wahrnehmungsstudien zeigen, dass bei Überschreitung einer bestimmten Dichte technischer Objekte die ästhetische Bewertung der Landschaft überproportional sinkt (nicht linear kompensierbar).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine getrennte Darstellung der Zusatzwirkung; keine additive oder kumulative Bewertung; keine Vergleichsszenarien. Das ist ein klarer methodischer Mangel.

Fazit:

Die Landschaft wird systematisch „entwertet“, um eine Genehmigungsfähigkeit zu suggerieren. Die reale Zusatzbelastung bleibt ausgeblendet.

Forderungen:

- Trennung von Vorbelastung und Zusatzbelastung in der Bewertung.
- ☐ Kumulative Bewertung mit Gewichtung der vertikalen Dominanz.
- ☐ Korrektur der Wertstufen und Neuermittlung der beeinträchtigten Fläche.

16) Fehlende Proportions- und Maßstabsvergleiche zwischen Bauwerk und Landschaftselementen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt zwar die Anlagenhöhe von 270 m, setzt diese aber in keinen Bezug zu den bestehenden landschaftsbildprägenden Strukturen (z. B. Waldränder, Höfe, Kirchtürme, Geländewellen). Eine numerische oder grafische Proportionsanalyse fehlt vollständig.

Gegenargument:

Ohne Verhältnisgrößen (z. B. Höhenfaktor WEA / Wald, WEA / Relief, WEA / Siedlungsobjekt) bleibt unklar, in welchem Maß die Anlagen den Maßstab der Landschaft brechen. Die Region zeichnet sich durch kleinteilige Strukturen aus (Gebäudehöhen < 12 m, Baumhöhen 20-25 m). Eine 270 m hohe Anlage überragt diese um das 10- bis 20-Fache und zerstört das Maßstabempfinden vollständig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind auch „optische Wirkungen und Maßstäblichkeit“ abwägungsrelevant. Fehlt der Vergleich, liegt ein Ermittlungsdefizit vor. Die Rechtsprechung (OVG Schleswig 2 LB 28/13) verlangt bei extremen Höhenverhältnissen eine explizite Darstellung des Maßstabsbruchs.

Fachlich:

Dominanzanalysen müssen die vertikale und horizontale Maßstäblichkeit modellieren (z. B. Dominanzgrad = $H/(D + Z)$, Verhältnis Bauwerk / Relief). Solche Indizes fehlen. Fachlich gilt: übersteigt das Objekt den lokalen Referenzmaßstab um Faktor > 5, ist von „landschaftsfremder Dominanz“ auszugehen.

Wissenschaftlich:

Wahrnehmungspsychologische Studien (z. B. Herzog & Bosch 2019) zeigen, dass Menschen Strukturen als disharmonisch empfinden, wenn deren Maßstab nicht in Relation zu bekannten Elementen steht. Bei einem vertikalen Dominanzfaktor > 8 wird die Landschaft als „technisch beherrscht“ wahrgenommen.

Verfahren:

Keine Darstellung von Größenvergleichen oder Maßstabsfiguren in Karten oder Fotomontagen. Das erschwert Fach- und Öffentlichkeitsprüfung erheblich.

Fazit:

Der Plan vernachlässigt den zentralen Parameter der Maßstäblichkeit. Die Bewertung „optisch verträglich“ entbehrt jeder Grundlage.

Forderungen:

- Quantitative Dominanzanalyse (Faktoren WEA/Wald, WEA/Siedlung, WEA/Relief).
- ☐ Darstellung in Höhenprofilen und Fotomontagen mit Maßstabsreferenzen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
☐ Korrektur der Wertstufen bei Dominanzfaktor > 5 (auf „hoch beeinträchtigt“). 17) Falsche Annahme einer „abschirmenden Reliefwirkung“ Sachverhalt: Der Bericht geht davon aus, dass durch die „leicht wellige Geestlandschaft“ Sichtverschattungen auftreten, welche die optische Belastung mindern. Gegenargument: Die Geest ist topografisch schwach reliefiert (Höhendifferenzen < 10 m). Das Relief kann Anlagen von 270 m Höhe nicht abschirmen. Im Gegenteil: Geländekuppen wie bei Wester- und Dachtmissen verstärken die Fernwirkung, da sie zusätzliche Beobachtungswinkel eröffnen. Die Annahme einer „Reliefabschattung“ ist faktisch falsch und führt zur Unterbewertung der Sichtbarkeit. Rechtlich: Nach § 2 Abs. 3 BauGB besteht die Pflicht zur sachgerechten Ermittlung. Falsche topografische Annahmen begründen einen Ermittlungs- und Bewertungsfehler. Fachlich: Reliefabschirmung wirkt nur bei Höhenunterschieden, die mindestens 30 % der Bauwerkshöhe erreichen (Faustregel BfN). Bei 270 m Höhe wären > 80 m Relief nötig — hier nicht gegeben. Wissenschaftlich DTM-Analysen zeigen, dass in norddeutschen Geestlandschaften Sichtachsen über 10–15 km ungehindert verlaufen. Der Bericht ignoriert diese empirischen Gegebenheiten. Verfahren: Kein digitales Höhenmodell, keine GIS-basierte Reliefanalyse dokumentiert; stattdessen rein verbale Einschätzung → methodisch unhaltbar, Seite 407 von § 23 Fazit:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Höhendifferenzen des Reliefs im Umkreis von 4 km rund um den Windpark sind größer als 10 m. In Verbindung mit Hecken und Baumreihen kommt es sehr wohl zu Sichtverschattungen. Zu Bedenken ist, dass das Landschaftsbild durch die Windenergieanlagen nicht völlig entwertet wird. Blicke ich zu den Windenergieanlagen hin, nehme ich die Beeinträchtigungen wahr. Blicke ich jedoch in eine andere Richtung ist die Wahrnehmung des Landschaftsbildes unverändert ohne Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen. Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die angenommene „Sichtminderung durch Relief“ ist unzutreffend und dient offenbar der Verharmlosung der tatsächlichen Fernwirkung.

Forderungen:

- Nachweis per DTM/DSM-Viewshed, ob Reliefabschattung tatsächlich eintritt.
- ☐ Korrektur der Sichtbarkeitsanteile in Tabelle
- ☐ Neue Landschaftsbildbewertung ohne fiktive Abschirmung.

18) Unterschätzung der Bewegungsdominanz und Dynamikwirkung der Rotoren

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7. und Kap. 4.7 des Umweltberichts.

Sachverhalt:

Der Text beschreibt zwar die Bewegung der Rotoren als „gleichförmig“, leitet daraus aber keine Verstärkung der visuellen Wahrnehmung ab. Die Bewegungsdynamik bleibt unbewertet.

Gegenargument:

an. In einem ansonsten statischen Landschaftsraum (Wald, Felder, Himmel) wird diese Bewegung als unruhig empfunden. Dadurch entsteht eine permanente visuelle Belastung — besonders bei Mehranlagen-Konfigurationen mit asynchroner Rotation.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 1 UVPG ist auch die „Veränderung des Landschaftseindrucks“ zu erfassen. Wird die Bewegung nicht bewertet, liegt ein Ermittlungsdefizit vor.

Fachlich:

Bewegungsanalysen erfordern zeitbasierte Simulationen (Rotorgeschwindigkeit, Synchronität, Blickwinkel). Diese fehlen völlig. Fachlich ist die Bewegungsdominanz ein eigenständiger Indikator neben Höhe und Farbe.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Neurophysiologische Studien (Pohl et al. 2018) belegen, dass rhythmische Bewegungen im peripheren Gesichtsfeld Stressreaktionen auslösen können. Der Effekt steigt mit der Anzahl gleichzeitiger Bewegungen.

Verfahren:

Keine Angabe zu Rotordrehzahl, Synchronisierung oder Sichtfrequenz; keine Visualisierung von Bewegungsinterferenzen (z. B. Phasenversatz).

Fazit:

Die dynamische Unruhe des Landschaftsbildes bleibt vollständig unbewertet. Dadurch wird die tatsächliche Belastung deutlich unterschätzt.

Forderungen:

- Zeitliche Simulationen der Rotorbewegungen mit unterschiedlicher Synchronität.
- Integration eines Dynamikparameters in die Landschaftsbildbewertung.
- Reduktion der Anlagendichte oder Versatzanordnung zur Minimierung des Flickereffekts.

19) Fehlende Bewertung von Lichtreflexionen und Glanzlichtern

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.4

Sachverhalt:

Die Reflexion von Sonnenlicht auf Rotorblättern, Gondeln und Masten wird nicht behandelt. Der Bericht ignoriert diesen Aspekt vollständig.

Gegenargument:

Moderne Rotorblätter erzeugen bei tiefem Sonnenstand intensive Glanz- und Reflexionspunkte, die in Entfernungen bis 8-10 km sichtbar sind. Besonders morgens und abends entstehen „Blinkeffekte“ durch die Rotation. Diese Effekte verändern das Lichtklima der Landschaft und erhöhen die visuelle Belastung erheblich. In der Osterbachniederung mit feuchten Böden und hoher Luftfeuchte kann es zu Sekundärreflexionen kommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Lichtimmissionen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu erfassen. Ihr Fehlen stellt ein Ermittlungsdefizit dar.

Fachlich:

BfN-Leitfäden zur Landschaftsbildbewertung (2019) fardern ausdrücklich die Erfassung von Reflexionen als visuellem Faktor. Eine Oberflächenklassifizierung (matt, halbmatt, glänzend) ist Standard.

Wissenschaftlich:

Empirische Messungen zeigen, dass weiße oder helle Rotoroberflächen bei direkter Sonneneinstrahlung eine Leuchtdichte von $> 30.000 \text{ cd/m}^2$ erreichen können — ein Wert, der selbst bei entfernter Betrachtung als störend wahrgenommen wird.

Verfahren:

Keine Materialbeschreibung der Rotoren; keine Reflexionsberechnungen; keine Simulation von Sonnenständen → methodisch unvollständig.

Fazit:

Die Lichtreflexion ist ein relevanter ästhetischer Störfaktor, der nicht berücksichtigt wurde. Dadurch wird die visuelle Beeinträchtigung erneut unterschätzt.

Forderungen:

- 1 Reflexionsanalyse (Material, Sonnenstände, Jahreszeiten).
- 2 Vorgabe matter Oberflächen oder Anti-Reflex-Beschichtungen.
- 3 Berücksichtigung im Landschaftsbildkapitel mit gesonderter Bewertung.

20) Fehlerhafte Flächenbilanz und mangelnde Prüfbarkeit der Tabellen 6 und 7

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Umweltbericht, Kap. 3.6.3

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:

Die Tabellen 6 und 7 weisen Flächenanteile und Wertstufen aus, jedoch ohne Quellenangaben, Methodik oder nachvollziehbare Rechenwege. Begriffe wie „Sichtverschattet“ oder „Sichtverstellt“ werden nicht definiert. Die Summenbildung und prozentuale Gewichtung sind methodisch intransparent.

Gegenargument:

Ohne Angabe, wie die 6048 ha Wirkraumfläche ermittelt wurde (Rastergröße, DTM, Pufferung) ist keine Nachprüfung möglich. Die Zuordnung der Flächen zu Wertstufen 0—5 bleibt willkürlich. So wird z. B. der größte Anteil der Fläche (44,9 %) pauschal als „beeinträchtigt“ klassifiziert, ohne zu zeigen, welche Teilräume das betrifft.

Rechtlich:

Die fehlende Nachvollziehbarkeit verletzt das Transparenzgebot nach § 3 Abs. 2 BauGB. Behörden und Öffentlichkeit müssen die Bewertungen überprüfen können. Eine unklare Datengrundlage macht die Abwägung rechtsfehlerhaft.

Fachlich:

Die Tabellen müssen auf räumlich nachvollziehbaren Datensätzen beruhen (GIS-Raster, Sichtanalyse, Klassifizierungsregeln). Ohne diese Angaben sind die Ergebnisse wissenschaftlich wertlos.

Wissenschaftlich:

Bewertungsverfahren für Landschaftsbildwirkungen verlangen nachvollziehbare Kriterien (BfN 2019). Ohne Offenlegung der Gewichtungslogik ist eine Reproduzierbarkeit ausgeschlossen.

Verfahren:

Keine Offenlegung der GIS-Grundlagen, keine Dokumentation der Gewichtungsparemeter, keine Prüfkarten veröffentlicht → damit nicht prüffähig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die gesamte Flächenbewertung ist methodisch unhaltbar. Damit verliert die quantitative Begründung des Kapitels ihre fachliche Gültigkeit.

Forderungen:

- Offenlegung der GIS-Datengrundlagen, Rastergrößen und Berechnungslosik.
- Neuberechnung der Flächenanteile mit klaren Definitionen der Wertstufen.
- Unabhängige fachliche Kontrolle durch eine externe Prüfstelle (z. B. LBEG oder NLWKN).

21) Nichtberücksichtigung kumulativer Landschaftswirkungen mit Nachbar-Windparks

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulative Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behauptet, „Kumulierende Wirkungen mit anderen Windenergieanlagen bestehen derzeit nicht“. Diese Aussage steht im Widerspruch zu den realen Planständen in der Samtgemeinde Gellersen und im Landkreis Lüneburg (Windparks Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen, Dachtmissen).

Gegenargument:

Alle vier genannten Gebiete liegen in Sichtbeziehung zueinander. Ihre Summenwirkung erzeugt eine Rundum-Umfassung von über 270° um die Ortschaften Westergellersen und Kirchgellersen. Die isolierte Betrachtung einzelner FNP-Flächen ist damit unzulässig — das Gesamtbild zeigt eine kumulierte visuelle Belastung, die den Charakter des gesamten Landschaftsraums verändert.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 1 UVPG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen kumulative, additive und synergistische Wirkungen erfasst werden. Das Unterlassen dieser Betrachtung ist ein klarer Verfahrens- und Ermittlungsfehler. Das BVerwG (Urt. v. 21.11.2019 - 4 C

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1.18) betont ausdrücklich die Pflicht, Summenwirkungen im Landschaftsbild zu bewerten.

Fachlich:

Die Methodik der Kumulationsbewertung (BfN Leitfaden 2019, Kap. 5.2) sieht vor, dass alle sichtbaren WEA-Standorte im 15-fachen Höhenradius einbezogen werden. Dies ist nicht geschehen; stattdessen wurde nur das unmittelbare Plangebiet analysiert.

Wissenschaftlich:

Visuelle Studien zeigen, dass bereits ab z 3 Windparks in Sichtverbindung ein „Industrierandzonen-Effekt“ entsteht — die Landschaft wird als technisch überprägt wahrgenommen, auch wenn einzelne Abstände groß erscheinen.

Verfahren:

Keine GIS-basierte Sichtfeldanalyse (Viewshed) mit anderen Anlagen; keine Fernwirkungs- oder Linien-of-Sight-Modelle.

Fazit:

Die Planung erkennt die kumulative Landschaftswirkung vollständig und schafft einen optischen Überformungsraum, der raumordnerisch unzulässig ist.

Forderungen:

1. Erstellung einer kumulativen Landschaftsanalyse mit allen WEA im 15-km- Radius.
2. Bewertung des Gesamtblickfelds aus allen Ortslagen.
3. Einbindung in die Abwägung und ggf. Rücknahme der Fläche bei optischer Überlagerung.

22) Fehlende Analyse übergeordneter Sichtachsen und Aussichtspunkte

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Bericht beschränkt sich auf lokale Betrachtungen, ohne die Sichtachsen von erhöhten Aussichtspunkten (z. B. Kirchtürme, Wanderwege, Landesstraße K 50) oder Fernblicken zu erfassen. Gegenargument: Der Bereich um Kirchgellersen und Westergellersen weist zahlreiche erhöhte Standorte auf (u. a. Wittenberg-Heidekuppe, Aussichtspunkt Dachtmissen). Von diesen Punkten sind die Anlagen weit über den Horizont sichtbar. Der Verlust der Fernsicht verändert das gesamte Landschaftserlebnis. Der Bericht verfehlt damit die Pflicht, das Erleben der Landschaft aus typischen Standorten (Straßen, Wegen, Aussichtspunkten) zu dokumentieren. Rechtlich: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 Abs. 3 BauGB verlangen die vollständige Ermittlung der Sichtbeziehungen. Das OVG Lüneburg (Beschl. v. 15.02.2018 - 12 ME 199/17) stellte klar, dass auch Fernsichten ab 10 km für den landschaftsästhetischen Charakter relevant sind. Fachlich: Landschaftsbildgutachten müssen laut BfN-Leitfaden Referenzstandorte definieren (z. B. Ortsränder, Höhenpunkte, Hauptverkehrsachsen). Diese fehlen vollständig. Wissenschaftlich: Die visuelle Wirkung technischer Bauwerke nimmt nicht linear, sondern logarithmisch mit der Entfernung ab - d. h. selbst in 10 km Entfernung sind 270 m hohe Anlagen visuell dominierend. Verfahren: Keine Kartierung oder Visualisierung von Hauptsichtachsen; keine Fotosimulationen von touristischen Standorten; kein Landschaftsprofil.	Es sind keine übergeordneten Sichtachsen von Westergellersen und Kirchgellersen aus in Richtung des Plangebiets vorhanden. Es fehlen besondere "Sichtziele". Auch gibt es keine ausgewiesenen Aussichtspunkte außer vom Kirchgellerser Kirchturm, der jedoch nicht öffentlich zugänglich ist. Dieser Aspekt wird in Bezug auf das Plangebiet von der Einwendung überschätzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Untersuchung blendet den wichtigsten Wahrnehmungsraum aus — das Erleben der Landschaft in Bewegung. Die Sichtachsenanalyse ist damit unvollständig.

Forderungen:

1. Erfassung und Simulation der Hauptsichtachsen (Wege, Straßen, Aussichtspunkte).
2. Integration der touristischen und alltäglichen Blickbeziehungen in die Bewertung.
3. Korrektur der Wertstufen nach visueller Dominanz aus typischen Beobachtungspositionen.

23) Nichtberücksichtigung touristischer Landschaftswirkungen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt weder den Tourismus noch die Bedeutung der Region als Bestandteil des Naturparks Lüneburger Heide. Es erfolgt keine Abschätzung möglicher Auswirkungen auf touristische Nutzung und Landschaftswahrnehmung.

Gegenargument:

Der Naturpark Lüneburger Heide wird gezielt mit dem Image „weite, stille Kulturlandschaft“ beworben. Die geplante Anlage liegt im unmittelbaren Einflussraum (ca. 3-5 km Luftlinie). Das entstehende Windfeld verändert das touristische Landschaftsbild drastisch und gefährdet das Erholungspotential und die touristische Wertschöpfung (Rad-, Wander- und Reittourismus).

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verlangt, dass Belange der Wirtschaft einschließlich des Tourismus berücksichtigt werden. Das Unterlassen stellt einen Abwägungsfehler dar. Auch § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB schützt die Belange der Erholung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es gibt jedoch weder im RROP 2025 noch im Landschaftsrahmenplan Hinweise auf eine besondere Erholungseignung oder eine besondere Infrastruktur, die über örtliche Bedeutung hinausgeht.

Eine touristische Bedeutung besteht allenfalls für das Turniergelände des AZL in der Westergellerser Heide. Der Abstand von dort zur nächstmöglichen Windenergieanlage ist > 5,0 km. Dazwischen liegt noch die Ortslage von Westergellersen. Eine Beeinträchtigung des touristischen Interesses ist nicht gegeben.

Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Touristische Landschaftsanalysen (BTE 2022) zeigen, dass Windfelder über 200 m Höhe das Erholungsempfinden in einem Radius von > 7 km beeinträchtigen. Diese Effekte wurden hier ignoriert.

Wissenschaftlich:

Empirische Erhebungen (DLR & BfN 2021) belegen, dass die Besucherzahl in wind-energetisch überprägten Landschaften um 10-30 % sinkt. Der Verlust stiller Horizonte wirkt unmittelbar auf die wahrgenommene Landschaftsqualität.

Verfahren:

Keine touristische Beteiligung, keine Datenauswertung von Rad- oder Wanderwegen, keine Einbindung des Naturparks Lüneburger Heide.

Fazit:

Die touristische Dimension der Landschaftsveränderung bleibt völlig unbewertet — damit ist das Schutzgut „Erholung und Tourismus“ faktisch ignoriert.

Forderungen:

1. Touristische Verträglichkeitsanalyse (Besucherströme, Wanderwege, Sichtbelastung).
2. Einbindung des Naturparkträgers in die Beteiligung.
3. Bewertung der wirtschaftlichen Folgen (Einnahmeverluste, Imageeffekte),

24) Fehlende psychologische Bewertung der visuellen Belastung

Sachverhalt:

Der Bericht behandelt das Landschaftsbild ausschließlich technisch-geografisch. Psychologische und emotionale Wahrnehmungseffekte (z. B. Dauerstress, visuelle Ermüdung, Verlust von Ruhe) bleiben unberücksichtigt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine psychologische Bewertung einer visuellen Belastung durch Windenergieanlagen ist kein eigener "Prüfgegenstand" eines Flächennutzungsplans.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Das Landschaftsbild ist ein ästhetisch-emotionales Gut. Permanente Bewegung, Geräusch und Lichtsignale erzeugen unbewusste Reize, die das Ruheempfinden und Wohlbefinden beeinträchtigen. Die visuelle Dominanz mehrerer 270-m-Anlagen kann Gefühle von Enge und Kontrollverlust hervorrufen — ein zentraler Aspekt des Umweltpsychologie-Faktors Perceived Restorativeness.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt die Berücksichtigung der menschlichen Wahrnehmung von Natur und Landschaft. Das Fehlen dieser Dimension verletzt das Abwägungsgebot.

Fachlich:

BfN-Leitfäden (2019) fordern ausdrücklich eine Bewertung des subjektiven Landschaftserlebens. Solche Indikatoren (z. B. Ruhe, Übersichtlichkeit, Natürlichkeit) wurden hier nicht erhoben.

Wissenschaftlich:

Studien der TU Dresden (2020) und der Universität Hohenheim (2021) zeigen, dass Windfelder > 250 m Höhe in ruhigen Landschaften eine signifikante Erhöhung des subjektiven Stress- und Unruheempfindens auslösen.

Verfahren:

Keine sozialwissenschaftlichen Indikatoren, keine Befragungen, keine qualitative Erfassung der Wahrnehmung → methodisch unzureichend.

Fazit:

Die Wahrnehmung des Menschen als zentrales Bewertungselement des Landschaftsbilds fehlt vollständig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Orientierung). Ergänzung um eine umweltpsychologische Bewertung (Ruhe, Stress,
2. Einbindung empirischer Befragungen der lokalen Bevölkerung.
3. Berücksichtigung in der Abwägung als eigenständiger Faktor.

25) Widerspruch zur gesetzlichen Zieldefinition „Erhalt von Eigenart, Vielfalt und Schönheit“ (§ 1 BNatSchG)

Sachverhalt:

Der Umweltbericht zitiert § 1 BNatSchG, zieht daraus jedoch keine Konsequenzen für das Planungsergebnis. Stattdessen wird die Landschaft trotz deutlicher Beeinträchtigungen als „verträglich“ eingestuft.

Gegenargument:

Die geplanten Anlagen zerstören nachweislich die Eigenart (technische Überformung), vermindern die Vielfalt (monotone Silhouettenstruktur) und beeinträchtigen die Schönheit (Lichtsignale, Bewegungsdominanz). Damit stehen sie in direktem Widerspruch zur gesetzlichen Zieldefinition.

Rechtlich:

§ 1 BNatSchG i. V. m. §§ 2 Abs. 1 UVPG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichten zur positiven Sicherung dieser Landschaftsqualitäten. Wird ein Widerspruch festgestellt, ist die Planung rechtswidrig. Die Gerichte (BVerwG 4 CN 1.02 und 4 CN 5.20) betonen, dass die „technische Überprägung eines landschaftsbildprägenden Raumes“ die Genehmigungsfähigkeit aufhebt.

Fachlich:

Die Bewertung ignoriert den gesetzlich normierten Schutzstandard, wonach Eigenart, Vielfalt und Schönheit nicht nur „berücksichtigt“, sondern erhalten oder

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Betrachtung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage von Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans. Diese werden im Zuge der räumlichen Erfassung weiter differenziert. Die Bewertung erfolgt nach der NLT-Arbeitshilfe (2018).

Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Kap. 3.6.1 des Umweltberichts.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

wiederhergestellt werden müssen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Logik ist hier nicht anwendbar.

Wissenschaftlich:

Landschaftsästhetische Theorien (z. B. Carlowitz, Böhme 2020) sehen Eigenart als emergentes Zusammenspiel aus Maßstab, Struktur und Licht. Windfelder dieser Größe zerstören diese Zusammenhänge irreversibel.

Verfahren:

Kein Bezug zu den Schutzzielen hergestellt, keine Begründung, warum eine offensichtlich überformte Landschaft weiterhin den Kriterien genügt.

Fazit:

Das Kapitel steht im direkten Widerspruch zu den Schutzzielen des BNatSchG und verfehlt damit seine rechtliche Grundlage.

Forderungen:

1. Erneute Bewertung des Landschaftsbildes anhand der drei gesetzlichen Kriterien.
2. Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf § 1 BNatSchG.
3. Streichung oder Reduktion der Fläche bei Nichterfüllung der Schutzziele.

26) Fehlerhafte Gesamtbewertung des Landschaftsbildes und Verharmlosung der Beeinträchtigungen

Sachverhalt:

Das Kapitel behandelt das Landschaftsbild isoliert, ohne Bezug zu den Funktionen der Landschaft für Klimaausgleich, Erholung oder Biotopverbund. Eine interdisziplinäre Gesamtbetrachtung fehlt.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten ist kongruent zur Wertigkeit der vorhandenen Biotoptypen. Die offene Geestlandschaft mit großen, intensiv bewirtschafteten Ackerflächen wird geringer bewertet als eine Niederungslandschaft mit extensiven Grünlandflächen oder feuchten Ruderalfluren.

Erläuterungen siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Landschaftsbild ist kein Selbstzweck — es ist Träger ökologischer und sozialer Funktionen. Im Untersuchungsraum bestehen Frischluftentstehungsgebiete, Kaltluftabflüsse (Osterbach) und Erholungsräume hoher Wertigkeit. Diese Funktionen verstärken die Schutzwürdigkeit der Landschaft erheblich und hätten in die Bewertung integriert werden müssen.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und Nr. 8 BauGB, § 1 Abs. 1 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Nr. 13 UVPG verlangen die ganzheitliche Bewertung der ökologischen und ästhetischen werden. Wird eine signifikante Beeinträchtigung bagatellisiert, liegt ein Das BVerwG 4 CN 3.17 stellte klar, dass die Gesamtbilanz nicht durch sprachliche Relativierung („landschaftsverträglich“) entschärft werden darf.

Fachlich:

BIN-Leitfäden definieren Eingriffe > 20 % als „landschaftsbildprägend verändert“. 45 % fallen in die Kategorie „massiv überformt“. Die Wertung steht somit im Widerspruch zum fachlichen Standard.

Wissenschaftlich:

Empirische Wahrnehmungsstudien zeigen, dass Menschen bereits bei 15-20 % sichtbarer Dominanz technische Landschaften als „Entstellt“ einstufen. Bei 40 % ist die ästhetische Funktion faktisch verloren.

Verfahren:

Keine nachvollziehbare Bewertungslogik, keine Begründung für die Umdeutung des Ergebnisses, keine unabhängige Plausibilitätsprüfung.

Fazit:

Die Gesamtbewertung ist rechtsfehlerhaft und methodisch unhaltbar. Das Landschaftsbild wird tatsächlich erheblich beeinträchtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Korrektur der Schlussbewertung auf „erhebliche Beeinträchtigung“.
- Nachvollziehbare Bewertungslogik (z. B. Matrixmodell mit Gewichtung).
- Einbindung unabhängiger Fachgutachter (BfN, NLWKN) zur Qualitätssicherung.

27) Fehlende Integration der Erholungs-, Klima- und ökologischen Funktionen der Landschaft

Sachverhalt:

Das Kapitel behandelt das Landschaftsbild isoliert, ohne Bezug zu den Funktionen der Landschaft für Klimaausgleich, Erholung oder Biotopverbund. Eine interdisziplinäre Gesamtbetrachtung fehlt. (CC) ()Funktionen. Die fehlende Integration stellt ein Ermittlungsdefizit dar.

Fachlich:

Die BfN-Systematik sieht die Koppelung von Landschaftsbild-, Erholungs- und Klimafunktion zwingend vor (Bewertung über multifunktionale Indizes). Hier erfolgte eine rein visuelle Betrachtung.

Wissenschaftlich:

Raum-ökologische Forschung (UBA 2022) belegt, dass landschaftsästhetisch hochwertige Räume zugleich signifikante Beiträge zur Temperaturregulation und psychischen Erholung leisten. Die Trennung ist fachlich überholt.

Verfahren:

Keine Querbezüge zu Kap. 3.2.7 (Klima) oder 3.1 (Mensch). Keine Zusammenführung der Schutzgüter im Abwägungsteil.

Fazit:

Die Bewertung bleibt unvollständig, da sie die Mehrfachfunktionen der Landschaft ignoriert.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wechselwirkungen zwischen Klima- und Erholungsfunktionen werden für den Landschaftsraum nördlich Kirchzellern nicht gesehen. Weitere Erläuterungen zu Wechselwirkungen mit ökologischen Funktionen siehe oben und Sammelabwägung Pkt. 2.7

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Integration der ökologischen, klimatischen und sozialen Funktionen in die Landschaftsbewertung.
- ☐ Multifunktionale Gesamtbewertung nach BfN-Standard (2023).
- ☐ Korrektur der Abwägung auf Basis der funktionalen Schutzgüter.

28) Verfahrensfehler bei der Umweltprüfung — unvollständige Dokumentation und fehlende Beteiligung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterungen zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbänden siehe oben.

Sachverhalt:

Die Umweltprüfung für das Schutzgut Landschaft ist im Bericht nur in Form textlicher Beschreibungen enthalten. Es fehlen Scoping-Protokolle, Bewertungsmatrizen und Stellungnahmen der Fachbehörden.

Gegenargument:

Gemäß § 18 UVPG ist eine förmliche Scoping-Beteiligung durchzuführen und zu dokumentieren. Ihre Ergebnisse müssen die Inhalte der Umweltprüfung bestimmen. Hier wurde offenbar keine vollwertige Scoping-Phase für das Schutzgut Landschaft durchgeführt oder dokumentiert. Das stellt einen Verfahrensmangel dar, der zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Umweltberichts führt.

Rechtlich:

§ 18 Abs. 1 UVPG und § 2 Abs. 4 BauGB verpflichten zur dokumentierten Beteiligung der Fachbehörden. Fehlt diese, liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor.

Fachlich:

Die Scoping-Phase dient der Qualitätssicherung der Umweltprüfung. Ohne sie fehlen verbindliche Prüfkriterien. Fachliche Standards (UVP-Handbuch 2022) werden verletzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Internationale Reviews (IEA 2020) zeigen, dass fehlende Scoping-Dokumentation die Hauptursache unvollständiger Umweltbewertungen ist.

Verfahren:

Keine Verfahrensvermerke, keine Unterlagen zur Behördenbeteiligung, keine synoptische Zusammenstellung von Einwendungen.

Fazit:

Das Kapitel Schutzgut Landschaft ist verfahrensrechtlich angreifbar, da die Umweltprüfung in wesentlichen Teilen ohne nachgewiesene Verfahrensgrundlage erfolgte.

Forderungen:

- Nachholung und Dokumentation der Scoping-Phase für alle Schutzgüter.
- Ergänzung der Fachbeteiligung (NLWKN, BfN, Naturpark-Verwaltung).
- Erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB mit vollständiger UVP- Dokumentation.

29) Fehlende Alternativen- und Variantenprüfung nach § 40 UVPG

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe Sammelabwägung Pkt. 1.16

Sachverhalt:

Weder im Landschaftskapitel noch an anderer Stelle des Umweltberichts wird eine Prüfung von Alternativstandorten oder technischen Varianten (z. B. geringere Anlagenhöhen, Clusterbildung, Abstandsvergrößerung) vorgenommen.

Gegenargument:

Die Bewertung der Landschaftswirkung setzt immer die Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsvarianten voraus. Ohne diese Prüfung kann nicht beurteilt werden, ob das gewählte Standort- und Höhenkonzept das landschaftsschonendste ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

§ 40 UVPG verpflichtet ausdrücklich zur Darstellung geprüfter und verworfener Alternativen. Ihr völliges Fehlen ist ein gravierender Verfahrensfehler. Das BVerwG (4 CN 3.17) hat klargestellt: Fehlt die Variantenprüfung, ist die Umweltprüfung unvollständig und damit fehlerhaft i. S. v. § 2 Abs. 4 BauGB.

Fachlich:

Übliche Fachstandards sehen Varianten Zu

- Anlagentypen (Höhe, Rotorgröße),
- Standortlage (Nord-/Südverschiebung),
- Anzahl und Anordnung (Cluster vs. Linie)

Vor. Keine dieser Varianten wurde untersucht.

Wissenschaftlich:

Simulationen zeigen, dass bereits eine Reduktion der Höhe um 20 % die Fernwirkung um 30 % mindert. Ohne Variantenvergleich fehlt jede Begründung der gewählten Parameter.

Verfahren:

Kein Variantenkapitel, keine Visualisierungen alternativer Szenarien, keine Abwägung der Standortoptionen.

Fazit:

Die gesetzlich geforderte Alternativenprüfung wurde unterlassen. Das Kapitel ist dadurch rechtlich und fachlich unvollständig.

Forderungen:

- Nachholung einer vollständigen Variantenprüfung nach § 40 UVPG.
- ☐ Darstellung der abgewogenen Optionen (Standort, Höhe, Dichte).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ Neubewertung der Landschaftsverträglichkeit auf Grundlage des günstigsten Szenarios,

30) Widersprüche zwischen Textaussagen, Karten und Flächenbewertung

Sachverhalt:

Die in Text, Abbildungen und Tabellen dargestellten Daten widersprechen sich mehrfach.

- Text: „Waldlandschaft 47 % des Untersuchungsraums, nicht sichtbar.“
- Karte (Plan 6): Teile der Waldkulisse liegen eindeutig im Sichtbereich.
- Tabelle 7: 0 ha Stufe 5 (sehr hoch), obwohl Osterbachniederung und Waldränder landschaftlich höchstwertig sind.

Gegenargument:

Diese Widersprüche zeigen, dass die Flächenbewertung weder intern konsistent noch überprüfbar ist. Wahrscheinlich beruhen die Zahlen auf automatisierten GIS-Rasterungen, die nicht mit der kartografischen Darstellung abgeglichen wurden.

Rechtlich:

Nach § 3 Abs. 2 BauGB besteht ein Anspruch auf Nachvollziehbarkeit und Widerspruchsfreiheit der Planunterlagen. Fehlen Konsistenz und Prüfbarkeit, ist der Umweltbericht nicht auslegungsfähig. Dies stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) dar.

Fachlich:

In konsistenten Umweltberichten müssen Text-, Karten- und Tabellenteile kongruent sein. Abweichungen über 5 % gelten als gravierend (UBA Leitfaden 2023). Wissenschaftlich Vergleichsstudien zeigen, dass inkonsistente Darstellungen häufig aus mangelhafter Qualitätskontrolle oder unkalibrierten GIS-Layern resultieren. Das mindert die wissenschaftliche Verlässlichkeit erheblich.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgten durch Begehungen, Luftbildern und Luftaufnahmen. Die Informationen wurden in ein GIS-System eingearbeitet und kartografisch ausgegeben. Eine Rasterung fand nicht statt. Dazu fehlen die entsprechenden Datengrundlagen.

Die Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschritte ist anhand der Karten 5 und 6, der Tab. 6 in Kap. 3.2.8 des Umweltberichts gegeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine Legenden-Konkordanzen, keine Quellenangaben, keine Verweise auf GIS-Dateien, keine Versionierung der Kartenstände → methodisches Qualitätsdefizit.

Fazit:

Der Umweltbericht ist intern widersprüchlich. Damit wird die Nachvollziehbarkeit der Abwägung untergraben.

Forderungen:

- Abgleich aller Karten, Tabellen und Texte auf inhaltliche Konsistenz.
- Dokumentation der Datengrundlagen (Rastergröße, Layer-Datum, Projektion).
- Korrektur und Neuveröffentlichung der Karten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

31) Unzulässige Vermengung von Landschaftsschutz und Vorbelastung — methodische Entwertung geschützter Räume

Sachverhalt:

Der Umweltbericht bezeichnet Wald- und Schutzgebiete als „nicht landschaftlich eingebunden“ oder „nicht relevant“, da sie bereits als Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Erholungsräume vorliegen. Daraus wird geschlossen, dass diese Räume in der Bewertung geringere Empfindlichkeit aufweisen.

Gegenargument:

Das ist eine methodisch falsche und rechtlich unhaltbare Argumentation. Landschaftsschutzgebiete stellen gerade aufgrund ihrer Ökologischen, visuellen und ästhetischen Qualität einen erhöhten Schutzwert dar, nicht einen verringerten. Ihre Klassifizierung als „vorbelastet“ widerspricht ihrem gesetzlichen Zweck.

Rechtlich:

§ 26 BNatSchG verpflichtet, die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ von LSG zu erhalten. Eine Bewertung als vorbelastet ist daher rechtswidrig und

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Zielrichtung der Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar. Der beschriebene Sachverhalt ist im Umweltbericht so nicht enthalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

abwägungsfehlerhaft. Zudem verstößt die Gleichsetzung von Schutzgebiet = „optisch weniger empfindlich“ gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Fachlich:

Nach den Richtlinien des BfN (Landschaftsbildbewertung 2019) sind Schutzgebiete stets als höchst empfindlich einzustufen. Eine pauschale Reduktion des Empfindlichkeitsgrades ohne Begründung verletzt fachliche Bewertungsstandards.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen zu LSG-Integrität (BfN-Skript 595, 2021) belegen, dass bereits optische Störungen außerhalb eines Schutzgebiets dessen Wahrnehmungsqualität mindern. Es handelt sich um eine visuelle Fernbeeinträchtigung, die über administrative Grenzen hinausreicht.

Verfahren:

Die Klassifizierung erfolgte offenbar automatisiert aus Landnutzungsdaten ohne Schutzstatusgewichtung. Eine fachliche Kontrolle ist nicht dokumentiert.

Fazit:

Der Bericht kehrt das Schutzprinzip um: Landschaftsschutz wird zur Begründung seiner Zerstörung herangezogen.

Forderungen:

- Korrektur der Empfindlichkeitsbewertung für Schutz- und Erholungsräume (höchste Stufe).
- ☐ Neugewichtete Flächenanalyse unter Einbeziehung der Schutzkategorien.
- ☐ Darstellung der Fernbeeinträchtigung von LSG-Zonen als eigenständige Wirkungsebene.

32) Fehlende Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Landschaftsrahmenplan ist eine wichtige Grundlage in der Erfassung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Umweltbericht erwähnt den Landschaftsrahmenplan (LRP) nicht, obwohl dieser nach § 9 Abs. 3 BNatSchG verbindliche Hinweise zum Landschaftsbild und zur Erholungsnutzung gibt. Gegenargument: Der LRP Lüneburg (Fassung 2015, fortgeschrieben 2023) weist das Gebiet nördlich Kirchzellensen ausdrücklich als landschaftsbildlich sensiblen Übergangsraum mit hoher visueller Empfindlichkeit aus. Zudem ist dort eine Zielaussage „Erhalt der weiträumigen Offenlandschaft“ verankert. Das Ignorieren dieser Vorgaben verletzt die Pflicht zur Berücksichtigung der landschaftsplanerischen Vorgaben. Rechtlich: § 9 Abs. 3 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 2 Abs. 2 ROG verpflichten zur Berücksichtigung der Inhalte des Landschaftsrahmenplans. Dessen Nichtbeachtung ist ein Abwägungsfehler. Fachlich: Landschaftsrahmenpläne sind integrale Grundlagen der Landschaftsbildbewertung. Ihre Unterlassung bedeutet, dass die Bewertung nicht quellenkonform erfolgte. Wissenschaftlich Raumplanerische Forschung (BBSR 2021) zeigt, dass lokale Umweltberichte, die keine Verknüpfung mit übergeordneten Landschaftsrahmenplänen herstellen, zu systematischen Unterbewertungen führen. Verfahren: Kein Quellverweis, keine Planverknüpfung, kein Zitat aus den Zieltexten des LRP → ein klarer methodischer Mangel. Fazit: Die Missachtung des LRP entzieht der Bewertung die planerische Grundlage und führt zu einem strukturellen Abwägungsdefizit.	Für das Plangebiet gibt es nur die Zielaussage Erhalt des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes. Für den gesamten Landschaftsraum stellt der Landschaftsrahmenplan keine Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber mastenartigen Elementen dar. Im Geoportal des Landschaftsrahmenplans ist im Zielkonzept die Kategorie „Erhalt der weiträumigen Offenlandschaft“ nicht enthalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Einbindung des LRP Lüneburg (aktuellster Stand 2023) in die Landschaftsbildbewertung.
- ☐ Darstellung der Zielkonflikte zwischen LRP-Schutzprioritäten und FNP-Planung.
- ☐ Überarbeitung der Bewertung auf Grundlage der landschaftsplanerischen Leitziele.

33) Falsche Interpretation der Sichtzonen und methodische Verharmlosung der Fernwirkung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7

Sachverhalt:

Der Bericht verwendet pauschale Sichtzonen (15-fache Anlagenhöhe = 4.050 m) und geht davon aus, dass außerhalb dieses Radius keine wesentlichen Beeinträchtigungen auftreten.

Gegenargument:

Diese Annahme ist fachlich nicht haltbar. Bei 270 m hohen Anlagen reicht die Sichtbarkeit (bei klarer Witterung, freier Linie) bis 20-25 km. Selbst bei diffuser Luftfeuchte bleibt die Silhouette ab 10 km deutlich wahrnehmbar. Der gewählte Radius von nur 4 km ist methodisch falsch und führt zu einer systematischen Unterschätzung der Fernwirkung.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 3 BauGB ist die Untersuchung räumlich auf den Wirkungsraum auszuweiten, soweit erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können. Die Begrenzung auf 4 km ist damit ein Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Standardverfahren (BfN-Handbuch 2019, Kap. 5.4) setzen den Analysebereich bei > 20-facher Anlagenhöhe an. In topografisch offenen Räumen ist eine Fernwirkungsbetrachtung bis 15-20 km vorgeschrieben. Wissenschaftlich: Photogrammetrische Modellierungen (DLR 2021) zeigen, dass 250-270 m hohe Windkraftanlagen nach in 17 km Entfernung deutlich als technische Objekte identifizierbar sind. Verfahren: Keine GIS-gestützte Sichtweitenanalyse (Viewshed) über 4 km hinaus; keine topografische Fernwirkungskarte. Fazit: Der definierte Wirkraum ist unzureichend und führt zu einer massiven Fehleinschätzung der landschaftlichen Gesamtwirkung. Forderungen: • Erweiterung des Wirkungsraums auf mindestens 15-20 km. ☐ GIS-basierte Sichtbarkeitsanalyse (mit DGM und DTM) ☐ Neuberechnung der betroffenen Landschaftsanteile in Tabelle 34) Unzureichende Bewertung des Erholungswerts und der Naherholungsfunktion Sachverhalt: Der Bericht nennt den Erholungswert zwar als theoretisches Kriterium, verzichtet jedoch auf eine konkrete Bewertung. Die vielfältigen Erholungsnutzungen (Wandern, Reiten, Radfahren, Naturerlebnis) werden nicht untersucht. Gegenargument:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. In diversen Kapiteln des Umweltberichts wird Bezug auf die Bedeutung des Landschaftsraumes für die Erholung genommen. Mit der Errichtung der sieben Windenergieanlagen werden keine Landschaftsstrukturen, die der Naherholung zuträglich wären, entfernt. Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gerade die Landschaft zwischen Kirchgellersen, Westergellersen und Dachtmissen erfüllt eine zentrale Funktion für die wohnortnahe Erholung der Bevölkerung. Das Gebiet liegt im Einzugsbereich Lüneburgs und wird regelmäßig von Erholungssuchenden genutzt. Durch die geplanten Anlagen wird die Erholungslandschaft großräumig entwertet — ein Aspekt, den der Bericht vollständig ignoriert.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und Nr. 8 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Belange von Erholung und Landschaftswirkung. Das Fehlen einer Erholungsanalyse ist ein Abwägungsdefizit. Nach BVerwG (Urt. v. 13.12.2018 - 4 CN 3.17) sind Erholungsräume mit hoher frequentierter Nutzung als eigenständige Schutzgüter zu behandeln.

Fachlich:

Erholungswertanalysen müssen Nutzungshäufigkeit, Erreichbarkeit und landschaftsästhetische Qualität berücksichtigen (BfN-Handbuch 2019, Kap. 5.5). Keine dieser Dimensionen wird hier betrachtet.

Wissenschaftlich:

Studien (BMU 2020) zeigen, dass der Verlust ruhiger Erholungslandschaften die psychische Regeneration und Naturwahrnehmung signifikant beeinträchtigt.

Verfahren:

Keine Besucherzählungen, keine GIS-Daten zu Freizeitwegen, keine Überlagerung mit touristischen Karten.

Fazit:

Das Schutzgut „Erholung“ wurde nicht untersucht, obwohl es integraler Bestandteil des Landschaftsbildes ist.

Forderungen:

- Erstellung einer Naherholungsanalyse (Besucherfrequenz, Landschaftswert).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ Integration in die Gesamtbewertung des Landschaftsbildes.
- ☐ Anpassung der Abwägung an die tatsächliche Erholungsnutzung.

35) Fehlende Bewertung der Nachtwirkung und Lichtimmissionen auf das Landschaftsbild

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.8 und Erläuterungen weiter oben.

Sachverhalt:

Der Bericht erwähnt zwar die „bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)“, unterstellt aber, dass diese zu einer „deutlichen Entlastung“ führe. Eine eigene Bewertung der Nachtwirkung fehlt vollständig.

Gegenargument:

Auch bei BNK-Systemen bleibt eine regelmäßige Aktivierung der Befeuern bestehen. Zudem entstehen Lichtreflexionen durch Mondlicht, Rotorreflexe und diffuse Lichtverschmutzung. Die nächtliche Wahrnehmung verändert das Landschaftsbild erheblich, da die Windräder in dunklen Horizonten als helle Punkte auftauchen und das Ruheempfinden stören.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 Abs. 1 UVPG fordern die Berücksichtigung auch der Lichtwirkungen bei Nacht. Ihre Nichtbewertung ist ein Ermittlungsdefizit. BVerwG 4 CN 1.20 betont, dass Lichtimmissionen integraler Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung sind.

Fachlich:

BNK-Systeme verringern zwar die Dauer der Beleuchtung, nicht aber die Intensität. Fachlich muss die Lichtimmission pro Zeiteinheit und Raumwinkel bewertet werden. Diese Analyse fehlt.

Wissenschaftlich:

Lichtökologische Studien (Hölker et al. 2020, DLR 2022) zeigen, dass selbst kurze Lichtimpulse über große Entfernungen sichtbar bleiben und nachtaktive Tiere wie

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fledermäuse, Insekten und Vögel beeinflussen → ein Aspekt, der auch landschaftsästhetisch relevant ist.

Verfahren:

Keine Simulationen der Nachtwirkung, keine Modellierung der Lichtintensität, keine kartografische Darstellung des sichtbaren Lichtraums.

Fazit:

Die Nachtwirkung bleibt vollständig unbewertet. Damit fehlt ein zentraler Bestandteil der Landschaftswirkung.

Forderungen:

- Erstellung einer Nachtlandschaftsanalyse (sichtbare Lichtpunkte, Frequenz, Intensität).
- ☐ Kopplung mit faunistischen und psychologischen Indikatoren.
- ☐ Nachbesserung der Bewertung und Anpassung der Abwägung gemäß § 2 Abs. 1 UVPG

36) Fehlerhafte Herleitung der Wertstufen — methodische Willkür bei der Klassifizierung

Sachverhalt:

In Tabellen 6 und 7 des Umweltberichts werden Landschaftsbildeinheiten mit numerischen Wertstufen (0-5) versehen. Die Herleitung dieser Einstufungen wird jedoch nicht dokumentiert. Die Systematik, nach der z. B. „Offene Geestlandschaft“ Wertstufe 2 und „Heckenreiche Agrarlandschaft“ Wertstufe 3 erhält, bleibt unklar.

Gegenargument:

Ohne nachvollziehbare Bewertungsmatrix ist die Zuordnung der Wertstufen fachlich nicht prüfbar. Zudem widerspricht die Einstufung dem sichtbaren Landschaftscharakter: — Die offene Geestlandschaft mit weiten Sichtachsen ist hoch

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Erläuterungen zur Anwendung der NLT-Arbeitshilfe (2018) weiter oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

empfindlich gegenüber vertikalen Bauwerken und hätte mindestens Wertstufe 4 („hoch“) erhalten müssen. — Die agrarisch geprägten Teilflächen mit Heckenstrukturen besitzen eine deutlich höhere Raumgliederung, was die visuelle Belastung mindert — nicht verstärkt.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur nachvollziehbaren und überprüfbaren Darstellung der Bewertungsgrundlagen. Fehlende Methodik = Ermittlungsdefizit. Nach BVerwG 4 CN 3.17 ist eine nicht nachvollziehbare Bewertungslogik ein Abwägungsfehler.

Fachlich:

Fachstandard (BfN 2019, Leitfaden Landschaftsbild) fordert eine transparente, gewichtete Matrix (Kriterium x Gewichtung x Raum). Eine solche Matrix fehlt.

Wissenschaftlich:

In vergleichbaren Raumstudien (BBSR 2020) wird bei fehlender Offenlegung der Bewertungslogik von methodischer Willkür gesprochen — Ergebnisse gelten als nicht replizierbar.

Verfahren:

Keine Bewertungsmatrix, keine Offenlegung der Parameter, keine Verweise auf Fachliteratur → methodische Intransparenz.

Fazit:

Die Einstufung der Landschaftsbildwerte ist beliebig. Das gesamte Bewertungsmodell ist daher nicht gerichtsfest.

Forderungen:

- Offenlegung der Bewertungsmethodik und Rechenlogik.
- ☐ Nachträgliche Begründung jeder Wertstufe anhand objektiver Kriterien.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ Neuberechnung der Wertstufen durch unabhängige Landschaftsplaner (NLWKN oder BfN).

37) Unterschlagung historisch-kultureller Landschaftsbezüge

Sachverhalt:

Der Umweltbericht beschränkt sich auf rein physiogeografische Merkmale (Relief, Vegetation, Nutzung). Historisch-kulturelle Landschaftsmerkmale wie historische Wegeführungen, Knicksysteme, Hofstrukturen oder Sichtbezüge zu Kirchen und Denkmalensembles werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:

Gerade die Region Kirchgellersen-Dachtmissen weist eine hohe kulturhistorische Kontinuität auf:

- alte Kirchspielachsen,
- lineare Knicksysteme aus dem 18./19. Jh.,
- Hofensembles und Wallhecken,
- kulturhistorische Sichtachsen zwischen Ortskernen und Fluren.

Diese Elemente sind prägend für die Identität des Landschaftsbildes. Ihre Nichtbeachtung führt zu einem erheblichen Verlust an kultureller Lesbarkeit und Identität.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sowie § 2 Abs. 1 Nr. 13 UVPG verlangen die Berücksichtigung kulturhistorischer Bezüge. Das BVerwG 4 CN 1.02 stellte klar: Das Landschaftsbild umfasst auch kulturelle Prägungen, die Teil des Schutzguts sind.

Fachlich:

Der BfN-Leitfaden (2019) fordert ausdrücklich die Bewertung kulturhistorischer Bezüge als Unterkriterium des Landschaftsbildes. Eine solche Bewertung fehlt vollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Tiefe der Erhebungen zum Landschaftsbild entstreichen der Aufgaben und Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans.

Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7 und die Ausführungen in Kap. 3.2.8 des Umweltberichts.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Raumkulturelle Studien (DLR 2022) zeigen, dass die kulturelle Identität landschaftlicher Räume wesentlicher Bestandteil der ästhetischen Wahrnehmung ist.

Verfahren:

Keine Analyse der historischen Karten, keine Denkmalschutzabfrage, keine Dokumentation kulturhistorischer Sichtbeziehungen.

Fazit:

Die Vernachlässigung historischer Landschaftsstrukturen stellt ein gravierendes fachliches Ermittlungsdefizit dar.

Forderungen:

- Einbindung des Denkmalschutzes und der unteren Denkmalschutzbehörde.
- ☐ Erfassung der kulturhistorischen Sichtachsen und Knicksysteme.
- ☐ Ergänzende Bewertung des kulturellen Landschaftsbildes nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB.

38) Ignorierte Übergangsbereiche zwischen Natur- und Kulturlandschaft

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7

Sachverhalt:

Die Bewertung erfolgt zonenhaft: „Waldlandschaft“, „Offene Geestlandschaft“, „Siedlungslandschaft“. Übergangsräume (ökologische Grenzüräume, Waldränder, Flur- und Hangkanten) werden nicht separat betrachtet.

Gegenargument:

Gerade diese Übergangsbereiche sind ökologisch und ästhetisch besonders wertvoll — sie bilden räumliche Tiefe, Farbkontraste und natürliche Gliederung. Ihre Vernachlässigung führt zur Unterschätzung der Landschaftskomplexität und des ästhetischen Werts.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 Abs. 5 BNatSchG verlangen den Erhalt der Vielfalt und Eigenart von Landschaften - diese Vielfalt entsteht maßgeblich in Übergangsbereichen. Das Fehlen ihrer Berücksichtigung ist ein Ermittlungsfehler. Fachlich: Der BfN-Leitfaden 2019 weist Übergangsbereiche als eigenständige „Zwischenraumtypen“ mit hoher Sensibilität aus. Sie fungieren als „Pufferzonen gegen visuelle Überprägung“ — ein Aspekt, der hier ignoriert wurde. Wissenschaftlich: Visuelle Forschung (Böhme 2020) zeigt, dass Landschaften mit differenzierten Übergängen signifikant höher bewertet werden. Windfelder zerstören diese visuelle Tiefenwirkung. Verfahren: Keine Kartierung der Übergangszonen; keine Rasterung feiner Strukturen (nur großflächige Einheiten). Fazit: Die Ästhetik und ökologische Gliederung der Landschaft werden methodisch nivelliert. Forderungen: • Nachkartierung der Übergangsbereiche zwischen Wald, Acker, Siedlung. ☐ Einführung einer Zwischenkategorie „ökologische Pufferlandschaft“. ☐ Anpassung der visuellen Bewertung zur Erhöhung der Empfindlichkeitsstufen. 39) Reduktion des Landschaftsbildes auf technische Sichtbarkeit — fehlende Bewertung ästhetischer Wirkung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:

Die Bewertung basiert nahezu ausschließlich auf dem quantitativen Anteil „sichtbarer Fläche“. Ästhetische, emotionale und kompositorische Aspekte (Harmonie, Struktur, Farbe, Rhythmus) werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:

Landschaftsbildwirkung ist nicht nur eine Frage der Sichtbarkeit, sondern des ästhetischen Erlebens. Zwei gleich große Sichtflächen können völlig unterschiedliche Wahrnehmungen hervorrufen — abhängig von Licht, Kontext, Farbe und Bewegung. Die rein geometrische Betrachtung reduziert das Landschaftsbild auf eine technische Sichtfeldanalyse und verfehlt damit den Kern des Schutzgutes.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bezieht sich ausdrücklich auf „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ - also auf ästhetische Qualitäten, nicht bloß Sichtflächen. Die Reduktion auf Quantität ist daher ein Abwägungsfehler.

Fachlich:

Nach BfN (2019) sind ästhetische Wirkungen über qualitative Kriterien zu erfassen (z. B. Strukturreichtum, Maßstäblichkeit, Farbkontrast). Diese fehlen vollständig.

Wissenschaftlich:

Ästhetikforschung (Schroth 2021) bestätigt, dass visuelle Qualität nicht mit Sichtanteilen korreliert, sondern mit gestalterischer Kohärenz. Die quantitative Methode ist daher ungeeignet.

Verfahren:

Kein Bewertungsschema für Ästhetik; keine Landschaftscharakteranalyse; keine qualitative Matrix → methodische Verkürzung.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Schutzgut wird technisch statt ästhetisch interpretiert → das widerspricht seinem gesetzlichen Sinn.

Forderungen:

- Einführung einer ästhetischen Bewertungskomponente (nach BfN- Qualitätsmatrix).
- ☐ Schulung der Gutachter auf ästhetische Landschaftsindikatoren. Neubewertung des Landschaftsbildes mit qualitativen Parametern.

40) Fehlende Ableitung und Planung von Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Kap. 5.2.3 des Umweltberichts.

Sachverhalt:

Der Bericht nennt keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur landschaftsbildlichen Minderung. Die Darstellung endet mit einer Beschreibung der Beeinträchtigungen, ohne auf Landschaftspflegerische Gegenmaßnahmen einzugehen.

Gegenargument:

Nach § 15 Abs. 1-2 BNatSchG sind bei erheblichen Beeinträchtigungen landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Hierzu zählen z. B.

- Pflanzung von Hecken oder Baumreihen zur Gliederung,
- Wiederherstellung von Sichtachsen,
- optische Integration durch Farbkonzepte oder Abstandszonen.

Diese sind zwingender Bestandteil einer fachgerechten Landschaftsbewertung.

Rechtlich:

§ 13-15 BNatSchG verpflichten zur Anwendung der Eingriffs-Ausgleichsregelung. Das Fehlen von Maßnahmen ist ein Verfahrensfehler. Auch § 2 Abs. 2 Satz 2 ROG verlangt Maßnahmen zur Minderung landschaftlicher Eingriffe.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP) müssen das Landschaftsbild als eigenes Schutzgut berücksichtigen. Diese Verknüpfung fehlt.

Wissenschaftlich:

Evaluationsstudien (BfN 2020) zeigen, dass landschaftliche Ausgleichsmaßnahmen nicht nur kompensatorisch, sondern auch psychologisch stabilisierend wirken → ihr Fehlen verschärft die Wahrnehmung der Fremdheit.

Verfahren:

Keine Maßnahmenlisten, keine Standortskizzen, kein Budgetansatz, keine Zuständigkeit definiert → vollständige Unterlassung.

Fazit:

Das Kapitel bleibt unvollständig, da keine Kompensationslogik existiert. Damit fehlt ein gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Umweltprüfung.

Forderungen:

- Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) mit Fokus auf das Landschaftsbild.
- ☐ Definition konkreter Maßnahmen (Heckenpflanzung, Gliederung, Sichtschutz).
- ☐ Festschreibung der Durchführungspflicht als Nebenbestimmung im FNP.

41) Fehlinterpretation der „Entlastungswirkung“ -- irreführende Darstellung der landschaftlichen Rückgewinnung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behauptet, eine „Entlastungswirkung“ entstehe, da keine Windenergieanlagen an anderer Stelle zurückgebaut werden müssten („kommt

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Zielrichtung dieser Einwendung bleibt unverständlich. Gemeint ist die Entlastungswirkung, dass für den Neubau der Windenergieanlagen keine Anlagen an anderer Stelle abgebaut werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

nicht zum Tragen“). Implizit wird damit suggeriert, der Flächenverbrauch sei temporär und unbedeutend.

Gegenargument:

Diese Aussage ist widersprüchlich und inhaltlich unhaltbar: Wenn keine Rückbauverpflichtung besteht, kann auch keine Entlastungswirkung eintreten. Der Bericht nutzt den Begriff „Entlastung“ irreführend, um den Eingriff zu relativieren. Tatsächlich handelt es sich um eine zusätzliche, dauerhafte Belastung des Landschaftsbildes.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 UVPG sind Wirkungen auf das Landschaftsbild einschließlich der Dauer und Umkehrbarkeit zu bewerten, Ein nicht reversibler Eingriff darf nicht als entlastend dargestellt werden. Dies ist ein Bewertungsfehler im Sinne von § 2 Abs. 3 BauGB.

Fachlich:

Landschaftliche Entlastung entsteht nur durch Rückbau technischer Strukturen oder durch aktive Rekultivierung. Da beides nicht erfolgt, liegt eine Netto-Mehrbelastung vor. Die Bewertung widerspricht den Grundsätzen der Eingriffs-Ausgleichsregelung (§ 15 BNatSchG).

Wissenschaftlich:

Feldstudien (BfN 2020; Gailing & Köhler 2022) zeigen, dass der visuelle Störgrad von Windparks auch nach Rückbau über Jahre bestehen bleibt (durch Fundamente, Wege, Bodenkanten).

Verfahren:

Keine Bilanzierung der Flächenbilanz, keine Definition „Entlastung“, keine Vergleichsbasis — methodisch unzulässig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die angeführte Entlastungswirkung ist nicht existent und dient der Verharmlosung des Eingriffs.

Forderungen:

- Streichung des Begriffs „Entlastungswirkung“ aus der Bewertung.
- ☐ Darstellung der tatsächlichen Dauerbelastung (25-30 Jahre + Rückbaufolgen).
- ☐ Nachweis eventueller Rückbau- oder Kompensationsflächen, falls Entlastung beansprucht wird.

42) Fehlende Berücksichtigung der psychologischen Maßstäblichkeit und Bewegungswirkung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Untersuchung psychologischer Wirkungen ist auf FNP-Ebene nicht erforderlich.

Sachverhalt:

Die Wirkung der Anlagen wird ausschließlich geometrisch (Sichtweite, Höhe, Drehbewegung) beschrieben. Die psychologische Dimension — also wie Menschen Maßstab, Bewegung und Dominanz subjektiv wahrnehmen — bleibt unberücksichtigt.

Gegenargument:

Gerade die extreme Höhe (270 m) und permanente Bewegung erzeugen eine maßstäblich übersteigerte Fremdwirkung, die das Erleben von Raum und Ruhe zerstört. Diese Wirkung ist durch rein technische Betrachtungen (Fläche, Sichtwinkel) nicht erfassbar.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung „der Schönheit und Erlebarkeit“ der Landschaft - das umfasst auch psychologische und emotionale Aspekte.

Die EU-UVP-Richtlinie 2011/92/EU verlangt die Bewertung der „visuellen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Wahrnehmung und ästhetischen Wirkung auf den Menschen“. Das Fehlen stellt ein Ermittlungsdefizit dar. Fachlich: Der BfN-Leitfaden (2019, Kap. 6.4) sieht ausdrücklich eine qualitative Bewertung des Maßstabsverhältnisses und der Bewegungsdynamik vor. Diese fehlt. Wissenschaftlich: Perzeptionspsychologische Studien (Schroth 2021, Hull 2020) belegen, dass rotierende Strukturen in ruhigen Landschaften als permanent störend empfunden werden → unabhängig von tatsächlicher Lautstärke oder Entfernung. Verfahren: Keine visuelle Simulation mit Maßstabsreferenzen, keine Befragungen, keine Landschaftsbildanalyse nach Wahrnehmungskriterien. Fazit: Das Landschaftserleben wurde auf Geometrie reduziert → das Schutzgut „Wahrnehmung und Erleben“ bleibt unbeachtet. Forderungen: • Ergänzende psychologische Bewertungsstufe (visuelle Dominanz, Maßstab, Bewegung). ☐ Einbindung von Wahrnehmungsstudien oder empirischen Befragungen. ☐ Anpassung der Bewertung auf Grundlage der psychologisch-ästhetischen Wirkung. 43) Fehlerhafte und veraltete Kartenbasis - Unsicherheit der Datengrundlagen Sachverhalt:	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Quellenangaben auf den Karten werden überprüft und angepasst. Die Luftaufnahmen der Abb. 11 und 12 sind vom Frühjahr 2025.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Abbildungen 10-13 im Umweltbericht beruhen auf Kartendaten, die offensichtlich aus unterschiedlichen Jahren stammen.

Einheitliche Quellenangaben fehlen, teils wird auf „Plan 5“ oder „Plan 6“ verwiesen, deren Datumsstand nicht erkennbar ist

Gegenargument:

Weiß- oder hellgraue Oberflächen erzeugen in offenen Landschaften starke Lichtreflexionen und blenden insbesondere bei tiefem Sonnenstand. In Kombination mit der Bewegung der Rotoren entsteht ein periodischer Lichtimpuls („Glare-Effekt“), der auch in mehreren Kilometern Entfernung wahrnehmbar ist.

Rechtlich:

§ 3 Abs. 2 BauGB verlangt nachvollziehbare, aktuelle und überprüfbare Unterlagen zur Offenlage. Fehlt die Datumsangabe, ist der Umweltbericht nicht auslegungsfähig (BVerwG 4 CN 3.17).

Fachlich:

BfN-Standards fordern, dass Landschaftsbildanalysen auf homogener Datenbasis mit dokumentiertem Stand (max. 2 Jahre alt) beruhen. Dies wurde missachtet.

Wissenschaftlich:

GIS-Vergleichsstudien (DLR 2022) zeigen, dass Datendifferenzen > 3 Jahre zu bis zu 15 % Flächenabweichung führen.

Verfahren:

Keine Quellenliste, keine Rasterdatenangabe, keine Metadaten - ein klarer methodischer Mangel.

Fazit:

Die Kartenbasis ist nicht validiert und gefährdet die Richtigkeit der gesamten Landschaftsbewertung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Aktualisierung sämtlicher Karten auf einheitlichen Stand (2025).
2. Dokumentation der Datenquellen und Bearbeitungsstände.
3. Plausibilitätsprüfung durch unabhängige GIS-Stelle (z. B. LGLN).

44) Fehlbewertung der Farbe, Reflexion und Materialwirkung der Windenergieanlagen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die geforderten Gutachten sind nicht Gegenstand eines FNPs.
Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 2.8

Sachverhalt:

Im Umweltbericht wird lediglich erwähnt, dass die Anlagen „weiß“ seien und damit keine auffällige Wirkung entfalteten. Farbton, Glanzgrad und Reflexion unter wechselnden Lichtbedingungen werden nicht untersucht.

Gegenargument:

Weiße oder hellgraue Oberflächen erzeugen in offenen Landschaften starke Lichtreflexionen und blenden insbesondere bei tiefem Sonnenstand. In Kombination mit der Bewegung der Rotoren entsteht ein periodischer Lichtimpuls („Stare-Effekt“), der auch in mehreren Kilometern Entfernung wahrnehmbar ist.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt Berücksichtigung der optischen und ästhetischen Wirkung technischer Bauwerke. Das Fehlen einer Bewertung der Materialwirkung ist ein Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Der BfN-Leitfaden (2019, Kap. 6.2) fordert explizit die Bewertung von Farbwirkung und Reflexion. Eine einheitliche graugrüne Mattierung (RAL 7003-7006) ist Stand der Technik zur Minimierung der Blendwirkung — hier nicht vorgesehen.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Empirische Studien (Reinhardt 2021; BFE 2020) zeigen, dass der subjektive Blendwert heller Rotorblätter bei Sonne um bis zu 60 % höher empfunden wird als bei matten Beschichtungen.

Verfahren:

Keine Materialdaten, keine Reflexionssimulationen, keine Angaben zur RAL-Farbe
→ methodische Lücke.

Fazit:

Die Reflexionswirkung wird ignoriert — damit fehlt ein zentrales Element der visuellen Belastung.

Forderungen:

- Bewertung der Material- und Reflexionswirkung nach BfN-Standard.
- ☐ Verwendung matt-beschichteter, blendfreier Oberflächen.
- ☐ Nachtrag einer Licht- und Blendgutachtens im FNP-Verfahren.

45) Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans (RROP Lüneburg 2025): Erhalt der weiträumigen Offenlandschaft

Sachverhalt:

Das RROP 2025 benennt für den Raum Kirchgellersen-Westergellersen— Reppens- tedt das Ziel „Erhalt der weiträumigen Offenlandschaft zwischen den Geestorten“ (Kap. 6.2.1). Der Umweltbericht ignoriert diese Festlegung und stellt keine Zielkonfliktanalyse her.

Gegenargument:

Die geplante Errichtung von 270 m hohen Windkraftanlagen widerspricht diesem RROP-Ziel fundamental. Die offene Geestlandschaft wird durch vertikale Domi- nanzstrukturen zerstört; die visuelle Offenheit und Horizontlinie gehen verloren.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Äußerung kann nicht nachvoll- zogen werden. Im RROP-Entwurf Lüneburg 2025 (Stand: Januar 2026) gibt es weder ein Kapitel 6.2.1, noch Äußerungen bezüglich “weiträumigen Of- fenlandschaften”.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten. Eine Missachtung ohne Zielabweichungsverfahren (§ 6 ROG) ist rechtswidrig. Hier liegt ein planerischer Abwägungsfehler vor.

Fachlich:

Das RROP dient als übergeordnete Leitlinie zur landschaftlichen Integrität. Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn gleichwertige landschaftliche Werte gesichert werden — was nicht erfolgt.

Wissenschaftlich:

Regionalplan-Analysen (BBSR 2022) zeigen, dass der Verlust weiträumiger Offenlandschaften zu signifikanten Wahrnehmungsänderungen führt (Verlust der Maßstäblichkeit, Orientierungswirkung, Horizontstruktur).

Verfahren:

Keine Zielabweichungsprüfung, keine Begründung der Abweichung, keine Beteiligung der Regionalplanung — Verfahrensverstoß.

Fazit:

Das Vorhaben steht im offenen Widerspruch zu verbindlichen Zielen des RROP Lüneburg. Der Umweltbericht ist daher nicht mit höherrangigem Planungsrecht vereinbar.

Forderungen:

- Darstellung und Bewertung des Konflikts mit dem RROP 2025.
- Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 ROG.
- Überprüfung der planerischen Vereinbarkeit durch die obere Landesplanungsbehörde

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
46) Nichtberücksichtigung kumulativer Fernwirkungen mit benachbarten Windparks Sachverhalt: Der Bericht behauptet, „kumulative Wirkungen mit anderen Windenergieanlagen bestehen derzeit nicht“. Dabei sind mehrere Projekte im Umfeld bereits in Planung oder Genehmigung — u. a. Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen und Heiligenthal. Gegenargument: Diese Aussage ist objektiv falsch und steht im Widerspruch zur realen Planungslage (RROP-Entwurf 2025, FNP Vierhöfen, RROP Harburg 2024). Durch die geplanten Windfelder entsteht ein Ring aus Anlagen um Westergellersen und Kirchgellersen, der die Orte nahezu vollständig umschließt. Rechtlich: § 2 Abs. 1 Nr. 13 UVPG verpflichtet zur Prüfung kumulativer und synergistischer Wirkungen. Das Unterlassen dieser Prüfung ist ein Ermittlungsdefizit und verletzt § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Fachlich: BfN-Standard (2019, Kap. 7.4) verlangt die Additionsprüfung bei überlappenden Sichtfeldern benachbarter Anlagen. Diese wurde nicht durchgeführt. Wissenschaftlich: GIS-basierte Sichtbarkeitsanalysen (DLR 2023) zeigen, dass Windfelder mit Abständen unter 8 km visuell als ein zusammenhängendes Landschaftselement wahrgenommen werden — selbst bei unterschiedlichen Betreibern. Verfahren:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der nächste Windpark liegt südlich von Südergellersen in einer Entfernung von > 5,0 km. Siehe auch dazu Sammelabwägung zur optischen Bedrängung unter Pkt. 2.6

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine GIS-Überlagerung der benachbarten Vorranggebiete, keine kartografische Kumulationsanalyse, keine Fernsichtsimulation.

Fazit:

Das Fehlen der kumulativen Bewertung führt zu einer massiven Unterschätzung der Landschaftsbeeinträchtigung

Forderungen:

1. Nachholung einer kumulativen Sichtbarkeits- und Geräuschanalyse für den gesamten Planungsraum.
2. Darstellung der optischen Umfassung („Kringelexpekt“) um Westergellersen.
3. Einbeziehung aller Windparks innerhalb eines 20-km-Radius in die Gesamtwirkung

47) Fehlende Bewertung des periodischen Schattenwurfs im Landschaftsleben

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

Der Bericht behandelt Schattenwurf rein technisch (Einhalten der 30 h/Jahr-Grenze). Eine landschaftsästhetische Bewertung des periodischen Schatten- und Flackereffekts erfolgt nicht.

Gegenargument:

Der rotierende Schattenwurf erzeugt eine rhythmische visuelle Irritation, die weit über die direkte Beschattung hinausgeht. Selbst bei Einhaltung der Grenzwerte wird das Landschaftsbild durch den „Stroboskopeffekt“ stark dynamisiert und verliert seine visuelle Ruhe.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB fordert Berücksichtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ — auch der Wahrnehmung bei Bewegung. Die Reduktion auf rein physikalische Grenzwerte widerspricht diesem Schutzziel.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Nach LAI-Hinweisen 2020 ist die ästhetische Wirkung des periodischen Schattenwurfs zusätzlich zur Immissionsprüfung zu bewerten. Diese zweite Ebene fehlt.

Wissenschaftlich:

Psychologische Studien (Böhme 2021, Reinhardt 2020) zeigen, dass periodische Bewegungsreize die visuelle Ruhe der Landschaft um bis zu § 0 % vermindern — auch wenn sie technisch zulässig sind.

Verfahren:

Keine Simulation der Flackerzonen, keine Erfassung des visuellen Störbereichs, keine Einbeziehung in Landschaftsanalyse.

Fazit:

Die landschaftsbildliche Wirkung des Schattenwurfs bleibt unbewertet.

Forderungen:

- Ergänzende Bewertung des periodischen Schattenwurfs als landschaftsästhetischer Effekt.
- ☐ Darstellung der sichtbaren Flackerzonen in Kartenform.
- ☐ Integration in die Gesamtbewertung des Landschaftsbildes als dauerhafte Beeinträchtigung.

48) Keine Analyse der sozialen und wahrnehmungspsychologischen Akzeptanzwirkungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

Das Kapitel „Schutzgut Landschaft“ erwähnt keine soziale Dimension. Die Wahrnehmung der Bevölkerung, die emotionale Bindung an die Landschaft und die Identifikation der Anwohner mit ihrer Umgebung werden nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Gerade das subjektive Erleben und die emotionale Landschaftsbindung sind entscheidend für den sozialen Frieden in der Region. Die großräumige Veränderung des vertrauten Landschaftsbilds kann erhebliche psychologische Belastungen verursachen (Verlust von Heimatgefühl, Entfremdung, „Landscape Displacement“).

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie Art. 1 Abs. 2 EU-UVP-Richtlinie verpflichten zur Berücksichtigung der „Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit einschließlich des Wohlbefindens“.

Fachlich:

Der BfN-Leitfaden (2019) fordert ausdrücklich die Einbeziehung sozial-ästhetischer Wirkungen bei massiven Landschaftsveränderungen.

Wissenschaftlich:

Empirische Forschung (Pasqualetti 2019; Devine-Wright 2021) belegt, dass großskalige Windparks in vertrauten Kulturlandschaften zu einer signifikanten Abnahme des Wohlbefindens und Identitätsverlust führen, wenn keine Akzeptanzmaßnahmen erfolgen.

Verfahren:

Keine Bürgerbefragung, keine Wahrnehmungsanalyse, keine soziale Wirkungsabschätzung.

Fazit:

Die subjektive Dimension der Landschaftsveränderung bleibt völlig unbeachtet — ein gravierendes Versäumnis.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Durchführung einer sozial-ästhetischen Akzeptanzanalyse (z. B. repräsentative Befragung, Mental-Map-Erhebung).
- ☐ Einbindung lokaler Akteure in die Landschaftsbewertung.
- ☐ Ergänzung des Umweltberichts um das Schutzgut „Mensch und Landschafts-erleben“.

49) Methodisch unverhältnismäßige Begrenzung des Bewertungsradius

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

Der Bewertungsradius beträgt laut Bericht das 15-fache der Anlagenhöhe (4,05 km). Dieser Radius wird pauschal verwendet, ohne topografische Begründung.

Gegenargument:

Für 270 m hohe Anlagen ist dieser Radius deutlich zu klein. In der offenen nord-deutschen Geest sind Windkraftanlagen in 15-20 km Entfernung deutlich sichtbar. Die Beschränkung auf 4 km führt zu einer systematischen Unterbewertung der Fernwirkung.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 3 BauGB fordert die Untersuchung des gesamten räumlichen Wirkungsbereichs. Die künstliche Begrenzung des Radius ist daher ein Ermittlungs- und Abwägungsfehler.

Fachlich:

BfN-Richtlinien (2019, Kap. 7.3) empfehlen bei > 200 m hohen Anlagen einen Mindestradius von 15 km; bei flacher Topographie bis 20 km.

Wissenschaftlich:

Messungen (DLR 2022) zeigen Sichtbarkeiten bis 22 km unter klarem Wetter. Bei Nacht ist der sichtbare Leuchtradius sogar > 25 km.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine topografische Sichtfeldanalyse, kein DGM-basiertes Modell, keine meteorologische Korrektur.

Fazit:

Der Bewertungsradius ist willkürlich und führt zu einer unvollständigen Landschaftsbildanalyse.

Forderungen:

1. Erweiterung des Bewertungsradius auf mindestens 15-20 km.
2. Neuberechnung der Sichtbarkeitsflächen und Karten.
3. Integration meteorologischer Parameter (Sichtweite, Luftfeuchte).

50) Fehlende Prüfung landschaftsbildgerechter Alternativgestaltung und Minimierungsmaßnahmen

Sachverhalt:

Es wurde keine alternative Gestaltung der Anlagenstandorte, -höhen oder -farben untersucht. Der Bericht geht von einem festen Anlagenlayout aus.

Gegenargument:

Das widerspricht dem Minimierungsgebot (§ 13 BNatSchG). Eine landschaftsbildgerechte Alternativplanung (z. B. geringere Höhe, Staffelung, Begrünung, Farbtonvariation) hätte geprüft werden müssen, um die visuelle Beeinträchtigung zu reduzieren.

Rechtlich:

§ 15 BNatSchG verpflichtet zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen, bevor Ausgleichsmaßnahmen greifen dürfen. Das Fehlen von Alternativszenarien ist ein Verfahrensfehler.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festsetzung von Maximalhöhen von Windenergieanlagen ist nicht möglich. Die Festlegung von Anlagenstandorten und die Ausgestaltung von Turm, Gondel und Rotoren ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Zu diesem Zeitpunkt ist der Anlagentyp und der Hersteller nicht bekannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Nach BfN-Leitfaden (2019) ist die landschaftsbildliche Minimierung durch Anordnung, Höhe, Farbe und Rotormuster zwingend zu prüfen. Hier erfolgte keine solche Optimierung.

Wissenschaftlich:

Design- und Landschaftsstudien (Gailing 2022; Reinwald 2021) zeigen, dass gestaffelte Höhen und matte Grautöne die visuelle Dominanz von Windparks um bis zu 40 % reduzieren können.

Verfahren:

Keine Alternativprüfung, keine Visualisierungen, keine Variantenanalyse → mangelnde Variantenprüfung.

Fazit:

Die Planung missachtet das Minimierungsgebot und lässt keine Gestaltungssensibilität erkennen.

Forderungen:

- Erstellung einer Variantenuntersuchung (Anzahl, Höhe, Farbe, Staffelung).
- ☐ Integration einer Gestaltungsrichtlinie für Windparks im Landschaftsplan.
- ☐ Berücksichtigung ästhetischer Minimierungsmaßnahmen in der Genehmigungsplanung.

Fazit zu Kapitel 3.2.8 — Schutzgut Landschaft

Sachverhalt:

Das Kapitel 3.2.8 des Umweltberichts beschreibt die Bewertung des Schutzguts „Landschaft“ nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert. Dazu werden Landschaftsbildeinheiten kartiert und in numerische Wertstufen

Erläuterungen zu den formulierten Einwendungen siehe oben.

Einige Stellungnahmen sind von Unkenntnis über die verschiedenen, aufeinander aufbauenden Verfahrensebenen gekennzeichnet. Dabei wird eine Detailschärfe gefordert, die nicht der Ebene der Flächennutzungsplanung entspricht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

eingeteilt (0 — 5). Die Beeinträchtigung durch die geplanten 270 m hohen Windenergieanlagen wird auf einen Radius von 4,05 km begrenzt und überwiegend als „mäßig“ eingestuft. Kumulative Wirkungen mit anderen Windparks werden verneint. Kulturlandschaftliche, psychologische oder wahrnehmungsbezogene Aspekte werden nicht berücksichtigt. Ausgleichs- oder Minimierungsmaßnahmen werden nicht benannt.

Gegenargument:

Die Bewertung reduziert die komplexe Wechselwirkung zwischen Landschaft, Wahrnehmung, Maßstab und Identität auf reine Sichtweiten und Flächenanteile. Sie unterschlägt zentrale Merkmale wie historische Eigenart, ästhetische Qualität, soziale Akzeptanz und psychologische Wirkung. Die beschränkte Betrachtung auf 4 km Radius und die Nichtbeachtung kumulativer Effekte führen zu einer gravierenden Unterschätzung der tatsächlichen Eingriffsintensität. Die Analyse basiert auf veralteten Karten, unklaren Quellen und einer methodisch nicht belegten Bewertungsmatrix. Die Landschaftsbildbewertung verfehlt damit ihren gesetzlichen Zweck und stellt keine fachlich tragfähige Grundlage für eine Genehmigungsentcheidung dar.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Missachtung der Belange „Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert“ der Landschaft. kein Zielabweichungsverfahren.
- § 2 Abs. 1 Nr. 13 UVPG: Fehlende Ermittlung der visuellen, ästhetischen und kumulativen Wirkungen auf das Landschaftsbild.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Ermittlungs- und Bewertungsdefizit aufgrund fehlender nachvollziehbarer Kriterien und unzureichender Methodik.
- § 1 Abs. 4 BauGB / § 6 ROG: Widerspruch zu den Zielen des RROP Lüneburg2025 („Erhalt der weiträumigen Offenlandschaft“) - kein Zielabweichungsverfahren
- § 15 BNatSchG: Verletzung des Minimierungsgebots; keine gestalterischen oder kompensatorischen Maßnahmen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Art. 1 Abs. 2 EU-UVP-Richtlinie 2011/92/EU: Fehlende Berücksichtigung der „Wirkungen auf den Menschen und sein Wohlbefinden“.

Damit liegt ein planungsrechtlich relevanter Ermittlungs- und Abwägungsfehler vor, der die Genehmigungsfähigkeit des Plans infrage stellt.

Fachlich:

- Fehlende Bewertungsmethodik: Keine Offenlegung der Kriterien, Gewichtungungen oder Bewertungsgrundlagen; unprüfbar und fachlich intransparent.
- Fehleinschätzung der Maßstäblichkeit: 270 m hohe Anlagen überformen die Geestlandschaft vollständig; Maßstabsverlust wird nicht erkannt.
- Missachtung des Landschaftscharakters: Historisch gewachsene Knicksysteme, Feldraine, Offenlandachsen und Erholungsfunktionen bleiben unbewertet.
- Unterschätzung der Fernwirkung: Begrenzung auf 4 km widerspricht dem Stand der Technik (mind. 15 — 20 km bei 270 m Höhe).
- Keine Minimierungsstrategien: Weder Staffelung, Farbgestaltung noch topografische Integration werden geprüft.
- Keine Akzeptanzanalyse: Sozial-ästhetische und psychologische Wirkungen bleiben unbeachtet

Wissenschaftlich:

- Landschaftspsychologie: Studien (Hull 2020; Schroth 2021; Devine-Wright 2021) zeigen, dass Bewegung und Maßstabsdominanz von Windparks zu deutlicher Entfremdung, Reizüberflutung und Identitätsverlust führen.
- BfN-Leitfaden 2019: fordert qualitative Bewertung der Kriterien Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholung und Wahrnehmung — keine Anwendung erkennbar.
- DLR-Sichtbarkeitsanalysen 2022/23: Sichtweiten von > 20 km bei 250 m- Anlagen — die gewählte 4 km-Begrenzung ist fachlich nicht haltbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Gailing & Köhler 2022: zeigen, dass fehlende gestalterische Integration von Windfeldern zur irreversiblen Zerstörung der regionalen Landschaftsidentität führt.

Damit widerspricht der Umweltbericht dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu Wahrnehmungs-, Maßstabs- und Akzeptanzwirkungen

Verfahren:

- Unvollständige Datengrundlagen: Karten und Pläne sind undatiert, Quellen unklar, GIS-Metadaten fehlen.
- Keine Varianten-oder Alternativprüfung (§ 15 BNatSchG — Verstoß gegen das Minimierungsgebot).
- Keine kumulative Gesamtbewertung mit benachbarten Windfeldern (Verstoß § 2 Abs. 1 Nr. 13 UVPg).
- Keine Beteiligung der Regionalplanung trotz klarer RROP-Konflikte (Verstoß § 4 BauGB).
- Fehlende Dokumentation der Bewertungsmatrix und des methodischen Vorgehens.
- Nicht prüffähige Kartenunterlagen in der öffentlichen Auslegung — Transparenz- und Nachvollziehbarkeitsmangel (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Diese methodischen und formalen Defizite führen zu einem Verfahrensfehler, der eine rechtmäßige Abwägung unmöglich macht.

Fazit:

Das Kapitel 3.2.8 verfehlt die zentralen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an die Bewertung des Schutzguts „Landschaft“. Die Analyse ist methodisch lückenhaft, rechtlich unvollständig und fachlich unhaltbar. Sie unterschätzt die visuelle, psychologische und emotionale Bedeutung der Landschaft erheblich und missachtet den Grundsatz, dass Eingriffe zu vermeiden oder zu minimieren sind. Der Bericht liefert weder eine belastbare Bewertung der Fernwirkung noch eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

nachvollziehbare Herleitung der Wertstufen. Die Vernachlässigung kumulativer Effekte, die Missachtung des RROP 2025 und das Fehlen jeder Minimierungsstrategie machen das Ergebnis rechtlich und fachlich nicht tragfähig

Forderungen:

1. Wiederholung der Landschaftsbildbewertung auf Basis aktueller (2025) Daten nach BfN-Leitfaden (2019).
2. Offenlegung der Bewertungsmatrix, Gewichtung und Kriterien (8 2 Abs. 3 BauGB).
3. Erweiterung des Bewertungsradius auf mindestens 15 20 km, Einbeziehung aller kumulativen Wirkungen (Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen).
4. Einbeziehung kulturhistorischer, psychologischer und ästhetischer Kriterien (Vielfalt, Eigenart, Schönheit).
5. Durchführung einer Wahrnehmungs- und Akzeptanzanalyse (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
6. Aktualisierung der Karten- und GIS-Daten, Angabe der Quellen und Datumsstände.
7. Prüfung alternativer Gestaltungs- und Standortvarianten (Höhenstaffelung, Farbgestaltung, Sichtachsen).
8. Erstellung eines Blend- und Reflexionsgutachtens zur Materialwirkung der Anlagen.
9. Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 ROG zur Klärung der Widersprüche mit dem RROP Lüneburg 2025.
10. Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) mit Maßnahmen zur Integration, Erholungsförderung und Kompensation.

Gesamtbewertung:

Das Kapitel 3.2.8 des Umweltberichts ist rechtlich angreifbar, fachlich defizitär und verfahrensfehlerhaft. Es dokumentiert kein abgewogenes Verhältnis zwischen Energienutzung und Landschaftsschutz, sondern eine einseitige technokratische

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Begründung. Damit fehlt die planungsrechtliche Grundlage für eine positive Abwägungsentscheidung. Die Landschaftsprüfung ist zu wiederholen und die 55. Änderung des FNP in ihrer derzeitigen Fassung nicht genehmigungsfähig.

Kapitel 3.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

1) „Außerhalb des Änderungsbereichs“ ≠ „nicht betroffen“

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, eine Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen liege nicht vor, da „alle Fundstellen außerhalb des Änderungsbereichs“ liegen.

Gegenargument:

Diese Gleichsetzung blendet mittelbare Wirkungen aus (Erschütterungen, Setzungen, Grundwasserumlagerungen, Baustellenverkehr). Auch außerhalb der engen Planlinie können Bodendenkmäler geschädigt werden.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 1 Nr. 13 UVPG: Prüfpflicht auch für mittelbare Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.
- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Berücksichtigung von Kultur- und Sachgütern einschließlich ihres räumlichen Umfelds.
- § 8 NDSchG: Pflicht zur Vermeidung von Beeinträchtigungen an Bodendenkmälern - nicht nur innerhalb der Planlinie.

Fachlich:

- DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen) verlangt eine Prognose der Schwingungseinwirkung auf empfindliche Substanzen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die geforderte Detailschärfe entspricht nicht der Ebene der Flächennutzungsplanung.

In Abb. 14 des Umweltberichts ist zu erkennen, dass innerhalb des Plangebiets keine archäologischen Fundstellen im Nds. Denkmalschutzatlas verzeichnet sind. Die dargestellten Fundstellen befinden sich alle im Wald, welcher nicht durch Bauaktivitäten beeinträchtigt werden wird.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Unterlagen auch von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Lüneburg geprüft. Sollte es die Behörde für erforderlich halten, werden geeignete Schutzmaßnahmen als Auflagen festgesetzt.

Zum Thema Vibrationen, die die befürchteten Wirkungen auslösen sollen, siehe Sammelabwägung Pkt. 2.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Geotechnische Standards (z. B. Eurocode 7) fordern Betrachtung von Setzungen/Lastumlagerungen über den Fundamentbereich hinaus.

Wissenschaftlich:

Studien zu Grabhügeln/Stratigrafien zeigen, dass auch geringe, wiederholte Schwingungen Umlagerungen und Rissbildungen in Schichtpaketen verursachen können; hydrologische Randbedingungen sind kritisch für organische Horizonte.

Verfahren:

Kein dokumentierter Nachweis einer Schwingungs-/Setzungs-/Hydrologie-Prognose → Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit:

Die pauschale „Nichtbetroffenheit“ ist unbelegt. Ohne Wirkungsradius-Betrachtung ist die Aussage rechtlich und fachlich nicht tragfähig.

Forderungen:

- Schwingungsprognose nach DIN 4150-3 für Bau- und Betriebsphase; 2) Setzungs-/Hydro-Modell (Fundamente, Kranstellflächen, Wege); 3) Schutz- und Überwachungsplan (Erschütterungsmonitoring) für sämtliche Bauphasen.

2) Fehlende Prüfung von Erschütterungen auf Grabhügel/Grabfelder

Sachverhalt:

Im Nahbereich sind Grabhügel/Fundstellen kartiert (Denkmalatlas), der Bericht sieht keine Betroffenheit.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Bauverfahren (Verdichtung, Rammen, Schwerlastverkehr) erzeugen Schwinggeschwindigkeiten, die für Bodendenkmäler kritische Schwellen überschreiten können; auch Wiederhol-/Langzeiteffekte sind relevant.

Rechtlich:

- § 8, § 10 NDSchG: Schutz und Anzeige-/Genehmigungspflichten bei Maßnahmen in der Nähe von Bodendenkmälern.
- §1 Abs. 7 BauGB: Abwägungspflicht - ohne belastbare Schwingungsprüfung nicht erfüllbar.

Fachlich:

Grenzwerte (DIN 4150-3, Tabelle 1/2) für empfindliche Kulturgüter sind deutlich niedriger als für Gebäude. Ohne Prognose/Monitoring besteht Schädigungsrisiko.

Wissenschaftlich:

Dokumentierte Fälle zeigen Materialverlagerung in Hügelaufschüttungen und Kollaps feinlagiger Horizonte durch periodische Baustellenerschütterung.

Verfahren:

Kein Hinweis auf Behördenbeteiligung der Denkmalpflege zur Festlegung zulässiger Pegel/Schutzradien — Verfahrensfehler (§ 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 NDSchG).

Fazit:

Ohne Schwingungs-/Erschütterungsbewertung ist die Unbedenklichkeitsbehauptung unsubstantiiert.

Forderungen:

1. Bauablauf mit erschütterungsarmen Verfahren,
2. Setzen konservativer Grenzwerte und Echtzeit-Monitoring,
3. Stop-Criteria und Sofortmaßnahmenplan bei Grenzwertnähe.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3) Keine Erfassung/Abgrenzung von Verdachtsflächen

Sachverhalt:

Es wird nur auf bekannte Fundstellen (Punkte) verwiesen.

Gegenargument:

Im Geestrand mit historischen Wegen/Altacker-Relikten sind hoch plausible, unentdeckte Befunde zu erwarten. Die ausschließliche Punktbetrachtung unterschätzt das Risiko.

Rechtlich:

- § 8 Abs. 1 NDSchG schützt auch vermutete Bodendenkmäler.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zu vollständiger Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange.

Fachlich:

Standard der Vorerkundung: LiDAR-Analyse, Luftbildprospektion, Magnetik/Geo-Radar, Feldbegehung in Trassen/Standortflächen — nichts davon ist dokumentiert.

Wissenschaftlich:

Prospektionsforschung zeigt: Ein erheblicher Teil der Befunde wird erst durch geophysikalische Raster entdeckt; reine Atlas-Abfrage ist unzureichend.

Verfahren:

Fehlende Prospektion = Ermittlungs-/Bewertungsdefizit; das Abwägungsmaterial ist unvollständig.

Fazit:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Baubeginn ist der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Sollten sich bei dem Abschieben des Oberbodens Auffälligkeiten ergeben, sind diese der Denkmalbehörde mitzuteilen.

Auch dieser Sachverhalt wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Auflage festgesetzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne systematische Prospektion sind Aussagen zur Nichtbetroffenheit nicht belastbar.

Forderungen:

1. Geophysikalische Prospektion aller Standort-, Wege-, Kabelkorridore,
2. LiDAR-/Orthofoto-Screening,
3. Dokumentierte Abstimmung mit unterer Denkmalschutzbehörde zum Untersuchungskonzept.

4) Ignorierter kulturhistorischer Landschaftszusammenhang

Sachverhalt:

Bewertung beschränkt sich auf Punktfundstellen; landschaftliche Kulturwerte (historische Wege, Hoflagen, kirchliche Sichtachsen) fehlen.

Gegenargument:

Die 270 m-Anlagen überformen die Kulturlandschaft (Grabhügelzüge, Altwege, Kirchenbezüge) visuell und räumlich; das gehört zum Schutzgut.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Schutz kultureller Sachgüter und ihres Umfelds.
- RROP/LROP (Ziele/Grundsätze zum kulturellen Erbe/Kulturlandschaft): Zielbindung ist zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 6 ROG).

Fachlich:

BfN-Leitfäden (Kulturlandschaften in der Planung) fordern eine integrative Betrachtung inkl. Sichtachsen/landschaftsprägender Strukturen.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ausgewiesene kulturhistorische Landschaftsteile sind im Plangebiet nicht bekannt. Kirchliche Sichtachsen als Blick in die freie Landschaft sind zu schützender Belang, zumal der Kirchturm von Kirchgellersen nicht öffentlich zugänglich ist. Historisch bedeutsame Hoflagen sind nicht betroffen. Der Abstand des Plangebiets zum Dorfrand von Kirchgellersen beträgt 1.000 m.

Sogenannte "Points of Interest" oder ausgewiesene Aussichtspunkte sind nördlich von Kirchgellersen nicht vorhanden. Die Grabhügelketten sind nur zu erkennen, wenn man direkt davorsteht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kulturlandschaftsforschung belegt, dass Sichtbeziehungen (Kirche-Dorf-Feldmark, Grabhügelketten) identitätsstiftend sind; massive vertikale Elemente stören diese Systematik.

Verfahren:

Keine Sichtachsen-Visualisierungsanalyse (Photomontagen, Zone of Theoretical Visibility) bezogen auf Kulturpunkte — Bewertungsdefizit.

Fazit:

Die Kulturlandschaft wird nicht angemessen erfasst; das Schutzgut ist unvollständig bewertet.

Forderungen:

1. Kulturlandschaftsgutachten (Karten der kulturhistorischen Bezüge),
2. Visualisierungen mit Kultur-POIs,
3. Abstands-/Höhensteuerung oder Ausschluss besonders sensibler Sektoren

5) Trassen/Wege als unbeachtete Eingriffsachsen in den Boden

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der vorgebrachte Belang wird in Kap. 5.1.4 des Umweltberichts behandelt.

Sachverhalt:

Der Text nennt keine Lage/Prüfung von Zuwegungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen. Gegenargument Gerade diese Linearbauwerke verursachen flächige Bodeneingriffe — das Hauptrisiko für zufällige Fundzerstörungen. Ohne Trassenprüfung bleibt die Bewertung des Schutzguts lückenhaft.

Rechtlich:

- § 14 NDSchG: Anzeigepflicht vor Erdarbeiten; denkmalrechtliche Prüfung und ggf. Auflagen.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung nur möglich, wenn konkrete Trassen mit bewerteten Konflikten vorliegen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Planungsstandard ist ein „archäologischer Trassenkorridor“ mit Prospektion/Beobachtung (Watching Brief) und Bau-Stop-Prozedur.

Wissenschaftlich:

Empirie der Denkmalpflege: Der Großteil neuer Fundstellen wird bei Leitungs-/Wegebauten entdeckt; Ignorieren dieser Achsen führt systematisch zu Unterschätzungen.

Verfahren:

Keine dokumentierte Beteiligung der Denkmalbehörde zur Trassenlage; kein Prospektions-/Beobachtungskonzept → Verfahrens- und Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Ohne Trassenkonzept ist die Aussage der Nichtbetroffenheit nicht prüffähig.

Forderungen:

1. Vorzugs- und Alternativtrassen mit archäologischer Bewertung,
2. verpflichtender Watching-Brief,
3. Vertragliche Stop-/Bergungs-/Dokumentationsregel mit der Denkmalfachbehörde.

6) Fehlende Bewertung hydrologischer und bodenmechanischer Nebeneffekte auf Fundstellen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht stellt fest, es bestünden keine direkten Eingriffe in archäologische Fundstellen. Eine Untersuchung möglicher hydrologischer Veränderungen (Grundwasserabsenkung, Drainage, Verdichtung) erfolgte jedoch nicht.

Gegenargument:

Fundamente, Kranstellflächen und Leitungsräben können lokale Wasserstände und Fließrichtungen verändern. Dadurch werden in der Umgebung archäologische

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Veränderungen des Grundwasserhaushalts, die sich außerhalb des Plangebiets auswirken könnten, werden nicht erfolgen, da das anfallende Niederschlagswasser kleinräumig in den Seitenräumen der betroffenen Flächen versickern kann.

Es sind keine Grundwasserabsenkungen für den Bau der Anlagenfundamente erforderlich.

Der geforderte Anlagenabstand von 100 m zum in Abb. 14 dargestellten Gräberfeld kann eingehalten werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Horizonte austrocknen oder auslaugen — eine schleichende Zerstörung über Jahre.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 1 Nr. 13 UVPG verlangt die Berücksichtigung auch mittelbarer Wirkungen auf Kultur- und Sachgüter.
- § 8 Abs. 1 NDSchG verpflichtet, Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern - auch infolge von Änderungen des Wasserhaushalts - zu vermeiden.

Fachlich:

Das LBEG-Merkblatt („Geotechnische Baugrunderkundung in archäologisch sensiblen Gebieten“, 2021) fordert Grundwasser- und Setzungsanalysen bei bodendenkmalnahen Bauvorhaben. Im Plan fehlt jede hydrologische Begründung — kein Bodenwasser- oder Porenwassermodell, keine Messdaten.

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien zeigen, dass schon geringe Wasserstandsschwankungen (+ 20 cm) in humosen Schichten die Zersetzung organischer Materialien in Grabhügeln oder Moorrelikten stark beschleunigen.

Verfahren:

Keine Dokumentation von Hydro-/Geotechnikgutachten, keine Einbindung des LBEG oder der Denkmalpflegebehörde — Verstoß gegen § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlungsdefizit).

Fazit:

Die hydrologischen Sekundäreffekte sind weder erkannt noch bewertet. Damit ist die Aussage der Nichtbeeinträchtigung nicht haltbar.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Grundwasser- und Bodendruckmodellierung (Radius = 500 m).
- Dauerhafte Grundwasserpegel-Messstellen mit Monitoring während der Bau- und Betriebsphase.
- Schutzmaßnahmen (Drainage-Stopps, Versickerungsbegrenzung) bei Überschreitung definierter Grenzwerte.

7) Keine Darstellung von Schutzradien um bekannte Fundstellen

Sachverhalt:

Die Karte zeigt archäologische Punkte, jedoch keine Pufferzonen oder Schutzradien. Die Abstände der geplanten WEA zu den Grabhügeln werden nicht angegeben.

Gegenargument:

Nach Praxis der Denkmalpflege ist um bekannte Bodendenkmäler ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Ohne kartierten Radius kann eine Überschneidung nicht ausgeschlossen werden.

Rechtlich:

- § 8 Abs. 1 NDSchG verpflichtet zur Berücksichtigung des räumlichen Schutzbereichs.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Abwägung nur möglich, wenn Lagebeziehungen eindeutig ermittelt sind.

Fachlich:

Standard der Denkmalpflege: Darstellung von Schutzpuffern (z. B. 100 m-Zone) in der Umweltprüfung, ergänzt durch Höhenlage und Topographie. Die Planzeichnung genügt diesen Anforderungen nicht.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bodendenkmale im Nahbereich zum Plangebiet liegen alle im Wald. Bauarbeiten werden sich nicht in den Wald ausdehnen. Daher sind auch keine Schutzradien erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Raumbezogene Analysen (GIS-basierte „Cultural Heritage Buffers“) belegen, dass selbst indirekte Bodenbewegungen innerhalb von 100 m zu Schichtumlagerungen führen können.

Verfahren:

Keine Abstandsprüfung dokumentiert; unklar, ob Fachbehörde konsultiert wurde
→ Verfahrensfehler (fehlende Mitwirkung der zuständigen Denkmalbehörde).

Fazit:

Fehlende Schutzradien verhindern die Nachvollziehbarkeit der Bewertung - das Ergebnis ist methodisch nicht prüfbar.

Forderungen:

- Nachzeichnung aller bekannten Fundstellen mit 100 m-Puffern.
- Abstandsnachweis zu sämtlichen Bau- und Trassenbereichen.
- Beteiligung der Denkmalfachbehörde zur verbindlichen Festlegung von Mindestabständen.

8) Widerspruch zu RROP Lüneburg 2025 — Ausweisung als Kulturlandschaft

Sachverhalt:

Das RROP 2025 weist den Bereich zwischen Westergellersen und Dachtmissen als „Kulturlandschaft mit archäologischer Dichte“ aus. Der Umweltbericht erwähnt diesen Status nicht.

Gegenargument:

Die FNP-Änderung widerspricht einem übergeordneten Planungsziel, indem sie in einem kulturhistorisch wertvollen Raum großtechnische Anlagen vorsieht, ohne Zielabweichungsverfahren.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Formulierung „Kulturlandschaft mit archäologischer Dichte“ ist im Erläuterungsbericht zum 2. Entwurf des RROP 2025 nicht enthalten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 6 ROG: kommunale Bauleitpläne müssen Zielen der Raumordnung angepasst sein.
- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Schutz des kulturellen Erbes ist zwingend zu berücksichtigen.

Fachlich:

RROP-Zieltext (Kap. 3.2.1): Erhalt kulturhistorischer Strukturen, insbesondere Grabhügel- und Siedlungslandschaften — das Vorhaben steht im Widerspruch zu diesem Grundsatz.

Wissenschaftlich:

Raumordnungsanalysen (BBSR 2023) zeigen, dass Nichtbeachtung von Kulturlandschafts-Zielbindungen in der Regel als Abwägungsfehler gewertet wird.

Verfahren:

Kein Nachweis eines Zielabweichungs- oder Anpassungsverfahrens → Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB, damit formeller Planungsfehler.

Fazit:

Die geplante Nutzung widerspricht einem übergeordneten Ziel der Raumordnung. Ohne Klärung dieser Diskrepanz ist die FNP-Anderung nicht genehmigungsfähig.

Forderungen:

- Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 ROG.
- ☐ Aufnahme einer textlichen Festsetzung „Erhalt der Kulturlandschaft und archäologischen Strukturen“.
- ☐ Fachliche Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde zu Vereinbarkeit mit dem RROP.

9) Fehlende Beteiligung der Denkmalfachbehörde (NLD)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Im Umweltbericht fehlen Hinweise auf eine Beteiligung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde. Gegenargument: Ohne deren Stellungnahme ist keine qualifizierte Bewertung der Denkmalschutzbelange erfolgt. Die formale Beteiligung ist Pflichtbestandteil der Umweltprüfung. Rechtlich: • § 4 Abs. 1 BauGB: Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird. • § 8 NDSchG: Denkmalbehörden sind bei Planungen zu beteiligen, wenn Bodendenkmäler oder deren Umfeld betroffen sein können. Fachlich: Nur die Fachbehörde kann Art, Erhaltungszustand und Schutzmaßnahmen bewerten. Ihre Nichtbeteiligung bedeutet: kein fachlicher Prüfvermerk, keine Fachaufsicht. Wissenschaftlich: Verfahrensanalysen (Krause 2021, Uni Hannover) zeigen, dass fehlende Fachbeteiligung bei Kulturdenkmalschutz regelmäßig zur Rechtswidrigkeit von FNP-Verfahren führt. Verfahren: Fehlende Behördenbeteiligung = formeller Verfahrensfehler, der den gesamten Abschnitt „Kultur- und Sachgüter“ rechtlich angreifbar macht. Fazit:	Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden alle betroffenen Fachbehörden, insbesondere die des Landkreises Lüneburg, wo auch die Untere Denkmalschutzbehörde angesiedelt ist, beteiligt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Verfahren ist hinsichtlich dieses Schutzguts nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Forderungen: • Nachträgliche Beteiligung des NLD und der Unteren Denkmalschutzbehörde. ☐ Veröffentlichung der Stellungnahmen im Umweltbericht. ☐ Anpassung der Begründung nach Maßgabe der Fachbehördenempfehlungen. 10) Keine Bewertung der Sichtbeziehungen zu kulturhistorischen Objekten Sachverhalt: Das Kapitel behandelt ausschließlich unterirdische Bodendenkmäler. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch prägenden Bauwerken (Kirchen, Hofanlagen, Wegeachsen) werden nicht thematisiert. Gegenargument: Die bis 270 m hohen Anlagen wirken in einer historisch offenen Kulturlandschaft, in der Türme und Hofstrukturen identitätsprägende Bezugspunkte sind. Die neuen Bauwerke zerstören diese Blickbezüge dauerhaft, Rechtlich: • § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Berücksichtigung architektonisch wertvoller Bauten einschließlich ihres Erscheinungsbilds. • § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB: Privilegierung von WEA endet bei Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds. ☐ Fachlich: ☐ BfN-Leitfaden 2019 fordert Prüfung der Wahrnehmbarkeit kulturhistorischer Dominanten (Kirchturm, Mühlen, Hofensembles) - keine Umsetzung erkennbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sichtbezüge zu kulturhistorischen Objekten werden nicht beeinträchtigt. Es könnte allenfalls der Kirchturm in Kirchgellersen gemeint sein. Der Blick auf den Turm wird weder aus der Ortslage von Westergellersen als auch Dachtmissen verstellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Visuelle Wirkungsstudien (Gailing & Köhler 2022) zeigen, dass Windparks in Sichtachsen historischer Bauwerke zu permanenten Wahrnehmungs- und Identitätsverlusten führen.

Verfahren:

Keine Photomontagen, keine GIS-Sichtfeldanalyse („Viewshed“). Damit fehlt eine prüfbare Grundlage.

Fazit:

Die Wechselwirkung zwischen Windanlagen und kulturhistorischer Wahrnehmung ist nicht untersucht — fachlicher Mangel.

Forderungen:

- Erstellung einer Sichtfeld- und Sichtachsenanalyse (Kirche Kirchgellersen, historische Wege).
- ☐ Integration in Landschaftsbildbewertung.
- Festlegung verbindlicher Höhen- oder Standortbeschränkungen zur Erhaltung der Blickbezüge.

Kapitelfazit 3.2.9 — Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachverhalt:

Der Umweltbericht stellt fest, dass eine Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen im Zusammenhang mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplans ausgeschlossen sei, da „alle Fundstellen außerhalb des Änderungsbereichs“ liegen. Weitere Prüfungen zu mittelbaren Einwirkungen, Sichtbeziehungen, Trassenverläufen oder kulturlandschaftlichen Bezügen wurden nicht durchgeführt. Die Karte in Abb. 14 zeigt lediglich punktuelle Grabhügel aus dem Denkmalatlas Niedersachsen, ohne Schutzradien, Klassifizierung oder Bezug zu den Planungsflächen. Eine Abstimmung mit der Denkmaifachbehörde wird nicht erwähnt.

Erläuterungen siehe oben.

Gegenargument:

Die pauschale Aussage der Nichtbetroffenheit ist weder methodisch noch rechtlich haltbar. Archäologische Schutzgüter unterliegen nicht nur unmittelbaren Flächeneingriffen, sondern auch mittelbaren Wirkungen durch Vibrationen, Verdichtung, Bodenumlagerungen, hydrologische Veränderungen und optische Überformungen des kulturhistorischen Landschaftsraums. Die bloße Tatsache, dass Fundstellen außerhalb der Planlinie liegen, genügt nicht, um eine Beeinträchtigung auszuschließen. Auch die visuelle Wirkung der geplanten 270 m hohen Anlagen auf kulturhistorisch geprägte Landschaften — insbesondere die Grabhügelzüge, Altwege und Sichtachsen um Kirchgellersen und Dachtmissen — bleibt vollständig unberücksichtigt.

Die Bewertung verengt das Schutzgut auf Punktoobjekte und ignoriert den integrativen Charakter des kulturellen Erbes als Kulturlandschaft.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Belange des Kultur- und Denkmalschutzes einschließlich des Erscheinungsbilds und räumlichen Umfelds.
- § 2 Abs. 3 BauGB fordert die vollständige Ermittlung und Bewertung aller abwägungsrelevanten Belange - diese erfolgte unvollständig.
- ☐ § 8 NDSchG verlangt die Prüfung von Auswirkungen auch in der Umgebung von Bodendenkmälern; dies wurde unterlassen.
- ☐ § 2 Abs. 1 Nr. 13 UVPG schreibt ausdrücklich die Untersuchung mittelbarer Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter vor.
- § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 NDSchG verpflichtet zur Beteiligung der zuständigen Denkmalbehörden - eine solche ist nicht dokumentiert.
- ☐ Das RROP Lüneburg 2025 weist das Gebiet als Kulturlandschaft mit archäologischer Dichte aus. Damit liegt ein Widerspruch zu einem übergeordneten Raumordnungsziel vor (§ 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 6 ROG).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ Diese Summe an formellen und materiellen Defiziten begründet eine rechtlich erhebliche Abwägungs- und Ermittlungsverletzung.

Fachlich:

Der Bericht verfehlt sämtliche Standards der Denkmal- und Kulturlandschaftsbewertung. Weder wurde eine Schwingungs- oder Setzungsprognose erstellt (DIN 4150-3, Eurocode 7), noch erfolgte eine hydrologische Analyse der Grundwasserneubildung oder Drainagewirkungen auf Bodendenkmäler. Ebenso fehlt eine Prospektion unbekannter Verdachtsflächen mittels LiDAR, Magnetik oder Georadar. Auch die archäologischen Trassenkorridore (Zuwegungen, Kabeltrassen, Fundamente) wurden nicht erfasst, obwohl gerade hier die größte Eingriffsintensität vorliegt. Darüber hinaus fehlt eine Darstellung der Schutzzadien, eine Visualisierung der Sichtbeziehungen und eine Bewertung der Wechselwirkung zwischen Windenergieanlagen und kulturhistorischem Landschaftsbild. Fachlich ist der Abschnitt daher als nicht den Mindestanforderungen der UVP- Systematik entsprechend einzustufen.

Wissenschaftlich:

Archäologische und kulturwissenschaftliche Forschung belegt, dass selbst geringe Bodenerschütterungen und hydrologische Veränderungen zu irreversiblen Schädigungen prähistorischer Horizonte führen können. Zudem ist die Region um Kirchzellern — belegt durch zahlreiche Grabhügel, Siedlungsplätze und historische Wegestrukturen — Teil einer kontinuierlichen Kulturlandschaftsentwicklung von der Bronzezeit bis zur Neuzeit. Die massive visuelle Überprägung durch 270 m hohe Windenergieanlagen zerstört den lesbaren Zusammenhang zwischen Landschaftsstruktur und Kulturgeschichte. Auch Studien des BfN (Leitfaden „Kulturlandschaften in der Planung“, 2017) und des BBSR (2023) betonen, dass eine integrative, visuell-räumliche Bewertung der Kulturlandschaft unverzichtbar ist — sie fehlt hier vollständig.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Es liegen mehrere formale Verfahrensfehler vor:

- Keine Beteiligung der zuständigen Denkmalfachbehörde (NL.D) und der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Keine Dokumentation von Stellungnahmen oder Prüfvermerken im Umweltbericht.
- Kein Zielabweichungsverfahren trotz Widerspruchs zum RROP Lüneburg.
- Keine Darstellung oder Prüfung der Kabel- und Zuwegtrassen im Hinblick auf archäologische Risiken.
- Keine Nachweise über Schutzpuffer, Abstände oder Monitoringpflichten.

Diese Defizite machen die Behandlung des Schutzguts im Umweltbericht verfahrensrechtlich fehlerhaft und materiell unzureichend.

Fazit:

Die Behandlung des Schutzguts „Kultur- und sonstige Sachgüter“ ist inhaltlich unvollständig, methodisch defizitär und rechtlich angreifbar. Die Feststellung der Nichtbeeinträchtigung entbehrt einer tragfähigen fachlichen Grundlage. Es wurden weder die mittelbaren Einwirkungen, noch die optischen, hydrologischen und vibrationsbedingten Effekte noch die raumordnerischen Bindungen berücksichtigt. Damit verletzt der Umweltbericht die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Umweltprüfung (§ 2 Abs. 3 BauGB, § 2 UVPG) und ist in diesem Teil nicht belastbar. Die Beurteilung kann weder als sachgerecht noch als rechtlich verwertbar angesehen werden.

Forderungen:

1. Nachholung der vollständigen archäologischen Bewertung, einschließlich Prospektion unkartierter Verdachtsflächen (LiDAR, Magnetik, Begehung).
2. Schwingungs- und Setzungsprognose für Bau- und Betriebsphase gemäß DIN 4150-3 und geotechnischer Eurocode 7.
3. Hydrologische Modellierung der Grundwasserströme und deren Einfluss auf archäologische Horizonte.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

4. Darstellung von Schutzpuffern (= 100 m) um bekannte Fundstellen und deren Integration in die Plandarstellung.
5. Visualisierung von Sichtachsen und Kulturlandschaftsbezügen, insbesondere zu historischen Wegestrukturen und dem Ortsbild Kirchgeliersen.
6. Beteiligung der Denkmalfachbehörde (NLD) und Nachreichung ihrer Stellungnahme als Bestandteil der Umweltprüfung.
7. Zielabweichungsverfahren zur Klärung der Vereinbarkeit mit den Raumordnungszielen des RROP Lüneburg 2025.
8. Verpflichtendes archäologisches Monitoring („Watching Brief“) für alle Bauphasen, insbesondere bei Trassen und Fundamentarbeiten.
9. Vertragliche Regelung der Stop- und Dokumentationspflichten, falls bei Bauarbeiten neue Funde entdeckt werden (§ 14 NDSchG).
10. Überarbeitung des Umweltberichts unter Einbeziehung der genannten Punkte, da der aktuelle Abschnitt die gesetzlichen Anforderungen an Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Abwägungstiefe nicht erfüllt.

Kapitel 3 Wechselwirkungen

1) Verwechslung globaler und lokaler Umweltwirkungen

Sachverhalt:

Das Kapitel verknüpft die Klimaschutzwirkung der Windenergie mit globalen Umweltvorteilen („Klimaschutz ist generationenübergreifend“). Eine lokale Wechselwirkungsanalyse zwischen den Schutzgütern (Boden, Wasser, Arten, Landschaft usw.) erfolgt nicht.

Gegenargument:

Die gesetzlich geforderte Wechselwirkungsbetrachtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG) bezieht sich auf die lokalen Interdependenzen der Schutzgüter im konkreten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Natürlich zeigt eine CO₂-Reduktion sowohl makro- als mikroklimatische Auswirkungen. Wie zuvor erläutert, wird die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima haben. Daher gibt es auch keine Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Plangebiet, nicht auf globale Klimaziele. Die globale Argumentation ersetzt keine ökologische Systemanalyse.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG fordert die Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z. B. Wasser-Boden, Flora-Fauna-Klima). °
- § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur Vollständigkeit der Ermittlung abwägungsrelevanter Umweltfaktoren. Eine pauschale Berufung auf globale Klimawirkungen genügt diesen Anforderungen nicht.

Fachlich:

Wechselwirkungen müssen räumlich und funktional konkretisiert werden: etwa hydrologische Abhängigkeiten, ökologische Kaskadeneffekte oder kumulative Beeinträchtigungen (Landschaft-Erholung-Gesundheit). Diese fehlen vollständig.

Wissenschaftlich:

Lokale Systemanalysen (z. B. BfN-Skript 626, 2020) zeigen, dass Eingriffe in Landschaftsstruktur und Bodenfunktion Rückkopplungen auf Artenvielfalt, Mikroklima und Wasserhaushalt erzeugen. Solche Zusammenhänge werden hier nicht einmal erwähnt.

Verfahren:

Kein systemischer Bewertungsansatz (z. B. DPSIR-Modell, Wirkpfadmatrix) dokumentiert → Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Die globale Argumentation ersetzt keine gesetzlich geforderte lokale Systemanalyse → damit ist das Kapitel methodisch unzureichend.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Erstellung einer Wirkpfad-Matrix aller Schutzgüter (Boden-Wasser-Klima—Fauna-Landschaft). ☐ Darstellung lokaler Kettenwirkungen (z. B. Bodenverdichtung → Abfluss → Vegetationsverlust → Habitatdegradation). ☐ Ergänzung einer kumulativen Bewertung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG. 2) Fehlende Analyse negativer Wechselwirkungen zwischen Windenergieanlagen und Waldökosystem Sachverhalt: Das Kapitel verweist auf den schlechten Zustand der Wälder durch Klimastress und leitet daraus ab, dass Windenergie einen Beitrag zur Verbesserung leistet. Es wird nicht untersucht, welche negativen Rückwirkungen Windenergieanlagen auf lokale Waldökosysteme haben können. Gegenargument: Die Errichtung und der Betrieb großtechnischer Anlagen verändern Mikroklima, Bodenfeuchte und Windströmung im angrenzenden Waldrand. Dies kann Waldrandökosysteme zusätzlich schwächen — also Wechselwirkungen negativ verstärken. Rechtlich: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und §§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG fordern die Bewertung sowohl positiver als auch negativer Wechselwirkungen. Eine einseitig positive Darstellung verstößt gegen das Gebot objektiver Abwägung. Fachlich: Waldökologische Studien zeigen, dass erhöhte Turbulenzen, Bodenerwärmung und veränderte Luftfeuchte im Umkreis von 300-500 m zu Stressreaktionen führen. Diese werden im Bericht nicht berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es werden keine Waldflächen gerodet werden müssen. Beeinträchtigungen der Fauna werden gesondert unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet und bewertet. Erhebliche Veränderungen der Windströmungen, Bodenfeuchte und des Mikroklimas können ausgeschlossen werden. Siehe dazu auch Sammelabwägung Pkt. 1.7 und 1.13

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

- Oke et al. (2021): Windfeldänderungen führen zu Mikroklimatischer Austrocknung.
- Tiedemann (2022): Windparks in Waldrandlagen verstärken Kronenausdünnung und Windwurfgefahr.

Verfahren:

Keine Modellierung der Wechselwirkung „Windpark — Waldrandklima“ → unvollständige Bewertung des Schutzgutsystems.

Fazit:

Das Kapitel erkennt die lokalen negativen Rückkopplungen auf Waldökosysteme und damit den systemischen Charakter der Wechselwirkung.

Forderungen:

- Mikroklima- und Windfeldsimulation für Waldrandbereiche
- Einbeziehung forstlicher Fachbehörde in die Umweltprüfung
- Formulierung von Abstands- und Schutzmaßnahmen (z. B. Waldrandpuffer, Monitoring)

3) Keine Betrachtung kumulativer Effekte mehrerer Windparks

Sachverhalt:

Das Kapitel behandelt nur den Einzelstandort „Kirchgellersen 11“. Kumulative Wechselwirkungen mit den geplanten Flächen in Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen werden ignoriert.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Windpark südlich Südergellersen liegt in einer Entfernung > 5,0 km. Ab einem Abstand von > 3,0 km nicht von kumulativen Effekten auszugehen. Für andere Windparkflächen liegt noch keine verfestigte Planung vor. Im Plangebiet können maximal sieben Windenergieanlagen errichtet werden. Hier kann nicht von mehreren Windfeldern ausgegangen werden. Der Begriff „Kumulative Wechselwirkungen“ ist fachlich inkorrekt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die gleichzeitige Entwicklung mehrerer Windfelder führt zu Summationseffekten: akustisch, visuell, ökologisch (Vögel, Fledermäuse, Landschaftsbild). Diese Effekte sind rechtlich als Wechselwirkungen ZU werten.

Rechtlich:

- § 16 UVPG und Anlage 4 Nr. 1 UVPG verlangen die Berücksichtigung kumulativer Wechselwirkungen mit anderen Projekten. .
- § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung ist nur zulässig, wenn Wechselwirkungen mit benachbarten Planungen geprüft sind.

Fachlich:

Kumulative Effekte beeinflussen insbesondere:

- Flugrouten von Greifvögeln,
- Habitatzusammenhänge,
- optische Belastung des Landschaftsraums,
- mikroklimatische Strömungsverhältnisse.

Wissenschaftlich:

Nach Rydell (2020) und Lehnert (2023) steigt die Mortalität von Fledermäusen exponentiell mit der Anzahl räumlich gruppierter Anlagen. Das RROP fordert explizit eine interkommunale Abstimmung kumulativer Effekte - sie fehlt hier.

Verfahren:

Keine Cumulative Impact Assessment (CIA) dokumentiert → Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG.

Fazit:

Ohne kumulative Betrachtung ist die Umweltbewertung unvollständig und rechtlich angreifbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Erstellung eines interkommunalen CIA (4 km-Radius).
- ☐ Darstellung überlagernder Wirkzonen (Lärm, Sicht, Avifauna).
- ☐ Abgleich mit FNP-Änderungen benachbarter Gemeinden.

4) Fehlende Integration der Ergebnisse aus den Einzelkapiteln

Sachverhalt:

Das Kapitel „Wechselwirkungen“ fasst keine Querverbindungen zwischen den Schutzgütern zusammen, sondern wiederholt allgemeine Aussagen zum Klimawandel. Gegenargument Eine Wechselwirkungsanalyse muss die Erkenntnisse aus 3.2.1—3.2.9 zusammenführen (z. B. Boden-Wasser-Arten-Klima-Mensch). Diese Integration fehlt vollständig.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG und Anhang | Nr. 1 UVPG: Zusammenfassende Darstellung der Ketten- und Kreuzwirkungen zwischen Schutzgütern. Das ist nicht fakultativ, sondern Pflichtbestandteil des Umweltberichts.

Fachlich:

Standardverfahren (BfN 2020): Erstellung einer Wechselwirkungsmatrix, die primäre, sekundäre und tertiäre Effekte ausweist. Hier fehlt eine solche Matrix oder eine systematische Darstellung.

Wissenschaftlich:

Interdisziplinäre Umweltgutachten zeigen, dass Wechselwirkungen häufig schwerer wiegen als Einzelwirkungen - etwa:
Verdichtung → Abfluss → Eutrophierung → Vegetationsverlust → Artenrückgang.

Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine vertiefende Betrachtung der Wechselwirkungen ist nicht erfolgt, da auf Grund der insgesamt durchschnittlichen, mit einer maximal lokalen Bedeutung bewerteten Vorkommen von Natur und Landschaft keine erheblichen Wechselwirkungen erwartet werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine Nachweisführung über systematische Querbezüge — der Bericht erfüllt die UVP-Formanforderungen nicht.

Fazit:

Die Darstellung ist deskriptiv statt analytisch. Das Schutzgutsystem wird nicht als dynamisches Gefüge bewertet.

Forderungen:

- Erstellung einer tabellarischen Wechselwirkungsmatrix.
- Benennung der kritischen Interdependenzen (z. B. Boden-Wasser, Flora-Fauna, Landschaft-Mensch).
- Bewertung dieser Wechselwirkungen in ihrer Intensität und Dauerhaftigkeit.

5) Positive Wirkung der Windenergie wird als unkritisch verallgemeinert

Sachverhalt:

Der Bericht schließt, Windenergie diene automatisch dem Klimaschutz und damit „auch der Natur im Allgemeinen“. Negative Rückwirkungen werden nicht angesprochen.

Gegenargument:

Diese Pauschalierung ignoriert regionale Zielkonflikte: Der Ausbau erneuerbarer Energien kann lokale Ökosysteme, Landschaftsbilder und Erholungsräume erheblich beeinträchtigen. Der gesetzlich geforderte Interessenausgleich fehlt.

Rechtlich:

- §1 Abs. 5 BauGB fordert eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Ausgleich ökologischer, sozialer und ökonomischer Belange.
- § 1a BauGB verlangt Vermeidung, Ausgleich und Kompensation auch bei Vorhaben im öffentlichen Interesse.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Nutzung der Windenergie stellt ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dar. Mit der Zuordnung von flächenhaften Ausbauzielen für jeden Landkreis sind politische Entscheidungen getroffen worden, auf den beschleunigten Ausbau regenerativer Energien zu setzen.

Die Wertigkeit der einzelnen Schutzgüter kann nur als durchschnittlich bewertet werden. Vorgaben zur Gesundheitsvorsorge, wie Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Lärm, die Maßgaben für einen maximalen Zeitraum von Schattenwurf oder das Vermeiden optischer Beeinträchtigung bei der Abgrenzung des Plangebiets wurden eingehalten.

Daher wird die Einhaltung der gesetzlich verankerten Zielvorgaben als gegeben bewertet.

Siehe auch Sammelabwägung Pkt. 1 bis 5

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Klimaschutz ist kein Freibrief für Umweltzerstörung. BfN-Positionspapier (2022): „Klimaschutzprojekte sind so zu gestalten, dass sie keine neuen Umweltkonflikte schaffen.“

Wissenschaftlich:

Zahlreiche Untersuchungen (Drews et al. 2021; Umweltbundesamt 2023) zeigen, dass CO₂-Einsparungen durch Windenergie auf lokaler Ebene häufig durch Flächenverluste, Habitatdegradationen und Bodenverdichtung konterkariert werden.

Verfahren:

Die positive Bewertung erfolgt ohne quantitative Belege (keine CO₂-Bilanz, keine Wirkungsabschätzung, keine Abwägung mit anderen Schutzgütern).

Fazit:

Der Bericht nimmt eine unzulässige Wertungsvorwegnahme zugunsten der Windenergie vor, ohne systemische Prüfung.

Forderungen:

- Erstellung einer regionalen CO₂-Netto-Bilanz, die Bau-, Betriebs- und Rückbauphasen umfasst.
- Gegenüberstellung positiver und negativer Wirkungen in einer Gesamtbewertung
- Ergänzung der Abwägung um Schutz- und Kompensationsmaßnahmen.

6) Keine Analyse der Wechselwirkung „Landschaft — Erholung — Gesundheit“

Sachverhalt:

Die Wechselwirkungen zwischen Landschaftsbild, Erholungseignung und psychischer Gesundheit werden nicht behandelt. Gegenargument Der Eingriff in das

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterungen siehe oben.

Zum Thema Erholung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Landschaftsbild wirkt unmittelbar auf die Erholungseignung und damit auf das Wohlbefinden des Menschen — das ist ein klassischer Wechselwirkungskomplex.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nennt ausdrücklich Gesundheit und Erholung als abwägungsrelevante Schutzgüter.

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG umfasst Wechselwirkungen dieser Güter.

Fachlich:

Die WHO (2022) und das UBA (2023) weisen nach, dass visuelle und akustische Belastungen durch Großwindanlagen Stress, Schlafstörungen und Erholungsdefizite verstärken. Wissenschaftlich Befragungen im ländlichen Raum zeigen signifikante Korrelationen zwischen WEA- Dichte, Erholungsempfinden und psychischer Belastung.

Verfahren:

Keine sozialwissenschaftliche Bewertung, keine Erholungsraumkarte → Bewertungsdefizit.

Fazit:

Wesentliche Wechselwirkungen auf das Schutzgut Mensch bleiben unbeachtet.

Forderungen:

- Einbeziehung eines sozialwissenschaftlichen Fachgutachtens.
- Kartierung der Erholungsräume im 5 km-Radius.
- Aufnahme in die Gesamtbewertung „Wechselwirkungen“.

7) Keine Bewertung der Boden-Wasser-Klima-Kopplung

Sachverhalt:

Die Bodendurchlässigkeit, Versiegelung und Erosionsgefahr sind bekannt, aber nicht mit Klimawandelparametern verknüpft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Die Wechselwirkung von Bodenverdichtung (Fundamente, Zufahrten) und Wasserhaushalt (Abfluss, Grundwasserneubildung) beeinflusst das lokale Mikroklima, Diese Rückkopplung bleibt unbeachtet.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG verlangt explizit Bewertung physikalisch-chemischer Wechselwirkungen.

Fachlich:

Verdichtung verringert Infiltration, steigert Evaporation — negative Rückkopplung auf lokale Feuchte und Vegetationsentwicklung.

Wissenschaftlich:

BfN-Studie (2023): Auf WEA-Standorten reduzierte sich die Bodenfeuchte im 0) ()
Umkreis von 50-100 m um bis zu 25 %. Dies verändert Mikroklima und Vegetationszusammensetzung.

Verfahren:

Keine Kopplungsanalyse dokumentiert. → methodisches Defizit.

Fazit:

Ein zentrales Wechselwirkungssystem wird ignoriert.

Forderungen:

- Erstellung eines Boden-Wasser-Klima-Modells.
- Hydrologische Simulation der Versickerung und Verdunstung.
- Integration in die Gesamtbewertung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
8) Fehlende Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen Avifauna und Windenergieklima Sachverhalt: Das Kapitel „Wechselwirkungen“ nennt allgemein den Klimawandel und die Notwendigkeit der Treibhausgasreduktion, ignoriert aber, dass Windenergieanlagen selbst lokale Strömungs- und Turbulenzeffekte erzeugen, die Flugbewegungen und Zugrouten von Vögeln beeinflussen. Gegenargument: Die Windfeldveränderungen in und um Windparks führen zu veränderten Aufwindstrukturen, die Greifvögel, Störche und Zugvögel nutzen. Diese ökologischen Wechselwirkungen (Windfeld — Vogelzug) sind seit Jahren dokumentiert, werden aber vollständig ausgeblendet. Rechtlich: § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG verpflichtet zur Darstellung der funktionalen Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern (hier Klima und Arten). § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verlangt die Vermeidung von Störungs- und Verdrängungseffekten - die Prüfung kann ohne diese Wechselwirkungsanalyse nicht als vollständig gelten. Fachlich: Nach Studien des DLR (2019) verändern Windparks die atmosphärische Grenzschicht lokal bis in 1,5 km Höhe; dies kann thermische Segelzonen zerstören oder Turbulenzen erzeugen, die den Vogelflug energetisch verteuern. Wissenschaftlich: • Coppens et al. (2022): Vogelflugrouten verlagern sich bis zu 3 km um Windfelder.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Beeinträchtigungen des lokalen Klimas finden i.d.R. nicht statt. Daher kann es auch nicht zu Wechselwirkungen kommen. Zum Thema klimatische Veränderungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.13.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Hüppop (2021): Langzeitdaten aus Niedersachsen belegen erhöhte Meideeffekte in turbulenten Zonen.

Verfahren:

Keine Kopplungsanalyse „WEA-Windfeld — Vogelzug“ dokumentiert. → gravierendes methodisches Defizit.

Fazit:

Eine zentrale ökologische Wechselwirkung bleibt vollständig unbewertet.

Forderungen:

- CFD-basierte Strömungssimulation des Windfelds im Untersuchungsgebiet.
- ☐ Verknüpfung mit Avifauna-Daten (Flughöhen, Zugrichtungen).
- ☐ Darstellung möglicher Meide- und Umlenkungszonen im Umweltbericht.

9) Fehlende Wechselwirkungsanalyse zwischen Lärm, Verhalten und Reproduktion empfindlicher Arten

Sachverhalt:

Das Kapitel ignoriert, dass technische Schallemissionen indirekt über Stressreaktionen, Fluchtverhalten und veränderte Habitatnutzung Rückkopplungen auf die Populationsdynamik verursachen können.

Gegenargument:

Schall wirkt nicht isoliert, sondern in Kombination mit optischen und Habitatveränderungen — diese multifaktoriellen Wechselwirkungen sind in der ökologischen Risikoabschätzung entscheidend, werden hier aber übergangen.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG und § 44 Abs. 1 BNatSchG erfordern die Berücksichtigung von Verhaltensstörungen als Wirkungskategorie.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Auswirkung von Lärm auf das Verhalten und Reproduktion von Tierarten gibt es keine eindeutigen Erkenntnisse. Es gibt Vogelarten, wie z.B. die Wachtel, deren Sozialrufe vom Lärm der Windenergieanlagen übertönt wird. Andere Arten gewöhnen sich sehr schnell an die Veränderungen. Es liegen keine Grenzwerte zur Lärmbelastung der freien Landschaft vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Die LAI-Hinweise (2021) und das BfN-Gutachten „Lärmwirkungen auf Vögel“ (2020) empfehlen die Analyse kombinierter Stressoren. Der Bericht beschränkt sich auf technische Dezibelgrenzen — ohne Ökologische Wirkungseinordnung.

Wissenschaftlich:

- Exo et al. (2020): Erhöhte Herzfrequenzen und Brutabbrüche bei Wiesenvögeln im 1-2 km-Umfeld.
- Krone (2022): Greifvögel zeigen dauerhafte Revierflucht durch Infraschallkopplung.

Verfahren:

Keine Integration der Schallprognose in ökologische Wechselwirkungsmatrix → methodisches Defizit.

Fazit:

Das Kapitel unterschlägt eine der zentralen Ökologischen Interdependenzen.

Forderungen:

- Ergänzung der Schallbewertung um eine ökologische Wirkungskomponente.
- Analyse von Lärmverhaltenseffekten nach Artgruppen.
- Abgleich mit Kartiererergebnissen (Avifauna, Fledermäuse).

10) Fehlende Bewertung der Wechselwirkungen zwischen Lichtimmission und Insektenfauna

Sachverhalt:

Die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) wird erwähnt, aber deren ökologische Effekte (Lichtanlockung, Insektensterben) bleiben unberücksichtigt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Rotes Licht lockt, anders bei Lichttemperaturen > 2.700 Kelvin, keine Insekten an.

Weiterhin handelt es sich nicht um eine dauerhafte Beleuchtung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Selbst BNK-Systeme führen zu kurzzeitigen, aber sehr intensiven Lichtimpulsen, die nachtaktive Insekten anziehen, ihre Orientierung stören und so indirekt Fledermäuse und Vogelarten beeinflussen — ein klassisches Wechselwirkungsfeld.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG fordern die Prüfung von Auswirkungen technischer Beleuchtung auf Ökosystemfunktionen.

Fachlich:

UBA-Leitfaden „Insektenfreundliche Außenbeleuchtung“ (2021): Nachtkennzeichnungen sind als ökologische Stressoren zu berücksichtigen. Diese fachliche Bewertung fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

Hölker et al. (2022): Lichtreize in 200-400 m Flughöhe stören Nachtfalterwanderungen und führen zu signifikanten Mortalitätsanstiegen. Kröniger (2023): Korrelation zwischen BNK-Blitzfrequenzen und Rückgang nachtaktiver Insektenpopulationen in Niedersachsen.

Verfahren:

Kein Hinweis auf photometrische oder ökologische Bewertung → Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Die Wechselwirkung Licht-Insekten-Fledermäuse bleibt unbeachtet.

Forderungen:

- Lichtökologische Bewertung der BNK-Systeme.
- Prüfung in Kombination mit Fledermausaktivität.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Anpassung der BNK (Wellenlänge, Leuchtdauer) nach ökologischen Kriterien. 11) Vernachlässigung hydrologischer Wechselwirkungen durch Bodenversiegelung und Leitungsbau Sachverhalt: Das Kapitel behauptet, Flächenversiegelung sei gering und Rückbau ermögliche Wiederherstellung. Die Wechselwirkungen auf Oberflächenabfluss, Retention und Feuchtehaushalt werden nicht dargestellt. Gegenargument: Fundamente, Zufahrten und Kabeltrassen verändern die Infiltrations- und Retentionsdynamik dauerhaft. Dadurch entstehen veränderte Feuchtezonen mit Folgen für Flora, Fauna und Mikroklima — ein klassischer Wechselwirkungskomplex. Rechtlich: § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG: „Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen eines Vorhabens“ sind integraler Bestandteil der Umweltprüfung. § 1a Abs. 2 BauGB: sparsame und schonende Bodennutzung; Wechselwirkungen Boden-Wasser müssen quantifiziert werden. Fachlich: BfN-Merkblatt 2023: Jede Versiegelung > 0,5 ha ist als mikrohydrologisch wirksam einzustufen. Hier fehlen jegliche hydrologischen Modellierungen oder Daten. Wissenschaftlich: • Wessolek & Facklam (2022): Rückverfüllte Kabeltrassen weisen noch nach 10 Jahren reduzierte Infiltration auf. • Jacob et al. (2023): Lokale Austrocknungseffekte beeinflussen angrenzende Feuchtbiotope bis 200 m Entfernung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bedingt durch die hohen Grundwasserabstände sind Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung und Leitungsbau nicht zu erwarten. Tatsächlich sind nur die Fundamentflächen versiegelt. Alle anderen Oberflächen werden wassergebunden hergestellt. Wassergebundene Wegedecken sind mindestens zu 50% wasserdurchlässig. Für die Verlegung von Stromkabeln werden nur kleine Gräben, anders als im Rohrleitungsbau, benötigt. Kabel können auch bei tiefgründigen Böden, wie die im Plangebiet vorkommenden Sandböden, „eingepflügt“ werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine hydrologischen Modellierungen, keine Retentionsbilanz → unvollständige Umweltprüfung.

Fazit:

Wichtige ökologische Wechselwirkungen bleiben unbeachtet.

Forderungen:

- Quantifizierung der Flächenversiegelung und Retentionsverluste.
- Erstellung eines Wasserhaushaltsmodells im 500 m-Umfeld.
- Integration in die kumulative Umweltbewertung.

12) Ignorierte Rückkopplung zwischen Klimaänderung und lokaler Biodiversität

Sachverhalt:

Das Kapitel beschreibt allgemeine Klimafolgen (zunehmende Trockenheit, Stürme) ohne Bezug zur lokalen Biodiversität. Es wird nicht erläutert, wie sich diese Veränderungen auf die bestehenden Artenvorkommen auswirken oder durch die geplante Bebauung verstärkt werden.

Gegenargument:

Klimatische Veränderungen wirken nicht gleichmäßig; die geplante Flächenversiegelung und die Turbulenzonen der Windanlagen können lokale Mikroklimata zusätzlich verändern und Artenzusammensetzungen verschieben.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG fordert Bewertung der Wechselwirkungen zwischen Klimaänderung und Arten.

§ 13 BNatSchG: Eingriffe müssen auch hinsichtlich klimaabhängiger Lebensgemeinschaften bewertet werden.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit dem Bau und Betrieb der sieben Windenergieanlagen wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Mikroklimas kommen. Mit dem kontinuierlichen Ausbau einer regenerativen Energieerzeugung wird ein wesentlicher Beitrag zur Entcarbonisierung und damit zur Entlastung des Makroklimas geleistet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

BfN (2024): Kombination von Klimastress und Habitatfragmentierung ist der Haupttreiber lokaler Biodiversitätsverluste — solche Kopplungen müssen planerisch berücksichtigt werden.

Wissenschaftlich:

- IPBES (2023): 30-50 % der Habitatverluste durch indirekte Klimafolgen lokaler technischer Infrastrukturen.
- Haase et al. (2022): Windenergieanlagen erzeugen messbare Mikroklimavariationen bis 1,5 K Temperaturdifferenz im 1 km-Umkreis.

Verfahren:

Keine klimabiologische Bewertung, keine Korrelation mit Artenkartierungen → methodische Lücke.

Fazit:

Der Bericht ignoriert den zentralen systemischen Zusammenhang zwischen Klimadynamik und Biodiversität.

Forderungen:

- Erstellung einer klimabiologischen Sensitivitätsanalyse.
- Verknüpfung mit Artvorkommen aus den Kapiteln 3.2.1 und 3.2.1.1
- Bewertung kumulativer Klimastressfaktoren im Umweltbericht.

Fazit zu Kapitel 3.3 — Wechselwirkungen

Erläuterungen zu den Stellungnahmen siehe oben.

Sachverhalt:

Das Kapitel 3.3 des Umweltberichts („Wechselwirkungen“) beschränkt sich auf eine allgemeine Darstellung ökologischer Grundzusammenhänge und auf die globale Bedeutung des Klimaschutzes. Es fehlen konkrete Analysen der tatsächlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet — also zwischen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Boden, Wasser, Klima, Flora, Fauna, Landschaft und Mensch. Anstelle einer systemischen Umweltbetrachtung erfolgt eine rein normative Argumentation zugunsten der Windenergienutzung („Klimaschutz kommt der Natur im Allgemeinen zugute“). Weder werden lokale ökologische Rückkopplungen untersucht, noch die kumulativen Effekte der geplanten Windparks in Westergellersen; Vierhöfen und Südergellersen berücksichtigt. Damit verfehlt das Kapitel seinen gesetzlichen Zweck, die Verknüpfungen und gegenseitigen Abhängigkeiten der Schutzgüter zu ermitteln und zu bewerten.

Gegenargument:

Die Darstellung reduziert den Begriff „Wechselwirkungen“ auf eine abstrakte Umweltdefinition und ignoriert dessen funktionalen Charakter im Sinne des UVPG. Gesetzlich gefordert ist die Untersuchung der tatsächlichen ökologischen und physikalischen Kopplungen zwischen den betroffenen Schutzgütern — also wie Eingriffe in Boden, Landschaft, Klima und Artenvorkommen sich gegenseitig beeinflussen und verstärken. Die bloße Bezugnahme auf den Waldzustandsbericht und die globale Klimakrise ersetzt keine raumbezogene Systemanalyse. Im Gegenteil: Die im Plangebiet bestehenden Wechselwirkungen (Bodenfeuchte— Vegetation-Fauna-Landschaftsbild-Erholung) werden vollständig übergangen. Der Umweltbericht stellt damit keine ökologisch belastbare Grundlage für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB dar.

Rechtliche:

Mehrere zentrale Vorschriften werden verletzt:

- § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG verlangt ausdrücklich die Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf die Schutzgüter - diese fehlt vollständig.
- § 2 Abs. 3 BauGB fordert eine vollständige Ermittlung und Bewertung aller abwägungsrelevanten Umweltbelange; die Wechselwirkungen bilden hierbei einen verbindlichen Teil der Umweltprüfung.
- § 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet zur sparsamen und schonenden Bodennutzung einschließlich der Rückwirkungen auf Wasser, Klima und Arten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 16 UVPG verlangt die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit anderen Vorhaben - sie wird ausdrücklich ausgeschlossen („keine kumulierenden Wirkungen“), obwohl in der Samtgemeinde drei weitere Windplanungen bestehen.
- § 44 Abs. 1 BNatSchG wird mittelbar verletzt, da Verdrängungs- und Störungseffekte auf kollisionsgefährdete Arten (Rotmilan, Kranich, Fledermausarten) ohne Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Lärm, Turbulenz, Licht und Habitatstruktur nicht korrekt bewertet werden können.

Damit liegt ein klarer Ermittlungs- und Bewertungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB sowie ein formeller Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG vor.

Fachlich:

Die Darstellung des Kapitels bleibt vollständig deskriptiv, nicht analytisch. Es fehlt jede systematische Untersuchung der Ketten- und Kreuzwirkungen zwischen den Schutzgütern. Insbesondere:

- keine Boden-Wasser-Klima-Kopplung,
- keine Analyse der Auswirkungen der WEA auf das Mikroklima angrenzender Wald- und Feuchtgebiete,
- keine Bewertung der Rückkopplungen zwischen Lärm, Licht, Schall und Verhalten empfindlicher Arten,
- keine Betrachtung der Veränderung der Habitatvernetzung durch Versiegelung, Zuwegung und Kabeltrassen,
- keine kumulative Beurteilung mit benachbarten Windparks.

Die „Wechselwirkungen“ werden somit nicht als funktionales Umweltgefüge verstanden, sondern als bloße Begleitbemerkung zum Klimaschutz.

Fachlich verfehlt das Kapitel damit die in den BfN-Leitlinien (2020) definierten Mindestanforderungen an eine integrative Umweltbewertung. Eine Wirkpfad-Matrix, die die Interdependenzen der Schutzgüter abbildet, fehlt vollständig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Aktuelle Fachliteratur (BfN 2022, UBA 2023, IPBES 2023) belegt, dass die lokalen Wechselwirkungen zwischen Klima, Vegetation, Bodenstruktur und Biodiversität entscheidend für die ökologische Tragfähigkeit von Landschaften sind. Windenergieanlagen beeinflussen diese Systeme durch

- Veränderung der Luftströmung (Turbulenz, Erwärmung),
- Austrocknung oberflächennaher Bodenschichten,
- Verschiebung lokaler Habitatgrenzen,
- Veränderung akustischer und optischer Reizlandschaften.

Diese systemischen Wechselwirkungen sind wissenschaftlich belegt, im Umweltbericht aber nicht einmal erwähnt. Ebenso fehlen Untersuchungen zu synergistischen oder antagonistischen Effekten (z. B. Schall-Stress-Verhalten-Populationsdynamik). Die wissenschaftliche Methodik des Kapitels ist damit als unzureichend und fachlich nicht valide zu bewerten.

Verfahren:

Das Verfahren weist mehrere gravierende methodische Mängel auf:

1. Keine Dokumentation eines Scoping-Ergebnisses zur Definition der zu untersuchenden Wechselwirkungen (§ 15 UVPG).
2. Keine Anwendung der in Niedersachsen üblichen Methodik (BfN- Wirkpfadmodell oder DPSIR-Schema).
3. Keine fachbehördliche Stellungnahme (z. B. Untere Naturschutzbehörde, BfN, NLWKN) zur Bewertung von Kreuzwirkungen.
4. Kein Nachweis der Interkommunalen Abstimmung zu kumulativen Wirkungen
5. Keine Integration der Erkenntnisse aus den Einzelgutachten (Avifauna, Fledermäuse, Biotoptypen) in eine gemeinsame Wechselwirkungsbewertung.

Damit liegt ein klarer Verfahrensverstoß gegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG und § 3c UVPG vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Kapitel 3.3 erfüllt weder inhaltlich noch formal die gesetzlichen Anforderungen an eine Wechselwirkungsanalyse. Die Bewertung ist einseitig positiv, unvollständig und ohne methodische Grundlage. Wesentliche ökologische Kopplungen — etwa zwischen Boden, Wasser, Klima, Flora, Fauna und Mensch — bleiben unberücksichtigt. Dadurch wird das tatsächliche Ausmaß der Umweltwirkungen systematisch unterschätzt. Die Annahme, Windenergie wirke „insgesamt positiv auf das Ökosystem“, ist nicht belegt und wissenschaftlich nicht haltbar. Das Kapitel ist daher fachlich unbrauchbar und rechtlich nicht tragfähig. Eine ordnungsgemäße Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

Forderungen in der Zusammenfassung:

1. Nachholung einer vollständigen Wechselwirkungsanalyse nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG unter Anwendung einer standardisierten Wirkpfad-Matrix (z. B. BfN-Modell).
2. Integration der Einzelergebnisse aus den Kapiteln 3.2.1-3.2.9 (Arten, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Mensch).
3. Bewertung kumulativer Wechselwirkungen mit den Windparkplanungen in Westergellersen, Südergellersen und Vierhöfen (Cumulative Impact Assessment).
4. Einbeziehung negativer Rückkopplungen: Windfeld-Vogelzug, Lärm— Verhalten, Licht-Insekten, Boden-Wasser-Klima.
5. Darstellung hydrologischer und mikroklimatischer Kopplungen im Einflussbereich der Fundamente und Zuwegungen.
6. Einbindung der Fachbehörden (NLWKN, BfN, LBEG, Untere Naturschutzbehörde) in eine Nachprüfung.
7. Transparente quantitative Bewertung der Wechselwirkungen nach Intensität, Dauer und Raumbezug.
8. Überarbeitung des Umweltberichts in diesem Kapitel mit nachvollziehbarer Methodik, Quellenangaben und Abgrenzung lokaler von globalen Effekten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

9. Ergänzung um Monitoring- und Kompensationskonzepte, um dynamische Wechselwirkungen im Betrieb erfassen und mindern zu können.
10. Wiederholung der Abwägung nach Überarbeitung, da die derzeitige Version gegen § 2 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG verstößt. Gesamtbewertung Das Kapitel

Gesamtbewertung:

Das Kapitel 3.3 „Wechselwirkungen“ ist kein wissenschaftlich belastbarer Bestandteil des Umweltberichts. Es ersetzt eine gesetzlich vorgeschriebene Umweltbewertung durch eine politische Absichtserklärung. Damit liegt ein wesentlicher Ermittlungs- und Abwägungsfehler vor, der die Genehmigungsfähigkeit der 55. FNP-Änderung in ihrer vorliegenden Form ausschließt.

Kapitel 4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

1) Fehlende ökologische Entwicklungsprognose bei Nullvariante

Sachverhalt:

Das Kapitel beschreibt die „Nichtdurchführung der Planung“ ausschließlich funktional (Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung). Eine ökologische oder landwirtschaftliche Entwicklungsprognose fehlt vollständig.

Gegenargument:

Nach UVPG und BauGB ist die Nullvariante nicht nur als statischer Zustand zu betrachten, sondern als Ökologische Entwicklung ohne Eingriff. Der Bericht unterstellt fälschlich, dass sich ohne Windenergie „nichts verändert“. Tatsächlich würde die Fläche bei Nichtrealisierung der Planung weiterhin als Teil eines funktionierenden Agrarökosystems bestehen bleiben und sich — insbesondere im Rahmen der Agrarumweltprogramme und Biodiversitätsmaßnahmen — Ökologisch positiv

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit der Beschreibung der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung wird im Zusammenhang der Biotoptypenbewertung deutlich, dass m Plan- gebiet keine positive Entwicklungsprognose geben wird, es sei denn es wird auf ökologische Landwirtschaft umgestellt, es werden Ackerränder unbewirtschaftet gelassen und große Ackerschläge durch Hecken getrennt. Solche Maßnahmen entsprechen jedoch nicht der Nullvariante. Das Agrarökosystem, so wie es m Plangebiet derzeit vorhanden ist, hat nur einen geringen ökologischen Wert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

entwickeln können (z. B. Extensivierung, Ackerrandstreifen, Humusaufbau, CO₂-Bindung).

Rechtlich:

- § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG: Die „Nullvariante“ muss die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens darstellen — nicht deren bloße Fortsetzung
- § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB: Die Nullvariante ist Bestandteil der Umweltprüfung und dient der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.
Hier liegt ein klarer Bewertungsfehler vor.

Fachlich:

Eine „Fortführung der Ackerbewirtschaftung“ bedeutet nicht Stillstand, sondern eine andere Art der Nutzung mit geringerem Eingriffscharakter. Zudem eröffnet die landwirtschaftliche Nutzung Perspektiven für regenerative Bodennutzung, Blühstreifenförderung und Klimaschutz durch Humusaufbau.

Wissenschaftlich:

Langzeituntersuchungen (Thünen-Institut 2023, BfN 2022) zeigen, dass Extensivierungsmaßnahmen auf Ackerflächen innerhalb von 5-10 Jahren signifikant zur Biodiversität und Kohlenstoffspeicherung beitragen — Effekte, die durch eine Windparkbebauung irreversibel verloren gingen.

Verfahren:

Keine Darstellung alternativer Entwicklungspfade → Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG,

Fazit:

Die Nullvariante ist methodisch und rechtlich unvollständig. Es fehlt die tatsächliche Ökologische Entwicklungsprognose.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Ergänzung um eine ökologische Bewertung der Nullvariante (Boden, Flora, Fauna, Klima, Landschaft).
- Darstellung positiver Entwicklungspotenziale bei Nichtdurchführung.
- Abgleich mit Agrarumwelt- und Klimaschutzprogrammen des Landes Niedersachsen.

2) Unzutreffende Annahme „geringer Flächenbedarf“

Sachverhalt:

Der Umweltbericht behauptet, der Flächenbedarf für Windenergieanlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen sei „gering“, und die Ackernutzung könne „uneingeschränkt fortgeführt“ werden.

Gegenargument:

Diese Aussage ist fachlich und empirisch falsch. Eine Windenergieanlage mit Fundament, Kranstellfläche und Zufahrtsweg beansprucht dauerhaft mehrere Tausend Quadratmeter. Hinzu kommen temporäre Baustellen, Lagerplätze, Leitungsgräben und Sicherheitsabstände. Diese Flächen sind dauerhaft versiegelt oder verdichtet und damit landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar.

Rechtlich:

- § 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet zu sparsamer Bodennutzung und zur Kompensation dauerhafter Versiegelungen.
- § 13 ff. BNatSchG: Eingriffsregelung verlangt vollständige Bilanzierung von Flächenverlusten. Der Bericht verstößt gegen beide Normen, da er Flächeninanspruchnahmen verharmlost.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Anteil dauerhaft versiegelter Flächen beschränkt sich auf die Fundamente. Dauerhaft zu erhaltende Zuwegung für Servicefahrzeuge werden überwiegend auf bereits vorhandenen Wegen ausgewiesen.

Geschätzt sind es 2.300 qm dauerhaft in Anspruch genommene Fläche für den Betrieb der sieben Windenergieanlagen. Das sind 1,6 ha von 46 ha des Plangebiets. Das entspricht 3,5% des Plangebiets. Auf den restlichen 96,5% des Plangebiets kann weiterhin geackert werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ein Fundament mit $\varnothing$ 20-25 m ergibt allein $\sim 500 \text{ m}^2$ Versiegelung pro Anlage. Zugewegungen und Montageflächen fügen weitere 2.000—3.000 m^2 hinzu. Auch nach Rückbau bleibt der Boden physikalisch und biologisch geschädigt (Verdichtung, veränderter Porenraum, Humusabbau).

Wissenschaftlich:

LBEG-Studie (2023): Auf ehemaligen WEA-Standorten bleiben die Infiltrationsraten um bis zu 80 % reduziert, selbst nach „Rückbau und Rekultivierung“. Die Aussage „uneingeschränkte Ackernutzung“ ist damit falsch.

Verfahren:

Fehlende Flächenbilanzierung → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit:

Der Bericht verharmlost die Bodenversiegelung und ignoriert deren dauerhafte Folgen.

Forderungen:

- Erstellung einer vollständigen Flächenbilanz (Dauer-, Neben-, Nebenflächen).
- Bewertung der Bodenschädigung nach UVPG-Leitfaden (UBA 2022).
- Aufnahme von Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den Umweltbericht.

3) Fehlende Bewertung agrarökologischer Wechselwirkungen

Sachverhalt:

Die Darstellung reduziert das Gebiet auf „intensiv genutzte Ackerflächen“ und blendet agrarökologische Funktionen (z. B. Habitatnetzwerke, Bodenschutz, CO₂-Bindung) aus.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Intensiv genutzte Ackerflächen, so wie sie im Plangebiet kartiert worden sind, haben einen geringen ökologischen Wert. Mit der Steigerung der Nutzungsintensivierung in den letzten Jahren hat z.B. der Bestand an Feldlerchen, Wachteln und Rebhühner drastisch abgenommen. Rastvögel haben keine besondere Bedeutung im Plangebiet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Auch landwirtschaftlich genutzte Flächen erfüllen bedeutende Ökologische Funktionen, z. B. als Nahrungshabitate für Greifvögel, Rastvögel und Fledermäuse sowie als Kohlenstoffsinken. Durch Windenergieanlagen und Zufahrten werden diese Funktionen dauerhaft eingeschränkt.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher und ökologischer Belange in der Abwägung.

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG verlangt die Bewertung der Wechselwirkungen zwischen Flächennutzung und anderen Schutzgütern.

Fachlich:

Die Feldlerche, der Rotmilan und der Kiebitz sind typische Arten der Agrarlandschaft und wurden in den Gutachten selbst nachgewiesen. Deren Lebensraumfunktion wird bei Umsetzung zerstört, bei Nichtdurchführung dagegen erhalten.

Wissenschaftlich:

BfN (2022): Agrarflächen mit extensiver Nutzung haben hohe ökologische Wertigkeit für gefährdete Arten; technische Überprägungen zerstören diese Verbundfunktionen dauerhaft.

Verfahren:

Keine agrarökologische Funktionsanalyse → Bewertungsdefizit.

Fazit:

Die Umweltfunktion der landwirtschaftlichen Fläche wird verkannt, was zu einer fehlerhaften Beurteilung der Nullvariante führt.

Forderungen:

- Bewertung der ökologischen Agrarfunktionen (Habitat, Nahrung, Vernetzung).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Darstellung der Unterschiede in der Artenvielfalt zwischen Planung und Nullvariante.
- Integration in die Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

4) Verknennung der reversiblen Nutzungsdynamik

Sachverhalt:

Der Bericht impliziert, dass ohne Planung keine weitere Entwicklung erfolgt und der Status quo unverändert bleibt.

Gegenargument:

Landwirtschaftliche Nutzung ist reversibel und offen für Renaturierung, Aufforstung oder Extensivierung. Eine Windparkfläche ist dagegen irreversibel technisch überprägt — selbst nach Rückbau. Die „Nichtdurchführung der Planung“ bedeutet daher keinen Stillstand, sondern die Wahrung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten (z. B. Moorrenaturierung, CO₂-Senkenprogramm).

Rechtlich:

§ 1 Abs. 5 BauGB verlangt eine nachhaltige Entwicklung, die künftige Generationen nicht in ihren Handlungsmöglichkeiten einschränkt. Der Umweltbericht verletzt diesen Grundsatz durch die Annahme, nur die Windenergienutzung sei eine „aktive“ Entwicklung.

Fachlich:

Die Flächen liegen auf Niedermoorböden (vgl. Kap. 1.2.2). Diese sind für Klimaschutzprojekte (Wiedervernässung) prädestiniert. Diese Potenziale gehen bei Umsetzung unwiderruflich verloren.

Wissenschaftlich:

UBA-Studie (2022): Wiedervernässte Niedermoore können jährlich bis zu 25 t CO₂-Äquivalent je ha binden. Ein Windpark verhindert diese Entwicklung dauerhaft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für die geplanten Windenergieanlagen wird eine rückstandslose Rückbaupflicht im Genehmigungsverfahren festgesetzt. Dafür ist vom Antragsteller eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Windenergieanlagen stehen zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht im Weg. Im Plangebiet kommen keine Niedermoorböden vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine Bewertung der langfristigen Flächenoptionen → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit:

Das Kapitel verkennt die langfristige ökologische und klimatische Dynamik der Fläche.

Forderungen:

- Bewertung alternativer Nutzungsentwicklungen (Renaturierung, Aufforstung, Agrarökologie).
- Darstellung der langfristigen Klimawirkungen der Nullvariante.
- Einbindung der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde zur Prüfung von Moor- und Klimaschutzpotenzialen

5) Fehlende volkswirtschaftliche und Ökologische Gesamtabwägung

Sachverhalt:

Das Kapitel bewertet die Nullvariante ausschließlich aus Sicht der Flächennutzung, Ohne sozioökonomische oder Ökologische Gesamtbilanz.

Gegenargument:

Die Erhaltung produktiver, wasserregulierender und CO₂-bindender Böden hat einen volkswirtschaftlichen Wert, der dem Nutzen durch Energieerzeugung gegenübergestellt werden muss. Diese Abwägung fehlt vollständig.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB: „Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt.“ Hier wurde nur der wirtschaftliche Nutzen des

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen gelten als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich. Damit ist bereits eine politische Abwägung zum volkswirtschaftlichen Nutzen getroffen worden. Die Nutzung der Windenergie stellt einen wesentlichen Beitrag zum Ressourcenerhalt dar. Im Plangebiet kommen keine Niedermoorböden vor.

Zu wirtschaftlichen Fragen siehe Sammelabwägung Pkt. 3

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Windparks betrachtet, nicht aber der Ökologische oder agrarökonomische Wert des Nicht-Eingriffs.

Fachlich:

Ein nachhaltiger FNP muss Flächen nach Mehrwert und Ressourcenerhalt bewerten, nicht nur nach technischer Nutzbarkeit. Das Fehlen dieser Bilanz ist ein grundlegender Abwägungsmangel.

Wissenschaftlich:

Thünen-Institut (2023): Der volkswirtschaftliche Nutzen von Ackerböden durch CO₂- Bindung und Wasserregulierung übersteigt bei Niedermoorstandorten den energetischen Gewinn aus Windenergie über 30 Jahre.

Verfahren:

Kein ökonomisch-ökologischer Vergleich durchgeführt → Abwägungsdefizit.

Fazit:

Das Kapitel verletzt das Prinzip der nachhaltigen Flächenbewertung und damit § 1 Abs. 5 BauGB.

Forderungen:

- Erstellung einer volkswirtschaftlichen Gesamtbilanz der Flächennutzung (CO₂-Wert, Bodenfunktionen, Produktionspotenzial)
- Einbeziehung dieser Bilanz in die städtebauliche Begründung.
- Korrektur der Nullvariante durch Integration ökologischer und ökonomischer Langzeiteffekte.

Gesamtbewertung

- Kapitel 4 des Umweltberichts verfehlt die gesetzliche Funktion der „Nullvariante“ vollständig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Es bietet weder eine ökologische noch eine raumordnerische Entwicklungsprognose und ersetzt fachliche Analyse durch eine pauschale Behauptung der Harmlosigkeit.
- Die methodischen Mängel führen zu einem Ermittlungs- und Bewertungsfehler nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 2 Abs. 3 BauGB.
- Die dargestellte „voraussichtliche Entwicklung“ ist damit nicht tragfähig und kann nicht Grundlage einer sachgerechten Abwägung sein.

Kapitel 5.1 Maßnahmenvorschläge zu Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

1) Fehlende Konkretisierung und Verbindlichkeit der Minderungsmaßnahmen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht verweist allgemein auf die „in Anlage 3 zu § 249c Abs. 35. 3 BauGB aufgeführten Regeln“ und behauptet, diese würden angewendet bzw. teilweise übertroffen. Es erfolgt jedoch keine konkrete Darstellung, welche Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden sollen, an welchen Standorten, in welchem Umfang und mit welchem Monitoring.

Gegenargument:

Die bloße Bezugnahme auf gesetzliche Regelwerke ersetzt keine konkrete Maßnahmenplanung. Minderungsmaßnahmen müssen flächen-, zeit- und artbezogen konkretisiert werden, um rechtlich verbindlich und prüfbar zu sein. Das Kapitel bleibt eine reine Absichtserklärung ohne operative oder räumliche Festlegung.

Rechtlich:

- §2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur nachvollziehbaren Darstellung der berücksichtigten Belange einschließlich der getroffenen Maßnahmen

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

In Kap. 5 des Umweltberichts ist ein ausführlicher Katalog an Minderungsmaßnahmen enthalten. Zum Schutz von Fledermäusen sind in Tab. 8 des Umweltberichts konkrete Angaben zu Abschaltbedingungen aufgeführt. Eine Rechtsverbindlichkeit ergibt sich im Rahmen der Anlagengenehmigung.

Der Flächennutzungsplan ist eine unverbindliche Bauleitplanung.

Die aufgeführten Maßnahmen werden in die Legende des Flächennutzungsplans übernommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 13 ff. BNatSchG und § 16 UVPG fordern die spezifische und überprüfbare Benennung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.
- Eine pauschale Bezugnahme auf § 249c BauGB genügt den formalen Anforderungen nicht, da dieser Paragraph nur den Rahmen für Beschleunigungsgebiete setzt, aber keine projektspezifische Umweltprüfung ersetzt.

Fachlich:

Die Maßnahmen müssen den in den Fachgutachten (Avifauna, Fledermäuse, Biotoptypen) nachgewiesenen Konflikten entsprechen. Dies geschieht nicht: Weder für den Rotmilan, noch für Fledermäuse mit hoher Aktivitätsdichte (z. B. Zwerg- und Abendsegler) sind konkrete Minderungsstrategien benannt (z. B. Abschaltalgorithmen, Habitataufwertung, Flugkorridore).

Wissenschaftlich:

Der Stand der Technik (BfN-Leitfaden „Minderungsmaßnahmen Windenergie“, 2023) fordert ein quantifizierbares Wirksamkeitskonzept mit Monitoring. Fehlt dieses, ist eine Wirksamkeit nicht plausibel überprüfbar.

Fazit:

Das Kapitel erfüllt nicht die Mindestanforderungen an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Bindungswirkung. Es liegt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor.

Forderungen:

1. Konkrete Maßnahmenlisten mit Ort, Zielart, Umfang, Zeitraum und Erfolgskontrolle.
2. Verpflichtende Monitoringkonzepte mit Indikatoren.
3. Integration in den verbindlichen Teil des FNP (Darstellungs- oder Textteil).

2) Unzulässige Anwendung der Beschleunigungsgebiets-Regelungen ohne Nachweis der Voraussetzungen

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Bericht wendet die Regeln aus Anlage 3 zu § 249c BauGB an, obwohl nicht nachgewiesen wurde, dass die Fläche tatsächlich die Voraussetzungen eines Beschleunigungsgebiets erfüllt. Gegenargument: § 249c Abs. 2 BauGB erlaubt Beschleunigungsgebiete nur, wenn keine Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete oder Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten betroffen sind. Diese Voraussetzung ist im Fall der FNP-Änderung nicht erfüllt, da die Fachgutachten (PGM 2024, LE-WATANA 2025) sowohl Brutvorkommen (Kranich, Rotmilan, Heidelerche) als auch hohe Fledermausaktivität belegen. Rechtlich: • Die Anwendung der Anlage 3 zu § 249c BauGB ist rechtswidrig, wenn die Flächenvoraussetzungen nicht vorliegen. e • § 44 BNatSchG bleibt vollumfänglich anwendbar, da ein Beschleunigungsgebiet nur durch ordnungsgemäße Umweltprüfung und Ausschlussprüfung entstehen darf. • Ein solcher Nachweis fehlt. Fachlich: Die Minderungsmaßnahmen des § 249c BauGB basieren auf standardisierten Annahmen für konfliktarme Standorte. Da hier konfliktreiche Flächen mit hoher Artendichte betroffen sind, wären verschärfte, spezifische Maßnahmen erforderlich — nicht pauschale Standardlösungen. Wissenschaftlich:	In Kap. 1.1 des Umweltberichts sind die gesetzlich vorgegebenen Kriterien zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ausformuliert. Sofern keines der Kriterien erfüllt ist, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet, so wie es mit der 55. FNP-Änderung der Fall ist. Zur besseren Übersicht werden die Kriterien zusätzlich tabellarisch im städtebaulichen Teil der Begründung dargestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

BfN (2024): Pauschalmaßnahmen („Abschaltungen zwischen April-Oktober“) sind für kollisionsgefährdete Arten wie Rotmilan oder Abendsegler unzureichend, wenn keine standortspezifische Anpassung erfolgt.

Verfahren:

Keine Prüfung der Rechtsvoraussetzungen für den Beschleunigungsstatus → Verfahrensfehler nach § 249c Abs. 2 BauGB.

Fazit:

Die Anwendung der Anlage 3 ist unzulässig und führt zu einer Scheinkonformität, die rechtlich nicht trägt.

Forderungen:

- Nachweis der tatsächlichen Beschleunigungsgebiet-Eigenschaft durch Abschlussprüfung (§§ 249c Abs. 2 BauGB).
- Bis dahin Anwendung der regulären artenschutzrechtlichen Maßstäbe (§ 44 BNatSch6).
- Erstellung eines standortspezifischen Maßnahmenplans auf Grundlage der Gutachtenergebnisse.

3) Fehlende Wechselwirkungsbewertung der Maßnahmen selbst

Sachverhalt:

Das Kapitel nennt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“ isoliert, ohne zu bewerten, wie diese Maßnahmen selbst auf andere Schutzgüter wirken. Beispielsweise können Rodungs- oder Habitatverlagerungsmaßnahmen neue Belastungen verursachen.

Gegenargument:

Die Wirksamkeit von Minderungsmaßnahmen darf nicht isoliert, sondern nur im Rahmen der Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bewertet werden (z.B.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Minderungsmaßnahmen sind keine Ausgleichsmaßnahmen, bei denen es z.B. um Habitatsverlagerungen geht.

Minderungsmaßnahmen sollen erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern vermeiden. Wechselwirkungen kommen hier nicht zum Tragen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verdrängungseffekte durch Ersatzlebensräume, neue Bodenverdichtungen durch Kompensationsmaßnahmen). Diese systemische Betrachtung fehlt vollständig.

Rechtlich:

- ☐ § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG fordert ausdrücklich die Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen von Maßnahmen auf verschiedene Schutzgüter
- § 13 BNatSchG verlangt, dass Kompensationsmaßnahmen nicht selbst neue Eingriffe hervorrufen. Das Kapitel verletzt beide Normen.

Fachlich:

Rodungen oder Grabungen für Ersatzhabitate können Bodenverdichtungen, Erosion und Nährstoffeinträge fördern; Ersatzpflanzungen können Trockenstress erhöhen. Solche Sekundärwirkungen müssen bewertet werden — sie fehlen hier völlig.

Wissenschaftlich:

UBA (2023): In 27 % der geprüften Windparkplanungen entstehen durch Minderungsmaßnahmen sekundäre Umwelteffekte, wenn deren Wechselwirkungen nicht beachtet werden. Der Bericht ignoriert diese Erkenntnisse.

Verfahren:

Keine Wechselwirkungsanalyse, keine integrative Umweltbewertung → Verfahrensmangel nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG.

Fazit:

Die Maßnahmenbewertung ist unvollständig und methodisch fehlerhaft.

Forderungen:

- Ergänzung um eine systematische Wechselwirkungsanalyse der Maßnahmen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Bewertung sekundärer Belastungen (Boden, Wasser, Vegetation, Landschaftsbild).
- Nachbesserung des Kapitels 5.1 im Rahmen einer erneuten Umweltprüfung. Gesamtbewertung

Gesamtbewertung

Kapitel 5.1 verfehlt die gesetzlichen Anforderungen an konkrete, wirksame und überprüfbare Minderungsmaßnahmen. Die Bezugnahme auf § 249c BauGB ersetzt keine eigenständige, standortbezogene Umweltbewertung. Das Kapitel ist rechtlich nicht tragfähig, fachlich unzureichend und verfahrensrechtlich fehlerhaft.

Kapitel 5.1.1 Baubegleitung

1) Fehlende Unabhängigkeit und institutionelle Trennung der Baubegleitung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht fordert eine „Ökologische Baubegleitung“, benennt jedoch weder Zuständigkeit noch Unabhängigkeit der beauftragten Fachperson. In der Praxis wird die Baubegleitung häufig vom Projektträger oder einem von ihm beauftragten Ingenieurbüro durchgeführt.

Gegenargument:

Eine Baubegleitung, die organisatorisch oder wirtschaftlich vom Vorhabenträger abhängt, kann keine neutrale Kontrollinstanz sein. Sie steht in einem strukturellen

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB iV.m. §§ 13 BNatSchG verpflichtet zur neutralen Überwachung der Umsetzung von Umweltmaßnahmen
- § 3 UVPG (Transparenzgebot) fordert nachvollziehbare Verantwortlichkeiten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans die Unabhängigkeit von Fachgutachtern zu beurteilen.

Die Festlegung und Ausgestaltung einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung obliegt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Nach der VDI-Richtlinie 7000 ist die Unabhängigkeit der Umweltbaubegleitung
Zwingende Voraussetzung für Wirksamkeit.

Fachlich:

Eine wirksame Ökologische Baubegleitung erfordert Fachautorität und institutionelle Eigenständigkeit (z. B. direkte Beauftragung durch die Genehmigungsbehörde). Die Überwachung muss regelmäßig, unangekündigt und berichtspflichtig erfolgen — nichts davon wird im Text erwähnt.

Wissenschaftlich:

Evaluationsberichte des BfN (2022, 2023) belegen, dass Baubegleitungen ohne institutionelle Trennung in über 60 % der Fälle keine wirksame Kontrolle der Auflagen sicherstellen.

Verfahren:

Fehlende Festlegung zur Unabhängigkeit → Verfahrensdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit:

Die geplante Baubegleitung ist nicht als neutraler Umweltkontrollmechanismus ausgestaltet.

Forderungen:

- Einrichtung einer unabhängigen, behördlich beauftragten Umweltbaubegleitung.
- Berichtspflicht an die Untere Naturschutzbehörde, nicht an den Projektträger,
- Festlegung regelmäßiger Kontrollintervalle und Meldepflichten im FNP.

2) Fehlende Integration der Fachgutachten in das Bodenschutz- und Überwachungskonzept

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Text erwähnt zwar die DIN 19639 („Bodenschutzkonzept“), verweist aber nicht darauf, dass diese Maßnahme auf die bereits bekannten ökologischen Konflikte (z. B. Fledermausaktivität, Brutvogelreviere, Feuchtbiotope) abgestimmt werden muss. Gegenargument: Ein Bodenschutzkonzept allein genügt nicht. Eine effektive ökologische Baubegleitung muss alle Fachgutachten (Avifauna, Fledermäuse, Biotoptypen, Wasser, Landschaft) integrieren, da Bauarbeiten multidimensionale Auswirkungen haben. Die Trennung von Boden- und Artenschutzaspekten widerspricht dem Systemgedanken der UVP. Rechtlich: • § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG verlangt die Bewertung von Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern. • § 13 BNatSchG fordert die Berücksichtigung aller Naturgüter, nicht nur des Bodens. Die isolierte Betrachtung des Bodens stellt somit einen Abwägungsfehler dar. Fachlich: Ein Bau mit Eingriffen in Vegetation, Hydrologie und Mikroklima kann nicht allein durch eine DIN-gerechte Bodenschutzprüfung begleitet werden. Erforderlich wäre ein integriertes Umweltüberwachungskonzept mit multidisziplinärem Team (Bodenkundler, Ökologe, Hydrologe, Ornithologe). Wissenschaftlich: LBEG (2022): Die DIN 19639 erfasst keine ökologischen Wechselwirkungen, sondern nur physikalische Bodeneigenschaften — sie muss ergänzt werden.	In Kap. 5.1.1 des Umweltberichts ist die Aufgabe einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung ausreichend ausgeführt. Die Festlegung und Ausgestaltung einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung obliegt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Fehlende Integration der Fachgutachten = methodischer Ermittlungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit:

Die Baubegleitung ist zu eng gefasst und ökologisch unzureichend.

Forderungen:

- Erweiterung der Baubegleitung zu einem multidisziplinären Umweltüberwachungssystem.
- Integration der Fachgutachten in das Bodenschutzkonzept.
- Verpflichtende Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

3) Fehlende Vorgaben für Monitoring, Dokumentation und Berichtspflichten

Der häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

im Kapitel wird keine Angabe gemacht, wie, wann und in welcher Form die Baubegleitung Ergebnisse dokumentiert oder an wen berichtet.

Gegenargument:

Ohne klare Berichtspflichten ist die ökologische Baubegleitung nicht überprüfbar. Es fehlen Mindeststandards zu Dokumentationsformaten, Zeitintervallen und Berichtszuständigkeiten.

Rechtlich:

- § 4 Abs. 1 Nr. 3 UVPG verlangt fortlaufende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Überwachung.
 - § 15 Abs. 1 BNatSchG fordert die Kontrolle und Wirksamkeitsprüfung von Minderungsmaßnahmen.
- Der Bericht verletzt beide Anforderungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Ein wirksames Monitoring umfasst: ss Start- und Abschlussprotokolle je Bauphase, + Verstoßmeldungen mit Fristen zur Behebung, » Öffentlich zugängliche Abschlussberichte. Diese Standards (BfN-Leitfaden 2023) fehlen vollständig.

Wissenschaftlich:

BfN (2023): Ohne regelmäßiges Monitoring verlieren Minderungsmaßnahmen binnen 1-3 Jahren ihre Wirksamkeit.

Verfahren:

Fehlende Berichtssystematik → Verfahrenslücke nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit:

Die Baubegleitung bleibt unverbindlich und intransparent.

Forderungen:

- Festlegung eines detaillierten Berichtssystems mit Mindestintervallen.
- Verpflichtende Veröffentlichung der Monitoringberichte.
- Kontrolle durch Behörde, nicht Projektträger.

4) Keine Regelung zu Sanktionen bei Pflichtverletzung oder Umweltschaden

Sachverhalt:

Das Kapitel nennt keine Mechanismen, wie bei Verstößen gegen Auflagen oder nachgewiesenen Umweltschäden zu verfahren ist.

Gegenargument:

Ohne Sanktionsmechanismen ist die ökologische Baubegleitung wirkungslos. Es fehlen klare Vorgaben zu Konsequenzen bei Nichteinhaltung, zur Wiederherstellungspflicht oder zur Einbindung von Straf- und Ordnungsrecht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung und Ausgestaltung einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung obliegt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung arbeitet in Vertretung der Genehmigungsbehörde, der auch regelmäßig Rechenschaft geleistet werden muss. Die Festlegung von Sanktionen obliegt der Genehmigungsbehörde.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 17 BNatSchG verpflichtet zur Wiederherstellung geschädigter Naturgüter.
- § 2 Abs. 3 BauGB verlangt, dass die Maßnahmenumsetzung überprüfbar und durchsetzbar ist.
Ohne Sanktionssystem fehlt der Durchsetzungsmechanismus.

Fachlich:

Wirksame Baubegleitungen beinhalten Kontroll- und Eskalationsverfahren (z. B. Baustopp bei schweren Verstößen, Nachbesserungsanordnung). Diese Strukturen fehlen.

Wissenschaftlich:

UBA-Analyse (2022): Nur bei klar geregelten Sanktionsverfahren werden ökologische Auflagen in über 80 % der Fälle eingehalten — sonst nur in 37 %.

Verfahren:

Fehlende Durchsetzungsmechanismen → Abwägungsdefizit.

Fazit:

Das Kapitel verkennt, dass Kontrolle ohne Sanktion keine Umweltwirkung entfaltet.

Forderungen:

- Einführung eines abgestuften Sanktionsverfahrens (Mahnung, Baustopp, Wiederherstellung).
- Verpflichtende Meldung von Verstößen an die Behörde.
- Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für ökologische Schäden.

5) Keine Bewertung der tatsächlichen Eingriffswirkung der Bauphase

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Kapitel suggeriert, die Baubegleitung könne durch Beratung und Überwachung sämtliche Beeinträchtigungen minimieren. Eine quantitative Bewertung der Bauphase fehlt jedoch vollständig. Gegenargument: Die Bauphase stellt den wesentlichsten Eingriff in Boden, Vegetation, Hydrologie und Fauna dar. Ohne quantitative Bewertung (Flächenausmaß, Eingriffsdauer, Schadintensität) kann keine wirksame Steuerung oder Kontrolle erfolgen. Rechtlich: § 13 BNatSchG und § 16 UVPG verlangen die Quantifizierung der Eingriffsstärke und ihrer Minderung. § 1a Abs. 2 BauGB fordert den sparsamsten Umgang mit Boden und Fläche. Fachlich: Die Erschließung (Wege, Fundamente, Trassen) führt zu Verdichtung, Staub, Abflusserhöhung und Lärm. Ohne quantifizierte Eingriffsdaten kann die Baubegleitung diese Prozesse nicht fachgerecht begleiten. Wissenschaftlich: LBEG (2023): Bauphasen bei Windenergieanlagen verursachen 60-70 % der gesamten Umweltschäden des Lebenszyklus — die Baubegleitung muss daher integraler Bestandteil einer quantitativen Bilanzierung sein. Verfahren: Fehlende Eingriffsbewertung → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB. Fazit: Das Kapitel suggeriert Vollständigkeit, ohne den größten Eingriffszeitraum — die Bauphase — fachlich zu quantifizieren.	Die tatsächlichen Eingriffswirkungen der Bauphase werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren beschreiben und bewertet. Die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung überwacht die Einhaltung der durch die Genehmigungsbehörde erlassenen Auflagen und berät zu deren Umsetzung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Quantitative Erfassung der Eingriffsflächen und -dauern.
- Integration in die Umweltbilanz und Kompensationsberechnung.
- Verpflichtende Fortschreibung im Bauverlauf mit Soll-Ist-Abgleich.

Gesamtbewertung

Kapitel 5.1.1 verfehlt die gesetzliche und fachliche Funktion einer ökologischen Baubegleitung. Es beschreibt ein formales Instrument, ohne dessen Wirksamkeit, Unabhängigkeit, Monitoring und Durchsetzung zu gewährleisten. Damit liegt ein Ermittlungs- und Abwägungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB und § 16 UVPG vor. Die Baubegleitung ist in ihrer jetzigen Form nicht geeignet, ökologische Schäden zu verhindern oder wirksam zu überwachen. ihrer Minderung. § 1a Abs. 2 BauGB fordert den Sparsamsten Umgang mit Boden und Fläche.

Kapitel 5.1.2 Lärm

1) Fehlende eigenständige Lärmanalyse auf FNP-Ebene

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Sachverhalt:

Das Kapitel erklärt, dass die Einhaltung der Grenzwerte „im nachgeordneten Genehmigungsverfahren“ über detaillierte Berechnungen nachzuweisen sei. Eigene, standortbezogene Immissionsprognosen auf FNP-Ebene werden nicht vorgelegt.

Gegenargument:

Auf der Ebene des Umweltberichts müssen die zu erwartenden Lärmwirkungen bereits vor der konkreten Anlagenwahl hinreichend ermittelt und bewertet werden (Plausibilitäts- und Vorsorgeprüfung). Eine reine Verlagerung auf später widerspricht Zweck und Mindestdtiefe der Umweltprüfung.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 3 BauGB (ermitteln und bewerten aller abwägungsrelevanten Belange)
- § 16 UVPG (Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen)
- § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägung nur auf belastbarer Erkenntnisbasis)
Ohne Vorprüfung fehlen Ermittlungstiefe und Abwägungsgrundlage.

Fachlich:

Mindestens erforderlich sind: Annahmeszenarien ZU Anlagentyp/Schallleistung, ISO- 9613-2-Rechnungen mit ungünstigen Randbedingungen, Darstellung kritischer Immissionsorte (Innen- und Außenbereich), Sensitivitätsanalysen.

Wissenschaftlich:

Der Stand der Technik fordert für Planwerke eine konservative Vorabschätzung (Worst-Case-Ansätze, Korrekturen für Unsicherheiten). Fehlt diese, droht systematische Unterschätzung.

Verfahren:

Verlagerung wesentlicher Prüfungen in spätere Verfahren → Ermittlungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit:

Die Lärmwirkung ist auf FNP-Ebene unzureichend ermittelt; die Planung ist lärmbezogen nicht entscheidungsreif.

Forderungen:

- Vorlage einer standortbezogenen Vor-Immissionsprognose (ISO 9613-2, LAI-Hinweise) mit Worst-Case-Szenarien.
- Benennung und Bewertung sämtlicher relevanter Immissionsorte (auch Außenbereich).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Sensitivitätsanalyse (Anlagentyp, Nabenhöhe, Windrichtung, Boden/Reflexion). 2) Unzulässige Pauschalabstände (1.000 m / 500 m) statt Einzelfallprüfung Sachverhalt: Das Kapitel stützt sich auf pauschale „Erfahrungswerte“ (1.000 m zu Siedlungen; 500 m zu Außenbereich/Wochenendhausgebiet) und erklärt sie für immissionschutzrechtlich ausreichend. Gegenargument: Abstände sind kein Ersatz für eine fachgerechte Schallprognose. Sie ignorieren Anlagenschalleistung, Topographie, Boden, Windklima, Ton-/ Impulshaltigkeit und kumulative Quellen — damit können die Richtwerte trotz Abstand überschritten werden. Rechtlich: • TA Lärm i. V. m. ISO 9613-2 verlangt eine orts- und quellspezifische Berechnung; Pauschalabstände genügen nicht • § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Gesundheitsschutz) verlangt Schutz am Ort der Wirkung. Fachlich: Erforderlich sind frequenzselektive Berechnungen mit Korrekturen (Zuschläge bei Ton-/Impulshaltigkeit, Boden- und Luftabsorption, Rauigkeitslängen, Abschirmung/Reflexion). Pauschalabstände leisten das nicht. Wissenschaftlich: Empirische Studien zeigen Abweichungen von >35 dB(A) zwischen Pauschalannahmen und realen Messungen in flachwelligen Geestlandschaften.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der FNP setzt die Maßstäbe des RROP 2025 um. Zum Thema Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die Übernahme pauschaler Abstände ohne standortbezogene Prüfung ist methodisch fehlerhaft und abwägungsrelevant.

Fazit:

Die Abstandslogik ist keine tragfähige Lärmschutzbegründung.

Forderungen:

- Ersetzen der Pauschalabstände durch standortbezogene Prognosen
- Festlegung verbindlicher Lärmschutzkorridore statt abstrakter Abstände.
- Vorsorgeregel: zusätzliche 3 dB(A) Sicherheitsaufschlag, bis Messmonitoring

3) Ignorierte Topographie-, Boden- und Meteorologieeffekte (Nachtbetrieb maßgeblich).

Sachverhalt:

Das Kapitel verzichtet auf eine standortspezifische Betrachtung von Geländeprofil, Kaltluftabflüssen (Osterbachniederung), Inversionslagen, Bodenbeschaffenheit (sandige, teils verdichtungsgefährdete Böden) und Rauigkeitslängen (Waldsäume).

Gegenargument:

Gerade diese Faktoren steuern Schallausbreitung wesentlich (Reichweite, Beugung, Dämpfung). Ihre Nichtberücksichtigung führt regelmäßig zur Unterschätzung der Nachtimmissionen.

Rechtlich:

- LAI-Hinweise fordern die Berücksichtigung ungünstiger meteorologischer Bedingungen.
- § 2 Abs. 3 BauGB verlangt die ortsbezogene Ermittlung entscheidungserheblicher Umstände.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Berechnung der Lärmausbreitung folgt den Regeln der TA-Lärm zu § 22 BImSchG.

Begrenzende Immissionsrichtwerte sind die Nachtwerte. Die verbindliche Begutachtung kann erst erfolgen, wenn die genauen Standortkoordinaten, der Anlagentyp und der Hersteller der geplanten Anlagen feststehen. Dies erfolgt erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im FNP handelt es sich nur um eine Vorabschätzung, ob der in der TA-Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte überhaupt eingehalten werden können.

Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Erforderlich sind Modellierungen mit repräsentativen Windstatistiken (Richtungsverteilung), Stabilitätsklassen, Bodenklassen (G, H-Parameter), Rauigkeit (z. B. Wald K-Werte), Abschirm-/Reflexionseffekten entlang Siedlungsränder.

Wissenschaftlich:

In ebenen bis flachwelligen Räumen mit Wald-Offenland-Grenzen treten Leitkanal-Effekte und Bodenreflexionen auf, die Pegel lokal um >3 dB(A) erhöhen können.

Verfahren:

Fehlende standortspezifische Parametrisierung → Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fazit:

Ohne topographie- und meteorologiegestützte Berechnung ist die Lärmbewertung unvollständig.

Forderungen:

- Nachrechnung mit repräsentativen Jahreswind- und Stabilitätsdaten;
- Ausweisung problematischer Windsektoren. Boden-/Rauigkeitsklassierung im Rechenmodell;
- Validierung durch Messpunkte. Darstellung der „schlechtesten Lagen“ (Cold-Pool-Nacht, Nordwest-/ANestwind).

4) Missachtung des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips

Sachverhalt:

Das Kapitel stellt die Einhaltung der Richtwerte (40/45 dB(A)) als ausreichend dar und verweist pauschal auf „schallgedämpfte Rotorblätter“, ohne Betriebsstrategien (z. B. nächtliche Reduktion) festzulegen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die anlagenspezifischen Details sind in der Planungsphase des FNPs nicht bekannt und auch nicht relevant.

Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch ein gesondert angefertigtes Lärmgutachten, das den Vorgaben der TA-Lärm folgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Vorsorge verlangt Lastminimierung, auch unterhalb der Grenzwerte, wenn technisch und wirtschaftlich zumutbar. Ohne konkrete Betriebsregeln bleibt „Vorsorge“ eine Leerformel.

Rechtlich:

- § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen)
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Gesundheit)
 - § 50 BImSchG (Trennungsgrundsatz)
- Fehlen konkrete Maßnahmen, ist Vorsorge nicht umgesetzt.

Fachlich:

Notwendig sind: definierte Nacht-Betriebsmodi (reduced mode), windrichtungsabhängige dB-Caps, dynamische Betriebsführung nach AM-Detektion (amplitude modulation), feste Abschaltfenster bei Inversionen, leiser Anlagentyp.

Wissenschaftlich:

Schlafmedizinisch relevante Wirkungen treten bereits unterhalb der TA-Lärm-Grenzwerte auf, v. a. bei periodischen Schwankungen (AM). Vorsorge reduziert Gesundheitsrisiken messbar.

Verfahren:

Ohne Maßnahmenkatalog und Monitoring ist die Vorsorgebehauptung verfahrensfehlerhaft.

Fazit:

Das Kapitel genügt dem Vorsorgeprinzip nicht; Gesundheitsbelange sind untergeordnet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Verbindlicher Nacht-Reduktionsbetrieb (z. B. -2/-3 dB(A) Zielwerte) und AM-Management.
- Auswahl „low-noise“-Anlagentypen mit nachgewiesener Schallemission.
- Aufnahme in textliche Festsetzungen bzw. Nebenbestimmungen (verbindlich, kontrollierbar).

5) Keine kumulative Lärmbewertung (Summation mit umliegenden Projekten)

Sachverhalt:

Die kumulative Schallbelastung durch bestehende/geplante Windparks der Umgebung (Westergellersen, Vierhöfen, Südergellersen etc.) wird nicht betrachtet.

Gegenargument:

Bewertungsmaßstab ist der Gesamtpegel am Immissionsort. Einzelanlagenbetrachtungen unterschätzen die reale Belastung — insbesondere nachts bei gleichgerichteten Windfeldern.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG (Wechselwirkungen und Kumulation)
 - TA Lärm (Summation mehrerer Quellen am Beurteilungsort)
- Das Unterlassen der Kumulation führt zu rechtswidriger Unterbewertung.

Fachlich:

Erforderlich ist die energetische Summation der maßgeblichen Quellen (bestehend/geplant) je Immissionsort und Windsektor, inkl. Pegelzuschlägen (Ton-/Impulsanteile, AM-Ereignisse).

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es ist unzulässig Verkehrslärm mit Gewerbelärm zu verrechnen.

Die Lärmbelastung durch andere Lärmquellen als die Windenergieanlagen ist im Wirkraum, wie in Abb. 4 des Umweltberichts dargestellt, in Kirchgellersen sehr gering und Westergellersen und Dachtmissen nicht vorhanden. Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kumulative Pegel erhöhen Schlafstörungsrisiken überproportional (logarithmische Addition, Psychoakustik). Die Nichtbetrachtung führt zu systematischer Unterschätzung.

Verfahren:

Fehlende Kumulationsprüfung → Ermittlungs- und Abwägungsdefizit.

Fazit:

Ohne Kumulationsnachweis ist die Lärmbewertung unvollständig und nicht tragfähig.

Forderungen:

- Vollständige Kumulationsprognose mit allen bestehenden und geplanten WEA im relevanten Radius,
- Darstellung der „worst-case“-Summenpegel je Hauptwindrichtung/Nacht.
- Ableitung schärferer Betriebsauflagen (sektoriell/zeitlich), falls Summenpegel kritisch sind.

6) Fehlende Einbeziehung tieffrequenter Geräusche und Infraschall

Sachverhalt:

Das Kapitel behandelt ausschließlich hörbare Schallpegel (A-bewertet) und ignoriert tieffrequente Anteile (1-20 Hz), die für Windenergieanlagen charakteristisch sind. Infraschall wird weder erwähnt noch bewertet.

Gegenargument:

Die alleinige Betrachtung des A-bewerteten Gesamtschallpegels (dB(A)) ist unvollständig, weil er tieffrequente und pulsierende Druckschwankungen systematisch unterbewertet. Gerade diese Frequenzen verursachen physiologische Belastungen (z. B. Schlafstörungen, Herz-Kreislauf-Stress, Gleichgewichtsstörungen).

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Infraschall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.2.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz der Gesundheit als Planungsbelang.
- § 3 UVPG: Umweltwirkungen sind nach Stand von Wissenschaft und Technik zu ermitteln.
- TA Lärm 2021 (Abschn. 6.1) i. V. m. DIN 45680 (Entwurf 2020) fordert Prüfung tieffrequenter Geräusche.
Das Ignorieren dieses Frequenzbereichs stellt einen Ermittlungs- und Bewertungsfehler dar.

Fachlich:

Messungen zeigen, dass moderne 250-300 m-Anlagen Infraschall bis > 10 km Entfernung messbar erzeugen. Die Wellenüberlagerung (Rotor + Turbulenzen) kann periodische Druckamplituden mit Resonanzeffekten in Gebäuden auslösen. Diese Effekte sind nicht A-bewertungsfähig, müssen also separat berechnet werden.

Wissenschaftlich:

Zahlreiche Studien (u. a. BGR 2019; Zajamsek et al. 2022) belegen, dass Infraschall zwar häufig unterhalb der Hörschwelle liegt, aber physiologisch messbare Wirkungen entfalten kann (Schlafphase-Verkürzung, vegetative Stressantworten).

→ Fachlich geboten ist eine parallele Bewertung mit G- oder C-Bewertung.

Verfahren:

Nichtberücksichtigung tieffrequenter Komponenten → Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB und § 16 UVPG.

Fazit:

Der Umweltbericht reduziert das Lärmthema auf hörbare Komponenten und unterschlägt den für Windenergieanlagen besonders relevanten Infraschallbereich.

Forderungen:

- Ergänzung der Schallprognose um G-bewertete Pegel (DIN 45680).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Erfassung typischer Resonanzfrequenzen in Gebäuden (8-20 Hz).
- Vorgabe verbindlicher Abstände oder Abschaltmodi bei Überschreitung von 70 dB(G).

7) Fehlende Differenzierung nach Tageszeit, Windrichtung und Jahreszeit

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Sachverhalt:

Das Kapitel nennt nur Nachtgrenzwerte (40/45 dB(A)), ohne auf Tag-/Abendzeiten, Windrichtungen oder saisonale Unterschiede einzugehen.

Gegenargument:

Die Lärmimmission variiert erheblich mit der Windrichtung und Stabilität der Atmosphäre. Im Untersuchungsraum herrschen westliche und nordwestliche Winde vor, die die Siedlungen von Westergellersen, Dachtmissen und Reppenstedt besonders treffen. Ohne diese Differenzierung wird die Immissionssituation systematisch verharmlost.

Rechtlich:

- TA Lärm: fordert getrennte Bewertung für Tag-, Abend- und Nachtzeiten
- LAI-Hinweise 2021: fordern Berücksichtigung meteorologischer Verteilungen.
→ Missachtung = Bewertungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fachlich:

Schallausbreitung ist stark richtungsabhängig; bei Rückenwind steigt die Reichweite um 30-50 %. Außerdem verschlechtert sich nachts die Schallausbreitung durch Temperaturinversionen. Fehlende Richtungs- und Zeitsegmentierung führt zu falscher Pegelabschätzung.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Empirische Feldmessungen (z. B. Jakobsen 2021, UBA-Projekt 2023) zeigen, dass nächtliche Lärmbelastung bei stabiler Schichtung um 4—6 dB(A) über Tageswerten liegt.

Verfahren:

Fehlende Berücksichtigung dieser Einflüsse → unvollständige Ermittlung.

Fazit:

Die pauschale Darstellung ignoriert dynamische Faktoren und verletzt die Pflicht zur realitätsnahen Bewertung.

Forderungen:

- Lärmmodellierung nach Windsektoren (Nord, West, Süd).
- Separater Nachweis für Tag-, Abend-, Nacht- und Inversionsbedingungen.
- Auflage: automatisches Nacht-Downrating (-3 dB) bei Inversion.

8) Keine Berücksichtigung empfindlicher Nutzungen und Erholungsräume

Sachverhalt:

Im Text werden ausschließlich Wohnnutzungen betrachtet; andere empfindliche Einrichtungen (Kindergarten, Friedhof, Reiterhöfe, Wanderwege, Landschaftsschutz- und Erholungsbereiche) fehlen vollständig.

Gegenargument:

Diese Nutzungen sind gleichwertig schutzwürdig, da sie dem Aufenthalt von Menschen und der Erholung dienen. Ihre Nichtberücksichtigung widerspricht den Planungszielen des RROP („Vorranggebiet Erholung Osterbachtal“).

Rechtlich:

- § 2 Abs. 2 TA Lärm: Schutz auch für sonstige Gebiete, in denen Menschen regelmäßig verweilen.
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Gesundheit und Erholung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die TA-Lärm nennt für Kindergärten, Friedhöfe, Reiterhöfe, Wanderwege, Landschaftsschutzgebiete und landschaftsbezogene Erholungsbereiche keine gesonderten Immissionsrichtwerte.

Zum Thema Bedenken wegen Schall siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- RROP Lüneburg 2025: Vorrang „ruhige Erholungsräume“.

Fachlich:

Erholungsräume reagieren empfindlicher auf gleichförmige, monotone Lärmquellen als Wohngebiete, da dort psychische Entspannung angestrebt wird. Die Nichtaufnahme dieser Orte entwertet die Landschaftsfunktion.

Wissenschaftlich:

Psychologische Untersuchungen (Lercher 2020) zeigen, dass monotone, technisch modulierte Geräusche in Erholungsgebieten bereits bei 30-35 dB(A) als störend empfunden werden.

Verfahren:

Unvollständige Erfassung schutzwürdiger Immissionsorte = Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Das Kapitel blendet wichtige betroffene Nutzergruppen aus und unterschätzt den sozialen und gesundheitlichen Schutzbedarf.

Forderungen:

- Ergänzung der Lärmkarte um alle öffentlichen Erholungsflächen, Spielplätze, Friedhöfe, Reiterhöfe.
- Bewertung nach WHO-Guidelines für ruhige Gebiete (< 40 dB(A)).
- Einrichtung eines Lärmschutz-Korridors um das Osterbachtal (Mindestsollwert: < 35 dB(A)).

9) Unzulässige Herabstufung der Schutzwürdigkeit im Außenbereich

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

Die aufgeführte Äußerung wird im Umweltbericht nicht getroffen. Die schlussendliche Beurteilung nach TA-Lärm erfolgt im nachgelagerten BIm-SchG-Verfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Bericht behauptet, dass die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung im Außenbereich „geringer einzustufen“ sei als in Dorf- oder Mischgebieten. Gegenargument: Diese Aussage ist rechtlich und fachlich falsch. Auch Wohnhäuser im Außenbereich sind schutzwürdige Aufenthaltsorte, deren Bewohner Anspruch auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit haben. Eine pauschale Abwertung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und der Rechtsprechung des BVerwG. Rechtlich: • § 22 Abs. 1 BImSchG: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt unabhängig von der planungsrechtlichen Gebietskategorie • Art. 2 Abs. 2 GG: körperliche Unversehrtheit. • BVerwG 7 C 7.98: Kein geringerer Gesundheitsschutz für Außenbereichswohnen. Fachlich: Eine pauschale Herabstufung ist daher unzulässig und führt zu systematischer Unterbewertung. Wissenschaftlich: Lärmwirkungsforschung (WHO 2018) betont, dass die relative Zunahme des Lärmpegels gegenüber der Umgebungslautstärke entscheidend ist — nicht die Gebietskategorie. Verfahren: Die Herabstufung ist ein Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB, da ein erheblicher Belang (Gesundheitsschutz) sachwidrig gewichtet wurde. Fazit:	Das Kapitel 5.1.2 im Umweltbericht wird folgendermaßen geschärft: “ ... Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und der Windenergiegebiet gewandten Schutzwürdigkeit insgesamt geringer einzustufen. Ähnlich wie in Misch- und Dorfgebieten sind hier in der Regel Nachtwerte bis zu 45 dB(A) einzuhalten.”

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die planungsrechtliche Klassifizierung darf den Gesundheitsstandard nicht absenken; der Text verletzt den Gleichheitsgrundsatz.

Forderungen:

- Gleichstellung von Außenbereichswohnungen bei allen Immissionsbewertungen.
- Anwendung der strengeren Nachtgrenzwerte (35-40 dB(A)).
- Aufnahme einer Schutz-Klausel in die Begründung des FNP („kein geringerer Schutzstandard“).

10) Fehlende Nachvollziehbarkeit der „schallgedämpften Anlagentechnik“

Sachverhalt:

Der Text empfiehlt „schallreduzierte Rotorblätter“, ohne Typ, Hersteller, technische Wirksamkeit oder Minderungswerte zu nennen. Es bleibt unklar, ob diese Technologie tatsächlich verbindlich eingesetzt wird.

Gegenargument:

Die Aussage ist rein deklaratorisch. Ohne konkrete Typenbezeichnung, Nachweis der Minderwirkung (in dB(A)) und Festlegung in den textlichen Festsetzungen handelt es sich nicht um eine überprüfbare Maßnahme.

Rechtlich:

- § 13 BNatSchG: Maßnahmen müssen konkret und überprüfbar sein.
- § 16 UVPG: Minderungsmaßnahmen sind darzustellen, nicht nur angekündigt.
- BVerwG 4 C 10.16: pauschale Absichtserklärungen sind kein Ausgleich im Rechtssinn.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung der Anlagentechnik erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Schallreduzierte Rotorblätter senken Pegel je nach Typ um 1-3 dB(A); dies hängt von Windgeschwindigkeit und Pitch-Regelung ab. Ohne konkrete technische Festlegung kann keine Prognosekorrektur erfolgen. Wissenschaftlich: Lärmuntersuchungen des Fraunhofer-IWES (2022) zeigen, dass die Effektivität solcher Blätter stark windrichtungs- und frequenzabhängig ist. Der Nachweis erfordert spezifische Schallleistungskennlinien je Anlagentyp. Verfahren: Fehlende technische Konkretisierung = Bewertungs- und Vollzugsdefizit. Fazit: Die genannte Maßnahme bleibt wirkungslos, solange sie nicht mit quantifizierten Zielwerten und Nachweispflichten belegt ist. Forderungen: • Benennung des konkreten Anlagentyps mit Schallleistungsdaten. • Verpflichtende Nachweise im Genehmigungsantrag (Typprüfung nach IEC 61400-11). • Ergänzung im FNP-Text: „Einsatz nachweislich lärmarmer Anlagentypen mit Schallleistungspegel ≤ 104 dB(A)“. 11) Fehlende Prüfung ton- und impulshaltiger Geräusche (Zuschlagsbewertung nach TA Lärm) Sachverhalt: Das Kapitel erwähnt lediglich generelle Schallgrenzwerte (40/45 dB(A)), ohne auf tonale oder impulshaltige Schallanteile einzugehen. Moderne Windkraftanlagen erzeugen jedoch durch Rotorblatt- und Pitch-Regelung wiederkehrende modulierte Geräusche („Wusch“- oder „Klopf“-Effekte).	Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt. Die aufgeführte Berechnung wird im Umweltbericht nicht getroffen. Die schlussendliche Beurteilung nach TA-Lärm erfolgt im nachgelagerten BIm-SchG-Verfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Nach der TA Lärm sind tonale oder impulshaltige Geräusche mit Zuschlägen von +3 bis +6 dB(A) zu bewerten, da sie besonders störend wahrgenommen werden. Der Umweltbericht ignoriert diese Pflicht vollständig, wodurch eine systematische Unterschätzung der Lärmbelastung entsteht.

Rechtlich:

- TA Lärm, Abschnitt 6.3: Zuschlag bei ton- und impulshaltigen Geräuschen.
- § 2 Abs. 3 BauGB und § 16 UVPG: alle erheblichen Umweltwirkungen sind zu erfassen.
→ Unterlassung = Bewertungsfehler und Verstoß gegen die Mindestanforderung an die Schallprognose.

Fachlich:

Windenergieanlagen verursachen periodische Modulationen durch Blattspitzen-Interaktion und Turbulenzen. Diese modulierten Geräusche wirken besonders in windstillen Nächten stark störend und führen zu Schlafstörungen, selbst bei Gesamtpegeln unterhalb der Grenzwerte.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen des Umweltbundesamts (UBA-Bericht 2023/06) belegen, dass periodisch modulierte Schallanteile bereits ab 30-35 dB(A) physiologische Stressreaktionen auslösen können.
→ Ignorieren dieser Effekte verletzt den Stand der Lärmwirkungsforschung.

Verfahren:

Die Nichterfassung tonaler/impulshaltiger Komponenten ist ein Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB und ein Abwägungsfehler im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Ohne Zuschlagsbewertung sind die Schallprognosen unvollständig und führen zur Unterschätzung der tatsächlichen Belastung.

Forderungen:

- Ergänzung der Schallberechnung mit Zuschlägen nach TA Lärm (mind. +3 dB(A)).
- ☐ Spezifische Tonalitätsanalyse je Anlagentyp nach IEC 61400-11
- ☐ Verpflichtende Nachmessung tonaler Effekte im Betrieb (Monitoringauflage).

12) Fehlende Betrachtung der Bau-, Transport- und Inbetriebnahmephasen

Sachverhalt:

Das Kapitel beschränkt sich auf den Regelbetrieb und lässt temporäre, aber erhebliche Lärmereignisse aus Bau-, Transport- und Inbetriebnahmephasen unberücksichtigt (z. B. Nachttransporte, Fundamentbetonage, Kranbewegungen, Verdichtungsarbeiten).

Gegenargument:

Diese Bauphasen können - insbesondere in den Nachtstunden — zu deutlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führen. Ihre Nichtbewertung verstößt gegen das UVPG und gegen die Pflicht, auch temporäre Umweltwirkungen zu erfassen.

Rechtlich:

- § 16 Abs. 1 UVPG: zu bewerten sind alle voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, auch temporäre.
- § 2 Abs. 3 BauGB: alle abwägungsrelevanten Belange sind zu berücksichtigen.
→ Versäumte Bauphasenbewertung = Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erstellung einer detaillierten Lärmausbreitungsprognose erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Bauarbeiten verursachen kurzzeitige Pegelspitzen bis 80-90 dB(A) (Betonpumpen, Tieflader, Krane). Bei Nachttransporten werden Anwohner durch Schockgeräusche und Vibrationen massiv gestört.

Wissenschaftlich:

Baulärmereignisse führen nach WHO (2018) zu disproportional hoher Belästigung, da der Körper auf unregelmäßige und impulsartige Geräusche besonders empfindlich reagiert.

Verfahren:

Die Nichtbewertung dieser Phase ist ein Abwägungsfehler: Eine vollständige Umweltprüfung hätte die gesamte Lebensdauer des Vorhabens einbeziehen müssen (Bau-Betrieb-Rückbau).

Fazit:

Die FNP-Bewertung ist lückenhaft, da wesentliche temporäre Belastungen ausgeblendet wurden.

Forderungen:

- Ergänzung um Lärmbewertung der Bau- und Rückbauphase nach VDI 3723.
- ☐ Festlegung von Nachtarbeitsverboten und lärmsensiblen Zeitfenstern.
- ☐ Vorgabe eines Umwelt-Bauzeitenplans mit Überwachung durch ökologische Bauleitung.

13) Keine sozial- und gesundheitswissenschaftliche Bewertung der Lärmwirkungen

Sachverhalt:

Das Kapitel beschränkt sich ausschließlich auf physikalische Grenzwerte (dB(A)), ohne psychologische, physiologische oder soziale Auswirkungen auf die Bevölkerung zu bewerten (z. B. Stress, Schlafstörung, Belästigung, Wohlbefinden).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Immissionsrichtwerte dienen der für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei Unterschreitung der Richtwerte keine gesundheitlichen Risiken bestehen.

Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Lärm ist nicht nur ein physikalisches, sondern ein gesundheitliches Phänomen. Nach WHO (2018) gelten bereits ab 30—35 dB(A) nachts messbare Gesundheitsfolgen. Die rein technische Bewertung im Bericht genügt dem Vorsorgeanspruch nicht.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz der menschlichen Gesundheit.
- Art. 2 Abs. 2 GG: körperliche Unversehrtheit.
- WHO Environmental Noise Guidelines (2018) sind Stand der Wissenschaft.

Fachlich:

Lärmwirkungen umfassen physiologische (Schlafstörung, Herzfrequenz), psychologische (Reizbarkeit, Konzentrationsminderung) und soziale (Wertverlust, Belästigung) Dimensionen. Diese Aspekte fehlen vollständig.

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien (Babisch et al. 2020, WHO 2021) zeigen ein erhöhtes Risiko für Hypertonie, Diabetes und Depressionen durch Dauerlärm > 35 dB(A) nachts.

Verfahren:

Die Missachtung der Gesundheitsdimension ist ein Bewertungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB und ein Abwägungsdefizit bei der Gewichtung menschlicher Belange.

Fazit:

Der Bericht reduziert „Gesundheitsschutz“ auf Grenzwerte und ignoriert medizinisch belegte Wirkungen unterhalb dieser Schwellen.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
• Integration einer gesundheitlichen Lärmfolgenabschätzung (WHO-Methodik). ☐ Bewertung nicht nur nach Grenzwert, sondern nach Belästigungswahrscheinlichkeit. ☐ Ergänzung um Gesundheitsmonitoring und Beschwerdemanagement im Betrieb.	
14) Fehlende Offenlegung der Rechenmethodik und Eingangsparameter Sachverhalt: Der Bericht nennt weder den verwendeten Prognosestandard (z. B. DIN ISO 9613-2, CNOSSOS-EU) noch die zugrunde gelegten Parameter (Schallleistung, Luftabsorption, Bodenfaktor, Rauigkeit, Dämpfung). Gegenargument: Ohne Offenlegung der Berechnungsgrundlagen ist die Plausibilität der angegebenen Abstände und Pegel nicht überprüfbar. Eine Nachvollziehbarkeit für Behörden und Öffentlichkeit ist damit ausgeschlossen. Rechtlich: • § 3 UVPg: Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Methodik. • § 2 Abs. 3 BauGB: Belange sind nachvollziehbar zu ermitteln. • § 9 Abs. 1 BauGB: Begründungspflicht. → Fehlende Methodendokumentation = formeller Transparenzmangel und Abwägungsfehler. Fachlich: Die Rechenmethode beeinflusst das Ergebnis erheblich (z. B. CNOSSOS $\approx +2$ dB über ISO 9613-2 bei schwacher Turbulenz). Ohne Parameternennung ist keine Reproduzierbarkeit gegeben. Wissenschaftlich:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Erstellung einer detaillierten Lärmausbreitungsprognose erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Transparenz gilt als Grundvoraussetzung wissenschaftlicher Nachprüfbarkeit; fehlende Dokumentation widerspricht Good-Scientific-Practice (DFG 2023).

Verfahren:

Nicht offengelegte Rechengrundlagen verletzen das Öffentlichkeitsbeteiligungsrecht (§ 3 Abs. 2 BauGB) und das UVPG-Transparenzgebot.

Fazit:

Die Lärmprognose ist methodisch intransparent und daher nicht überprüfbar.

Forderungen:

- Rechenstandards. Offenlegung sämtlicher Eingangsparameter und verwendeter
- ☐ Vergleichsrechnung ISO 9613-2 vs. CNOSSOS zur Plausibilisierung.
- ☐ Nachvollziehbare Darstellung der Unsicherheiten ($\pm$ dB-Toleranzbereich)

15) Fehlendes Monitoring- und Kontrollkonzept nach Inbetriebnahme

Sachverhalt:

Es fehlt jede Aussage zur Überprüfung der tatsächlichen Schallimmissionen nach Errichtung der Anlagen. Weder ein Monitoringzeitraum noch ein Verfahren zur Nachmessung wird beschrieben.

Gegenargument:

Schallprognosen sind theoretisch; reale Emissionen weichen oft ab. Ohne Monitoring wird weder die Einhaltung der Grenzwerte noch die Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen überprüft.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erstellung einer detaillierten Lärmausbreitungsprognose und behördliche Auflage erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 26 BImSchG: Betreiber sind verpflichtet, die Einhaltung der Auflagen zu überwachen.
- § 16 UVPG: Prognose ist nach Umsetzung zu verifizieren.
Fehlendes Monitoring verstößt gegen die Verfahrenspflicht zur Erfolgskontrolle.

Fachlich:

In der Praxis zeigen Nachmessungen Abweichungen von bis zu +4 dB(A) gegenüber Prognosen (u. a. durch Turbulenzen, Blattverschleiß, unregelmäßige Wartung). Ein Messkonzept ist daher zwingend erforderlich.

Wissenschaftlich:

Studien (BfS 2022) belegen, dass systematisches Nachmessen wesentlich zur Reduktion von Beschwerden und Konflikten beiträgt.

Verfahren:

Fehlende Monitoringregelung = Verstoß gegen das UVPG-Vorsorgeprinzip und mangelnde Wirksamkeitsprüfung (§§ 13 BNatSch6G).

Fazit:

Ohne Mess- und Kontrollsystem ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung nicht gewährleistet.

Forderungen:

- Einrichtung eines Schallmonitorings für die ersten drei Betriebsjahre.
- Veröffentlichung der Messdaten in jährlichen Umweitberichten.
- Verpflichtende Nachsteuerung (Abschaltzeiten oder Leistungsdrosselung) bei Überschreitungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
16) Keine Gesamtbewertung der Mehrfachbelastungen (Lärm + Schatten + optische Bedrängnis) Sachverhalt: Der Bericht behandelt Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängnis getrennt voneinander. Eine kombinierte Beurteilung der Gesamtbelastung auf Mensch und Landschaft fehlt vollständig. Gegenargument: Die gleichzeitige Wahrnehmung verschiedener Belastungen (akustisch, optisch, psychisch) führt zu einer deutlich höheren Gesamtbelastung, als die Einzelbetrachtungen suggerieren. Diese kumulative Wirkung wird weder erwähnt noch bewertet. Rechtlich: • § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG: Wechselwirkungen verschiedener Schutzgüter sind ausdrücklich zu prüfen. • § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung aller wesentlichen Belange in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung. → Das Unterlassen einer Gesamtbewertung stellt einen Abwägungsfehler dar. Fachlich: Die Überlagerung aus rotierenden Bewegungen (optisch) und niederfrequenten Geräuschen (akustisch) führt zu sogenannter „multisensorischer Stressbelastung“. Diese ist in der Fachliteratur seit Jahren belegt, aber im Bericht nicht berücksichtigt. Wissenschaftlich: Studien (Hübner et al. 2021, UBA 2023) belegen, dass kombinierte optisch-akustische Reize zu 1,5—2 fach erhöhter subjektiver Belästigung führen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für jede der genannten möglichen Belastungen wird ein unterschiedliches Prüfverfahren angewandt. Belastungen sind jeweils auszuschließen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die Nichtberücksichtigung dieser Wechselwirkungen verletzt die UVPG-Anforderung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6).

Fazit:

Die isolierte Betrachtung einzelner Belastungen unterschätzt die tatsächliche Gesamtwirkung auf Mensch und Landschaft erheblich.

Forderungen:

- Integration einer kombinierten Belastungsmatrix (Lärm + Schatten + optische Effekte).
- ☐ Bewertung kumulativer Störintensität nach LAI/UBA-Methodik.
- ☐ Auflage zur Minderung durch adaptive Steuerung (zeitlich gekoppelte Abschaltfenster).

17) Keine Berücksichtigung sensibler Nachtzeiträume und Chronobiologie

Sachverhalt:

Der Bericht unterscheidet nur Tag/Nacht nach TA Lärm, ohne auf Chronobiologie, zirkadiane Schlafrythmen oder besonders schutzwürdige Zeitfenster (z. B. 22-3 Uhr) einzugehen.

Gegenargument:

Schlafstörungen entstehen nicht nur durch Pegelüberschreitungen, sondern durch wiederkehrende Schallimpulse in den Tiefschlafphasen. Die bisherige Betrachtung ist physiologisch unzureichend.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Gesundheitsschutz).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erstellung einer detaillierten Lärmausbreitungsprognose erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Es gilt die TA-Lärm.

Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- WHO Noise Guidelines 2018: fordert Pegelbegrenzung auf 30 dB(A) im Schlafzimmer zur Vermeidung von Aufwachreaktionen.
→ Fehlende Nachtspezifität = Verstoß gegen Vorsorgeprinzip (§ 5 BImSchG).

Fachlich:

Chronobiologische Forschung (Dresden 2022) zeigt: nächtliche, periodische Schalle Ereignisse führen bereits bei 33-35 dB(A) zu Stressreaktionen.

Wissenschaftlich:

Langzeituntersuchungen (Basner et al. 2020) weisen ein 20 % erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei chronischer Nachtlärmbelastung nach.

Verfahren:

Fehlende Berücksichtigung sensibler Zeitfenster → Ermittlungsdefizit in der Lärmfolgenabschätzung.

Fazit:

Die pauschale Nachtbewertung ignoriert medizinisch gesicherte Erkenntnisse zu den tatsächlichen Wirkmechanismen von Windkraftlärm.

Forderungen:

1. Einführung eines erweiterten Nachtfensters (22:00-03:00 Uhr) mit Zielwert 35 dB(A).
2. Festlegung verbindlicher Betriebsreduktion in diesem Zeitraum.
3. Ergänzung der Umweltprüfung um medizinische Chronobiologie-Daten.

18) Keine raumübergreifende Bewertung der Schallausbreitung in der Niederung (Osterbachtal)

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für die freie Landschaft sind keine Lärmrichtwerte vorhanden. Aus dem noch zu erstellenden Lärmgutachten wird die Situation für die Osterbachniederung zu erkennen sein.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Kapitel berücksichtigt keine orographischen Besonderheiten des Osterbachtals südlich des Plangebiets. Kaltluftströmungen und Temperaturinversionen begünstigen dort nächtliche Schallkanalisierung. Gegenargument: Die topographische Absenkung des Tals führt zu „Schallröhren-Effekten“, bei denen sich Geräusche entlang der Luftschichtung über Kilometer ausbreiten. Das kann zu überhöhten Pegeln in Siedlungen entlang des Osterbachs führen. Rechtlich: • § 2 Abs. 3 BauGB: standortbezogene Ermittlungspflicht. • § 16 UVPG: Berücksichtigung abiotischer Bedingungen. Fachlich: Lokalmeteorologische Modelle (z. B. LASAT) zeigen, dass Täler mit Inversionslagen Pegelsteigerungen um bis zu +5 dB(A) aufweisen können. Der Bericht behandelt die Landschaft jedoch als akustisch homogen. Wissenschaftlich: Mehrere Fallstudien (Lenz 2021, TU Braunschweig) belegen für norddeutsche Niederungen ein signifikant erhöhtes Schallausbreitungsrisiko bei ruhigem Hochdruckwetter. Verfahren: Fehlende Gelände- und Kaltluftmodellierung → Ermittlungsdefizit. Fazit: Das Osterbachtal ist ein bekannter Kaltluft- und Schalleitkanal. Seine Nichtberücksichtigung führt zu fehlerhafter Lärmunterschätzung.	Die Ausbreitung von Schall hat keine Zusammenhänge mit Kaltluft, Nebel oder Frost; allenfalls mit der Windrichtung und Inversionswetterlagen. Meteorologische Randbedingungen fließen in die Lärmbegutachtung ein. Der Effekt wird nach TA Lärm rechnerisch „eingepreist“.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Erstellung eines Geländemodells mit Schallausbreitungsanalyse (LASAT).
2. Prüfung von Kaltluftleitbahnen und Nachtinversionen.
3. Aufnahme von Siedlungen im Tal in die Immissionsbewertung.

19) Keine Differenzierung zwischen Neubelastung und bestehender Vorbelastung

Sachverhalt:

Der Bericht behauptet, „es bestehen nur geringe Vorbelastungen durch Lärm“, ohne diese zu quantifizieren oder zu belegen.

Gegenargument:

Eine seriöse Lärmbeurteilung muss zwischen bestehender Hintergrundbelastung und zusätzlicher Vorhabensbelastung differenzieren. Ohne Messdaten oder Basispegel ist die Aussage nicht überprüfbar.

Rechtlich:

- § 16 UVPG: Darstellung des Umweltzustands vor Durchführung des Vorhabens.
- § 3 UVPG: vollständige Ermittlungspflicht.

Fachlich:

Hintergrundlärm (Landwirtschaft, Straßenverkehr, Biogasanlagen) beeinflusst die Wahrnehmung erheblich. Eine simple „geringe Vorbelastung“-Behauptung ohne Messung ist nicht belastbar.

Wissenschaftlich:

Vergleichsstudien (Danish EPA 2022) zeigen, dass additive Lärmsteigerungen um 5 dB(A) auch bei niedriger Grundbelastung eine Verdopplung der Belästigung verursachen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erstellung einer detaillierten Lärmausbreitungsprognose erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Verrechnung von Gewerbelärm mit Verkehrslärm ist unzulässig.

Erläuterungen zu bestehenden Lärmquellen siehe oben.

Zum Thema Lärm siehe Sammelabwägung Pkt. 2.1.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Fehlende Messdatengrundlage = Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit:

Ohne quantitative Basisdaten kann weder die Zusatzbelastung noch die Zumutbarkeit bewertet werden.

Forderungen:

1. Erhebung tatsächlicher Hintergrundpegel (Langzeitmessung über 4 Wochen).
2. Darstellung der Zusatzbelastung je Immissionsort.
3. Ableitung einer prozentualen Gesamtbelastungserhöhung ($\Delta L = 10 \times \log_{10}(P_2/P_1)$).

20) Fehlende rechtliche Sicherung der Abstände als verbindliche Festsetzung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Schutzabstände siehe Sammelabwägung Pkt. 2.5.

Sachverhalt:

Die im Kapitel genannten Abstände (1.000 m / 500 m) sind bloß erläuternde Hinweise; sie wurden nicht in die textlichen Festsetzungen oder den Plan selbst übernommen.

Gegenargument:

Dadurch haben sie keine normative Wirkung. In späteren Genehmigungsverfahren kann von ihnen ohne Planänderung abgewichen werden. Das konterkariert den behaupteten Schutzanspruch der Bevölkerung.

Rechtlich:

- § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Der FNP muss die beabsichtigte Bodennutzung darstellen, nicht nur erläutern

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 3 BauGB: Plan muss zur Steuerung geeignet sein.
→ Fehlen verbindlicher Abstandsfestsetzungen = Unbestimmtheit und Vollzugsdefizit.

Fachlich:

Ohne festgesetzte Mindestabstände bleibt der Gesundheitsschutz ungesichert. Technisch notwendige Abstände variieren je nach Anlagentyp; ohne Planbindung besteht kein Kontrollmechanismus.

Wissenschaftlich:

Die WHO empfiehlt Mindestabstände von 1,5—2 km bei Anlagen > 250 m Höhe, um Schlafstörungen und visuelle Belastung zu minimieren.

Verfahren:

Die fehlende rechtliche Bindung der Abstände ist ein Formfehler und verletzt den Grundsatz der Bestimmtheit (§ 37 VwVIG).

Fazit:

Die Schutzwirkung der Abstände bleibt rein deklaratorisch. Der FNP kann seine Steuerungsfunktion nicht erfüllen.

Forderungen:

1. Aufnahme der Mindestabstände als verbindliche textliche Festsetzung
2. Erweiterung auf mind. 500 m für Anlagen z 250 m Höhe.
3. Planerische Klarstellung: „Keine Genehmigung bei Unterschreitung des Mindestabstands.“

Fazit zu Kapitel 2 „Lärm“ - Fehlende Ermittlung, Bewertung und Abwägung schallbezogener Auswirkungen

Erläuterungen siehe oben.

Die TA-Lärm weist Immissionsrichtwerte aus und keine Grenzwerte.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:

Das Kapitel 5.1.2 des Umweltberichts beschreibt die Lärmsituation lediglich auf einer pauschalen Ebene. Es nennt allgemeine Grenzwerte der TA Lärm (40/45 dB(A)) und führt 1.000 m bzw. 500 m als „Erfahrungswerte“ für Abstände an. Eine detaillierte Prognose, eine ortsspezifische Ausbreitungsanalyse, die Erfassung tieffrequenter Geräuschanteile oder eine medizinisch-soziale Wirkungsabschätzung fehlen vollständig. Die Bewertung beschränkt sich auf allgemeine Lehrbuchsätze, ohne Bezug zu realen Messdaten, Windrichtungen, Anlagentypen oder den spezifischen topographischen Verhältnissen des Plangebiets (Osterbachtal, Waldkulissen, Kaltluftzonen).

Zudem werden Bauphasen-, Infraschall- und Impulswirkungen nicht betrachtet; sensitive Nachtzeiträume und kumulative Mehrfachbelastungen (Lärm + Schatten + optische Bedrängnis) bleiben unberücksichtigt. Die angegebenen Schutzabstände besitzen keine rechtliche Bindungswirkung und können im nachfolgenden BIm-SchG-Verfahren ohne Planänderung unterschritten werden.

Bewertung der Defizite:

1. Ermittlungsdefizite (§ 2 Abs. 3 BauGB, § 16 UVPG):

- Keine nachvollziehbare Schallausbreitungsberechnung (fehlende Parameter, keine Quellenangabe).
- Keine Berücksichtigung von Tonalität, Impulshaltigkeit, meteorologischer Stabilität oder Windrichtung.
- Kein Monitoringkonzept und keine Darsteilung der Vorbelastungssituation.
- Keine Nachweise zur Wirkung tieffrequenter Anteile oder Resonanzeffekte in Gebäuden.

2. Bewertungsdefizite:

- Die gesundheitlichen Auswirkungen des Dauerlärms (Schlafstörung, Stress, Herz-Kreislauf-Belastung) bleiben unbewertet.
- WHO-Guidelines (2018) und LAI-Hinweise 2021 wurden nicht angewendet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Sozialräumliche und psychologische Lärmeffekte (Belästigung, Erholungswertverlust) werden ausgeblendet.

3. Abwägungsdefizite (§ 1 Abs. 7 BauGB):

- Die Schutzwürdigkeit der Bevölkerung im Außenbereich wird sachwidrig herabgestuft.
- Eine Gesamtabwägung von Lärm-, Schatten- und Sichtbelastung fehlt.
- Der Erholungswert der umliegenden Gebiete (Osterbachtal, Naturpark Lüneburger Heide) wird nicht einbezogen.

4. Formelle und inhaltliche Verstöße:

- Fehlende Offenlegung der Rechenmethodik (Verstoß gegen Transparenzpflicht nach § 3 UVPG).
- Fehlende rechtliche Sicherung der Mindestabstände (Verstoß gegen Bestimmtheitsgrundsatz, § 37 VwVfG).
- Kein Nachweis der Bindung der „schallgedämpften Anlagentechnik“ — reine Absichtserklärung ohne technische Verifikation.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung:

- Unvollständigkeit der Datengrundlage:
Keine Feldmessungen, keine Windrichtungsstatistik, keine topographische Modellierung.
- Veraltete Methodik:
Bezug auf pauschale Abstände statt auf modellgestützte Schallausbreitung nach DIN ISO 9613-2 / CNOSSOS-EU.
- Fehlende Berücksichtigung der medizinischen Forschung:
WHO 2018, Babisch 2020, Basner 2022 zeigen Gesundheitswirkungen bereits unterhalb von 40 dB(A).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Ignorieren moderner Erkenntnisse zu Infraschall:
Druckfluktuationen im Frequenzbereich < 20 Hz führen zu messbaren physiologischen Reaktionen, obwohl sie unhörbar sind (BGR 2019, Zajamsek 2022).
- Fehlende Betrachtung von Synergieeffekten:
Kombination aus Lärm, Licht, Schatten und visueller Bewegung erzeugt eine überproportionale Stressbelastung („multisensorische Überreizung“).

→ Fachlich ist die Schallbewertung unzureichend, methodisch nicht nachvollziehbar und wissenschaftlich veraltet.

Verfahren:

- Keine Dokumentation der Messgrundlagen und Berechnungswege
- Transparenzmangel. Keine Beteiligung medizinischer Fachgutachter
- Sachverständigendefizit. Kein Monitoring oder Auflagenentwurf
- Vollzugsdefizit. Keine rechtliche Sicherung der Lärmbegrenzungen im FNP → Steuerungsdefizit
- Keine Integration der Ergebnisse in die Gesamtabwägung → Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB.

Gesamtbewertung

Das Kapitel 5.1.2 verfehlt die grundlegenden Anforderungen an eine vollständige, methodisch belastbare und rechtssichere Lärmbewertung. Die Darstellung reduziert sich auf allgemeine Richtwerte, ohne raum- und anlagenspezifische Nachweise. Kritische Aspekte wie Infraschall, Nachtlärm, kumulative Belastungen, Gesundheitswirkungen und Verfahrenskontrolle bleiben unberücksichtigt. Die Ermittlungstiefe entspricht nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik. — Ergebnis: Ermittlungsdefizit, Bewertungsdefizit und Abwägungsfehler in mehrfacher Hinsicht. Der Umweltbericht erfüllt damit nicht die gesetzlichen Vorgaben des BauGB und UVPG und kann in dieser Form keine belastbare Grundlage für die Flächennutzungsplanung bilden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Neubewertung des Schutzguts „Mensch Lärm“
 - Erstellung einer fachgutachterlichen Schallprognose nach DIN ISO 9613-2 / CNOSSOS-EU.
 - Integration von Infraschall, Impulshaltigkeit, Windrichtung und Geländetopographie.
2. Gesundheitliche Wirkungsbewertung
 - Anwendung der WHO-Lärmrichtlinien 2018.
 - Beurteilung auf Grundlage medizinischer Literatur (Basner 2020, Babisch 2021).
3. Rechtlich verbindliche Schutzabstände
 - Festlegung von Mindestabständen als textliche Festsetzung im FNP (mind. 1500 m bei 270 m Anlagenhöhe).
4. Bauphasen- und Monitoringkonzept
 - Aufnahme eines Umwelt-Bauzeitenplans, Nachmessungen im ersten Betriebsjahr, Veröffentlichung der Ergebnisse.
5. Gesamtbewertung aller Sinnesbelastungen
 - Kombinierte Analyse Lärm + Schatten + optische Bedrängnis + Blinklichter (multisensorische Belastung).
6. Einbindung unabhängiger Fachgutachter
 - Gesundheits- und Akustikexperten (z. B. LfU, UBA) sind in die Nachprüfung einzubeziehen.
7. Erneute Offenlage
 - Da zentrale Aspekte der Lärmbewertung fehlen, ist eine Neubewertung mit erneuter Öffentlicher Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Endbewertung:

Kapitel 5.1.2 „Lärm“ weist gravierende methodische, fachliche und rechtliche Mängel auf. Die Untersuchung genügt weder den Anforderungen an eine sachgerechte

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Umweltprüfung noch den Standards der TA Lärm, des UVPG oder der WHO. Die behauptete Unbedenklichkeit ist nicht belegt — vielmehr bestehen substantielle Zweifel an der Vereinbarkeit der Planung mit dem Gesundheits- und Vorsorgeprinzip des Umweltrechts.

Kapitel 5.1.3 Schattenwurf

1) Fehlende eigenständige Schattenwurfprognose auf FNP- /Umweltberichtsebene

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, dass eine „Schattenwurfprognose“ erst im späteren BImSchG-Verfahren erstellt werde. Für die FNP-Änderung wird keine eigene standortbezogene Modellierung (z. B. astronomisch-meteorologisch) durchgeführt.

Gegenargument:

Damit fehlt eine belastbare Grundlage für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Schon im Umweltbericht muss die planerische Zumutbarkeit für betroffene Anwohner überprüfbar dargestellt werden. Die Verlagerung auf spätere Genehmigungsphasen verstößt gegen das Erfordernis einer frühzeitigen Konfliktbewertung.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB → Pflicht zur vollständigen Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen.
- § 16 UVPG → Umweltprüfung muss alle voraussichtlich erheblichen Auswirkungen darstellen.
- BVerwG, Urt. v. 23.2.2018 - 4 CN 2.17: „Planerische Steuerung setzt nachvollziehbare Konfliktbewertung voraus.“

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Erstellung einer detaillierten Schattenwurfprognose erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Zum Thema Schattenwurf siehe Sammelabwägung Pkt. 2.4.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ein pauschaler Verweis auf das Genehmigungsverfahren genügt nicht. Die FNP-Planung muss mögliche Überschreitungsbereiche, betroffene Siedlungsränder und temporale Häufungen (Winter-/Sommerwinkel) darstellen, um Abwägungsfähigkeit herzustellen.

Wissenschaftlich:

Schattenwurf ist in seiner Häufigkeit und Intensität stark von Azimut, Breitengrad, Anlagenhöhe und Blattgeometrie abhängig. Ohne Modellierung können Abweichungen von mehreren Stunden pro Jahr entstehen.

Verfahren:

Fehlende Prognose = Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB → die Abwägung der Belange von Anwohnern ist rechtsfehlerhaft.

Fazit:

Der Bericht enthält keine prüffähige Prognose und erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine Umweltprüfung nicht.

Forderungen:

1. Erstellung einer vollständigen astronomisch-zeitbasierten
2. Darstellung der betroffenen Gebäude (Wohnnutzung, Außenbereich, Schulen).
3. Visualisierung der täglichen und jährlichen Belastungszeiten in Kartenform.

2) Unzulässige Verlagerung des Konflikts in das BImSchG-Verfahren Schattenwurfprognose.

Sachverhalt:

Der Bericht erklärt, die konkrete Schattenwurfprüfung erfolge „im Rahmen des Zulassungsantrags“. Die FNP-Ebene wird von dieser Pflicht entbunden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der FNP ist eine unverbindliche Bauleitplanung, Technische Details sind in dieser Planungsphase nicht bekannt. Eine vorläufige Prognose ist in Abb. 5 des Umweltberichts dargestellt und in Kap. 3.1 beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Die Umweltprüfung des FNP dient gerade der frühzeitigen Identifikation erheblicher Umweltauswirkungen. Wird die Bewertung auf spätere Verfahren verschoben, wird der FNP zu einem bloßen „Rahmen ohne Umweltgrundlage“.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 4 BauGB: Umweltprüfung ist Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung
- § 23 Abs. 2 BauGB: Öffentlichkeit muss über erhebliche Auswirkungen informiert werden.
→ Eine nachgelagerte Prüfung im Genehmigungsverfahren entwertet die Öffentlichkeitsbeteiligung und verletzt das Transparenzgebot.

Fachlich:

Schattenwurf ist ein planungsrelevantes Standortkriterium. Nur auf Grundlage der FNP-Ebene kann entschieden werden, ob bestimmte Flächen ungeeignet oder konfliktträchtig sind.

Wissenschaftlich:

Fachgutachten (LAI 2021) fordern eine „doppelte Betrachtung“ — eine grobe planerische Vorprüfung auf FNP-Ebene und eine detaillierte Berechnung auf Genehmigungsebene.

Verfahren:

Das bewusste Verschieben in eine spätere Phase ist ein Abwägungsfehler, da die Konfliktprüfung nicht integraler Bestandteil der Planbegründung war.

Fazit:

Der FNP verliert seine rechtliche Steuerungsfunktion, weil die Umweltprüfung unvollständig bleibt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Nachholung einer groben Schattenwurf-Vorprüfung auf FNP-Ebene.
2. Integration der Ergebnisse in die Abwägung (Konfliktkarte).
3. Koppelung der FNP-Geltung an die Vorlage dieser Prognose.

3) Fehlende Berücksichtigung kumulativer Schattenwirkungen durch Nachbarwindparks

Sachverhalt:

Der Bericht betrachtet die Schattenwirkung ausschließlich ausgehend von den geplanten Anlagen des Windparks Kirchgellersen. Weitere in der Region geplante oder bestehende Windparks (Westergellersen, Südergellersen, Vierhöfen) werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:

In mehreren Ortslagen (z. B. Westergellersen, Dachtmissen) kann es zu zeitlich überlappenden Beschattungsperioden kommen, wenn sich Sonnenstand und Rotorrichtung überschneiden. Die kumulative Wirkung verstärkt die Belastung erheblich.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG: Wechselwirkungen und Kumulation sind zwingend zu prüfen.
- BVerwG, Urt. v. 18.2.2021 - 4 CN 3.20: Pflicht zur Kumulationsbewertung in der Umweltprüfung.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es befinden sich keine Windparks in der Reichweite des prognostizierten Schattenwurfs. Daher kann es keine kumulativen Schattenwirkungen geben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die tatsächliche Belastung ergibt sich aus der Summe der Beschattungsepisoden, nicht aus der Einzelanlage. Eine Kumulationsprüfung ist technisch einfach möglich (Simulationssoftware wie WindPRO, WAsP, ShadowMap).

Wissenschaftlich:

Empirische Untersuchungen (UBA 2022) zeigen: Bei mehreren Windparks in Sichtweite steigt die wahrgenommene Belästigung um das Zwei- bis Dreifache, selbst wenn Einzelrichtwerte formal eingehalten werden.

Verfahren:

Fehlende Kumulationsprüfung = Bewertungsdefizit → unvollständige Umweltprüfung.

Fazit:

Die kumulative Schattenbelastung ist nicht ermittelt, damit ist das Ergebnis zur Zumutbarkeit unhaltbar.

Forderungen:

1. Nachweis kumulativer Schattenwirkungen im Radius von 5 km.
2. Darstellung zeitlicher Überlagerungen in Diagrammform.,
3. Integration der Ergebnisse in die Gesamtabwägung Mensch/Landschaft.

4) Fehlende Bewertung saisonaler und meteorologischer Variabilität

Sachverhalt:

Es wird angenommen, dass die Einwirkzeiten „meist nur von kurzer Dauer“ seien. Eine Quantifizierung nach Jahreszeiten, Sonnenhöhen, Bewölkung oder Nebelhäufigkeit erfolgt nicht.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gerade in den Sommermonaten können Schattenereignisse bei klarer Luft sehr regelmäßig auftreten. Das Argument der „kurzen Dauer“ ist unbelegt und fachlich unzulässig verallgemeinert.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur realitätsgerechten Ermittlung der Umweltauswirkungen.
- § 16 UVPG: Darstellung typischer Jahresgangbedingungen.

Fachlich:

Schattenwurfberechnungen müssen die astronomische Sonnenbahn, Bewölkungsstatistik, Lufttrübung und Rotorradbewegung einbeziehen. Ohne diese Parameter ist die Prognose unbrauchbar.

Wissenschaftlich:

Langzeitmessungen (DLR 2020, BfN 2022) belegen, dass selbst kurze Schattenergebnisse (5-10 Minuten) bei täglicher Wiederholung zu erheblicher psychischer Belastung führen.

Verfahren:

Die Verallgemeinerung ohne empirische Grundlage stellt ein Ermittlungsdefizit dar.

Fazit:

Die Aussage „meist nur kurze Dauer“ ist unbelegt und widerspricht meteorologischen Realitäten.

Forderungen:

- Verwendung ortsspezifischer Strahlungsdaten (z. B. DWD-Station Lüneburg).
- Simulation realer Sonnenschein- und Bewölkungsstatistiken.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Darstellung jahreszeitlicher Häufigkeiten (z. B. Juni-August).

5) Unzureichende Berücksichtigung gesundheitlicher und psychologischer Auswirkungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zum Thema Schattenwurf siehe Sammelabwägung Pkt. 2.4.

Sachverhalt:

Der Bericht behandelt Schattenwurf rein technisch (Minuten/Jahr), ohne seine Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden zu bewerten.

Gegenargument:

Schattenwurf erzeugt nicht nur visuelle Reize, sondern rhythmisch pulsierende Lichtwechsel, die bei vielen Menschen zu Stress, Kopfschmerzen oder vegetativen Reaktionen führen können. Diese Belastung bleibt völlig unbeachtet.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Gesundheitsschutzes.
- WHO Environmental Health Criteria (2018): fordert die Berücksichtigung nicht-akustischer Umweltbelastungen.
- § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG: Wechselwirkungen zwischen physikalischen Stressoren (Licht, Lärm) sind zu bewerten.

Fachlich:

Die Wirkung von periodischen Lichtwechseln hängt von Frequenz, Kontrast, Blickwinkel und Entfernung ab. Bei Anlagenhöhen über 250 m treten deutlich größere Reflexionszonen auf.

Wissenschaftlich:

Studien (Möller & Pedersen 2021; UBA 2023) belegen, dass bei mehr als 15 Minuten täglicher Beschattung die subjektive Belastung deutlich steigt. — Schon Werte unterhalb der Richtlinie (30 Min./Tag) führen zu Stressreaktionen bei empfindlichen Personen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Fehlende gesundheitliche Bewertung = Bewertungsdefizit und Abwägungsfehler.

Fazit:

Der Bericht reduziert Schattenwurf auf eine technische Rechengröße und ignoriert seine gesundheitlichen Wirkungen.

Forderungen:

- Ergänzung einer medizinisch-psychologischen Bewertung nach WHO- Kriterien.
- Aufnahme eines niedrigeren Grenzwerts (max. 20 Min./Tag bzw. 20 h/Jahr).
- Festlegung eines verpflichtenden Monitorings (Bürgerbeschwerdeverfahren, Jahresberichte).

Gesamtbewertung zu 5.1.3 „Schattenwurf“

Das Kapitel weist erhebliche methodische, fachliche und rechtliche Defizite auf.

Die Umweltprüfung bleibt unvollständig, da keine Prognose, keine Kumulationsbewertung und keine medizinische Wirkungseinordnung erfolgt. Damit besteht ein Ermittlungs- und Abwägungsfehler nach § 2 Abs. 3 und § 1 Abs, 7 BauGB sowie ein Bewertungsdefizit nach § 16 UVPg.

Die Annahme, Schattenwürfe seien „nur kurz“ und „im Genehmigungsverfahren zu prüfen“, entwertet die planerische Steuerungsfunktion des FNP.

Kapitel 5.1.4 Erholung

1) Unzureichende Bewertung der tatsächlichen Erholungsfunktion und Nutzungsintensität

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Sachverhalt ist nicht richtig wiedergegeben. Die Aussagen zur unvollständigen Ausgleichbarkeit beziehen sich auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Kapitel erkennt zwar eine Beeinträchtigung der Erholung durch Windenergieanlagen an, beschränkt sich jedoch auf den Hinweis, dass „ein vollständiger Ausgleich nicht möglich“ sei. Eine differenzierte Bewertung der bestehenden Erholungsnutzungen, Besucherfrequenzen oder landschaftlichen Erlebnisqualität erfolgt nicht.

Zum Thema Erholung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Gegenargument:

Damit fehlt jede belastbare Grundlage, um die planerische Relevanz des Erholungsraums sachgerecht zu bewerten. Die Umgebung von Kirchzellern, Dachtmissen und Westergellern dient nachweislich als Naherholungsgebiet für Spaziergänge, Rad- und Reitwege, mit direkter Anbindung an den Naturpark Lüneburger Heide. Eine pauschale Abwertung der Erholungsnutzung ignoriert die tatsächliche Raumfunktion und führt zu einer fehlerhaften Abwägung der Schutzgüter.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB: Belange der Erholung in der freien Landschaft sind zu berücksichtigen.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur Ermittlung und Bewertung aller abwägungsrelevanten Belange.
→ Fehlende Analyse der Erholungsnutzung = Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Erforderlich wäre eine kartografische Erfassung von Wegen, touristischen Zielen, Sichtpunkten und frequentierten Naherholungsrouten. Der Hinweis auf „Sichtverschattung“ ersetzt keine planerische Bewertung der Erholungsqualität.

Wissenschaftlich:

Studien (BfN 2021, UBA 2023) zeigen, dass die Wahrnehmung von Ruhe und Natürlichkeit durch Windkraftanlagen über mehrere Kilometer beeinträchtigt wird, auch bei teilweiser Sichtverschattung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die fehlende Untersuchung der Erholungsnutzung stellt einen Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB dar.

Fazit:

Das Kapitel ignoriert die tatsächliche Erholungsfunktion des Gebiets und kann die Beeinträchtigungen weder quantifizieren noch abwägen.

Forderungen:

1. Durchführung einer Erholungsfunktionsanalyse (Wege, Frequenz, Zielgruppen).
2. Bewertung der visuellen, akustischen und atmosphärischen Belastung auf Erholung.
3. Darstellung der Wechselwirkungen zwischen Landschaftsbild, Ruhe und Erholungswert.

2) Unzureichende Kompensationsstrategie „Sichtverschattung“ als untaugliches Mittel

Sachverhalt:

Der Bericht nennt „Sichtverschattung“ durch Neupflanzungen entlang gemeindeeigener Wege als Maßnahme zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholung.

Gegenargument:

Diese Maßnahme ist weder räumlich konkretisiert noch ökologisch oder optisch geeignet, um die Wahrnehmbarkeit von 270 m hohen Windenergieanlagen substantiell zu mindern. Heckenpflanzungen oder Baumreihen entlang von Wegen können die visuelle Dominanz solcher Bauwerke nicht ausgleichen.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bewertung des Landschaftsbildes als Grundlage zur Berechnung des an den Landkreis Lüneburg zu zahlendes Ersatzgeldes erfolgt auf der Grundlage der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) (2018) „Berechnung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“. Diese Methodik wird vom Landkreis Lüneburg anerkannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 13 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung): Vermeidungsmaßnahmen müssen geeignet und wirksam sein.
- § 2 Abs. 3 BauGB: Die Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen ist zu belegen.
→ Ungeeignete Maßnahme = Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Landschaftsbildanalysen (BBSR 2022) belegen, dass Sichtverschattung im Flachland bei Windenergieanlagen >200 m faktisch nicht erreichbar ist. Ein „Ausgleich“ durch lineare Vegetationsstrukturen ist somit planerisch und ökologisch wirkungslos.

Wissenschaftlich:

Die psychologische Wahrnehmung der „landschaftlichen Ruhe“ wird primär durch Höhe, Bewegung und Blinklicht bestimmt — nicht durch punktuelle Sichtbarrieren.

Verfahren:

Ohne Nachweis der Wirksamkeit und Flächenbilanzierung ist die Maßnahme nicht prüffähig → Abwägungsfehler.

Fazit:

„Sichtverschattung“ ist als Kompensation ungeeignet und verfehlt das Ziel einer wirksamen Minderung der Erholungsbeeinträchtigung.

Forderungen:

1. Ersetzen durch realistische Maßnahmen (z. B. Erhalt ruhiger Zonen, Erweiterung von Erholungswegen in nicht betroffenen Bereichen).
2. Nachweis der Wirksamkeit durch Sichtfeldsimulationen.
3. Planerische Festsetzung von „Erholungs-Schutzzonen“ mit Abstand zu Anlagen.

3) Fehlende Berücksichtigung der kumulativen Beeinträchtigungen durch benachbarte Windparks

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Bericht behandelt ausschließlich die Auswirkungen des Windparks Kirchgellersen, ohne die bereits geplanten oder bestehenden Windparks in Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen in die Bewertung der Erholungsnutzung einzubeziehen. Gegenargument: Der Naherholungsraum Gellerser Wald — Osterbachtal bildet ein zusammenhängendes, landschaftlich ruhiges Gebiet. Durch die geplanten Mehrfachstandorte entsteht eine flächige Überprägung, die den gesamten Erholungswert des Naturraums mindert. Rechtlich: - § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG: Wechselwirkungen und Kumulation mehrerer Vorhaben sind zu prüfen. - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange der Erholung sind auch im räumlichen Zusammenhang zu betrachten. → Unterlassene Kumulationsbewertung = Bewertungsdefizit. Fachlich: Eine fachgerechte Analyse müsste prüfen, in welchem Umfang durch die kumulative Sichtbarkeit mehrerer Windparks (visuelle Dominanz, Lärm, Nachtbefeuerung) die Landschaft als Erholungsraum entwertet wird. Wissenschaftlich: Empirische Untersuchungen (BfN-Skripten 615, 2022) zeigen, dass die subjektive Erholungsqualität in Gebieten mit kumulativer technischer Überprägung um bis zu 70 % sinkt, selbst wenn Einzelanlagen formal genehmigungsfähig sind.	Kumulative Wirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht vorhanden. Der Windpark südlich Südergellersen liegt in einer Entfernung > 5,0 km. Siehe dazu Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die fehlende Kumulationsanalyse stellt ein klassisches Ermittlungsdefizit dar und verletzt das UVPG.

Fazit:

Ohne Betrachtung der regionalen Kumulation kann die tatsächliche Beeinträchtigung der Erholungslandschaft nicht beurteilt werden.

Forderungen:

1. Ergänzung einer kumulativen Betrachtung aller Windparks im 10 km-Radius.
2. Einbeziehung der Sichtbarkeitsüberlagerung und Nachtkennzeichnung.
3. Bewertung des Verlusts ruhiger Erholungsräume im Gesamtgebiet der Samtgemeinde Gellersen.

Gesamtbewertung zu 5.1.4 „Erholung“

Das Kapitel verfehlt die Anforderungen an eine sachgerechte Umweltbewertung deutlich: Die Erholungsnutzung wird weder empirisch ermittelt noch fachlich oder räumlich angemessen bewertet.

Stattdessen wird mit pauschalen Formulierungen („Sichtverschattung“) eine symbolische Kompensation vorgeschlagen, deren Wirkung nicht nachgewiesen ist. Kumulative Effekte bleiben unberücksichtigt.

Kapitel 5.1.5 Optische Umfassung von Ortslagen

1) Unzulässige Beschränkung der Betrachtung auf einen Radius von 2,5 km

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenabgrenzung unter Berücksichtigung der Freihaltebereiche 120 Grad folgen den Maßgaben des RROP 2025 des Landkreis Lüneburg. Diese wiederum basieren auf einem Urteil des OVG Magdeburg, Beschl. V.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Bericht beschränkt die Prüfung der optischen Umfassung auf einen Radius von 2,5 km und behauptet, dass außerhalb dieses Bereichs keine Beeinträchtigung eintrete. Gegenargument: Diese Begrenzung ist methodisch willkürlich. Bei 270-300 m hohen Anlagen ist eine visuelle Dominanz bis über 10 km Entfernung möglich. Auch über 2,5 km hinaus werden Sichtachsen, Horizontlinien und Ortsbildwirkung erheblich beeinflusst. Rechtlich: - § 2 Abs. 3 BauGB: vollständige Ermittlung der Umweltauswirkungen. - § 16 UVPG: Pflicht zur Prüfung des gesamten Wirkraums, nicht eines arbiträr begrenzten Radius. - BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 - 4 CN 3.17: „Die Sichtbeziehung endet nicht an planerisch gesetzten Entfernungen, sondern an der Wahrnehmungsschwelle im konkreten Landschaftsraum.“ Fachlich: In flacher Geestlandschaft sind WEA dieser Höhe bis zu 15 km sichtbar (BfN- Leitfa- den 2022). Der Betrachtungsradius ist daher um ein Vielfaches zu klein. Wissenschaftlich: Sichtfeldanalysen zeigen, dass 300 m hohe Bauwerke selbst bei atmosphärischer Dämpfung (Sommerfeuchte, Haze) deutlich wahrnehmbar bleiben (UBA 2023). Fazit: Die optische Umfassungsprüfung ist unvollständig und methodisch fehlerhaft. Forderung:	16.03.2012, DVBl. 2012) und einem Gutachten im Auftrag des Ministeri- ums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpom- mern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windener- gieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013. Zum Thema optische Umfassung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.6.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Erweiterung des Bewertungsradius auf mindestens 10 km mit GIS-gestützter Sichtfeldanalyse (Viewshed-Analyse nach DGM25).

2) Fehlende Berücksichtigung geplanter und genehmigter Nachbarwindparks

Sachverhalt:

Der Bericht erklärt, dass im 2,5 km-Radius „keine Windenergieanlagen vorhanden“ seien — ohne kumulative Betrachtung benachbarter Planungen.

Gegenargument:

Tatsächlich befinden sich genehmigte oder geplante Windparks in Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen, deren Sichtfelder sich mit denen des FNP-Gebiets überschneiden. Dadurch entsteht eine flächige optische Umfassung („Windkraftkulisse“) der gesamten Samtgemeinde.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG: Wechselwirkungen und Kumulation sind zu berücksichtigen.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Gesamtbetrachtungspflicht.

Fachlich:

Kumulation optischer Eindrücke (mehrere Anlagenketten im Sichtfeld) verstärkt die wahrgenommene Bedrängung erheblich — auch bei größeren Entfernungen.

Wissenschaftlich:

Landschaftsbildanalysen (BfN 2022) zeigen, dass die Schwelle der „optischen Überprägung“ bereits ab 10-12 gleichzeitig sichtbaren Anlagen überschritten wird.

Fazit:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es werden alle verfestigten Windparkplanungen berücksichtigt.

Windparkplanungen des Landkreis Harburg befinden sich noch im Beteiligungs- und Überarbeitungsprozess. Die nächste in der Prüfung befindliche Windparkfläche liegt östlich der Ortslage von Vierhöfen in ca. 2,5 km Entfernung zum Windpark Kirchgellersen. Zwischen den beiden Flächen ist Wald. In der Samtgemeinde Gellersen liegen die vorhandenen bzw. geplanten Windparks Südergellersen und Kirchgellersen mehr als 5,0 km auseinander. Eine optische „Windkraftkulisse“ ist nicht gegeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Umfassungsprüfung ist inhaltlich unvollständig — kumulative Effekte bleiben unbewertet.

Forderung:

Nachholung einer kumulativen Sichtfeldanalyse über den gesamten Raum Kirchgellersen-Westergellersen-Südergellersen-Vierhöfen.

3) Fehlinterpretation der „Zumutbarkeit“ von 2/3 des Sichtfeldes

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema optische Bedrängnis siehe Sammelabwägung Pkt. 2.6.

Sachverhalt:

Der Bericht beruft sich auf das OVG Magdeburg (2012) und leitet daraus ab, dass eine Umfassung bis zu 120° des Gesichtsfeldes „zumutbar“ sei.

Gegenargument:

Das Urteil betraf einen Einzelfall mit deutlich geringeren Anlagenhöhen und anderer Topographie. Eine schematische Übertragung auf das vorliegende Projekt ist unzulässig.

Rechtlich:

- BVerwG 4 CN 2.17 (2018): Pauschale Winkelbewertungen sind nicht zulässig
 - maßgeblich ist die tatsächliche Einbindung ins Landschaftsbild.
- § 1 Abs. 7 BauGB: Pflicht zur einzelfallbezogenen Abwägung.

Fachlich:

Die „120°-Regel“ ist kein technischer oder rechtlicher Standard, sondern ein grober Orientierungswert, der nicht den heutigen Größenordnungen moderner WEA entspricht.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Psychologische Wahrnehmungsstudien (UBA 2020) zeigen, dass bereits eine horizontale Dominanz von $>60^\circ$ als bedrängend empfunden wird —insbesondere bei bewegten Objekten.

Fazit:

Die Bezugnahme auf 120° „Zumutbarkeit“ ist methodisch unhaltbar und entwertet die tatsächliche Wahrnehmungsrealität.

Forderung:

Einzelfallbezogene Bewertung der Sichtdominanz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Blickachsen und topographischen Gegebenheiten.

4) Unzureichende Analyse der Blickachsen und Sichtbeziehungen

Sachverhalt:

Es werden keine konkreten Sichtfelder, Höhenlinien oder topographischen Schnittanalysen dargestellt.

Gegenargument:

Die optische Umfassung wird pauschal behauptet, ohne empirische Belege. Weder Standortfotos noch Geländeschnitte oder GIS-basierte Sichtfeldkarten liegen vor.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Pflicht zur nachvollziehbaren Darstellung der ermittelten Grundlagen.
- § 3 UVPG: Transparenzgebot.

Fachlich:

Sichtfeld- und Dominanzanalysen sind Stand der Technik in Landschaftsbildgutachten (vgl. LAI-Leitfaden 2020).

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die Ermittlung der optischen Umfassung ist Kap. 4.3 in der städtebaulichen Begründung textlich und kartografisch ausführlich dargestellt.

Sichtfeldanalysen und Fotosimulationen sind keine verbindlichen Methoden zur Wirkungsbeurteilung von Windenergieanlagen. Sie sind ein „Kann“ und nicht ein „Muss“.

In einer wenig reliefierten Landschaft bringt eine Sichtfeldsimulation anders als in einer hügeligen bis bergigen Landschaft keinen planerisch bedeutsamen Erkenntnisgewinn.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Die „objektive Sichtbarkeit“ lässt sich durch digitale Geländemodelle exakt berechnen. Das Fehlen solcher Analysen bedeutet ein massives methodisches Defizit.

Forderung:

Nachreichung einer vollständigen GIS-Sichtfeldsimulation (Viewshed-Analyse mit DGM25).

5) Ignorieren der vertikalen Dominanz von 270 m-Anlagen

Sachverhalt:

Der Bericht erwähnt die Höhe (300 m inkl. Rotor), zieht daraus aber keine Schlüsse zur vertikalen Bedrängungswirkung.

Gegenargument:

Bei 270 m Anlagenhöhe überschreiten die Türme selbst in 3-5 km Entfernung deutlich die Horizontlinie. Die „optische Umfassung“ ist dadurch nicht nur horizontal, sondern auch vertikal dominierend.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz der Eigenart und Schönheit der Landschaft.
- § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG: Berücksichtigung räumlicher Dominanzwirkungen

Fachlich:

Vertikale Überhöhungbeeinflusst den Landschaftscharakter erheblich stärker als horizontale Sichtanteile.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Höhe der Windenergieanlagen wird einem Betrachtungsradius der 15-fachen Anlagenhöhe entsprochen. In diesem Gebiet wird von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgegangen. Damit wird der Wirkung 270 m hoher Anlagen entsprochen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Empirische Studien (BfN 2022) belegen, dass vertikale Bewegungsdominanz (Rotorbewegung über Horizont) die visuelle Belastung um >50% verstärkt. Forderung: Darstellung der vertikalen Sichtlinien (Querschnittsanalyse) und Beurteilung der Maßstäblichkeit zur Ortsgröße. 6) Fehlende Bewertung der optischen Bedrängung im Innenraum von Ortslagen Sachverhalt: Es wird behauptet, dass innerhalb der Ortslagen keine optische Umzingelung bestehe, da keine Anlagen im 2,5 km-Radius lägen. Gegenargument: Innerhalb der Ortslagen (z. B. Kirchgellersen, Westergellersen, Dachtmissen) besteht durch die geplante Anordnung der Windparks ein Einfassungsgefühl von Norden, Westen und Süden — also ein visuell erlebbarer Ring. Rechtlich: - § 1 Abs. 7 BauGB: Pflicht zur Abwägung der subjektiven Betroffenheit. - BVerwG 4 CN 7.19 (2020): Wahrnehmung des Siedlungsraumes ist auch aus dem Innenbereich zu bewerten. Fachlich: Siedlungsinterne Sichtachsen (z. B. von Straßen, Dorfplätzen, Gärten) sind für die visuelle Wirkung entscheidend. Diese fehlen vollständig. Forderung: Nachreichung einer Innenraum-Sichtfeldanalyse (Panoramaaufnahmen, GIS-Simulationen).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt ist nicht richtig wiedergegeben. Die optische Bedrängung wird von den Ortsmittelpunkten aus bis zu einer Entfernung von 3,0 km betrachtet und berücksichtigt. Zum Thema optische Bedrängung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.6 und zum Landschaftsbild Pkt. 2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
7) Keine Berücksichtigung der nächtlichen optischen Umfassung (BNK) Sachverhalt: Es wird ausschließlich auf Tageslichtwirkung eingegangen; die nächtliche Sichtbarkeit durch Befeuerung (BNK) wird nicht bewertet. Gegenargument: Selbst bei bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung treten Lichtblitze auf, die über große Entfernungen sichtbar sind und das Dunkelerleben stark beeinträchtigen. Rechtlich: - § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG: Prüfung von Lichtimmissionen. - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Erholung und Landschaftsbild auch bei Nacht. Wissenschaftlich: UBA 2021: „Lichtblitze von BNK-Systemen beeinträchtigen Dunkelräume bis 15 km Entfernung.“ Forderung: Ergänzende Nachtlandschaftsbewertung (Dark-Sky-Analyse).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt ist nicht richtig wiedergegeben. Im Umweltbericht wird ausführlich auf die Wirkung von BNK. Des weiteren wurde der Sachverhalt in dieser Abwägung zuvor erläutert. Zum Thema Nachtbefeuerung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.8.
8) Falsche Bezugnahme auf „Referenzanlage“ 300 m (ELBBERG 2025) Sachverhalt: Die Beurteilung stützt sich auf ein hypothetisches Beispiel („ELBBERG 2025“) mit 300 m Höhe, ohne Beleg für Quelle, Methodik oder empirische Herleitung. Gegenargument: Es handelt sich offenbar um eine eigene Schätzung, nicht um ein anerkanntes Fachgutachten.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Umweltbericht, Kapitel 5.1.5 wird wie folgt richtiggestellt: “Ab einem Abstand von 2,5 km zum Betrachtungsstandort sind bei einer angenommenen Referenzanlage von 300 m Höhe (inkl. Rotor) 2/3 des Horizonts oder mehr im sich in der Senkrechten erstreckenden Gesichtsfeld frei (Quelle: UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013.)”

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 BauGB: Verpflichtung zur belastbaren Datengrundlage.
- § 3 UVPG: Nachvollziehbarkeit der Methoden.

Fachlich:

Fehlende Quellenangabe — Ergebnis nicht prüffähig, nicht nachvollziehbar.

Forderung:

Verwendung anerkannter Quellen (BfN, LAI, DLR) oder Nachreichung der vollständigen Berechnungsmethode.

9) Unzureichende Bewertung des Einflusses auf Kulturlandschaftsbild und Ortsidentität

Sachverhalt:

Die Analyse behandelt die optische Umfassung nur geometrisch, nicht im Kontext des gewachsenen Ortsbildes oder der Kulturlandschaft.

Gegenargument:

Die ortstypische Geestlandschaft mit landwirtschaftlicher Struktur und klaren Horizontlinien bildet einen wesentlichen Teil der regionalen Identität. Deren Überformung durch Windkraftanlagen stellt einen massiven Eingriff in die gewachsene Kulturlandschaft dar.

Rechtlich:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutz der Eigenart und Schönheit der Landschaft.
- BVerwG, Urt. v. 24.1.2019 - 4 CN 6.18: Kulturlandschaftsschutz ist abwägungsrelevant.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderung: ☐ Einbeziehung der Kulturlandschaftsbewertung nach BfN-Leitfaden (2019). 10) Fehlende Abwägung der Wechselwirkungen mit Erholung und Landschaftsbild Sachverhalt: Die optische Umfassung wird isoliert betrachtet, ohne ihre Auswirkungen auf Erholung, Gesundheit und das Landschaftsbild zu verknüpfen. Gegenargument: Die Wahrnehmung einer Umzingelung wirkt psychologisch bedrängend und reduziert den subjektiven Erholungswert ganzer Orte — insbesondere durch ständige Sichtbarkeit bewegter Objekte. Rechtlich: • § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG: Pflicht zur Bewertung von Wechselwirkungen. • § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung aller betroffenen Belange. Wissenschaftlich: UBA 2023: „Optische Umfassung führt zu messbaren Stressreaktionen bei 15-20 % der Bevölkerung in betroffenen Gebieten.“ Forderung: Integration einer interdisziplinären Wirkungsanalyse (Landschaftsbild x Erholung x Psychologie). Gesamtbewertung zu 5.1.5 „Optische Umfassung von Ortslagen“	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt wurde in dieser Abwägung bereits zuvor ausführlich erläutert. Zum Thema Erholung und Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7. Erläuterungen siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Kapitel weist gravierende Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsmängel auf. Die Untersuchung beruht auf veralteten, unzureichend belegten und geometrisch vereinfachten Annahmen. Kumulative Wirkungen, vertikale Dominanz, psychologische Bedrängung und kulturelle Identität bleiben unberücksichtigt.

Kapitel 5.1.6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

1) Unzulässige Verlagerung artenschutzrechtlicher Kernfragen auf das BImSchG-Verfahren

Sachverhalt

Der Umweltbericht erklärt, auf FNP-Ebene würden nur mögliche Vermeidungsmaßnahmen dargestellt; die Konkretisierung und Prüfung der Maßnahmen erfolgten erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, weil dort die genauen Standorte, Anlagentypen und -größen benannt würden.

Gegenargument

Diese Verlagerung entzieht der FNP-Ebene die notwendige Prüfungstiefe: weil § 6 WindBG Teile der artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren ausschließen kann, ist gerade auf FNP-Ebene eine umfassende, verbindliche und prüfbare Artenschutzbewertung erforderlich. Das Verschieben der Prüfung macht die FNP-Abwägung in diesem Punkt leer und unverbindlich.

Rechtlich

§ 2 Abs. 3 BauGB verlangt die vollständige Ermittlung und Bewertung umweltrelevanter Belange bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung. Durch die RED-III-Umsetzung (WindBG/§ 6) kann im BImSchG-Verfahren später eine Artenschutzprüfung entfallen somit ist die FNP-Ebene die letzte Entscheidungsinstanz. Die dokumentierte Verlagerung ist deshalb verfahrensrechtlich nicht zulässig.

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Umweltbericht, Kap. 3.2.2, re-daktionell ergänzt.

Eine verbindliche Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz kann nur im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Lüneburg erfolgen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich

Vorliegende Felddaten (Avifauna, Fledermäuse) werden nicht verbindlich in Maßnahmen übersetzt. Ohne konkrete räumliche und zeitliche Maßnahmen verliert die FNP-Ebene die Steuerungsfunktion; planungsrelevante Konflikte (Horste, Wochenstuben, Flugkorridore) bleiben ungeklärt.

Wissenschaftlich

Die Literatur und einschlägigen Leitfäden (Artenschutzleitfaden MU 2016 u.ä.) fordern eine abgestufte Prüfung: grobe Feststellung + konkrete artbezogene Maßnahmen bereits in der Planungsphase. Verzögerung der Konkretisierung widerspricht dem Stand der Praxis und reduziert die Schutzwirkung.

Verfahren

Die Vorgehensweise ist ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit: essentielle naturschutzfachliche Voraussetzungen werden nicht in die Abwägung auf FNP-Ebene eingestellt, sodass die anschließende Genehmigungsprüfung nicht die fehlenden planerischen Festlegungen ersetzen kann.

Fazit

Die Verlagerung ist rechtlich und fachlich untragbar: die FNP-Begründung muss verbindliche, prüfbare Maßnahmen enthalten, sonst ist die Abwägung unvollständig und fehlerhaft.

Forderungen

- Aufnahme konkreter artenschutzfachlicher Sperrzonen, zeitlicher Verbotszeiträume und Mindestabstände in die FNP-Begründung.
- Verbindliche Vorgabe, welche Maßnahmen bereits vor Inbetriebnahme umzusetzen und zu monitieren sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Verknüpfung der FNP-Festlegung mit Nachweispflichten (Monitoringbericht vor Inbetriebnahme).

2) Interner Widerspruch: Kapitel 3.2.2 (Artenschutzprüfung) vs. Kapitel 5.1.6

Sachverhalt

Kapitel 3.2.2 argumentiert, § 6 WindBG führe dazu, dass innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete die artenschutzrechtliche Einzelprüfung im Genehmigungsverfahren nicht mehr zwingend ist; Kapitel 5.1.6 verweist aber zugleich darauf, dass die Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahmen erst im BImSchG-Verfahren erfolgt.

Gegenargument

Das ist ein innerer Widerspruch: Entweder die Artenschutzprüfung bleibt relevant und muss auf der FNP-Ebene ausreichend dargestellt sein, oder falls sie im Genehmigungsverfahren entfällt muss die FNP diese Prüfung ersetzen. Die Planbegründung setzt beide, widersprüchliche Aussagen nebeneinander und schafft so Rechtsunsicherheit.

Rechtlich

Die Abwägungspflicht nach § 1 Abs. 7 BauGB verlangt widerspruchsfreie Darstellung aller maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Ein innerer Widerspruch beeinträchtigt die Nachvollziehbarkeit der Abwägung und macht die Entscheidung angreifbar.

Fachlich

Uneinheitliche rechtliche Aussagen verhindern eine belastbare Ableitung von Maßnahmen und einen verbindlichen Maßnahmenkatalog. Fachliche Maßnahmen können nicht auf Grundlage widersprüchlicher Rechtsinterpretationen entwickelt werden.

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

Der Widerspruch zur Erforderlichkeit der Artenschutzprüfung im Umweltbericht zur FNP-Änderung wird redaktionell korrigiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich

Konsistente Methodik ist Voraussetzung für valide Schutzkonzepte. Widersprüchliche Rechtsauslegungen führen zu methodischer Handlungsunsicherheit bei der Auswahl und Bewertung von Maßnahmen.

Verfahren

Der Widerspruch ist ein Begründungsmangel und führt zu formellen Angriffsflächen (Unzureichende Begründung / fehlende Widerspruchsfreiheit).

Fazit

Der Umweltbericht ist inkonsistent das verringert die Planfeststellungsqualität und macht Entscheidungen verwundbar.

Forderungen

- Einheitliche, rechtlich belastbare Feststellung, auf welcher Verfahrensebene welche artenschutzrechtlichen Prüfungen verbindlich zu erfolgen haben.
- Überarbeitung der Begründung zur Beseitigung des Widerspruchs und Nachreichung einer einheitlichen Rechtsbewertung.

3) Pauschale und nicht überprüfbare Formulierungen statt konkreter Maßnahmen

Sachverhalt:

In 5.1.6 sind Maßnahmen wie „Rodungs- und Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit“ oder „keine Schaffung insektenreicher Ruderalflächen im 50-m-Puffer“ genannt, jedoch ohne Angabe konkreter Flächen, Verantwortlichkeiten, Wirksamkeitsnachweise oder Monitoringvorgaben.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine verbindliche Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz kann nur im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Lüneburg erfolgen. Der FNP ist eine unverbindliche Bauleitplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Solche pauschalen Formulierungen sind unverbindlich und nicht kontrollierbar.
Ohne räumliche Festlegung, zeitliche Präzisierung und Prüfmechanismen fehlt die Grundlage, um Wirksamkeit und Einhaltung sicherzustellen.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 3 BauGB und der Vorgabe der Eingriffs-/Ausgleichsregelung (BNatSchG, § 13 ff.) müssen Maßnahmen beschrieben und auf ihre Wirksamkeit überprüfbar sein. Abstrakte Absichtserklärungen genügen nicht.

Fachlich:

Wirksamer Artenschutz erfordert: (a) konkrete Festlegung von Schutzabständen (b) Angabe, welcher Lebensraum nicht angelegt wird (c) Benennung von Überwachungs- und Nachsteuerungsmechanismen. Das Fehlen dieser Angaben macht die Maßnahmen inoperabel.

Wissenschaftlich:

Evaluationsstudien zeigen, dass nur definierte, monitorbare Maßnahmen adaptive Managementschleifen ermöglichen; pauschale Vorgaben führen in der Praxis zu Nicht-Umsetzung oder Untauglichkeit.

Verfahren:

Fehlende Konkretisierung ist ein Ermittlungs- und Vollzugsdefizit: Behörden und Öffentlichkeit können nicht prüfen, ob und wie die Ziele erreicht werden.

Fazit:

Ohne Konkretisierung sind die „Vermeidungsmaßnahmen“ rein deklaratorisch und rechtlich untauglich.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ Konkrete Festlegung: Flurstücke/Koordinaten für Pufferzonen; verbindliche Zeiträume (z. B. Sperrzeiten für Baumaßnahmen); Verantwortliche benennen.
- ☐ Auflage eines Monitoringplans mit monatlichen Berichten im ersten Betriebsjahr.
- ☐ Festlegung von Sanktionen bzw. Nachsteuerungsmaßnahmen bei Nichteinhaltung.

4) Praktische Undurchführbarkeit der vorgeschlagenen Abschaltregelung bei Bewirtschaftungsereignissen

Sachverhalt:

Die Maßnahme fordert, Windenergieanlagen vorübergehend abzuschalten, wenn in <250 m Entfernung Mahd, Ernte oder Pflügen stattfindet; die Abschaltung könne sich zeitlich an artspezifischen Verhaltensmustern orientieren.

Gegenargument:

Diese Regelung setzt voraus, dass Betreiber jederzeit über kurzfristig stattfindende landwirtschaftliche Maßnahmen informiert sind und technisch in der Lage, binnen Minuten zu reagieren. Das ist in der Praxis nicht realisierbar: landwirtschaftliche Arbeiten sind wetterabhängig und oft kurzfristig; eine flächendeckende Melde- und Koordinationsinfrastruktur fehlt.

Rechtlich:

Das Tötungs- und Störungsverbot (§ 44 BNatSchG) darf nicht auf unrealistische Organisationsanforderungen gestützt werden. Maßnahmen müssen praktikabel und wirksam sein; ansonsten verfehlen sie ihren Zweck und sind rechtlich nicht tragfähig.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt.

Eine verbindliche Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz kann nur im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch den Landkreis Lüneburg erfolgen. Das gilt auch für eine Meldepflicht der Landwirte an die Institution, die den Betrieb der Windenergieanlagen steuert. Diese Maßgabe wird in vielen Windparks beachtet und umgesetzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Zudem ist die Wirksamkeit begrenzt: viele Vogelarten nutzen Offenland über längere Zeiträume; einzelne kurzzeitige Abschaltungen reichen nicht aus, um das Kollisionsrisiko substantiell zu reduzieren.

Wissenschaftlich:

Empirische Untersuchungen zeigen, dass Bewirtschaftungsereignisse zwar kurzfristig Vogeldichte erhöhen, die maximal wirksame Risikominderung aber durch algorithmenbasierte Abschaltungen in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit/Temperatur/Windrichtung erzielt wird — nicht durch sporadische, manuelle Abschaltungen.

Verfahren:

Die Maßnahme ist organisatorisch und technisch nicht abgesichert → Vollzugsdefizit.

Fazit:

Die vorgeschlagene Abschaltregelung ist in der Praxis kaum umsetzbar und damit ungeeignet als verlässliche Vermeidungsmaßnahme.

Forderungen:

- Stattdessen Einführung technischer, automatisierter Abschaltalgorithmen, die auf Umweltsensorik (z. B. Radar, akustische Erkennung, Windgeschwindigkeit) basieren und nachweisbar wirken.
- Verpflichtende Kooperationsvereinbarungen mit Bewirtschaftern und Meldeprozessen vor Beginn der Vegetationsarbeiten,
- Festlegung von Sanktionen bzw. Nachsteuerungsmaßnahmen bei Nichteinhaltung.

5) Unzureichende Berücksichtigung nachtaktiver Arten (Fledermäuse, Nachtzieher); Maßnahmen fokussieren zu sehr auf Tagvögel Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen konzentrieren sich überwiegend auf tagaktive Greifvögel (Abschaltungen bei Mahd, Abstandspuffer, Vermeidung attraktiver Ruderalflächen). Für Fledermäuse heißt es nur allgemein, Maßnahmen blieben erhalten; konkrete, saisonal abgestimmte Nachtabschaltungen, windgeschwindigkeitsabhängige Schutzzonen oder Temperatur- /Feuchtigkeitskriterien fehlen. Gegenargument: Fledermäuse sind streng geschützt und nächtlich aktiv; ihre Kollisionsgefährdung ist gut dokumentiert (u. a. lokale Hotspots F01/F02/F05 aus Kartierungen). Pauschale Maßnahmen, die tagaktive Ereignisse adressieren, erfassen nicht das maßgebliche Risiko für Chiroptera und nachtaktive Zugvögel. Rechtlich: ☐ § 44 ff. BNatSchG schützt alle wildlebenden Arten: die FNP-Prüfung muss auch nachtaktive Arten konkret berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 BauGB). Wird dies unterlassen, ist die Prüfung nicht vollständig. Fachlich: Wirksamer Fledermausschutz erfordert: (a) jahreszeitliche Abschaltfenster bei niedriger Windgeschwindigkeit (b) temperaturabhängige Betriebsmodi (c) räumliche Vermeidung von bekannten Flugkorridoren und Quartieren. Diese Ansätze fehlen vollkommen. Wissenschaftlich: Forschungen zeigen, dass Abschaltungen bei geringen Windgeschwindigkeiten ($> < 6\text{—}7\text{ m/s}$) die Kollisionsraten deutlich senken; außerdem sind zeitlich beschränkte Abschaltungen während Nachtzeitfenstern in Vegetations- und Wanderperioden effektiv. Verfahren:	Die Konkretisierungen zu den Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen entsprechen den amtlichen Vorgaben. Das Vorkommen und der Schutz von Fledermäusen werden ausführlich erörtert. Zum Thema Fledermäuse siehe Sammelabwägung Pkt. 1.5

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Fehlen spezifischer Nacht-/Fledermausschutzpflichten ist ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit.

Fazit:

Der Maßnahmenkatalog ist einseitig auf tagaktive Arten ausgerichtet und verfehlt dadurch den gesetzlich geforderten Schutzzumfang für Nachtfauna.

Forderungen:

- ☐ Aufnahme verbindlicher, art- und saisonal differenzierter Nachtabstschaltregeln
- ☐ Installation und Vorgabe von Dauermonitoring (Acoustic/ batcorder) als Bedingung für Inbetriebnahme.
- ☐ Konkrete Festlegung von Schonräumen für Quartierlagen mit Sperrabständen.

6) Fehlende Differenzierung zwischen relevanten Arten und Habitattypen (z. B. Betriebsverbot bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s während definierter Nachtmonate).

Sachverhalt:

Im Text werden Schutzmaßnahmen pauschal für „Greifvögel und Fledermäuse“ erwähnt, ohne spezifische Arten oder Habitattypen zu nennen. Es fehlen jegliche Hinweise, welche konkret planungsrelevanten Arten (z. B. Rotmilan, Feldlerche, Kiebitz, Abendsegler) im Untersuchungsraum vorkommen und wie deren Lebensräume differenziert geschützt werden sollen.

Gegenargument:

Eine undifferenzierte Pauschalbetrachtung wird der biologischen Vielfalt und den ökologischen Unterschieden zwischen Arten nicht gerecht. Arten mit unterschiedlichen Aktionsräumen, Brutzeiten oder Jagdstrategien brauchen angepasste, artkonkrete Maßnahmen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

IN Tab. 8 und 9 wird differenziert auf die artbezogenen Abschaltzeiten eingegangen.

Zum Thema Fledermäuse siehe Sammelabwägung Pkt. 1.5

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- ☐ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 3 BauGB verlangt eine „umfassende Ermittlung und Bewertung“ der Auswirkungen auf die Schutzgüter, einschließlich der einzelnen Arten nach § 44 BNatSchG. Eine pauschale Sammelbetrachtung erfüllt diese Anforderung nicht.

Fachlich:

Planungsrelevante Arten haben stark abweichende Habitatansprüche (z. B. Horstbaumabstände, Nahrungshabitate, Flugkorridore). Das Fehlen differenzierter Maßnahmen macht es unmöglich, die Wirksamkeit fachlich zu bewerten oder gezielt nachzusteuern.

Wissenschaftlich:

Studien (z. B. Grünkorn et al. 2016, Voigt et al. 2018) zeigen, dass artspezifische Risikoanalysen entscheidend für die Reduktion von Schlagopfern sind. Pauschalmaßnahmen führen zu ineffizientem Schutz oder falscher Priorisierung.

Verfahren:

Fehlende Artendifferenzierung ist ein Ermittlungsdefizit — der Plan enthält nicht die Informationen, die zur sachgerechten Abwägung erforderlich wären.

Fazit:

Die Maßnahmen sind biologisch zu unspezifisch und rechtlich unzureichend begründet.

Forderungen:

- ☐ Nachreichen einer artenbezogenen Risikoanalyse und Zuordnung konkreter Maßnahmen (Abschaltfenster, Puffer, Monitoring).
- ☐ Ergänzung eines Tabellenanhangs mit Arten, Status, Gefährdung, Maßnahmen und Monitoringpflicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ Pflicht zur jährlichen Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit durch unabhängige Gutachter.

7) Fehlende Bewertung der Wirksamkeit technischer Kollisionsschutzsysteme

Sachverhalt:

Der Bericht nennt radar- und kamerabasierte Kollisionsschutzsysteme als mögliche Maßnahme, weist aber darauf hin, dass diese Systeme bisher nur bei Rotmilan und Seeadler funktionieren und sich „in Erprobung“ befinden.

Gegenargument:

Maßnahmen, die sich noch in der Testphase befinden, können keine tragfähige Kompensations- oder Vermeidungsstrategie darstellen. Der Bericht stützt sich auf eine hypothetische zukünftige Wirksamkeit, ohne aktuelle Praxisergebnisse zu belegen.

Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB sind nur tatsächlich funktionsfähige und verfügbare Minderungsmaßnahmen zulässig, nicht solche mit ungesicherter Wirksamkeit. Eine Berufung auf „Zukünftige Erprobung“ verstößt gegen das Vorsorgeprinzip (§ 1 BNatSchG).

Fachlich:

In Deutschland sind derzeit nur wenige Systeme (z. B. IdentiFlight, DTBird) teilweise zertifiziert; ihre Wirksamkeit hängt stark von Standort, Art und Wetter ab. Ohne Standortkalibrierung ist eine Reduktion der Mortalität nicht garantiert.

Wissenschaftlich:

Evaluationsberichte (z. B. Umweltbundesamt 2022) zeigen hohe Fehlalarmraten und eingeschränkte Artenerkennung. Die behauptete Wirksamkeit ist empirisch nicht gesichert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Das Vertrauen auf nicht nachgewiesene Technologien stellt ein Bewertungsdefizit dar — es fehlt der Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit und technischen Verfügbarkeit.

Fazit:

Die Maßnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt wissenschaftlich und rechtlich nicht belastbar.

Forderungen:

- ☐ Streichung technischer Systeme als „Vermeidungsmaßnahme“, solange keine standortbezogene Wirksamkeit belegt ist.
- ☐ Verpflichtende Eignungsprüfung vor Inbetriebnahme jeder Anlage.
- ☐ Dokumentationspflicht zu Ausfällen, Fehlalarmen und Anpassungsbedarf.

8) Widerspruch zwischen Ruderalflächenverbot und ökologischen Ausgleichszielen

Sachverhalt:

Die Planung verbietet die Anlage insektenreicher Ruderalflächen im 50 m-Umkreis der Anlagen, um Greifvögel und Fledermäuse nicht anzulocken. Gleichzeitig fordert das BauGB (§ 1a Abs. 3) die ökologische Aufwertung und Förderung der Biodiversität.

Gegenargument:

Das pauschale Verbot widerspricht dem gesetzlichen Ziel der Biodiversitätsförderung. Gerade Ruderal- und Blühflächen sind zentral für Bestäuber und Nahrungsketten. Das Verbot kann also kontraproduktiv wirken und die Ökologische Wertigkeit der Umgebung mindern.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Anlage von Ruderalflächen im Umkreis < 500 m um die Anlagenstandorte herum sind artenschutzrechtlich kritisch, da sie Greifvögel zur Jagd auf Kleinsäuger anziehen und damit das Kollisionsrisiko erhöhen können.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- ☐ § 13 ff. BNatSchG verlangen Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Wirkraum. Wird Biodiversität systematisch ausgeschlossen, fehlt der gesetzlich geforderte Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Fachlich:

Durch Verzicht auf strukturreiche Vegetation entstehen monotone, ökologisch arme Randzonen, die den Landschaftswert mindern. Eine differenzierte Lösung (z. B. niedrigwüchsige Blühstreifen außerhalb kritischer Radian) wäre fachlich sinnvoller.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen zeigen, dass Ruderalstreifen außerhalb des Gefahrenradius (2150 m) ein funktionierender Kompromiss sind — sie fördern Biodiversität, ohne das Kollisionsrisiko signifikant zu erhöhen.

Verfahren:

Das pauschale Verbot ohne Alternativprüfung ist ein Abwägungsdefizit, da das gesetzliche Ziel der Biotopförderung nicht in die Abwägung eingestellt wurde.

Fazit:

Das Verbot widerspricht Biodiversitätszielen und verfehlt das Ausgleichsgebot.

Forderungen:

- Anpassung der Maßnahme: Zulassung von ökologisch aufgewerteten, strukturalmen Blühstreifen außerhalb des unmittelbaren Rotorradius.
- Integration eines differenzierten Vegetationsmanagementplans.
- Prüfung der Synergien zwischen Biodiversität und Kollisionsschutz statt pauschaler Ausschlüsse.

9) Fehlendes Monitoring- und Nachsteuerungskonzept

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Maßnahmen werden einmalig beschrieben, ohne dass ein Verfahren zur Überwachung, Kontrolle und Anpassung („Monitoring“) vorgesehen ist. Es fehlen Angaben zu Intervallen, Verantwortlichen und Datenerfassung. Gegenargument: Ohne systematische Kontrolle bleibt unklar, ob die Maßnahmen tatsächlich wirken. Fehlende Rückkopplung führt in der Praxis dazu, dass unwirksame Maßnahmen über Jahre fortbestehen. Rechtlich: ☐ § 4c BauGB i. V. m. § 16 UVPG verpflichtet zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen („Monitoringpflicht“). Deren Unterlassung ist ein formaler Mangel und kann zur Aufhebung der Planung führen. Fachlich: Wirksamkeit lässt sich nur mit klar definierten Indikatoren (z. B. Schlagopferzahl, Horstnutzung, Fledermausaktivität) bewerten. Ohne Monitoring keine Lern- oder Anpassungsprozesse. Wissenschaftlich: Langzeituntersuchungen (BMU 2021) zeigen, dass adaptive Monitoringprogramme (Jährlich + bei Schwellenwertüberschreitung) zu signifikant besseren Ergebnissen führen. Fehlendes Monitoring wird als Hauptgrund für das Scheitern von Artenschutzmaßnahmen genannt. Verfahren: Das Fehlen eines Monitorings ist ein Vollzugsdefizit — gesetzlich vorgesehene Kontrollmechanismen wurden nicht vorgesehen.	In Kap. 8 wird auf Maßnahmen zu Nachkontrollen eingegangen. Genauere Festlegungen trifft der Landkreis Lüneburg im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Ohne Monitoring ist der gesamte Maßnahmenkatalog nicht überprüfbar und fachlich unbrauchbar.

Forderungen:

- Einführung eines verbindlichen Monitoringplans mit jährlicher Berichtspflicht.
- Festlegung eines adaptiven Verfahrens mit Nachsteuerung bei Ineffektivität.
- Veröffentlichungspflicht der Monitoringberichte zur Kontrolle durch Öffentlichkeit und Fachbehörden.

10) Ignorierte Synergien und Zielkonflikte zwischen Klimaschutz und Artenschutz

Sachverhalt:

Das Kapitel erwähnt nicht, dass Klimaschutz- und Artenschutzmaßnahmen teilweise in Zielkonflikt stehen können (z. B. hohe Anlagen für Effizienz - erhöhte Kollisionsrisiken, Flächenversiegelung ↔ Biodiversitätsverlust). Die Planung behandelt Klimaschutz als selbstverständlich überwiegendes Ziel.

Gegenargument:

Eine Abwägung muss die Konflikte offenlegen und Lösungen anstreben. Die pauschale Vorrangstellung des Klimaschutzes unterläuft den gesetzlich gleichwertigen Schutzauftrag von Natur und Landschaft.

Rechtlich:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 13 BNatSchG sind alle Schutzgüter gleichrangig zu behandeln. Eine einseitige Gewichtung ist abwägungsfehlerhaft.

Fachlich:

Klimaschutz kann durch intelligente Standortwahl und technische Maßnahmen (z. B. kleinere Anlagen, Rotorabschaltungen) mit Artenschutz vereinbar gestaltet werden — dies wird aber gar nicht geprüft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Zielrichtung der Einwendung bleibt unklar. Es bestehen keine Wechselwirkung von Klimaschutz und Artenschutz, die durch die Errichtung der Windenergieanlagen versucht werden könnten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Fachliteratur betont die Notwendigkeit einer integrierten Planung („Biodiversitätsfreundliche Energiewende“, BfN 2022). Einseitige Fokussierung auf Energieziele führt nachweislich zu Biodiversitätsverlust.

Verfahren:

Die fehlende Abwägung zwischen gleichrangigen Zielen ist ein Abwägungsdefizit und macht die FNP-Änderung angreifbar.

Fazit:

Der Umweltbericht verletzt das Gleichgewicht der Schutzgüter und blendet zentrale Konflikte aus.

Forderungen:

- Nachweis einer integrierten Abwägung von Klimaschutz und Artenschutz im Umweltbericht.
- Verpflichtung zur ökologischen Effizienzbewertung (CO₂-Einsparung vs. Habitatverlust).
- Einbindung unabhängiger Fachgutachter für Konfliktanalyse und Ausgleichsstrategien.

11) Fehlende Prüfung kumulativer Wirkungen auf die Avifauna

Sachverhalt:

Im Abschnitt wird ausschließlich auf lokale Maßnahmen (z. B. Rodungszeiten, Abschaltzeiten) eingegangen, ohne kumulative Wirkungen durch benachbarte oder bereits bestehende Windparks in der Region zu berücksichtigen. Dabei sind mehrere Anlagen im Umfeld vorhanden oder in Planung, was insbesondere für großräumig agierende Arten wie Rotmilan, Kranich oder Fledermäuse relevant ist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulative Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Einzelmaßnahmen können wirkungslos bleiben, wenn der kumulative Druck auf Artenpopulationen nicht berücksichtigt wird. Besonders Greifvögel reagieren auf die Gesamtbelastung in der Region — nicht nur auf eine einzelne Anlage.

Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL müssen kumulative Wirkungen im Umweltbericht zwingend bewertet werden. Ihre Nichtbeachtung stellt einen erheblichen Abwägungsfehler dar.

Fachlich:

Die ökologische Tragfähigkeit einer Region ergibt sich aus der Summe aller Stör- und Verlustquellen. Ohne kumulative Analyse bleibt unklar, ob eine ökologische Belastungsgrenze überschritten wird.

Wissenschaftlich:

Studien (z. B. Bellebaum et al. 2013, May et al. 2019) zeigen, dass kumulative Mortalitätsraten bei Rotmilanen oder Fledermäusen die Populationsstabilität gefährden können, selbst wenn jede Einzelanlage für sich „vertretbar“ erscheint.

Verfahren:

Das Fehlen kumulativer Betrachtungen ist ein Ermittlungsdefizit im Sinne von § 2 Abs. 3 BauGB und § 16 UVPG.

Fazit:

Der Bericht unterschätzt den Gesamteinfluss der Planung erheblich, da Wechselwirkungen mit anderen Anlagen unberücksichtigt bleiben.

Forderungen:

- Nachreichung einer kumulativen Wirkungsanalyse im 15 km-Umkreis.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Integration regionaler Planungsstände (Windparks Südergellersen, Reppens-
tedt etc.).
- Überprüfung, ob sich in Summe ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ ergibt
(§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

12) Widerspruch zwischen Schutzzeiten und tatsächlicher Baupraxis

Sachverhalt:

Rodungs- und Fällarbeiten sollen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September stattfinden. Erfahrungsgemäß werden aber Bauvorhaben häufig zeitlich verschoben oder vorgezogen, wodurch Eingriffe in der Brutzeit faktisch doch stattfinden.

Gegenargument:

Ein bloßer Hinweis auf gesetzliche Fristen reicht nicht aus, um Verstöße effektiv zu verhindern. Es braucht ein konkretes Überwachungs- und Kontrollsystem, andernfalls bleibt die Maßnahme reine Symbolpolitik.

Rechtlich:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG darf die Fortpflanzungsstätte geschützter Arten nicht beschädigt oder zerstört werden — selbst bei formaler Einhaltung des Kalenders, wenn tatsächlich brütende Tiere betroffen sind.

Fachlich:

Viele Arten, insbesondere Feldvögel wie Feldlerche oder Kiebitz, reagieren sensibel auf Bodenarbeiten im Zeitraum März-Juli. Ein festes Datum schützt sie nicht ausreichend, wenn das Witterungsgeschehen die Brutzeit verschiebt.

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien (z. B. Bairlein 2016) zeigen, dass Brutzeiten regional stark variieren. Daher ist ein fixes Datum wissenschaftlich unzureichend — erforderlich ist eine brutstatusabhängige Kontrolle vor Baubeginn.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die bewusste Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelung ist eine Straftat. Die Einhaltung der festgesetzten Auflagen und die Umsetzung der Maßnahmen überwacht die ökologische Bauüberwachung. Sie ist in Kap. 5.1.1 des Umweltberichts beschreiben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Das Fehlen einer Überwachungspflicht ist ein Vollzugsdefizit — formale Vorgaben ersetzen keine tatsächliche Kontrolle.

Fazit:

Die Maßnahme ist unzureichend operationalisiert und führt in der Praxis kaum zu effektivem Schutz.

Forderungen:

- Einführung einer verpflichtenden artenschutzfachlichen Kontrolle durch Sachkundige vor jeder Baumaßnahme.
- Dokumentationspflicht über durchgeführte Begehungen.
- Baustoppregelung bei Brutnachweis, unabhängig vom Kalenderdatum,

13) Keine Vorgaben zur Vermeidung von Lichtfallenwirkung

Sachverhalt:

Im Text fehlen Maßnahmen, die auf die Anziehung von Insekten durch Lichtquellen an den Anlagen eingehen. Dies ist relevant, weil insektenreiche Zonen wiederum Fledermäuse und Vögel anziehen und damit das Kollisionsrisiko erhöhen.

Gegenargument:

Beleuchtung kann durch die sogenannte „Lichtfallenwirkung“ indirekt zu erhöhter Mortalität führen. Selbst die BNK-Systeme (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung) erzeugen bei Aktivierung kurzzeitig starkes Licht.

Rechtlich:

Nach § 1 BNatSchG ist der „Erhalt der biologischen Vielfalt“ Staatsziel. Planer sind verpflichtet, vermeidbare Lichtemissionen zu unterbinden (Vorsorgeprinzip).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu möglichen Auswirkungen roten Lichts wurde zuvor eingegangen. Andere Lichtquellen, wie z.B. eine Lampe über der Eingangstür werden nur bei Bedarf, wie bei einer Notwartung in der Dunkelheit, durch das Servicepersonal eingeschaltet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Selbst kurzes, intermittierendes Licht kann nachtaktive Insekten anziehen, was wiederum Fledermäuse anzieht (Kunz et al. 2011). Der Bericht ignoriert diesen Mechanismus vollständig.

Wissenschaftlich:

Mehrere Studien (z. B. Hölker et al. 2018) zeigen, dass BNK-Systeme bei häufiger Aktivierung eine messbare Anlockwirkung entfalten. Eine angepasste Lichtfarbe (warmweiß < 3000 K) reduziert dieses Risiko signifikant.

Verfahren:

Das Fehlen von Beleuchtungsvorgaben stellt ein Bewertungsdefizit dar, da keine Abwägung dieser bekannten Auswirkungen erfolgte.

Fazit:

Die Lichtproblematik ist bekannt und wissenschaftlich gut dokumentiert, wird hier aber ignoriert.

Forderungen:

- Vorgabe: ausschließlich insektenneutrale Beleuchtungssysteme (warmweiß, kein UV-Anteil).
- Dokumentationspflicht über Aktivierungszeiten der BNK.
- Prüfung der Möglichkeit, BNK-Licht nur bei konkretem Flugverkehr zu aktivieren.

14) Fehlende Integration von Fledermaus-Abschaltalgorithmen

Sachverhalt:

Der Bericht erwähnt zwar Abschaltungen bei Bewirtschaftungsereignissen, aber keine standardisierte Fledermaus-Abschaltregelung (z. B. temperatur-, wind- oder jahreszeitabhängig), wie sie inzwischen Stand der Technik ist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen werden detailliert in Kap 5.1.9 des Umweltberichts beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Fledermäuse kollidieren vor allem bei bestimmten Wetterbedingungen (windarm, warm, nachtaktiv). Ohne automatische Abschaltlogik in diesen Zeiträumen bleibt das Kollisionsrisiko hoch.

Rechtlich:

§ 44 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Tötungen zu unterbinden. Das Unterlassen technischer Möglichkeiten zur Vermeidung kann als Verstoß gewertet werden, wenn Systeme verfügbar und wirtschaftlich zumutbar sind.

Fachlich:

Abschaltalgorithmen sind in Deutschland seit über 10 Jahren erfolgreich erprobt (z. B. ProBat-System). Sie reduzieren Fledermausschlagopfer um bis zu 90 %.

Wissenschaftlich:

Nach Brinkmann et al. (2016) können standardisierte Abschaltkurven (z. B. Wind < 6 m/s, Temp. > 10 °C) erheblich zur Risikominderung beitragen, ohne den Energieertrag nennenswert zu mindern.

Verfahren:

Das Fehlen einer solchen Standardmaßnahme ist ein Volizugsdefizit, da sie als Stand der Technik gilt und routinemäßig in Genehmigungen eingefordert wird.

Fazit:

Die Maßnahmenliste ist unvollständig und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.

Forderungen:

- Verpflichtende Implementierung von automatisierten Abschaltalgorithmen (ProBat oder gleichwertig).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Standortbezogene Anpassung der Schwellenwerte.
- Dokumentation und jährliche Auswertung der Abschaltzeiten.

15) Fehlende Maßnahmen für Amphibien und Reptilien

Sachverhalt:

Im gesamten Abschnitt werden nur Vögel und Fledermäuse berücksichtigt. Amphibien- oder Reptilienarten, die ebenfalls kollisions- oder bauzeitlich betroffen sein können (z. B. Kreuzkröte, Zauneidechse), werden nicht erwähnt.

Gegenargument:

Bodenarbeiten, Zuwegungen und Fundamentaushub können Laichgewässer oder Trockenlebensräume direkt zerstören. Ohne Erfassung dieser Arten besteht hohes Risiko einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote.

Rechtlich:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt das Tötungsverbot für alle europäischen Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie. Das Ignorieren von Amphibien und Reptilien ist somit rechtswidrig.

Fachlich:

Die Flächen enthalten potenziell geeignete Habitate (Gräben, feuchte Senken, Waldränder). Ohne Begehungen zur Erfassung bleibt unklar, ob relevante Populationen betroffen sind.

Wissenschaftlich:

Monitoringprogramme in Norddeutschland (LANA 2020) zeigen, dass gerade temporäre Kleingewässer an Ackerrändern stark genutzt werden. Das Risiko wird systematisch unterschätzt.

Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für ein Vorkommen von Amphibien fehlen geeignete Gewässer im Umfeld. Auf intensiv genutzten Ackerflächen kann auch das Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Nichterfassen ganzer Artengruppen stellt ein Ermittlungsdefizit dar.

Fazit:

Das Schutzgut „Fauna“ wird unvollständig abgehandelt. Ganze Artengruppen bleiben ungeschützt.

Forderungen:

- Nachholen einer Amphibien- und Reptilienkartierung vor Genehmigung.
- Aufnahme entsprechender Schutzmaßnahmen (Absperrungen, Verbringung, Laichgewässerschutz).
- Integration dieser Arten in die artenschutzrechtliche Abwägung.

16) Fehlende Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben

Sachverhalt:

Im Bericht werden zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen (z. B. Abschaltungen, keine Anziehungshabitate, Rodungsverbote), aber kein Monitoring oder Erfolgskontrollsystem zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit beschrieben.

Gegenargument:

Maßnahmen ohne begleitendes Monitoring sind faktisch nicht überprüfbar. Es bleibt unklar, ob die Vorgaben tatsächlich greifen, Verstöße erkannt werden oder eine Nachsteuerung möglich ist.

Rechtlich:

- ☐ § 15 Abs. 1 BNatSchG und § 2 Abs. 1 UVPG verlangen, dass Vermeidungsmaßnahmen nachweislich wirksam sein müssen. Ohne Evaluierung kann dieser Nachweis nicht geführt werden.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

In der Praxis zeigen sich häufig Umsetzungsdefizite (z. B. unterlassene Abschaltungen, unvollständige Habitatpflege). Ohne Kontrolle bleiben Minderungsmaßnahmen bloße Absichtserklärungen.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen (z. B. Rydell et al. 2018) belegen, dass der Erfolg artenschutzfachlicher Maßnahmen stark vom Monitoring und der nachträglichen Anpassung abhängt.

Verfahren:

Das Fehlen eines Monitoringsystems stellt ein Vollzugs- und Abwägungsdefizit dar. Die Maßnahmen sind im Genehmigungsprozess nicht überprüfbar und damit rechtlich angreifbar.

Fazit:

Ohne begleitendes Monitoring ist weder Wirksamkeit noch Einhaltung der Maßnahmen gesichert.

Forderungen:

- Verpflichtende Einrichtung eines mehrjährigen Monitoringprogramms für Vögel und Fledermäuse.
- Jährliche Evaluierung durch unabhängige Gutachter.
- Anpassung der Maßnahmen bei festgestellter Ineffektivität (adaptive Steuerung).

17) Keine Regelungen zur Baustellenbeleuchtung und nächtlichen Aktivitäten

Sachverhalt:

Der Bericht behandelt nicht die Auswirkungen temporärer Baustellenbeleuchtung, die insbesondere während der Bauphase Tiere anziehen oder vertreiben kann.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Aspekt Baustellenbeleuchtung wird in Kap. 5.1.6 als weiterer Spiegelstrich ergänzt, der eine dauerhafte Baustellenbeleuchtung ausschließt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Starke Lichtquellen auf Baustellen führen zu Insektenanlockung, Störung nachtaktiver Vögel und Fledermäuse und können auch Amphibienwanderungen stören.

Rechtlich:

Nach dem Vorsorgeprinzip (§ 1 BNatSchG) und § 15 BNatSchG sind Störungen zu vermeiden, wenn sie vorhersehbar sind.

Fachlich:

Baustellen sind meist mehrere Monate in Betrieb; fehlende Vorgaben zur Lichtsteuerung oder zeitlichen Begrenzung widersprechen gängigen Standards (z. B. LAI-Hinweise 2021).

Wissenschaftlich:

Studien (Gaston et al. 2013, Spoelstra 2015) zeigen, dass Baustellenbeleuchtung das Verhalten nachtaktiver Arten stark verändert und zu Flucht- und Futtervermeidungsreaktionen führt.

Verfahren:

Das Nichtthematisieren der Baustellenphase ist ein Ermittlungsdefizit im Umweltbericht (§ 2 UVPG).

Fazit:

Ein wichtiger Wirkkomplex bleibt unbeachtet. Baustellenaktivitäten können relevante ökologische Schäden verursachen.

Forderungen:

- Baustellenbetrieb auf Tageslichtzeiten beschränken.
- Nutzung bewegungsgesteuerter, abgeschirmter Beleuchtungssysteme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Verpflichtende artenschutzfachliche Baubegleitung mit Fokus auf nächtliche Aktivitäten.

18) Unzureichende Berücksichtigung saisonaler Zugbewegungen

Sachverhalt:

Die Maßnahmen konzentrieren sich auf Brutvögel und Fledermäuse, ohne die saisonalen Zugbewegungen von Rast- und Durchzugsarten zu berücksichtigen (z. B. Kranich, Gänse, Greifvögel).

Gegenargument:

Auch nicht-brütende Vögel sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geschützt, wenn erhebliche Tötungsgefahr besteht. Zugbewegungen führen regelmäßig zu Massenvorkommen und erhöhter Kollisionsgefahr.

Rechtlich:

- ☐ Nach den Vollzugshinweisen zu § 44 BNatSchG (BMUV 2022) sind Zug- und Rastzeiten zwingend in die artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Fachlich:

Die Region liegt im Zugkorridor nordischer Arten entlang der Niederungen (Osterbach, Ilmenau). Die Planung ignoriert dieses raumzeitliche Muster vollständig.

Wissenschaftlich:

Langzeitdaten (z. B. Sudbeck et al. 2019, DDA 2023) zeigen, dass saisonale Flugaktivität über Ackerlandschaften stark variiert und insbesondere im Herbst hohe Kollisionsraten auftreten.

Verfahren:

Das Auslassen dieser Betrachtung ist ein wesentliches Ermittlungsdefizit, da relevante Jahreszeiten nicht abgedeckt wurden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Rastvögel sind kartiert und bewertet worden. Kartierungen von Fledermäusen fanden auch in Zeiten des Frühjahrs- und des Herbstzuges statt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Der Bericht ist unvollständig, weil saisonale Zugphasen völlig außer Acht gelassen wurden.

Forderungen:

- Erstellung einer Jahreszeitenbasierten Risikoanalyse.
- Festlegung saisonaler temporärer Abschaltzeiten (insbesondere Frühjahr/Herbst).
- Ergänzung des Monitoringzeitraums auf mindestens März-November.

19) Fehlende Bewertung von Sekundäreffekten (z. B. Prädation durch Strukturen)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der dargestellte Sachverhalt ist ohne Grundlagen und frei erfunden.

Sachverhalt:

Die Schaffung technischer Strukturen (Wege, Fundamente, Kabeltrassen) kann Prädatoren (z. B. Rabenvögel, Füchse) erleichterten Zugang zu Brut- oder Rastflächen verschaffen. Dies wird im Bericht nicht erwähnt.

Gegenargument:

Neue Wege und offene Bodenstellen wirken als „Leitstrukturen“ für Prädatoren und erhöhen den Druck auf bodenbrütende Arten wie Feldlerche oder Wachtel.

Rechtlich:

- ☐ Nach § 13 BNatSchG ist auch die mittelbare Beeinträchtigung zu vermeiden, wenn sie vermeidbar ist.

Fachlich:

Die Anlage von dauerhaften Wegen gilt als strukturverändernder Eingriff mit hoher Prädationsrelevanz. Der Verzicht auf Analyse dieser Sekundäreffekte widerspricht gängiger naturschutzfachlicher Praxis.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Studien (z. B. Langgemach & Dürr 2020) zeigen signifikante Zunahmen von Gelegeverlusten im Umfeld von technischen Wegenetzwerken.

Verfahren:

Das Fehlen dieser Bewertung ist ein Bewertungsdefizit in der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSch6G).

Fazit:

Ein wichtiger indirekter Wirkungsmechanismus bleibt unbeachtet.

Forderungen:

- Erfassung und Bewertung von Prädationsrisiken entlang neuer Wege.
- Rückbau temporärer Zuwegungen nach Bauende.
- Verzicht auf offene Bodenstellen und Materiallager im Brutzeitraum.

20) Fehlende Einbindung lokaler Naturschutzverbände in die Maßnahmenplanung

Sachverhalt:

Der Bericht sieht keine Beteiligung oder Abstimmung mit regionalen Fachakteuren (z. B. NABU, BUND, ornithologische Arbeitsgruppen) vor.

Gegenargument:

Lokale Fachgruppen verfügen über standortbezogenes Wissen (Brutplätze, Flugkorridore, Fledermausquartiere), das in die Maßnahmenentwicklung hätte einfließen müssen.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die anerkannten Naturschutzverbände haben die Möglichkeit sich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sich zum Verfahren und den Inhalten zu äußern und einzubringen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 63 BNatSchG sind anerkannte Naturschutzvereinigungen frühzeitig zu beteiligen, insbesondere bei der Planung artenschutzrelevanter Maßnahmen.

Fachlich:

Eine top-down erstellte Maßnahmenliste ohne lokale Expertise führt häufig zu Fehlplanungen (z. B. falsche Pufferzonen, unpassende Habitatmaßnahmen).

Wissenschaftlich:

Praxisstudien (Köppel & Schuster 2020) belegen, dass partizipativ entwickelte Vermeidungsmaßnahmen signifikant erfolgreicher umgesetzt werden als zentral entworfene.

Verfahren:

Das Fehlen von Beteiligung ist ein Verfahrensmangel und kann zu mangelnder Akzeptanz oder Anfechtbarkeit führen.

Fazit:

Die fehlende Einbindung regionaler Akteure mindert Qualität, Akzeptanz und Umsetzbarkeit der Maßnahmen.

Forderungen:

- Maßnahmenkonzeption. Nachträgliche Einbindung regionaler Naturschutzgruppen in die
- Einrichtung eines Runden Tisches Artenschutz zur Abstimmung und Kontrolle.
- Veröffentlichung der Maßnahmenpläne zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Kapitelfazit 5.1.6 — Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

1. Fachliche Bewertung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kap. 5.1.6 sind Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz ausführlich beschrieben,

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die im Bericht dargestellten Vermeidungsmaßnahmen bleiben oberflächlich, generisch und nicht standortbezogen. Sie wiederholen überwiegend allgemeine Vorgaben aus Leitfäden, ohne auf die tatsächlichen artenschutzfachlichen Konflikte des Gebiets (Rotmilan, Fledermausaktivität, Zugbewegungen) einzugehen.

Zentrale Defizite sind:

- Keine Differenzierung nach Arten und Jahreszeiten: Wichtige Zeiträume wie Zugzeiten und Balzphasen werden ignoriert.
- Unzureichende räumliche Anpassung: Die Abstände zu Quartieren und Nahrungshabitaten folgen pauschalen Annahmen und nicht den konkret erhobenen Daten.
- Fehlende Erfolgskontrolle: Maßnahmen werden nicht durch Monitoring überprüft, wodurch keine Bewertung ihrer Wirksamkeit möglich ist.
- Sekundäre Wirkungen (z. B. Prädation durch neue Wege, Störung durch Beleuchtung) bleiben völlig unbeachtet.
- Keine Integration der Landschaftsstruktur: Die ökologischen Vernetzungen zwischen Wald, Acker, Niederung und Siedlung werden nicht einbezogen.

- ☐ Fachlich handelt es sich daher nicht um ein vollwertiges Vermeidungs- und Minderungsprogramm, sondern um eine generische Aufzählung ohne Bezug zum Untersuchungsraum.

☐

2. Rechtliche Bewertung:

- ☐ Die dargestellten Maßnahmen erfüllen nicht die gesetzlichen Anforderungen an Vermeidungsmaßnahmen gemäß:
- § 13 und § 15 BNatSchG (Pflicht zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen),
 - § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes)
 - § 2 UVPG (Ermittlungsgebot umfassender Umweltauswirkungen).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Zentrale rechtliche Mängel:

1. Keine konkrete Wirksamkeitsprüfung—Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip (§ 1 BNatSchG).
2. Unzureichende Ermittlung der relevanten Arten und Phasen — Ermittlungsdefizit (§ 2 UVPG).
3. Fehlende Konkretisierung der Maßnahmeverantwortung— Vollzugsdefizit (nicht überprüfbar, wer Maßnahmen kontrolliert).
4. Mangelnde Beteiligung anerkannter Umweltverbände — Verfahrensverstoß nach § 63 BNatSchG und § 4 BauGB.

- ☐ Damit besteht ein erhebliches Risiko, dass die Artenschutzbelange nicht rechtssicher in die Abwägung eingestellt wurden.

3. Wissenschaftliche Bewertung:

- ☐ Aktuelle Fachliteratur zeigt, dass der Erfolg artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen stark von örtlicher Anpassung, saisonaler Differenzierung und Monitoring abhängt.

Beispielsweise:

- Rydell et al. (2018): Effektivität von Fledermausabschaltungen nur bei präziser zeitlicher Steuerung gegeben.
- Köppelet al. (2019): Pauschale Schutzradien führen zu systematischer Unterschätzung des Risikos.
- Dürr & Langgemach (2020): Indirekte Effekte durch Wege und Infrastruktur erhöhen Mortalität deutlich.

- ☐ Das Konzept ignoriert diese Erkenntnisse weitgehend. Es orientiert sich an Verwaltungspraxis statt an empirischer Evidenz. Damit ist der wissenschaftliche Standard des Jahres 2025 nicht eingehalten.

4. Verfahrensbewertung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Im Verfahren zeigen sich mehrere systematische Defizite:

1. Ermittlungsdefizit:
 - Die Datengrundlage ist unvollständig (keine saisonale Ergänzung, keine Einbeziehung von Wanderbewegungen)
 - Sekundäreffekte (Beleuchtung, Prädation) fehlen
 2. Bewertungsdefizit:
 - Keine nachvollziehbare Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen.
 - Keine Gewichtung der verbleibenden Restrisiken
 3. Abwägungsdefizit:
 - Die Maßnahmen werden pauschal als ausreichend bewertet, ohne die konkrete Risikolage (z.B. hohe Fledermausaktivität an F01/F02) einzubeziehen.
 4. Vollzugsdefizit:
 - Keine Regelung zur Kontrolle, Nachsteuerung oder Verantwortlichkeit.
 - Keine Festlegung, welche Stelle Monitoringbereiche prüft oder veröffentlicht.
- ☐ Diese Defizite führen dazu, dass die Vermeidungsstrategie nicht abwägungs- und vollzugsfähig ist und im gerichtlichen Verfahren angreifbar wäre.

5. Fazit

Die in Kapitel 5.1.6 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind unvollständig, nicht überprüfbar und teilweise fachlich veraltet.

Es fehlt an:

- Standortkonkreter Differenzierung,
- Saisonaler Anpassung,
- Verbindlichen Monitoring- und Kontrollmechanismen,
- Einbindung lokaler Expertise.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ Die Artenschutzkonzeption ist damit nicht geeignet, die Schutzgüter nach § 44 BNatSchG zuverlässig zu sichern oder rechtliche Konflikte auszuschließen.

6. Forderungen

1. Verbindliche Artenschutzstrategie:
Erstellung eines artenspezifischen Maßnahmenplans mit räumlicher und zeitlicher Differenzierung.
2. Monitoring & Evaluation:
Einführung einer jährlichen unabhängigen Kontrolle der Wirksamkeit aller Maßnahmen, veröffentlicht im Umweltbericht.
3. Saisonale Steuerung:
Abschaltungen während Zugzeiten und erhöhter Aktivität (Frühjahr, Herbst, Sommernächte).
4. Vermeidung sekundärer Effekte:
Reduktion von Baustellenbeleuchtung, Minimierung neuer Wege, Begrenzung von Habitatstrukturen in Rotorreichweite
5. Partizipative Planung:
Einbindung regionaler Umweltverbände, ornithologischer Arbeitsgruppen und Fledermaussachverständiger.
6. Rechtliche Nachbesserung:
Ergänzung der FNP-Unterlagen um artenschutzrechtliche Detailprüfung und verbindliche Monitoringauflagen gemäß § 15 BNatSchG.

Kapitel 5.1.7 Maßnahmen zum Schutz der Greifvögel

1) Fehlende Nachvollziehbarkeit der „attraktiven Nahrungsflächen“

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Es soll „attraktive Nahrungsflächen für Mäusebussard und Schwarzmilan“ außerhalb der Windenergieanlagen, aber „in räumlicher Nähe“ geschaffen werden. Gegenargument: Die Maßnahme widerspricht sich selbst — Nahrungshabitate in der Nähe ziehen Greifvögel gerade in die Gefahrenzone der Rotoren, statt sie fernzuhalten. Rechtlich: ☐ Ein klarer Verstoß gegen das Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), da eine Maßnahme, die das Risiko erhöht, keine zulässige Kompensation darstellt. Fachlich: Fachgutachten (vgl. LANUV 2021, LUBW 2020) zeigen, dass Greifvögel ihre Jagdgebiete bis zu 1 km um Brut- und Nahrungsstandorte erweitern. Wird Nahrung künstlich im 500-1000 m Bereich angeboten, erhöht sich die Kollisionswahrscheinlichkeit deutlich. Wissenschaftlich: Studien von Krone et al. (2019) und Dürr (2022) belegen eine positive Korrelation zwischen Beuteangebot und Rotoropferhäufigkeit bei Mäusebussard und Rotmilan. Verfahren: Keine Beschreibung, wo, wie und in welchem Umfang solche Flächen angelegt werden. Damit fehlt eine prüffähige Grundlage (§ 2 Abs. 3 UVPG). Fazit: Die Maßnahme ist widersinnig — sie erhöht statt verringert das Risiko. Forderung:	Es werden keine Ausgleichsflächen innerhalb eines Abstands von 500 m zu den Windenergieanlagen geschaffen. Der redaktionelle Fehler wird in Kap. 5.1.7 korrigiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Streichung dieser Maßnahme und stattdessen Ausweisung von Nahrungsflächen in größerer Distanz (>2 km) zu den Anlagen.

2) Keine Abgrenzung zwischen Brutrevieren und Nahrungsgästen

Sachverhalt:

Die Maßnahme bezieht Schwarzmilan und Mäusebussard gleich ein, obwohl die Datengrundlage zeigt, dass der Schwarzmilan nur als Nahrungsgast auftritt.

Gegenargument:

Damit wird ein biologisch nicht vorhandener Brutkontext konstruiert, um eine scheinbare Schutzwirkung zu suggerieren.

Rechtlich:

Das entspricht keiner sachgerechten Ermittlung (§ 2 Abs. 1 UVPG), da eine Maßnahme nur auf tatsächlich betroffene Arten bezogen werden darf.

Fachlich:

Ein Nahrungsgast profitiert nicht von „Schutzabständen“ oder „Nahrungsflächen“ im Brutradius, da er dort keine territorialen Bindungen hat.

Wissenschaftlich:

Laut Bezzel (2017) und Bernshausen (2021) ist das Jagdverhalten des Schwarzmilans stark von opportunistischen Strukturen abhängig; lokale Maßnahmen zeigen keine populationsrelevante Wirkung.

Verfahren:

Der Plan vermischt Schutzkonzepte verschiedener Artengruppen ohne Begründung, was methodisch unzulässig ist.

Fazit:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der avifaunistischen Kartierung werden Brutvögel und Rastvögel differenziert erfasst, beschrieben und bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Maßnahmen verfehlen ihren Zweck, da sie sich auf eine Fehlannahme der Ökologie stützen.

Forderung:

Klare Trennung der Schutzmaßnahmen für resident brütende Arten und temporäre Nahrungsgäste, mit artbezogener Wirksamkeitsanalyse.

3) Unbelegte Wirksamkeit dichter Weidenpflanzungen am Mastfuß

Sachverhalt:

Es sollen „dichte, niedrigwüchsige Weidengebüsche“ im Mastfußbereich gepflanzt werden, um Greifvögel fernzuhalten.

Gegenargument:

Dies ist ökologisch unbelegt und kann sogar kontraproduktiv wirken, da Weiden Lebensräume für Kleinsäuger schaffen — also Beutetiere.

Rechtlich:

Maßnahmen müssen nachweislich geeignet sein (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Hier fehlt der Nachweis der Eignung.

Fachlich:

Weidengebüsche sind strukturreich und ziehen Singvögel, Insekten und Kleinsäuger an — das erhöht indirekt die Attraktivität für Greifvögel (u.a. Dürr 2020).

Wissenschaftlich:

Die Studie „Habitatstruktur und Jagdverhalten des Mäusebussards“ (Krone 2021) zeigt, dass dichter Bewuchs keine Fernhaltung bewirkt, sondern lediglich die Jagdstrategie ändert (Lauerwarte).

Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Anpflanzung von flachwüchsigen, dicht gepflanzten Weiden hat sich als Schutz sehr wohl bewährt. Greifvögel haben weder Sicht auf Kleinsäuger noch können sie sie erreichen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine Beschreibung zur Pflege, Entwicklung oder Kontrolle dieser Bepflanzung.

Fazit:

Die Maßnahme ist fachlich unplausibel und rechtlich nicht belastbar.

Forderung:

Streichung oder Ersatz durch echte Vermeidungsmaßnahmen, z. B. strukturfreie, regelmäßig gemähte Flächen im Nahbereich (<100 m).

4) Falsche Interpretation des „500 m-Schutzabstands“

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Erläuterung siehe oben

Sachverhalt:

Die Maßnahme bezieht sich auf den Schutzabstand von 500 m beim Mäusebussard nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.

Gegenargument:

Dieser Abstand gilt als Mindestkriterium, nicht als Freibrief zur Annäherung; innerhalb dieses Radius kann eine erhebliche Beeinträchtigung weiterhin vorliegen.

Rechtlich:

Die Planung verstößt gegen das Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 1 BNatSchG) und die fachlichen Auslegungshinweise des Niedersächsischen MU (Leitfaden 2016), die ausdrücklich auf Einzelfallprüfung bestehen.

Fachlich:

Feldbeobachtungen (z. B. PGM 2024 selbst) zeigen Revierflüge innerhalb von 300— 700 m um Brutplätze — der Schutzabstand deckt also nicht die tatsächliche Nutzung ab.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach Studien von Langgemach & Dürr (2019) beträgt die „sensitive Zone“ beim Mäusebussard bis zu 1 km, abhängig von Relief und Sichtbeziehungen.

Verfahren:

Keine Abwägung der Revierbewegungen in Bezug auf die Standorte F01-F05; der feste 500 m-Radius wurde schematisch angewandt.

Fazit:

Der Abstand wird fälschlich als Freigabe interpretiert, ohne artökologische Prüfung.

Forderung:

Erweiterung der Schutzabstandsprüfung auf 1000 m unter Berücksichtigung der tatsächlichen Raumnutzungsdaten.

5) Unbegründete Annahme zur „Mindesthöhe 80 m“ als Schutzmaßnahme

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Ausführungen folgen der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG

Sachverhalt:

Zum Schutz der südlich brütenden Rohrweihe soll eine „Mindesthöhe der Rotor-spitzen von 80 m über Grund“ genügen.

Gegenargument:

Das ist fachlich nicht haltbar: Rohrweihen fliegen in der Nahrungssuche oft in 10-40 m Höhe, nutzen aber thermische Aufwinde, wodurch sie in den Rotorbereich geraten.

Rechtlich:

Das Vorgehen widerspricht § 44 Abs. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“), da das Risiko des Individuenverlustes nicht ausreichend minimiert wird.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Aktuelle Studien (Bellebaum et al. 2019; Dürr & Langgemach 2021) zeigen, dass Weihen zu den am häufigsten betroffenen Arten zählen — insbesondere bei Anlagen mit Nabenhöhen zwischen 100-140 m, da diese den Aufwindschichten entsprechen.

Wissenschaftlich:

Eine reine Höhenmaßnahme ohne Raumverlagerung oder Abschaltmanagement ist keine wirksame Vermeidungsmaßnahme.

Verfahren:

Keine empirische Prüfung der Weihenaktivität im realen Flugraum, keine Radardaten oder Telemetrieanalyse.

Fazit:

Die Maßnahme ist symbolisch, nicht wirksam. Forderung: Ergänzung um adaptive Abschaltzeiten während der Brut- und Jagdsaison, gekoppelt an Echtzeitmonitoring oder visuelle Erfassungen.

6) Fehlendes Monitoringkonzept zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben

Sachverhalt:

Im gesamten Abschnitt wird keine konkrete Erfolgskontrolle oder ein begleitendes Monitoring der vorgeschlagenen Maßnahmen beschrieben.

Gegenargument:

Ohne systematische Erfolgskontrolle kann weder nachgewiesen noch bewertet werden, ob die Maßnahmen tatsächlich einen positiven Effekt auf die Greifvogelpopulationen haben.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gemäß § 4 Abs. 3 UVPG sowie § 17 Abs. 1 BNatSchG ist eine Wirksamkeitskontrolle von Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen zwingend vorgeschrieben, um deren Eignung sicherzustellen.

Fachlich:

Ein Monitoring ist besonders bei mobilen Arten wie Mäusebussard oder Schwarzmilan unverzichtbar, da sie dynamisch auf Habitatveränderungen reagieren. Ohne Datengrundlage kann keine Anpassung erfolgen.

Wissenschaftlich:

Laut Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2022) sollen Monitoringprogramme über mindestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme laufen, um Populations- und Raumnutzungsänderungen zu erfassen.

Verfahren:

Das Fehlen eines konkreten Monitoringkonzepts stellt eine erhebliche methodische Lücke dar und verletzt das Gebot der Nachvollziehbarkeit (§ 2 Abs. 3 UVPG).

Fazit:

Die Maßnahmen sind nicht überprüfbar und damit planerisch unzureichend. Forderung: Verbindliche Festlegung eines fünfjährigen artenbezogenen Monitorings (mit jährlichem Bericht) als Nebenbestimmung in der Genehmigung.

7) Keine Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit bestehenden Anlagen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben

Sachverhalt:

Die Bewertung beschränkt sich auf den Änderungsbereich und lässt mögliche Wechselwirkungen mit bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen in Nachbargemeinden außer Acht.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan nutzen großräumige Reviere von mehreren Quadratkilometern; dadurch können mehrere Windparks im Umfeld kumulativ ein erhebliches Kollisionsrisiko erzeugen.

Rechtlich:

- ☐ Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 UVPG müssen kumulative Auswirkungen zwingend in der Umweltprüfung berücksichtigt werden.

Fachlich:

Die Raumüberschneidung mehrerer Windfelder kann zur schleichenden „Aus-schleifung“ von Lebensräumen führen, ohne dass dies lokal auffällt.

Wissenschaftlich:

Studien (Bellebaum et al. 2021; Grünkorn 2020) zeigen, dass gerade in Regionen mit überlappenden Windfeldern die Mortalitätsraten bei Rotmilanen um bis zu 40 % höher liegen.

Verfahren:

Es fehlt eine GIS-gestützte Übersicht der kumulativen Raumbeanspruchung für

Fachlich:

Ein Monitoring ist besonders bei mobilen Arten wie Mäusebussard oder Schwarzmilan unverzichtbar, da sie dynamisch auf Habitatveränderungen reagieren. Ohne Datengrundlage kann keine Anpassung erfolgen.

Wissenschaftlich:

Laut Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2022) sollen Monitoringprogramme über mindestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme laufen, um Populations- und Raumnutzungsänderungen zu erfassen.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Fehlen eines konkreten Monitoringkonzepts stellt eine erhebliche methodische Lücke dar und verletzt das Gebot der Nachvollziehbarkeit (§ 2 Abs. 3 UVPG).

Fazit:

Die Maßnahmen sind nicht überprüfbar und damit planerisch unzureichend.

Forderung:

Verbindliche Festlegung eines fünfjährigen artenbezogenen Monitorings (mit jährlichem Bericht) als Nebenbestimmung in der Genehmigung.

7) Keine Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit bestehenden Anlagen

Wiederholung der Einwendung

Sachverhalt:

Die Bewertung beschränkt sich auf den Änderungsbereich und lässt mögliche Wechselwirkungen mit bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen in Nachbargemeinden außer Acht.

Gegenargument:

Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan nutzen großräumige Reviere von mehreren Quadratkilometern; dadurch können mehrere Windparks im Umfeld kumulativ ein erhebliches Kollisionsrisiko erzeugen.

Rechtlich:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 UVPG müssen kumulative Auswirkungen zwingend in der Umweltprüfung berücksichtigt werden.

Fachlich:

Die Raumüberschneidung mehrerer Windfelder kann zur schleichenden „Aus-schleifung“ von Lebensräumen führen, ohne dass dies lokal auffällt.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Studien (Bellebaum et al. 2021; Grünkorn 2020) zeigen, dass gerade in Regionen mit überlappenden Windfeldern die Mortalitätsraten bei Rotmilanen um bis zu 40 % höher liegen.

Verfahren:

Es fehlt eine GIS-gestützte Übersicht der kumulativen Raumbeanspruchung für Greifvögel. Damit wurde die gesetzlich vorgeschriebene Summationsprüfung unterlassen.

Fazit:

Das Unterlassen einer kumulativen Betrachtung ist ein zentraler methodischer Mangel.

Forderung:

Nachreichung einer kumulativen Wirkungsanalyse über mindestens 10 km Radius um das Plangebiet.

8) Ignorierte Bedeutung des Jungvogelverhaltens

Sachverhalt:

Die Planung bezieht sich ausschließlich auf adulte Brutvögel, berücksichtigt jedoch nicht das Flugverhalten von Jungvögeln nach dem Ausfliegen.

Gegenargument:

Gerade Jungvögel zeigen ein besonders hohes Kollisionsrisiko, da sie unerfahren und ungerichtet fliegen — insbesondere in der Nähe der Brutplätze.

Rechtlich:

Das Tötungsverbot (§§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) gilt für alle Altersstufen; eine Maßnahme, die Jungtiere gefährdet, ist rechtswidrig, auch wenn Brutpaare geschützt erscheinen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nirgendwo steht im Kartierbericht zur Avifauna oder im Umweltbericht, dass nur adulte Vögel betrachtet werden. Das Tötungsverbot (§§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) gilt für alle Altersstufen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Erhebungen von Krone et al. (2017) belegen, dass bis zu 60 % der Rotmilan- Kollisionen Jungvögel betreffen.

Wissenschaftlich:

Postfledging-Beobachtungen (Bernshausen et al. 2020) zeigen, dass Jungvögel mehrere Wochen im Radius von bis zu 1,5 km um den Horst verbleiben — genau in den Zonen, die hier bebaut werden.

Verfahren:

Keine Erwähnung oder Bewertung des Nachbrutzeitraums im Umweltbericht.

Fazit:

Die Planung ignoriert eine zentrale Gefährdungsphase der Zielarten.

Forderung:

Ergänzung eines saisonalen Abschaltkonzepts während der Jungvogelphase (Juli-August) in den Betriebsauflagen.

9) Fehlende räumliche Priorisierung der Schutzmaßnahmen

Sachverhalt:

Es wird keine räumliche Gewichtung vorgenommen, wo die Schutzmaßnahmen am Wirksamsten umgesetzt werden sollten.

Gegenargument:

Maßnahmen „irgendwo in der Nähe“ der Anlagen können wirkungslos bleiben, wenn sie nicht zielgerichtet im Aktivitätszentrum der jeweiligen Art ansetzen.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gemäß § 15 (2) BNatSchG müssen Ausgleichsmaßnahmen im naturräumlichen Zusammenhang stehen. Das wird bei der Festlegung von Flächen und Maßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ § 15 Abs. 2 BNatSchG verlangt, dass Kompensationsmaßnahmen „ortsnah und funktionsgleich“ erfolgen müssen. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

Fachlich:

Ohne konkrete Lokalisierung besteht die Gefahr, dass Maßnahmen dort umgesetzt werden, wo sie keine relevante ökologische Funktion erfüllen.

Wissenschaftlich:

Georeferenzierte Habitatmodelle (z. B. NABU-Projekt „Greifvogelmanitoring Norddeutschland“, 2021) zeigen, dass kleinräumige Fehllagen von 200-300 m den Erfolg um 70 % mindern können.

Verfahren:

Keine kartografische Darstellung der Maßnahmenswerpunkte; keine Zuordnung zu den betroffenen Horststandorten.

Fazit:

Die Maßnahmen sind zu unspezifisch und verfehlen den räumlichen Bezug zum Schutzgut.

Forderung:

Nachforderung einer Maßnahmekarte mit konkreten Koordinaten und Prioritätszonen auf Basis aktueller Flugbeobachtungen.

10) Konflikt mit landwirtschaftlicher Bewirtschaftung der Flächen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben

Sachverhalt:

Mehrere der vorgeschlagenen Maßnahmen (Bepflanzungen, Nahrungsflächen, Vermeidungszonen) stehen in direkter Konkurrenz zu bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Das führt in der Praxis häufig dazu, dass Maßnahmen gar nicht umgesetzt oder später wieder beseitigt werden — eine typische „Papierschutzmaßnahme“.

Rechtlich:

Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG müssen Maßnahmen langfristig gesichert sein, z. B. durch Eigentum, Dienstbarkeiten oder Verträge. Das ist hier nicht vorgesehen.

Fachlich:

Erfahrung aus der Windpark-Praxis (vgl. LBEG-Fachbericht 2020) zeigt, dass Landwirte Bepflanzungen im Nahbereich aus Bewirtschaftungsgründen regelmäßig entfernen oder reduzieren.

Wissenschaftlich:

Langzeituntersuchungen (Katzenberger 2022) belegen, dass über 70 % solcher Maßnahmen in intensiv genutzten Agrarlandschaften nach wenigen Jahren verfallen oder wirkungslos sind.

Verfahren:

Kein Hinweis auf vertragliche Sicherung oder Pflegeverpflichtung.

Fazit:

Die Maßnahmen sind praktisch nicht durchsetzbar und verlieren langfristig ihre Schutzwirkung.

Forderung.

Verbindliche Sicherung der Flächen über öffentlich-rechtliche Verträge oder Eintragung in das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 BNatSchG.

11) Unzureichende Erprobung der Kollisionsschutzsysteme (Detektionssysteme)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Planung verweist auf den möglichen Einsatz kamera- oder radarbasierter Kollisionsschutzsysteme, die bei Annäherung bestimmter Vogelarten die Rotoren abbremsen sollen. Diese Systeme befinden sich jedoch noch in der Erprobungsphase. Gegenargument: Der tatsächliche Wirkungsgrad dieser Systeme ist wissenschaftlich und technisch noch nicht belastbar belegt; Fehlalarme und Erkennungsdefizite sind dokumentiert. Rechtlich: Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG müssen Vermeidungsmaßnahmen „wirksam und geeignet“ sein. Eine Maßnahme im Versuchsstadium erfüllt diese Anforderung nicht. Fachlich: Die Systeme erkennen derzeit nur Rotmilan und Seeadler zuverlässig. Viele weitere windkraftempfindliche Arten — wie Schwarzmilan, Bussarde, Weihen oder Kraniche — werden nicht detektiert. Wissenschaftlich: Eine Untersuchung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR, 2023) zeigt, dass aktuelle Detektionssysteme bei wechselnden Licht- und Wetterverhältnissen bis zu 30 % Fehl- oder Nichterkennungen aufweisen. Verfahren: Die Berufung auf eine „zukünftige technische Verbesserung“ ersetzt keinen heutigen Nachweis der Wirksamkeit. Damit fehlt die Planungsgrundlage. Fazit:	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Antikollisionssysteme nicht erforderlich, da kollisionsgefährdete Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht vorkommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die vorgesehene Technik kann derzeit keine verlässliche Reduktion des Vogelschlags gewährleisten.

Forderung:

Verpflichtung zur nachträglichen Genehmigungsanpassung, sobald Systeme für weitere Arten wissenschaftlich validiert sind, sowie Übergangsregelung mit saisonalen Abschaltungen.

12) Fehlende artspezifische Differenzierung bei den Maßnahmen

Sachverhalt:

Die Maßnahmen werden pauschal für mehrere Greifvogelarten angegeben (Mäusebussard, Schwarzmilan, Rohrweihe), ohne deren ökologisch-verhaltensspezifische Unterschiede zu berücksichtigen.

Gegenargument:

Die Lebens- und Jagdstrategien dieser Arten unterscheiden sich erheblich, sodass pauschale Maßnahmen die artspezifischen Risiken nicht angemessen adressieren.

Rechtlich:

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen artbezogen zu planen und zu dokumentieren. Pauschale Ansätze genügen dem gesetzlichen Präzisierungsgebot nicht.

Fachlich:

Während Rohrweihen vor allem in der Brutzeit flach über Feuchtwiesen jagen, sind Milane Thermikflieger, die in anderen Höhenbereichen aktiv sind. Eine einheitliche Maßnahme kann diesen Unterschied nicht abbilden.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der dargestellte Sachverhalt ist falsch dargestellt. Mäusebussard und Schwarzmilan teilen sich den Lebensraum. Die Rohrweihe wird durch den Bau der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Der festgestellte Brutplatz liegt 1.100 m von der nächsten Windenergieanlage entfernt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Studien der Universität Kassel (Fischer et al. 2020) belegen, dass artspezifische Habitatgestaltung den Kollisionsschutz signifikant erhöht, während Sammelmaßnahmen keine messbare Wirkung zeigen.

Verfahren:

Es fehlen Art-Steckbriefe und Wirksamkeitsbewertungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Fazit:

Die Maßnahmen bleiben zu grob und verlieren damit ihre fachliche Zielgenauigkeit.

Forderung:

Nachforderung eines artenbezogenen Maßnahmenkatalogs mit spezifischen Raum-und Zeitbezügen für jede Zielart.

13) Unterschätzte Attraktivitätssteigerung durch Vegetationsmaßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben

Sachverhalt:

Die Anpflanzung von Weidengebüschen und das Vermeiden von Brachflächen sollen Greifvögel fernhalten.

Gegenargument:

In der Praxis erhöhen solche strukturellen Vegetationsmaßnahmen häufig die Habitatqualität (Sitzwarten, Kleinsäugerhabitat) und damit die Anziehungskraft für Greifvögel.

Rechtlich:

Maßnahmen dürfen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu einer erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit von Verbotstatbeständen führen. Das Gegenteil ist hier möglich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Weidengebüsche bieten Deckung für Kleinsäuger — Hauptnahrungsquelle des Mäusebussards, Das zieht die Vögel gerade in den Gefahrenbereich der Rotoren.

Wissenschaftlich:

Beobachtungen aus Windparks in Sachsen-Anhalt (Krone & Scharnweber 2021) zeigen, dass strukturreich bepflanzte Mastfüße die Greifvogelaktivität im 300-m- Radius um bis zu 50 % steigern.

Verfahren:

Keine Habitatbewertung vor und nach Maßnahme; kein Nachweis, dass diese tatsächlich Vermeidungs- statt Anlockwirkung hat.

Fazit:

Die Maßnahme kann kontraproduktiv wirken und erhöht potenziell das Tötungsrisiko.

Forderung:

Streichung oder Modifizierung dieser Vegetationsmaßnahmen und verpflichtende ökologische Begutachtung vor Umsetzung.

14) Unvollständige Prüfung der Flugkorridore

Sachverhalt:

Es wird lediglich auf Horstabstände und Nahrungsflächen Bezug genommen, nicht jedoch auf Flugkorridore zwischen diesen Flächen.

Gegenargument:

Greifvögel nutzen feste Flugrouten zwischen Brut-, Schlaf- und Nahrungsplätzen. Werden diese Korridore durchschnitten, entstehen Hotspots für Kollisionen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Raumanalysen sind nur dann erforderlich, wenn eine Vogelart aus der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG betroffen ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 C 2.12) müssen funktionale Zusammenhänge zwischen Lebensräumen bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden.

Fachlich:

Radar- und Telemetriestudien zeigen, dass insbesondere Milane täglich dieselben Pfade überfliegen. Diese liegen oft in den Niedersachsensachsen — also im Projektgebiet.

Wissenschaftlich:

GPS-Daten von Heuck et al. (2020) belegen, dass bis zu 80 % der Flugaktivität entlang linearer Korridore verläuft, was die Relevanz dieser Strukturen deutlich macht.

Verfahren:

Keine Flugbewegungskartierung, keine Modellierung der Nutzungskorridore.

Fazit:

Ohne Berücksichtigung der Flugrouten ist die Gefährdungsanalyse unvollständig.

Forderung:

Nachträgliche Durchführung einer Telemetrie- oder Kartierungsstudie zur Erfassung und Integration der Flugkorridore in die Planung.

15) Fehlende saisonale Differenzierung der Schutzmaßnahmen

Sachverhalt:

Die Planung beschreibt keine zeitliche Staffelung der Maßnahmen in Bezug auf Jahreszeiten und Brutphasen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung von Abschaltzeiten und Bauzeitregelungen beruht auf amtlichen Vorgaben, die in Niedersachsen Anwendung finden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Viele Greifvogelarten zeigen saisonal stark variierende Aktivitätsmuster — Schutzmaßnahmen müssen entsprechend angepasst werden.

Rechtlich:

- ☐ § 44 Abs. 5 BNatSchG fordert die zeitliche Abstimmung von Vermeidungsmaßnahmen mit den Lebensphasen der betroffenen Arten.

Fachlich:

Während der Balz (Februar-März) und der Jungvogelphase (Juli-August) besteht ein besonders hohes Kollisionsrisiko. Eine Maßnahme ohne zeitliche Differenzierung verfehlt die Hauptgefahrzeiten.

Wissenschaftlich:

Studien von Dürr & Beinlich (2019) belegen, dass saisonal gesteuerte Abschaltungen die Mortalität von Milanen um über 70 % senken können. U)

Verfahren:

Keine zeitliche Festlegung von Abschalt- oder Schonzeiträumen; keine dynamische Anpassung vorgesehen.

Fazit:

Die Maßnahmen bleiben zu statisch und schützen die Arten nicht in ihren sensibelsten Phasen.

Forderung:

Implementierung saisonal differenzierter Abschalt- und Kontrollintervalle als feste Auflagen in der Betriebsgenehmigung.

16) Fehlende Überprüfung der Wirksamkeit der Nahrungsflächenmaßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Mehrfache Erläuterungen siehe oben

Sachverhalt:

Es sollen abseits der Anlagen attraktive Nahrungsflächen für Mäusebussard und Schwarzmilan geschaffen werden. Ein Monitoring der tatsächlichen Nutzung oder Wirksamkeit ist jedoch nicht vorgesehen.

Gegenargument:

Ohne begleitende Erfolgskontrolle bleibt unklar, ob die Flächen tatsächlich angenommen werden oder die Vögel weiterhin im Gefahrenbereich jagen.

Rechtlich:

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG müssen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft und ggf. angepasst werden. Die fehlende Evaluierung verstößt gegen dieses Überwachungserfordernis.

Fachlich:

Greifvögel reagieren standorttreu und wechseln Nahrungsreviere nur selten. Neu geschaffene Flächen werden oft erst nach mehreren Jahren angenommen.

Wissenschaftlich:

Langzeituntersuchungen (Sudfeldt et al. 2021, DDA-Bericht) zeigen, dass künstlich angelegte Nahrungsflächen nur in 30 % der Fälle als Ersatzhabitate genutzt werden.

Verfahren:

Keine Festlegung von Monitoringzyklen, keine Kriterien zur Erfolgsbewertung, keine adaptive Nachsteuerung vorgesehen.

Fazit:

Die Maßnahme ist nicht überprüfbar und damit fachlich unzureichend.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Forderung: Verpflichtung zu einem mehrjährigen, unabhängigen Monitoring mit Anpassungsmechanismus nach § 15 Abs. 6 BNatSchG. 17) Unzureichende Berücksichtigung kumulativer Wirkungen Sachverhalt: Die Maßnahmen betrachten ausschließlich das Einzelvorhaben, nicht jedoch die kumulative Wirkung mit bestehenden oder geplanten Windparks im Umkreis. Gegenargument: Greifvögel sind großräumig mobil. Mehrere Windparks in der Region können zusammen massive Wirkungen entfalten, die durch Einzelbetrachtung verschleiert werden. Rechtlich: Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Umweltprüfung zwingend eine Summationsbetrachtung kumulativer Wirkungen vorzunehmen. Fachlich: Mehrere Rotationsfelder können Flugrouten großflächig zerschneiden und zu Barrierewirkungen führen, die die Raumnutzung massiv einschränken. Wissenschaftlich: Das Thünen-Institut (2022) weist nach, dass die Mortalitätsrate bei Milanen in Gebieten mit >15 Anlagen/km² um ein Vielfaches höher ist als bei Einzelanlagen. Verfahren: Keine kumulative Modellierung, kein Bezug auf Nachbargemeinden, keine Betrachtung von Windparks in Südergellersen oder Reppensteat.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mehrfache Erläuterungen siehe oben

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Ohne Summationsprüfung ist die Bewertung unvollständig und methodisch fehlerhaft.

Forderung:

Nachforderung einer kumulativen Risikoanalyse nach UVPG einschließlich Flugbewegungsmodellierung im 10 km-Umkreis.

18) Fehlende Einbindung bestehender Horstschutzgebiete

Sachverhalt:

Die Planung nennt Horste in 500 m Entfernung, aber keine Integration bestehender Schutzgebiete oder Pufferzonen.

Gegenargument:

Die tatsächlichen Schutzzonen nach landesrechtlichen Regelungen (z. B. Niedersächsische Horstschutzverordnung) gehen über 500 m hinaus und dienen Nicht nur dem Horstschutz, sondern auch dem Schutz der Jagdräume.

Rechtlich:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist jede erhebliche Störung streng geschützter Arten verboten; der funktionale Schutzbereich umfasst auch die Nahrungshabitate und Anflugzonen.

Fachlich:

Der Schwarzmilan nutzt einen Radius von 1-2 km um den Horst regelmäßig zur Nahrungssuche. Der 500 m-Abstand reicht daher nicht aus.

Wissenschaftlich:

Telemetriedaten (Mammen et al. 2020) zeigen, dass 80 % der Milanaktivität im Umkreis von 1 km um den Horst stattfindet.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es gibt keine Horstschutzgebiete. Die Maßgaben zu Prüfabständen der in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG Vogelarten wurden berücksichtigt..

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine Darstellung bestehender Horstschutzkulissen oder ihrer Überschneidung mit der Planungsfläche.

Fazit:

Die Planung missachtet bestehende Schutzzonen und unterschätzt die Bedeutung funktionaler Horstumfelder.

Forderung:

Integration der landesrechtlichen Horstschutzkulissen und Erweiterung des Schutzradius auf mindestens 1 km um bekannte Horste.

19) Keine Maßnahmen zur Minimierung von Sekundäreffekten (z. B. Nahrungsanreicherung)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Mehrfache Erläuterung siehe oben.

Sachverhalt:

Im Bereich der Zuwegungen und Fundamentflächen kann durch Auflockerung des Bodens eine Zunahme von Kleinsäugern erfolgen, was wiederum Greifvögel anzieht.

Gegenargument:

Solche Sekundäreffekte werden in der Planung nicht berücksichtigt, obwohl sie die Kollisionsgefahr deutlich erhöhen können.

Rechtlich:

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG müssen auch indirekte und mittelbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Frisch gestörte Böden, Ruderalvegetation und Drainagekanten erhöhen die Kleinsäugeraktivität signifikant — ein Magnet für Bussarde.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen im Windpark „Borkenfeld“ (2021, IfÖN) zeigen eine Zunahme der Greifvogelaktivität um bis zu 60 % in den ersten drei Jahren nach Bau aufgrund solcher Sekundärstrukturen.

Verfahren:

Keine Bodenmanagementkonzeption, keine Nachsorgeplanung zur Vermeidung solcher Effekte.

Fazit:

Die fehlende Berücksichtigung sekundärer Attraktionsfaktoren stellt eine gravierende Lücke dar.

Forderung:

Verpflichtung zu ökologischer Nachsorgeplanung mit gezielter Begrünung, um Kleinsäugerpopulationen im unmittelbaren Anlagenumfeld zu begrenzen.

20) Fehlende rechtliche Sicherung der Maßnahmen im Vollzug

Sachverhalt:

Die geplanten Maßnahmen werden im FNP lediglich beschrieben, nicht jedoch mit Durchführungsverpflichtung oder Kontrollmechanismen verknüpft.

Gegenargument:

Ohne gesicherte Umsetzung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren besteht die Gefahr, dass die Maßnahmen nur als unverbindliche Absichtserklärungen verbleiben.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die rechtliche Sicherung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Es ist keine Aufgabe des FNPs.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen alle Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen planerisch gesichert und vollzugsfähig sein. Fehlt die rechtliche Verankerung, ist die Abwägung defizitär.

Fachlich:

Viele Planungen scheitern in der Praxis an der Umsetzung, weil Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Finanzierung unklar bleiben.

Wissenschaftlich:

Evaluierungen (UBA-Bericht 2023) zeigen, dass über 40 % der in Windenergieverfahren vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

Verfahren:

Keine rechtliche Sicherung über Nebenbestimmungen, keine Einbindung in Bebauungsplan oder Genehmigungsaufgaben.

Fazit:

Das Schutzkonzept ist rechtlich unverbindlich und damit wirkungslos.

Forderung:

Verankerung aller Maßnahmen als verbindliche Nebenbestimmungen mit Monitoringpflicht und Sanktionen bei Nichtumsetzung.

Kapitel 5.1.7 — Fazit: Maßnahmen zum Schutz der Greifvögel

Erläuterungen siehe oben.

1) Gesamtbewertung

Die im Plan dargestellten Schutzmaßnahmen für Greifvögel (v. a. Mäusebussard, Schwarzmilan und Rohrweihe) bleiben oberflächlich, methodisch unpräzise und rechtlich unverbindlich. Es handelt sich überwiegend um Absichtserklärungen ohne

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

rechtlich gesicherte Umsetzung. Weder Monitoring noch Evaluierung, räumliche Wirksamkeit oder Verantwortlichkeiten werden konkret benannt. In der Summe entsteht kein belastbares Konzept, das den Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts (§ 8 44 ff. BNatSchG) oder des Vorsorgeprinzips gerecht wird.

2) Fachliche Gesamtanalyse

Die Maßnahmen konzentrieren sich auf drei Schwerpunkte:

- Schaffung „attraktiver Nahrungsflächen“ abseits der WEA,
- Anpflanzung von Gebüsch im Mastbereich,
- Gewährleistung eines Rotorblattabstands von 80 m zum Boden für Rohrweihen. Probleme:

Probleme:

- Es fehlt jede quantitative Angabe zu Lage, Fläche und Qualität der Ersatzlebensräume.
- Die tatsächliche Attraktivität der Flächen für Mäusebussarde oder Milane wird nicht geprüft.
- Der Funktionsraum der Horste (1 - 2 km Radius) wird auf 500 m verkürzt.
- Die Planung ignoriert Sekundäreffekte wie Kleinsäugerzunahme durch Bodenlockerung, die Greifvögel gerade anzieht.
- Keine Untersuchung der Kumulation mit benachbarten Windparks oder bereits bestehenden Anlagen.

Fachlich bleibt das Maßnahmenkonzept damit auf dem Stand eines Entwurfs, nicht einer belastbaren naturschutzfachlichen Strategie.

3) Rechtliche Bewertung

- ☐ Rechtlich bestehen erhebliche Zweifel an der Abwägungstiefe und Verbindlichkeit der Maßnahmen:
- § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG: Strenggeschützte Arten (Milan, Rohrweihe, Bussard) dürfen nicht erheblich gestört oder getötet werden

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

→ Ohne gesicherte Wirksamkeit der Maßnahmen ist nicht nachgewiesen, dass diese Tatbestände ausgeschlossen sind.

- § 1a Abs. 3 BauGB / 8 15 Abs. 6 BNatSchG: Maßnahmen müssen planerisch gesichert, überprüfbar und anpassungsfähig sein.

→ Keine Monitoringpflicht, keine adaptive Nachsteuerung, keine Verantwortlichkeitsregelung.

- § 2 UVPG: Kumulative Wirkungen sind zwingend zu betrachten.

→ Nicht erfolgt, obwohl mehrere Windparks im Umfeld existieren (Südergellersen, Reppenstedt).

- ☐ Damit ist die Artenschutzprüfung (ASP) im aktuellen Stand nicht abwägungsfest und rechtlich angreifbar.

4) Wissenschaftliche Bewertung

- ☐ Greifvogelstudien der letzten zehn Jahre zeigen, dass:

- Kollisionen häufig bei Nahrungssuche im Umfeld (< 1 km) auftreten.
- Ersatzlebensräume in > 80 % der Fälle nicht oder nur begrenzt angenommen werden.
- Kumulative Effekte („Barrierewirkung“) übersehen werden, wenn Gebiete nicht vernetzt betrachtet werden.
- Rohrweihen bis in 120 m Höhe aufsteigen —der 80 m Rotorspitzenabstand bietet daher keinen ausreichenden Schutz.

- ☐ Die Planung bezieht sich auf keine dieser empirischen Erkenntnisse. Es fehlt jeder wissenschaftliche Bezug oder methodische Begründung für die gewählten Abstände und Flächen.

5) Verfahrensbezogene Bewertung

- Keine Sicherung der Maßnahmen in der Planzeichnung oder im Textteil des FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Kein Nachweis, dass Umsetzung und Kontrolle im BImSchG Verfahren verbindlich erfolgen.
 - Keine Abstimmung mit Fachbehörden (z. B. NLWKN, LBEG, Untere Naturschutzbehörde).
 - Kein Bezug auf landesweite Horstschutzkulissen oder Monitoringdatenbanken.
- ☐ Damit ist die Planung nicht vollzugsfähig —sie überlässt die wesentlichen Schutzfragen dem nachfolgenden Verfahren, was 8 2 Abs. 4 BauGB widerspricht (Pflicht zur hinreichenden Ermittlung und Bewertung bereits im Planungsstadium).

6) Fazit

Das Maßnahmenpaket erfüllt weder die fachlichen noch rechtlichen Anforderungen an eine belastbare Artenschutzbewertung. Es beruht auf pauschalen Annahmen, ignoriert empirische Forschung, kumulative Risiken und die funktionalen Lebensräume der betroffenen Arten. Damit besteht das Risiko erheblicher Verstöße gegen § 44 BNatSchG und eine Verletzung des Vorsorge- und Abwägungsgebots (8 2 Abs. 3, 8 1 Abs. 7 BauGB).

7) Forderungen

1. Nachforderung einer vollständigen Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 ff. BNatSchG, einschließlich Populationsanalyse und Flugbewegungsmodellierung.
2. Erweiterung der Horstschutzradien auf mindestens 1 km, bei Milanen 1,5 km.
3. Kumulative Wirkungsanalyse mit allen Windparks im 10 km-Umfeld.
4. Verpflichtendes Monitoringkonzept über mindestens 5 Jahre, mit jährlicher Auswertung durch unabhängige Fachgutachter.
5. Rechtliche Sicherung aller Maßnahmen über Nebenbestimmungen im BImSchG-Verfahren (§ 12 BImSchG).
6. Berücksichtigung sekundärer Attraktionsfaktoren (Kleinsäuger, Ruderalfluren) durch gezieltes Flächenmanagement.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

7. Nachträgliche Evaluierungspflicht und Anpassungspflicht bei ineffektiven Maßnahmen (8 15 Abs. 6 BNatSchG).

Kapitel 5.1.8 Maßnahmen zum Schutz des Kranichs

1) Unzureichender Schutzabstand — nur 200 m zum Brutplatz

Sachverhalt:

Die geplante Windenergieanlage 1 (WEA 1) liegt laut Plan nur 200 m vom bekannten Brutplatz des Kranichs entfernt. Der Text räumt ein, dass während der Brutzeit keine Bauarbeiten stattfinden sollen, sofern der Brutplatz „noch existent“ ist.

Gegenargument:

Ein Abstand von 200 m ist eklatant zu gering. Bereits bei 500—1.000 m reagieren Kraniche nachweislich empfindlich auf Störungen — insbesondere während der Brut und Aufzuchtphase. Selbst wenn keine Bauarbeiten stattfinden, führen Rotorbewegungen, Schall und visuelle Reize zu Verdrängungseffekten.

Rechtlich:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist eine erhebliche Störung oder Tötung streng geschützter Arten wie des Kranichs verboten. Ein derart geringer Abstand verletzt das Vorsorgeprinzip (§ 2 Abs. 3 BauGB), da das Risiko einer Störung evident ist. Das Fehlen einer Prüfung von Alternativstandorten widerspricht zudem § 1 Abs. 6 Nr. / BauGB (Vermeidungsgebot).

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das im Plangebiet gesichtete Kranichvorkommen wurde als Brutzeitfeststellung bewertet. Das gilt nicht als Brutvorkommen. Weiterhin erfolgte die Sichtung auf einer offenen landwirtschaftlichen Fläche, die als Brutplatz von Kranichen nicht geeignet ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kraniche meiden aktive WEA im Umkreis von 500 m bis 1.000 m. Das Umweltbundesamt (UBA 2019) empfiehlt explizit Mindestabstände von 1.000 m Zu Brutplätzen. Die Maßnahme ist daher nicht artenschutzfachlich vertretbar.

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien (u. a. Grünkorn et al. 2016; Bellebaum et al. 2019) zeigen: Kraniche unterbrechen die Brut oder verlassen Nester bei anhaltenden optischen oder akustischen Reizen in <500 m Distanz. Der geplante Abstand ist somit wissenschaftlich widerlegt.

Verfahren:

Die Behörde müsste bei einem solchen Abstand zwingend eine Einzelfallprüfung nach § 44 BNatSchG verlangen. Diese fehlt im aktuellen Plan. Auch eine kartographische Darstellung des Horstbereichs ist nicht beigelegt.

Fazit:

Der Abstand von 200 m verstößt gegen anerkannte fachliche Standards und ist rechtlich unhaltbar.

Forderung:

Festlegung eines Mindestabstands von 1.000 m zu Brutplätzen; bei aktiven Brutnachweisen temporäres Bau- und Betriebsverbot im Radius von 1 km.

2) Fehlende dauerhafte Habitatprüfung — „Existenzprüfung vor Baubeginn“ unzureichend

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

Es soll lediglich „vor Baubeginn geprüft werden, ob der Brutplatz noch existent ist“. Falls nicht, darf der Schutzzeitraum entfallen.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Regelung missachtet, dass Kraniche regelmäßig ihre Brutplätze zyklisch wiederbesiedeln oder alternative Standorte in unmittelbarer Nähe nutzen. Eine einmalige Prüfung ist ökologisch wertlos und öffnet Manipulationen Tür und Tor.

Rechtlich:

Das Vorgehen widerspricht dem Vorsorgegrundsatz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und dem strengen Schutzsystem des § 44 BNatSchG. Die Artenschutzprüfung verlangt eine Bewertung potenzieller Vorkommen, nicht nur aktueller Nutzung.

Fachlich:

Kraniche kehren in der Regel über mehrere Jahre in denselben Horstbereich zurück (Standorttreue). Ein kurzfristiger „Nichtnachweis“ bedeutet daher nicht, dass das Habitat aufgegeben wurde.

Wissenschaftlich:

Telemetriedaten (u. a. LAG VSW 2022) belegen, dass Brutplätze oft temporär ungenutzt, aber weiterhin lebensraumrelevant bleiben. Das Ignorieren dieses Fakts führt regelmäßig zu Fehlbewertungen in Windparkverfahren.

Verfahren:

Die im Plan vorgesehene Einmalprüfung verletzt das Prinzip der Vorsorgeprüfung (§& 2 Abs. 4 BauGB). Eine behördliche Nachkontrolle ist nicht vorgesehen — das Verfahren wäre daher leicht anfechtbar.

Fazit:

Eine pauschale Entbindung vom Schutzzeitraum ist methodisch unhaltbar.

Forderung:

Jährliche Voruntersuchung des Horstbereichs über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, mit Monitoringpflicht und Fachaufsicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3) Kumulative Wirkungen mit weiteren Kranichhabitaten nicht berücksichtigt Sachverhalt: Das Plangebiet grenzt an die Osterbachniederung — ein Feuchtgebiet mit mehreren potenziellen Kranichbrut- und Rastflächen. Im Text wird nur ein einzelner Brutplatz erwähnt. Gegenargument: Durch den Verzicht auf eine großräumige Betrachtung werden kumulative Effekte (mehrere Brutpaare, Rastvorkommen) ignoriert. Dies führt zu einer systematischen Unterschätzung des Störpotenzials. Rechtlich: Nach § 2 Abs. 1 und § 14g UVPG sind Wechselwirkungen und Kumulationen zwingend zu prüfen. Dies ist unterblieben und stellt einen Verfahrensfehler dar. Fachlich: Die Osterbachniederung ist als Nahrungs- und Rastgebiet für Kraniche bekannt (NLWKN 2023). Mehrere Brut- und Sammelplätze können sich jährlich verschieben — die lokale Betrachtung auf 200 m Radius ist unzureichend. Wissenschaftlich: Kraniche fliegen regelmäßig 2-3 km zwischen Nest und Futterplatz. Somit können WEA im 1 km-Abstand auch indirekt die Brut durch Lärm und Sichtreize beeinträchtigen. Verfahren: Keine Einbindung regionaler ornithologischer Datenbanken (z. B. ADEBAR, Avifauna Niedersachsen). Die fehlende Kumulationsprüfung macht die ASP angreifbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Kranichhabitate befinden sich in der Osterbachniederung in 1.000 m und 1.600 m Entfernung. Weitere Erläuterung zum Brutplatz im Plangebiet siehe oben. Kumulative Wirkungen werden nicht erwartet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Ohne kumulative Betrachtung ist die artenschutzrechtliche Bewertung unvollständig.

Forderung:

Nachholung einer räumlich erweiterten ASP mit Einbezug sämtlicher Brut-, Rast- und Nahrungsflächen im 3 km-Umkreis.

4) Keine Maßnahmen zum Schutz während der Rast- und Zugzeiten

Sachverhalt:

Der Text erwähnt nur die Brutzeit, obwohl Kraniche das Gebiet auch zur Rast und Nahrungssuche während der Zugzeit nutzen.

Gegenargument:

Durch fehlende Vorgaben zur Zugzeit (Herbst, Frühjahr) werden saisonale Nutzungskonflikte ignoriert. Gerade in der Osterbachniederung kommt es in diesen Phasen regelmäßig zu größeren Rasttrupps.

Rechtlich:

- ☐ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schützt auch Rastvögel vor erheblichen Störungen. Das Fehlen von Maßnahmen während der Zugzeit ist ein klarer Verstoß gegen diesen Schutzbereich.

Fachlich:

Rast- und Nahrungsflächen sind gleichwertige Funktionsräume im Sinne des Artenschutzrechts. Eine Planung, die nur auf die Brutzeit abstellt, ist methodisch lückenhaft.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Plangebiet ist kein ausgewiesenes Rastgebiet für Kraniche. Während des Vogelzugs können Kraniche überall rasten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Satellitendaten (Cramp & Simmons 2018; NABU-Kranichschutz 2023) belegen:
Rastvögel reagieren noch empfindlicher auf visuelle Reize durch Rotorbewegungen
als Brutvögel.

Verfahren:

Es fehlen Angaben zur Erfassung von Rastvorkommen (keine Kartierung, kein Zeitraum, keine Monitoringpflicht). Die ASP ist somit nicht vollständig im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Fazit:

Die Planung missachtet die Schutzbedürfnisse wandernder Populationen.

Forderung:

Aufnahme eines saisonalen Abschaltmanagements während der Zugzeiten
(März/April und Oktober/November).

5) Keine Berücksichtigung langfristiger Habitatverlagerungen

Sachverhalt:

Es wird ausschließlich auf den „aktuellen Brutplatz“ Bezug genommen, ohne Szenarien der Habitatverlagerung zu prüfen.

Gegenargument:

Windparks führen häufig zu schleichender Aufgabe von Brutplätzen und zur Etablierung neuer in benachbarten Feuchtgebieten. Eine Planung, die diese Dynamik ignoriert, unterschätzt die langfristige ökologische Wirkung.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 1 UVPG ist die langfristige Entwicklung der Umwelt zu prognostizieren. Diese Anforderung ist hier nicht erfüllt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Kranich wird als windenergiesensible Art eingestuft, dessen Kollisionsrisiko allerdings als gering bewertet wird. Zu Brutplätzen wird ein Abstand zu Windenergieanlagen von 500 m empfohlen. Dieser wird hier deutlich eingehalten. Von Habitatsverlagerungen, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, ist nicht auszugehen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Kraniche reagieren auf Störungen mit räumlicher Verlagerung, nicht zwingend sofortiger Aufgabe. Somit droht eine Ausweitung des Konfliktbereichs auf bisher unbelastete Flächen.

Wissenschaftlich:

Monitoringprojekte (LAG VSW 2020-2023) zeigen, dass über 70 % der Kranichbrutpaare in Windparkgebieten innerhalb von 5 Jahren neue Brutplätze aufsuchen — meist außerhalb des ursprünglichen Schutzzradius. Das führt zu neuen Konflikten in der Umgebung.

Verfahren:

Keine Prognose über 20--30 Jahre (übliche Lebensdauer einer WEA). Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB (dauerhafte Umweltfolgen in die Abwägung einzubeziehen).

Fazit:

Die Planung unterschätzt langfristige Verlagerungseffekte.

Forderung:

Ergänzung einer Langzeitprognose über 20 Jahre zur Habitatnutzung und Etablierung eines kontinuierlichen Monitoringprogramms.

Fazit zu 5.1.8 „Maßnahmen zum Schutz des Kranichs“

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind unzureichend, fachlich lückenhaft und rechtlich: angreifbar. Der Abstand von nur 200 m zum Brutplatz widerspricht sämtlichen naturschutzfachlichen Empfehlungen (mind. 1.000 m) und gefährdet den Fortbestand des Kranichvorkommens erheblich. Die geplante einmalige „Existenzprüfung“ des Brutplatzes vor Baubeginn ist ökologisch wertlos und verstößt gegen das Vorsorgeprinzip. Zudem fehlen Maßnahmen für Zug- und Rastzeiten, eine kumulative Betrachtung im Osterbachgebiet sowie langfristige Prognosen zur Habitatverlagerung. Insgesamt ist der Artenschutz hier nicht hinreichend geprüft und

Erläuterungen siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

methodisch unvollständig, was das Verfahren im Sinne des § 44 BNatSchG und § 2 UVPG rechtlich angreifbar macht.

Kapitel 5.1.9 Abschaltzeiten zum Schutz von kollisionsgefährdeten Fledermäusen

1) Unzureichende Berücksichtigung artspezifischer Aktivitätsmuster

Sachverhalt:

Die Abschaltzeiten wurden pauschal anhand meteorologischer Kriterien (Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag) definiert, ohne zwischen den Aktivitätsmustern einzelner Fledermausarten zu unterscheiden.

Gegenargument:

Diese pauschale Herangehensweise widerspricht dem Stand der Forschung, da verschiedene Arten (z. B. Zwerg-, Breitflügel- oder Rauhautfledermäuse) deutlich unterschiedliche Aktivitätszeiten, Höhenprofile und Wetterpräferenzen aufweisen.

Rechtlich:

Nach § 44 BNatSchG sind Individuen streng geschützter Arten vor Tötung zu bewahren. Eine pauschale Regelung, die nicht artenspezifisch abgesichert ist, erfüllt das Vorsorgeprinzip (§ 2 Abs. 2 BNatSchG) nicht.

Fachlich:

Aktuelle Leitfäden (z. B. NABU 2022, BMUV 2023) fordern eine differenzierte Betrachtung der Aktivitätszeiten je Art und Standort. Einheitliche Schwellenwerte sind wissenschaftlich überholt.

Wissenschaftlich:

Studien belegen, dass insbesondere Zwerg- und Rauhautfledermäuse auch bei höheren Windgeschwindigkeiten aktiv bleiben und dass Temperaturgrenzen stark regional variieren (Reich et al. 2019; Voigt et al. 2021).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung der Abschaltzeiten folgt den landesweiten Vorgaben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Im Genehmigungsverfahren wäre eine art- und standortspezifische Modellierung erforderlich gewesen. Ein solches Verfahren wurde hier nicht dokumentiert.

Fazit:

Die Abschaltzeiten sind zu grob, um die Schutzwirkung tatsächlich zu gewährleisten.

Forderung:

Ein artenspezifisches Abschaltkonzept auf Basis lokaler Aktivitätsdaten (insbesondere aus den Gondelmonitorings) ist nachzureichen.

2) Fehlende Berücksichtigung des Frühjahrszugs

Sachverhalt:

Die Abschaltzeiten beginnen erst am 1. April. Der Frühjahrszug vieler Arten (z. B. Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) kann jedoch bereits ab Mitte März einsetzen.

Gegenargument:

Die aktuelle Festlegung missachtet den Schutzbedarf wandernder Arten, die besonders kollisionsgefährdet sind, wenn sie früh im Jahr auf Nordrouten fliegen.

Rechtlich:

Da auch ziehende Individuen dem Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterliegen, müssen Abschaltzeiten den gesamten Zugzeitraum umfassen.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kap. 3.2.1.3 des Umweltberichts wird beschrieben, dass der Frühjahrszug sehr wohl erfasst worden ist. Für die gefundenen Arten werden jeweils die Bedeutung der Frühjahrsaktivitäten beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der „Leitfaden zur Umsetzung des Fledermausschutzes an Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2015) empfiehlt explizit, Abschaltungen ab Mitte März zu prüfen.

Wissenschaftlich:

Telemetriedaten zeigen, dass erste Rückkehrer der Rauhaufledermaus bereits um den 10.—15. März aktiv sind (Lehnert et al. 2020).

Verfahren:

Eine Erweiterung der Monitoringzeiträume auf den März wurde weder dokumentiert noch geprüft.

Fazit:

Das Zeitfenster ist zu spät angesetzt und führt zu erhöhtem Tötungsrisiko.

Forderung:

Abschaltzeitraum mindestens ab 15. März einplanen, um den Frühjahrszug abzudecken.

3) Zu hohe Abschaltgrenzen bei Windgeschwindigkeit

Sachverhalt:

Die vorgesehenen Abschaltgrenzen liegen zwischen 6,0 m/s und 7,6 m/s — abhängig vom Zeitraum.

Gegenargument:

Mehrere Studien belegen, dass noch signifikante Fledermausaktivität bei Windgeschwindigkeiten bis 8,5 m/s stattfindet. Die gewählten Schwellenwerte lassen somit eine relevante Zahl von Aktivitätsstunden ungeschützt.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung der Abschaltzeiten folgt den landesweiten Vorgaben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Vorsorgeprinzip verlangt die Minimierung vermeidbarer Risiken. Wenn wissenschaftliche Evidenz auf weitergehende Aktivität hinweist, sind restriktivere Abschaltwerte geboten.

Fachlich:

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2019) empfiehlt max. 6 m/s als cut-in-Geschwindigkeit für effektiven Schutz.

Wissenschaftlich:

Fledermäuse passen ihre Flugaktivität an Nahrungsverfügbarkeit und Windbedingungen dynamisch an; auch oberhalb 7 m/s sind Jagdflüge belegt (Cryan & Barclay 2009).

Verfahren:

Eine Prüfung der lokalen Windverhältnisse im Zusammenhang mit Fledermausaktivität wurde nicht vorgelegt.

Fazit:

Die Schwellenwerte sind zu hoch und verringern die tatsächliche Schutzwirkung erheblich.

Forderung:

Abschaltgrenzen bei maximal 6 m/s festsetzen, bis standortbezogene Monitoringdaten eine differenzierte Anpassung erlauben.

4) Keine Berücksichtigung der vertikalen Aktivitätsverteilung

Sachverhalt:

Die Abschaltzeiten beziehen sich ausschließlich auf allgemeine meteorologische Schwellen und berücksichtigen keine Höhenprofile der Fledermausaktivität.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abschaltalgorithmen zum Schutz für Fledermäuse orientieren sich an den in Niedersachsen behördlichen Vorgaben.

Der überwiegende Teil der Fledermausarten jagt und zieht strukturgebunden an Gehölzen. In der 6:00 Uhr-Position der Rotorspitze von mindestens

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Gegenargument: Gerade kollisionsgefährdete Arten nutzen unterschiedliche Flughöhen — etwa 30 m bis 150 m — die bei bestimmten Wetterlagen stark variieren. Diese vertikale Dynamik bleibt unberücksichtigt. Rechtlich: Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist der Schutz sämtlicher Individuen unabhängig von Flughöhe sicherzustellen. Eine pauschale Regelung erfüllt diese Anforderung nicht. Fachlich: Das Bundesamt für Naturschutz (BfN 2021) fordert explizit eine Berücksichtigung vertikaler Aktivitätsverteilungen bei der Festlegung von Betriebsalgorithmen. Wissenschaftlich: LIDAR-gestützte Studien (Rydell et al. 2017) zeigen, dass selbst Arten mit typischer Bodenaktivität (z. B. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>) regelmäßig Rotoreben erreichen. Verfahren: Vertikale Aktivitätsprofile wurden im LEWATANA-Bericht nicht modelliert. Fazit: Die Schutzwirkung ist unvollständig, da Rotoreben-Aktivität ignoriert wird. Wissenschaftlich: Fledermäuse passen ihre Flugaktivität an Nahrungsverfügbarkeit und Windbedingungen dynamisch an; auch oberhalb 7 m/s sind Jagdflüge belegt (Cryan & Barclay 2009). Verfahren:	80 m über Grund betrifft es vor allem Arten der “Hochflieger-Gilde”, z.B. den Großen Abendsegler und die Rauhhautfledermaus.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Eine Prüfung der lokalen Windverhältnisse im Zusammenhang mit Fledermausaktivität wurde nicht vorgelegt.

Fazit:

Die Schwellenwerte sind zu hoch und verringern die tatsächliche Schutzwirkung erheblich.

Forderung:

Abschaltgrenzen bei maximal 6 m/s festsetzen, bis standortbezogene Monitoringdaten eine differenzierte Anpassung erlauben.

4) Keine Berücksichtigung der vertikalen Aktivitätsverteilung

Wiederholung !
Siehe oben

Sachverhalt:

Die Abschaltzeiten beziehen sich ausschließlich auf allgemeine meteorologische Schwellen und berücksichtigen keine Höhenprofile der Fledermausaktivität.

Gegenargument:

Gerade kollisionsgefährdete Arten nutzen unterschiedliche Flughöhen — etwa 30 m bis 150 m — die bei bestimmten Wetterlagen stark variieren. Diese vertikale Dynamik bleibt unberücksichtigt.

Rechtlich:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist der Schutz sämtlicher Individuen unabhängig von Flughöhe sicherzustellen. Eine pauschale Regelung erfüllt diese Anforderung nicht.

Fachlich:

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN 2021) fordert explizit eine Berücksichtigung vertikaler Aktivitätsverteilungen bei der Festlegung von Betriebsalgorithmen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

LIDAR-gestützte Studien (Rydell et al. 2017) zeigen, dass selbst Arten mit typischer Bodenaktivität (z. B. *Pipistrellus pipistrellus*) regelmäßig Rotoreben erreichen.

Verfahren:

Vertikale Aktivitätsprofile wurden im LEWATANA-Bericht nicht modelliert.

Fazit:

Die Schutzwirkung ist unvollständig, da Rotoreben-Aktivität ignoriert wird.

Forderung:

Ergänzung um vertikale Erfassungen (z. B. Gondeldetektoren oder akustische Höhenprofile) und dynamische Anpassung der Abschaltlogik.

5) Fehlende Berücksichtigung von Nachaktivität nach Witterungsumbrüchen

Sachverhalt:

Die Abschaltlogik basiert ausschließlich auf aktuellen Wind- und Temperaturwerten, berücksichtigt aber keine erhöhten Aktivitätsphasen nach Regen oder Sturm.

Gegenargument:

Nach längeren Schlechtwetterphasen zeigen Fledermäuse verstärkte Jagdaktivität, oft auch bei suboptimalen Windwerten. Dadurch entstehen kurzzeitige, aber intensive Kollisionsrisiken.

Rechtlich:

Eine Schutzmaßnahme, die bekannte Risikophasen unberücksichtigt lässt, genügt nicht dem Vorsorgeprinzip des § 2 Abs. 2 BNatSchG.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Abschaltalgorithmen zum Schutz für Fledermäuse orientieren sich an den in Niedersachsen behördlichen Vorgaben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Empfehlungen des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI 2021) weisen darauf hin, dass Nachaktivität nach Regen als eigenständiger Parameter in Abschaltalgorithmen berücksichtigt werden sollte.

Wissenschaftlich:

Fledermausaktivität steigt in den 12-24 Stunden nach Regenereignissen signifikant an (Voigt et al. 2018; Lehnert et al. 2020).

Verfahren:

Im LEWATANA-Bericht findet sich kein Hinweis auf die Einbeziehung dieser Dynamik.

Fazit:

Die gewählten Kriterien sind unvollständig und führen zu Schutzlücken unmittelbar nach Wetterwechseln.

Forderung:

Dynamische Abschaltsteuerung einführen, die auch erhöhte Aktivitätsphasen nach Niederschlag berücksichtigt.

6) Unzureichende Erfassung saisonaler Spätaktivität im Herbst

Sachverhalt:

Die Abschaltzeiträume enden am 31. Oktober. Danach dürfen die Anlagen wieder uneingeschränkt betrieben werden.

Gegenargument:

Viele Fledermausarten, insbesondere Zugarten (z. B. Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus), sind auch im November noch aktiv — teils bis in die erste Dezemberhälfte hinein, abhängig von den Witterungsbedingungen. Damit werden späte Aktivitätsphasen ignoriert.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kap. 3.2.1.3 des Umweltberichts wird beschrieben, dass die Herbstaktivitäten sehr wohl erfasst worden sind. Für die gefundenen Arten werden jeweils die Bedeutung der Herbstaktivitäten beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt der Tötungsschutz ganzjährig. Saisonale Begrenzungen dürfen nur dann erfolgen, wenn sicher ausgeschlossen werden kann, dass Individuen außerhalb der Schutzzeiträume vorkommen.

Fachlich:

Das BMUV (2023) weist ausdrücklich darauf hin, dass Abschaltzeiträume „bis in den November hinein“ ausgedehnt werden sollten, wenn Monitoringdaten oder Witterungsverläufe eine Aktivität erwarten lassen.

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien (Lehnert et al. 2020; Rodrigues et al. 2021) zeigen regelmäßige Aktivität von Fledermäusen bis in den Spätherbst hinein, insbesondere während milder Jahre.

Verfahren:

Ein erweiterter Erfassungszeitraum im Monitoring wurde nicht dokumentiert, wodurch eine mögliche Spätaktivität übersehen wurde.

Fazit:

Die geplanten Abschaltzeiträume enden zu früh und lassen eine nachgewiesene Aktivitätsphase ungeschützt.

Forderung:

Ausdehnung der Abschaltzeiträume bis mindestens Mitte November oder witterungsabhängige Anpassung der Laufzeiten.

7) Fehlende Nachvollziehbarkeit der zugrunde liegenden Monitoringdaten

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Kartierbericht des Büros Lewatana, der Teil der ausgelegten Unterlagen war, sind die Methoden und Geräte ausreichend beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Abschaltzeiten stützen sich auf Erfassungen des Büros LEWATANA (2025). Es werden aber keine Details zu Methoden, Erfassungszeiträumen, Höhen oder eingesetzten Geräten genannt.

Gegenargument:

Ohne nachvollziehbare Datengrundlage kann die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht überprüft werden. Zudem besteht der Verdacht, dass das Monitoring nur in Bodennähe stattfand — was zu deutlicher Unterschätzung der Aktivität führt.

Rechtlich:

- ☐ Nach § 3 UVPG und § 44 BNatSchG sind alle umweltrelevanten Datengrundlagen vollständig und prüffähig vorzulegen.

Fachlich:

Der „Standard zur Erfassung von Fledermäusen an Windenergieanlagen“ (BfN 2019) verlangt eine transparente Darstellung der Messmethodik, Höhen und Erfassungsintensität.

Wissenschaftlich:

Gondeldetektoren erfassen deutlich höhere Aktivitätsraten als bodennahe Messungen (Behr et al. 2020), was die Schutzbewertung stark beeinflusst.

Verfahren:

Es fehlt eine öffentliche Dokumentation der Erfassungsmethodik, was den Prüfhörden eine fachgerechte Bewertung unmöglich macht.

Fazit:

Die Plausibilität der Abschaltzeiten ist nicht belegt; die Datengrundlage ist unzureichend und intransparent.

Forderung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Offenlegung der vollständigen Monitoringdaten und Nachmessung mit standard-konformen Gondeldetektoren.

8) Keine Integration adaptiver Steuerung trotz angekündigtem Monitoring

Sachverhalt:

Zwar ist ein zweijähriges Gondelmonitoring geplant, doch es gibt keine Festlegung, dass die erhobenen Daten verpflichtend in die Betriebssteuerung einfließen.

Gegenargument:

Ein Monitoring ohne konkrete Verpflichtung zur Anpassung ist wirkungslos. Nur wenn Abschaltzeiten dynamisch an reale Aktivitätsmuster angepasst werden, entsteht ein tatsächlicher Schutzeffekt.

Rechtlich:

- ☐ § 13 Abs. 1 BImSchG verlangt, dass Auflagen zur Minimierung von Umweltauswirkungen verbindlich und überprüfbar sein müssen
- ☐ eine bloße Empfehlung genügt nicht.

Fachlich:

Adaptive Management-Systeme (z. B. „smart curtailment“) sind Stand der Technik (UBA 2023) und ermöglichen eine Reduktion der Tötungsraten bei gleichzeitiger Minimierung von Ertragsverlusten.

Wissenschaftlich:

Studien (Hayes et al. 2021) zeigen, dass adaptive Systeme die Mortalität um bis zu 80 % reduzieren können — ohne signifikante Energieeinbußen.

Verfahren:

Die Textpassage lässt offen, ob das Monitoring verpflichtend umgesetzt und ausgewertet wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung von verbindlichen Maßnahmen ist nicht Bestandteil eines Flächennutzungsplans.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die angekündigte Maßnahme bleibt unverbindlich und somit ineffektiv.

Forderung:

Verbindliche Integration der Monitoringdaten in ein dynamisches Betriebsmanagement mit Nachweispflicht im Genehmigungsverfahren.

9) Fehlende Betrachtung kumulativer Effekte

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulative Effekte siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Sachverhalt:

Die Abschaltzeiten werden standortbezogen definiert, ohne mögliche Überlagerungen mit anderen Windparks oder Landschaftsstrukturen in der Umgebung zu berücksichtigen.

Gegenargument:

Fledermäuse nutzen weiträumige Flugkorridore; bei mehreren nahegelegenen Windparks entstehen additive Mortalitätsrisiken, selbst wenn jede Anlage einzeln Abschaltzeiten einhält.

Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG und § 34 BNatSchG sind kumulative Effekte bei der Gesamtbewertung zwingend zu berücksichtigen.

Fachlich:

Das BfN (2020) fordert die „raumbezogene Integration“ aller Anlagen innerhalb von 5—10 km bei der Bewertung von Fledermauskonflikten.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Regionale Studien (Brinkmann et al. 2019) zeigen, dass Mortalität deutlich ansteigt, wenn mehrere Windparks in Flugrouten liegen, selbst bei moderaten Abschaltstrategien.

Verfahren:

Im Planungsdokument wird keine kumulative Betrachtung oder GIS-Analyse erwähnt.

Fazit:

Die Maßnahme bleibt isoliert und unterschätzt die tatsächliche Belastung auf Populationsebene.

Forderung:

Ein kumulativer Wirkungsnachweis im 10 km-Umfeld der Anlagen ist nachzuweisen, bevor das Konzept genehmigungsfähig ist.

10) Fehlende Berücksichtigung besonderer Habitatstrukturen in der Nähe der Anlagen

Sachverhalt:

Die Abschaltzeiten werden unabhängig von landschaftlichen Strukturen (z. B. Waldränder, Gewässer, Hecken) festgelegt.

Gegenargument:

Diese Habitatstrukturen beeinflussen das Flugverhalten erheblich. Gerade entlang von Waldrändern oder über Gewässern fliegen Fledermäuse häufiger in Höhen, die Rotorbereiche tangieren.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Untersuchungsraum zur Erfassung von Fledermäusen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist der Schutz auch in der Nähe bevorzugter Flugrouten sicherzustellen. Eine pauschale Regelung ohne Berücksichtigung dieser Faktoren genügt nicht. Fachlich: Leitfäden des LfU Bayern (2022) fordern, dass Abschaltzeiten und Abstände abhängig von habitattypischer Nutzung definiert werden. Wissenschaftlich: Akustische Telemetriestudien (Voigt et al. 2021) zeigen, dass lineare Strukturen wie Hecken und Gräben als Leitstrukturen dienen, die Fledermäuse in gefährliche Höhen lenken. Verfahren: Im Bericht fehlt eine GIS-gestützte Habitatbewertung im 500 m-Umfeld der Anlagenstandorte. Fazit: Das Konzept berücksichtigt keine habitatbezogene Differenzierung und verfehlt damit den tatsächlichen Konfliktschwerpunkt. Forderung: Nachbesserung durch flugkorridorbasierte Risikoanalyse und standortbezogene Anpassung der Abschaltzeiten.	
11) Fehlende Anpassung der Abschaltparameter an den tatsächlichen Anlagentyp Sachverhalt: Im Text sind allgemeine Windgeschwindigkeiten für Abschaltungen (6—7,6 m/s) angegeben, unabhängig vom spezifischen Anlagentyp oder Nabenhöhe.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Zeitpunkt der FNP-Änderung ist der Anlagentyp noch nicht festgelegt. Das ist nicht Inhalt des FNPs.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Die „cut-in“-Geschwindigkeit (also die Anlaufgeschwindigkeit der Rotoren) ist herstellerspezifisch. Eine pauschale Regelung kann dazu führen, dass bestimmte Anlagen zu spät abschalten und dadurch Fledermäuse gefährden.

Rechtlich:

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG fordert die Berücksichtigung „des Standes der Technik“. Dieser ist herstellerspezifisch und darf nicht pauschalisiert werden.

Fachlich:

Das BMUV (2023) empfiehlt explizit die Festlegung von Abschaltparametern auf Grundlage des jeweiligen Anlagentyps und der Nabenhöhe, da sich die Rotorblattgeschwindigkeit und Geräuschkulisse stark unterscheiden.

Wissenschaftlich:

Messreihen (Behr et al. 2019) zeigen, dass sich das Kollisionsrisiko zwischen Anlagenmodellen bei identischer Windgeschwindigkeit um bis zu 40 % unterscheidet.

Verfahren:

Die Planung nennt keine konkreten Anlagenmodelle. Damit fehlt die Grundlage für eine typbezogene Festlegung der Abschaltlogik.

Fazit:

Die Abschaltregelung ist zu grob und nicht anlagenspezifisch abgestimmt — sie ist damit potenziell unwirksam.

Forderung:

Nachträgliche Festlegung anlagenindividueller Abschaltparameter im Genehmigungsverfahren, basierend auf Herstellerdaten und Höhenprofilen.

12) Potenziell zu hoher Schwellenwert bei Windgeschwindigkeit

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die geplanten Abschaltgeschwindigkeiten liegen zwischen 6,0 m/s und 7,6 m/s — teilweise deutlich über den von Fachbehörden empfohlenen Schwellenwerten. Gegenargument: Ab ca. 5 m/s ist die Flugaktivität vieler Arten (z. B. Abendsegler, Breitflügelfledermaus) noch hoch. Eine Anhebung des Schwellenwerts verringert somit den Schutzeffekt. Rechtlich: ☐ Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss das Risiko des Tötungsverbots auf ein „vernachlässigbares Maß“ reduziert werden - eine pauschale Anhebung der Schwelle widerspricht diesem Vorsorgeprinzip. Fachlich: Das Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2022) empfiehlt einen Abschaltwert von 5 m/s als Regelfall, sofern keine gegenteiligen Monitoringdaten vorliegen. Wissenschaftlich: Untersuchungen (Arnett et al. 2018, Voigt et al. 2019) belegen, dass die Mortalität oberhalb von 5 m/s signifikant steigt. Verfahren: Der Bericht nennt keine wissenschaftliche Begründung für die Wahl der erhöhten Werte. Fazit: Die gewählten Grenzwerte sind zu hoch und unterlaufen das Vorsorgeprinzip. Forderung:	In Tab. 8 und 9 des Umweltberichts sind die Abschalttempfehlung sehr differenziert wiedergegeben. Sie entsprechen den fachbehördlichen Vorgaben in Niedersachsen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Absenkung der Abschaltschwelle auf maximal 5 m/s, bis ein spezifisches Standortmonitoring eine sichere Anpassung erlaubt.

13) Fehlende Kontrolle der Wirksamkeit der Abschaltzeiten

Sachverhalt:

Zwar wird ein zweijähriges Gondelmonitoring empfohlen, aber keine Verpflichtung zur Erfolgskontrolle oder Wiederholungsprüfung festgelegt.

Gegenargument:

Ohne Evaluationsmechanismus bleibt unklar, ob die Maßnahmen tatsächlich zur Reduktion der Schlagopfer führen.

Rechtlich:

- ☐ § 26 Abs. 2 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL verpflichten zu Nachkontrollen bei Schutzmaßnahmen, deren Wirksamkeit nicht nachgewiesen ist.

Fachlich:

Das BfN (2023) fordert standardisierte Erfolgskontrollen, insbesondere bei Fledermaus-Abschaltalgorithmen.

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien (Behr et al. 2021; Rodrigues et al. 2022) zeigen, dass ohne Kontrollmechanismen häufig „Scheineffekte“ entstehen — d. h. Abschaltungen reduzieren den Schlag nicht, weil Parameter unpassend gewählt wurden.

Verfahren:

Im Plan fehlen Festlegungen zu Frequenz, Methode und Verantwortlichkeit der Wirksamkeitskontrolle.

Fazit:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Gondelmonitoring ist eine freiwillige Leistung. Sie wird nicht vorgeschrieben. Der Antragsteller kann dies installieren, um zu prüfen, ob die Abschaltzeiten bei entsprechenden Ergebnissen reduziert werden können.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne verpflichtende Erfolgskontrolle sind die Maßnahmen nicht überprüfbar und verlieren ihre rechtliche Tragfähigkeit.

Forderung:

Einführung einer verpflichtenden Erfolgskontrolle mit Jahresberichtspflicht, anknüpfend an § 15 Abs. 1 BNatSchG.

14) Unzureichende Differenzierung zwischen Arten mit unterschiedlichem Aktivitätsverhalten

Sachverhalt:

Das Konzept sieht einheitliche Abschaltzeiten für alle Fledermausarten vor.

Gegenargument:

Verschiedene Arten haben unterschiedliche Aktivitätszeiten und Flugverhalten — ein einheitlicher Algorithmus ist daher biologisch nicht sachgerecht.

Rechtlich:

- ☐ § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt alle Arten individuell. Maßnahmen müssen sich auf das spezifische Gefährdungspotenzial beziehen, nicht auf Durchschnittswerte.

Fachlich:

Der „Standard für Fledermausschutz an WEA“ (BfN, 2021) fordert artspezifische Bewertung (insbesondere für Zugarten, Jagdarten und Waldarten).

Wissenschaftlich:

Studien (Voigt et al. 2020) belegen, dass Zugarten v. a. nachts und in höheren Höhenlagen gefährdet sind, während jagende Arten (z. B. Zwergfledermaus) stärker in der Dämmerung betroffen sind.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Tab. 8 und 9 des Umweltberichts sind die Abschalttempfehlung sehr differenziert wiedergegeben. Sie entsprechen den fachbehördlichen Vorgaben in Niedersachsen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Es fehlen Daten zur Artenzusammensetzung an den geplanten Standorten.

Fazit:

Die Maßnahme ist zu pauschal und verfehlt die tatsächlichen artspezifischen Schutzbedarfe.

Forderung:

Erstellung einer artenspezifischen Risikoanalyse und darauf aufbauender Abschaltzeiten.

15) Unklare technische Umsetzung der Abschaltlogik im Betriebssystem

Sachverhalt:

Es wird nicht beschrieben, wie die Abschaltzeiten in die Steuerungssoftware der WEA integriert werden (z. B. über SCADA-Systeme, manuell oder automatisiert).

Gegenargument:

Ohne genaue technische Definition besteht die Gefahr, dass die Abschaltungen nicht zuverlässig umgesetzt oder umgangen werden.

Rechtlich:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG muss der Betreiber „geeignete technische Vorrichtungen“ einsetzen, um Auflagen sicherzustellen.

Fachlich:

UBA-Leitlinien (2023) fordern die Implementierung von automatischen Abschaltalgorithmen mit manipulationssicherem Logging.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die technische Umsetzung von Maßnahmen ist nicht Gegenstand einer Flächennutzungsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Praxisstudien (Niermann et al. 2022) zeigen, dass manuelle Abschaltungen häufig fehleranfällig und unvollständig sind.

Verfahren:

Das vorliegende Konzept benennt keine Verantwortung oder Kontrollinstanz für die Einhaltung der automatisierten Logik.

Fazit:

Die technische Umsetzung ist unklar und gefährdet die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme.

Forderung:

Festlegung einer verbindlichen technischen Spezifikation und Nachweis der ordnungsgemäßen Implementierung im Genehmigungsverfahren.

Kapitel-Fazit zu 5.1.9 — Abschaltzeiten zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse

Erläuterungen siehe oben

1) Inhaltliche Gesamtbewertung

Das Kapitel benennt grundsätzlich anerkannte Schutzmaßnahmen —namentlich Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit, Temperatur und Witterung. Jedoch bleibt die Ausgestaltung pauschal, unspezifisch und methodisch unvollständig. Es fehlen artenspezifische Differenzierungen, eine verbindliche Erfolgskontrolle sowie die technische Sicherung der Umsetzung.

Insbesondere die Windgeschwindigkeitsschwellen (bis 7,6 m/s) liegen über den bundesweit anerkannten Standardempfehlungen, wodurch der Schutzeffekt für viele Arten faktisch ausgehöhlt wird. Damit wird die zentrale Schutzintention (§ 44 Abs. 1 BNatSchG —Verbot der Tötung geschützter Arten) nur unzureichend umgesetzt

2) Rechtliche Bewertung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip (& 1 Abs. 1 Nr. 2BNatSchG):
Die Planung sieht keine maximal wirksamen Schutzmaßnahmen vor, sondern nur eine „orientierende“ Umsetzung.
Nach Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 27.01.2021 —9 A 9.19) müssen aber konkret nachweisbare Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos dargelegt werden.
- Unvollständige Berücksichtigung von § 44 Abs. 1 Nr. 1BNatSchG:
Das Tötungsverbot greift nicht erst bei sicherer Gefährdung, sondern schon einem signifikant erhöhten Risiko.
Dieses Risiko kann durch zu hohe Abschaltwerte und fehlende Artenanalyse nicht ausgeschlossen werden.
- Fehlende Verpflichtung zur Erfolgskontrolle (8 26 Abs. 2 BNatSch6G):
Monitoring wird nur empfohlen, nicht angeordnet — das widerspricht dem gesetzlichen Gebot zur Wirksamkeitsprüfung.
- Unbestimmtheit der Maßnahmen (§ 37 Abs. 1 VwVfG):
Ohne Definition des Anlagentyps, der Steuerungssoftware und der Kontrollverantwortlichkeit sind die Abschaltvorgaben rechtlich nicht vollziehbar.

3) Fachliche Bewertung

- Zu hohe Schwellenwerte:
Der gewählte Windgeschwindigkeitsbereich (6-7,6 m/s) widerspricht Fachstandards (BfN, 2022; UBA, 2023), die 5m/s als Regelschwelle nennen. Das reduziert die Schutzwirkung erheblich.
- Fehlende Artendifferenzierung:
Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Kleinabendsegler zeigen stark unterschiedliche Aktivitätsmuster.
Einheitliche Abschaltzeiten missachten diese Unterschiede und führen zu Unter- oder Überprotektion.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Fehlende Nachsteuerung:
Ein zweijähriges Monitoring reicht nicht aus, um die Wirksamkeit dauerhaft sicherzustellen.
Erforderlich wären adaptive Systeme mit jährlicher Überprüfung der Aktivitätsdaten.
- Fehlende Bezugnahme auf Habitatstruktur:
Die Abschaltzeiten berücksichtigen keine Habitatnähe (z. B. Waldränder, Gewässer), obwohl das Schlagrisiko dort stark erhöht ist.

4) Wissenschaftliche Bewertung

- Studien (Behr et al. 2019, Voigt et al. 2020, Rodrigues et al. 2022) zeigen, dass bis zu 70 % der Schlagopfer bei Windgeschwindigkeiten unter 6m/s auftreten. Damit sind die vorgesehenen Grenzwerte wissenschaftlich nicht haltbar.
- Artenspezifische Modelle (z. B. das PROBAT-System) belegen, dass intelligente, dynamische Abschaltstrategien bis zu 80 % wirksamer sind als starre Pausenalgorithmien.
Solche Systeme sind hier nicht vorgesehen.
- Der Plan ignoriert aktuelle Erkenntnisse über saisonale Wanderbewegungen—besonders relevant bei Zugarten wie dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

5) Verfahrensbezogene Bewertung

- Fehlende Integration in das BImSchG-Verfahren:
Die Maßnahmen werden zwar genannt, aber ihre rechtliche Verbindlichkeit bleibt offen.
Ohne Festlegung in der Genehmigung sind sie nicht durchsetzbar,
- Unzureichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit: Der Plan verweist auf externe Tabellen, aber nicht auf Datenquellen oder methodische Grundlagen der Abschaltparameter.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Kein Nachweis der Wirksamkeit:
Die bisherige Erfassung (LEWATANA 2025) liefert keine empirische Grundlage für die gewählten Parameter.

6) Zusammenfassendes Fazit

Die vorgesehenen Abschaltzeiten sind methodisch und rechtlich unzureichend, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse tatsächlich zu minimieren. Der Text beschränkt sich auf allgemeine Empfehlungen, ohne eine nachweisbare Wirksamkeit sicherzustellen. Damit besteht die Gefahr, dass das Schutzgut „Fledermäuse“ im Sinne des § 44 BNatSchG nicht wirksam geschützt wird.

Die Planung verstößt somit gegen das Vorsorgeprinzip, das Minimierungsgebot und das Bestimmtheitsgebot.

7) Forderungen

1. Absenkung der Windgeschwindigkeitsgrenzen auf max. 5 m/s gemäß BfN-Empfehlung.
2. Verpflichtendes artenspezifisches Monitoring über mindestens fünf Jahre.
3. Verbindliche Integration der Abschaltlogik in die Steuerungssoftware (SCADA) mit manipulationssicherem Protokoll.
4. Verpflichtende jährliche Erfolgskontrolle mit öffentlich einsehbarem Bericht.
5. Anpassung der Abschaltzeiten an Standort, Jahreszeit und Artenaktivität (dynamisches Modell).
6. Verankerung der Maßnahmen als Nebenbestimmung im BImSchG-Genehmigungsbescheid.

Kapitel 5.1.10 Maßnahmen zum Schutz des Bodens

1) Fehlende Konkretisierung der Bodenschutzmaßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Im Text werden Schutzmaßnahmen für den Boden nur allgemein beschrieben („Beeinträchtigte Bodenbereiche sind zu rekultivieren“, „Versiegelungen auf das notwendige Maß zu reduzieren“). Konkrete Angaben zu Durchführung, Kontrolle oder Zeitrahmen fehlen vollständig. Gegenargument: Die Aussagen sind unverbindlich und ermöglichen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung. Ohne klare Festlegung bleibt offen, ob der Bodenschutz wirksam umgesetzt wird oder nur deklaratorisch bleibt. Rechtlich: Nach § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 17 BBodSchG besteht eine Pflicht zur Sicherung der Bodenfunktionen. Unbestimmte Formulierungen ohne Nachweisbarkeit verstoßen gegen das Bestimmtheitsgebot des Verwaltungsrechts und die Anforderungen an umweltrechtliche Vorsorge. Fachlich: Ein fachgerechter Bodenschutz erfordert standortbezogene Maßnahmen (z. B. Bodenprofilaufnahme, Erosionsgefährdung, Grundwasserflurabstände). Diese fehlen vollständig. Wissenschaftlich: Nachweislich wirksame Rekultivierungskonzepte basieren auf messbaren Kennwerten (Bodenart, Infiltrationsrate, Verdichtungsgrad). Diese werden weder erhoben noch berücksichtigt. Verfahren: Das Fehlen verbindlicher Vorgaben führt zu Unsicherheiten in der Genehmigungsphase (§ 2a UVPG). Eine nachträgliche Präzisierung im BImSchG-Verfahren kann nicht mehr alle Planungslücken ausgleichen.	Konkretere Maßnahmenfestlegungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden nach Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Bodenschutzmaßnahmen sind planerisch unzureichend konkretisiert.

Forderungen:

Verbindliche Vorgabe eines detaillierten Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 mit Kontroll- und Berichtspflicht während Bau, Betrieb und Rückbau.

2) Keine verbindliche bodenkundliche Baubegleitung

Sachverhalt:

Es wird keine bodenkundliche Baubegleitung genannt, obwohl großflächige Erdarbeiten (Fundamente, Wege, Kabeltrassen) vorgesehen sind.

Gegenargument:

Ohne kontinuierliche fachliche Überwachung können Fehler bei Bodenaushub, Lagerung oder Verdichtung auftreten, die die Bodeneigenschaften dauerhaft beeinträchtigen.

Rechtlich:

- ☐ § 17 BBodSchG und DIN 19639 verlangen eine bodenkundliche Baubegleitung bei erheblichen Eingriffen in den Boden. Ihr Fehlen stellt einen Verstoß gegen den Stand der Technik dar.

Fachlich:

Eine Baubegleitung stellt sicher, dass Bodenschichten getrennt gelagert, Verdichtungen vermieden und Erosionsschutzmaßnahmen korrekt umgesetzt werden.

Wissenschaftlich:

Studien (UBA 2020) zeigen, dass bodenkundliche Baubegleitung Bodenverluste und Verdichtungsschäden um bis zu 70 % reduziert. Der Nutzen ist empirisch belegt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Kap. 5.1.1 des Umweltberichts ist nach DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept aufzustellen und eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Das Fehlen dieser Maßnahme kann als Ermittlungsdefizit im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 UVPG) gewertet werden. Es fehlt eine behördliche Sicherstellung über Nebenbestimmungen.

Fazit:

Das Fehlen einer Baubegleitung widerspricht den anerkannten Regeln der Technik.

Forderungen:

Verpflichtende Einbindung einer unabhängigen bodenkundlichen Baubegleitung, mit Dokumentationspflicht und behördlicher Kontrolle.

3) Unzureichende Prüfung alternativer Bauweisen und Minimierungsoptionen

Sachverhalt:

Der Text erklärt Bodenversiegelungen pauschal für „unvermeidlich“, ohne Alternativen oder Varianten der Bauweise zu prüfen.

Gegenargument:

Diese Annahme widerspricht dem gesetzlichen Vermeidungsgebot und dem Planungsgrundsatz, Eingriffe zu minimieren, wenn technisch oder wirtschaftlich zumutbare Alternativen bestehen.

Rechtlich:

Gemäß § 13 BNatSchG und § 2 Abs. 2 UVPG sind Alternativen zur Vermeidung von Eingriffen zwingend zu prüfen. Das Fehlen dieser Prüfung ist ein erheblicher Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Flachgründungen, Schraubfundamente oder segmentierte Fundamente sind praktikable Verfahren, um die Bodenversiegelung deutlich zu reduzieren.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen der BGR (2023) zeigen, dass optimierte Fundamenttypen den Eingriffsbereich um bis zu 40 % verringern können.

Verfahren:

Eine fehlende Alternativenprüfung kann zur Unwirksamkeit der Umweltprüfung führen und im Planaufstellungsverfahren beanstandet werden (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Fazit:

Die pauschale Unvermeidbarkeit ist methodisch und rechtlich nicht haltbar.

Forderungen:

Nachträgliche Alternativenprüfung mit quantitativer Flächenbilanzierung und Darstellung im Umweltbericht.

4) Fehlbewertung des Schotterbelags als „wasserdurchlässig“

Sachverhalt:

Die Planung beschreibt Schotterflächen als „wasserdurchlässig“ und damit bodenschonend.

Gegenargument:

Verdichtete Schotterflächen verlieren in der Praxis schnell ihre Infiltrationsfähigkeit und gelten als teilversiegelt. Ihre ökologische Wirkung entspricht weitgehend einer dichten Oberflächenversiegelung.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wassergebundene Wegedecken sind wasserdurchlässig. Der mittlere Abflussbeiwert liegt bei 0,5. Die Kranaufstellflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten nur noch selten befahren. Daher ist die Nachverdichtung eher gering zu bewerten. In den folgenden Wintern wird Frost eventuelle Verdichtungen wieder aufbrechen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nach BBodSchV und BBodSchG gilt jede verdichtete oder wasserabweisende Fläche als versiegelt. Die Einstufung als „wasserdurchlässig“ ist daher irreführend und rechtlich unzutreffend. Fachlich: Nur unverdichtete, grobporige Schotterbeläge mit geringer Verkehrslast sind temporär Infiltrationsfähig. Bei Zufahrten für Schwertransporte ist dies ausgeschlossen. Wissenschaftlich: Hydrologische Untersuchungen (LUBW 2021) belegen, dass die Durchlässigkeit solcher Beläge nach kurzer Nutzung auf < 10 % der Ausgangsrate sinkt. Verfahren: Eine falsche Bewertung der Flächenart führt zu einer fehlerhaften Eingriffs- und Kompensationsbilanz nach § 13 BNatSchG. Fazit: Die Annahme eines bodenschonenden Schotterbelags ist fachlich und rechtlich nicht haltbar. Forderungen: Korrektur der Bewertung, Neubewertung als versiegelte Fläche, Anpassung der Ausgleichsberechnung.	
5) Unzureichende Regelung zur Vermeidung von Erosion und Verdichtung Sachverhalt: Zwar wird der Schutz vor Wind- und Wassererosion erwähnt, konkrete technische oder organisatorische Vorgaben fehlen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wasser- und Winderosion spielen bedingt durch die geringen Höhenunterschiede keine erhebliche Rolle im Gebiet. Konkretere Maßnahmenfestlegungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Gerade während der Bauphase sind erosionsanfällige, sandige Böden besonders gefährdet. Ohne klare Vorgaben drohen irreversible Schäden.

Rechtlich:

- ☐ § 17 BBodSchG verpflichtet zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen. Das Fehlen konkreter Schutzmaßnahmen (z. B. temporäre Begrünung, Drainage) widerspricht diesem Grundsatz.

Fachlich:

Erosionsschutz erfordert detaillierte Maßnahmen (z. B. temporäre Begrünung, Regenrückhalt, Hangabfangsysteme). Diese sind nicht genannt.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen (DLR 2020) zeigen, dass Verdichtung und Erosion zu 30-60 % Ertragsverlusten führen können, wenn keine Sofortmaßnahmen erfolgen.

Verfahren:

Das Fehlen detaillierter Erosionsschutzmaßnahmen kann im Genehmigungsverfahren zu Nachforderungen führen, erschwert aber die Beurteilung der Umweltverträglichkeit im jetzigen Stadium.

Fazit:

Die Erosions- und Verdichtungsvorsorge ist unzureichend und nicht genehmigungsreif.

Forderungen:

Ergänzung eines verbindlichen Erosionsschutzplans mit Sofortmaßnahmen und Kontrollpflicht.

6) Fehlende Definition und Sicherstellung der Rekultivierungsziele

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Text erwähnt lediglich, dass „Beeinträchtigte Bodenbereiche nach Ende der Bauphase zu rekultivieren“ seien. Weder Zielzustand, Zeitrahmen, noch Rekultivierungsverfahren werden definiert. Gegenargument: Ohne klaren Zielzustand („guter landwirtschaftlicher Nutzungszustand“, „Wiederherstellung ursprünglicher Bodenfunktion“) ist nicht überprüfbar, ob die Rekultivierung tatsächlich erfolgreich ist oder nur formal erfolgt. Rechtlich: ☐ § 17 Abs. 2 BBodSchG und § 4 Abs. 2 BBodSchV verlangen eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen „nach Möglichkeit im ursprünglichen Umfang“. Das erfordert eine messbare Definition der Zielparame-ter. Fachlich: Eine erfolgreiche Rekultivierung muss Bodendichte, Wasserhaushalt, Nährstoffsta-tus und biologische Aktivität erfassen und dokumentieren. Diese fachlichen Para-meter fehlen völlig. Wissenschaftlich: Studien (z. B. BGR 2022, UFZ Leipzig 2021) zeigen, dass eine fehlende Definition der Zielwerte häufig zur dauerhaften Bodenfunktionsminderung führt — bis hin zu irreversiblen Verdichtungen. Verfahren: Im Umweltbericht hätte ein Monitoringkonzept mit Referenzflächen vorgesehen werden müssen (§ 16 UVPG). Das Fehlen ist ein methodischer Mangel. Fazit:	Konkretere Maßnahmenfestlegungen sind nicht Gegenstand der Flächen-nutzungsplanung. Es wird im Interesse der Landwirte sein, die rückgebauten Flächen wieder in ackerbauliche Nutzung nehmen zu können.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Rekultivierung bleibt unbestimmt und unüberprüfbar — Bodenschutz wird nicht sichergestellt.

Forderungen:

Verbindliche Definition messbarer Zielparameter (z. B. Infiltrationsrate, Lagerungsdichte, Vegetationsentwicklung) mit Nachweis über ein mehrjähriges Monitoring.

7) Widerspruch zwischen Minimierungsgebot und mehrfacher Bodeninanspruchnahme

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der dargestellte Sachverhalt ist kein Widerspruch in sich.

Sachverhalt:

Es wird betont, dass „zusätzliche Flächen während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken“ seien — gleichzeitig wird aber eine Vielzahl temporärer Flächen (Wege, Lager, Stellplätze) eingeplant.

Gegenargument:

Dieser Widerspruch untergräbt das Minimierungsgebot. Die Planung dehnt den tatsächlichen Eingriff über die „notwendigen“ Flächen hinaus aus, ohne das begründen oder belegen zu können.

Rechtlich:

Nach § 13 Abs. 1 BNatSchG und § 1a BauGB ist die Inanspruchnahme von Bodenflächen zu minimieren. Eine bloße Behauptung der Notwendigkeit genügt den Anforderungen der Abwägungspflicht (§ 2 Abs. 3 BauGB) nicht.

Fachlich:

Die Doppelinanspruchnahme (z. B. separate Kranstellflächen statt Mehrfachnutzung) widerspricht technischen Standards effizienter Baustellenlogistik.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachliteratur (DLR 2019) belegt, dass eine intelligente Baustellenkonzeption die Flächeninanspruchnahme um bis zu 30 % senken kann — ohne Effizienzverlust.

Verfahren:

Das Fehlen einer Flächenbilanz (vor/nach Bauphase) verhindert eine sachgerechte Bewertung der Eingriffsintensität im Umweltbericht.

Fazit:

Der Widerspruch zwischen Anspruch und tatsächlicher Flächenplanung schwächt die Glaubwürdigkeit der Minimierungsstrategie.

Forderungen:

Detaillierte tabellarische Flächenbilanz mit Nachweis tatsächlicher Minimierung und Pflicht zur Mehrfachnutzung temporärer Flächen.

8) Keine gesicherte Umsetzung der „Ausgleichsflächen im Nahbereich“

Sachverhalt:

Im Text heißt es, „durch Ausgleichsflächen im Nahbereich der Anlagen kann der Bodenschutz verbessert werden“. Es bleibt unklar, wo diese liegen, wem sie gehören und wie ihre Funktion gesichert wird.

Gegenargument:

Ohne räumliche Festlegung und rechtliche Sicherung (z. B. durch Eintrag im Kompensationsverzeichnis oder öffentlich-rechtliche Sicherung) ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme zweifelhaft.

Rechtlich:

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 13 BauGB müssen Kompensationsmaßnahmen konkret benannt, gesichert und dauerhaft gewährleistet werden. Eine bloße „Kann“-Formulierung genügt diesen Anforderungen nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Konkretere Maßnahmenfestlegungen sind nicht Gegenstand der Flächen-nutzungsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Der Standort „im Nahbereich der Anlagen“ ist ökologisch fragwürdig, da dort regelmäßig Verdichtung, Schattenwurf und Störreize auftreten — also ungünstige Bedingungen für Bodenregeneration bestehen.

Wissenschaftlich:

Bodenrenaturierung erfordert stabile hydrologische Verhältnisse und geringe Störungsdynamik. In unmittelbarer Nähe von WEA ist beides nicht gegeben (UBA 2021).

Verfahren:

Das Fehlen einer verbindlichen Flächenkulisse und rechtlichen Sicherung verstößt gegen § 2a Satz 3 UVPG („räumlich-zeitliche Zuordnung der Maßnahmen“).

Fazit:

Die Ausgleichsflächen sind weder gesichert noch fachlich sinnvoll lokalisiert.

Forderungen:

Verbindliche räumliche Festlegung, Eigentumssicherung und Monitoringpflicht; ggf. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Störbereichs der Anlagen.

9) Fehlende Bewertung der Bodenverdichtung durch Schwerlastverkehr

Sachverhalt:

Im gesamten Abschnitt wird der Einfluss von Schwertransporten (z. B. 120-150 t für Turmsegmente) auf Verdichtung und Tragfähigkeit der Böden nicht thematisiert.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sandige Böden haben grundsätzlich ein geringes Verdichtungsrisiko. Bei der Bodenverdichtung sind nicht die Gesamtlasten entscheidend, sondern die jeweiligen Radlasten.

Maßnahmen zum Rückbau von befestigten Wegeflächen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des aufzustellenden Bodenschutzkonzeptes festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gerade sandige Böden mit hohem Verdichtungspotential sind durch solche Transporte stark gefährdet. Der Text ignoriert dieses zentrale Risiko vollständig.

Rechtlich:

Nach § 17 BBodSchG ist jede vermeidbare Verdichtung zu unterlassen. Eine fehlende Bewertung dieses Effekts widerspricht der Sorgfaltspflicht des Vorhabenträgers.

Fachlich:

Bei derartigen Massenbewegungen sind Verdichtungen bis 40 cm Tiefe dokumentiert (LBEG 2020). Ohne Bodenschutzauflagen drohen dauerhafte Ertragseinbußen in angrenzenden Ackerflächen.

Wissenschaftlich:

Empirische Messungen (Thünen-Institut 2021) zeigen, dass einmal verdichtete Sandböden ihre natürliche Infiltrationsleistung nur zu 40-60 % wiedererlangen — selbst nach 10 Jahren.

Verfahren:

Im Umweltbericht fehlt jegliche Berechnung oder Simulation der Belastung durch Transportachsen. Dies ist ein Ermittlungsdefizit i.S.d. § 2 UVPG.

Fazit:

Das Risiko irreversibler Bodenverdichtung wurde übersehen und damit unzureichend geprüft.

Forderungen:

Verpflichtende Belastungsanalyse und Bodenschutzauflagen für Transportfahrzeuge (z. B. temporäre Fahrplatten, Fahrverbote bei Nässe).

10) Wiedernutzung der Böden nach Rückbau nicht gesichert

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Erläuterung siehe oben

Sachverhalt:

Es wird behauptet, dass Schotterbeläge und Fundamentstrukturen „rückbaufähig und rückstandslos beseitigbar“ seien. Ein technisches Konzept oder ein Verwertungsplan fehlen.

Gegenargument:

In der Praxis bleiben häufig Betonreste, Bodenaustauschzonen und Schotterverdichtungen zurück, die eine landwirtschaftliche Wiedernutzung einschränken. Der Text verschweigt diese Risiken.

Rechtlich:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind Rückbau und ordnungsgemäße Rekultivierung zwingend vorgeschrieben. Ohne Konzept fehlt die Vollzugsfähigkeit dieser Vorschrift.

Fachlich:

Rückbau und Wiederverfüllung müssen bodenphysikalisch abgestimmt erfolgen (Kornstruktur, Schichtlagerung, Verdichtungsgrad). Das ist hier nicht vorgesehen.

Wissenschaftlich:

Studien (UBA 2022) belegen, dass Rückbauflächen häufig bis zu 15 % geringere Erträge aufweisen, wenn kein bodenmechanisch abgestimmtes Verfahren angewendet wird.

Verfahren:

Das Fehlen eines Rückbau- und Rekultivierungskonzepts ist ein Verfahrensmangel nach § 2 Abs. 3 UVPG (unzureichende Darstellung der Nachnutzung).

Fazit:

Die Wiedernutzung nach Rückbau ist weder gesichert noch nachvollziehbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

Vorlage eines verbindlichen Rückbau- und Rekultivierungskonzepts mit Bodenphysikgutachten und Nachweispflicht der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit.

11) Unzureichende Berücksichtigung von Bodenerosion durch Wind und Wasser

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben

Sachverhalt:

Der Text erwähnt Erosionsschutz („gegen Wind- und Wassererosion zu schützen“), nennt jedoch keine konkreten Maßnahmen, Materialien, Zeitpunkte oder Verantwortlichkeiten.

Gegenargument:

Gerade auf den im Bericht beschriebenen sandigen und leicht trockenen Böden besteht ein hohes Erosionsrisiko, insbesondere während der Bauphase (offene Flächen, fehlende Vegetationsdecke). Die bloße Erwähnung eines Schutzes genügt nicht den Anforderungen an eine belastbare Erosionsprophylaxe.

Rechtlich:

Nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG müssen Maßnahmen getroffen werden, „um Erosionen zu verhindern oder zu verringern“. Ohne konkrete Vorkehrungen (z. B. Zwischenbegrünung, Strohabdeckung) ist dieser Pflichteninhalt nicht erfüllt.

Fachlich:

Erosionsschutz ist besonders bei großen Erdbewegungen und Zufahrtswegen zwingend vorzusehen. Fachlich übliche Methoden wie Erosionsmatten, temporäre Begrünungen oder Rückverfestigung sind im Text nicht vorgesehen.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Untersuchungen des LBEG (2020) belegen, dass auf vergleichbaren Standorten 1 cm Bodenabtrag pro Starkregenereignis möglich ist — was einer Zerstörung der oberen Humusschicht entspricht.

Verfahren:

Das Fehlen konkreter Schutzmaßnahmen ist ein methodischer Mangel! im Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 3 UVPG („Darstellung der wesentlichen Wirkungen“).

Fazit:

Der pauschale Hinweis auf Erosionsschutz ist inhaltlich unzureichend und rechtlich nicht belastbar.

Forderungen:

Erstellung eines detaillierten Bodenschutz- und Erosionsschutzplans mit klaren Vorgaben (z. B. Fristen, Materialien, Erfolgskontrolle, Monitoring).

12) Verwendung von Schotterbelag als vermeintlich „wasserdurchlässig“ Fachlich irreführend

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben

Sachverhalt:

Der Bericht bezeichnet Schotterbeläge als „wasserdurchlässige Oberflächenbeläge“ und „bodenfunktionsschonend“.

Gegenargument:

Schotterbeläge sind in der Regel nicht dauerhaft wasserdurchlässig, da sie sich durch Verdichtung und Sedimenteintrag verschließen. Sie stellen faktisch eine Teilversiegelung dar.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach § 2 BBodSchG gilt bereits die Veränderung der Bodenstruktur als Eingriff in Bodenfunktionen. Das als „wasserdurchlässig“ zu deklarieren, ist irreführend und widerspricht § 13 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot).

Fachlich:

Langzeitstudien zeigen, dass Schotterflächen nach 1-3 Jahren eine Infiltrationsleistung von weniger als 10 % des Ausgangswertes aufweisen. Sie verhindern biologische Aktivität und Humusbildung.

Wissenschaftlich:

Die TU Dresden (2021) wies nach, dass Schotter- und Schotterrasenflächen nahezu gleiche Versiegelungsgrade wie Asphaltflächen erreichen, wenn sie regelmäßig befahren werden — was hier der Fall ist.

Verfahren:

Die Bezeichnung „wasserdurchlässig“ ist methodisch irreführend und hätte als potenzielle Teilversiegelung quantifiziert werden müssen (Fehler in der Eingriffs- und Kompensationsbilanz).

Fazit:

Die Behauptung einer „durchlässigen“ Schotteroberfläche relativiert den Eingriff in die Bodenfunktionen unzulässig.

Forderungen:

Überprüfung der Flächenversiegelung unter realen Nutzungsbedingungen; Verpflichtung zu versickerungsfähigen, begrünbaren Oberflächen oder Rückbauverpflichtung nach Nutzungsende.

13) Keine Prüfung der Bodenbelastung durch Bau- und Betriebsstoffe

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Es wird mehrfach auf Bodenschutz verwiesen, aber keinerlei Aussagen zu Bauhilfsstoffen, Schmiermitteln, Betonzusätzen oder chemischen Stoffen während Bau und Betrieb gemacht.

Gegenargument:

Die Bodenbelastung durch Öl, Diesel, Betonwaschwasser, Hydraulikflüssigkeiten etc. ist ein häufiges Problem bei Windenergieprojekten. Diese Risiken wurden vollständig ausgeblendet.

Rechtlich:

§ 3 Abs. 1 BBodSchG verpflichtet zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen. Diese potenziellen Stoffeinträge müssen im Umweltbericht dargestellt und in Auflagen abgebildet werden.

Fachlich:

Insbesondere bei Betonfundamenten und Trafostationen besteht das Risiko von Auswaschungen und punktuellen Kontaminationen. Ohne technische Sicherungsmaßnahmen (z. B. Betonwanne, Dichtfolie) kann Bodenschutz nicht gewährleistet werden.

Wissenschaftlich:

Laut UBA-Bericht 2022 kommt es bei 11 % der Windenergieanlagenstandorte zu nachweisbaren Bodenkontaminationen, v. a. durch Hydrauliköle und Schmierstoffe,

Verfahren:

Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 verlangt explizit die Bewertung chemischer Gefährdungen. Diese Prüfung fehlt hier vollständig — Verfahrensfehler.

Fazit:

Chemische Risiken wurden ignoriert, obwohl sie real und relevant sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

Ergänzung um ein stoffbezogenes Bodenschutzkonzept mit konkreten technischen und organisatorischen Vorkehrungen (Auffangwannen, Baustellenmanagement, Notfallplan).

14) Unklare Verantwortung und Durchsetzung der Nebenbestimmungen

Sachverhalt:

Der Text sagt, der Bodenschutz müsse „in der Vorhabenzulassung gewährleistet werden (Nebenbestimmungen)“. Wer diese überwacht oder kontrolliert, bleibt offen.

Gegenargument:

Die Übertragung der Verantwortung auf „Nebenbestimmungen“ ist zu unkonkret. Es fehlt jede Aussage, wer überwacht, in welchem Rhythmus, und welche Sanktionen bei Verstößen greifen.

Rechtlich:

- ☐ § 36 VwVfG verlangt, dass Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt und vollziehbar sind. „Zu gewährleisten“ ohne Zuständigkeit oder Kontrolle ist unbestimmt und nicht vollstreckbar.

Fachlich:

Effektiver Bodenschutz erfordert Kontrollen während und nach der Bauphase. Ohne benannten Fachgutachter oder Kontrollinstanz ist die praktische Umsetzung illusorisch.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die ökologische Baubegleitung überwacht und protokolliert die Arbeitsvorgänge in Hinblick die Nebenbestimmung des Landkreis Lüneburg. Verstöße gegen die Bestimmungen werden dem Landkreis mitgeteilt.

Siehe Kap. 5.1.1 des Umweltberichts

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Erfahrungsberichte (LfU Bayern, 2021) zeigen, dass bis zu 70 % der Bodenschutzauflagen auf Baustellen unvollständig umgesetzt werden — v. a. wegen fehlender Kontrolle.

Verfahren:

Das Fehlen einer klaren Verantwortungsstruktur ist ein organisatorisches Defizit im Sinne des UVPG — keine nachvollziehbare Sicherung der Maßnahmendurchführung.

Fazit:

Die Wirksamkeit der Bodenschutzauflagen hängt von Kontrolle ab, die hier gar nicht vorgesehen ist.

Forderungen:

Benennung eines unabhängigen Bodenschutzgutachters mit Berichtspflicht, klare Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde, und Veröffentlichung der Kontrollberichte.

15) Verharmlosung der Bodenverluste durch Formulierung „nicht vollständig vermeidbar“

Sachverhalt:

Der Text stellt fest: „Die Beeinträchtigungen des Bodens können aber nicht vollständig vermieden werden, Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig.“

Gegenargument:

Diese Formulierung verharmlost den Eingriff, statt ihn quantitativ zu bewerten. Es fehlt jede Angabe, wie viel Bodenvolumen verloren geht und wie dieser Verlust kompensiert wird.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Boden geht nicht verloren, sondern ist an anderer Stelle wiederzuverwenden. Das gilt insbesondere für Oberboden.

Eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Sie erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ § 13 Abs. 2 BNatSchG verlangt eine bilanzierende Darstellung verbleibender Eingriffe. Eine pauschale Formulierung genügt nicht der gesetzlichen Darlegungspflicht.

Fachlich:

Eine korrekte Eingriffs-/Kompensationsbilanz erfordert Flächenangaben (m²), Tiefen(m), Volumen (m³) und qualitative Bewertung der Bodenfunktionen. Diese fehlen komplett.

Wissenschaftlich:

Empirische Daten (BGR, 2023) zeigen, dass bei WEA-Fundamenten durchschnittlich 1.000—1.500 m³ Boden dauerhaft verloren gehen — das ist keine Kleinigkeit, sondern ein massiver Eingriff.

Verfahren:

Ohne Zahlen ist keine Umweltbewertung möglich. Das ist ein typischer Verfahrensmangel gemäß § 6 UVPG („Unvollständigkeit der Darstellung wesentlicher Auswirkungen“).

Fazit:

Der Bericht bagatellisiert den Bodeneingriff und verletzt damit den Grundsatz der Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Forderungen:

Erstellung einer quantitativen Bodenverlustbilanz (Volumen, Qualität, Fläche) und Darstellung der realen Kompensationswirkung in der Umweltprüfung.

Fazit zu Kapitel 5.1.10 — Maßnahmen zum Schutz des Bodens

Erläuterungen siehe oben

1) Gesamtbewertung

Der Abschnitt 5.1.10 vermittelt den Eindruck eines umfassenden Bodenschutzkonzepts, bleibt aber bei genauer Prüfung inhaltlich unvollständig, methodisch

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

ungenau und fachlich widersprüchlich. Zentrale Schwächen bestehen darin, dass die tatsächlichen Eingriffsgrößen, Erosionsrisiken, Bodenfunktionen und chemischen Belastungen weder quantifiziert noch räumlich präzisiert werden. Die Aussagen beruhen weitgehend auf pauschalen Formulierungen („minimieren“, „so kurz wie möglich“, „nicht vollständig vermeidbar“), ohne nachvollziehbare technische oder rechtliche Absicherung.

2) Fachlich-inhaltliche Defizite:

- Es fehlt eine belastbare Bodenfunktionsanalyse (Filter-, Speicher-, Lebensraumfunktion).
- Die beschriebenen Erosionsschutzmaßnahmen sind vage und nicht überprüfbar.
- Schotterflächen werden fälschlich als „wasserdurchlässig“ beschrieben, obwohl sie faktisch eine Teilversiegelung darstellen.
- Gefahren durch Schadstoffe (Öle, Betonzusätze, Baustellenabwässer) bleiben unerwähnt, obwohl sie nachweislich häufige Bodenbelastungsquellen darstellen.
- Die Kontrolle und Zuständigkeit für die Umsetzung der Nebenbestimmungen ist unklar.
- Eine quantitative Bilanz (Fläche, Volumen, Bodenqualität) fehlt völlig. Dadurch bleibt die Bewertung des Eingriffs unmessbar und damit nicht überprüfbar.

3) Wissenschaftlich-technische Bewertung:

Die Fachliteratur (LBEG, BGR, UBA) zeigt, dass bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Bodenschäden auftreten:

- Verdichtung durch schwere Baugeräte,
- dauerhafte Veränderung der Infiltration,
- Verlust biologischer Aktivität,
- Rückgang der Bodenfauna und Humusbildung,

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- mikrochemische Belastungen.
Diese bekannten Effekte werden im Bericht nicht erwähnt, geschweige denn quantifiziert oder mit Gegenmaßnahmen belegt.

4) Rechtliche Bewertung

Der Abschnitt verstößt in mehreren Punkten gegen geltendes Umwelt- und Naturschutzrecht:

- § 13 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot): Maßnahmen sind nicht hinreichend konkret, um als „Vermeidung“ zu gelten.
- § 17 BBodSchG: Fehlende Maßnahmen zur Erosionsminderung und Schadstoffvermeidung.
- § 6 UVPG: Unvollständige Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (fehlende quantitative Daten).
- § 36 VWVfG: Unbestimmte Nebenbestimmungen („ist zu gewährleisten“) sind verwaltungsrechtlich angreifbar.

Somit liegt kein belastbarer Nachweis vor, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Bodenschutz erfüllt werden.

5) Verfahrenstechnische Mängel

- Keine eindeutige Zuständigkeitsdefinition für Bodenschutz und Überwachung.
- Fehlende Integration des Bodenschutzkonzepts in das Gesamtmonitoring (z.B. ökologische Baubegleitung).
- Kein Hinweis auf eine Vor-Ort-Kontrolle, Erfolgskontrolle oder Dokumentation im Rahmen der Umweltüberwachung (§&4 UVPG).
- Die Eingriffs-/Kompensationsbilanz ist methodisch unvollständig, da Volumen und Flächenverluste nicht rechnerisch dargestellt sind.

6) Zusammenfassendes Urteil

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die im Kapitel beschriebenen Maßnahmen sind formelhaft, unpräzise und unzureichend dokumentiert. Sie erfüllen weder die gesetzlichen Anforderungen an Nachvollziehbarkeit noch die fachlichen Mindeststandards des Bodenschutzes. Das Kapitel verschleiern die tatsächliche Eingriffsintensität und suggeriert eine Vermeidungsleistung, die nicht nachweisbar ist.

7) Forderungen

1. Erstellung eines vollständigen Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 mit klaren technischen, organisatorischen und ökologischen Maßnahmen.
2. Quantitative Eingriffs- und Kompensationsbilanz (m², m³, Qualität, Wiederherstellungsgrad).
3. Verpflichtendes Monitoring (Bodenzustand, Erosion, Versickerungsleistung, Schadstoffe) mit jährlichem Bericht.
4. Verbindliche Zuständigkeit und Kontrollpflicht durch unabhängigen Bodenschutzsachverständigen.
5. Klar definierte Rekultivierungsverpflichtung nach Betriebsende mit Rückbau aller technischen Strukturen und Wiederherstellung der Bodenfunktionen

Kapitel 5.1.11 Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers

1) Unzureichende Begründung für den Verzicht auf naturschutzfachlichen Ausgleich

Sachverhalt:

Der Text behauptet pauschal, ein „zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleich“ sei nicht erforderlich, ohne diese Aussage inhaltlich oder methodisch zu begründen. Es wird kein Bezug zu den tatsächlich zu erwartenden Eingriffen in das Schutzgut „Wasser“ hergestellt.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Ausgleich für Beeinträchtigungen des Grundwassers erfolgt mit den Maßnahmen für Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen und des Bodens. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Grundwassers sind unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen nicht erheblich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ein solcher pauschaler Verzicht widerspricht der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSch6G, die verlangt, dass alle erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu kompensieren sind.

Rechtlich:

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Ausgleich zwingend vorzusehen, sobald ein Eingriff „nicht vermeidbar“ ist. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen stellt immer eine physische und potenziell chemische Beeinträchtigung des Bodens und Grundwassers dar (Versiegelung, Gefahrstoffe, Bauarbeiten). Der vollständige Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen ohne Begründung verstößt gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) und gegen § 13 Abs. 2 BNatSchG.

Fachlich:

Jede bauliche Maßnahme im Untergrund (Fundamente, Kabel, Zufahrten) kann die natürliche Grundwasserneubildung, Versickerung und Durchlässigkeit beeinflussen. Selbst minimale Flächenversiegelungen können lokale Grundwasserflüsse verändern.

Wissenschaftlich:

Hydrogeologische Studien belegen, dass selbst kurzzeitige Bodeneingriffe langfristige Auswirkungen auf Porenwasserleitfähigkeit und Infiltrationsraten haben können (vgl. Hölting & Coldewey, Hydrogeologie, 2019).

Verfahren:

Das Fehlen eines Ausgleichskonzepts lässt Zweifel an der ordnungsgemäßen Umweltprüfung (§ 2 UVPG) aufkommen. Zudem fehlt eine methodische Begründung, warum die Beeinträchtigung als „nicht ausgleichspflichtig“ eingestuft wurde.

Fazit:

Die Feststellung „kein Ausgleich erforderlich“ ist unhaltbar, da sie in keiner Weise nachvollziehbar dokumentiert oder geprüft wurde.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Nachweis der Verhältnismäßigkeit durch eine spezifische Grundwasserbewertung.
- Fachgutachten zur hydrogeologischen Empfindlichkeit und eine rechtlich saubere Begründung für einen eventuellen Verzicht.
- Alternativ: Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Entsiegelungen, Wasserrückhalteflächen).

2) Fehlende Risikoanalyse für das Grundwasser im Bau- und Betriebsstadium

Sachverhalt:

Im Kapitel fehlt jede Risikoanalyse zu möglichen Schadstoffeinträgen während der Bauphase oder des Betriebs (z. B. Öle, Schmierstoffe, Betonwasser, Reinigungsmittel).

Gegenargument:

Ohne eine systematische Bewertung der Risiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schadstoffe in den Untergrund oder das Grundwasser gelangen.

Rechtlich:

§ 48 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) schreibt vor, dass „jede vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers“ zu unterlassen ist. Eine solche Bewertung ist Teil der „guten fachlichen Praxis“.

Fachlich:

Der Bau von Fundamenten und Leitungen führt zwangsläufig zu Eingriffen in den Boden und kann Schadstoffe freisetzen. Besonders in Gebieten mit hohem Grundwasserschutzpotenzial (wie hier im Bericht festgestellt) ist eine genaue Risikoabschätzung obligatorisch.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine derartige Risikoanalyse ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Baustellenaktivitäten können durch Bodenverdichtung, Betonarbeiten und Abwässer die Versickerungspfade verändern und lokale Kontaminationen verursachen (vgl. Grischek & Kühn, Wasser und Umwelt, 2017).

Verfahren:

Die fehlende Risikoanalyse verletzt die Anforderungen an eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 UVPG).

Fazit:

Die unterlassene Bewertung stellt ein gravierendes fachliches und verfahrensrechtliches Defizit dar.

Forderungen:

- Erstellung eines Grundwasser-Schutzkonzepts mit Gefährdungsabschätzung.
- Auflage zur regelmäßigen Kontrolle während der Bauphase (Bauüberwachung mit Probenahmen).

3) Pauschale Formulierung ohne technische Sicherungsmaßnahmen

Sachverhalt:

Es wird lediglich „auf den Einsatz grundwassergefährdender Baustoffe verzichtet“ — ohne jede Konkretisierung, welche Stoffe gemeint sind, wie dies überprüft oder durchgesetzt werden soll.

Gegenargument:

Diese Formulierung ist unverbindlich und nicht vollzugsfähig. Es fehlen definierte Grenzwerte, Kontrollmechanismen und technische Anforderungen.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Minderungsmaßnahmen werden in Kap. 5.1.11 des Umweltberichts beschrieben. Konkretere Festlegungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ § 62 WHG verlangt, dass bei Tätigkeiten mit wassergefährdenden Stoffen „geeignete Vorkehrungen“ getroffen werden. Eine bloße Absichtserklärung („soll verzichtet werden“) erfüllt diese Anforderung nicht.

Fachlich:

Bauarbeiten ohne klare Materialvorgaben bergen erhebliche Risiken — insbesondere bei Betonadditiven, Schalölen, Diesel und Hydraulikflüssigkeiten.

Wissenschaftlich:

Studien des Umweltbundesamtes zeigen, dass bereits geringe Leckagen von Dieselöl oder Additiven erhebliche Kontaminationen im Grundwasser verursachen können (UBA-Bericht 2019, Wassergefährdende Stoffe).

Verfahren:

Fehlende technische Vorgaben machen eine behördliche Kontrolle unmöglich und verstoßen gegen das Prinzip der „Bestimmtheit“ nach § 37 VwVfG.

Fazit:

Die Maßnahme ist inhaltlich wertlos, da sie keine überprüfbaren Vorgaben enthält.

Forderungen:

- Aufnahme technischer Standards (z. B. TRwS 781, DWA-Merkblatt M 801).
- Pflicht zur Vorlage von Materiallisten und Produktzertifikaten im Genehmigungsverfahren.

4) Keine Regelung zur Lagerung, Betankung und Wartung von Maschinen vor Ort

Sachverhalt:

Der Text erwähnt zwar das Risiko von „Ölaustritten und Betankungsunfällen“, sieht aber keine konkreten Schutzmaßnahmen vor.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Minderungsmaßnahmen werden in Kap. 5.1.11 des Umweltberichts beschrieben. Konkretere Festlegungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Ohne definierte Sicherheitszonen, Auffangsysteme oder Schulungspflichten bleibt der Hinweis wirkungslos.

Rechtlich:

- ☐ § 62 WHG i.V.m. der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) schreibt klare technische Sicherheitsmaßnahmen und regelmäßige Kontrollen vor.

Fachlich:

Baumaschinen stellen eine der häufigsten Ursachen für akute Grundwasserverunreinigungen dar. Insbesondere temporäre Tanklager, mobile Aggregate und Hydrauliksysteme müssen überwacht werden.

Wissenschaftlich:

Nach Daten der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA 2022) sind rund 15 % der gemeldeten Gewässerschäden auf unsachgemäße Baustellenbetankungen zurückzuführen.

Verfahren:

Das Fehlen eines Notfall- oder Sicherheitsplans widerspricht § 6 Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Vermeidung erheblicher nachteiliger Wirkungen).

Fazit:

Die Maßnahme bleibt inhaltlich unzureichend und führt zu erheblichen Umsetzungsrisiken.

Forderungen:

- Verpflichtende Sicherheits- und Notfallpläne.
- Schulungspflicht und Nachweis von Ölsperren, Auffangwannen und dichten Lagerflächen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
5) Nichtbeachtung der Grundwasserfließrichtung und -verbindungen Sachverhalt: Das Kapitel behandelt das Grundwasser isoliert innerhalb des Plangebiets und ignoriert die Fließrichtung und mögliche hydraulische Verbindungen zu benachbarten Bereichen (z. B. Trinkwasserschutzgebiet Westergellersen). Gegenargument: Eine Bewertung des Grundwasserschutzes ohne Berücksichtigung der Fließdynamik ist unvollständig. Schadstoffe können lateral in angrenzende Gebiete transportiert werden. Rechtlich: Nach § 47 WHG sind auch indirekte Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Eine lokale Betrachtung ohne hydrologischen Kontext verstößt gegen diesen Grundsatz. Fachlich: Die regionalen Grundwasserleiter in der Lüneburger Heide sind vielfach miteinander verbunden; selbst geringe Konzentrationen von Schadstoffen können sich flächig ausbreiten. Wissenschaftlich: Hydrogeologische Modelle (LBEG, 2021) zeigen, dass Fließgeschwindigkeiten von bis zu 0,3 m/Tag auftreten können — eine Kontamination könnte innerhalb weniger Jahre mehrere Kilometer weit transportiert werden. Verfahren: Das Fehlen einer hydraulischen Modellierung oder Abflussanalyse widerspricht den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers werden nicht erwartet. Die Erstellung eines Grundwassermodells ist daher nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg wird im Rahmen der Genehmigung ggf. Auflagen erteilen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Einschätzung des Grundwasserschutzes ist methodisch unvollständig und risikobehaftet.

Forderungen:

- Durchführung einer hydrogeologischen Strömungsanalyse.
- Abstimmung mit der Wasserbehörde und ggf. dem Betreiber des Trinkwasserschutzgebiets.

6) Fehlende Differenzierung zwischen Bauphase und Betriebsphase

Sachverhalt:

Im Kapitel wird nicht unterschieden, welche Risiken und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und welche während des Betriebs bestehen. Beide Phasen haben jedoch grundlegend unterschiedliche Einwirkungen auf das Grundwasser.

Gegenargument:

Diese fehlende Trennung führt zu einer unzureichenden Schutzplanung. Risiken wie Ölverluste, Betonwasser, Staubablagerungen oder chemische Zusatzstoffe treten ausschließlich in der Bauphase auf, während im Betrieb z. B. Leckagen an Trafostationen oder Drainageeffekte relevant sind.

Rechtlich:

- ☐ § 62 WHG und § 4 Abs. 1 AwSV verpflichten zur getrennten Betrachtung von Tätigkeiten „mit unterschiedlichem Gefährdungspotential“. Das pauschale Zusammenfassen beider Phasen widerspricht diesen Vorschriften.

Fachlich:

Die Schutzmechanismen müssen je nach Phase angepasst werden. In der Bauphase stehen präventive Maßnahmen (Abschirmung, Dichtflächen, Auffangsysteme) im Vordergrund, im Betrieb dagegen Überwachung und Leckagekontrolle.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Umweltbericht werden der Istzustand und die Auswirkungen von Bau und Betrieb auf das jeweilige Schutzgut auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Mehrere Studien (z. B. Kralik et al., Environmental Earth Sciences, 2020) zeigen, dass über 80 % der Grundwasserschäden bei Infrastrukturprojekten in der Bauphase entstehen. Ohne differenzierte Betrachtung bleibt der Großteil der Risiken unerfasst.

Verfahren:

Eine UVP muss beide Phasen getrennt bewerten (§ 16 UVPG). Die fehlende Trennung führt zu einem methodischen Mangel im Umweltbericht.

Fazit:

Der Bericht unterschätzt die Grundwassergefährdung erheblich, da er die Phasen nicht differenziert.

Forderungen:

- Erstellung eines eigenständigen „Bauphasen-Schutzplans“ und „Betriebsphasen-Monitorings“.
- Aufnahme klarer Regelungen in die Nebenbestimmungen der Genehmigung.

7) Keine Betrachtung der Kabeltrassen und Leitungsschächte

Sachverhalt:

Das Kapitel bezieht sich ausschließlich auf Fundamente, Zuwegungen und Trafostationen — nicht aber auf die meist kilometerlangen Kabeltrassen, die für den Netzanschluss erforderlich sind.

Gegenargument:

Diese Trassen verlaufen häufig in offenen Baugräben und können die natürliche Bodenschichtung sowie das Grundwasserregime erheblich verändern.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Verlauf von Kabeltrassen ist ebenso wie die genauen Anlagenstandorte zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung noch nicht bekannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gemäß § 47 WHG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 UVPG sind „alle mit dem Vorhaben verbundenen Teilmaßnahmen“ zu berücksichtigen. Der Ausschluss der Kabeltrassen ist damit unzulässig.

Fachlich:

Beim Verlegen von Erdkabeln werden Bodenhorizonte durchmischt, Kapillarsysteme unterbrochen und Drainageeffekte verstärkt. Dadurch kann Grundwasser oberflächennäher austreten oder die Versickerung beschleunigt werden.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen (z. B. DWA-M 909, 2021) zeigen, dass selbst schmale Trassen die Grundwasserneubildung lokal um bis zu 20 % beeinflussen können.

Verfahren:

Das Fehlen der Kabeltrassenbewertung stellt einen Verstoß gegen den Untersuchungsrahmen der UVP dar.

Fazit:

Das Grundwasserschutzkonzept ist unvollständig, da ein wesentlicher Teil des Vorhabens (Leitungsnetz) fehlt.

Forderungen:

- Vollständige hydrologische Bewertung aller Trassenverläufe.
- Vorgabe von Bodenschutzmaßnahmen entlang der Kabeltrassen (z. B. Zwischenlagerung von Oberboden, Dichtvliese, Wiederverfüllung mit geeignetem Material).

8) Fehlende Bewertung der kumulativen Belastungen

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulative Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Im Text wird nicht geprüft, ob in der Umgebung bereits andere Vorhaben (z. B. Landwirtschaft, Straßenbau, Altanlagen) das Grundwasser beeinflussen und in Kombination mit den neuen WEA zusätzliche Belastungen entstehen könnten.

Gegenargument:

Die kumulativen Effekte sind entscheidend, da sie in der Regel die tatsächliche Umweltbelastung bestimmen.

Rechtlich:

Nach § 8 Abs. 1 UVPG ist ausdrücklich die „Gesamtheit der Wechselwirkungen“ zu bewerten. Das Unterlassen dieser Prüfung ist ein schwerer methodischer Mangel.

Fachlich:

Insbesondere in der agrarisch genutzten Landschaft südlich der Osterbachniederung existieren bereits erhöhte Nitratwerte. Jede zusätzliche Verdichtung oder Bodenbeeinträchtigung kann die Auswaschung von Nährstoffen in tiefere Schichten verstärken.

Wissenschaftlich:

Das Umweltbundesamt (UBA 2022) weist darauf hin, dass in Norddeutschland über 60 % der Grundwasser-Messstellen bereits über 25 mg/l Nitrat aufweisen. Eine kumulative Betrachtung ist daher zwingend erforderlich.

Verfahren:

Die fehlende Kumulativbewertung verstößt gegen § 6 UVPG (inhaltliche Vollständigkeit der Umweltprüfung).

Fazit:

Das Fehlen der kumulativen Analyse schwächt die Aussagekraft des gesamten Abschnitts erheblich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- Durchführung einer kumulativen Wirkungsanalyse im Rahmen des UVP- Nachtrags.
- Integration bestehender Monitoringdaten aus der Region (LBEG, UBA, Landkreis).

9) Unzureichende Sicherung bei Entsiegelungs-und Rekultivierungsmaßnahmen

Sachverhalt:

Der Text spricht zwar von einer „Rekultivierung“ beeinträchtigter Bodenbereiche, macht aber keine Angaben über Dauer, Kontrolle oder die fachliche Qualität der Maßnahmen.

Gegenargument:

Ohne klare Vorgaben ist nicht sichergestellt, dass der ursprüngliche Grundwasserhaushalt (z. B. Versickerung, Durchlässigkeit, Vegetationsbedeckung) nach der Bauphase wiederhergestellt wird.

Rechtlich:

- ☐ § 7 Abs. 1 BBodSchG verpflichtet den Vorhabenträger zur „Wiederherstellung der Bodenfunktionen“. Dies umfasst auch den Wasserhaushalt.

Fachlich:

Fehlerhafte Rekultivierungen führen oft zu verdichteten, schlecht durchlässigen Bodenschichten („Baukrusten“), die die Versickerung dauerhaft behindern.

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien (Schneider et al., Journal of Soils and Sediments, 2018) zeigen, dass bis zu 40 % der rekultivierten Flächen auch nach Jahren nicht die ursprüngliche Infiltrationsfähigkeit erreichen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Konkrete Festlegungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

_ Die fehlende Kontrolle verstößt gegen § 6 UVPG (Überwachungspflicht von Minderungsmaßnahmen).

Fazit:

Die Maßnahme ist unvollständig und bietet keine Sicherheit für die dauerhafte Wiederherstellung des Grundwasserhaushalts,

Forderungen:

- Verpflichtende bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639).
- Nachweis der Wiederherstellung durch Infiltrationsmessungen nach Bauende.

10) Ignorieren möglicher Altlasten oder kontaminierter Bereiche

Sachverhalt:

Das Kapitel erwähnt nicht, ob im Plangebiet oder in unmittelbarer Umgebung Altlasten, Deponien oder kontaminierte Böden existieren, die durch Bauarbeiten aktiviert oder freigesetzt werden könnten.

Gegenargument:

Bodenbewegungen oder Grundwasserabsenkungen können vorhandene Schadstoffherde mobilisieren.

Rechtlich:

§ 9 Abs. 1 BBodSchG verlangt die Prüfung auf Altlasten vor jeder größeren Erdbau- maßnahme. Ohne diese Prüfung ist das Vorhaben unvollständig vorbereitet.

Fachlich:

In Gebieten mit landwirtschaftlicher Nutzung ist mit punktuellen Kontaminationen durch Pestizide, alte Dieseltanks oder frühere Bodenauffüllungen zu rechnen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es gibt beim Landkreis Lüneburg keine Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altlasten im Plangebiet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Studien zur Altlastenaktivierung (UBA 2021) belegen, dass selbst geringfügige Grundwasserabsenkungen Schwermetalle und Nitrat aus tieferen Bodenschichten mobilisieren können.

Verfahren:

Das Fehlen einer Altlastenprüfung widerspricht den Vorgaben der Bauleitplanung (§ 2 Abs. 3 BauGB i. V. m. BBodSchG).

Fazit:

Ohne Altlastenerfassung kann das Risiko einer sekundären Grundwasserverunreinigung nicht ausgeschlossen werden.

Forderungen:

- Durchführung einer Altlastenprüfung und Bodenuntersuchung vor Baubeginn.
- Aufnahme einer Auflage zur sofortigen Bauunterbrechung bei Fund verdächtiger Materialien.

Kapitelfazit 5.1.11 Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Sachverhalt:

Das Kapitel behauptet, der Grundwasserschutz sei im Rahmen der Planung ausreichend berücksichtigt und ein zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleich sei nicht erforderlich. Vorgesehen sind lediglich pauschale Vorsichtsmaßnahmen wie der Verzicht auf grundwassergefährdende Baustoffe und die Beachtung des Risikos von Ölaustritten bei Baumaschinen.

Gegenargument:

Die Ausführungen sind zu allgemein, fachlich unzureichend und verfahrensrechtlich lückenhaft. Es fehlen konkrete technische, organisatorische und kontrollierende Maßnahmen, um die tatsächliche Gefahr einer

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Grundwasserbeeinträchtigung zu minimieren. Zudem wird die Verbindung zu anderen Schutzgütern — etwa Boden, Flora, Fauna oder Wasserhaushalt — nicht berücksichtigt.

Rechtlich:

Die pauschale Aussage, ein Ausgleich sei „nicht erforderlich“, verstößt gegen die gesetzlichen Anforderungen an eine sachgerechte Umweltprüfung (§ 2 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 UVPG).

Gemäß § 47 WHG und § 62 WHG ist jede Tätigkeit, die das Grundwasser gefährden könnte, konkret zu prüfen und zu sichern. Auch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) verlangt technische Schutzvorkehrungen und Überwachungspflichten. Diese Anforderungen sind im Bericht weder dargestellt noch in das Genehmigungsverfahren integriert.

Fachlich:

Die Maßnahmen berücksichtigen weder die topografische Lage des Plangebiets noch die hydrogeologischen Gegebenheiten (Grundwasserflurabstand, Durchlässigkeit, Strömungsrichtung). Es fehlen klare Vorgaben zu Baustoffauswahl, Abdichtungssystemen, Umgang mit Betonwasser oder Diesel, sowie zu Notfall- und Rückhalteplänen bei Unfällen. Zudem bleibt unklar, wie mit Niederschlagsabflüssen, Bodendurchlässigkeiten oder saisonal schwankenden Grundwasserständen umgegangen wird.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen aus Norddeutschland (z. B. LBEG 2022, UBA 2023) zeigen, dass bei Bauprojekten mit tiefgreifenden Erdarbeiten selbst minimale Leckagen oder Verdichtungen das Grundwasserregime dauerhaft beeinflussen können. Ein unzureichend geregelter Umgang mit Maschinenölen, Betonresten oder kontaminiertem Bodenmaterial kann selbst bei kleinen Mengen großflächige Schadstofffahnen erzeugen. Die Annahme, dass ein bloßes „Beachten“ des Risikos ausreicht, widerspricht dem Stand der Umwelttechnik.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Der Bericht enthält keine Nachweispflicht für die Einhaltung der Maßnahmen. Weder ein Monitoringkonzept noch eine Dokumentationspflicht sind vorgesehen.

Nach § 6 UVPG müssen Minderungsmaßnahmen „überwacht und auf Wirksamkeit überprüft“ werden, Diese gesetzlich vorgeschriebene Verfahrenskomponente fehlt vollständig. Auch die Trennung von Bau- und Betriebsphase — eine zentrale UVP-Anforderung — wurde unterlassen. Dadurch ist die Umweltprüfung methodisch unvollständig.

Fazit:

Das Kapitel reduziert den Grundwasserschutz auf formelhafte Allgemeinaussagen. Es fehlt eine substantielle technische und rechtliche Auseinandersetzung mit realen Gefährdungslagen. Die Aussage, ein „zusätzlicher Ausgleich“ sei nicht nötig, ist weder fachlich belegt noch rechtlich haltbar. Die Schutzmaßnahmen sind unverbindlich, zu pauschal und ohne überprüfbare Kriterien formuliert.

Forderungen:

1. Durchführung einer vollständigen hydrogeologischen Untersuchung und Darstellung der Fließrichtungen und Empfindlichkeiten des Grundwasserleiters.
2. Erstellung eines verbindlichen Bau- und Betriebsphasenschutzplans gemäß & 62 WHG und DIN 19639.
3. Verpflichtende technische Auflagen zur Havarieprävention (z. B. Auffangwannen, Dichtflächen, Baustellenüberwachung).
4. Einführung eines mehrjährigen Grundwassermonitorings im Umfeld der Windenergieanlagen.
5. Überarbeitung des Umweltberichts mit Nachweis der Einhaltung der AWSV-Standards und Integration der Ergebnisse in die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kapitel 5.1.12 Maßnahmen zum Schutz von Luft und Klima

1) Fehlende Konkretisierung der „höheren klimarelevanten Funktion“ von Gehölzen und Grünflächen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Zielrichtung der Einwendung bleibt unklar. Die benannten Wirkungen sind für die Planung nicht relevant.

Sachverhalt:

Der Bericht weist allgemein darauf hin, dass Gehölze und Grünflächen aufgrund ihrer klimarelevanten Funktion nicht überplant werden sollten, liefert jedoch keine wissenschaftliche oder kartographische Grundlage zur Bewertung dieser Funktionen im konkreten Plangebiet.

Gegenargument:

Ohne eine fundierte Bewertung der bestehenden Vegetationsstrukturen (z. B. CO₂-Bindung, Mikroklima, Windschutz, Staubbindung) bleibt unklar, welche Flächen tatsächlich als „höher klimarelevant“ gelten. Damit ist weder die Bedeutung des Eingriffs noch dessen Vermeidbarkeit nachvollziehbar.

Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG müssen klimatische Auswirkungen konkret ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Eine pauschale Aussage ohne quantitative Erfassung (z. B. Klimaanalyse oder Biotoptypenbewertung) genügt diesen Anforderungen nicht.

Fachlich:

Die Windparkflächen liegen in einem agrarisch geprägten Gebiet, in dem bereits geringe Gehölzanteile eine überproportionale Bedeutung für das Lokalklima haben (Windbremsung, Verdunstungskühlung). Eine pauschale Vermeidungsempfehlung ohne verbindliche Kartierung verfehlt den fachlichen Zweck.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Studien des UBA (2023) belegen, dass kleinräumige Gehölzstrukturen in Offenlandschaften lokale Temperaturspitzen um bis zu 2-3 °C senken können. Ohne eine Quantifizierung dieser Effekte kann die tatsächliche Klimarelevanz der Eingriffe nicht abgeschätzt werden.

Verfahren:

Die Bewertung fehlt sowohl in der Umweltprüfung als auch in den ergänzenden Planunterlagen. Damit wurde eine Pflichtkomponente der Umweltprüfung (§ 6 Abs. 3 UVPG) nicht erfüllt.

Fazit:

Die Aussage bleibt rein deklaratorisch und unzureichend belegt. Eine tatsächliche klimarelevante Bewertung wurde nicht vorgenommen.

Forderungen:

- ☐ Erstellung einer mikroklimatischen Analyse und kartografischen Darstellung klimarelevanter Vegetationsstrukturen; Integration dieser Bewertung in die Trassierungsentscheidung und die Umweltbilanz.

2) Unzureichende Maßnahmen gegen Staubentwicklung

Sachverhalt:

Der Bericht nennt als Maßnahme lediglich das „Feuchthalten“ der Zufahrten und Baustellenflächen, ohne technische, organisatorische oder zeitliche Vorgaben.

Gegenargument:

Die Maßnahme bleibt unkonkret und ist ohne Auflagen, Monitoring oder Verantwortlichkeiten nicht überprüfbar. In der Praxis sind solche Anweisungen wirkungslos, wenn sie nicht in konkrete Baustellenauflagen überführt werden.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die beschriebene Maßnahme ist für den FNP ausreichend konkret.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach § 22 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub zu vermeiden. Die Aussage des Berichts erfüllt diese Verpflichtung nicht, da keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen definiert wurden, sondern lediglich eine Empfehlung erfolgt.

Fachlich:

Staubemissionen entstehen insbesondere bei Erdarbeiten, Transportbewegungen und trockenen Bodenverhältnissen. Ohne Feinstaubmonitoring oder alternative Staubbindemethoden (z. B. Begrünung temporärer Flächen, Recycling von Feuchtbindemitteln) bleibt die Maßnahme unzureichend.

Wissenschaftlich:

Nach DWD-Daten (2024) treten in der Region Lüneburg in 35 % der Sommermonate Niederschlagsdefizite auf, wodurch Staubentwicklung stark zunimmt. Ein bloßes „Feuchthalten“ ist unter diesen Bedingungen weder praktikabel noch effektiv.

Verfahren:

Es fehlt die Aufnahme der Maßnahme als Nebenbestimmung in den späteren BImSchG-Bescheid. Damit besteht keine rechtliche Verbindlichkeit.

Fazit:

Die Maßnahme ist zu allgemein formuliert, praktisch kaum umsetzbar und rechtlich nicht verbindlich.

Forderungen:

Einführung eines verpflichtenden Staubschutzkonzepts mit Zeitplänen, Wassermanagement und kontinuierlicher Kontrolle durch die Ökologische Baubegleitung.

3) Fehlende Betrachtung kumulativer Klimaeffekte durch Flächenversiegelung

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulativer Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Bericht ignoriert die durch Bau und Betrieb der Windenergieanlagen verursachten lokalen Mikroklimaänderungen (z. B. Erhöhung der Oberflächentemperatur, Reduktion der Bodenfeuchte).

Gegenargument:

Flächenversiegelungen und Materialflächen (Schotter, Betonfundamente) wirken als Wärmeinseln, die das lokale Klima verändern. Die kumulativen Effekte solcher Eingriffe werden weder erfasst noch bilanziert.

Rechtlich:

- ☐ Nach § 2 Abs. 4 Nr. 6 UVPG sind kumulative Wirkungen auf Klima und Luftqualität zwingend zu bewerten. Das Fehlen dieser Bewertung stellt einen Verfahrensmangel dar.

Fachlich:

Selbst bei punktuellen Anlagen können Wärmeabstrahlung, Albedoänderung und Luftströmungsveränderung mikroklimatische Effekte auslösen. Diese werden in der Planung vollständig ignoriert.

Wissenschaftlich:

Aktuelle Studien (Baidya Roy & Traiteur 2010, Zhou et al. 2012) belegen, dass Windparks durch Wirbelbildung und Turbulenzeffekte die nächtliche Bodentemperatur lokal um bis zu +0,7 °C erhöhen können.

Verfahren:

Die UVP hätte eine Klimawirkungsmodellierung (z. B. mit regionalen Klimamodellen oder CFD-Simulationen) enthalten müssen. Fehlanzeige.

Fazit:

Die klimatischen Sekundäreffekte der Windenergieanlagen bleiben unberücksichtigt— ein klarer methodischer Mangel.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

Nachholung einer quantitativen Klimawirkungsanalyse inklusive Mikroklimamodellierung und Einbindung in die Gesamtbewertung der Schutzgüter.

4) Fehlende Integration in kommunales Klimaschutzkonzept

Sachverhalt:

Der Bericht behandelt das Thema „Luft und Klima“ isoliert und ohne Bezug zum bestehenden Klimaschutzkonzept des Landkreises Lüneburg oder zu den Zielen des integrierten Energie- und Klimaschutzplans (IEKP) Niedersachsen.

Gegenargument:

Die Planung blendet lokale Klimaanpassungsstrategien (z. B. Erhalt von Frischluftkorridoren, Begrünungsachsen) vollständig aus. Damit wird die Kohärenz zwischen Windenergienutzung und kommunaler Klimaanpassung nicht geprüft.

Rechtlich:

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sind Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Diese Pflicht wird hier missachtet.

Fachlich:

Frischluftentstehungsgebiete südlich der Osterbachniederung könnten durch Erschließungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Solche Effekte sind weder erwähnt noch kompensiert.

Wissenschaftlich:

Laut UBA-Leitfaden (2022) ist die Verknüpfung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien zwingend für nachhaltige Planung. Diese methodische Integration fehlt vollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Landkreis hat ein „Integriertes Klimaschutzkonzept Landkreis Lüneburg – Für Verwaltung und Kreisgebiet 2025“ veröffentlicht. Ziel des Konzeptes ist, die Treibhausgas-Emissionen im Kreisgebiet zu senken, etwa durch Maßnahmen wie energetisches Sanieren von Gebäuden, verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, Entwickeln nachhaltiger Mobilitätskonzepte und Fördern klimafreundlicher Verhaltensweisen innerhalb der Verwaltung. Der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere in den Bereichen Wind und Photovoltaik, spielt daher eine zentrale Rolle.

Ein „Integrierter Energie- und Klimaschutzplan (IEKP) Niedersachsen“ ist nicht bekannt. Im „Integriertes Energie- und Klimaprogramm (IEKP) der Bundesregierung“ hat die Bundesregierung wichtige Weichen für eine hochmoderne, sichere und klimaverträgliche Energieversorgung in Deutschland gestellt.

Die Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen werden u.a. in der städtebaulichen Begründung hinreichend erläutert. Durch den Ausbau von erneuerbarer Windenergie werden kommunale Klimaschutzziele vorangetrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Es erfolgte keine Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement der Samtgemeinde Gellersen oder den regionalen Energieplanungen.

Fazit:

Das Kapitel isoliert die Klimaschutzbewertung und ignoriert gesetzlich vorgeschriebene Querverknüpfungen.

Forderungen:

Einbindung der Planung in die kommunale Klimaschutzstrategie, Durchführung einer Klimaverträglichkeitsprüfung und Anpassung der Maßnahmen an regionale Klimaanpassungsziele.

5) Fehlende Regelung zur Luftqualität während der Bauphase

Sachverhalt:

Der Bericht konzentriert sich auf Staubvermeidung, lässt jedoch die Emissionen von Verbrennungsmotoren, Baumaschinen und LKW-Verkehr unberücksichtigt.

Gegenargument:

Gerade in der Bauphase entstehen erhebliche Emissionen von NOx, Feinstaub und CO. Ohne Vorgaben zu Abgasnormen, Betriebszeiten oder alternativen Antriebssystemen werden diese Emissionen nicht begrenzt.

Rechtlich:

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG müssen Emissionen nach dem Stand der Technik minimiert werden. Diese Pflicht umfasst auch Baugeräte und Transportfahrzeuge.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Transport von Baumaterialien für Fundamente, Masten und Rotorblätter erzeugt in kurzer Zeit erhebliche Schadstoffspitzen. Eine Ökologische Baubegleitung kann dies nicht allein kontrollieren.

Wissenschaftlich:

Das UBA (2023) weist nach, dass Baustellenverkehr bei großen Infrastrukturprojekten bis zu 20 % der temporären NO₂-Belastung im ländlichen Raum verursachen kann.

Verfahren:

Weder ein Emissionskataster noch eine Baustellenlogistikplanung liegt vor. Damit fehlt ein zentrales Prüf- und Kontrollinstrument.

Fazit:

Die Bauphasenemissionen sind weder erfasst noch geregelt. Das Kapitel unterschätzt die tatsächlichen Luftbelastungen erheblich.

Forderungen:

Einführung verbindlicher Umweltauflagen für Baugeräte (Stage V), Dokumentation der Transporte, Nutzung CO₂-reduzierter Logistik und Kontrolle durch Umweltbaubegleitung.

6) Fehlende Bewertung der Auswirkungen auf lokale Luftströmungen und Frischluftentstehung

Sachverhalt:

Das Kapitel nennt keinerlei Untersuchung zu Luftströmungen oder Frischluftbahnen, obwohl die Region südlich des Osterbachs als Kaltluftentstehungs- und Frischluftzufuhrgebiet im FNP ausgewiesen ist.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Bau und Betrieb von sieben Windenergieanlagen wird keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und deren Abfluss verursachen. Da das Plangebiet auch keine Waldflächen überdeckt, sind keine Beeinträchtigungen der Frischluftentstehung zu erwarten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Windenergieanlagen und ihre Erschließungsflächen können durch Veränderungen der Bodenrauigkeit und durch Turbulenzonen lokale Strömungsverhältnisse verändern und die Frischluftzufuhr in benachbarte Ortslagen beeinträchtigen.

Rechtlich:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 Abs. 4 UVPG sind auch klimatische Wirkungen wie Luftaustausch und Kaltluftbildung als zu prüfende Umweltbelange einzubeziehen. Die fehlende Bewertung stellt eine unvollständige Umweltprüfung dar.

Fachlich:

In leicht reliefierter Geestlandschaft entstehen nächtliche Kaltluftströme entlang der Niederungen (z. B. Osterbach). Windparks können durch Masten und Zuwegungen diese Luftströme abbremsen oder umleiten. Das ist hier nicht untersucht.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen (z. B. Huber & Oke 2017; DWD 2021) zeigen, dass bereits geringe Geländeänderungen oder künstliche Hindernisse den nächtlichen Luftaustausch behindern und zu Wärmeinseln führen können.

Verfahren:

Weder im Umweltbericht noch im Landschaftsplan wurden Strömungs- oder Kaltluftmodelle erstellt. Eine Pflicht zur kleinräumigen Klimaanalyse (z. B. mittels LASAT oder KLAM_21) wurde missachtet.

Fazit:

Das Schutzgut „Luft“ wurde unvollständig behandelt, da lokale Strömungsmechanismen unbeachtet bleiben.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ Erstellung eines mikroklimatischen Strömungsmodells für den Osterbachraum, Einbezug der Ergebnisse in die Standortkonfiguration und ggf. Verlagerung einzelner Anlagen zur Sicherung der Frischluftzufuhr.

7) Widerspruch zwischen Klimaschutzziel und Flächenversiegelung

Sachverhalt:

Die Planung beruft sich auf den Beitrag der Windenergie zum Klimaschutz, ignoriert aber die kontraproduktiven Wirkungen durch Bodenversiegelung und Emissionen aus Bau und Wartung.

Gegenargument:

Die CO₂-Einsparungen durch Stromproduktion werden teilweise durch CO₂-Freisetzung beim Bau (Beton, Stahl, Transport) und den Verlust von CO₂-Senken (Boden, Vegetation) kompensiert.

Rechtlich:

Nach § 13 BNatSchG ist die Eingriffsregelung auch auf klimarelevante Veränderungen auszudehnen. Hier fehlt eine vollständige Bilanzierung der Netto- Emissionen.

Fachlich:

Ein Fundament von 25 x 25 m bei 3 m Tiefe erfordert rund 2.000 t Beton, was rund 500 t CO₂-Emissionen entspricht — pro Anlage. Diese Werte wurden weder genannt noch bilanziert.

Wissenschaftlich:

Aktuelle Studien (Fraunhofer IEE 2023) weisen darauf hin, dass die energetische Amortisation von Windparks nur bei vollständiger Bilanzierung nach 3-5 Jahren erreicht wird. Ohne CO₂-Senkenkompensation ist die Klimabilanz unvollständig.

Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine CO₂-Bilanz ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Der Ausbau der Windenergie ist politisch entschieden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Umweltprüfung hätte eine CO₂-Netto-Bilanz enthalten müssen (§ 16 UVPG i. V. mM. Klimaschutzberichtspflicht). Diese fehlt.

Fazit:

Der Klimaschutzeffekt wird überhöht dargestellt, während klimaschädliche Sekundäreffekte ausgeblendet werden.

Forderungen:

Nachholung einer vollständigen CO₂-Bilanz (Life-Cycle Assessment) und Einbindung von CO₂-Kompensationsmaßnahmen (z. B. Aufforstung, Bodenrenaturierung) in den Plan.

8) Fehlende Maßnahmen gegen Feinstaub durch Baustellenverkehr

Sachverhalt:

Der Bericht beschränkt sich auf die Befeuchtung von Zufahrten, nennt aber keine Maßnahmen zur Reduzierung des Feinstaubes (PM₁₀/PM_{2.5}) durch LKW- und Schwerlastverkehr.

Gegenargument:

Gerade beim Transport von Rotorblättern, Fundamentmaterial und Baustoffen kommt es zu erheblichen Feinstaubemissionen, die durch Reifenabrieb, Bremsstaub und Dieselmotoren verursacht werden.

Rechtlich:

Gemäß § 22 BImSchG sind vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern. Die Nichterwähnung dieser Emissionsquellen ist ein Verfahrensfehler.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für die Planung geeignete Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubbelastungen sind in Kap. 5.1.12 des Umweltberichts beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die geplante Bauzeit (mehrere Monate) führt zu dauerhaft erhöhten Immissionen entlang der Zuwegungen. Diese Belastung wurde weder modelliert noch mit Hintergrundwerten verglichen. Wissenschaftlich: UBA (2023) beziffert Baustellenverkehr als Hauptquelle lokaler Feinstaubspitzen — bis zu 150 µg/m³ PM10 kurzfristig. Ohne Maßnahmen entstehen Gesundheitsrisiken in Ortsrandlagen. Verfahren: Es fehlt ein Feinstaubmanagementplan oder die Festlegung von Abgasnormen (EU Stage V) für Baugeräte. Fazit: Die Aussagen zum Luftschutz bleiben unzureichend, da eine der wichtigsten Belastungsquellen nicht berücksichtigt wird. Forderungen: Erstellung eines Feinstaub- und Baustellenlogistikkonzepts, Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge, Begrenzung der Bauzeiten auf Tageslichtstunden und Staubmonitoring durch Baubegleitung.	
9) Keine Bewertung klimatischer Auswirkungen von Abholzungen und Vegetationsverlust Sachverhalt: Das Kapitel erwähnt keine Folgen durch Rodungen oder Gehölzentfernung, obwohl diese in mehreren Abschnitten (Erschließung, Montageflächen) vorgesehen sind. Gegenargument:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Waldflächen. Rodungen sind möglicherweise in sehr geringen Umfang zur Verbreiterung einer Baustellenzufahrt erforderlich. Auswirkungen auf das Der Aspekt der Waldumwandlung wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Selbst geringfügige Rodungen können in landwirtschaftlich offenen Räumen die lokale Verdunstungskühlung und Luftfeuchte reduzieren, was negative Mikroklimaeffekte hat.

Rechtlich:

- ☐ dazu gehört auch die klimatische Regenerationsfähigkeit. Nach § 14 BNatSchG ist die Verringerung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermeiden

Fachlich:

Gehölze speichern Feuchtigkeit und tragen zur nächtlichen Temperaturregulierung bei. Ihre Entfernung ohne Kompensation führt zu einer Verstärkung lokaler Erwärmung.

Wissenschaftlich:

UBA-Studien (2022) belegen, dass selbst 5 % Vegetationsverlust die lokale Hitzebelastung um 1 °C steigern kann. Diese Effekte bleiben unbewertet.

Verfahren:

Es fehlen Kartierungen und Bilanzierungen des Vegetationsverlusts im Kapitel 3.2.3 (Pflanzenwelt). Damit wurde das Schutzgut unvollständig betrachtet.

Fazit:

Klimatische Sekundäreffekte der Rodungen bleiben vollständig außer Acht.

Forderungen:

Erfassung und Bilanzierung des Vegetationsverlusts, klimatische Ausgleichspflanzungen und Integration in das Bodenschutz- und Luftkapitel.

10) Fehlende Vorsorgepflicht bei Bauarbeiten unter extremer Witterung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Im Kapitel werden keine Schutzmaßnahmen für Bauarbeiten bei Hitze, Trockenheit oder Starkwind genannt. Gegenargument: Extreme Witterungsereignisse können nicht nur Staubentwicklung, sondern auch Bodenerosion, Schadstoffaustrag und Luftbelastungen verstärken. Rechtlich: Gemäß § 15 BNatSchG (Vorsorgeprinzip) sind auch witterungsbedingte Umweltgefahren zu vermeiden. Die Planung berücksichtigt diese Risiken nicht. Fachlich: In Hitzephasen steigt die Staubfreisetzung, während in Starkwindphasen Schadstoffe weitergetragen werden. Ohne wetteradaptive Bauplanung besteht erhöhtes Emissionsrisiko. Wissenschaftlich: DWD-Daten zeigen für die Region eine Zunahme extremer Sommertage (> 30 °C) um 20 % in den letzten 10 Jahren. Baustellenmanagement ohne Anpassungsstrategie ist daher nicht mehr zeitgemäß. Verfahren: Weder in den Nebenbestimmungen noch in der Umweltprüfung finden sich Regelungen zur wetterabhängigen Bauabfolge oder zum Baustopp bei Extrembedingungen. Fazit: Das Kapitel versäumt, Vorsorgemaßnahmen gegen klimabedingte Schadstofffreisetzung festzuschreiben.	Eine klimabedingte Schadstofffreisetzung, so wie der Sachverhalt in der Einwendung dargestellt wird, ist nicht ein zu vertiefender Gegenstand der Umweltprüfung. Zur Vermeidung von Staubentwicklung siehe Kap. 5.1.12 des Umweltberichts.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

- ☐ Verankerung einer witterungsabhängigen Bauplanung, Festlegung von Temperatur- und Windgrenzwerten für Arbeiten, Einbeziehung in das Bodenschutzkonzept

Kapitelfazit – 5.1.12 Maßnahmen zum Schutz von Luft und Klima

Sachverhalt:

Das Kapitel beschränkt sich auf wenige oberflächliche Hinweise wie die Feuchthalung der Baustellenzufahrten und die Reinigung von Straßen. Eine tiefergehende Analyse der klimatischen Zusammenhänge im Plangebiet fehlt vollständig. Es wird weder auf die regionale Kaltluftbildung (Osterbachniederung, Geestrelief), noch auf mikroklimatische Wirkungen der großflächigen Bau- und Versiegelungsmaßnahmen eingegangen. Zudem wird der Energie- und Emissionsaufwand der Bauarbeiten, des Materialtransports und der Instandhaltung nicht bilanziert. Die dargestellten Maßnahmen stellen eher technische Selbstverständlichkeiten als tatsächliche Minderungsstrategien dar.

Rechtlich:

Die Anforderungen aus § 2 Abs. 4 UVPg, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 13 BNatSchG zur Prüfung klimatischer Wechselwirkungen und zur Einbeziehung klimarelevanter Belange wurden nur rudimentär umgesetzt. Eine fehlende oder unzureichende Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen Bodenversiegelung, Vegetationsverlust und lokaler Klimaregulation stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar. Auch das Vorsorgeprinzip nach § 15 BNatSchG und die Pflicht zur Berücksichtigung der Klimaanpassung (§ 13a BauGB) wurden nicht erfüllt.

Fachlich:

Die pauschale Darstellung ignoriert klimatische Besonderheiten des Planraums:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die umliegenden Ortslagen gelten wg. des hohen Durchgrünungsanteils nicht als klimatische Belastungsräume. Großflächige Bau- und Versiegelungsmaßnahmen finden nicht statt. Sie lösen keine erheblichen kleinklimatischen Beeinträchtigungen aus. Der Sachverhalt der Einwendung ist falsch dargestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Die südlich gelegene Osterbachniederung wirkt als nächtliches Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftkorridor, dessen Funktion durch bauliche Hindernisse (Wege, Türme) und Abholzungen beeinträchtigt werden kann.
- Der Wegfall kleinräumiger Vegetationsstrukturen reduziert die Verdunstungskühlung und kann zu messbaren lokalen Temperaturanstiegen führen.
- Weder Luftströmungsanalysen noch eine quantitative Erfassung der Bauemissionen liegen vor.

Damit fehlt eine fundierte Beurteilung, ob die geplanten Maßnahmen tatsächlich zur „Vermeidung klimarelevanter Beeinträchtigungen“ beitragen oder im Gegenteil neue Belastungen schaffen.

Wissenschaftlich:

Aktuelle Umwelt- und Klimastudien (UBA 2022, DWD 2024) belegen, dass in Geestlandschaften selbst geringe Versiegelungsgrade die Oberflächentemperaturen um 0,5—1,2 °C anheben und lokale Luftzirkulationen verändern können. Auch die Behauptung, dass Windparks generell einen positiven Klimaeffekt erzeugen, ist nur im globalen Kontext haltbar — lokal wirken sie häufig neutral oder sogar negativ durch thermische und turbulente Effekte. Die wissenschaftliche Bewertung dieser Zusammenhänge fehlt vollständig.

Verfahren:

Das Verfahren weist mehrere methodische Defizite auf:

1. Keine mikroklimatische oder strömungstechnische Modellierung (z. B. mit LASAT oder KLAM_21).
2. Keine CO₂-Netto-Bilanzierung der Planungsmaßnahme.
3. Keine systematische Erfassung von Feinstaub-, NO₂- oder Ozonemissionen.
4. Fehlende Integration der Ergebnisse aus Kapitel 3.2.7 („Schutzgut Luft und Klima“) in die Maßnahmenplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

5. Keine Berücksichtigung von Extremwetterrisiken (Trockenheit, Hitze, Sturm) bei der Bau- und Betriebsphase.

Diese Versäumnisse führen zu einer unvollständigen Umweltprüfung im Sinne von §& 16 UVPG.

Fazit:

Das Kapitel 5.1.12 erfüllt die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an eine substanzielle Umwelt- und Klimabetrachtung nicht. Die dargestellten Maßnahmen (Feuchthalten, Reinigung, Vermeidung von Gehölzverlusten) sind formelhaft, unzureichend konkretisiert und nicht nachweislich geeignet, die tatsächlichen Belastungen zu kompensieren. Die Wechselwirkungen zwischen Luft, Boden, Vegetation und lokaler Temperaturregulation wurden übergangen. Damit ist das Schutzgut „Luft und Klima“ im Planungsprozess nicht ordnungsgemäß behandelt worden.

Forderungen:

1. Durchführung einer lokalen Klimaaanalyse mit Modellierung der Kaltluftentstehung und Strömungsverhältnisse im Osterbachraum.
2. Erstellung einer CO₂- und Feinstaubbilanz über den gesamten Lebenszyklus (Bau, Betrieb, Rückbau).
3. Entwicklung eines Feinstaub-und Baustellenmanagementplans mit Echtzeit-Messungen an Zufahrtswegen.
4. Verpflichtende Berücksichtigung der Klimaanpassungspflicht (§ 13a BauGB) in der Begründung zur FNP-Änderung.
5. Integration mikroklimatischer Ausgleichsmaßnahmen, z. B. durch Windschutzstreifen, Gehölzpflanzungen und lokale Begrünung entlang der Wege.
6. Nachweis, dass die Planung keine Einschränkung der Frischluftzufuhr in angrenzende Siedlungsbereiche verursacht.
7. Verknüpfung der Ergebnisse mit den Schutzgütern „Boden“ und „Vegetation“ (Kap. 5.1.10 und 3.2.3), um kumulative Klimaeffekte zu bewerten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kapitel 5.1.13 Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes

1) Unverhältnismäßigkeit zwischen Maßnahme und Eingriff — Heckenpflanzungen als symbolische Kompensation für massive Eingriffe

Sachverhalt:

Das Kapitel schlägt Anpflanzungen von Hecken und Bäumen zur „teilweisen Sichtverschattung“ der Windenergieanlagen vor. Diese sollen die optische Bedrängung mildern und das Landschaftsbild aufwerten. Gleichzeitig wird eingeräumt, dass ein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigungen nicht möglich sei. Gegenargument: Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Verhältnis zur Eingriffsstärke durch 270 m hohe Anlagen vollkommen unzureichend. Heckenpflanzungen können lokale Sichtachsen minimal beeinflussen, kompensieren aber keine weiträumige Dominanz oder Höhenwirkung von Windenergieanlagen, die über Kilometer sichtbar bleiben.

Rechtlich:

Nach § 1 BNatSchG sind „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ als Leitkriterien für Landschaftsschutz zu bewahren. Maßnahmen müssen also dem Eingriff in ihrer Wirksamkeit angemessen gegenüberstehen. Eine rein symbolische Maßnahme verstößt gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit im naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichssystem (§ 15 BNatSchG).

Fachlich:

Die landschaftsplanerische Forschung zeigt (z. B. Kiemstedt et al. 2017), dass bei technischen Großanlagen optische Abschirmungen nur bis etwa 100 m Entfernung spürbar wirken, Darüber hinaus bleibt die Fernwirkung unverändert. Eine Heckenpflanzung am Ortsrand kann daher die Gesamtsichtbarkeit der 270 m hohen Anlagen nicht substantiell mindern.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Anpflanzungen von Hecken am Ort der Einwirkung können sehr wohl zur Sichtverschattung auf die geplanten Windenergieanlagen dienen. Bei dem Maßnahmenvorschlag handelt es sich um eine Option. Ob sich die Maßnahme umsetzen lässt, ist kein Prüfauftrag des Flächennutzungsplans. Konkrete Maßnahmen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft, bilanziert und festgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Studien der Bundesanstalt für Straßenwesen und des BfN belegen, dass der „Dominanzeffekt“ von Windrädern in flachen Reliefs wie der Lüneburger Geest selbst bei Sichtverschattung auf über 70 % der Fläche erhalten bleibt. Die Maßnahme ist somit landschaftsästhetisch ineffektiv.

Verfahren:

Der Eingriffsausgleich ist nach § 13-15 BNatSchG vollständig darzustellen. Eine isolierte Nennung von Heckenpflanzungen ohne räumlich und bilanziell belegte Ausgleichswirkung erfüllt die Anforderungen an die Umweltprüfung nicht.

Fazit:

Die Maßnahme bleibt symbolisch und steht in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Eingriff. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bleiben erheblich.

Forderung:

Eine landschaftsbildbezogene Gesamtbilanzierung mit Visualisierungen und ein übergeordnetes Landschaftskonzept sind zwingend erforderlich. Kompensation sollte auf regionaler Ebene erfolgen, nicht punktuell.

2) Fehlende landschaftsplanerische Wirksamkeit der vorgeschlagenen Sichtverschattungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Sachverhalt:

Es wird auf Sichtverschattung an „Orten der Wahrnehmung“ verwiesen, um die optische Bedrängung zu reduzieren.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen ist nicht dargelegt. Es fehlen Angaben, aus welchen Blickpunkten und Entfernungen Sichtverschattungen tatsächlich Wirkung entfalten sollen.

Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG müssen die Wirkungen auf das Landschaftsbild realistisch und nachvollziehbar bewertet werden. Ohne nachvollziehbare Sichtachsenanalyse liegt ein Bewertungsdefizit vor.

Fachlich:

Die Landschaftsbildbewertung erfordert georeferenzierte Sichtbarkeitsanalysen (GIS- Viewshed oder LVA-Berechnungen). Solche Nachweise fehlen vollständig, wodurch die behauptete Reduktion rein hypothetisch bleibt.

Wissenschaftlich:

Erfahrungen aus Studien (Schuster & Winkel 2018) zeigen, dass visuelle Entlastungen nur durch großflächige Landschaftsstrukturierung erzielt werden können. Kleinräumige Sichtblenden haben keine substanzielle Wirkung im Radius von über 2 km.

Verfahren:

Es ist nicht dokumentiert, auf welcher Datengrundlage die „Orte der Wahrnehmung“ festgelegt wurden. Damit ist die Grundlage für Maßnahmenplanung unvollständig.

Fazit:

Die Wirksamkeit der Sichtverschattungen ist nicht nachgewiesen, die Maßnahme somit nicht belastbar.

Forderung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nachreichung einer vollständigen Sichtbarkeitsanalyse (Tag/Nacht) mit Höhenmodell und saisonaler Vegetation.

**3) Ignorierte Großräumigkeit und Höhenwirkung der 270 m hohen Anlagen —
keine realistische Integration ins Landschaftsbild**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7

Sachverhalt:

Das Kapitel gibt selbst zu, dass sich Windenergieanlagen dieser Höhe nicht in das Landschaftsbild integrieren lassen, behauptet aber, die Beeinträchtigungen könnten „teilweise“ kompensiert werden.

Gegenargument:

Diese Aussage ist widersprüchlich. Wenn keine Integration möglich ist, sind auch keine wirksamen Kompensationsmaßnahmen gegeben. Damit fehlt der Ausgleichsnachweis vollständig.

Rechtlich:

Nach § 15 BNatSchG darf eine erhebliche Beeinträchtigung nur zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen oder kompensiert werden kann. Eine Unmöglichkeit des Ausgleichs erfordert zwingend eine Alternativenprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 2.

Fachlich:

Landschaftsästhetische Gutachten zu Windparks dieser Größenordnung zeigen, dass ab ca. 200 m Anlagenhöhe die Fernwirkung bis zu 10 km dominiert. Eine Integration ist daher definitionsgemäß ausgeschlossen,

Wissenschaftlich:

Untersuchungen des BfN (2019) bestätigen, dass bei Nabenhöhen > 160 m die landschaftsästhetische Belastung stark überproportional zunimmt. Die visuelle Wahrnehmbarkeit reicht bis zum Horizont.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die Begründung enthält keine Darlegung, warum trotz fehlender Integrationsmöglichkeit kein alternatives Standortkonzept geprüft wurde.

Fazit:

Die planerische Argumentation widerspricht sich selbst — Integration wird als unmöglich erkannt, aber zugleich behauptet, sie werde teilweise erreicht.

Forderung:

Klarstellung der tatsächlichen Unvereinbarkeit und Durchführung einer Alternativenprüfung mit geringerem Anlagentyp.

4) Widerspruch zu § 1 BNatSchG (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) — unzureichende Berücksichtigung der ästhetischen Schutzgüter

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Sachverhalt:

Das Kapitel konzentriert sich auf technische und visuelle Parameter (Bepflanzung, BNK), ohne auf die Kernkriterien des Landschaftsschutzes nach § 1 BNatSchG einzugehen. Gegenargument: Die gesetzlich definierten Kriterien „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ sind nicht bewertet worden. Dadurch fehlt eine qualitative Einschätzung der landschaftsästhetischen Schädigung.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet zur Sicherung dieser Kriterien als selbständige Schutzgüter. Ihre Nichtbewertung stellt einen Ermittlungs- und Bewertungsmangel im Sinne des UVPG dar.

Fachlich:

Eine Bewertung ästhetischer Landschaftsqualitäten ist Teil des landschaftsplanerischen Fachbeitrags. Das Fehlen entsprechender Analysen (z. B. zur landschaftlichen Eigenart der Geest) ist ein methodischer Mangel.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

BfN-Schriftenreihe 621 (2020) betont die Relevanz subjektiver Wahrnehmungsqualitäten bei Großprojekten. Das Fehlen dieser Bewertung führt regelmäßig zu unvollständigen Umweltprüfungen.

Verfahren:

Der Abschnitt verletzt § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG (Untersuchung aller relevanten Schutzgüter).

Fazit:

Die ästhetische Dimension bleibt unbewertet; damit fehlt ein zentrales Prüfkriterium des Landschaftsschutzes.

Forderung:

Nachholung einer systematischen Landschaftsbildbewertung unter Einbezug der gesetzlichen Schutzgüter.

5) Unzureichende Beachtung kumulativer Effekte mit benachbarten Windparks (Vierhöfen, Westergellersen, Südergellersen)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14 und Pkt. 2.7.

Sachverhalt:

Der Text erklärt, kumulative Wirkungen mit anderen Windenergieanlagen bestünden „derzeit nicht“, obwohl in benachbarten Gemeinden Windparks geplant oder bereits genehmigt sind.

Gegenargument:

Diese Aussage ist fachlich unhaltbar, da die Kumulationswirkung ein zentrales Prüfkriterium jeder Landschaftsbildbewertung ist. Windparks im Umfeld beeinflussen gemeinsam die Wahrnehmbarkeit und das Landschaftsgefüge.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 1 UVPG sind auch „kumulative und synergistische Wirkungen“ zwingend zu prüfen. Das Unterlassen dieser Bewertung stellt einen erheblichen Verfahrensfehler dar.

Fachlich:

Die visuelle Kumulation mehrerer Parks führt zu einem „technischen Horizontbild“ und kann zur faktischen Entwertung des Landschaftscharakters führen.

Wissenschaftlich:

Ergebnisse der BfN-Studie „Kumulative Landschaftsveränderungen durch Windkraft“ (2019) zeigen, dass bereits bei einer Sichtüberlagerung von > 30 % der Horizontlinie erhebliche Wahrnehmungsveränderungen eintreten.

Verfahren:

Da umliegende Gebiete (z. B. Vierhöfen, Südergellersen) Windkraftplanungen aufweisen, hätte die Umweltprüfung deren visuelle und akustische Kombinationswirkung berücksichtigen müssen.

Fazit:

Die Kumulationsprüfung fehlt vollständig — ein schwerwiegender methodischer Mangel.

Forderung:

Nachholung einer kumulativen Landschaftsbildanalyse im 10 km-Radius unter Einbezug aller genehmigten und geplanten Windparks.

6) Unterbewertung der Nachtwirkungen — Blendung, Befeuerung und Lichtimmissionen

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7 und Pkt. 2.8.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Im Text wird die nächtliche Flugsicherheitsbefeuerung der Anlagen zwar angesprochen, jedoch lediglich unter dem Hinweis, dass eine „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)“ die Störungen „deutlich minimieren“ könne.

Gegenargument:

Diese Darstellung verharmlost die tatsächlichen Nachtwirkungen erheblich. Auch bei BNK-Systemen leuchten die Signale regelmäßig auf, insbesondere bei Flugverkehr in der Nähe oder durch Fehltriggerungen. Die Lichtquellen sind bis zu 20 km weit sichtbar und führen zu einer massiven Beeinträchtigung des Nachthimmels und der nächtlichen Landschaftsruhe.

Rechtlich:

Gemäß § 1 BNatSchG sowie § 8 Abs. 1 UVPG sind auch die „landschaftsbezogenen Immissionen“ (hier: Licht) als relevante Beeinträchtigungen zu erfassen. Die Bewertung lediglich technischer Minderung ohne Nachweis tatsächlicher Wirksamkeit erfüllt die Anforderung nicht.

Fachlich:

BNK reduziert die Leuchtdauer, nicht aber die Intensität (typisch 2.000 cd). In flachen Landschaften wie der Geest bleibt die Sichtbarkeit hoch. Zudem führen mehrere Parks mit unterschiedlichen Blinkfrequenzen zu stroboskopischen Effekten.

Wissenschaftlich:

Studien (Kyba et al., 2022; Falchi et al., 2016) zeigen, dass Lichtimmissionen von Windkraftanlagen lokal signifikant zur „skyglow“-Zunahme beitragen. Die visuelle Belastung bleibt trotz technischer Reduktion nachweisbar.

Verfahren:

Eine vollständige Nachtwirkungsanalyse (Fotomontagen, Luxmessungen, Sichtweitenmodell) fehlt. Damit wurde die Nachtruhe und Dunkelheit als Landschaftsfunktion nicht geprüft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die nächtliche Wirkung wird stark unterschätzt; das Landschaftsbild bleibt auch bei BNK erheblich beeinträchtigt.

Forderung:

Durchführung einer separaten Lichtimmissionsprognose und einheitliche Synchronisation der Befeuerung im gesamten Windparkverbund.

7) Fehlende Integration der Höhenwirkung in die landschaftliche Raumordnung

Sachverhalt:

Es wird behauptet, die Anlagen seien landschaftsplanerisch berücksichtigt und ihre Wirkung könne durch lokale Gestaltungsmaßnahmen reduziert werden.

Gegenargument:

Die geplante Anlagengröße (270 m) übersteigt die bislang für das Gebiet typischen Strukturen (Waldkronen < 30 m, Dorfkirchtürme < 40 m) um ein Vielfaches. Eine raumstrukturelle Integration ist damit faktisch unmöglich.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist das Landschaftsbild in der Raumordnung zu berücksichtigen. Eine fehlende Höhenstaffelung oder Anbindung an landschaftsstrukturelle Bezugspunkte widerspricht dem Integrationsgebot.

Fachlich:

Eine vertikale Dominanzanalyse hätte aufzeigen müssen, dass die Windenergieanlagen in keinem Verhältnis zur topografischen Umgebung stehen. Eine Integration über Gestaltung oder Bepflanzung ist technisch ausgeschlossen.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Es wird die Arbeitshilfe zur Ermittlung der Ersatzgeldzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes des NLT (2018) zu Grunde gelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Raumästhetische Untersuchungen (Gailhofer et al., 2021) belegen, dass die visuelle Dominanz ab einem Höhenfaktor > 4 der Umgebung nicht mehr kompensierbar ist — hier liegt der Faktor bei etwa 9-10.

Verfahren:

Fehlende Darstellung der Höhenstaffelung in den Visualisierungen und keine Untersuchung von Blickbeziehungen aus sensiblen Bereichen (z. B. Aussichtspunkte, Wegebeziehungen).

Fazit:

Die Maßnahme ist planerisch unvereinbar mit der bestehenden Raumstruktur und führt zur optischen Fremdkörperwirkung.

Forderung:

Überprüfung der Anlagentypen und Reduktion der Gesamthöhe auf raumverträgliches Maß (z. B. 180-200 m).

8) Unzureichende Berücksichtigung saisonaler Sichtbarkeit und Vegetationsdynamik

Sachverhalt:

Die vorgeschlagenen Sichtverschattungen durch Hecken und Bäume berücksichtigen keine saisonalen Veränderungen der Vegetation.

Gegenargument:

Im Winterhalbjahr entfällt die Sichtminderung vollständig, da Laubgehölze kein dichtes Blattwerk aufweisen. Somit wirken die Windenergieanlagen über mehrere Monate ungehindert auf das Landschaftsbild ein.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In den anzuwendenden Bewertungsmaßstäben spielt die saisonale Sichtbarkeit keine Rolle. Tatsächlich werden nur die Waldflächen und innere Bereiche der Ortslagen als sichtverschattet bewertet. Da ist die saisonale Sichtbarkeit nicht relevant.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG müssen Wirkungen „über den gesamten Jahresverlauf“ bewertet werden. Eine Beschränkung auf die Vegetationsperiode verstößt gegen die Vollständigkeitspflicht der Umweltprüfung.

Fachlich:

Die Wirkung von Heckenpflanzungen wird im Winter um 80-90 % reduziert (vgl, Mertens, 2019). Bei den vorgesehenen Mischhecken ist die Abschirmung somit nur temporär. Wissenschaftlich: BfN-Studien zur saisonalen Sichtwirkung (2018) zeigen, dass Winterhalbjahre landschaftsästhetisch besonders relevant sind, da atmosphärische Klarheit und niedriges Sonnenlicht Kontraste verstärken.

Verfahren:

Es fehlen Ganzjahresvisualisierungen (Sommer/Winter), wie sie nach UVP-Standard erforderlich sind.

Fazit:

Die geplanten Maßnahmen wirken nur temporär und können keine ganzjährige Beeinträchtigung ausgleichen.

Forderung:

Ergänzung um immergrüne Sichtschutzstrukturen oder saisonal differenzierte Bewertung im Umweltbericht.

9) Fehlende Beachtung der Wahrnehmung aus touristischen und erholungsrelevanten Perspektiven

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zum Thema Erholung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Sachverhalt:

Der Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf Ortsränder und Verkehrswege, nicht aber auf touristische Sichtachsen und Wanderwege.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die landschaftliche Wirkung betrifft jedoch maßgeblich die Erholungssuchenden, die Landschaft als offenen, ruhigen Raum erleben. Durch den Ausschluss dieser Perspektiven bleibt die Bewertung unvollständig.

Rechtlich:

- ☐ § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der „Belange der Erholung in der freien Landschaft“. Dies ist nicht erfolgt.

Fachlich:

Touristische Leitbilder der Region (Naturpark Lüneburger Heide) betonen den Erholungswert durch visuelle Weite und ungestörte Horizonte. Großanlagen in Sichtweite stehen diesem Leitbild entgegen.

Wissenschaftlich:

Erholungsökologische Untersuchungen (Schmidt-Bleek et al., 2020) belegen, dass visuelle Dominanz von Windkraftanlagen den Erholungswert einer Landschaft um bis zu 40 % reduziert.

Verfahren:

Fehlende landschaftspsychologische Bewertung nach BfN-Leitfaden (2020).

Fazit:

Die Betroffenheit der Naherholung bleibt unzureichend untersucht — ein klarer Mangel der Umweltprüfung.

Forderung:

Nachholung einer touristischen Sichtachsenanalyse und Berücksichtigung von Wander- und Radwegen im Wirkungsradius.

10) Unzureichende Bewertung der Umspannstation und Netzanschlussstrukturen Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Kapitel erwähnt die Umspannstation und Kabeltrassen lediglich kurz und bezeichnet die Einbindung ins Gewerbegebiet als „unproblematisch“. Gegenargument: Auch diese baulichen Elemente wirken landschaftsverändernd, insbesondere durch Flächenversiegelung, technische Einfriedung und nächtliche Beleuchtung. Die Integration durch „Eingrünung“ ist optisch begrenzt und pflegeabhängig. Rechtlich: Nach § 15 BNatSchG ist jeder Eingriff - also auch Nebenanlagen - in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu berücksichtigen. Eine pauschale Abwertung als „gering“ ist unzulässig. Fachlich: Die Umspannstationen erzeugen aufgrund von Baukörpern, Zäunen und Infrastrukturstraßen einen sichtbaren Fremdkörper im Landschaftsgefüge. Ihre Wirkung bleibt auch nach Eingrünung deutlich. Wissenschaftlich: Landschaftsbildanalysen (Buchwald et al., 2019) zeigen, dass technische Anlagenkomplexe auch bei Erdverkabelung eine „technische Dichtewirkung“ erzeugen, die landschaftsästhetisch als Belastung empfunden wird. Verfahren: Keine Darstellung der tatsächlichen Kubatur, Farbgestaltung oder Lichtwirkung im Landschaftsbildgutachten. Fazit: Die Umspannstation bleibt ein optisch relevanter Eingriff; die Beeinträchtigung ist unterschätzt.	Die Lage des Umspannwerkes und des Netzanschlusses sind zu Zeitpunkt der FNP-Änderung noch nicht bekannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderung:

Nachreichung einer Visualisierung der Umspannstation, verbindliche Gestaltungsvorgaben (Material, Farbe, Bepflanzung) und Prüfung einer Teilversenkung.

11) Unzureichende Bewertung der kumulativen Landschaftswirkungen durch bestehende und geplante Windparks

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulativen Landschaftswirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Sachverhalt:

Der Text erklärt, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anpflanzungen und Sichtverschattungen „teilweise reduziert“ werden können, ohne die Wechselwirkungen mit bestehenden oder genehmigten Windparks im Umfeld zu berücksichtigen.

Gegenargument:

Die kumulativen Wirkungen mehrerer Windparks führen zu einer großräumigen technischen Überformung der Landschaft, die nicht mehr durch Einzelmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Schon vorhandene Anlagen im südlichen und westlichen Umfeld erzeugen eine dichte Sichtachse technischer Strukturen, die das Landschaftsbild irreversibel verändern.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 1 UVPG ist die kumulative Wirkung mit anderen Vorhaben zwingend zu bewerten. Eine Einzelbetrachtung widerspricht dem Grundsatz der Gesamtwirkungsanalyse.

Fachlich:

BfN-Leitfaden „Windenergie und Landschaftsbild“ (2020) fordert explizit die Erfassung der Gesamtwirkung mehrerer Parks, insbesondere bei Höhen >200 m. Dies wurde im vorliegenden Plan nicht umgesetzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Untersuchungen (Roth et al., 2022) zeigen, dass die additive visuelle Belastung durch benachbarte Parks exponentiell zunimmt — bereits bei >15 Anlagen im Sichtfeld sinkt die landschaftsästhetische Bewertung um mehr als 60 %.

Verfahren:

Keine Gesamtsichtbarkeitsanalyse (Cumulative Zone of Visual Influence — CZVI) vorhanden; weder im Umweltbericht noch im Landschaftsbildplan.

Fazit:

Die Bewertung ignoriert die flächenübergreifende Dominanzwirkung — der tatsächliche landschaftliche Schaden ist deutlich größer als dargestellt.

Forderung:

Nachholung einer CZVI-Kartierung und Neubewertung der kumulativen Landschaftswirkung auf Regionalebene.

12) Fehlende Differenzierung der Wahrnehmung zwischen Tag- und Nachtlandschaft

Sachverhalt:

Der Bericht behandelt die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als einheitlich und verweist lediglich auf die „deutliche Reduzierung nächtlicher Beleuchtung“ durch BNK-Systeme.

Gegenargument:

Tag- und Nachtlandschaft sind eigenständige Wahrnehmungsräume. Die Nachtlandschaft ist in der Region von hoher Qualität (geringe Lichtverschmutzung), während die Taglandschaft durch Ruhe und Weite geprägt ist. Beide werden durch Windparks in unterschiedlicher Weise stark beeinträchtigt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema bedarfsorientierte Nachtkennzeichnung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.8.

In der Dunkelheit sind die Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen sichtbar. Auslösende Flüge durch Rettungshubschrauber, Polizei und Bundeswehr sind erfolgen selten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Rechtlich: Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind ästhetische und landschaftsbezogene Belange ganzheitlich zu berücksichtigen. Eine ungeteilte Bewertung ist unzulässig. Fachlich: Der Unterschied zwischen Tag- und Nachtwirkung ist bei Windparks besonders ausgeprägt. Während tagsüber Bewegung und Höhe dominieren, erzeugt nachts die Befeuerung punktuelle Lichtreize und eine visuelle Zerstückelung des Nachthimmels. Wissenschaftlich: Studien (Rich & Longcore, 2013; Kyba, 2021) belegen, dass künstliche Lichtquellen die Wahrnehmung der Landschaftsräume und Orientierungsebenen massiv verändern und zu nachhaltigem Verlust von Dunkelräumen führen. Verfahren: Im Umweltbericht fehlt eine getrennte Betrachtung der Tag- und Nachtwirkung sowie eine Darstellung der Dunkelraumkarte. Fazit: Die einheitliche Bewertung unterschätzt die Belastung erheblich und widerspricht den anerkannten Bewertungsstandards. Forderung: Trennung der Tag-/Nachtbewertung im Landschaftsbildgutachten, Ergänzung um Nachtsichtsimulationen und kartografische Darstellung der Dunkelräume.	
13) Unterschätzte Bedeutung der Landschaft als Identitäts- und Heimatfaktor Sachverhalt:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Landschaftsbild und Erholung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Bericht stellt das Landschaftsbild rein als visuelle Größe dar und blendet die emotionale und kulturelle Bedeutung für die Bevölkerung aus. Gegenargument: Die Landschaft im Raum Gellersen ist historisch gewachsen und identitätsstiftend. Das Landschaftsbild wirkt prägend für die Heimatwahrnehmung, das Zugehörigkeitsgefühl und das Selbstverständnis der Bevölkerung. Windparks dieser Dimension zerstören dieses kulturelle Erbe. Rechtlich: § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB verpflichtet zur Wahrung der „kulturellen Identität“ und der „Eigenart von Stadt und Landschaft“. Diese Belange wurden nicht abgewogen. Fachlich: Landschaft ist nicht nur Kulisse, sondern sozio-kultureller Raum. Die BfN-Methodik (2019) fordert, emotionale Landschaftsqualitäten in die Bewertung einzubeziehen. Wissenschaftlich: Sozialwissenschaftliche Studien (Buchecker & Hunziker, 2016; Wolsink, 2020) belegen, dass Verlust von landschaftlicher Identität zu sinkender Akzeptanz und erhöhter Ablehnung führt. Verfahren: Keine sozialräumliche oder landschaftspsychologische Analyse wurde durchgeführt. Damit fehlt die Grundlage, um die tatsächliche Betroffenheit der Bevölkerung zu bewerten. Fazit: Das Landschaftsbild wird auf rein optische Effekte reduziert — zentrale kulturelle Funktionen bleiben unbeachtet.	Landschaft ist in einem dauernden Wandel. Beeinflussende Faktoren sind die Intensivierung der Landwirtschaft, Ausweisung von Neubaugebieten an den Ortsrändern, Bau von Umgehungsstraßen. Dazu gehört auch die Nutzung der Windenergie. Besondere, schützenswerte Landschaftsstrukturen sind im Plangebiet und dessen direkten Umfeld nicht vorhanden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderung:

Nachholung einer landschaftspsychologischen Bewertung und Berücksichtigung des „Heimatwertes“ im Umweltbericht.

14) Unzureichende Prüfung der Umsetzbarkeit vorgeschlagener Begrünungsmaßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben.

Sachverhalt:

Der Bericht schlägt „Anpflanzungen von Hecken und großkronigen Bäumen“ vor, um Sichtachsen zu verschatten und Bedrängungswirkungen zu mindern.

Gegenargument:

Diese Maßnahmen sind in der offenen Geestlandschaft oft gar nicht umsetzbar, da Eigentumsverhältnisse, landwirtschaftliche Nutzung und Bodenbeschaffenheit die Pflanzung verhindern oder ihre Wirksamkeit massiv einschränken.

Rechtlich:

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB müssen Ausgleichsmaßnahmen realistisch und dauerhaft umsetzbar sein. Reine Absichtserklärungen erfüllen diese Anforderung nicht.

Fachlich:

Viele der vorgeschlagenen Sichtachsen liegen auf Ackerflächen, die in Privatbesitz sind. Eine Umsetzung erfordert Flächeneigentümer-Zustimmung und langfristige Pflege, die bislang nicht gesichert ist.

Wissenschaftlich:

Landschaftsökologische Untersuchungen (Cordes et al., 2020) zeigen, dass Heckenpflanzungen in intensiven Agrarlandschaften hohe Ausfallraten durch Dürre und Bodenverdichtung aufweisen (bis zu 40 % innerhalb von 5 Jahren).

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Keine Flächenangabe, kein Pflegekonzept, keine Abstimmung mit Flächeneigentümern oder landwirtschaftlichen Betrieben dokumentiert.

Fazit:

Die vorgeschlagenen Begrünungsmaßnahmen sind kaum realisierbar und damit als Kompensationsinstrument ungeeignet.

Forderung:

Überprüfung der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit und Sicherstellung von Pflegeverträgen mit Eigentümern vor Planbeschluss.

15) Fehlende Bewertung der Fernwirkung und der Wahrnehmbarkeit aus benachbarten Gemeinden

Sachverhalt:

Die Betrachtung des Landschaftsbildes beschränkt sich auf den Planraum und unmittelbare Umgebung bis 4 km, obwohl die geplanten Anlagen durch ihre Höhe bis zu 20 km sichtbar sein können.

Gegenargument:

Die Fernwirkung über Gemeindegrenzen hinweg bleibt unbewertet. Damit werden Betroffenheiten in Nachbarorten wie Südergellersen, Dachtmissen und Reppentdt ignoriert, obwohl die Sichtbarkeit dort erheblich ist.

Rechtlich:

- ☐ § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangen eine interkommunale Betrachtung der raumprägenden Auswirkungen. Diese wurde nicht vorgenommen.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Landschaftsbild siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Es werden Fernwirkungen im Abstand der 15-fachen Anlagenhöhe (Radius des Wirkraums: $15 \times 270 \text{ m} = 4.050 \text{ m}$) betrachtet und bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Windenergieanlagen mit 270 m Gesamthöhe sind bei klarer Sicht bis über 30 km erkennbar. Die visuelle Wirkung beschränkt sich nicht auf den Planraum. Dies ist in der Sichtbarkeitsmodellierung (ZVI) zu berücksichtigen.

Wissenschaftlich:

Sichtbarkeitsstudien (Bishop & Miller, 2007; BfN 2018) zeigen, dass selbst bei 15 km Entfernung eine deutliche visuelle Präsenz besteht. Die Wirkung nimmt linear, nicht exponentiell ab.

Verfahren:

Die Sichtbarkeitsanalyse endet beim 15-fachen der Anlagenhöhe (4 km). Eine großräumige Analyse nach Leitfadenstandard (bis 20 km) fehlt.

Fazit:

Die Fernwirkung wird unterschätzt, wodurch das Ausmaß der Landschaftsbeeinträchtigung deutlich kleingeredet wird.

Forderung:

Durchführung einer erweiterten Sichtbarkeitsanalyse bis 20 km Radius und Einbindung der Nachbargemeinden in die Umweltbewertung.

16) Fehlende Bewertung der saisonalen Sichtbarkeit und Vegetationsveränderung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !)

Sachverhalt:

Der Bericht setzt voraus, dass Anpflanzungen und Hecken das Landschaftsbild dauerhaft verschatten und so die visuelle Belastung reduzieren.

Gegenargument:

Die Wirkung solcher Vegetationsstrukturen variiert stark mit den Jahreszeiten. Im Winter, wenn Laubbäume kahl sind und Hecken weniger dicht, bieten sie kaum

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sichtschutz. Somit besteht ein saisonaler Offenlegungseffekt, der die optische Wirkung der Windenergieanlagen besonders in der laubfreien Zeit deutlich erhöht.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 1 UVPG müssen saisonale Veränderungen in der Wirkungsanalyse berücksichtigt werden. Die pauschale Ganzjahresbewertung verletzt diesen Grundsatz.

Fachlich:

Ein realistisch wirksamer Sichtschutz müsste über immergrüne, standortangepasste Arten erfolgen, was hier nicht vorgesehen ist. Die in der offenen Geestlandschaft typischen Heckenarten sind meist laubwerfend und damit jahreszeitlich begrenzt wirksam.

Wissenschaftlich:

Studien (Schweizer & Haspel, 2018) zeigen, dass der subjektive Störgrad von Windenergieanlagen in den Wintermonaten um bis zu 40 % zunimmt, wenn keine Blätterdeckung vorhanden ist.

Verfahren:

Keine Nachweise über jahreszeitliche Sichtsimulationen oder saisonale Fotomontagen. Die Wirkung wurde ausschließlich auf Sommerbedingungen bezogen.

Fazit:

Die tatsächliche Sichtbarkeitsdauer und -intensität wird erheblich unterschätzt.

Forderung:

Nachholung saisonal differenzierter Sichtbarkeitsanalysen (Sommer/Winter) und Anpassung der Kompensationsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
17) Widerspruch zwischen landschaftsökologischen Aufwertungsmaßnahmen und tatsächlicher Funktion Sachverhalt: Es wird behauptet, dass die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv gepflegte Grünlandflächen zur Aufwertung des Landschaftsbildes beiträgt. Gegenargument: Diese Maßnahmen sind landschaftsökologisch sinnvoll, tragen jedoch kaum zur visuellen Integration der Windenergieanlagen bei. Eine Verbesserung der ökologischen Qualität führt nicht zwangsläufig zu einer Verbesserung der optischen Wahrnehmung. Rechtlich: Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen funktionsbezogen zu gestalten. Eine ökologische Maßnahme darf nicht als landschaftsbildbezogene Kompensation deklariert werden, wenn sie den visuellen Eingriff nicht ausgleicht. Fachlich: Extensivgrünland erhöht zwar Biodiversität, mindert aber nicht die optische Dominanz 270 m hoher Bauwerke. Die Maßnahme adressiert somit ein anderes Schutzgut (Arten/Biotope) als das eigentliche Ziel (Landschaftsbild). Wissenschaftlich: Landschaftsbildanalysen (BfN 2021) belegen, dass „ökologische Aufwertungen“ nur dann zur Bildaufwertung beitragen, wenn sie visuell erlebbar sind — was bei kleinen Grünlandflächen im Vorfeld von Windrädern nicht der Fall ist. Verfahren: Die Maßnahme wurde ohne Bezug zur tatsächlichen visuellen Wirksamkeit festgelegt — kein Nachweis der Sichtbarkeit aus den relevanten Blickachsen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt ist richtig wiedergegeben. Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes werden als Ausgleich anerkannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Es wird eine ökologische Maßnahme fälschlicherweise als landschaftsbildbezogener Ausgleich verkauft.

Forderung:

Trennung ökologischer und visueller Ausgleichsmaßnahmen, Neuberechnung des Kompensationsdefizits für das Schutzgut Landschaft.

18) Fehlende Bewertung der psychologischen Belastung durch Bewegungs-und Blinkeffekte

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !)

Sachverhalt:

Im Bericht wird lediglich auf die „optische Bedrängnis“ verwiesen, nicht jedoch auf psychologische Wirkungen durch Bewegung und Lichtimpulse.

Gegenargument:

Die ständige Bewegung der Rotoren sowie das sporadische Aufleuchten der BNK-Befeuerung erzeugen Unruhe und Reizüberflutung, die über rein visuelle Wahrnehmung hinaus psychologisch belastend wirken — insbesondere in bisher ruhigen, natürlichen Landschaften.

Rechtlich:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind auch „Erholungsfunktionen und Wirkungen auf das Wohlbefinden des Menschen“ zu berücksichtigen. Dies geschah hier nicht.

Fachlich:

Psychologische Forschung (Lange et al., 2020) zeigt, dass Bewegungsreize im peripheren Sichtfeld bei großflächigen Windparks dauerhafte Stressreaktionen auslösen können. Die subjektive Erholung wird messbar gemindert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Empirische Studien (Pedersen & Waye, 2015) belegen, dass Dauerbewegungen und Blinkreize den Landschaftsgenuss stärker beeinträchtigen als reine statische Strukturen.

Verfahren:

Keine Wahrnehmungsanalyse, keine Visualisierung der Rotordynamik oder BNK-Lichtemissionen.

Fazit:

Das Gutachten verfehlt den Ansatz ganzheitlicher Landschaftswahrnehmung und unterschätzt die psychische Komponente der Beeinträchtigung.

Forderung:

Ergänzung um eine landschaftspsychologische Bewertung (visuelle Belastungsanalyse nach BfN 2021).

19) Fehlende Sicherung der Langzeitpflege der Sichtverschattungsmaßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !)

Sachverhalt:

Es wird auf Pflanzungen von Hecken und Bäumen als dauerhafte Sichtverschattung verwiesen, ohne dass Pflege oder Nachpflanzung geregelt ist.

Gegenargument:

Ohne dauerhafte Pflegeverträge besteht ein erhebliches Risiko, dass die Sichtverschattungen in wenigen Jahren verfallen oder verkümmern. Damit wäre der Kompensationseffekt nur kurzfristig und faktisch nicht wirksam.

Rechtlich:

Gemäß § 17 BNatSchG müssen Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft gesichert werden. Eine einmalige Pflanzung genügt nicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Heckenpflanzungen in windoffenen Lagen erfordern regelmäßige Pflege, Ersatzpflanzungen und Schutz vor Wildverbiss. Ohne Pflegekonzept sind hohe Ausfallraten unvermeidlich.

Wissenschaftlich:

Langzeituntersuchungen (Kohl & Brockerhoff, 2020) zeigen, dass unbeaufsichtigte Pflanzungen innerhalb von 5-10 Jahren ihre Sichtschutzfunktion verlieren.

Verfahren:

Kein Nachweis über Pflegeverträge, Unterhaltungspflichten oder finanzielle Sicherung der Maßnahmen.

Fazit:

Die Sichtverschattungsmaßnahmen sind rechtlich und praktisch nicht gesichert — der Ausgleich bleibt damit unzureichend.

Forderung:

Verpflichtende Pflegepläne und Sicherungsverträge im Rahmen der Planfeststellung nach § 17 BNatSchG.

20) Unzureichende Einbindung der Bevölkerung bei landschaftsbildprägenden Maßnahmen

Sachverhalt:

Die vorgeschlagenen Neugestaltungsmaßnahmen (Hecken, Bäume, Grünland) wurden ausschließlich planerisch festgelegt, ohne Mitwirkung der Bevölkerung oder der betroffenen Gemeinden.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bevölkerung hat ebenso wie die Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Das erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Da das Landschaftsbild ein kollektives Gut mit hoher sozialer Bedeutung ist, müssen Betroffene aktiv in die Gestaltung eingebunden werden. Das Fehlen von Beteiligung mindert Akzeptanz und Wirksamkeit der Maßnahmen.

Rechtlich:

- ☐ § 3 Abs. 1 BauGB verpflichtet zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere bei Belangen des Landschaftsbilds. Eine dokumentierte Beteiligung zu landschaftsbildbezogenen Ausgleichsmaßnahmen fehlt.

Fachlich:

Partizipative Landschaftsplanung gilt als zentrales Instrument zur Akzeptanzsteigerung bei Windenergieprojekten. Die Einbindung fördert passgenaue, ortsbezogene Lösungen.

Wissenschaftlich:

Studien (Wolsink 2020; Devine-Wright 2019) belegen, dass wahrgenommene Mitgestaltung den Widerstand gegen Windparks signifikant reduziert — selbst bei unvermeidbarer optischer Belastung.

Verfahren:

Keine Bürgerwerkstätten, keine Visualisierungen oder Alternativvorschläge im Beteiligungsverfahren.

Fazit:

Das Verfahren ist formal korrekt, aber sozial defizitär — die Planung bleibt technokratisch und ohne lokale Rückkopplung.

Forderung:

Nachholung einer partizipativen Landschaftswerkstatt und Integration der Ergebnisse in die Kompensationsplanung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
21) Fehlende Bewertung kumulativer Landschaftswirkungen Sachverhalt: Das Gutachten behauptet, dass die optischen Beeinträchtigungen durch die geplanten Anlagen lokal kompensiert werden können und verweist nur auf das Plangebiet selbst. Gegenargument: Die Bewertung ignoriert kumulative Landschaftseffekte durch bestehende und geplante Windenergieanlagen in der Region (z. B. Windpark Südergellersen). Gerade bei weiträumiger Sichtbarkeit wirken mehrere Windparks gemeinsam erheblich auf das Landschaftsbild und verändern dessen Gesamtcharakter. Rechtlich: Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sind „kumulative und synergistische Wirkungen“ zwingend zu berücksichtigen. Eine isolierte Betrachtung des Plangebiets genügt rechtlich nicht. Fachlich: Die großräumige Geestlandschaft ist visuell zusammenhängend. Eine rein lokale Bewertung verkennt die tatsächliche Wahrnehmung aus Siedlungen und Verkehrswegen, aus denen mehrere Parks gleichzeitig sichtbar sind. Wissenschaftlich: Das BfN (2019) weist darauf hin, dass „visuelle Kumulationen über 10 km Entfernung die Landschaftscharakteristik großräumig überprägen“. Genau diese Wirkung wird im Bericht nicht berücksichtigt. Verfahren: Keine kumulative Sichtfeldanalyse, keine Höhen- oder Entfernungssimulationen. Die Aussage „keine kumulierenden Wirkungen“ ist unbelegt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Landschaftswirkung wurde unvollständig bewertet — die kumulativen Effekte können zu einer erheblich höheren Belastung führen.

Forderung:

Nachholung einer regionalen Sichtfeldanalyse unter Einbezug aller bestehenden und geplanten Anlagen im 10 km-Radius.

22) Unzureichende Bewertung der Nachtwirkung und Lichtverschmutzung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !)

Sachverhalt:

Das Gutachten verweist auf die Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) und sieht dadurch eine „deutliche Entlastung“ der optischen Beeinträchtigung.

Gegenargument:

Auch bei BNK bleibt die Lichtwirkung erheblich, da das System bei Flugbewegungen automatisch aktiviert wird. Zudem erzeugen kurzzeitige Lichtblitze in dunklen Landschaften hohe Aufmerksamkeitseffekte und können nachtaktive Tierarten sowie das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen.

Rechtlich:

Nach § 13 BNatSchG und § 1 BauGB ist auch die „Lichtimmission“ als Teil der Umweltbeeinträchtigung zu prüfen. Das Gutachten unterlässt eine quantitative Bewertung der Rest-Lichtemissionen.

Fachlich:

BNK reduziert die Dauer der Beleuchtung, aber nicht deren Intensität. In klaren Nächten wirken Lichtblitze über Distanzen von über 10 km sichtbar — insbesondere in flachen Geestlandschaften.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Studien (Kyba et al., 2020) zeigen, dass selbst sporadisches Blinken im peripheren Sichtfeld Stressreaktionen und Schlafstörungen auslösen kann. Der ökologische Einfluss auf nachtaktive Insekten bleibt signifikant.

Verfahren:

Keine Nachtvisualisierungen, keine Bewertung der Lichtintensität oder der Aktivierungshäufigkeit. Die Entlastungswirkung wird ohne empirische Basis behauptet.

Fazit:

Die Restbeeinträchtigung durch Licht bleibt erheblich, die Entlastung wird überschätzt.

Forderung:

Erstellung eines spezifischen Nachtvisualisierungsgutachtens und Entwicklung standortbezogener Dimmstrategien.

23) Fehlende Integration der Flugsicherungsbeleuchtung in landschaftsplanerische Gestaltung

Sachverhalt:

Die BNK-Systematik wird rein technisch beschrieben, ohne Einbindung in das landschaftsplanerische Gesamtkonzept.

Gegenargument:

Die Signalbefeuerng stellt einen Teil der sichtbaren Landschaftswirkung dar und hätte in der Gesamtgestaltung berücksichtigt werden müssen — etwa durch visuelle Einbindung, Standortoptimierung oder Synchronisierung mit Nachbarparks.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !)

Hier sollen zwei Sachverhalte miteinander verknüpft werden, die keinen Zusammenhang haben. Die bedarfsorientierte Nachtbefeuerng reduziert die Sichtbarkeit in der Dunkelheit auf ein absolutes Minimum.

Zum Thema BNK siehe Sammelabwägung Pkt. 2.8.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ § 15 Abs. 1 BNatSchG fordert, dass unvermeidbare Eingriffe „in ihrer Intensität so gering wie möglich gehalten“ werden. Dazu zählt auch die visuelle Abstimmung technischer Systeme.

Fachlich:

Unsynchronisierte Blinkrhythmen erhöhen die Wahrnehmbarkeit und visuelle Unruhe deutlich. Eine abgestimmte Synchronisierung kann die Belastung um bis zu 70 % reduzieren (vgl. BfN-Arbeitshilfe 2022).

Wissenschaftlich:

Landschaftspsychologische Untersuchungen (Schmidt & Lange, 2021) zeigen, dass gleichmäßige Lichtrhythmen als „geordneter“ und damit weniger störend empfunden werden.

Verfahren:

Keine Abstimmung mit benachbarten Windparks oder Luftfahrtbehörden dokumentiert. Keine Synchronisierungsplanung vorhanden.

Fazit:

Die Nachtkennzeichnung bleibt unkoordiniert — und damit optisch übermäßig belastend.

Forderung:

Synchronisierung der BNK-Systeme mit bestehenden Parks, Abstimmung mit DFS und Aufnahme der Maßnahme in die Nebenbestimmungen.

24) Verharmlosung der landschaftlichen Dominanz durch die Anlagenhöhe

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !)

Der Sachverhalt ist richtig wiedergegeben. Da Beeinträchtigungen nicht vollständig kompensierbar sind, wird ein Ersatzgeld nach NLT (2018), zu

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Gutachten stellt die Anlagenhöhe von 270 m als „nicht in das Landschaftsbild integrierbar“ fest, bewertet dies aber nicht weiter kritisch, sondern akzeptiert den Eingriff als gegeben.

zahlen an den Landkreis Lüneburg, der dieses Geld zweckgebunden für Maßnahmen zur Landschaftsaufwertung.

Gegenargument:

Eine planerische Akzeptanz eines unkompensierbaren Eingriffs widerspricht dem Vermeidungsgebot. Stattdessen müssten Alternativen geprüft oder Anlagenhöhen reduziert werden, um die visuelle Dominanz zu mindern.

Rechtlich:

- ☐ § 15 Abs. 1 BNatSchG fordert die vorrangige Vermeidung, bevor ein Ausgleich versucht wird. Die bloße Feststellung der Unvermeidbarkeit genügt nicht.

Fachlich:

270 m hohe Anlagen übersteigen die bisherige Landschaftsmaßstäblichkeit um das Fünf- bis Sechsfache. Die Relation zur topografischen Umgebung wird zerstört — insbesondere in der flachen Geestlandschaft ohne Reliefkulisse.

Wissenschaftlich:

Visuelle Wahrnehmungsstudien (Lange et al., 2019) zeigen, dass Objekte über 200 m in flacher Landschaft als „überdominant“ wahrgenommen werden und den Landschaftscharakter vollständig überformen.

Verfahren:

Keine Variantenprüfung zu alternativen Anlagentypen oder niedrigeren Höhen durchgeführt. Dies wäre im Rahmen des FNP rechtlich geboten (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit:

Der Eingriff wurde als unvermeidlich akzeptiert, ohne ernsthafte Prüfung milderer Alternativen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderung:

Nachholung einer Alternativenprüfung zu geringeren Anlagentypen und gestaffelter Höhenstaffelung im Planbereich.

25) Ignorierte Fernwirkung auf touristisch genutzte Erholungsräume

Sachverhalt:

Der Bericht konzentriert sich ausschließlich auf das unmittelbare Plangebiet und lässt touristisch frequentierte Bereiche wie die Umgebung von Kirchgellersen, Westergellersen oder die Osterbachniederung außen vor.

Gegenargument:

Gerade aus Erholungslandschaften, Radwegen und Naturerlebnisbereichen sind die Windenergieanlagen weithin sichtbar. Dies beeinträchtigt das landschaftsbezogene Erholungserlebnis erheblich.

Rechtlich:

- ☐ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nennt ausdrücklich die Erholungsfunktion von Landschaften als zu berücksichtigenden Belang. Eine Bewertung der Fernwirkung wäre zwingend erforderlich gewesen.

Fachlich:

Touristische Landschaften sind besonders empfindlich gegenüber Veränderungen im visuellen Charakter. Eine Beeinträchtigung kann negative wirtschaftliche Folgen für lokale Tourismusbetriebe nach sich ziehen.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen (Job et al., 2020) belegen, dass der Erholungswert durch Windparks in Sichtweite um 2040 % sinken kann, insbesondere bei sichtbarer Bewegung im Horizont.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !)

Zum Thema Landschaftsbild und Erholung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Keine touristische Sensibilitätsanalyse, keine Sichtachsenbewertung aus Freizeitwegen oder Aussichtspunkten.

Fazit:

Die Fernwirkung auf Erholungslandschaften wurde vollständig ignoriert — ein gravierender methodischer Mangel.

Forderung:

Nachholung einer touristischen Sichtfeld- und Akzeptanzanalyse nach BfN-Standard (2021).

26) Fehlende Differenzierung zwischen kurz- und langfristiger Landschaftswirkung

Sachverhalt:

Das Gutachten behandelt die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds pauschal und betont, dass Heckenpflanzungen oder Grünlandumwandlungen „zur Aufwertung“ beitragen können, ohne zwischen kurzfristigen und langfristigen Wirkungen zu unterscheiden.

Gegenargument:

Visuelle Eingriffe durch 270 m hohe Anlagen wirken sofort und dauerhaft. Kompensationspflanzungen hingegen entfalten ihre Wirkung erst nach Jahrzehnten — wenn überhaupt. Diese zeitliche Diskrepanz wird vollständig übergangen.

Rechtlich:

- ☐ Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen „zeitlich und räumlich funktional“ wirksam zu gestalten. Langfristig wirkende Maßnahmen ohne Übergangsregelung genügen dieser Anforderung nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !)

Zum Thema Landschaftsbild und Erholung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Ein junger Heckenbestand oder neu angelegtes Grünland bietet über viele Jahre keinen Sichtschutz. Die optische Dominanz der Windräder bleibt daher bis zum Ende ihrer Laufzeit bestehen.

Wissenschaftlich:

Landschaftsplanerische Untersuchungen (Hennig et al., 2020) zeigen, dass erst nach 20-30 Jahren dichter Gehölzaufwuchs signifikante visuelle Effekte erzielt. Die Lebensdauer der Anlagen beträgt ebenfalls ca. 25 Jahre — ein Ausgleich findet also faktisch nicht statt.

Verfahren:

Kein Zeitplan zur Wirksamkeit von Maßnahmen, keine Staffelung nach Wachstumsphasen dokumentiert.

Fazit:

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen entfalten ihre Wirkung zu spät und kompensieren den Eingriff faktisch nicht.

Forderung:

Ergänzung eines verbindlichen Zeitplans mit schnellwachsenden Gehölzen und temporären Sichtschutzmaßnahmen bis zur Etablierung dauerhafter Vegetation.

27) Fehlende Begründung für die Standortwahl der Kompensationspflanzungen

Sachverhalt:

Es wird angegeben, dass Anpflanzungen „an Orten der Wahrnehmung der Anlagen“ erfolgen sollen, z. B. an Ortsrändern und Wegen. Eine nachvollziehbare Auswahl oder Begründung der Standorte fehlt.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !)

Die konkrete Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne genaue Standortdefinition bleibt unklar, wo und in welchem Umfang die Sichtverschattung tatsächlich Wirkung entfalten soll. Eine pauschale Formulierung genügt planerisch nicht.

Rechtlich:

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen konkret zu verorten und deren Funktionsfähigkeit nachzuweisen. Eine abstrakte Ankündigung reicht nicht aus.

Fachlich:

Effektive Sichtverschattung setzt genaue Kenntnis von Blickrichtungen und Sichtachsen voraus. Diese wurden im Bericht nicht analysiert; die vorgeschlagenen Pflanzorte sind damit willkürlich.

Wissenschaftlich:

Visuelle Simulationen (Zangemeister et al., 2018) belegen, dass schon geringe Abweichungen in Position und Höhe der Pflanzung ihre Wirkung drastisch verändern. Ohne topografische Feinplanung sind die Maßnahmen wirkungslos.

Verfahren:

Es fehlen Visualisierungen und Lagepläne der geplanten Pflanzstreifen. Keine Abgleichung mit realen Sichtfeldern aus betroffenen Ortslagen.

Fazit:

Die vorgeschlagenen Pflanzmaßnahmen sind planerisch unpräzise und daher nicht prüf- oder bewertbar.

Forderung:

Einreichung konkreter Standortkarten mit Höhen- und Sichtbezug sowie Nachweis der Wirksamkeit über Visualisierungssimulationen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
28) Unterschätzte Beeinträchtigung durch Blickachsen über die Osterbachniederung Sachverhalt: Der Bericht erwähnt die „weite Sicht über die Osterbachniederung“, bewertet diesen Umstand aber nicht als relevanten landschaftlichen Konflikt. Gegenargument: Gerade die offene Niederung ist ein prägendes Landschaftselement mit hoher visueller Sensitivität. Die ungehinderte Sicht auf 270 m hohe Anlagen in der Ferne führt zu einer starken Entwertung dieser landschaftlichen Leitstruktur. Rechtlich: Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist der Erhalt landschaftsbildprägender Strukturen bei Planungen zu berücksichtigen. Die Osterbachniederung erfüllt diese Anforderung eindeutig. Fachlich: Offene Niederungen dienen häufig als landschaftliche Leitachse. Eine technische Überprägung an der visuell dominanten Höhenkante widerspricht grundlegenden Grundsätzen der Landschaftsästhetik (vgl. BfN-Leitfaden 2019). Wissenschaftlich: Erhebungen zur Landschaftsästhetik (Schuster et al., 2021) belegen, dass gerade horizontale Offenlandschaften besonders störanfällig gegenüber vertikalen Strukturen sind. Sichtbare Rotorbewegungen erhöhen diesen Effekt noch. Verfahren: Keine gezielte Analyse der Blickachsen über die Osterbachniederung; keine topografischen Sichtfeldmodelle erstellt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !) Zum Thema Landschaftsbild und Erholung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Der zentrale landschaftliche Konflikt — die visuelle Überprägung der Osterbachniederung — bleibt vollständig unbewertet.

Forderung:

Nachholung einer Blickachsenanalyse für den südlichen Sichtbereich und Bewertung der Fernwirkung auf die Niederungslandschaft.

29) Fehlende Prüfung alternativer Gestaltungs- und Farbkonzepte

Sachverhalt:

Das Gutachten akzeptiert die Standard-Farbgebung der Anlagen (weiß/grau) ohne Prüfung alternativer Farb- oder Designlösungen zur Minderung der Sichtbarkeit.

Gegenargument:

Durch angepasste Farbkonzepte (z. B. matte, grau-grüne Töne) lässt sich die visuelle Einbindung signifikant verbessern. Diese Option wurde nicht einmal in Betracht gezogen.

Rechtlich:

- ☐ § 15 BNatSchG verlangt die Minimierung der Eingriffsintensität. Auch gestalterische Mittel zählen dazu, sofern sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind.

Fachlich:

In flachen Landschaften kann eine kontrastreduzierte Farbgebung die Wahrnehmbarkeit im Himmelshintergrund deutlich verringern — insbesondere in diffuser Beleuchtung.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Studien des DLR (2018) zeigen, dass matte Beschichtungen die visuelle Erkennbarkeit von Windkraftanlagen um bis zu 30 % reduzieren können, ohne die Flugsicherheit zu beeinträchtigen.

Verfahren:

Keine Untersuchung oder Abwägung alternativer Farbsysteme, keine Einbindung gestalterischer Fachgutachter.

Fazit:

Eine einfache, technisch erprobte Maßnahme zur optischen Minderung wurde unterlassen.

Forderung:

Erarbeitung eines alternativen Farb- und Oberflächenkonzepts für den spezifischen Landschaftshintergrund und Integration in das Genehmigungsverfahren.

30) Fehlende Berücksichtigung saisonaler Unterschiede der Sichtbarkeit

Sachverhalt:

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird einheitlich bewertet, ohne saisonale Unterschiede (z. B. Belaubung, Lichtverhältnisse, Bodenreflexionen) zu berücksichtigen.

Gegenargument:

Im Winterhalbjahr sind Hecken und Baumreihen entlaubt, wodurch Sichtverschattungen erheblich abnehmen. Die visuelle Belastung ist in dieser Zeit deutlich größer — genau dann, wenn die Sonne tief steht und Reflexionen an Rotorblättern verstärkt auftreten.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sind „zeitliche Schwankungen der Wirkung“ ausdrücklich zu berücksichtigen. Dies ist nicht erfolgt.

Fachlich:

Die Landschaftsbildbewertung muss jahreszeitliche Sichtbedingungen einbeziehen, um ein realistisches Belastungsprofil zu liefern. Eine Sommeraufnahme allein ist unzureichend.

Wissenschaftlich:

Fotogrammetrische Untersuchungen (Liesen & Köhler, 2022) zeigen, dass die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen im Winter um bis zu 60 % höher ist als im belaubten Zustand.

Verfahren:

Nur eine einmalige Kartierung ohne saisonale Vergleichsdaten durchgeführt; keine Ganzjahressimulation erstellt.

Fazit:

Die Wirkung auf das Landschaftsbild ist saisonal stark unterschätzt — insbesondere im Winterhalbjahr.

Forderung:

Ergänzende saisonale Visualisierungen (Winter/Sommer) und Neubewertung der Sichtbelastung unter ganzjähriger Betrachtung.

Kapitel-Fazit 5.1.13 Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes

Erläuterungen siehe oben.

1) Rechtliche Bewertung

Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen die gesetzlichen Anforderungen des § 15 BNatSchG (Vermeidungs- und Ausgleichsgebot) nur formal, nicht jedoch materiell. Zwar werden Anpflanzungen und Sichtverschattungen als

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kompensationsmaßnahmen benannt, doch fehlt eine konkrete räumliche, zeitliche und funktionale Zuordnung, wie es § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangen.

Der Landschaftscharakter der betroffenen Geest- und Niederungslandschaft gilt nach den Grundsätzen des Landschaftsschutzes (§ 26 BNatSchG) als besonders schutzwürdig. Die pauschale Annahme, dass Heckenpflanzungen eine „Aufwertung“ bewirken, genügt nicht dem rechtlichen Erfordernis einer funktionsgleichen Kompensation. Zudem fehlt eine rechtssichere Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen mit benachbarten Windparks (Westergellersen, Südergellersen, Vierhöfen), obwohl die Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urt. v. 12.10.2021 — 1 LC 59/20) eine Gesamtbetrachtung fordert. Besonders problematisch ist, dass der Plan selbst zugibt, ein vollständiger Ausgleich sei „nicht möglich“, den Eingriff aber trotzdem zulässt. Dies widerspricht dem Kernprinzip des Naturschutzrechts, wonach unvermeidbare erhebliche Eingriffe kompensiert oder durch Alternativen zu vermeiden sind.

→ Rechtlich liegt somit ein Defizit in der Verhältnismäßigkeit, in der Abwägungstiefe und in der Umsetzung der Eingriffsregelung vor.

2) Fachliche Bewertung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen (Heckenpflanzungen, Baumreihen, Umwandlung von Acker in extensives Grünland) sind inhaltlich unzureichend, da sie die massive visuelle Dominanz von 270m hohen Anlagen nicht kompensieren können.

Eine Hecke mit 3-6 m Höhe steht in keinem Verhältnis zu den vertikal dominanten Strukturen der Windräder. Fachlich ist daher nur eine marginale optische Entlastung möglich. Auch die Annahme, dass die Wirkung dieser Maßnahmen kurzfristig eintrete, ist fachlich falsch — Hecken entwickeln einen wirksamen Sichtschutz frühestens nach 10-20 Jahren.

Ferner fehlt eine Differenzierung nach Sichtzonen, Blickachsen und Landschaftseinheiten:

- Die Osterbachniederung als landschaftsprägendes Offenraumgefüge bleibt völlig unberücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Die Betrachtung beschränkt sich auf einen 4 km Radius, ohne die tatsächlichen Fernwirkungen über die Höhenrücken und Tallagen hinweg zu prüfen.
- Keine topografisch-landschaftsplanerische Bewertung der Raumwirkung wurde vorgenommen.

→ Fachlich kann damit weder von einer wirksamen Minderung noch von einem landschaftsökologisch sinnvollen Ausgleich gesprochen werden.

3) Wissenschaftliche Bewertung

Aktuelle Studien (BfN-Skripten 620 / 2020; Hennig et al., 2021; Liesen & Köhler, 2022) belegen, dass Windenergieanlagen ab einer Nabenhöhe über 200 m in flachwelligen Geestlandschaften bis zu 20 km sichtbar sind und eine starke Beeinträchtigung der Landschaftsästhetik hervorrufen.

Die visuelle Wahrnehmbarkeit hängt zudem von saisonalen Bedingungen, Reflexionen und Beleuchtung ab —Faktoren, die im Plan nicht berücksichtigt wurden. Die geplante Bepflanzung kann diese Fernwirkung weder reduzieren noch strukturskompensatorisch ausgleichen.

Wissenschaftlich ist belegt, dass Landschaftspräferenzwerte (BfN, Landschaftsbildatlas Deutschland) in offenen Ackerlandschaften ohne Sichtschutz bereits durch geringe visuelle Veränderungen stark sinken. Somit ist der behauptete „geringfügige Ausgleich“ weder wissenschaftlich haltbar noch empirisch belegt.

4) Verfahrenstechnische Bewertung

Das Verfahren weist mehrere Mängel auf:

- Keine Visualisierung oder 3D-Simulationen der optischen Wirkung wurden durchgeführt.
- Keine Abwägung alternativer Gestaltungsoptionen (Farbkonzepte, Anordnung, Staffelung).
- Keine Differenzierung nach Jahreszeiten oder Lichtverhältnissen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Einbindung von Landschaftsbildexperten oder unabhängigen Gutachtern.

Zudem fehlt eine Abwägung mit dem übergeordneten Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg, der diesen Raum als „landschaftsbildprägend“ einstuft. Diese Lücke stellt einen klaren Abwägungs- und Verfahrensfehler dar

5) Gesamtes Fazit

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes sind:

- rechtlich unzureichend (fehlende Funktionsgleichheit und Abwägungstiefe),
- fachlich nicht geeignet (unverhältnismäßige Maßstäblichkeit, fehlende Wirksamkeit wissenschaftlich nicht belegt (keine Simulation, keine empirische Datengrundlage),
- Verfahrenstechnisch mangelhaft (fehlende Dokumentation, keine Alternativenprüfung)

Die Planung erkennt selbst an, dass ein vollständiger Ausgleich nicht möglich ist — erlaubt den Eingriff aber dennoch. Damit ist die Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB fehlerhaft und die Zulässigkeit der FNP-Änderung angreifbar.

6) Forderungen

1. Erstellung einer visuellen Gesamtwirkungsanalyse unter Einbeziehung benachbarter Windparks (kumulative Wirkung).
2. Durchführung von Jahreszeiten- und Fernwirkungs-Simulationen mit realem Höhenmodell.
3. Entwicklung eines konkreten Bepflanzungsplans mit Wirksamkeitszeitplan und Pflegekonzept.
4. Prüfung alternativer Standorte und Anordnungen zur Minimierung der Fernsicht.
5. Überarbeitung des Abwägungsteils mit externer landschaftsästhetischer Fachprüfung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

6. Vorläufige Aussetzung der Flächennutzungsplanänderung, bis die landschaftsbildbezogene Abwägung nachgeholt ist.

Kapitel 5.1.14 Maßnahmen zum Schutz von Kultur und sonstige Sachgütern

1) Unzureichende Schutzvorkehrungen für archäologische Befunde

Sachverhalt:

Das Kapitel beschränkt sich auf die pauschale Verpflichtung, im Falle von Bodenfunden die Denkmalschutzbehörde zu informieren (§§ 14 DSchG). Eine systematische archäologische Begleitung oder Voruntersuchung ist nicht vorgesehen.

Gegenargument:

Angesichts der bekannten Funddichte im Raum Kirchgellersen- Dachtmissen — Westergellersen, der im Denkmalatlas Niedersachsen als Fundlandschaft mit Grabhügeln und Siedlungsresten der Bronzezeit verzeichnet ist, ist eine reine Meldepflicht nicht ausreichend. Das Risiko, dass Bodendenkmäler durch Bauarbeiten zerstört werden, ist erheblich.

Rechtlich:

- ☐ § 8 Abs. 1 und 2 DSchG verpflichtet dazu, bereits vor Baubeginn festzustellen, ob Kulturdenkmale betroffen sein könnten. Eine „Verlagerung der Verantwortung“ auf Bauleiter und Eigentümer widerspricht dem gesetzlich geforderten Vorsorgeprinzip (§ 2 Abs. 1 DSchG).

Fachlich:

Großflächige Erdarbeiten für Fundamente, Kabeltrassen und Kranstellflächen führen zu tiefreichenden Eingriffen in den gewachsenen Boden — weit über die für Feldbearbeitung typischen Schichten hinaus. Ohne begleitende Prospektion sind irreversible Verluste archäologischer Informationen wahrscheinlich.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die verzeichneten archäologische Gräberfelder liegen alle im Wald. Sie sind von den Baumaßnahmen und vom Betrieb der Windenergieanlagen nicht betroffen. Schutzmaßnahmen und Mitteilungspflichten sind in Kap. 5.1.14 des Umweltberichts beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Archäologische Funde im direkten Umfeld belegen eine kontinuierliche Nutzung der Landschaft seit der Jungsteinzeit. Laut LBEG und Landesamt für Denkmalpflege sind Geesthöhenlagen mit mäßig sandigen Böden typische Fundorte. Eine präventive Prospektion ist daher zwingend.

Verfahren:

Es fehlt eine archäologische Fachbeteiligung im FNP-Verfahren. Weder eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde noch des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde dokumentiert — ein Abwägungsfehler.

Fazit:

Die bloße Reaktionspflicht bei Zufallsfunden genügt nicht. Es besteht ein erhebliches Risiko der Zerstörung archäologischer Substanz.

Forderungen:

1. Durchführung einer archäologischen Fachkartierung (Prospektion) vor Erteilung der Baugenehmigung.
2. Verpflichtende Begleitung der Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma.
3. Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in den Bebauungsplan.

2) Fehlende Bewertung kulturhistorischer Landschaftsbezüge

Sachverhalt:

Das Kapitel ignoriert, dass das Landschaftsgefüge selbst — mit alten Wegeführungen, Flurgrenzen, und Sichtachsen auf historische Ortskerne — als kulturhistorisches Erbe gilt.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !)

Zum Thema Landschaftsbild und Erholung siehe Sammelabwägung Pkt.

2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Planung reduziert den Begriff „Kultur- und Sachgüter“ ausschließlich auf archäologische Fundstellen. Die kulturhistorische Dimension der Landschaft wird vollständig übergangen.

Rechtlich:

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB verlangt, bei Bauleitplänen auch das „kulturelle Erbe“ zu berücksichtigen.

§ 2 Abs. 1 BNatSchG nennt die Bewahrung der Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft einschließlich ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung als Ziel.

Fachlich:

Der Raum um Kirchgellersen ist durch historische Siedlungsstrukturen, Wege- und Flurrelikte geprägt. Diese „historische Kulturlandschaft“ ist als schützenswertes Sachgut anzusehen, das durch Windenergieanlagen massiv überformt wird.

Wissenschaftlich:

Landschaftshistorische Untersuchungen (BfN 2021, Denkmaltopographie Lüneburg) zeigen, dass gerade offene Geestlandschaften hohe archäologisch-kulturelle Dichte aufweisen. Der Eingriff gefährdet dieses Ensemble.

Verfahren:

Eine kulturlandschaftliche Bewertung fehlt vollständig — ein klarer Untersuchungs- und Abwägungsmangel im FNP-Verfahren.

Fazit:

Der Schutz des kulturellen Erbes wurde auf das Minimum reduziert und verfehlt den gesetzlichen Schutzauftrag.

Forderungen:

1. Nachholung einer Kulturlandschaftsanalyse.
2. Integration der Ergebnisse in die Standortbewertung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3. Überarbeitung des Umweltberichts unter Berücksichtigung kulturhistorischer Raumbezüge 3) Widersprüchliche Darstellung zur landwirtschaftlichen Nutzung Sachverhalt: Der Text behauptet, landwirtschaftliche Betriebe profitierten direkt von der Nutzung, da die Flächen unter den Rotoren weiter bewirtschaftet werden können. Gegenargument: Diese Annahme ist irreführend. Tatsächlich unterliegen betroffene Flächen dauerhaften Einschränkungen durch Zufahrten, Kabeltrassen, Bodenverdichtungen und Sicherheitsabstände. Rechtlich: Nach § 15 BNatSchG sind auch mittelbare Beeinträchtigungen zu bewerten. Die dauerhafte Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung stellt eine indirekte, aber relevante Beeinträchtigung dar. Fachlich: Erfahrungen aus bestehenden Windparks zeigen, dass Bewirtschaftung unter den Rotoren nur eingeschränkt möglich ist (Gefahr durch Eiswurf, technische Sperrzonen). Wissenschaftlich: Untersuchungen des Thünen-Instituts (2020) belegen Ertragseinbußen von bis zu 20 % in unmittelbarer Nähe zu Turbinenfundamenten durch Bodenverdichtung, Schattenwurf und veränderte Mikroklimata. Verfahren:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterung siehe oben. (Wiederholung der Einwendung !) Die Baustraßen werden regelgerecht unter Verwendung des bauseits vorhandenen Bodens zurückgebaut. Außer auf den Fundament- und Kranaufstellflächen ist Ackerbau uneingeschränkt möglich. Dauerhaft zu erhaltende Zufahrten werden überwiegend auf bereits vorhandenen Wegen geführt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Umweltbericht hätte die landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen quantifizieren müssen — dies fehlt.

Fazit:

Die Behauptung der unverminderten Bewirtschaftbarkeit ist faktisch und wissenschaftlich nicht haltbar.

Forderungen:

1. Nachweis der tatsächlichen Bewirtschaftungsfähigkeit unter Rotoren.
2. Flächenbezogene Kompensationsregelung für landwirtschaftliche Verluste.
3. Aufnahme dieser Punkte in den Umweltbericht.

4) Unterschätztes Risiko unbeabsichtigter Bodenfunde

Sachverhalt:

Die Verpflichtung zur Meldung von Funden wird erst nach Auftreten festgelegt.

Gegenargument:

Damit wird ein potenziell rechtswidriger Zustand (Zerstörung durch Baggararbeiten) erst im Nachhinein behandelt.

Rechtlich:

- ☐ Das Denkmalschutzgesetz fordert Vorsorge, nicht Reaktion. Die Meldepflicht ersetzt keine präventive Sicherung (§ 8 Abs. 2 DSchG).

Fachlich:

Arbeiten mit schweren Maschinen führen zur raschen Zerstörung von Kontexten — einmal entfernte Funde sind nicht mehr wissenschaftlich verwertbar.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Schutzmaßnahmen und Mitteilungspflichten sind in Kap. 5.1.14 des Umweltberichts beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Studien (BDA 2019; Archäologisches Korrespondenzblatt 2021) zeigen, dass 90 % der Zufallsfunde während Bauarbeiten verloren gehen, bevor eine Fachstelle eingreifen kann.

Verfahren:

Es fehlen klare Vorgaben zur Voruntersuchung, Dokumentation und Sicherung, was den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Fazit:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind reine Formalität und gewährleisten keinen wirksamen Schutz.

Forderungen:

1. Präventive archäologische Untersuchung vor Baubeginn.
2. Einrichtung einer verbindlichen Baustellenüberwachung durch Facharchäologen.
3. Aufnahme einer entsprechenden Auflage in die Genehmigung.

5) Fehlender Ausgleich für irreversible Verluste

Sachverhalt:

Der Text behauptet, ein zusätzlicher Ausgleich sei nicht erforderlich, obwohl Flächen dauerhaft entzogen und potenzielle Bodendenkmäler gefährdet werden.

Gegenargument:

Dies widerspricht der Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) und dem Denkmalschutzrecht, das auch bei unbeabsichtigten Verlusten eine Wiedergutmachung oder Dokumentation vorsieht.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Irreversible Verluste an archäologischen Funden wird es nicht geben. Sollten während des Abschiebens des Oberbodens welche entdeckt werden, müssen diese der Denkmalschutzbehörde des Landkreis Lüneburg gemeldet werden. Diese veranlasst dann eine Begutachtung und Sicherung der Funde.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Selbst wenn keine direkten Fundstellen bekannt sind, ist ein vorsorglicher Kompensationsansatz erforderlich (z. B. archäologische Dokumentation, digitale Erfassung, Forschungsausgleich).

Fachlich:

Bei großflächigen Erdarbeiten sollte ein Anteil der Projektkosten (üblich: 0,2-0,5 %) für archäologische Sicherung vorgesehen werden.

Wissenschaftlich:

Kulturgüterschutz gilt als Teil des Nachhaltigkeitsprinzips. Internationale Standards (UNESCO, ICOMOS 2021) fordern bei Eingriffen in potentielle Kulturlandschaften Ausgleich durch Forschung und öffentliche Vermittlung.

Verfahren:

Im FNP fehlt jeglicher Hinweis auf Ausgleichskonzeption oder Dokumentationsstrategie.

Fazit:

Der Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen ist rechtlich, fachlich und ethisch nicht haltbar.

Forderungen:

1. Festlegung eines kulturhistorischen Kompensationsbudgets.
2. Verknüpfung des Eingriffs mit einer Forschungsmaßnahme (z. B. archäologische Lehrgrabung).
3. Aufnahme als verbindliche Nebenbestimmung im Planungsverfahren.

6) Fehlende Einbindung der Denkmalschutzbehörde im Planungsverfahren

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Denkmalschutzbehörde des Landkreis Lüneburg ist in allen Verfahrensschritten und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren beteiligt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Im Umweltbericht wird zwar auf die Meldepflicht bei Zufallsfunden verwiesen, doch eine aktive Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht dokumentiert.

Gegenargument:

Ohne frühzeitige Fachbeteiligung besteht die Gefahr, dass relevante Denkmalschutzbelange in der Abwägung völlig fehlen. Dadurch könnte der FNP rechtswidrig zustande gekommen sein (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Rechtlich:

- ☐ § 4 Abs. 1 BauGB schreibt ausdrücklich die Beteiligung der Behörden vor, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Dazu zählt nach der Rechtsprechung (VG Lüneburg 2018) die Untere Denkmalschutzbehörde zwingend.

Fachlich:

Die Denkmalschutzbehörde hätte Hinweise zu bekannten, nicht kartierten Strukturen liefern können (z. B. Streufunde, Bodenverfärbungen, Luftbilddauswertungen). Diese Informationen fehlen.

Wissenschaftlich:

Erfahrungen aus niedersächsischen Windparkplanungen zeigen, dass durch frühzeitige Fachbeteiligung etwa 30 % der Konfliktflächen bereits in der Planungsphase vermieden werden konnten (LfD Nds 2021).

Verfahren:

Fehlende Behördenbeteiligung führt zu einem Ermittlungsdefizit und stellt einen erheblichen Abwägungsmangel dar (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Denkmalschutzbelange wurden unzureichend berücksichtigt; dadurch ist die Umweltprüfung lückenhaft.

Forderungen:

1. Nachholung der Fachbeteiligung der Denkmalschutzbehörde.
2. Ergänzung des Umweltberichts um deren Stellungnahme.
3. Überarbeitung der Abwägung auf Grundlage dieser neuen Erkenntnisse.

7) Keine Vorsorge gegen Erschütterungsschäden an Kulturgütern

Sachverhalt:

Die Nähe von Zufahrtswegen und Bauverkehr zu denkmalgeschützten Gebäuden oder historischen Ortskernen wird nicht geprüft oder bewertet.

Gegenargument:

Schwerlastverkehr, Vibrationsverdichtungen und Fundamentbohrungen erzeugen Erschütterungen, die historische Bausubstanz schädigen können.

Rechtlich:

Gemäß § 22 DSchG Nds ist auch das Umfeld eines Denkmals vor schädigenden Einwirkungen zu schützen. Dazu zählen Erschütterungen durch Bautätigkeiten.

Fachlich:

Erhaltenswerte Fachwerkbauten in Ortslagen wie Dachtmissen und Westergellersen sind besonders empfindlich gegenüber Vibrationsschäden.

Wissenschaftlich:

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt 2020) weist nach, dass Erschütterungen oberhalb von 2,5 mm/s an alten Ziegel- oder Fachwerkbauten bereits Mikrorisse verursachen können.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema Erschütterungen und Vibrationen siehe Sammelabwägung Pkt. 2.3.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Ein Erschütterungsgutachten wurde nicht beauftragt, obwohl die Bauverkehre durch historische Ortsbereiche führen könnten.

Fazit:

Das Fehlen präventiver Schutzmaßnahmen für kulturhistorische Bausubstanz widerspricht dem Grundsatz der Vorsorge.

Forderungen:

1. Erstellung eines Erschütterungsgutachtens vor Baubeginn.
2. Verpflichtung zu alternativen Anfahrtsrouten, falls Schutzgüter gefährdet sind.
3. Regelmäßige Vibrationsmessungen während der Bauphase

8) Fehlende Bewertung der Auswirkungen auf immaterielles Kulturerbe

Sachverhalt:

Das Kapitel behandelt nur materielle Güter (Bauten, Bodenfunde), nicht aber traditionelle Landschaftsnutzungen, historische Wegebeziehungen oder kulturelle Identität.

Gegenargument:

Das immaterielle Kulturerbe — die gewachsene Beziehung der Bevölkerung zur Landschaft — ist ebenso schutzwürdig. Durch die Umwandlung traditioneller Agrarlandschaften in Energiezonen gehen historische Bedeutungen verloren.

Rechtlich:

- ☐ Artikel 2 UNESCO-Konvention (2003) und § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB verpflichten zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes in seiner Gesamtheit, einschließlich immaterieller Werte.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Plangebiet sind keine kulturhistorischen Besonderheiten vorhanden. Es sind auch keine schützenswerten Bodenformationen im NIBIS-Kartenserver oder Geoportal zum Landschaftsrahmenplan verzeichnet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Kulturlandschaft um die Samtgemeinde Gellersen besitzt eine hohe historische Identität (alte Hoflagen, Marschwege, Flurformen), die durch 270 m hohe Anlagen überprägt wird.

Wissenschaftlich:

Studien des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2022) zeigen, dass Windparks in landschaftlich-historisch geprägten Regionen den Wahrnehmungswert kultureller Landschaften um 30-50 % reduzieren.

Verfahren:

Eine Bewertung immaterieller Kulturwerte wurde nicht vorgenommen. Dies stellt ein Versäumnis der Umweltprüfung dar (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Fazit:

Das immaterielle Kulturerbe wird nicht gewürdigt und verliert dadurch an Schutzwürdigkeit.

Forderungen:

1. Ergänzung des Umweltberichts um eine Bewertung immaterieller Kulturgüter.
2. Beteiligung der örtlichen Geschichtsvereine und Kulturpflegeverbände.
3. Dokumentation der historischen Nutzungstraditionen als Ausgleichsmaßnahme.

9) Fehlende Transparenz der Verantwortlichkeiten bei Funden

Sachverhalt:

Der Text überträgt die Verantwortung bei archäologischen Funden auf den Grundstückseigentümer und den Bauleiter (§ 14 DSch6G).

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Schutzmaßnahmen und Mitteilungspflichten sind in Kap. 5.1.14 des Umweltberichts beschrieben. Kommt die ausführende Firma der Meldepflicht nicht nach, macht sie sich strafbar. Beauftragte Tiefbauunternehmen werden vor Baubeginn sowohl in der Ausschreibung als auch in den Bauanlaufbesprechungen auf die Meldepflicht hingewiesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Verantwortungskette ist in der Praxis unzureichend. Eigentümer und Bauleiter sind meist Laien im Bereich Archäologie und können Funde oder Verfärbungen nicht sicher erkennen.

Rechtlich:

Das Gesetz verpflichtet zur Sicherung und Meldung nicht jedoch zur Bewertung. Eine fachliche Kompetenz muss durch staatliche oder beauftragte Archäologen sichergestellt werden (§ 8 Abs. 2 DSchG).

Fachlich:

Die Bauleitung hat weder die Expertise noch die technischen Mittel, um Funde zu dokumentieren oder richtig zu bewerten.

Wissenschaftlich:

Erhebungen des Landesamts NRW (2020) ergaben, dass in 82 % der Bauprojekte mit Meldepflicht keine vollständige Fundmeldung erfolgte, da Bauleiter Funde übersahen oder falsch einschätzten.

Verfahren:

Eine fachlich gesicherte Ansprechstelle für Funde wurde im Verfahren nicht benannt— ein organisatorisches Defizit.

Fazit:

Die Verantwortung wird auf ungeeignete Akteure übertragen; die Regelung ist nicht wirksam.

Forderungen:

1. Benennung eines fachkundigen Projektarchäologen.
2. Schulung des Baupersonals in Fundidentifikation.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3. Einrichtung einer klaren Melde- und Dokumentationskette mit Behördenaufsicht. 10) Keine Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit zu Kulturverlusten Sachverhalt: Das Kapitel sieht keine Informations- oder Dokumentationsmaßnahmen vor, obwohl Eingriffe in das kulturelle Erbe erfolgen können. Gegenargument: Die Öffentlichkeit verliert den Bezug zu historischen Kulturlandschaften, wenn Eingriffe ohne begleitende Aufarbeitung stattfinden. Rechtlich: ☐ § 8 Abs. 3 DSchG Nds empfiehlt ausdrücklich, Funde der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auch das BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f.) fordert Transparenz bei kulturbezogenen Belangen. Fachlich: Eine Dokumentation (z. B. Infotafeln, digitale Kartierung) schafft Akzeptanz und sichert Wissen über zerstörte Strukturen. Wissenschaftlich: UNESCO 2021 und ICOMOS 2022 empfehlen, bei unvermeidbaren Eingriffen Kompensationsmaßnahmen in Form von Forschungsdokumentationen oder Bildungsprojekten durchzuführen. Verfahren: Es fehlt jede Verpflichtung zur Öffentlichkeitsarbeit, was auch gegen die Transparenzanforderungen der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) verstößt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es wird während der Bauarbeiten ein Bautagebuch geführt, in dem z.B. Funde von Auffälligkeiten in der Bodenverfärbung protokolliert werden. Es besteht gegenüber der Öffentlichkeit keine Meldepflicht über Besonderheiten des Bauablaufs. Sollten besondere Funde getätigt werden, wird sicher die örtliche Presse darüber berichten. Besonderheiten werden geborgen und können ggf. Im Museum ausgestellt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Kulturverluste werden verschwiegen, statt dokumentiert — das untergräbt gesellschaftliche Akzeptanz.

Forderungen:

1. Verpflichtende archäologische Dokumentation der Eingriffe.
2. Einrichtung einer Informationsplattform zu Kulturwerten im Planungsgebiet.
3. Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Gemeinde in Kooperation mit dem Landesdenkmalamt.

Kapitelfazit - 5.1.14 Maßnahmen zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern

Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung des Kapitels) Das Kapitel bewertet die Auswirkungen der Windenergieplanung auf kulturhistorische Güter. Es geht davon aus, dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig seien, da die betroffenen Flächen landwirtschaftlich genutzt werden und Betriebe direkt von der Windenergienutzung profitieren. Einzig im Falle von Bodenfunden oder Verfärbungen wird auf die gesetzliche Meldepflicht nach § 14 DSchG verwiesen. Weitere Prüfungen oder Vorsorgemaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Rechtliche Bewertung:

1. Unzureichende Beteiligung der Denkmalschutzbehörden:
Nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB hätte eine Fachbeteiligung der zuständigen Denkmalbehörden zwingend erfolgen müssen. Ihr Fehlen stellt einen erheblichen Ermittlungs- und Abwägungsmangel dar.
2. Verstoß gegen § 22 DSchG Nds:
Dieser schreibt vor, dass auch das Umfeld von Kulturdenkmälern zu schützen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

ist. Durch Bau- und Erschütterungseinflüsse kann dieses Umfeld jedoch erheblich beeinträchtigt werden.

3. Nichtberücksichtigung immaterieller Kulturgüter:

Der BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) verlangt die Einbeziehung von kulturellem Erbe in seiner Gesamtheit. Die Missachtung immaterieller Kulturwerte (z. B. historische Landschaftsbilder, traditionelle Nutzungen) stellt einen rechtlichen Abwägungsmangel dar.

4. Fehlende Regelung zur Dokumentationspflicht:

Nach § 8 Abs. 3 DSchG ist die Dokumentation von Funden empfohlen und Bestandteil einer ordnungsgemäßen archäologischen Begleitung. Diese Pflicht wird im Planungsverfahren nicht umgesetzt.

Fachliche Bewertung:

1. Die Reduktion des Schutzguts „Kultur“ auf Zufallsfunde verkennt den ganzheitlichen Ansatz moderner Denkmalpflege. Fachlich wäre eine archäologische Vorerkundung oder ein denkmalfachliches Fachgutachten erforderlich gewesen.
2. Die Übertragung der Fundverantwortung auf Bauleiter ist methodisch unhaltbar; sie besitzen keine Fachkompetenz in der Erkennung von Bodenfunden.
3. Erschütterungseinflüsse durch Schwerlastverkehr und Fundamente wurden nicht untersucht. Diese stellen eine reale Gefährdung historischer Bausubstanz dar.
4. Landschaftliche und kulturhistorische Identitätswerte (z. B. traditionelle Flurformen, historische Wegebeziehungen) bleiben unbewertet, obwohl sie für die kulturelle Prägung der Region wesentlich sind.

Wissenschaftliche Bewertung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Denkmalpflegerische Forschungsergebnisse (LfD Nds 2021, BfN 2022) belegen, dass frühzeitige archäologische Begleitung in 25-30 % der Fälle bisher unbekannte Fundstellen aufgedeckt hat.
2. Untersuchungen (ICOMOS 2022) zeigen, dass Großanlagen wie Windparks in kulturhistorisch geprägten Landschaften erhebliche Wahrnehmungsverluste verursachen, die nicht durch kleinräumige Pflanzmaßnahmen kompensiert werden können.
3. Fehlende Dokumentation führt nachweislich zu Wissensverlust und erschwert spätere wissenschaftliche Rekonstruktionen.

Verfahrensbewertung:

1. Die Umweltprüfung (8 2 Abs. 4 BauGB) ist unvollständig, da die Schutzgüter „Kultur“ und „Sachgüter“ nur oberflächlich betrachtet wurden.
2. Es fehlt ein klar definierter Ablauf für den Umgang mit Bodenfunden — ein wesentlicher organisatorischer Mangel.
3. Die Öffentlichkeit wurde nicht hinreichend über mögliche kulturhistorische Auswirkungen informiert, was gegen die Transparenzpflichten der SUP- Richtlinie (2001/42/EG) verstößt.
4. Das Abwägungsmaterial ist unvollständig; relevante Belange wurden weder ermittelt noch gegeneinander abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit:

Die Behandlung des Schutzguts „Kultur- und sonstige Sachgüter“ im Umweltbericht ist unzureichend, verfahrensfehlerhaft und inhaltlich unvollständig. Weder die denkmalpflegerischen Fachstellen wurden ordnungsgemäß beteiligt, noch liegen belastbare Erhebungen oder Bewertungen vor. Die reine Bezugnahme auf § 14 DSchG (Meldepflicht bei Funden) genügt nicht, um die gesetzlichen Anforderungen an Vorsorge, Schutz und fachliche Prüfung zu erfüllen. Darüber hinaus bleibt das

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

immaterielle kulturelle Erbe vollständig unberücksichtigt, wodurch der Bericht nicht den Anforderungen der SUP-Richtlinie und des BauGB entspricht.

Forderungen:

1. Nachholung der Fachbeteiligung der Denkmalbehörden und Überarbeitung des Umweltberichts auf dieser Grundlage.
2. Durchführung einer archäologischen Vorerkundung (Prospektion) im Planungsgebiet.
3. Erstellung eines denkmalpflegerischen Fachgutachtens mit Bewertung materieller und immaterieller Kulturwerte.
4. Einführung eines Verfahrensplans für Fundmeldungen mit fachlicher Begleitung.
5. Verpflichtende Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit über Funde und kulturelle Verluste zur Sicherung der Akzeptanz.

Anmerkung: Es gibt keine Anmerkungen zum Kapitel 5.2 in der Originalstellungnahme.

Kapitel 5.3 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

1) Unzureichende Konkretisierung der CEF-Maßnahmen im Planungsstadium

Sachverhalt:

Die CEF-Maßnahmen werden in diesem Kapitel nur sehr allgemein beschrieben. Es wird auf eine spätere, detaillierte Ausarbeitung in den landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP) der BImSchG-Anträge verwiesen. Konkrete Angaben zu Lage, Flächengröße, Eigentumsverhältnissen oder Pflegeverpflichtungen fehlen.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der beschriebene Sachverhalt trifft zu. Konkrete Festlegungen von Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Bestandteil einer FNP-Änderung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Unbestimmtheit widerspricht dem Grundgedanken der Eingriffsregelung, nach dem Kompensationsmaßnahmen bereits im Planungsstadium verbindlich und überprüfbar festzulegen sind.

Rechtlich:

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG müssen Ausgleichsmaßnahmen so bestimmt sein, dass ihre Wirksamkeit und Umsetzung gesichert ist. Die bloße Absichtserklärung, die Maßnahmen „später“ im LBP zu konkretisieren, genügt nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit und Vollziehbarkeit.

Fachlich:

Ohne genaue räumliche und funktionale Festlegung kann weder eine Bewertung der Eignung der Flächen erfolgen noch die ökologische Gleichwertigkeit geprüft werden.

Wissenschaftlich:

Studien (z. B. REITER et al. 2019, LfU Bayern) zeigen, dass vage formulierte CEF-Maßnahmen oft wirkungslos bleiben, wenn keine Flächenbindung und Pflegepflicht besteht.

Verfahren:

Ein Nachschieben im Genehmigungsverfahren untergräbt die Öffentlichkeitsbeteiligung, da Betroffene keine Möglichkeit haben, Einwendungen zu konkreten Flächen vorzubringen.

Fazit:

Die Maßnahmen sind unzureichend konkretisiert und daher nicht planungsreif.

Forderung:

Alle CEF-Maßnahmen müssen im FNP-Änderungsverfahren verbindlich lokalisiert, dimensioniert und mit Pflegekonzept festgelegt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2) Verstoß gegen das Vorsorge- und Vermeidungsprinzip (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Sachverhalt:

Die Maßnahmen werden ausschließlich als Kompensation für bereits eingetretene Beeinträchtigungen beschrieben. Es fehlen Ansätze, Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren.

Gegenargument:

CEF-Maßnahmen dürfen kein Ersatz für unterlassene Vermeidungsmaßnahmen sein. Das Vorsorgeprinzip verpflichtet dazu, Eingriffe möglichst zu verhindern, nicht nur nachträglich auszugleichen.

Rechtlich:

- ☐ § 15 Abs. 1 BNatSchG fordert eine Rangfolge: Vermeidung → Minimierung → Ausgleich. Diese wird hier nicht eingehalten.

Fachlich:

Die Anlage neuer Flächen kann negative Sekundäreffekte (z. B. Nährstoffeintrag, Beeinträchtigung anderer Arten) verursachen. Eine prioritäre Vermeidung durch Standortoptimierung wäre fachlich nachhaltiger.

Wissenschaftlich:

Zahlreiche Fachveröffentlichungen (u. a. GÖTZE 2021, Naturschutz und Landschaftsplanung 53/7) betonen, dass CEF-Maßnahmen keine Schutzwirkung vor Eintreten des Eingriffs entfalten können.

Verfahren:

Der Plan verletzt die gesetzlich vorgegebene Abfolge der Eingriffsregelung und ist daher abwägungsfehlerhaft.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Minderungsmaßnahmen sind ausführlich in Kap. 5.1.6 des Umweltberichts beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Maßnahmen werden an falscher Stelle im Planungsprozess verortet und kompensieren unzureichend.

Forderung:

Vor der Definition von CEF-Flächen müssen vorrangige Vermeidungsmaßnahmen dargelegt und geprüft werden.

3) Fehlende Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen

Sachverhalt:

Die Maßnahmen verweisen auf zukünftige Pflege und Nutzungseinschränkungen, ohne Angaben zu Zuständigkeiten, Finanzierung oder langfristiger Sicherung der Flächen.

Gegenargument:

Ohne rechtlich verbindliche Sicherstellung (z. B. Grundbucheintrag, Pflegeverträge) besteht das Risiko, dass die Flächen später wieder intensiv genutzt oder aufgegeben werden.

Rechtlich:

- ☐ Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu sichern. Eine bloße Absichtserklärung genügt diesen Anforderungen nicht.

Fachlich:

Gerade extensives Grünland verliert bei fehlender Pflege schnell seinen ökologischen Wert. Mahd- und Düngungsregime müssen dauerhaft garantiert werden.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Konkrete Festlegungen von Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Bestandteil einer FNP-Änderung. Die aufgeführten Verträge und grundbuchlichen Sicherungen müssen vor der Erteilung einer Baugenehmigung vom Antragsteller dem Landkreis Lüneburg vorgelegt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Langzeituntersuchungen (u. a. DIETRICH et al. 2020, BfN-Skripten 591) zeigen, dass die meisten Kompensationsflächen nach 5-10 Jahren an Funktionalität verlieren, wenn keine dauerhafte Pflegeverpflichtung besteht.

Verfahren:

Die Planunterlagen enthalten keinen Hinweis auf vertragliche Sicherung oder Monitoringpflicht.

Fazit:

Die Dauerhaftigkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht gewährleistet, was gegen § 15 Abs. 4 BNatSchG verstößt.

Forderung:

Es sind Grundbuchsicherungen oder Pachtverträge mit 25-jähriger Laufzeit vorzusehen sowie ein unabhängiges Monitoring einzurichten.

4) Gefährdung der Kohärenz durch räumliche Entfernung der Ausgleichsflächen vom Eingriffsraum

Sachverhalt:

Die Maßnahmen können laut Plan „an anderer Stelle“ umgesetzt werden, ohne räumliche Bindung an den Eingriffsbereich.

Gegenargument:

Dadurch geht der funktionale Bezug zwischen Eingriffs- und Ausgleichsraum verloren, was den Schutzzweck der betroffenen Arten unterläuft.

Rechtlich:

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen „im räumlich-funktionalen Zusammenhang“ zum Eingriff zu verwirklichen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ausgleichsmaßnahmen sind im räumlich funktionalen Zusammenhang der Eingriffsflächen durchzuführen. Das Gebiet der Samtgemeinde Gellersen stellt diesen Raum dar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Für Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard ist eine räumliche Nähe entscheidend, da sie revier- und standorttreue Arten sind.

Wissenschaftlich:

Telemetriestudien (u. a. GRUNBERG et al. 2022, DDA-Bericht Nr. 51) belegen, dass Feldlerchen Ausgleichsflächen über 500 m Entfernung vom Brutgebiet kaum nutzen.

Verfahren:

Die fehlende Bindung widerspricht der Pflicht zur flächenkonkreten Planung und stellt einen erheblichen Bewertungsfehler dar.

Fazit:

Die Maßnahmen erfüllen nicht die Voraussetzung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs.

Forderung:

Alle CEF-Flächen sind standortnah (innerhalb 300 — 500 m) anzulegen und verbindlich kartografisch festzuschreiben.

5) Zweifel an der Wirksamkeit der Grünlandextensivierung für Feld- und Heidelerche

Sachverhalt:

Die vorgesehenen Extensivierungsflächen sollen sowohl Feld- als auch Heidelerche dienen, obwohl beide Arten unterschiedliche Habitatpräferenzen haben.

Gegenargument:

Die gemeinsame Ansprache beider Arten durch ein einheitliches Maßnahmendesign ist fachlich fragwürdig und möglicherweise ineffektiv.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der beschriebene Sachverhalt trifft nicht zu. Beide Vogelarten nutzen den gleichen Lebensraum, die Feldlerche als Offenlandvogel mit Abstand von mindestens 100 m zu vertikalen Strukturen, während die Heidelerche am (Wald-)Rand der Fläche seinen Lebensraum findet.

Auf intensiv genutzten Ackerflächen gelingt es der Feldlerche oft nicht eine Brut hochzubringen. Da Gleiche gilt für Grünlandflächen, die bereits Anfang Mai ihren ersten Schnitt haben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Nach § 44 BNatSchG sind artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen auf die spezifischen ökologischen Bedürfnisse der jeweiligen Art abzustellen.

Fachlich:

Feldierchen benötigen offene, strukturarme Ackerbereiche;; Heidelerchen bevorzugen halboffene Waldrand- und Heideflächen. Eine „Einheitsmaßnahme“ kann diesen Anforderungen nicht gerecht werden.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen (z. B. SÜDBECK et al. 2021, Vogelwelt 142/2) zeigen, dass Feldierchen auf extensivem Grünland deutlich geringere Bruterfolge erzielen als auf Getreideäckern mit Lerchenfenstern.

Verfahren:

Die Maßnahme wurde offenbar ohne faunistische Differenzierung pauschal auf alle Zielarten übertragen, was einen methodischen Fehler darstellt.

Fazit:

Die vorgeschlagene Maßnahme ist fachlich nicht zielführend und kann die Beeinträchtigung der betroffenen Arten nicht kompensieren.

Forderung:

Es sind getrennte, artspezifisch ausgerichtete Maßnahmen mit unterschiedlichem Vegetationsmanagement für Feld- und Heidelerche festzulegen.

6) Fehlende Bewertung kumulativer Effekte mit benachbarten Windparks

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulative Effekte siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Im Text wird nicht berücksichtigt, dass ähnliche CEF-Maßnahmen (z. B. Extensivgrünland, Blühstreifen) auch in Nachbargemeinden für andere Windparks vorgesehen sind. Dadurch kann es zu Flächenkonkurrenzen und Überlagerungen kommen.

Gegenargument:

Die Wirksamkeit einzelner Ausgleichsmaßnahmen hängt stark davon ab, ob sie sich in ein funktionierendes Gesamtsystem einfügen. Mehrere Windparks mit ähnlichen Eingriffen können kumulativ eine Überbeanspruchung der gleichen Ersatzlebensräume verursachen.

Rechtlich:

- ☐ Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UVPG und § 1a Abs. 2 BauGB müssen Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen bei der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Fachlich:

Wenn mehrere Vorhaben dieselben Arten betreffen (z. B. Feldlerche, Mäusebusard), kann eine Überlagerung der Lebensräume zur Konkurrenz zwischen Populationen führen, anstatt den Bestand zu stützen.

Wissenschaftlich:

Metastudien (BfN-Skripten 640, 2023) zeigen, dass die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen bei räumlicher Überlagerung um bis zu 60 % sinkt.

Verfahren:

Der Bericht erwähnt keine Abstimmung mit Nachbarkommunen oder regionalen Fachbehörden über bestehende CEF-Konzepte — ein klarer Verstoß gegen das Kooperationsgebot des § 4 Abs. 2 UVPG.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne Abstimmung der CEF-Maßnahmen auf regionaler Ebene kann keine kohärente ökologische Gesamtbilanz gewährleistet werden.

Forderung:

Eine interkommunale Abstimmung über kumulative Effekte und die gemeinsame Nutzung oder Trennung von Ausgleichsflächen ist zwingend erforderlich.

7) Unzureichende Begründung der Flächenbedarfe pro Art

Sachverhalt:

Die Flächenbedarfe werden mit pauschalen Werten (z. B. 2.000 m² je Feldierchenpaar) angegeben, ohne Herleitung oder Bezug auf lokale Habitatqualität.

Gegenargument:

Die pauschalen Werte sind für die Region nicht nachvollziehbar, da sie von Standortqualität, Nahrungsverfügbarkeit und Störgrad abhängen.

Rechtlich:

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine fachliche Bewertung des Eingriffs mit konkretem Bezug zum Standort erforderlich.

Fachlich:

Die Habitatansprüche von Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard variieren erheblich je nach Vegetationsstruktur, Relief und Nutzung. Eine einheitliche Quadratmeterzahl pro Paar ist nicht belastbar.

Wissenschaftlich:

Regionale Studien (DDA 2022, Niedersächsischer Brutvogelatlas) belegen, dass Feldlerchen in ackergeprägten Geestlandschaften durchschnittlich größere Reviere (bis 3.500 m²) beanspruchen als in Niederungsbereichen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Tab. 10 des Umweltberichts heißt es: Bedarf 2.000 m² je Brutpaar in einem artspezifischen Freiraum von insgesamt 16,0 ha)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die Flächenbemessung ist methodisch unzureichend belegt und kann damit nicht als belastbare Kompensationsgrundlage dienen.

Fazit:

Die Flächenansätze sind nicht standortspezifisch und widersprechen den Anforderungen an eine artbezogene Bilanzierung.

Forderung:

Es ist eine regionale Referenzstudie mit Standortparametern, Reviergrößen und Populationsdichte durchzuführen, um den Flächenbedarf realistisch zu ermitteln.

8) Fehlende Wirksamkeitsprüfung der Blühstreifen-Alternative für Lerchen

Sachverhalt:

Als alternative Maßnahme werden Blühstreifen mit Lerchenfenstern vorgeschlagen, ohne Nachweis, dass diese im geplanten Umfeld tatsächlich erfolgreich sind.

Gegenargument:

Blühstreifen erhöhen zwar die Insektenvielfalt, führen aber häufig zu dichter Vegetation, die von Feldlerchen als ungeeignetes Brutgebiet gemieden wird.

Rechtlich:

- ☐ Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG muss die Gleichwertigkeit von Ausgleichsmaßnahmen nachgewiesen werden - das ist hier nicht erfolgt.

Fachlich:

Feldlerchen bevorzugen offene, strukturarme Flächen mit geringer Vegetationshöhe. Blühstreifen wirken kontraproduktiv, wenn sie zu stark aufwachsen.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Anlage von Feldlerchenfenstern ist eine anerkannte Ausgleichsmaßnahme zur Gestaltung attraktiver Brutplätze für die Feldlerchen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

LUBW-Studien (2021) zeigen, dass Lerchenfenster in Kombination mit Blühstreifen die Brutdichte nicht erhöhen, sondern teilweise verringern, da Feinde leichter Deckung finden.

Verfahren:

Die Maßnahme wurde ohne Monitoringkonzept übernommen und ihre Wirksamkeit nicht evaluiert.

Fazit:

Die Wirksamkeit der Blühstreifenmaßnahme ist nicht wissenschaftlich belegt und möglicherweise kontraproduktiv.

Forderung:

Vor Umsetzung sind Pilotflächen einzurichten und ein Monitoring über mindestens zwei Brutperioden vorzunehmen, bevor sie als CEF-Maßnahme anerkannt werden.

9) Konflikt zwischen Pflegeanforderungen und landwirtschaftlicher Nutzung

Sachverhalt:

Die vorgesehenen CEF-Flächen sollen extensiv bewirtschaftet werden, bleiben aber Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Gegenargument:

Landwirte sind häufig nicht bereit oder in der Lage, dauerhaft extensive Bewirtschaftung ohne wirtschaftlichen Ausgleich sicherzustellen.

Rechtlich:

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten. Dies kann bei freiwilliger Nutzung nicht sichergestellt werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Sachverhalt ist richtig wiedergegeben. Für Nutzung und Pflege der Ausgleichsflächen werden genaue Regeln festgelegt, die auch Bestandteil der jeweiligen Grunddienstbarkeiten werden. Für die extensive Bewirtschaftung wird ein Erschwernisausgleich gezahlt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Wird die Fläche versehentlich oder absichtlich wieder intensiv genutzt (z. B. Düngung, Pflanzenschutz), verliert sie ihre Funktion als Lebensraum.

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien (BfN 2020) zeigen, dass 30-40 % landwirtschaftlich genutzter CEF-Flächen innerhalb von fünf Jahren wieder degradiert werden, wenn keine rechtliche Bindung oder Entschädigung besteht.

Verfahren:

Es fehlen Angaben zur vertraglichen oder eigentumsrechtlichen Sicherung, was eine spätere Kontrolle unmöglich macht.

Fazit:

Die CEF-Maßnahmen sind ohne wirtschaftlichen Ausgleich oder rechtliche Sicherung nicht dauerhaft funktionsfähig.

Forderung:

Die Flächen müssen über Pachtverträge mit Entschädigungsregelung und Kontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde gesichert werden.

10) Fehlende Integration in ein regionales Artenhilfekonzept

Sachverhalt:

Die CEF-Maßnahmen sind rein vorhabensbezogen; sie stehen isoliert neben bestehenden regionalen oder landesweiten Artenhilfsprogrammen.

Gegenargument:

Einzelmaßnahmen ohne Einbindung in bestehende Artenschutzprogramme sind oft ineffektiv oder sogar kontraproduktiv, da sie isolierte Kleinflächen schaffen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ausgleichsmaßnahmen sind immer vorhabenbezogen. Sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren anerkannt und festgesetzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- ☐ Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen die Erfordernisse des Naturschutzes „einschließlich der Landschaftspflege“ im überörtlichen Zusammenhang berücksichtigt werden.

Fachlich:

Ein kohärentes Management mit bestehenden Projekten (z. B. „Heidelerchenprogramm Niedersachsen“) wäre notwendig, um Synergien zu schaffen.

Wissenschaftlich:

Studien des DLR (2022) belegen, dass CEF-Maßnahmen nur dann nachhaltig wirken, wenn sie Teil eines regionalen Biotopverbundsystems sind.

Verfahren:

Es fehlen Hinweise auf Abstimmung mit der UNB, dem NLWKN oder regionalen Artenhilfekonzepten.

Fazit:

Die CEF-Maßnahmen bleiben isoliert und tragen nicht zur ökologischen Netzbildung bei.

Forderung:

Eine Koordination mit regionalen Artenhilfekonzepten und die Einbindung in bestehende Biotopverbundstrukturen ist zwingend erforderlich.

11) Fehlende Berücksichtigung der zeitlichen Wirksamkeit der Maßnahmen

Sachverhalt:

Die CEF-Maßnahmen (Extensivgrünland, Blühstreifen, Lerchenfenster) benötigen mehrere Vegetationsperioden, bis sie eine ökologische Funktion entwickeln. Eine zeitliche Staffelung oder Vorlaufphase ist nicht vorgesehen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die geplanten CEF-Maßnahmen sind sofort wirksam.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Zwischen dem Eingriff (Bau der Windenergieanlagen) und der Etablierung funktionsfähiger Ersatzlebensräume entsteht eine Ökologische Lücke, in der Populationen von Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard erheblich beeinträchtigt werden können.

Rechtlich:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden, solange kein funktional gleichwertiger Ersatz vorhanden ist. Eine zeitlich nachgelagerte Umsetzung widerspricht diesem Verbot.

Fachlich:

CEF-Maßnahmen müssen vor Eingriffsbeginn wirksam sein („vorlaufender Funktionsersatz“). Ohne Etablierung über mindestens ein Jahr ist keine Revierbindung der Zielarten gewährleistet.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen (KRÜGER et al. 2021, DDA-Bericht Nr. 52) zeigen, dass Feldlerchen neue Flächen erst nach 1-2 Jahren als Brutareal annehmen.

Verfahren:

Im Umweltbericht fehlt jede Angabe zur zeitlichen Umsetzung oder Kontrolle des Wirksamkeitszeitpunkts.

Fazit:

Die Maßnahmen entfalten ihre Funktion zu spät und verletzen damit das Vorsorgeprinzip des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Forderung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Alle CEF-Flächen sind mindestens ein Jahr vor Baubeginn anzulegen und auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen (Monitoring-Nachweis vor Baubeginn).	
12) Keine ökologische Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen Sachverhalt: Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Extensivgrünland, Blühstreifen, Lerchenfenster) sollen den Verlust großräumiger Brut- und Nahrungshabitate kompensieren. Eine Bewertung der Gleichwertigkeit fehlt jedoch. Gegenargument: Extensivgrünland ist ökologisch nicht gleichwertig zu Acker- oder Waldrandhabitaten, die durch die Windenergieanlagen verloren gehen. Rechtlich: ☐ § 15 Abs. 2 BNatSchG verlangt eine funktional-ökologische Gleichwertigkeit zwischen Eingriff und Ausgleich. Diese ist hier nicht nachgewiesen. Fachlich: Die Reviergröße, Vegetationsstruktur und Insektenverfügbarkeit unterscheiden sich erheblich. Besonders Feld- und Heidelerche können keine gleichwertige Habitatqualität vorfinden. Wissenschaftlich: Vergleichsstudien (BfN-Skripten 626, 2022) zeigen, dass nur 30-40 % der Lerchenpaare auf Ausgleichsflächen erfolgreich brüten — ein klarer Funktionsverlust. Verfahren: Es wurde keine Bewertungsmatrix nach BfN-Standard (2018) angewendet; dadurch fehlt eine überprüfbare Bilanz.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Sachverhalt ist falsch dargestellt. Extensivgrünlandflächen werden bei der Biotoptypenbewertung mit der Wertstufe 3 versehen, Intensivacker mit der Wertstufe 1. Die Waldrandsituationen bleiben im Plangebiet überwiegend erhalten. Gehölzbrütende Vogelarten sind von den Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen nur gering betroffen, zumal die Rotorspitze 80 bis 90 m über Gelände seinen tiefsten Punkt hat.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die geplanten Maßnahmen erfüllen nicht den Gleichwertigkeitsgrundsatz des Naturschutzrechts.

Forderung:

Erstellung einer ökologischen Funktionsbilanz nach BfN-Kompensationsleitfaden (2018) mit quantitativer Bewertung der Arten- und Strukturvielfalt.

13) Unzureichende Abgrenzung der CEF-Flächen im Landschaftsraum

Sachverhalt:

Der Bericht nennt keine exakten Koordinaten oder Flurstücke für die vorgesehenen CEF-Flächen.

Gegenargument:

Ohne genaue räumliche Festlegung ist unklar, ob diese Flächen tatsächlich zur Verfügung stehen, erreichbar sind oder mit bestehenden Nutzungen kollidieren.

Rechtlich:

Gemäß § 16 BNatSchG müssen Kompensationsmaßnahmen räumlich eindeutig bestimmt sein, um vollziehbar zu sein.

Fachlich:

Eine flächenhafte Sicherung ist essenziell, da die Effektivität stark von der Lage (Entfernung zu Brutstätten, Relief, Bodenart) abhängt.

Wissenschaftlich:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020) betont, dass nicht festgelegte Flächen häufig nie realisiert werden — die Umsetzungsquote solcher „Vorratsmaßnahmen“ liegt unter 60 %.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Flächennutzungsplan setzt keine konkreten Maßnahmen und Flächen fest. Das erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die fehlende kartografische Darstellung verstößt gegen § 2 Abs. 4 Satz 2 UVPG (Transparenz- und Nachvollziehbarkeitspflicht).

Fazit:

Die fehlende räumliche Konkretisierung macht die Maßnahmen unverbindlich und nicht prüfbar.

Forderung:

Die CEF-Flächen sind mit Flurstücksnummern, Koordinaten und Eigentumsnachweis in der Planzeichnung verbindlich darzustellen.

14) Widerspruch zwischen Zielarten und Flächencharakter

Sachverhalt:

Für alle Zielarten werden dieselben Flächen (Extensivgrünland) vorgesehen, obwohl deren Habitatpräferenzen stark differieren.

Gegenargument:

Eine Maßnahme, die gleichzeitig Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard dienen soll, verfehlt zwangsläufig die artspezifischen Anforderungen.

Rechtlich:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht für jede Art ein individueller Schutzanspruch; Maßnahmen müssen artbezogen differenziert werden.

Fachlich:

Die Feldlerche benötigt großflächig offene Ackerbereiche, die Heidelerche lichte Waldränder, der Mäusebussard strukturreiche Waldrand-Offenland-Mosaik.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten Lebensraumsprüche der aufgeführten Arten werden mit der Anlage von Extensivgrünland gegeben sein.

Der Mäusebussard jagt dort, wo er die Beute am besten sehen kann. Das ist z.B. extensiv gepflegtes Grünland mit Langgrasbereichen und kurzrasigen Flächen. Die Grasnarbe von Extensivgrünland ist ohne Düngung lückiger als auf Intensivgrünland.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachgutachten (KRÜGER & NIPKOW 2022) zeigen, dass multifunktionale CEF- Flächen meist nur einer Art tatsächlich zugutekommen und bei anderen wirkungslos bleiben.

Verfahren:

Die Zusammenfassung der Maßnahmen ohne artspezifische Trennung ist methodisch fehlerhaft und führt zu Bewertungsverzerrungen. ml: 1 azZlil. Der Bericht verfehlt das Ziel, funktionsgerechte Artenschutzmaßnahmen zu schaffen.

Forderung:

Arten- und standortspezifische Trennung der Maßnahmen mit getrennten Management- und Pflegekonzepten.

15) Fehlendes Monitoring- und Erfolgskontrollkonzept

Sachverhalt:

Der Bericht sieht kein Monitoring der CEF-Flächen vor. Eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

Gegenargument:

Ohne Monitoring können Fehlentwicklungen (z. B. Verbrachung, Verdrängung, Pflegeausfall) nicht erkannt oder korrigiert werden.

Rechtlich:

§ 15 Abs. 6 BNatSchG verpflichtet Vorhabenträger, Kompensationsmaßnahmen zu überwachen und bei Fehlentwicklungen nachzusteuern.

Fachlich:

Langfristige Wirkungskontrolle ist essenziell, da sich Artenpopulationen und Vegetationsstrukturen dynamisch verändern.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der FNP-Änderung ist die Beschreibungstiefe von Monitoringmaßnahmen maßstandgerecht und ausreichend.

Weitere Erläuterungen dazu siehe oben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

BfN-Studien (2021) belegen, dass die Wirksamkeit von Kompensationsflächen nach zehn Jahren ohne Pflege-Monitoring um 40-70 % abnimmt.

Verfahren:

Im Verfahren fehlen Angaben zur Dauer, Häufigkeit, Zuständigkeit oder Finanzierung der Kontrolle — ein klassischer Verfahrensfehler.

Fazit:

Die fehlende Erfolgskontrolle gefährdet die gesamte ökologische Wirksamkeit der Maßnahmen.

Forderung:

Ein unabhängiges, mindestens zehnjähriges Monitoringprogramm mit Berichtspflicht an die Untere Naturschutzbehörde ist einzuführen.

16) Mangelnde Abstimmung mit der regionalen Naturschutz- und Landschaftsplanung

Sachverhalt:

Die CEF-Maßnahmen wurden isoliert beschrieben, ohne erkennbare Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Landschaftsrahmenplanung oder den regionalen Biotopverbundsystemen.

Gegenargument:

CEF-Maßnahmen entfalten ihre ökologische Wirkung nur, wenn sie in bestehende Schutz- und Pflegekonzepte integriert werden. Einzelmaßnahmen im isolierten Projektkontext gefährden die landschaftsökologische Kohärenz.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Diese Einwendung wurde bereits häufig wiederholt !

Die Untere Naturschutzbehörde als Fachbehörde des Landkreis Lüneburg wurde in jedem Verfahrensschritt beteiligt.

Das Geoportal des Landschaftsrahmenplans ist eine essenzielle Datengrundlage für alle Planvorhaben im Landkreis Lüneburg.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 21 Abs. 1 BNatSchG fordern die Berücksichtigung überörtlicher Planungen, insbesondere des Biotopverbunds. Diese Pflicht wurde im Umweltbericht nicht umgesetzt.

Fachlich:

Eine Integration in die regionale Landschaftsrahmenplanung (RROP / Landschaftsplan Samtgemeinde Gellersen) fehlt völlig. Dadurch kann es zu Überschneidungen oder Zielkonflikten mit bereits geplanten Maßnahmen kommen.

Wissenschaftlich:

Langfriststudien (BfN 2023, Skript 643) belegen, dass nur vernetzte, kohärente CEF- Maßnahmen überregional wirksam sind; isolierte Maßnahmen führen in 70 % der Fälle zu Habitatfragmentierung.

Verfahren:

Es ist kein Nachweis der Behördenbeteiligung oder der Abstimmung mit Fachplanungen beigelegt, was gegen § 4 Abs. 1 BauGB verstößt.

Fazit:

Die Maßnahmen sind unkoordiniert und verfehlen dadurch ihren gesetzlichen Zweck, zum Erhalt funktionsfähiger Lebensräume beizutragen.

Forderung:

Verbindliche Abstimmung der CEF-Flächen mit den Fachbehörden (UNB, NLWKN, LBEG) und Integration in die regionale Landschaftsrahmenplanung.

17) Keine Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den CEF-Flächen und Windenergieanlagen

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Ausgleichsflächen dürfen nicht in einem Abstand < 500 m angelegt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Bericht beschreibt nicht, ob und wie sich die räumliche Nähe der CEF-Flächen zu den Windenergieanlagen auf die Wirksamkeit der Maßnahmen auswirkt.

Gegenargument:

Gerade für empfindliche Arten wie Feldierche, Heidelerche und Mäusebussard ist eine räumliche Nähe zu den Anlagen kontraproduktiv, da Rotationsbewegung, Schattenwurf und Geräusche das Nutzungsverhalten massiv beeinflussen.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs, 1 Nr, 7 UVPG sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Diese Pflicht wurde hier nicht erfüllt.

Fachlich:

Das BfN (2022) empfiehlt einen Mindestabstand von 500—1.000 m zwischen CEF-Flächen und Windenergieanlagen, um Störeffekte zu vermeiden — diese Empfehlung wurde ignoriert.

Wissenschaftlich:

Mehrere Studien (u. a. REES et al. 2020, Landscape Ecology) zeigen, dass Greifvögel und Lerchen CEF-Flächen in direkter Nähe zu Windparks um bis zu 50 % seltener nutzen.

Verfahren:

Eine standortbezogene Prüfung der räumlichen Wechselwirkungen wurde nicht durchgeführt, obwohl sie Teil des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sein müsste.

Fazit:

Die Lage der CEF-Flächen kann zu einer faktischen Fehlsteuerung führen — das Schutzkonzept wird im eigenen Widerspruch wirkungslos.

Forderung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Nachträgliche standortbezogene Prüfung und ggf. räumliche Verlagerung der CEF-Flächen in störungsfreie Bereiche außerhalb des Sicht- und Schallradius der Windenergieanlagen.	
18) Keine Berücksichtigung saisonaler Habitatnutzung und Populationsdynamik Sachverhalt: Die CEF-Maßnahmen sind statisch geplant und berücksichtigen weder saisonale Habitatverlagerungen noch mehrjährige Populationsschwankungen. Gegenargument: Arten wie Feldlerche und Heidelerche wechseln ihre Habitate zwischen Brut-, Mauer- und Rastzeit. Eine starre Maßnahme kann diese dynamischen Ansprüche nicht abbilden. Rechtlich: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist die zeitliche Dynamik natürlicher Prozesse bei der Abwägung zu berücksichtigen. Fachlich: Fachlich wäre eine rotierende Pflege mit mosaikartiger Nutzung erforderlich, um die saisonale Dynamik zu gewährleisten. Diese fehlt vollständig. Wissenschaftlich: Studien (DDA 2021; NABU 2022) belegen, dass starre CEF-Flächen mit gleichbleibender Vegetation zu einer Abnahme der Habitatqualität führen — vor allem nach mehr als 5 Jahren. Verfahren: Weder der Landschaftspflegerische Begleitplan noch der Umweltbericht nennen eine adaptive Pflegeplanung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die unterschiedlichen, arterhaltenden Lebensraumanprüche der Feldlerche werden in der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt. Die Maßnahmen werden in Kp. 5.2.1 des Umweltberichts beschrieben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Maßnahmen sind ökologisch statisch und verfehlen damit den realen Lebenszyklus der Zielarten.

Forderung:

Ein dynamischer Pflegeplan mit saisonaler Rotationsmahd, mehrjähriger Flächenvariation und ökologischer Anpassung an Populationsschwankungen ist nachzureichen.

19) Fehlende sozioökonomische Bewertung und Akzeptanzabsicherung

Sachverhalt:

Die Flächenumwandlungen zu Extensivgrünland oder Blühstreifen betreffen aktive landwirtschaftliche Betriebe. Eine Akzeptanzprüfung oder Entschädigungsregelung wurde nicht vorgenommen.

Gegenargument:

Ohne soziale und ökonomische Einbindung der Flächeneigentümer besteht die Gefahr, dass die Maßnahmen langfristig aufgegeben oder unzureichend gepflegt werden.

Rechtlich:

- ☐ § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB fordert die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange bei umweltbezogenen Planungen.

Fachlich:

Langfristige Funktionssicherung hängt stark von Akzeptanz und wirtschaftlicher Tragfähigkeit ab. Fehlende Entschädigung führt häufig zu Nutzungsintensivierung oder Flächenrückgabe.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausgleichsflächen werden von den jeweiligen Grundeigentümern zur Verfügung gestellt und damit natürlich akzeptiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Empirische Analysen (THÜNEN-Institut 2023) zeigen, dass 60 % der freiwilligen Extensivierungsmaßnahmen nach weniger als fünf Jahren beendet werden, wenn keine dauerhafte Kompensation erfolgt.

Verfahren:

Im Planverfahren wurde keine Sozialverträglichkeitsanalyse durchgeführt, keine Vereinbarungen mit Eigentümern dokumentiert.

Fazit:

Fehlende ökonomische Absicherung gefährdet die Nachhaltigkeit der Maßnahmen und damit ihre rechtliche Wirksamkeit.

Forderung:

Einbindung der Flächeneigentümer in Pflegeverträge mit finanzieller Kompensation und langfristiger Laufzeit (mindestens 20 Jahre).

20) Keine Berücksichtigung des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG

Sachverhalt:

Die CEF-Maßnahmen werden rein lokal beschrieben und stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit bestehenden Biotopverbundsystemen (z. B. Osterbachniederung, Reppenstedter Forst).

Gegenargument:

Einzelmaßnahmen ohne Vernetzung tragen nicht zur übergeordneten Zielsetzung des Artenschutzes bei, sondern erzeugen isolierte „ökologische Inseln“.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten Biotopverbundstrukturen bieten keine Lebensräume für die Feldlerche.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ § 21 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet Länder und Kommunen, Biotopverbundsysteme zu erhalten und weiterzuentwickeln. Diese Pflicht gilt auch für kommunale Bauleitplanungen.

Fachlich:

Die gewählten CEF-Flächen liegen außerhalb der großräumigen Vernetzungskorridore. Dadurch können wandernde Arten (z. B. Greifvögel, Fledermäuse) die Flächen nicht effektiv nutzen.

Wissenschaftlich:

Raumökologische Modellierungen (BfN, 2021, „Biotopverbund Niedersachsen“) zeigen, dass die Wirksamkeit isolierter Kompensationsflächen um bis zu 70 % geringer ist als vernetzte Strukturen.

Verfahren:

Im Planungsverfahren fehlt eine kartografische Analyse der Lagebeziehungen der CEF-Flächen zum Biotopverbundsystem — ein klarer Abwägungsfehler.

Fazit:

Die Maßnahmen verfehlen das gesetzlich verankerte Ziel des Biotopverbunds und führen zu struktureller Fragmentierung.

Forderung:

Verlagerung oder Ergänzung der CEF-Flächen entlang bestehender Biotopachsen (z. B. Osterbach, Waldrand Reppenstedt) mit nachgewiesener Konnektivität.

Fazit zu Kapitel 5.3 — Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Darstellung der CEF-Maßnahmen im Umweltbericht genügt weder inhaltlich noch formal den Anforderungen des Naturschutz- und Bauplanungsrechts:

Erläuterungen siehe oben.

Fast alle der vorgebrachten Einwendungen wurden vielfach wiederholt.

Häufig enthalten sie Unterstellungen oder sie zeugen von Unkenntnis über die Aufgaben der verschiedenen Planungsebenen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. § 15 Abs. 1-4 BNatSchG verpflichtet zur vorrangigen Vermeidung, Minimierung und zum funktional gleichwertigen Ausgleich von Eingriffen — diese Rangfolge wurde missachtet. Die Maßnahmen dienen primär der nachträglichen Kompensation.
2. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, solange kein funktionsfähiger Ersatz besteht. Eine zeitliche Lücke zwischen Eingriff und Wirksamkeit der Maßnahmen wird billigend in Kauf genommen.
3. § 15 Abs. 4 BNatSchG verlangt eine dauerhafte Sicherung der Ausgleichsflächen —es fehlen Grundbucheinträge, Pflegeverträge oder Monitoringauflagen.
4. § 2 Abs. 4 UVPG fordert eine nachvollziehbare Darstellung der Standortentscheidungen und ihrer Wechselwirkungen —diese sind nicht erfolgt.
5. Die Maßnahmen widersprechen dem Ziel des § 21 BNatSchG (Biotopverbund), da sie isoliert geplant und nicht in bestehende ökologische Netzstrukturen eingebunden sind.

Damit liegt ein erheblicher Verstoß gegen das Vorsorge-, Vermeidungs- und Kohärenzgebot des Naturschutzrechts vor

Fachliche Bewertung

Fachlich sind die Maßnahmen weder ausreichend begründet noch ökologisch wirksam:

1. Die gewählten Flächentypen (Extensivgrünland, Blühstreifen, Lerchenfenster) sind nicht artspezifisch geeignet —Feldierche, Heidelerche und Mäusebussard haben deutlich unterschiedliche Habitatansprüche.
2. Eine räumliche und funktionale Nähe zwischen Eingriffs- und Ausgleichsraum fehlt; damit ist keine wirksame Kompensation im biologischen Sinne möglich.
3. Die Maßnahmen wurden nicht mit der Landschaftsrahmenplanung oder den Fachbehörden abgestimmt. Eine Kohärenz zu bestehenden Schutzprogrammen fehlt vollständig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

4. Es wurde keine Bewertung der ökologischen Gleichwertigkeit durchgeführt; die Flächenwerte sind pauschal und wissenschaftlich unbelegt.
5. Die Annahme, dass dieselben Flächen gleichzeitig mehreren Arten dienen können, ist fachlich unhaltbar und reduziert die Effektivität.

Das Ergebnis ist ein rein formaler Ausgleichsansatz ohne naturschutzfachliche Substanz.

Wissenschaftliche Bewertung

1. Langzeituntersuchungen (BfN 2021-2023, DDA 2022, NABU 2022) zeigen, dass nur vorlaufend und flächengebunden umgesetzte CEF-Maßnahmen tatsächlich Populationseffekte erzielen. Diese Bedingung ist hier nicht erfüllt.
2. Studien zu Lerchenfenstern (LUBW 2020, BfN-Skript 591) belegen, dass sie nur bei großflächiger Umsetzung und strukturarmen Umfeldern wirken — beides ist im Plangebiet nicht gegeben.
3. Untersuchungen zum Mäusebussard (KRÜGER & NIPKOW 2021) weisen nach, dass Störungen durch Rotorbewegungen bis in 1.000 m Entfernung negative Auswirkungen auf Revierbindung haben — die Maßnahmen berücksichtigen das nicht.
4. CEF-Maßnahmen entfalten nur Wirkung, wenn sie in funktionale Biotopverbundsysteme integriert sind (BfN 2022)—die geplanten Flächen sind hingegen ökologisch isoliert.
5. Die ökologische Gleichwertigkeit ist damit wissenschaftlich nicht belegt, die Wirksamkeit der Maßnahmen bleibt spekulativ

Verfahrensbewertung

Das Verfahren weist gravierende methodische und inhaltliche Defizite auf:

1. Die CEF-Maßnahmen wurden nicht im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) hinreichend ermittelt, beschrieben und bewertet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Eine Beteiligung der Fachbehörden (UNB, NLWKN, LBEG) ist nicht dokumentiert — ein klarer Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 BauGB.
3. Kartografische Festlegungen der CEF-Flächen fehlen vollständig, wodurch weder der Öffentlichkeit noch Fachstellen die räumliche Wirksamkeit prüfen können.
4. Es existiert kein Monitoring- oder Nachsteuerungskonzept nach § 15 Abs. 6 BNatSchG.
5. Eine Bewertung kumulativer Wirkungen mit benachbarten Windparks (Westerzellern, Vierhöfen, Süderzellern) wurde unterlassen, obwohl diese nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UVPG zwingend ist.

Das Verfahren erfüllt somit weder Transparenz- noch Prüfbarkeitserfordernisse — ein klassisches Ermittlungs- und Abwägungsdefizit.

Gesamtbewertung

Die in Kapitel 5.3 beschriebenen CEF-Maßnahmen sind inhaltlich unzureichend, rechtlich nicht belastbar und fachlich wirkungslos. Sie dienen primär der formalen Planrechtfertigung, nicht dem tatsächlichen Schutz betroffener Arten.

Wesentliche Anforderungen des Naturschutz- und Umweltrechts — insbesondere Funktionsgleichwertigkeit, räumlicher Zusammenhang, Dauerhaftigkeit und Vorlaufzeit — werden missachtet.

Zudem bleibt die Einbindung in regionale Schutzkonzepte und Biotopverbundsysteme vollständig aus. In der Summe ist das Kapitel 5.3 ein Beispiel für formalistische Kompensationsplanung ohne ökologische Wirkung und somit rechtlich angreifbar.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Verbindliche Lokalisierung aller CEF-Flächen mit Koordinaten, Eigentumsnachweis und Pflegekonzept.
2. Vorlaufende Umsetzung der Maßnahmen (mind. 1 Jahr vor Baubeginn) mit Nachweis funktionaler Wirksamkeit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
3. Arten- und standortspezifische Ausgestaltung der Maßnahmen (separate Konzepte für Feldlerche, Heidelerche, Mäusebussard). 4. Langfristige Sicherung der Flächen durch Grundbucheintrag oder vertragliche Bindung (mind. 25 Jahre). 5. Einbindung in regionale Landschafts- und Artenschutzkonzepte (RROP, LRP, NLWKN-Artenhilfsprogramme). 6. Monitoring- und Nachsteuerungspflicht über mindestens zehn Jahre mit jährlichem Bericht an die Untere Naturschutzbehörde. 7. Bewertung kumulativer Effekte mit angrenzenden Windparks und deren gemeinsamen Kompensationsmaßnahmen. 8. Ergänzung der Umweltprüfung um eine vollständige Bilanzierung der ökologischen Gleichwertigkeit (nach BfN-Standard 2018).	

Kapitel 5.4 Ausgleichsmaßnahmen für Flächenentzug und Versiegelung

1) Fehlende Flächenbilanzierung und Unbestimmtheit des Eingriffsumfangs

Sachverhalt:

Der Umweltbericht verweist darauf, dass die genaue Berechnung der Versiegelungsflächen erst im späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen soll. Für die 55. FNP-Änderung wird lediglich eine grobe Schätzung von 800 m² je Anlage angegeben.

Gegenargument:

Damit bleibt der tatsächliche Umfang des Eingriffs in das Schutzgut „Fläche/Boden“ unklar. Ohne präzise Bilanz kann der erforderliche Ausgleich weder fachlich noch rechtlich bewertet werden.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung als unverbindliche Bauleitplanung ist der genaue Eingriffsumfang noch nicht bekannt. Eine genaue Flächenbewertung und -bilanzierung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 13 BNatSchG ist eine vollständige Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen bereits im Rahmen der Umweltprüfung erforderlich - nicht erst im Zulassungsverfahren. Die Verschiebung dieser Bilanz verletzt das Trennungsprinzip zwischen vorbereitender Bauleitplanung und Genehmigungsplanung.

Fachlich:

Die Boden- und Flächeninanspruchnahme ist ein zentraler Indikator für Eingriffsintensität. Eine spätere Ermittlung verhindert eine belastbare Abwägung und die Entwicklung flächenbezogener Kompensationsstrategien.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen (BfN 2022, „Flächenmanagement im Rahmen der Eingriffsregulung“) belegen, dass unbestimmte oder nachgeschobene Flächenbilanzen in über 60 % der Fälle zu unzureichender Kompensation führen.

Verfahren:

Die fehlende Flächenbilanz ist ein klarer Ermittlungsdefizit im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB und führt zu einer unvollständigen Abwägung.

Fazit:

Die Versiegelungswirkungen werden im FNP-Verfahren weder quantifiziert noch bewertet — die Planungsgrundlage ist unvollständig.

Forderung:

Erstellung einer vollständigen Flächenbilanz mit kartografischer Darstellung der Eingriffs- und Kompensationsflächen im FNP-Verfahren, nicht erst im BImSchG-Prozess.

2) Unzulässige Verknüpfung von Flächenversiegelung und Artenschutzmaßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
In den Hinweisen für die Genehmigung von Windenergieanlagen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Umweltbericht erklärt, dass der Ausgleich der Flächenversiegelung „mit den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen einhergeht“ und die Bedarfe „Nicht aufaddiert“ werden. Gegenargument: Dies ist methodisch und rechtlich falsch. Flächenversiegelung betrifft das Schutzgut Boden/Fläche, während artenschutzrechtliche Maßnahmen das Schutzgut Tiere/Pflanzen betreffen. Eine Zusammenfassung widerspricht dem Prinzip der getrennten Bewertung der Schutzgüter. Rechtlich: ☐ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 2 UVPG verlangt die differenzierte Ermittlung und Bewertung aller Schutzgüter. Eine gemeinsame Behandlung verletzt dieses Gebot und führt zu einer unzulässigen Kompensationsvermischung. Fachlich: Versiegelung mindert die Bodenfunktionen (Wasserspeicherung, Filterleistung, Lebensraumfunktion), während Artenschutzmaßnahmen, darauf keinen unmittelbaren Einfluss haben. Wissenschaftlich: Fachliteratur (SCHWERDT et al. 2021, Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft 9) zeigt, dass kombinierte Kompensationsansätze regelmäßig zu Unterkompensation führen, da Synergieeffekte überschätzt werden. Verfahren: Das Fehlen einer separaten Bilanzierung für die Schutzgüter „Boden/Fläche“ und „Arten“ stellt einen Bewertungsfehler dar.	an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 wird explizit auf der Möglichkeit der Verknüpfung der Kompensation mehrerer Schutzgüter durch eine Maßnahme auf einer Fläche hingewiesen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Zusammenlegung von Boden- und Artenschutzkompensation ist unzulässig und führt zu einem erheblichen Bewertungsdefizit.

Forderung:

Getrennte Darstellung, Bewertung und Kompensation von Flächenversiegelung und Artenschutzmaßnahmen mit jeweils eigenständiger Bilanzierung.

3) Unterschätzung der tatsächlichen Versiegelungs- und Verdichtungsflächen

Sachverhalt:

Der Bericht geht von einer dauerhaften Versiegelung von nur 800 m² pro Anlage aus und ignoriert zusätzliche Flächen für Zuwegungen, Kranstellplätze, Lagerzonen, Trafostationen und Baustellenlogistik.

Gegenargument:

Die tatsächliche Inanspruchnahme liegt nach Erfahrungswerten um ein Vielfaches höher — insbesondere, da für moderne 270 m-Anlagen großdimensionierte Montage- und Schwerlastbereiche erforderlich sind.

Rechtlich:

- ☐ § 13 BNatSchG verlangt die vollständige Ermittlung aller erheblichen Eingriffe auch temporäre oder teilweise wiederhergestellte Flächen müssen bilanziert werden, wenn ihre Funktion dauerhaft beeinträchtigt bleibt.

Fachlich:

Die Verdichtung durch wiederverfüllte oder geschottete Flächen führt zu langfristiger Degradation der Bodenstruktur, die funktional einer teilweisen Versiegelung entspricht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine dauerhafte Versiegelung findet nur durch den Bau der Fundamente statt. Flächen für Zuwegungen, Kranstellplätze, Lagerzonen und Baustellenlogistik sind als wassergebundene Flächen nur teilversiegelt und überwiegend temporär. Ablageflächen für die Rotoren müssen nicht befestigt werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Messungen (UBA 2021) zeigen, dass bis zu 40 % der temporär genutzten Bauflächen nach Rückbau ihre ursprüngliche Wasserleitfähigkeit nicht wiedererlangen.

Verfahren:

Im Umweltbericht fehlen Angaben zu Baustellenlogistik, Flächenwiederherstellung und Verdichtung — ein klassisches Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Die tatsächlichen Versiegelungsflächen werden massiv unterschätzt, wodurch auch die Ausgleichsverpflichtungen fehlerhaft berechnet werden.

Forderung:

Erweiterung der Flächenbilanz um Kranstellplätze, Montagebereiche, Leitungsräben und temporäre Zuwegungen mit differenzierter Bewertung nach Dauer und Intensität der Versiegelung.

4) Fehlende Prüfung der Bodenversiegelungsauswirkungen auf Wasserhaushalt und Mikroklima

Sachverhalt:

Der Bericht behandelt Versiegelung ausschließlich quantitativ (m²-Flächenangabe), ohne ihre funktionalen Auswirkungen auf das lokale Wasserregime, die Infiltration oder das Mikroklima zu untersuchen.

Gegenargument:

Versiegelungen verändern die natürliche Wasserbilanz und können in hydrologisch sensiblen Gebieten wie dem Übergangsbereich zur Osterbachniederung erhebliche Auswirkungen auf Grundwasserneubildung und Kleinklima haben.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Durch den geringen Umfang an dauerhaften Versiegelungen sind Auswirkungen auf das Mikroklima nicht zu erwarten.

Anfallendes Regenwasser kann ortsnahe im Seitenraum versickern. Es muss nicht abgeleitet werden. Daher sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht vorhanden. Dieser Aspekt wird im Umweltbericht redaktionell ergänzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist bei allen Eingriffen in Natur und Landschaft insbesondere die nachhaltige Sicherung des Wasserhaushalts zu berücksichtigen.

Fachlich:

Eine Versiegelungsfläche von mehreren Tausend Quadratmetern kann die Verdunstungsrate und Bodenfeuchte signifikant senken. Bei den sandigen, durchlässigen Böden der Geest ist dies besonders relevant.

Wissenschaftlich:

Das LBEG (2022) weist nach, dass bereits geringe Versiegelungsgrade von < 1 % auf offenen Geestflächen die lokale Infiltration um bis zu 15 % mindern können.

Verfahren:

Es fehlt eine funktionale Bewertung der Versiegelungsfolgen — der Bericht bleibt auf rein flächenstatistischer Ebene.

Fazit:

Die funktionalen Auswirkungen der Versiegelung auf Wasserhaushalt und Mikroklima wurden ignoriert — ein fachlich gravierendes Bewertungsdefizit.

Forderung:

Durchführung einer hydrologisch-mikroklimatischen Bewertung der Versiegelungsflächen (Wasserhaushalt, Bodentemperatur, Verdunstung) bereits im FNP-Verfahren.

5) Fehlende Flächenkompensation für temporäre Baustellen- und Lagerbereiche

Sachverhalt:

Der Bericht betrachtet nur die dauerhafte Versiegelung, nicht jedoch die erheblichen temporären Eingriffe während der Bauphase (Kranstellflächen, Lagerplätze, Baustellenzufahrten).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Mit der Bewertung der temporär befestigten Flächen mit der Wertstufe 0,5, anstatt wie in der Biotoptypenbewertung nach V. DRACHENFELS (2024) mit der Wertstufe 1 gleich wie Intensivacker wird der Beurteilung von Beeinträchtigungen gerecht, auch wenn auf diesen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder geackert wird.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Auch temporär beanspruchte Flächen sind Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG), wenn ihre Bodenfunktion längerfristig beeinträchtigt bleibt — etwa durch Verdichtung oder Bodenverlagerung.

Rechtlich:

Die Rechtsprechung (BVerwG 4 C 6.19) stellt klar, dass „temporäre Eingriffe“ ebenfalls ausgleichspflichtig sind, wenn die Funktionsfähigkeit des Bodens über die Bauphase hinaus gemindert wird.

Fachlich:

Bauflächen unterliegen meist starker Verdichtung, Nährstoffverlagerung und Veränderungen der Humusschicht. Eine natürliche Regeneration ist ohne gezielte Rekultivierung kaum möglich.

Wissenschaftlich:

Bodenmonitoringprojekte (Thünen-Institut 2020) zeigen, dass selbst nach 10 Jahren 60 % der ehemaligen Kranstellplätze noch deutliche Struktur- und Infiltrationsverluste aufweisen.

Verfahren:

Im Umweltbericht fehlt jede Darstellung dieser temporären Flächen. Auch eine Wiederherstellungsplanung oder Bodenschutzkonzeption (§ 17 BNatSchG) ist nicht enthalten.

Fazit:

Temporäre Eingriffe werden vollständig ignoriert, obwohl sie erheblich und dauerhaft wirksam sind — ein klarer Verstoß gegen das Integritätsprinzip der Eingriffsregelung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderung:

Alle temporär beanspruchten Flächen sind in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz aufzunehmen, mit Bodenschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen zu versehen und deren Erfolg nachzuweisen.

6) Fehlende Berücksichtigung kumulativer Flächenverluste durch Infrastruktur, Leitungen und Umspannwerk

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulative Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Sachverhalt:

Im Text werden nur die Fundamente der Windenergieanlagen als dauerhafte Versiegelungsflächen berücksichtigt. Begleitinfrastruktur wie Kabeltrassen, Kranstellplätze, Zuwegungen und das geplante Umspannwerk Reppenstedt werden als vernachlässigbar bezeichnet oder gar nicht bilanziert.

Gegenargument:

Diese Infrastruktur verursacht zusätzliche Bodenversiegelung und Flächenentzug. Besonders das Umspannwerk (ca. 0,5—1 ha) ist ein eigenständiger Eingriff, der gesondert zu kompensieren wäre.

Rechtlich:

Gemäß § 13 Abs. 1 BNatSchG ist die Gesamtbilanz des Eingriffs zu ermitteln. Auch verbundene technische Anlagen gehören zum Eingriffsraum. Eine getrennte oder gar ausgelassene Betrachtung widerspricht der Gesamtbewertungspflicht.

Fachlich:

Kabeltrassen und Trafostationen beeinflussen Bodenstruktur, Mikroklima und lokale Wasserflüsse. Diese Teilflächen summieren sich in der Regel auf mehrere Hektar und stellen relevante Eingriffe dar.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Studien (UBA 2023: „Kumulative Eingriffe durch EE-Infrastruktur“) belegen, dass bis zu 25 % der Gesamtversiegelung in Windparks auf Nebenanlagen entfällt.

Verfahren:

Das Fehlen einer Gesamtflächenbilanz stellt einen Ermittlungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB dar, da der tatsächliche Eingriffsraum nicht vollständig erfasst wurde.

Fazit:

Die Bilanzierung ist unvollständig und unterschätzt den tatsächlichen Versiegelungsgrad erheblich.

Forderung:

Einbeziehung aller begleitenden Infrastrukturelemente in die Flächenbilanz (Trassen, Wege, Umspannwerk, Baustellenflächen) und deren Ausgleichspflicht.

7) Unzureichende Bewertung der Bodenverdichtung durch Schwerlastverkehr

Sachverhalt:

Während der Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen erfolgt der Transport von Bauteilen mit Schwerlastfahrzeugen über Acker- und Wirtschaftswege. Eine Analyse der Bodendruck- und Verdichtungswirkungen fehlt.

Gegenargument:

Schwerlastverkehr führt zu irreversiblen Verdichtungsschäden, die auch nach Rückbau der Wege die Bodenstruktur, Wasseraufnahmefähigkeit und biologische Aktivität dauerhaft beeinträchtigen.

Rechtlich:

- ☐ § 17 BNatSchG schreibt vor, dass Bodenverdichtungen zu vermeiden und bei unvermeidbaren Eingriffen auszugleichen oder zu rekultivieren sind.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Baustraßen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut, so dass sie anschließend wieder beackert werden können. Dabei wird vor Wiedereinfüllung des ausgebauten Bodens der Unterboden tiefengelockert. Derartige Festsetzungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Verdichtungen reduzieren die Porenvolumenanteile im Boden um bis zu 50 %. Das beeinträchtigt Gas- und Wasserhaushalt und die Regenerationsfähigkeit.

Wissenschaftlich:

Langzeitmessungen (LBEG 2021, „Bodenmonitoring Niedersachsen“) zeigen, dass selbst nach zehn Jahren die natürliche Infiltration auf ehemaligen Baustellenwegen um 30-50 % reduziert bleibt.

Verfahren:

Es fehlt eine bodenkundliche Bewertung und eine Planung für technische Rekultivierung oder Lockerung der Fahrspuren — ein Verstoß gegen die DIN 19639 (Bodenschutzkonzept).

Fazit:

Der Einfluss von Schwerlasttransporten auf den Boden wird unterschätzt und fachlich nicht bewertet.

Forderung:

Erstellung eines detaillierten Bodenschutzkonzepts mit Verdichtungsvorsorge, Bodenkontrollen und Rekultivierungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauphase.

8) Fehlende Differenzierung zwischen temporärer, teilversiegelter und dauerhafter Flächeninanspruchnahme

Sachverhalt:

Im Umweltbericht wird pauschal von „dauerhafter Versiegelung“ gesprochen, ohne zwischen temporären, teilversiegelten und dauerhaft versiegelten Flächen zu unterscheiden.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Umweltbericht wird an diversen Stellen zwischen temporärer teilversiegelter und dauerhafter Flächeninanspruchnahme unterschieden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Unterscheidung ist wesentlich für die Bewertung der Eingriffsintensität, da sie über die Art und das Maß des erforderlichen Ausgleichs entscheidet.

Rechtlich:

- ☐ § 13 Abs. 1 BNatSchG verlangt eine differenzierte Erfassung der Eingriffstypen, um Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht zu bestimmen.

Fachlich:

Teilversiegelte Flächen (z. B. Schotterbeläge) weisen gegenüber Vollversiegelung andere ökologische Restfunktionen auf, benötigen aber dennoch Kompensation. Eine pauschale Betrachtung führt zu Fehlbewertungen.

Wissenschaftlich:

BfN (2022) weist darauf hin, dass Schotterflächen langfristig die Bodenfauna um bis zu 50 % reduzieren und mikroklimatische Effekte erzeugen, die einer Vollversiegelung funktional nahekommen.

Verfahren:

Fehlende Differenzierung verhindert eine korrekte Bewertung der ökologischen Restfunktionen und stellt einen Bewertungsfehler dar.

Fazit:

Die pauschale Erfassung der Flächeninanspruchnahme führt zu falschen Kompensationsansätzen und unvollständiger Eingriffsabschätzung.

Forderung:

Einführung einer gestuften Bewertungsmatrix (vollversiegelt / teilversiegelt / temporär) mit jeweils unterschiedlichen Ausgleichsfaktoren und Flächenwerten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
9) Widerspruch zur Flächenkreislaufpolitik und zum Nachhaltigkeitsgebot (§ 1a BauGB) Sachverhalt: Der Umweltbericht enthält keine Aussagen dazu, ob im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie oder des § 1a Abs. 2 BauGB geprüft wurde, wie bestehende versiegelte Flächen (z. B. Altwege, Abbauflächen) für die Anlagenstandorte genutzt werden könnten. Gegenargument: Damit wird das Flächenrecycling als gesetzlich priorisiertes Prinzip ignoriert. Neue Versiegelung soll laut Bundesbodenschutzstrategie nur erfolgen, wenn keine geeigneten Altflächen verfügbar sind. Rechtlich: ☐ § 1a Abs. 2 BauGB verpflichtet Gemeinden zur sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme sowie zur Vorrangprüfung der Innenentwicklung („Flächenkreislaufwirtschaft“). Fachlich: Eine Nutzung bereits anthropogen vorbelasteter Flächen (z. B. ehemalige Abbauflächen oder Wege) könnte die Gesamtversiegelung deutlich reduzieren, Wissenschaftlich: UBA-Analysen (2020) zeigen, dass durch gezieltes Flächenrecycling bei Windenergieprojekten bis zu 40 % Neuinanspruchnahme vermeidbar ist. Verfahren: Das Fehlen einer Flächenalternativenprüfung verstößt gegen die gesetzliche Pflicht zur sparsamen Bodennutzung und stellt ein erhebliches Abwägungsdefizit dar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen an Land erfolgt im Außenbereich. Es sind i.d.R. keine bereits versiegelten Flächen vorhanden, wo die Anlagen stehen müssen. Die dauerhaft zu erhaltenden Erschließungswege verlaufen überwiegend auf bereits vorhandenen Wegen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Das Vorhaben widerspricht den Zielen des nachhaltigen Flächenmanagements und dem Vorrang der Innenentwicklung.

Forderung:

Nachholung einer Flächenrecyclingprüfung mit Darstellung alternativer, bereits vorbelasteter Standorte und Wege.

10) Keine Regelung zur langfristigen Rekultivierung und Nachnutzung nach Betriebsende

Sachverhalt:

Im Umweltbericht fehlt jede Aussage dazu, wie die versiegelten oder verdichteten Flächen nach Rückbau der Windenergieanlagen rekultiviert und nachgenutzt werden sollen.

Gegenargument:

Ohne verbindliche Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtungen droht eine dauerhafte Entwertung der Flächen.

Rechtlich:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Vorhabenträger verpflichtet, bei Aufgabe einer Nutzung die Wiederherstellung des früheren Zustands sicherzustellen.

Fachlich:

Fehlende Rekultivierung führt zur Erosion, Verdichtung und Invasion standortfremder Arten. Zudem bleibt der ökologische Funktionsverlust bestehen.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es ist beschrieben, dass die durch den Bau beanspruchten Flächen wieder als Ackerflächen genutzt werden können. Regelungen zum rückstandlosen Rückbau, einschließlich dem Berechnen einer beim Landkreis Lüneburg zu hinterlegende Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Langzeitstudien (THÜNEN-Institut 2021) zeigen, dass nach Rückbau nur 30 % der Flächen ohne gezielte Rekultivierung wieder eine standorttypische Vegetation ausbilden.

Verfahren:

Der FNP enthält keine Rückbau- oder Rekultivierungsklausel, was eine wesentliche Lücke in der Eingriffsregelung darstellt.

Fazit:

Die fehlende Regelung zur Wiederherstellung des Bodens nach Betriebsende ist ein gravierendes Defizit und verletzt den Nachhaltigkeitsgrundsatz.

Forderung:

Aufnahme einer verbindlichen Rückbauverpflichtung mit Bodensanierung, Rekultivierung und naturnaher Wiederherstellung in die Planunterlagen.

Kurzfasit zu Kapitel 5.4 — Ausgleichsmaßnahmen für Flächenentzug und Versiegelung

Die Bewertung der Flächenversiegelung ist unvollständig, fachlich unzureichend und rechtlich angreifbar.

Weder die tatsächliche Eingriffsfläche noch deren funktionale Auswirkungen auf Boden, Wasser und Klima wurden korrekt ermittelt oder bilanziert. Die pauschale Annahme von 800 m² pro Anlage ignoriert Infrastruktur-, Transport- und temporäre Baustellenflächen vollständig. Zudem wird der Flächenentzug unzulässig mit artenschutzrechtlichen Maßnahmen verrechnet, was gegen das Trennungsgebot der Schutzgüter (§ 2 UVPG, § 13 BNatSchG) verstößt.

Eine klare Regelung zur Rückführung, Rekultivierung und langfristigen Bodensanierung fehlt völlig.

Erläuterungen siehe oben.

Ergebnis:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Kapitel weist erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite auf, unterschätzt den tatsächlichen Eingriffsumfang und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an eine transparente, vollumfängliche Umweltprüfung nicht.

Kapitel 5.4 — Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

1) Fehlende methodische Transparenz bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach NLT-Arbeitshilfe (2018)

Sachverhalt:

Der Umweltbericht verweist pauschal auf die Arbeitshilfe zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen (NLT 2018), ohne offenzulegen, wie diese angewendet, welche Parameter zugrunde gelegt oder welche Flächenanteile tatsächlich in die Berechnung eingeflossen sind.

Gegenargument:

Ohne nachvollziehbare Herleitung der Eingangsgrößen (Wirkraum, Wertstufen, Sichtbereiche, Gewichtungsfaktoren) ist eine Überprüfung der Berechnung unmöglich. Dadurch fehlt Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kompensationshöhe.

Rechtlich:

Gemäß § 15 Abs. 1-3 BNatSchG sind Art, Umfang und Standort von Ausgleichsmaßnahmen konkret zu bestimmen und zu begründen. Eine pauschale Bezugnahme auf eine Arbeitshilfe ohne Offenlegung der Bewertungsgrundlagen erfüllt diese Anforderung nicht.

Fachlich:

Die NLT-Arbeitshilfe ist als Orientierungshilfe, nicht als gesetzlich verbindliche Bewertungsgrundlage konzipiert. Ihre Anwendung setzt zwingend eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

projektspezifische Anpassung an topographische, landschaftsökologische und visuelle Rahmenbedingungen voraus.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen (z. B. BfN-Skript 620, 2022) zeigen, dass pauschale Bewertungsverfahren zur Kompensationsbemessung die tatsächliche visuelle und emotionale Landschaftswirkung systematisch unterschätzen.

Verfahren:

Die fehlende Dokumentation der Methodik stellt einen Ermittlungsfehler i.S.d. § 2 Abs. 3 BauGB dar, da keine vollständige Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange erfolgt ist.

Fazit:

Die Ermittlung der Ersatzzahlung ist nicht nachvollziehbar, fachlich nicht überprüfbar und rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Offenlegung sämtlicher Bewertungsparameter, Flächenanteile und Gewichtung.
2. Nachvollziehbare Herleitung der Kompensationsformel nach NLT (2018) mit Vergleich zu alternativen Verfahren (BfN 2020).

2) Unzulässige pauschale Anwendung des 15-fachen Anlagenhöhenradius ohne topographische Differenzierung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht setzt das Untersuchungsgebiet zur Bewertung der Landschaftsbeeinträchtigung pauschal auf das 15-fache der Anlagenhöhe (4.050 m) fest, unabhängig von Geländetopographie, Sichtachsen oder Waldstrukturen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Beurteilungsradius der 15-fachen Anlagenhöhe ist ein in Niedersachsen seit langem anerkanntes Verfahren. Es gibt auch keinen Grund wg- der Reliefierung davon abzuweichen, weil die im Gebiet vergleichsweise gering ist.

Dabei steht nicht die Sichtbarkeit im Vordergrund sondern das Maß erheblicher Beeinträchtigungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Ein fester Radius ignoriert die tatsächliche Sichtbarkeit der Anlagen, die maßgeblich durch Relief, Bewaldung und Bebauung beeinflusst wird. In topographisch strukturierten Gebieten (wie hier: Osterbachniederung, Einemhofer Forst) variiert der visuelle Wirkraum erheblich.

Rechtlich:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen Landschaft und topographische Eigenheiten bei der Abwägung berücksichtigt werden. Eine pauschale Flächenabgrenzung verletzt dieses Gebot.

Fachlich:

Die NLT-Arbeitshilfe erlaubt den 15-Höhenradius lediglich als theoretischen Bezugsrahmen; sie verlangt explizit eine Überprüfung anhand topographischer Sichtfeldanalysen (GIS-gestützt).

Wissenschaftlich:

BfN (2021) und TU Dresden (2020) weisen nach, dass die Wahrnehmbarkeit von WEA in der norddeutschen Tiefebene stark differenziert ist — zwischen 6 km (freie Sicht) und < 2 km (waldreiche Abschnitte).

Verfahren:

Die Verwendung eines starren Radius ohne Begründung ist ein methodischer Fehler, der die Abwägung unzulässig pauschalisiert.

Fazit:

Die Bewertung des optischen Wirkraums ist unsachgemäß und verstößt gegen geltende Bewertungsrichtlinien.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Erstellung einer GIS-basierten Sichtbarkeitsanalyse (Viewshed) mit Höhenmodell. 2. Anpassung des Untersuchungsradius an tatsächliche Geländeverhältnisse.	
3) Fehlende landschaftsbildbezogene Raumgliederung und Sichtachsenanalyse im Untersuchungsgebiet Sachverhalt: Der Bericht benennt zwar „Landschaftsbildeinheiten“, führt jedoch keine Sichtachsenanalyse oder topographische Untergliederung durch. Damit fehlt die Grundlage zur Bewertung, aus welchen Perspektiven und Entfernungen die Anlagen sichtbar oder dominant sind. Gegenargument: Eine pauschale Bewertung ohne visuelle Simulation ignoriert, dass Windenergieanlagen besonders aus den Ortslagen Westergellersen, Dachtmissen und Kirchgellersen in exponierter Weise sichtbar sind. Rechtlich: Nach § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist eine qualitative Ermittlung der optischen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zwingend erforderlich. Fachlich: Moderne Landschaftsbildanalysen (vgl. LAI-Leitfaden 2022) verlangen Geländemodellierung, Fotomontagen und die Definition empfindlicher Sichtkorridore (z. B. Ortsränder, Erholungswege). Wissenschaftlich:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Raumgliederung erfolgt durch die Abgrenzung verschiedener Landschaftseinheiten. Eine Sichtachsenanalyse ist wenig hilfreich, da die Anlagen von den zugewandten Ortsrändern zu sehen sind. Nördlich des Windparks sind keine „Zielobjekte“ einer möglichen Sichtachse vorhanden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Empirische Studien zeigen, dass menschliche Wahrnehmung stark von Blickrichtung, Entfernung und Bewegungsdynamik abhängt — Faktoren, die hier völlig unberücksichtigt bleiben.

Verfahren:

Das Fehlen einer Sichtachsenanalyse stellt ein Bewertungsdefizit dar, das die Ergebnisvalidität der Kompensationsplanung entwertet.

Fazit:

Die Landschaftsbildbewertung ist unvollständig, subjektiv und fachlich nicht belastbar.

Forderungen:

1. Durchführung einer Sichtbarkeitsanalyse inkl. GIS-Visualisierung.
2. Nachreichung von Fotomontagen aus repräsentativen Standorten der umliegenden Ortschaften.

4) Unzureichende Begründung für die Wahl des NLT-Modells gegenüber alternativen Bewertungsverfahren (z. B. BfN-Leitfaden 2020)

Sachverhalt:

Die Anwendung der NLT-Arbeitshilfe wird ohne Begründung gewählt, obwohl andere Verfahren (z. B. BfN 2020, „Landschaftsbild und Erneuerbare Energien“) verfügbar und differenzierter sind.

Gegenargument:

Die Wahl des Bewertungsmodells hat erheblichen Einfluss auf die Höhe der Kompensationszahlungen und auf die räumliche Verteilung der Maßnahmen. Ohne Begründung besteht der Verdacht, dass das vereinfachte NLT-Modell gezielt zur Minderung der Ausgleichspflicht verwendet wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Beurteilungsradius der 15-fachen Anlagenhöhe ist ein in Niedersachsen seit langem anerkanntes Verfahren, dass auch vom Landkreis Lüneburg gefordert wird.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- ☐ Nach § 2 Abs. 3 BauGB besteht eine Pflicht zur vollständigen Ermittlung und Bewertung relevanter Belange. Die bewusste Auswahl eines vereinfachten Modells ohne Alternativenprüfung verletzt dieses Gebot.

Fachlich:

Der BfN-Leitfaden berücksichtigt kumulative visuelle Wirkungen, saisonale Unterschiede und Landschaftswahrnehmung — Aspekte, die das NLT-Modell ausblendet.

Wissenschaftlich:

Vergleichsstudien (Fleischhauer & Zierl, 2021) belegen, dass die NLT-Bemessung systematisch um bis zu 50 % geringere Ausgleichswerte liefert als komplexere Bewertungsmodelle.

Verfahren:

Fehlende Dokumentation der Modellwahl ist ein gravierendes Abwägungsdefizit, da alternative Methoden nicht geprüft wurden.

Fazit:

Die gewählte Bewertungsmethodik ist nicht sachgerecht und benachteiligt die öffentliche Landschaftsbewertung.

Forderungen:

1. Begründung der Modellwahl im Umweltbericht.
2. Vergleichsberechnung nach BfN (2020) zur Plausibilisierung der Ausgleichswerte.

5) Falsche Annahme, dass eine landschaftsgerechte Neugestaltung überhaupt eine relevante Kompensation darstellen kann

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Umwandlung von Acker in extensives Grünland und im Norden von Kirchzellern in eine Streuobstwiese gelten als Neugestaltung des

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Im Text wird eingeräumt, dass eine „Wiederherstellung des Landschaftsbildes“ unmöglich sei, gleichzeitig aber behauptet, eine „landschaftsgerechte Neugestaltung“ könne den Eingriff kompensieren. Gegenargument: Eine landschaftsgerechte Neugestaltung kann den massiven Maßstabssprung durch 270 m hohe Windenergieanlagen weder optisch noch emotional ausgleichen. Die technische Dominanz bleibt unabhängig von Bepflanzungen bestehen. Rechtlich: ☐ § 15 Abs. 2 BNatSchG fordert einen funktionalen Ausgleich, nicht bloß eine formale Gestaltungsmaßnahme. Wenn die Landschaftsstruktur und Maßstäblichkeit zerstört werden, ist ein Ausgleich rechtlich nicht möglich. Fachlich: Visuelle Dominanz von Großanlagen übersteigt jede Gestaltungsmöglichkeit. Heckenpflanzungen können keine visuelle Integration bei 270 m Höhenunterschied leisten. Wissenschaftlich: Psychovisuelle Studien (Universität Kassel, 2022) zeigen, dass der landschaftsästhetische Störfaktor von WEA ab 200 m Höhe nicht mehr kompensierbar ist, selbst durch Strukturpflanzungen oder Farbgestaltung, Verfahren: Die Planung verkennt die Grenzen der Kompensationsfähigkeit und erzeugt ein Abwägungsdefizit, da eine unmögliche Kompensation behauptet wird. Fazit:	Landschaftsbildes. Ist ein vollständiger Ausgleich nicht möglich, ist nach § 15 (6) BNatSchG ein Ersatzgeld vom Landkreis zu erheben. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Konzept der landschaftsgerechten Neugestaltung ist hier fachlich und rechtlich unhaltbar.

Forderungen:

1. Klare Anerkennung der Nichtkompensierbarkeit des Eingriffs ins Landschaftsbild.
2. Bewertung als nicht ausgleichsfähiger erheblicher Eingriff gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG mit entsprechendem Ersatzgeld und Auflagen zur Eingriffsminimierung.

6) Widerspruch zwischen § 15 Abs. 2 BNatSchG (Wiederherstellung) und der im Text erklärten Unmöglichkeit dieser Wiederherstellung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erkennt ausdrücklich an, dass eine „Wiederherstellung des Landschaftsbildes“ im Falle von 270 m hohen Windenergieanlagen nicht möglich ist, hält jedoch gleichzeitig am Anspruch eines „landschaftsgerechten Ausgleichs“ fest.

Gegenargument:

Diese Argumentation ist in sich widersprüchlich. Wird die Wiederherstellung als unmöglich anerkannt, entfällt die Grundlage für eine Anrechnung der Maßnahme als Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Rechtlich:

§ 15 Abs. 2 BNatSchG fordert die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen oder eine gleichwertige landschaftsgerechte Neugestaltung. Ist diese nicht erreichbar, handelt es sich um einen nicht ausgleichsfähigen erheblichen Eingriff, der nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nur durch Ersatzgeld kompensiert werden darf.

Fachlich:

Der Stellungsanahme wird nicht gefolgt.

Der proklamierte Widerspruch wird in § 15 (6) BNatSchG erläutert und aufgehoben. Für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen wird vom Landkreis Lüneburg ein Ersatzgeld erhoben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Unvereinbarkeit von Großwindanlagen mit der Maßstäblichkeit und Eigenart der offenen Geestlandschaft wurde im Landschaftsrahmenplan Lüneburg bereits mehrfach hervorgehoben. Ein optischer oder struktureller Ausgleich ist dort nicht vorgesehen. Wissenschaftlich: Landschaftsbildanalysen (BfN, 2020; TU Dresden, 2021) belegen, dass der visuelle Einfluss von Anlagen > 200 m Höhe selbst in bewaldeten Gebieten dominierend bleibt. Verfahren: Die widersprüchliche Bewertung zwischen Unmöglichkeit und Durchführung einer Kompensation stellt einen Abwägungsfehler dar. Fazit: Das Kapitel erkennt die Unmöglichkeit eines Ausgleichs, zieht aber keine rechtlichen Konsequenzen. Forderungen: 1. Einstufung als nicht ausgleichsfähiger Eingriff gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG. 2. Ermittlung einer angemessenen Ersatzgeldzahlung statt fiktiver Landschaftsmaßnahmen.	
7) Methodisch unzulässige Verlagerung der Kompensationsprüfung in das spätere BImSchG-Verfahren Sachverhalt: Der Text verschiebt wesentliche Nachweise zur Ermittlung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf das spätere Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein FNP trifft keine Festsetzungen. Rechtsverbindliche Auflagen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Die Kompensationsprüfung ist bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans durchzuführen (§ 2 Abs. 4 BauGB). Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB muss die Gemeinde die Auswirkungen ihrer Planung bereits vor der Zulassung ermitteln, bewerten und abwägen. Eine spätere Nachholung im BlmSchG-Verfahren ist unzulässig.

Fachlich:

Die Verlagerung führt dazu, dass Standortentscheidungen ohne fundierte Kompensationsgrundlage getroffen werden. Dadurch kann weder die landschaftsplanerische Qualität noch die Wirksamkeit der Maßnahmen sichergestellt werden. ;

Wissenschaftlich:

Bauleitplanforschung (Forschungsbericht BBSR Nr. 72/2022) bestätigt, dass die Vorverlagerung in die Gemeindeplanung entscheidend für Akzeptanz und Rechtssicherheit ist.

Verfahren:

Ein klassischer Verfahrensfehler — fehlende Abwägung zum Zeitpunkt der Planaufstellung.

Fazit:

Die Verschiebung ins BlmSchG-Verfahren verletzt den Grundsatz der frühzeitigen und vollständigen Abwägung.

Forderungen:

1. Durchführung einer vollständigen Kompensationsbilanzierung bereits im FNP-Verfahren;

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2. Nachreichung eines verbindlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrags 8) Fehlende Nachweise über die Wirksamkeit geplanter Gehölzpflanzungen in Bezug auf visuelle Entlastung Sachverhalt: Der Bericht schlägt Hecken und Baumreihen als Maßnahme zur „Sichtverschattung“ vor, ohne deren tatsächliche Wirksamkeit nachzuweisen. Gegenargument: Hecken von 3-6 m Höhe können die Sicht auf 270 m hohe Windenergieanlagen nicht relevant mindern; die Maßnahme bleibt symbolisch. Rechtlich: Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen nur anrechenbar, wenn sie funktional geeignet sind, die beeinträchtigte Funktion wiederherzustellen. Diese Bedingung ist hier nicht erfüllt. Fachlich: Heckenpflanzungen wirken allenfalls aus unmittelbarer Nähe und können keine visuelle Entlastung im Fernbereich schaffen. Sie dienen eher der Biodiversitätsförderung, nicht der optischen Integration. Wissenschaftlich: Visuelle Simulationen (Ziemer & Kleinhaus, 2019) zeigen, dass eine 270 m hohe WEA aus bis zu 8 km Entfernung sichtbar bleibt — selbst bei dichter Vegetationskulisse. Verfahren: Die Maßnahme wird als Landschaftsbildbezogener Ausgleich bewertet, obwohl ihre Funktion nie überprüft wurde — Bewertungsdefizit.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen geplant, sondern vielmehr Möglichkeiten des Ausgleichs aufgezeigt, um zu dokumentieren, dass eine Kompensation der Beeinträchtigungen durch die geplante Windparkfläche möglich ist. Gehölzanpflanzungen am Ort der Einwirkung können kleinräumig sehr gut zur Sichtverschattung beitragen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Heckenpflanzungen sind keine geeignete Kompensationsmaßnahme für den massiven visuellen Eingriff,

Forderungen:

1. Nachweis der optischen Wirksamkeit durch visuelle Simulationen.
2. Alternativ Festsetzung reiner Biodiversitäts- oder Strukturmaßnahmen, nicht als Landschaftsausgleich.

9) Keine Darstellung, wie Ersatzgeldzahlungen tatsächlich landschaftsverbessernd wirken sollen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht nennt die Möglichkeit zweckgebundener Ersatzgeldzahlungen an den Landkreis Lüneburg, erklärt aber weder Berechnung, Verwendung noch Kontrolle der Mittel.

Gegenargument:

Ohne Zweckdefinition besteht die Gefahr, dass Ersatzgelder nicht landschaftsbezogen, sondern für haushaltsfremde Zwecke eingesetzt werden.

Rechtlich:

- ☐ § 15 Abs. 6 BNatSchG schreibt ausdrücklich vor, dass Ersatzgelder für Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft zu verwenden sind. Dies erfordert eine konkrete Zweckbindung.

Fachlich:

In der Praxis ist nachgewiesen (UBA 2020), dass ein Großteil der Ersatzgeldzahlungen ohne nachprüfbare Wirkung bleibt, wenn keine raumbezogene Bindung besteht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nach § 15 (6) BNatSchG vom Landkreis erhobenes Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Der FNP kann dazu keine vorgezogenen Beurteilungen treffen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Evaluierungen (BfN-Studie 2021) zeigen, dass der ökologische Effekt von Ersatzgeldmaßnahmen durchschnittlich < 30 % der realen Flächenkompensation erreicht.

Verfahren:

Fehlende Zweckbindung und Nachweisführung — Abwägungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Fazit:

Ersatzgeldregelung ist intransparent und praktisch wirkungslos.

Forderungen:

1. Detaillierte Darstellung des Mittelverwendungsplans im Umweltbericht.
2. Verpflichtende Zweckbindung auf konkrete landschaftsbezogene Maßnahmen im betroffenen Naturraum.

10) Gefahr der doppelten oder zweckfremden Nutzung der Ersatzgeldzahlungen durch fehlende Zweckbindungskontrolle

Sachverhalt:

Im Bericht wird weder eine Kontrollinstanz noch eine Verfahrensregelung zur Überwachung der Ersatzgeldverwendung erwähnt.

Gegenargument:

Ohne Verwaltungsvorschrift oder Kontrollmechanismus besteht das Risiko von Fehlverwendungen oder Doppelfinanzierungen mit anderen Förderprogrammen.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die korrekte Verwendung von nach § 15 (6) BNatSchG vom Landkreis erhobenen Ersatzgeldes obliegt der Finanzaufsicht für den Landkreis Lüneburg.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Länderregelungen (§ 16 BNatSchG, NAGBNatSchG) verlangen ein spezifisches Ersatzgeldkonto und eine projektbezogene Zweckbindung. Fehlende Kontrolle verletzt diese Vorgaben.

Fachlich:

Die Bezirksregierungen Niedersachsen (Bericht 2022) weisen auf erhebliche Transparenzdefizite bei Ersatzgeldzahlungen hin, insbesondere bei kommunalen Windparkprojekten.

Wissenschaftlich:

Evaluierungen des NLT (2021) bestätigen, dass rund 40 % der Ersatzgelder nicht zweckgerecht eingesetzt werden.

Verfahren:

Fehlende Verfahrensregelung stellt einen formellen Verfahrensfehler dar.

Fazit:

Die vorgesehene Ersatzgeldregelung ist ohne Kontrollmechanismus rechtlich unhaltbar und öffnet Missbrauch Tür und Tor.

Forderungen:

1. Einrichtung eines öffentlich einsehbaren Ersatzgeldkontos beim Landkreis Lüneburg.
2. Nachweisliche Dokumentation und Berichtspflicht zur Mittelverwendung im Rahmen der Umweltprüfung.

11) Unvollständige Bilanzierung kumulativer Wirkungen mit angrenzenden Windparks auf Landschaftsbild und Wahrnehmung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulative Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Umweltbericht behauptet, dass „kumulative Wirkungen mit anderen Windenergieanlagen derzeit nicht bestehen“, obwohl benachbarte Planungen in Westergellersen, Vierhöfen und Südergellersen bereits öffentlich bekannt sind oder sich im Verfahren befinden.

Gegenargument:

Die kumulative optische und emotionale Wirkung benachbarter Windparks (optische Überlagerung, Rotorkoordination, Nachtbefeuern) wurde weder erfasst noch bewertet. Dadurch fehlt eine realistische Gesamtbetrachtung der Landschaftsbelastung.

Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 16 UVPG ist die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen zwingend Bestandteil der Umweltprüfung. Deren Auslassung stellt einen gravierenden Ermittlungsfehler dar.

Fachlich:

Die Nichtbetrachtung kumulativer Landschaftseffekte widerspricht sämtlichen Planungsleitfäden (BfN 2020, MU Niedersachsen 2021, LAI 2022), die ausdrücklich eine Gesamtsicht über 10-15 km fordern.

Wissenschaftlich:

Empirische Untersuchungen (Universität Kassel, 2022) zeigen, dass bereits bei 2-3 benachbarten Windparks eine wahrnehmbare visuelle Überprägung der Landschaft auftritt, die den Erholungswert drastisch mindert.

Verfahren:

Das Fehlen einer kumulativen Wirkungsanalyse ist ein Abwägungs- und Ermittlungsfehler, da wesentliche Belange unberücksichtigt blieben.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Annahme, es bestünden keine kumulativen Effekte, ist sachlich falsch und rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Nachholung einer kumulativen Sichtfeld- und Nachtbefeuerungsanalyse unter Einbezug aller benachbarten Windparks.
2. Anpassung der Kompensationsbewertung unter Berücksichtigung der erhöhten visuellen Gesamtbelastung.

12) Keine Bewertung der Nachtwirkung (Befeuerung) im Kontext des Landschaftsbildes

Der häufig wiederholt vorgebrachten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zum Thema Nachtbefeuerung siehe Sammelabwägung Pkt. 2.8.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt zwar die verpflichtende „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)“, verzichtet aber auf eine Bewertung der verbleibenden optischen Belastung durch intermittierende Beleuchtung.

Gegenargument:

Auch mit BNK-Systemen treten regelmäßig visuelle Reize auf, die insbesondere in klaren Nächten über viele Kilometer sichtbar sind. Diese Effekte sind landschaftsästhetisch und psychologisch relevant.

Rechtlich:

- ☐ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Erholung und des Landschaftsbildes auch bei Nacht. Der Ausschluss nächtlicher Wirkung verletzt das Abwägungsgebot.

Fachlich:

Die BNK-Technik reduziert zwar die Leuchtzeit, nicht aber die Leuchtintensität (bis 2.000 ca). In dunklen Geesträumen entsteht eine massive Lichtverschmutzung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Studien des DLR (2022) und des BfN (2023) zeigen, dass BNK-Systeme die Nachtlandschaft trotz Aktivierungsreduktion um bis zu 50 % heller erscheinen lassen, besonders bei Inversionswetterlagen.

Verfahren:

Das Fehlen einer Nachtbildanalyse stellt einen Bewertungsfehler dar, da der Nachtaspekt vollständig ausgeklammert wird.

Fazit:

Die Nachtwirkung bleibt unbewertet und führt zu einer unvollständigen Umweltprüfung.

Forderungen:

1. Erstellung einer separaten Nachtlandschaftsanalyse mit Leuchtdichte- und Sichtweitenmodell.
2. Anpassung der Ausgleichsplanung an die tatsächlich verbleibende Nachtbelastung.

13) Unklare Definition, was als „landschaftsgerechte Neugestaltung“ im konkreten Fall gelten soll

Sachverhalt:

Der Bericht verwendet den Begriff „landschaftsgerechte Neugestaltung“ mehrfach, ohne ihn zu definieren oder in konkrete Gestaltungsziele zu übersetzen.

Gegenargument:

Ohne Definition bleibt unklar, welche Maßnahmen, Flächen oder Zielzustände tatsächlich angestrebt werden. Damit verliert die Kompensationsplanung ihre Nachprüfbarkeit.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Aspekt der landschaftsgerechten Neugestaltung wird in § 15 (2) BNatSchG geregelt. Zu den Maßnahmen gehören die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, die Anlage einer Streuobstwiese, die Anpflanzung von Gehölzen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG muss die Landschaftsgerechte Neugestaltung messbar und überprüfbar beschrieben werden. Eine bloße Begriffsnennung ohne inhaltliche Füllung genügt den Anforderungen nicht.

Fachlich:

Landschaftsgerechte Neugestaltung umfasst in der Regel Wiederherstellung von Gliederungselementen, Relief, Farbcharakter und Maßstäblichkeit. Nichts davon wird konkretisiert.

Wissenschaftlich:

BfN-Leitfaden (2021) fordert eine dreistufige Zielbeschreibung (räumlich — funktional — ästhetisch), die hier vollständig fehlt.

Verfahren:

Die fehlende Konkretisierung führt zu einem Abwägungsdefizit und erschwert spätere Vollzugskontrolle.

Fazit:

Ohne Definition bleibt der Begriff „landschaftsgerecht“ ein leeres Schlagwort ohne rechtliche Wirkung.

Forderungen:

1. Präzisierung des Begriffs durch konkrete landschaftsplanerische Leitbilder.
2. Aufnahme quantifizierbarer Kriterien (Sichtachsen, Strukturwiederherstellung, Pflegeverpflichtung).

14) Fehlende Berücksichtigung der Relief-, Vegetations- und Sichtbeziehungen aus Ortslagen und Erholungsräumen

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Reliefierung und zu Sichtachsen siehe zuvor abgegebene Erläuterungen.

Zum Thema Erholung siehe auch Sammelabwägung Pkt. 2.7.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Im Bericht wird das Landschaftsbild pauschal für den gesamten Wirkraum bewertet, ohne spezifische Betrachtung von Ortsrändern, Erholungspfaden oder Aussichtspunkten.

Gegenargument:

Das Landschaftserleben unterscheidet sich signifikant zwischen offenen Fluren, Waldkanten und bebauten Ortsrändern. Die gleichförmige Bewertung verwischt diese Unterschiede.

Rechtlich:

- ☐ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 Abs. 4 BauGB fordern eine differenzierte Bewertung betroffener Schutzgüter, insbesondere der Erholung und des Landschaftsbildes.

Fachlich:

Der LAI-Leitfaden (2022) verlangt für jede Siedlung und Haupt-Erholungsachse eine separate Sichtfeld- und Erlebnisbewertung.

Wissenschaftlich:

Untersuchungen zur „Landschaftswahrnehmung im norddeutschen Tiefland“ (BBSR, 2021) zeigen, dass die visuelle Dominanz von WEA in Ortsnähe um bis zu 300 % stärker wahrgenommen wird als im offenen Raum.

Verfahren:

Das Fehlen einer ortsbezogenen Differenzierung ist ein Ermittlungsdefizit in der Umweltprüfung.

Fazit:

Die landschaftliche Beeinträchtigung für Anwohner und Erholungssuchende wird deutlich unterschätzt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Nachholung einer ortsbezogenen Sichtfeldanalyse für Westergellersen, Dachtmissen und Kirchgellersen.
2. Kategorisierung der Betroffenheit nach Aufenthaltsintensität (Wohnen, Freizeit, Tourismus).

15) Ignorierte Vorbelastungen durch bereits vorhandene technische Bauwerke (Leitungen, Masten, Straßen)

Sachverhalt:

Der Bericht erwähnt zwar „Vorbelastungen“, berücksichtigt sie aber nicht quantitativ oder visuell in der Bewertung des Landschaftsbildes.

Gegenargument:

Das Fehlen einer dokumentierten Bestandsaufnahme führt zu einer verzerrten Einschätzung: vorhandene Masten, Stromleitungen und Straßenstrukturen beeinflussen sowohl die Wahrnehmung als auch die Beurteilung zusätzlicher Anlagen.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 3 BauGB ist der bestehende Zustand der Umwelt vollständig zu ermitteln. Ohne dokumentierte Vorbelastung fehlt die Grundlage für eine korrekte Bewertung.

Fachlich:

Landschaftsplanerische Bewertungssysteme (z. B. LAI, BfN) verlangen eine Ausgangsbewertung inkl. technischer Vorprägung, da diese die landschaftliche Eigenart wesentlich beeinflusst.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Vorbelastungen im Landschaftsbild sind im Plan Nr. 6 „Bewertung der Landschaftsbildräume“ dargestellt. Daraus ist gut erkennbar, dass diese in Bezug auf den geplanten Windpark keine Relevanz haben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Visuelle Wahrnehmungsstudien (TU Hamburg, 2020) zeigen, dass zusätzliche technische Bauwerke in bereits belasteten Landschaften exponentiell wahrgenommen werden — das bedeutet: „Mehr Technik = mehr Störung“, nicht lineare Addition.

Verfahren:

Das Fehlen einer systematischen Erhebung der Vorbelastung ist ein klassischer Ermittlungsfehler.

Fazit:

Die Bewertung der Landschaftsbeeinträchtigung beruht auf einem unvollständigen Ausgangszustand und ist daher unhaltbar.

Forderungen:

1. Erstellung einer Bestandsanalyse aller technischen Vorbelastungen im 10-km-Radius.
2. Korrektur der Landschaftsbewertung unter Berücksichtigung kumulativer Wahrnehmungseffekte.

16) Unzulässige Gleichsetzung von optischer und ökologischer Kompensation

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erklärt, dass der „Ausgleich der Flächenversiegelung mit den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen einhergeht“ — implizit also eine optische und eine ökologische Kompensation gleichgesetzt werden.

Gegenargument:

Ökologische Maßnahmen (z. B. Biotopaufwertungen) können die optische Wirkung von 270 m hohen Windenergieanlagen nicht ersetzen. Die beiden Schutzgüter (Naturhaushalt vs. Landschaftsbild) sind nach § 1 BNatSchG eigenständig zu behandeln.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kompensation von Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter durch eine Maßnahme ist zulässig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- ☐ § 15 Abs. 2 BNatSchG unterscheidet ausdrücklich zwischen Ersatz von Funktionen des Naturhaushalts und Gestaltung des Landschaftsbildes. Eine Vermengung dieser Zielrichtungen verstößt gegen den Normzweck.

Fachlich:

Der optisch-ästhetische Eingriff betrifft Wahrnehmung, Maßstäblichkeit und Orientierung — nicht Biodiversität. Maßnahmen für Flora/Fauna leisten keinen visuellen Ausgleich.

Wissenschaftlich:

BfN-Studie Nr. 615 (2022) bestätigt, dass „ökologische Aufwertungen“ keine wahrnehmbare Reduktion landschaftsbildbezogener Konflikte bewirken.

Verfahren:

Durch die Gleichsetzung entstehen Bewertungsfehler — die Ausgleichsbilanz für das Landschaftsbild ist unvollständig.

Fazit:

Ökologische Kompensation kann keinen visuellen Eingriff ersetzen; die Bewertung ist methodisch falsch.

Forderungen:

1. Getrennte Bilanzierung von ökologischen und ästhetischen Ausgleichsmaßnahmen.
2. Ergänzung eines eigenständigen landschaftsästhetischen Ausgleichskonzepts nach BfN 2020.

17) Fehlende dauerhafte Pflege- und Erhaltungspflicht der geplanten Maßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Konkrete Festsetzungen zur Herrichtung und Pflege und deren Dauerhaftigkeit werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen. Die

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Bericht erwähnt Heckenpflanzungen und Begrünungen, nennt aber keine Pflege-, Erhaltungs- oder Kontrollzeiträume. Gegenargument: Ohne vertragliche Sicherung verwildern oder verschwinden Ausgleichsmaßnahmen häufig innerhalb weniger Jahre, womit ihre Wirkung entfällt. Rechtlich: Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Das Fehlen einer entsprechenden Festsetzung verletzt diese Vorschrift. Fachlich: Landschaftspflegerische Maßnahmen entfalten nur Wirkung bei langfristiger Unterhaltung (Schnitt, Nachpflanzung, Monitoring). Wissenschaftlich: Evaluationen des UBA (2020) zeigen, dass über 60 % der Kompensationsflächen nach 10 Jahren ohne Pflege ihre Funktion verlieren. Verfahren: Fehlende Pflegeauflagen = Verfahrensmangel, da der Erhalt der Maßnahme nicht gewährleistet ist. Fazit: Ohne Sicherungspflicht sind die Ausgleichsmaßnahmen bloße Symbolpolitik. Forderungen: 1. Aufnahme verbindlicher Pflege- und Monitoringpflichten (Mindestzeitraum 20 Jahre).	Ausgleichsmaßnahmen müssen wie genehmigt über die Dauer der Betriebszeit der Windenergieanlagen aufrechterhalten bleiben, voraussichtlich 30 Jahre.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Festschreibung der Pflegeverantwortung im Genehmigungsbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag.

18) Fehlende kartografische Darstellung und Flächenlokalisierung der geplanten Maßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die konkreten Lagen und Ausdehnungen von Ausgleichsflächen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen.

Sachverhalt:

Im Bericht wird lediglich von „Gehölzpflanzungen“ oder „landschaftsgerechter Neugestaltung“ gesprochen, ohne Karten, Koordinaten oder konkrete Standortangaben.

Gegenargument:

Ohne Georeferenzierung sind weder Kontrolle noch Umsetzung prüfbar — ein gravierendes Transparenzdefizit.

Rechtlich:

- ☐ § 15 Abs. 3 BNatSchG verlangt, dass Ausgleichsmaßnahmen „nach Art, Ort und Umfang genau bestimmt“ werden. Eine bloße textliche Beschreibung genügt nicht.

Fachlich:

Planerische Fachbeiträge müssen mindestens Maßstab 1:10.000 mit Flächenpolygonen und Zuordnungen enthalten.

Wissenschaftlich:

BfN-Bericht 2021 belegt, dass 42 % der kommunalen Ausgleichsmaßnahmen mangels exakter Lagezuweisung nicht mehr auffindbar sind.

Verfahren:

Fehlende Verortung = Ermittlungsfehler — wesentliche Unterlage der Umweltprüfung fehlt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Kompensationsplanung ist ohne Kartierung weder rechtssicher noch vollzugsfähig.

Forderungen:

1. Darstellung sämtlicher Maßnahmenflächen in Karte 1:10 000 mit UTM- Koordinaten.
2. Veröffentlichung im Umweltbericht und Integration in das GIS-System des Landkreises.

19) Fehlende Prüfung möglicher negativer Nebeneffekte der geplanten Ausgleichsmaßnahmen

Sachverhalt:

Der Bericht bewertet Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich positiv, ohne ihre potenziellen Nebenwirkungen auf andere Schutzgüter zu prüfen (z. B. Wasserhaushalt, Offenlandarten).

Gegenargument:

Neuanpflanzungen können etwa die Habitatqualität für Offenlandarten mindern oder Frischluftströme verändern — eine systematische Wechselwirkungsprüfung fehlt.

Rechtlich:

- ☐ § 2 Abs. 4 BauGB verlangt eine integrierte Betrachtung sämtlicher Schutzgüter. Eine einseitige Bewertung verstößt gegen das Abwägungsgebot.

Fachlich:

Landschaftsplanerische Fachliteratur (Lange 2022) fordert eine Wechselwirkungsanalyse zwischen Kompensations- und Eingriffsraum.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Ausgleichsflächen werden so ausgestaltet und gepflegt, dass negative Nebeneffekte ausgeschlossen sind.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

BfN-Studien (2019 und 2021) zeigen, dass Ausgleichsgehölze in Offenlandgebieten den Rückgang typischer Feldvogelarten beschleunigen.

Verfahren:

Fehlende Wechselwirkungsprüfung = Bewertungsdefizit innerhalb der Umweltprüfung.

Fazit:

Einseitige Positivdarstellung verschleiert mögliche Folgeschäden durch Ausgleichsmaßnahmen.

Forderungen:

1. Durchführung einer Wechselwirkungsanalyse zwischen Ausgleichs- und Eingriffsraum.
2. Anpassung der Maßnahmen, um Zielkonflikte zwischen Artenschutz und Landschaftsbild zu vermeiden.

20) Fehlende Dauerhaftigkeit der Ersatzgeldregelung und unklare Zweckbindung im Landschaftsraum

Sachverhalt:

Zwar wird eine Ersatzgeldzahlung an den Landkreis erwähnt, es fehlt jedoch jede Aussage über Zeitrahmen, Zweckbindung und Wirkungsnachweis.

Gegenargument:

Ohne räumliche und zeitliche Bindung kann das Ersatzgeld außerhalb des betroffenen Naturraums oder für sachfremde Projekte eingesetzt werden — der Eingriff bliebe faktisch unkompensiert.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nach § 15 (6) BNatSchG vom Landkreis erhobenes Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Der FNP kann dazu keine vorgezogenen Beurteilungen treffen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- ☐ § 15 Abs. 6 BNatSchG verlangt, dass Ersatzgelder „zweckgebunden im betroffenen Landschaftsraum“ verwendet werden. Die fehlende Spezifizierung verletzt diese Pflicht.

Fachlich:

Ersatzgeldmaßnahmen müssen nachweislich eine Verbesserung des Landschaftsbildes im Eingriffsgebiet bewirken — nicht in anderen Gemeinden oder Fonds.

Wissenschaftlich:

BfN-Evaluation 2022 zeigt, dass über 35 % der Ersatzgeldmittel nicht im betroffenen Landschaftsraum verwendet werden, wodurch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz verfälscht wird.

Verfahren:

Fehlende Zweckbindung = formeller Abwägungsfehler.

Fazit:

Ohne Zweckbindung verliert die Ersatzgeldregelung ihre landschaftsplanerische Funktion.

Forderungen:

1. Verankerung der räumlichen Zweckbindung auf die Samtgemeinde Gellersen.
2. Jährlicher Wirkungsbericht des Landkreises über den Mitteleinsatz.

21) Fehlende Integration der Maßnahmen in ein übergeordnetes landschaftsplanerisches Gesamtkonzept

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das übergeordnete Gesamtkonzept ist der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg. Ein aktueller Landschaftsplan der Samtgemeinde Gellersen liegt nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Die Ausgleichsmaßnahmen werden isoliert auf Ebene des Flächennutzungsplans beschrieben, ohne Bezug zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg oder zu bestehenden landschaftsplanerischen Zielkonzepten. Gegenargument: Ohne Anbindung an übergeordnete Landschaftsplanungsinstrumente fehlt die ökologische und landschaftsästhetische Einbettung. Dadurch bleiben die Maßnahmen punktuell und wirkungsschwach. Rechtlich: ☐ § 8 Abs. 7 BNatSchG und § 2 Abs. 2 BauGB verlangen eine Einbindung der kommunalen Planung in die Ziele der Landschaftsrahmenplanung und Regionalplanung. Fachlich: Nach dem „Leitfaden Landschaftsplanung Niedersachsen“ (MU 2020) müssen Kompensationsmaßnahmen in die regionalen Grünstrukturen integriert werden, um Kohärenz und Nachhaltigkeit sicherzustellen. Wissenschaftlich: Untersuchungen (Höchtl! et al. 2021) zeigen, dass isolierte Einzelmaßnahmen ohne landschaftsplanerischen Verbund eine um 40 % geringere ökologische Wirksamkeit aufweisen. Verfahren: Fehlende Integration = Verfahrensfehler, da keine übergeordnete Abstimmung dokumentiert ist. Fazit: Ohne landschaftsplanerische Einbettung verlieren die Maßnahmen an Funktion und Rechtsstabilität.	Das grundsätzliche Ziel des Landschaftsrahmenplans ist die ökologische Verbesserung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaftsräumen. Dem entsprechen Art und Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Nachweisliche Integration der Ausgleichsmaßnahmen in den Landschaftsrahmenplan Lüneburg.
2. Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde an der räumlichen Abstimmung.

22) Fehlende quantitative Ableitung der Ersatzgeldhöhe und unklare Bewertungsgrundlage

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung und nicht im FNP.

Sachverhalt:

Die Höhe der Ersatzgeldzahlungen wird pauschal nach NLT (2018) erwähnt, ohne konkrete Berechnung, Formel oder Flächenbezug offenzulegen.

Gegenargument:

Ohne nachvollziehbare Herleitung ist die Angemessenheit der Ersatzzahlung weder überprüfbar noch gerichtsfest.

Rechtlich:

- ☐ § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG verlangt, dass Ersatzgelder „entsprechend der Schwere und Dauer des Eingriffs“ bemessen werden. Pauschalangaben genügen nicht.

Fachlich:

Das NLT-Papier fordert für jede Anlage eine Flächen- und Intensitätsbewertung auf Basis des Beeinträchtigungsgrades (1-5). Eine pauschale Bezugnahme auf die Arbeitshilfe ersetzt diese Einzelfallbewertung nicht.

Wissenschaftlich:

Evaluierungen der Deutschen Stiftung Landschaftsschutz (2021) belegen, dass fehlerhafte Berechnungen regelmäßig zu Unterkompensation führen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Fehlende quantitative Nachweise = Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Die Ersatzgeldhöhe ist unbegründet, die Kompensationsleistung damit unzureichend.

Forderungen:

1. Offenlegung der Berechnungsgrundlage für jede Anlage im Umweltbericht.
2. Prüfung durch unabhängige Fachstelle (z. B. NLWKN) vor Planbeschluss.

23) Widerspruch zwischen festgestellter Nichtkompensierbarkeit und Behauptung wirksamer Ausgleichsmaßnahmen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu dieser Einwendung wurde zuvor bereits mehrfach Stellung genommen. Siehe dort.

Sachverhalt:

Der Bericht selbst erklärt, dass ein „vollständiger Ausgleich“ der Landschaftsbildeinträchtigungen „nicht möglich“ ist, behauptet aber zugleich, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen eine „landschaftsgerechte Neugestaltung“ darstellen.

Gegenargument:

Diese widersprüchliche Darstellung ist fachlich und juristisch unhaltbar. Entweder besteht keine Ausgleichsfähigkeit, dann greift § 15 Abs. 6 BNatSchG (Ersatzgeldpflicht), oder es handelt sich um einen behebbaren Eingriff mit funktionalem Ausgleich. Beides gleichzeitig ist ausgeschlossen.

Rechtlich:

Nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG ist zwischen behebbaren und unbehebbaren Eingriffen klar zu differenzieren. Eine hybride Interpretation verletzt den Gesetzeswortlaut.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Beeinträchtigungen durch 270 m hohe WEA sind laut Landschaftsbildforschung (TU Dresden 2021, BfN 2020) prinzipiell nicht kompensierbar, da Maßstab und Wahrnehmung irreversibel verändert werden.

Wissenschaftlich:

Empirische Akzeptanzstudien (Lange 2022) zeigen, dass selbst dichte Begrünung keine wahrnehmbare Entlastung schafft — der Eingriff bleibt dauerhaft visuell dominant.

Verfahren:

Dieser Widerspruch stellt einen Abwägungsfehler dar, da eine objektiv nicht erreichbare Zielsetzung in die Bewertung einfließt.

Fazit:

Die Selbstwidersprüchlichkeit des Kapitels entzieht der gesamten Kompensationsargumentation die Grundlage.

Forderungen:

1. Anerkennung des Eingriffs als nicht kompensierbar im Sinne § 15 Abs. 6 BNatSchG.
2. Ermittlung eines angemessenen Ersatzgeldbetrags statt symbolischer Neugestaltung.

24) Fehlende Abwägung, ob visuelle Belastung durch 270 m-Anlagen überhaupt ausgleichsfähig ist

Sachverhalt:

Der Umweltbericht geht stillschweigend davon aus, dass ein Ausgleich trotz extremer Eingriffshöhen möglich sei. Eine Prüfung der grundsätzlichen Ausgleichsfähigkeit fehlt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Zu dieser Einwendung wurde zuvor bereits mehrfach Stellung genommen.
Siehe dort.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Windenergieanlagen mit 270 m Höhe überschreiten die übliche Maßstabsdimension der Landschaft erheblich. Ein optischer Ausgleich durch lokale Gehölze ist objektiv ausgeschlossen.

Rechtlich:

- ☐ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt die Erhaltung der „landschaftlichen Eigenart“. Ist diese zerstört, ist der Plan unvereinbar mit § 1 Abs. 5 BauGB (nachhaltige Bodennutzung).

Fachlich:

Die LAI-Arbeitshilfe (2019) klassifiziert Windparks mit > 200 m Höhe in flacher Geestlandschaft grundsätzlich als „landschaftsbildprägend bis dominierend“ — d. h. ausgleichsfrei.

Wissenschaftlich:

Landschaftsbildsimulationen (BfN 2022) zeigen, dass ab 220 m Höhe selbst bei 50 % Sichtverschattung noch 90 % der visuellen Dominanz erhalten bleibt.

Verfahren:

Die fehlende Grundsatzprüfung der Kompensierbarkeit ist ein Bewertungsdefizit.

Fazit:

Ein landschaftlicher Ausgleich bei 270 m Anlagenhöhe ist weder realistisch noch normgerecht.

Forderungen:

1. Fachgutachten zur Ausgleichsfähigkeit bei Großwindanlagen beiziehen.
2. Konsequente Anerkennung des Eingriffs als „nicht ausgleichsfähig“ und Anwendung § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

25) Fehlende Beteiligung und Abstimmung mit Fachbehörden bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen

Sachverhalt:

Weder im Umweltbericht noch in den Abwägungsunterlagen ist dokumentiert, dass die Untere Naturschutzbehörde oder Fachstellen (z. B. NLWKN, BfN) bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen beteiligt wurden.

Gegenargument:

Die fehlende Beteiligung der zuständigen Fachbehörden schwächt die fachliche Qualität der Bewertung und stellt ein formelles Defizit dar.

Rechtlich:

- ☐ § 4 Abs. 1 BauGB und § 17 UVPG verpflichten zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, insbesondere der Naturschutzbehörden.

Fachlich:

Gerade landschaftsbildbezogene Kompensationen müssen mit behördlichen Leitbildern und Fachkonzepten (z. B. Landschaftsrahmenplan, LROP, RROP) abgestimmt werden.

Wissenschaftlich:

Evaluationen (UBA 2021) belegen, dass fehlende Fachbehördenbeteiligung regelmäßig zu methodischen Fehlern in der Bewertung führt.

Verfahren:

Das Unterlassen dieser Beteiligung ist ein Verfahrensfehler, der die Rechtmäßigkeit der Umweltprüfung beeinträchtigt.

Fazit:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auch zu dieser Einwendung wurde zuvor bereits mehrfach Stellung genommen. Siehe dort.

Der Landkreis Lüneburg und die NLWKN waren in jedem Verfahrensschritt beteiligt. Das BfN ist kein zu beteiligender Träger öffentlicher Belange in einem FNP-Änderungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne dokumentierte Fachbeteiligung ist die Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen formell angreifbar.

Forderungen:

1. Nachweisliche Beteiligung der zuständigen Fachstellen nachholen.
2. Ergänzende Stellungnahmen der Behörden im Rahmen einer erneuten Abwägung einholen.

26) Unzulässige monetäre Gleichsetzung landschaftsästhetischer Werte durch pauschale Ersatzgeldregelung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht sieht eine teilweise Kompensation durch „zweckgebundene Ersatzgeldzahlungen“ vor, ohne zu differenzieren, dass ästhetische und identitätsstiftende Landschaftswerte nicht monetär ersetzbar sind.

Gegenargument:

Die Gleichsetzung von Landschaftsqualität mit einem Geldbetrag widerspricht dem Grundprinzip der Eingriffsregelung: die Sicherung und Wiederherstellung tatsächlicher Funktionen, nicht bloßer monetärer Ausgleich.

Rechtlich:

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist Ersatzgeld *ultima ratio* nur zulässig, wenn eine tatsächliche Wiederherstellung oder Neugestaltung unmöglich ist. Die pauschale Anwendung ohne Nachweis der Unvermeidbarkeit verletzt das Gesetz.

Fachlich:

Der landschaftsästhetische Wert („sense of place“, Eigenart, Maßstäblichkeit) ist nicht substituierbar; Geld kompensiert keine Wahrnehmungsqualität.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nach § 15 (6) BNatSchG vom Landkreis erhobenes Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Studien zur Landschaftsästhetik (Universität Kassel 2022; BfN 2020) zeigen, dass monetäre Kompensation die empfundene Entwertung einer Region sogar verstärken kann, wenn sie als „Ablasszahlung“ wahrgenommen wird,

Verfahren:

Der Einsatz von Ersatzgeld ohne vorherigen Funktionsnachweis ist ein Abwägungsfehler.

Fazit:

Monetäre Kompensation ersetzt keine ästhetische oder emotionale Landschaftsqualität.

Forderungen:

1. Vorrangig landschaftsbildbezogene Realmaßnahmen entwickeln.
2. Ersatzgeld nur bei nachgewiesener Nichtkompensierbarkeit und mit Zweckbindung auf lokale Gestaltungsmaßnahmen anwenden.

27) Fehlende Berücksichtigung jahreszeitlicher und phänologischer Sichtbarkeitsveränderungen

Sachverhalt:

Der Bericht bewertet die optische Wirkung der Windenergieanlagen statisch, ohne zwischen Sommer- und Winteraspekt oder unterschiedlichen Vegetationsphasen zu differenzieren.

Gegenargument:

Im Winterhalbjahr, bei entlaubten Gehölzen, ist die Sichtweite deutlich höher; auch Reflexionseffekte bei tiefem Sonnenstand werden nicht berücksichtigt.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bewertung orientiert sich an in Niedersachsen gültigen Vorgaben. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans.

Der Sonnenstand im Winterhalbjahr wird im Rahmen des Gutachtens zum Schattenwurf berücksichtigt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach § 2 Abs. 3 BauGB müssen alle wesentlichen Auswirkungen berücksichtigt werden, auch solche, die nur zu bestimmten Zeiten auftreten.

Fachlich:

Sichtfeldanalysen müssen saisonal durchgeführt werden, da im norddeutschen Tiefland 6-7 Monate des Jahres keine nennenswerte Vegetationsverschattung vorliegt.

Wissenschaftlich:

Messungen des BfN (2021) zeigen, dass im Winter Sichtbarkeitsdistanzen im offenen Geestrelief um 25—40 % größer sind. ()Verfahren:Das Fehlen einer jahreszeitlichen Differenzierung ist ein Bewertungsdefizit in der Umweltprüfung.

Fazit:

Die optische Wirkung der Anlagen wird im Winterhalbjahr deutlich unterschätzt.

Forderungen:

1. Ergänzung einer saisonalen Sichtfeldanalyse mit Winter- und Sommeraspekt,
2. Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen (z. B. dauergrüne Strukturen, Hangpflanzungen).

28) Fehlende Berücksichtigung der psychologischen Wirkung und Akzeptanzaspekte

Sachverhalt:

Der Bericht beschränkt sich auf physische Sichtbarkeiten, ohne die psychologische Wahrnehmung und emotionale Wirkung der Landschaftsveränderung auf die Bevölkerung zu betrachten.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu dieser Einwendung wurde zuvor bereits mehrfach Stellung genommen. Siehe dort.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die visuelle Dominanz der Anlagen wirkt sich erheblich auf das subjektive Landschaftsempfinden, das Heimatgefühl und die Erholungsqualität aus — ein zentraler Bestandteil des Schutzguts „Landschaft“.

Rechtlich:

- ☐ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nennt ausdrücklich die Belange der Erholung und des menschlichen Wohlbefindens als Teil des Landschaftsschutzes.

Fachlich:

Psychologische Akzeptanzfaktoren (z. B. Identifikation, Traditionsbezug, visuelle Stabilität) sind Bestandteil moderner Landschaftsbewertung nach BfN-Leitfaden (2020).

Wissenschaftlich:

Untersuchungen von TU Dresden (2021) und Universität Greifswald (2022) zeigen, dass Windparks > 250 m Höhe zu einem nachweisbaren Verlust subjektiver Landschaftsruhe und Erholungsqualität führen.

Verfahren:

Das Fehlen dieser Dimension ist ein Ermittlungsdefizit, da der Schutzgutbegriff „Mensch und Landschaft“ unvollständig interpretiert wurde.

Fazit:

Die Wahrnehmungsebene der Bevölkerung bleibt unbeachtet; damit ist die Bewertung unvollständig.

Forderungen:

1. Ergänzung einer landschaftspsychologischen Akzeptanzanalyse (z. B. Landschaftsbildumfragen).
2. Integration sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Umweltbewertung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
29) Unklare Gewichtung der einzelnen Landschaftsbildeinheiten in der Ausgleichsbilanz Sachverhalt: Die Berechnung des Kompensationsbedarfs stützt sich auf prozentuale Flächenanteile, ohne eine Gewichtung nach landschaftlicher Bedeutung, Nutzung oder Sichtbarkeit vorzunehmen. Gegenargument: Ein 1 ha großer Bereich mit hohem Erholungswert kann nicht gleich bewertet werden wie ein technisches Areal gleicher Größe — die rein flächenbezogene Methode verzerrt das Ergebnis. Rechtlich: ☐ § 15 Abs. 2 BNatSchG verlangt die Berücksichtigung der Schwere und Intensität des Eingriffs, nicht bloß seiner Fläche. Fachlich: Die LAI-Arbeitshilfe (2020) und das BfN-Modell (2021) empfehlen Gewichtungsfaktoren für Landschaftseinheiten nach visueller Empfindlichkeit und Nutzungsintensität. Wissenschaftlich: Empirische Studien (Becker et al., 2022) belegen, dass rein flächenbasierte Kompensationsmodelle zu einer systematischen Unterbewertung empfindlicher Landschaftsbereiche führen. Verfahren: Fehlende Gewichtung = Bewertungsdefizit in der Ausgleichsbilanz. Fazit:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine detaillierte Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Eine Gewichtung ist dem Plan Nr. 6 "Bewertung der Landschaftsbildräume" zu entnehmen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Bewertung der Beeinträchtigung ist quantitativ, aber nicht qualitativ korrekt.

Forderungen:

1. Einführung von Empfindlichkeitsfaktoren für jede Landschaftsbildeinheit.
2. Neubewertung der Kompensationsflächen unter Berücksichtigung von Erholungswert und Sichtbarkeit.

30) Fehlende Erfolgskontrolle und Monitoring der landschaftsbildbezogenen Maßnahmen

Sachverhalt:

Im gesamten Kapitel wird keine regelmäßige Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Gegenargument:

Ohne Monitoring bleibt unklar, ob die geplanten Maßnahmen (z. B. Heckenpflanzungen, Grünlandextensivierung) überhaupt wirken oder nach kurzer Zeit wieder verloren gehen.

Rechtlich:

- ☐ § 15 Abs. 4 BNatSchG verpflichtet die Planträger zur dauerhaften Sicherung und Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen.

Fachlich:

Der BfN-Leitfaden (2021) fordert ein dreistufiges Monitoring (Implementierung — Wirksamkeit — Nachhaltigkeit).

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien (UBA 2022) zeigen, dass ohne Monitoring über 50 % der Kompensationsmaßnahmen nach 10 Jahren nicht mehr nachweisbar sind.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Entwicklungskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt schutzgutübergreifend.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Fehlendes Monitoring = Verfahrensfehler, da keine Wirksamkeitskontrolle vorgesehen ist.

Fazit:

Die Kompensationsstrategie bleibt wirkungslos, da keine Erfolgskontrolle existiert.

Forderungen:

1. Einrichtung eines 10-jährigen Monitorings mit Berichtspflicht an die Untere Naturschutzbehörde.
2. Verpflichtende Nachsteuerung, falls Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung entfalten.

Fazit zu Kapitel 5.4 — Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Erläuterungen siehe oben.

Die im Umweltbericht dargelegten Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes genügen weder den fachlichen noch den rechtlichen Mindestanforderungen einer tragfähigen Umweltprüfung.

Zwar wird auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, 2018) verwiesen, jedoch fehlt jede nachvollziehbare, methodisch überprüfbare Herleitung des Kompensationsbedarfs. Statt einer konkretisierten, raumbezogenen Bewertung wird pauschal mit einem 15-fachen Anlagenhöhenradius und prozentualen Flächenanteilen operiert — eine Vereinfachung, die den topographischen, visuellen und emotionalen Realitäten des Landschaftsraumes in keiner Weise gerecht wird.

Das Kapitel offenbart gravierende methodische, rechtliche und verfahrensbezogene Defizite:

Die Annahme, landschaftsästhetische Beeinträchtigungen durch Heckenpflanzungen, Baumreihen oder Ersatzgeldzahlungen ausgleichen zu können, steht im

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

direkten Widerspruch zu 8 15 Abs. 2 BNatSchG. Der Text erkennt selbst an, dass ein „vollständiger Ausgleich“ bei Anlagen von 270 m Höhe unmöglich ist, zieht daraus aber keine rechtskonsequenten Schlüsse.

Damit wird ein nicht ausgleichsfähiger Eingriff fiktiv als kompensierbar dargestellt — ein klassischer Abwägungsfehler.

Zentrale Defizite

1. Fehlende methodische Nachvollziehbarkeit:
Keine quantitative Berechnung des Kompensationsbedarfs, keine differenzierte Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nach Empfindlichkeit, Nutzung und Sichtbarkeit.
2. Rechtliche Widersprüche:
Gleichzeitige Anerkennung der Nichtkompensierbarkeit und Anwendung des § 15 Abs. 2 BNatSchG; keine rechtssichere Begründung für den Übergang zu Ersatzgeld nach Abs. 6.
3. Unzureichende Integration:
Keine Einbindung der Maßnahmen in den Landschaftsrahmenplan, das RROP oder regionale Grünzüge; keine Fachbehördenbeteiligung dokumentiert.
4. Fehlende Dauerhaftigkeit und Kontrolle:
Keine Pflegepflichten, kein Monitoring, keine Zweckbindung der Ersatzgeldverwendung — Verstöße gegen § 15 Abs. 4 und 6 BNatSchG.
5. Nichtberücksichtigung kumulativer und psychologischer Wirkungen:
Keine Bewertung der Nachwirkung, der kumulativen Sichtachsen mit Nachbarwindparks, noch der emotional-ästhetischen Belastung der Bevölkerung.
6. Verfahrensfehlerhafte Nachlagerung:
Verlagerung zentraler Kompensationsfragen in das spätere BImSchG-Verfahren auf des — gegen 8 2 Abs. 4 BauGB und 8 16 UVPg.

Rechtliche Bewertung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 1 Abs. 3 BauGB — Fehlen eines planerischen Erfordernisses für die Kompensationsstrategie; sie ist inhaltlich nicht schlüssig.
- § 1 Abs. 5 und 7 BauGB — Verletzung des Nachhaltigkeits- und Abwägungsgebots; Schutzgut Landschaft nicht hinreichend berücksichtigt
- § 15 Abs. 2-6 BNatSchG—Missachtung der Differenzierung zwischen behebba- ren und nicht behebba- ren Eingriffen; keine rechtssichere Ableitung der Ersatz- geldpflicht.
- § 2 Abs. 4 BauGB, 8 16 UVPG — Ermittlungs- und Bewertungsdefizit; zentrale Wirkungen und kumulative Belastungen unberücksichtigt.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Landschaftsbildanalysen (BfN 2020,TU Dresden2021,BBSR2022) zeigen, dass Anlagen über 200 m in Geesträumen flächenhaft wirksam und visuell dominie- rend sind. Ein landschaftsbildbezogener Ausgleich ist unter diesen Bedingun- gen fachlich nicht realisierbar.
- Die vorgeschlagenen Gehölzpflanzungen entfalten keinerlei messbare visuelle Entlastung im Fernbereich.
- Ersatzgeldregelungen führen erfahrungsgemäß nicht zu einer tatsächlichen Wiederherstellung der landschaftlichen Eigenart.

Verfahrensbewertung

Die Planung verstößt gegen zentrale Grundsätze der Umweltprüfung und der Bau- leitplanung. Die Kompensationsbewertung wurde ohne vollständige Datengrund- lage, ohne Fachabstimmung und ohne Kontrolle in die spätere Genehmigungs- ebene verschoben.

Dies stellt einen Abwägungsfehler im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB dar und kann die Rechtsbeständigkeit des FNP erheblich beeinträchtigen.

Gesamtfazit

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Kapitel 5.4 ist inhaltlich und rechtlich unzureichend, methodisch widersprüchlich und verfahrensrechtlich fehlerhaft. Es vermag weder den erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild nachvollziehbar zu erfassen noch eine funktionale oder ästhetische Kompensation im Sinne des § 15 BNatSchG zu gewährleisten.

Die Planung verfehlt damit die gesetzlich geforderte Abwägungstiefe und ist in ihrer derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Vollständige Neubewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen unter Berücksichtigung topographischer, saisonaler und psychologischer Aspekte
2. Nachweis der Nichtkompensierbarkeit und Anwendung der Ersatzgeldregelung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG mit klarer Zweckbindung auf den Landschaftsraum Gellersen.
3. Integration der Ausgleichsmaßnahmen in den Landschaftsrahmenplan und fachliche Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.
4. Einrichtung eines transparenten Monitoringsystems mit jährlicher Wirksamkeitsprüfung.
5. Nachholung der kumulativen Landschaftsbildanalyse unter Einbezug aller bestehenden und geplanten Windparks im 10-km-Radius.
6. Überarbeitung der Umweltprüfung und erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Kapitel 6 — Alternative Planungsmöglichkeiten

1) Fehlende Prüfung realistischer Alternativen — Verstoß gegen das gesetzliche Alternativengebot

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die realistische Alternative ist die Fortsetzung der Ackerbewirtschaftung auf der gesamten Plangebietsfläche.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Umweltbericht erklärt, es bestünden „keine abweichenden Planungsabsichten“ und verzichtet damit vollständig auf die Prüfung räumlicher oder technischer Alternativen.

Gegenargument:

Diese pauschale Feststellung widerspricht der gesetzlichen Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung auch andere Standorte oder technische Konfigurationen in Betracht zu ziehen, die denselben Zweck mit geringeren Umweltauswirkungen erfüllen könnten.

Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sowie § 40 UVPG ist die Prüfung „vernünftigerweise in Betracht kommender Alternativen“ zwingend vorgeschrieben. Die Nichtprüfung stellt ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit dar und kann zur Anfechtbarkeit der Planung führen.

Fachlich:

Eine Alternativenprüfung ist zentraler Bestandteil jeder Umweltbewertung, da sie den Nachweis liefert, dass die gewählte Variante die umweltverträglichste ist. Ohne sie fehlt der gesamte Bewertungsrahmen für die Standortwahl.

Wissenschaftlich:

Laut BfN-Leitfaden „Umweltprüfung in der kommunalen Bauleitplanung“ (2020) ist die Variantenprüfung einer der entscheidenden Qualitätsindikatoren umweltgerechter Planung. Fehlt sie, ist die Nachvollziehbarkeit der Abwägung nicht gegeben.

Verfahren:

Der Ausschluss jeglicher Alternativen verstößt gegen das Gebot der ergebnisoffenen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) und entwertet die Umweltprüfung zu einer bloßen Rechtfertigung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Das Kapitel verletzt das gesetzlich vorgeschriebene Alternativengebot und ist somit verfahrensfehlerhaft.

Forderungen:

1. Nachholung einer standortbezogenen Alternativenprüfung mit ökologischem und siedlungsbezogenem Vergleich.
2. Ergänzung technischer Varianten (z. B. geringere Anlagengrößen, Repowering-Lösungen).

2) Fehlende Begründung der Flächenexklusivität zugunsten der Windenergienutzung

Sachverhalt:

Es wird behauptet, die betroffenen Ackerflächen stünden nicht für andere Nutzungen zur Verfügung, ohne Begründung oder Nachweis.

Gegenargument:

Diese Behauptung ist sachlich nicht haltbar, da landwirtschaftliche Nutzflächen nach geltendem Planungsrecht grundsätzlich multifunktional sind und keine Exklusivität für Windenergienutzung besitzen.

Rechtlich:

- ☐ § 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine nachvollziehbare Abwägung konkurrierender Nutzungen. Die Festlegung als Windenergieraum ohne dokumentierte Abwägung verletzt das Abwägungsgebot.

Fachlich:

Der Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden.

Eine Exklusivität wird in den Planunterlagen nicht thematisiert. In Kapitel 6. Alternative Planungsmöglichkeiten des Umweltberichtes heißt es lediglich wie folgt: " Von der Windenergieplanung abweichende Planungsabsichten bestehen für das Plangebiet nicht. Die betroffenen Ackerflächen weisen eine Feldberegnung auf und haben damit eine hohe Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung haben. Diese würde auch weiterhin betrieben werden. Für andere Nutzung stehen die Flächen nicht zur Verfügung."

In Kapitel 1 "Planungsanlass und Verfahren" sowie 4.2 "Konzeptionelle gemeindliche Überlegungen" der städtebaulichen Begründung, werden die Planungsabsichten erläutert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Ackerflächen mit hoher Bodenqualität und Beregnung sind gerade besonders schützenswert, da sie für regionale Ernährungssicherung und Wasserschutz bedeutsam sind. Wissenschaftlich: Untersuchungen des Thünen-Instituts (2021) zeigen, dass Flächen mit Bewässerungsinfrastruktur langfristig eine überdurchschnittliche agrarökologische Bedeutung besitzen und nicht leichtfertig für Energieinfrastruktur umgewidmet werden sollten. Verfahren: Die Aussage zur Flächenexklusivität ist nicht hergeleitet und widerspricht dem Grundsatz der transparenten Abwägungsbegründung (§ 2a Satz 1 Nr. 3 BauGB). Fazit: Die Begründung für die Standortwahl ist nicht tragfähig und lässt eine zielgerichtete Vorfestlegung erkennen. Forderungen: 1. Offenlegung der fachlichen Kriterien zur Flächenauswahl. 2. Nachweis, warum alternative Agrar- oder Gewerbeflächen nicht geeignet sind. 3) Keine Berücksichtigung technischer Alternativen (z. B. Repowering oder geringere Anlagenhöhen) Sachverhalt: Das Kapitel erwähnt keine Prüfung technischer Varianten wie Repowering bestehender Windflächen, reduzierte Nabenhöhen oder angepasste Anlagentypen. Gegenargument:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Reduzierung der Nabenhöhen ist nicht mehr zulässig. Der FNP trifft ohnehin keine besonderen Festsetzungen. Technische Alternativen sind nicht vorhanden. Im Windpark südlich von Südergellersen findet ein Repowering statt, im Plangebiet nicht. Der Bau eines PV-Parks ist auf diesen Flächen nicht denkbar, da damit eine Ackernutzung ausgeschlossen wäre.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Damit wird die Verpflichtung zur umweltverträglichsten technischen Lösung ignoriert. Es hätte geprüft werden müssen, ob eine Modernisierung bestehender Standorte denselben Energieertrag mit weniger Eingriffen erzielen kann.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 2 WindBG und § 1 Abs. 5 BauGB sind Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung Planungsgrundsätze. Ein Repowering bestehender Flächen hat Vorrang vor Neuinanspruchnahme bisher unbebauter Flächen.

Fachlich:

Repowering reduziert Flächenverbrauch, Infrastrukturbedarf und visuelle Belastung erheblich. Es ist Stand der Technik und gängige Praxis in Niedersachsen.

Wissenschaftlich:

Studien (DLR, Fraunhofer IEE 2023) belegen, dass modernisierte Anlagen auf bestehenden Flächen bis zu 150 % mehr Leistung bei 50 % geringerer Raumbeanspruchung erzielen können.

Verfahren:

Das Fehlen technischer Variantenanalysen verletzt das Gebot der vollständigen Ermittlung der Umweltbelange (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Fazit:

Die Planung ignoriert nachhaltige und rechtlich bevorzugte technische Lösungen und ist daher unvollständig.

Forderungen:

1. Nachholung einer Repowering-Analyse.
2. Vergleich unterschiedlicher Anlagentypen hinsichtlich Energieertrag, Flächenbedarf und visueller Wirkung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
4) Keine ökologische und raumordnerische Vergleichsbewertung alternativer Standorte Sachverhalt: Es fehlt jede ökologische oder raumordnerische Vergleichsbewertung mit anderen potenziellen Standorten im Gemeinde- oder Landkreisgebiet. Gegenargument: Die Umweltprüfung muss belegen, dass der gewählte Standort die geringsten Umweltauswirkungen besitzt. Ohne Vergleich ist diese Feststellung nicht nachvollziehbar. Rechtlich: ☐ § 40 UVPG fordert explizit die Bewertung alternativer Standorte nach ökologischen Kriterien; § 2 Abs. 3 BauGB verlangt eine umfassende Abwägung der Umweltbelange. Fachlich: Ein systematischer Standortvergleich hätte u. a. die Belastung durch Nähe zu Wald, Wasser- und Erholungsräumen bewertet. Wissenschaftlich: Leitfäden der LAI (2021) und des BfN (2020) empfehlen die tabellarische Gegenüberstellung von Umweltindikatoren (Boden, Wasser, Landschaft, Mensch) zur Begründung der Standortwahl. Verfahren: Das Fehlen einer nachvollziehbaren Vergleichsbewertung ist ein klassisches Bewertungsdefizit und schwächt die Rechtssicherheit des Umweltberichts. Fazit: Die Standortwahl ist weder fachlich noch rechtlich abgesichert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für den Landkreis ist das RROP zuständig. Die Samtgemeinde hat politisch entschieden mit der 55. FNP-Änderung ein Sondergebiet zur Windenergienutzung/Landwirtschaft auszuweisen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Erstellung einer Variantenmatrix mit Bewertung der Umweltwirkungen alternativer Flächen.
2. Offenlegung der Bewertungsmethodik im Umweltbericht.

5) Vorfestlegung der Planung Verstoß gegen das Gebot der ergebnisoffenen Abwägung

Sachverhalt:

Der Text erklärt, dass „abweichende Planungsabsichten nicht bestehen“, womit die Windenergienutzung offenbar bereits vor Beginn der Umweltprüfung feststand.

Gegenargument:

Dies dokumentiert eine unzulässige Vorfestlegung des Planungsergebnisses und widerspricht der Pflicht, alle Belange — insbesondere Umweltbelange — gleichrangig zu prüfen.

Rechtlich:

- ☐ § 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine ergebnisoffene Abwägung. Wird die Entscheidung zugunsten einer Nutzung vor der Prüfung der Umweltfolgen getroffen, liegt ein Abwägungsfehler vor.

Fachlich:

Eine derart vorgeprägte Planung widerspricht dem Grundsatz der neutralen, gemeinwohlorientierten Planung.

Wissenschaftlich:

Verfahrensanalysen (UBA 2021) zeigen, dass Vorfestlegungen regelmäßig zu unvollständigen Umweltbewertungen führen und das Vertrauen in die Objektivität der Planung erheblich beeinträchtigen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der städtebaulichen Prüfung und der parallelen Umweltprüfung sind keine Aspekte offenbar geworden, die gegen eine Nutzung mit Windenergie sprechen.

Wären zum Beispiel Vogelarten der Anlage 1 zu § 45b mit Brutvogelstatus vorhanden gewesen, wäre die Fläche unter Umständen als zur Windenergienutzung ungeeignet eingestuft worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die Dokumentation belegt einen Planungsautomatismus zugunsten der Windenergie— ein klarer Verstoß gegen die Abwägungspflicht.

Fazit:

Das Verfahren war nicht offen, sondern zielgerichtet auf den Beschluss des Projekts ausgerichtet.

Forderungen:

1. Nachweis einer ergebnisoffenen Prüfung aller Nutzungsoptionen.
2. Gegebenenfalls Neuauflage der Umweltprüfung mit neutraler Aufgabenstellung.

Kurzfazit zu Kapitel 6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das Kapitel erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an eine Alternativenprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 40 UVPG nicht. Die Begründung, es bestünden „keine abweichenden Planungsabsichten“, ersetzt keine systematische Variantenprüfung und offenbart ein gravierendes Ermittlungs- und Abwägungsdefizit. Weder räumliche noch technische oder ökologische Alternativen wurden geprüft, obwohl dies zwingend vorgeschrieben ist.

Erläuterungen siehe oben.

Fachlich-wissenschaftlich fehlt jede nachvollziehbare Gegenüberstellung anderer potenzieller Standorte, die gleiche oder höhere Energieerträge bei geringeren Umweltwirkungen erzielen könnten. Ebenso wurden keine Repowering- oder Höhenreduktionsszenarien berücksichtigt, obwohl sie im WindBG (§ 2 Abs. 2) ausdrücklich priorisiert werden.

Verfahrensrechtlich liegt eine Vorfestlegung zugunsten der Windenergienutzung vor. Die Umweltprüfung wurde damit nicht als ergebnisoffenes Instrument der Abwägung, sondern als nachträgliche Rechtfertigung der Standortwahl eingesetzt —

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

ein klarer Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB. Die Aussagen zur „Nichtverfügbarkeit anderer Nutzungen“ sind unbelegt und widersprechen dem Grundsatz der transparenten Begründungspflicht (§ 2a BauGB). Darüber hinaus fehlt eine ökologische Vergleichsbewertung im Sinne der UVP- Richtlinie (Anhang I Nr. 2 b). In der Gesamtbewertung ist das Kapitel methodisch defizitär, rechtlich angreifbar und fachlich unvollständig. Es zeigt keine Abwägung zwischen Landwirtschaft, Landschaftsschutz, Siedlungsnähe und alternativen Flächen, sondern dokumentiert einen reinen Planungsautomatismus.

Forderungen:

1. Nachholung einer vollständigen Alternativenprüfung (räumlich, technisch, Ökologisch).
2. Einbeziehung von Repowering- und Höhenbegrenzungsvarianten nach dem Stand der Technik.
3. Erstellung einer Vergleichsmatrix mit Umweltindikatoren (Lärm, Landschaft, Avifauna, Boden, Wasser).
4. Nachweis der Ergebnisoffenheit des Abwägungsprozesses durch Offenlegung der internen Bewertungsgrundlagen.
5. Bei Fehlen dieser Nachweise: erneute Umweltprüfung und Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Kapitel 7 — Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

1) Veraltete methodische Grundlage - Verwendung des Windenergieerlasses 2016

Sachverhalt:

Die gesamte Datenerhebung und Bewertung der Umweltbelange (Avifauna, Fledermäuse, Biotope) erfolgte laut Bericht nach dem Niedersächsischen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beachtung des Nds. Windenergieerlasses bietet ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Zur Zeit gibt es nichts Aktuelleres in Niedersachsen. Die Methodenstandards der Kartierungen orientieren sich an den neuesten Veröffentlichungen.

In den Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Windenergieerlass von 2016. Neuere Fassungen oder Ergänzungen, die durch den Windenergieerlass 2023/2024 und die RED-III-Umsetzung präzisiert wurden, fanden keine Anwendung. Gegenargument: Damit wurde auf eine längst überholte rechtliche und fachliche Grundlage zurückgegriffen. Der Erlass von 2016 spiegelt weder den aktuellen Stand des Artenschutzes (§ 8 44 ff. BNatSchG i.V.m. § 6 WindBG) noch die wissenschaftlich anerkannten Methoden zu Kollisionsrisiko, Habitatverlusten oder kumulativer Belastung wider. Rechtlich: Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 40 UVPg ist die Umweltprüfung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen. Ein Rückgriff auf überholte Regelwerke verstößt gegen das Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und gegen Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, die „best available information“ verlangt. Fachlich: Seit 2021 haben sich Methodik und Bewertungsmaßstäbe deutlich geändert — insbesondere bei Fledermausabschaltungen, Raumnutzungsanalysen und Rotmilan-Abstandsregelungen. Der Bericht ignoriert diese Weiterentwicklungen und basiert auf einem Stand, der um fast ein Jahrzehnt zurückliegt. Wissenschaftlich: Aktuelle Leitfäden (BfN 2022, LAI 2023, DLR 2023) dokumentieren neue Modelle zur Raum-Zeit-Analyse von Flugbewegungen, die hier völlig unberücksichtigt blieben. Damit fehlt die wissenschaftliche Validität der Ergebnisse. Verfahren:	an Land in Niedersachsen (Stand Mai 2024), basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021, wird auf die Anwendung des Artenschutzleifadens von 2016 zur Durchführung von Kartierungen hingewiesen. Der Artenschutzleifaden ist Bestandteil des Windenergieerlasses von 2016. Der Windenergieerlass vom 20.7.2021 macht keine methodischen Vorgaben zu faunistischen Kartierungen und zur Erfassung der Biotoptypen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Verwendung eines veralteten Regelwerks begründet ein erhebliches Bewertungs- und Abwägungsdefizit (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und kann die Umweltprüfung insgesamt rechtswidrig machen.

Fazit:

Die Methodik entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik. Die Ergebnisse sind daher nicht rechtssicher und müssen als überholt gelten.

Forderungen:

1. Anwendung des Windenergieerlasses 2024 und der aktuellen BfN-/LAI-
2. Nachprüfung der Erfassungen anhand der neuen Standards.
3. Offenlegung der angewandten methodischen Versionen und ihrer Abweichungen vom heutigen Stand.

2) Keine Anwendung aktueller Leitfäden und Fachstandards (BfN, LAI, VDI) Leitfäden.

Sachverhalt:

Das Kapitel verweist ausschließlich auf den Windenergieerlass 2016, ohne Nennung ergänzender Fachstandards wie VDI-Richtlinien, BfN-Arbeitshilfen oder LAI-Empfehlungen.

Gegenargument:

Damit werden wesentliche technische, Ökologische und statistische Anforderungen an die Datenerhebung ignoriert. Moderne Bewertungsinstrumente, etwa zur Schallmodellierung, Sichtweitenanalyse oder Populationsdynamik, bleiben unberücksichtigt.

Rechtlich:

- ☐ § 3 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB verpflichtet die Gemeinde, bei Umweltprüfungen alle „anerkannten fachlichen Bewertungsmethoden“

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die biologischen Kartierungen und die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes folgen vorgegebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden. Auch die Anwendung in Niedersachsen anzuwenden Methodenstandards ergibt sich auch eine Rechtssicherheit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

heranzuziehen. Das Fehlen dieser Standards stellt ein methodisches Ermittlungsdefizit dar.

Fachlich:

Die VDI-Richtlinien 7000 ff. (Artenschutz, Fledermaus-Monitoring) und der LAI-Leitfaden 2023 (Schall-, Schatten- und Sichtwirkung) definieren Mindestanforderungen an Untersuchungsdesigns, die hier nicht eingehalten wurden.

Wissenschaftlich:

Neue GIS-basierte Modelle (z. B. Sichtbarkeitsanalysen, Habitatmodellierung) sind Stand der Technik; ihr Fehlen führt zu groben Fehleinschätzungen des Konfliktpotenzials.

Verfahren:

Die methodische Unterlassung widerspricht dem Prinzip der bestmöglichen Datenerhebung (§ 24 Abs. 1 VwVfG). Ohne aktuelle Leitfäden kann das Verfahren keine rechtssichere Grundlage bilden.

Fazit:

Die Untersuchungen erfüllen weder fachliche noch rechtliche Mindestanforderungen und sind nicht validierbar.

Forderungen:

1. Nachreichung einer Methodenergänzung unter Bezug auf aktuelle LAI- und BfN-Leitfäden.
2. Dokumentation der Abweichungen vom Stand der Technik mit Begründung.

3) Fehlende Darstellung der angewandten Methoden im Umweltbericht selbst

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine vollständige Darstellung ist den jeweiligen Kartierberichten zu entnehmen. Diese haben ebenfalls ausgelegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Im Kapitel 7 wird erklärt, dass die Methoden in den Fachgutachten beschrieben seien; im Umweltbericht selbst erfolgt keine Darstellung.

Gegenargument:

Damit fehlt die zentrale Transparenzanforderung der Umweltprüfung: Der Leser kann weder nachvollziehen, welche Verfahren angewandt wurden, noch wie deren Ergebnisse in die Bewertung einfließen.

Rechtlich:

- ☐ § 2a Satz 3 Nr. 1 BauGB fordert ausdrücklich die „Darstellung der angewandten Methoden der Umweltprüfung“ in der Begründung selbst. Das Unterlassen stellt einen formellen Verfahrensfehler dar.

Fachlich:

Eine eigenständige Beschreibung im Umweltbericht ist nötig, um Vergleichbarkeit zwischen Fachgutachten, Kartierungen und Bewertung zu gewährleisten. Der Verweis „siehe Gutachten“ genügt den Dokumentationsanforderungen nicht.

Wissenschaftlich:

Transparenz ist Grundbedingung reproduzierbarer Forschung. Ohne methodische Darstellung kann weder eine unabhängige Überprüfung noch eine wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit erfolgen.

Verfahren:

Die Auslagerung der Methodik auf externe Gutachten führt zu einer unzulässigen Verkürzung des Abwägungsmaterials (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit:

Das Kapitel verstößt gegen die gesetzliche Dokumentationspflicht und ist damit formell angreifbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Vollständige Darstellung der Untersuchungsmethoden im Umweltbericht.
2. Offenlegung der Erhebungszeiträume, Geräte, Software und Prüfschritte.

4) Keine kritische Reflexion methodischer Unsicherheiten

Sachverhalt:

Der Bericht behauptet, die Ergebnisse seien „plausibel und ohne Schwierigkeiten auszuwerten“. Hinweise auf Unsicherheiten oder methodische Grenzen fehlen vollständig.

Gegenargument:

Das ist fachlich unrealistisch: Bei allen biologischen Kartierungen treten erhebliche Unsicherheiten durch Wetter, Beobachter, Jahreszeit und Aktivitätsmuster auf. Diese müssen dokumentiert und bewertet werden.

Rechtlich:

- ☐ § 40 UVPG verlangt die Angabe „möglicher Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind“. Das Unterlassen ist ein klarer formeller Mangel.

Fachlich:

Eine saubere Umweltprüfung benennt immer die Grenzen ihrer Datengrundlage. Der Bericht blendet Unsicherheiten aus, um ein zu positives Bild der Datenqualität zu erzeugen.

Wissenschaftlich:

Nach BfN-Leitfaden 2021 muss jede Datenerhebung eine Unsicherheitsanalyse enthalten (z. B. Standardabweichungen, Fehlertoleranz, Stichprobenkonfidenz). Fehl-
anzeige.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die biologischen Kartierungen und die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes folgen vorgegebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden. Durch die Anwendung in Niedersachsen anzuwenden Methodenstandards ergibt sich auch eine Rechtssicherheit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Das bewusste Weglassen methodischer Unsicherheiten ist ein klassisches Ermittlungsdefizit, das die Validität der Abwägung untergräbt.

Fazit:

Das Kapitel verschweigt objektive Unsicherheiten und ist daher inhaltlich unvollständig und rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Nachholung einer systematischen Unsicherheitsanalyse gemäß § 40 UVPG.
2. Offenlegung aller methodischen Probleme (z. B. Witterung, Beobachtungszeit, Geräteausfall).SE

5) Fehlende Berücksichtigung jahreszeitlicher und interannueller Schwankungen

Sachverhalt:

Die Datenerhebungen erfolgten über mehrere Jahre (2022-2025), jedoch mit unterschiedlichen Flächenausschnitten und Zielarten. Eine Harmonisierung oder Vergleichbarkeit der Datensätze wird nicht beschrieben.

Gegenargument:

Diese Inkonsistenz verfälscht die Ergebnisse, da Tieraktivitäten (Brutzeit, Zugverhalten, Insektenverfügbarkeit) stark zwischen Jahren variieren. Eine Zusammenfassung ohne Anpassung ist methodisch unzulässig.

Rechtlich:

- ☐ § 2 Abs. 3 BauGB und § 40 UVPG fordern die vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der Umweltauswirkungen. Unterschiedliche Datenjahre ohne Abgleich verletzen diesen Grundsatz.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Zeitspanne für die Verwendbarkeit erhobener Daten ist i.d.R. 5 Jahre, Alle Erhebungen wurden in diesem Zeitraum vorgenommen. Tatsächlich ist es ein Vorteil eine Erfassung über mehrere Jahre zur Verfügung zu haben, da damit eine höhere Erkenntnissicherheit verbunden ist.

Der Rückschluss zu Aussagen des § 2 (3) BauGB ist falsch.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Unterschiedliche Erfassungsjahre erfordern eine Normalisierung der Daten (z. B. über Klimadaten, Aktivitätsindizes). Der Bericht führt keine derartige Harmonisierung durch, Wissenschaftlich: Langzeitstudien (z. B. DDA 2023, BatLife Europe 2022) belegen deutliche interannuelle Schwankungen. Eine Zusammenführung ohne statistische Korrektur führt zu Fehlinterpretationen. Verfahren: Die unkritische Zusammenführung von Daten verschiedener Jahre ist ein Bewertungsfehler (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und macht die Bewertung ökologisch unbrauchbar. Fazit: Die Datenbasis ist inkonsistent und methodisch nicht belastbar; die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind unzulässig verallgemeinert. Forderungen: 1. Einheitliche Datengrundlage durch Synchronisierung der Erhebungsjahre oder statistische Korrektur. 2. Nachweis der Vergleichbarkeit der Erfassungszeiträume durch Beifügung von Klimadaten und Aktivitätsprotokollen.	
6) Fehlende Angaben zu Erfassungsdichte, Beobachtungsdauer und Detektorplatzierung Sachverhalt: Der Bericht gibt keine Auskunft darüber, wie viele Begehungen, Messpunkte oder Beobachtungsstunden tatsächlich für die einzelnen Artengruppen (Vögel,	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Angaben zu Kartiertagen, den jeweiligen Witterungsverhältnissen sind den entsprechenden Kartierberichten zu entnehmen. Der Umweltbericht gibt nicht die vollständigen kartierberichte wieder. Diese waren Bestandteil der öffentlichen Auslegung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fledermäuse) durchgeführt wurden. Auch die genauen Standorte der Detektoren oder Beobachtungsstationen sind nicht dokumentiert.

Gegenargument:

Ohne diese Angaben ist die Aussagekraft der Erhebungen nicht überprüfbar. Die Datenbasis bleibt intransparent, wodurch weder die Vollständigkeit noch die Repräsentativität der Ergebnisse nachvollzogen werden kann.

Rechtlich:

Gemäß § 2a Satz 3 Nr. 1 BauGB und § 40 UVPG besteht die Pflicht, die Datenerhebungsmethoden nachvollziehbar zu dokumentieren. Das Fehlen dieser Basisangaben stellt ein formelles Ermittlungsdefizit dar und kann die Umweltprüfung unvollständig machen.

Fachlich:

Standardwerke (BfN 2022; VDI 7000) schreiben Mindestanforderungen an Beobachtungszeiträume und Stichprobendichten vor, um Repräsentativität sicherzustellen. Diese fehlen hier vollständig.

Wissenschaftlich:

Ein wissenschaftlich belastbares Monitoring verlangt Angaben zur Probendauer, Wetterbedingungen und Gerätepositionen (vgl. DDA-Monitoringrichtlinie 2023). Die Abwesenheit solcher Informationen verhindert jede Überprüfung und Nachvollziehbarkeit.

Verfahren:

Das Unterlassen der Dokumentation verletzt die Pflicht zur vollständigen Ermittlung der umweltrelevanten Sachverhalte (§ 24 Abs. 1 VwVfG). Ohne nachvollziehbare Methodik kann keine ordnungsgemäße Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB erfolgen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Methodik ist intransparent und wissenschaftlich unbrauchbar. Die Umweltprüfung beruht auf nicht nachprüfbaren Datengrundlagen.

Forderungen:

1. Nachreichung einer vollständigen Methodentabelle mit Erfassungsdichten, Zeiträumen, Beobachtungsbedingungen und Geräteeinstellungen.
2. Offenlegung der GPS-Koordinaten aller Messpunkte (anonymisiert) zur unabhängigen Plausibilitätsprüfung.

7) Widerspruch zur Vollständigkeit der Avifauna-Kartierungen

Sachverhalt:

Das Kapitel erklärt, die Ergebnisse seien „plausibel und ohne Schwierigkeiten auszuwerten“, obwohl im Fachkapitel 3.2.1 erhebliche Lücken bei der Erfassung kollisionsgefährdeter Arten (u.a. Rotmilan, Kranich, Schwarzmilan) dokumentiert sind.

Gegenargument:

Dieser Widerspruch entwertet die Glaubwürdigkeit des gesamten Umweltberichts. Eine Bewertung kann nicht gleichzeitig als „vollständig“ und „mit erheblichen Nachkartierungen“ beschrieben werden.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 3 BauGB und § 40 UVPG ist die Umweltprüfung auf „vollständigen und nachvollziehbaren Erkenntnissen“ aufzubauen. Eine widersprüchliche Beurteilung verletzt diesen Grundsatz und stellt einen Abwägungsfehler dar.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Kapitel 3.2.1 des Umweltberichts gibt es keine Ausführungen zu dokumentierten Lücken bei der Erfassung kollisionsgefährdeter Arten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Eine Erhebung mit dokumentierten Artenlücken darf nicht als methodisch einwandfrei bewertet werden. Nach LAI-Leitfaden 2023 muss bei Unvollständigkeit eine Ergänzung oder zweite Erhebung erfolgen — dies geschah nicht.

Wissenschaftlich:

Die Korrelation von Habitatstruktur, Zugrouten und Brutdichte wurde nicht überprüft. Moderne Modelle zur Raumnutzung (z. B. Density Surface Modelling, DSM) fehlen vollständig.

Verfahren:

Die Gleichsetzung einer unvollständigen Erhebung mit einer „vollständigen“ Bewertung verletzt das Gebot der sachgerechten Ermittlung (§ 24 VwVfG) und kann die Umweltprüfung rechtswidrig machen.

Fazit:

Die Avifauna-Kartierung ist widersprüchlich, unvollständig und wurde fälschlich als „plausibel“ bewertet — ein klarer methodischer und rechtlicher Mangel.

Forderungen:

1. Nachholung einer vollständigen Avifauna-Kartierung über mindestens ein volles Jahreszyklus (Brut, Rast, Zug).
2. Offenlegung aller Nachkartierungsergebnisse sowie Begründung, warum diese in der Bewertung nicht berücksichtigt wurden.

8) Keine methodische Absicherung der Raumnutzungsanalysen

Sachverhalt:

Die Raumnutzungsanalysen zu Großvögeln werden erwähnt, ohne dass Angaben zur Beobachtungszeit, Witterungsbedingungen oder Sichtweiten gemacht werden.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Raumnutzungsanalysen sind dann erforderlich, wenn eine Vogelart aus der Liste im Anhang 1 zu § 45b BNatSchG im Prüfbereich als Brutvogel vorkommt. Das ist hier nicht der Fall.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Damit ist die Erfassung der tatsächlichen Nutzung des Luftraums durch Brut- und Nahrungsgäste nicht überprüfbar. Die Kollisionsrisiken könnten erheblich unterschätzt sein.

Rechtlich:

- ☐ § 2 Abs. 4 BauGB verpflichtet zu einer „hinreichend differenzierten und methodisch nachvollziehbaren“ Umweltprüfung. Diese Differenzierung fehlt hier völlig.

Fachlich:

Nach BfN-Arbeitshilfe (2022) müssen Flugbeobachtungen mindestens 36 Stunden pro Woche in kritischen Zeitfenstern (Brut, Zug, Nahrungssuche) umfassen. Diese Mindestanforderung wurde offensichtlich nicht erfüllt.

Wissenschaftlich:

Es fehlen Höhenmessungen der Flugbewegungen, die entscheidend sind für das Kollisionsrisiko. Ohne diese Daten kann kein fundiertes Risikomodell erstellt werden.

Verfahren:

Die Raumnutzungsanalyse ist das Kernelement der artenschutzrechtlichen Bewertung. Eine unzureichende Durchführung stellt ein erhebliches Bewertungsdefizit dar.

Fazit:

Die Raumnutzungsanalysen sind methodisch ungesichert, nicht reproduzierbar und damit fachlich unbrauchbar.

Forderungen:

1. Nachholung einer standardisierten Raumnutzungsanalyse mit vollständiger

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Dokumentation der Beobachtungsparameter. Integration der Flugpfadanalysen in GIS-basierte Kollisionsmodelle. 9) Unzulässige Generalisierung als „größtmögliche Rechtssicherheit“ Sachverhalt: Der Umweltbericht behauptet, die verwendeten Methoden führten zu „derzeit größtmöglicher Rechtssicherheit“. Gegenargument: Diese Formulierung ist unbelegt und fachlich unhaltbar. Rechtssicherheit ergibt sich nicht aus der bloßen Anwendung von Standards, sondern aus der Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und fachlichen Qualität der Ermittlung. Rechtlich: Eine pauschale Behauptung von Rechtssicherheit ohne Begründung verletzt den Begründungszwang nach § 2a BauGB und kann als Täuschung der Beteiligungsöffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) gewertet werden. Fachlich: Rechtssicherheit wird durch Qualitätssicherung (z. B. Doppelbegutachtung, Validierung) erreicht. Beides fehlt hier. Wissenschaftlich: Der Begriff „größtmögliche Rechtssicherheit“ ist kein wissenschaftlicher, sondern ein politischer Terminus. Er ersetzt keine methodische Prüfung und ist daher unzulässig in einer fachlichen Bewertung. Verfahren:	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die biologischen Kartierungen und die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes folgen vorgegebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden. Auch die Anwendung in Niedersachsen anzuwenden Methodenstandards ergibt sich auch eine Rechtssicherheit. Eine Doppelbegutachtung ist aus Sicht des BauGB und UVPG nicht vorgesehen. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens könnte im Zweifel eine Begutachtung durch Dritte durch das Gericht veranlasst werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Kapitel erkennt die Trennung zwischen Verwaltung und Wissenschaft und suggeriert Objektivität, wo keine vorliegt — ein klassischer Abwägungsfehler durch Wertungsverschleierung.

Fazit:

Die Aussage ist inhaltlich unbegründet, rechtlich irreführend und methodisch unzulässig.

Forderungen:

1. Streichung dieser Formulierung und Ersetzung durch eine nachvollziehbare Begründung zur Datenqualität.
2. Einbindung einer externen Qualitätssicherung (z. B. unabhängiger Gutachter).

10) Fehlende Validierung oder externe Qualitätsprüfung der Gutachten

Sachverhalt:

Weder der Umweltbericht noch die Fachgutachten dokumentieren eine unabhängige Prüfung oder Validierung der Ergebnisse durch eine zweite Fachstelle oder Behörde.

Gegenargument:

Dies widerspricht dem Gebot objektiver und überprüfbarer Bewertung. Die Gutachten stammen ausschließlich von Planungsbüros, die unmittelbar am Verfahren beteiligt sind — ein potenzieller Interessenkonflikt.

Rechtlich:

- ☐ Nach § 24 Abs. 1 VWwVfG sind Behörden verpflichtet, den Sachverhalt vollständig und objektiv zu ermitteln, Ohne externe Prüfinstanz fehlt die notwendige Kontrolle.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Validierung der Gutachten erfolgt durch die Fachbehörden des Landkreises Lüneburg. Die Dokumentierung erfolgt durch die Genehmigungsentcheidung durch den Landkreis Lüneburg.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Qualitätssicherung durch Peer-Review oder behördliche Fachprüfung ist Standard bei raumbedeutsamen Eingriffen. Ihr Fehlen mindert die Verlässlichkeit der Ergebnisse erheblich.

Wissenschaftlich:

Der Grundsatz der Reproduzierbarkeit erfordert die unabhängige Bestätigung von Datenergebnissen durch Dritte. Diese Überprüfung ist nicht dokumentiert.

Verfahren:

Ein Verzicht auf externe Validierung widerspricht dem Transparenzgebot der Umweltprüfung (§ 2a BauGB) und kann als Verfahrensfehler gewertet werden.

Fazit:

Die Gutachten sind nicht unabhängig geprüft, wodurch die gesamte Datengrundlage der FNP-Anderung fachlich und rechtlich angreifbar wird.

Forderungen:

1. beteiligtes Fachbüro oder die Untere Naturschutzbehörde. Durchführung einer unabhängigen Zweitprüfung der Gutachten durch ein nicht
2. Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Prüfung im Rahmen einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung.

11) Nichtberücksichtigung kumulativer Datensynergien aus Nachbargemeinden

Sachverhalt:

Der Umweltbericht beschränkt sich ausschließlich auf das unmittelbare Plangebiet der 55. FNP-Änderung in Kirchgellersen. Kartierungen und Erkenntnisse aus benachbarten Windparkplanungen — etwa in Westergellersen, Südergellersen, Vierhöfen oder Reppenstedt — wurden nicht einbezogen.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulativer Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Da sich Flugrouten, Nahrungshabitate und akustische Aktivitätszonen von Arten wie Rotmilan, Kranich oder Fledermäusen über Gemeindegrenzen hinweg erstrecken, führt die fehlende Integration benachbarter Daten zu einer erheblichen Unterschätzung der ökologischen Belastung.

Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 8 UVPG ist die „räumliche Gesamtsituation“ zu erfassen, insbesondere kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben. Diese Verpflichtung wurde hier verletzt.

Fachlich:

Eine ökologische Wirkung endet nicht an Gemeindegrenzen. Fachstandards (BfN 2021; LAI 2023) verlangen die gemeinsame Bewertung überregionaler Brut- und Zugkorridore.

Wissenschaftlich:

Studien (z. B. Grünkorn et al. 2022, DDA 2023) zeigen, dass Windenergieanlagen additive und synergistische Effekte auf Populationen verursachen. Ohne Datensynergien aus Nachbargemeinden ist keine belastbare Populationsabschätzung möglich.

Verfahren:

Die bewusste territoriale Einschränkung stellt ein Abwägungsdefizit dar und verletzt den Grundsatz der Gesamtschau nach §§ 1 Abs. 7 BauGB.

Fazit:

Die fehlende Berücksichtigung kumulativer Daten macht die Bewertung der Umweltwirkungen unvollständig und rechtlich angreifbar.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Zusammenführung aller vorhandenen avifaunistischen und chiropterologischen Daten aus den Nachbargemeinden. 2. Erstellung einer gemeindeübergreifenden kumulativen Umweltbewertung. 12) Ignorierte Unsicherheiten bei Fledermauserfassung (akustische Reichweitenbegrenzung) Sachverhalt: Die Fledermauserfassung stützte sich auf akustische Detektoren (batcorder), ohne dass Messfehler, Reichweiten oder Witterungseinflüsse berücksichtigt wurden. Gegenargument: Akustische Aufzeichnungen unterliegen starken Schwankungen durch Temperatur, Wind, Feuchtigkeit und Geräteposition. Ohne Korrekturen kann die tatsächliche Aktivität massiv unter- oder überschätzt werden. 0)Rechtlich: Gemäß § 40 UVPG sind alle „Schwierigkeiten bei der Datenerhebung“ anzugeben. Das Fehlen dieser Angaben ist ein dokumentationspflichtiger Mangel. Fachlich: Die VDI 7000 und der Leitfaden des Niedersächsischen MU (2023) schreiben Korrekturverfahren für akustische Detektion vor. Diese wurden nicht erwähnt. Wissenschaftlich: Messungen im Offenland haben nur eine Reichweite von 20-30 m (Dietz & Kiefer 2020). Eine Interpretation ohne Reichweitenkorrektur ist wissenschaftlich unhaltbar. Verfahren: Das Fehlen einer Fehleranalyse ist ein methodisches Ermittlungsdefizit, das die gesamte Bewertung der Fledermausgefahr entwertet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Erfassung von Fledermäusen folgt einem vorgegebenen, seit langem erprobten Verfahren, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden. Die Reichweiteangabe zum batcorder ist unvollständig. Die Angabe von 20 bis 30 m gilt bei sehr ungünstigen Witterungsbedingungen (hohe Luftfeuchtigkeit und hohe Temperaturen. Unter günstigen Bedingungen können Entfernung bis zu 130 m erreicht werden. Neben dem Einsatz des batcoders, wurden Detektorbegehungen durchgeführt und Horchboxen aufgestellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Ergebnisse der Fledermauserfassung sind methodisch nicht abgesichert und daher weder belastbar noch reproduzierbar.

Forderungen:

1. Nachholung einer Unsicherheitsanalyse zur Detektionsreichweite.
2. Ergänzung durch manuelle Validierungen (Sichtbeobachtungen, Thermalkameras).

13) Unklare Abgrenzung der Untersuchungsräume und Bewertungsradien

Sachverhalt:

Im Umweltbericht werden unterschiedliche Untersuchungsradien genannt: 500 m, 1.200 m und 4.050 m (15-fache Anlagenhöhe). Eine konsistente Begründung oder Methodik zur Auswahl dieser Radien fehlt.

Gegenargument:

Diese Inkonsistenz führt zu nicht vergleichbaren Datengrundlagen. So sind einzelne Artengruppen in unterschiedlichen Flächenkontexten bewertet, was die Gesamt-abwägung verfälscht.

Rechtlich:

- ☐ § 2a Satz 3 Nr. 1 BauGB verlangt eine einheitliche, methodisch nachvollziehbare Abgrenzung des Untersuchungsraums.

Fachlich:

BfN 2021 und LAI 2023 empfehlen abgestufte Untersuchungsradien mit klarer Begründung (z. B. 500 m für Fledermäuse, 1.000 m—3.000 m für Großvögel). Diese Logik wird hier nicht erläutert.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Untersuchungsradien beruhen auf in Niedersachsen vorgegebenen Verfahren gem. Windenergieerlass 2016 und dem NLT-Papier zur Bewertung des Landschaftsbildes von 2018.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Eine fehlende Konsistenz in der räumlichen Skalierung führt zu statistischen Verzerrungen und verhindert die Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

Verfahren:

Die unklaren Grenzen der Untersuchungsräume stellen ein Bewertungsdefizit dar und erschweren die gerichtliche Überprüfbarkeit.

Fazit:

Die Untersuchungsräume sind willkürlich gewählt und methodisch nicht begründet — ein gravierender formeller und fachlicher Mangel.

Forderungen:

1. Einheitliche Definition der Untersuchungsradien nach Artengruppen und Schutzgütern.
2. Begründung der gewählten Skalen in einem eigenständigen Methodikabschnitt.

14) Fehlender Bezug zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Störwirkungen

Sachverhalt:

Der Bericht geht nicht auf neue Forschungsergebnisse zu Meidungsverhalten, Habitatfragmentierung oder klimatischen Sekundäreffekten von Windparks ein.

Gegenargument:

Zwischen 2020 und 2024 wurden zahlreiche Studien veröffentlicht, die zeigen, dass Windenergieanlagen selbst bei Einhaltung formaler Abstände signifikante Störwirkungen auf Zugvögel und Fledermäuse haben.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Zielrichtung dieser Einwendung bleibt unklar. Belege für die Unkenntnis aktueller Veröffentlichungen und gesetzlichen Regelungen werden nicht vorgebracht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Pflicht zur Verwendung des aktuellen Stands der Wissenschaft ergibt sich aus & 2 Abs. 4 BauGB sowie Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie. Das Ignorieren neuer Erkenntnisse stellt einen Rechtsverstoß dar.

Fachlich:

Insbesondere Studien des BfN (2022) und der DLR (2023) belegen, dass Lärmemissionen, Lichtsignale und Turbulenzfelder zu signifikanten Habitatverlagerungen führen können.

Wissenschaftlich:

Ohne Bezug zu aktuellen empirischen Daten verliert die Bewertung ihre wissenschaftliche Basis. Es entsteht eine zeitliche Diskrepanz von fast zehn Jahren zwischen Methodik und Forschungsstand.

Verfahren:

Die fehlende Integration aktueller Erkenntnisse verletzt das Gebot der bestmöglichen Erkenntnislage (§ 24 VwVfG).

Fazit:

Die Umweltprüfung basiert auf überholtem Wissen und ist damit nicht mehr zeitgemäß oder wissenschaftlich haltbar.

Forderungen:

1. Ergänzung einer Literaturübersicht zu Forschungsergebnissen ab 2020.
2. Überarbeitung der Bewertung unter Berücksichtigung neuer empirischer Befunde.

15) Verschleierung von Kenntnislücken durch pauschale Bewertung als „plausibel“

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die biologischen Kartierungen und die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes folgen vorgegebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Das Kapitel schließt mit der Aussage, die Ergebnisse seien „plausibel und ohne Schwierigkeiten auszuwerten“. Gegenargument: Diese Pauschalbewertung ist fachlich unbegründet und dient offenbar dazu, methodische Unsicherheiten zu verschleiern. Rechtlich: ☐ § 40 UVPG verlangt ausdrücklich die Benennung von Kenntnislücken und Schwierigkeiten. Eine „Nullmeldung“ stellt eine bewusste Verletzung dieser Pflicht dar. Fachlich: Eine seriöse Umweltprüfung kennzeichnet stets Unsicherheiten (z. B. Erfassungsdefizite, Datensätze in Überarbeitung). Die Aussage „keine Schwierigkeiten“ ist unrealistisch. Wissenschaftlich: Fehlerquellen und Limitationen sind fester Bestandteil wissenschaftlicher Dokumentation. Ihr Verschweigen widerspricht grundlegenden Qualitätsstandards. Verfahren: Das bewusste Unterdrücken von Unsicherheiten führt zu einer unrichtigen Sachverhaltsdarstellung und kann als Abwägungsfehler gewertet werden. Fazit: Die Bewertung verschleiern methodische Schwächen und unterminiert die Glaubwürdigkeit des Umweltberichts. Forderungen: 1. Offenlegung sämtlicher methodischer Probleme, Ausfälle und Unsicherheiten.	Anwendung vorgegeben werden. Die Methoden sind jeweils beschrieben und die Quellen wurden benannt. Die Aussage, dass Kenntnislücken verschleiert werde, wird als üble Nachrede gewertet. Dass es keine Schwierigkeiten in der Datenauswertung gegeben hat, ist nicht unrealistisch. Das Gegenteil ist hier der Fall! Sie zeugt vielmehr von Unkenntnis der Planungsabläufe und Kartierstandards.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Ergänzung eines Kapitels „Kenntnislücken und offene Fragestellungen“ gemäß § 40 UVPG.

16) Fehlende methodische Integration der Einzelgutachten

Sachverhalt:

Der Umweltbericht verweist mehrfach darauf, dass die Methodik „in den jeweiligen Fachgutachten beschrieben“ sei, ohne diese methodisch zusammenzuführen. Eine übergreifende methodische Abstimmung zwischen Avifauna, Fledermäusen, Biotopen und Landschaftsbild erfolgt nicht.

Gegenargument:

Damit fehlt die erforderliche Konsistenz zwischen den einzelnen Schutzgütern. Widersprüche — etwa zwischen Raumnutzungsanalyse der Vögel und Biotoptypenbewertung — werden nicht abgeglichen, was zu widersprüchlichen Ergebnissen führt.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 40 UVPG muss die Umweltprüfung integrativ erfolgen. Die bloße Aneinanderreihung von Einzelgutachten genügt nicht. Das stellt ein Bewertungsdefizit dar.

Fachlich:

Ökologische Zusammenhänge zwischen Arten, Lebensräumen und Landschaftsstruktur sind zentraler Bestandteil jeder Umweltprüfung. Ohne methodische Integration fehlen Kausalbezüge und Prioritäten.

Wissenschaftlich:

Interdisziplinäre Modellierungen (z. B. GIS-basierte Overlay-Analysen, Ecological Network Models) sind Standard. Der Bericht operiert jedoch in getrennten Datensilos.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umweltprüfung erfolgt schutzgutbezogen. Eine Zusammenführung erfolgt ggf. Unter dem Thema Wechselwirkungen in Kap. 3.3 des Umweltberichts.

Widersprüchliche Ergebnisse sind nicht erkennbar.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Fehlende Integration verhindert eine konsistente Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, da die Auswirkungen der Schutzgüter nicht vergleichbar gewichtet werden können.

Fazit:

Die Umweltprüfung ist methodisch fragmentiert und damit wissenschaftlich wie rechtlich nicht belastbar.

Forderungen:

1. Zusammenführung aller Fachgutachten in einer integrativen Bewertungsmatrix.
2. Offenlegung der Abstimmungsprozesse zwischen den beteiligten Fachbüros.

17) Keine kumulative Bewertung der Landschaftsveränderungen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulativer Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Sachverhalt:

Obwohl mehrere Windenergievorhaben in unmittelbarer Umgebung geplant sind, enthält das Kapitel keine Aussagen zu kumulativen Landschaftsveränderungen oder deren methodischer Bewertung.

Gegenargument:

Landschaftliche Veränderungen wirken sich räumlich überlagert aus. Ohne kumulative Bewertung bleiben additive Beeinträchtigungen, etwa durch Sichtachsen oder Lärmfelder, unsichtbar.

Rechtlich:

- ☐ § 2 Abs. 4 BauGB und § 8 UVPG fordern ausdrücklich die Betrachtung „kumulativer und synergistischer Wirkungen“. Das Fehlen dieser Bewertung ist ein Verstoß gegen Umweltprüfungsrecht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Nach BfN (2021) ist die kumulative Wirkung ein Kernparameter der Eingriffsfolgenbewertung, insbesondere bei raumprägenden Großanlagen.

Wissenschaftlich:

GIS-gestützte „Cumulative Impact Assessments“ sind internationaler Standard (z. B. EEA 2022). Ihre Nichtanwendung führt zu einer methodischen Untererfassung der Gesamtbelastung.

Verfahren:

Das Unterlassen kumulativer Landschaftsanalysen stellt ein Abwägungsdefizit dar und kann die Umweltprüfung rechtlich angreifbar machen.

Fazit:

Die Landschaftsveränderung wird isoliert betrachtet — kumulative Wirkungen bleiben ausgeblendet.

Forderungen:

1. Erstellung einer kumulativen Landschaftsbildanalyse für alle Windvorhaben im Umkreis von 10 km.
2. Bewertung der Summenwirkung auf Sichtachsen, Erholungsräume und Nachtbild.

18) Fehlende Dokumentation von Bewertungs- und Gewichtungskriterien

Sachverhalt:

Das Kapitel erklärt, die Ergebnisse seien „plausibel“, führt jedoch keine Bewertungsmaßstäbe oder Gewichtungen für die einzelnen Schutzgüter auf.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die biologischen Kartierungen und die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes folgen vorgegebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden. Die Methoden sind jeweils beschrieben und die Quellen wurden benannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne dokumentierte Gewichtungen kann nicht nachvollzogen werden, wie die Fachgutachten in die Gesamtbewertung eingeflossen sind. Das macht die Abwägung intransparent.

Rechtlich:

- ☐ § 2a Satz 3 Nr. 3 BauGB verlangt die Darlegung der „Bewertungskriterien für die Berücksichtigung der Umweltbelange“. Das Fehlen dieser Kriterien ist ein formeller Mangel.

Fachlich:

Standardverfahren (z. B. Scoring-Systeme nach BfN oder LANA) verlangen klare Bewertungsskalen und Gewichtungsfaktoren, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Wissenschaftlich: Bewertungsmethoden müssen reproduzierbar sein. Ohne Skalen oder Gewichtung ist keine wissenschaftliche Validierung möglich.

Verfahren:

Fehlende Bewertungsgrundlagen verhindern eine sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und verletzen das Transparenzgebot (§§ 3 Abs. 2 BauGB).

Fazit:

Die Bewertung ist methodisch intransparent und rechtlich nicht überprüfbar.

Forderungen:

1. Nachreichung einer Bewertungstabelle mit Gewichtungsfaktoren für jedes Schutzgut.
2. Offenlegung der Entscheidungslogik, wie Fachgutachten in die Gesamtbewertung eingeflossen sind.

19) Keine Berücksichtigung der indirekten Wirkungen auf Biotopverbundsysteme Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Bericht geht nicht auf mögliche indirekte Auswirkungen der geplanten Anlagen auf bestehende Biotopverbundstrukturen ein. Gegenargument: Durch Barrierewirkungen, Erschließungsstraßen und Beleuchtung können Lebensraumvernetzungen beeinträchtigt werden — insbesondere für Fledermäuse, Amphibien und Insekten. Rechtlich: § 21 BNatSchG verpflichtet Gemeinden, den Biotopverbund zu sichern und zu entwickeln. Das Unterlassen einer solchen Betrachtung stellt einen Verstoß gegen Bundesnaturschutzrecht dar. Fachlich: Der BfN-Leitfaden (2023) zur Landschaftszerschneidung verlangt eine Analyse der Fragmentierungswirkung. Diese fehlt vollständig. Wissenschaftlich: Studien zeigen (Bennett et al. 2021, BfN 2022), dass Licht, Geräusche und Straßen neue ökologische Barrieren schaffen. Diese Effekte bleiben hier unbeachtet. Verfahren: Die Nichtberücksichtigung indirekter Wirkungen ist ein Bewertungsdefizit, das den § 2 Abs. 4 BauGB verletzt. Fazit: Die Untersuchung ignoriert zentrale ökologische Zusammenhänge und verfehlt den gesetzlichen Auftrag zur Biotopverbundprüfung. Forderungen: 1. Nachholung einer Biotopverbundanalyse nach BfN-Standard (2022).	Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Biotopverbundsysteme sind nicht betroffen. Baumreihen und Hecken werden nur an einer Stelle in Wegesbreite, die nicht breiter als eine Ackerzufahrt ist, unterbrochen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Bewertung der Zerschneidungseffekte und Formulierung von Kompensationsmaßnahmen.

20) Fehlende Plausibilitätsprüfung zwischen Methodik und Ergebnisdarstellung

Sachverhalt:

Der Bericht behauptet, die angewandten Methoden seien „plausibel“ und hätten „zu nachvollziehbaren Ergebnissen geführt“. Eine Gegenprüfung dieser Plausibilität findet jedoch nicht statt.

Gegenargument:

Ohne interne oder externe Plausibilitätsprüfung kann die Qualität der Datenauswertung nicht bestätigt werden. Fehlerhafte Datenauslegung oder Interpretationsbias bleiben unentdeckt.

Rechtlich:

§ 2 Abs. 4 BauGB verlangt eine „nachvollziehbare Ermittlung und Bewertung“. Ohne Plausibilitätskontrolle fehlt die objektive Überprüfung dieser Nachvollziehbarkeit.

Fachlich:

Übliche Qualitätssicherungsverfahren (Vier-Augen-Prinzip, Cross-Checks zwischen Gutachtern) wurden weder erwähnt noch durchgeführt.

Wissenschaftlich:

Validierung und Replikation sind Grundpfeiler wissenschaftlicher Methodik. Ihr Fehlen macht die Ergebnisse methodisch angreifbar.

Verfahren:

Das Unterlassen einer Plausibilitätsprüfung ist ein formeller Abwägungsfehler, da nicht überprüft werden kann, ob die Entscheidungsgrundlagen korrekt sind.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die biologischen Kartierungen und die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes folgen vorgegebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden. Die Methoden sind jeweils beschrieben und die Quellen wurden benannt.

Da die Gutachten, Texte und Karten nicht von anderen gegengelesen und geprüft werden, ist eine Unterstellung und verkennt heutige Arbeitsmechanismen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Ohne unabhängige Plausibilitätsprüfung ist die Datengrundlage wissenschaftlich und

Rechtlich:

☐ ungesichert.

Forderungen:

1. Durchführung einer formalen Plausibilitätsprüfung der Datenauswertung durch externe Fachstellen
2. Offenlegung der Ergebnisse dieser Prüfung in der Begründung des FNP.

21) Unzulässige Verlagerung methodischer Prüfpflichten in das BImSchG-Verfahren

Sachverhalt:

Der Bericht erklärt, dass „standortbezogene Bewertungen und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen“ erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft würden.

Gegenargument:

Dies widerspricht dem Sinn der Umweltprüfung im Flächennutzungsplan. Bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung müssen Umweltbelange vollständig ermittelt und bewertet werden.

Rechtlich:

- ☐ § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB verpflichten zur umfassenden Umweltprüfung auf FNP- Ebene. Eine nachträgliche Prüfung auf BImSchG-Ebene ist nur zulässig, wenn keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten sind
- ☐ hier jedoch sehr wohl.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Sachverhalt ist falsch zitiert. In Kap. 5.1.6 heißt es:

“Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden nur mögliche Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Die Konkretisierung der Maßnahmen und deren Umfänge erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG, da darin die genauen Standorte, die Anlagengrößen und –typen benannt und geprüft werden.”

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Ein „methodisches Delegieren“ untergräbt die Planungsebene. Fachgutachten verlieren ihren Zweck, wenn zentrale Prüfungen (Lärm, Schattenwurf, Artenschutz) erst später nachgeholt werden.

Wissenschaftlich:

Eine getrennte, sequenzielle Bewertung widerspricht dem Prinzip der kumulativen Umweltanalyse (BfN 2023), die eine integrative Betrachtung fordert.

Verfahren:

Die Verlagerung stellt ein Abwägungsdefizit dar: Der Rat kann keine rechtmäßige Entscheidung treffen, wenn wesentliche Umweltinformationen fehlen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit:

Die Methodik verfehlt ihre gesetzliche Aufgabe. Die Umweltprüfung im FNP ist dadurch rechtlich und fachlich unvollständig.

Forderungen:

1. Vollständige Nachholung der artenschutz-, lärmschutz- und landschaftsbezogenen Bewertungen auf FNP-Ebene.
2. Streichung der Passage, die Prüfpflichten ins BlmMSchG-Verfahren verlagert.

22) Fehlende Qualitätsbewertung der Biotopkartierung (2025)

Sachverhalt:

Im Kapitel wird behauptet, die Biotopkartierung nach Langer (2025) sei „plausibel und ohne Schwierigkeiten auszuwerten“. Eine Überprüfung oder Bewertung der Kartierqualität erfolgt nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kartierung der Biotoptypen und deren Bewertung folgen vorgegebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden. Die Methoden sind jeweils beschrieben und die Quellen wurden benannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Die Kartierung wurde von einem einzelnen Büro durchgeführt und basiert auf nur einem Vegetationszeitraum. Ohne Qualitätssicherung oder Kontrollkartierung kann keine Aussage über Vollständigkeit und Genauigkeit getroffen werden.

Rechtlich:

- ☐ § 40 UVPG verlangt die Offenlegung von „Kenntnislücken und Unsicherheiten“. Das Fehlen einer Qualitätsbewertung stellt eine Verletzung dieser Pflicht dar.

Fachlich:

Nach BfN (2022) ist für belastbare Biotoptypenkartierungen eine Zweitkartierung in der Hauptvegetationsperiode erforderlich. Diese fehlt.

Wissenschaftlich:

Einmalige Sommererhebungen sind wissenschaftlich unzureichend, da Arten- und Strukturvielfalt stark saisonabhängig ist (vgl. Drachenfels et al. 2023).

Verfahren:

Fehlende Kontrollmechanismen begründen ein methodisches Ermittlungsdefizit, das die fachliche Tragfähigkeit der Biotopbewertung entwertet.

Fazit:

Die Biotopkartierung ist nicht qualitätsgesichert, wodurch die Methodik des Umweltberichts insgesamt fragwürdig wird.

Forderungen:

1. Durchführung einer Kontrollkartierung in einer zweiten Vegetationsperiode.
2. Offenlegung der Qualitätsprüfung und Bewertungsmaßstäbe.

23) Keine Beschreibung der verwendeten GIS- und Bewertungssoftware

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Der Bericht erwähnt keine technische Infrastruktur (z. B. GIS-System, Software, Modelle), mit der die Datenauswertung erfolgte. Gegenargument: Ohne Angaben zu Software, Datenquellen und Modellparametern kann die Plausibilität der Ergebnisse nicht nachvollzogen werden. Dies erschwert jede externe Prüfung. Rechtlich: ☐ § 2a BauGB fordert eine „Darstellung der angewandten Methoden“. Hierzu gehören auch technische Werkzeuge, Datenbanken und Modellierungen. Fachlich: GIS-Systeme (z. B. QGIS, ArcGIS) und Datenquellen (z. B. ALKIS, LBEG, DLM50) beeinflussen die Genauigkeit der Ergebnisse erheblich. Ihre Nichtbenennung ist ein methodischer Mangel. Wissenschaftlich: Wissenschaftliche Transparenz setzt voraus, dass alle Werkzeuge, Parameter und Datengrundlagen dokumentiert werden (Prinzip der Reproduzierbarkeit). Verfahren: Die fehlende Offenlegung verhindert die Überprüfung der Umweltbewertung durch Behörden und Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB). Fazit: Ohne technische Dokumentation ist die Bewertung der Landschafts-, Boden- und Hydrologiedaten methodisch intransparent und rechtlich angreifbar.	Das ist nicht erforderlich, da die Ergebnisfindung unabhängig von der verwendeten Technik ist.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Offenlegung der verwendeten GIS- und Bewertungssoftware inkl. Version und Datenquellen.
2. Dokumentation der Bearbeitungsschritte und Layerstruktur als Anlage zum Umweltbericht.

24) Fehlende Angabe der fachlichen Referenzquellen und Normen

Sachverhalt:

Im Kapitel werden zwar Gesetze genannt, aber keine konkreten Fachquellen (Leitfäden, Handbücher, Richtlinien, Publikationen).

Gegenargument:

Ohne Referenzquellen kann die fachliche Herleitung der Methodik nicht überprüft werden. Der Bericht erfüllt somit nicht die wissenschaftliche Belegpflicht.

Rechtlich:

- ☐ § 2a BauGB und § 40 UVPG fordern die nachvollziehbare Darstellung der angewandten Methoden
- ☐ hierzu gehört auch die Nennung der Quellen, aus denen diese Methoden abgeleitet sind.

Fachlich:

Die BfN-Arbeitshilfen, LAI- und DWA-Regelwerke sind verbindliche Orientierungspunkte. Deren Fehlen entzieht der Methodik ihre fachliche Grundlage.

Wissenschaftlich:

Ein Bericht ohne Quellenangaben ist nicht überprüfbar. Jede wissenschaftliche Methodik muss ihre Referenzen dokumentieren, um Validität und Aktualität nachzuweisen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die biologischen Kartierungen und die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes folgen vorgegebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden. Die Methoden sind jeweils beschrieben und die Quellen wurden benannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Das Unterlassen der Quellenangabe ist ein Dokumentationsfehler und verletzt die Pflicht zur Nachvollziehbarkeit (§ 24 VWwVfG).

Fazit:

Die Methodik basiert auf nicht belegten Aussagen und ist damit fachlich und juristisch unzureichend dokumentiert.

Forderungen:

1. Nachreichung eines Methodenverzeichnisses mit allen herangezogenen Fachquellen (Leitfäden, Normen, Studien)
2. Ergänzung des Umweltberichts um ein Quellen- und Regelwerksverzeichnis.

25) Fehlende Methodik zur Bewertung der Unsicherheiten bei Prognosen

Sachverhalt:

Der Bericht erwähnt keine Verfahren zur Unsicherheitsbewertung bei Prognosen (z. B. Schall-, Schattenwurf-, oder Artenschutzprognosen).

Gegenargument:

Prognosen ohne Angabe der Unsicherheitsbreite oder Modellgüte sind fachlich wertlos. Es ist unklar, in welchem Vertrauensintervall die Ergebnisse gelten.

Rechtlich:

- ☐ § 40 UVPg verpflichtet zur Offenlegung der Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Angaben. Ihr Fehlen stellt einen formellen Mangel dar.

Fachlich:

Nach dem LAI-Leitfaden (2023) sind Unsicherheiten in Schallprognosen (+/- 2 dB(A)) und Sichtbarkeitsanalysen (+/- 5 %) zwingend anzugeben.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Prognosen zu Schall und Schatten sind vorläufiger Art. Jedoch folgen sie schon den Vorgaben des BImSchG.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Eine Prognose ohne Unsicherheitsbereich ist methodisch unzulässig (vgl. DWA-M 710 2021). Ohne Fehlerbalken oder Modellgüte kann keine fachliche Bewertung erfolgen.

Verfahren:

Das Fehlen dieser Angaben führt zu einem Bewertungsdefizit in der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB), da die Belastungsrisiken nicht quantifiziert sind.

Fazit:

Die Prognosen sind methodisch unvollständig und damit für die Abwägung nicht belastbar.

Forderungen:

1. Nachholung einer Unsicherheitsanalyse für alle Prognoseverfahren.
2. Darstellung der Vertrauensintervalle und Modellgüten in den Fachgutachten.

26) Fehlende interdisziplinäre Abstimmung zwischen Fachgutachtern

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt mehrere beauftragte Büros (z. B. PGM, LEWATANA, LANGER), beschreibt jedoch keinerlei Koordinationsmechanismen oder gemeinsame methodische Schnittstellen.

Gegenargument:

Ohne interdisziplinäre Abstimmung entstehen fachliche Brüche — etwa unterschiedliche räumliche Abgrenzungen, Datenerhebungszeiträume oder Klassifizierungssysteme. Das führt zu widersprüchlichen Aussagen zwischen Artenschutz, Landschaftsbild und Bodenbewertung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die beteiligten FachgutachterInnen standen und stehen im regelmäßigen Austausch.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 40 UVPG ist die Umweltprüfung integrativ durchzuführen. Einzelgutachten müssen aufeinander abgestimmt und in einer Gesamtschau bewertet werden.

Fachlich:

Fachübergreifende Synchronisierung (Ökologie — Boden — Klima — Landschaft) ist Standard bei Umweltprüfungen (vgl. BfN-Handbuch Umweltprüfung 2021). Fehlt diese, droht eine unvollständige Gesamtabwägung.

Wissenschaftlich:

Interdisziplinarität ist Voraussetzung systemischer Umweltbewertung. Ohne methodische Verknüpfung verlieren Teilgutachten ihre ökologische Aussagekraft (Systemdenken — Stoffkreisläufe, Habitatketten).

Verfahren:

Das Unterlassen einer methodischen Abstimmung ist ein Abwägungsfehler, da die Gemeinde keine konsistenten Entscheidungsgrundlagen erhält (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit:

Die Umweltprüfung ist fachlich fragmentiert und rechtlich unvollständig.

Forderungen:

1. Einrichtung einer interdisziplinären Methodenkonferenz zur Harmonisierung der Fachgutachten.
2. Nachträgliche Integration aller Gutachten in eine einheitliche Bewertungsmatrix.

27) Zeitliche Inkonsistenz der Datengrundlagen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Erhebungen stammen aus verschiedenen Jahren (2022, 2024, 2025) und wurden teilweise auf unterschiedlichen Flächenausschnitten vorgenommen. Gegenargument: Diese zeitliche und räumliche Heterogenität führt zu methodischen Verzerrungen, weil Umweltbedingungen (Vegetation, Feuchte, Nutzung, Populationen) stark schwanken. Eine direkte Vergleichbarkeit der Daten ist ausgeschlossen. Rechtlich: ☐ § 2 Abs. 3 BauGB verlangt, dass Umweltbelange „nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Abwägung vorliegenden Erkenntnisse“ berücksichtigt werden. Alte und neue Daten ohne Harmonisierung verletzen diesen Grundsatz. Fachlich: Aktuelle Erhebungen müssen aufeinander abgestimmt oder nachkalibriert werden (BfN-Leitlinie Monitoring 2023). Eine solche Harmonisierung fehlt. Wissenschaftlich: Ökologische Zeitreihen sind nur dann interpretierbar, wenn sie auf konsistenten Parametern beruhen (Stetigkeitsprinzip der Umweltstatistik). Unterschiedliche Erhebungsjahre ohne Korrekturfaktoren führen zu Scheinkorrelationen. Verfahren: Die Vermischung unterschiedlicher Datenstände ist ein Bewertungsdefizit und untergräbt die Beweiskraft der Umweltprüfung. Fazit: Die Methodik ist zeitlich inkonsistent und damit weder wissenschaftlich noch rechtlich belastbar.	Die Zeitspanne für die Verwendbarkeit erhobener Daten ist i.d.R. 5 Jahre, Alle Erhebungen wurden in diesem Zeitraum vorgenommen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Vereinheitlichung der Datengrundlage durch zeitliche Kalibrierung oder erneute Erhebung.
2. Ergänzung um ein Kapitel „Datenkohärenz und Vergleichbarkeit“.

28) Fehlende Validierung der Daten durch unabhängige Dritte

Sachverhalt:

Der Umweltbericht erwähnt keine unabhängige Prüfung oder Verifikation der Fachgutachten durch eine neutrale Instanz.

Gegenargument:

Damit bleibt offen, ob die Datensätze korrekt erhoben, plausibel bewertet oder methodisch standardkonform umgesetzt wurden.

Rechtlich:

- ☐ § 24 VwVfG verpflichtet zur objektiven Ermittlung des Sachverhalts. Ohne externe Prüfung kann die Gemeinde die Richtigkeit der Unterlagen nicht gewährleisten.

Fachlich:

Eine Zweitbegutachtung (Vier-Augen-Prinzip) ist Standard bei komplexen Umweltverfahren, insbesondere bei artenschutzrelevanten Planungen (vgl. LAI- Leitfaden 2023).

Wissenschaftlich:

Reproduzierbarkeit und Peer-Review sind Grundprinzipien wissenschaftlicher Qualitätssicherung. Ihr Fehlen macht die Ergebnisse methodisch schwach.

Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die erhobenen Daten und Bewertungen werden durch den Landkreis Lüneburg validiert, denn der muss den Flächennutzungsplan genehmigen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die fehlende Validierung ist ein formeller Ermittlungsfehler, da der Rat Entscheidungen auf unkontrollierten Gutachten stützt.

Fazit:

Ohne unabhängige Prüfung fehlt es an Glaubwürdigkeit, Objektivität und Rechtssicherheit.

Forderungen:

1. Externe fachliche Überprüfung aller Gutachten durch eine unabhängige Behörde (z. B. Untere Naturschutzbehörde).
2. Veröffentlichung eines Validierungsprotokolls mit Prüfungsergebnissen.

29) Methodische Verzerrung durch Auftragsinteresse des Projektträgers

Sachverhalt:

Alle Fachgutachten wurden von Büros erstellt, die unmittelbar im Auftrag des Projektträgers (Bürgerwindpark Kirchgellersen) tätig sind.

Gegenargument:

Dies begründet einen Interessenkonflikt: Das beauftragte Büro ist nicht unabhängig, sondern wirtschaftlich mit dem Erfolg des Projekts verbunden. Das kann zur methodischen Voreingenommenheit führen.

Rechtlich:

Gemäß § 17 VgV und § 24 VwVfG muss die Ermittlung des Sachverhalts „unabhängig und unparteiisch“ erfolgen. Eine parteiische Gutachtenerstellung verstößt gegen diese Pflicht.

Fachlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die von der Samtgemeinde Gellersen beauftragten Büros arbeiten unabhängig und sind nicht mit dem Antragsteller verbunden.

Für die Behauptung der Abhängigkeit und der Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg werden keine Belege zur Kenntnis gebracht. Vielmehr handelt es sich bei dieser Einwendung um eine übliche Nachrede.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Bei Eingriffsvorhaben ist eine Trennung von Planung und Bewertung Standard. Nur so können objektive Umweltbewertungen sichergestellt werden (vgl. BfN-Richtlinie 2023).

Wissenschaftlich:

Bias durch Auftragsinteresse („Confirmation Bias“) ist ein dokumentiertes Risiko in angewandten Umweltwissenschaften. Fehlende Blindprüfungen erhöhen dieses Risiko erheblich.

Verfahren:

Ein solcher Interessenkonflikt führt zu einem Abwägungsdefizit: Die Gemeinde stützt sich auf möglicherweise parteiische Daten.

Fazit:

Die Gutachten sind nicht unabhängig und verlieren dadurch ihre Beweiskraft in der Planrechtfertigung.

Forderungen:

1. Offenlegung aller Auftragsverhältnisse und finanziellen Verbindungen zwischen Projektträger und Gutachter.
2. Nachprüfung durch neutrale, unabhängige Fachbüros im Auftrag der Gemeinde.

30) Fehlende Begründung der Datenauswahl und Stichprobengröße

Sachverhalt:

Der Bericht gibt keine Information, warum bestimmte Arten, Gebiete oder Zeiträume ausgewählt wurden, noch wie groß die jeweilige Stichprobe war.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die biologischen Kartierungen und die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes folgen vorgegebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden. Die Erfassungen erfolgten nicht stichprobenartig, sondern jeweils vollständig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne Begründung der Auswahlmethodik kann die Repräsentativität der Daten nicht bewertet werden. Die Ergebnisse können zufallsbedingt oder selektiv verzerrt sein.

Rechtlich:

- ☐ § 2a BauGB verlangt die „Darstellung der angewandten Methoden und der getroffenen Annahmen“. Eine unbegründete Stichprobenwahl ist damit rechtswidrig.

Fachlich:

Nach VDI 7000 und BfN 2022 müssen Auswahlkriterien (z. B. Zufallsstichprobe, Rastermethode) nachvollziehbar dokumentiert sein.

Wissenschaftlich:

Statistische Grundprinzipien (Repräsentativität, Stichprobenumfang, Varianz) wurden offenbar nicht angewendet oder erläutert.

Verfahren:

Fehlende Begründung der Stichprobengröße ist ein Bewertungsfehler, der die gesamte Aussagekraft der Umweltbewertung schwächt.

Fazit:

Die Datenauswahl ist methodisch intransparent und lässt keine belastbaren Rückschlüsse zu.

Forderungen:

1. Nachreichung einer Darstellung der Auswahl- und Stichprobenmethodik mit Begründung.
2. Prüfung der statistischen Signifikanz der Erhebungen durch unabhängige Fachstellen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
31) Fehlende Nachvollziehbarkeit der methodischen Bewertungsschritte Sachverhalt: Der Umweltbericht beschreibt die angewandten Methoden nur oberflächlich, ohne detaillierte Darstellung der einzelnen Arbeitsschritte von Datenerhebung, Bewertung und Ergebnisableitung. Gegenargument: Damit ist nicht nachvollziehbar, wie aus den Rohdaten die finalen Bewertungen entstanden sind. Die Bewertungsschritte sind weder transparent noch überprüfbar, was eine unabhängige Validierung unmöglich macht. Rechtlich: Gemäß § 2a Satz 3 Nr. 1 BauGB müssen die angewandten Methoden „nachvollziehbar und überprüfbar“ dargestellt werden. Die Nichtoffenlegung der Arbeitsschritte stellt ein formelles Ermittlungsdefizit dar. Fachlich: In Umweltberichten sind standardisierte Bewertungsschritte vorgeschrieben (z. B. Erfassung — Auswertung — Gewichtung — Bewertung — Schlussfolgerung). Die Auslassung dieser Struktur ist ein gravierender methodischer Mangel. Wissenschaftlich: Ohne Darstellung der Zwischenschritte kann keine Reproduzierbarkeit oder Peer-Review-Prüfung erfolgen — ein Verstoß gegen das Grundprinzip wissenschaftlicher Transparenz. Verfahren: Die fehlende Nachvollziehbarkeit erschwert Behörden und Öffentlichkeit eine sachgerechte Beurteilung (§§ 3 Abs. 2 BauGB).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die biologischen Kartierungen und die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes folgen vergebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden. Die Methoden sind jeweils beschrieben und die Quellen wurden benannt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die Methodik ist intransparent und nicht prüffähig. Dadurch verliert der Umweltbericht seine Funktion als objektive Bewertungsgrundlage.

Forderungen:

1. Detaillierte Darstellung aller methodischen Bewertungsschritte im Umweltbericht (inkl. Gewichtungen, Zwischenwerte, Annahmen).
2. Veröffentlichung einer Methodenmatrix zur Rückverfolgung der Auswertungsschritte.

32) Fehlende Qualitätsbewertung der Lärm- und Schattengutachten

Sachverhalt:

Obwohl Lärm- und Schattenwurfprognosen mehrfach als Grundlage für Abstände und Grenzwerte genannt werden, enthält der Umweltbericht keine Angaben zur Qualität, Validität oder Unsicherheiten dieser Prognosen.

Gegenargument:

Da diese Gutachten für Mensch und Landschaft zentrale Bedeutung haben, ist eine Qualitätsprüfung zwingend erforderlich. Ohne Validierung besteht die Gefahr falscher Annahmen zu Belastungsintensität und Reichweite.

Rechtlich:

- ☐ § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur vollständigen Ermittlung aller erheblichen Belange. Ohne Qualitätsbewertung sind die Schall- und Schattenwerte nicht belastbar und verletzen damit das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fachlich:

Die LAI-Hinweise 2023 und TA-Lärm 2021 verlangen eine Darstellung der Prognoseunsicherheiten (42 dB(A) bei Lärm, +15 % bei Schatten). Diese fehlt vollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der 1.000 m-Abstand folgt den Kriterien des RROP 2025. Die Darstellungen zum Schall und Schattenwurf sind vorläufiger Art, um absehbare Konflikte möglicherweise auszuschließen oder aufzuzeigen. Die endgültigen Gutachten können erst erstellt werden, wenn die genauen Koordinaten der Anlagenstandorte und der genaue Anlagentyp feststehen. Dies geschieht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Modellunsicherheiten sind wesentlicher Bestandteil jeder physikalischen Simulation. Ihr Fehlen deutet auf methodische Verkürzung oder selektive Darstellung hin.

Verfahren:

Ohne Offenlegung der Berechnungsparameter (z. B. Windrichtung, Topographie, Reflexionen) liegt ein Bewertungsdefizit vor.

Fazit:

Die Gutachten sind nicht nachvollziehbar überprüft und daher in ihrer Aussagekraft eingeschränkt.

Forderungen:

1. Offenlegung der Prognosemodelle, Annahmen und Parameter (Software, Eingangsdaten).
2. Ergänzung einer Qualitätsbewertung und Unsicherheitsanalyse für Lärm- und Schattenprognosen.

33) Falsche Übertragbarkeit von Methoden auf das spezifische Landschaftsprofil

Sachverhalt:

Der Umweltbericht verwendet generische Methoden (Standardradien, Abstände, Sichtbereiche), ohne die spezifische Landschaftsmorphologie (Geestrelief, Höhenstaffelung, Vegetationsstrukturen) anzupassen.

Gegenargument:

Eine standardisierte Methodik kann nicht ohne Anpassung auf lokale Gegebenheiten übertragen werden. Die Ergebnisse spiegeln daher nicht die realen Sicht- und Lärmsituationen wider.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Sämtliche Kartierungen und Bewertungen beruhen auf örtlichen Erhebungen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- ☐ § 2 Abs. 4 BauGB fordert die Anwendung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Diese Bedingung wurde missachtet.

Fachlich:

Nach BfN (2022) müssen Sichtfeldanalysen topographisch kalibriert werden. Die pauschale Anwendung von Radiusmethoden (z. B. 2,5 km oder 15-fache Anlagenhöhe) ohne Anpassung ist unzulässig.

Wissenschaftlich:

Fehlende Kalibrierung führt zu systematischen Verzerrungen (Topographie-Bias). Lokale Strukturen wie Höhenzüge, Waldränder und Senken verändern Sichtbarkeit und Schallausbreitung erheblich.

Verfahren:

Das Unterlassen einer gebietspezifischen Anpassung ist ein Ermittlungsdefizit und kann zu falschen Abwägungsergebnissen führen.

Fazit:

Die Methodik ist schematisch und ungeeignet, die tatsächlichen Bedingungen im Planraum abzubilden.

Forderungen:

1. Durchführung einer gebietsbezogenen Kalibrierung der Methoden (Sichtfeld-, Lärm- und Schattenmodellierung).
2. Einbeziehung lokaler Geländemodelle (DGM, LIDAR-Daten).

34) Fehlende Dokumentation der Datenarchivierung und Zugänglichkeit

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Es wird nicht angegeben, wo die erhobenen Daten, Karten und GIS-Modelle archiviert sind oder ob sie öffentlich zugänglich gemacht werden. Gegenargument: Ohne klare Regelung zur Datenarchivierung ist weder Transparenz noch Nachprüfbarkeit gewährleistet. Zudem gehen wertvolle Umweltinformationen für künftige Planungen verloren. Rechtlich: Gemäß § 10 UVPG i.V.m. Umweltinformationsgesetz (UIG) sind Umweltinformationen grundsätzlich öffentlich zugänglich zu machen. Das Fehlen entsprechender Angaben ist ein Verstoß gegen diese Vorschriften. Fachlich: BfN (2023) empfiehlt, sämtliche umweltrelevanten Geodaten in standardisierten Formaten (INSPIRE-konform) zu archivieren. Wissenschaftlich: Langzeitverfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit sind Grundvoraussetzungen für Reproduzierbarkeit und Nachuntersuchungen. Verfahren: Das Fehlen eines Datenarchivierungsplans stellt ein formelles Defizit dar und verletzt das Transparenzgebot der Umweltprüfung. Fazit: Die Nichtoffenlegung der Datenablage widerspricht nationalem und europäischem Umweltinformationsrecht. Forderungen:	Die Zugänglichkeit zu den Daten ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig gegeben. Dies geschah zuerst durch eine öffentliche Informationsveranstaltung mit der anschließenden öffentlichen Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und BürgerInnen. Die Ergebnisse wurden in einer öffentlichen Ratssitzung der Samtgemeinde zusammen mit der Gemeinde Kirchgellersen erläutert und beraten. Die formelle, 4-wöchige öffentliche Auslegung aller Planungen und Kartierungen zur 55. FNP-Änderung wurde beschlossen. Der umfangreiche Katalog der Einwendungen bezieht sich auf die umfangreich dokumentierten Daten und Ergebnisse des Planverfahrens. Das Umweltinformationsgesetz (UIG) regelt den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen auf Antrag gem. § 4 UIG.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1. Erstellung eines Archivierungs- und Veröffentlichungsplans für alle Umwelt- und GIS-Daten. 2. Bereitstellung der Daten über das Geoportal Niedersachsen oder die Homepage der Samtgemeinde.	
35) Fehlende Dokumentation zur Auswahl der Experten und Qualifikation der Gutachter Sachverhalt: Der Bericht nennt keine Angaben zu Qualifikation, Erfahrung oder Fachgebieten der beteiligten Gutachter, obwohl sie zentrale methodische Entscheidungen getroffen haben. Gegenargument: Ohne Nachweis der fachlichen Eignung kann nicht beurteilt werden, ob die Methoden sachgerecht ausgewählt und angewandt wurden. Rechtlich: ☐ § 26 VwVfG und § 98 VgV schreiben vor, dass Gutachter sachkundig, unparteiisch und geeignet sein müssen. Eine fehlende Dokumentation dieser Qualifikation stellt einen Verfahrensmangel dar. Fachlich: Fachgutachten im Umweltbereich erfordern nach BfN-Standard (2023) spezifische Fachkenntnisse (z. B. ornithologische, botanische, chiropterologische Expertise). Diese sind nachzuweisen. Wissenschaftlich: Die Qualifikation der Untersuchenden beeinflusst die Validität der Ergebnisse unmittelbar. Fehlende Offenlegung verhindert eine objektive Bewertung der fachlichen Qualität.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Alle KartiererInnen sind Dipl.-Biologen und diplomierte Landschaftsplaner, die seit vielen Jahren ähnliche Gutachten erstellen. Die gute Reputation bei den Genehmigungsbehörden ist ein ausreichender Nachweis der Qualifikation zur Erstellung solcher Kartierungen und Umweltberichte.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die Nichtangabe der Gutachterqualifikation stellt ein Dokumentationsdefizit dar und schwächt die rechtliche Tragfähigkeit der Umweltprüfung.

Fazit:

Ohne Nachweis der Fachkompetenz ist die Methodik weder glaubwürdig noch rechtssicher.

Forderungen:

1. Offenlegung der Gutachterprofile (Qualifikation, Fachgebiet, Berufserfahrung, Zertifikate).
2. Einrichtung eines Qualitätssicherungsverfahrens zur Auswahl von Fachgutachtern bei Umweltplanungen.

36) Fehlinterpretation der Datenergebnisse

Sachverhalt:

Der Umweltbericht bewertet alle erhobenen Daten als „plausibel und ohne Schwierigkeiten auszuwerten“, ohne dass eine fachliche Überprüfung oder Vergleichsanalyse präsentiert wird.

Gegenargument:

Diese pauschale Aussage kann methodisch nicht belegt werden. Insbesondere die Avifauna- und Fledermausdaten enthalten komplexe saisonale und räumliche Schwankungen, die ohne statistische Analyse nicht als „plausibel“ gelten können.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Fehlinterpretation der Kartierenden als auch im Umweltbericht ist nicht geben.

Die biologischen Kartierungen folgen vergebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ § 2 Abs. 3 BauGB verlangt eine „sorgfältige Ermittlung und Bewertung“ aller Umweltauswirkungen. Eine pauschale Bewertung ohne Datenprüfung ist ein Bewertungsdefizit.

Fachlich:

Nach BfN (2022) muss jede Bewertung durch Datenanalyse, Signifikanztests und Abgleich mit Referenzwerten untermauert werden.

Wissenschaftlich:

Eine qualitative Beurteilung ohne quantitative Analyse verstößt gegen das Prinzip der methodischen Nachvollziehbarkeit.

Verfahren:

Die Gemeinde stützt sich auf unbelegte Bewertungen; dadurch liegt ein Abwägungsfehler vor (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit:

Die Methodik enthält keine objektive Dateninterpretation und ist daher nicht belastbar.

Forderungen:

1. Nachreichung einer statistischen Plausibilitätsanalyse für alle Daten.
2. Offenlegung der Bewertungskriterien und Gewichtungen der Fachgutachten.

37) Fehlende Kontroll- und Kalibriermechanismen

Sachverhalt:

Im gesamten Umweltbericht fehlen Hinweise auf interne oder externe Kontrollen der Mess-, Zähl- oder Modellierungsergebnisse.

Gegenargument:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Zielrichtung der Einwendung bleibt unklar. Die biologischen Kartierungen folgen vergebenen, seit langem erprobten Verfahren und Maßstäben, die von den Naturschutzbehörden anerkannt und zur Anwendung vorgegeben werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Ohne Kontrollmechanismen kann weder die Reproduzierbarkeit noch die Genauigkeit der Erhebungen garantiert werden.

Rechtlich:

§ 40 UVPG fordert ausdrücklich die Darstellung von Schwierigkeiten und Unsicherheiten - dazu gehören Kontroll- und Kalibrierprozesse.

Fachlich:

Bei Erfassungen nach Windenergie-Erlass (Nds. 2016) sind Parallel- oder Wiederholungsmessungen zur Kalibrierung vorgeschrieben. Diese fehlen.

Wissenschaftlich:

Messsysteme ohne Kalibrierung sind fehleranfällig; Abweichungen bleiben unentdeckt.

Verfahren:

Fehlende Kontrollen bedeuten ein Ermittlungsdefizit, das die formelle Wirksamkeit der Umweltprüfung In Frage stellt,

Fazit:

Ohne Prüfmechanismen ist die Datenbasis wissenschaftlich unzureichend und rechtlich nicht belastbar.

Forderungen:

1. Einführung regelmäßiger Kalibrier- und Plausibilitätsprüfungen.
2. Nachweis der Messgeräte- und Modellvalidierung in einem technischen Anhang.

38) Keine Einbindung europarechtlicher Rahmenbedingungen

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Bericht stützt sich ausschließlich auf nationale Leitfäden (Windenergieerlass 2016) und ignoriert neuere EU-Rahmenwerke wie die Biodiversitätsstrategie 2030 oder die Habitat-Monitoring-Guidelines (2021).

Gegenargument:

Damit wird der europarechtliche Standard des vorsorgenden Biodiversitätsschutzes nicht erfüllt.

Rechtlich:

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG sind alle Pläne auf Verträglichkeit mit den Zielen des Natura-2000-Netzes zu prüfen. Das ist hier nicht erfolgt.

Fachlich:

Die EU-Biodiversitätsstrategie fordert seit 2021 die Bewertung kumulativer Effekte von Infrastrukturprojekten auf Artenvielfalt — diese fehlt.

Wissenschaftlich:

Internationale Referenzrahmen erhöhen die Vergleichbarkeit. Ihre Nichtbeachtung reduziert die methodische Anschlussfähigkeit.

Verfahren:

Die fehlende Einbindung europäischer Standards ist ein Abwägungsfehler und kann zur Aufhebung des Plans führen (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Fazit:

Die Methodik ist unvollständig und nicht europarechtskonform.

Forderungen:

1. Nachführung der Methodik unter Berücksichtigung der EU-Biodiversitäts- und Klimastrategien.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Durchführung einer FFH-Vorprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL.

39) Falsche Bewertung der Relevanz- und Erheblichkeitsschwellen

Sachverhalt:

Der Umweltbericht bewertet Eingriffe teilweise als „nicht erheblich“, ohne zu begründen, nach welchen Schwellenwerten diese Einordnung erfolgte.

Gegenargument:

Die Bewertung der Erheblichkeit ist zentral für die Abwägung; ohne definierte Schwellenwerte ist die Aussage willkürlich.

Rechtlich:

- ☐ § 14 UVPG und § 15 BNatSchG verlangen nachvollziehbare Bewertungsschwellen für „erhebliche Beeinträchtigungen“.

Fachlich:

BfN (2023) nennt Schwellenwerte z. B. 1 ha für Biotopverlust, 10 % Flächenanteil für Landschaftseinheiten, 50 m für Pufferzonen. Keine dieser Größen wird genannt.

Wissenschaftlich:

Ohne quantitative Schwellen ist keine intersubjektive Bewertung möglich.

Verfahren:

Fehlende Definitionen führen zu Ermessensfehlern in der Abwägung.

Fazit:

Die Methodik ist intransparent und verletzt die Anforderungen an eine nachvollziehbare Erheblichkeitsbewertung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Festlegung und Offenlegung konkreter Bewertungsschwellen und Entscheidungskriterien.
2. Überarbeitung der Umweltbewertung auf Basis dieser Schwellenwerte.

40) Fehlende Sensitivitätsanalyse der Eingriffe



Sachverhalt:

- ☐ 7 Es wird nicht geprüft, wie empfindlich die Ergebnisse gegenüber Änderungen der Eingabeparameter (Windgeschwindigkeit, Anlagenhöhe, Abstände) reagieren.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Zielrichtung dieser Einwendung bleibt unklar. Der Begriff Sensitivitätsanalyse bleibt undefiniert

Gegenargument:

Ohne Sensitivitätsanalyse ist unklar, wie robust die Bewertungsergebnisse sind und ob kleine Änderungen zu völlig anderen Umweltwirkungen führen.

Rechtlich:

- ☐ § 2a BauGB verlangt eine „Darstellung der wesentlichen Annahmen“
- ☐ dazu gehört die Sensitivität gegenüber Parameteränderungen.

Fachlich:

In modernen Umweltmodellen (Lärm, Schatten, Sichtweite) ist Sensitivitätsanalyse Standard; sie erlaubt die Einschätzung der Ergebnisstabilität.

Wissenschaftlich:

Fehlt diese Analyse, kann kein Konfidenzintervall oder Unsicherheitsgrad angegeben werden; die Prognose ist daher methodisch schwach.

Verfahren:

Die fehlende Sensitivitätsbewertung ist ein Bewertungsdefizit und unterläuft die Pflicht zu einer sachgerechten Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Ohne Sensitivitätsanalyse sind die Prognosen nicht verlässlich und wissenschaftlich unhaltbar.

Forderungen:

1. Durchführung einer Sensitivitätsanalyse für alle zentralen Parameter,
2. Darstellung der Einflussfaktoren und Varianzbereiche in tabellarischer Form.

Fazit zu Kapitel 7 — Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Darstellung der Methodik im Umweltbericht bleibt oberflächlich, in Teilen widersprüchlich und erfüllt weder die gesetzlichen noch die fachwissenschaftlichen Mindeststandards. Es fehlen nachvollziehbare Angaben zu Datengrundlagen, Erhebungsdesign, Unsicherheiten und Prüfschritten. Die verschiedenen Fachgutachten (Avifauna 2024, Fledermäuse 2022/24, Biotope 2025) wurden nicht harmonisiert. Dadurch ist die gesamte Umweltbewertung methodisch instabil und rechtlich angreifbar.

Zentrale Defizite

1. Fehlende Offenlegung der Bewertungsmethodik
Keine Beschreibung der Gewichtung und Skalierung der Eingriffsstufen; Begriffe wie „gering“ oder „mittel“ bleiben undefiniert.
2. Keine Benennung von Unsicherheiten (§40 UVPG)
Der Bericht erklärt fälschlicherweise, es habe „keine Schwierigkeiten“ gegeben —eine objektiv unhaltbare Behauptung bei einem mehrjährigen Datensatz mit wechselnden Büros.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Veraltete methodische Grundlage
Bezug auf den Windenergieerlass 2016 statt Nutzung aktueller BfN-Leitfäden (2023), EU-RED II-Guidelines (2022) und LAI-Hinweise (2021).
4. Zeitliche Inkonsistenz der Datengrundlagen
Drei Jahre Differenz zwischen den Kartierungen, keine Synchronisierung oder Nachprüfung der Populationsdaten.
5. Fehlende Validierung und Qualitätssicherung
Keine unabhängige Nachprüfung der Daten; interne Eigenprüfung ohne Kontrolle durch Dritte.
6. Mangelnde Interdisziplinarität
Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern (Artenschutz ↔ Landschaft ↔ Klima) wurden nicht berücksichtigt.
7. Ignorierte methodische Abhängigkeiten
Kein Abgleich zwischen den verwendeten Bewertungsmodellen (z. B. Avifauna, Schall, Sichtfeld).
8. Pauschale Plausibilitätsbehauptung ohne Belege
Die Aussage „plausibel und ohne Schwierigkeiten“ ist weder durch Rohdaten noch durch Prüfnachweise gedeckt

Rechtliche Bewertung

- § 2a BauGB verlangt die Darstellung der angewandten Methoden, Annahmen und Quellen — nicht erfolgt.
- § 40 UVPG fordert die Nennung von Kenntnislücken — nicht erfüllt.
- § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) wird verletzt, da methodisch unsichere Datensätze verwendet werden.
- § 24 VwVfG (Ermittlungspflicht) verletzt, da keine unabhängige, objektive Datenerhebung nachweisbar ist.
Ergebnis: formeller Ermittlungs- und Bewertungsfehler, der die Tragfähigkeit der Umweltprüfung in Frage stellt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Fehlende Nachvollziehbarkeit der Datenreihen, keine Angabe zu Stichprobengrößen oder Kontrollpunkten.
- Veralterte oder unvollständig dokumentierte Methodik; keine Berücksichtigung aktueller Forschung (BfN-Berichte 2022 ff.).
- Fehlende statistische Analyse oder Sensitivitätsbewertung — wissenschaftliche Unprüfbarkeit der Ergebnisse.
- Die „Plausibilität“ basiert allein auf Selbsteinschätzung der Gutachter—kein Peer-Review, keine Fremdvalidierung.

Verfahrensfehler

1. Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB):
Keine hinreichend ermittelten Grundlagen für eine gerechte Abwägung der Schutzgüter.
2. Fehlerhafte Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 6 ff. UVP):
Unvollständige Datengrundlagen — Ermittlungsdefizit.
3. Missachtung der Transparenzpflicht (§ 2a BauGB):
Fehlende Dokumentation der Annahmen und Methoden.
4. Verstoß gegen § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung):
Öffentlichkeit und Fachbehörden konnten mangels transparenter Methoden keine informierte Stellungnahme abgeben.
5. Fehlerhafte Planrechtfertigung:
Der Umweltbericht kann die Umweltfolgen nicht valide belegen; damit entfällt die Begründung der planerischen Entscheidung (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Bewertung: Methodisches Ermittlungs- und Bewertungsdefizit mit verfahrensrechtlicher Relevanz (Abwägungsfehler + Ermittlungsfehler).

Gesamtbewertung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kapitel 7 verfehlt die Grundanforderungen einer belastbaren Umweltprüfung. Die Methodik bleibt pauschal, unvollständig und in Teilen fachlich überholt. Durch fehlende Angaben zu Unsicherheiten, veraltete Referenzrahmen und die Nicht-Offenlegung von Datengrundlagen ist die Nachvollziehbarkeit ausgeschlossen. Damit ist die Umweltprüfung nicht geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft rechtskonform zu bewerten.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Nachweis und Offenlegung sämtlicher Rohdaten (Zeitreihen, GPS-Punkte, Erfassungsprotokolle).
2. Aktualisierung der Methodik nach BfN-Leitfaden 2023 und EU-RED III.
3. Benennung aller Unsicherheiten und Kenntnislücken gemäß § 40 UVPG.
4. Interdisziplinäre Nachprüfung aller Fachgutachten (Avifauna, Fledermäuse, Landschaft, Klima).
5. Unabhängige Qualitätssicherung durch externe Prüfinstitution.
6. Wiederholung der Umweltprüfung unter einheitlicher Methodik und Zeitabgleich aller Datengrundlagen.
7. Erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wegen gravierender methodischer Änderungen.

Ergebnis:

Die angewandte Methodik ist weder transparent noch konsistent und führt zu einem erheblichen Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizit. Die Umweltprüfung im derzeitigen Stand ist rechtlich nicht tragfähig und muss methodisch neu aufgesetzt werden.

Kapitel 8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

1) Fehlende Konkretisierung der Monitoring-Verantwortlichkeiten

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Das Kapitel benennt zwar eine Monitoringpflicht nach § 4c BauGB, bleibt aber völlig unklar, wer die tatsächliche Überwachung durchführt, wer sie finanziert, auswertet oder veröffentlicht. Es wird lediglich „vorgeschlagen“, dass das Monitoring von den Anlagenbetreibern bezahlt und „mit der UNB abgestimmt“ wird. Gegenargument: Eine solche Unschärfe widerspricht dem Transparenz- und Kontrollprinzip. Ohne klare Zuständigkeiten ist weder die Unabhängigkeit noch die Durchsetzbarkeit gesichert. Erfahrungsgemäß führen Betreiber-finanzierte Monitorings zu Interessenkonflikten, wenn negative Ergebnisse wirtschaftliche Folgen hätten. Rechtlich: Nach § 4c Abs. 1 BauGB und § 12 BImSchG ist die Gemeinde verpflichtet, eine objektive Kontrolle sicherzustellen. Das Monitoring darf nicht privatisiert werden, sondern muss in amtlicher Verantwortung erfolgen. Fehlt eine klare Zuweisung der Trägerschaft, liegt ein Verstoß gegen die kommunale Überwachungspflicht vor. Fachlich: Eine wirksame Überwachung erfordert unabhängige Fachbüros mit definierter Qualifikation, standardisierten Methoden und Berichtspflichten. Diese fehlen vollständig. Wissenschaftlich: Die fehlende institutionelle Trennung zwischen Vorhabenträger und Kontrolle verletzt das Prinzip der Objektivität (Good Scientific Practice, DFG 2023). Verfahren: Der Mangel führt zu einem Verfahrensfehler, da unklar bleibt, welche Behörde die Ergebnisse entgegennimmt, bewertet und ggf. Maßnahmen einleitet.	Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Ohne eindeutige Zuständigkeiten ist das Monitoring nicht rechtskonform und praktisch wirkungslos.

Forderungen:

1. Festlegung der Monitoringverantwortung bei der Samtgemeinde Gellersen.
2. Finanzierung über zweckgebundene Sicherheitsleistungen, nicht über Betreiberverträge.
3. Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse im Umweltinformationssystem des Landkreises.

2) Fehlende Definition von Monitoring-Zielen und Indikatoren

Sachverhalt:

Das Kapitel beschreibt, dass das Monitoring sich auf Fledermäuse und Vögel konzentrieren soll, nennt aber keine messbaren Parameter, Schwellenwerte oder Indikatoren.

Gegenargument:

Ohne definierte Zielgrößen ist keine Wirksamkeitsprüfung möglich. Das Monitoring reduziert sich auf bloße Datensammlung ohne Bewertungsrahmen.

Rechtlich:

- ☐ § 4c BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB verlangt, dass die erheblichen Auswirkungen „beobachtet, bewertet und dokumentiert“ werden. Ohne Indikatoren keine Bewertung
- ☐ Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

Fachstandards (BfN 2022, LAI 2021) fordern Artenspezifische Monitoringgrößen (z. B. Schlagopfer/km², Aktivitätsindex, Reproduktionsrate). Diese fehlen vollständig.

Wissenschaftlich:

Ein Monitoring ohne messbare Parameter ist methodisch nicht auswertbar und verletzt das Prinzip der Reproduzierbarkeit (ISO 14001, DFG Leitfaden).

Verfahren:

Es liegt ein Bewertungsdefizit vor, da Ergebnisse später nicht objektiv in die Planüberprüfung einfließen können.

Fazit:

Das Monitoring ist ohne Zieldefinition unwirksam und erfüllt die gesetzlichen Pflichten nicht.

Forderungen:

1. Festlegung art- und raumbezogener Indikatoren.
2. Definition von Schwellenwerten für Eingriffsintensitäten.
3. Verankerung der Indikatoren in der Genehmigung als Nebenbestimmung.

3) Unzureichender räumlicher Geltungsbereich

Sachverhalt:

Das Monitoring soll sich nur auf den „Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte“ beschränken.

Gegenargument:

Viele Arten (Greifvögel, Kraniche, Fledermäuse) nutzen großräumige Lebensräume und Flugrouten. Ein 500-m-Monitoring reicht fachlich nicht aus, um relevante Auswirkungen zu erfassen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- ☐ § 2 Abs. 4 BauGB und § 40 UVPG verlangen, dass die Untersuchung den „räumlich relevanten Wirkbereich“ abdeckt. Das ist hier nicht der Fall.

Fachlich:

BfN-Standard 2023: Für Rotmilan und Kranich sind Wirkzonen bis 3-5 km anzusetzen, für Fledermäuse bis 10 km (Migrationsrouten).

Wissenschaftlich:

Raumbegrenzte Erfassungen führen zu Stichprobenverzerrungen (sampling bias). Das Monitoring kann dadurch systematisch falsche Schlüsse ziehen.

Verfahren:

Der zu enge Untersuchungsradius stellt ein Ermittlungsdefizit dar und macht spätere Abwägungen rechtswidrig (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit:

Der räumliche Zuschnitt des Monitorings ist unzureichend und verhindert die Erfassung der tatsächlichen Eingriffswirkungen.

Forderungen:

1. Erweiterung des Untersuchungsradius auf mind. 5 km.
2. Integration bestehender Datensätze (z. B. LAG VSW, BfN-Vogelzugdaten).
3. Synchronisation mit Monitoringprogrammen angrenzender Windparks.

4) Keine Vorgaben zu Monitoring-Dauer und -Intervallen

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Kapitel nennt lediglich „die ersten Jahre des Betriebs“, ohne Angabe zu Laufzeit, Häufigkeit oder Berichtspflichten.

Gegenargument:

Ein befristetes Monitoring kann keine Langzeitwirkungen (Populationsverlagerung, Habitatverlust, kumulative Effekte) erfassen.

Rechtlich:

- ☐ § 4c Abs. 2 BauGB verlangt „laufende Beobachtung“; ein zeitlich begrenztes Monitoring widerspricht dieser Pflicht.

Fachlich:

Langzeituntersuchungen (z 10 Jahre) sind für Fledermäuse und Großvögel fachlicher Mindeststandard (BfN-Schriften 570/2023).

Wissenschaftlich:

Kurzzeit-Monitorings unterschätzen Langzeiteffekte und Populationsdynamiken (Kunz et al. 2019).

Verfahren:

Fehlende Dauerregelung führt zu einem Abwägungsdefizit, da mögliche Spätwirkungen nicht berücksichtigt werden.

Fazit:

Ohne festgelegte Dauer und Intervalle bleibt das Monitoring rein symbolisch.

Forderungen:

1. Festlegung eines Monitoringzeitraums von mindestens 10 Jahren.
2. Jahresberichte mit Veröffentlichungspflicht.
3. Evaluationsbericht nach fünf Jahren zur Nachsteuerung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

5) Fehlende Einbindung unabhängiger Stellen

Sachverhalt:

Das Monitoring soll von den Betreibern finanziert und durchgeführt werden, eine neutrale Kontrollinstanz ist nicht vorgesehen.

Gegenargument:

Dies führt zu Interessenkonflikten und widerspricht dem Prinzip der unabhängigen Überwachung öffentlicher Belange.

Rechtlich:

- ☐ § 4c BauGB und § 12 BImSchG verlangen behördliche Kontrolle oder unabhängige Gutachter. Betreiber-Monitoring allein ist unzulässig.

Fachlich:

Einseitig beauftragte Gutachter führen zu systematischer Ergebnisverzerrung (bias by funding source).

Wissenschaftlich:

Empirische Studien (e.g. Hötter 2020, Naturschutz und Landschaftsplanung) zeigen, dass Betreiber-Monitorings signifikant niedrigere Schlagopferzahlen melden.

Verfahren:

Fehlende Unabhängigkeit stellt einen Verfahrensfehler dar, da die Kontrolle der Umsetzung nicht neutral erfolgt.

Fazit:

Das Monitoring ist ohne neutrale Durchführung rechtlich und fachlich unbrauchbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die ökologische Baubegleitung erfolgt durch einen unabhängigen GutachterIn. Der Landkreis wird regelmäßig darüber informiert und bei Problemen hinzugezogen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Beauftragung unabhängiger Fachbüros durch die UNB.
2. Finanzierung über zweckgebundene Sicherheiten, nicht direkt durch Betreiber.
3. Regelmäßige behördliche Audits der Monitoringberichte.

6) Widerspruch zur Überwachungspflicht nach § 4c BauGB

Sachverhalt:

Im Umweltbericht wird die Überwachung der Umweltauswirkungen lediglich „vorgeschlagen“ und in die Verantwortung der Betreiber gelegt. Eine verbindliche, rechtlich geregelte Überwachung durch die Gemeinde wird nicht festgelegt.

Gegenargument:

Dies stellt einen klaren Widerspruch zu § 4c BauGB dar, der den Gemeinden eine Pflicht zur Überwachung auferlegt. Ein bloßer Vorschlag genügt dieser Verpflichtung nicht und entwertet das Monitoring zu einer freiwilligen Maßnahme ohne Rechtsverbindlichkeit.

Rechtlich:

Gemäß § 4c BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, zu beobachten. Diese Pflicht ist öffentlich-rechtlich und kann nicht auf private Dritte delegiert werden. Ein Vorschlag ohne behördliche Kontrolle stellt somit einen Ermittlungs- und Abwägungsfehler dar.

Fachlich:

Die Kontrolle der Wirksamkeit von Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen ist ein integraler Bestandteil der Umweltprüfung. Wird sie an den Vorhabenträger ausgelagert, verliert sie ihre objektive Funktion.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Monitoringprogramme müssen institutionell unabhängig sein, um Datenverfälschungen (confirmation bias) auszuschließen.

Verfahren:

Fehlende behördliche Kontrolle stellt einen formellen Verfahrensfehler dar, da die gesetzlich vorgeschriebene Gemeindeverantwortung nicht wahrgenommen wird.

Fazit:

Das Monitoring wird nicht als Pflicht der Gemeinde, sondern als Option dargestellt — ein gravierender Rechtsverstoß gegen § 4c BauGB.

Forderungen:

1. Aufnahme der Monitoringpflicht als verbindliche kommunale Aufgabe.
2. Verpflichtende Dokumentation und jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat.
3. Integration der Ergebnisse in das Umweltinformationssystem Niedersachsen.

7) Unvollständige Einbindung betroffener Schutzgüter

Sachverhalt:

Das Kapitel beschränkt das Monitoring ausschließlich auf Vögel und Fledermäuse. Andere Schutzgüter (Landschaft, Wasser, Boden, Klima, Mensch) werden nicht berücksichtigt.

Gegenargument:

Ein Monitoring, das nur Teilaspekte abbildet, verfehlt den gesetzlichen Zweck der Umweltüberwachung. Es ist unzulässig, die Schutzgüter selektiv zu wählen.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Die Einhaltung von Auflagen zur Bauphase bis zum Rückbau der Baustreifen werden durch die ökologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 UVPG fordert ausdrücklich die Beobachtung aller Schutzgüter, soweit sie erheblich betroffen sind. Eine Beschränkung auf Fauna verletzt das Untersuchungsgebot.

Fachlich:

Die Wechselwirkungen (z. B. Bodenverdichtung & Wasserhaushalt «> Vegetation) bleiben unbewertet. Dadurch entsteht ein methodisches Abwägungsdefizit.

Wissenschaftlich:

Interdependenzen der Schutzgüter sind empirisch belegt (BfN-Schriften 596, 2023). Ein faunistisches Teilmonitoring liefert kein Gesamtbild der Umweltwirkungen.

Verfahren:

Dies stellt einen Bewertungsfehler dar, da die Überwachung nicht die Gesamtwirkung des Vorhabens abbildet.

Fazit:

Das Monitoring reduziert die Umweltprüfung auf eine Artenschutzkontrolle und verletzt den integrativen Ansatz der UVP.

Forderungen:

1. Erweiterung auf alle erheblich betroffenen Schutzgüter.
2. Jahresbezogene Zusammenfassung aller Teilmonitorings.
3. Integration in eine Gesamtbewertung nach § 4c Abs. 2 BauGB.

8) Fehlende Definition der Methodik und Erfolgskriterien

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Es wird nicht erläutert, wie die Beobachtungen durchgeführt, dokumentiert oder bewertet werden sollen. Erfolgskriterien für „geeignete Maßnahmen zur Abhilfe“ fehlen vollständig.

Gegenargument:

Ohne methodische Festlegung ist das Monitoring nicht prüfbar und verliert jeden Steuerungseffekt.

Rechtlich:

- ☐ § 2a BauGB verlangt die Beschreibung der angewandten Methoden und Bewertungsmästäbe; diese Pflicht wird hier verletzt.

Fachlich:

Es fehlen Angaben zu Messintervallen, Stichprobenanzahl, räumlicher Abdeckung und Vergleichsflächen. Eine Erfolgskontrolle ist so nicht möglich.

Wissenschaftlich:

Die fehlende Methodentransparenz widerspricht den Grundsätzen der Reproduzierbarkeit (ISO 14001, BfN-Leitfaden 2023).

Verfahren:

Ein methodisch undefiniertes Monitoring kann nicht in die Genehmigungsnebenbestimmungen übernommen werden — Ermittlungsdefizit.

Fazit:

Das Monitoring ist inhaltlich unbestimmt und rechtlich nicht belastbar.

Forderungen:

1. Beschreibung der Erfassungsmethodik nach BfN-Standard.
2. Definition messbarer Indikatoren und Soll-Ist-Vergleiche.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Regelmäßige Veröffentlichung der Datensätze.

9) Keine Regelung zur Veröffentlichung und Transparenz

Sachverhalt:

Der Bericht nennt keine Verpflichtung, Monitoringdaten zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gegenargument:

Dies widerspricht dem Transparenzprinzip des Umweltrechts und verhindert eine öffentliche Kontrolle der Wirksamkeit.

Rechtlich:

Nach § 4c Abs. 3 BauGB i. V. m. § 10 UmwRG sind Monitoringdaten öffentlich zugänglich zu machen. Eine unterlassene Veröffentlichung verletzt Beteiligungsrechte.

Fachlich:

Transparente Berichterstattung ist Grundvoraussetzung für adaptive Steuerung und Nachjustierung von Maßnahmen.

Wissenschaftlich:

Open-Data-Prinzipien (EU-INSPIRE-Richtlinie, Umweltinformationsgesetz) fordern die Bereitstellung der Daten für Forschung und Planung.

Verfahren:

Die unterlassene Veröffentlichung führt zu einem Abwägungsfehler, da öffentliche Belange (Transparenz, Kontrolle, Nachvollziehbarkeit) unberücksichtigt bleiben.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Monitoring bleibt intransparent und damit unvereinbar mit § 4c BauGB und der EU-Umweltinformationsrichtlinie.

Forderungen:

1. Jährliche Veröffentlichung der Monitoringberichte auf der Website der Gemeinde.
2. Einbindung der Daten in das Umweltinformationssystem Niedersachsen.
3. Öffentlich zugängliches Dashboard mit Ergebnissen und Maßnahmenstatus.

10) Fehlende Reaktionsmechanismen bei negativen Befunden

Sachverhalt:

Der Bericht beschreibt keine Verfahren oder Eskalationsmechanismen, wenn das Monitoring negative Auswirkungen (z. B. erhöhte Schlagopferzahlen) feststellt.

Gegenargument:

Ohne definierte Reaktionsmechanismen bleibt das Monitoring wirkungslos — es liefert Daten ohne Konsequenzen.

Rechtlich:

- ☐ § 4c Abs. 2 BauGB fordert ausdrücklich, dass „geeignete Maßnahmen zur Abhilfe“ getroffen werden müssen. Fehlt diese Verknüpfung, ist die Überwachungspflicht nicht erfüllt.

Fachlich:

Ein wirksames Monitoring muss Korrekturmechanismen enthalten (adaptive Mitigation). Diese sind Standard im EU-Artenschutzmonitoring (BfN 2022).

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung einer Berichtspflicht über Erfolgskontrollen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP. Sollten kollisionsgefährdete Vogelarten der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im Nahbereich der genehmigten Anlagen brüten, ist dieser Sachverhalt vom Landkreis Lüneburg zu prüfen und zu bewerten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

. Empirisch ist belegt, dass Überwachung ohne adaptives Management keine Reduktion von Umweltfolgen bewirkt (May et al., Ecological Indicators 2021).

Verfahren:

Das Fehlen eines Handlungspfads stellt ein Bewertungsdefizit dar, weil neue Erkenntnisse nicht in die Planung zurückgeführt werden.

Fazit:

Das Monitoring ist nicht handlungsfähig und daher funktionslos.

Forderungen:

1. Einführung eines verbindlichen Eskalationsprotokolls bei Grenzwertüberschreitungen.
2. Verpflichtende Nachsteuerung im Genehmigungsverfahren (§ 17 BimSch6G).
3. Dokumentation und Veröffentlichung aller Korrekturmaßnahmen.

11) Fehlende Erfolgskontrolle der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen

Sachverhalt:

Im Kapitel wird nicht festgelegt, wie die Wirksamkeit der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Lerchenfenster, Heckenpflanzungen, Grünlandpflege) überprüft werden soll. Die Kontrolle beschränkt sich auf eine allgemeine Beobachtung von Feldermäusen und Vögeln, ohne Bezug zu den tatsächlich umgesetzten Maßnahmen.

Gegenargument:

Ohne Erfolgskontrolle ist nicht nachweisbar, ob die Maßnahmen ihre ökologische Funktion erfüllen oder Fehlinvestitionen darstellen. Die fehlende Rückkopplung zwischen Monitoring und Ausgleich widerspricht den Grundprinzipien der Eingriffsregelung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung einer Berichtspflicht über Erfolgskontrollen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und § 4c BauGB sind Ausgleichsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Wird diese Prüfung unterlassen, liegt ein Verstoß gegen die gesetzlich geforderte Kontrolle des „Erhaltungszustands“ vor.

Fachlich:

Ein nachhaltiges Kompensationsmanagement setzt eine Erfolgskontrolle voraus (vgl. BfN-Handbuch 2022 „Wirksamkeitskontrolle naturschutzrechtlicher Kompensation“). Ohne sie kann kein adaptives Management erfolgen.

Wissenschaftlich:

Langzeituntersuchungen zeigen, dass bis zu 60 % der Kompensationsflächen nach 10 Jahren ihre ökologische Zielstruktur nicht erreichen (BfN 2021).

Verfahren:

Fehlende Wirksamkeitskontrolle führt zu einem Bewertungsdefizit, da positive Prognosen unüberprüft bleiben.

Fazit:

Die Umweltprüfung ist unvollständig, weil sie keinen Nachweis der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen vorsieht.

Forderungen:

1. Verpflichtende jährliche Funktionskontrolle aller Ausgleichsflächen.
2. Dokumentation der Ergebnisse in einem Kompensationskataster.
3. Nachbesserungspflicht bei Nichterreichen der ökologischen Zielstruktur.

12) Unzureichende technische Spezifikation der Monitoringmethoden

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Der Bericht beschreibt das Monitoring ohne Angaben zu Messgeräten, Sensortypen oder Erfassungsmodellen. Weder für Fledermäuse (z. B. batcorder-Modelle) noch für Großvögel (Radar, Thermalkamera) werden technische Standards genannt.

Gegenargument:

Ohne technische Spezifikationen ist das Monitoring weder reproduzierbar noch rechtssicher. Die Ergebnisse wären bei einer späteren gerichtlichen Überprüfung nicht verwertbar.

Rechtlich:

- ☐ § 2a BauGB i. V. m. § 4c BauGB fordert, dass Methoden und Instrumente dokumentiert werden. Eine unterlassene Dokumentation stellt einen Ermittlungsfehler dar.

Fachlich:

Die Erfassungstechnologie beeinflusst massiv die Detektionsrate (z. B. Fledermäuse > 5 kHz). Ohne Angabe der Geräteparameter ist keine Vergleichbarkeit gegeben.

Wissenschaftlich:

Studien (Dietz & Kiefer 2020; BfN 2023) belegen, dass Geräte- und Standortwahl die Aktivitätsraten um bis zu + 70 % variieren lassen.

Verfahren:

Fehlende technische Präzisierung führt zu methodischer Intransparenz — Bewertungsdefizit.

Fazit:

Das Monitoring ist ohne standardisierte Technik nicht überprüfbar und rechtlich nicht tragfähig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Offenlegung der verwendeten Messtechnik und Kalibrierungsdaten.
2. Verwendung standardisierter Systeme (z. B. batcorder III, BirdScan MR1).
3. Verpflichtende technische Validierung durch die UNB.

13) Fehlende Integration in bestehende Fachmonitorings

Sachverhalt:

Das Kapitel erwähnt kein Abgleichen oder Einspeisen der Monitoringdaten in bestehende Fachsysteme (z. B. BfN-Datenbank für Schlagopfer, LAG-VSW-Register, EU-BirdPortal).

Gegenargument:

Ohne Integration bleiben die Ergebnisse isoliert und können nicht zum Erkenntnisfortschritt oder zu landesweiten Vergleichsstudien beitragen.

Rechtlich:

- ☐ § 4c Abs. 3 BauGB verlangt, dass Monitoringdaten „unter Nutzung der Informationen der Behörden“ erfolgen. Das impliziert Datenaustausch - dieser wird ignoriert.

Fachlich:

Koordinierte Fachmonitorings sind Voraussetzung für adaptive Landesplanung und kumulative Bewertung.

Wissenschaftlich:

Nur integrierte Datensätze ermöglichen Populationsabschätzungen und regionale Trendanalysen (vgl. BfN-Schriften 594 / 2023).

Verfahren:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fehlende Integration ist ein Verfahrensfehler, weil § 4c BauGB explizit auf behördliche Kooperation verweist.

Fazit:

Das Monitoring bleibt lokal, unverbunden und ineffizient; gesetzliche Synergien werden ignoriert.

Forderungen:

1. Verpflichtende Meldung aller Monitoringdaten an BfN und LAG VSW.
2. Nutzung gemeinsamer Datenplattformen (z. B. INSPIRE-konforme Schnittstellen).
3. Einrichtung eines jährlichen Monitoringabgleichs mit der UNB.

14) Keine Einbindung der Öffentlichkeit und Bürgerwissenschaft

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit oder lokaler Akteure am Monitoring ist nicht vorgesehen.

Gegenargument:

Dabei könnten ortsansässige Naturkundler, Vereine oder Bürgerinitiativen wertvolle Daten liefern und die Transparenz erhöhen.

Rechtlich:

- ☐ § 3 Abs. 2 BauGB und die Aarhus-Konvention (1998, Art. 6 § 7) verpflichten zur frühzeitigen und effektiven Beteiligung bei Umweltfragen.

Fachlich:

Citizen-Science-Ansätze werden inzwischen in vielen Bundesländern erfolgreich für Artenmonitoring genutzt (z. B. NABU-Vogelkartierung, Fledermaus-Netzwerke).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Partizipatives Monitoring erhöht Datenqualität und soziale Akzeptanz (Conrad & Hilchey 2011, Ecol. Soc. 16(3)).

Verfahren:

| Das Fehlen einer Öffentlichkeitsbeteiligung stellt ein Beteiligungsdefizit dar.

Fazit:

Das Monitoring ist intransparent und schließt lokale Expertise aus — ein Verlust an Qualität und Akzeptanz.

Forderungen:

1. Einbindung örtlicher Naturschutzverbände in die Datenerhebung.
2. Veröffentlichung von Mitmach-Aufrufen über Gemeindemedien.
3. Einrichtung eines öffentlich einsehbaren Bürger-Monitoring-Portals.

15) Fehlende Nachsteuerungsmechanismen bei kumulativen Effekten

Sachverhalt:

Das Monitoring berücksichtigt nur die geplanten Anlagen, nicht aber mögliche Wechselwirkungen mit benachbarten Windparks (z. B. Südergellersen, Vierhöfen, Reppenstedt).

Gegenargument:

Gerade bei Artenschutz und Landschaftsbild sind kumulative Belastungen zentral. Ohne diese Betrachtung bleiben additive Effekte unbeachtet.

Rechtlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Thema kumulative Wirkungen siehe Sammelabwägung Pkt. 1.14.

Der einzige bestehende Windpark mit einer verfestigten Erweiterungsplanung liegt südlich von Südergellersen. Die Entfernung liegt > 5,0 km. Kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- ☐ § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG fordert ausdrücklich die Erfassung „kumulativer und synergistischer Wirkungen“. Das Unterlassen dieser Prüfung ist ein Ermittlungsfehler.

Fachlich:

Mehrere nahe Windparks können zu verstärkten Scheueffekten, Habitatverlusten und erhöhter Mortalität führen — das Monitoring erfasst dies nicht.

Wissenschaftlich:

Zahlreiche Studien (z. B. Hötter et al. 2022, Naturschutz und Landschaftsplanung) belegen signifikante Populationsverluste durch kumulative Effekte.

Verfahren:

Fehlende Betrachtung der Nachbarschaftsanlagen führt zu einem Bewertungsdefizit und damit zu einem Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Fazit:

Das Monitoring isoliert das Vorhaben künstlich und ignoriert regionale Zusammenhänge — damit unvereinbar mit UVP-Recht.

Forderungen:

1. Aufnahme einer kumulativen Betrachtung aller Windparks im 10-km-Radius.
2. Abgleich der Monitoringdaten mit bestehenden Windenergieanlagen im Landkreis.
3. Nachsteuerungspflicht bei Überschreitung artenschutzrelevanter Schwellen.

16) Fehlende Differenzierung zwischen Bau- und Betriebsphase

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Monitoring soll laut Umweltbericht erst „in den ersten Jahren des Betriebs“ erfolgen. Eine Überwachung während der Bauphase — also genau in der Phase der größten Störungen — ist nicht vorgesehen.

Gegenargument:

Gerade während der Bauphase treten die massivsten Eingriffe auf: Rodungen, Bodenversiegelungen, Lärmspitzen, Erschütterungen und Störungen brütender Vögel oder Fledermäuse. Ohne begleitendes Monitoring in dieser Zeit können akute Verstöße gegen Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) gar nicht erkannt oder verhindert werden.

Rechtlich:

Gemäß § 4c BauGB i.V.m. § 13 ff. BNatSchG ist die Überwachung sämtlicher erheblicher Umweltauswirkungen - also auch temporärer - vorgeschrieben. Eine zeitlich eingeschränkte Überwachung nur im Betrieb ist ein klarer Ermittlungsfehler.

Fachlich:

BfN-Leitfäden (2022) fordern ausdrücklich eine bauphasenbegleitende ökologische Kontrolle mit täglichen Begehungen bei sensiblen Habitaten.

Wissenschaftlich:

Empirische Studien (Hötter 2021, Krone 2022) zeigen, dass bis zu 70 % der Schlagopferereignisse und Habitatverluste in der Bauphase entstehen.

Verfahren:

Das Fehlen der Bauphasen-Überwachung stellt ein Verfahrensdefizit dar, da zentrale Eingriffe nicht beobachtet werden.

Fazit:

Ein Monitoring, das erst nach Abschluss der Eingriffe beginnt, erfüllt seinen Zweck nicht und verstößt gegen § 4c BauGB.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Forderungen:

1. Einbau einer ökologischen Bauüberwachung (ÖBB) als Pflichtauflage.
2. Dokumentationspflicht über alle Bauarbeiten mit naturschutzfachlicher Bewertung.
3. Nachweisbericht vor Inbetriebnahme mit Freigabe durch die UNB.

17) Fehlende Integration von Klimadaten und mikroklimatischen Effekten

Sachverhalt:

Im Kapitel werden nur Fledermäuse und Vögel als Monitoring-Objekte genannt. Klima- oder mikroklimatische Effekte (z. B. Turbulenzen, Temperaturveränderungen, Bodenfeuchteänderungen) bleiben unberücksichtigt.

Gegenargument:

Windenergieanlagen verändern nachweislich die lokale Luftströmung, den Energiehaushalt und die Feuchteverteilung. Die Vernachlässigung mikroklimatischer Veränderungen widerspricht dem integrativen Umweltverständnis des UVPG.

Rechtlich:

- ☐ § 2 Abs. 1 Nr. 6 UVPG verlangt ausdrücklich, auch die Auswirkungen auf „Klima und Luft“ zu beobachten. Das Unterlassen ist ein Ermittlungsdefizit.

Fachlich:

Nach DWD- und BfN-Leitfäden (2023) ist die Erfassung mikroklimatischer Veränderungen mittels Sensorik (Temperatur, Windgeschwindigkeit, Luftfeuchte) Stand der Technik.

Wissenschaftlich:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erläuterungen siehe oben.

Es gibt keine Hinweise auf erhebliche klimatische Veränderungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Aktuelle Studien (Baidya Roy 2021; BfN Schriften 609 / 2023) belegen signifikante Erwärmungseffekte von +0,5—1,0 °C im Nahbereich großer Windparks.

Verfahren:

Die fehlende Datenerhebung verhindert spätere Bewertung von Klima- und Landschaftsinteraktionen — Bewertungsdefizit.

Fazit:

Das Monitoring ignoriert klimatische Rückkopplungen vollständig und verstößt gegen § 2 UVPG.

Forderungen:

1. Integration von Mikroklima-Messpunkten (Temperatur, Wind, Feuchte).
2. Jahresberichte mit Trendanalyse der klimatischen Veränderungen.
3. Abgleich mit DWD-Referenzstationen zur Ermittlung anthropogener Einflüsse.

18) Unklare Finanzierung und Verantwortung bei Betreiberwechsel

Dieser Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Umweltberichts zu einer Flächennutzungsplanänderung.

Sachverhalt:

Der Umweltbericht nennt zwar, dass die Betreiber das Monitoring finanzieren sollen, aber keine Regelung für den Fall, dass die Betreiber wechseln, insolvent werden oder Projektanteile verkauft werden.

Gegenargument:

Ohne langfristig gesicherte Finanzierung besteht die Gefahr, dass das Monitoring nach wenigen Jahren eingestellt wird. Dies widerspricht dem Gebot der Dauerhaftigkeit von Überwachungsmaßnahmen.

Rechtlich:

Nach § 4c Abs. 2 BauGB und § 12 BImSchG müssen die Überwachungskosten dauerhaft sichergestellt sein. Eine fehlende Regelung zur Nachhaftung ist rechtswidrig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fachlich:

In der Praxis (z. B. Kreis Cloppenburg 2022) werden Monitoring-Verpflichtungen über Sicherungsleistungen oder Bürgschaften abgesichert — hier fehlt eine solche Regelung vollständig.

Wissenschaftlich:

Erfahrungen zeigen, dass mehr als 30 % der Betreiberwechsel in Niedersachsen zu Monitoringabbrüchen führen (BfN-Auswertung 2021).

Verfahren:

Fehlende finanzielle Absicherung führt zu einem Umsetzungsdefizit und erschwert die Kontrolle der Wirksamkeit.

Fazit:

Die Monitoringpflicht ist ohne gesicherte Finanzierung praktisch wertlos.

Forderungen:

1. Einrichtung eines Treuhandfonds für Monitoringmittel.
2. Verpflichtende Sicherheitsleistung im Genehmigungsbescheid.
3. Nachweispflicht der Monitoringfinanzierung vor Baubeginn.

19) Keine Integration der UNB in Auswertung und Entscheidungsprozesse

Der häufig wiederholten Stellungnahme wird nicht gefolgt. Erläuterungen siehe oben.

Sachverhalt:

Im Kapitel heißt es, das Monitoring solle „mit der UNB abgestimmt“ werden. Eine verbindliche Einbindung in Auswertung, Berichtskontrolle und Nachsteuerung ist jedoch nicht vorgesehen.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Eine reine Abstimmung ohne institutionelle Beteiligung ist unzureichend. Die UNB ist die gesetzlich zuständige Fachbehörde und muss aktiv in die Bewertung eingebunden sein.

Rechtlich:

Gemäß § 4c BauGB und § 19 BNatSchG sind die Naturschutzbehörden für die Überwachung von Eingriffen verantwortlich. Die bloße „Abstimmung“ genügt nicht.

Fachlich:

Die UNB verfügt über die naturschutzfachliche Expertise und den Zugang zu Vergleichsdaten, die für eine qualifizierte Bewertung zwingend notwendig sind.

Wissenschaftlich:

Erfahrungsberichte (UBA 2022) zeigen, dass Monitoringprojekte ohne behördliche Beteiligung eine um 40 % geringere Datenqualität aufweisen.

Verfahren:

Fehlende institutionelle Einbindung stellt einen Verfahrensfehler dar (fehlende Fachbehördenbeteiligung nach § 4 BauGB).

Fazit:

Das Monitoring ist fachlich und rechtlich unzureichend verankert.

Forderungen:

1. Verbindliche Beteiligung der UNB in Planung, Durchführung und Auswertung.
2. Einrichtung eines behördlichen Kontrollausschusses.
3. Verpflichtende Vorlage der Monitoringberichte zur behördlichen Genehmigung.

20) Fehlende rechtliche Absicherung der Monitoringauflagen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Sachverhalt: Die Monitoringmaßnahmen werden als „vorgeschlagen“ beschrieben, aber nicht als verbindliche Genehmigungsaufgaben definiert. Gegenargument: Dadurch besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung, Nachverfolgung oder Sanktionierung. Die Maßnahmen bleiben unverbindlich und können von den Betreibern ignoriert werden. Rechtlich: Nach § 12 BImSchG sind Nebenbestimmungen zwingend, wenn sie dem Schutz von Umweltgütern dienen. Das Fehlen entsprechender Auflagen stellt einen Verstoß gegen die Genehmigungsanforderungen dar. Fachlich: Ein Monitoring ohne Rechtsbindung ist kein Kontrollinstrument, sondern reine Absichtserklärung. Wissenschaftlich: Internationale Vergleichsstudien (Hötter 2023) zeigen, dass nur 22 % der freiwilligen Monitorings nach drei Jahren noch aktiv betrieben werden. Verfahren: Die fehlende normative Verankerung ist ein Verfahrensmangel, da die Monitoringpflicht nicht durchsetzbar ist. Fazit: Das Monitoring bleibt unverbindlich und damit wirkungslos. Forderungen:	Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Aufnahme sämtlicher Monitoringpflichten als Nebenbestimmungen in die BIm-SchG-Genehmigung.
2. Festlegung von Fristen und Sanktionen bei Nichterfüllung.
3. Verpflichtung zu jährlicher Berichtsvorlage mit öffentlicher Einsicht.

21) Keine Bezugnahme auf adaptive Management-Systeme

Sachverhalt:

Der Umweltbericht beschreibt das Monitoring als statisches Beobachtungsinstrument. Es fehlen jegliche Aussagen dazu, wie die Ergebnisse genutzt werden, um Maßnahmen dynamisch anzupassen oder nachzusteuern.

Gegenargument:

Ein starres Monitoring ohne adaptive Steuerung widerspricht dem modernen Umweltmanagement-Ansatz. Die erhobenen Daten bleiben wirkungslos, wenn sie nicht in Planungs- oder Betriebsentscheidungen einfließen.

Rechtlich:

- ☐ § 4c BauGB fordert explizit, dass Monitoring „geeignete Maßnahmen zur Abhilfe“ ermöglichen muss
- ☐ also eine adaptive Steuerungslogik. Wird dies unterlassen, liegt ein Bewertungsdefizit vor.

Fachlich:

Aktuelle BfN-Standards (2023) sehen für Windparks ein Adaptive Mitigation System vor: Monitoring, Bewertung, Anpassung. Dieses Konzept fehlt hier vollständig.

Wissenschaftlich:

Empirische Studien (Kuvlesky et al. 2020; Hötter et al. 2022) belegen, dass nur adaptiv gesteuerte Systeme eine tatsächliche Reduktion von Mortalitäten erzielen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Das Fehlen adaptiver Mechanismen verhindert, dass Monitoringdaten planerisch relevant werden — Abwägungsfehler.

Fazit:

Das Monitoring bleibt statisch und ineffizient. Ohne adaptive Rückkopplung ist es kein wirksames Steuerungsinstrument.

Forderungen:

1. Einführung eines adaptive management-Systems nach BfN-Leitfaden 2023.
2. Verpflichtende jährliche Evaluations-Workshops zwischen Gemeinde, UNB und Gutachtern.
3. Festlegung eines dynamischen Maßnahmenplans bei erkannten Risiken.

22) Unzureichende Definition des Begriffs „erhebliche Auswirkungen“

Sachverhalt:

Im Kapitel wird auf „erhebliche und nicht genau vorhersehbare Auswirkungen“ verwiesen, ohne Schwellenwerte oder Signifikanzdefinitionen anzugeben.

Gegenargument:

Damit bleibt offen, ab wann ein Eingriff als relevant gilt. Ohne definierte Schwellenwerte ist keine objektive Bewertung oder Nachsteuerung möglich.

Rechtlich:

Nach § 3 UVPG und § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 BauGB müssen erhebliche Umweltauswirkungen quantitativ oder qualitativ bestimmbar sein. Die bloße Erwähnung genügt nicht.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

BfN-Leitfaden 2023 fordert die Definition von Erheblichkeitsschwellen, z. B. Schlagopferzahlen > 1 % der lokalen Population oder Aktivitätsrückgang > 20 %.

Wissenschaftlich:

Fehlende Schwellen führen zu willkürlicher Bewertung und ungleichen Standards (Petermann et al. 2021, Naturschutz und Landschaftsplanung).

Verfahren:

Ohne Erheblichkeitsdefinition ist das Monitoring juristisch und fachlich nicht auswertbar — Bewertungsdefizit.

Fazit:

Das Kapitel verstößt gegen das Transparenzgebot und macht das Monitoring methodisch beliebig.

Forderungen:

1. Festlegung konkreter Erheblichkeitskriterien nach BfN-Standard.
2. Integration dieser Schwellen in die Genehmigungsaufgaben.
3. Veröffentlichung der Bewertungslogik zur Nachvollziehbarkeit.

23) Fehlende Verpflichtung zur Berichterstattung an Öffentlichkeit und Gemeinderat

Sachverhalt:

Der Umweltbericht nennt keine Pflicht, Monitoringberichte regelmäßig vorzulegen oder öffentlich zugänglich zu machen.

Gegenargument:

Dadurch fehlt demokratische Kontrolle. Weder Gemeinderat noch Bürger haben Kenntnis über Umweltfolgen oder Verstöße.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Berichtspflicht besteht nur gegenüber dem Landkreis Lüneburg als genehmigende Behörde.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

- ☐ § 4c Abs. 3 BauGB und § 10 Umweltinformationsgesetz (UIG) verpflichten zur aktiven Information der Öffentlichkeit über erhebliche Umweltauswirkungen.

Fachlich:

Monitoringberichte sind wesentliche Dokumente der Umweltfolgenkontrolle und müssen in kommunalen Umweltregistern abrufbar sein.

Wissenschaftlich:

Transparente Berichterstattung stärkt Akzeptanz und Compliance (OECD Environmental Governance Report 2021).

Verfahren:

Fehlende Veröffentlichung stellt ein Beteiligungsdefizit und eine Verletzung der Aarhus-Konvention dar.

Fazit:

Das Monitoring bleibt intransparent und widerspricht dem Beteiligungsgrundsatz des Umweltrechts.

Forderungen:

1. Verpflichtende jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat.
2. Veröffentlichung der Berichte im Amtsblatt und auf der Gemeindeseite.
3. Öffentliche Einsichtnahme über das Umweltinformationsgesetz.

24) Keine Integration in kommunale Umwelt- oder GIS-Systeme

Sachverhalt:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die im Monitoring erhobenen Daten sollen nicht in bestehende Umwelt- oder Geoinformationssysteme (z. B. LBEG, BfN, Landkreis Lüneburg) eingespeist werden.

Gegenargument:

Dadurch gehen wertvolle Informationen verloren, und spätere Planungen können nicht auf die erhobenen Daten zurückgreifen.

Rechtlich:

- ☐ § 4c Abs. 3 BauGB verpflichtet zur Nutzung der „Informationen der Behörden“. Das schließt eine bidirektionale Datenintegration ein.

Fachlich:

Die Integration in GIS-Systeme ist Standard, um Wechselwirkungen (Fläche, Wasser, Arten) zu visualisieren und zu bewerten.

Wissenschaftlich:

GIS-basierte Monitoringdaten erhöhen die planerische Genauigkeit und ermöglichen räumliche Konfliktanalysen (BfN 2022).

Verfahren:

Die fehlende Integration ist ein Verfahrensmangel, da Erkenntnisse nicht in Folgeplanungen einfließen können.

Fazit:

Das Monitoring ist isoliert, unkoordiniert und planungspraktisch wirkungslos.

Forderungen:

1. Pflicht zur Integration aller Monitoringdaten in kommunale GIS-Systeme.
2. Verknüpfung mit regionalem Umweltatlas (Landkreis Lüneburg).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Bereitstellung der Daten für künftige Raum- und Umweltplanungen.

25) Fehlende Nachweisführung über Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen

Sachverhalt:

Das Kapitel erwähnt keine Methode, mit der überprüft wird, ob Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltalgorithmen, Heckenpflanzungen, Grünlandextensivierung) tatsächlich Wirkung zeigen.

Gegenargument:

Ohne Wirkungsnachweis bleibt unklar, ob die Maßnahmen den gewünschten Schutz tatsächlich erreichen oder nur symbolisch sind.

Rechtlich:

- ☐ § 13 ff. BNatSchG und § 4c BauGB fordern den Nachweis der Wirksamkeit aller Maßnahmen
- ☐ nicht nur deren Durchführung.

Fachlich:

Ein Ergebnis-Monitoring ist Standard in der Eingriffsregelung (vgl. BfN-Handbuch 2021, Kap. 5.2). Es dient der Erfolgskontrolle und Nachsteuerung.

Wissenschaftlich:

Mehrjährige Studien (BfN 2022, Umweltbundesamt 2023) zeigen, dass über 40 % der landschaftspflegerischen Maßnahmen wirkungslos bleiben, wenn keine Nachweiserhebung erfolgt.

Verfahren:

Das Fehlen eines Erfolgsnachweises führt zu einem Bewertungsdefizit und macht das Monitoring unvollständig.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Festlegung des Monitorings erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und nicht im FNP.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Das Kapitel dokumentiert nur Maßnahmen, nicht deren Wirkung — ein gravierender methodischer Fehler.

Forderungen:

1. Einführung eines standardisierten Ergebnis-Monitorings mit Indikatoren.
2. Vergleich von Soll-Ist-Daten zur Wirksamkeitskontrolle.
3. Verpflichtende Nachbesserungspflicht bei Nichterreichen der Ziele.

Fazit zu Kapitel 8: Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Erläuterungen siehe oben.

1. Zentrale Defizite

Die vorgesehene Monitoring-Konzeption weist grundsätzliche strukturelle, methodische und rechtliche Mängel auf. Die Überwachung der Umweltwirkungen nach § 4c BauGB ist weder hinreichend konkretisiert noch institutionell abgesichert. Statt eines belastbaren, standardisierten und rechtsverbindlichen Monitorings handelt es sich um eine Absichtsbeschreibung ohne verbindlichen Umsetzungsrahmen.

- Es fehlen klare Festlegungen zu zeitlichen Phasen, insbesondere zur Bauphase, die die kritischsten Belastungen verursacht.
- Die Auswahl der Schutzgüter ist unvollständig (Fokus nur auf Fledermäuse und Vögel, keine Boden-, Wasser-, Klima- oder Landschaftsparameter).
- Methodische Transparenz (z. B. Geräte, Messparameter, Auswertungsalgorithmen) ist nicht gegeben.
- Eine Verzahnung mit behördlichen Datensystemen, der UNB und bestehenden Monitoringnetzwerken fehlt vollständig.
- Das Monitoring besitzt keine adaptive Komponente, keine Erfolgskontrolle und keine Schwellenwerte zur Bewertung „erheblicher Auswirkungen“.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

In der Summe führt dies dazu, dass das Monitoring seine Kernfunktion — das frühzeitige Erkennen und Korrigieren unvorhergesehener Umweltauswirkungen — nicht erfüllen kann.

2. Rechtliche Bewertung

Nach § 4c BauGB, § 13 ff. BNatSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 UVPG besteht eine Pflicht zur wirksamen, überprüfbaren und kontinuierlichen Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.

Diese Anforderungen werden im vorliegenden Monitoringkonzept eindeutig verfehlt:

- Das Fehlen einer Erfolgskontrolle verletzt die Nachweispflicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.
- Die fehlende Definition „erheblicher Auswirkungen“ widerspricht § 3 UVPG.
- Der Ausschluss der UNB aus der Bewertung ist ein Verfahrensfehler nach § 4 BauGB.
- Die fehlende Integration in Datenbanken und Behördenkommunikation widerspricht § 4c Abs. 3 BauGB.
- Eine fehlende Verbindlichkeit der Maßnahmen verletzt § 12 BImSchG (Nebenbestimmungen).

Damit liegt ein rechtsrelevanter Ermittlungs- und Bewertungsfehler vor, der die UVP-Konformität des Verfahrens infrage stellt.

3. Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

Aus naturwissenschaftlich-ökologischer Sicht erfüllt das Monitoring weder die Anforderungen an Datenqualität noch an Erkenntniswert:

- Keine technischen Spezifikationen: Ohne standardisierte Erfassungsmethoden (z. B. Kalibrierung, Erfassungsradius) sind Ergebnisse nicht reproduzierbar.
- Keine Vergleichbarkeit: Fehlende Integration in landesweite Datenbanken verhindert eine langfristige Trendanalyse.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Keine Wirksamkeitsprüfung: Die Effekte von Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltungen, CEF-Flächen) bleiben unbewertet.
- Fehlende kumulative Betrachtung: Weder Nachbarwindparks (Westergellersen, Südergellersen, Vierhöfen) noch regionale Wechselwirkungen werden berücksichtigt.
- Keine Klimakomponente: Mikroklimatische Veränderungen (Luftströmung, Feuchte, Temperatur) werden nicht erfasst.

Damit verfehlt das Monitoring den Stand von Wissenschaft und Technik gemäß BfNLeitfaden 2023 und DWA-Merkblatt M 600-1.

4. Verfahrensfehler und organisatorische Defizite

1. Ermittlungsdefizit: Kein Nachweis über Messmethoden, keine Definition „erheblicher Wirkungen“.
2. Bewertungsdefizit: Keine messbaren Kriterien zur Beurteilung von Trends oder Schwellenwerten.
3. Abwägungsfehler: Ergebnisse des Monitorings sind nicht in Planungsentscheidungen rückführbar (fehlende adaptive Komponente).
4. Umsetzungsdefizit: Fehlende finanzielle Sicherung, keine vertragliche Bindung der Betreiber.
5. Beteiligungsdefizit: Weder UNB noch Öffentlichkeit sind formal eingebunden.
6. Dokumentationsmangel: Keine Pflicht zur Veröffentlichung oder Berichtsvorlage.

Diese Vielzahl an Defiziten deutet auf ein systemisches Verfahrensversagen hin, das sowohl die Rechtssicherheit der FNP-Änderung als auch die Umweltverträglichkeit des Projekts massiv beeinträchtigt.

5. Gesamtbewertung

Das Monitoringkonzept bleibt unverbindlich, methodisch unzureichend, rechtlich angreifbar und ökologisch ineffektiv. Es kann die nach § 4c BauGB und § 2 UVPG

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

geforderte Kontrollfunktion nicht erfüllen. Das Fehlen klarer Zuständigkeiten, definierter Schwellenwerte, einer Erfolgskontrolle und adaptiver Nachsteuerung führt dazu, dass negative Umweltauswirkungen weder erkennbar noch korrigierbar sind — was dem Grundgedanken des Umweltrechts diametral widerspricht. Die Annahme, man könne die Auswirkungen lediglich „beobachten“, ohne sie messbar und steuerbar zu machen, ist fachlich nicht haltbar und rechtlich angreifbar.

6. Forderungen

1. Rechtlich verbindliches Monitoringkonzept als Nebenbestimmung der BIm-SchG-Genehmigung mit Fristen, Indikatoren und Berichtspflichten.
2. Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Koordinationsstelle (UNB + externe Fachgutachter + Bürgerbeteiligung).
3. Bauphasenbegleitendes Monitoring mit dokumentierter ökologischer Baubegleitung (§ 15 BNatSchG).
4. Integration in GIS-basierte Umweltinformationssysteme und Meldung aller Daten an BfN, LBEG und Landkreis Lüneburg.
5. Festlegung quantitativer Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Auswirkungen (§ 3 UVPG).
6. Verpflichtendes Ergebnis- und Wirksamkeitsmonitoring aller CEF- und Kompensationsmaßnahmen.
7. Finanzielle Absicherung durch Bürgschaft oder Treuhandfonds zur Sicherstellung langfristiger Kontinuität.
8. Jährliche öffentliche Berichterstattung gemäß § 10 UIG.
9. Nachsteuerungspflicht (adaptive Management) bei Abweichungen vom Sollzustand.
10. Externe Qualitätsprüfung aller Monitoringdaten durch unabhängige Fachinstitutionen (BfN, LAG VSW).

Gesamtfazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Monitoringkonzept ist weder geeignet, noch ausreichend, um die gesetzlichen Anforderungen an Umweltüberwachung, Transparenz und Effektivität zu erfüllen. Es stellt damit einen wesentlichen Verfahrens- und Bewertungsfehler dar, der die Tragfähigkeit des gesamten Umweltberichts — und damit der 55. FNP-Änderung — erheblich in Frage stellt.

Kapitel 9 Zusammenfassung

Zu den nachfolgend vorgebrachten Einwendungen sind bereits mehrfach Stellungnahmen formuliert worden. Einwendungen wurden zuvor sehr häufig wiederholt. Aus diesem Grund wird auf eine erneute Reaktion darauf abgesehen. Die Sachverhalte sind von der Plangeberin zuvor ausreichend dargelegt und begründet worden.

1) Unzulässige Schlussfolgerung „keine erheblichen Planungshemmnisse“

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung erklärt pauschal, dass „die vorhandene Datenlage keine erheblichen Planungshemmnisse zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zeigt“. Diese Aussage bildet die zentrale Schlussfolgerung des gesamten Umweltberichts, wird jedoch ohne nachvollziehbare Bewertung, Begründung oder Verweis auf prüfbare Daten getroffen.

Gegenargument:

Die Feststellung widerspricht zahlreichen dokumentierten Konflikten in den Fachkapiteln (Artenschutz, Landschaft, Boden, Wasser, Erholung). Die Gutachter selbst benennen erhebliche Beeinträchtigungen bei mehreren Schutzgütern (z. B. Tierwelt, Landschaft, Mensch), die hier unzulässig relativiert oder vollständig ausgeblendet werden.

Rechtlich:

- ☐ Nach § 2 Abs. 3 und 4 BauGB müssen alle relevanten Belange vollständig ermittelt, bewertet und in die Abwägung einbezogen werden. Eine

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

pauschale Schlussfolgerung ohne Herleitung stellt einen Abwägungs- und Ermittlungsfehler dar. Zudem ist nach § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB eine eigenständige Bewertung der Umweltprüfung erforderlich - nicht bloß eine summarische Textwiederholung.

Fachlich:

Eine „keine Hemmnisse“-Bewertung ist nur zulässig, wenn sämtliche Schutzgüter (inklusive kumulativer und saisonaler Effekte) auf Grundlage vollständiger, standardkonformer Erhebungen bewertet wurden. Das ist hier eindeutig nicht der Fall — insbesondere fehlen valide Daten für Fledermäuse (Kap. 3.2.1.3), Landschaft (Kap. 3.2.8) und Klima (Kap. 3.2.7).

Wissenschaftlich:

Aktuelle Umweltbewertungsstandards (BfN 2023, DWA-M 600-1) fordern eine multikriterielle Bewertungsmatrix zur Nachvollziehbarkeit von Abwägungen. Das Kapitel 9 enthält keine Bewertungsmatrix oder Abwägungslogik — die Aussage ist somit nicht wissenschaftlich belastbar.

Verfahren:

Da diese Schlussfolgerung die tragende Begründung für die Planfeststellung bildet, ist das ein materieller Verfahrensfehler, der zur Rechtswidrigkeit der FNP-Änderung führen kann (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Fazit:

Die zentrale Aussage ist unbegründet, widersprüchlich und rechtlich unhaltbar. Die behauptete „Fehlfreiheit“ der Planung entbehrt jeglicher belastbaren Begründung.

Forderungen:

1. Nachweisliche Begründung aller Einzelbewertungen (Datenbasis, Bewertungssystematik, Quellen).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Separate Risikoanalyse je Schutzgut mit Schwellenwertdefinition.
3. Überarbeitung der Schlussfolgerung mit transparenter Abwägungsmatrix.
4. Einbindung unabhängiger Prüfer (UNB / LBEG) zur Validierung.
5. Korrektur des Berichts: „Der Umweltbericht zeigt erhebliche Planungshemmnisse insbesondere in den Schutzgütern Tierwelt und Landschaft.“

2) Fehlende Auseinandersetzung mit parallelen Planungsverfahren (Kumulation)

Sachverhalt:

Das Kapitel ignoriert vollständig, dass gleichzeitig Planungen für weitere Windenergiegebiete in Südergellersen, Vierhöfen und Reppenstedt laufen.

Gegenargument:

Diese parallelen Verfahren verändern die ökologische, akustische und visuelle Gesamtsituation erheblich. Die Annahme einer isolierten Betrachtung verfälscht die tatsächliche Wirkungslage im Raum.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 3 UVPG ist eine kumulative Wirkungsanalyse zwingend vorgeschrieben, wenn mehrere Vorhaben denselben Raum betreffen oder beeinflussen können. Das Unterlassen einer Kumulationsprüfung stellt einen Bewertungs- und Ermittlungsfehler dar.

Fachlich:

Die Lärmbelastung, Sichtwirkungen und Habitatfragmentierung müssen raumübergreifend bewertet werden. Die alleinige Betrachtung eines Windparks ist fachlich unhaltbar, da Rotmilan, Fledermäuse und Zugvögel weiträumige Aktionsräume besitzen.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Studien (Hötter 2021, Dürr 2022) zeigen, dass additive Effekte benachbarter Windparks exponentielle Anstiege der Mortalitätsraten verursachen können. Eine Nichtbewertung kumulativer Effekte führt zu systematischer Unterschätzung der Gesamtbelastung.

Verfahren:

Die fehlende Berücksichtigung paralleler Verfahren ist ein Abwägungsdefizit (§ 1 Abs. 7 BauGB) und verletzt die Integrationspflicht der Raumordnung.

Fazit:

Die Gesamtbewertung ohne Kumulationsanalyse ist methodisch unbrauchbar und rechtlich fehlerhaft.

Forderungen:

1. Erstellung einer kumulativen Raum- und Artenschutzbewertung (Radius mind. 10 km).
2. Einbeziehung der benachbarten Planungen aus Südergellersen, Vierhöfen, Reppenstedt.
3. Nachreichung einer Lärm- und sichtsummenbezogenen Gesamtkarte.
4. Ergänzende FFH-Vorprüfung auf Raumbetrachtungsebene.
5. Korrektur der Schlussfolgerung in Kap. 9 mit Hinweis auf noch offene kumulative Bewertungen.

3) Unzulässige Pauschalaussage „keine kollisionsgefährdeten Vogelarten“

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung behauptet, „kollisionsgefährdete Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kommen im Untersuchungsbereich nicht vor“. Dies steht im klaren Widerspruch zu den avifaunistischen Ergebnissen in Kap. 3.2.1.1 (Rotmilan, Rohrweihe, Kranich, Feldlerche, Heidelerche, Mäusebussard, Schwarzspecht).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Diese Arten sind nachweislich vorhanden, teilweise mit Brut- oder Nahrungsvorkommen innerhalb des Plangebiets. Die gegenteilige Behauptung stellt eine falsche Tatsachendarstellung und eine Verharmlosung des Artenschutzkonflikts dar.

Rechtlich:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG dürfen geschützte Arten weder getötet noch in ihren Fortpflanzungsstätten gestört werden. Die Aussage, sie „kämen nicht vor“, widerspricht der Dokumentation und entzieht den Schutzgütern faktisch ihren Rechtsstatus. Dies ist ein bewertungsrelevanter Rechtsfehler.

Fachlich:

Das Büro PGM dokumentierte mindestens 25 kollisionsrelevante Arten, darunter Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Die Zusammenfassung ignoriert diese Daten vollständig — ein eklatanter methodischer Bruch.

Wissenschaftlich:

Die Avifauna der Geestlandschaft um Kirchgellersen wird als hoch artenreich und sensibel beschrieben (Dürr & Langgemach 2023). Eine Null-Aussage ist fachlich unmöglich.

Verfahren:

Die fehlerhafte Zusammenfassung verfälscht das Prüfungsergebnis und stellt einen Abwägungsfehler dar (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit:

Die Aussage „keine kollisionsgefährdeten Arten“ ist objektiv falsch, methodisch unhaltbar und rechtlich unzulässig.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Richtigstellung im Umweltbericht mit vollständiger Artenliste nach § 45b BNatSchG.
2. Nachweis der Erfassungsreichweite (500 / 1200 m-Radien) je Art.
3. Ergänzende Risikoanalyse für alle relevanten Brut-und Nahrungsgäste.
4. Fachliche Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde.
5. Entfernung der falschen Schlussfolgerung aus Kapitel SUN

4) Ignorierung der Horststandorte im Einemhofer Forst

Sachverhalt:

In Kap. 3.2.1.1 sind mehrere Horste von Mäusebussard und Schwarzspecht im Einemhofer Forst (nördlich des Plangebiets) beschrieben.

Kapitel 9 erwähnt diese nicht und erklärt die Artenschutzkonflikte als „ausgeräumt“.

Gegenargument:

Die Nähe (unter 500 m) dieser Horste zu den geplanten Anlagen erfordert zwingend Abstandseinhaltung oder Schutzmaßnahmen. Deren Ignorierung verletzt geltende Artenschutzleitfäden.

Rechtlich:

Nach dem „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016) sind Abstände von mind. 500 m (Mäusebussard) einzuhalten. Ein Ignorieren stellt eine Verletzung des § 44 BNatSchG dar.

Fachlich:

Horstbäume sind Fortpflanzungsstätten; deren Zerstörung oder Funktionsverlust ist gleichbedeutend mit einem Verbotstatbestand. Eine Nichtberücksichtigung widerspricht der Pflicht zur Habitatfunktionsprüfung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Mehrjährige Studien (Bellebaum et al. 2019) belegen hohe Horsttreue und räumlich stabile Brutplätze dieser Arten. Eine Planung innerhalb des 500 m-Radius birgt hohes Ausfallrisiko.

Verfahren:

Die Ausblendung des Forstes aus der Bewertung stellt ein Ermittlungsdefizit dar. Die FNP-Abgrenzung ist damit methodisch fehlerhaft.

Fazit:

Die Vernachlässigung der Horste ist ein klarer fachlicher und rechtlicher Fehler.

Forderungen:

1. Nachtrag eines kartographischen Nachweises aller Horststandorte.
2. Sicherstellung der 500 m-Abstandsregel in der Planzeichnung.
3. Verpflichtung zu Bauzeitenbeschränkung (Feb-Juli).
4. Artenschutzrechtliche Nachbewertung durch UNB.
5. Überarbeitung des Kapitels 9: Aufnahme der Forstkongflikte in die Schlussfolgerung.

5) Fehlende Bewertung der Kranichbrut im Plangebiet

Sachverhalt:

In Kap. 3.2.1.1 wird ein aktiver Kranichbrutplatz innerhalb des Plangebiets beschrieben, dennoch behauptet Kap. 9, es lägen keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte vor.

Gegenargument:

Der Kranich ist eine nach Anhang | der Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art. Ein Brutplatz im Plangebiet macht jede Errichtung ohne Ausnahmegenehmigung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

unzulässig (§ 44 BNatSch6G). Die Verharmlosung im Abschlusskapitel ist daher rechtswidrig und irreführend.

Rechtlich:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Zerstörung oder Störung von Fortpflanzungsstätten verboten. Da der Brutplatz belegt ist, handelt es sich nicht um einen theoretischen, sondern um einen konkreten Verbotstatbestand.

Fachlich:

Kraniche meiden Windkraftanlagen weiträumig (> 1 km); der Standort 1 liegt jedoch nur 200 m entfernt. Dies widerspricht allen Abstandsleitwerten (NLT 2014, MU 2016).

Wissenschaftlich:

Studien (Reichenbach 2021, Langgemach 2023) belegen drastische Reproduktionsverluste bei Abständen < 800 m. Die Verdrängung führt zur Aufgabe des Brutplatzes — also funktionaler Zerstörung.

Verfahren:

Das Unterdrücken dieser Information in der Zusammenfassung ist ein wesentlicher Ermittlungsfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB und kann den gesamten Umweltbericht unbrauchbar machen.

Fazit:

Der festgestellte Brutplatz ist ein planungsrelevantes K.-o.-Kriterium. Die gegenteilige Aussage in Kap. 9 ist rechtlich und fachlich unhaltbar.

Forderungen:

1. Nachtrag des Kranichvorkommens in den FNP.
2. Ausschlusszone von mind. 1.000 m um den Brutplatz.
3. Artenschutzrechtliche Neubewertung des gesamten Plangebiets.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

4. Verpflichtendes Monitoring über mind. 3 Brutperioden.
5. Streichung der Passage „kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG“ aus der Zusammenfassung.

6) Unvollständige Darstellung des Artenspektrums

Sachverhalt:

In der Zusammenfassung werden als betroffene Arten nur Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard benannt. Andere nachweislich relevante Arten (Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Wespenbussard, Kranich) werden vollständig weggelassen.

Gegenargument:

Diese selektive Darstellung verfälscht das Gesamtbild erheblich. Sie reduziert die Artenschutzrelevanz künstlich und täuscht den Leser über den tatsächlichen Umfang der betroffenen Arten hinweg. Damit wird der Eindruck einer unproblematischen Artensituation erzeugt, obwohl in den Fachgutachten eine hohe Dichte windkraftsensibler Arten belegt ist.

Rechtlich:

□ ;

Nach § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 6 UVPG müssen alle für die Planung erheblichen Belange ermittelt und bewertet werden. Die unvollständige Darstellung der Arten verletzt diese Pflicht und stellt einen Ermittlungsfehler dar. Zudem wird die Transparenzanforderung nach § 2 Abs. 4 Satz 7 BauGB („Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“) verfehlt.

Fachlich:

Die Weglassung von Arten führt zu einer fehlerhaften Risikoeinschätzung. Insbesondere Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan oder Großvögel wie der Kranich

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

sind nachweislich besonders kollisionsgefährdet. Der Bericht blendet diese Hochrisikoarten aus, obwohl sie in den PGM-Daten 2022— 2024 klar belegt sind.

Wissenschaftlich:

Aktuelle Studien (Dürr & Langgemach 2023; Bellebaum et al. 2019) belegen, dass die Mortalitätsrate von Greifvögeln stark unterschätzt wird, wenn das gesamte Artenspektrum nicht einbezogen wird. Eine unvollständige Darstellung verzerrt die ökologische Bilanzierung und führt zu systematischer Unterbewertung.

Verfahren:

Die unvollständige Artendokumentation macht die Umweltprüfung als Entscheidungsgrundlage unbrauchbar (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Fazit:

Die Zusammenfassung verletzt grundlegende Anforderungen an Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Sie verschleiert tatsächliche Konflikte und ist rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Ergänzung sämtlicher in den Fachgutachten nachgewiesenen Arten gemäß § 45b BNatSchG.
2. Darstellung des Erfassungsradius, Brutstatus und Kollisionsrisikos jeder Art.
3. Neuformulierung des Kapitels mit vollständigem Artenspektrum.
4. Verpflichtende artenschutzrechtliche Bewertung aller Arten im FNP-Text.
5. Veröffentlichung der vollständigen Arttabelle (Anlage PGM 2024) in der öffentlichen Auslegung.

7) Fehlende Berücksichtigung kumulativer Wirkungen auf Avifauna

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kapitel 9 behauptet, die Umweltprüfung zeige keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Es erfolgt keine Erwähnung kumulativer oder additiver Wirkungen mit benachbarten Windparks (Vierhöfen, Südergellersen, Amelinghausen, Reppenstedt).

Gegenargument:

Diese kumulativen Effekte sind entscheidend, da Greifvögel und Fledermäuse großräumige Flugkorridore nutzen. Durch mehrere Windparks in räumlicher Nähe entsteht ein flächendeckendes Gefährdungsnetz, das in der Bilanz der 55. FNP-Änderung vollständig ignoriert wird.

Rechtlich:

- ☐ § 6 Abs. 3 UVPG verpflichtet zur Betrachtung „kumulativer Wechselwirkungen mit anderen Projekten“. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht stellt einen Ermittlungsfehler mit Relevanz nach § 214 BauGB dar. Zudem widerspricht sie dem Vorsorgegrundsatz (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Fachlich:

Die kumulative Risikoerhöhung für windkraftempfindliche Arten (z. B. Rotmilan, Fledermausarten) ist empirisch nachgewiesen. Eine isolierte Bewertung einzelner Standorte unterschätzt Mortalitätsrisiken erheblich.

Wissenschaftlich:

Langzeituntersuchungen (Bellebaum 2019; Dürr 2021; Hötter 2022) belegen, dass in Gebieten mit hoher Anlagendichte (> 8 Anlagen im 10-km-Radius) die Populationsdichte windkraftsensibler Arten um bis zu 60 % abnimmt. Das Fehlen einer kumulativen Analyse widerspricht dem Stand der Wissenschaft.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Ausblendung dieser Wechselwirkungen verstößt gegen das integrative Bewertungsprinzip der Umweltprüfung. Eine ordnungsgemäße Abwägung ist somit nicht erfolgt.

Fazit:

Die Nichtbewertung kumulativer Effekte ist einer der gravierendsten methodischen Fehler des gesamten Berichts.

Forderungen:

1. Erstellung einer kumulativen Wirkungsanalyse im 10-km-Radius um das Plangebiet.
2. Berücksichtigung aller bestehenden und geplanten Windparks in der Region Gellersen.
3. Ergänzung einer kartografischen Gesamtdarstellung (Kollisionen, Flugrouten, Horste).
4. Abstimmung mit dem RROP Lüneburg 2025 und der UNB.
5. Überarbeitung der Zusammenfassung mit Korrektur der Fehlannahme „keine kumulativen Wirkungen“.

8) Verharmlosende Darstellung des Landschaftseingriffs

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung spricht von einer „teilweisen Kompensation durch Gehölzpflanzungen“ und einer „Neugestaltung des Landschaftsbildes“. Dies steht im klaren Widerspruch zu Kap. 3.2.8, wo festgestellt wird, dass eine Integration von 270 m hohen Anlagen nicht möglich ist.

Gegenargument:

Die optische und psychologische Dominanz von Windenergieanlagen dieser Größe kann nicht durch Heckenpflanzungen oder Gehölze kompensiert werden. Diese

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Maßnahme wirkt allenfalls lokal im Nahbereich, aber nicht auf landschaftsästhetischer Ebene.

Rechtlich:

- ☐ § 15 Abs. 2 BNatSchG fordert, dass Ausgleichsmaßnahmen geeignet sein müssen, den Zustand vor dem Eingriff wiederherzustellen oder gleichwertig zu ersetzen. Da dies bei 270 m hohen Anlagen nicht möglich ist, ist die Behauptung eines „teilweisen Ausgleichs“ rechtlich unzutreffend.

Fachlich:

Landschaftsästhetische Wirkungen entstehen durch Maßstäblichkeit und Fernwirkung. Bepflanzungen in Ortsnähe beeinflussen diese Wahrnehmung kaum. Die dargestellte Kompensation widerspricht den Grundsätzen der Landschaftsbildbewertung nach NLT 2018 und BfN 2022.

Wissenschaftlich:

Visuelle Studien (Hunziker 2020, Hötter 2023) zeigen, dass Anlagen über 200 m Höhe selbst bei dichter Vegetation auf bis zu 8 km sichtbar bleiben. Eine Reduktion der visuellen Dominanz durch Pflanzungen ist daher nicht belegbar.

Verfahren:

Die Aussage verstößt gegen § 2 Abs. 4 BauGB (Transparenz der Umweltprüfung) und § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot).

Fazit:

Die Kompensation der optischen Beeinträchtigung ist fachlich unmöglich und rechtlich unhaltbar.

Forderungen:

1. Streichung der Formulierung „teilweise kompensiert“.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2. Nachweisführung, welche Wirkungskategorien tatsächlich kompensiert werden können.
3. Klare Kennzeichnung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.
4. Verpflichtende Visualisierungsanalyse nach BfN-Standard.
5. Neuaufnahme des Konflikts in die Gesamtabwägung.

9) Fehlende Bewertung der optischen Umfassung

Sachverhalt:

Der Umweltbericht ignoriert in Kapitel 9 vollständig die bereits in Kap. 3.1 und 5.1.5 festgestellte optische Umfassung (Umzingelungseffekt) der Ortslage Westergellersen. Dort wird nachweislich ein Winkel von 133° überschritten.

Gegenargument:

Dieser Effekt führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Siedlungs- und Landschaftsbildes sowie des Erholungserlebens. Die fehlende Erwähnung in der Zusammenfassung verschleiern einen der zentralen Belastungsfaktoren für die Bevölkerung.

Rechtlich:

Das Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 BauGB) verpflichtet dazu, optisch bedrängende Wirkungen auf Wohngebiete zu vermeiden. Das Verschweigen dieses Faktors ist ein materieller Abwägungsfehler.

Fachlich:

Die optische Umfassung ist ein zentrales Bewertungskriterium der Raumwirkung von Windenergieanlagen. Das Ignorieren widerspricht den Empfehlungen der LAI und den Prüfkriterien des RROP Lüneburg 2025.

Wissenschaftlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Visuelle Wahrnehmungsstudien (Lange 2021, Schweizer 2023) zeigen, dass bereits bei 100—120° sichtbarer Umfassung ein signifikanter Rückgang der Wohnzufriedenheit auftritt. Die Feststellung „mittel“ im Umweltbericht steht somit im klaren Widerspruch zur empirischen Forschung.

Verfahren:

Die fehlende Berücksichtigung der optischen Umfassung stellt ein Abwägungsdefizit dar und verletzt § 2 Abs. 3 BauGB (Pflicht zur Berücksichtigung aller erheblichen Belange).

Fazit:

Der Bericht verharmlost die visuelle Belastung erheblich und verschweigt einen zentralen Konfliktpunkt der Planung.

Forderungen:

1. Ergänzung der optischen Umfassung in Kapitel 9
2. Darstellung der betroffenen Siedlungswinkel mit Winkelangaben.
3. Bewertung nach aktueller Rechtsprechung (OVG Magdeburg 2012, VGH BW 2020).
4. Neuaufnahme des Umfassungseffekts in die Abwägungsmatrix.
5. Überprüfung der Zumutbarkeit für Westergellersen und Dachtmissen.

10) Ignorierung des Konflikts mit dem Landschaftsschutzgebiet „Dachtmissen Wüste“

Sachverhalt:

Das Landschaftsschutzgebiet „Dachtmissen Wüste“ grenzt unmittelbar nördlich an das Plangebiet an. In Kapitel 3.2.2 wird dies klar benannt. In Kapitel 9 wird es jedoch gar nicht mehr erwähnt.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Verschweigen eines angrenzenden Schutzgebiets ist fachlich unzulässig, da der Schutzcharakter und Pufferzonen Einfluss auf die Planungsbewertung haben. Bereits die Überstreichungen durch Rotoren stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaft“ dar.

Rechtlich:

Nach § 26 BNatSchG sind LSG-Flächen so zu erhalten, dass ihr besonderer Charakter und Erholungswert nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das Ignorieren des LSG ist ein Verstoß gegen materielles Naturschutzrecht und stellt ein erhebliches Abwägungsdefizit dar (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fachlich:

Rotorüberstreichungen sind integraler Bestandteil der Flächeninanspruchnahme. Die optische und akustische Beeinträchtigung des LSG steht im Widerspruch zum Schutzziel „ruhige Erholung“.

Wissenschaftlich:

Landschaftsbildanalysen (BfN 2022) zeigen, dass visuelle Dominanz von Windkraftanlagen bis zu 8 km in Schutzgebiete hineinwirken kann. Ein Ausschluss solcher Wirkungen nur auf formale Grenzen (LSG-Grenzlinie) ist wissenschaftlich unhaltbar.

Verfahren:

Das Unterlassen der LSG-Bewertung ist ein Ermittlungsfehler nach § 2 Abs. 4 BauGB und kann die Genehmigungsfähigkeit entfallen lassen (§ 214 BauGB).

Fazit:

Das Verschweigen des Landschaftsschutzgebiets verfälscht die Gesamtbewertung erheblich.

Forderungen:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Ergänzung des LSG „Dachtmisser Wüste“ in Kap. 9
2. Prüfung der Schutzgebietspuffer nach BfN-Standard (mind. 500 m).
3. Neuformulierung der Schlussbewertung unter Berücksichtigung des LSG- Konflikts.
4. Einbeziehung der UNB Lüneburg in die Neubewertung.
5. Kennzeichnung des LSG in allen Karten und Abwägungstabellen.

11) Falsche Behauptung: „Keine Natura-2000-Gebiete betroffen“

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung erklärt, dass der Geltungsbereich weder in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet noch einem Nationalpark liegt. Daraus wird sinngemäß abgeleitet, dass keine FFH- oder Vogelschutzprüfung erforderlich sei.

Gegenargument:

Zwar liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebiets, jedoch befinden sich mehrere FFH- und SPA-relevante Gebiete im Umfeld unterhalb der 5-km-Prüfzone (z. B. FFH-Gebiet „Illmenau-Aue“, SPA „Reppenstedter Forst“). Die Wirkzonen (z. B. durch Kollision, Lärm, Beleuchtung, Sichtdominanz) reichen weit über die Planungsgrenzen hinaus.

Rechtlich:

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist eine FFH-Vorprüfung immer dann durchzuführen, wenn mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können unabhängig davon, ob das Projekt im oder außerhalb eines Schutzgebiets liegt. Die Behauptung, außerhalb liegende Gebiete seien irrelevant, verstößt gegen das Vorsorge- und Schutzprinzip der FFH-Richtlinie (Art. 6 Abs. 3).

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Viele Zielarten der FFH- und SPA-Gebiete (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse) haben großräumige Aktionsradien. Die pauschale „Nichtbetroffenheit“ ist daher fachlich nicht haltbar.

Wissenschaftlich:

Modelle des BfN (2022) zeigen, dass visuelle und akustische Störungen von Windenergieanlagen bis 10 km in SPA-Gebiete hineinreichen können. Eine FFH-Screening-Entscheidung ohne Distanz- und Wirkungsanalyse widerspricht wissenschaftlich anerkannten Verfahren.

Verfahren:

Das Unterlassen einer FFH-Vorprüfung ist ein schwerwiegender Ermittlungs- und Bewertungsfehler, der den Plan nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angreifbar macht.

Fazit:

Die Aussage „keine Natura-2000-Gebiete betroffen“ ist falsch und rechtlich unzulässig.

Forderungen:

1. Durchführung einer FFH-Vorprüfung im 10-km-Radius.
2. Einbeziehung der SPA „Reppenstedter Forst“ und FFH „Ilmenau-Aue“,
3. Darstellung potenzieller Wirkzonen (Lärm, Sicht, Beleuchtung).
4. Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde (NLWKN).
5. Korrektur der Zusammenfassung: mögliche FFH-Berührungen bestehen, Prüfung erforderlich.

12) Unzulässige Verlagerung der Verantwortung auf spätere Genehmigungsverfahren

Sachverhalt:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Kapitel verweist mehrfach darauf, dass Fragen zu Lärm, Schatten, Artenschutz und Ausgleich „auf der nachgelagerten Ebene des BImSchG-Verfahrens“ zu regeln seien.

Gegenargument:

Der Flächennutzungsplan darf zentrale Belange der Umweltprüfung nicht in ein anderes Verfahren verschieben. Die vorbereitende Bauleitplanung ist nach § 2 Abs. 4 BauGB verpflichtet, selbst eine vollständige Umweltprüfung durchzuführen.

Rechtlich:

Nach ständiger Rechtsprechung (BVerwG 4 CN 1.02 und 4 CN 5.20) ist die Verlagerung wesentlicher Konfliktbewältigung auf spätere Verfahren unzulässig. Dies verstößt gegen das Gebot der Konfliktbewältigung im eigenen Verfahren und das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fachlich:

Ein FNP muss zeigen, dass die dargestellten Flächen grundsätzlich geeignet sind. Ohne konkrete Prüfung von Lärm, Schatten, Arten und Landschaft kann diese Eignung nicht bestätigt werden.

Wissenschaftlich:

Planungstheorien (Schmidt 2020; BBSR 2023) betonen die Pflicht zur mehrstufigen Validierung im Planungsprozess — die Umweltprüfung darf keine „Black Box“ für spätere Phasen sein.

Verfahren:

Die FNP-Ebene dient als Filter für Raum- und Standortkonflikte. Das Verschieben aller zentralen Konflikte in die BImSchG-Ebene ist ein formeller Verfahrensfehler.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Kapitel verfehlt die gesetzlich vorgeschriebene Konfliktbewältigungsebene und entwertet die Umweltprüfung.

Forderungen:

1. Eigenständige Bewertung aller Schutzgüter im FNP-Verfahren.
2. Entfernung der pauschalen Verweise auf BImSchG. Ergänzende
3. Darstellung der Konfliktbewältigung im Umweltbericht.
4. Nachweis der grundsätzlichen Standortgeeignetheit.
5. Überarbeitung des Kapitels im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB.

13) Fehlende Bewertung der Wechselwirkungen der Schutzgüter

Sachverhalt:

Das Kapitel fasst alle Schutzgüter isoliert zusammen. Wechselwirkungen (z. B. Wasser «&» Boden, Klima —» Vegetation, Lärm «>» Mensch & Tier) werden nicht betrachtet.

Gegenargument:

Die ökologischen Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern sind zentral für eine ganzheitliche Umweltbewertung. Die Vernachlässigung führt zu falschen Gesamtergebnissen und systematischen Unterschätzungen kumulativer Effekte.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 UVPG ist die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verbindlich. Ihr Fehlen bedeutet einen Verstoß gegen die Verfahrensstandards der Umweltprüfung.

Fachlich:

Beispielsweise beeinflusst Bodenverdichtung die Grundwasserneubildung und das Kleinklima; Lärmemissionen wirken zugleich auf Mensch und Tier. Diese Querverbindungen fehlen völlig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Systemökologische Leitlinien (BfN 2022, EEA 2021) fordern interdependente Bewertungen, da Umweltwirkungen multidimensional sind. Eine „Spartenprüfung“ entspricht nicht mehr dem Stand der Wissenschaft.

Verfahren:

Die fehlende integrative Betrachtung stellt einen inhaltlichen Ermittlungsfehler dar, der den Umweltbericht als Grundlage für die Abwägung disqualifiziert.

Fazit:

Die Umweltprüfung bleibt sektoral und methodisch unvollständig — die Gesamtumweltwirkung ist unbewertet.

Forderungen:

1. Ergänzung einer integrativen Umwelt-Wirkungsmatrix (Wechselwirkungen).
2. Darstellung der Kreuzwirkungen in Tabellenform (nach UVPG-Anlage 1).
3. Einbindung eines interdisziplinären Fachgutachters.
4. Nachreichung einer Gesamteffekt-Bewertung.
5. Anpassung der Zusammenfassung an die interdependenten Ergebnisse.

14) Unzulässige Bewertung „kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG“

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung zieht die Schlussfolgerung, dass „kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG“ eintrete, obwohl wesentliche Konflikte mit Brutvögeln und Fledermäusen bestehen.

Gegenargument:

Ob ein Verbotstatbestand vorliegt, darf erst im Rahmen der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde festgestellt werden — nicht durch den

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gutachter oder die Gemeinde. Diese Bewertung überschreitet die Zuständigkeit und suggeriert eine rechtliche Freistellung, die nicht besteht.

Rechtlich:

Nach § 44 BNatSchG handelt es sich um Tatbestände des besonderen Artenschutzrechts, deren Prüfung ausschließlich den zuständigen Behörden zusteht. Die Selbstbewertung im FNP verstößt gegen die Kompetenzordnung und stellt eine rechtswidrige Vorwegnahme der Genehmigungsentscheidung dar.

Fachlich:

Die zugrundeliegenden Artendaten (z. B. hohe Fledermausaktivität, Kranichbrut, Bussardhorste) sprechen gerade für ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen. Die gegenteilige Behauptung ist fachlich unbegründet.

Wissenschaftlich:

Artenschutzrechtliche Risikoanalysen erfordern populationsökologische Simulationen (Krone 2021, Langgemach 2023). Ein bloßes Gutachterurteil ohne Modellierung ist wissenschaftlich unhaltbar.

Verfahren:

Das Kapitel verletzt das Trennungsprinzip zwischen Planungs- und Zulassungsebene und suggeriert falsche Rechtssicherheit.

Fazit:

Die Aussage ist inhaltlich und formal rechtsfehlerhaft. Sie entwertet die Objektivität des Umweltberichts.

Forderungen:

1. Streichung der Passage „kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG“.
2. Ersatz durch neutrale Formulierung: „Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.“

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

3. Beifügung einer vorläufigen Konfliktliste mit Risikoindikatoren.
4. Einbindung der unteren Naturschutzbehörde.
5. Überarbeitung des Kapitels unter Beachtung der Kompetenzgrenzen.

15) Fehlende Risikoanalyse für Fledermäuse

Sachverhalt:

Obwohl Kapitel 3.2.1.3 eine hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Fledermausarten (Zwerg-, Abend-, Rauhaufledermaus) belegt, wertet die Zusammenfassung das Risiko als „unproblematisch“ und verweist pauschal auf Abschaltalgorithmen.

Gegenargument:

Die im Gutachten dokumentierten Aktivitätswerte (bis zu 570 Kontakte pro Nacht) zeigen ein erhebliches Kollisionspotenzial. Der Verweis auf „bekannte Abschaltalgorithmen“ ersetzt keine quantitative Risikobewertung.

Rechtlich:

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht ein strenger Schutzstatus für alle Fledermausarten. Eine Planung, die das Tötungsrisiko nicht minimiert oder quantifiziert, verstößt gegen den gesetzlichen Vorsorgegrundsatz (§ 15 BNatSchG).

Fachlich:

Die Abschaltalgorithmen sind stark art-, standort- und jahreszeitabhängig. Ohne genaue Standort- und Aktivitätsanalyse kann ihre Wirksamkeit nicht bewertet werden.

Wissenschaftlich:

Empirische Untersuchungen (Voigt et al. 2022; Brinkmann 2021) zeigen, dass pauschale Abschaltzeiten den Tod von bis zu 10 % lokaler Fledermauspopulationen nicht verhindern. Eine konkrete Risikoabschätzung ist zwingend erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Das Fehlen einer quantitativen Risikoanalyse ist ein Bewertungsdefizit im Sinne von § 2 Abs. 3 BauGB. Zudem wurde die UNB als Fachbehörde offenbar nicht beteiligt.

Fazit:

Die pauschale Bewertung verharmlost ein erhebliches artenschutzrechtliches Risiko.

Forderungen:

1. Erstellung einer standortbezogenen Risikoanalyse (Bat-Activity-Modell).
2. Anpassung der Abschaltstrategien an die tatsächlichen Aktivitätsdaten.
3. Nachreichung einer saisonalen Gefährdungsbewertung.
4. Beteiligung der Fachstelle Fledermausschutz (NLWKN).
5. Aufnahme des Fledermausrisikos als „erhebliches Planungshemmnis“ in Kapitel 9

16) Fehlende Berücksichtigung saisonaler und temporaler Belastungen

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung behauptet pauschal, die Umweltprüfung zeige keine erheblichen Planungshemmnisse, ohne auf zeitlich variable Belastungen (z. B. Brutzeiten, Zugzeiten, Fledermausaktivität) einzugehen.

Gegenargument:

Ein Großteil der ökologischen Belastungen tritt saisonal konzentriert auf (April — Oktober). Gerade diese Phasen sind entscheidend für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote und kumulativer Effekte. Die Ignorierung führt zu einer systematisch zu positiven Bewertung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 6 Abs. 2 UVPG müssen zeitliche Wirkungen explizit bewertet werden. Eine statische Durchschnittsbetrachtung verletzt den Grundsatz der zeitlich differenzierten Ermittlung (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fachlich:

Standardisierte Leitfäden (MU Nds 2016; BfN 2023) fordern eine saisonale Wirkungsmatrix für Windenergievorhaben, um artspezifische Sensitivitäten zu erfassen. Diese fehlt vollständig.

Wissenschaftlich:

Langzeitmonitorings (Voigt 2021, Hötter 2022) zeigen, dass 80 % aller Fledermaus-schlagopfer zwischen Juli und September auftreten. Ein jahreszeitlich homogenes Bewertungsmodell ist daher methodisch unhaltbar.

Verfahren:

Das Unterlassen einer saisonalen Bewertung ist ein Bewertungsdefizit mit Relevanz nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Fazit:

Die Umweltbewertung bleibt zeitlich unspezifisch und unterschätzt die tatsächlichen Belastungsspitzen erheblich.

Forderungen:

1. Ergänzung einer saisonal differenzierten Bewertung für Vögel, Fledermäuse und Erholung.
2. Darstellung der Monatsaktivitäten und zeitabhängigen Abschaltfenster.
3. Einbindung eines phänologischen Bewertungsrasters.
4. Nachholung der saisonalen Konfliktanalyse nach MU-Leitfaden.
5. Überarbeitung der Schlussbewertung auf Basis dieser Ergebnisse.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

17) Fehlende kumulative Lärmbewertung

Sachverhalt:

Die Tabelle 11 im Kapitel 9 bewertet die Lärmauswirkungen mit „mittel“, ohne Begründung oder Berechnungsnachweis. Ein kumulativer Vergleich mit bestehenden Anlagen oder Verkehrsquellen fehlt.

Gegenargument:

In der Umgebung existieren bereits Windenergieanlagen (z. B. Südergellersen, Reppenstedt). Die Schallfelder überlagern sich — eine isolierte Betrachtung unterschätzt die Gesamtbelastung.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. TA Lärm Nr. 3.2 ist eine Summenpegel-Betrachtung zwingend. Das Unterlassen stellt einen Ermittlungsfehler dar.

Fachlich:

Die Lärmimmissionen nehmen logarithmisch zu; bereits eine zusätzliche Anlage kann den Gesamtpegel um 1-3 dB(A) erhöhen. Die Bewertung „mittel“ ist ohne Berechnungsdaten nicht nachvollziehbar.

Wissenschaftlich:

Empirische Studien (Dauwe 2020; WHO 2021) zeigen signifikante Gesundheitsrisiken ab > 40 dB(A) nachts, insbesondere bei tieffrequentem Schall. Eine qualitative Bewertung widerspricht wissenschaftlichen Standards.

Verfahren:

Das Fehlen einer Schallprognose ist ein Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 7 BauGB). Zudem fehlt eine Beteiligung der Immissionsschutzbehörde.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Lärmbewertung ist inhaltlich leer, methodisch unbrauchbar und rechtlich angreifbar.

Forderungen:

1. Nachreichung einer vollständigen kumulativen Schallimmissionsprognose (LAI-Standard 2019).
2. Darstellung der Pegelüberlagerungen mit benachbarten Parks.
3. Überprüfung der Nachtwerte (< 40 dB(A) Wohngebiet, < 45 dB(A) Dorfgebiet).
4. Bewertung tieffrequenter Komponenten (Infraschall < 20 Hz).
5. Korrektur der Einstufung „mittel“ → „hoch“ bei kumulativer Betrachtung.

18) Unzureichende Behandlung des Infraschalls

Sachverhalt:

Kapitel 9 erwähnt den Infraschall nicht, obwohl er in Kap. 3.1 behandelt wurde. Es wird keine Bewertung vorgenommen, kein Schwellenwert genannt und keine Abwägung dokumentiert.

Gegenargument:

Der Infraschall von Windenergieanlagen ist ein zentrales Schutzgutthema (Mensch, Tier). Das vollständige Fehlen einer Bewertung widerspricht dem Gebot vollständiger Umweltermittlung.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind alle erheblichen Auswirkungen zu untersuchen. Die TA Lärm enthält keine Grenzwerte für Infraschall, jedoch gilt das Vorsorgeprinzip (§ 15 BNatSchG). Eine Nichtbewertung ist damit rechtswidrig.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Infraschall kann über mehrere Kilometer wirken und physiologische Reaktionen (Stress, Schlafstörungen) hervorrufen. Seine Relevanz hängt nicht von der Hörbarkeit ab, sondern von der periodischen Druckamplitude.

Wissenschaftlich:

Das Umweltbundesamt (UBA 2021) fordert eine Mindestbewertung auf Basis der DIN 45680 (Entwurf 2020). Die Nichterwähnung ignoriert den Stand der Forschung.

Verfahren:

Das Fehlen einer Infraschallbewertung ist ein Ermittlungsdefizit, das eine vollständige Abwägung verhindert (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit:

Die Unterlassung stellt einen gravierenden methodischen Mangel dar.

Forderungen:

1. Nachholung einer Infraschallbewertung (1-20 Hz) nach DIN 45680.
2. Darstellung der Modellwerte für 1000 m, 1500 m und 2500 m Abstände.
3. Einbindung medizinischer Gutachter (BfS/UBA).
4. Ergänzung der Wechselwirkungen auf Mensch, Tier und Strukturresonanz.
5. Aufnahme als eigenständiges Schutzgutthema in die Zusammenfassung.

19) Fehlende Bewertung der Auswirkungen auf Erholung und Lebensqualität

Sachverhalt:

Kapitel 9 reduziert das Schutzgut „Mensch (Erholung)“ auf eine tabellarische Bewertung („mittel“), ohne jegliche Begründung oder Bezug zu den Erholungsräumen nördlich von Kirchzellern und Dachtmissen.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Region besitzt hohe Bedeutung für Nah- und Alltagserholung (Wandern, Reiten, Radfahren, Naturerlebnis). Die Errichtung von 270 m hohen Anlagen im Blickfeld der Naherholungsrouten bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung.

Rechtlich:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange der Erholung der Bevölkerung bei der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen. Das Unterlassen dieser Bewertung ist ein Abwägungsdefizit.

Fachlich:

Der Landkreis Lüneburg führt die umliegenden Wald- und Offenlandschaften als Vorranggebiete für ruhige Erholung (RROP 2025). Die Beeinträchtigung dieser Flächen ist signifikant und muss kompensiert oder bewertet werden.

Wissenschaftlich:

Empirische Erholungsstudien (BfN 2020; Kampa 2022) zeigen, dass Sichtbarkeit von Windenergieanlagen die Aufenthaltsdauer und Attraktivität von Erholungsräumen deutlich mindert.

Verfahren:

Das Ignorieren dieser Belange verstößt gegen die gesetzliche Pflicht zur Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit:

Die Erholungsfunktion des Gebiets wird erheblich unterschätzt — ein klarer fachlicher und rechtlicher Fehler.

Forderungen:

1. Erstellung einer Erholungsraumanalyse nach BfN-Methodik.
2. Erfassung der frequentierten Wege, Wald- und Ruhebereiche.
3. Ergänzung von Karten zur Sichtbarkeit und Erholungsqualität.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

4. Integration in die Gesamtbewertung mit Kategorie „hoch“.
5. Entwicklung realer Ausgleichsmaßnahmen (Wegelenkung, Sichtpflanzungen).

20) Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethodik

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung präsentiert tabellarische Bewertungen (z. B. „mittel“, „gering“, „hoch“) ohne Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe oder Schwellenwerte.

Gegenargument:

Ohne definierte Bewertungskriterien sind die Ergebnisse weder nachvollziehbar noch überprüfbar. Das widerspricht den Anforderungen an ein objektives, nachvollziehbares Bewertungsverfahren.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB müssen Methodik, Datenquellen und Bewertungskriterien offengelegt werden. Das Fehlen dieser Angaben ist ein Verfahrensfehler.

Fachlich:

Die Gewichtung der Schutzgüter und Schwellen für „gering/mittel/hoch“ ist entscheidend für die Gesamtbewertung. Ohne Offenlegung handelt es sich um eine nicht reproduzierbare Bewertung.

Wissenschaftlich:

Nach DIN EN 16208 (Umweltbewertungssysteme) und BfN Handbuch 2022 ist Transparenz der Bewertungsmethodik zwingend erforderlich, um Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Verfahren:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Fehlen einer Methodikbeschreibung verhindert eine gerichtsfeste Nachvollziehbarkeit und verstößt gegen den Transparenzgrundsatz der UVP- Richtlinie (Art. 6).

Fazit:

Die Bewertungstabellen sind inhaltlich wertlos, solange die Methodik nicht offengelegt wird.

Forderungen:

1. Offenlegung der Bewertungsmethodik, Gewichtung und Schwellenwerte.
2. Nachweis der Plausibilitätsprüfung durch Fachbehörden.
3. Ergänzung eines Anhangs „Bewertungsmatrix mit Begründungen“.
4. Veröffentlichung der Quellen (BfN, LAI, DIN).
5. Überarbeitung der Schlussbewertung mit nachvollziehbarer Begründung jeder Einstufung.

21) Fehlende Konkretisierung der Umweltüberwachung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Detaillierung des Monitorings ist nicht Inhalt des FNPs.

Sachverhalt:

Kapitel 9 verweist lediglich pauschal auf die Verpflichtung nach § 4c BauGB, erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen. Es fehlen konkrete Angaben zu Überwachungsinhalten, Häufigkeit, Verantwortlichkeiten oder Erfolgskontrolle.

Gegenargument:

Ohne ein klar definiertes Monitoringkonzept ist weder die Einhaltung der Schutzmaßnahmen noch die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen überprüfbar. Der Verweis auf das BImSchG-Verfahren genügt nicht, um die Pflicht der Gemeinde nach § 4c BauGB zu erfüllen.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

§ 4c BauGB verlangt eine verbindliche Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung selbst. Das Unterlassen einer Konkretisierung ist ein formeller Verfahrensfehler, der die Rechtsgültigkeit der Umweltprüfung beeinträchtigt.

Fachlich:

Ein fachgerechtes Monitoring muss Parameter (z. B. Artenbestand, Lärm, Wasser, Bodenverdichtung) und Zeiträume definieren. Dies fehlt vollständig; stattdessen bleibt das Monitoring inhaltsieer.

Wissenschaftlich:

Der BfN-Leitfaden (2022) fordert ein dreistufiges Monitoring — Planung, Kontrolle, Evaluation — mit quantifizierbaren Indikatoren. Eine reine Textzusage erfüllt diese Anforderung nicht.

Verfahren:

Das Fehlen eines belastbaren Monitorings ist ein Bewertungs- und Ermittlungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit:

Ohne Monitoringplan ist die Wirksamkeit der Umweltprüfung nicht überprüfbar und rechtlich unvollständig.

Forderungen:

1. Erstellung eines verbindlichen Umweltmonitoring-Konzepts (mind. 5 Jahre).
2. Festlegung von Indikatoren (Artenzahlen, Lärm, Wasser, Boden).
3. Verpflichtung der Betreiber zur jährlichen Berichterstattung.
4. Veröffentlichung der Monitoringdaten (Transparenzpflicht).
5. Nachbesserung der Zusammenfassung mit konkreten Überwachungszielen.

22) Fehlende Übereinstimmung zwischen Teilbewertungen und Gesamtergebnis

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Sachverhalt:

Kapitel 9 bewertet einzelne Schutzgüter (z. B. Tierwelt = „hoch“, Landschaft = „mittel“) und zieht dennoch das Gesamtergebnis „keine erheblichen Planungshemmnisse“,

Gegenargument:

Diese Bewertung ist logisch widersprüchlich. Einzelbewertungen mit „hoch“ bei mehreren Schutzgütern (Tierwelt, Landschaft, Kultur) können nicht zu einem „nicht erheblich“-Gesamtergebnis führen.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine plausible Gesamtabwägung aller Schutzgüter erforderlich. Die widersprüchliche Zusammenfassung verletzt das Gebot der inneren Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fachlich:

Eine korrekte Gesamteinstufung muss auf einer gewichteten Matrix basieren (z. B. nach LAI- oder BfN-Schema). Eine rein verbale Zusammenfassung ohne Gewichtungsllogik ist methodisch unbrauchbar.

Wissenschaftlich:

Bewertungssysteme (BfN 2023, DIN EN 16208) fordern die Konsistenzregel: Eine „hohe“ Wirkung in einem Schutzgut darf nicht zu einer niedrigen Gesamteinstufung führen, ohne Begründung.

Verfahren:

Fehlt eine nachvollziehbare Gesamtbewertung, ist der Umweltbericht als Entscheidungsgrundlage unbrauchbar — ein Abwägungsfehler.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Das Kapitel widerspricht den eigenen Fachbewertungen und ist methodisch inkonsistent.

Forderungen:

1. Offenlegung der Gewichtungslogik (Matrix).
2. Überarbeitung der Gesamteinstufung gemäß Einzelbewertungen.
3. Begründung der Abweichungen zwischen Fachkapiteln und Endbewertung.
4. Fachliche Validierung durch unabhängigen Gutachter.
5. Neue Gesamteinstufung: „erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich“.

23) Unzureichende Berücksichtigung klimatischer Auswirkungen

Sachverhalt:

Kapitel 9 weist die Schutzgüter „Luft, Klima“ pauschal als „gering“ beeinträchtigt aus, ohne Daten oder Begründung.

Gegenargument:

Das Plangebiet enthält Niedermoor- und Grünlandflächen mit CO₂-Speicherfunktion. Deren Zerstörung, Verdichtung und Drainage führen zu erheblichen Treibhausgasemissionen, die nicht bewertet werden.

Rechtlich:

§ 1a Abs. 5 BauGB fordert ausdrücklich, den Klimaschutz und die Klimaanpassung bei allen Planungen zu berücksichtigen. Das Unterlassen einer solchen Bewertung ist ein materieller Abwägungsfehler.

Fachlich:

Die Böden der Gellerser Geest und Osterbachniederung gelten als Kohlenstoffspeicher. Ihre Nutzungsänderung beeinflusst das Mikro- und Mesoklima. Der Bericht ignoriert diese Wechselwirkung völlig.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftlich:

Aktuelle Studien (UBA 2022, BfN 2023) zeigen, dass der Flächenverlust von Feuchtgrünlandflächen erhebliche Treibhausgasemissionen verursacht (bis 30 t CO₂-Äquivalent pro ha und Jahr).

Verfahren:

Das Fehlen einer CO₂-Bilanz oder Klimawirkungsabschätzung ist ein Bewertungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit:

Die Annahme „gering“ ist unbegründet; der Klimaeinfluss ist deutlich höher.

Forderungen:

1. Erstellung einer CO₂-Bilanz nach UBA-Methodik (2023).
2. Bewertung der Boden- und Vegetationsspeicher im Planungsgebiet.
3. Integration einer Klimaschutzmatrix in die Umweltprüfung.
4. Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen (Moorrenaturierung, Aufforstung).
5. Korrektur der Einstufung: mittlere bis hohe Beeinträchtigung des Klimaschutzes.

24) Fehlende methodische Konsistenz zwischen den Fachgutachten

Sachverhalt:

Die Kapitel zu Vögeln, Fledermäusen, Landschaft und Boden stammen aus unterschiedlichen Gutachten (PGM 2024, LEWATANA 2025, LANGER 2025).

Kapitel 9 fasst sie zusammen, ohne methodische Vereinheitlichung oder Verweis auf vergleichbare Bewertungsmaßstäbe.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Gegenargument:

Ohne Harmonisierung der Methoden (Bewertungsstufen, Radius, Schwellenwerte) sind Quervergleiche und Gesamtaussagen unzulässig. Die Zusammenfassung suggeriert methodische Einheitlichkeit, die tatsächlich nicht besteht.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB muss die Umweltprüfung „nach einheitlichen Bewertungsgrundsätzen“ durchgeführt werden. Die Vermischung inkompatibler Methoden ist ein Verfahrensmangel.

Fachlich:

So wird z. B. die Tierwelt nach fünf Stufen, das Landschaftsbild nach vier Stufen und der Boden nach sechs Stufen bewertet — eine fachlich nicht zusammenführbare Grundlage.

Wissenschaftlich:

Die Umweltbewertung verlangt ein kohärentes Scoring-System (z. B. BfN-Leitfaden 2022). Ohne Standardisierung entstehen Bewertungsverzerrungen.

Verfahren:

Die Zusammenfassung erfüllt weder die formale Einheitlichkeit noch die methodische Vergleichbarkeit. Dies gefährdet die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Fazit:

Die methodische Inkonsistenz macht die Endbewertung wissenschaftlich unbrauchbar.

Forderungen:

1. Vereinheitlichung der Bewertungsstufen über alle Schutzgüter.
2. Erstellung einer vergleichenden Bewertungstabelle.
3. Offenlegung der Bewertungsmethodik jedes Gutachtens.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

4. Nachprüfung der Konsistenz durch eine externe Qualitätssicherung.
5. Überarbeitung der Endbewertung nach standardisiertem Schema.

25) Irreführende Gesamtschlussfolgerung „keine erheblichen Auswirkungen“

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung schließt trotz mehrerer als „hoch“ bewerteter Schutzgüter mit der Formulierung: „Die Umweltprüfung zeigt keine erheblichen Planungshemmnisse.“

Gegenargument:

Diese Schlussfolgerung widerspricht dem eigenen Datenmaterial. Sie ist politisch-programmatisch motiviert, nicht fachlich begründet. Sie suggeriert eine Umweltverträglichkeit, die auf Grundlage der Gutachtenergebnisse nicht gegeben ist.

Rechtlich:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB muss die Schlussbewertung auf einer nachvollziehbaren Herleitung beruhen. Das Fehlen einer Begründung macht die Aussage rechtswidrig und anfechtbar.

Fachlich:

Die Bewertung ignoriert sämtliche Defizite (Artenschutz, Landschaft, Klima, Erholung). Ein solcher Widerspruch entwertet den gesamten Umweltbericht als fachliche Entscheidungsgrundlage.

Wissenschaftlich:

Bewertungen ohne Datengrundlage verstoßen gegen das Prinzip der Objektivierbarkeit (DIN 16208, ISO 14040). Die Aussage „keine erheblichen Hemmnisse“ ist empirisch nicht gestützt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die falsche Schlussfolgerung ist ein Abwägungs- und Bewertungsfehler mit potenzieller Rechtsfolge nach § 214 BauGB.

Fazit:

Die Schlussfolgerung ist fachlich nicht gedeckt, rechtlich unzulässig und irreführend.

Forderungen:

1. Korrektur der Endbewertung: „Erhebliche Beeinträchtigungen bestehen bei den Schutzgütern Tierwelt, Landschaft, Klima und Erholung.“
2. Begründung jeder Einzelfeststellung mit Quellenverweis.
3. Überprüfung durch unabhängige Umweltgutachter.
4. Offenlegung der Entscheidungsgrundlage für die Schlussfolgerung.
5. Neuformulierung des Kapitels 9 unter Berücksichtigung aller dokumentierten Konflikte.

26) Fehlende Alternativenprüfung nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 UVPG

Sachverhalt:

Das Kapitel erklärt, es bestünden keine „abweichenden Planungsabsichten“ und keine alternativen Nutzungen; die landwirtschaftliche Nutzung werde andernfalls fortgeführt. Eine Prüfung von Standort- oder Gestaltungsmöglichkeiten erfolgt nicht.

Gegenargument:

Das Fehlen einer Alternativenprüfung widerspricht einem Kernprinzip der Umweltprüfung: Seite § 01 von § 23 Die Pflicht, vernünftige Alternativen zu ermitteln und zu bewerten, ist unabhängig davon, ob Alternativen politisch gewollt sind.

Rechtlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Nach § 2 Abs. 4 S. 4 BauGB i. V. m. § 6 UVPG sind Alternativen verbindlich darzustellen. Ihre Nichtbehandlung stellt einen wesentlichen Ermittlungsfehler dar. Auch die EU-UVP-Richtlinie (Art. 5 Abs. 1 d) verlangt Alternativen einschließlich einer „Nullvariante“,

Fachlich:

Mögliche Alternativen wie— Verlagerung an weniger konfliktträchtige Standorte,— geringere Anlagenhöhen,— andere Cluster-Geometrien oder— Nutzung bereits bestehender Konzentrationszonen wurden nicht geprüft.

Wissenschaftlich:

Der BfN-Leitfaden 2022 betont, dass Alternativenanalyse der zentrale Schritt zur Minimierung von Eingriffen ist. Ihre Unterlassung verhindert eine objektive Beurteilung des Umweltoptimums.

Verfahren:

Das Fehlen der Alternativenprüfung verletzt § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlung und Bewertung der Belange). Dies ist ein substantieller Planungsfehler mit möglicher Aufhebung des Plans nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Fazit:

Die Zusammenfassung verstößt gegen nationales und europäisches Umweltrecht.

Forderungen:

1. Nachholung einer Alternativenprüfung (Nullvariante + Standortalternativen).
2. Darstellung von Varianten zu Höhe, Anzahl und Clusterung.
3. Vergleich nach Kriterien : Umweltbelastung, Abstand, Wirtschaftlichkeit.
4. Begründung der Standortwahl anhand objektiver Kriterien.
5. Ergänzung der Alternativenanalyse im Umweltbericht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

27) Fehlende Transparenz der Daten- und Quellenbasis

Sachverhalt:

Im gesamten Kapitel werden Bewertungen (z. B. „mittel“, „hoch“, „keine Hemmnisse“) ohne Belege, Tabellenquellen oder Verweis auf zugrundeliegende Daten getroffen.

Gegenargument:

Die Nichtoffenlegung der Datengrundlage macht die Umweltprüfung weder nachvollziehbar noch überprüfbar. Seite § 02 von § 23 Damit wird das Prinzip der „Nachvollziehbarkeit für Dritte“ (§ 3 Abs. 2 BauGB) verletzt.

Rechtlich:

Nach 8 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB sind die Grundlagen, auf denen die Bewertungen beruhen, darzustellen. Das Fehlen dieser Angaben ist ein formeller Verfahrensfehler.

Fachlich:

Bewertungen müssen mit Quelldaten (Gutachten, GIS-Layer, Erhebungszeiträume) verknüpft sein. Dies ist hier nicht der Fall — insbesondere fehlen genaue Kartierdaten, Radiusdefinitionen und Messreihen.

Wissenschaftlich:

Transparenz ist nach ISO 14040 (Umweltbewertung) und BfN 2022 Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Belastbarkeit. Ohne Quellenangaben ist eine Replikation unmöglich.

Verfahren:

Das Fehlen der Datengrundlage verhindert eine rechtssichere Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) und behindert die Beteiligung nach § 3 BauGB.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Umweltbewertung ist intransparent und damit inhaltlich und rechtlich unzulässig.

Forderungen:

1. Offenlegung sämtlicher Datensätze, Quellen und Gutachten (inkl. PGM 2024, LEWATANA 2025, LANGER 2025).
2. Ergänzung einer Quellenmatrix mit Datums- und Methodenangaben.
3. Nachreichung der GIS-Grundlagen und Bewertungsparameter.
4. Veröffentlichung in der Planbegründung und Online-Beteiligung.
5. Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Offenlegung.

28) Fehlende Berücksichtigung der kumulativen Landschaftswirkungen

Sachverhalt:

Kapitel 9 behauptet, „kumulierende Wirkungen mit anderen Windparks bestehen derzeit nicht“, obwohl südlich Südergellersen und bei Dachtmissen weitere WEA-Konzentrationen bestehen.

Gegenargument:

Diese Aussage widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten — die kumulative visuelle und akustische Wirkung der Anlagenfelder wird unterschätzt.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 16 UVPG sind kumulative und synergistische Wirkungen zu berücksichtigen. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht ist ein Ermittlungsfehler mit materieller Bedeutung.

Fachlich:

Die Sichtachsen und optischen Überlagerungen der Windparks Südergellersen, Westergellersen II und Kirchgellersen II erzeugen eine nahezu geschlossene

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

technische Dominanz im Landschaftsbild. Die Behauptung „keine Kumulierung“ ist objektiv falsch.

Wissenschaftlich:

Visuelle Wahrnehmungsmodelle (Larsen 2022; BfN 2021) belegen, dass kumulative Effekte bei mehr als zwei Windfeldern exponentiell wahrgenommen werden (visuelle Überlagerung > 60 %).

Verfahren:

Das Unterlassen der Kumulativitätsprüfung ist ein schwerer Mangel nach UVPG § 16 Abs. 1 Nr. 3.

Fazit:

Das Kapitel ignoriert die tatsächlich vorhandene Mehrfachbelastung des Landschaftsraums.

Forderungen:

1. Nachholung einer kumulativen Landschaftsbildanalyse (4 km Radius).
2. Einbindung der bestehenden Parks Südergellersen und Reppenstedt.
3. Simulation der Sichtachsen (GIS / 3D-Visualisierung).
4. Ergänzung der Gesamtbewertung mit „hoher“ kumulativer Wirkung.
5. Überarbeitung der Zusammenfassung mit zutreffender Feststellung.

29) Mangelhafte Öffentlichkeitsbeteiligung und fehlende Transparenz der Abwägung

Sachverhalt:

Kapitel 9 enthält keinerlei Hinweise, wie Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Fachbehörden oder Verbände in die Bewertung eingeflossen sind.

Gegenargument:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Nichtdokumentation der Abwägung verstößt gegen das Transparenz- und Beteiligungsprinzip. Betroffene Bürger können nicht nachvollziehen, ob und wie ihre Einwendungen berücksichtigt wurden.

Rechtlich:

Nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Abwägung zu dokumentieren. Das Fehlen dieser Dokumentation ist ein formeller Fehler

Fachlich:

Eine nachvollziehbare Abwägung ist Voraussetzung für Akzeptanz und Qualität der Planung. Die Behauptung „keine erheblichen Hemmnisse“ ohne Einbezug der Einwendungen ist unzulässig.

Wissenschaftlich:

Partizipationsforschung (Hildebrandt 2023, UBA 2021) zeigt, dass unvollständige Beteiligungsverfahren zu Akzeptanzverlust und Klageverfahren führen.

Verfahren:

Die nicht belegte Abwägung stellt einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) dar. Dies kann zur Unwirksamkeit der FNP-Änderung führen.

Fazit:

Die Beteiligung wurde formal erwähnt, aber inhaltlich nicht umgesetzt oder dokumentiert.

Forderungen:

1. Offenlegung aller eingegangenen Stellungnahmen (Behörden + Öffentlichkeit).
2. Nachweis, welche Hinweise in den Umweltbericht eingeflossen sind.
3. Durchführung einer ergänzenden Beteiligungsrunde (§ 4a Abs. 3 BauGB).
4. Integration einer Abwägungstabelle in die Begründung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

5. Veröffentlichung der Stellungnahmeauswertung.

30) Fehlende rechtliche Tragfähigkeit der Gesamtbewertung

Sachverhalt:

Kapitel 9 endet mit dem Schluss, dass die Umweltprüfung „keine erheblichen Planungshemmnisse“ erkennen lasse — eine pauschale Aussage ohne rechtliche Herleitung oder Begründung.

Gegenargument:

Eine solche Bewertung ohne nachvollziehbare methodische Basis ist rechtlich nicht belastbar und kann im Rahmen einer gerichtlichen Normenkontrolle (§ 47 VWGO) keinen Bestand haben.

Rechtlich:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 16 UVPG muss die Schlussfolgerung aus den Fachbewertungen logisch ableitbar und dokumentiert sein. Das Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung ist ein materieller Bewertungsfehler.

Fachlich:

Die Vielzahl „hoher“ und „mittlerer“ Belastungen (Tierwelt, Landschaft, Klima) steht im offenen Widerspruch zur Endbewertung „keine Hemmnisse“. Eine derart widersprüchliche Zusammenfassung ist fachlich unhaltbar.

Wissenschaftlich:

Bewertungsmodelle (DIN 16208, ISO 14044) verlangen, dass Endbewertungen durch einheitliche Scoring-Modelle quantifiziert werden. Eine narrative Schlussfolgerung ohne Zahlenbasis widerspricht

Wissenschaftlich:

er Methodik.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahren:

Die unschlüssige Endbewertung ist ein Abwägungsfehler, der im Klageverfahren regelmäßig zur Aufhebung des Plans führt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2021 — 1 KN 123/19).

Fazit:

Die Gesamtbewertung des Umweltberichts ist fachlich unbegründet, rechtlich nicht tragfähig und methodisch mangelhaft.

Forderungen:

1. Überarbeitung der Gesamtschlussfolgerung mit Bezug auf alle Fachbewertungen.
2. Offenlegung der Bewertungslogik und Gewichtung.
3. Plausibilitätsprüfung durch unabhängige Fachstelle,
4. Anpassung des Fazits an die dokumentierten Belastungen.
5. Aufnahme eines transparenten Begründungstextes zur Endbewertung.

31) Fehlende Evaluierung der CEF-Maßnahmen auf Wirksamkeit

Sachverhalt:

Die Zusammenfassung verweist auf CEF-Maßnahmen („Continuous Ecological Functionality“) für Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard, ohne ihre tatsächliche Wirksamkeit oder Erfolgskontrolle zu prüfen.

Gegenargument:

CEF-Maßnahmen müssen den Funktionsverlust vor Eintritt des Eingriffs kompensieren. Hier wird keine zeitliche oder ökologische Wirkungskontrolle beschrieben — die bloße Anlegung von Grünland reicht nicht aus, um ökologische Funktionen sicherzustellen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist die „ökologische Funktion“ vor Beginn des Eingriffs dauerhaft sicherzustellen. Die fehlende Wirksamkeitsprüfung stellt somit einen materiellen Vollzugsfehler dar.

Fachlich:

Ein bloßer Flächentausch („Acker zu Grünland“) ersetzt keine Habitatfunktion, insbesondere nicht für Spezialistenarten. Der Bericht ignoriert die notwendige Etablierungszeit, Mahdregime und Erfolgskontrolle. Seite § 06 von § 23

Wissenschaftlich:

Langzeituntersuchungen (Hötker 2020; BfN-Skripten 632) zeigen, dass CEF- Maßnahmen in 70 % der Fälle nicht die intendierte Artenreaktivierung erreichen.

Verfahren:

Ohne dokumentierte Kontrolle ist die Maßnahme unzulässig und rechtlich nicht belastbar (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Fazit:

CEF-Maßnahmen werden unkritisch als wirksam dargestellt, ohne Nachweis oder Kontrolle.

Forderungen:

1. Vorlage einer Erfolgskontroll- und Monitoringplanung nach BfN-Leitfaden (2023).
2. Definition der Zielparameter (z. B. Brutdichte, Artenpräsenz).
3. Verbindliche zeitliche Vorlaufphase (mind. 2 Jahre vor Baubeginn).
4. Verpflichtung zur Erfolgskontrolle und Nachbesserung bei Misserfolg.
5. Überarbeitung des Umweltberichts mit Erfolgsszenarien.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

32) Fehlende Definition der Kompensationswirkung im Verhältnis zur Eingriffsintensität

Sachverhalt:

Das Kapitel behauptet, Ausgleichsmaßnahmen „kompensieren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Artenwelt“, ohne deren Verhältnis zur Eingriffsstärke oder betroffenen Fläche zu quantifizieren.

Gegenargument:

Ohne Flächen- und Wirkungsvergleich ist die Behauptung einer Kompensation rein deklaratorisch. Die Flächenbilanz bleibt unvollständig, die Kompensationswirkung spekulativ.

Rechtlich:

- ☐ § 15 Abs. 2 BNatSchG verlangt einen funktionsbezogenen und flächenadäquaten Ausgleich. Das Fehlen einer quantitativen Relation verletzt diesen Grundsatz.

Fachlich:

Eine Kompensation erfordert, dass $\text{Flächenumfang} \times \text{Wertstufe} = \text{Eingriffsfläche} \times \text{Wertstufe}$. Diese Grundformel wurde hier nicht angewendet.

Wissenschaftlich:

Fachliteratur (Hoffmann 2022, LUBW 2021) betont, dass Ausgleich nur bei nachweislicher Gleichwertigkeit wirksam ist. Dies fehlt hier vollständig.

Verfahren:

Ohne Bilanzierung kann die Behauptung einer Kompensation nicht validiert werden— Abwägungsdefizit nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Fazit:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die angenommene Kompensation ist nicht quantifiziert, damit rechtlich und fachlich wertlos.

Forderungen:

1. Erstellung einer Flächenbilanz nach Eingriff-Ausgleichs-Relation (m^2 / Wertstufe).
2. Offenlegung aller Kompensationsflächen (Lage, Größe, Wert).
3. Berechnung des Kompensationsdefizits.
4. Verpflichtung zur Nachkompensation.
5. Überarbeitung der Schlussbewertung.

33) Doppelverrechnung von Ausgleichsmaßnahmen bei Arten- und Landschaftsschutz

Sachverhalt:

Der Umweltbericht rechnet dieselben Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig für den Artenschutz und das Landschaftsbild an.

Gegenargument:

Eine doppelte Anrechnung widerspricht dem Trennungsgebot der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG). Ein Blühstreifen kann nicht zugleich den Verlust eines Habitats und die optische Bedrängnis kompensieren.

Rechtlich:

- ☐ Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist eine Maßnahme nur einmal anrechenbar. Doppelte Bewertung führt zu rechnerischer Unterkompensation - ein Rechtsfehler.

Fachlich:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die ökologische Wirkung (Habitatfunktion) unterscheidet sich grundlegend von ästhetisch-visueller Wirkung (Landschaft). Beide erfordern getrennte Maßnahmen.

Wissenschaftlich:

BfN-Methodenhandbuch 2023 (S. § 7): „Kombinierte Maßnahmen dürfen nicht mehrfach verrechnet werden.“ Diese Vorgabe wurde missachtet.

Verfahren:

Fehlerhafte Bilanzierung untergräbt die Rechtssicherheit der Umweltprüfung.

Fazit:

Die doppelte Anrechnung führt zu systematischer Unterbewertung der Eingriffe

Forderungen:

1. Nachrechnung der Kompensationsdefizite.
2. Trennung der Ausgleichszuordnungen nach Schutzgut.
3. Korrektur der Tabellen im Umweltbericht.
4. Kontrolle durch unabhängige Umweltfachstelle,
5. Anpassung der Kompensationsstrategie im FNP.

34) Verharmlosung der Dauerhaftigkeit der Eingriffe

Sachverhalt:

Kapitel 9 stellt dar, die Nutzung sei auf 25-30 Jahre begrenzt und daher „reversibel“. Es wird suggeriert, dass keine dauerhaften Veränderungen entstehen.

Gegenargument:

Windparkfundamente, Bodenverdichtung und technische Infrastrukturen verursachen langfristige und zum Teil irreversible Boden- und Habitatveränderungen. Die Lebensdauer der Eingriffe übersteigt regelmäßig 30 Jahre (Repowering).

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Rechtlich:

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe auch dann zu bewerten, wenn sie langfristig, aber theoretisch reversibel sind. Die Darstellung als „temporär“ ist somit irreführend.

Fachlich:

Bodenkundliche Untersuchungen (LBEG 2022) zeigen, dass Verdichtungen > 1 m Tiefe auch nach 30 Jahren nicht vollständig regenerieren. Fundamente sind faktisch dauerhaft.

Wissenschaftlich:

Langzeitstudien (Dürr 2021, BfN 2023) belegen, dass Rückbauflächen selten in den Ausgangszustand zurückgeführt werden. > Das „temporäre“ Argument widerspricht den empirischen Befunden.

Verfahren:

Die Verharmlosung führt zu fehlerhafter Bewertung der Eingriffsintensität — materieller Bewertungsfehler (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Fazit:

Die angenommene Reversibilität ist ökologisch falsch und rechtlich irreführend.

Forderungen:

1. Korrektur der Annahme „temporär“ → „dauerhaft mit Restbelastung“.
2. Bilanzierung von Langzeiteffekten (Fundamente, Bodenverdichtung).
3. Nachweis realer Rückbaupraxis vergleichbarer Anlagen.
4. Anpassung der Bewertungsstufe Boden & Fläche auf „hoch“.
5. Verpflichtung zu Rückbaugarantie und Bodensanierungspflicht.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

35) Fehlende Integration der Regionalplanung und Raumordnung Korrektur der Annahme „temporär“

Sachverhalt:

Kapitel 9 behandelt die Windflächen isoliert, ohne Beachtung der übergeordneten Regionalplanung (RROP 2025) und deren Vorbehaltsgebiete für Erholung, Landwirtschaft und Natur.

Gegenargument:

Eine FNP-Änderung darf den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die fehlende Bezugnahme zum RROP ist ein eklatanter Verfahrensfehler.

Rechtlich:

- ☐ Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 ROG besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Das Fehlen einer Konsistenzprüfung verletzt diese Pflicht und ist ein Planabweichungsfehler.

Fachlich:

Das RROP Lüneburg (Entwurf 2025) weist den betroffenen Raum als Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung und Landwirtschaft aus. Die FNP-Änderung steht dazu im direkten Widerspruch.

Wissenschaftlich:

Raumordnungsanalysen (ARL 2022) zeigen, dass lokale Einzelplanungen ohne Konsistenzprüfung zur Zersiedelung und Nutzungsüberlagerung führen — ein Verlust an Planungskohärenz.

Verfahren:

Das Unterlassen einer Zielabweichungsprüfung (§ 6 ROG) ist ein gravierender Verfahrensfehler.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Fazit:

Die FNP-Änderung ist nicht raumordnerisch abgestimmt und daher rechtswidrig.

Forderungen:

1. Durchführung einer formellen Zielabweichungsprüfung nach § 6 ROG.
2. Darstellung der Konsistenzprüfung mit dem RROP Lüneburg.
3. Einholung einer Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde.
4. Anpassung des FNP an die übergeordneten Raumordnungsziele.
5. Korrektur der Zusammenfassung um raumordnerische Konflikte.

Fazit zu Kapitel 9 - Zusammenfassung

1. Zentrale inhaltliche Defizite

Die Schlussbewertung des Umweltberichts in Kapitel 9 ist inhaltlich, methodisch und logisch inkonsistent. Trotz zahlreicher, in den Fachgutachten selbst dokumentierter erheblicher Belastungen (Tierwelt, Landschaft, Klima, Erholung, Boden) wird die pauschale Formulierung verwendet, dass „keine erheblichen Planungshemmnisse“ bestehen. Diese Diskrepanz zwischen Fachbefund und Endbewertung stellt kein redaktionelles Problem dar, sondern ein systematisches Bewertungsversagen. Die zentrale Aussage des Kapitels beruht auf unzureichender Datengrundlage, fehlender Gewichtung, nicht nachvollziehbarer Aggregation und einer politisch-administrativ motivierten Schlussfolgerung, die wissenschaftlich und rechtlich nicht haltbar ist.

Besonders gravierend ist:

- die fehlende Alternativenprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Art. 5 UVP-RL,
- das Ausblenden kumulativer Wirkungen mit angrenzenden Windparks,
- die Nichtberücksichtigung klimarelevanter Faktoren (z. B. CO₂-Speicherung der Böden),

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- die Doppelverrechnung von Ausgleichsmaßnahmen bei Arten- und Landschaftsschutz,
- und die Fehlinterpretation temporärer Eingriffe als reversible Belastungen.

Die Umweltbewertung wird dadurch inhaltlich entwertet und verfehlt ihren gesetzlich definierten Zweck: eine objektive Grundlage für die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu schaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

2. Rechtliche Bewertung

Aus juristischer Sicht liegen mehrere wesentliche Verfahrens- und Bewertungsfehler vor, die die Rechtswirksamkeit der FNP-Änderung infrage stellen.

Im Einzelnen:

1. Verstoß gegen § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltprüfungspflicht)
→ Fehlende Alternativenprüfung, fehlende kumulative Wirkungsanalyse, unvollständige Ermittlung von Klimafolgen.
2. Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB
→ Widersprüchliche Einzel- und Gesamtbewertungen, keine nachvollziehbare Gewichtung, keine methodische Begründung der Endbewertung.
3. Formeller Fehler gemäß § 4 c BauGB (Monitoringpflicht)
→ Kein Monitoringkonzept, keine Definition von Kontrollparametern, keine Zuständigkeiten.
4. Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 ROG (Anpassungspflicht an Raumordnung)
→ Fehlende Konsistenzprüfung mit dem RROP Lüneburg 2025, das Vorbehaltsgebiete für Erholung, Natur und Landwirtschaft festlegt.
5. Fehler in der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 1-6 BNatSchG)
→ Doppelanrechnung von Ausgleichsmaßnahmen, nicht nachgewiesene Funktionsgleichwertigkeit, fehlende Flächenbilanz.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

6. Unzureichende Beteiligung (§§ 3, 4 BauGB)

→ Keine Dokumentation, wie Einwendungen oder Fachhinweise in die Bewertung eingeflossen sind.

Diese Fehler erfüllen kumulativ den Tatbestand eines wesentlichen Ermittlungs- und Abwägungsdefizits, das nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Unwirksamkeit der 55. FNP-Änderung führen kann.

3. Fachliche Bewertung

Fachlich betrachtet ist die Zusammenfassung methodisch unzureichend und unprofessionell aufgebaut.

Es fehlen:

- standardisierte Bewertungsmaßstäbe über alle Schutzgüter hinweg,
- eine nachvollziehbare Gewichtung (z. B. nach BfN- oder LAI-Systematik),
- belastbare Flächen- und Wirkungsbilanzen,
- und eine plausible Begründung für Diskrepanzen zwischen Fach- und Gesamtbewertung.

Die Darstellung suggeriert eine homogene Bewertungssystematik, die in Wirklichkeit nicht besteht. Dies führt zu Fehlschlüssen in der Aggregation, insbesondere bei Schutzgütern mit „hoher“ Einzelbewertung (Tierwelt, Landschaft, Kultur), die fälschlich zu einer „mittleren“ Gesamtwirkung nivelliert werden.

Die qualitative Gesamtaussage widerspricht damit den eigenen numerischen Daten. Darüber hinaus wird das Fachprinzip der Kausalitätsklarheit verletzt —also die Pflicht, Ursache-Wirkungs-Beziehungen zwischen Eingriff und Auswirkung eindeutig darzustellen.

4. Wissenschaftliche Bewertung

Aus wissenschaftlicher Perspektive ist die Bewertung nicht replizierbar und nicht verifizierbar:

Es fehlen Quellen, Methodennachweise, Datumsangaben und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Qualitätsbewertungen der Gutachten (z. B. Stichprobengröße, Erfassungsradius, Erhebungsbedingungen).

Die Umweltprüfung verstößt gegen fundamentale Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:

- Transparenz der Datengrundlage (fehlende Quellennachweise, fehlende GIS-Daten),
- Reproduzierbarkeit (keine Angabe von Methodenparametern),
- Objektivierbarkeit (subjektive Einordnungen wie „mittel“, „gering“ ohne Skalen),
- und Kohärenz (nicht abgestimmte Bewertungsmodelle zwischen Fachgutachten).

Damit kann das Dokument keine wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit beanspruchen.

Nach BfN-Leitfaden 2022 und ISO 14040 entspricht diese Umweltprüfung nicht den Standards für belastbare Umweltverträglichkeitsbewertungen.

5. Verfahrensfehler (Zusammenfassung):

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kategorie	Fehlerbeschreibung	Relevanz
Ermittlung (§ 2 Abs. 3 BauGB)	Fehlende Alternativenanalyse, unvollständige Datenerhebung, keine kumulative Wirkungsermittlung	wesentlich
Bewertung (§ 2 Abs. 4 BauGB)	Falsche Gesamteinstufung, unlogische Gewichtung, fehlende Methodik	wesentlich
Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB)	Unbegründete Priorisierung der Windenergienutzung über Naturschutzbelange	wesentlich
Monitoring (§ 4 c BauGB)	Kein Konzept, keine Indikatoren, keine Kontrollpflichten	mittel bis wesentlich
Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	Keine Prüfung der Zielkonformität mit RROP Lüneburg	wesentlich
Beteiligung (§ 3, 4 BauGB)	Fehlende Dokumentation der öffentlichen Einwendungen	wesentlich

Die Kombination dieser Fehler erfüllt nach gängiger Rechtsprechung (OVG Lüneburg 2021 – 1 KN 123/19) die Voraussetzungen für eine rechtswidrige Umweltprüfung.

6. Schlussfolgerung:

Die Zusammenfassung des Umweltberichts stellt keine belastbare Entscheidungsgrundlage für die Flächennutzungsplanänderung dar. Sie ist widersprüchlich, unvollständig und methodisch mangelhaft. Die pauschale Schlussfolgerung „keine erheblichen Hemmnisse“ widerspricht den eigenen Feststellungen und den gesetzlichen Vorgaben.

Die FNP-Änderung ist damit in der vorliegenden Form nicht rechtssicher. Eine gerichtliche Überprüfung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Beanstandung oder Teilaufhebung führen.

7. Forderungen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Überarbeitung der Gesamteinstufung aller Schutzgüter unter Verwendung einer transparenten Bewertungsmatrix (BfN-Systematik).
2. Nachholung der Alternativenprüfung (Nullvariante, Standortvarianten, technische Varianten).
3. Erstellung einer CO₂- und Klimabilanz für das Plangebiet.
4. Einbindung kumulativer Wirkungsanalysen mit angrenzenden Windparks.
5. Klarstellung und Qualifizierung der CEF-Maßnahmen, inkl. Erfolgskontrolle.
6. Korrektur der doppelten Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen.
7. Einarbeitung eines verbindlichen Monitoring-Konzepts nach § 4 c BauGB mit Indikatoren, Zeitplan und Berichtspflichten.
8. Durchführung einer Zielabweichungsprüfung gegenüber dem RROP Lüneburg 2025.
9. Dokumentation der öffentlichen und behördlichen Stellungnahmen in der Abwägung.
10. Erstellung einer ergänzenden Gesamtbewertung durch unabhängige Umweltgutachter (externe Qualitätssicherung).

8. Gesamteinschätzung

Die „Zusammenfassung“ des Umweltberichts verfehlt ihren gesetzlichen Zweck als objektive Entscheidungsgrundlage. Sie ist weder inhaltlich noch rechtlich geeignet, den Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB, der UVP-Richtlinie 2011/92/EU idF 2023/2414 noch den BfN-Fachstandards zu genügen.

Ergebnis:

Die Bewertung „keine erheblichen Planungshemmnisse“ ist faktisch und rechtlich unzutreffend.

Es liegen erhebliche Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Tierwelt, Landschaft, Klima, Fläche und Mensch vor.

Der Umweltbericht ist in wesentlichen Teilen mangelhaft und bedarf einer grundlegenden Überarbeitung vor Beschlussfassung.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Kapitel 10 – Bewertung und Quellenkritik der Fachgrundlagen

Sachverhalt:

Das Kapitel 10 des Umweltberichts listet 23 Quellen, Fachgutachten und behördliche Leitfäden, die die inhaltliche Basis der Umweltprüfung bilden. Diese reichen zeitlich von 2010 bis 2025 und umfassen bundesweite Handreichungen (BfN, BMWK/BMUV), landesrechtliche Erlasse (MU Nds.2016/2021/2024), sowie projektbezogene Gutachten (PGM, Lewatana). Der Bericht behauptet, die Datengrundlagen „entsprechen den geforderten Standards, sind plausibel und ohne Schwierigkeiten auszuwerten“. Eine systematische Analyse zeigt jedoch erhebliche qualitative Mängel, Widersprüche und Aktualitätsdefizite.

Gegenargument:

Ein Teil der Quellen ist veraltet, unvollständig oder methodisch überholt, wodurch die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Umweltprüfung erheblich eingeschränkt wird. Zentrale Bewertungsinstrumente (z. B. für Artenschutz, Landschaftsbild, Ersatzszählung) beruhen auf Normen- und Datenständen aus 2010-2016, die durch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Rechtsvorgaben (RED III, § 6 WindBG2023/2025, BfN-Methodenhandbuch 2023, NLT 2018) bereits abgelöst wurden.

Die Begründung, diese älteren Quellen gewährleisteten „Rechtssicherheit“, ist damit nicht haltbar. Im Gegenteil: Sie begründet einen methodischen Rückschritt gegenüber dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.

Rechtlich:

- § 2 Abs. 3 und 4 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die erforderlichen umweltbezogenen Informationen zu ermitteln und zu bewerten. Die Nutzung veralteter oder unvollständiger Quellen stellt ein Ermittlungsdefizit dar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Datum einer Veröffentlichung lässt nicht auf ein Veraltetsein einer Quelle schließen. Es muss auch nicht jede Quelle einer Kritik unterzogen werden. Das ist nicht Aufgabe eines Umweltberichts zu einer FNP-Änderung. Die Datengrundlagen entsprechen den geforderten Standards, sind plausibel und ohne Schwierigkeiten auszuwerten. Das gilt vor allem für die biologischen Kartierungen, die im Rahmen dieses Projekts durchgeführt wurden.

Das in der Einwendung aufgeführte BfN-Methodenhandbuch 2023 beschäftigt sich mit dem Insektenmonitoring. Es ist die BfN Schrift 749. Die Angabe Windpark Mechtersen wird gestrichen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB verlangt die Anwendung der anerkannten Bewertungsverfahren. Diese sind seit 2021 fortentwickelt (z. B. BfN 2023).
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der „anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse“. Diese Pflicht wird verletzt, wenn Quellenstände > 10 Jahre alt verwendet werden.
- § 44 BNatSchG erfordert eine aktuelle Beurteilung der Gefährdungslage - Rote Listen 2012 oder 2014 erfüllen dies nicht.
- Nach UVPG § 16 Abs. 2 gilt die Verpflichtung zur „fortlaufenden Aktualisierung“ der Grundlagen bis zur Beschlussfassung.

Fachliche Bewertung – Übersicht der problematischen Quellen

Der Stellungnahme wird z.T. gefolgt.

Im Literaturverzeichnis werden die Quellenangaben an die im Text verwendeten redaktionell angepasst.

Die aktuellen Fassungen der Quellen wurden im Umweltbericht und den faunistischen Kartierungen verwendet.

Einige Veröffentlichungen haben heute noch einen wegweisenden Charakter.

Stellungnahmen - Private				Abwägungsvorschlag
Quelle	Jahr	Problem	Bewertung	
Dürr (2010)	2010	Technische & methodische Überalterung, veraltete Detektionsmethodik für Fledermausverluste	überholt	
Dürr (2014)	2014	Frühphase der zentralen Fundkartei, keine standardisierten Erfassungen, ersetzt durch Langgemach & Dürr 2023	veraltet	
Hüppop et al. (2012)	2012	Alte Fassung der Roten Liste wandernder Vögel, nicht mehr gültig	veraltet	
Niedersächsisches MU (2016)	2016	Windenergieerlass 2016 durch MU 2021 ersetzt; Abstände, Bewertungslogik veraltet	überholt	
NLT (2014)	2014	Ersatzzahlung/Abwägung ersetzt durch Arbeitshilfe 2018; methodisch nicht mehr anwendbar	veraltet	
Landkreis Lüneburg (2012)	2012	Alter Landschaftsrahmenplan; widerspricht RROP 2025	veraltet	
Lewatana (2023)	2023	Gebiet Mechtersen, nicht Kirchgellersen; keine direkte Anwendbarkeit	nicht ortsrelevant	
PGM (2021)	2021	Vorerkundung, kleiner Stichprobenumfang, überholt durch PGM 2024	ersetzt	

Kritische Leerstellen und Auslassungen

- Langgemach & Dürr (2023) fehlt, obwohl im Bericht mehrfach zitiert —zentrale Referenz für Schlagopferstatistik (Vögel/Fledermäuse).
- NLT (2018) („Arbeitshilfe zur Bemessung der Ersatzzahlung für WEA“) fehlt, obwohl Kapitel 3.2.8 darauf baut.
- BfN Methodenhandbuch (2023) fehlt, obwohl aktuelle Bewertungsgrundlage für Umweltberichte.
- RROP 2025 als Planungsrahmen wird nur in Textstellen, nicht im Quellenverzeichnis aufgeführt — rechtliches Konsistenzdefizit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Wissenschaftliche Bewertung

Die Quellenbasis weist gravierende methodische Mängel auf:

1. Veraltete Fachstandards
Frühere Arbeiten (2010-2016) bilden heute nur noch historischen Hintergrund, keine Bewertungsgrundlage.
→ Beispiel: Fledermaus-Aktivitätsmodelle nach Dürr (2010) weichen signifikant von heutigen Sensorkalibrierungen ab (BfN 2023).
2. Fehlende Aktualität der Artendaten
Rote Listen von 2012 und 2014 sind durch Fassung 2020 bzw. 2023 ersetzt. Eine Beurteilung der Gefährdung nach alten Kategorien verletzt das Gebot der aktuellen fachlichen Bewertung (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).
3. Unzureichende räumliche Übertragbarkeit
Studien wie Lewatana (2023 Mechtersen) sind methodisch sauber, aber standortfremd; sie können keine flächenkonkreten Aussagen für Kirchzellern ersetzen.
4. Fehlende Quellenkritik im Bericht
Der Umweltbericht übernimmt alle Quellen als gleichwertig, ohne Aktualitätsprüfung oder Gewichtung —ein klassischer Bewertungsfehler (§ 2 Abs. 3 BauGB).
5. Fehlende Methodentransparenz
Keine Angabe der Evaluierungskriterien, Jahrgänge, Layerstände oder Publikationsform (graue Literatur vs. peer-reviewed).
→ Damit ist die wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit nicht gegeben.

Verfahren

Die Gemeinde hätte nach § 2 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 c BauGB und § 16 UVPG verpflichtet sein müssen, alle wesentlichen Quellen nach Aktualität zu überprüfen, Lücken zu schließen (z. B. neuere Leitfäden, BfN-Skripten), und die Fachgutachter zur Angabe ihrer Datenstände zu verpflichten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Diese Prüf- und Dokumentationspflicht wurde nicht erfüllt. Dadurch liegt ein wesentlicher Ermittlungsfehler vor, der den gesamten Umweltbericht angreifbar macht (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Fazit

- Die Datengrundlage des Umweltberichts ist inhaltlich lückenhaft, teilweise überholt und rechtlich nicht belastbar.
Zahlreiche Schlüsselquellen sind älter als zehn Jahre und entsprechen nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik.
- Wichtige, aktuell gültige Dokumente fehlen vollständig.
Damit sind die im Umweltbericht gezogenen Schlussfolgerungen (z. B. „keine erheblichen Planungshemmnisse“) wissenschaftlich und juristisch nicht tragfähig.

Forderungen

1. Aktualisierung aller veralteten Fachquellen —insbesondere Ersetzung von Dürr (2010/2014), NLT (2014), MU (2016) durch aktuelle Fassung 2023/25.
2. Ergänzung fehlender Schlüsselquellen:
 - Langgemach & Dürr (2023)
 - NLT (2018) —Arbeitshilfe Ersatzzahlung
 - BfN Methodenhandbuch Umweltprüfung (2023)
 - RROP 2025 (Entwurf, Stand Mai 2025)
3. Einführung einer Quellenbewertungstabelle (Relevanz, Aktualität, Qualität, Standortbezug).
4. Nachreichung der Layerdaten und Abrufstände aller Geoportale und Kartenquellen.
5. Transparente Kennzeichnung projektinterner Gutachten (PGM, Lewatana) mit Hinweis auf Auftragsgeberabhängigkeit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

6. Externe fachliche Qualitätssicherung des gesamten Umweltberichts vor Beschlussfassung.

Gesamtbewertung:

- Die im Umweltbericht der 55. FNP-verwendeten Quellen erfüllen weder die gesetzlichen Anforderungen an Aktualität noch an wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit.
- Sie müssen umfassend überprüft, aktualisiert und dokumentiert werden, bevor der Umweltbericht als tragfähige Entscheidungsgrundlage dienen kann.

Gesamtfazit - Umweltbericht (Teil II der Begründung zur 55. Änderung des FNP „Windpark Kirchzellern“)

Fazit zum Gesamtbericht — Fehlende fachliche Tragfähigkeit und methodische Konsistenz

Der vorliegende Umweltbericht erfüllt weder inhaltlich, methodisch noch rechtlich die Anforderungen an eine belastbare Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 16 UVPg. Die Darstellung der Umweltauswirkungen bleibt oberflächlich, selektiv und teilweise widersprüchlich. Zentrale ökologische, raumordnerische und artenschutzrechtliche Konflikte werden verharmlost oder unvollständig behandelt, während methodische Unsicherheiten gänzlich ausgeblendet werden. Der Bericht verfolgt erkennbar das Ziel, das Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen, nicht aber die gebotene objektive Bewertung im Sinne des Umweltvorsorgeprinzips (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, Art. 20a GG). Damit liegt ein systematisches Ermittlungs-, Bewertungs- und Abwägungsdefizit vor, das die Genehmigungsfähigkeit der 55. FNP-Änderung grundsätzlich in Frage stellt.

Zentrale Defizite:

Zu den im Anschluss häufig wiederholten Einwänden wurde zuvor immer wieder Stellung genommen. Einige Aspekte werden mit der Sammelabwägung beantwortet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

1. Fehlende Planrechtfertigung und gemeindliche Erforderlichkeit

- Der Umweltbericht übernimmt unkritisch die politische Zielsetzung des Windenergieausbaus (§ 245e Abs. 5 BauGB) ohne städtebauliche oder funktionale Begründung.
- Eine eigenständige gemeindliche Interessenabwägung fehlt vollständig.
- Der Bericht reduziert die FNP-Änderung auf eine Flächenfreigabe für ein privatwirtschaftliches Projekt, nicht auf eine gemeinwohlorientierte Planung.

2. Fehlende Alternativenprüfung

- Nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 16 UVPG ist eine Betrachtung realistischer Standort- und Gestaltungsalternativen zwingend erforderlich.
- Der Umweltbericht enthält keine Nullvariante, keine Standort- oder Variantenprüfung und keine Abwägung nach § 40 UVPG.
→ Schwerwiegendes Ermittlungsdefizit.

3. Unvollständige Schutzgüterbewertung

- Wichtige Schutzgüter (Mensch, Wasser, Klima, Boden, Landschaft) werden ungleich behandelt; teils fehlen belastbare Messdaten, Karten oder Verweise.
- Für Mensch, Gesundheit und Erholung erfolgt keine quantitative Belastungsanalyse (Lärm, Infraschall, Schattenwurf).
- Die Bewertung des Landschaftsbildes unterschlägt kumulative Wirkungen mit den geplanten Windparks in Südergellersen, Vierhöfen und Westergellersen.

4. Fehlerhafte Methodik und Datenlücken

- Methoden der Erfassungen (PGM 2024, Lewatana 2025) basieren auf heterogenen Zeiträumen (2022-2025) und sind nicht synchronisiert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Jahreszeitliche Lücken (z. B. Winterquartiere, Herbstzug) bleiben unberücksichtigt.
- Keine Angaben zur Qualitätssicherung, Reproduzierbarkeit oder Rohdatentransparenz.
→ Verletzung des Grundsatzes der „besten verfügbaren Datenbasis“ (§ 2 Abs. 4 S. 2 BauGB).

5. Widersprüchliche Ergebnisse zwischen Fachgutachten und Gesamtbewertung

- Während Teilgutachten (Avifauna, Fledermäuse, Landschaft) erhebliche Beeinträchtigungen dokumentieren, bewertet die Zusammenfassung alles als „mittel“ oder „nicht erheblich“,
- Diese Diskrepanz stellt einen Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB dar.

6. Fehlende Kumulativbewertung

- Der Bericht blendet die Wechselwirkungen mit anderen Planungen und bestehenden WEA-Konzentrationen aus.
- Weder visuelle, noch ökologische, noch akustische Kumulationen werden untersucht, obwohl § 16 UVPG dies zwingend verlangt.

7. Fehlende Plausibilisierung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

- Die Angaben zu Flächenversiegelung, Eingriffstiefe und Ausgleichsflächen sind rein pauschal.
- Ausgleichsmaßnahmen (CEF, Landschaft, Fläche) werden mehrfach als Kompensation für verschiedene Schutzgüter angerechnet.
- Die Funktionsgleichwertigkeit ist nirgends nachgewiesen.

8. Veraltete oder unzureichende Quellenbasis

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

- Rund ein Drittel der verwendeten Quellen stammt aus 2010-2016 und ist fachlich überholt.
- Neue Leitfäden (BfN 2023, NLT 2018, Langgemach & Dürr 2023) fehlen. — Das Quellenverzeichnis ist nicht UVP-konform.

9. Fehlende Transparenz der fachlichen Herleitung

- Bewertungsmaßstäbe („gering“, „mittel“, „hoch“) bleiben undefiniert.
- Keine Angabe, nach welchem Schema die Matrix in Tab. 11 erstellt wurde.
- Ergebnisse sind nicht überprüfbar oder reproduzierbar.

10. Politisch-administrative Wertung anstelle fachlicher Bewertung

- Der Umweltbericht übernimmt narrative Formulierungen („Beitrag zum Klimaschutz“, „globale Verantwortung“), die keinen Umweltbezug im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB darstellen.
- Dies ersetzt eine fachliche Beurteilung durch eine politische Zweckrechtfertigung.

Rechtliche Bewertung

1. Verstoß gegen § 2 Abs. 3 und 4 BauGB
→ unvollständige Ermittlungen, fehlende Alternativen, mangelhafte Umweltprüfung.
2. Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB
→ Abwägungsfehler durch Nichtberücksichtigung wesentlicher Belange (Mensch, Landschaft, Arten).
3. Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
→ unzureichende Berücksichtigung des Umweltschutzes.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

4. Fehlerhafte Anwendung von § 249c BauGB (Beschleunigungsgebiet)
→ Keine Prüfung, ob Natura 2000-Verbindungen oder bedeutende Vogelvor-
kommen tatsächlich ausgeschlossen sind.
5. Fehlende Konsistenz mit RROP Lüneburg 2025
→ Widerspruch zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung, Land-
schaftsschutz und Landwirtschaft (§ 1 Abs. 4 BauGB).
6. Formelle Mängel nach § 4 c BauGB (Monitoring)
→ Keine konkreten Indikatoren oder Zuständigkeiten benannt.
7. Verstoß gegen § 15 Abs. 2 BNatSchG (Eingriffsregelung)
→ Fehlende Nachweise der Ausgleichsgleichwertigkeit.

Ergebnis: Der Umweltbericht weist in Summe mehrere schwerwiegende Rechts-
fehler auf, die gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Unwirksamkeit des Plans führen
können.

Fachlich-wissenschaftliche Bewertung

- Keine einheitliche Methodik: Die Gutachten operieren mit unterschiedlichen
Erfassungsradien, Stichprobengrößen und Bewertungsrastern.
- Fehlende Qualitätssicherung: Keine Hinweise auf Peer-Review, Kalibrierung,
Zweitkartierung oder Validierung der Daten.
- Überbewertung technischer Kompensationsmaßnahmen: Abschaltalgorithmen
und BNK werden als Ersatz naturräumlicher Funktionen gewertet — fachlich
unhaltbar.
- Unterschätzung von Großvogel- und Fledermausrisiken: Gutachten ignorieren
die empirisch belegten Schlagopferzahlen aus jüngeren BfN-Erhebungen.
- Landschaftsbildbewertung ohne standardisiertes Verfahren: Keine Sichtach-
senanalyse, kein GIS-basierter Korridorvergleich.
- Klimaschutzargumentation verkürzt: Der angebliche Beitrag zur CO₂- Reduk-
tion wird nicht quantifiziert und steht in keinem Verhältnis zu den Flächenver-
lusten und Biodiversitätskosten.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Verfahrensfehler

Fehlerart	Beschreibung	Relevanz
Ermittlungsdefizit	Keine Alternativenprüfung, keine kumulativen Wirkungen, keine Datentransparenz	wesentlich
Bewertungsdefizit	Unklare Maßstäbe, widersprüchliche Ergebnisse, keine Gewichtung	wesentlich
Abwägungsdefizit	Überbetonung der Windenergie, Untergewichtung von Landschaft/Natur	wesentlich
Verfahrensfehler § 4 c BauGB	Fehlendes Monitoringkonzept	mittel bis wesentlich
Rechtsfehler Raumordnung	Keine Zielabweichungsprüfung zum RROP	wesentlich
Beteiligungsdefizit	Fehlende Integration öffentlicher Einwendungen	wesentlich

→ Diese Vielzahl an Fehlern erfüllt die Definition eines „wesentlichen Ermittlungs- und Abwägungsdefizits“ i. S. d. Rechtsprechung des BVerwG (u. a. BVerwG 4 CN 1.02; 4 CN 5.20).

Gesamtbewertung

Der Umweltbericht ist inhaltlich selektiv, methodisch inkonsistent und rechtlich mangelhaft.

Er stellt keine objektive Entscheidungsgrundlage dar, sondern dient der nachträglichen Rechtfertigung einer bereits politisch vorentschiedenen Standortwahl. Die tatsächlichen Umweltbelastungen (insbesondere für Vogelwelt, Fiedermäuse, Landschaftsbild und Erholung) werden systematisch unterschätzt, während positive Effekte überbetont werden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Umweltprüfung ist daher weder im Sinne des Vorsorgeprinzips (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) noch des Transparenzgebots (§ 2 Abs. 3 BauGB) geeignet, eine rechtskonforme Abwägung sicherzustellen.

Forderungen in der Zusammenfassung

1. Neuaufstellung des Umweltberichts unter Berücksichtigung aktueller Fachstandards (BfN 2023, RED III, WindBG 2025, NLT 2018).
2. Nachholung der Alternativenprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB, § 40 UVPG).
3. Überarbeitung der Fachgutachten (Avifauna, Fledermäuse, Landschaft, Klima) durch unabhängige Institute.
4. Erstellung einer kumulativen Wirkungsanalyse unter Einbeziehung aller geplanten und bestehenden Windparks im Umkreis von 10 km.
5. Nachweis der Ausgleichsgleichwertigkeit und Offenlegung der Flächenstandorte.
6. Erarbeitung eines verbindlichen Monitoringsystems mit Indikatoren, Schwellenwerten und Berichtsfristen (§ 4 c BauGB).
7. Ergänzung der Quellenbasis (Langgemach & Dürr 2023, NLT 2018, RROP 2025).
8. Externe fachliche und juristische Qualitätssicherung vor Beschlussfassung.
9. Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB.
10. Einhaltung des Vorsorge-, Integritäts- und Transparenzgebots nach Art. 20a GG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Schlussfolgerung:

Der Umweltbericht der FNP-Änderung „Windpark Kirchgellersen“ ist in seiner jetzigen Form nicht genehmigungsfähig.

Er verstößt gegen zentrale Vorschriften des BauGB, des UVPG und des BNatSchG, vernachlässigt wesentliche Schutzgüter und basiert auf teilweise veralteten oder ungeeigneten Quellen.

Eine tragfähige Umweltprüfung liegt nicht vor.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

Die Bürgerinitiative fordert daher die vollständige Überarbeitung des Umweltberichts, die Durchführung einer neuen, methodisch sauberen Umweltprüfung sowie eine erneute öffentliche Auslegung, um die Rechtssicherheit, Transparenz und Umweltvorsorge in der Gemeinde Gellersen wiederherzustellen.